H. lit. P. 391ˣ

Verordnungen

<36606442920017

<36606442920017

Bayer. Staatsbibliothek

H. lit. P. 391*

Verordnungen und Gesetze

für

die höheren Schulen in Preufsen,

herausgegeben

von

Dr. L. WIESE,

Geh. Ober-Regierungsrath und vortragendem Rath im K. Ministerium der geistl., Unterrichts- und Medic.-Angelegenheiten.

ERSTE ABTHEILUNG.

Die Schule.

BERLIN.

Verlag von Wiegandt und Grieben.

1867.

239a-9.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

VORREDE.

Die Herausgabe dieses Buchs ist zunächst durch die aus den neupreufsischen Ländern vielfach kundgegebenen Wünsche veranlafst worden, über das, was in Preufsen gegenwärtig als Ordnung und Vorschrift für die höheren Schulen besteht, eine Auskunft von amtlicher Zuverlässigkeit zu erhalten. Auf die von dem Unterzeichneten im Jahre 1864 herausgegebene Darstellung des höheren Schulwesens in Preufsen konnte in vielen Fällen nicht verwiesen werden, weil dieselbe bei ihrer überwiegend „historisch-statistischen" Aufgabe nicht die Absicht hat, zugleich ein Repertorium aller Verordnungen über die höheren Schulen zu sein. Die vorliegende erste Abtheilung beschäftigt sich mit der Schule selbst; die zweite wird in ähnlicher Weise Mittheilungen über alles dasjenige enthalten, was die Lehrer als solche angeht. Eine absolute Scheidung des Inhalts beider Abtheilungen liefs sich der Natur der Sache nach nicht durchführen, da Schule und Lehrer sich immer gegenseitig voraussetzen.

In der hier gegebenen Uebersicht normativer Bestimmungen ist die Grundlage der bisherigen Unterrichtsverwaltung des preufsischen Staats dargestellt. Neuere Anordnungen, welche die Erweiterung des Staats nöthig gemacht hat, sind nicht aufgenommen worden; sie gehören einer Zeit des Uebergangs an, die noch nicht zur Ruhe gekommen ist, die aber, wie wir hoffen, die Triebkraft lebendiger Weiterentwickelung auch auf diesem Gebiet in sich trägt.

Der öffentliche Unterricht und das ganze Bildungstreben kann in keinem Staat von politischen Neugestaltungen unberührt bleiben: Schule und öffentliches Leben stehen in ununterbrochener Wechselwirkung; und so werden die Folgen der grofsen Ereignisse des vergangenen Jahrs auch im deutschen Schulwesen sichtbar werden. Des Königs Proclamation vom 6. October v. J. nannte die Lehranstalten der neupreufsischen Landestheile vieljährige Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft. Was sie als solche sind und haben, ihr bewährtes Eigene, wird man ihnen nicht meistern wollen: es wird ihnen bleiben; aber die Gemeinschaft, in welche sie mit den altpreufsischen Schulen getreten sind, enthält das natürliche Wechselverhältnifs des Gebens und Empfangens, und wird so nach beiden Seiten anregend und fruchtbar werden.

Die Erweiterung des Staatsgebiets begünstigt von selbst eine freiere Bewegung auch des geistigen Lebens in demselben: andrerseits hat aber, sobald es sich im Bereich der Schule z. B. von der Wirkung der Zeugnisse in öffentlichen Verhältnissen handelt, die Gleichheit der Rechte an der Uebereinstimmung der Pflichten ihr nothwendiges Correlat. Es

ist Sache der Schulleitung, den Ansprüchen beider Seiten gerecht zu werden. Worauf es dabei ankommt, wird sich in den meisten Fällen aus vorliegender Sammlung entnehmen lassen.

Die allgemeinen Königlichen und Ministerial-Verordnungen sowie einzelne entsprechende Vorschriften von Provinzialbehörden sind in den ersten 8 Abschnitten enthalten. Behufs der Uebersichtlichkeit in der Zusammenstellung des Gleichartigen hat bisweilen das in den Original-Verfügungen und Reglements Verbundene getrennt werden müssen. Es ist aber gehörigen Orts alles für den Zweck des Buchs Wichtige aufgenommen worden, so dafs z. B. die Verfügung v. 24. October 1837, das sogenannte blaue Buch, gröfstentheils, die für den Lehrplan und die Maturitätsprüfung der Gymnasien wichtigen Verfügungen v. 7. und 12. Januar 1856 und die Unterrichts- und Prüfungsordnung der Real- und höheren Bürgerschulen v. 6. October 1859 ganz, aber in verschiedenen Abschnitten, abgedruckt sind. — Obgleich das Buch nicht bestimmt ist, den historischen Fortgang auf irgend einem Gebiet der preufsischen Schulverwaltung nachzuweisen, sondern nur das geben will, was jetzt gilt, so ist doch das Nebeneinander der Verfügungen oft auch ein zusammenhangendes Nacheinander, und zwar so, dafs das Frühere durch das Spätere nicht aufgehoben, sondern nur theilweise ergänzt oder modificirt ist, weshalb beides aufgenommen werden mufste. Scheinbare Widersprüche einzelner Bestimmungen untereinander werden sich durch eine Vergleichung der so zusammengehörigen, aber aus verschiedenen Zeiten stammenden Verfügungen leicht von selbst lösen. Aufserdem ist Historisches hin und wieder soweit mitgetheilt, wie es zum Verständnifs des gegenwärtig Geltenden erforderlich schien.

Die ganze Zusammenstellung in den ersten 8 Abschnitten läfst deutlich erkennen, wie auf der Grundlage weniger allgemeiner Bestimmungen die preufsische Schulgesetzgebung im Verwaltungswege fortgeschritten ist, nicht fest und systematisch einen fertigen Plan ausbauend, sondern, jedenfalls auf dem Gebiet des Gymnasialunterrichts, die Entwickelung begleitend, welche durch die inneren Gesetze des deutschen Geisteslebens bestimmt wird. Die meisten Verfügungen haben ihren Ursprung in Veranlassungen, welche der Gang dieser Entwickelung mit sich führte, sind also mehr gelegentlicher Art: daher auch die Ungleichheit, in welcher die verschiedenen Seiten sowohl des Unterrichts wie der Disciplin mit Verfügungen bedacht sind. Die Hauptlehrgegenstände des Gymnasiums z. B. haben den Vortheil einer bewährten Tradition für sich, und es hat sich selten ein genügender Anlafs gefunden, dieser durch besondere Vorschriften zu Hülfe zu kommen: die Bedeutung des Turnens in der Jugenderziehung ist dagegen erst in neuerer Zeit recht gewürdigt worden; und so zeigt die Aufeinanderfolge der mitgetheilten, verhältnifsmäfsig zahlreichen Verfügungen über den Turnunterricht, wie sich das in der Cabinetsordre v. 6. Juni 1842 gegebene Princip in der Wirklichkeit allmählich zu bestimmten Einrichtungen gestaltet.

Für jede Schulkategorie besteht ein Normalplan, der die Lehrgegenstände selbst, das successive Eintreten derselben innerhalb des Classensystems und die jedem zu widmende Stundenzahl angiebt. Ebenso ist das zu erreichende Ziel in den Reglements bestimmt, welche für die Abgangsprüfungen bestehen. Zwischen diesen beiden Festsetzungen, die, wie aus dem dazu Bemerkten hervorgeht, im einzelnen nicht unab-

änderlich sind, ist der Freiheit der Anordnungen und des methodischen Verfahrens ein weiter Raum gelassen. Zu richtiger Auffassung der allgemein bindenden Vorschriften darf dabei die Abhängigkeit nicht übersehen werden, in welcher Abschn. IV von Abschn. VIII, die Schulorganisation von den an Schulzeugnisse geknüpften Berechtigungen, steht. Besonders für das Realschulgebiet ist diese Verbindung wichtig geworden, und von der Art, wie die daraus entstehende Aufgabe erkannt und gelöst wird, hängt die Zukunft desselben ab. Der Lehrplan der Realschule hat eine andere Entstehung als der des Gymnasiums: es ist ihm nicht Zeit gelassen, sich von innen heraus zu entwickeln. Das Berechtigungswesen ist wie ein neuer mitwirkender Factor in die höheren Schulen hereingekommen, der ihnen ihre Arbeit erschwert; und der nächste Nutzen davon kommt weniger der Schule selbst als dem Leben zu gut, darf aber ebendeshalb auch nicht gering angeschlagen werden.

Eine unbefangene Würdigung unsers höheren Schulwesens kann weder die im Vorstehenden angedeuteten Umstände übersehen, noch auch das unberücksichtigt lassen, dafs in einem Staat von der Ausdehnung des preufsischen in der öffentlichen Verwaltung die mehr vertraulichen Verhältnisse nicht möglich sind, welche in mancher Beziehung als ein beneidenswerther Vorzug kleinerer Staaten angesehen werden können. Erst von diesen Gesichtspuncten aus erscheint die vermeintliche Gesetzlichkeit unserer Schuleinrichtung in ihrem rechten Licht, und bei einem Einblick in das thatsächliche Verfahren wird sich immer auch die Vorstellung von einer gehinderten Entwickelungsfreiheit als unhaltbar erweisen.

Gewifs, das Beste in der Schule geschieht ohne gesetzliche Vorschrift; auch weist in Wirklichkeit die Mehrzahl der erlassenen Verfügungen vielmehr auf Ziele und Schranken hin, als dafs sie das Thun des Lehrers innerhalb dieser und für den Weg zum Ziel im einzelnen zu normiren beabsichtigen. Die Tendenz sämmtlicher Anordnungen geht unverkennbar darauf hin, Gesetz und Freiheit nicht als Gegensätze, sondern als nothwendige Ergänzungen einer lebendigen Einheit zu fassen. Darin liegt die höchste Anforderung an den Lehrer selbst und der Inhalt seiner pädagogischen Aufgabe an den Schülern. Lehren bleibt eine freie Kunst, und Erziehen eine Bethätigung von Liebe und Weisheit: für das eine wie für das andere hat Gott dem deutschen Volk besondere Gaben verliehen. Das Schulregiment kann ihre Entfaltung zu freier Wirksamkeit nicht verkümmern wollen. Wer näher zusieht, wird finden: es ist kein Director in Preufsen, wenn er anders nach pädagogischem Beruf und wissenschaftlichem Geist wirklich ein Director ist, der durch die bestehenden Anordnungen und Gesetze oder durch die Aufsichtsbehörden verhindert wäre, aus der ihm anvertrauten Schule, falls sonst alle Bedingungen vorhanden sind, das zu machen, was sie ihrer Idee nach sein soll.

Schon in den Abschnitten II bis VII stehen neben den allgemein verbindlichen Vorschriften der Oberaufsichtsbehörde auch Anordnungen der Provinzial-Schulbehörden, wie deren die zweite Abtheilung des Buchs noch andere, namentlich in den verschiedenen Directoren- und Lehrer-Instructionen, bringen wird. Diese Mannichfaltigkeit mit den in Abschn. X mitgetheilten Beispielen localer Festsetzungen zeigt das Vorhandensein eines freien organischen Zusammenhangs, nicht einer lähmenden

Centralisation: die Berechtigung einer provinziellen Selbständigkeit und eigenthümlichen Lebensbethätigung ist von der preufsischen Schulverwaltung niemals verkannt worden. Der Inhalt des zehnten Abschnitts veranschaulicht an einigen wichtigen Seiten des Schullebens, wie sich die allgemeinen Grundsätze im Besondern individualisiren. Die Auswahl ist von verschiedenen Gesichtspuncten aus geschehen, ohne dafs sie zugleich ein Urtheil über den Werth des Aufgenommenen nach Inhalt oder Fassung enthielte und nur Mustergültiges aufstellen wollte. Ob z. B. in den Schul- und Disciplinarordnungen die gedrängte Kürze oder die Ausführlichkeit vorzuziehen, und ob alle einzelnen Bestimmungen pädagogisch zweckmäfsig sind, kann hier dahingestellt bleiben: es kam nur darauf an, Beispiele des gegenwärtig, und zwar ebenfalls nur an altpreufsischen Schulen, Bestehenden zu geben; und gerade einige der gröfseren unter den mitgetheilten Schulordnungen können darum von Interesse sein, weil sie einen allseitigen Einblick in den innern Haushalt ausgedehnter Anstalten gestatten. Unter mehreren der Instructionen und Schulordnungen finden sich Uebereinstimmungen, die theils auf Benutzung desselben Vorgangs, theils auf Abhängigkeit der einen von der andern hinweisen. Eine nähere Vergleichung wird aber immer ergeben, dafs das Gemeinsame unter dem Einflufs örtlicher Verhältnisse doch wieder ein Besonderes geworden ist, und dafs in derselben Richtung die Bestimmungen bei der einen Schule über die bei der andern hinausgehen.

Die in den alten Provinzen vorhandenen Alumnate und anderen Erziehungsinstitute stehen mit ihren Beneficien gegenwärtig auch den Bewohnern der neupreufsischen Landestheile offen. Die über die Aufnahmebedingungen solcher Anstalten oft begehrte Auskunft wird in Abschn. IX ausreichend gegeben sein. Denselben Anlafs hat die Hinzufügung des Anhangs über höhere Töchterschulen; und so will das ganze Buch nichts weiter als eine Handreichung für Diejenigen sein, welche sich über die bestehenden preufsischen Schuleinrichtungen in den angegebenen Grenzen orientiren wollen.

Die zweite Abtheilung wird nachfolgen, sobald sich gelegene Zeit dazu findet. Am Schlufs des Ganzen wird eine chronologische Uebersicht aller mitgetheilten Verfügungen u. s. w. gegeben werden; ebenso ein vollständiges Register, für welches bei der vorliegenden Abtheilung die das Zusammengehörige nachweisende Inhaltsübersicht ein einstweilen genügender Ersatz sein wird.

Berlin, am 18. Juli 1867. L. W.

INHALTSÜBERSICHT.

I. Die gesetzliche Grundlage des höheren Schulwesens.

	Pag.
Das Allgm. Landrecht von 1794	1
Die Verfassungsurkunde von 1850	2

II. Die verschiedenen Arten der höheren Schulen. Ihre Aufsichtsbehörden und deren Obliegenheiten.

Die höhere Schule allgemein und ihre Arten	3
1. Die Centralverwaltung, das K. Unterrichtsministerium	4
2. Die Provinzialverwaltung	4
A. Die K. Prov. Schulcollegien	4
B. Die K. Regierungen	7
C. Die K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen	9
D. Die geistl. Beaufsichtigung der höheren Schulen	9
3. Die Localverwaltung	11
Die städt. Schuldeputationen	11
Schulcuratorien	13. 320
Das K. Compatronat	14
Das Collaturrecht und die Vocationen	16
Das höhere Privatschulwesen	17

III. Errichtung und Erhaltung der höheren Schulen.

1. Die Anforderungen im allgemeinen	18
2. Das confessionelle Verhältniſs	20
3. Der Schuletat	22
4. Das Schullocal	23

IV. Der Unterricht.

A. Vorbemerkungen.

1. Umfang der verschiedenen Anstalten	24
Vorschulclassen	25. 37
2. Bedingungen für die Aufnahme in die unterste Classe, Sexta	25
3. Schuljahr und Cursusdauer	26
Unter- und Ober-Tertia	26. 74

Pag.
4. Das Classensystem . 27
5. Classenfrequenz . 28

B. Der allgemeine Lehrplan.

I. Die Gymnasien . 29
Die C. Verf. v. 24. Octb. 1837 29
Die C. Verf. v. 7. Jan. 1856 31
Die Progymnasien 37
II. Die Reallehranstalten 38
Die Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Octb. 1859 38
Lehrplan der Realschulen erster Ordnung 41
Die Realschulen zweiter Ordnung 45
Die höheren Bürgerschulen 47. 75
III. Combinirte Anstalten 47
Das Bifurcationssystem 49
Eine höhere Gewerbeschule 50

C. Ein specieller Lehrplan.

I. Das Gymnasium.
1 a. Der evangel. Religionsunterricht 51
1 b. Der kathol. Religionsunterricht 54
2. Deutsch . 55
3. Lateinisch . 57
4. Griechisch . 58
5. Hebräisch . 59
6. Französisch . 60
7. Geographie und Geschichte 61
8. Mathematik und Rechnen 62
9. Naturwissenschaften 63
II. Die Realschule 1. O.
1. Der evangel. Religionsunterricht 64
2. Deutsch . 65
3. Lateinisch . 66
4. Französisch . 67
5. Englisch . 68
6. Geographie und Geschichte 69
7. Naturwissenschaften 70
8. Mathematik und Rechnen 72
Allgemeine Bemerkungen über Ausführung des Lehrplans 73
Kanon der classischen Gymnasiallectüre 75
Umfang der Lectüre 76
Ausführung des Realschullehrplans 77

D. Bestimmungen über einzelne Unterrichtsgegenstände.

1. Religion . 80
2. Deutsch . 86. 92
Philosophische Propädeutik 90. 94
Der deutsche Unterricht in der Realschule 95
3. Griechisch und Lateinisch 98
Latein in der Realschule 103
4. Hebräisch . 105
5. Die neueren Sprachen 105
6. Geographie und Geschichte 107
Die westfäl. Instruction für den geograph. und den Geschichtsunterricht v. 22. Sptb. 1859 108
Der Geschichtsunterricht in der Realschule 115

Pag.
7. Naturwissenschaften 119
8. Mathematik . 120
9. Zeichnen . 126
Schreiben und Stenographie 132. 133
10. Gesang . 134
11. Turnen . 136
12. Hodegetik für die zur Universität Uebergehenden 146

V. Erziehung und Disciplin 148

1. Kirchenbesuch und Schulandachten 148
2. Schul- und Disciplinarordnungen 150
Westfäl. Disciplinarordnung v. 24. Apr. 1833 151
Zeitordnung des Unterrichts 156
3. Beaufsichtigung auswärtiger Schüler 157
4. Censuren . 159
5. Strafen . 163

VI. Verschiedene Einrichtungen und allgemeine Bestimmungen für die höheren Schulen.

1. Schulbücher . 169
2. Die häusliche Beschäftigung der Schüler 170
3. Privatstudien . 174
4. Schülerbibliothek . 176
5. Dispensation von Unterrichtsgegenständen 177
6. Aufnahme und Versetzung in höhere Classen 178
7. Beschränkung des Aufenthalts in den Classen 180
8. Uebergang auf eine andre Anstalt 181
9. Sorge für die Gesundheit der Schüler 184
10. Ferien . 194
11. Schulprogramme . 196
12. Schulgeld und sonstige Hebungen von den Schülern 200

VII. Abgangsprüfungen und Abgangszeugnisse 205

1. Gymnasien.

Das Maturitäts-Prüfungsreglement v. 4. Juni 1834, nebst der C. Verf. v. 12. Jan. 1856 und anderen späteren Zusätzen und Modificationen . 205
1. Wer zum Bestehen der Maturitätsprüfung verpflichtet ist . . . 207
2. Zweck der Prüfung 207
3. Ort der Prüfung 207
4. Zeit der Prüfung 207
5. Prüfungsbehörde 207
6. Anmeldung zur Prüfung 208
7. Bedingung der Zulassung 208
8. Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen 210
9. Einleitung der Prüfung 210
10. Gegenstände der Prüfung 210
11. Maſsstab und Grund Grundsätze der Prüfung 210
12. Formen der Prüfung 211
13. Schriftliche Prüfung 211
14. 15. Wahl der Aufgaben für die schriftl. Prüfung 211
16. Arten der schriftl. Prüfungsarbeiten 212

Pag.
17. Bestimmung der auf die schriftl. Arbeiten zu verwendenden Zeit 213
18. Vorschriften über die Anfertigung der schriftl. Arbeiten. Protokoll 213
19. Censur der schriftl. Arbeiten 215
20. Mündl. Prüfung. Zahl der Examinanden. Bestimmung des Prüfungstags 215
21. Anwesende bei der mündl. Prüfung 216
22. Bestimmung der Examinatoren und ihre Pflichten 216
23. Gegenstände der mündl. Prüfung 216
24. Erlafs der mündl. Prüfung 217
25. Protokoll über die mündl. Prüfung 218
26. Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung 218
27. Censur . 219
28. Mafsstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife 219
29. Mittheilung des Resultats an die Geprüften 221
30. Abfassung des Zeugnisses 221
31. Form des Zeugnisses 221
32. Einhändigung des Zeugnisses und Entlassung 224
33. Wirkungen des Zeugnisses der Reife in Bezug auf das Universitätstudium und auf Zulassung zu den Facultäts- und Staatsprüfungen 224
34. Desgl. in Bezug auf öffentliche Stipendien 224
35. Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die Nichtreifen . 224
36. Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für nicht Geprüfte . 225
37. Vorschriften in Betreff der Immatriculation 227
38. Einsendung der halbjährl. Listen der Immatriculirten 227
39. Spätere Erwerbung des Maturitätszeugnisses 228
40. Vorschrift in Bezug auf die Abgangszeugnisse der Universitäten 228
41. Anweisung zur Prüfung für die durch Privatunterricht oder auf ausländ. Gymnasien Gebildeten 228
42. Nachträgl. Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen 229
43. Anweisung für Ausländer 229
44. 45. Einsendung der Prüfungsverhandlungen 229
46. 47. Beurtheilung derselben durch die K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen 230
48. Jahresbericht der K. Prov. Schulcollegien über die Abiturientenprüfungen . 231
49. Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden oberen Classen 232
50. Einsetzung dieses Reglements 232

2. Realschulen.

Reglement für die Abiturientenprüfung der Realschulen v. 6. Octb. 1859.

1. Zweck und Einrichtung der Prüfung im allgemeinen 232
2. Die Anforderungen in den einzelnen Objecten 233
3. Die Prüfungscommission 235
4. Zulassung und Meldung zur Prüfung 235
5. Die schriftliche Prüfung 236
6. Die mündliche Prüfung 237
7. Feststellung des Resultats der Prüfung 239
8. Ausfertigung der Abiturientenzeugnisse 240
9. Fremde Examinanden 241
10. Einsendung und Begutachtung der Prüfungsverhandlungen 241
Die Abiturientenprüfungen der Realschulen 2. O. 242
Die Abgangsprüfungen der höheren Bürgerschulen 243

Pag.
Prüfungscommissionen für andere als Maturitäts- und Abgangsprüfungen 245
Zeugnifsgebühren 245

VIII. Geltung der Schulzeugnisse in öffentlichen Verhältnissen.

Berechtigungen. Bedingungen der Zulassung zu Prüfungen, Bildungsinstituten und verschiedenen Berufsarten.

A. Im Civilgebiet.

1. Universitätstudien und Zulassung zu den Prüfungen für den höheren Staats- und Kirchendienst 246
2. Das Baufach 246
3. Die K. Gewerbeakademie zu Berlin 247
4. Prov. Gewerbeschulen 247
5. Das Bergfach 247
6. Feldmesserprüfung 248
7. Das Forstfach 248
8. Studium der Oekonomie auf den K. landwirthschaftl. Akademien . 249
9. K. Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam 249
10. Apothekerlehrlinge 249
11. K. Thierarzneischule zu Berlin 249
12. Das Postfach 249
13. Civil-Supernumerariat 250
14. Zum technischen Lehramt 251

B. Im militairischen Gebiet.

1. Dienst auf Avancement in der Armee 251
2. Marinedienst 252
3. Der einjährige Militairdienst 252
4. K. Militair-Rofsarztschule zu Berlin 256
5. Militairverwaltungsdienst 257
6. Das reitende Feldjägercorps 257
Recapitulation der Berechtigungen nach den Zeugnifsgraden 258
Anerkennung von Zeugnissen auswärtiger Schulen 259

IX. Oeffentliche Erziehungsanstalten, Alumnate, Convicte.

A. Evangelische Anstalten.

Prov. Preufsen.
Das K. Waisenhaus zu Königsberg in Pr. 260
Die Lehr- und Erziehungsanstalt zu Jenkau 262
Prov. Brandenburg.
Das Alumnat des K. Joachimsthal. Gymn. zu Berlin . . 262
Das Schindlersche Waisenhaus zu Berlin 266
Die Communität beim Gymn. zum grauen Kloster in Berlin . 266
Das Paulinum zu Berlin 266
Das Civil-Waisenhaus zu Potsdam 267
Die K. Ritterakademie zu Brandenburg a. H. 268
Das K. Pädagogium zu Züllichau 270
Das Alumnat des Gymn. zu Frankfurt a. O. 271

Pag.

Prov. Pommern.
Das K. Pädagogium zu Putbus auf Rügen 271
Das Jageteuffelsche Collegium zu Stettin 272
Das Alumnat des Gymn. zu Treptow a R.. 272

Prov. Schlesien.
Die K. Ritterakademie zu Liegnitz 273
Die K. Waisen- und Schulanstalt vor Bunzlau 275
Pädagogium der Brüdergemeinde zu Nisky 280

Prov. Sachsen.
Die K. Landesschule Pforta 281
Die Klosterschule zu Roſsleben 289
Die Klosterschule zu Donndorf 291
Das Alumnat im Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg . 292
Das Alumnat des Gymn. zu Burg 294
A. H. Francke's Stiftungen zu Halle a. S.
1. Das Waisenhaus 295
2. Die mit der latein. Hauptschule und mit der Realschule verbundene Pensionsanstalt 297
3. Das K. Pädagogium 299
Das Alumnat des Gymn. zu Torgau 301
Das Alumnat des Gymn. zu Schleusingen 301

Rheinprovinz.
Pensionat beim Gymn. zu Wetzlar 302
Pensionat der höhern Bürgerschule zu M. Gladbach . . . 302

B. Katholische Anstalten.

Prov. Preuſsen.
Convict beim Gymn. zu Braunsberg 303
Convictorium und Alumnat beim Gymn. zu Conitz . . . 303

Prov. Schlesien.
Convict beim Matthiasgymn. zu Breslau 304
Das Orphanotropheum ebendaselbst 304
Convictorium beim Gymn. zu Glatz 305
Convict beim Gymn. zu Neiſse 305

Prov. Posen.
Das Alumnat des Mariengymn. zu Posen 305
Drei kleinere Convicte ebendaselbst 306

Prov. Sachsen.
Seminarium Bonifacianum zu Heiligenstadt 306

Prov. Westfalen.
Collegium Ludgerianum zu Münster 306
Zwei kleinere Convicte ebendaselbst 306. 307
Der bischöfl. Convict zu Paderborn 307

Rheinprovinz.
Die Ritterakademie zu Bedburg 307
Das erzbischöfl. Seminarium puerorum zu Münstereiffel 308
Die Hoppensche Studienstiftung zu Emmerich 309
Collegium Augustinianum zu Gaesdonk 309
Seminarium puerorum Marianum zu Neuſs 309
Convict zu Linz . 309
Das bischöfl. Seminar zu Trier 309
Seminarium puerorum Fidelianum zu Hedingen 310

Das K. Cadetencorps 310

X. Beispiele von urkundl. und anderen Bestimmungen für einzelne Anstalten.

1. Schulstatuten. Pag.
Gymnasium und Realschule 1. O. zu Colberg 313
Gymnasium zu Burg 314
Gymnasium zu Wernigerode 315
Realschule 1. O. zu Hagen 315
Progymnasium zu Moers 316
Höhere Bürgerschule zu Solingen 319
Realschule 2. O. in Essen 319

2. Instructionen für Schulcuratorien und ähnl. Localbehörden.
Gymnasium und Realschule zu Colberg 320
Friedr. Werdr. Gewerbeschule zu Berlin 322
Gymn. zu St. Elisabet und St. Magdalena in Breslau 323
Gymnasium zu Seehausen 324
Höh. Bürgerschule zu Delitzsch 325
Realschule zu Siegen 326
Höh. Bürgerschule zu Boppard 328
Realschule zu Cöln 331
Verwaltungsrath des Gymn. zu Saarbrück 332
Compatronat beim Gymn. zu Insterburg 334

3. Vocationsurkunden für Directoren und Lehrer.
Altstädt. Gymn. zu Königsberg in Pr.. 335
Burgschule (Realsch. 1. O.) zu Königsberg in Pr. 335
Gymnasium zu Frankfurt a. O. 335
Gymnasium zu Neuruppin 336
Gymnasium zu Cottbus 336
Friedr. Wilhelmschule (Realsch.) zu Stettin 337
Gymnasium zu Stolp 337
Gymnasium zu Salzwedel 337
Realschule zu Nordhausen 338
Gymnasium zu Dortmund 338
Gymnasium zu Gütersloh 339
Realschule zu Landsberg a. W. 339
Realschule zu Barmen 340
Gymnasium zu Görlitz 341

4. Schul- und Disciplinarordnungen einzelner Anstalten.
Schulordnung des K. Friedrichscollegiums zu Königsberg in Pr. . 342
Schulgesetze des Gymnasiums zu Marienwerder 344
Schulordnung der Realschule zu Tilsit 345
Schulordnung des Wilhelmsgymnasiums zu Berlin 351
Schulordnung der Luisenstädt. Gewerbeschule (Realsch. 2. O.) zu Berlin 353
Schulgesetze für die Realschule zu Lübben 356
Schulordnung des Gymnasiums zu Pyritz 357
Schulgesetze für das Gymnasium zu Stolp 359
Schulordnung für das Gymnasium und die Realschule zu Colberg . 361
Schulordnung der Realschule am Zwinger zu Breslau 368
Schulgesetze des Gymnasiums zu Hirschberg 370
Schulgesetze für das Gymnasium zu Bunzlau 374
Schulgesetze des Gymnasiums zu Schweidnitz 375
Schulgesetze des Gymnasiums zu Neifse 380
Statut der Krankencasse der Realschule zu Neifse 382
Schulordnung für das Friedr. Wilhelmsgymnasium zu Posen . . . 383
Ordnung für auswärtige Schüler beim Gymnasium zu Gnesen . . 385
Gesetze für die latein. Hauptschule zu Halle 385

	Pag.
Schulgesetze für das Gymnasium zu Wernigerode	388
Schulordnung für das Gymnasium zu Salzwedel	390
Schulordnung für das Gymnasium zu Burg	394
Disciplinarordnung des Gymnasiums und der Realschule zu Barmen	396
Schulgesetze für die höh. Bürgerschule zu Mülheim a. Rh.	399
Gottesdienstordnung für das kathol. Gymnasium zu Emmerich	400

ANHANG.

Von höheren Töchterschulen	402
Die K. Augustaschule zu Berlin	403
Die K. Elisabetschule zu Berlin	405
Die erste und die zweite städt. höh. Töchterschule zu Berlin	405
Eine Circ. Verf. über die häusl. Arbeiten	406
Die Luisenstiftung zu Berlin	407
Die weibl. Bildungsanstalten zu Droyſsig	410

Die Abkürzungen im Druck.

A. L. R.: Das allgemeine Landrecht für die K. preuſs. Staaten.
Abth. II: Die zweite Abtheilung des vorliegenden Buchs.
C. O.: Königliche Cabinetsordre.
Cl.: Classe.
c. vor Zahlen: circa.
G. S.: Die Gesetzsammlung für die K. preuſs. Staaten.
H. B. S.: Höhere Bürgerschule[1].
K.: Königlich.
O. vor Titeln von Personen und Behörden: Ober.
1. O., 2. O.: Erste, zweite Ordnung der Realschulen.
p.: pagina.
Pr. Sch. C.: Provinzial-Schulcollegium.
Reg.: Regierung.
S. s.: Siehe.
St.: Stunde.
U. u. P. O.: Die Unterrichts- und Prüfungsordnung der Real- und höh. Bürgerschulen v. 6. Octb. 1859.
Verf.: Verfügung.
C. Verf.: Circularverfügung.
Min.: Minister, Ministerium.
Min. Verf.: Ministerialverfügung[2].
VI, V, IV, III, II, I: Die Classenbezeichnungen Sexta bis Prima. Dabei die Abstufungen sup., inf.: superior, inferior.

[1]) Für einige ältere Verfügungen ist zu bemerken, daſs vor Erlaſs der Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Octbr. 1859 die Bezeichnungen höhere Bürgerschule und Realschule unterschiedslos gebraucht wurden.

[2]) Die so bezeichneten Verfügungen sind nicht Circularrescripte, sondern an einzelne Provinzial- oder Localbehörden oder an einzelne Personen gerichtete Erlasse. Ohne weitere Beifügung ist immer das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten gemeint. Bis zum Jahr 1848 hatten die Rescripte die Unterschrift des Ministeriums, seitdem haben sie die des Ministers. Bei einigen Verfügungen ist der Name des Ministers, der sie erlassen, beigefügt. Dies überall zu thun, schien unnöthig. Um jedoch aus der Zeit der Verfügung ersehen zu können, welcher Minister sie erlassen, wird bemerkt, daſs die Aufeinanderfolge der bisherigen K. preuſs. Unterrichtsminister folgende ist: Freih. v. Altenstein: von 1817 bis zum 14. Mai 1840; Dr. Eichhorn bis zum 18. März 1848; Gf. v. Schwerin bis zum 25. Juni 1848; Rodbertus bis zum 3. Juli 1848; v. Ladenberg bis zum 19. Dcb. 1850; v. Raumer bis zum 8. Novb. 1858; Dr. v. Bethmann-Hollweg bis zum 10. März 1862; seitdem Dr. v. Mühler.

Verordnungen und Gesetze

für

die höheren Schulen in Preufsen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Die Schule.

I.

Die gesetzliche Grundlage des höheren Schulwesens.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für das höhere Schulwesen sind im Allgem. Landrecht für die K. preufsischen Staaten v. 1794 und in der Verfassungsurkunde für den preufsischen Staat v. 31. Jan. 1850 enthalten.

Aus dem Allgem. Landrecht gehören hieher:

Th. II Tit. 12. §. 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§. 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

§. 9. Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

§. 10. Niemandem soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

§. 11. Kinder, die in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterricht in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

§. 54. Schulen und Gymnasia, in welchen die Jugend zu höheren Wissenschaften, oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben durch Beibringung der dabei nöthigen und nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äufseren Rechte der Corporationen.

§. 55. Diese Rechte werden durch die Schulcollegia, nach der eingeführten Schulordnung jedes Orts, ausgeübt.

§. 56. Dergleichen Schulen stehen unter der näheren Direction der dem Schul- und Erziehungswesen vom Staate vorgesetzten Behörde, welche besonders darauf sehen mufs, dafs der Unterricht zweckmässig eingerichtet und die Schule unter beständiger Aufsicht gehalten werde.

§. 57. Von den Gebäuden, Grundstücken und Vermögen gilt alles, was in Ansehung der Kirchen und deren Vermögen im vorigen Titel verordnet ist.

§. 59. Wo die Bestellung der Lehrer nicht etwa gewissen Personen oder Corporationen, vermöge der Stiftung oder eines besonderen Privilegii, zukommt, da gebührt dieselbe dem Staat.

§. 60. Auch da, wo die unmittelbare Aufsicht über dergl. Schulen oder die Bestellung der Lehrer gewissen Privatpersonen oder Corporationen überlassen ist, können dennoch ohne Vorwissen und Genehmigung der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde, weder neue Lehrer bestellt, noch wesentliche Veränderungen in der Einrichtung des Schulwesens und der Art des Unterrichts vorgenommen werden.

§. 61. Zu Aufsehern müssen Leute von hinlänglichen Kenntnissen, guten Sitten und richtiger Beurtheilungskraft gewählt werden.

§. 62. Diese müssen junge Leute, welche sich einer Lebensart, die gelehrte Kenntnisse erfordert, widmen und zu dem Ende die Universität beziehen wollen, gleichwohl aber sich durch Geistesfähigkeiten und Anlagen zu einer gründlichen Gelehrsamkeit nicht auszeichnen, vom Studiren ernstlich abmahnen, und deren Eltern und Vormünder dahin zu vermögen suchen, dafs sie dergleichen mittelmäfsige Subjecte zu anderen nützlichen Gewerben in Zeiten anhalten.

§. 63. Dagegen sollen junge Leute, welche vorzügliche Fähigkeiten und Anlagen zeigen, zur Fortsetzung ihrer Studien aufgemuntert und unterstützt werden.

§. 64. Kein Landeseingeborner, welcher eine öffentliche Schule besucht hat, soll ohne ein von den Lehrern und Schulaufsehern unterschriebenes Zeugnifs über die Beschaffenheit der erworbenen Kenntnisse und seines sittlichen Verhaltens von der Schule entlassen werden.

§. 65. Die Lehrer bei den Gymnasien und anderen höheren Schulen werden als Beamte des Staats angesehen.

§. 76. Wer sich Studirens halber auf eine Universität begiebt, ist schuldig, bei dem Vorsteher des akademischen Senats sich zur Einschreibung zu melden.

§. 77. Der Einzuschreibende mufs sein mitgebrachtes Schulzeugniss vorlegen (§. 64).

Anhang §. 133. Wer mit dem Zeugnifs der Unreife die Universität bezieht, kann auf keine Beneficien Anspruch machen.

Th. II. Tit. 2. §. 74. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

§. 75. Dieser mufs vorzüglich dafür sorgen, dafs das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalte.

Th. II. Tit. 18. §. 311. Minderjährige müssen durch eine ihrem Stande Vermögen und Fähigkeiten angemessene Erziehung zu tugendhaften und brauchbaren Bürgern möglichst ausgebildet werden.

Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 sind:

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der in Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche,

so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuſs der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 112. Bis zum Erlaſs des in Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Die verschiedenen Arten der höheren Schulen. Ihre Aufsichtsbehörden und deren Obliegenheiten.

Der Begriff der höheren Schule ist für den officiellen Gebrauch nicht festgestellt. In gesetzlichen Verordnungen pflegen die dahin zu rechnenden Unterrichtsanstalten namhaft gemacht zu werden. Das Pensionsreglement v. 28. Mai 1846 z. B. zählt als höhere Schulen, deren Lehrer pensionsberechtigt sind, auf: Gymnasien und andere zur Universität entlassende Lehranstalten; ferner Progymnasien, höhere Bürgerschulen (d. h. nach der jetzt üblichen Bezeichnung: Real- und höhere Bürgerschulen), Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunstschulen.

Als wesentliches und unterscheidendes Kriterium der höheren Schule kann weder der Unterricht in fremden Sprachen, noch die Abhaltung von Abgangsprüfungen, noch der Besitz besonderer Berechtigungen angesehen werden. Der Begriff begrenzt sich gegen die Elementarschule durch einen über das nächste Bedürfniss hinausgehenden Unterricht, gegen die Fachschule durch die Ziele allgemeiner geistiger Bildung, gegen die Universität durch den propädeutischen Charakter des Unterrichts der höheren Schule.

Alle höheren Schulen, welche bei der vorliegenden Zusammenstellung in Betracht kommen, haben auſser der ihnen mit der allgemeinen Volksschule gemeinsamen Bestimmung, bei der religiösen, sittlichen und nationalen Auferziehung der Jugend Hülfe zu leisten, den besonderen

Zweck, die Grundlagen der wissenschaftlichen Bildung zu gewähren, welche zur Theilnahme an den höheren Aufgaben des Lebens im Staat, in der Kirche und in der bürgerlichen Gesellschaft befähigt.

Dies Gemeinsame sondert sich nach der historischen Entwickelung des höheren Schulwesens gegenwärtig in zwei Richtungen, eine gymnasiale und eine reale.

1. Gymnasialanstalten { Gymnasien, Progymnasien.

2. Reallehranstalten { Realschulen erster Ordnung, Realschulen zweiter Ordnung, höhere Bürgerschulen.

Die Gymnasien sind vorzugsweise und nach ihrer ursprünglichen Bestimmung die eigentlichen Vorbereitungsanstalten für das Universitätsstudium. Vermöge der universellen Bedeutung ihrer Mittel zu diesem Zweck sind sie zugleich am meisten geeignet, die Grundlagen höherer Geistesbildung überhaupt zu gewähren.

Die Realschulen haben überwiegend die Bestimmung, die für praktische Berufsarten sowie für den Eintritt in höhere technische Fachschulen erforderliche allgemein-wissenschaftliche Vorbereitung zu geben.

Die weitere Verschiedenheit beider Kategorien, ihre zulässige Combination u. s. w. s. in Abschn. IV.

Ueber Alumnate, Convicte und geschlossene Erziehungsanstalten überhaupt s. Abschn. IX.

Ueber höhere Töchterschulen sind im Anhang einige Mittheilungen von allgemeinerem Interesse zusammengestellt.

Die Aufsichtsbehörden.

1. Die Centralverwaltung.

Das K. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Von demselben ressortirt in oberster Instanz das gesammte Unterrichtswesen ohne Unterschied der Confession; ebenso alle Anstalten und Vereine für Wissenschaft und Kunst.

2. Die Provinzialverwaltung.

A. Die K. Provinzial-Schulcollegien zu Königsberg in Pr., Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Münster, Coblenz.

Dienstinstruction für die Consistorien v. 23. Octb. 1817 (G.S. p. 229. 237. 240), von denen durch die C. O. v. 31. Dcb. 1825 (G. S. v. 1826 p. 5 ff.) die Prov. Schulcollegien als eine ausschliesslich für die Verwaltung des höheren Schulwesens bestimmte Behörde ausgesondert worden sind.

Instructionsmässig gehören zum Ressort derselben alle höheren Schulen, während die Elementar-, Bürger- und Stadtschulen, sowie die Privat-Erziehungs- und Unterrichtsanstalten der Aufsicht und Ver-

waltung der K. Regierungen untergeben, die Universitäten und Akademien aber unmittelbar von dem K. Ministerium abhängig sind.

Der Geschäftskreis der K. Prov. Schulcollegien umfaſst gemäſs der Instruction v. 23. Octb. 1817 1. alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im allgemeinen beziehenden Gegenstände. 2. Prüfung der Grundpläne oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten. 3. die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener Schulordnungen und Reglements; imgleichen die Disciplinargesetze; nicht minder die Abgabe zweckmäſsiger Vorschläge behufs Abstellung der beim Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Miſsbräuche und anzutreffenden Mängel. 4. Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher; Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministerii. 5. Abfassung neuer Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministerii gedruckt werden dürfen. 8. Anordnung der Abiturienten-Prüfungscommissarien und Prüfung der Verhandlungen der Abiturientenprüfungen bei den gelehrten Schulen. 9. Die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen. 10. Die Anstellung, Beförderung[1]), Disciplin, Suspension und Entlassung[2]) der Lehrer bei diesen Schulen.

Auch die sämmtlichen Externa, die Vermögensverwaltung, sowie das Cassen- und Rechnungswesen der höheren Schulen, nach der Instruction v. 23. Octb. 1817 zum Ressort der K. Regierungen gehörig, ist mit wenigen Ausnahmen auf die K. Prov. Schulcollegien übergegangen.

Vorsitzender des K. Prov. Schulcollegiums ist der betreffende K. Ober-Präsident, Director der Vice-Präsident derjenigen K. Regierung, welche am Ort des K. Ober-Präsidiums ihren Sitz hat. Zu jedem Schulcollegium gehört mindestens Ein mit specieller Wahrnehmung der Interessen des höheren Schulwesens beauftragter technischer Rath. In den Prov. Schulcollegien zu Königsberg in Pr., Posen, Breslau, Münster, Coblenz haben die evangelischen und die katholischen höh. Lehranstalten je einen besonderen technischen Referenten. Beim Prov. Schulcollegium zu Berlin ist das höh. Schulwesen der Provinz Brandenburg seinem Umfange gemäſs durch zwei technische Räthe vertreten. — Als Justitiarien fungiren bei den K. Prov. Schulcollegien, auſser in Berlin, die Justitiarien der betreffenden K. Consistorien.

Auf das Recht der Anstellung der Directoren und Lehrer an höh. Schulen beziehen sich:

Die K. Verordnung v. 9. Dcb. 1842 (G.S. v. 1843 p. 1. 2): §. 1. Das Recht zur Anstellung und Beförderung der Lehrer an den Gymnasien und Schullehrerseminarien, und wo diese Anstalten dem Patronate einer Stadt, oder anderen Corporation unterworfen sind, das Recht zur Bestätigung der Lehrer steht den Prov. Schulcollegien zu; diese müssen jedoch zu der Anstellung, Beförderung oder Bestätigung, sofern solche nicht bloſs einen Hülfslehrer, oder einen auf Kündigung angestellten technischen Lehrer betrifft, die Genehmigung des Ministeriums der geistl. etc. Angl. einholen. Auch sind dieselben verpflichtet, wenn das Ministerium sich in einzelnen Fällen veranlaſst findet, wegen der Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers besondere Anweisung zu ertheilen, diese Anweisung zu befolgen. Dem

[1]) Ueber das Anstellungsrecht etc. s. weiterhin die neueren Verfügungen.
[2]) S. Abth. II das Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852.

Ministerium ist daher von jeder Erledigung einer Lehrerstelle sofort Anzeige zu machen.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1 finden auch auf die Anstellung, Beförderung und Versetzung, imgleichen auf die Bestätigung der Lehrer an den zur Entlassungsprüfung berechtigten höheren Bürger- und Realschulen mit der Mafsgabe Anwendung, dafs in Beziehung auf diese Anstalten die Regierung in die Stelle des Prov. Schulcollegiums tritt.

§. 3. Die Ernennung der Directoren der in den §§. 1 und 2 erwähnten Unterrichtsanstalten, imgleichen die Bestätigung der Directoren in den Fällen, wo jene Anstalten dem Patronate einer Stadt oder Corporation unterworfen sind, behalten Wir Uns Selbst vor.

§. 4. In den Rechten der Patrone der gedachten Unterrichtsanstalten zur Wahl der Directoren und Lehrer wird durch die Bestimmungen der §§. 1—3 nichts geändert. Friedrich Wilhelm.

Die C. O. v. 26. Aug. 1859: Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 23. Aug. d. J. genehmige Ich, dafs die zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen von dem Verwaltungsressort der Regierungen in das der Prov. Schulcollegien übergehen, mit der Mafsgabe, dafs diese Uebertragung zuvörderst nur die Realschulen erster Ordnung betrifft, demnächst aber auf die übrigen Realschulen Anwendung findet, je nachdem der Minister der geistl. etc. Angl. sie für würdig erklärt, der ersten Ordnung von Schulen derselben Kategorie beigezählt zu werden. Wilhelm.

Die C. O. v. 10. Novb. 1862: Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 8. d. M. will Ich Sie, den Minister der geistl. etc. Angl. hiedurch ermächtigen, in Bezug auf die Ausführung der Verordnung vom 9. Dcb. 1842, die Anstellung der Directoren und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten betreffend, die Modification eintreten zu lassen, dafs die den Prov. Schulcollegien, resp. den Regierungen obliegende Verpflichtung, für die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung sämmtlicher ordentlicher Lehrer an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen Ihre Genehmigung einzuholen, bis auf weiteres dahin beschränkt wird, dafs diese Genehmigung von den Prov. Schulcollegien nur für die Oberlehrer an den Gymnasien, den Realschulen erster Ordnung und den mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, sowie für die Rectoren der letzteren, und ebenso von den Regierungen nur für die Oberlehrer an den Realschulen zweiter Ordnung und an den als höhere Bürgerschulen nach der Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Octb. 1859 anerkannten Lehranstalten, sowie für die Rectoren der letzteren, einzuholen ist, die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung aller übrigen Lehrer an den Schulen der genannten Kategorien aber den betreffenden Provinzialbehörden überlassen wird. In Bezug auf die Directorstellen an den Gymnasien und Realschulen, sowie in Bezug auf die Director- und Lehrerstellen an den Schullehrerseminarien verbleibt es bei der Verordnung v. 9. Decb. 1842. Wilhelm.

Die dazu gehörige Ausführungsverordnung des Ministers etc. v. 2. Jan. 1863[1]) enthält u. a. die Bestimmungen:

„Ueber die Anstellung der Religionslehrer ist nach vorgängigem Benehmen mit den betreffenden geistlichen Behörden jedesmal (an den Minister) zu berichten.

Einer Berichterstattung bedarf es ferner nicht nur bei Gründung neuer Stellen, sondern auch in allen Fällen, wo mit Anstellungen oder Ascensionen Etatsveränderungen verbunden sind, desgleichen wenn bei königl. Anstalten oder bei solchen, die einen Zuschufs aus Staatsfonds beziehen, durch die Pensionirung eines Lehrers der Etat berührt wird; ebenso wenn die Remuneration eines stellvertretenden Lehrers sich nicht innerhalb des Besoldungsetats der Anstalt hält.“

1) S. Abth. II.

Ascensionen innerhalb der Oberlehrerstellen bedürfen der Genehmigung des Ministers. (Min. Verf. v. 1. Febr. 1867). — Ebenso die Anstellung oder Beschäftigung von Ausländern.

Die C. O. v. 11. Mai 1863: In Meiner, die Anstellung oder Beförderung der Directoren und Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten betreffenden Ordre v. 10. Novb. v. J. ist bestimmt worden, dafs die Genehmigung zur Anstellung oder Bestätigung der Rectoren und Oberlehrer an den mit besonderen Berechtigungen versehenen Progymnasien von den Prov. Schulcollegien eingeholt werden soll. Es ist Meine Absicht gewesen, die bezeichneten Progymnasien, soweit sie nicht bisher schon in das Ressort der Prov. Schulcollegien übergegangen waren, in Gemäfsheit jener Bestimmung dem Ressort dieser Provinzialbehörden zuzuweisen, wie ich zur Beseitigung etwaiger Zweifel auf den Bericht des Staatsministeriums v. 5. d. M. hiedurch ausdrücklich bestimme.

Wilhelm.

B. Die K. Regierungen zu Königsberg in Pr., Gumbinnen, Marienwerder, Danzig; Potsdam, Frankfurt a. O.; Stettin, Cöslin, Stralsund; Breslau, Oppeln, Liegnitz; Posen, Bromberg; Magdeburg, Merseburg, Erfurt; Münster, Minden, Arnsberg; Cöln, Düsseldorf, Aachen, Trier, Coblenz, Sigmaringen.

Zum Ressort derselben gehören aufser den Elementar-, Bürger- und Stadtschulen und dem gesammten Privatschulwesen den vorerwähnten königl. Verordnungen gemäfs auch die Realschulen zweiter Ordnung und die höheren Bürgerschulen, sofern diese Anstalten nicht mit Gymnasien verbunden sind; ebenso die Progymnasien, welche noch keine Berechtigung in Bezug auf den einjährigen Militairdienst erhalten haben.

Bei mehreren Regierungen besteht eine besondere „Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen". Wo dies nicht der Fall ist, werden die betreffenden Angelegenheiten von der Abtheilung des Innern (1. Abth.) bei der K. Regierung verwaltet. In einigen Provinzen nehmen die Provinzial-Schulräthe an den Geschäften der K. Regierung Theil, welche ihren Sitz an demselben Orte hat; ebenso sind die Regierungs-Schulräthe nach Mafsgabe ihrer Functionen zugleich Mitglieder des K. Schulcollegiums der betreffenden Provinz. In Berlin gehören zur Competenz des K. Prov. Schulcollegiums ausnahmsweise auch die an anderen Orten den K. Regierungen zugewiesenen Schulangelegenheiten.

Die K. Prov. Schulcollegien und die K. Regierungen erstatten dem Minister von drei zu drei Jahren einen Verwaltungsbericht über die höheren Schulen ihres Ressorts, einen Bericht über den Frequenzstand derselben halbjährlich. Von allen wichtigeren Circularverfügungen, welche sie erlassen, senden sie dem Minister Abschrift ein.

Die Befugnifs der Provinzialbehörden, die Ausführung der Schuletats zu überwachen, geht schon aus demjenigen hervor, was oben (p. 6) aus der auf die Anstellungen bezüglichen Min. Verfügung v. 2. Jan. 1863 angeführt ist. Ebendahin gehören:

C. Verf. v. 9. Apr. 1843 an die K. Prov. Schulcollegien: — — „1. Bei allen Gymnasien und Schullehrerseminarien, sie mögen einen Zuschufs aus Staatscassen erhalten oder nicht, kann das Prov. Sch. C. über die etatsmäfsigen Fonds zu den vorgeschriebenen Zwecken verfügen. 2. Ist im Etat ein besonderer Titel zu Unterstützungen bestimmt, so kann darüber, sofern alle anderen Ausgaben durch die etatsmäfsigen Fonds gedeckt sind, am Schlufs des Jahres bis zum Betrage von 50 Thlr. für einen einzelnen Lehrer ohne Genehmigung des Ministeriums verfügt werden. [Staatsministerialbe-

schlufs v. 10. Juli 1852: Lehrern, deren Diensteinkommen den Betrag von 1000 Thlr. übersteigt, dürfen nur ausnahmsweise in aufsergewöhnlichen Fällen Unterstützungen gewährt werden.] 3. Insofern bei Erledigung einer Stelle eine Stellvertretung nothwendig und angeordnet ist, können die Kosten der Stellvertretung, aber keine Unterstützungen aus dem vacanten Gehalt ohne vorgängige Genehmigung des Ministeriums bestritten werden. 4. Ueber Ersparnisse bei irgend einem Ausgabetitel kann zu anderen Zwecken nur mit Genehmigung des Ministeriums bestimmt werden. [In allen Fällen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, wenn Anstaltsmittel zu anderen Zwecken als zu denjenigen, welchen sie im Etat zunächst gewidmet sind, verwandt werden sollen.] 5. Ueber Mehreinnahmen an Schulgeld kann bei den Gymnasien, welche Zuschüsse aus Staatscassen beziehen, nur mit Genehmigung des Ministeriums, bei Gymnasien, welche keine solche Zuschüsse beziehen, ohne Genehmigung desselben verfügt werden. Sollen daraus Unterstützungen an Lehrer bewilligt werden, so darf der Betrag derselben für einen einzelnen Lehrer 50 Thlr. nicht übersteigen; sonst ist höhere Genehmigung erforderlich. 6. Die im Etat angenommenen Gehälter dürfen ohne Genehmigung des Ministeriums weder erhöht noch vermindert werden [sofern nicht in einzelnen Fällen den Prov. Sch. Collegien eine selbständige Regulirung der Lehrerbesoldungen nach Mafsgabe des Normaletats für die Gymnasien überlassen worden ist. S. auch weiterhin die Verf. v. 12. Mai 1866]. 7. Sofern die angestellten Lehrer das etatsmäfsige Einkommen der ihnen übertragenen Stellen noch nicht beziehen, ist zur Verwendung des ersparten Gehalts die Genehmigung des Ministeriums nur dann erforderlich, wenn die Anstalt Zuschüsse aus der Staatscasse erhält."

Min. Verf. v. 20. Aug. 1863: — — Nach der Instruction v. 8. Septb. 1819[1]) soll in den Etats der Gymnasien und sonstigen höheren Schulen das gesammte Vermögen derselben nachgewiesen werden, so dafs daraus alle feststehenden Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten ersehen werden können. Diese Vorschrift ist namentlich in Bezug auf die Stiftungen, welche an den einzelnen Schulen fundirt sind, von erheblicher Bedeutung, weil sie ein geeignetes Mittel darbietet, Verdunkelungen und Verlusten vorzubeugen. Vollends bei Anstalten landesherrlichen Patronats oder Compatronats wird auf Erfüllung derselben besonders zu achten sein.

Min. Verf. v. 25. Juli 1862: Die K. Regierung befindet sich im Irrthum, wenn Dieselbe glaubt, dafs Ihr eine Mitwirkung bei der Festsetzung des Schulgeldes, welches für den Besuch der mit der höheren Bürgerschule in N. verbundenen beiden Vorbereitungsclassen entrichtet wird, nicht zustehe. Eine solche Mitwirkung gebührt der K. Regierung nach der Regierungs-Instruction v. 23. Octb. 1817, und auch deshalb, weil Dieselbe darüber zu wachen hat, dafs das Schulgeld in den zu ihrem Ressort gehörigen Anstalten im allgemeinen nicht zu hoch gegriffen, und dadurch der Besuch derselben insbesondere dann nicht zu sehr beschränkt werde, wenn diese Anstalten gröfstentheils aus Communalfonds unterhalten werden.

Min. Verf. v. 12. Mai 1866: Bei Anstalten, welche aus Staatsfonds nicht subventionirt werden, bedarf es zur Gründung neuer Lehrerstellen und zu Gehaltsverbesserungen der ministeriellen Genehmigung nicht; es ist darüber nur, sofern das Eine oder das Andere mit Gutheifsung des K. Prov. Schulcollegiums (oder der K. Regierung) erfolgt ist, Anzeige an den Minister zu erstatten.

C. Verf. v. 29. Novb. 1865 an die K. Prov. Schulcollegien: „Ich habe mehrfach wahrgenommen, dafs bei Instituten der Unterrichtsverwaltung, welche ihre etatsmäfsigen Bedürfnifszuschüsse aus Staatsfonds unausgesetzt voll erhoben haben, Ersparnisse capitalisirt worden sind. Die Capitalisi-

[1]) S. v. Kamptz Annalen B. III p. 733 ff.

rung von Ersparnissen bei Erhebung von Bedürfnifszuschüssen ist jedoch unstatthaft, da Bedürfnifszuschüsse ihrer Natur nach nur soweit bezogen werden dürfen, als die sonstigen Einnahmen der subventionirten Institute zur Deckung der Ausgaben der letzteren nicht hinreichen. Die Verwaltungen der betheiligten Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen etc., sowie der Schullehrer- und der Lehrerinnen-Seminarien sind deshalb anzuweisen, die etatsmäfsigen Bedürfnifszuschüsse der resp. Anstalten fortan nur soweit zu erheben, als dieselben zur Bestreitung der unvermeidlichen Ausgaben erforderlich sind, Capitalisirungen von Ersparnissen aber nur da vorzunehmen, wo keine Bedürfnifszuschüsse erhoben worden oder wo der Etat die Vermehrung des Capitalvermögens ausdrücklich anordnet.

Bei Revision derjenigen Rechnungen der betheiligten Institute, welche nicht an die K. O. Rechnungskammer gehen, ist künftig alljährlich zu prüfen, ob die Bedürfnifszuschüsse wirklich nur nach Bedarf erhoben und ob dieselben bestimmungsmäfsig verwendet worden sind. Ueber das Ergebnifs dieser Prüfung ist nach beendeter Revision jeder Rechnung eine Bescheinigung dahin auszufertigen,

> Dafs die in der Rechnung des Gymn. zu N. N. pro 18.. in Einnahme gestellten Beträge an Bedürfnifszuschüssen mit zusammen .. Thlr. .. Sgr. .. Pf. zu den Zwecken ihrer Bewilligung wirklich erforderlich gewesen sind, dafs unter den mittels derselben und der sonstigen Einnahmen der genannten Anstalt bestrittenen Ausgaben keine, resp. keine weiteren Ausgaben zur Capitalansammlung, als der Etat ausdrücklich anordnet, sich befinden, dafs beim Rechnungsabschlufs aufser einem Betriebsfonds von .. Thlr. .. Sgr. .. Pf. andere baare Bestände, als der Etat zur Uebertragung in das folgende Jahr ausdrücklich gestattet, oder zur Berichtigung bestimmt zu bezeichnender Ausgabereste haben reservirt werden müssen, nicht verblieben sind, und sonach auf die erhobenen Zuschufsbeträge nichts, resp. nicht mehr als .. Thlr. .. Sgr. .. Pf. zurückzuliefern ist.

Diese Bescheinigung ist nach beendeter Rechnungsrevision der Regierungs-Hauptcasse, aus welcher der Zuschufs erfolgt, zur Justificirung der betreff. Hauptrechnung sofort zuzustellen, und gleichzeitig wegen Zurücklieferung der etwa überhobenen Zuschufsbeträge das Nöthige anzuordnen, auch hievon eventl. der betreff. K. Regierung behufs Ertheilung der erforderlichen Rückeinnahme-Ordre Mittheilung zu machen."

C. Die K. Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen, deren je eine sich in jeder Universitätsstadt befindet, sind die Prüfungsbehörden für die Candidaten des höheren Schulamts[1]). Aufserdem liegt ihnen die Superrevision der Abiturienten-Prüfungsverhandlungen aus den betreffenden Provinzen ob. Die K. Wiss. Prüfungscommission zu Breslau fungirt für die Provinzen Schlesien und Posen. Der Director jeder Commission erstattet über die Thätigkeit derselben alljährlich an den Minister einen Geschäftsbericht.

D. Die geistliche Beaufsichtigung der höheren Schulen. Dieselbe wird bei den evangelischen höheren Schulen durch die K. General-Superintendenten geübt gemäss der für sie bestehenden Instruction v. 14. Mai 1829:

1. Die General-Superintendenten sind Geistliche, welche als Vorgesetzte mehrerer Superintendentursprengel neben den Prov. Consistorien und den Regierungsabtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen die Angelegen-

[1]) S. Abth. II.

schlufs v. 10. Juli 1852: Lehrern, deren Diensteinkommen den Betrag von 1000 Thlr. übersteigt, dürfen nur ausnahmsweise in aufsergewöhnlichen Fällen Unterstützungen gewährt werden.] 3. Insofern bei Erledigung einer Stelle eine Stellvertretung nothwendig und angeordnet ist, können die Kosten der Stellvertretung, aber keine Unterstützungen aus dem vacanten Gehalt ohne vorgängige Genehmigung des Ministeriums bestritten werden. 4. Ueber Ersparnisse bei irgend einem Ausgabetitel kann zu anderen Zwecken nur mit Genehmigung des Ministeriums bestimmt werden. [In allen Fällen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, wenn Anstaltsmittel zu anderen Zwecken als zu denjenigen, welchen sie im Etat zunächst gewidmet sind, verwandt werden sollen.] 5. Ueber Mehreinnahmen an Schulgeld kann bei den Gymnasien, welche Zuschüsse aus Staatscassen beziehen, nur mit Genehmigung des Ministeriums, bei Gymnasien, welche keine solche Zuschüsse beziehen, ohne Genehmigung desselben verfügt werden. Sollen daraus Unterstützungen an Lehrer bewilligt werden, so darf der Betrag derselben für einen einzelnen Lehrer 50 Thlr. nicht übersteigen; sonst ist höhere Genehmigung erforderlich. 6. Die im Etat angenommenen Gehälter dürfen ohne Genehmigung des Ministeriums weder erhöht noch vermindert werden [sofern nicht in einzelnen Fällen den Prov. Sch. Collegien eine selbständige Regulirung der Lehrerbesoldungen nach Mafsgabe des Normaletats für die Gymnasien überlassen worden ist. S. auch weiterhin die Verf. v. 12. Mai 1866]. 7. Sofern die angestellten Lehrer das etatsmäfsige Einkommen der ihnen übertragenen Stellen noch nicht beziehen, ist zur Verwendung des ersparten Gehalts die Genehmigung des Ministeriums nur dann erforderlich, wenn die Anstalt Zuschüsse aus der Staatscasse erhält.“

Min. Verf. v. 20. Aug. 1863: — — Nach der Instruction v. 8. Septb. 1819[1]) soll in den Etats der Gymnasien und sonstigen höheren Schulen das gesammte Vermögen derselben nachgewiesen werden, so dafs daraus alle feststehenden Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten ersehen werden können. Diese Vorschrift ist namentlich in Bezug auf die Stiftungen, welche an den einzelnen Schulen fundirt sind, von erheblicher Bedeutung, weil sie ein geeignetes Mittel darbietet, Verdunkelungen und Verlusten vorzubeugen. Vollends bei Anstalten landesherrlichen Patronats oder Compatronats wird auf Erfüllung derselben besonders zu achten sein.

Min. Verf. v. 25. Juli 1862: Die K. Regierung befindet sich im Irrthum, wenn Dieselbe glaubt, dafs Ihr eine Mitwirkung bei der Festsetzung des Schulgeldes, welches für den Besuch der mit der höheren Bürgerschule in N. verbundenen beiden Vorbereitungsclassen entrichtet wird, nicht zustehe. Eine solche Mitwirkung gebührt der K. Regierung nach der Regierungs-Instruction v. 23. Octb. 1817, und auch deshalb, weil Dieselbe darüber zu wachen hat, dafs das Schulgeld in den zu ihrem Ressort gehörigen Anstalten im allgemeinen nicht zu hoch gegriffen, und dadurch der Besuch derselben insbesondere dann nicht zu sehr beschränkt werde, wenn diese Anstalten gröfstentheils aus Communalfonds unterhalten werden.

Min. Verf. v. 12. Mai 1866: Bei Anstalten, welche aus Staatsfonds nicht subventionirt werden, bedarf es zur Gründung neuer Lehrerstellen und zu Gehaltsverbesserungen der ministeriellen Genehmigung nicht; es ist darüber nur, sofern das Eine oder das Andere mit Gutheifsung des K. Prov. Schulcollegiums (oder der K. Regierung) erfolgt ist, Anzeige an den Minister zu erstatten.

C. Verf. v. 29. Novb. 1865 an die K. Prov. Schulcollegien: „Ich habe mehrfach wahrgenommen, dafs bei Instituten der Unterrichtsverwaltung, welche ihre etatsmäfsigen Bedürfnifszuschüsse aus Staatsfonds unausgesetzt voll erhoben haben, Ersparnisse capitalisirt worden sind. Die Capitalisi-

[1]) S. v. Kamptz Annalen B. III p. 733 ff.

rung von Ersparnissen bei Erhebung von Bedürfnifszuschüssen ist jedoch unstatthaft, da Bedürfnifszuschüsse ihrer Natur nach nur soweit bezogen werden dürfen, als die sonstigen Einnahmen der subventionirten Institute zur Deckung der Ausgaben der letzteren nicht hinreichen. Die Verwaltungen der betheiligten Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen etc., sowie der Schullehrer- und der Lehrerinnen-Seminarien sind deshalb anzuweisen, die etatsmäfsigen Bedürfnifszuschüsse der resp. Anstalten fortan nur soweit zu erheben, als dieselben zur Bestreitung der unvermeidlichen Ausgaben erforderlich sind, Capitalisirungen von Ersparnissen aber nur da vorzunehmen, wo keine Bedürfnifszuschüsse erhoben worden oder wo der Etat die Vermehrung des Capitalvermögens ausdrücklich anordnet.

Bei Revision derjenigen Rechnungen der betheiligten Institute, welche nicht an die K. O. Rechnungskammer gehen, ist künftig alljährlich zu prüfen, ob die Bedürfnifszuschüsse wirklich nur nach Bedarf erhoben und ob dieselben bestimmungsmäfsig verwendet worden sind. Ueber das Ergebnifs dieser Prüfung ist nach beendeter Revision jeder Rechnung eine Bescheinigung dahin auszufertigen,

> Dafs die in der Rechnung des Gymn. zu N. N. pro 18.. in Einnahme gestellten Beträge an Bedürfnifszuschüssen mit zusammen .. Thlr. .. Sgr. .. Pf. zu den Zwecken ihrer Bewilligung wirklich erforderlich gewesen sind, dafs unter den mittels derselben und der sonstigen Einnahmen der genannten Anstalt bestrittenen Ausgaben keine, resp. keine weiteren Ausgaben zur Capitalansammlung, als der Etat ausdrücklich anordnet, sich befinden, dafs beim Rechnungsabschlufs aufser einem Betriebsfonds von .. Thlr. .. Sgr. .. Pf. andere baare Bestände, als der Etat zur Uebertragung in das folgende Jahr ausdrücklich gestattet, oder zur Berichtigung bestimmt zu bezeichnender Ausgabereste haben reservirt werden müssen, nicht verblieben sind, und sonach auf die erhobenen Zuschufsbeträge nichts, resp. nicht mehr als .. Thlr. .. Sgr. .. Pf. zurückzuliefern ist.

Diese Bescheinigung ist nach beendeter Rechnungsrevision der Regierungs-Hauptcasse, aus welcher der Zuschufs erfolgt, zur Justificirung der betreff. Hauptrechnung sofort zuzustellen, und gleichzeitig wegen Zurücklieferung der etwa überhobenen Zuschufsbeträge das Nöthige anzuordnen, auch hievon eventl. der betreff. K. Regierung behufs Ertheilung der erforderlichen Rückeinnahme-Ordre Mittheilung zu machen."

C. Die K. Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen, deren je eine sich in jeder Universitätsstadt befindet, sind die Prüfungsbehörden für die Candidaten des höheren Schulamts[1]). Aufserdem liegt ihnen die Superrevision der Abiturienten-Prüfungsverhandlungen aus den betreffenden Provinzen ob. Die K. Wiss. Prüfungscommission zu Breslau fungirt für die Provinzen Schlesien und Posen. Der Director jeder Commission erstattet über die Thätigkeit derselben alljährlich an den Minister einen Geschäftsbericht.

D. Die geistliche Beaufsichtigung der höheren Schulen. Dieselbe wird bei den evangelischen höheren Schulen durch die K. General-Superintendenten geübt gemäss der für sie bestehenden Instruction v. 14. Mai 1829:

1. Die General-Superintendenten sind Geistliche, welche als Vorgesetzte mehrerer Superintendentursprengel neben den Prov. Consistorien und den Regierungsabtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen die Angelegen-

[1]) S. Abth. II.

heiten der evang. Kirchen ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind. 2. Sie bilden keine Zwischeninstanz, sondern sind den geistlichen Provinzialbehörden beigeordnet, und stehen wie diese in ihrer Qualität als Gen. Superintendenten unmittelbar unter dem Ministerium der geistl. etc. Angl.

6. Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sind: *f*) die Beschaffenheit der Elementar- und niederen Bürgerschulen, als der Vorbereitungsanstalten für die Kirche, und *g*) die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höheren Bürger- (Real-)Schulen.

10. In welcher Reihenfolge sie die Visitationen, zu welchen sie keineswegs erst den besonderen Auftrag des vorgesetzten Ministeriums zu erwarten haben, vornehmen wollen, ist ihnen freigestellt; doch haben sie sich so einzurichten, dafs der Cyklus derselben in ihrem Bezirk nach Beschaffenheit des Umfangs künftig längstens in einem Zeitraum von 4 bis 6 Jahren vollendet sei.

Die Gen. Superintendenten können sich bei der ihnen hienach obliegenden Inspection der religiösen Seite des höheren Schulwesens durch Mitglieder der K. Consistorien und durch Consistorial-, oder durch Schulräthe bei den K. Regierungen vertreten lassen.

Aus der Zeit des engeren Zusammenhangs der Schule mit der Kirche besteht bei einigen evang. höheren Schulen noch ein besonderes geistliches Ephorat. In Berlin z. B. hat der Propst zu Cölln an der Spree über das cöllnische Realgymnasium vocationsmäfsig „gute Aufsicht zu führen, solches fleifsig zu besuchen, den Prüfungen und sonstigen Schulfeierlichkeiten soviel als möglich beizuwohnen und sich dessen Verbesserung angelegen sein zu lassen“.

Durch die Consistorial-Instruction v. 23. Octb. 1817 (G. S. p. 237 ff.) ist auch den kathol. Bischöfen eine entsprechende Einwirkung auf das Schulwesen gewahrt:

§. 8. Den kathol. Bischöfen bleibt ihr Einflufs, soweit er verfassungs- und gesetzmäfsig ist, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten.

Bei den ihnen in dieser Beziehung obliegenden Inspectionen lassen sie sich vorkommenden Falls durch einen höheren Geistlichen oder durch einen Professor der Theologie vertreten.

Bei beiden Confessionen ist zur Anstellung von Religionslehrern die Uebereinstimmung der kirchlichen mit der Schulbehörde erforderlich. Religionsunterricht darf nur solchen Lehrern oder Geistlichen übertragen werden, gegen welche die betreffenden kirchlichen Behörden keine Einwendung gemacht haben. Ebenso können neue Religionslehrbücher nur mit Genehmigung der geistlichen Behörde eingeführt werden. Hinsichtlich der evangel. Confession gehört diese Angelegenheit zu dem gemeinschaftlichen Ressort des Ministers und des Ev. O. Kirchenraths.

Die in Folge von Inspectionen oder aus anderen Veranlassungen von geistlicher Seite in Betreff des Religionsunterrichts und der Pflege des religiösen Lebens der Schule gemachten Bemerkungen werden zu weiterer Vermittelung an die betreffende K. Schulbehörde gerichtet.

3. Die Localverwaltung.

Bei königl. Anstalten besteht zwischen dem Director und dem Prov. Schulcollegium in der Regel keine vermittelnde Localbehörde. Wenn der Departementsrath verhindert ist, den Abiturientenprüfungen selbst beizuwohnen, führt dabei statt seiner ein am Ort oder in der Nähe wohnender, für diesen Fall zum stellvertretenden Prüfungscommissarius ernannter höherer Beamter den Vorsitz. Die bei nicht königlichen Anstalten den Magistraten oder besonderen Corporationen zustehenden Patronatsrechte haben eine sehr verschiedene Vertretung. Bei der Mehrzahl der städtischen höheren Schulen werden sie unmittelbar vom Magistrat wahrgenommen. In mehreren gröfseren Städten hat derselbe sich behufs der Vorberathung aller Schulangelegenheiten durch einen Stadtschulrath als technischen Decernenten verstärkt. Die Stadtverordnetenversammlungen als solche sind bei der Verwaltung der Schulen, abgesehen von den den städtischen Haushalt berührenden finanziellen Angelegenheiten derselben, nicht betheiligt; und so werden auch die Vocationen der Lehrer vom Magistrat ohne Concurrenz der Stadtverordneten vollzogen.

Als allgemeine städtische Schulaufsichtsbehörde wurden durch die Städteverordnung v. 19. Novb. 1808 die Schuldeputationen eingesetzt. Für die Einrichtung und Geschäftsführung derselben ist die Instruction v. 26. Juni 1811 erlassen. In den meisten Städten sind die Schuldeputationen zu den höheren Lehranstalten allmählich aufser Beziehung getreten. Da dies aber noch nicht überall geschehen ist, so können die wichtigsten der bezüglichen Bestimmungen hier nicht unerwähnt bleiben. Thatsächlich beschränken sich die Schuldeputationen meistens darauf, vom Lectionsplan der höheren Schulen des Orts Kenntnifs zu nehmen und die Gesuche um Erlafs des Schulgeldes beim Magistrat zu begutachten. In einigen Städten werden auch alle Cassen-, Bau- und Anstellungssachen einer Vorberathung bei ihnen unterzogen, auf Grund deren der Magistrat alsdann seine Entscheidung trifft.

Aus der Instr. v. 26. Juni 1811: §. 1. Die Schuldeputationen sollen nach Mafsgabe der Gröfse der Städte und des Umfanges ihres Schulwesens bestehen: 1. aus 1 bis höchstens 3 Mitgliedern des Magistrats, 2. aus eben so viel Deputirten der Stadtverordneten, 3. einer gleichen Zahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer, und 4. aus einem besonderen Vertreter derjenigen Schulen, welche, ungeachtet sie nicht städt. Patronats sind, den Schuldeputationen werden untergeordnet werden. §. 2. — Der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts, soll schon von Amts wegen, ohne weitere Wahl als sachverständiges Mitglied eintreten. Sollten irgendwo Gründe vorhanden sein, welche eine Abweichung hievon nöthig machen, so sind diese der K. Regierung genau und bestimmt anzuzeigen. Die Vertreter der Schulen, welche nicht städt. Patronats sind, ernennt die Regierung ohne vorhergegangene Wahl der städt. Behörden. §. 3. In den Städten, wo es Schulen verschiedener Confessionen giebt, welche städt. Patronats sind, ist bei der Zusammensetzung der Schuldep. hierauf Rücksicht zu nehmen, und das gehörige Verhältnifs zu beobachten.

§. 4. In Städten, wo es mit der Schuldep. in Verbindung stehende Gelehrtenschulen giebt, wird es zweckmäfsig sein, dafs unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rector oder einer der ersten Lehrer von denselben sich befinde.

§. 5. Die mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stellen dür-

fen zwar nicht ausschliefslich Geistlichen, sondern können auch anderen würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch so viel als möglich mit Geistlichen besetzt werden. §. 6. Die städt. Behörden haben bei der Wahl der Mitglieder der Schuldep. dahin zu sehen, dafs nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens erwärmte und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schuldep. gesetzt werden. §. 8. Die Stellen in den Schuldep. werden immer auf 6 Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deputationen auf dieselbe Art wie zu Anfang erneuert, und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt, müssen aber sämmtlich der Regierung aufs neue zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Es steht jedoch jedem Mitgliede frei, nach 3 Jahren abzutreten.

§. 9. Die Behörden für die inneren und äufseren Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im allgemeinen sollen nicht abgesondert von einander bestehen, sondern es soll die städt. Schuldep., um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, nur eine einzige Behörde sowohl für die inneren als für die äufseren Angelegenheiten des Schulwesens ihrer Stadt bilden. §. 10. Der Wirkungskreis der städt. Schuldep. dehnt sich zunächst auf sämmtliche Lehr- und Erziehungsanstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städt. Patronats sind, ohne Unterschied der Confessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. — §. 11. Das den Schuldep. zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, dafs sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäfsigste und den Localverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, dafs das Personal derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht thut, und dasselbe dazu anhalten, dafs sie das Streben zum Bessern in demselben anzufachen, und endlich einen regelmäfsigen und ordentlichen Schulbesuch sämmtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen. Sie haben deswegen nicht nur die Befugnifs, den Prüfungen und Censuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit aufserordentlich zu besuchen und sich aufs genaueste in ununterbrochener Kenntnifs ihres ganzen innern und äufsern Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dieses den sachkundigen Mitgliedern der Schuldep. ob. §. 12. In Beziehung auf die Rectoren der gröfseren Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunct fassen, dafs diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staats gezogenen und noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei, und haben sich daher einer positiven Einmischung in deren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten. §. 15. Eben so sehr aber, wie auf Thätigkeit der Schuldep. in der Aufsicht über das Schulwesen, wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Zustand zu bringen und darin zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, dafs jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, dafs das Vermögen, die Gebäude und sonstigen Pertinenzien der Schulen ungeschmälert, in guter Verfassung, und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben, auch dafs sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäfsiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen in Ansehung des Unterrichts, und seiner Hülfsmittel haben sie sich sorgfältig zu erkundigen, und so oft sie dergleichen wahrnehmen, oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen, oder den competenten Behörden darüber Anträge zu machen. §. 16. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, dafs diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung der Pflichten ihres verdienstlichen und schweren Berufs nöthige Heiterkeit und Mufse erhalten werde. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksam-

keit und Pflege zu machen sich bemühen. §. 19. Jede Schule behält ihr eigenes Vermögen und nur die Etats sämmtlicher Schulen werden den Deputirten jährlich vorgelegt und von ihnen revidirt.

C. Verf. v. 17. Febr. 1854: — — „Ich sehe mich veranlafst, im Einverständnifs des Herrn Min. des Innern die K. Regierungen darauf aufmerksam zu machen, dafs das in §. 8 der Verordnung vom 26. Juni 1811 den Regierungen vorbehaltene Recht der Bestätigung der zu den städt. Schuldep. gewählten Mitglieder auch fernerhin zur Anwendung zu bringen ist. Wenn es in einem einzelnen Fall zu meiner Kenntnifs gekommen ist, dafs dieses Recht schon früher nicht überall ausgeübt worden, so benutze ich diese Gelegenheit, um die K. Reg. zu erinnnern, dafs eine solche Versäumnifs weiterhin nicht statthaft, jene Befugnifs vielmehr mit Entschiedenheit zu dem Zweck in Anwendung zu bringen ist, damit aus den städt. Schuldep. zur Ausübung der wichtigen diesen übertragenen Functionen ungeeignete Elemente ferngehalten werden. Ich erwarte, dafs die K. Reg. in dazu angethan erscheinenden Fällen das etwa Versäumte nachholt."

Verf. des Min. der geistl. Angl. und des Min. des Innern v. 21. Dcb. 1864: — — „Die Thätigkeit der städt. Schuldep. hat sich nicht blos auf dem Gebiet der eigentlichen Gemeindeverwaltung zu bewegen, sondern erstreckt sich auch auf wesentliche Theile des Schulaufsichtsrechts. Stellen sich demnach die städt. Schuldep. in einer der Hauptrichtungen ihrer Wirksamkeit als Organe der staatlichen Schulaufsichtsbehörde dar, so ergiebt sich die vollständige Begründung für den Anspruch dieser Behörde, bei der Constituirung der städt. Schuldep. durch Bestätigung der Mitglieder derselben mitzuwirken. Es folgt daraus aber auch ferner, dafs dieses Bestätigungsrecht als ein Ausflufs des Aufsichtsrechtes des Staats über die Schulen, nicht aber über die städt. Communalangelegenheiten anzusehen ist, und somit durch die Ausübung dieses Bestätigungsrechts das Selbstverwaltungsrecht der Stadtgemeinden in dem durch die Städteordnung v. 30. Mai 1853 festgesetzten Umfang nicht beeinträchtigt wird.

Die Instr. v. 1811 hat eine besondere, in sich geschlossene, mit der Communalverwaltung zwar zusammenhangende, ihren Zwecken nach aber der Unterrichtsverwaltung angehörige Institution geschaffen, und daher durch Aufhebung der Städteordnung von 1808 den Boden ebensowenig verloren, als ihr Bestand durch die Städteordnung v. 30. Mai 1853 alterirt worden ist, da die letztere über Schulangelegenheiten besondere Bestimmungen nicht enthält, und diejenigen communalen Einrichtungen, auf welche die Instr. v. 1811 gestützt ist, bei der Fortbildung der städt. Verfassung im wesentlichen unverändert oder doch mit dem Inhalt der Verordnung v. 26. Juni 1811 verträglich geblieben sind.

Anlangend die numerische Zusammensetzung der städt. Schuldep., so bestimmt die Instr. v. 26. Juni 1811 die Mitgliederzahl aus beiden Theilen der Communalverwaltung und ihr Verhältnifs zu einander offenbar deshalb, damit die technischen Mitglieder von den Mitgliedern des Magistratscollegiums und der Stadtverordnetenversammlung nicht zu sehr überwogen werden, und ihre Stimme, welche für die inneren Schulangelegenheiten von erheblicher Bedeutung ist, geltend machen können. Gerade dieses gleiche Zahlenverhältnifs, in welchem die Mitglieder der verwaltenden Behörde, ferner die Mitglieder der Behörde, welcher die erforderlichen Geldbewilligungen zustehen, und endlich die sachkundigen Mitglieder zu einander stehen, ist ein Vorzug der Instruction."

In Westfalen und der Rheinprovinz werden die Patronatsrechte bei keiner höheren Schule von den Communalbehörden unmittelbar ausgeübt, sind vielmehr einer Schulcommission oder Curatorium übertragen. Die Zusammensetzung solcher von den Schuldeputationen verschiedener Curatorien, Scholarchate etc., das Verfahren bei ihrer Er-

gänzung und die Art ihrer Abhängigkeit von den städtischen Behörden sind nicht überall gleich; ebensowenig das Mafs ihrer Befugnisse. Die Directoren und die ersten Ortsgeistlichen sind fast überall instructionsmäfsig Mitglieder derselben; aufserdem Vertreter der städtischen Behörden. Zu den wichtigsten Befugnissen der Curatorien gehört die Lehrerwahl; überwiegend liegt ihnen aufserdem die Sorge für die äufseren Angelegenheiten der betreffenden Schulen ob. Nähere Auskunft über die Einrichtung, Pflichten und Rechte der Curatorien geben in Abschn. X die Beispiele von Curatorial-Instructionen. Bei einigen Schulen sind die für das Curatorium mafsgebenden Bestimmungen in das Schulstatut aufgenommen; s. ebenfalls Abschn. X.

Alle derartige Instructionen bedürfen der Bestätigung durch die Provinzialbehörde.

Min. Verf. v. 7. Jan. 1840: — — „Es kann dem Curatorium nur in corpore oder einem als dessen Commissarius bestellten Mitgliede, nicht aber den einzelnen Mitgliedern, auch nicht willkürlich sondern nur bei besonderen Veranlassungen, gestattet sein, die Classen zu besuchen und an den Lehrerconferenzen Theil zu nehmen."

Bei höheren Schulen, welche zum Ressort einer K. Regierung gehören und kein besonderes Curatorium haben, werden bisweilen auch Superintendenten oder andere Ortsgeistliche mit Genehmigung des Ministers zu Localcommissarien bestellt. Durch die Hände derselben geht die Correspondenz zwischen der Regierung und dem Rector, der Lectionsplan wird ihnen vor Beginn des Schulcursus mitgetheilt und sie vertreten vorkommenden Falls den Departementsrath der Aufsichtsbehörde bei Abgangsprüfungen, bei der Einführung von Lehrern u. s. w.

Für die äufseren Angelegenheiten besteht an mehreren Schulen in den westl. Provinzen ein Verwaltungsrath; vrgl. in Abschn. X die Instructionen.

Bei einigen höheren Schulen, ebenfalls in den westl. Provinzen, haben die Kirchengemeinden Antheil am Patronat und sind dabei durch ihre Pfarrer und durch Gemeindeglieder vertreten.

Die amtlichen Verhandlungen zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Curatorium, Verwaltungsrath, Localcommissarius u. s. w. sowie auch mit den Rectoren aller zur Kategorie der höheren Schulen gehörigen Anstalten geschehen direct, ohne Vermittelung des Landraths oder Bürgermeisters.

Diese amtliche Correspondenz ist portofrei. Die Correspondenz des Curatoriums oder seines Präses etc. mit dritten Personen, als Lehrern, Buchhändlern, Mechanikern — ist portopflichtig.

Die am häufigsten vorkommende Form eines gemischten Patronats entsteht durch die Verbindung des königl. Compatronats mit dem städt. Patronat einer Schule auf Grund der aus Staatsfonds geleisteten Zuschüsse für die Unterhaltung derselben.

Min. Verf. v. 2. Octb. 1842: Die Einführung des K. Compatronats gründet sich auf die C. O. v. 10. Jan. 1817 [1]), durch welche bestimmt worden ist: „dafs in allen Fällen, wo der Staat gegen die Schulen die Patronatsverpflichtungen durch stehende Beiträge aus seinen Cassen erfüllt, er auch an den Rechten des Patronats über alle diese Schulen und Erziehungsanstalten

[1]) Dieselbe datirt aus einer Zeit, in welcher die Externa der höheren Schulen hauptsächlich von den K. Regierungen ressortirten.

Theil nehmen, und dieses Compatronat zunächst durch Commissarien, welche den Patronats- und Curatel-Collegien, mit gehöriger Instruction versehen, von den Regierungen zuzuordnen seien, in höherer Instanz aber von den Regierungen selbst wahrgenommen werden solle, ohne jedoch die bisherige Mitwirkung jener Collegien dadurch aufzuheben oder zu vermindern".

Hieraus ergiebt sich 1. dafs, da die Rechte der Patrone als solcher sich der Regel nach auf die Verwaltung der äufseren Schulangelegenheiten beschränken, auch nur bei diesen eine geeignete Mitwirkung der Compatronatscommissarien eintreten kann, sowie 2. dafs durch diese Mitwirkung die Rechte der Patrone in keiner Weise geschmälert werden dürfen.

Hält man diesen doppelten Gesichtspunct fest und erwägt zugleich, dafs die Allerh. Intention bei Einführung des Compatronats wohl nur die war, an Ort und Stelle geeignete, mit den Localverhältnissen hinlänglich vertraute Männer zu haben, welche sich persönlich von der bestimmungsmäfsigen Verwendung der gewährten Staatszuschüfse überzeugen, und durch geeignete Mitwirkung bei Ausübung der Patronatsrechte dazu beitragen können, dafs die betreffenden Schulen fortwährend in einem Zustande erhalten werden, welcher die Weiterzahlung jener Zuschüsse rechtfertigt, so wird es keine Schwierigkeit haben, die Art der Wirksamkeit der Compatronatscommissarien festzustellen, und die Grenzen ihrer Befugnisse aufzufinden. Denn was das Recht des Staates zur Einrichtung des Compatronats überhaupt anlangt, so folgt dasselbe daraus, dafs mit der freien Zuwendung einer Sache zu einem bestimmten Zwecke zugleich auch das Recht bedungen und vorbehalten werden kann, die Erfüllung dieses Zweckes zu überwachen. Gegen das Compatronat an sich steht daher den Patronen kein Einspruch zu. Dasselbe mufs vielmehr als eine an die Bewilligung des Staatszuschufses geknüpfte Bedingung betrachtet werden, und kommt es eben deshalb blos darauf an, den Umfang der Compatronatsbefugnisse auf eine den Zweck erfüllende, zugleich aber die Rechte des Patrons nicht verletzende Weise festzustellen.

Hienach wird aber die Mitwirkung der K. Compatronatscommissarien eintreten können und müssen: *a*) Bei allen das Schulvermögen betreffenden Angelegenheiten, namentlich also: bei der Regulirung des Etats, bei Bauten und Reparaturen, bei Anschaffung von Apparaten, Bibliotheken u. s. w., bei Gehaltsbestimmungen, bei der Abnahme von Rechnungen und in anderen ähnlichen Fällen, immer jedoch nur soweit, dafs die Rechte des Patrons dadurch nicht aufgehoben oder vermindert werden. Aus diesem Grunde ist z. B. der Compatronatscommissarius nicht berechtigt, den Entwurf des Etats selbst mit aufzustellen, sondern er kann nur verlangen, dafs ihm derselbe, bevor höheren Orts die Bestätigung nachgesucht wird, zur Kenntnifsnahme mitgetheilt werde, damit er seine Zustimmung dazu ertheile oder auch seine etwanigen Bemerkungen dagegen dem Patron zu erkennen geben, und wenn ihnen dort keine Berücksichtigung widerfährt, dieselben nöthigenfalls beim Prov. Schulcollegium zur Anzeige bringen kann. *b*) bei der Anstellung der Lehrer in der Art, dafs ihnen durch Namhaftmachung der Candidaten Gelegenheit gegeben werden mufs, ihre etwanigen Bedenken gegen die Qualification derselben vorzubringen. Ebenso findet bei der Beförderung oder Emeritirung der Lehrer eine geeignete Mitwirkung Statt. *c*) Bei der Aufsicht über die Schule. In Beziehung hierauf steht dem Patron selbst der Regel nach keine besondere Befugnifs zu, und hiemit fällt auch eine Einwirkung der Compatronatscommissarien von selbst weg.

Das Patronat als solches erstreckt sich, wie schon bemerkt, nur auf die Externa und kann mithin eine Mitwirkung der Patrone in Beziehung auf Interna sich nur auf einen besonderen Rechtstitel gründen. Wo eine solche Mitwirkung der Patrone nicht versagt werden darf, bleibt es dem Prov. Schulcollegio überlassen, durch specielle Autorisation und Anweisung auch eine Beihülfe der Compatronatscommissarien, wie sie denselben geeignet und angemessen scheint, anzuordnen. Nicht minder kön-

nen die Prov. Schulcollegien, behufs der von ihnen selbst zu übenden Aufsicht sich der Compatronatscommissarien als unmittelbare Organe bedienen und dieselben für diesen Zweck mit besonderen Aufträgen versehen. Halten sich die Compatronatscommissarien bei Ausübung der Compatronatsrechte in den vorstehend bezeichneten Grenzen, so werden sie nicht allein ihre Bestimmung erfüllen, sondern es steht auch zu erwarten, dafs alsdann von Seiten der Patrone ihrer Wirksamkeit kein Hindernifs entgegen gestellt werden wird. Für die Zukunft ist jedoch, um etwanigen Differenzen so viel als möglich im voraus zu begegnen, den Patronen derjenigen Gymnasien, denen Staatszuschüsse von neuem bewilligt werden, die Gestattung der Theilnahme der Compatronatscommissarien bei Ausübung der Patronatsrechte noch ausdrücklich zur Bedingung zu machen.

Ein Beispiel der Einrichtung eines K. Compatronats s. Abschn. X. — Wo ein besonderes Schulcuratorium besteht, ist der K. Compatronatscommissarius Mitglied desselben. Er ist dadurch in der Lage, bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit der städtischen Patronatsbehörde eine dem Interesse der Schule förderliche Vermittelung eintreten zu lassen. Seine Ernennung geschieht auf Vorschlag der Provinzialbehörde durch den Minister.

Die an die Zuschüsse aus Staatsfonds geknüpfte Errichtung eines K. Compatronats involvirt keine Verpflichtung zu weiteren Leistungen etwa pro rata des schon gewährten jährlichen Beitrags zu den Unterhaltungskosten.

Im Begriff des Patronats entspricht der Verpflichtung, die Schule zu erhalten, das Recht, die Lehrer und die Beamten der Schule zu wählen, das Collaturrecht. Die von Privatpatronaten ausgestellten Vocationen bedürfen der Bestätigung durch die Prov. Aufsichtsbehörde, zu welcher sie bei den Oberlehrer- und den Religionslehrerstellen, sowie bei der Berufung von Ausländern die Genehmigung des Ministers einzuholen hat; bei den Directorstellen erfolgt die Bestätigung durch den König auf Antrag des Ministers (s. p. 6).

Min. Verf. v. 28. Novb. 1857: „Die Vocationen, welche den Directoren und Lehrern höherer Unterrichtsanstalten ausgestellt und mir zur Bestätigung vorgelegt werden, sind von sehr verschiedener Fassung. Obschon an derselben nicht selten die angemessene Kürze und Bestimmtheit vermifst wird, so beabsichtige ich doch nicht, in dieser Beziehung eine durchgängige Gleichmäfsigkeit vorzuschreiben. Es ist aber darauf Bedacht zu nehmen, dafs unter den Verpflichtungen, welche der zu Berufende übernimmt, diejenigen nicht unerwähnt bleiben, die unter allen Umständen wesentlich und für alle Lehrer in gleicher Weise verbindlich sind. In dieser Hinsicht ist nicht selten die Unvollständigkeit bemerkt worden, dafs in den Vocationen weder von der Treue gegen den Landesherrn, noch von dem geziemenden Verhalten in kirchlicher Beziehung die Rede ist. Die Patronatsbehörden werden hierin mit der erforderlichen Weisung zu versehen sein. Der demgemäfs in alle Vocationen in Zukunft aufzunehmende Passus würde etwa des Inhalts sein, dafs der betreffende Lehrer durch die Berufungsurkunde ebenso zur Treue und Ergebenheit gegen S. Maj. den König und zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze wie zur Ehrfurcht vor dem Bekenntnifs und den Ordnungen seiner Kirche verpflichtet wird, und dafs man von ihm erwartet, er werde in diesen Beziehungen sowie durch seinen Wandel der Jugend zum Vorbild dienen.“ —

Die Einführung der Directoren geschieht auch bei städtischen Anstalten durch ein Mitglied der K. Aufsichtsbehörde, eventl. durch den K. Compatronatscommissarius. Das städtische Patronat ist dabei durch Deputirte vertreten.

Für das Privatschulwesen gilt die Instruction v. 31. Dcb. 1839. (Vgl. A.L.R. Th. II. Tit. 12. §. 3—8.) Hieher gehörige allgemeine Bestimmungen daraus sind:

§. 1. Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnifs entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

§. 4. Die Gesuche um Erlaubnifs zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungsanstalt sind unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt bei der Orts-Schulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die K. Regierung über das Gesuch zu berichten und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnifsscheins in Antrag zu stellen hat.

§. 5. — — Jede Erlaubnifs zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt ist widerruflich. Jeder dazu ertheilte Erlaubnifsschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

§. 7. Alle Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind ganz so wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung zunächst der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungsbezirks vorgesetzten K. Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht blofs im allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im besondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Lehrer, der Lehrbücher und Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Locale der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten erstrecken. — Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mifsbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit und Religiosität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Orts-Schulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der K. Regierung anzutragen, und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnifsschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt schliefsen zu lassen.

§. 8. Die K. Regierung hat am Schlufs eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualification ihrer Vorsteher und Hülfslehrer, und die Zahl der diesen Privatanstalten anvertrauten Jugend an das Ministerium zu berichten.

Min. Verf. v. 21. Octb. 1864: — „Es liegt im Interesse des Schutzes und der Erhaltung der bestehenden öffentlichen Schulen, auf welche die Commune erhebliche Geldmittel verwendet, dafs auch vor Ertheilung von Concessionen für Privatschulen, welche über die Aufgabe der Elementarschulen hinausgehen, das vorhandene Bedürfnifs sorgfältig geprüft und festgestellt werde.“

Durch eine C. Verf. des Min. des Innern v. 17. Juli 1862 ist die demselben bis dahin vorbehaltene Befugnifs, zur Concessionirung von Ausländern für Anlegung oder Fortführung von Privatschulen seine Genehmigung zu ertheilen, ebenso wie bei Inländern lediglich den betreff. K. Regierungen übertragen worden.

III.

Errichtung und Unterhaltung der höheren Schulen.

1. Die Anforderungen im allgemeinen. Eine gesetzliche Nöthigung, höhere Schulen zu gründen oder zu erhalten, ist nicht vorhanden. Zur Errichtung einer höheren Schule ist die Genehmigung des Ministers erforderlich (s. p. 1). Dieselbe wird einer städtischen Commune erst dann ertheilt, wenn zuvor nachgewiesen worden, dafs für das Elementarschulwesen des Orts ausreichend gesorgt ist, und dafs dasselbe durch die für eine höhere Schule nöthigen Aufwendungen in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Dem Streben der kleineren Städte, eine höhere Schule zu besitzen, soll von Seiten der zunächst betheiligten Behörden mit Vorsicht entgegengekommen werden, damit die Communen sich nicht mit zu grofsen Lasten überbürden, und damit das allen dienende Elementarschulwesen nicht allzusehr zu Gunsten höherer Schulanstalten und der begüterten Classen herabgedrückt oder hintangesetzt werde. Auch ist zu bedenken, dafs dürftig ausgestattete höhere Schulen auf die Dauer nur schwer mit wirklich tüchtigen Lehrern besetzt bleiben.

Des erwähnten Nachweises hinsichtlich der Elementarschulen bedarf es der Regel nach in denjenigen Städten nicht, wo dieselben von confessionell getrennten Schulsocietäten unterhalten werden und wo sie deshalb durch die seitens der politischen Gemeinde für die höhere Schule gemachten Aufwendungen eine Beeinträchtigung unmittelbar nicht erfahren können.

In zweifelhaften Fällen wird über die Prästationsfähigkeit der Stadt zuvörderst der Bericht der K. Regierung erfordert. Demnächst mufs von den Communalbehörden eine angemessene Dotation der Schule gewährleistet, ein zweckmäfsig eingerichtetes Local für dieselbe nachgewiesen und ein Statut vorgelegt werden, worin die Anstalt als selbständige juristische Person qualificirt und u. a. auch ihr confessioneller Charakter bestimmt ist. Das städtische Schulpatronat übernimmt ferner die Verpflichtung, jederzeit nach Mafsgabe des von der Aufsichtsbehörde zu beurtheilenden Erfordernisses für Anstellung qualificirter Lehrer Sorge zu tragen und die Pensionsansprüche derselben gemäfs den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen[1]) sicher zu stellen.

Die Einrichtung eines besondern Pensionsfonds kann gröfseren Stadtgemeinden erlassen und die Einziehung der Pensionsbeiträge der Lehrer zur Kämmereicasse gestattet werden, wobei hauptsächlich der Gesichtspunct mafsgebend ist, ob die Stadt durch ihre Vermögensverhältnisse und einen geordneten Haushalt Sicherheit dafür gewährt, dafs sie die Verpflichtungen der Pensionszahlung aus der Communalcasse jederzeit zu erfüllen im Stande sein werde. (A. Erlafs v. 13. März 1848. G. S. p. 113).

Das Schulstatut und der Etat bedürfen ebenso wie eventl. die Instruction für das Schulcuratorium (s. p. 13) der Genehmigung der Prov. Aufsichtsbehörde.

Das Erfordernifs an Lehrkräften wird im allgemeinen danach

[1]) Das Pensionsgesetz v. 13. Mai 1846 s. in Abth. II.

bemessen, dafs für je 2 Classen 3 Lehrer nöthig sind. Dem Director darf die Uebernahme keiner so grofsen Zahl von Unterrichtsstunden zugemuthet werden, dafs er dadurch verhindert ist, seinen übrigen Verpflichtungen in der Leitung der Schule ordnungsmäfsig nachzukommen. Im allgemeinen sind hinsichtlich der wöchentl. Stundenzahl, zu welcher die Lehrer höherer Schulen vocationsmäfsig verpflichtet werden können, folgende Bestimmungen einer Min. Verf. v. 13. Mai 1863 mafsgebend:

„Die Verpflichtung der wissenschaftlich gebildeten Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten darf bei dem Director oder Rector über 14 bis 16, bei den Oberlehrern über 20 bis 22, bei den ordentlichen Lehrern über 22 bis 24 Stunden nicht hinausgehen, während den an solchen Anstalten fungirenden Elementarlehrern eine wöchentliche Stundenzahl von 26 bis 28 auferlegt werden kann. Auch die Uebernahme der höheren Stundenzahl von 22 bis 24 kann nur so lange als zulässig erachtet werden, als die Frequenz der einzelnen Classen eine geringe ist und nicht Correcturen herbeiführt, welche viel Zeit in Anspruch nehmen."

Diese allgemeine Festsetzung kann somit nach den besonderen Zuständen der einzelnen Anstalten, aufserdem aber auch nach den etwa zu berücksichtigenden persönlichen Verhältnissen eine Modification, d. h. das angegebene Maximum eine Ermäfsigung erfahren.

Min. Verf. v. 17. Aug. 1860, die Errichtung von Progymnasien betreffend: „Die Bedingungen, welchen gegenwärtig von denjenigen Progymnasien genügt werden mufs, die ihren Zöglingen das Recht auf den einjährigen freiwilligen Militärdienst durch ein Schulzeugnifs sichern wollen, sind:

Es müssen die 5 Classen VI bis II gesondert vorhanden sein und im wesentlichen denselben Classen eines vollständigen Gymnasiums gleichstehen. Für die Aufnahme der Schüler und die Cursusdauer der einzelnen Classen müssen die für die Gymnasien geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. Das Lehrercollegium mufs aus mindestens 7 Lehrern, einschliefslich des Rectors, bestehen, und von diesen müssen aufser dem Rector mindestens 4 durch wissenschaftliche Studien vorgebildet sein, und sich darüber vor einer wissenschaftl. Prüf. Commission ausgewiesen haben. Ebenso ist ein unerläfsliches Erfordernifs, dafs aufser dem Rector wenigstens die bezeichneten 4 wissenschaftlichen Lehrer definitiv, mit Besoldungen die in diesem Fall nicht unter 400 Thr. hinabsteigen dürfen, und mit gesicherten Pensionsansprüchen, angestellt sind. In der Ausstattung der Schule dürfen eine Bibliothek und die wichtigsten mathematischen, geographischen und naturwissenschaftlichen Lehrmittel nicht fehlen. Die betreff. Progymnasien haben alljährlich Schulnachrichten zu veröffentlichen und darin jedenfalls aufser dem Lehrplan eine tabellarische Uebersicht der Lectionsvertheilung und die wichtigsten statistischen Angaben, mit Bezeichnung der Confession der Schüler u. s. w. mitzutheilen." —

Ganz entsprechende Anforderungen werden für die Errichtung höherer Bürgerschulen gestellt, welche das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen in Anspruch nehmen.

Untrr. u. Prüf. Ordn. v. 6. Octb. 1859: „Sobald bei dem Minister der Antrag auf Ertheilung der Befugnifs zu gültigen Abgangsprüfungen an einer höheren Bürgerschule von Seiten der Prov. Aufsichtsbehörde gestellt worden ist, wird zuvörderst eine Revision der Anstalt veranlafst und durch eine Prüfung ihrer Verhältnisse, hinsichtlich der Zahl, der wissenschaftlichen Befähigung und der Besoldung der Lehrer, der Beschaffenheit ihrer Vocationen, der Zusammensetzung des Curatoriums und der gesammten Ausstattung der Schule mit Local, Lehrmitteln etc. festgestellt, ob sie den Anforderungen genügt." —

Die entsprechenden Anforderungen für die Errichtung von Gymnasien und Realschulen ergeben sich leicht aus dem weiteren Um-

fange und den höheren Lehrzielen dieser Anstalten. S. weiterhin die Mittheilungen über die Schuletats etc.

U. u. P. O.: „Die äufsere Ausstattung einer Schule ist nicht das Mafs für ihren inneren Werth; auch mit dürftigen Mitteln versehene Anstalten haben durch vorzügliche Befähigung einzelner Lehrer und durch die Anstrengung einzelner oder vereinter Kräfte bisweilen in einzelnen Classen und Gegenständen Vorzügliches geleistet. Aber das Eintreten von günstigen Umständen der Art kann nicht in Rechnung gebracht werden. Es mufs vielmehr zu den Erfordernissen einer wohleingerichteten Schule gezählt werden, dafs in der Beschaffenheit der ihr zu Gebote stehenden Mittel und in der von dem Patronat thatsächlich ihr gewidmeten Fürsorge eine sichere Garantie dafür gegeben ist, dafs das Bedürfnifs an Lehrkräften immer hinreichend gedeckt sei, die einzelnen Lehrer nicht überbürdet werden müssen, einige Sicherheit gegen den bei niedrigen Besoldungen häufigen Lehrerwechsel vorhanden sei, und für alles zum Bestande einer höheren Lehranstalt und zu einem gedeihlichen Unterricht Erforderliche an Localien, Apparaten u. s. w. ausreichend gesorgt werde. Eine höhere wissenschaftliche Unterrichtsanstalt kann als mit dem Nothwendigen ausgerüstet nicht angesehen werden, wenn deren Lehrer zum Theil einer gesicherten Stellung entbehren, und auf Nebenerwerb so weit bedacht zu sein genöthigt sind, dafs sie der Schule nur einen Theil ihrer Kraft widmen können, und aus demselben Grunde verhindert sind, näheren persönlichen Verkehr mit ihren Schülern zu pflegen, sich den allgemeinen pädagogischen Aufgaben der Schule zu widmen, und auf ihre eigene wissenschaftliche Fortbildung Zeit zu verwenden.

Vom Standpunct der Unterrichtsverwaltung kann es als ein Verlust nicht betrachtet werden, wenn Schulen, welche den hierin liegenden Anforderungen zu genügen aufser Stande sind, und nur mit Mühe ihre Existenz als höhere Lehranstalten fristen, in die Reihe der Mittelschulen zurücktreten, die, bei zweckmäfsiger Einrichtung und Ausstattung, dem Unterrichtsbedürfnifs eines grofsen Theils des Bürgerstandes besser genügen, als unvollkommene Realschulen."

Beispiele von Schulstatuten s. in Abschn. X.

2. Das confessionelle Verhältnifs. Die bisher in Preufsen anerkannten höheren Schulen haben einen christlichen Grundcharakter, und sind danach entweder evangelische oder katholische, oder paritätisch beiden Confessionen angehörige Simultananstalten. Nach dem confessionellen Charakter der Schule richtet sich die Wahl des Directors und der Lehrer, der Mitglieder des Schulcuratoriums u. s. w.

Der Begriff einer in kirchlicher Beziehung paritätischen oder simultanen höheren Schule ist gesetzlich nicht fixirt. Herkömmlich wird derselbe, nach Analogie der Bestimmung des 6. Landtagsabschiedes für die Prov. Preufsen v. 28. Octb. 1838, im strengeren Sinne dahin festgesetzt (und z. B. beim Gymnasium in Essen durchgeführt), dafs die Lehrer in gleichem numerischen Verhältnifs beiden christlichen Confessionen angehören, und in der Directorstelle beide Confessionen alterniren. Bei einer weniger strengen Anwendung dieser Norm wird ein bestimmt abgegrenztes Verhältnifs beider Confessionen nicht festgehalten, sondern das Lehrercollegium nach dem jedesmaligen Bedarf an Lehrkräften für bestimmte Unterrichtsfächer ohne vorwiegende Rücksicht auf die Confession des zu Wählenden ergänzt. Dies findet namentlich bei den Realschulen statt, die überhaupt, verglichen mit den Gymnasien, einen weniger bestimmt ausgeprägten confessionellen Charakter haben. Viele Reallehranstalten sind, ohne dafs es bestimmt ausgesprochen wäre, auch abgesehen von der gemischten Schülerfrequenz, thatsächlich Simultanschulen, sofern sich, wenn sie auch nach der constanten Besetzung der

Directorstelle und nach der überwiegenden Zahl der Lehrer für evangelische oder katholische gelten, in den Lehrercollegien auch aufser den Religionslehrern beide Confessionen vertreten finden.

Von der Regel, dafs Schüler ohne Unterschied der Religion und Confession am Unterricht Theil nehmen können (s. p. 1), machen nur diejenigen höheren Schulen eine Ausnahme, welche ausschliefslich Alumnate sind. — Der Religionsunterricht und die gemeinsamen Andachten richten sich nach der Confession der Schule. Es wird jedoch auch für den Religionsunterricht der anderen Confession durch Bestellung eines aus den Mitteln der Anstalt zu remunerirenden Religionslehrers gesorgt, ausgenommen da, wo die Zahl der Schüler der anderen Confession zu gering ist, in welchem Fall die religiöse Unterweisung solcher Schüler dem Privatabkommen der Eltern mit den betreffenden Geistlichen überlassen wird; s. Abschn. IV.

Min. Verf. v. 8. Aug. 1862: „Nach den der Eingabe des Curatoriums der höh. Stadtschule zu N. vom 16. v. M. beigefügten und von der Stadtverordnetenversammlung genehmigten Statuten derselben soll die Anstalt eine katholische sein und katholische Lehrer erhalten. Dieser von der Vertretung der Stadt festgesetzte und den Bevölkerungsverhältnissen entsprechende confessionelle Charakter der Anstalt schliefst jedoch nicht aus, dafs auch Schüler, welche der kathol. Conf. nicht angehören, dieselbe besuchen, und dafs von Seiten der Anstalt auch für die religiöse Unterweisung evangelischer Schüler gesorgt werde, sobald die Zahl derselben nicht mehr dauernd auf einige wenige Schüler beschränkt bleibt. Nach diesem Grundsatze, welcher auch bei städt. evangel. Anstalten in Beziehung auf die kathol. Schüler derselben in Anwendung kommt, kann das Cur. nicht genöthigt werden, für zwei evangelische Schüler einen evangelischen Religionslehrer, gleichviel ob derselbe auf Remuneration Anspruch mache oder nicht, anzustellen und denselben in das Lehrercollegium aufzunehmen; vielmehr mufs es den evangel. Eltern dieser beiden Schüler überlassen bleiben, für deren Religionsunterricht in anderer Weise zu sorgen, wozu der evangel. Pfarrer des Orts seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben hat. Sollte die Zahl der evangel. Schüler in dieser Anstalt sich erheblich und dauernd vermehren, dann wird es an der Zeit sein, die Anstellung eines evangel. Religionslehrers herbeizuführen."

Von Synagogenvorständen, Rabbinern und auch von Schulcuratorien, ist bisweilen beantragt worden, auch den jüdischen Religionsunterricht in den Lehrplan und zur Besoldung des jüd. Religionslehrers eine Position in den Schuletat aufzunehmen. Die in dieser Beziehung von der Aufsichtsbehörde befolgte Praxis geht aus nachstehenden Min. Verfügungen hervor:

Verf. v. 23. Jan. 1867: — „Der jüdische Religionsunterricht kann in den Lehrplan der dortigen höheren Schulen nicht aufgenommen werden. Dafs derselbe den jüdischen Gymnasial- und Realschülern aufserhalb der gewöhnlichen Schulzeit im Local beider Anstalten ertheilt werde, ist zulässig und bedarf meinerseits keiner besonderen Genehmigung. Die Directoren und die Classenordinarien werden ohne Zweifel, wie es auch bei anderen Anstalten geschieht, bereitwillig die Hand dazu bieten, die betreffenden Schüler, soweit es erforderlich ist, zu Ordnung und Regelmäfsigkeit im Besuch des Religionsunterrichts anzuhalten. Alle weitere Sorge für die Betheiligung der Schüler mufs den Eltern und dem jüdischen Religionslehrer überlassen bleiben."

Aus einer Verf. v. 21. März 1867: „Die Aufnahme des jüdischen Religionsunterrichts in den Lehrplan christlicher Schulen ist nicht zulässig, und findet deshalb an keiner derselben, soweit sie in Preufsen als öffentliche höhere Schulen anerkannt sind, Statt."

3. Schuletats sind Voranschläge der für die Schulen innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts zu bestreitenden muthmafslichen Ausgaben und der für dieselben erforderlichen und zu erwartenden Einnahmen. Für jede höhere Schule ist ein solcher Etat aufzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Ueber die der Aufsichtsbehörde dabei zustehenden Befugnisse s. oben p. 7 ff.

In vollständigen Etats[1]) werden die Einnahmen verzeichnet unter den Titeln: 1. Vom Grundeigenthum; 2. Zinsen von Capitalien; 3. An Berechtigungen; 4. Hebungen aus Staats- und anderen Cassen und Fonds; 5. Hebungen von den Schülern; 6. Pensionsfonds; 7. Insgemein. Titel der Ausgaben: 1. Verwaltungskosten; 2. Diensteinkommen des Lehrerpersonals; 3. Unterrichtsmittel; 4. Unterhaltung der Schulutensilien; 5. Turn- und Schwimmunterricht; 6. Heizung und Beleuchtung; 7. Bauten; 8. Abgaben und Lasten; 9. Cultuskosten; 10. Schulfestlichkeiten; 11. Pensionsfonds; 12. Insgemein.

Für die Lehrerbesoldungen kann im allgemeinen der Normaletat zum Anhalt dienen, welcher im Jahre 1863 zunächst für die Gymnasien und die denselben gleichstehenden höheren Schulen, die aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen, aufgestellt worden ist.

Danach bestehen für die Normalbesoldungen der Directoren und der ordentlichen Lehrer nach Verschiedenheit der Orte, an welchen die Anstalten sich befinden, drei Classen. Sie betragen jährlich:

A. für die Gymnasialdirectoren:
in der 1. Classe bis 1800 Thlr.
in der 2. Classe bis 1600 Thlr.
in der 3. Classe bis 1200 Thlr. resp. 1300 und 1400 Thlr.

B. für die definitiv angestellten ordentlichen Gymnasiallehrer, mit Ausschlufs der etwa gleichfalls definitiv angestellten Hülfslehrer und der technischen Lehrer, mithin für die definitiv angestellten Inhaber sowohl der Professoren- und Oberlehrerstellen, als auch derjenigen Stellen, welche in den Etats der Gymnasien als ordentliche Lehrer-, Collaborator- etc. Stellen bezeichnet sind:

	Minimum	Maximum	Durchschnitt.
in der 1. Classe	600 Thlr.	1300 Thlr.	950 Thlr.
in der 2. Classe	550 Thlr.	1150 Thlr.	850 Thlr.
in der 3. Classe	500 Thlr.	1000 Thlr.	750 Thlr.

Der Durchschnittsgehaltssatz der ordentl. Lehrerstellen so oftmal genommen, als dergleichen Stellen vorhanden sind, ergiebt für diese Stellen die in der betreffenden Gehaltsclasse zulässige Gesammtsumme an Besoldungen.

Der Normaletat ist nur allmählich nach Mafsgabe der aus unmittelbaren und mittelbaren Staatsfonds und hauptsächlich der bei den einzelnen Anstalten hiezu verfügbar werdenden Mittel zur Ausführung zu bringen, und die Normalsätze haben nicht die Bedeutung, dafs den Directoren und Lehrern ein Recht auf dieselben zugestanden wird.

Vorhandene Besoldungen, welche über die vorstehend festgestellten Normalgränzen hinausgehen, müssen bei einer Erledigung der betreffenden Stellen um den überschiefsenden Betrag vermindert werden.

Emolumente, mit Ausschlufs der Dienstwohnungen, sowie unfixirte, in Form von Schulgeld- und Gebühren- etc. Antheilen bewilligte Gehälter sollen, sofern nicht stiftungsmäfsige Bestimmungen oder andere besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neuanstellungen und bei Gelegenheit der

[1]) S. Wiese, histor. statist. Darstellung des höh. Schulwes. in Preufsen. 1864. p. 41. 643 ff.

Bewilligung von Gehaltszulagen, Ascensionen etc. zur Gymnasialcasse eingezogen werden.

Für Dienstwohnungen ist den Inhabern aus ihren Besoldungen von dem Zeitpuncte ab, wo letztere mit Rücksicht hierauf anderweit regulirt sein werden, eine Miethsentschädigung, welche bis auf weiteres zu 10 proc. des Einkommens festgestellt wird, in Abzug zu bringen, und zur Gymnasialcasse besonders zu vereinnahmen. Andere Naturalemolumente, deren Einziehung zur Gymnasialcasse nach Vorstehendem etwa unthunlich ist, werden zu ihrem wirklichen Werthe statt Geld als Theile der Besoldung überwiesen.

Die Besoldungen der Hülfslehrer und der technischen Lehrer, auf welche die vorstehenden Festsetzungen sich nicht beziehen, werden innerhalb der bei jedem Gymnasium für diese Besoldungen bereits etatsmäfsigen Gesammtausgabesumme von dem Minister bewilligt. Zur Erhöhung dieser Gesammtausgabesumme ist das Einverständnifs des Finanzministers erforderlich.

U. u. P. O.: „In Betreff der Besoldungen ist als Norm anzusehen, dafs bei den Realschulen 1. O. das Gehalt des Directors nicht unter 1200 Thlr., einschliefslich der Wohnung, betragen, und dafs die Besoldungen von da an in angemessener Abstufung bis zu dem letzten ordentlichen Lehrer nicht unter 400 Thlr. herabsteigen dürfen. Für gröfsere Städte können diese Sätze nur als das Minimum angesehen werden. — Sämmtliche Lehrer der Realschule 1. O. haben für ihre dieselben besuchenden Söhne das Recht auf Schulgelderlafs. Diese Schüler werden in der observanz- oder statutenmäfsigen Zahl von Freischülern der Anstalt nicht mitgerechnet."

4. Schullocal. Dafs das Schulhaus hinlängliche Räumlichkeiten, helle, der Classenfrequenz (s. Abschn. IV. A. 5) genügende und zweckmäfsig eingerichtete Classenzimmer, einen Versammlungssaal für die gemeinsamen Andachten, die öffentlichen Schulprüfungen u. s. w., ferner angemessene Räume für die Bibliothek und die anderen wissenschaftlichen Sammlungen habe, gehört zu den Erfordernissen jeder höheren Lehranstalt. Ebenso die Ausstattung der Classenzimmer mit anschaulichen Unterrichtsmitteln. Wenn der Director keine Dienstwohnung im Schulhause hat, mufs aufser dem Conferenzzimmer für ihn ein besonderes Geschäftszimmer in demselben vorhanden sein.

C. Verf. v. 9. Juni 1854: „Die Verantwortlichkeit, welche die Gymnasialdirectoren für die Ordnung und Reinlichkeit des Schullocals haben, wird denselben, mehrfachen Mittheilungen zufolge, besonders bei den Anstalten städtischen Patronats, dadurch erschwert, dafs Räume des Schulhauses, Classenzimmer etc. ohne Zustimmung des Directors anderweitig benutzt werden. Ich veranlasse die K. Prov. Schulcollegien, von der thatsächlichen Verwendung der Gymnasiallocale Kenntnifs zu nehmen, und, nöthigenfalls unter Mitwirkung der K. Regierungen, darauf zu halten, dafs nichts dem Schulzweck Fremdartiges in den Räumen der Gymnasien vorgenommen werde. Dem Dir. mufs die ihm gebührende Autorität auch in dieser Beziehung gewahrt werden. Dies wird am zweckmäfsigsten durch die Anordnung geschehen, dafs die betreffenden Schullocale zu anderen als Gymnasialzwecken nur mit Genehmigung des K. Prov. Schulcollegiums nach dem Berichte des Directors benutzt werden dürfen."

U. u. P. O.: „An das Erfordernifs hinlänglicher und zweckmäfsiger Räumlichkeiten schliefst sich die Ausstattung mit anschaulichen Unterrichtsmitteln. Diese sind in den Classenzimmern einer Realschule unentbehrlich, und bei zweckmäfsiger Aufstellung und Benutzung als unmittelbare Belehrung, die auch über die Unterrichtsstunden hinausreicht, von grofsem Nutzen. Vorzüglich geeignet zur Ausstattung der Classenräume in diesem Sinne sind, aufser guten Karten, Darstellungen bedeutender Werke der Architectur, naturhistorische Abbildungen, gröfsere Portraits bedeutender Männer u. dgl. m.

Es wird sich leicht die Einrichtung treffen lassen, mit mehreren solcher zum Inventarium gehörigen bildlichen Darstellungen und Karten von Zeit zu Zeit in den verschiedenen Classen zu wechseln. — Die von den betreffenden Aufsichtsbehörden an den Unterrichtsminister zu erstattenden Berichte werden auch auf diese Seite der bei den einzelnen Schulen vorhandenen Einrichtungen, sowie auf den Stand und die Vermehrung der Sammlungen jedesmal besondere Rücksicht nehmen.“

Zum Schutz gegen störende Nachbarschaft. Aus der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 (G. S. p. 41) §. 40: „Einer besonderen Beschränkung mit Rücksicht auf die örtliche Lage sind ferner unterworfen: *b*) die Errichtung oder Verlegung der Bestriebsstätte solcher Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist. Die Betriebsstätte mufs, insofern zur Anlage derselben nicht schon nach den Vorschriften der §§. 27—36 die Genehmigung der K. Regierung einzuholen ist, der Polizeiobrigkeit angezeigt werden; diese hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen, Krankenhäuser oder andere öffentl. Gebäude vorhanden sind, deren bestimmungsmäfsige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung oder Belästigung erleiden würde, die Entscheidung der Regierung darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.“

IV.

Der Unterricht.

Eine allgemeine, den gesammten Unterricht, und ebenso die Disciplin, der höheren Lehranstalten in Preufsen regelnde Schulordnung existirt nicht. Die Lehrziele der verschiedenen Schulkategorien ergeben sich aus den für sie erlassenen Abiturienten-Prüfungsreglements (s. weiterhin B. C. und Abschn. VII). Die letzte Ministerialverordnung, welche sich in weiterem Zusammenhange principiell über den Gymnasialunterricht ausspricht, und welche den im wesentlichen noch geltenden Normallehrplan festgestellt hat, ist die Circularverfügung v. 24. Octb. 1837, zunächst veranlafst durch einen von dem Medicinalrath Dr. *Lorinser* 1836 in einer ärztlichen Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz „Zum Schutz der Gesundheit in den Schulen“. Aus dieser Veranlassung erklärt sich der apologetische Charakter, welchen die Verfügung in mehreren Bestimmungen an sich trägt. Was daraus noch jetzt als mafsgebend anzusehen ist, wird gehörigen Orts mitgetheilt werden. Ebenso aus der Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Octb. 1859, welche die Grundlage für die gegenwärtige Einrichtung der Reallehranstalten bildet.

A. Vorbemerkungen.

1. Umfang der verschiedenen Anstalten. Die vollständigen Gymnasien haben mindestens 6 aufsteigende Classen, Sexta bis Prima. Die III und die II sind in der Regel in 2 Cötus, eine untere und eine

obere Classenstufe, getheilt. Gymnasien, welche zugleich ausschliefslich Alumnate sind, z. B. Schulpforte, beginnen erst mit IV oder III.

Progymnasien, welche als solche anerkannt und mit Berechtigungen versehen sind, haben die 5 Gymnasialclassen von VI bis II. Daneben bestehen Progymnasien, welche nur die Classen VI bis IV oder bis III umfassen.

Die vollständigen Realschulen bestehen wie die Gymnasien aus 6 aufsteigenden Classen. Die zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen haben die 5 Realschulclassen von VI bis II. Andere Anstalten desselben Namens, aber nicht im Sinne der U. u. P. O. v. 6. Octb. 1859 anerkannt, haben dieselbe oder auch eine geringere Classenzahl.

Mit den meisten höheren Lehranstalten sind Elementar-Vorschulen von 1, 2 und mehr Classen verbunden, um zur Erlernung der für den Eintritt in die VI erforderlichen Elementarkenntnisse Gelegenheit zu geben.

2. Bedingungen für die Aufnahme in die unterste Classe. In die Vorschulen können Kinder ohne alle Vorkenntnisse aufgenommen werden. Es geschieht in der Regel nicht vor dem vollendeten sechsten Lebensjahre.

Die Aufnahme in die Sexta der höheren Schulen geschieht vorschriftsmäfsig in der Regel nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre. Die elementaren Vorkenntnisse, welche dabei nachgewiesen werden müssen, lassen sich dahin zusammenfassen, dafs von den Knaben gefordert wird:

Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; Kenntnifs der Redetheile; eine leserliche und reinliche Handschrift; Fertigkeit, Dictirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den 4 Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen; Bekanntschaft mit den Geschichten des A. und N. Testaments.

Aus der Verordn. v. 27. Octb. 1837: „Körperlich schwachen Knaben und Jünglingen ist zwar, wenn sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, die Aufnahme in die Gymnasien auch fernerhin nicht zu versagen. Da aber die Gymnasialverfassung nicht auf sieche und kranke, sondern auf gesunde Knaben und Jünglinge berechnet ist, so sind die Eltern, welche für solche körperlich oder auch geistig untüchtige Söhne die Aufnahme nachsuchen, vor den Gefahren, welchen sie dieselben aussetzen, um so ernstlicher zu warnen, je häufiger noch immer junge Leute, die für ein Handwerk und Gewerbe zu schwach sind oder scheinen, sich ohne allen innern Beruf zu den wissenschaftlichen Studien drängen und der grofsen in dieser Laufbahn unvermeidlichen Anstrengung erliegen. Auch ist den Eltern in angemessener Art zu empfehlen, ihre Söhne weder in einem zu sehr vorgerückten Alter noch ohne die nöthigen Subsistenzmittel den Gymnasialcursus beginnen zu lassen, damit sie nicht ohne alle Schuld der Gymnasien sich gezwungen sehen, auf Kosten ihrer Gesundheit durch unnatürliche Anstrengung das früher Versäumte wieder einzubringen, oder sich am Tage durch Privatstunden den ihnen fehlenden Unterhalt zu verdienen, und der nothwendigen Nachtruhe die zur Anfertigung der Arbeiten für die Schule erforderliche Zeit zu entziehen.“

U. u. P. O.: „Schüler, die, sobald sie aus dem schulpflichtigen Alter getreten sind, die Schule wieder verlassen sollen, lernen, zumal wenn sie wegen schwacher Begabung lange auf den untersten Stufen bleiben, z. B. vom Lateinischen und Französischen nur die ersten Anfänge kennen, und können vom Besuch einer Realschule den Nutzen nicht haben, welchen ihnen der in sich abgeschlossene Unterricht einer Bürger- oder Stadtschule in höherem

und ihren Verhältnissen entsprechenderem Mafse zu gewähren im Stande ist. Bruchstücke eines höheren Unterrichts sich anzueignen, ist der Ausbildung des Geistes nicht förderlich, und hindert die Sicherheit des Wissens und Könnens in demjenigen, was in Fällen den bezeichneten Art das eigentliche Bildungsbedürfnifs ausmacht. Wer auf einer Realschule 1. O. nicht mindestens bis Tertia kommen und den Cursus dieser Classe durchmachen soll, dessen Aufnahme würde hienach zu widerrathen sein. Befähigte und fleissige Schüler, deren Eltern genöthigt sind, die Zeit des Schulbesuchs ihrer Söhne mit der kirchlichen Confirmation oder bald danach abzuschliefsen, können bis zu dieser Zeit die Tertia einer Realschule durchgemacht haben."

Ueber das zu entrichtende Schulgeld s. Abschn. VI, 12.

3. Schuljahr und Cursusdauer. Durch die Verordnung v. 24. Octb. 1837 ist es den Provinzialbehörden freigestellt, nach der Verschiedenheit der provinziellen Verhältnisse und dem Herkommen gemäfs den Lehrcursus zu Ostern oder zu Michaelis beginnen zu lassen. Bei allen katholischen höheren Lehranstalten und ziemlich allgemein in den beiden westlichen Provinzen beginnt das Schuljahr zu Michaelis, bei den evangelischen meistens zu Ostern. Bei jenen findet die Aufnahme neuer Schüler und die Versetzung in höhere Classen in der Regel nur einmal jährlich, im Herbst, statt. Die Anordnung jähriger Curse ist nicht so allgemein verbindlich, dafs die Theilung in zwei Semestralcurse nicht gestattet wäre. Die pädagogische und didaktische Theorie mufs den Jahrescursen die gröfsere Zweckmäfsigkeit zuerkennen; aber die thatsächlichen Verhältnisse nöthigen an vielen Orten davon abzuweichen. Namentlich in gröfseren Städten läfst sich die Schüleraufnahme nicht auf einen einzigen Termin im Jahre beschränken; sie geschieht, wenn auch einer von beiden der Haupttermin ist, bei der Mehrzahl der höheren Schulen ebensowohl zu Ostern wie zu Michaelis, was dann ebenso auch halbjährliche Versetzungen und zweimalige Abiturientenprüfungen zur Folge hat. Die Unterrichtsverwaltung hat bisher keine Veranlassung gefunden, durch Anordnung einer durchgängigen Gleichmäfsigkeit die hierin gestattete Freiheit des Verfahrens aufzuheben. Die erwähnte Verordnung genehmigt halbjährliche Aufnahme und Versetzung in allen Fällen, wo die Lehrercollegien sich nach reiflicher Berathung dafür erklären, und wo sie in sich die Kraft und die Mittel zu besitzen meinen, den Uebelständen und Nachtheilen, welche besonders in den drei unteren Classen aus der halbjährlichen Versetzung und aus der mit ihr zusammenhangenden grofsen Verschiedenartigkeit der in derselben Classe vereinigten Schüler fast unvermeidlich erwachsen, wirksam und mit Erfolg zu begegnen.

Was die Cursusdauer der einzelnen Classen betrifft, so nahm die Verordnung v. 24. Octb. 1837 für VI, V und IV je ein Jahr, für III, II und I je 2 Jahre an, ohne die Möglichkeit auszuschliefsen, dafs in III und II das Ziel auch in einem kürzeren Zeitraum erreicht werde. Bei dieser Ordnung ist es verblieben, so dafs der ganze Gymnasialcursus in 8 oder 9 Jahren durchgemacht werden kann. Dafs die II in weniger als 2 Jahren absolvirt wird, kommt selten vor. Für die III wird ziemlich allgemein ein zweijähriger Cursus festgehalten; fleifsigen und begabten Schülern wird jedoch die Versetzung nach II ausnahmsweise schon nach einem oder 1½ Jahren zugestanden. In der Rheinprovinz besteht seit 1835 die Einrichtung, dafs das Unterrichtspensum der III auf ein Jahr berechnet ist und die Classe, wenn ihre Frequenz eine

Theilung nöthig macht, nicht in verschiedene Stufenclassen, sondern in coordinirte Cötus getheilt wird. Für die Versetzung nach II haben die Schüler daselbst eine Ascensionsprüfung zu bestehen, bei der mit Strenge darauf gehalten wird, dafs wer auch nur in Einem Hauptunterrichtsgegenstande die Reife für II nicht darthut, noch ein zweites Jahr in III bleibt. Der systematische Unterricht, das grammatische, historische, mathematische Pensum ist in diesem Jahr dasselbe wie im vorhergehenden; dagegen wird in der Lectüre aus Classikern und Chrestomathien, in den Aufsätzen, Exercitien und Extemporalien, die dem grammatischen Unterricht zur Seite gehen, und in den Aufgaben, die den systematischen Unterricht in der Mathematik begleiten, Jahr um Jahr gewechselt. — Die Cursusdauer der Realschulen 1. O. ist im wesentlichen mit der der Gymnasien übereinstimmend. Vrgl. im übrigen weiterhin B und C.

4. Das Classensystem. An Stelle des früheren Parallel- oder Fachsystems, nach welchem die Schüler in den verschiedenen Gegenständen verschiedenen Classen angehören konnten, ist allmählich in den höheren Lehranstalten überall das Classensystem eingeführt worden, nach welchem die Schüler in allen Lehrgegenständen vereinigt bleiben.

Aus dem Landtagsabschied an die schlesischen Provinzialstände v. 30. Dcb. 1831: — „Das Classensystem entspricht dem Zweck der Gymnasien, eine möglichst gleichmäfsige Bildung zu bewirken, und es hat gewifs sein entschiedenes Gute, wenn bei denen, welche von der untersten Classe an ein Gymnasium besucht haben, dahin gestrebt, und jeder, wie es mittels des Classensystems geschieht, angespornt wird, dafs er in keinem Lehrgegenstande zurückbleibe. — Im Hinsicht auf Ordnung und Disciplin, auf das gleichmäfsige Fortschreiten in dem zur Gesammtbildung gehörigen Wissen und auf die Gestaltung eines näheren und innigeren Verhältnisses zwischen Lehrern und Schülern hat sich das Classensystem als das zuträglichere bewährt.“ —

In einem weiteren Sinne fafst die C. Verf. v. 24. Octb. 1837 das Classensystem: „Um ungeachtet der Mannichfaltigkeit der Lehrgegenstände in den Gymnasien die nöthige Einheit im Unterricht und in der Methode zu bewirken, eine möglichst gleichmäfsige Ausbildung der Schüler herbeizuführen und auch ihnen das lebendige Band, welches alle Lehrgegenstände vereint, fühlbar zu machen und zur geistigen Anschauung zu bringen, hat das Ministerium schon längst für alle Gymnasien das Classensystem und das Classenordinariat[1]) angeordnet. Bei einer sachgemäfsen Durchführung dieses Systems müssen in derselben Classe die verwandten Lehrgegenstände, nicht wie bisher getrennt neben einander in verschiedenen Stunden, sondern können in denselben Stunden mit und nach einander behandelt werden. Hienach scheint es räthlich und thunlich in den beiden unteren Classen das Lateinische und Deutsche, sowie die Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung, in den mittlern und oberen Classen die Geschichte und Geographie, sowie die Mathematik und Physik zu einander auf die angedeutete Weise in ein näheres Verhältnifs zu bringen. Ferner sind zur Vermeidung der wesentlichen Nachtheile, welche für die Einheit des Unterrichts aus der Theilung der Lehrgegenstände in einer und derselben Classe unter zu viele Lehrer erwachsen, nicht nur die Zweige

[1]) S. Abth. II.

eines und desselben Lehrgegenstandes und die verwandten Lehrfächer, sondern auch die einander nahe stehenden Lehrobjecte soviel als nur irgend möglich Einem Lehrer anzuvertrauen. Dieser Bestimmung gemäfs sollen in den beiden unteren Classen jedenfalls das Lateinische und Deutsche, in den beiden mittleren Classen das Lateinische, Griechische und Französische und in den beiden oberen Classen das Lateinische, Griechische und Deutsche, oder auch das Griechische, Deutsche und Französische in der Regel nur Einem Lehrer übertragen, ferner in den unteren Classen die Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung, in den mittleren und oberen Classen die Geschichte und Geographie, und in der obersten Classe die Mathematik, Physik und philosophische Propädeutik so viel als möglich in Eine Hand gelegt werden. Auf diese Weise werden für die Sprachen und Wissenschaften in den unteren Classen zwei, in den mittleren drei und in den oberen höchstens vier Lehrer überall ausreichen. Damit die Schüler mehr und mehr den wissenschaftlichen Zusammenhang ihrer Lectionen fassen und festhalten, und zum Bewufstsein von der Einheit des Unterrichts gelangen, scheint es dem Ministerium räthlich und thunlich, manche Lehrgegenstände, anstatt sie wie bisher gleichzeitig und auf die verschiedenen Wochentage vertheilt, neben einander herlaufen zu lassen, von jetzt an nach einander in der Art zu behandeln, dafs z. B. in demselben Semester und in derselben Classe zwar Geographie und Geschichte, aber jene in den ersten Monaten ausschliefslich, diese allein in den letzten Monaten gelehrt werde. Ein ähnliches Verfahren kann auch in Hinsicht der Arithmetik und Geometrie sowie der lateinischen und griechischen Schriftsteller eintreten und namentlich in Bezug auf diese letzteren die Einrichtung Statt finden, dafs, während es bei der Vorschrift, in Einem Semester und in Einer Classe nur Einen lateinischen und griechischen Prosaiker und Dichter zu erklären, auch ferner verbleibt, die erste Hälfte des Semesters ausschliefslich dem Prosaiker, und die übrige Zeit nur dem Dichter zugewandt werde."

5. Classenfrequenz.

U. u. P. O.: „Als Maximum der Schülerzahl ist auf den Realschulen 1. O. in den unteren Classen 50, in den mittleren 40, in den oberen 30 anzusehen. Dafs die Beschränkung der Classe auf diese Zahlen festgehalten werde, ist, aufser allgemeinen pädagogischen Gründen, für Realschulen vorzugsweise wichtig, weil die für den Unterricht derselben vielfach zu verwendenden Anschauungsmittel sonst für einen grofsen Theil der Schüler nutzlos bleiben."

C. Verf. v. 28. Febr. 1867: „Durch die U. u. P. O. v. 6. Octb. 1859 ist hinsichtlich der in den einzelnen Classen einer Realschule 1. O. zulässigen Schülerfrequenz aus pädagogischen und didaktischen Gründen als Maximum für die unteren Classen die Zahl von 50, für die mittleren 40, für die oberen 30 bestimmt worden. Ich habe mit Befriedigung wahrgenommen, dafs in einigen Provinzen diese Grenze mehr und mehr eingehalten und dafs obige Bestimmung in entsprechender Weise auch bei den Gymnasien zur Anwendung gebracht wird, sowie auch dafs, wenn sich eine von dem betreffenden K. Prov. Schulcollegium eine Zeit lang geduldete höhere Frequenz als dauernd erwiesen hatte, für die Einrichtung von Parallelclassen gesorgt worden ist. In anderen Provinzen ist, wie die eingereichten Frequenzlisten immer aufs neue ergeben, diesem für das Gedeihen der Schulen so wichtigen Gegenstande nicht dieselbe Aufmerksamkeit gewidmet, und nicht genug auf Mittel und Wege Bedacht genommen worden, durch welche einer schädlichen Classenüberfüllung vorgebeugt werden kann.

Ganz übereinstimmende Maſsregeln lassen sich bei der Verschiedenheit der localen und anderen Verhältnisse dafür nicht vorschreiben; es muſs vielmehr dem Ermessen der Aufsichtsbehörden überlassen bleiben, in jedem besondern Fall nach Anhörung des Directors, resp. des Patronats oder Schulcuratoriums, das Erforderliche anzuordnen. Ich finde mich veranlaſst, dies zur Beseitigung der noch immer vorkommenden maſslosen Ueberschreitungen vorerwähnter Maximalzahlen für sämmtliche Kategorien höherer Lehranstalten in Erinnerung zu bringen; wobei ich schlieſslich bemerke, daſs bei hinreichendem Raum auch in den mittleren Classen ausnahmsweise eine Frequenz von 50 und in den oberen eine solche von 40 Schülern zulässig ist."

Aus gleicher Veranlassung hat u. a. das K. Prov. Schulcollegium zu Magdeburg für die beiden Gymnasien daselbst angeordnet (3. März 1865), daſs bis auf weiteres in jedem Semester 20 Schüler weniger aufgenommen werden, als im Laufe und am Schluſse des vorherigen Semesters abgegangen sind, daſs neue Schüler in der Regel nur in die Vorclassen und in VI aufgenommen werden, und daſs es zur Aufnahme in eine höhere Classe der Genehmigung des Prov. Schulcoll. bedarf.

Verf. des Prov. Schulcoll. zu Stettin (3. Dcb. 1866): daſs für keine Classe des Gymnasiums und der Realschule daselbst sowie ihrer Vorschulen eine Aufnahme zuzusagen, bevor nicht die am Ende des Semesters stattfindende Versetzung beschlossen sei. Alsdann seien zunächst die Aufnahmegesuche einheimischer Eltern zu berücksichtigen, und vor der Hand noch zu gestatten, daſs dabei die Zahl der Schüler der unteren und der mittleren Classen über die sonst als Maximum anzusehende Zahl von je 50, aber höchstens bis 60 gesteigert werde. Auswärtige Schüler, welche nicht vom elterlichen Hause aus die Schule besuchen können, sollen nicht mehr aufgenommen werden, sobald dadurch die Zahl der Schüler einer Classe über 50 oder noch weiter gesteigert werden würde.

B. Der allgemeine Lehrplan.

I. Die Gymnasien.

Die für die gegenwärtige Lehrverfassung der Gymnasien maſsgebenden allgemeinen Verfügungen sind:

Verordnung v. 24. Octb. 1837: — „Die Lehrgegenstände in den Gymnasien, namentlich die deutsche, lateinische und griechische Sprache, die Religionslehre, die philosophische Propädeutik, die Mathematik nebst Physik und Naturbeschreibung, die Geschichte und Geographie, sowie die technischen Fertigkeiten des Schreibens, Zeichnens und Singens und zwar in der ordnungsmäſsigen dem jugendlichen Alter angemessenen Stufenfolge und in dem Verhältniſs, worin sie in den verschiedenen Classen gelehrt werden, machen die Grundlage jeder höheren Bildung aus und stehen zu dem Zweck der Gymnasien in einem so natürlichen als nothwendigen Zusammenhange. Die Erfahrungen von Jahrhunderten und das Urtheil der Sachverständigen, auf deren Stimme ein vorzügliches Gewicht gelegt werden muſs, spricht dafür, daſs gerade diese Lehrgegenstände vorzüglich geeignet sind, um durch sie und an ihnen alle geistigen Kräfte zu wecken, zu entwickeln, zu stärken, und der Jugend, wie es der Zweck der Gymnasien mit sich bringt, zu einem gründlichen und gedeihlichen Studium der Wissenschaften die erforderliche nicht blos formelle, sondern auch materielle Vorbereitung und Befähigung zu geben. Ein Gleiches läſst sich nicht von dem Unter-

richte in der hebräischen Sprache, welche vorzugsweise nur für die künftigen Theologen bestimmt und als Vorbereitung zu einem speciellen Facultätsstudium dem allgemeinen Zwecke der Gymnasien fremd ist, und von der französischen Sprache behaupten, welche ihre Erhebung zu einem Gegenstande des öffentlichen Unterrichts nicht sowohl ihrer innern Vortrefflichkeit und der bildenden Kraft ihres Baus, als der Rücksicht auf ihre Nützlichkeit für das weitere praktische Leben verdankt. Wenn indessen äufsere Gründe rathen, den Unterricht in der hebräischen und französichen Sprache auch noch ferner in den Gymnasien beizubehalten, so gehen dagegen jene oben gedachten Lehrgegenstände aus dem innern Wesen der Gymnasien nothwendig hervor. Sie sind nicht willkürlich zusammengehäuft; vielmehr haben sie sich im Laufe von Jahrhunderten als Glieder eines lebendigen Organismus entfaltet, indem sie, mehr oder minder entwickelt, in den Gymnasien immer vorhanden waren. Es kann daher von diesen Lehrgegenständen auch keiner aus dem in sich abgeschlossenen Kreise des Gymnasialunterrichts ohne wesentliche Gefährdung der Jugendbildung entfernt werden und alle dahin zielenden Vorschläge sind nach näherer Prüfung unzweckmäfsig und unausführbar erschienen. Indem folglich diese Lehrgegenstände mit Einschlufs der hebräischen und französischen Sprache ihre bisherige Stelle im System des Gymnasialunterrichts auch ferner behaupten sollen, besorgt das Ministerium aus dieser Mafsregel in keinerlei Art nachtheilige Folgen für die körperliche und geistige Entwickelung der Jugend, vorausgesetzt, dafs das wahre Verhältnifs dieser Lehrgegenstände zu der den Gymnasien gestellten Aufgabe von allen Lehrern und auf jeder Stufe des Unterrichts richtig gewürdigt wird. Kein Lehrgegenstand in den Gymnasien ist als Zweck für sich, sondern jeder nur als dienendes untergeordnetes Mittel zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks zu betrachten und zu behandeln. Aber das lebendige Band, welches alle Lehrfächer umfassen und zur Einheit verbinden soll, wird gelöst, das unerläfsliche Zusammenwirken aller Lehrer wird gestört und die Erreichung ihres gemeinsamen Ziels wird erschwert, selbst in vielen Fällen unmöglich gemacht, wenn ein Gymnasiallehrer einzelne ihm übertragene Lehrfächer auf Kosten der übrigen betreibt, ihr gegenseitiges Verhältnifs wie das Bedürfnifs der Classe, die ihm angewiesen ist, unbeachtet läfst, und sowohl in dem, was er seinen Schülern mittheilt, als in dem, was er von ihnen fordert, mafslos über die Schranken hinaus geht, welche dem Gymnasialunterricht für jedes Lehrfach und für jede Classe gezogen sind. Das Ministerium mufs auf den Grund der vorliegenden Berichte befürchten, dafs auch in den diesseitigen Gymnasien manche jüngere und weniger erfahrene Lehrer, bald bei der Auswahl des mitzutheilenden Lehrstoffs, bald bei der Art der Mittheilung und Behandlung desselben, die Grenzen des Gymnasialunterrichts überschritten, und, anstatt jedes ihnen übertragene Lehrfach zur harmonischen Uebung der geistigen Kraft ihrer Schüler zu benutzen, sie mit einer zerstreuenden Masse materieller Kenntnisse überhäuft, und durch solche und ähnliche Uebertreibungen der irrigen Meinung, als ob die Mannichfaltigkeit der Lehrgegenstände in den Gymnasien den Geist der Jugend verwirre und abstumpfe, selbst Vorschub geleistet haben. Die Directoren der Gymnasien waren und sind eben so verpflichtet als berechtigt, solchen Mifsgriffen einzelner Lehrer mit Entschiedenheit entgegen zu treten, gegen deren einseitige Richtung

den gemeinsamen Zweck der Gymnasialbildung geltend zu machen, und rücksichtslos darauf zu halten, dafs jeder Lehrer die für seine Classe und sein Fach vorgeschriebene Lehrpensen genau beachte. Die K. Prov. Schulcollegien haben die Gymnasialdirectoren für die umsichtige Erfüllung dieser ihnen obliegenden Pflicht aufs neue verantwortlich zu machen, aber auch zugleich denen unter ihnen, welche mit Lehrstunden, Correcturen und anderen Arbeiten zu sehr überhäuft sind, die erforderliche Erleichterung zu verschaffen, damit sie dem Unterricht der anderen, besonders jüngeren Lehrer desto öfter beiwohnen können.

— — Für jedes Gymnasium ist unter Berücksichtigung seiner eigenthümlichen Verhältnisse und des wechselnden Bedürfnisses seiner einzelnen Classen alljährlich ein Lectionsplan festzustellen und demselben eine genaue Abgränzung der Zielleistungen für jede Classe und jedes Fach beizufügen. Wenn hienach in Hinsicht des Lectionsplans der einzelnen Gymnasien eine freie Bewegung innerhalb der allgemeinen Vorschrift ausdrücklich gestattet wird, so darf andererseits für die Religionslehre, für die Sprachen und die Werke des classischen Alterthums und für die Mathematik, welche in ihrer lebendigen Gemeinschaft vorzüglich geeignet sind, den wesentlichen Zweck des Gymnasialunterrichts zu verwirklichen, die ihnen bestimmte wöchentl. Stundenzahl nicht vermindert und die Stelle, welche ihnen als Hauptgliedern des Organismus gebührt, nicht verrückt werden."

C. Verf. v. 7. Jan. 1856: „Der in der C. Verf. 24. Octb. 1837 aufgestellte Normalplan für den Gymnasialunterricht hat sich seitdem im allgemeinen als zweckmäfsig bewährt. Diejenigen Modificationen desselben, welche nach den bisherigen Erfahrungen und auf Grund der von den Prov. Schulcollegien abgegebenen Gutachten angemessen erscheinen, beschränken sich auf Folgendes:

Die philosophische Propädeutik ist, wie es bei einer grofsen Zahl der Gymnasien bereits geschieht, ferner nicht als ein besonderes Unterrichtsfach anzusetzen. Der wesentliche Inhalt derselben, namentlich die Grundlehren der Logik, kann mit dem deutschen Unterricht verbunden werden, weshalb in dem unten beigefügten Uebersichtsplan statt der bisherigen 2 wöchentl. Stunden für das Deutsche in Prima 3 St. bestimmt worden sind. Es bleibt indefs den K. Prov. Schulcollegien überlassen, da, wo sie es für angemessener erachten, die nothwendige Berücksichtigung des Inhalts der philosoph. Propädeutik einem philologischen oder dem mathematischen Lehrer zu übertragen und in solchem Fall die Stundenzahl desselben um eine zu vermehren; wobei es dann hinsichtlich des deutschen Unterrichts in I bei 2 wöchentl. Stunden verbleibt.

Die Zahl von 2 wöchentl. Religionstunden wird in VI und V auf 3 erhöht, um für das Lesen der heil. Schrift und die biblische Geschichte, oder für die Verbindung des katechetischen Unterrichts mit der letzteren, ausreichende Zeit zu gewinnen. Nur bei einer sehr geringen Classenfrequenz ist es gestattet, die bisherige Stundenzahl beizubehalten.

Da der lateinische und deutsche Unterricht in VI und V in der Regel Einem Lehrer zu übertragen ist und die K. Prov. Schulcollegien nur in Fällen der Nothwendigkeit Ausnahmen hievon gestatten werden, so genügt es, für beide Sprachen zusammen wöchentl. 12 St. anzusetzen. Wo die Vertheilung dieses Unterrichts unter zwei ver-

schiedene Lehrer nicht vermieden werden kann und bei grofser Classenfrequenz ist es jedoch zulässig, in den genannten Classen für das Deutsche 3 St. wöchentl. zu bestimmen.

Der Unterricht im Französischen beginnt in V mit 3 wöchentl. St.; in jeder folgenden Classe sind 2 St. auf denselben zu verwenden.

Für die Geschichte und Geographie wird in I und in IV die wöchentl. Stundenzahl um eine erhöht, so dafs diesen Gegenständen in den vier oberen Classen je 3 St. wöchentl. gewidmet werden. In VI und V hat sich der historische Unterricht auf die in den Religionstunden durchzunehmende biblische Geschichte und diejenigen Mittheilungen zu beschränken, zu denen die 2 wöchentl. Stunden des geographischen Unterrichts Gelegenheit geben. Die Sagen des Alterthums werden in diesen Classen zweckmäfsig auch bei dem deutschen Unterricht Berücksichtigung finden.

Der Unterricht in der Naturgeschichte ist in VI und V nur an denjenigen Gymnasien beizubehalten, welche dafür eine völlig geeignete Lehrkraft besitzen. Dazu ist nicht allein der Nachweis der durch die Prüfung pro facultate docendi erworbenen Berechtigung erforderlich, sondern auch die Befähigung, diesen Unterricht, der Altersstufe der betreffenden Classen gemäfs, in anschaulicher und anregender Weise und ohne das Streben nach systematischer Form und Vollständigkeit zu ertheilen. Wo es nach dem Urtheil der K. Prov. Schulcollegien an einem solchen Lehrer fehlt, fällt dieser Gegenstand in VI und V aus und ist in beiden Classen für den Unterricht in der Geographie und aufserdem in V für das Rechnen eine Stunde mehr zu verwenden. Dem Lehrer der Geographie ist alsdann umsomehr Gelegenheit gegeben, durch Berücksichtigung des naturgeschichtlichen Stoffes den Gegenstand zu beleben und auch nach dieser Seite hin den Vorstellungskreis der Schüler zu erweitern. In IV sind bei dem gleichzeitigen Eintritt der Mathematik und des Griechischen und zur Vermeidung einer zu grofsen Stundenzahl dem naturgeschichtlichen Unterricht besondere Stunden nicht zu widmen. In den 2 für die Naturkunde bestimmten Stunden in III ist eine zusammenhangende Uebersicht der beschreibenden Naturwissenschaften zu geben, wofür in dieser Classe das Fassungsvermögen hinreichend entwickelt zu sein pflegt. Wo eine getrennte Ober- und Unter-III besteht, reicht dazu eine Stunde wöchentlich aus, und die andere ist dem Geschichtsunterricht zuzulegen, umsomehr, als die brandenburgisch-preufsische Geschichte überall in das Pensum von III aufzunehmen ist. Fehlt es an einem geeigneten Lehrer der Naturwissenschaften, so ist von den 2 angesetzten Stunden die eine auf Geschichte, die andere auf das Französische zu verwenden. — Wo unter den vorher angegebenen Bedingungen in VI und V ein naturgeschichtlicher Unterricht ertheilt wird, ist die Beschreibung des menschlichen Leibes auf das Nothwendigste zu beschränken.

In IV sind in den für den mathematischen Unterricht bestimmten 3 wöchentl. St. ausgedehnter, als bisher meist geschehen, die Uebungen im Rechnen fortzusetzen und der Unterricht im übrigen auf geometrische Anschauungslehre und die Anfangsgründe der Planimetrie zu beschränken.

Schreibunterricht findet wie bisher in VI und V in 3 wöchentl. St. Statt. Da von IV an besondere Schreibstunden nicht mehr eintreten, so ist desto mehr von den Lehrern dieser und der folgenden Classen

auf eine gute Handschrift in sämmtlichen Schülerarbeiten mit Strenge zu halten. Damit dies mit sicherem Erfolge geschehen kann, sind die schriftlichen Arbeiten auf ihr rechtes Maſs genau einzuschränken.

Hienach regelt sich der allgemeine Lehrplan für die Gymnasien nunmehr in folgender Weise:

	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	2	2	2	2	2	3
Lateinisch	10	10	10	10	10	8
Griechisch	.	.	6	6	6	6
Französisch	.	3	2	2	2	2
Geschichte u. Geographie	2	2	3	3	3	3
Mathematik u. Rechnen .	4	3	3	3	4	4
Physik.	.	.	.	.	1	2
Naturkunde	(2)	(2)	.	2	.	.
Zeichnen	2	2	2	.	.	.
Schreiben.	3	3	.	.	.	.
	28	30	30	30	30	30

Da der Unterricht im Hebräischen, im Gesang und im Turnen ganz oder theilweise auſser der gewöhnlichen Schulzeit ertheilt wird, so sind die in dem bisherigen Umfange dafür zu verwendenden Stunden in vorstehende Uebersicht nicht mit aufgenommen worden.

Wie weit nach localen und individuellen Verhältnissen der einzelnen Provinzen und Anstalten, sowie nach stiftungsmäſsigen für einzelne Gymnasien bestehenden Bestimmungen, Abweichungen von dem allgemeinen Lehrplan gerechtfertigt erscheinen, haben die K. Prov. Schulcollegien genau festzustellen und mir darüber Bericht zu erstatten.

Auſser den sodann mit meiner Genehmigung für die betreffenden Anstalten zu bestimmenden Ausnahmen sind weitere Abänderungen des für sämmtliche Gymnasien verbindlichen Lehrplans nicht zu dulden.

Eine Dispensation vom Unterricht in der griechischen Sprache darf in denjenigen Städten, wo neben dem Gymnasium noch eine höhere Bürger- oder Realschule besteht, vorausgesetzt, daſs in der letzteren Latein gelehrt wird, nicht mehr Statt finden. Wo dagegen in kleineren Städten das Gymnasium auch das Bedürfniſs derer erfüllen muſs, welche sich nicht für ein wissenschaftliches Studium oder einen Lebensberuf, zu welchem eine Gymnasialbildung erfordert wird, vorbereiten, sondern die für einen bürgerlichen Beruf nöthige allgemeine Bildung auf einer höheren Lehranstalt erwerben wollen, bleibt, auch wenn mit dem Gymnasium besondere Realclassen nicht verbunden sind, die Dispensation von der Theilnahme am Unterricht im Griechischen, mit Genehmigung der K. Prov. Schulcollegien, zulässig. Ob in solchen Fällen an die Stelle des Griechischen ein anderer Unterrichtsgegenstand eintreten kann, wird der Erwägung und besonderen Anordnung der K. Prov. Schulcollegien anheimgegeben. Bei Gewährung der Dispensation ist den betreffenden Schülern bemerklich zu machen, daſs Unkenntniſs des Griechischen von der Theilnahme am Abiturientenexamen ausschlieſst.

Die Befolgung des allgemeinen Lehrplans kann erst dann die beabsichtigte Wirkung an der den Gymnasien anvertrauten Jugend her-

vorbringen, wenn die Lehrer einer Anstalt davon durchdrungen sind, daſs ihr Werk ein gemeinsames ist, bei dem die Thätigkeit des einen an der Thätigkeit des andern Lehrers ihre nothwendige Ergänzung findet und deshalb in Zusammenhang mit derselben stehen muſs. Das den Schüler Zerstreuende, seine Kraft Zersplitternde und sein Interesse Lähmende ist nicht sowohl die Vielheit der Gegenstände an sich, als der Mangel an Einheit in der Mannichfaltigkeit. Eine Verminderung der in dem oben aufgestellten Lehrplan angegebenen Unterrichtsobjecte und des denselben zu widmenden Zeitmaſses hat sich als unzulässig erwiesen. Das um so dringender hervortretende Bedürfniſs gröſserer Concentration des gesammten Unterrichtsstoffs ist nur durch ein einmüthiges Zusammenwirken jedes Lehrercollegiums zu erreichen, wobei der Einzelne sich willig dem Zweck des Ganzen unterordnet, kein Lehrobject sich isolirt und in der Lehrweise sowie in der Auffassung der Gegenstände, ohne Beeinträchtigung der persönlichen Eigenthümlichkeit des einzelnen Lehrers, eine principielle Uebereinstimmung herrscht. An dieser fehlt es, wenn z. B. die verschiedenen Lehrer der verschiedenen Sprachen, welche auf den Gymnasien gelehrt werden, in der grammatischen Theorie und den Grundregeln wesentlich von einander abweichen, oder wenn z. B. die Aeuſserungen des Geschichtslehrers über die Geschichte des A. und N. T. und über die Thatsachen der Kirchengeschichte mit demjenigen in Widerspruch stehen, was der Religionslehrer oder auch der Lehrer des Deutschen bei der Besprechung deutscher Aufsätze über dieselben Gegenstände vorträgt.

Zur Vermeidung eines derartigen Zwiespalts, welcher den Zweck des Unterrichts vereitelt und in der Seele des Schülers die Grundlage eines festen Wissens und sicherer Ueberzeugungen sich nicht bilden läſst, sowie zur Beförderung der Concentration des Unterrichts selbst, ist einerseits mehr und mehr darauf Bedacht zu nehmen, daſs die innerlich am nächsten verwandten Lehrobjecte möglichst in Einer Hand liegen und daſs die verschiedenen Thätigkeiten des Schülers auf demselben Gebiet, z. B. die lateinische Lectüre und die schriftlichen Arbeiten, in enge Beziehung zu einander gesetzt werden; sodann aber ist durch Fachconferenzen, welche sich in geeigneten Zeiträumen wiederholen, dafür zu sorgen, daſs sowohl die auf einander folgenden, wie die nebeneinander in derselben Classe unterrichtenden Lehrer alle ein deutliches Bewuſstsein über die Pensa und Classenziele und über ihr gegenseitiges Verhältniſs zur Erreichung derselben haben. Es geschieht häufig, daſs das Unterrichtsmaterial, abgesehen von dem durchaus nicht zu gestattenden Hinausgehen über das Ziel der einzelnen Classen in den verschiedenen Unterrichtsfächern, theils durch einzelne nach möglichster Vollständigkeit strebende Lehrbücher, theils durch die wissenschaftlichen Neigungen der Lehrer unverhältniſsmäſsig angehäuft wird, und der Standpunct der Classe sowie das eigentliche Bedürfniſs des Schülers unberücksichtigt bleibt, indem das Absehen des Lehrers mehr auf systematische Ausdehnung des Stoffs, als auf Fertigkeit und Sicherheit im Nothwendigen gerichtet ist.

Ist es zunächst Sache des Directors, auch in diesen Beziehungen die erforderlichen Anordnungen zu treffen und nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen, so ist andererseits auch von den Ordinarien zu verlangen, daſs sie sich mit den übrigen Lehrern der ihrer Aufmerksamkeit und Fürsorge vorzugsweise anvertrauten Classe in Einvernehmen

setzen und genau davon unterrichten, wie es in der erwähnten Beziehung in derselben steht. Die über die Wirksamkeit der Ordinarien in der C. Verf. v. 24. Octb. 1837 enthaltenen Bestimmungen werden hiebei wiederholt zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Wenn die Ordinarien der Classen auch durch ein bemerkbares Uebergewicht an Lehrstunden in denselben als Hauptlehrer sich darstellen, so mufs der Unterricht dadurch an innerer wie an äufserer Einheit gewinnen und übermäfsige Anforderungen an die Schüler werden ebenso leicht erkannt als vermieden werden. Die Vielheit der Lehrer wirkt besonders nachtheilig auf die jüngeren Schüler, die zur Verarbeitung dessen, was ihnen von verschiedenen Lehrern mitgetheilt wird, noch weniger Geschick und Uebung haben, als ältere Schüler. Womöglich sind deshalb in den unteren Classen nicht mehr als drei Lehrer neben einander zu beschäftigen und ihre Zahl auch in den oberen mehr, als es an manchen Gymnasien, gegen die Bestimmungen der gedachten C. Verf., geschieht, zu beschränken. In solchen Fällen, wo es die K. Prov. Schulcollegien für vortheilhaft erachten, ist das Aufsteigen der Ordinarien und übrigen Lehrer einer Classe mit ihren Schülern in einem Turnus, der jedoch nur die Classen von VI bis III, oder VI und V, oder IV und III umfafst, zulässig.

Der Director und die Ordinarien haben ferner gemeinschaftlich dafür Sorge zu tragen, dafs hinsichtlich der häuslichen, insbesondere der schriftlichen, Arbeiten das rechte Mafs und eine angemessene Vertheilung Statt findet. Ich sehe mich veranlafst, die K. Prov. Schulcollegien darauf aufmerksam zu machen, dafs die C. Verf. v. 20. Mai 1854 im allgemeinen noch keineswegs diejenige Beachtung gefunden hat, deren es bedarf, um mehr als bisher didaktische Mifsgriffe und ein mechanisches Verfahren zu verhindern und bei der Jugend die Lust am Lernen zu erhalten. Es ist den Directoren wiederholt zur Pflicht zu machen, namentlich von der Beschaffenheit der Themata zu den Aufsätzen, sowie von den schriftlichen Aufgaben überhaupt häufiger Kenntnifs zu nehmen und darin jeder Ueberladung und Unangemessenheit vorzubeugen. Die Schüler werden an mehreren Anstalten noch immer mit Heftschreiben unverhältnifsmäfsig in Anspruch genommen; die Zahl der Hefte, welche sie, besonders in den unteren und mittleren Classen, halten müssen, wird sich in vielen Fällen ohne Nachtheil noch erheblich vermindern lassen.

Wie dies ausgedehnte Schreibwesen den Lehrstunden selbst einen grofsen Theil der Wirkung entzieht, welche in ihnen geübt werden soll, so ist auch aufserdem die Lehrweise mancher Lehrer nicht geeignet, den Schülern eine Uebung ihrer geistigen Kräfte zu gewähren und deren Regsamkeit zu fördern. Dies ist der Fall, wenn der Unterricht ausschliefslich in einem mechanischen Abfragen des Aufgegebenen besteht, die Fragen sich immer nur an das Gedächtnifs richten und keinerlei Aufforderung und Anregung zum Nachdenken und zur Selbstthätigkeit, sowie zur Anwendung des Erlernten in sich schliefsen und eben so wenig den Schülern der mittleren und oberen Classen Gelegenheit geben, sich im Zusammenhange auszusprechen. Dafs die durchgenommenen Pensa und das auf früheren Stufen Erlernte durch rechtzeitige Repetitionen in lebendiger Gegenwärtigkeit erhalten werde, kann nicht genug empfohlen werden; aber auch hiebei wird Fertigkeit und selbständige Aneignung nur dann zu erzielen sein, wenn die Schüler durch

eine mannichfach wechselnde und combinirende Fragweise genöthigt werden, den zu repetirenden Stoff nicht immer von derselben Seite, sondern von verschiedenen Gesichtspuncten aus zu betrachten.

Ueber die Mängel der Lehrmethode, welche in den oberen Classen nicht selten wahrgenommen werden, enthält die Instruction v. 24. Octb. 1837 Erinnerungen, auf welche hinzuweisen noch immer an der Zeit ist. Nur der Unterricht kann auf Erfolg rechnen, welcher das wissenschaftliche Material mit stetem Hinblick auf seinen pädagogischen Zweck behandelt; dieser wird verfehlt, wenn z. B. die Interpretation eines Autors nicht sowohl darauf gerichtet ist, mittels einer grammatisch genauen und das Nothwendige gründlich erörternden Erklärungsweise in die Denk- und Anschauungsweise desselben lebendig einzuführen und mit dem Inhalt und Zusammenhang seines Werks bekannt zu machen, sondern vielmehr ihn nur als einen Stoff benutzt, an welchem die grammatischen und lexikalischen Kenntnisse der Schüler zu üben und zu erweitern sind, ein Verfahren, durch welches der Jugend keine Liebe zu den classischen Schriftstellern des Alterthums, sondern Abneigung gegen dieselben in dem Maſse eingeflöſst wird, daſs die Studirenden nach beendigtem Gymnasialcursus immer seltener zu ihrer Lectüre und tieferem Studium zurückkehren. Es ist darauf zu halten, daſs die Schüler häufiger, als es geschieht, angeleitet werden, den Inhalt durchgenommener gröſserer oder kleinerer Abschnitte mit Bestimmtheit und in richtiger Folge anzugeben; bei den griechischen und römischen Classikern empfiehlt es sich, dabei auch von der lateinischen Sprache Gebrauch zu machen.

Ebensowenig wie Excurse der angedeuteten Art, bei welchen der gerade vorliegende Gegenstand aus den Augen verloren wird, der Aufgabe des Unterrichts entsprechen, kann es gebilligt werden, daſs die Lehrer nicht selten bei ihrem Vortrag und Unterrichtsplan auf das eingeführte Lehrbuch, Geschichtstabellen u. s. w. geringe oder keine Rücksicht nehmen, sondern sich wesentliche Ueberschreitungen und Abweichungen von demselben erlauben, so daſs es den Schülern den beabsichtigten Nutzen, welcher besonders auch in der Vertrautheit mit einem Stoff von bestimmt begrenztem Umfang besteht, nicht gewähren kann. Es wird dabei zum Nachtheil der Schüler verkannt, daſs auf diesem Gebiet die sicherste Wirkung in weiser Beschränkung und fester Gewöhnung liegt.

Ich veranlasse die K. Prov. Schulcollegien, die betreffenden Directoren und Lehrercollegien mit vorstehenden Anordnungen und Hinweisungen in geeigneter Weise bekannt zu machen und vertraue, daſs Dieselben der Beachtung und Ausführung der einzelnen Bestimmungen Ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen werden. Der Minister etc."

Die normale wöchentl. Stundenzahl kann bei allen Gegenständen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Anstalten ausnahmsweise vermehrt oder vermindert werden. Veranlassung dazu kann u. a. ein sehr hoher und ein sehr niedriger Frequenzstand einzelner Classen geben. — An einigen westfälischen Gymnasien ist, um für naturgeschichtlichen Unterricht in der IV Raum zu gewinnen, gestattet, den griechischen Unterricht daselbst mit nur 4 St. wöchentl. anzufangen. Für das Griechische wird diese Verkürzung dadurch wieder eingebracht, daſs darin die in den

übrigen Lectionen vereinigte III in zwei Cötus getrennt ist. — Dem deutschen Unterricht in VI, V und IV wird nicht selten vom lateinischen noch eine und die andere Stunde zugelegt, besonders an solchen Orten, wo in diesen Classen viele Schüler sich befinden, die nur in der Schule angehalten und gewöhnt werden, hochdeutsch und correct zu sprechen; ferner da, wo die deutsche nicht die Muttersprache der Mehrzahl der Schüler ist, wie in einigen Gymnasien der Prov. Posen. Es wird dabei, was auch die Klammern in dem obigen Lehrplan andeuten, vorausgesetzt, dafs mindestens in den beiden unteren Classen der deutsche und lateinische Unterricht in der Hand desselben Lehrers liegt, damit z. B. in der Grammatik der eine für den andern desto leichter nutzbar gemacht werden kann.

Min. Verf. v. 10. Octb. 1860 den Lehrplan für die kathol. Gymnasien in der Provinz Posen betreffend: „Die Abweichungen von dem Normallehrplan der Gymnasien und die Anwendung der deutschen Sprache als Unterrichtssprache in den kathol. Gymn. der Prov. Posen genehmige ich hiedurch auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen dahin, dafs 1. in diesen Anstalten von jetzt ab in der VI und V je 6 und in der IV 5 wöchentl. St. dem Unterricht in der deutschen Sprache gewidmet werden, dafs dagegen in den beiden untersten Classen der Unterricht in der beschreibenden Naturwissenschaft ausfalle; 2. dafs in IV die dem lateinischen Unterricht gewidmeten Stunden um eine vermindert, der geschichtlich-geographische Unterricht in 3 wöchentl. St., der Unterricht in der Naturbeschreibung in wöchentl. 2 St. ertheilt, und die wöchentl. Stundenzahl in dieser Classe von 31 auf 32 erhöht; 3. dafs der Unterricht in der Geographie in den 3 unteren Classen nicht mehr in deutscher, sondern in polnischer Sprache ertheilt werde; 4. der französische Unterricht auch ferner erst in IV, der griechische Unterricht erst in der UnterIII dieser Anstalten beginne; 5. die deutsche Sprache als Unterrichtssprache von der III ab nach den deshalb ertheilten Vorschriften auch ferner in Anwendung komme".

Auf einigen rheinischen Gymnasien, z. B. in Aachen, ist aus nahe liegenden Gründen gestattet, den französischen Unterricht schon in VI zu beginnen. In mehreren Gymnasien werden auch in II wöchentl. 2 St. auf die Physik verwandt, und in denjenigen Städten, wo das Gymnasium die einzige höhere Lehranstalt ist und auf die schon aus den mittleren Classen in das praktische Berufsleben übergehenden Schüler Rücksicht zu nehmen hat, wird in den mittleren Classen u. a. eine Vermehrung der mathematischen Lehrstunden, auch in III schon ein populairer physikalischer Unterricht gutgeheifsen. — Für die pommerschen Gymnasien ist durch Verf. v. 10. März 1866 nach dem Antrage des K. Prov. Schulcoll. zu Stettin genehmigt worden, dafs der mathematische Unterricht in I, unter gleichzeitiger Vermehrung desselben in III auf wöchentl. 4 St., auf wöchentl. 3 St. beschränkt werde, wenn der Director und die mathematischen Lehrer sich über die Zulässigkeit dieser Abweichung vom allgemeinen Lehrplan geeinigt haben. — Im Englischen wird auf mehreren Gymnasien ein facultativer Unterricht ertheilt.

Im übrigen vrgl. weiterhin bei C den speciellen Lehrplan und die Bemerkungen zu demselben.

Der Lehrplan der Progymnasien richtet sich in allen Beziehungen nach dem der Gymnasien.

Die Vorschulen betreffend, Min. Verf. v. 24. Sptb. 1863: „Es ist mir bekannt geworden, dafs in den mit den Gymnasien und Realschulen verbundenen Vorschulclassen an einigen Orten Unterricht im Lateinischen

oder auch im Französischen ertheilt wird. Dies ist der Bestimmung solcher Vorschulen zuwider, und führt über die Anforderungen hinaus, welche für die Aufnahme in die unterste Classe der höheren Lehranstalten festgesetzt sind. Um diesen Anforderungen zu genügen, haben sich die Vorschulen auf den allgemeinen Elementarunterricht zu beschränken, fremde Sprachen also von ihrem Lehrplan auszuschliefsen".

Die Vorschulclassen sind amtlich nicht als Septima, Octava zu bezeichnen, auch in den Frequenzübersichten abgesondert zu stellen und zu berechnen.

II. Die Reallehranstalten.

Die Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Octb. 1859 spricht sich über die allgemeine Aufgabe der Realschulen folgendermafsen aus:

„Unter den höheren Lehranstalten, deren Ziel allgemeine geistige Ausbildung ist, haben sich die Gymnasien eine im wesentlichen übereinstimmende und durch die Probe langer Zeit bewährte feste Einrichtung erhalten. Neben ihnen haben die Real- und die höheren Bürgerschulen in neuerer Zeit eine Bedeutung für das öffentliche Leben und die nationale Bildung erlangt, welche die Unterrichtsverwaltung veranlassen mufste, nunmehr auf entsprechende bestimmte Anordnungen für diese Anstalten Bedacht zu nehmen. Nachdem darüber die Gutachten der Provinzialbehörden erfordert und die weiter nöthigen Verhandlungen gepflogen sind, ist gegenwärtige U. u. P. O. für die Real- und die höheren Bürgerschulen erlassen worden.

In der freieren Entwickelung, welcher dieselben bisher überlassen gewesen sind, haben sich sowohl ihre besonderen Bedürfnisse wie ihre Leistungsfähigkeit deutlich erkennen lassen. Die normativen Bestimmungen der Unterrichts- und Prüfungsordnung nehmen auf beides Rücksicht, und haben, unter Zugrundelegung allgemeiner und fester Principien, diesem ganzen Unterrichtsgebiet diejenige Freiheit der Gestaltung gelassen, auf welche es nach seiner Geschichte und nach seinem mannichfaltigen Verhältnifs zum öffentlichen Leben zu fernerer gedeihlicher Entwickelung Anspruch hat.

Die Real- und die höheren Bürgerschulen haben die Aufgabe, eine wissenschaftliche Vorbildung für die höheren Berufsarten zu geben, zu denen akademische Facultätsstudien nicht erforderlich sind. Für ihre Einrichtungen ist daher nicht das nächste Bedürfnifs des praktischen Lebens mafsgebend, sondern der Zweck, bei der diesen Schulen anvertrauten Jugend das geistige Vermögen zu derjenigen Entwickelung zu bringen, welche die nothwendige Voraussetzung einer freien und selbständigen Erfassung des späteren Lebensberufs bildet. Sie sind keine Fachschulen, sondern haben es, wie das Gymnasium, mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun. Zwischen Gymnasium und Realschule findet daher kein principieller Gegensatz, sondern ein Verhältnifs gegenseitiger Ergänzung Statt. Sie theilen sich in die gemeinsame Aufgabe, die Grundlagen der gesammten höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren. Die Theilung ist durch die Entwickelung der Wissenschaften und der öffentlichen Lebensverhältnisse nothwendig geworden, und die Realschulen haben dabei allmählich eine coordinirte Stellung zu den Gymnasien eingenommen.

Während den Gymnasien zur Erreichung des Zwecks überwiegend das Studium der Sprachen, und vorzugsweise der beiden classischen Sprachen des Alterthums, und demnächst die Mathematik dient, legen die Realschulen nach ihrer mehr der Gegenwart zugewandten Richtung ein gröſseres Gewicht auf eine wissenschaftliche Erkenntniſs der objectiven und realen Erscheinungswelt und auf die Beschäftigung mit der Muttersprache, so wie mit den Sprachen der beiden wichtigsten neueren europäischen Culturvölker. Weil aber das Gegenwärtige nur aus seiner vorangehenden Entwickelung, deren Resultat es ist, begriffen werden kann, so wird der Unterricht der Realschule das historische Element überall zu berücksichtigen haben; und weil Kenntnisse und geistige Bildung nur auf der Grundlage religiöser und nationaler Lebensbestimmtheit zu voller Wirksamkeit gelangen können, so wird religiöse und volksthümliche Unterweisung und Bildung den Charakter auch der Real- und der höheren Bürgerschulen wesentlich mitzubestimmen haben. Sie sind eben so wie die Gymnasien vor allem deutsche und christliche Schulen.

Nur in dem Maſse, in welchem die Aufgabe der allgemeinen und der ethischen Bildung von der Real- und höheren Bürgerschule erkannt und gelöst wird, kann sie die irrige Vorstellung, sie vermöge und wolle rascher und leichter als das Gymnasium für den praktischen Lebensberuf vorbereiten und Kenntnisse mittheilen, die sich unmittelbar verwerthen lassen, berichtigen und der Ueberzeugung Eingang verschaffen, daſs gerade dann nicht für die Schule, sondern für das Leben gelernt und ein höherer Grad von Brauchbarkeit erreicht wird, wenn die für die Zwecke des Lebens nöthigen Kräfte ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach, an und für sich selbst ausgebildet werden. Die Schule dient dem Leben und achtet auf seine Anforderungen, das beweist die Existenz gerade der Realschulen und die Einrichtung ihres Lehrplans: aber sie hat es mit der Jugend zu thun und kann bei ihr zu der Bildung, welche die einzelnen Berufsarten erfordern, nur den allgemeinen und dauernden Grund legen wollen. Alle Berufsbildung muſs sich auf freie menschliche Bildung des Geistes und des Gemüths gründen.

Zu der Besonderheit des Begriffs der Realschulbildung gehört, daſs sie vorzugsweise auf das Objective und Positive gerichtet ist und dessen Aneignung fordert. Es kommt daher für das Gedeihen der Reallehranstalten alles darauf an, daſs sie dies richtig verstehen und der Gefahr ausweichen, welche in der Beschäftigung mit dem Reichthum des realen Lebens und mit empirischem Wissen liegt, wenn dabei nicht die Erkenntniſs geschärft wird, daſs der tiefere Grund alles Realen in dem geistigen Gehalt und Werth der Dinge liegt, und daſs die sichtbare und sinnliche Welt auf der unsichtbaren und geistigen ruht. Daſs der Mensch die Herrschaft über die Erde sich aneigne, und die Kräfte der Natur sich unterthan mache, gehört zu seiner gottgeordneten Bestimmung und Ehre. Der Unterricht der Realschule soll an seinem Theil dazu helfen, daſs in dem heranwachsenden Geschlecht die Befähigung, dieser Bestimmung zu entsprechen, ausgebildet werde; aber er soll es demselben zugleich zum Bewuſstsein bringen, daſs die Aufgabe des Lebens darin nicht beschlossen ist, und durch die befreiende Macht wahrer Bildung ihm einen Schutz gegen die geistige Unfreiheit gewähren, zu welcher eine falsche Auffassung der groſsen Aufgabe führt.

Der eigenthümliche Vorzug, den die Realschule erstrebt, besteht darin, daſs sie bei ihren Zöglingen den Sinn bildet und schärft, die

Dinge der Anschauung richtig zu beobachten und aufzufassen, und in der Mannichfaltigkeit derselben das Gesetz zu erkennen, dafs sie daher namentlich in den mathematischen und Naturwissenschaften und im Zeichnen mehr erreicht, als den Gymnasien vorgesetzt ist, auch mit den gegenwärtigen Culturzuständen eine nähere Bekanntschaft vermittelt. Dies wird aber nur dann ein wahrhafter Vorzug sein, wenn bei den Zöglingen der Realschulen zugleich ein wissenschaftlicher Sinn geweckt und ihre Kenntnifs des Stoffs begleitet ist von Achtung vor der Wissenschaft und von der Erkenntnifs dessen, was alles Leben trägt und zusammenhält.

Der Lehrcursus der Realschule schliefst für die meisten Schüler, welche ihn durchmachen, die wissenschaftliche Vorbildung ab: das Gymnasium weist über sich hinaus auf die Universität, wo die Mehrzahl der Gymnasialabiturienten die wissenschaftliche Vorbereitung für den künftigen Beruf fortsetzt. Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, dafs in dem Realschüler, weil er die Universität nicht vor sich hat, vor seinem Eintritt in den praktischen Beruf oder in eine Fachschule, um so mehr das Interesse und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Fortbildung geweckt werde, z. B. für den künftigen Architekten in der Alterthumskunde, für den Bergmann in der Geognosie u. s. w. Diese Aufgabe wird die Schule aber nur in dem Mafse erfüllen können, als sie nicht blos Kenntnisse für den Gebrauch, sondern ächt wissenschaftliche Bildung mittheilt, wodurch auch dem späteren Berufsleben eine höhere Weihe gesichert wird.

Aus demselben Grunde hat die Realschule, je früher sie ihre Zöglinge den Anforderungen und Bewegungen des öffentlichen Lebens übergeben mufs, desto ernstlicher der Pflicht zu genügen, sie mit allem dem bekannt und vertraut zu machen, was in allem Wechsel der Erscheinung das Bleibende und Unvergängliche ist, und mit der Wahrheit, die über der Wirklichkeit steht. Wird diese wahrhafte Realität des Lebens von den Realschulen übersehen, so wäre von ihnen kein Gewinn für das Leben der Nation zu hoffen: sie würden alsdann eine wissenschaftliche und sittliche Geistesbildung nicht gewähren, sondern den materiellen Zeitrichtungen dienstbar sein, was gegen ihre Bestimmung ist.

Die Wahl der Lehrgegenstände und die Bestimmung des Lehrziels hat sich nach der hierin angedeuteten Aufgabe der Realschulen zu richten, und wird deshalb ebensowohl durch die Natur des menschlichen Geistes, wie durch das Verhältnifs bestimmt, in welches derselbe zu Gott, zur Menschenwelt und zur Natur zu treten berufen ist. Diese Beziehungen bilden die allgemeinen Grundlagen des Lehrplans auch der höheren Realanstalten.

Der traditionelle Name Realschule wird als unterscheidende Bezeichnung, unbeschadet der sonst ortsüblichen Benennungen beibehalten. Er erinnert an die Entstehung dieser Schulen, ohne dafs sie jedoch, bei ihrer im Laufe der Zeit wesentlich geänderten Bestimmung und Einrichtung, dem ursprünglichen Begriff desselben noch völlig entsprächen."

Ueber den Lehrplan bestimmt Abschn. I der U. u. P. O. Folgendes:

„§. 1. Die als Realschulen bezeichneten Lehranstalten, welche das Recht zu Entlassungsprüfungen besitzen, werden bis auf weiteres in eine erste und zweite Ordnung getheilt.

Der allgemeine Lehrplan der Realschulen, welchen die erste Ordnung derselben vollständig zur Ausführung bringt, ist folgender:

	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	4	4	3	3	3	3
Lateinisch	8	6	6	5	4	3
Französisch	.	5	5	4	4	4
Englisch	.	.	.	4	3	3
Geographie u. Geschichte	3	3	4	4	3	3
Naturwissenschaften . .	2	2	2	2	6	6
Mathematik u. Rechnen .	5	4	6	6	5	5
Schreiben	3	2	2	.	.	.
Zeichnen	2	2	2	2	2	3
	30	31	32	32	32	32

Da der Unterricht im Gesang und im Turnen ganz oder theilweise aufser der gewöhnlichen Schulzeit ertheilt wird, so sind die in dem bisherigen Umfang dafür zu verwendenden Stunden in vorstehende Uebersicht nicht mit aufgenommen worden.

§. 2. Aufnahme der Schüler in Sexta s. oben p. 25.

Bei der Aufnahme von Schülern, die nach Alter und Vorkenntnissen in eine höhere Classe als VI eintreten zu können erwarten, ist besonders darauf zu achten, dafs sie im wesentlichen das Mafs von Kenntnissen mitbringen, welches sie befähigt, mit den länger auf der Schule unterrichteten Schülern gleichen Schritt zu halten.

§. 3. Cursusdauer. Die Classen VI, V und IV haben einen je einjährigen Cursus; in III wird er sich, um das Pensum der Classe mit Gründlichkeit zu absolviren, in der Regel auf zwei Jahre ausdehnen. II und I haben regelmäfsig einen je zweijährigen Cursus. In diesem Classensystem liegt der wichtigste Abschnitt hinter der III.

§. 4. Ein Abschlufs hinter III. Es gehört zu den Kennzeichen der Realschule erster Ordnung, dafs sie von der untersten Classe an auf eine selbständige höhere Lehranstalt angelegt ist, und deshalb nicht zugleich noch die Aufgabe der allgemeinen Elementarschule und der niederen Bürger- und Stadtschule zu übernehmen hat. Demnach sind solche Schüler vom Eintritt in die VI, und schon in die Vorbereitungsclassen der Realschule, wo deren vorhanden sind, möglichst fern zu halten, welche nur die unteren Classen durchmachen sollen, um sobald sie aus dem schulpflichtigen Alter getreten sind, die Schule wieder zu verlassen.

Dagegen können die Classen von VI bis III incl. sehr wohl zugleich der Aufgabe genügen, welche eine Mittelschule zu erfüllen hat. Die Realschule wird, so weit es ihr höherer Zweck zuläfst, Rücksicht darauf zu nehmen haben, dafs erfahrungsmäfsig aus III eine grofse Anzahl von Schülern abgeht, um in einen praktischen Lebensberuf einzutreten. Demgemäfs ist bei der Vertheilung des Unterrichtsstoffs darauf Bedacht zu nehmen, dafs die mit der absolvirten III gewonnene Schulbildung das unter allen Umständen Nothwendige nicht verabsäume und in sich einen Abschlufs erreiche, der zum Eintritt in einen praktischen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise befähigt.

Was beim Abgang aus der III einer Realschule erreicht sein mufs, und sich bei wohlgeordnetem Unterricht von der Mehrzahl der Schüler, sofern bei ihrer Aufnahme und Versetzung keine unzulässige Nachsicht geübt ist, erreichen läfst, ist weiterhin bei C. in dem detaillirten Lehrplan angegeben.

§. 5. Der Unterricht in den beiden oberen Classen. Die für Realschulen unerläfsliche Rücksicht auf die aus III abgehenden Schüler darf nicht hindern, die Unterrichtsgegenstände in den unteren und mittleren Classen so zu behandeln, dafs die in die oberen Classen übergehenden Schüler auch ihrerseits dabei die erforderliche Vorbereitung erhalten. Da der Unterricht in II und I vielmehr das Urtheil und das Nachdenken, als das Gedächtnifs in Anspruch zu nehmen hat, wird es darauf ankommen, dafs die dabei vorauszusetzende elementare Fertigkeit und die Sicherheit in allen gedächtnifsmäfsigen Grundlagen zuvor wirklich erworben sei. Der wissenschaftliche Charakter der den beiden oberen Classen zugewiesenen Lehrpensa, die Einführung in den reichen Inhalt der einzelnen Disciplinen, und die Combination verwandter Wissenschaften fordern in demselben Mafse, wie dadurch der geistige Gesichtskreis des Schülers erweitert wird, eine selbstthätige Theilnahme von ihm. Es ist daher bei der Versetzung nach II mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, ob die hiezu erforderliche Befähigung und Vorbildung vorhanden ist.

Das Lehrziel, welches in den beiden oberen Classen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu erreichen ist, ergiebt sich theils aus den Anforderungen bei der Versetzung nach I (s. den folgenden §.), theils aus den Bestimmungen des Abiturienten-Reglements.

§. 6. Die Versetzung nach I. Um die Abiturientenprüfung zu vereinfachen, und zu erfolgreicher Behandlung des Unterrichtspensums der ersten Classe freieren Raum zu gewinnen, ist es nothwendig, dafs ein Theil der auf der Realschule zu lösenden Gesammtaufgabe schon beim Uebergang nach I als erledigt nachgewiesen werde.

Dies gilt von der topischen und politischen Geographie; ferner von der Naturbeschreibung, worin eine hinreichende Systemkunde, Uebung im Bestimmen von Pflanzen, Thieren und Mineralien, Bekanntschaft mit der geographischen Verbreitung wichtiger Naturproducte, sowie Kenntnifs der chemischen Grundstoffe erworben sein mufs. In beiden genannten Gegenständen wird vor der Versetzung nach I eine Prüfung abgehalten.

Ebenso müssen die Schüler im Lateinischen auf dieser Stufe den grammatischen Theil der Sprache, die Regeln, Paradigmen u. s. w. als einen mit Fertigkeit zu verwendenden Besitz sicher inne haben, was durch ein Exercitium, die Uebersetzung eines deutschen Dictats ins Lateinische, zu documentiren ist. Gleicherweise ist von den Schülern, welche den Cursus der II durchgemacht haben, vor der Versetzung nach I ein französisches und ein englisches Exercitium, sowie ein deutscher Aufsatz, im Schullocal unter Aufsicht anzufertigen und eine angemessene Zahl mathematischer Aufgaben schriftlich zu lösen.

In den Fällen, wo diese schriftlichen Probearbeiten zum gröfseren Theil ein ungenügendes Ergebnifs liefern, ist die Ascension nach I von einem vollständigen, die mündliche Prüfung in sämmtlichen Lehrobjecten umfassenden Translocationsexamen abhängig zu machen. Die Anforderungen, welche dabei, eben so wie bei den Schülern, die sich ein Abgangszeugnifs der Reife für I erwerben wollen, gestellt werden müssen, sind dieselben, welche für die Abgangsprüfungen der höheren Bürgerschulen, d. h. der Realschulen, deren gesammter Cursus mit II abschliefst, vorgeschrieben sind. Examinatoren sind die Lehrer der II, falls es der Director oder die vorgesetze Behörde nicht angemessen findet, darüber und über die Wahl der Aufgaben besondere Bestimmungen zu treffen."

U. u. P. O.: „Es ist bei Aufstellung des Lehrplans, um Ueberladung und Verwirrung zu vermeiden, darauf Bedacht genommen, dafs, so weit wie mög-

lich, das Eintreten der einzelnen Lehrgegenstände stufenweis geschehe, und dafs, um einen guten Grund in den Elementen zu legen, zuerst für jeden neu eintretenden Gegenstand eine möglichst grofse Stundenzahl verwandt werde.

Aufser dem Religionsunterricht bilden die Lehrgegenstände wesentlich zwei Unterrichtsgebiete: 1. das der Sprachen und der Geschichte, 2. das der Mathematik und der Naturwissenschaften, wozu als drittes die technischen Fertigkeiten kommen.

In den unteren Classen überwiegt der Sprachunterricht, im Interesse des später mit gröfserer Stundenzahl eintretenden realen, weil der Schüler, auch für den Zweck scharfer Auffassung der Sachen, früh gewöhnt werden mufs, auf das Wort, als Mittel zur Bezeichnung der Sache zu merken, und weil der Sprachunterricht die Grundlage der formalen und allgemeinen Geistesbildung ist.

Einen wesentlichen und integrirenden Theil des Lehrplans der Realschule bildet das Lateinische als allgemein verbindliches Lehrobject. Diese Stellung gebührt der lateinischen Sprache sowohl wegen der Wichtigkeit, welche sie für die Kenntnifs des Zusammenhanges der neueren europäischen Cultur mit dem Alterthum hat, wie als grundlegende Vorbereitung des grammatischen Sprachstudiums überhaupt und insbesondere des der neueren Sprachen, welches ohne Kenntnifs des Lateinischen immer oberflächlich bleibt. In dieser Beziehung ist die lateinische Sprache vorzüglich geeignet, zur Bildung des Sinnes für scharfe Unterscheidung der Formen beizutragen. Wie wichtig dies für Realanstalten ist, bedarf keiner Auseinandersetzung. Auch wird bei fast allen, den Realschulen zustehenden Berechtigungen Kenntnifs des Lateinischen von den betreffenden Behörden ausdrücklich gefordert. Es ist nicht zweckmäfsig, ein Lehrobject von solcher Bedeutung facultativ zu lassen, sowohl aus allgemeinen pädagogischen Gründen, wie auch deshalb, weil dadurch die Gemeinsamkeit des Lehrplans aufgehoben und durch die alsdann nothwendige Rücksicht auf die verschiedene Vorbildung der Schüler, eine gleichmäfsige Behandlung, namentlich des Deutschen und der neueren Sprachen, der Geschichte und der Naturwissenschaften, vielfach gehindert wird.

Die Uebersicht der Lehrplans stellt das Verhältnifs dar, welches für die Aufnahme der verschiedenen Unterrichtsobjecte als mafsgebend anzusehen ist. Es soll jedoch damit nicht eine so weit bindende Norm aufgestellt sein, dafs nicht die Berücksichtigung localer Umstände und besonderer Verhältnisse der Lehrercollegien einzelne Abweichungen davon zulässig machte. Eben so wenig wird beabsichtigt, für jeden Unterrichtsgegenstand und jede Classe einen detaillirten Lehrplan vorzuschreiben oder die Pensa der einzelnen Classenstufen genau zu begrenzen. — Für den Weg, zu den Unterrichtszielen zu gelangen, wird den einzelnen Anstalten die Freiheit gelassen, welche in der inneren Nothwendigkeit der Sache selbst, in bewährtem Herkommen und in der individuellen Beschaffenheit der vorhandenen Lehrkräfte ihre Rechtfertigung hat. Die in der Vertheilung und Behandlung des Unterrichtsstoffs, und namentlich in der Concentration einzelner Lehrgegenstände auf kürzere Abschnitte des ganzen Cursus, von den Directoren gemachten Versuche müssen ihre Bewährung am Erfolge haben, und hierin überhaupt Manches der Erfahrung noch vorbehalten bleiben.

Was zuvörderst die Modificationen des Lehrplans betrifft, welche die Provinzial-Aufsichtsbehörden zu genehmigen befugt sind, so gehört dahin u. a. eine Vermehrung der für das Deutsche angesetzten Stundenzahl in den unteren und mittleren Classen, wo provinzielle Verhältnisse dazu nöthigen.

Wo der Unterricht in der polnischen Sprache in den Lehrplan aufgenommen werden mufs, bleibt es der Provinzialbehörde überlassen, zu bestimmen, wie viel Stunden darauf verwendet werden sollen. Den betreffen-

den Schülern kann in den oberen Classen die Theilnahme am englischen Unterricht erlassen werden.

Der Charakter der Industrie, sowie die Natur und Bodenbeschaffenheit einer Gegend, können gegründeten Anlafs geben, einzelne naturwissenschaftliche Disciplinen in gröfserer Ausdehnung zu behandeln, als es anderswo erforderlich ist. So hat z. B. die Mineralogie an Orten, in deren Nachbarschaft Bergbau getrieben wird, für den Lehrplan einer Realschule gröfsere Wichtigkeit, als da, wo dies nicht der Fall ist. (In Aachen, Crefeld u. a. wird mit Rücksicht auf die Handelsverbindungen auch die italiänische Sprache in den Realschulen gelehrt; in anderen wird wegen des Verkehrs mit England und Amerika der englische Unterricht schon in IV begonnen und der lateinische deswegen verkürzt. In Barmen reicht auf den Wunsch der meisten Väter von Realschülern der Schreibunterricht bis OberII hinauf, u. dgl. m.)

Es ist unbedenklich, den physikalischen Unterricht auf die beiden oberen Classen, den in der Chemie auf I zu beschränken. — Mit dem naturgeschichtlichen Unterricht schon in VI zu beginnen, ist eben so wenig nothwendig, als mit dem Zeichenunterricht. Es ist auch zulässig, einzelne Schüler, die in die oberen Classen aufrücken sollen, bis in die mittleren vom Zeichnen zu dispensiren, um ihnen für andere Gegenstände mehr Zeit zu lassen, und um bei späterer Aufwendung einer gröfseren Stundenzahl desto bessere Erfolge zu erzielen.

Manche Lehrobjecte lassen sich mit Erfolg nicht behandeln, wenn der Unterricht jedesmal auf Eine Stunde beschränkt wird, da gewöhnlich, z. B. in der Chemie und im Zeichnen, ein nicht geringer Theil der Zeit zu den Vorbereitungen desselben erforderlich ist. In solchen Fällen kann es freigestellt werden, entweder auf dem Lectionsplan zwei Stunden hintereinander für denselben Gegenstand anzusetzen, oder auch den Unterricht aufser der eigentlichen Schulzeit zu legen, was im Zeichnen, wie im Gesang, auch deshalb rathsam ist, weil die Verschiedenheit der Befähigung und Entwickelung der Schüler dazu nöthigt, für diese Gegenstände andere Abtheilungen zu bilden, als sie in den Classen gegeben sind. Eine Vermehrung der für den Zeichenunterricht als Minimum angesetzten Stundenzahl ist auch darum zulässig, weil die geistige Anstrengung der Schüler dabei geringer ist, als bei wissenschaftlichen Lehrobjecten.

Der Wunsch, die eigenen Arbeiten der Schüler mehr in die Schule selbst zu verlegen, hat bisweilen Directoren bewogen, die Zahl der für einen Lehrgegenstand bestimmten Stunden zu erhöhen und durch ausgedehntere Beschäftigung der Schüler in den zu diesem Zweck vermehrten Schulstunden die häuslichen Arbeiten zu ersparen. Sofern dieser Zweck wirklich erreicht wird, und keine pädagogischen Bedenken entgegenstehen, ist ein solches Verfahren auch ferner gutzuheifsen und verdient Anerkennung.

Bei geringer Schülerfrequenz in Sexta kann der Rechenunterricht daselbst auf vier Stunden beschränkt werden.

Wie weit in besonderen Fällen eine grofse Schülerfrequenz dazu nöthigt, die vorgeschriebene Stundenzahl für einzelne Objecte zu vermehren, um bei den Uebungen keinen Schüler zu übergehen, wird dem Ermessen der Aufsichtsbehörden überlassen. Alle erhebliche, aus den erwähnten und anderen Rücksichten zugelassene Abweichungen von dem Normalplan werden von denselben in den Jahresberichten angegeben und motivirt, mit dem Nachweis, wo, bei Vermehrung der Stundenzahl in einem Object, die entsprechende, den Verhältnissen angemessene Verminderung in einem anderen Object eingetreten ist."

Unterscheidung der Realschulen erster und zweiter Ordnung. Die U. u. P. O. bestimmt darüber in Abschn. III:

„§. 2. Zur Aufnahme in die erste Ordnung ist die Selbständigkeit als höhere Lehranstalt und die Vollständigkeit des Lehrcursus und

des Lehrplans erforderlich. Es können demgemäfs diejenigen Realschulen nicht dazu gerechnet werden, welche für ihren Ort in den unteren und mittleren Classen zugleich das Bedürfnifs der Elementar- und der niederen Bürgerschule befriedigen müssen und danach eingerichtet sind; sowie auch diejenigen Realschulen nicht, welche noch kein vollständiges System von 6 aufsteigenden Classen haben, mit Ausnahme der Fälle, wo eine Realschule mit einem Gymnasium verbunden ist und die Classen VI und V beiden Anstalten gemeinsam sind (s. p. 49).

Zur ersten Ordnung können ferner diejenigen Realschulen nicht gezählt werden, die für die einzelnen Classen eine geringere Cursusdauer haben, als in I §. 3 (hier p. 41) bestimmt ist, und deren Lehrplan von dem oben aufgestellten so weit abweicht, dafs z. B. ein Unterricht im Lateinischen gar nicht ertheilt, oder dafs die Theilnahme daran oder an anderen wissenschaftlichen Gegenständen den Schülern freigestellt wird.

Insbesondere gehört sodann zu den Erfordernissen der ersten Ordnung eine genügende Ausrüstung mit Lehrkräften, die gesicherte Stellung der Lehrer und eine Dotation, durch welche den Lehrern eine angemessene Besoldung gesichert und für die Lehrmittel und die Bedürfnisse des Schullocals ausreichend und so gesorgt ist, wie es die in diesen Beziehungen an eine höhere Lehranstalt zu machenden Ansprüche mit sich bringen.

Die Schülerzahl darf sich in den einzelnen Classen nicht über das zulässige Mafs zu einer Frequenz ausdehnen, bei welcher die Zwecke des Unterrichts und der Erziehung nicht mehr erreicht werden können.

§. 3. Der allgemeine Lehrplan der Realschule gilt auch für die zweite Ordnung. Die Abweichung von demselben, sowie eine Unterscheidung obligatorischer und facultativer Lehrgegenstände können, so weit sie bei den einzelnen Anstalten mit Genehmigung der betreff. Aufsichtsbehörde bisher im Gebrauch gewesen sind, bis auf weiteres beibehalten werden. Es bleibt späterer Erwägung vorbehalten, ob in Bezug auf den Lehrplan der Realschulen zweiter Ordnung besondere Festsetzungen zu treffen sind.“

Der wesentlichste Unterschied der Realschulen zweiter von denen erster Ordnung besteht darin, dafs jene sich unabhängiger von den Rücksichten auf die Forderungen anderer Behörden, z. B. des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hinsichtlich der Zulassung zur K. Bauakademie, nach den besonderen localen Bedürfnissen einrichten. Das Lateinische kann in ihnen zu den facultativen Lehrgegenständen gerechnet werden oder ganz wegfallen; sie sind unverhindert, den Cursus der III und der II auf je ein Jahr zu beschränken. Für die Pensa und allgemeinen Anforderungen kann in mehreren Gegenständen ein geringeres Mafs angenommen werden, als es bei den Realschulen 1. O. zulässig ist, von denen erwartet wird, dafs sie ihren Schülern einen höheren Grad allgemeiner geistiger Durchbildung gewähren. Hinsichtlich der Ausrüstung mit wissenschaftlich qualificirten Lehrkräften, ferner in Bezug auf die Lehrerbesoldungen und die gesammte Dotation, auf Lehrmittel, Local u. s. w. werden an die Realschulen 2. O. ebenfalls geringere Anforderungen gestellt.

Ueber die Verschiedenheit der Anforderungen bei den Maturitätsprüfungen s. Abschn. VII.

Mehrere Realschulen 2. O. machen nur von wenigen der ihnen zu-

stehenden freieren Befugnisse Gebrauch, z. B. von der Ausschliefsung des Unterrichts im Lateinischen, und verfolgen im übrigen das Ziel der Realschulen 1. O., gehen auch namentlich in der Mathematik darüber hinaus. Dies ist z. B. bei der Friedr. Werderschen Gewerbeschule in Berlin der Fall, deren Lehrplan folgender ist:

	VI	V	IV	III*b*	III*a*	II*b*	II*a*	I
Religion	3	3	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	4	4	3	3	3	3
Französich	8	8	8	6	5	4	4	4
Englisch	.	.	.	4	4	4	3	3
Geographie u. Geschichte	3	3	4	4	4	4	4	3
Mathematik u. Rechnen .	6	6	7	7	7	7	7	8
Physik	.	.	.	.	2	3	3	3
Chemie	.	.	.	.	.	.	5	4
Naturgeschichte	.	.	3	3	3	3	.	2
Schreiben	4	4	2	2	.	.	.	.
Freihandzeichnen . . .	2	2	2	2	2	2	2	2
Geometr. Zeichnen . . .	.	.	.	.	.	.	2	2
	30	30	32	32	32	32	35	36

Aufserdem in besonderen Stunden Gesang und Turnen.

Eine andere Realschule zweiter Ordnung, die zu Essen, befolgt nachstehenden Lehrplan:

	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	4	4	4	4	3	3
Französisch	8	6	6	5	4	4
Englisch	.	.	4	4	3	3
Geographie u. Geschichte	3	3	4	4	4	3
Mathematik u. Rechnen .	6	6	6	6	6	6
Naturwissenschaften . .	.	3	2	5	6	7
Schreiben	4	3	2	.	.	.
Zeichnen	2	2	2	2	4	4
	30	30	32	32	32	32

Aufserdem Gesang und Turnen.

U. u. P. O.: „Die Realschulen erster Ordnung gehören gleich den Gymnasien zu dem Ressort der K. Prov. Schulcollegien, die Realschulen zweiter Ordnung und die höheren Bürgerschulen zu den der K. Regierungen (s. p. 6 f.).

Einer neuen Realschule kann das Recht zu Entlassungsprüfungen in der Regel erst dann verliehen werden, wenn die erste Abiturientenprüfung an derselben und zwar im Beisein eines Commissarius des betreff. K. Prov. Schulcollegiums, abgehalten, und durch deren Ergebnifs der Beweis geführt worden ist, dafs auch die Leistungen der Anstalt den vorschriftsmäfsigen Anforderungen in genügendem Mafs entsprechen.

Die Aufnahme in die erste Ordnung erfolgt auf den Bericht des betr. K. Prov. Schulcollegiums, welchem zu dem Zwecke die K. Regierung als unmittelbare Aufsichtsbehörde die erforderlichen Nachweisungen mittheilt, und welches zuvörderst eine Revision der Anstalt abhalten läfst. Dieselbe Be-

hörde ist befugt, wegen einer etwa zu bewilligenden Uebergangsfrist geeignete Anträge an den Minister zu richten.

Die Anforderungen, welche in dem Lehrplan und dem Abiturienten-Prüfungsreglement aufgestellt worden sind, bilden den Maſsstab, welchem die Realschulen 1. O. entsprechen müssen, und für die Realschulen 2. O. das Ziel, welchem sie zustreben, das sie jedoch zur Zeit, in Folge einer Unvollkommenheit ihrer Einrichtungen oder einer unzulänglichen Ausstattung, noch nicht zu erreichen vermögen. Es ist hiebei von besonderer Wichtigkeit, daſs die Schule als ein Ganzes genommen, und auf das richtige Verhältniſs der Mittel zum Zweck im Zusammenhange ihres Organismus geachtet werde. Befriedigende Leistungen an einer einzelnen Stelle, z. B. bei der Schluſsprüfung, können an sich nicht zum Beweise dienen, daſs dieses Verhältniſs vorhanden sei, weil sie die Wirkung vereinzelter Anstrengungen, und die Folge vorzüglicher Begabung einzelner Schüler sein können. Der Verwaltungsbehörde kann für die Unterscheidung der Realschulen nicht etwas Vereinzeltes und Vorübergehendes, sondern nur dasjenige als maſsgebend gelten, was als eine dauernde Eigenschaft der Schule die Gewähr ihrer ordnungsmäſsigen Entwickelung in sich schlieſst."

Die anerkannten und zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen (s. p. 25) umfassen die Classen von VI bis II und befolgen in denselben im wesentlichen den Lehrplan der Realschulen erster Ordnung, sind auch im übrigen nach denselben Grundsätzen eingerichtet. Der Cursus der ersten Classe solcher Anstalten hat daher die Dauer von 2 Jahren, und das Lateinische gehört auch bei ihnen zu den obligatorischen Unterrichtsgegenständen. Der Lehrplan hat meistentheils folgende Gestalt:

	5. Cl.	4. Cl.	3. Cl.	2. Cl.	1. Cl.
Religion	3	3	2	2	2
Deutsch	5	4	3	3	3
Lateinisch	8	7	6	5	4
Französisch	.	4	4	4	4
Englisch	.	.	.	4	3
Geographie u. Geschichte	3	3	4	3	3
Naturwissenschaften . .	(2)	2	2	2	4
Mathematik u. Rechnen .	5	4	6	6	6
Schreiben	2	2	2	.	.
Zeichnen	2	2	2	2	2
	30	31	31	31	31

Auſserdem Gesang und Turnen.

Zu den in dieser Aufstellung enthaltenen Abweichungen vom Realschullehrplan kommen je nach dem bei den verschiedenen Anstalten von der Prov. Aufsichtsbehörde anerkannten Bedürfniſs manche andere, besonders durch Vermehrung oder Verminderung der wöchentlichen Stundenzahl für den Unterricht im Lateinischen, Deutschen, Französischen, Englischen.

Die Anforderungen der Abgangsprüfung s. in Abschn. VII.

Ueber die Vorschulen s. p. 25 und 37.

III. Combinirte Anstalten.

Bei Gymnasien und Progymnasien, wo die Dispensation vom Griechischen zulässig ist (s. p. 33 und weiterhin VI, 5) wird den dispensirten

Schülern statt dessen Unterricht in neueren Sprachen oder in Realgegenständen ertheilt. Ueber die Abgangszeugnisse Dispensirter s. Abschn. VIII.

Umgekehrt erhalten in mehreren Städten, wo neben der Real- oder der höheren Bürgerschule kein Gymnasium oder Progymnasium besteht, Schüler, welche später auf ein Gymnasium übergehen wollen, unter Dispensation von einzelnen Lectionen der Realgegenstände besonderen Unterricht im Griechischen und Lateinischen.

Häufiger ist unter gemeinsamer Direction die Verbindung vollständiger Realschulen 1. oder 2. O. oder auch höherer Bürgerschulen mit Gymnasien (ebenso von höheren Bürgerschulen mit Progymnasien).

U. u. P. O.: „Eine derartige Combination bietet den Directoren und den Eltern eine oft erwünschte Gelegenheit dar, Schüler aus der einen in die andere Abtheilung übergehen zu lassen, je nachdem sich eine bestimmte geistige Richtung bei denselben bemerkbar macht. Demgemäfs wird der Uebergang von Gymnasialschülern in die parallelen Realclassen in allen den Fällen gutzuheifsen sein, wo Schüler nach ihrer natürlichen Begabung weniger für Sprachstudien als für die Beschäftigung mit Realien und Gegenständen der Anschauung sich geeignet zeigen.

Ein besonders wichtiges Augenmerk für die Realclassen ist es, dafs sie sich die Achtung ihrer den gymnasialen entsprechenden wissenschaftlichen Anforderungen erhalten, und dafs bei den Aufnahmen und Versetzungen danach verfahren wird. Andernfalls wäre zu besorgen, die Realclassen dürften als eine bereite Ableitung für alles das angesehen werden, was sich in der Frequenz des Gymnasiums von Talentlosigkeit und Arbeitsscheu findet: eine Auffassung, der wo sie sich bemerklich macht, thatsächlich und entschieden entgegenzuwirken ist.

Die Gemeinsamkeit, welche die beiden Abtheilungen solcher Doppelanstalten aufser in dem Directorat, den Lehrern, in den disciplinarischen Ordnungen, dem Schullocal, den Gesang- und Turnübungen, und besonders auch in den Schulandachten, in kirchlichen und andern Feiern, haben, ist für beide Seiten von Wichtigkeit und sorgfältiger Pflege werth.

In der Regel werden Anstalten dieser Art mit zusammenfassender Benennung ohne weitere Unterscheidung als Gymnasien bezeichnet. In den von denselben ausgestellten Abgangszeugnissen sind die Schüler der Realabtheilungen, auch um über die ihnen zustehenden Berechtigungen keinen Zweifel zu lassen, nicht als Gymnasiasten, sondern als Realschüler zu bezeichnen.

Wenn eine anerkannte Realschule in ein Gymnasium mit parallelen Realclassen verwandelt wird, so geht das Recht zu Entlassungsprüfungen und die übrigen Befugnisse, welche die selbständige Realschule besafs, nicht ohne weiteres auf die Realclassen über, sondern mufs für dieselben aufs neue in der vorschriftsmäfsigen Weise erworben werden.

Die mit einem Gymnasium unter Einer Direction verbundenen vollständigen Realschulen dürfen mit denselben aufser der etwa bestehenden Vorschule, nur die Classen VI und V gemeinsam haben, müssen also von IV an einem selbständigen Lehrplan folgen, ohne fernere Combination mit Gymnasialclassen."

Bei grofser Frequenz der unteren Classen geschieht es auch, dafs schon in V von zwei parallelen Cötus der eine alle diejenigen Schüler aufnimmt, welche nach dem Willen ihrer Eltern später in die Realabtheilung der combinirten Anstalt übergehen sollen, und dafs der Lehrplan dieses Cötus demgemäfs von dem andern, dem gymnasialen, z. B. durch eine geringere Zahl lateinischer, eine gröfsere der Rechenstunden etc. abweicht.

Durch dies sogen. Bifurcationssystem entsteht meistentheils folgender Lehrplan:

Ungetrennt:	VI	V
Religion	3	3
Deutsch	2	2
Lateinisch	10	10
Französisch	.	3
Geographie und Geschichte .	2	2
Rechnen	4	3
Naturkunde	2	2
Schreiben	3	3
Zeichnen	2	2

Gymnasialclassen:	IV	III	II	I	Realclassen:	IV	III	II	I
Religion	2	2	2	2	Religion	2	2	2	2
Deutsch	2	2	2	3	Deutsch	3	3	3	3
Lateinisch	10	10	10	8	Lateinisch	6	5	4	3
Griechisch	6	6	6	6	Englisch	.	4	3	3
Französisch	2	2	2	2	Französisch . . .	5	4	4	4
Geographie u. Gesch.	3	3	3	3	Geographie u. Gesch.	4	4	3	3
Mathem. u. Rechnen .	3	3	4	4	Mathem. u. Rechnen.	6	6	5	5
Naturwissenschaft .	.	2	1	2	Naturwissenschaft .	2	2	6	6
Zeichnen	2	.	.	.	Zeichnen	2	2	2	2
					Schreiben	2	.	.	.

Aufserdem Gesang und Turnen.

In kleineren Städten, wo Eine Anstalt dem Bedürfnifs der realen und der gymnasialen Richtung genügen mufs, sind in der Verbindung von höh. Bürgerschule und Progymnasium verschiedene Classencombinationen gestattet. Als Beispiel kann u. a. die Anstalt in Neuwied dienen. Der Lehrplan derselben ist folgender:

R: Realabtheilung. G: Gymnasialabth.	VI	V	IV			III			II		
			R	R und G	G	R	R und G	G	R	R und G	G
Religion	3	3	.	2	.	.	2	.	.	2	.
Deutsch	4	4	.	3	.	.	3	.	.	3	.
Lateinisch	8	6	5	2	7	5	.	9	4	.	9
Französisch . . .	.	5	4	.	2	4	.	2	4	.	2
Englisch	.	.	.	.	.	4	.	.	3	.	.
Griechisch . . .	.	.	.	.	5	.	.	5	.	.	6
Geographie u. Gesch.	3	3	.	4	.	.	4	.	.	3	.
Mathem. u. Rechnen	5	4	2	4	.	3	3	.	2	3	.
Naturwissenschaft .	2	2	2	.	.	1	1	.	4	2	.
Zeichnen	2	2	.	2	.	2	.	.	2	.	.
Schreiben	3	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	30	31	13	17	14	19	13	16	19	13	17
			30		31	32		29	32		30

Die zum Ressort des K. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehörenden Provinzial-Gewerbeschulen kommen, obwohl sie technische Fachschulen sind, hier ebenfalls in Betracht, nicht nur weil da, wo eine solche Anstalt ausnahmsweise unter gleicher Direction mit einer Realschule steht, einzelne Combinationen beider zugelassen werden, wie z. B.

in Trier die Real- und Gewerbeschüler gemeinsamen Unterricht in der Physik und Chemie erhalten, — sondern insbesondere auch deshalb, weil die Prov. Gewerbeschulen ihren Lehrplan seit einiger Zeit mehr und mehr nach der Seite allgemeiner Bildung auszudehnen und sich durch Realschulclassen zu erweitern angefangen haben.

Der für die Prov. Gewerbeschulen mafsgebende Organisationsplan v. 5. Juni 1850 bestimmt, dafs jede derartige Anstalt 2 Classen von je einjährigem Cursus habe und dafs für die Aufnahme in die untere Classe erforderlich sei: dafs der Schüler mindestens 14 Jahre alt sei, dafs er Deutsch geläufig lesen und sich durch Lesen eines seinem Gesichtskreise entsprechenden Buchs unterrichten könne; dafs er Deutsch ohne grobe orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze; dafs er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und die Anwendung dieser Rechnungen auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben kenne, sowie dafs er ebene geradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse; dafs er Uebung im Zeichnen besitze.

Wo sich ein Bedürfnifs dazu zeigt, kann mit der Prov. Gewerbeschule eine Vorbereitungsclasse verbunden werden. Diese sollte nach dem Organisationsplan nicht als Theil der Gewerbeschule, sondern nur als eine höhere Elementarschule angesehen und einem tüchtigen Elementarlehrer übertragen werden. Allmählich ist man, besonders seitdem neuerdings zu obigen Aufnahmebedingungen hinzugefügt worden, dafs der Schüler auch ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöfse gegen die deutsche Grammatik wiederzugeben verstehen müsse, über diese Beschränkung hinausgegangen, und aus der ursprünglichen Elementar-Vorclasse ist z. B. bei der Prov. Gewerbeschule in Aachen eine Vorbereitungsclasse geworden, die einen vollständigen Lehrplan von wöchentl. 32 St. hat, in welchen aufser Mathematik, Rechnen, Zeichnen, Naturlehre, Geographie, Deutsch, auch Französisch und Religion aufgenommen sind und der von 7 Lehrern ausgeführt wird. Aehnlich an anderen Orten.

Am weitesten ist man in der angedeuteten Richtung in Barmen gegangen, wo jetzt unter Einer Direction eine niedere und höhere Gewerbeschule, welche in oberster Instanz dem gemischten Ressort des Ministers für Handel etc. und des Unterrichtsministers angehört, mit folgendem Lehrplan besteht:

	Niedere Abth.				Höhere Abtheilung.				
	VI	V	IV	III	II		I		Selecta
					Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer
Religion	2	2	2	2	.	.	.	.	.
Deutsch	4	4	4	3	2	2	4	2	4
Französisch	8	6	3	3	3	2	.	.	.
Englisch	.	.	4	4	3	2	.	.	.
Mathematik u. Rechnen	4	6	6	6	8	10	8	4	3
Mechanik	.	.	.	.	.	.	.	4	3
Naturgeschichte u. Physik	3	3	2	2	2	2	4	2	4
Chemie u. Mineralogie	.	.	.	.	4	4	2	.	4
Prakt. Arbeiten im Laboratorium	.	.	.	.	.	.	.	*a.* 6 St.	.
Prakt. Arbeiten in der Werkstatt	.	.	.	.	.	.	.	*b.* 6 St.	.
Bauconstructionslehre	.	.	.	.	.	.	2	2	2
Geschichte u. Geographie	3	3	3	2	.	.	.	.	.
Schreiben	2	2	2	.	.	.	.	.	.
Linear- und Freihandzeichnen	2	2	4	8	12	12	14	14	14
Singen	2	2	2	2	.	.	.	.	.

Die Aufnahme in die unterste Classe geschieht nicht vor dem vollendeten 10. Lebensjahre. Der Cursus jeder Classe ist einjährig, der der Selecta halbjährig. Die niedere Abtheilung hat die Aufgabe, theils unmittelbar für den Eintritt in ein Gewerbe, theils für den Uebergang in die höhere Abtheilung vorzubereiten, welche ihrerseits den Zweck verfolgt, die erforderliche Ausbildung für die höheren technischen Berufsarten, zugleich aber auch für den Besuch der Gewerbeakademie in Berlin und der polytechnischen Schulen zu gewähren. Abgangsprüfungen nach Absolvirung des ganzen Cursus der Anstalt werden unter Vorsitz eines Commissarius der K. Regierung abgehalten. — Ueber die Wirkung der Abgangszeugnisse s. Abschn. VIII.

C. Ein specieller Lehrplan.

Cursusdauer (s. p. 26. 41): in VI, V, IV je 1 Jahr; in III in der Regel 2 Jahre; in II und I immer je 2 Jahre.

I. Das Gymnasium.

1a. Der evangelische Religionsunterricht.

VI wöchentl. 3 St.

Biblische Geschichten des A. Testaments, bis zur Geschichte der Könige, nach einem biblischen Historienbuch. Vor den Hauptfesten die betreffenden Geschichten des Neuen Testaments.

Aus dem Katechismus wird das 1. Hauptstück durchgenommen und mit Luthers Erklärung auswendig gelernt. Das 2. und 3. Hauptstück ohne dieselbe, mit einfacher Worterklärung, und unter Vermeidung des sogenannten Katechisirens, sofern dasselbe hauptsächlich als Verstandesübung behandelt wird.

Einprägung einer mäfsigen Zahl von Katechismussprüchen, sowie von 8 bis 10 geistlichen Liedern, zunächst im Anschlufs an die Festzeiten des Kirchenjahrs.

Ueber die Abgrenzung der Pensa der biblischen Geschichte, sowie über die Zahl und Auswahl der Lieder und Sprüche haben sich die Religionslehrer der aufeinanderfolgenden Classen zu verständigen.

V wöchentl. 3 St.

Biblische Geschichten des N. Testaments, nach einem biblischen Historienbuch. Das Allgemeinste von der Eintheilung der Bibel und die Reihenfolge der biblischen Bücher.

Aus dem Katechismus: Wiederholung des 1. Hauptstücks mit der Erklärung und den dazu in VI gelernten Sprüchen. Erklärung und Einprägung des 2. Hauptstücks mit Luthers Auslegung und Bibelsprüchen.

Wiederholung der in VI gelernten Kirchenlieder und Hinzufügung von etwa 6 neuen.

Auf den Fortgang des Kirchenjahrs wird in allen Classen aufmerksam gemacht, unter Berücksichtigung der evangelischen und epistolischen Perikopen, je nach der Fassungskraft der Schüler. Eben so wird die Bedeutung des Reformationsfestes alljährlich durch Mittheilungen oder Erinnerungen aus der Geschichte und der Glaubenslehre in allen Classen hervorgehoben.

schlufs v. 10. Juli 1852: Lehrern, deren Diensteinkommen den Betrag von 1000 Thlr. übersteigt, dürfen nur ausnahmsweise in aufsergewöhnlichen Fällen Unterstützungen gewährt werden.] 3. Insofern bei Erledigung einer Stelle eine Stellvertretung nothwendig und angeordnet ist, können die Kosten der Stellvertretung, aber keine Unterstützungen aus dem vacanten Gehalt ohne vorgängige Genehmigung des Ministeriums bestritten werden. 4. Ueber Ersparnisse bei irgend einem Ausgabetitel kann zu anderen Zwecken nur mit Genehmigung des Ministeriums bestimmt werden. [In allen Fällen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, wenn Anstaltsmittel zu anderen Zwecken als zu denjenigen, welchen sie im Etat zunächst gewidmet sind, verwandt werden sollen.] 5. Ueber Mehreinnahmen an Schulgeld kann bei den Gymnasien, welche Zuschüsse aus Staatscassen beziehen, nur mit Genehmigung des Ministeriums, bei Gymnasien, welche keine solche Zuschüsse beziehen, ohne Genehmigung desselben verfügt werden. Sollen daraus Unterstützungen an Lehrer bewilligt werden, so darf der Betrag derselben für einen einzelnen Lehrer 50 Thlr. nicht übersteigen; sonst ist höhere Genehmigung erforderlich. 6. Die im Etat angenommenen Gehälter dürfen ohne Genehmigung des Ministeriums weder erhöht noch vermindert werden [sofern nicht in einzelnen Fällen den Prov. Sch. Collegien eine selbständige Regulirung der Lehrerbesoldungen nach Mafsgabe des Normaletats für die Gymnasien überlassen worden ist. S. auch weiterhin die Verf. v. 12. Mai 1866]. 7. Sofern die angestellten Lehrer das etatsmäfsige Einkommen der ihnen übertragenen Stellen noch nicht beziehen, ist zur Verwendung des ersparten Gehalts die Genehmigung des Ministeriums nur dann erforderlich, wenn die Anstalt Zuschüsse aus der Staatscasse erhält.“

Min. Verf. v. 20. Aug. 1863: — — Nach der Instruction v. 8. Septb. 1819[1]) soll in den Etats der Gymnasien und sonstigen höheren Schulen das gesammte Vermögen derselben nachgewiesen werden, so dafs daraus alle feststehenden Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten ersehen werden können. Diese Vorschrift ist namentlich in Bezug auf die Stiftungen, welche an den einzelnen Schulen fundirt sind, von erheblicher Bedeutung, weil sie ein geeignetes Mittel darbietet, Verdunkelungen und Verlusten vorzubeugen. Vollends bei Anstalten landesherrlichen Patronats oder Compatronats wird auf Erfüllung derselben besonders zu achten sein.

Min. Verf. v. 25. Juli 1862: Die K. Regierung befindet sich im Irrthum, wenn Dieselbe glaubt, dafs Ihr eine Mitwirkung bei der Festsetzung des Schulgeldes, welches für den Besuch der mit der höheren Bürgerschule in N. verbundenen beiden Vorbereitungsclassen entrichtet wird, nicht zustehe. Eine solche Mitwirkung gebührt der K. Regierung nach der Regierungs-Instruction v. 23. Octb. 1817, und auch deshalb, weil Dieselbe darüber zu wachen hat, dafs das Schulgeld in den zu ihrem Ressort gehörigen Anstalten im allgemeinen nicht zu hoch gegriffen, und dadurch der Besuch derselben insbesondere dann nicht zu sehr beschränkt werde, wenn diese Anstalten gröfstentheils aus Communalfonds unterhalten werden.

Min. Verf. v. 12. Mai 1866: Bei Anstalten, welche aus Staatsfonds nicht subventionirt werden, bedarf es zur Gründung neuer Lehrerstellen und zu Gehaltsverbesserungen der ministeriellen Genehmigung nicht; es ist darüber nur, sofern das Eine oder das Andere mit Gutheifsung des K. Prov. Schulcollegiums (oder der K. Regierung) erfolgt ist, Anzeige an den Minister zu erstatten.

C. Verf. v. 29. Novb. 1865 an die K. Prov. Schulcollegien: „Ich habe mehrfach wahrgenommen, dafs bei Instituten der Unterrichtsverwaltung, welche ihre etatsmäfsigen Bedürfnifszuschüsse aus Staatsfonds unausgesetzt voll erhoben haben, Ersparnisse capitalisirt worden sind. Die Capitalisi-

[1]) S. v. Kamptz Annalen B. III p. 733 ff.

rung von Ersparnissen bei Erhebung von Bedürfnifszuschüssen ist jedoch unstatthaft, da Bedürfnifszuschüsse ihrer Natur nach nur soweit bezogen werden dürfen, als die sonstigen Einnahmen der subventionirten Institute zur Deckung der Ausgaben der letzteren nicht hinreichen. Die Verwaltungen der betheiligten Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen etc., sowie der Schullehrer- und der Lehrerinnen-Seminarien sind deshalb anzuweisen, die etatsmäfsigen Bedürfnifszuschüsse der resp. Anstalten fortan nur soweit zu erheben, als dieselben zur Bestreitung der unvermeidlichen Ausgaben erforderlich sind, Capitalisirungen von Ersparnissen aber nur da vorzunehmen, wo keine Bedürfnifszuschüsse erhoben worden oder wo der Etat die Vermehrung des Capitalvermögens ausdrücklich anordnet.

Bei Revision derjenigen Rechnungen der betheiligten Institute, welche nicht an die K. O. Rechnungskammer gehen, ist künftig alljährlich zu prüfen, ob die Bedürfnifszuschüsse wirklich nur nach Bedarf erhoben und ob dieselben bestimmungsmäfsig verwendet worden sind. Ueber das Ergebnifs dieser Prüfung ist nach beendeter Revision jeder Rechnung eine Bescheinigung dahin auszufertigen,

Dafs die in der Rechnung des Gymn. zu N. N. pro 18.. in Einnahme gestellten Beträge an Bedürfnifszuschüssen mit zusammen .. Thlr. .. Sgr. .. Pf. zu den Zwecken ihrer Bewilligung wirklich erforderlich gewesen sind, dafs unter den mittels derselben und der sonstigen Einnahmen der genannten Anstalt bestrittenen Ausgaben keine, resp. keine weiteren Ausgaben zur Capitalansammlung, als der Etat ausdrücklich anordnet, sich befinden, dafs beim Rechnungsabschlufs aufser einem Betriebsfonds von .. Thlr. .. Sgr. .. Pf. andere baare Bestände, als der Etat zur Uebertragung in das folgende Jahr ausdrücklich gestattet, oder zur Berichtigung bestimmt zu bezeichnender Ausgabereste haben reservirt werden müssen, nicht verblieben sind, und sonach auf die erhobenen Zuschufsbeträge nichts, resp. nicht mehr als .. Thlr. .. Sgr. .. Pf. zurückzuliefern ist.

Diese Bescheinigung ist nach beendeter Rechnungsrevision der Regierungs-Hauptcasse, aus welcher der Zuschufs erfolgt, zur Justificirung der betreff. Hauptrechnung sofort zuzustellen, und gleichzeitig wegen Zurücklieferung der etwa überhobenen Zuschufsbeträge das Nöthige anzuordnen, auch hievon eventl. der betreff. K. Regierung behufs Ertheilung der erforderlichen Rückeinnahme-Ordre Mittheilung zu machen."

C. Die K. Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen, deren je eine sich in jeder Universitätsstadt befindet, sind die Prüfungsbehörden für die Candidaten des höheren Schulamts[1]). Aufserdem liegt ihnen die Superrevision der Abiturienten-Prüfungsverhandlungen aus den betreffenden Provinzen ob. Die K. Wiss. Prüfungscommission zu Breslau fungirt für die Provinzen Schlesien und Posen. Der Director jeder Commission erstattet über die Thätigkeit derselben alljährlich an den Minister einen Geschäftsbericht.

D. Die geistliche Beaufsichtigung der höheren Schulen. Dieselbe wird bei den evangelischen höheren Schulen durch die K. General-Superintendenten geübt gemäss der für sie bestehenden Instruction v. 14. Mai 1829:

1. Die General-Superintendenten sind Geistliche, welche als Vorgesetzte mehrerer Superintendentursprengel neben den Prov. Consistorien und den Regierungsabtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen die Angelegen-

[1]) S. Abth. II.

heiten der evang. Kirchen ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind. 2. Sie bilden keine Zwischeninstanz, sondern sind den geistlichen Provinzialbehörden beigeordnet, und stehen wie diese in ihrer Qualität als Gen. Superintendenten unmittelbar unter dem Ministerium der geistl. etc. Angl.

6. Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sind: *f*) die Beschaffenheit der Elementar- und niederen Bürgerschulen, als der Vorbereitungsanstalten für die Kirche, und *g*) die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höheren Bürger- (Real-)Schulen.

10. In welcher Reihenfolge sie die Visitationen, zu welchen sie keineswegs erst den besonderen Auftrag des vorgesetzten Ministeriums zu erwarten haben, vornehmen wollen, ist ihnen freigestellt; doch haben sie sich so einzurichten, dafs der Cyklus derselben in ihrem Bezirk nach Beschaffenheit des Umfangs künftig längstens in einem Zeitraum von 4 bis 6 Jahren vollendet sei.

Die Gen. Superintendenten können sich bei der ihnen hienach obliegenden Inspection der religiösen Seite des höheren Schulwesens durch Mitglieder der K. Consistorien und durch Consistorial-, oder durch Schulräthe bei den K. Regierungen vertreten lassen.

Aus der Zeit des engeren Zusammenhangs der Schule mit der Kirche besteht bei einigen evang. höheren Schulen noch ein besonderes geistliches Ephorat. In Berlin z. B. hat der Propst zu Cölln an der Spree über das cöllnische Realgymnasium vocationsmäfsig „gute Aufsicht zu führen, solches fleifsig zu besuchen, den Prüfungen und sonstigen Schulfeierlichkeiten soviel als möglich beizuwohnen und sich dessen Verbesserung angelegen sein zu lassen“.

Durch die Consistorial-Instruction v. 23. Octb. 1817 (G. S. p. 237 ff.) ist auch den kathol. Bischöfen eine entsprechende Einwirkung auf das Schulwesen gewahrt:

§. 8. Den kathol. Bischöfen bleibt ihr Einflufs, soweit er verfassungs- und gesetzmäfsig ist, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten.

Bei den ihnen in dieser Beziehung obliegenden Inspectionen lassen sie sich vorkommenden Falls durch einen höheren Geistlichen oder durch einen Professor der Theologie vertreten.

Bei beiden Confessionen ist zur Anstellung von Religionslehrern die Uebereinstimmung der kirchlichen mit der Schulbehörde erforderlich. Religionsunterricht darf nur solchen Lehrern oder Geistlichen übertragen werden, gegen welche die betreffenden kirchlichen Behörden keine Einwendung gemacht haben. Ebenso können neue Religionslehrbücher nur mit Genehmigung der geistlichen Behörde eingeführt werden. Hinsichtlich der evangel. Confession gehört diese Angelegenheit zu dem gemeinschaftlichen Ressort des Ministers und des Ev. O. Kirchenraths.

Die in Folge von Inspectionen oder aus anderen Veranlassungen von geistlicher Seite in Betreff des Religionsunterrichts und der Pflege des religiösen Lebens der Schule gemachten Bemerkungen werden zu weiterer Vermittelung an die betreffende K. Schulbehörde gerichtet.

3. Die Localverwaltung.

Bei königl. Anstalten besteht zwischen dem Director und dem Prov. Schulcollegium in der Regel keine vermittelnde Localbehörde. Wenn der Departementsrath verhindert ist, den Abiturientenprüfungen selbst beizuwohnen, führt dabei statt seiner ein am Ort oder in der Nähe wohnender, für diesen Fall zum stellvertretenden Prüfungscommissarius ernannter höherer Beamter den Vorsitz. Die bei nicht königlichen Anstalten den Magistraten oder besonderen Corporationen zustehenden Patronatsrechte haben eine sehr verschiedene Vertretung. Bei der Mehrzahl der städtischen höheren Schulen werden sie unmittelbar vom Magistrat wahrgenommen. In mehreren gröfseren Städten hat derselbe sich behufs der Vorberathung aller Schulangelegenheiten durch einen Stadtschulrath als technischen Decernenten verstärkt. Die Stadtverordnetenversammlungen als solche sind bei der Verwaltung der Schulen, abgesehen von den den städtischen Haushalt berührenden finanziellen Angelegenheiten derselben, nicht betheiligt; und so werden auch die Vocationen der Lehrer vom Magistrat ohne Concurrenz der Stadtverordneten vollzogen.

Als allgemeine städtische Schulaufsichtsbehörde wurden durch die Städteverordnung v. 19. Novb. 1808 die Schuldeputationen eingesetzt. Für die Einrichtung und Geschäftsführung derselben ist die Instruction v. 26. Juni 1811 erlassen. In den meisten Städten sind die Schuldeputationen zu den höheren Lehranstalten allmählich aufser Beziehung getreten. Da dies aber noch nicht überall geschehen ist, so können die wichtigsten der bezüglichen Bestimmungen hier nicht unerwähnt bleiben. Thatsächlich beschränken sich die Schuldeputationen meistens darauf, vom Lectionsplan der höheren Schulen des Orts Kenntnifs zu nehmen und die Gesuche um Erlafs des Schulgeldes beim Magistrat zu begutachten. In einigen Städten werden auch alle Cassen-, Bau- und Anstellungssachen einer Vorberathung bei ihnen unterzogen, auf Grund deren der Magistrat alsdann seine Entscheidung trifft.

Aus der Instr. v. 26. Juni 1811: §. 1. Die Schuldeputationen sollen nach Mafsgabe der Gröfse der Städte und des Umfanges ihres Schulwesens bestehen: 1. aus 1 bis höchstens 3 Mitgliedern des Magistrats, 2. aus eben so viel Deputirten der Stadtverordneten, 3. einer gleichen Zahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer, und 4. aus einem besonderen Vertreter derjenigen Schulen, welche, ungeachtet sie nicht städt. Patronats sind, den Schuldeputationen werden untergeordnet werden. §. 2. — Der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts, soll schon von Amts wegen, ohne weitere Wahl als sachverständiges Mitglied eintreten. Sollten irgendwo Gründe vorhanden sein, welche eine Abweichung hievon nöthig machen, so sind diese der K. Regierung genau und bestimmt anzuzeigen. Die Vertreter der Schulen, welche nicht städt. Patronats sind, ernennt die Regierung ohne vorhergegangene Wahl der städt. Behörden. §. 3. In den Städten, wo es Schulen verschiedener Confessionen giebt, welche städt. Patronats sind, ist bei der Zusammensetzung der Schuldep. hierauf Rücksicht zu nehmen, und das gehörige Verhältnifs zu beobachten.

§. 4. In Städten, wo es mit der Schuldep. in Verbindung stehende Gelehrtenschulen giebt, wird es zweckmäfsig sein, dafs unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rector oder einer der ersten Lehrer von denselben sich befinde.

§. 5. Die mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stellen dür-

fen zwar nicht ausschliefslich Geistlichen, sondern können auch anderen würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch so viel als möglich mit Geistlichen besetzt werden. §. 6. Die städt. Behörden haben bei der Wahl der Mitglieder der Schuldep. dahin zu sehen, dafs nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens erwärmte und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schuldep. gesetzt werden. §. 8. Die Stellen in den Schuldep. werden immer auf 6 Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deputationen auf dieselbe Art wie zu Anfang erneuert, und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt, müssen aber sämmtlich der Regierung aufs neue zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Es steht jedoch jedem Mitgliede frei, nach 3 Jahren abzutreten.

§. 9. Die Behörden für die inneren und äufseren Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im allgemeinen sollen nicht abgesondert von einander bestehen, sondern es soll die städt. Schuldep., um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, nur eine einzige Behörde sowohl für die inneren als für die äufseren Angelegenheiten des Schulwesens ihrer Stadt bilden. §. 10. Der Wirkungskreis der städt. Schuldep. dehnt sich zunächst auf sämmtliche Lehr- und Erziehungsanstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städt. Patronats sind, ohne Unterschied der Confessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. — §. 11. Das den Schuldep. zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, dafs sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäfsigste und den Localverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, dafs das Personal derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht thut, und dasselbe dazu anhalten, dafs sie das Streben zum Bessern in demselben anzufachen, und endlich einen regelmäfsigen und ordentlichen Schulbesuch sämmtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen. Sie haben deswegen nicht nur die Befugnifs, den Prüfungen und Censuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit aufserordentlich zu besuchen und sich aufs genaueste in ununterbrochener Kenntnifs ihres ganzen innern und äufsern Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dieses den sachkundigen Mitgliedern der Schuldep. ob. §. 12. In Beziehung auf die Rectoren der gröfseren Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunct fassen, dafs diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staats gezogenen und noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei, und haben sich daher einer positiven Einmischung in deren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten. §. 15. Eben so sehr aber, wie auf Thätigkeit der Schuldep. in der Aufsicht über das Schulwesen, wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Zustand zu bringen und darin zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, dafs jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, dafs das Vermögen, die Gebäude und sonstigen Pertinenzien der Schulen ungeschmälert, in guter Verfassung, und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben, auch dafs sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäfsiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen in Ansehung des Unterrichts, und seiner Hülfsmittel haben sie sich sorgfältig zu erkundigen, und so oft sie dergleichen wahrnehmen, oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen, oder den competenten Behörden darüber Anträge zu machen. §. 16. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, dafs diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung der Pflichten ihres verdienstlichen und schweren Berufs nöthige Heiterkeit und Mufse erhalten werde. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksam-

keit und Pflege zu machen sich bemühen. §. 19. Jede Schule behält ihr eigenes Vermögen und nur die Etats sämmtlicher Schulen werden den Deputirten jährlich vorgelegt und von ihnen revidirt.

C. Verf. v. 17. Febr. 1854: — — „Ich sehe mich veranlafst, im Einverständnifs des Herrn Min. des Innern die K. Regierungen darauf aufmerksam zu machen, dafs das in §. 8 der Verordnung vom 26. Juni 1811 den Regierungen vorbehaltene Recht der Bestätigung der zu den städt. Schuldep. gewählten Mitglieder auch fernerhin zur Anwendung zu bringen ist. Wenn es in einem einzelnen Fall zu meiner Kenntnifs gekommen ist, dafs dieses Recht schon früher nicht überall ausgeübt worden, so benutze ich diese Gelegenheit, um die K. Reg. zu erinnnern, dafs eine solche Versäumnifs weiterhin nicht statthaft, jene Befugnifs vielmehr mit Entschiedenheit zu dem Zweck in Anwendung zu bringen ist, damit aus den städt. Schuldep. zur Ausübung der wichtigen diesen übertragenen Functionen ungeeignete Elemente ferngehalten werden. Ich erwarte, dafs die K. Reg. in dazu angethan erscheinenden Fällen das etwa Versäumte nachholt."

Verf. des Min. der geistl. Angl. und des Min. des Innern v. 21. Dcb. 1864: — — „Die Thätigkeit der städt. Schuldep. hat sich nicht blos auf dem Gebiet der eigentlichen Gemeindeverwaltung zu bewegen, sondern erstreckt sich auch auf wesentliche Theile des Schulaufsichtsrechts. Stellen sich demnach die städt. Schuldep. in einer der Hauptrichtungen ihrer Wirksamkeit als Organe der staatlichen Schulaufsichtsbehörde dar, so ergiebt sich die vollständige Begründung für den Anspruch dieser Behörde, bei der Constituirung der städt. Schuldep. durch Bestätigung der Mitglieder derselben mitzuwirken. Es folgt daraus aber auch ferner, dafs dieses Bestätigungsrecht als ein Ausflufs des Aufsichtsrechtes des Staats über die Schulen, nicht aber über die städt. Communalangelegenheiten anzusehen ist, und somit durch die Ausübung dieses Bestätigungsrechts das Selbstverwaltungsrecht der Stadtgemeinden in dem durch die Städteordnung v. 30. Mai 1853 festgesetzten Umfang nicht beeinträchtigt wird.

Die Instr. v. 1811 hat eine besondere, in sich geschlossene, mit der Communalverwaltung zwar zusammenhangende, ihren Zwecken nach aber der Unterrichtsverwaltung angehörige Institution geschaffen, und daher durch Aufhebung der Städteordnung von 1808 den Boden ebensowenig verloren, als ihr Bestand durch die Städteordnung v. 30. Mai 1853 alterirt worden ist, da die letztere über Schulangelegenheiten besondere Bestimmungen nicht enthält, und diejenigen communalen Einrichtungen, auf welche die Instr. v. 1811 gestützt ist, bei der Fortbildung der städt. Verfassung im wesentlichen unverändert oder doch mit dem Inhalt der Verordnung v. 26. Juni 1811 verträglich geblieben sind.

Anlangend die numerische Zusammensetzung der städt. Schuldep., so bestimmt die Instr. v. 26. Juni 1811 die Mitgliederzahl aus beiden Theilen der Communalverwaltung und ihr Verhältnifs zu einander offenbar deshalb, damit die technischen Mitglieder von den Mitgliedern des Magistratscollegiums und der Stadtverordnetenversammlung nicht zu sehr überwogen werden, und ihre Stimme, welche für die inneren Schulangelegenheiten von erheblicher Bedeutung ist, geltend machen können. Gerade dieses gleiche Zahlenverhältnifs, in welchem die Mitglieder der verwaltenden Behörde, ferner die Mitglieder der Behörde, welcher die erforderlichen Geldbewilligungen zustehen, und endlich die sachkundigen Mitglieder zu einander stehen, ist ein Vorzug der Instruction."

In Westfalen und der Rheinprovinz werden die Patronatsrechte bei keiner höheren Schule von den Communalbehörden unmittelbar ausgeübt, sind vielmehr einer Schulcommission oder Curatorium übertragen. Die Zusammensetzung solcher von den Schuldeputationen verschiedener Curatorien, Scholarchate etc., das Verfahren bei ihrer Er-

gänzung und die Art ihrer Abhängigkeit von den städtischen Behörden sind nicht überall gleich; ebensowenig das Mafs ihrer Befugnisse. Die Directoren und die ersten Ortsgeistlichen sind fast überall instructionsmäfsig Mitglieder derselben; aufserdem Vertreter der städtischen Behörden. Zu den wichtigsten Befugnissen der Curatorien gehört die Lehrerwahl; überwiegend liegt ihnen aufserdem die Sorge für die äufseren Angelegenheiten der betreffenden Schulen ob. Nähere Auskunft über die Einrichtung, Pflichten und Rechte der Curatorien geben in Abschn. X die Beispiele von Curatorial-Instructionen. Bei einigen Schulen sind die für das Curatorium mafsgebenden Bestimmungen in das Schulstatut aufgenommen; s. ebenfalls Abschn. X.

Alle derartige Instructionen bedürfen der Bestätigung durch die Provinzialbehörde.

Min. Verf. v. 7. Jan. 1840: — — „Es kann dem Curatorium nur in corpore oder einem als dessen Commissarius bestellten Mitgliede, nicht aber den einzelnen Mitgliedern, auch nicht willkürlich sondern nur bei besonderen Veranlassungen, gestattet sein, die Classen zu besuchen und an den Lehrerconferenzen Theil zu nehmen.“

Bei höheren Schulen, welche zum Ressort einer K. Regierung gehören und kein besonderes Curatorium haben, werden bisweilen auch Superintendenten oder andere Ortsgeistliche mit Genehmigung des Ministers zu Localcommissarien bestellt. Durch die Hände derselben geht die Correspondenz zwischen der Regierung und dem Rector, der Lectionsplan wird ihnen vor Beginn des Schulcursus mitgetheilt und sie vertreten vorkommenden Falls den Departementsrath der Aufsichtsbehörde bei Abgangsprüfungen, bei der Einführung von Lehrern u. s. w.

Für die äufseren Angelegenheiten besteht an mehreren Schulen in den westl. Provinzen ein Verwaltungsrath; vrgl. in Abschn. X die Instructionen.

Bei einigen höheren Schulen, ebenfalls in den westl. Provinzen, haben die Kirchengemeinden Antheil am Patronat und sind dabei durch ihre Pfarrer und durch Gemeindeglieder vertreten.

Die amtlichen Verhandlungen zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Curatorium, Verwaltungsrath, Localcommissarius u. s. w. sowie auch mit den Rectoren aller zur Kategorie der höheren Schulen gehörigen Anstalten geschehen direct, ohne Vermittelung des Landraths oder Bürgermeisters.

Diese amtliche Correspondenz ist portofrei. Die Correspondenz des Curatoriums oder seines Präses etc. mit dritten Personen, als Lehrern, Buchhändlern, Mechanikern — ist portopflichtig.

Die am häufigsten vorkommende Form eines gemischten Patronats entsteht durch die Verbindung des königl. Compatronats mit dem städt. Patronat einer Schule auf Grund der aus Staatsfonds geleisteten Zuschüsse für die Unterhaltung derselben.

Min. Verf. v. 2. Octb. 1842: Die Einführung des K. Compatronats gründet sich auf die C. O. v. 10. Jan. 1817[1]), durch welche bestimmt worden ist: „dafs in allen Fällen, wo der Staat gegen die Schulen die Patronatsverpflichtungen durch stehende Beiträge aus seinen Cassen erfüllt, er auch an den Rechten des Patronats über alle diese Schulen und Erziehungsanstalten

[1]) Dieselbe datirt aus einer Zeit, in welcher die Externa der höheren Schulen hauptsächlich von den K. Regierungen ressortirten.

Theil nehmen, und dieses Compatronat zunächst durch Commissarien, welche den Patronats- und Curatel-Collegien, mit gehöriger Instruction versehen, von den Regierungen zuzuordnen seien, in höherer Instanz aber von den Regierungen selbst wahrgenommen werden solle, ohne jedoch die bisherige Mitwirkung jener Collegien dadurch aufzuheben oder zu vermindern".

Hieraus ergiebt sich 1. dafs, da die Rechte der Patrone als solcher sich der Regel nach auf die Verwaltung der äufseren Schulangelegenheiten beschränken, auch nur bei diesen eine geeignete Mitwirkung der Compatronatscommissarien eintreten kann, sowie 2. dafs durch diese Mitwirkung die Rechte der Patrone in keiner Weise geschmälert werden dürfen.

Hält man diesen doppelten Gesichtspunct fest und erwägt zugleich, dafs die Allerh. Intention bei Einführung des Compatronats wohl nur die war, an Ort und Stelle geeignete, mit den Localverhältnissen hinlänglich vertraute Männer zu haben, welche sich persönlich von der bestimmungsmäfsigen Verwendung der gewährten Staatszuschüfse überzeugen, und durch geeignete Mitwirkung bei Ausübung der Patronatsrechte dazu beitragen können, dafs die betreffenden Schulen fortwährend in einem Zustande erhalten werden, welcher die Weiterzahlung jener Zuschüsse rechtfertigt, so wird es keine Schwierigkeit haben, die Art der Wirksamkeit der Compatronatscommissarien festzustellen, und die Grenzen ihrer Befugnisse aufzufinden. Denn was das Recht des Staates zur Einrichtung des Compatronats überhaupt anlangt, so folgt dasselbe daraus, dafs mit der freien Zuwendung einer Sache zu einem bestimmten Zwecke zugleich auch das Recht bedungen und vorbehalten werden kann, die Erfüllung dieses Zweckes zu überwachen. Gegen das Compatronat an sich steht daher den Patronen kein Einspruch zu. Dasselbe mufs vielmehr als eine an die Bewilligung des Staatszuschufses geknüpfte Bedingung betrachtet werden, und kommt es eben deshalb blos darauf an, den Umfang der Compatronatsbefugnisse auf eine den Zweck erfüllende, zugleich aber die Rechte des Patrons nicht verletzende Weise festzustellen.

Hienach wird aber die Mitwirkung der K. Compatronatscommissarien eintreten können und müssen: *a*) Bei allen das Schulvermögen betreffenden Angelegenheiten, namentlich also: bei der Regulirung des Etats, bei Bauten und Reparaturen, bei Anschaffung von Apparaten, Bibliotheken u. s. w., bei Gehaltsbestimmungen, bei der Abnahme von Rechnungen und in anderen ähnlichen Fällen, immer jedoch nur soweit, dafs die Rechte des Patrons dadurch nicht aufgehoben oder vermindert werden. Aus diesem Grunde ist z. B. der Compatronatscommissarius nicht berechtigt, den Entwurf des Etats selbst mit aufzustellen, sondern er kann nur verlangen, dafs ihm derselbe, bevor höheren Orts die Bestätigung nachgesucht wird, zur Kenntnifsnahme mitgetheilt werde, damit er seine Zustimmung dazu ertheile oder auch seine etwanigen Bemerkungen dagegen dem Patron zu erkennen geben, und wenn ihnen dort keine Berücksichtigung widerfährt, dieselben nöthigenfalls beim Prov. Schulcollegium zur Anzeige bringen kann. *b*) bei der Anstellung der Lehrer in der Art, dafs ihnen durch Namhaftmachung der Candidaten Gelegenheit gegeben werden mufs, ihre etwanigen Bedenken gegen die Qualification derselben vorzubringen. Ebenso findet bei der Beförderung oder Emeritirung der Lehrer eine geeignete Mitwirkung Statt. *c*) Bei der Aufsicht über die Schule. In Beziehung hierauf steht dem Patron selbst der Regel nach keine besondere Befugnifs zu, und hiemit fällt auch eine Einwirkung der Compatronatscommissarien von selbst weg.

Das Patronat als solches erstreckt sich, wie schon bemerkt, nur auf die Externa und kann mithin eine Mitwirkung der Patrone in Beziehung auf Interna sich nur auf einen besonderen Rechtstitel gründen. Wo eine solche Mitwirkung der Patrone nicht versagt werden darf, bleibt es dem Prov. Schulcollegio überlassen, durch specielle Autorisation und Anweisung auch eine Beihülfe der Compatronatscommissarien, wie sie denselben geeignet und angemessen scheint, anzuordnen. Nicht minder kön-

nen die Prov. Schulcollegien, behufs der von ihnen selbst zu übenden Aufsicht sich der Compatronatscommissarien als unmittelbare Organe bedienen und dieselben für diesen Zweck mit besonderen Aufträgen versehen. Halten sich die Compatronatscommissarien bei Ausübung der Compatronatsrechte in den vorstehend bezeichneten Grenzen, so werden sie nicht allein ihre Bestimmung erfüllen, sondern es steht auch zu erwarten, dafs alsdann von Seiten der Patrone ihrer Wirksamkeit kein Hindernifs entgegen gestellt werden wird. Für die Zukunft ist jedoch, um etwanigen Differenzen so viel als möglich im voraus zu begegnen, den Patronen derjenigen Gymnasien, denen Staatszuschüsse von neuem bewilligt werden, die Gestattung der Theilnahme der Compatronatscommissarien bei Ausübung der Patronatsrechte noch ausdrücklich zur Bedingung zu machen.

Ein Beispiel der Einrichtung eines K. Compatronats s. Abschn. X. — Wo ein besonderes Schulcuratorium besteht, ist der K. Compatronatscommissarius Mitglied desselben. Er ist dadurch in der Lage, bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit der städtischen Patronatsbehörde eine dem Interesse der Schule förderliche Vermittelung eintreten zu lassen. Seine Ernennung geschieht auf Vorschlag der Provinzialbehörde durch den Minister.

Die an die Zuschüsse aus Staatsfonds geknüpfte Errichtung eines K. Compatronats involvirt keine Verpflichtung zu weiteren Leistungen etwa pro rata des schon gewährten jährlichen Beitrags zu den Unterhaltungskosten.

Im Begriff des Patronats entspricht der Verpflichtung, die Schule zu erhalten, das Recht, die Lehrer und die Beamten der Schule zu wählen, das Collaturrecht. Die von Privatpatronaten ausgestellten Vocationen bedürfen der Bestätigung durch die Prov. Aufsichtsbehörde, zu welcher sie bei den Oberlehrer- und den Religionslehrerstellen, sowie bei der Berufung von Ausländern die Genehmigung des Ministers einzuholen hat; bei den Directorstellen erfolgt die Bestätigung durch den König auf Antrag des Ministers (s. p. 6).

Min. Verf. v. 28. Novb. 1857: „Die Vocationen, welche den Directoren und Lehrern höherer Unterrichtsanstalten ausgestellt und mir zur Bestätigung vorgelegt werden, sind von sehr verschiedener Fassung. Obschon an derselben nicht selten die angemessene Kürze und Bestimmtheit vermifst wird, so beabsichtige ich doch nicht, in dieser Beziehung eine durchgängige Gleichmäfsigkeit vorzuschreiben. Es ist aber darauf Bedacht zu nehmen, dafs unter den Verpflichtungen, welche der zu Berufende übernimmt, diejenigen nicht unerwähnt bleiben, die unter allen Umständen wesentlich und für alle Lehrer in gleicher Weise verbindlich sind. In dieser Hinsicht ist nicht selten die Unvollständigkeit bemerkt worden, dafs in den Vocationen weder von der Treue gegen den Landesherrn, noch von dem geziemenden Verhalten in kirchlicher Beziehung die Rede ist. Die Patronatsbehörden werden hierin mit der erforderlichen Weisung zu versehen sein. Der demgemäfs in alle Vocationen in Zukunft aufzunehmende Passus würde etwa des Inhalts sein, dafs der betreffende Lehrer durch die Berufungsurkunde ebenso zur Treue und Ergebenheit gegen S. Maj. den König und zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze wie zur Ehrfurcht vor dem Bekenntnifs und den Ordnungen seiner Kirche verpflichtet wird, und dafs man von ihm erwartet, er werde in diesen Beziehungen sowie durch seinen Wandel der Jugend zum Vorbild dienen.“ —

Die Einführung der Directoren geschieht auch bei städtischen Anstalten durch ein Mitglied der K. Aufsichtsbehörde, eventl. durch den K. Compatronatscommissarius. Das städtische Patronat ist dabei durch Deputirte vertreten.

Für das Privatschulwesen gilt die Instruction v. 31. Dcb. 1839. (Vgl. A.L.R. Th.II. Tit. 12. §. 3—8.) Hieher gehörige allgemeine Bestimmungen daraus sind:

§. 1. Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnifs entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

§. 4. Die Gesuche um Erlaubnifs zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungsanstalt sind unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt bei der Orts-Schulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die K. Regierung über das Gesuch zu berichten und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnifsscheins in Antrag zu stellen hat.

§. 5. — — Jede Erlaubnifs zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt ist widerruflich. Jeder dazu ertheilte Erlaubnifsschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

§. 7. Alle Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind ganz so wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung zunächst der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungsbezirks vorgesetzten K. Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht blofs im allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im besondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Lehrer, der Lehrbücher und Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Locale der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten erstrecken. — Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mifsbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit und Religiosität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Orts-Schulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der K. Regierung anzutragen, und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnifsschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt schliefsen zu lassen.

§. 8. Die K. Regierung hat am Schlufs eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualification ihrer Vorsteher und Hülfslehrer, und die Zahl der diesen Privatanstalten anvertrauten Jugend an das Ministerium zu berichten.

Min. Verf. v. 21. Octb. 1864: — „Es liegt im Interesse des Schutzes und der Erhaltung der bestehenden öffentlichen Schulen, auf welche die Commune erhebliche Geldmittel verwendet, dafs auch vor Ertheilung von Concessionen für Privatschulen, welche über die Aufgabe der Elementarschulen hinausgehen, das vorhandene Bedürfnifs sorgfältig geprüft und festgestellt werde."

Durch eine C. Verf. des Min. des Innern v. 17. Juli 1862 ist die demselben bis dahin vorbehaltene Befugnifs, zur Concessionirung von Ausländern für Anlegung oder Fortführung von Privatschulen seine Genehmigung zu ertheilen, ebenso wie bei Inländern lediglich den betreff. K. Regierungen übertragen worden.

III.

Errichtung und Unterhaltung der höheren Schulen.

1. Die Anforderungen im allgemeinen. Eine gesetzliche Nöthigung, höhere Schulen zu gründen oder zu erhalten, ist nicht vorhanden. Zur Errichtung einer höheren Schule ist die Genehmigung des Ministers erforderlich (s. p. 1). Dieselbe wird einer städtischen Commune erst dann ertheilt, wenn zuvor nachgewiesen worden, dafs für das Elementarschulwesen des Orts ausreichend gesorgt ist, und dafs dasselbe durch die für eine höhere Schule nöthigen Aufwendungen in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Dem Streben der kleineren Städte, eine höhere Schule zu besitzen, soll von Seiten der zunächst betheiligten Behörden mit Vorsicht entgegengekommen werden, damit die Communen sich nicht mit zu grofsen Lasten überbürden, und damit das allen dienende Elementarschulwesen nicht allzusehr zu Gunsten höherer Schulanstalten und der begüterten Classen herabgedrückt oder hintangesetzt werde. Auch ist zu bedenken, dafs dürftig ausgestattete höhere Schulen auf die Dauer nur schwer mit wirklich tüchtigen Lehrern besetzt bleiben.

Des erwähnten Nachweises hinsichtlich der Elementarschulen bedarf es der Regel nach in denjenigen Städten nicht, wo dieselben von confessionell getrennten Schulsocietäten unterhalten werden und wo sie deshalb durch die seitens der politischen Gemeinde für die höhere Schule gemachten Aufwendungen eine Beeinträchtigung unmittelbar nicht erfahren können.

In zweifelhaften Fällen wird über die Prästationsfähigkeit der Stadt zuvörderst der Bericht der K. Regierung erfordert. Demnächst mufs von den Communalbehörden eine angemessene Dotation der Schule gewährleistet, ein zweckmäfsig eingerichtetes Local für dieselbe nachgewiesen und ein Statut vorgelegt werden, worin die Anstalt als selbständige juristische Person qualificirt und u. a. auch ihr confessioneller Charakter bestimmt ist. Das städtische Schulpatronat übernimmt ferner die Verpflichtung, jederzeit nach Mafsgabe des von der Aufsichtsbehörde zu beurtheilenden Erfordernisses für Anstellung qualificirter Lehrer Sorge zu tragen und die Pensionsansprüche derselben gemäfs den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen[1]) sicher zu stellen.

Die Einrichtung eines besondern Pensionsfonds kann gröfseren Stadtgemeinden erlassen und die Einziehung der Pensionsbeiträge der Lehrer zur Kämmereicasse gestattet werden, wobei hauptsächlich der Gesichtspunct mafsgebend ist, ob die Stadt durch ihre Vermögensverhältnisse und einen geordneten Haushalt Sicherheit dafür gewährt, dafs sie die Verpflichtungen der Pensionszahlung aus der Communalcasse jederzeit zu erfüllen im Stande sein werde. (A. Erlafs v. 13. März 1848. G. S. p. 113).

Das Schulstatut und der Etat bedürfen ebenso wie eventl. die Instruction für das Schulcuratorium (s. p. 13) der Genehmigung der Prov. Aufsichtsbehörde.

Das Erfordernifs an Lehrkräften wird im allgemeinen danach

[1]) Das Pensionsgesetz v. 13. Mai 1846 s. in Abth. II.

bemessen, dafs für je 2 Classen 3 Lehrer nöthig sind. Dem Director darf die Uebernahme keiner so grofsen Zahl von Unterrichtsstunden zugemuthet werden, dafs er dadurch verhindert ist, seinen übrigen Verpflichtungen in der Leitung der Schule ordnungsmäfsig nachzukommen. Im allgemeinen sind hinsichtlich der wöchentl. Stundenzahl, zu welcher die Lehrer höherer Schulen vocationsmäfsig verpflichtet werden können, folgende Bestimmungen einer Min. Verf. v. 13. Mai 1863 mafsgebend:

„Die Verpflichtung der wissenschaftlich gebildeten Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten darf bei dem Director oder Rector über 14 bis 16, bei den Oberlehrern über 20 bis 22, bei den ordentlichen Lehrern über 22 bis 24 Stunden nicht hinausgehen, während den an solchen Anstalten fungirenden Elementarlehrern eine wöchentliche Stundenzahl von 26 bis 28 auferlegt werden kann. Auch die Uebernahme der höheren Stundenzahl von 22 bis 24 kann nur so lange als zulässig erachtet werden, als die Frequenz der einzelnen Classen eine geringe ist und nicht Correcturen herbeiführt, welche viel Zeit in Anspruch nehmen.“

Diese allgemeine Festsetzung kann somit nach den besonderen Zuständen der einzelnen Anstalten, aufserdem aber auch nach den etwa zu berücksichtigenden persönlichen Verhältnissen eine Modification, d. h. das angegebene Maximum eine Ermäfsigung erfahren.

Min. Verf. v. 17. Aug. 1860, die Errichtung von Progymnasien betreffend: „Die Bedingungen, welchen gegenwärtig von denjenigen Progymnasien genügt werden mufs, die ihren Zöglingen das Recht auf den einjährigen freiwilligen Militärdienst durch ein Schulzeugnifs sichern wollen, sind:

Es müssen die 5 Classen VI bis II gesondert vorhanden sein und im wesentlichen denselben Classen eines vollständigen Gymnasiums gleichstehen. Für die Aufnahme der Schüler und die Cursusdauer der einzelnen Classen müssen die für die Gymnasien geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. Das Lehrercollegium mufs aus mindestens 7 Lehrern, einschliefslich des Rectors, bestehen, und von diesen müssen aufser dem Rector mindestens 4 durch wissenschaftliche Studien vorgebildet sein, und sich darüber vor einer wissenschaftl. Prüf. Commission ausgewiesen haben. Ebenso ist ein unerläfsliches Erfordernifs, dafs aufser dem Rector wenigstens die bezeichneten 4 wissenschaftlichen Lehrer definitiv, mit Besoldungen die in diesem Fall nicht unter 400 Thr. hinabsteigen dürfen, und mit gesicherten Pensionsansprüchen, angestellt sind. In der Ausstattung der Schule dürfen eine Bibliothek und die wichtigsten mathematischen, geographischen und naturwissenschaftlichen Lehrmittel nicht fehlen. Die betreff. Progymnasien haben alljährlich Schulnachrichten zu veröffentlichen und darin jedenfalls aufser dem Lehrplan eine tabellarische Uebersicht der Lectionsvertheilung und die wichtigsten statistischen Angaben, mit Bezeichnung der Confession der Schüler u. s. w. mitzutheilen.“ —

Ganz entsprechende Anforderungen werden für die Errichtung höherer Bürgerschulen gestellt, welche das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen in Anspruch nehmen.

Untrr. u. Prüf. Ordn. v. 6. Octb. 1859: „Sobald bei dem Minister der Antrag auf Ertheilung der Befugnifs zu gültigen Abgangsprüfungen an einer höheren Bürgerschule von Seiten der Prov. Aufsichtsbehörde gestellt worden ist, wird zuvörderst eine Revision der Anstalt veranlafst und durch eine Prüfung ihrer Verhältnisse, hinsichtlich der Zahl, der wissenschaftlichen Befähigung und der Besoldung der Lehrer, der Beschaffenheit ihrer Vocationen, der Zusammensetzung des Curatoriums und der gesammten Ausstattung der Schule mit Local, Lehrmitteln etc. festgestellt, ob sie den Anforderungen genügt.“ —

Die entsprechenden Anforderungen für die Errichtung von Gymnasien und Realschulen ergeben sich leicht aus dem weiteren Um-

fange und den höheren Lehrzielen dieser Anstalten. S. weiterhin die Mittheilungen über die Schuletats etc.

U. u. P. O.: „Die äufsere Ausstattung einer Schule ist nicht das Mafs für ihren inneren Werth; auch mit dürftigen Mitteln versehene Anstalten haben durch vorzügliche Befähigung einzelner Lehrer und durch die Anstrengung einzelner oder vereinter Kräfte bisweilen in einzelnen Classen und Gegenständen Vorzügliches geleistet. Aber das Eintreten von günstigen Umständen der Art kann nicht in Rechnung gebracht werden. Es mufs vielmehr zu den Erfordernissen einer wohleingerichteten Schule gezählt werden, dafs in der Beschaffenheit der ihr zu Gebote stehenden Mittel und in der von dem Patronat thatsächlich ihr gewidmeten Fürsorge eine sichere Garantie dafür gegeben ist, dafs das Bedürfnifs an Lehrkräften immer hinreichend gedeckt sei, die einzelnen Lehrer nicht überbürdet werden müssen, einige Sicherheit gegen den bei niedrigen Besoldungen häufigen Lehrerwechsel vorhanden sei, und für alles zum Bestande einer höheren Lehranstalt und zu einem gedeihlichen Unterricht Erforderliche an Localien, Apparaten u. s. w. ausreichend gesorgt werde. Eine höhere wissenschaftliche Unterrichtsanstalt kann als mit dem Nothwendigen ausgerüstet nicht angesehen werden, wenn deren Lehrer zum Theil einer gesicherten Stellung entbehren, und auf Nebenerwerb so weit bedacht zu sein genöthigt sind, dafs sie der Schule nur einen Theil ihrer Kraft widmen können, und aus demselben Grunde verhindert sind, näheren persönlichen Verkehr mit ihren Schülern zu pflegen, sich den allgemeinen pädagogischen Aufgaben der Schule zu widmen, und auf ihre eigene wissenschaftliche Fortbildung Zeit zu verwenden.

Vom Standpunct der Unterrichtsverwaltung kann es als ein Verlust nicht betrachtet werden, wenn Schulen, welche den hierin liegenden Anforderungen zu genügen aufser Stande sind, und nur mit Mühe ihre Existenz als höhere Lehranstalten fristen, in die Reihe der Mittelschulen zurücktreten, die, bei zweckmäfsiger Einrichtung und Ausstattung, dem Unterrichtsbedürfnifs eines grofsen Theils des Bürgerstandes besser genügen, als unvollkommene Realschulen."

Beispiele von **Schulstatuten** s. in Abschn. X.

2. **Das confessionelle Verhältnifs.** Die bisher in Preufsen anerkannten höheren Schulen haben einen christlichen Grundcharakter, und sind danach entweder **evangelische** oder **katholische**, oder **paritätisch** beiden Confessionen angehörige **Simultananstalten.** Nach dem confessionellen Charakter der Schule richtet sich die Wahl des Directors und der Lehrer, der Mitglieder des Schulcuratoriums u. s. w.

Der Begriff einer in kirchlicher Beziehung **paritätischen** oder **simultanen** höheren Schule ist gesetzlich nicht fixirt. Herkömmlich wird derselbe, nach Analogie der Bestimmung des 6. Landtagsabschiedes für die Prov. Preufsen v. 28. Octb. 1838, im strengeren Sinne dahin festgesetzt (und z. B. beim Gymnasium in Essen durchgeführt), dafs die Lehrer in gleichem numerischen Verhältnifs beiden christlichen Confessionen angehören, und in der Directorstelle beide Confessionen alterniren. Bei einer weniger strengen Anwendung dieser Norm wird ein bestimmt abgegrenztes Verhältnifs beider Confessionen nicht festgehalten, sondern das Lehrercollegium nach dem jedesmaligen Bedarf an Lehrkräften für bestimmte Unterrichtsfächer ohne vorwiegende Rücksicht auf die Confession des zu Wählenden ergänzt. Dies findet namentlich bei den Realschulen statt, die überhaupt, verglichen mit den Gymnasien, einen weniger bestimmt ausgeprägten confessionellen Charakter haben. Viele Reallehranstalten sind, ohne dafs es bestimmt ausgesprochen wäre, auch abgesehen von der gemischten Schülerfrequenz, thatsächlich Simultanschulen, sofern sich, wenn sie auch nach der constanten Besetzung der

Directorstelle und nach der überwiegenden Zahl der Lehrer für evangelische oder katholische gelten, in den Lehrercollegien auch aufser den Religionslehrern beide Confessionen vertreten finden.

Von der Regel, dafs Schüler ohne Unterschied der Religion und Confession am Unterricht Theil nehmen können (s. p. 1), machen nur diejenigen höheren Schulen eine Ausnahme, welche ausschliefslich Alumnate sind. — Der Religionsunterricht und die gemeinsamen Andachten richten sich nach der Confession der Schule. Es wird jedoch auch für den Religionsunterricht der anderen Confession durch Bestellung eines aus den Mitteln der Anstalt zu remunerirenden Religionslehrers gesorgt, ausgenommen da, wo die Zahl der Schüler der anderen Confession zu gering ist, in welchem Fall die religiöse Unterweisung solcher Schüler dem Privatabkommen der Eltern mit den betreffenden Geistlichen überlassen wird; s. Abschn. IV.

Min. Verf. v. 8. Aug. 1862: „Nach den der Eingabe des Curatoriums der höh. Stadtschule zu N. vom 16. v. M. beigefügten und von der Stadtverordnetenversammlung genehmigten Statuten derselben soll die Anstalt eine katholische sein und katholische Lehrer erhalten. Dieser von der Vertretung der Stadt festgesetzte und den Bevölkerungsverhältnissen entsprechende confessionelle Charakter der Anstalt schliefst jedoch nicht aus, dafs auch Schüler, welche der kathol. Conf. nicht angehören, dieselbe besuchen, und dafs von Seiten der Anstalt auch für die religiöse Unterweisung evangelischer Schüler gesorgt werde, sobald die Zahl derselben nicht mehr dauernd auf einige wenige Schüler beschränkt bleibt. Nach diesem Grundsatze, welcher auch bei städt. evangel. Anstalten in Beziehung auf die kathol. Schüler derselben in Anwendung kommt, kann das Cur. nicht genöthigt werden, für zwei evangelische Schüler einen evangelischen Religionslehrer, gleichviel ob derselbe auf Remuneration Anspruch mache oder nicht, anzustellen und denselben in das Lehrercollegium aufzunehmen; vielmehr mufs es den evangel. Eltern dieser beiden Schüler überlassen bleiben, für deren Religionsunterricht in anderer Weise zu sorgen, wozu der evangel. Pfarrer des Orts seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben hat. Sollte die Zahl der evangel. Schüler in dieser Anstalt sich erheblich und dauernd vermehren, dann wird es an der Zeit sein, die Anstellung eines evangel. Religionslehrers herbeizuführen."

Von Synagogenvorständen, Rabbinern und auch von Schulcuratorien, ist bisweilen beantragt worden, auch den jüdischen Religionsunterricht in den Lehrplan und zur Besoldung des jüd. Religionslehrers eine Position in den Schuletat aufzunehmen. Die in dieser Beziehung von der Aufsichtsbehörde befolgte Praxis geht aus nachstehenden Min. Verfügungen hervor:

Verf. v. 23. Jan. 1867: — „Der jüdische Religionsunterricht kann in den Lehrplan der dortigen höheren Schulen nicht aufgenommen werden. Dafs derselbe den jüdischen Gymnasial- und Realschülern aufserhalb der gewöhnlichen Schulzeit im Local beider Anstalten ertheilt werde, ist zulässig und bedarf meinerseits keiner besonderen Genehmigung. Die Directoren und die Classenordinarien werden ohne Zweifel, wie es auch bei anderen Anstalten geschieht, bereitwillig die Hand dazu bieten, die betreffenden Schüler, soweit es erforderlich ist, zu Ordnung und Regelmäfsigkeit im Besuch des Religionsunterrichts anzuhalten. Alle weitere Sorge für die Betheiligung der Schüler mufs den Eltern und dem jüdischen Religionslehrer überlassen bleiben."

Aus einer Verf. v. 21. März 1867: „Die Aufnahme des jüdischen Religionsunterrichts in den Lehrplan christlicher Schulen ist nicht zulässig, und findet deshalb an keiner derselben, soweit sie in Preufsen als öffentliche höhere Schulen anerkannt sind, Statt."

3. Schuletats sind Voranschläge der für die Schulen innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts zu bestreitenden muthmafslichen Ausgaben und der für dieselben erforderlichen und zu erwartenden Einnahmen. Für jede höhere Schule ist ein solcher Etat aufzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Ueber die der Aufsichtsbehörde dabei zustehenden Befugnisse s. oben p. 7 ff.

In vollständigen Etats[1]) werden die Einnahmen verzeichnet unter den Titeln: 1. Vom Grundeigenthum; 2. Zinsen von Capitalien; 3. An Berechtigungen; 4. Hebungen aus Staats- und anderen Cassen und Fonds; 5. Hebungen von den Schülern; 6. Pensionsfonds; 7. Insgemein. Titel der Ausgaben: 1. Verwaltungskosten; 2. Diensteinkommen des Lehrerpersonals; 3. Unterrichtsmittel; 4. Unterhaltung der Schulutensilien; 5. Turn- und Schwimmunterricht; 6. Heizung und Beleuchtung; 7. Bauten; 8. Abgaben und Lasten; 9. Cultuskosten; 10. Schulfestlichkeiten; 11. Pensionsfonds; 12. Insgemein.

Für die Lehrerbesoldungen kann im allgemeinen der Normaletat zum Anhalt dienen, welcher im Jahre 1863 zunächst für die Gymnasien und die denselben gleichstehenden höheren Schulen, die aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen, aufgestellt worden ist.

Danach bestehen für die Normalbesoldungen der Directoren und der ordentlichen Lehrer nach Verschiedenheit der Orte, an welchen die Anstalten sich befinden, drei Classen. Sie betragen jährlich:

A. für die Gymnasialdirectoren:
in der 1. Classe bis 1800 Thlr.
in der 2. Classe bis 1600 Thlr.
in der 3. Classe bis 1200 Thlr. resp. 1300 und 1400 Thlr.

B. für die definitiv angestellten ordentlichen Gymnasiallehrer, mit Ausschlufs der etwa gleichfalls definitiv angestellten Hülfslehrer und der technischen Lehrer, mithin für die definitiv angestellten Inhaber sowohl der Professoren- und Oberlehrerstellen, als auch derjenigen Stellen, welche in den Etats der Gymnasien als ordentliche Lehrer-, Collaborator- etc. Stellen bezeichnet sind:

	Minimum	Maximum	Durchschnitt.
in der 1. Classe	600 Thlr.	1300 Thlr.	950 Thlr.
in der 2. Classe	550 Thlr.	1150 Thlr.	850 Thlr.
in der 3. Classe	500 Thlr.	1000 Thlr.	750 Thlr.

Der Durchschnittsgehaltssatz der ordentl. Lehrerstellen so oftmal genommen, als dergleichen Stellen vorhanden sind, ergiebt für diese Stellen die in der betreffenden Gehaltsclasse zulässige Gesammtsumme an Besoldungen.

Der Normaletat ist nur allmählich nach Mafsgabe der aus unmittelbaren und mittelbaren Staatsfonds und hauptsächlich der bei den einzelnen Anstalten hiezu verfügbar werdenden Mittel zur Ausführung zu bringen, und die Normalsätze haben nicht die Bedeutung, dafs den Directoren und Lehrern ein Recht auf dieselben zugestanden wird.

Vorhandene Besoldungen, welche über die vorstehend festgestellten Normalgränzen hinausgehen, müssen bei einer Erledigung der betreffenden Stellen um den überschiefsenden Betrag vermindert werden.

Emolumente, mit Ausschlufs der Dienstwohnungen, sowie unfixirte, in Form von Schulgeld- und Gebühren- etc. Antheilen bewilligte Gehälter sollen, sofern nicht stiftungsmäfsige Bestimmungen oder andere besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neuanstellungen und bei Gelegenheit der

[1]) S. Wiese, histor. statist. Darstellung des höh. Schulwes. in Preufsen. 1864. p. 41. 643 ff.

Bewilligung von Gehaltszulagen, Ascensionen etc. zur Gymnasialcasse eingezogen werden.

Für Dienstwohnungen ist den Inhabern aus ihren Besoldungen von dem Zeitpuncte ab, wo letztere mit Rücksicht hierauf anderweit regulirt sein werden, eine Miethsentschädigung, welche bis auf weiteres zu 10 proc. des Einkommens festgestellt wird, in Abzug zu bringen, und zur Gymnasialcasse besonders zu vereinnahmen. Andere Naturalemolumente, deren Einziehung zur Gymnasialcasse nach Vorstehendem etwa unthunlich ist, werden zu ihrem wirklichen Werthe statt Geld als Theile der Besoldung überwiesen.

Die Besoldungen der Hülfslehrer und der technischen Lehrer, auf welche die vorstehenden Festsetzungen sich nicht beziehen, werden innerhalb der bei jedem Gymnasium für diese Besoldungen bereits etatsmäfsigen Gesammtausgabesumme von dem Minister bewilligt. Zur Erhöhung dieser Gesammtausgabesumme ist das Einverständnifs des Finanzministers erforderlich.

U. u. P. O.: „In Betreff der Besoldungen ist als Norm anzusehen, dafs bei den Realschulen 1. O. das Gehalt des Directors nicht unter 1200 Thlr., einschliefslich der Wohnung, betragen, und dafs die Besoldungen von da an in angemessener Abstufung bis zu dem letzten ordentlichen Lehrer nicht unter 400 Thlr. herabsteigen dürfen. Für gröfsere Städte können diese Sätze nur als das Minimum angesehen werden. — Sämmtliche Lehrer der Realschule 1. O. haben für ihre dieselben besuchenden Söhne das Recht auf Schulgelderlafs. Diese Schüler werden in der observanz- oder statutenmäfsigen Zahl von Freischülern der Anstalt nicht mitgerechnet."

4. Schullocal. Dafs das Schulhaus hinlängliche Räumlichkeiten, helle, der Classenfrequenz (s. Abschn. IV. A. 5) genügende und zweckmäfsig eingerichtete Classenzimmer, einen Versammlungssaal für die gemeinsamen Andachten, die öffentlichen Schulprüfungen u. s. w., ferner angemessene Räume für die Bibliothek und die anderen wissenschaftlichen Sammlungen habe, gehört zu den Erfordernissen jeder höheren Lehranstalt. Ebenso die Ausstattung der Classenzimmer mit anschaulichen Unterrichtsmitteln. Wenn der Director keine Dienstwohnung im Schulhause hat, mufs aufser dem Conferenzzimmer für ihn ein besonderes Geschäftszimmer in demselben vorhanden sein.

C. Verf. v. 9. Juni 1854: „Die Verantwortlichkeit, welche die Gymnasialdirectoren für die Ordnung und Reinlichkeit des Schullocals haben, wird denselben, mehrfachen Mittheilungen zufolge, besonders bei den Anstalten städtischen Patronats, dadurch erschwert, dafs Räume des Schulhauses, Classenzimmer etc. ohne Zustimmung des Directors anderweitig benutzt werden. Ich veranlasse die K. Prov. Schulcollegien, von der thatsächlichen Verwendung der Gymnasiallocale Kenntnifs zu nehmen, und, nöthigenfalls unter Mitwirkung der K. Regierungen, darauf zu halten, dafs nichts dem Schulzweck Fremdartiges in den Räumen der Gymnasien vorgenommen werde. Dem Dir. mufs die ihm gebührende Autorität auch in dieser Beziehung gewahrt werden. Dies wird am zweckmäfsigsten durch die Anordnung geschehen, dafs die betreffenden Schullocale zu anderen als Gymnasialzwecken nur mit Genehmigung des K. Prov. Schulcollegiums nach dem Berichte des Directors benutzt werden dürfen."

U. u. P. O.: „An das Erfordernifs hinlänglicher und zweckmäfsiger Räumlichkeiten schliefst sich die Ausstattung mit anschaulichen Unterrichtsmitteln. Diese sind in den Classenzimmern einer Realschule unentbehrlich, und bei zweckmäfsiger Aufstellung und Benutzung als unmittelbare Belehrung, die auch über die Unterrichtsstunden hinausreicht, von grofsem Nutzen. Vorzüglich geeignet zur Ausstattung der Classenräume in diesem Sinne sind, aufser guten Karten, Darstellungen bedeutender Werke der Architectur, naturhistorische Abbildungen, gröfsere Portraits bedeutender Männer u. dgl. m.

Es wird sich leicht die Einrichtung treffen lassen, mit mehreren solcher zum Inventarium gehörigen bildlichen Darstellungen und Karten von Zeit zu Zeit in den verschiedenen Classen zu wechseln. — Die von den betreffenden Aufsichtsbehörden an den Unterrichtsminister zu erstattenden Berichte werden auch auf diese Seite der bei den einzelnen Schulen vorhandenen Einrichtungen, sowie auf den Stand und die Vermehrung der Sammlungen jedesmal besondere Rücksicht nehmen."

Zum Schutz gegen störende Nachbarschaft. Aus der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 (G. S. p. 41) §. 40: „Einer besonderen Beschränkung mit Rücksicht auf die örtliche Lage sind ferner unterworfen: *b*) die Errichtung oder Verlegung der Bestriebsstätte solcher Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist. Die Betriebsstätte mufs, insofern zur Anlage derselben nicht schon nach den Vorschriften der §§. 27—36 die Genehmigung der K. Regierung einzuholen ist, der Polizeiobrigkeit angezeigt werden; diese hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen, Krankenhäuser oder andere öffentl. Gebäude vorhanden sind, deren bestimmungsmäfsige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung oder Belästigung erleiden würde, die Entscheidung der Regierung darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei."

IV.

Der Unterricht.

Eine allgemeine, den gesammten Unterricht, und ebenso die Disciplin, der höheren Lehranstalten in Preufsen regelnde Schulordnung existirt nicht. Die Lehrziele der verschiedenen Schulkategorien ergeben sich aus den für sie erlassenen Abiturienten-Prüfungsreglements (s. weiterhin B. C. und Abschn. VII). Die letzte Ministerialverordnung, welche sich in weiterem Zusammenhange principiell über den Gymnasialunterricht ausspricht, und welche den im wesentlichen noch geltenden Normallehrplan festgestellt hat, ist die Circularverfügung v. 24. Octb. 1837, zunächst veranlafst durch einen von dem Medicinalrath Dr. *Lorinser* 1836 in einer ärztlichen Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz „Zum Schutz der Gesundheit in den Schulen". Aus dieser Veranlassung erklärt sich der apologetische Charakter, welchen die Verfügung in mehreren Bestimmungen an sich trägt. Was daraus noch jetzt als mafsgebend anzusehen ist, wird gehörigen Orts mitgetheilt werden. Ebenso aus der Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Octb. 1859, welche die Grundlage für die gegenwärtige Einrichtung der Reallehranstalten bildet.

A. Vorbemerkungen.

1. Umfang der verschiedenen Anstalten. Die vollständigen Gymnasien haben mindestens 6 aufsteigende Classen, Sexta bis Prima. Die III und die II sind in der Regel in 2 Cötus, eine untere und eine

obere Classenstufe, getheilt. Gymnasien, welche zugleich ausschliefslich Alumnate sind, z. B. Schulpforte, beginnen erst mit IV oder III.

Progymnasien, welche als solche anerkannt und mit Berechtigungen versehen sind, haben die 5 Gymnasialclassen von VI bis II. Daneben bestehen Progymnasien, welche nur die Classen VI bis IV oder bis III umfassen.

Die vollständigen Realschulen bestehen wie die Gymnasien aus 6 aufsteigenden Classen. Die zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen haben die 5 Realschulclassen von VI bis II. Andere Anstalten desselben Namens, aber nicht im Sinne der U. u. P. O. v. 6. Octb. 1859 anerkannt, haben dieselbe oder auch eine geringere Classenzahl.

Mit den meisten höheren Lehranstalten sind Elementar-Vorschulen von 1, 2 und mehr Classen verbunden, um zur Erlernung der für den Eintritt in die VI erforderlichen Elementarkenntnisse Gelegenheit zu geben.

2. Bedingungen für die Aufnahme in die unterste Classe. In die Vorschulen können Kinder ohne alle Vorkenntnisse aufgenommen werden. Es geschieht in der Regel nicht vor dem vollendeten sechsten Lebensjahre.

Die Aufnahme in die Sexta der höheren Schulen geschieht vorschriftsmäfsig in der Regel nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre. Die elementaren Vorkenntnisse, welche dabei nachgewiesen werden müssen, lassen sich dahin zusammenfassen, dafs von den Knaben gefordert wird:

Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; Kenntnifs der Redetheile; eine leserliche und reinliche Handschrift; Fertigkeit, Dictirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den 4 Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen; Bekanntschaft mit den Geschichten des A. und N. Testaments.

Aus der Verordn. v. 27. Octb. 1837: „Körperlich schwachen Knaben und Jünglingen ist zwar, wenn sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, die Aufnahme in die Gymnasien auch fernerhin nicht zu versagen. Da aber die Gymnasialverfassung nicht auf sieche und kranke, sondern auf gesunde Knaben und Jünglinge berechnet ist, so sind die Eltern, welche für solche körperlich oder auch geistig untüchtige Söhne die Aufnahme nachsuchen, vor den Gefahren, welchen sie dieselben aussetzen, um so ernstlicher zu warnen, je häufiger noch immer junge Leute, die für ein Handwerk und Gewerbe zu schwach sind oder scheinen, sich ohne allen innern Beruf zu den wissenschaftlichen Studien drängen und der grofsen in dieser Laufbahn unvermeidlichen Anstrengung erliegen. Auch ist den Eltern in angemessener Art zu empfehlen, ihre Söhne weder in einem zu sehr vorgerückten Alter noch ohne die nöthigen Subsistenzmittel den Gymnasialcursus beginnen zu lassen, damit sie nicht ohne alle Schuld der Gymnasien sich gezwungen sehen, auf Kosten ihrer Gesundheit durch unnatürliche Anstrengung das früher Versäumte wieder einzubringen, oder sich am Tage durch Privatstunden den ihnen fehlenden Unterhalt zu verdienen, und der nothwendigen Nachtruhe die zur Anfertigung der Arbeiten für die Schule erforderliche Zeit zu entziehen."

U. u. P. O.: „Schüler, die, sobald sie aus dem schulpflichtigen Alter getreten sind, die Schule wieder verlassen sollen, lernen, zumal wenn sie wegen schwacher Begabung lange auf den untersten Stufen bleiben, z. B. vom Lateinischen und Französischen nur die ersten Anfänge kennen, und können vom Besuch einer Realschule den Nutzen nicht haben, welchen ihnen der in sich abgeschlossene Unterricht einer Bürger- oder Stadtschule in höherem

und ihren Verhältnissen entsprechenderem Mafse zu gewähren im Stande ist. Bruchstücke eines höheren Unterrichts sich anzueignen, ist der Ausbildung des Geistes nicht förderlich, und hindert die Sicherheit des Wissens und Könnens in demjenigen, was in Fällen den bezeichneten Art das eigentliche Bildungsbedürfnifs ausmacht. Wer auf einer Realschule 1. O. nicht mindestens bis Tertia kommen und den Cursus dieser Classe durchmachen soll, dessen Aufnahme würde hienach zu widerrathen sein. Befähigte und fleissige Schüler, deren Eltern genöthigt sind, die Zeit des Schulbesuchs ihrer Söhne mit der kirchlichen Confirmation oder bald danach abzuschliefsen, können bis zu dieser Zeit die Tertia einer Realschule durchgemacht haben."

Ueber das zu entrichtende Schulgeld s. Abschn. VI, 12.

3. Schuljahr und Cursusdauer. Durch die Verordnung v. 24. Octb. 1837 ist es den Provinzialbehörden freigestellt, nach der Verschiedenheit der provinziellen Verhältnisse und dem Herkommen gemäfs den Lehrcursus zu Ostern oder zu Michaelis beginnen zu lassen. Bei allen katholischen höheren Lehranstalten und ziemlich allgemein in den beiden westlichen Provinzen beginnt das Schuljahr zu Michaelis, bei den evangelischen meistens zu Ostern. Bei jenen findet die Aufnahme neuer Schüler und die Versetzung in höhere Classen in der Regel nur einmal jährlich, im Herbst, statt. Die Anordnung jähriger Curse ist nicht so allgemein verbindlich, dafs die Theilung in zwei Semestralcurse nicht gestattet wäre. Die pädagogische und didaktische Theorie mufs den Jahrescursen die gröfsere Zweckmäfsigkeit zuerkennen; aber die thatsächlichen Verhältnisse nöthigen an vielen Orten davon abzuweichen. Namentlich in gröfseren Städten läfst sich die Schüleraufnahme nicht auf einen einzigen Termin im Jahre beschränken; sie geschieht, wenn auch einer von beiden der Haupttermin ist, bei der Mehrzahl der höheren Schulen ebensowohl zu Ostern wie zu Michaelis, was dann ebenso auch halbjährliche Versetzungen und zweimalige Abiturientenprüfungen zur Folge hat. Die Unterrichtsverwaltung hat bisher keine Veranlassung gefunden, durch Anordnung einer durchgängigen Gleichmäfsigkeit die hierin gestattete Freiheit des Verfahrens aufzuheben. Die erwähnte Verordnung genehmigt halbjährliche Aufnahme und Versetzung in allen Fällen, wo die Lehrercollegien sich nach reiflicher Berathung dafür erklären, und wo sie in sich die Kraft und die Mittel zu besitzen meinen, den Uebelständen und Nachtheilen, welche besonders in den drei unteren Classen aus der halbjährlichen Versetzung und aus der mit ihr zusammenhangenden grofsen Verschiedenartigkeit der in derselben Classe vereinigten Schüler fast unvermeidlich erwachsen, wirksam und mit Erfolg zu begegnen.

Was die Cursusdauer der einzelnen Classen betrifft, so nahm die Verordnung v. 24. Octb. 1837 für VI, V und IV je ein Jahr, für III, II und I je 2 Jahre an, ohne die Möglichkeit auszuschliefsen, dafs in III und II das Ziel auch in einem kürzeren Zeitraum erreicht werde. Bei dieser Ordnung ist es verblieben, so dafs der ganze Gymnasialcursus in 8 oder 9 Jahren durchgemacht werden kann. Dafs die II in weniger als 2 Jahren absolvirt wird, kommt selten vor. Für die III wird ziemlich allgemein ein zweijähriger Cursus festgehalten; fleifsigen und begabten Schülern wird jedoch die Versetzung nach II ausnahmsweise schon nach einem oder 1½ Jahren zugestanden. In der Rheinprovinz besteht seit 1835 die Einrichtung, dafs das Unterrichtspensum der III auf ein Jahr berechnet ist und die Classe, wenn ihre Frequenz eine

Theilung nöthig macht, nicht in verschiedene Stufenclassen, sondern in coordinirte Cötus getheilt wird. Für die Versetzung nach II haben die Schüler daselbst eine Ascensionsprüfung zu bestehen, bei der mit Strenge darauf gehalten wird, dafs wer auch nur in Einem Hauptunterrichtsgegenstande die Reife für II nicht darthut, noch ein zweites Jahr in III bleibt. Der systematische Unterricht, das grammatische, historische, mathematische Pensum ist in diesem Jahr dasselbe wie im vorhergehenden; dagegen wird in der Lectüre aus Classikern und Chrestomathien, in den Aufsätzen, Exercitien und Extemporalien, die dem grammatischen Unterricht zur Seite gehen, und in den Aufgaben, die den systematischen Unterricht in der Mathematik begleiten, Jahr um Jahr gewechselt. — Die Cursusdauer der Realschulen 1. O. ist im wesentlichen mit der der Gymnasien übereinstimmend. Vrgl. im übrigen weiterhin B und C.

4. Das Classensystem. An Stelle des früheren Parallel- oder Fachsystems, nach welchem die Schüler in den verschiedenen Gegenständen verschiedenen Classen angehören konnten, ist allmählich in den höheren Lehranstalten überall das Classensystem eingeführt worden, nach welchem die Schüler in allen Lehrgegenständen vereinigt bleiben.

Aus dem Landtagsabschied an die schlesischen Provinzialstände v. 30. Dcb. 1831: — „Das Classensystem entspricht dem Zweck der Gymnasien, eine möglichst gleichmäfsige Bildung zu bewirken, und es hat gewifs sein entschiedenes Gute, wenn bei denen, welche von der untersten Classe an ein Gymnasium besucht haben, dahin gestrebt, und jeder, wie es mittels des Classensystems geschieht, angespornt wird, dafs er in keinem Lehrgegenstande zurückbleibe. — Im Hinsicht auf Ordnung und Disciplin, auf das gleichmäfsige Fortschreiten in dem zur Gesammtbildung gehörigen Wissen und auf die Gestaltung eines näheren und innigeren Verhältnisses zwischen Lehrern und Schülern hat sich das Classensystem als das zuträglichere bewährt.“ —

In einem weiteren Sinne fafst die C. Verf. v. 24. Octb. 1837 das Classensystem: „Um ungeachtet der Mannichfaltigkeit der Lehrgegenstände in den Gymnasien die nöthige Einheit im Unterricht und in der Methode zu bewirken, eine möglichst gleichmäfsige Ausbildung der Schüler herbeizuführen und auch ihnen das lebendige Band, welches alle Lehrgegenstände vereint, fühlbar zu machen und zur geistigen Anschauung zu bringen, hat das Ministerium schon längst für alle Gymnasien das Classensystem und das Classenordinariat[1]) angeordnet. Bei einer sachgemäfsen Durchführung dieses Systems müssen in derselben Classe die verwandten Lehrgegenstände, nicht wie bisher getrennt neben einander in verschiedenen Stunden, sondern können in denselben Stunden mit und nach einander behandelt werden. Hienach scheint es räthlich und thunlich in den beiden unteren Classen das Lateinische und Deutsche, sowie die Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung, in den mittlern und oberen Classen die Geschichte und Geographie, sowie die Mathematik und Physik zu einander auf die angedeutete Weise in ein näheres Verhältnifs zu bringen. Ferner sind zur Vermeidung der wesentlichen Nachtheile, welche für die Einheit des Unterrichts aus der Theilung der Lehrgegenstände in einer und derselben Classe unter zu viele Lehrer erwachsen, nicht nur die Zweige

[1]) S. Abth. II.

eines und desselben Lehrgegenstandes und die verwandten Lehrfächer, sondern auch die einander nahe stehenden Lehrobjecte soviel als nur irgend möglich Einem Lehrer anzuvertrauen. Dieser Bestimmung gemäfs sollen in den beiden unteren Classen jedenfalls das Lateinische und Deutsche, in den beiden mittleren Classen das Lateinische, Griechische und Französische und in den beiden oberen Classen das Lateinische, Griechische und Deutsche, oder auch das Griechische, Deutsche und Französische in der Regel nur Einem Lehrer übertragen, ferner in den unteren Classen die Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung, in den mittleren und oberen Classen die Geschichte und Geographie, und in der obersten Classe die Mathematik, Physik und philosophische Propädeutik so viel als möglich in Eine Hand gelegt werden. Auf diese Weise werden für die Sprachen und Wissenschaften in den unteren Classen zwei, in den mittleren drei und in den oberen höchstens vier Lehrer überall ausreichen. Damit die Schüler mehr und mehr den wissenschaftlichen Zusammenhang ihrer Lectionen fassen und festhalten, und zum Bewufstsein von der Einheit des Unterrichts gelangen, scheint es dem Ministerium räthlich und thunlich, manche Lehrgegenstände, anstatt sie wie bisher gleichzeitig und auf die verschiedenen Wochentage vertheilt, neben einander herlaufen zu lassen, von jetzt an nach einander in der Art zu behandeln, dafs z. B. in demselben Semester und in derselben Classe zwar Geographie und Geschichte, aber jene in den ersten Monaten ausschliefslich, diese allein in den letzten Monaten gelehrt werde. Ein ähnliches Verfahren kann auch in Hinsicht der Arithmetik und Geometrie sowie der lateinischen und griechischen Schriftsteller eintreten und namentlich in Bezug auf diese letzteren die Einrichtung Statt finden, dafs, während es bei der Vorschrift, in Einem Semester und in Einer Classe nur Einen lateinischen und griechischen Prosaiker und Dichter zu erklären, auch ferner verbleibt, die erste Hälfte des Semesters ausschliefslich dem Prosaiker, und die übrige Zeit nur dem Dichter zugewandt werde."

5. Classenfrequenz.

U. u. P. O.: „Als Maximum der Schülerzahl ist auf den Realschulen 1. O. in den unteren Classen 50, in den mittleren 40, in den oberen 30 anzusehen. Dafs die Beschränkung der Classe auf diese Zahlen festgehalten werde, ist, aufser allgemeinen pädagogischen Gründen, für Realschulen vorzugsweise wichtig, weil die für den Unterricht derselben vielfach zu verwendenden Anschauungsmittel sonst für einen grofsen Theil der Schüler nutzlos bleiben."

C. Verf. v. 28. Febr. 1867: „Durch die U. u. P. O. v. 6. Octb. 1859 ist hinsichtlich der in den einzelnen Classen einer Realschule 1. O. zulässigen Schülerfrequenz aus pädagogischen und didaktischen Gründen als Maximum für die unteren Classen die Zahl von 50, für die mittleren 40, für die oberen 30 bestimmt worden. Ich habe mit Befriedigung wahrgenommen, dafs in einigen Provinzen diese Grenze mehr und mehr eingehalten und dafs obige Bestimmung in entsprechender Weise auch bei den Gymnasien zur Anwendung gebracht wird, sowie auch dafs, wenn sich eine von dem betreffenden K. Prov. Schulcollegium eine Zeit lang geduldete höhere Frequenz als dauernd erwiesen hatte, für die Einrichtung von Parallelclassen gesorgt worden ist. In anderen Provinzen ist, wie die eingereichten Frequenzlisten immer aufs neue ergeben, diesem für das Gedeihen der Schulen so wichtigen Gegenstande nicht dieselbe Aufmerksamkeit gewidmet, und nicht genug auf Mittel und Wege Bedacht genommen worden, durch welche einer schädlichen Classenüberfüllung vorgebeugt werden kann.

Ganz übereinstimmende Mafsregeln lassen sich bei der Verschiedenheit der localen und anderen Verhältnisse dafür nicht vorschreiben; es mufs vielmehr dem Ermessen der Aufsichtsbehörden überlassen bleiben, in jedem besondern Fall nach Anhörung des Directors, resp. des Patronats oder Schulcuratoriums, das Erforderliche anzuordnen. Ich finde mich veranlafst, dies zur Beseitigung der noch immer vorkommenden mafslosen Ueberschreitungen vorerwähnter Maximalzahlen für sämmtliche Kategorien höherer Lehranstalten in Erinnerung zu bringen; wobei ich schliefslich bemerke, dafs bei hinreichendem Raum auch in den mittleren Classen ausnahmsweise eine Frequenz von 50 und in den oberen eine solche von 40 Schülern zulässig ist."

Aus gleicher Veranlassung hat u. a. das K. Prov. Schulcollegium zu Magdeburg für die beiden Gymnasien daselbst angeordnet (3. März 1865), dafs bis auf weiteres in jedem Semester 20 Schüler weniger aufgenommen werden, als im Laufe und am Schlufse des vorherigen Semesters abgegangen sind, dafs neue Schüler in der Regel nur in die Vorclassen und in VI aufgenommen werden, und dafs es zur Aufnahme in eine höhere Classe der Genehmigung des Prov. Schulcoll. bedarf.

Verf. des Prov. Schulcoll. zu Stettin (3. Dcb. 1866): dafs für keine Classe des Gymnasiums und der Realschule daselbst sowie ihrer Vorschulen eine Aufnahme zuzusagen, bevor nicht die am Ende des Semesters stattfindende Versetzung beschlossen sei. Alsdann seien zunächst die Aufnahmegesuche einheimischer Eltern zu berücksichtigen, und vor der Hand noch zu gestatten, dafs dabei die Zahl der Schüler der unteren und der mittleren Classen über die sonst als Maximum anzusehende Zahl von je 50, aber höchstens bis 60 gesteigert werde. Auswärtige Schüler, welche nicht vom elterlichen Hause aus die Schule besuchen können, sollen nicht mehr aufgenommen werden, sobald dadurch die Zahl der Schüler einer Classe über 50 oder noch weiter gesteigert werden würde.

B. Der allgemeine Lehrplan.

I. Die Gymnasien.

Die für die gegenwärtige Lehrverfassung der Gymnasien mafsgebenden allgemeinen Verfügungen sind:

Verordnung v. 24. Octb. 1837: — „Die Lehrgegenstände in den Gymnasien, namentlich die deutsche, lateinische und griechische Sprache, die Religionslehre, die philosophische Propädeutik, die Mathematik nebst Physik und Naturbeschreibung, die Geschichte und Geographie, sowie die technischen Fertigkeiten des Schreibens, Zeichnens und Singens und zwar in der ordnungsmäfsigen dem jugendlichen Alter angemessenen Stufenfolge und in dem Verhältnifs, worin sie in den verschiedenen Classen gelehrt werden, machen die Grundlage jeder höheren Bildung aus und stehen zu dem Zweck der Gymnasien in einem so natürlichen als nothwendigen Zusammenhange. Die Erfahrungen von Jahrhunderten und das Urtheil der Sachverständigen, auf deren Stimme ein vorzügliches Gewicht gelegt werden mufs, spricht dafür, dafs gerade diese Lehrgegenstände vorzüglich geeignet sind, um durch sie und an ihnen alle geistigen Kräfte zu wecken, zu entwickeln, zu stärken, und der Jugend, wie es der Zweck der Gymnasien mit sich bringt, zu einem gründlichen und gedeihlichen Studium der Wissenschaften die erforderliche nicht blos formelle, sondern auch materielle Vorbereitung und Befähigung zu geben. Ein Gleiches läfst sich nicht von dem Unter-

richte in der hebräischen Sprache, welche vorzugsweise nur für die künftigen Theologen bestimmt und als Vorbereitung zu einem speciellen Facultätsstudium dem allgemeinen Zwecke der Gymnasien fremd ist, und von der französischen Sprache behaupten, welche ihre Erhebung zu einem Gegenstande des öffentlichen Unterrichts nicht sowohl ihrer innern Vortrefflichkeit und der bildenden Kraft ihres Baus, als der Rücksicht auf ihre Nützlichkeit für das weitere praktische Leben verdankt. Wenn indessen äufsere Gründe rathen, den Unterricht in der hebräischen und französichen Sprache auch noch ferner in den Gymnasien beizubehalten, so gehen dagegen jene oben gedachten Lehrgegenstände aus dem innern Wesen der Gymnasien nothwendig hervor. Sie sind nicht willkürlich zusammengehäuft; vielmehr haben sie sich im Laufe von Jahrhunderten als Glieder eines lebendigen Organismus entfaltet, indem sie, mehr oder minder entwickelt, in den Gymnasien immer vorhanden waren. Es kann daher von diesen Lehrgegenständen auch keiner aus dem in sich abgeschlossenen Kreise des Gymnasialunterrichts ohne wesentliche Gefährdung der Jugendbildung entfernt werden und alle dahin zielenden Vorschläge sind nach näherer Prüfung unzweckmäfsig und unausführbar erschienen. Indem folglich diese Lehrgegenstände mit Einschlufs der hebräischen und französischen Sprache ihre bisherige Stelle im System des Gymnasialunterrichts auch ferner behaupten sollen, besorgt das Ministerium aus dieser Mafsregel in keinerlei Art nachtheilige Folgen für die körperliche und geistige Entwickelung der Jugend, vorausgesetzt, dafs das wahre Verhältnifs dieser Lehrgegenstände zu der den Gymnasien gestellten Aufgabe von allen Lehrern und auf jeder Stufe des Unterrichts richtig gewürdigt wird. Kein Lehrgegenstand in den Gymnasien ist als Zweck für sich, sondern jeder nur als dienendes untergeordnetes Mittel zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks zu betrachten und zu behandeln. Aber das lebendige Band, welches alle Lehrfächer umfassen und zur Einheit verbinden soll, wird gelöst, das unerläfsliche Zusammenwirken aller Lehrer wird gestört und die Erreichung ihres gemeinsamen Ziels wird erschwert, selbst in vielen Fällen unmöglich gemacht, wenn ein Gymnasiallehrer einzelne ihm übertragene Lehrfächer auf Kosten der übrigen betreibt, ihr gegenseitiges Verhältnifs wie das Bedürfnifs der Classe, die ihm angewiesen ist, unbeachtet läfst, und sowohl in dem, was er seinen Schülern mittheilt, als in dem, was er von ihnen fordert, mafslos über die Schranken hinaus geht, welche dem Gymnasialunterricht für jedes Lehrfach und für jede Classe gezogen sind. Das Ministerium mufs auf den Grund der vorliegenden Berichte befürchten, dafs auch in den diesseitigen Gymnasien manche jüngere und weniger erfahrene Lehrer, bald bei der Auswahl des mitzutheilenden Lehrstoffs, bald bei der Art der Mittheilung und Behandlung desselben, die Grenzen des Gymnasialunterrichts überschritten, und, anstatt jedes ihnen übertragene Lehrfach zur harmonischen Uebung der geistigen Kraft ihrer Schüler zu benutzen, sie mit einer zerstreuenden Masse materieller Kenntnisse überhäuft, und durch solche und ähnliche Uebertreibungen der irrigen Meinung, als ob die Mannichfaltigkeit der Lehrgegenstände in den Gymnasien den Geist der Jugend verwirre und abstumpfe, selbst Vorschub geleistet haben. Die Directoren der Gymnasien waren und sind eben so verpflichtet als berechtigt, solchen Mifsgriffen einzelner Lehrer mit Entschiedenheit entgegen zu treten, gegen deren einseitige Richtung

den gemeinsamen Zweck der Gymnasialbildung geltend zu machen, und rücksichtslos darauf zu halten, dafs jeder Lehrer die für seine Classe und sein Fach vorgeschriebene Lehrpensen genau beachte. Die K. Prov. Schulcollegien haben die Gymnasialdirectoren für die umsichtige Erfüllung dieser ihnen obliegenden Pflicht aufs neue verantwortlich zu machen, aber auch zugleich denen unter ihnen, welche mit Lehrstunden, Correcturen und anderen Arbeiten zu sehr überhäuft sind, die erforderliche Erleichterung zu verschaffen, damit sie dem Unterricht der anderen, besonders jüngeren Lehrer desto öfter beiwohnen können.

— — Für jedes Gymnasium ist unter Berücksichtigung seiner eigenthümlichen Verhältnisse und des wechselnden Bedürfnisses seiner einzelnen Classen alljährlich ein Lectionsplan festzustellen und demselben eine genaue Abgränzung der Zielleistungen für jede Classe und jedes Fach beizufügen. Wenn hienach in Hinsicht des Lectionsplans der einzelnen Gymnasien eine freie Bewegung innerhalb der allgemeinen Vorschrift ausdrücklich gestattet wird, so darf andererseits für die Religionslehre, für die Sprachen und die Werke des classischen Alterthums und für die Mathematik, welche in ihrer lebendigen Gemeinschaft vorzüglich geeignet sind, den wesentlichen Zweck des Gymnasialunterrichts zu verwirklichen, die ihnen bestimmte wöchentl. Stundenzahl nicht vermindert und die Stelle, welche ihnen als Hauptgliedern des Organismus gebührt, nicht verrückt werden.“

C. Verf. v. 7. Jan. 1856: „Der in der C. Verf. 24. Octb. 1837 aufgestellte Normalplan für den Gymnasialunterricht hat sich seitdem im allgemeinen als zweckmäfsig bewährt. Diejenigen Modificationen desselben, welche nach den bisherigen Erfahrungen und auf Grund der von den Prov. Schulcollegien abgegebenen Gutachten angemessen erscheinen, beschränken sich auf Folgendes:

Die philosophische Propädeutik ist, wie es bei einer grofsen Zahl der Gymnasien bereits geschieht, ferner nicht als ein besonderes Unterrichtsfach anzusetzen. Der wesentliche Inhalt derselben, namentlich die Grundlehren der Logik, kann mit dem deutschen Unterricht verbunden werden, weshalb in dem unten beigefügten Uebersichtsplan statt der bisherigen 2 wöchentl. Stunden für das Deutsche in Prima 3 St. bestimmt worden sind. Es bleibt indefs den K. Prov. Schulcollegien überlassen, da, wo sie es für angemessener erachten, die nothwendige Berücksichtigung des Inhalts der philosoph. Propädeutik einem philologischen oder dem mathematischen Lehrer zu übertragen und in solchem Fall die Stundenzahl desselben um eine zu vermehren; wobei es dann hinsichtlich des deutschen Unterrichts in I bei 2 wöchentl. Stunden verbleibt.

Die Zahl von 2 wöchentl. Religionstunden wird in VI und V auf 3 erhöht, um für das Lesen der heil. Schrift und die biblische Geschichte, oder für die Verbindung des katechetischen Unterrichts mit der letzteren, ausreichende Zeit zu gewinnen. Nur bei einer sehr geringen Classenfrequenz ist es gestattet, die bisherige Stundenzahl beizubehalten.

Da der lateinische und deutsche Unterricht in VI und V in der Regel Einem Lehrer zu übertragen ist und die K. Prov. Schulcollegien nur in Fällen der Nothwendigkeit Ausnahmen hievon gestatten werden, so genügt es, für beide Sprachen zusammen wöchentl. 12 St. anzusetzen. Wo die Vertheilung dieses Unterrichts unter zwei ver-

schiedene Lehrer nicht vermieden werden kann und bei grofser Classenfrequenz ist es jedoch zulässig, in den genannten Classen für das Deutsche 3 St. wöchentl. zu bestimmen.

Der Unterricht im Französischen beginnt in V mit 3 wöchentl. St.; in jeder folgenden Classe sind 2 St. auf denselben zu verwenden.

Für die Geschichte und Geographie wird in I und in IV die wöchentl. Stundenzahl um eine erhöht, so dafs diesen Gegenständen in den vier oberen Classen je 3 St. wöchentl. gewidmet werden. In VI und V hat sich der historische Unterricht auf die in den Religionstunden durchzunehmende biblische Geschichte und diejenigen Mittheilungen zu beschränken, zu denen die 2 wöchentl. Stunden des geographischen Unterrichts Gelegenheit geben. Die Sagen des Alterthums werden in diesen Classen zweckmäfsig auch bei dem deutschen Unterricht Berücksichtigung finden.

Der Unterricht in der Naturgeschichte ist in VI und V nur an denjenigen Gymnasien beizubehalten, welche dafür eine völlig geeignete Lehrkraft besitzen. Dazu ist nicht allein der Nachweis der durch die Prüfung pro facultate docendi erworbenen Berechtigung erforderlich, sondern auch die Befähigung, diesen Unterricht, der Altersstufe der betreffenden Classen gemäfs, in anschaulicher und anregender Weise und ohne das Streben nach systematischer Form und Vollständigkeit zu ertheilen. Wo es nach dem Urtheil der K. Prov. Schulcollegien an einem solchen Lehrer fehlt, fällt dieser Gegenstand in VI und V aus und ist in beiden Classen für den Unterricht in der Geographie und aufserdem in V für das Rechnen eine Stunde mehr zu verwenden. Dem Lehrer der Geographie ist alsdann umsomehr Gelegenheit gegeben, durch Berücksichtigung des naturgeschichtlichen Stoffes den Gegenstand zu beleben und auch nach dieser Seite hin den Vorstellungskreis der Schüler zu erweitern. In IV sind bei dem gleichzeitigen Eintritt der Mathematik und des Griechischen und zur Vermeidung einer zu grofsen Stundenzahl dem naturgeschichtlichen Unterricht besondere Stunden nicht zu widmen. In den 2 für die Naturkunde bestimmten Stunden in III ist eine zusammenhangende Uebersicht der beschreibenden Naturwissenschaften zu geben, wofür in dieser Classe das Fassungsvermögen hinreichend entwickelt zu sein pflegt. Wo eine getrennte Ober- und Unter-III besteht, reicht dazu eine Stunde wöchentlich aus, und die andere ist dem Geschichtsunterricht zuzulegen, umsomehr, als die brandenburgisch-preufsische Geschichte überall in das Pensum von III aufzunehmen ist. Fehlt es an einem geeigneten Lehrer der Naturwissenschaften, so ist von den 2 angesetzten Stunden die eine auf Geschichte, die andere auf das Französische zu verwenden. — Wo unter den vorher angegebenen Bedingungen in VI und V ein naturgeschichtlicher Unterricht ertheilt wird, ist die Beschreibung des menschlichen Leibes auf das Nothwendigste zu beschränken.

In IV sind in den für den mathematischen Unterricht bestimmten 3 wöchentl. St. ausgedehnter, als bisher meist geschehen, die Uebungen im Rechnen fortzusetzen und der Unterricht im übrigen auf geometrische Anschauungslehre und die Anfangsgründe der Planimetrie zu beschränken.

Schreibunterricht findet wie bisher in VI und V in 3 wöchentl. St. Statt. Da von IV an besondere Schreibstunden nicht mehr eintreten, so ist desto mehr von den Lehrern dieser und der folgenden Classen

auf eine gute Handschrift in sämmtlichen Schülerarbeiten mit Strenge zu halten. Damit dies mit sicherem Erfolge geschehen kann, sind die schriftlichen Arbeiten auf ihr rechtes Mafs genau einzuschränken.

Hienach regelt sich der allgemeine Lehrplan für die Gymnasien nunmehr in folgender Weise:

	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	2	2	2	2	2	3
Lateinisch	10	10	10	10	10	8
Griechisch	.	.	6	6	6	6
Französisch	.	3	2	2	2	2
Geschichte u. Geographie	2	2	3	3	3	3
Mathematik u. Rechnen .	4	3	3	3	4	4
Physik.	.	.	.	.	1	2
Naturkunde	(2)	(2)	.	2	.	.
Zeichnen	2	2	2	.	.	.
Schreiben.	3	3	.	.	.	.
	28	30	30	30	30	30

Da der Unterricht im Hebräischen, im Gesang und im Turnen ganz oder theilweise aufser der gewöhnlichen Schulzeit ertheilt wird, so sind die in dem bisherigen Umfange dafür zu verwendenden Stunden in vorstehende Uebersicht nicht mit aufgenommen worden.

Wie weit nach localen und individuellen Verhältnissen der einzelnen Provinzen und Anstalten, sowie nach stiftungsmäfsigen für einzelne Gymnasien bestehenden Bestimmungen, Abweichungen von dem allgemeinen Lehrplan gerechtfertigt erscheinen, haben die K. Prov. Schulcollegien genau festzustellen und mir darüber Bericht zu erstatten.

Aufser den sodann mit meiner Genehmigung für die betreffenden Anstalten zu bestimmenden Ausnahmen sind weitere Abänderungen des für sämmtliche Gymnasien verbindlichen Lehrplans nicht zu dulden.

Eine Dispensation vom Unterricht in der griechischen Sprache darf in denjenigen Städten, wo neben dem Gymnasium noch eine höhere Bürger- oder Realschule besteht, vorausgesetzt, dafs in der letzteren Latein gelehrt wird, nicht mehr Statt finden. Wo dagegen in kleineren Städten das Gymnasium auch das Bedürfnifs derer erfüllen mufs, welche sich nicht für ein wissenschaftliches Studium oder einen Lebensberuf, zu welchem eine Gymnasialbildung erfordert wird, vorbereiten, sondern die für einen bürgerlichen Beruf nöthige allgemeine Bildung auf einer höheren Lehranstalt erwerben wollen, bleibt, auch wenn mit dem Gymnasium besondere Realclassen nicht verbunden sind, die Dispensation von der Theilnahme am Unterricht im Griechischen, mit Genehmigung der K. Prov. Schulcollegien, zulässig. Ob in solchen Fällen an die Stelle des Griechischen ein anderer Unterrichtsgegenstand eintreten kann, wird der Erwägung und besonderen Anordnung der K. Prov. Schulcollegien anheimgegeben. Bei Gewährung der Dispensation ist den betreffenden Schülern bemerklich zu machen, dafs Unkenntnifs des Griechischen von der Theilnahme am Abiturientenexamen ausschliefst.

Die Befolgung des allgemeinen Lehrplans kann erst dann die beabsichtigte Wirkung an der den Gymnasien anvertrauten Jugend her-

vorbringen, wenn die Lehrer einer Anstalt davon durchdrungen sind, daſs ihr Werk ein gemeinsames ist, bei dem die Thätigkeit des einen an der Thätigkeit des andern Lehrers ihre nothwendige Ergänzung findet und deshalb in Zusammenhang mit derselben stehen muſs. Das den Schüler Zerstreuende, seine Kraft Zersplitternde und sein Interesse Lähmende ist nicht sowohl die Vielheit der Gegenstände an sich, als der Mangel an Einheit in der Mannichfaltigkeit. Eine Verminderung der in dem oben aufgestellten Lehrplan angegebenen Unterrichtsobjecte und des denselben zu widmenden Zeitmaſses hat sich als unzulässig erwiesen. Das um so dringender hervortretende Bedürfniſs gröſserer Concentration des gesammten Unterrichtsstoffs ist nur durch ein einmüthiges Zusammenwirken jedes Lehrercollegiums zu erreichen, wobei der Einzelne sich willig dem Zweck des Ganzen unterordnet, kein Lehrobject sich isolirt und in der Lehrweise sowie in der Auffassung der Gegenstände, ohne Beeinträchtigung der persönlichen Eigenthümlichkeit des einzelnen Lehrers, eine principielle Uebereinstimmung herrscht. An dieser fehlt es, wenn z. B. die verschiedenen Lehrer der verschiedenen Sprachen, welche auf den Gymnasien gelehrt werden, in der grammatischen Theorie und den Grundregeln wesentlich von einander abweichen, oder wenn z. B. die Aeuſserungen des Geschichtslehrers über die Geschichte des A. und N. T. und über die Thatsachen der Kirchengeschichte mit demjenigen in Widerspruch stehen, was der Religionslehrer oder auch der Lehrer des Deutschen bei der Besprechung deutscher Aufsätze über dieselben Gegenstände vorträgt.

Zur Vermeidung eines derartigen Zwiespalts, welcher den Zweck des Unterrichts vereitelt und in der Seele des Schülers die Grundlage eines festen Wissens und sicherer Ueberzeugungen sich nicht bilden läſst, sowie zur Beförderung der Concentration des Unterrichts selbst, ist einerseits mehr und mehr darauf Bedacht zu nehmen, daſs die innerlich am nächsten verwandten Lehrobjecte möglichst in Einer Hand liegen und daſs die verschiedenen Thätigkeiten des Schülers auf demselben Gebiet, z. B. die lateinische Lectüre und die schriftlichen Arbeiten, in enge Beziehung zu einander gesetzt werden; sodann aber ist durch Fachconferenzen, welche sich in geeigneten Zeiträumen wiederholen, dafür zu sorgen, daſs sowohl die auf einander folgenden, wie die nebeneinander in derselben Classe unterrichtenden Lehrer alle ein deutliches Bewuſstsein über die Pensa und Classenziele und über ihr gegenseitiges Verhältniſs zur Erreichung derselben haben. Es geschieht häufig, daſs das Unterrichtsmaterial, abgesehen von dem durchaus nicht zu gestattenden Hinausgehen über das Ziel der einzelnen Classen in den verschiedenen Unterrichtsfächern, theils durch einzelne nach möglichster Vollständigkeit strebende Lehrbücher, theils durch die wissenschaftlichen Neigungen der Lehrer unverhältniſsmäſsig angehäuft wird, und der Standpunct der Classe sowie das eigentliche Bedürfniſs des Schülers unberücksichtigt bleibt, indem das Absehen des Lehrers mehr auf systematische Ausdehnung des Stoffs, als auf Fertigkeit und Sicherheit im Nothwendigen gerichtet ist.

Ist es zunächst Sache des Directors, auch in diesen Beziehungen die erforderlichen Anordnungen zu treffen und nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen, so ist andererseits auch von den Ordinarien zu verlangen, daſs sie sich mit den übrigen Lehrern der ihrer Aufmerksamkeit und Fürsorge vorzugsweise anvertrauten Classe in Einvernehmen

setzen und genau davon unterrichten, wie es in der erwähnten Beziehung in derselben steht. Die über die Wirksamkeit der Ordinarien in der C. Verf. v. 24. Octb. 1837 enthaltenen Bestimmungen werden hiebei wiederholt zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Wenn die Ordinarien der Classen auch durch ein bemerkbares Uebergewicht an Lehrstunden in denselben als Hauptlehrer sich darstellen, so mufs der Unterricht dadurch an innerer wie an äufserer Einheit gewinnen und übermäfsige Anforderungen an die Schüler werden ebenso leicht erkannt als vermieden werden. Die Vielheit der Lehrer wirkt besonders nachtheilig auf die jüngeren Schüler, die zur Verarbeitung dessen, was ihnen von verschiedenen Lehrern mitgetheilt wird, noch weniger Geschick und Uebung haben, als ältere Schüler. Womöglich sind deshalb in den unteren Classen nicht mehr als drei Lehrer neben einander zu beschäftigen und ihre Zahl auch in den oberen mehr, als es an manchen Gymnasien, gegen die Bestimmungen der gedachten C. Verf., geschieht, zu beschränken. In solchen Fällen, wo es die K. Prov. Schulcollegien für vortheilhaft erachten, ist das Aufsteigen der Ordinarien und übrigen Lehrer einer Classe mit ihren Schülern in einem Turnus, der jedoch nur die Classen von VI bis III, oder VI und V, oder IV und III umfafst, zulässig.

Der Director und die Ordinarien haben ferner gemeinschaftlich dafür Sorge zu tragen, dafs hinsichtlich der häuslichen, insbesondere der schriftlichen, Arbeiten das rechte Mafs und eine angemessene Vertheilung Statt findet. Ich sehe mich veranlafst, die K. Prov. Schulcollegien darauf aufmerksam zu machen, dafs die C. Verf. v. 20. Mai 1854 im allgemeinen noch keineswegs diejenige Beachtung gefunden hat, deren es bedarf, um mehr als bisher didaktische Mifsgriffe und ein mechanisches Verfahren zu verhindern und bei der Jugend die Lust am Lernen zu erhalten. Es ist den Directoren wiederholt zur Pflicht zu machen, namentlich von der Beschaffenheit der Themata zu den Aufsätzen, sowie von den schriftlichen Aufgaben überhaupt häufiger Kenntnifs zu nehmen und darin jeder Ueberladung und Unangemessenheit vorzubeugen. Die Schüler werden an mehreren Anstalten noch immer mit Heftschreiben unverhältnifsmäfsig in Anspruch genommen; die Zahl der Hefte, welche sie, besonders in den unteren und mittleren Classen, halten müssen, wird sich in vielen Fällen ohne Nachtheil noch erheblich vermindern lassen.

Wie dies ausgedehnte Schreibwesen den Lehrstunden selbst einen grofsen Theil der Wirkung entzieht, welche in ihnen geübt werden soll, so ist auch aufserdem die Lehrweise mancher Lehrer nicht geeignet, den Schülern eine Uebung ihrer geistigen Kräfte zu gewähren und deren Regsamkeit zu fördern. Dies ist der Fall, wenn der Unterricht ausschliefslich in einem mechanischen Abfragen des Aufgegebenen besteht, die Fragen sich immer nur an das Gedächtnifs richten und keinerlei Aufforderung und Anregung zum Nachdenken und zur Selbstthätigkeit, sowie zur Anwendung des Erlernten in sich schliefsen und eben so wenig den Schülern der mittleren und oberen Classen Gelegenheit geben, sich im Zusammenhange auszusprechen. Dafs die durchgenommenen Pensa und das auf früheren Stufen Erlernte durch rechtzeitige Repetitionen in lebendiger Gegenwärtigkeit erhalten werde, kann nicht genug empfohlen werden; aber auch hiebei wird Fertigkeit und selbständige Aneignung nur dann zu erzielen sein, wenn die Schüler durch

eine mannichfach wechselnde und combinirende Fragweise genöthigt werden, den zu repetirenden Stoff nicht immer von derselben Seite, sondern von verschiedenen Gesichtspuncten aus zu betrachten.

Ueber die Mängel der Lehrmethode, welche in den oberen Classen nicht selten wahrgenommen werden, enthält die Instruction v. 24. Octb. 1837 Erinnerungen, auf welche hinzuweisen noch immer an der Zeit ist. Nur der Unterricht kann auf Erfolg rechnen, welcher das wissenschaftliche Material mit stetem Hinblick auf seinen pädagogischen Zweck behandelt; dieser wird verfehlt, wenn z. B. die Interpretation eines Autors nicht sowohl darauf gerichtet ist, mittels einer grammatisch genauen und das Nothwendige gründlich erörternden Erklärungsweise in die Denk- und Anschauungsweise desselben lebendig einzuführen und mit dem Inhalt und Zusammenhang seines Werks bekannt zu machen, sondern vielmehr ihn nur als einen Stoff benutzt, an welchem die grammatischen und lexikalischen Kenntnisse der Schüler zu üben und zu erweitern sind, ein Verfahren, durch welches der Jugend keine Liebe zu den classischen Schriftstellern des Alterthums, sondern Abneigung gegen dieselben in dem Mafse eingeflöfst wird, dafs die Studirenden nach beendigtem Gymnasialcursus immer seltener zu ihrer Lectüre und tieferem Studium zurückkehren. Es ist darauf zu halten, dafs die Schüler häufiger, als es geschieht, angeleitet werden, den Inhalt durchgenommener gröfserer oder kleinerer Abschnitte mit Bestimmtheit und in richtiger Folge anzugeben; bei den griechischen und römischen Classikern empfiehlt es sich, dabei auch von der lateinischen Sprache Gebrauch zu machen.

Ebensowenig wie Excurse der angedeuteten Art, bei welchen der gerade vorliegende Gegenstand aus den Augen verloren wird, der Aufgabe des Unterrichts entsprechen, kann es gebilligt werden, dafs die Lehrer nicht selten bei ihrem Vortrag und Unterrichtsplan auf das eingeführte Lehrbuch, Geschichtstabellen u. s. w. geringe oder keine Rücksicht nehmen, sondern sich wesentliche Ueberschreitungen und Abweichungen von demselben erlauben, so dafs es den Schülern den beabsichtigten Nutzen, welcher besonders auch in der Vertrautheit mit einem Stoff von bestimmt begrenztem Umfang besteht, nicht gewähren kann. Es wird dabei zum Nachtheil der Schüler verkannt, dafs auf diesem Gebiet die sicherste Wirkung in weiser Beschränkung und fester Gewöhnung liegt.

Ich veranlasse die K. Prov. Schulcollegien, die betreffenden Directoren und Lehrercollegien mit vorstehenden Anordnungen und Hinweisungen in geeigneter Weise bekannt zu machen und vertraue, dafs Dieselben der Beachtung und Ausführung der einzelnen Bestimmungen Ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen werden. Der Minister etc."

Die normale wöchentl. Stundenzahl kann bei allen Gegenständen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Anstalten ausnahmsweise vermehrt oder vermindert werden. Veranlassung dazu kann u. a. ein sehr hoher und ein sehr niedriger Frequenzstand einzelner Classen geben. — An einigen westfälischen Gymnasien ist, um für naturgeschichtlichen Unterricht in der IV Raum zu gewinnen, gestattet, den griechischen Unterricht daselbst mit nur 4 St. wöchentl. anzufangen. Für das Griechische wird diese Verkürzung dadurch wieder eingebracht, dafs darin die in den

übrigen Lectionen vereinigte III in zwei Cötus getrennt ist. — Dem deutschen Unterricht in VI, V und IV wird nicht selten vom lateinischen noch eine und die andere Stunde zugelegt, besonders an solchen Orten, wo in diesen Classen viele Schüler sich befinden, die nur in der Schule angehalten und gewöhnt werden, hochdeutsch und correct zu sprechen; ferner da, wo die deutsche nicht die Muttersprache der Mehrzahl der Schüler ist, wie in einigen Gymnasien der Prov. Posen. Es wird dabei, was auch die Klammern in dem obigen Lehrplan andeuten, vorausgesetzt, dafs mindestens in den beiden unteren Classen der deutsche und lateinische Unterricht in der Hand desselben Lehrers liegt, damit z. B. in der Grammatik der eine für den andern desto leichter nutzbar gemacht werden kann.

Min. Verf. v. 10. Octb. 1860 den Lehrplan für die kathol. Gymnasien in der Provinz Posen betreffend: „Die Abweichungen von dem Normallehrplan der Gymnasien und die Anwendung der deutschen Sprache als Unterrichtssprache in den kathol. Gymn. der Prov. Posen genehmige ich hiedurch auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen dahin, dafs 1. in diesen Anstalten von jetzt ab in der VI und V je 6 und in der IV 5 wöchentl. St. dem Unterricht in der deutschen Sprache gewidmet werden, dafs dagegen in den beiden untersten Classen der Unterricht in der beschreibenden Naturwissenschaft ausfalle; 2. dafs in IV die dem lateinischen Unterricht gewidmeten Stunden um eine vermindert, der geschichtlich-geographische Unterricht in 3 wöchentl. St., der Unterricht in der Naturbeschreibung in wöchentl. 2 St. ertheilt, und die wöchentl. Stundenzahl in dieser Classe von 31 auf 32 erhöht; 3. dafs der Unterricht in der Geographie in den 3 unteren Classen nicht mehr in deutscher, sondern in polnischer Sprache ertheilt werde; 4. der französische Unterricht auch ferner erst in IV, der griechische Unterricht erst in der UnterIII dieser Anstalten beginne; 5. die deutsche Sprache als Unterrichtssprache von der III ab nach den deshalb ertheilten Vorschriften auch ferner in Anwendung komme“.

Auf einigen rheinischen Gymnasien, z. B. in Aachen, ist aus nahe liegenden Gründen gestattet, den französischen Unterricht schon in VI zu beginnen. In mehreren Gymnasien werden auch in II wöchentl. 2 St. auf die Physik verwandt, und in denjenigen Städten, wo das Gymnasium die einzige höhere Lehranstalt ist und auf die schon aus den mittleren Classen in das praktische Berufsleben übergehenden Schüler Rücksicht zu nehmen hat, wird in den mittleren Classen u. a. eine Vermehrung der mathematischen Lehrstunden, auch in III schon ein populairer physikalischer Unterricht gutgeheifsen. — Für die pommerschen Gymnasien ist durch Verf. v. 10. März 1866 nach dem Antrage des K. Prov. Schulcoll. zu Stettin genehmigt worden, dafs der mathematische Unterricht in I, unter gleichzeitiger Vermehrung desselben in III auf wöchentl. 4 St., auf wöchentl. 3 St. beschränkt werde, wenn der Director und die mathematischen Lehrer sich über die Zulässigkeit dieser Abweichung vom allgemeinen Lehrplan geeinigt haben. — Im Englischen wird auf mehreren Gymnasien ein facultativer Unterricht ertheilt.

Im übrigen vrgl. weiterhin bei C den speciellen Lehrplan und die Bemerkungen zu demselben.

Der Lehrplan der Progymnasien richtet sich in allen Beziehungen nach dem der Gymnasien.

Die Vorschulen betreffend, Min. Verf. v. 24. Sptb. 1863: „Es ist mir bekannt geworden, dafs in den mit den Gymnasien und Realschulen verbundenen Vorschulclassen an einigen Orten Unterricht im Lateinischen

oder auch im Französischen ertheilt wird. Dies ist der Bestimmung solcher Vorschulen zuwider, und führt über die Anforderungen hinaus, welche für die Aufnahme in die unterste Classe der höheren Lehranstalten festgesetzt sind. Um diesen Anforderungen zu genügen, haben sich die Vorschulen auf den allgemeinen Elementarunterricht zu beschränken, fremde Sprachen also von ihrem Lehrplan auszuschliefsen".

Die Vorschulclassen sind amtlich nicht als Septima, Octava zu bezeichnen, auch in den Frequenzübersichten abgesondert zu stellen und zu berechnen.

II. Die Reallehranstalten.

Die Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Octb. 1859 spricht sich über die allgemeine Aufgabe der Realschulen folgendermafsen aus:

„Unter den höheren Lehranstalten, deren Ziel allgemeine geistige Ausbildung ist, haben sich die Gymnasien eine im wesentlichen übereinstimmende und durch die Probe langer Zeit bewährte feste Einrichtung erhalten. Neben ihnen haben die Real- und die höheren Bürgerschulen in neuerer Zeit eine Bedeutung für das öffentliche Leben und die nationale Bildung erlangt, welche die Unterrichtsverwaltung veranlassen mufste, nunmehr auf entsprechende bestimmte Anordnungen für diese Anstalten Bedacht zu nehmen. Nachdem darüber die Gutachten der Provinzialbehörden erfordert und die weiter nöthigen Verhandlungen gepflogen sind, ist gegenwärtige U. u. P. O. für die Real- und die höheren Bürgerschulen erlassen worden.

In der freieren Entwickelung, welcher dieselben bisher überlassen gewesen sind, haben sich sowohl ihre besonderen Bedürfnisse wie ihre Leistungsfähigkeit deutlich erkennen lassen. Die normativen Bestimmungen der Unterrichts- und Prüfungsordnung nehmen auf beides Rücksicht, und haben, unter Zugrundelegung allgemeiner und fester Principien, diesem ganzen Unterrichtsgebiet diejenige Freiheit der Gestaltung gelassen, auf welche es nach seiner Geschichte und nach seinem mannichfaltigen Verhältnifs zum öffentlichen Leben zu fernerer gedeihlicher Entwickelung Anspruch hat.

Die Real- und die höheren Bürgerschulen haben die Aufgabe, eine wissenschaftliche Vorbildung für die höheren Berufsarten zu geben, zu denen akademische Facultätsstudien nicht erforderlich sind. Für ihre Einrichtungen ist daher nicht das nächste Bedürfnifs des praktischen Lebens mafsgebend, sondern der Zweck, bei der diesen Schulen anvertrauten Jugend das geistige Vermögen zu derjenigen Entwickelung zu bringen, welche die nothwendige Voraussetzung einer freien und selbständigen Erfassung des späteren Lebensberufs bildet. Sie sind keine Fachschulen, sondern haben es, wie das Gymnasium, mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun. Zwischen Gymnasium und Realschule findet daher kein principieller Gegensatz, sondern ein Verhältnifs gegenseitiger Ergänzung Statt. Sie theilen sich in die gemeinsame Aufgabe, die Grundlagen der gesammten höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren. Die Theilung ist durch die Entwickelung der Wissenschaften und der öffentlichen Lebensverhältnisse nothwendig geworden, und die Realschulen haben dabei allmählich eine coordinirte Stellung zu den Gymnasien eingenommen.

Während den Gymnasien zur Erreichung des Zwecks überwiegend das Studium der Sprachen, und vorzugsweise der beiden classischen Sprachen des Alterthums, und demnächst die Mathematik dient, legen die Realschulen nach ihrer mehr der Gegenwart zugewandten Richtung ein gröfseres Gewicht auf eine wissenschaftliche Erkenntnifs der objectiven und realen Erscheinungswelt und auf die Beschäftigung mit der Muttersprache, so wie mit den Sprachen der beiden wichtigsten neueren europäischen Culturvölker. Weil aber das Gegenwärtige nur aus seiner vorangehenden Entwickelung, deren Resultat es ist, begriffen werden kann, so wird der Unterricht der Realschule das historische Element überall zu berücksichtigen haben; und weil Kenntnisse und geistige Bildung nur auf der Grundlage religiöser und nationaler Lebensbestimmtheit zu voller Wirksamkeit gelangen können, so wird religiöse und volksthümliche Unterweisung und Bildung den Charakter auch der Real- und der höheren Bürgerschulen wesentlich mitzubestimmen haben. Sie sind eben so wie die Gymnasien vor allem deutsche und christliche Schulen.

Nur in dem Mafse, in welchem die Aufgabe der allgemeinen und der ethischen Bildung von der Real- und höheren Bürgerschule erkannt und gelöst wird, kann sie die irrige Vorstellung, sie vermöge und wolle rascher und leichter als das Gymnasium für den praktischen Lebensberuf vorbereiten und Kenntnisse mittheilen, die sich unmittelbar verwerthen lassen, berichtigen und der Ueberzeugung Eingang verschaffen, dafs gerade dann nicht für die Schule, sondern für das Leben gelernt und ein höherer Grad von Brauchbarkeit erreicht wird, wenn die für die Zwecke des Lebens nöthigen Kräfte ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach, an und für sich selbst ausgebildet werden. Die Schule dient dem Leben und achtet auf seine Anforderungen, das beweist die Existenz gerade der Realschulen und die Einrichtung ihres Lehrplans: aber sie hat es mit der Jugend zu thun und kann bei ihr zu der Bildung, welche die einzelnen Berufsarten erfordern, nur den allgemeinen und dauernden Grund legen wollen. Alle Berufsbildung mufs sich auf freie menschliche Bildung des Geistes und des Gemüths gründen.

Zu der Besonderheit des Begriffs der Realschulbildung gehört, dafs sie vorzugsweise auf das Objective und Positive gerichtet ist und dessen Aneignung fordert. Es kommt daher für das Gedeihen der Reallehranstalten alles darauf an, dafs sie dies richtig verstehen und der Gefahr ausweichen, welche in der Beschäftigung mit dem Reichthum des realen Lebens und mit empirischem Wissen liegt, wenn dabei nicht die Erkenntnifs geschärft wird, dafs der tiefere Grund alles Realen in dem geistigen Gehalt und Werth der Dinge liegt, und dafs die sichtbare und sinnliche Welt auf der unsichtbaren und geistigen ruht. Dafs der Mensch die Herrschaft über die Erde sich aneigne, und die Kräfte der Natur sich unterthan mache, gehört zu seiner gottgeordneten Bestimmung und Ehre. Der Unterricht der Realschule soll an seinem Theil dazu helfen, dafs in dem heranwachsenden Geschlecht die Befähigung, dieser Bestimmung zu entsprechen, ausgebildet werde; aber er soll es demselben zugleich zum Bewufstsein bringen, dafs die Aufgabe des Lebens darin nicht beschlossen ist, und durch die befreiende Macht wahrer Bildung ihm einen Schutz gegen die geistige Unfreiheit gewähren, zu welcher eine falsche Auffassung der grofsen Aufgabe führt.

Der eigenthümliche Vorzug, den die Realschule erstrebt, besteht darin, dafs sie bei ihren Zöglingen den Sinn bildet und schärft, die

Dinge der Anschauung richtig zu beobachten und aufzufassen, und in der Mannichfaltigkeit derselben das Gesetz zu erkennen, dafs sie daher namentlich in den mathematischen und Naturwissenschaften und im Zeichnen mehr erreicht, als den Gymnasien vorgesetzt ist, auch mit den gegenwärtigen Culturzuständen eine nähere Bekanntschaft vermittelt. Dies wird aber nur dann ein wahrhafter Vorzug sein, wenn bei den Zöglingen der Realschulen zugleich ein wissenschaftlicher Sinn geweckt und ihre Kenntnifs des Stoffs begleitet ist von Achtung vor der Wissenschaft und von der Erkenntnifs dessen, was alles Leben trägt und zusammenhält.

Der Lehrcursus der Realschule schliefst für die meisten Schüler, welche ihn durchmachen, die wissenschaftliche Vorbildung ab: das Gymnasium weist über sich hinaus auf die Universität, wo die Mehrzahl der Gymnasialabiturienten die wissenschaftliche Vorbereitung für den künftigen Beruf fortsetzt. Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, dafs in dem Realschüler, weil er die Universität nicht vor sich hat, vor seinem Eintritt in den praktischen Beruf oder in eine Fachschule, um so mehr das Interesse und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Fortbildung geweckt werde, z. B. für den künftigen Architekten in der Alterthumskunde, für den Bergmann in der Geognosie u. s. w. Diese Aufgabe wird die Schule aber nur in dem Mafse erfüllen können, als sie nicht blos Kenntnisse für den Gebrauch, sondern ächt wissenschaftliche Bildung mittheilt, wodurch auch dem späteren Berufsleben eine höhere Weihe gesichert wird.

Aus demselben Grunde hat die Realschule, je früher sie ihre Zöglinge den Anforderungen und Bewegungen des öffentlichen Lebens übergeben mufs, desto ernstlicher der Pflicht zu genügen, sie mit allem dem bekannt und vertraut zu machen, was in allem Wechsel der Erscheinung das Bleibende und Unvergängliche ist, und mit der Wahrheit, die über der Wirklichkeit steht. Wird diese wahrhafte Realität des Lebens von den Realschulen übersehen, so wäre von ihnen kein Gewinn für das Leben der Nation zu hoffen: sie würden alsdann eine wissenschaftliche und sittliche Geistesbildung nicht gewähren, sondern den materiellen Zeitrichtungen dienstbar sein, was gegen ihre Bestimmung ist.

Die Wahl der Lehrgegenstände und die Bestimmung des Lehrziels hat sich nach der hierin angedeuteten Aufgabe der Realschulen zu richten, und wird deshalb ebensowohl durch die Natur des menschlichen Geistes, wie durch das Verhältnifs bestimmt, in welches derselbe zu Gott, zur Menschenwelt und zur Natur zu treten berufen ist. Diese Beziehungen bilden die allgemeinen Grundlagen des Lehrplans auch der höheren Realanstalten.

Der traditionelle Name Realschule wird als unterscheidende Bezeichnung, unbeschadet der sonst ortsüblichen Benennungen beibehalten. Er erinnert an die Entstehung dieser Schulen, ohne dafs sie jedoch, bei ihrer im Laufe der Zeit wesentlich geänderten Bestimmung und Einrichtung, dem ursprünglichen Begriff desselben noch völlig entsprächen.“

Ueber den Lehrplan bestimmt Abschn. I der U. u. P. O. Folgendes:

„§. 1. Die als Realschulen bezeichneten Lehranstalten, welche das Recht zu Entlassungsprüfungen besitzen, werden bis auf weiteres in eine erste und zweite Ordnung getheilt.

Der allgemeine Lehrplan der Realschulen, welchen die erste Ordnung derselben vollständig zur Ausführung bringt, ist folgender:

	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	4}	4}	3}	3}	3}	3}
Lateinisch	8}	6}	6}	5}	4}	3}
Französisch	.	5	5	4	4	4
Englisch	.	.	.	4	3	3
Geographie u. Geschichte	3	3	4	4	3	3
Naturwissenschaften . .	2	2	2	2	6}	6}
Mathematik u. Rechnen .	5	4	6	6	5}	5}
Schreiben	3	2	2	.	.	.
Zeichnen	2	2	2	2	2	3
	30	31	32	32	32	32

Da der Unterricht im Gesang und im Turnen ganz oder theilweise aufser der gewöhnlichen Schulzeit ertheilt wird, so sind die in dem bisherigen Umfang dafür zu verwendenden Stunden in vorstehende Uebersicht nicht mit aufgenommen worden.

§. 2. Aufnahme der Schüler in Sexta s. oben p. 25.

Bei der Aufnahme von Schülern, die nach Alter und Vorkenntnissen in eine höhere Classe als VI eintreten zu können erwarten, ist besonders darauf zu achten, dafs sie im wesentlichen das Mafs von Kenntnissen mitbringen, welches sie befähigt, mit den länger auf der Schule unterrichteten Schülern gleichen Schritt zu halten.

§. 3. Cursusdauer. Die Classen VI, V und IV haben einen je einjährigen Cursus; in III wird er sich, um das Pensum der Classe mit Gründlichkeit zu absolviren, in der Regel auf zwei Jahre ausdehnen. II und I haben regelmäfsig einen je zweijährigen Cursus. In diesem Classensystem liegt der wichtigste Abschnitt hinter der III.

§. 4. Ein Abschlufs hinter III. Es gehört zu den Kennzeichen der Realschule erster Ordnung, dafs sie von der untersten Classe an auf eine selbständige höhere Lehranstalt angelegt ist, und deshalb nicht zugleich noch die Aufgabe der allgemeinen Elementarschule und der niederen Bürger- und Stadtschule zu übernehmen hat. Demnach sind solche Schüler vom Eintritt in die VI, und schon in die Vorbereitungsclassen der Realschule, wo deren vorhanden sind, möglichst fern zu halten, welche nur die unteren Classen durchmachen sollen, um sobald sie aus dem schulpflichtigen Alter getreten sind, die Schule wieder zu verlassen.

Dagegen können die Classen von VI bis III incl. sehr wohl zugleich der Aufgabe genügen, welche eine Mittelschule zu erfüllen hat. Die Realschule wird, so weit es ihr höherer Zweck zuläfst, Rücksicht darauf zu nehmen haben, dafs erfahrungsmäfsig aus III eine grofse Anzahl von Schülern abgeht, um in einen praktischen Lebensberuf einzutreten. Demgemäfs ist bei der Vertheilung des Unterrichtsstoffs darauf Bedacht zu nehmen, dafs die mit der absolvirten III gewonnene Schulbildung das unter allen Umständen Nothwendige nicht verabsäume und in sich einen Abschlufs erreiche, der zum Eintritt in einen praktischen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise befähigt.

Was beim Abgang aus der III einer Realschule erreicht sein mufs, und sich bei wohlgeordnetem Unterricht von der Mehrzahl der Schüler, sofern bei ihrer Aufnahme und Versetzung keine unzulässige Nachsicht geübt ist, erreichen läfst, ist weiterhin bei C. in dem detaillirten Lehrplan angegeben.

§. 5. Der Unterricht in den beiden oberen Classen. Die für Realschulen unerläfsliche Rücksicht auf die aus III abgehenden Schüler darf nicht hindern, die Unterrichtsgegenstände in den unteren und mittleren Classen so zu behandeln, dafs die in die oberen Classen übergehenden Schüler auch ihrerseits dabei die erforderliche Vorbereitung erhalten. Da der Unterricht in II und I vielmehr das Urtheil und das Nachdenken, als das Gedächtnifs in Anspruch zu nehmen hat, wird es darauf ankommen, dafs die dabei vorauszusetzende elementare Fertigkeit und die Sicherheit in allen gedächtnifsmäfsigen Grundlagen zuvor wirklich erworben sei. Der wissenschaftliche Charakter der den beiden oberen Classen zugewiesenen Lehrpensa, die Einführung in den reichen Inhalt der einzelnen Disciplinen, und die Combination verwandter Wissenschaften fordern in demselben Mafse, wie dadurch der geistige Gesichtskreis des Schülers erweitert wird, eine selbstthätige Theilnahme von ihm. Es ist daher bei der Versetzung nach II mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, ob die hiezu erforderliche Befähigung und Vorbildung vorhanden ist.

Das Lehrziel, welches in den beiden oberen Classen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu erreichen ist, ergiebt sich theils aus den Anforderungen bei der Versetzung nach I (s. den folgenden §.), theils aus den Bestimmungen des Abiturienten-Reglements.

§. 6. Die Versetzung nach I. Um die Abiturientenprüfung zu vereinfachen, und zu erfolgreicher Behandlung des Unterrichtspensums der ersten Classe freieren Raum zu gewinnen, ist es nothwendig, dafs ein Theil der auf der Realschule zu lösenden Gesammtaufgabe schon beim Uebergang nach I als erledigt nachgewiesen werde.

Dies gilt von der topischen und politischen Geographie; ferner von der Naturbeschreibung, worin eine hinreichende Systemkunde, Uebung im Bestimmen von Pflanzen, Thieren und Mineralien, Bekanntschaft mit der geographischen Verbreitung wichtiger Naturproducte, sowie Kenntnifs der chemischen Grundstoffe erworben sein mufs. In beiden genannten Gegenständen wird vor der Versetzung nach I eine Prüfung abgehalten.

Ebenso müssen die Schüler im Lateinischen auf dieser Stufe den grammatischen Theil der Sprache, die Regeln, Paradigmen u. s. w. als einen mit Fertigkeit zu verwendenden Besitz sicher inne haben, was durch ein Exercitium, die Uebersetzung eines deutschen Dictats ins Lateinische, zu documentiren ist. Gleicherweise ist von den Schülern, welche den Cursus der II durchgemacht haben, vor der Versetzung nach I ein französisches und ein englisches Exercitium, sowie ein deutscher Aufsatz, im Schullocal unter Aufsicht anzufertigen und eine angemessene Zahl mathematischer Aufgaben schriftlich zu lösen.

In den Fällen, wo diese schriftlichen Probearbeiten zum gröfseren Theil ein ungenügendes Ergebnifs liefern, ist die Ascension nach I von einem vollständigen, die mündliche Prüfung in sämmtlichen Lehrobjecten umfassenden Translocationsexamen abhängig zu machen. Die Anforderungen, welche dabei, eben so wie bei den Schülern, die sich ein Abgangszeugnifs der Reife für I erwerben wollen, gestellt werden müssen, sind dieselben, welche für die Abgangsprüfungen der höheren Bürgerschulen, d. h. der Realschulen, deren gesammter Cursus mit II abschliefst, vorgeschrieben sind. Examinatoren sind die Lehrer der II, falls es der Director oder die vorgesetze Behörde nicht angemessen findet, darüber und über die Wahl der Aufgaben besondere Bestimmungen zu treffen.“

U. u. P. O.: „Es ist bei Aufstellung des Lehrplans, um Ueberladung und Verwirrung zu vermeiden, darauf Bedacht genommen, dafs, so weit wie mög-

lich, das Eintreten der einzelnen Lehrgegenstände stufenweis geschehe, und dafs, um einen guten Grund in den Elementen zu legen, zuerst für jeden neu eintretenden Gegenstand eine möglichst grofse Stundenzahl verwandt werde.

Aufser dem Religionsunterricht bilden die Lehrgegenstände wesentlich zwei Unterrichtsgebiete: 1. das der Sprachen und der Geschichte, 2. das der Mathematik und der Naturwissenschaften, wozu als drittes die technischen Fertigkeiten kommen.

In den unteren Classen überwiegt der Sprachunterricht, im Interesse des später mit gröfserer Stundenzahl eintretenden realen, weil der Schüler, auch für den Zweck scharfer Auffassung der Sachen, früh gewöhnt werden mufs, auf das Wort, als Mittel zur Bezeichnung der Sache zu merken, und weil der Sprachunterricht die Grundlage der formalen und allgemeinen Geistesbildung ist.

Einen wesentlichen und integrirenden Theil des Lehrplans der Realschule bildet das Lateinische als allgemein verbindliches Lehrobject. Diese Stellung gebührt der lateinischen Sprache sowohl wegen der Wichtigkeit, welche sie für die Kenntnifs des Zusammenhanges der neueren europäischen Cultur mit dem Alterthum hat, wie als grundlegende Vorbereitung des grammatischen Sprachstudiums überhaupt und insbesondere des der neueren Sprachen, welches ohne Kenntnifs des Lateinischen immer oberflächlich bleibt. In dieser Beziehung ist die lateinische Sprache vorzüglich geeignet, zur Bildung des Sinnes für scharfe Unterscheidung der Formen beizutragen. Wie wichtig dies für Realanstalten ist, bedarf keiner Auseinandersetzung. Auch wird bei fast allen, den Realschulen zustehenden Berechtigungen Kenntnifs des Lateinischen von den betreffenden Behörden ausdrücklich gefordert. Es ist nicht zweckmäfsig, ein Lehrobject von solcher Bedeutung facultativ zu lassen, sowohl aus allgemeinen pädagogischen Gründen, wie auch deshalb, weil dadurch die Gemeinsamkeit des Lehrplans aufgehoben und durch die alsdann nothwendige Rücksicht auf die verschiedene Vorbildung der Schüler, eine gleichmäfsige Behandlung, namentlich des Deutschen und der neueren Sprachen, der Geschichte und der Naturwissenschaften, vielfach gehindert wird.

Die Uebersicht der Lehrplans stellt das Verhältnifs dar, welches für die Aufnahme der verschiedenen Unterrichtsobjecte als mafsgebend anzusehen ist. Es soll jedoch damit nicht eine so weit bindende Norm aufgestellt sein, dafs nicht die Berücksichtigung localer Umstände und besonderer Verhältnisse der Lehrercollegien einzelne Abweichungen davon zulässig machte. Eben so wenig wird beabsichtigt, für jeden Unterrichtsgegenstand und jede Classe einen detaillirten Lehrplan vorzuschreiben oder die Pensa der einzelnen Classenstufen genau zu begrenzen. — Für den Weg, zu den Unterrichtszielen zu gelangen, wird den einzelnen Anstalten die Freiheit gelassen, welche in der inneren Nothwendigkeit der Sache selbst, in bewährtem Herkommen und in der individuellen Beschaffenheit der vorhandenen Lehrkräfte ihre Rechtfertigung hat. Die in der Vertheilung und Behandlung des Unterrichtsstoffs, und namentlich in der Concentration einzelner Lehrgegenstände auf kürzere Abschnitte des ganzen Cursus, von den Directoren gemachten Versuche müssen ihre Bewährung am Erfolge haben, und hierin überhaupt Manches der Erfahrung noch vorbehalten bleiben.

Was zuvörderst die Modificationen des Lehrplans betrifft, welche die Provinzial-Aufsichtsbehörden zu genehmigen befugt sind, so gehört dahin u. a. eine Vermehrung der für das Deutsche angesetzten Stundenzahl in den unteren und mittleren Classen, wo provinzielle Verhältnisse dazu nöthigen.

Wo der Unterricht in der polnischen Sprache in den Lehrplan aufgenommen werden mufs, bleibt es der Provinzialbehörde überlassen, zu bestimmen, wie viel Stunden darauf verwendet werden sollen. Den betreffen-

den Schülern kann in den oberen Classen die Theilnahme am englischen Unterricht erlassen werden.

Der Charakter der Industrie, sowie die Natur und Bodenbeschaffenheit einer Gegend, können gegründeten Anlafs geben, einzelne naturwissenschaftliche Disciplinen in gröfserer Ausdehnung zu behandeln, als es anderswo erforderlich ist. So hat z. B. die Mineralogie an Orten, in deren Nachbarschaft Bergbau getrieben wird, für den Lehrplan einer Realschule gröfsere Wichtigkeit, als da, wo dies nicht der Fall ist. (In Aachen, Crefeld u. a. wird mit Rücksicht auf die Handelsverbindungen auch die italiänische Sprache in den Realschulen gelehrt; in anderen wird wegen des Verkehrs mit England und Amerika der englische Unterricht schon in IV begonnen und der lateinische deswegen verkürzt. In Barmen reicht auf den Wunsch der meisten Väter von Realschülern der Schreibunterricht bis OberII hinauf, u. dgl. m.)

Es ist unbedenklich, den physikalischen Unterricht auf die beiden oberen Classen, den in der Chemie auf I zu beschränken. — Mit dem naturgeschichtlichen Unterricht schon in VI zu beginnen, ist eben so wenig nothwendig, als mit dem Zeichenunterricht. Es ist auch zulässig, einzelne Schüler, die in die oberen Classen aufrücken sollen, bis in die mittleren vom Zeichnen zu dispensiren, um ihnen für andere Gegenstände mehr Zeit zu lassen, und um bei späterer Aufwendung einer gröfseren Stundenzahl desto bessere Erfolge zu erzielen.

Manche Lehrobjecte lassen sich mit Erfolg nicht behandeln, wenn der Unterricht jedesmal auf Eine Stunde beschränkt wird, da gewöhnlich, z. B. in der Chemie und im Zeichnen, ein nicht geringer Theil der Zeit zu den Vorbereitungen desselben erforderlich ist. In solchen Fällen kann es freigestellt werden, entweder auf dem Lectionsplan zwei Stunden hintereinander für denselben Gegenstand anzusetzen, oder auch den Unterricht aufser der eigentlichen Schulzeit zu legen, was im Zeichnen, wie im Gesang, auch deshalb rathsam ist, weil die Verschiedenheit der Befähigung und Entwickelung der Schüler dazu nöthigt, für diese Gegenstände andere Abtheilungen zu bilden, als sie in den Classen gegeben sind. Eine Vermehrung der für den Zeichenunterricht als Minimum angesetzten Stundenzahl ist auch darum zulässig, weil die geistige Anstrengung der Schüler dabei geringer ist, als bei wissenschaftlichen Lehrobjecten.

Der Wunsch, die eigenen Arbeiten der Schüler mehr in die Schule selbst zu verlegen, hat bisweilen Directoren bewogen, die Zahl der für einen Lehrgegenstand bestimmten Stunden zu erhöhen und durch ausgedehntere Beschäftigung der Schüler in den zu diesem Zweck vermehrten Schulstunden die häuslichen Arbeiten zu ersparen. Sofern dieser Zweck wirklich erreicht wird, und keine pädagogischen Bedenken entgegenstehen, ist ein solches Verfahren auch ferner gutzuheifsen und verdient Anerkennung.

Bei geringer Schülerfrequenz in Sexta kann der Rechenunterricht daselbst auf vier Stunden beschränkt werden.

Wie weit in besonderen Fällen eine grofse Schülerfrequenz dazu nöthigt, die vorgeschriebene Stundenzahl für einzelne Objecte zu vermehren, um bei den Uebungen keinen Schüler zu übergehen, wird dem Ermessen der Aufsichtsbehörden überlassen. Alle erhebliche, aus den erwähnten und anderen Rücksichten zugelassene Abweichungen von dem Normalplan werden von denselben in den Jahresberichten angegeben und motivirt, mit dem Nachweis, wo, bei Vermehrung der Stundenzahl in einem Object, die entsprechende, den Verhältnissen angemessene Verminderung in einem anderen Object eingetreten ist.“

Unterscheidung der Realschulen erster und zweiter Ordnung. Die U. u. P. O. bestimmt darüber in Abschn. III:

„§. 2. Zur Aufnahme in die erste Ordnung ist die Selbständigkeit als höhere Lehranstalt und die Vollständigkeit des Lehrcursus und

des Lehrplans erforderlich. Es können demgemäfs diejenigen Realschulen nicht dazu gerechnet werden, welche für ihren Ort in den unteren und mittleren Classen zugleich das Bedürfnifs der Elementar- und der niederen Bürgerschule befriedigen müssen und danach eingerichtet sind; sowie auch diejenigen Realschulen nicht, welche noch kein vollständiges System von 6 aufsteigenden Classen haben, mit Ausnahme der Fälle, wo eine Realschule mit einem Gymnasium verbunden ist und die Classen VI und V beiden Anstalten gemeinsam sind (s. p. 49).

Zur ersten Ordnung können ferner diejenigen Realschulen nicht gezählt werden, die für die einzelnen Classen eine geringere Cursusdauer haben, als in I §. 3 (hier p. 41) bestimmt ist, und deren Lehrplan von dem oben aufgestellten so weit abweicht, dafs z. B. ein Unterricht im Lateinischen gar nicht ertheilt, oder dafs die Theilnahme daran oder an anderen wissenschaftlichen Gegenständen den Schülern freigestellt wird.

Insbesondere gehört sodann zu den Erfordernissen der ersten Ordnung eine genügende Ausrüstung mit Lehrkräften, die gesicherte Stellung der Lehrer und eine Dotation, durch welche den Lehrern eine angemessene Besoldung gesichert und für die Lehrmittel und die Bedürfnisse des Schullocals ausreichend und so gesorgt ist, wie es die in diesen Beziehungen an eine höhere Lehranstalt zu machenden Ansprüche mit sich bringen.

Die Schülerzahl darf sich in den einzelnen Classen nicht über das zulässige Mafs zu einer Frequenz ausdehnen, bei welcher die Zwecke des Unterrichts und der Erziehung nicht mehr erreicht werden können.

§. 3. Der allgemeine Lehrplan der Realschule gilt auch für die zweite Ordnung. Die Abweichung von demselben, sowie eine Unterscheidung obligatorischer und facultativer Lehrgegenstände können, so weit sie bei den einzelnen Anstalten mit Genehmigung der betreff. Aufsichtsbehörde bisher im Gebrauch gewesen sind, bis auf weiteres beibehalten werden. Es bleibt späterer Erwägung vorbehalten, ob in Bezug auf den Lehrplan der Realschulen zweiter Ordnung besondere Festsetzungen zu treffen sind."

Der wesentlichste Unterschied der Realschulen zweiter von denen erster Ordnung besteht darin, dafs jene sich unabhängiger von den Rücksichten auf die Forderungen anderer Behörden, z. B. des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hinsichtlich der Zulassung zur K. Bauakademie, nach den besonderen localen Bedürfnissen einrichten. Das Lateinische kann in ihnen zu den facultativen Lehrgegenständen gerechnet werden oder ganz wegfallen; sie sind unverhindert, den Cursus der III und der II auf je ein Jahr zu beschränken. Für die Pensa und allgemeinen Anforderungen kann in mehreren Gegenständen ein geringeres Mafs angenommen werden, als es bei den Realschulen 1. O. zulässig ist, von denen erwartet wird, dafs sie ihren Schülern einen höheren Grad allgemeiner geistiger Durchbildung gewähren. Hinsichtlich der Ausrüstung mit wissenschaftlich qualificirten Lehrkräften, ferner in Bezug auf die Lehrerbesoldungen und die gesammte Dotation, auf Lehrmittel, Local u. s. w. werden an die Realschulen 2. O. ebenfalls geringere Anforderungen gestellt.

Ueber die Verschiedenheit der Anforderungen bei den Maturitätsprüfungen s. Abschn. VII.

Mehrere Realschulen 2. O. machen nur von wenigen der ihnen zu-

stehenden freieren Befugnisse Gebrauch, z. B. von der Ausschliefsung des Unterrichts im Lateinischen, und verfolgen im übrigen das Ziel der Realschulen 1. O., gehen auch namentlich in der Mathematik darüber hinaus. Dies ist z. B. bei der Friedr. Werderschen Gewerbeschule in Berlin der Fall, deren Lehrplan folgender ist:

	VI	V	IV	III*b*	III*a*	II*b*	II*a*	I
Religion	3	3	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	4	4	3	3	3	3
Französich	8	8	8	6	5	4	4	4
Englisch	.	.	.	4	4	4	3	3
Geographie u. Geschichte	3	3	4	4	4	4	4	3
Mathematik u. Rechnen .	6	6	7	7	7	7	7	8
Physik	.	.	.	.	2	3	3	3
Chemie	.	.	.	.	.	.	5	4
Naturgeschichte	.	.	3	3	3	3	.	2
Schreiben	4	4	2	2	.	.	.	.
Freihandzeichnen . . .	2	2	2	2	2	2	2	2
Geometr. Zeichnen . . .	.	.	.	.	.	.	2	2
	30	30	32	32	32	32	35	36

Aufserdem in besonderen Stunden Gesang und Turnen.

Eine andere Realschule zweiter Ordnung, die zu Essen, befolgt nachstehenden Lehrplan:

	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	4	4	4	4	3	3
Französisch	8	6	6	5	4	4
Englisch	.	.	4	4	3	3
Geographie u. Geschichte	3	3	4	4	4	3
Mathematik u. Rechnen .	6	6	6	6	6	6
Naturwissenschaften . .	.	3	2	5	6	7
Schreiben	4	3	2	.	.	.
Zeichnen	2	2	2	2	4	4
	30	30	32	32	32	32

Aufserdem Gesang und Turnen.

U. u. P. O.: „Die Realschulen erster Ordnung gehören gleich den Gymnasien zu dem Ressort der K. Prov. Schulcollegien, die Realschulen zweiter Ordnung und die höheren Bürgerschulen zu den der K. Regierungen (s. p. 6 f.).

Einer neuen Realschule kann das Recht zu Entlassungsprüfungen in der Regel erst dann verliehen werden, wenn die erste Abiturientenprüfung an derselben und zwar im Beisein eines Commissarius des betreff. K. Prov. Schulcollegiums, abgehalten, und durch deren Ergebnifs der Beweis geführt worden ist, dafs auch die Leistungen der Anstalt den vorschriftsmäfsigen Anforderungen in genügendem Mafs entsprechen.

Die Aufnahme in die erste Ordnung erfolgt auf den Bericht des betr. K. Prov. Schulcollegiums, welchem zu dem Zwecke die K. Regierung als unmittelbare Aufsichtsbehörde die erforderlichen Nachweisungen mittheilt, und welches zuvörderst eine Revision der Anstalt abhalten läfst. Dieselbe Be-

hörde ist befugt, wegen einer etwa zu bewilligenden Uebergangsfrist geeignete Anträge an den Minister zu richten.

Die Anforderungen, welche in dem Lehrplan und dem Abiturienten-Prüfungsreglement aufgestellt worden sind, bilden den Mafsstab, welchem die Realschulen 1. O. entsprechen müssen, und für die Realschulen 2. O. das Ziel, welchem sie zustreben, das sie jedoch zur Zeit, in Folge einer Unvollkommenheit ihrer Einrichtungen oder einer unzulänglichen Ausstattung, noch nicht zu erreichen vermögen. Es ist hiebei von besonderer Wichtigkeit, dafs die Schule als ein Ganzes genommen, und auf das richtige Verhältnifs der Mittel zum Zweck im Zusammenhange ihres Organismus geachtet werde. Befriedigende Leistungen an einer einzelnen Stelle, z. B. bei der Schlufsprüfung, können an sich nicht zum Beweise dienen, dafs dieses Verhältnifs vorhanden sei, weil sie die Wirkung vereinzelter Anstrengungen, und die Folge vorzüglicher Begabung einzelner Schüler sein können. Der Verwaltungsbehörde kann für die Unterscheidung der Realschulen nicht etwas Vereinzeltes und Vorübergehendes, sondern nur dasjenige als mafsgebend gelten, was als eine dauernde Eigenschaft der Schule die Gewähr ihrer ordnungsmäfsigen Entwickelung in sich schliefst."

Die anerkannten und zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen (s. p. 25) umfassen die Classen von VI bis II und befolgen in denselben im wesentlichen den Lehrplan der Realschulen erster Ordnung, sind auch im übrigen nach denselben Grundsätzen eingerichtet. Der Cursus der ersten Classe solcher Anstalten hat daher die Dauer von 2 Jahren, und das Lateinische gehört auch bei ihnen zu den obligatorischen Unterrichtsgegenständen. Der Lehrplan hat meistentheils folgende Gestalt:

	5. Cl.	4. Cl.	3. Cl.	2. Cl.	1. Cl.
Religion	3	3	2	2	2
Deutsch	5	4	3	3	3
Lateinisch	8	7	6	5	4
Französisch	.	4	4	4	4
Englisch	.	.	.	4	3
Geographie u. Geschichte	3	3	4	3	3
Naturwissenschaften . .	(2)	2	2	2	4
Mathematik n. Rechnen .	5	4	6	6	6
Schreiben	2	2	2	.	.
Zeichnen	2	2	2	2	2
	30	31	31	31	31

Aufserdem Gesang und Turnen.

Zu den in dieser Aufstellung enthaltenen Abweichungen vom Realschullehrplan kommen je nach dem bei den verschiedenen Anstalten von der Prov. Aufsichtsbehörde anerkannten Bedürfnifs manche andere, besonders durch Vermehrung oder Verminderung der wöchentlichen Stundenzahl für den Unterricht im Lateinischen, Deutschen, Französischen, Englischen.

Die Anforderungen der Abgangsprüfung s. in Abschn. VII.

Ueber die Vorschulen s. p. 25 und 37.

III. Combinirte Anstalten.

Bei Gymnasien und Progymnasien, wo die Dispensation vom Griechischen zulässig ist (s. p. 33 und weiterhin VI, 5) wird den dispensirten

Schülern statt dessen Unterricht in neueren Sprachen oder in Realgegenständen ertheilt. Ueber die Abgangszeugnisse Dispensirter s. Abschn. VIII.

Umgekehrt erhalten in mehreren Städten, wo neben der Real- oder der höheren Bürgerschule kein Gymnasium oder Progymnasium besteht, Schüler, welche später auf ein Gymnasium übergehen wollen, unter Dispensation von einzelnen Lectionen der Realgegenstände besonderen Unterricht im Griechischen und Lateinischen.

Häufiger ist unter gemeinsamer Direction die Verbindung vollständiger Realschulen 1. oder 2. O. oder auch höherer Bürgerschulen mit Gymnasien (ebenso von höheren Bürgerschulen mit Progymnasien).

U. u. P. O.: „Eine derartige Combination bietet den Directoren und den Eltern eine oft erwünschte Gelegenheit dar, Schüler aus der einen in die andere Abtheilung übergehen zu lassen, je nachdem sich eine bestimmte geistige Richtung bei denselben bemerkbar macht. Demgemäfs wird der Uebergang von Gymnasialschülern in die parallelen Realclassen in allen den Fällen gutzuheifsen sein, wo Schüler nach ihrer natürlichen Begabung weniger für Sprachstudien als für die Beschäftigung mit Realien und Gegenständen der Anschauung sich geeignet zeigen.

Ein besonders wichtiges Augenmerk für die Realclassen ist es, dafs sie sich die Achtung ihrer den gymnasialen entsprechenden wissenschaftlichen Anforderungen erhalten, und dafs bei den Aufnahmen und Versetzungen danach verfahren wird. Andernfalls wäre zu besorgen, die Realclassen dürften als eine bereite Ableitung für alles das angesehen werden, was sich in der Frequenz des Gymnasiums von Talentlosigkeit und Arbeitsscheu findet: eine Auffassung, der wo sie sich bemerklich macht, thatsächlich und entschieden entgegenzuwirken ist.

Die Gemeinsamkeit, welche die beiden Abtheilungen solcher Doppelanstalten aufser in dem Directorat, den Lehrern, in den disciplinarischen Ordnungen, dem Schullocal, den Gesang- und Turnübungen, und besonders auch in den Schulandachten, in kirchlichen und andern Feiern, haben, ist für beide Seiten von Wichtigkeit und sorgfältiger Pflege werth.

In der Regel werden Anstalten dieser Art mit zusammenfassender Benennung ohne weitere Unterscheidung als Gymnasien bezeichnet. In den von denselben ausgestellten Abgangszeugnissen sind die Schüler der Realabtheilungen, auch um über die ihnen zustehenden Berechtigungen keinen Zweifel zu lassen, nicht als Gymnasiasten, sondern als Realschüler zu bezeichnen.

Wenn eine anerkannte Realschule in ein Gymnasium mit parallelen Realclassen verwandelt wird, so geht das Recht zu Entlassungsprüfungen und die übrigen Befugnisse, welche die selbständige Realschule besafs, nicht ohne weiteres auf die Realclassen über, sondern mufs für dieselben aufs neue in der vorschriftsmäfsigen Weise erworben werden.

Die mit einem Gymnasium unter Einer Direction verbundenen vollständigen Realschulen dürfen mit denselben aufser der etwa bestehenden Vorschule, nur die Classen VI und V gemeinsam haben, müssen also von IV an einem selbständigen Lehrplan folgen, ohne fernere Combination mit Gymnasialclassen."

Bei grofser Frequenz der unteren Classen geschieht es auch, dafs schon in V von zwei parallelen Cötus der eine alle diejenigen Schüler aufnimmt, welche nach dem Willen ihrer Eltern später in die Realabtheilung der combinirten Anstalt übergehen sollen, und dafs der Lehrplan dieses Cötus demgemäfs von dem andern, dem gymnasialen, z. B. durch eine geringere Zahl lateinischer, eine gröfsere der Rechenstunden etc. abweicht.

Durch dies sogen. Bifurcationssystem entsteht meistentheils folgender Lehrplan:

Ungetrennt:	VI	V
Religion	3	3
Deutsch	2	2
Lateinisch	10	10
Französisch	.	3
Geographie und Geschichte .	2	2
Rechnen	4	3
Naturkunde	2	2
Schreiben	3	3
Zeichnen	2	2

Gymnasialclassen:	IV	III	II	I	Realclassen:	IV	III	II	I
Religion	2	2	2	2	Religion	2	2	2	2
Deutsch	2	2	2	3	Deutsch	3	3	3	3
Lateinisch	10	10	10	8	Lateinisch	6	5	4	3
Griechisch	6	6	6	6	Englisch	.	4	3	3
Französisch	2	2	2	2	Französisch . . .	5	4	4	4
Geographie u. Gesch.	3	3	3	3	Geographie u. Gesch.	4	4	3	3
Mathem. u. Rechnen .	3	3	4	4	Mathem. u. Rechnen .	6	6	5	5
Naturwissenschaft .	.	2	1	2	Naturwissenschaft .	2	2	6	6
Zeichnen	2	.	.	.	Zeichnen	2	2	2	2
					Schreiben	2	.	.	.

Aufserdem Gesang und Turnen.

In kleineren Städten, wo Eine Anstalt dem Bedürfnifs der realen und der gymnasialen Richtung genügen mufs, sind in der Verbindung von höh. Bürgerschule und Progymnasium verschiedene Classencombinationen gestattet. Als Beispiel kann u. a. die Anstalt in Neuwied dienen. Der Lehrplan derselben ist folgender:

R: Realabtheilung. G: Gymnasialabth.	VI	V	IV			III			II		
			R	R und G	G	R	R und G	G	R	R und G	G
Religion	3	3	.	2	.	.	2	.	.	2	.
Deutsch	4	4	.	3	.	.	3	.	.	3	.
Lateinisch	8	6	5	2	7	5	.	9	4	.	9
Französisch . . .	.	5	4	.	2	4	.	2	4	.	2
Englisch	.	.	.	.	.	4	.	.	3	.	.
Griechisch . . .	.	.	.	.	5	.	.	5	.	.	6
Geographie u. Gesch.	3	3	.	4	.	.	4	.	.	3	.
Mathem. u. Rechnen	5	4	2	4	.	3	3	.	2	3	.
Naturwissenschaft .	2	2	2	.	.	1	1	.	4	2	.
Zeichnen	2	2	.	2	.	2	.	.	2	.	.
Schreiben	3	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	30	31	13	17	14	19	13	16	19	13	17
			30	31		32	29		32	30	

Die zum Ressort des K. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehörenden Provinzial-Gewerbeschulen kommen, obwohl sie technische Fachschulen sind, hier ebenfalls in Betracht, nicht nur weil da, wo eine solche Anstalt ausnahmsweise unter gleicher Direction mit einer Realschule steht, einzelne Combinationen beider zugelassen werden, wie z. B.

in Trier die Real- und Gewerbeschüler gemeinsamen Unterricht in der Physik und Chemie erhalten, — sondern insbesondere auch deshalb, weil die Prov. Gewerbeschulen ihren Lehrplan seit einiger Zeit mehr und mehr nach der Seite allgemeiner Bildung auszudehnen und sich durch Realschulclassen zu erweitern angefangen haben.

Der für die Prov. Gewerbeschulen mafsgebende Organisationsplan v. 5. Juni 1850 bestimmt, dafs jede derartige Anstalt 2 Classen von je einjährigem Cursus habe und dafs für die Aufnahme in die untere Classe erforderlich sei: dafs der Schüler mindestens 14 Jahre alt sei, dafs er Deutsch geläufig lesen und sich durch Lesen eines seinem Gesichtskreise entsprechenden Buchs unterrichten könne; dafs er Deutsch ohne grobe orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze; dafs er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und die Anwendung dieser Rechnungen auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben kenne, sowie dafs er ebene geradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse; dafs er Uebung im Zeichnen besitze.

Wo sich ein Bedürfnifs dazu zeigt, kann mit der Prov. Gewerbeschule eine Vorbereitungsclasse verbunden werden. Diese sollte nach dem Organisationsplan nicht als Theil der Gewerbeschule, sondern nur als eine höhere Elementarschule angesehen und einem tüchtigen Elementarlehrer übertragen werden. Allmählich ist man, besonders seitdem neuerdings zu obigen Aufnahmebedingungen hinzugefügt worden, dafs der Schüler auch ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöfse gegen die deutsche Grammatik wiederzugeben verstehen müsse, über diese Beschränkung hinausgegangen, und aus der ursprünglichen Elementar-Vorclasse ist z. B. bei der Prov. Gewerbeschule in Aachen eine Vorbereitungsclasse geworden, die einen vollständigen Lehrplan von wöchentl. 32 St. hat, in welchen aufser Mathematik, Rechnen, Zeichnen, Naturlehre, Geographie, Deutsch, auch Französisch und Religion aufgenommen sind und der von 7 Lehrern ausgeführt wird. Aehnlich an anderen Orten.

Am weitesten ist man in der angedeuteten Richtung in Barmen gegangen, wo jetzt unter Einer Direction eine niedere und höhere Gewerbeschule, welche in oberster Instanz dem gemischten Ressort des Ministers für Handel etc. und des Unterrichtsministers angehört, mit folgendem Lehrplan besteht:

	Niedere Abth.				Höhere Abtheilung.				
	VI	V	IV	III	II		I		Selecta
					Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer
Religion	2	2	2	2	.	.	.	.	.
Deutsch	4	4	4	3	2	2	4	2	4
Französisch	8	6	3	3	3	2	.	.	.
Englisch	.	.	4	4	3	2	.	.	.
Mathematik u. Rechnen .	4	6	6	6	8	10	8	4	3
Mechanik	.	.	.	.	.	.	.	4	3
Naturgeschichte u. Physik	3	3	2	2	2	2	4	2	4
Chemie u. Mineralogie .	.	.	.	.	4	4	2	.	4
Prakt. Arbeiten im Laboratorium	.	.	.	.	.	.	.	a. 6 St.	.
Prakt. Arbeiten in der Werkstatt	.	.	.	.	.	.	.	b. 6 St.	.
Bauconstructionslehre .	.	.	.	.	.	.	2	2	2
Geschichte u. Geographie	3	3	3	2	.	.	.	.	.
Schreiben.	2	2	2	.	.	.	.	.	.
Linear- und Freihandzeichnen	2	2	4	8	12	12	14	14	14
Singen	2	2	2	2	.	.	.	.	.

Die Aufnahme in die unterste Classe geschieht nicht vor dem vollendeten 10. Lebensjahre. Der Cursus jeder Classe ist einjährig, der der Selecta halbjährig. Die niedere Abtheilung hat die Aufgabe, theils unmittelbar für den Eintritt in ein Gewerbe, theils für den Uebergang in die höhere Abtheilung vorzubereiten, welche ihrerseits den Zweck verfolgt, die erforderliche Ausbildung für die höheren technischen Berufsarten, zugleich aber auch für den Besuch der Gewerbeakademie in Berlin und der polytechnischen Schulen zu gewähren. Abgangsprüfungen nach Absolvirung des ganzen Cursus der Anstalt werden unter Vorsitz eines Commissarius der K. Regierung abgehalten. — Ueber die Wirkung der Abgangszeugnisse s. Abschn. VIII.

C. Ein specieller Lehrplan.

Cursusdauer (s. p. 26. 41): in VI, V, IV je 1 Jahr; in III in der Regel 2 Jahre; in II und I immer je 2 Jahre.

I. Das Gymnasium.

1a. Der evangelische Religionsunterricht.

VI wöchentl. 3 St.

Biblische Geschichten des A. Testaments, bis zur Geschichte der Könige, nach einem biblischen Historienbuch. Vor den Hauptfesten die betreffenden Geschichten des Neuen Testaments.

Aus dem Katechismus wird das 1. Hauptstück durchgenommen und mit Luthers Erklärung auswendig gelernt. Das 2. und 3. Hauptstück ohne dieselbe, mit einfacher Worterklärung, und unter Vermeidung des sogenannten Katechisirens, sofern dasselbe hauptsächlich als Verstandesübung behandelt wird.

Einprägung einer mäfsigen Zahl von Katechismussprüchen, sowie von 8 bis 10 geistlichen Liedern, zunächst im Anschlufs an die Festzeiten des Kirchenjahrs.

Ueber die Abgrenzung der Pensa der biblischen Geschichte, sowie über die Zahl und Auswahl der Lieder und Sprüche haben sich die Religionslehrer der aufeinanderfolgenden Classen zu verständigen.

V wöchentl. 3 St.

Biblische Geschichten des N. Testaments, nach einem biblischen Historienbuch. Das Allgemeinste von der Eintheilung der Bibel und die Reihenfolge der biblischen Bücher.

Aus dem Katechismus: Wiederholung des 1. Hauptstücks mit der Erklärung und den dazu in VI gelernten Sprüchen. Erklärung und Einprägung des 2. Hauptstücks mit Luthers Auslegung und Bibelsprüchen.

Wiederholung der in VI gelernten Kirchenlieder und Hinzufügung von etwa 6 neuen.

Auf den Fortgang des Kirchenjahrs wird in allen Classen aufmerksam gemacht, unter Berücksichtigung der evangelischen und epistolischen Perikopen, je nach der Fassungskraft der Schüler. Eben so wird die Bedeutung des Reformationsfestes alljährlich durch Mittheilungen oder Erinnerungen aus der Geschichte und der Glaubenslehre in allen Classen hervorgehoben.

IV wöchentl. 2 St.

Aus der Bibel selbst werden wichtige Abschnitte des Alten und Neuen Testaments gelesen; aus dem A. T. besonders solche, aus denen der Zusammenhang der Geschichte des israelitischen Volks erkennbar ist, und das Bedeutendste aus den Apokryphen. Im N. T. aus Matthäus, Lucas und der Apostelgeschichte. Erweiterung der Bibelkunde. Geographie von Palästina.

Aus dem Katechismus: Wiederholung des 1. und 2. Hauptstücks mit der Erklärung und den Sprüchen. Erklärung und Einprägung des 3. Hauptstücks mit Luthers Auslegung und Bibelsprüchen. Auswendiglernen des 4. und 5. Hauptstücks.

Die in VI und V erlernten Gesangbuchslieder werden wiederholt, und etwa 4 neue hinzugefügt.

Gelegentlich werden die Schüler mit der Bedeutung der gottesdienstlichen Ordnungen der Kirche bekannt gemacht.

IIIb u. IIIa wöchentl. 2 St.

Lesen biblischer Abschnitte wie in IV, besonders von dem Gesichtspunct der innern Einheit der heil. Schrift aus. Aus dem A. T. messianische und prophetische Stellen; Psalmen; Abschnitte aus Hiob. Aus dem N. T. das Leben Jesu in synoptischem Zusammenhange; die Bergpredigt; Gleichnisse. — Wiederholung der Bibelkunde und Erweiterung derselben, hier und auch in den übrigen Classen nicht im Sinne einer sogenannten Einleitung in die biblischen Bücher, sondern mit der Beschränkung auf kurze, soviel wie möglich an das Lesen selbst anknüpfende Mittheilungen über die Verfasser, die Zeit der Abfassung u. s. w.

Wiederholung des Katechismus und der dazu in den vorhergehenden Classen gelernten Sprüche.

Ebenso Wiederholung der gelernten Lieder und Erlernung einiger neuen, sowie auch einzelner Psalmen.

Mittheilungen aus der Geschichte der Ausbreitung der christlichen Kirche und ihrer Reformation; desgl. über einzelne Kirchenliederdichter. Leben und Wirken der Apostel; Pauli Missionsreisen, mit Heranziehung einzelner den Bericht der Apostelgeschichte ergänzender Stellen der Episteln.

IIb wöchentl. 2 St.

Lesen biblischer Abschnitte, vornehmlich zur Darstellung des Reiches Gottes im A. und N. T. Im A. T. Hervorhebung der Stellen von typischer Bedeutung, hinsichtlich der Personen, Ereignisse, Einrichtungen. Aus dem N. T. die Briefe des Paulus an die Epheser, die Philipper, der Brief des Jacobus, der 1. Brief des Johannes, der 1. Brief Petri.

Wiederholung des Katechismus und Aufzeigung seiner inneren Gliederung. Wiederholung von Sprüchen, Liedern, Psalmen.

Weitere Mittheilungen aus der Kirchengeschichte.

IIa wöchentl. 2 St.

Lesung und Erklärung biblischer Bücher, besonders N. Testaments: die Apostelgeschichte, 1. Brief an den Timotheus u. a., wobei die Schüler sich des griechischen Grundtextes, auch mit Luthers Uebersetzung zur Seite, bedienen. Einzelne wichtige Stellen, z. B. das Vaterunser,

werden griechisch memorirt, auch die Perikopen nach dem Grundtext durchgenommen. Wiederholung der Bibelkunde; ebenso einzelner Sprüche, Psalmen, Lieder.

Uebersicht der Kirchengeschichte mit näherem Eingehen auf die ersten 4 Jahrhunderte. Ebenfalls eingehender die Reformationsgeschichte, die Zeit Speners, Francke's und die Mission. Das Dogmengeschichtliche wird auf das Nothwendigste beschränkt; ebenso werden die dem anderweitigen historischen Unterricht anheimfallenden Religionskriege, die Papstgeschichte u. s. w. nur soweit es unentbehrlich ist, berührt. Eine allgemeine Religionsgeschichte gehört nicht in den Kreis des Schulunterrichts; doch darf in den obersten Gymnasialclassen, in Rücksicht auf die überwiegende Beschäftigung mit dem Alterthum, nicht versäumt werden, den Schülern aufser den Beziehungen des Judenthums zum Christenthum auch das Verhältnifs der anderen vorchristlichen Religionen, namentlich der orientalischen, der griechischen und der römischen, zum Christenthum selbst klar zu machen.

I wöchentl. 2 St.

Dieser Stufe bleibt aus dem N. T. vorbehalten das Ev. Johannis, der Brief an die Römer und der an die Galater; ferner werden wichtige Abschnitte aus dem 1. Brief an die Korinther und dem an die Hebräer gelesen.

Grundzüge der Glaubens- und Sittenlehre in ihrem engen Zusammenhange. Uebersicht der Bekenntnifsschriften. Lesen der Augustana, woran die Unterscheidungslehren geknüpft werden. Auf das apologetische Moment wird besonderes Gewicht gelegt.

Zur Erklärung schwieriger und mifsverständlicher Stellen des N. T., sowie zur Erläuterung des biblischen Sprachgebrauchs und der Grundbegriffe der Glaubens- und Sittenlehre, wird überall in den beiden oberen Classen auf den griechischen Grundtext zurückgegangen.

Gelegentliche Wiederholung der Bibelkunde, sowie wichtiger Sprüche, Psalmen und Lieder.

Das Ziel, welches der evangelische Religionsunterricht durch die ganze Stufenfolge des Gymnasiums zu erreichen strebt, ist Abschn. VII im Maturitäts-Prüfungsreglement angegeben. Indem das Gymnasium seinen Schülern eine gründliche und zusammenhangende Kenntnifs der biblischen Heilsthatsachen und Heilswahrheiten mittheilt, will es neben dem Katechumenen- und dem Confirmationsunterricht auch seinerseits dazu helfen, dafs die Jugend zu lebendiger Erkenntnifs von ihrer Zugehörigkeit zu dem Reiche Gottes auf Erden und zu der evang. Kirchengemeinschaft in demselben geführt, und dafs bei ihr der Wille und das Vermögen angeregt werde, an den Bestrebungen und Segnungen dieser Gemeinschaft Theil zu nehmen.

Wo statt des Lutherischen der Heidelberger oder ein anderer Katechismus eingeführt ist, werden daraus für die verschiedenen Classen die entsprechenden Abschnitte zur Erklärung und Einprägung bestimmt.

Für den kirchengeschichtlichen Unterricht, sowie für die Darstellung der Glaubens- und Sittenlehre in den oberen Classen, wird, um das Dictiren und Heftschreiben zu vermeiden, ein Lehrbuch eingeführt.

Der Religionsunterricht wird überall auf die erste Vormittagsstunde, und soweit dies unthunlich ist, auf die letzte gelegt. Denselben auf den Nachmittag oder zwischen zwei andere Lehrstunden zu verlegen, ist unstatthaft.

Jede Religionstunde wird vom Lehrer mit Gebet eröffnet.

Die gebräuchlichsten Choralmelodien werden im Gesangunterricht eingeübt.

1b. Der katholische Religionsunterricht.

VI wöchentl. 3 St.

Der kleine Katechismus: Vom Glauben. Erklärung des Vaterunsers und des apostolischen Glaubensbekenntnisses.

Biblische Geschichte des A. T. bis zur Theilung des Reiches.

Die einzelnen Abschnitte des Katechismus werden nach vorausgegangener Erklärung memorirt, besonders die zur Begründung der Lehren aufgeführten Stellen der h. Schrift fest eingeprägt.

V wöchentl. 3 St.

Der kleine Katechismus: Von der Hoffnung und von der Liebe, mit den Lehren von dem Gebete und von den Geboten Gottes und der Kirche.

Fortsetzung der bibl. Geschichte des A. T. Das Leben Jesu nach dem N. T.

IV wöchentl. 2 St.

Nach dem gröfseren Katechismus oder nach einem geeigneten Religions-Handbuche die Lehre von den h. h. Sacramenten. Die Ceremonien und das Kirchenjahr mit seinen Festen. Erklärung latein. Kirchenlieder. Fortsetzung der bibl. Geschichte des N. T. Ausbreitung der Kirche, besonders Reisen der Apostel.

IIIb u. IIIa wöchentl. 2 St.

Nach dem gröfseren Katechismus oder einem geeigneten Religions-Handbuche: die Lehre von Gott dem Schöpfer, dem Erlöser, dem Heiliger und Vollender. — Gnadenmittel und Gebote der Kirche. Erklärung latein. Kirchenlieder.

Uebersicht über die ganze bibl. Geschichte A. und N. T.

IIb wöchentl. 2 St.

Die Offenbarungen Gottes. Die Bücher des A. T. Patriarchalische, Mosaische Offenbarungen, die Propheten.

Anfang der Kirchengeschichte. Mittheilungen aus dem Leben der Heiligen.

IIa wöchentl. 2 St.

Einleitung in die Bücher des N. T. — Die Lehre von den h. h. Sacramenten. Fortsetzung der Kirchengeschichte und der Mittheilungen aus dem Leben der Heiligen.

I wöchentl. 2 St.

Apologetische Glaubens- und allgemeine Sittenlehre.

Fortsetzung und übersichtliche Wiederholung der Kirchengeschichte.

Lesung aus den Evangelien, der Apostelgeschichte und den Briefen der Apostel im griechischen Texte.

Der Religionsunterricht der katholischen Schüler in den Realschulen wird im allgemeinen nach demselben Plane,

wie in den Gymnasien ertheilt; nur fällt in IV und III die Erklärung der latein. Kirchenlieder vielfach weg, wie überall in I die Lesung der h. Schrift im griechischen Text.

2. Deutsch.

VI wöchentl. 2—3 St.

Lesen und mündliches Nacherzählen des Gelesenen. Lernen und Vortragen von Gedichten, hauptsächlich aus dem Gebiet der vaterländischen Sage und Geschichte. — Grammatik im Anschlufs an das Lesebuch. Unterscheidung der Redetheile und der Glieder des einfachen Satzes. Deutsche Formenlehre mit Anlehnung an den lateinischen Unterricht, sowie in Uebereinstimmung mit der grammatischen Terminologie desselben. Rection der Präpositionen. Orthographische und kleine grammatische schriftliche Uebungen.

Wenn der deutsche und der lateinische Unterricht nicht in der Hand desselben Lehrers liegt, werden dem deutschen wöchentlich 3 Stunden zugetheilt.

V wöchentl. 2—3 St.

Lesen und mündliches, bisweilen auch schriftliches Nacherzählen des Gelesenen (vergl. die Geschichte). Lernen und Vortragen von Gedichten aus dem Lesebuche. Grammatik im Anschlufs an dasselbe. Die Lehre vom einfachen erweiterten Satze, sowie die leichteren Formen des zusammengesetzten Satzes. Die Conjunctionen. Interpunctionslehre. Orthographische und grammatische schriftliche Uebungen im Bilden von Sätzen und im Interpungiren.

IV wöchentl. 2—3 St.

Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuche mit mündlichen Uebungen im Auffassen und Wiedergeben des Inhalts und im Vortrag von Gedichten. Grammatik im Anschlufs an die Lectüre; die abhängige Rede; der zusammengesetzte Satz; Periodenbau. Interpunctionslehre. Ebenfalls im Anschlufs an das Lesebuch gelegentliche Mittheilungen aus der Synonymik und der Wortbildungslehre. Orthographische Dictate, in denen auch auf die Fremdwörter Rücksicht genommen wird.

Kleine Aufsätze erzählenden Inhalts, auch von Selbsterlebtem; Beschreibungen nach vorgängiger Besprechung, besonders auch der Anordnung.

Das bis zu dieser Stufe zu erreichende Ziel ist sicheres, deutliches, sinngemäfses, die Interpunction beachtendes Lesen; richtiges Sprechen und Schreiben.

IIIb wöchentl. 2 St.

Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuche; besonders Gedichte der epischen Lyrik. Dabei die nöthige Belehrung über Versmafs und allgemeine metrische Gesetze. Uebungen im mündlichen und schriftlichen Reproduciren und Umformen. Eine zusammenfassende Uebersicht über die Satzlehre und die Formenlehre. Unterschied der starken und schwachen Declination und Conjugation. Fortgesetzte Belehrung über synonymische Unterschiede und Wortbildung. Vortrag von Gedichten. Kleine freie Vorträge aus dem Gebiete der griechischen und römischen Geschichte, oder aus der Privatlectüre.

Aufsätze über vorher besprochene Themata erzählenden Inhalts, oder Beschreibungen von Natur- und Kunstgegenständen, die den Schülern bekannt sind. Von Zeit zu Zeit auch Uebersetzungen aus fremden Sprachen, wobei Gelegenheit genommen wird, auf die Unterschiede der deutschen Syntax von der der andern Sprache hinzuweisen.

IIIa wöchentl. 2 St. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuche. Anleitung zum Disponiren und Aufsuchen der Dispositon gelesener Stücke. Uebungen, bekannte Gegenstände oder mitgetheilte Thatsachen u. s. w. ex tempore darzustellen. Im Uebrigen wie in IIIb. Die freien Vorträge besonders aus dem Gebiete der in der Classe behandelten deutschen und preufsischen Geschichte.

Das Ziel des deutschen Unterrichts bis zu dieser Uebergangsstufe ist: Richtige und klare Auffassung des Gelesenen und Gehörten; correcte und geordnete mündliche und schriftliche Ausdrucksweise.

IIb wöchentl. 2 St. An Beispielen aus dem Lesebuche oder ausgewählten deutschen Schriftstellern selbst wird das Wesen der Haupt-Dichtungsarten und die Unterschiede der metrischen Form kurz erläutert (Poëtik), auch die nöthige Mittheilung über das Zeitalter der Dichter gegeben. Recitationen und freie Vorträge, zu denen der Geschichtsunterricht, die gelesenen lateinischen und griechischen Autoren und die Privatlectüre den Stoff bieten. Das Wichtigste aus der Rhetorik und der Dispositionslehre. Die Haupteigenschaften eines guten Stils werden möglichst an mustergültigen Beispielen verdeutlicht.

Aufsätze mit vorangestellter Disposition; Uebersetzungen aus fremden Sprachen.

IIa wöchentl. 2 St. Einführung in die classische Literatur des Mittelalters (Nibelungen, Gudrun) entweder nach Uebersetzungen oder nach dem Grundtext mit Belehrungen aus der historischen Grammatik. Oden von *Klopstock*. Gelegentlich eigene metrische Versuche, auch in Uebersetzungen aus fremden Sprachen. Im Uebrigen wie in IIb.

Die Aufsatzthemata überall nur aus Gebieten, welche den Schülern aus dem Unterricht, der Lectüre, oder aus dem Leben hinlänglich bekannt sind.

I wöchentl. 3 St. Uebersicht über die Literaturgeschichte von Luther bis zur Gegenwart. Dabei Lectüre von Proben aus den wichtigsten Schriftstellern, namentlich *Luther*, *Herder*, *Lessing*, *Klopstock*, *Göthe*, mit Besprechung des Gehalts und der Kunstform. Ebenso Lectüre von Abhandlungen wie *Lessings* Laokoon, *Schiller* über naive und sentimentale Dichtungsart u. a., zur Uebung im Verfolgen des Gedankenganges und in der Auffassung eines weiteren Zusammenhanges.

Philosophische Propädeutik: die Hauptthatsachen der empirischen Psychologie und die wichtigsten Lehren der formalen Logik.

Aufsätze mit Disponirübungen und rhetorischen Erörterungen (Figuren, Tropen u. s. w.). Freie Vorträge.

3. Lateinisch.

VI wöchentl. 9—10 St. — Die regelmäfsige Formenlehre: Declination und Conjugation mit Einschlufs der Deponentia, Genusregeln, Comparation, Zahlwörter (cardinal. und ordinal.) Pronomina, Präpositionen. Mündliche und schriftliche Uebersetzungsübungen im Anschlufs an die Grammatik. Memoriren von Vocabeln und Sätzen.

V wöchentl. 9—10 St. — Wiederholung der regelmäfsigen, Einübung der unregelmäfsigen Formenlehre, mit fortgehenden Uebersetzungsübungen wie in VI. Retrovertiren gelesener Stücke. Die einfachsten syntaktischen Regeln, auch die Construction des Accus. cum Inf. und der Ablativi absol., werden gelegentlich an Beispielen nachgewiesen und eingeübt. Memoriren wie in VI; besonders werden paradigmatische Sätze auswendig gelernt.

IV wöchentl. 9—10 St. — Wiederholung der Formenlehre; Syntax der Casus und gelegentlich einzelne wichtige Regeln der weiteren Syntax, an Beispielen geübt. Mündliches und schriftliches Uebersetzen ins Lateinische, im Anschlufs an die Grammatik und an die Lectüre.

Corn. Nepos oder *Rotherts* kleiner *Livius*, oder eine geeignete Chrestomathie. Gegen Ende des Schuljahrs: Ausgewählte Fabeln des *Phaedrus* oder Tirocinium poëticum. Memoriren von paradigmatischen Sätzen, Abschnitten, Fabeln.

IIIb wöchentl. 10 St. — Wiederholung der Casuslehre, Syntax der Tempora und Modi. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen ins Lateinische als häusliche Aufgaben und ex tempore.

Jul. Caesar: Bell. Gall. 1, 2 und 3; *Ovidius:* Metamorph. mit Auswahl, etwa 1000 Verse; das Erforderliche aus der Prosodie und Metrik. Memoriren geeigneter prosaischer und poetischer Abschnitte.

Von dieser Classe an überall eine bündige Hinweisung auf die literarhistorische Stellung des zu lesenden Autors.

IIIa wöchentl. 10 St. — Wiederholung und weitere Ausführung des vorhergehenden grammatischen Pensums. Exercitien und Extemporalien zur Einübung desselben, insbesondere auch der Conditionalsätze, sowie des Unterschiedes directer und indirecter Rede. Wortbildungslehre; synonymische Unterschiede.

Caesar: Bell. Gall. vollendet; geeigneten Falls auch Bell. civ. oder *Sallust.* Jugurtha, oder *Curtius. Ovidius:* Metamorph.; Memoriren wie in IIIb; metrische Uebungen.

IIb wöchentl. 10 St. — Fortgesetzte mündliche und schriftliche Uebungen im Anschlufs an die Grammatik.

Livius oder *Sallustius;* auch *Cic.* Cato maj. und Laelius. *Virgilius:* Aeneis, 2 Bücher.

Von II an werden, nachdem die Grundlehren der Grammatik in IIIa absolvirt sind, einzelne grammatische Abschnitte je nach Bedürfnifs durch Repetitionen gegenwärtig erhalten, erweitert und tiefer begründet. In die Wortbil-

dungslehre und die Synonymik werden die Schüler gelegentlich der Lectüre weiter eingeführt. Memoriren und metrische Uebungen wie in IIIa.

Anleitung zum Lateinsprechen kann mit kleinen Sätzen, in Fragen über einfache Gegenstände, schon früh, in den mittleren Classen, gegeben werden; bestimmter ist es von II an zu betreiben, da und besonders in I bei geeigneten Theilen der Interpretation, in der Forderung lateinischer Relation über Gelesenes, und des lateinischen Vortrags einzelner Partien der alten Geschichte, der Literaturgeschichte, der Antiquitäten u. s. w.

IIa wöchentl. 10 St.

Grammatik u. s. w. s. bei IIb. Sorgfältigere Beachtung der Wortstellung, des Satz- und Periodenbaus.

Neben den regelmäſsigen Exercitien und Extemporalien Beginn mit kleinen Aufsätzen historischen Inhalts, zuerst nach gegebener Disposition oder in der Form von Chrien.

Livius; Cicero: Orationes selectae; *Virgilius:* Aeneis, 4 Bücher. Auch Einzelnes aus den Georgica und den Eclogen; eventl. auch elegische Stücke aus einer Chrestomathie.

Ib wöchentl. 8 St.

Grammatik u. s. w. s. bei IIb. Syntaxis ornata; Exercitien, Extemporalien; Aufsätze.

Cicero: Orationes selectae, auch de officiis oder Tusculanae disput. mit Auswahl; ebenso Cic. epistolae. *Tacitus:* Germania und Agricola. *Horatius:* Carm. I. II. mit Auswahl; Memoriren einzelner Oden; Einübung der Metra.

Ia wöchentl. 8 St.

Grammatik u. s. w. wie bei Ib.

Cicero: Orationes (pro Sestio, pro Murena, pro Plancio, pro Sulla, de imp. Pompeii, in Pisonem, in Verrem); auch Brutus, Orator, de Oratore, mit Auswahl; *Tacitus:* Annales und Abschnitte aus den Historiae, *Horatius:* Carm. III, IV, mit Auswahl; einzelne Satiren und Episteln.

4. Griechisch.

IV wöchentl. 6 St.

Die regelmäſsige Formenlehre bis einschlieſslich der verba pura non contracta und verba muta, in Verbindung mit den Accentregeln, soweit sie erforderlich. Mündliches und schriftliches Uebersetzen aus dem Griechischen ins Deutsche und in den letzten Monaten des Cursus auch umgekehrt, im Anschluſs an die Grammatik und das Lesebuch. Memoriren von Vocabeln und Sätzen.

IIIb wöchentl. 6 St.

Wiederholung des Pensums von IV; die verba liquida, contracta und auf μι; gelegentlich einzelne gebräuchliche unregelmäſsige verba und die Präpositionen. Uebersetzen aus dem Lesebuch und Memoriren wie in IV.

IIIa wöchentl. 6 St.

Wiederholung der vorhergehenden Pensa; die unregelmäſsigen Verba, gelegentlich leichtere syntaktische Regeln, besonders aus der Rection der Casus. Uebersetzen ins Griechische zur Einübung der Formen und Accente.

Xenoph. Anab. I, womit nach Befinden auch schon in

IIIb begonnen werden kann. Geeigneten Falls im 2. Semester: *Homer*. Odyss. I, V. 1—100 (möglichst vollständig memorirt); dabei das Wichtigste aus der homerischen Formenlehre.

Ueber die literarhistorische Stellung der zu lesenden Autoren wird hier und in den folgenden Classen kurz das Nöthige mitgetheilt.

IIb wöchentl. 6 St. — Wiederholung der Formenlehre. Syntax des Artikels und der Pronomina; Infinitiv- und Participialconstructionen. Uebersetzungsübungen und Memoriren wie in den vorhergehenden Classen. *Xenoph.* Anab., 2 bis 3 Bücher. *Homer.* Odyss., 4 bis 6 Bücher; dabei eine Uebersicht des epischen Dialekts.

IIa wöchentl. 6 St. — Grammatische Wiederholungen. Die Casuslehre und das Wichtigste aus der Lehre von den Tempora und Modi. Wortbildungslehre. Uebersetzen und Memoriren wie vorher.

Xenoph. Cyrop., 2 bis 3 Bücher; oder ausgewählte Partien aus *Xenoph.* Hellen. oder Memorabil.; oder einzelne Biographien *Plutarchs;* ebenso *Arrianus.* Zulässig auch eine Auswahl aus *Isocrates* und *Lysias*, oder eine Chrestomathie wie *Jacobs* Attika. *Herodot.*, 1 bis 2 Bücher mit Uebertragung in den attischen Dialekt. *Homer* Odyss., 6 bis 8 Bücher.

Ib wöchentl. 6 St. — Grammatische Wiederholungen. Die Lehre von den Partikeln und den Conjunctionen. Uebersetzungsübungen wie vorher.

Platon. Apolog., Crito, Euthyphro oder andere leichtere Dialoge. *Demosth.* Olynthische Reden oder de pace. *Homer.* Ilias, 6 bis 8 Bücher. Statthaft auch eine Auswahl lyrischer und elegischer Gedichte.

Ia wöchentl. 6 St. — Gelegentliche Wiederholungen und tiefere Begründung einzelner Abschnitte der Grammatik. Fortgesetzte schriftliche Uebungen.

Entweder: *Demosth.* Reden (Philipp.) oder *Plato* (Phaedon, mit Auswahl; Protagoras u. a.) wie oben; oder *Thucyd.* mit Auswahl. *Homer.* Ilias, 8 bis 12 Bücher. *Sophocl.* Antigone, Oedipus rex, Aiax, Philoctetes oder eine andere Tragödie, auch von *Euripides.*

5. Hebräisch (facultativ).

II wöchentl. 2 St. — Lautlehre. Leseübungen. Conjugationen, einschliefslich der verba quiescentia; die Declinationen. Erlernung von Vocabeln. Exercitia. Uebersetzungsübungen aus der Genesis.

I wöchentl. 2 St. — Wiederholung und Vervollständigung der Formenlehre. Die wichtigsten syntaktischen Regeln. Exercitia; von Zeit zu Zeit grammatische Analysen ex tempore. Gelesen und übersetzt wird aus den historischen Büchern des A. Testaments; ausgewählte Psalmen und einzelne Abschnitte aus den Propheten.

6. Französisch.

V wöchentl. 3 St.

Regeln über die Aussprache; Leseübungen. Die regelmäſsige Formenlehre: die Declinationen, die Hülfszeitwörter und die regelmäſsigen Conjugationen. Mündliche und schriftliche Uebersetzung der darauf bezüglichen Uebungsstücke, zuerst nur aus dem Französischen ins Deutsche; nach dem ersten Vierteljahr auch umgekehrt. Einprägung der zu den Uebungsstücken gehörigen Vocabeln. Orthographische Uebungen.

IV wöchentl. 2 St.

Wiederholung des grammatischen Pensums von V, und Erweiterung desselben durch die Pronomina, Zahlwörter, Comparation, Theilungsartikel, die Pluralbildung, die fragenden, verneinenden und fragend-verneinenden Satzformen; mündliche und schriftliche Einübung. Gelegentlich einige der gebräuchlichsten unregelmäſsigen Verba und leichtere syntaktische Regeln. Auſser den Vocabeln werden kleine Sätze, Verse, Fabeln auswendig gelernt. Uebungen, gesprochenes Französisch zu verstehen und nach dem Gehör ins Deutsche zu übersetzen. Orthographische Uebungen.

IIIb wöchentl. 2 St.

Wiederholung des grammatischen Pensums von IV; ferner die verbes pronom. und impers. und die unregelmäſsige Formenlehre; die Lehre vom Artikel und den Casus; das Wichtigste über die Wortstellung; alles mit entsprechenden Uebersetzungsübungen. Phraseologie. Memoriren u. s. w. wie in IV.

IIIa wöchentl. 2 St.

Wiederholung des grammatischen Pensums von IIIb und hinzu die Lehre von den Tempora und Modi. Einübung, mündlich und durch Exercitien und Extemporalien. Lectüre: eine Chrestomathie oder historische Schriften wie Charles XII von *Voltaire; Rollin* u. a.

Memoriren u. s. w. wie vorher.

IIb wöchentl. 2 St.

Wiederholung der Formenlehre; Erweiterung und fortgesetzte Einübung der wichtigsten syntaktischen Regeln, mündlich und durch Exercitien und Extemporalien. Die Wortbildungslehre. Gallicismen, Synonyma. Sprechübungen.

Eine Chrestomathie oder leichtere historische Schriften, wie in IIIa. Kurze literarhistorische Mittheilungen bei der Lectüre; ebenso in den folgenden Classen. — Memoriren u. s. w. wie in III.

IIa wöchentl. 2 St.

Grammatische und andere mündliche und schriftliche Uebungen wie in IIb.

Poetische und prosaische Lectüre, aus Chrestomathien oder Schriften wie *Montesquieu:* Considérations; *Michaud:* hist. de la troisième croisade; *Ségur:* hist. de Napoléon; *Thiers:* Bonaparte en Egypte; *Guizot:* hist. de Charles I.

I wöchentl. 2 St.

Grammatische Wiederholungen mit Exercitien und Extemporalien; auch Versuche in kleinen freien Aufsätzen. Sprechübungen; mündliche Inhaltsangaben und Erzählungen nach gelesenen Stücken, in französischer Sprache.

Poetische und prosaische Lectüre, aus Chrestomathien,

oder ausgewählte französische Classiker; auch geeignete Dramen von *Racine, Corneille; Molière.*

7. Geographie und Geschichte.

VI wöchentl. 2 St. Die allgemeinen Grundbegriffe aus der physischen und mathematischen Geographie werden kurz veranschaulicht und eine hydro- und orographische Uebersicht der Erdoberfläche gegeben, mit gelegentlicher Anknüpfung geeigneter Mittheilungen aus den Sagen, der Geschichte, dem Natur- und Menschenleben. Orientirung am Globus und auf den Landkarten.

Den systematischen Geschichtsunterricht ersetzt in VI und V die biblische Geschichte der Religionstunden. Ausserdem wird das deutsche Lesebuch und die schriftlichen Uebungen der deutschen Stunden benutzt, die Schüler mit der griechischen und römischen Sagenwelt und mit einzelnen wichtigen Thatsachen und Personen aus der vaterländischen Geschichte bekannt zu machen.

Die bedeutendsten vaterländischen Erinnerungstage werden in allen Classen besprochen.

V wöchentl. 2 St. Wiederholung des geographischen Pensums der VI. Die Erdtheile. Specieller sodann Europa und dessen Hauptländer aufser Deutschland, mit den wichtigsten Flüssen, Gebirgen und Oertern. Anleitung zum Kartenzeichnen. Anknüpfung geschichtlicher und anderer Mittheilungen, wie in VI.

IV wöchentl. 3 St. Aus der Geographie: Wiederholung der topischen und der politischen Eintheilung von Europa mit specieller Behandlung von Deutschland und Preufsen. Kartenzeichnen.

Aus der Geschichte: Die Hauptthatsachen und Personen der griechischen Geschichte bis zum Tode Alexanders des Grofsen, mit Einschaltung des Nothwendigsten über die Barbarenvölker an geeigneter Stelle; demnächst Geschichte der Römer bis auf Titus, mit kurzer Andeutung ihres weiteren Verlaufs bis zur Völkerwanderung. Benutzung der Wandkarte wie in allen folgenden Classen. Einprägung der wichtigsten Jahreszahlen, wie gleichfalls in allen folgenden Classen.

IIIb wöchentl. 3 St. Aus der Geographie: Kurze Wiederholung des Pensums der IV, mit weiterer Ausführung von Deutschland und Preufsen. Kürzer die übrigen Länder Europa's und die mit Europa in näherer Beziehung stehenden aufsereuropäischen Länder.

Geschichte der Deutschen von der Völkerwanderung bis zum westfälischen Frieden mit episodischer Einschaltung der Geschichte der übrigen europäischen Völker, da, wo sie in die Geschichte eingreifen, ebenso mit Berücksichtigung der Anfänge brandenburgisch-preufsischer Geschichte.

IIIa wöchentl. 3 St. Aus der Geographie: Wiederholung und Erweiterung des Pensums der IIIb, mit Repetition des in den früheren Classen durchgenommenen.

Geschichte des brandenburgisch-preufsischen Staats

von 1648 bis 1815, und übersichtlich bis auf die neueste Zeit. An die preufsische Geschichte angelehnt die Geschichte des übrigen Deutschlands.

IIb wöchentl. 3 St. — Alte Geschichte mit Ausschlufs der römischen. (Verfassungen, Denkmäler der Wissenschaft und Kunst.) Die alte Geographie der betreffenden Länder.

Hier und weiterhin in bestimmten Fristen continuirliche Repetitionen der wichtigsten Theile des Pensums der vorhergehenden Classen. Historische Tabellen.

Alle 2 oder 3 Wochen eine Stunde zu geographischen Repetitionen, unter Erweiterung der früheren geographischen Pensa.

IIa wöchentl. 3 St. — Römische Geschichte bis 476 nach Christus. (Verfassungen, Denkmäler der Wissenschaft und Kunst). Geographische Anschauung des Imperium romanum.

Alle 2 oder 3 Wochen eine geographische Repetitionstunde, wie in IIb.

Wo IIa und b combinirt sind, wird mit deren Pensen jährlich gewechselt und im zweiten Jahre das Pensum des ersten durch geeignete Repetitionen den Schülern gegenwärtig erhalten.

I wöchentl. 3 St. — Mittlere und neuere Geschichte. Im ersten Jahre von der Völkerwanderung bis auf die Zeiten Carls V (unter besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte); im zweiten von da bis 1815 und in kurzer Uebersicht die weitere Geschichte bis zur Gegenwart.

Geographische und historische Repetitionen, wie in I; besonders Griechenland und Rom, mit Benutzung der inzwischen erweiterten Kenntnifs der Quellen.

Jährlicher Wechsel der Pensen von I, wenn beide Abtheilungen der Classe combinirt sind.

8. Mathematik und Rechnen.

VI wöchentl. 4 St. — Die 4 Species in unbenannten und benannten ganzen Zahlen werden wiederholt und durch mannichfaltige Uebungen befestigt. Einübung der wichtigsten Mafse, Münzen, Gewichte etc. behufs Reduction derselben auf höhere und niedere Einheiten. Zeitberechnung. Die Rechnung mit gemeinen Brüchen und deren Beziehungen auf mehrnamig benannte Zahlen. Die Einübung geschieht mehr durch Kopfrechnen als schriftlich.

V wöchentl. 3 St. — Wiederholung der Bruchrechnung; Regeldetri mit ganzen und gebrochenen, unbenannten und benannten Zahlen, vorzugsweise unter Anwendung der Auflösungsweise durch Schlufs.

Bei einem guten Schülerjahrgange kann hier bereits mit den Decimalbrüchen der Anfang gemacht werden. Kopf- und Zifferrechnen.

IV wöchentl. 3 St. — Zusammengesetzte Verhältnifsrechnungen mit Anwendung auf das bürgerliche Leben. Decimalbrüche.

Der eigentliche Rechenunterricht hört mit IV auf;

in den folgenden Classen werden die Schüler aber angehalten, jede im mathematischen Unterricht vorkommende Rechenoperation genau selbst und soweit wie möglich im Kopf auszuführen.

Anfangsgründe der ebenen Geometrie, bis zur Congruenz der Dreiecke.

IIIb wöchentl. 3 St.

Ebene Geometrie bis zur Lehre vom Kreise (mit Ausnahme der Aehnlichkeitssätze und der Kreisausmessung) und von den Flächen geradliniger Figuren.

In der Arithmetik: Anfangsgründe der Buchstabenrechnung; arithmetische und geometrische Proportionen; Wurzelausziehen.

IIIa wöchentl. 3 St.

Aus der Geometrie: Erweiternde Repetition des Pensums von IIIb, unter Anwendung auf die Lösung geometrischer Aufgaben, besonders durch geometrische Oerter.

Aus der Arithmetik: Wissenschaftliche Begründung der gemeinen Arithmetik; Buchstabenrechnung und Gleichungen des ersten Grades mit einer unbekannten Gröfse.

IIb wöchentl. 4 St.

Beendigung der ebenen Geometrie bis zum Abschlufs der Kreisrechnung und geometrische Aufgaben aus den verschiedenen Abschnitten der ebenen Geometrie.

In der Arithmetik: Wiederholung des früheren Pensums mit vielfacher Einübung durch Beispiele; dann die Lehre von den Potenzen und der Wurzelrechnung. Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten.

IIa wöchentl. 4 St.

Ebene Trigonometrie, mit Aufgaben, zugleich zur Anwendung der ebenen Trigonometrie auf Flächenberechnung. Daneben Aufgaben aus den verschiedenen Abschnitten der ebenen Geometrie.

Quadratische Gleichungen mit dahin gehörigen Aufgaben; Permutationen und Combinationen; arithmetische und geometrische Reihen; Logarithmen.

I wöchentl. 4 St.

Körperliche Geometrie nebst Oberflächen- und Körperberechnung; geometrische und stereometrische Aufgaben.

Algebraische Aufgaben insbesondere unter Anwendung der Algebra auf Geometrie. Unbestimmte Gleichungen; Kettenbrüche; binomischer Lehrsatz.

Wo in den drei oberen Classen deren beide Abtheilungen combinirt sind, wird das Unterrichtsmaterial am zweckmäfsigsten auf ein Jahrespensum zusammengedrängt, und dies unter zweckmäfsigem Wechsel in der Behandlungsweise durch die wiederholte Durchnahme den Schülern zu einem desto sichreren Eigenthum gemacht.

9. Naturwissenschaften.

VI wöchentl. 2 St.

Naturgeschichte: Beschreibung einzelner, zunächst einheimischer, Individuen aus der Zoologie und Botanik, im Sommer vorzugsweise Pflanzen und Insecten, im Winter Wirbelthiere, zugleich zur Einübung der Terminologie und Uebung des Gesichtssinns für die Beobachtung. Anschau-

liche Abbildungen und lebendige Exemplare. Erzählungen von der Lebensweise der Thiere.

V wöchentl. 2 St. Naturgeschichte: Erweiterung des Pensums der VI zu einer eigentlichen Artenkunde, durch Fortsetzung der dort angegebenen, hier für jede Art auf das Wesentlichste beschränkten Uebungen.

IV In dieser Classe fällt wegen des gleichzeitigen Eintritts der Mathematik und des Griechischen, sowie zur Vermeidung einer zu grofsen Stundenzahl, der naturgeschichtliche Unterricht aus.

III wöchentl. 2 St. Entwickelung und Feststellung des Gattungsbegriffs. Durch Vergleichung der beschriebenen Arten und Gattungen Hinführung auf das System. Systematische Uebersicht der drei Naturreiche. Krystallformen der Minerale.

II wöchentl. 1 St. Einleitung in die Physik. Die Lehre von den festen Körpern. Demnächst in IIa die Lehre von den flüssigen und luftförmigen Körpern, vom Schall, von der Wärme.

Das Pensum der II wird entweder in je einer wöchentlichen Stunde auf den ganzen Cursus vertheilt, oder, was sich mehr bewährt hat, bei 2 wöchentlichen Stunden in je 2 Semestern durchgenommen.

I wöchentl. 2 St. Die Lehre vom Licht, Magnetismus und Elektricität; Statik und Mechanik. Mathematische Geographie.

Das im ganzen Gymnasialcursus zu erreichende Lehrziel ist Abschn. VII in den Bestimmungen über die Maturitätsprüfung angegeben.

II. Die Realschule erster Ordnung.

1. Der evangelische Religionsunterricht.

Zwischen dem Religionsunterricht der Realschulen und dem der Gymnasien (s. p. 51 f.) findet in den unteren und mittleren Classen ein wesentlicher Unterschied nicht Statt.

Weil aber eine gröfsere Zahl von Schülern schon aus der III und aus der II der Realschulen in das bürgerliche Leben überzugehen pflegt, wird auch dem Religionsunterricht auf diesen Stufen ein gewisser Abschlufs gegeben, indem daselbst namentlich an die fortgesetzte Wiederholung des Katechismus und ausgewählter früher gelesener Abschnitte der Evangelien eine eingehende Behandlung der wichtigsten Theile der Glaubens- und Sittenlehre angeknüpft, auch der confessionelle Charakter der evangelischen Kirche in seinem Unterschiede von der katholischen zu klarem Bewufstsein gebracht wird. Der schon erworbene Vorrath von Bibelsprüchen und geistlichen Liedern wird durch geordnete Wiederholungen lebendig erhalten.

Der griechische Grundtext des N. T. wird selbstverständlich in den oberen Classen nicht benutzt.

Was auf den Gymnasien schon zum Pensum der Ober-

II gehört, die Geschichte der christlichen Kirche von ihrer Gründung an, kann auf den Realschulen der I vorbehalten, und die Geschichte der apostolischen Zeit daselbst an die Apostelgeschichte und ausgewählte Abschnitte der apostolischen Briefe angeschlossen werden. Im übrigen der Hauptsache nach wie bei den Gymnasien.

Ueber den katholischen Religionsunterricht an Realschulen s. die Bemerkung oben p. 6.

2. Deutsch.

VI wöchentl. 4 St. V wöchentl. 4 St. IV wöchentl. 3 St.

Der Unterrichtsstoff und seine Vertheilung ist im wesentlichen dieselbe wie in den entsprechenden Gymnasialclassen (s. p. 55).

IIIb u. IIIa wöchentl. 3 St.

Das Pensum dieser Classe stimmt der Hauptsache nach ebenfalls mit dem der Gymnasial III überein. Nur wird darauf Rücksicht genommen, dafs in den Realschulen Viele auf dieser Stufe ihre Schulbildung abschliefsen, um zu einem praktischen Beruf überzugehen. Die Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten beziehen sich deshalb auch auf die Anforderungen der Verhältnisse des bürgerlichen Lebens: Geschäftsaufsätze u. dgl. m. Bei der poetischen Lectüre beschränkt sich die Belehrung über Versmafse u. s. w. auf das Nothwendigste. Die blofse Mittheilung tritt überall gegen die Uebung zurück, um auf dieser Stufe grammatische Sicherheit im Gebrauch der Muttersprache, richtige Auffassung des Gelesenen und Gehörten, sowie eine gewisse Fertigkeit in correcter schriftlicher und mündlicher Darstellung zu erzielen.

IIb u. IIa wöchentl. 3 St.

An gewählten Beispielen werden die Unterschiede der Hauptdichtungsarten kurz erläutert, auch Mittheilungen aus dem Leben und Zeitalter der Dichter gegeben. Stücke aus Homer nach der Vossischen Uebersetzung, und aus dem Nibelungenliede in neuhochdeutscher Form; lyrische und didaktische Dichtungen. Dramatische Scenen. (Ganze Dramen werden nicht in den Classen, sondern privatim gelesen, um nicht den wichtigen praktischen Uebungen die Zeit zu entziehen). — Recitationen und freie Vorträge, zu denen der Geschichtsunterricht, die gelesenen Autoren und die Privatlectüre den Stoff bieten. — Logische Uebungen, Synonyma, leichtere Definitionen; die ursprüngliche und die abgeleitete Bedeutung der Wörter. Dispositionsübungen. Die Haupteigenschaften eines guten Stils werden an mustergültigen Beispielen verdeutlicht.

Aufsätze mit vorangestellter Disposition; Uebersetzungen aus fremden Sprachen.

Da bei Realschulen erster Ordnung die Cursusdauer in II und I eine je 2jährige ist, findet in dem Pensum beider Jahre ein angemessener Wechsel Statt.

I wöchentl. 3 St. — Uebersicht des Entwickelungsganges der deutschen Literaturgeschichte, an epochemachende Werke und Schriftsteller angeknüpft. Proben der classischen deutschen Poesie und Prosa. Erklärung *Klopstock*scher Oden; Abschnitte aus *Lessings* prosaischen Schriften, aus *Herders* Ideen u. dgl. m. Relationen über Gelesenes. — Definir- und Disponirübungen; rhetorische und logische Erörterungen; Feststellung des Inhalts und Umfangs besonders wichtiger Begriffe, wie: Wissenschaft, Kunst, Literatur, Poesie, Prosa, organisch, mechanisch u. dgl. m., zugleich als typische Beispiele eines methodischen Verfahrens.

Aufsätze und freie Vorträge; beides nur aus Gebieten, welche den Schülern aus dem Unterricht, der Lectüre, oder aus eigener Anschauung und Erfahrung hinlänglich bekannt geworden sind.

3. Lateinisch.

VI wöchentl. 7—8 St. — Das regelmäſsige Substantivum und Adjectivum; die allgemeinen Genusregeln. Das regelmäſsige Verbum.

Uebungen im Uebersetzen aus dem Lateinischen und ins Lateinische innerhalb des einfachen Satzes mit Subject, Prädicat, Object und der leichten Anwendung der übrigen Casus obliqui. Memoriren der zugehörigen Vocabeln.

In allen Classen findet bei der Auswahl des grammatischen und des übrigen Lehrstoffs die durch den Charakter der Realschule gebotene Beschränkung Statt.

V wöchentl. 6 St. — Unregelmäſsige Declination des Substantivs und Adjectivs; Genusregeln, unregelmäſsige Comparative, Declination der Pronomina; die Präpositionen, Zahlwörter. Deponens; unregelmäſsige Verba. Entsprechende Uebersetzungsübungen. Die Constructionen des Accus. c. Inf. und der Abl. absol. werden bei der Lectüre erläutert. Mündliche und schriftliche Einübung; auch Retrovertiren. Anfang in zusammenhangender Lectüre. Memoriren von Vocabeln und Mustersätzen.

IV wöchentl. 6 St. — Einübung der Constructionen des Accus. c. Inf. und der Abl. absol. sowie des im Lateinischen und Deutschen übereinstimmenden Theils der Syntax; dann der Casuslehre vom Nominativ, Accusativ und Dativ, mit Auswahl. Wiederholung der Formenlehre und der Genusregeln. Lernen unregelmäſsiger Verbal-Stammzeiten. Schriftliche Uebungen in zusammenhangenden Exercitien.

Lectüre einer Chrestomathie oder des *Weller*schen *Herodot,* und Memoriren geeigneter Stücke.

IIIb u. IIIa wöchentl. 5 St. — Wiederholung und Ergänzung der Casuslehre; dazu die Regeln vom Genitiv und Ablativ, mit Auswahl. Die Conjunctionen, die verschiedenen Participialconstructionen. Das Wichtigste aus der Tempus- und Moduslehre. Wiederholung

der Formenlehre, Exercitien und Extemporalien; Retrovertiren; Umgestaltung der oratio obliqua in die recta u. dgl. m.

Lectüre des *Corn. Nepos;* in IIIa des *Jul. Caesar,* de bell. Gall., oder statt beider einer geeigneten Chrestomathie. Memoriren paradigmatischer Sätze.

Das bis hierher zu erreichende Ziel ist: Sicherheit in der Elementargrammatik und genügende Vocabelkenntnifs, um mit Hülfe von beiden den *Corn. Nepos* und leichtere Abschnitte des *Jul. Caesar* oder eine für diese Stufe geeignete Chrestomathie verstehen und übersetzen zu können.

IIb u. IIa wöchentl. 4 St.

Geordnete grammatische Wiederholungen aus der Formenlehre und der Syntax. Mündliche und schriftliche Uebungen wie in III.

Weitere Lectüre des *Jul. Caesar;* in IIa auch Abschnitte aus *Livius* oder *Curtius;* oder *Sallust.* Catil. Auswahl aus *Ovid.* Metamorph. oder Fasti, mit Berücksichtigung der in der modernen Literatur und Kunst wiederkehrenden Mythen; oder eine poetische Chrestomathie. Belehrung über das Metrum. Memoriren geeigneter prosaischer und poetischer Stellen.

Ueber die literarhistorische Stellung der zu lesenden Schriftsteller wird in II und I kurz das Nöthige mitgetheilt.

I wöchentl. 3 St.

Ausgewählte Abschnitte aus *Livius, Sallustius,* den leichteren Reden und philosophischen Schriften *Cicero's,* ebenso aus *Virgil.* Aen. oder aus einer poetischen Chrestomathie; das eleg. Versmafs.

Die Lectüre wird fortwährend benutzt, die grammatischen Kenntnisse der Schüler präsent zu erhalten, und giebt Anlafs zu Vergleichungen des Gemeinsamen und Abweichenden im Sprachgebrauch des Lateinischen und der modernen Sprachen. Nach wie vor werden einzelne nach Inhalt oder Form besonders bemerkenswerthe poetische und prosaische Stellen auswendig gelernt. Von Zeit zu Zeit eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische.

4. Französisch.

V wöchentl. 5 St. IV wöchentl. 5 St.

Das Pensum beider Classen ist im wesentlichen dasselbe wie in den entsprechenden Gymnasialclassen (s. p. 60). Die gröfsere Stundenzahl in den Realschulen macht vermehrte praktische Uebungen möglich.

IIIb u. IIIa wöchentl. 4 St.

Ebenso in der III. Der Inhalt des Gelesenen wird hier abwechselnd auch in französischer Sprache abgefragt, und einige Fertigkeit im freien Referiren gelesener Stücke auf diesem Wege erzielt.

IIb u. IIa wöchentl. 4 St. — Repetition wichtiger Capitel der Grammatik. In IIa neben den Exercitien und Extemporalien auch Anfänge in freien Aufsätzen. Ebendaselbst wird bei der Erklärung der Schriftsteller abwechselnd auch die französische Sprache gebraucht. Anleitung zu einer instructiven Privatlectüre und Controle derselben. Die Relationen über das in der Classe und privatim Gelesene werden zu Sprechübungen benutzt.

Im Uebrigen wie bei IIa und b der Gymnasien.

I wöchentl. 4 St. — Die Erklärung der Schriftsteller und der Unterricht überhaupt geschieht nunmehr fast ausschliefslich in französischer Sprache. Uebersicht der classischen Periode der französischen Literatur. Zur Lectüre dienen aufser anderen geeigneten Werken älterer und neuerer Zeit auch Schriften der Mad. *de Staël;* ferner *Boileau's* art poétique; und neben den älteren classischen gelegentlich auch ein wohlgewähltes modernes Drama. Privatlectüre und Controle derselben. Grammatische Repetitionen im Anschlufs an die Lectüre. Schriftliche Uebungen in Exercitien, Extemporalien und in Aufsätzen historischen oder beschreibenden Inhalts. Zur Uebersetzung ins Französische werden auch deutsche Schriften wie Lessings Philotas, Engels Edelknabe u. dgl. m. gewählt. Kurze freie Vorträge in französischer Sprache.

5. Englisch.

IIIb u. IIIa wöchentl. 4 St. — Regeln über die Aussprache und Orthographie, mit vielfachen mündlichen und schriftlichen Uebungen. In IIIb ferner die ganze Formenlehre, einschliefslich der gebräuchlichsten unregelmäfsigen Verba; in IIIa die wichtigsten syntaktischen Regeln. Zur Uebung im Lesen und Uebersetzen wird ein Lesebuch benutzt; in IIIa auch Bücher wie *W. Scotts* tales of a grandfather. Memoriren der Vocabeln, sowie geeigneter poetischer und prosaischer Stellen. Schriftliche Exercitia schon in IIIb nach den ersten 3 Monaten. In IIIa gelegentlich auch Uebungen gesprochenes Englisch zu verstehen und nach dem Gehör zu übersetzen.

Auf dieser Stufe mufs der zum Fortstudium nöthige Grund so weit gelegt sein, dafs die wichtigsten Regeln der Aussprache richtig angewandt werden, und dafs die grammatische und die Vocabelkenntnifs den Schüler befähigt, leichte Stellen historischen Inhalts ohne Anstofs ins Deutsche zu übersetzen.

IIb u. IIa wöchentl. 4 St. — Der anomale Theil der Grammatik. Syntax des erweiterten und zusammengesetzten Satzes. Gelesen werden geschichtliche und beschreibende Abschnitte aus Chrestomathien, oder Bücher wie *Goldsmiths* Vicar, *W. Irvings* sketchbook, Chr. Columbus u. a. Schriftliche Uebungen in Exercitien und Extemporalien; in IIa Anfang mit kleinen Aufsätzen. Phraseologie. Memoriren geeigneter Gedichte und prosaischer Stellen.

I wöchentl. 4 St. Zur Lectüre dient eine Chrestomathie oder Schriften wie *Macaulay's* hist. of England; W. Hastings, Lord Clive; ebenso geeignete Dramen *Shakespeare's*. Mittheilungen über die literarhistorische Stellung der zu lesenden Schriftsteller. Privatlectüre und Controle derselben. Wiedergeben des Inhalts des Gelesenen in englischer Sprache, die meistentheils auch bei der Erklärung der Schriftsteller gebraucht wird. Grammatische Repetitionen im Anschluſs an die Lectüre. Schriftliche Uebungen in Exercitien, Extemporalien und Aufsätzen über historische Themata. Kurze freie Vorträge.

6. Geographie und Geschichte.

VI wöchentl. 3 St. V wöchentl. 3 St. Wie in den entsprechenden Gymnasialclassen (s. p. 61). — Von Zeit zu Zeit wird ein geographisches Extemporale geschrieben. Ebenso in den folgenden Classen.

IV wöchentl. 4 St. G e o g r a p h i e: Wiederholung und Erweiterung der mathemathischen Geographie. Die topographischen Verhältnisse der auſsereuropäischen Länder und Staaten. Mittheilungen aus der Productenkunde.

G e s c h i c h t e: Wie in Gymnasial IV.

IIIb u. IIIa wöchentl. 4 St. G e o g r a p h i e: Europa, so daſs in dem einen Jahr vorzugsweise die nicht deutschen Länder, im zweiten Deutschland und specieller der preuſsische Staat behandelt werden. Besondere Berücksichtigung der Verkehrswege, der Bodenverhältnisse und Producte. Beschreibung von Durchschnittsprofilen. Kartenzeichnen.

G e s c h i c h t e: Im ersten Jahre die Geschichte von Deutschland bis 1648, mit besonderer Berücksichtigung des preuſsischen Staats. Im zweiten die brandenburgisch-preuſsische Geschichte, mit Anlehnung der deutschen.

Das bis hieher zu erreichende Ziel ist: Bekanntschaft mit den Elementen der mathematischen Geographie, mit den allgemeinen Verhältnissen der Erdoberfläche und der Erdtheile, insbesondere Europa's; speciellere Kenntniſs der topischen und politischen Geographie von Deutschland. In der Geschichte: Uebersichtliche Bekanntschaft mit den wichtigsten welthistorischen Begebenheiten und genauere Kenntniſs der vaterländischen Geschichte, d. h. der brandenburgisch-preuſsischen im Zusammenhange mit der deutschen.

IIb u. IIa wöchentl. 3 St. Ausführlichere Behandlung der mathematischen Geographie, deren wissenschaftliche Begründung jedoch dem physikalischen Unterricht der I zufällt. Wiederholung der Hydro- und Orographie der Erdoberfläche. Auſserdem im ersten Jahre: Behandlung der auſsereuropäischen Länder, mit besonderer Berücksichtigung von Colonisation und

Handel. Im zweiten: Europa und specieller Deutschland, zugleich mit Rücksicht auf Cultur, Handel und Gewerbe. Vertheilung der Pflanzen- und Thiergattungen auf der Erdoberfläche.

Geschichte: In IIb wird auf Grund des in IV gewonnenen Materials die alte Geschichte repetirt und durch genauere Darstellung der in den oberen Classen verständlichen Verhältnisse der Staatsverfassung, Gesetzgebung, Religion, Cultur vervollständigt. In IIa die deutschen Stämme und das deutsche Mittelalter, mit gleichzeitiger Berücksichtigung der Geschichte von Frankreich und England und des verschiedenen Ganges der Staatsverfassung in diesen Ländern. Historische Tabellen.

I wöchentl. 3 St. Aus der Geographie: Comparative Wiederholungen, mit Erweiterung und näherem Anschlufs an den gleichzeitigen historischen Unterricht. Benutzung historischer Karten. Mittheilungen aus der Geschichte der Geographie, mit Berücksichtigung der geographischen Entdeckungen und der Erweiterungen des Völkerverkehrs.

Die neuere Geschichte seit der Reformation: vorzugsweise deutsche, englische und französische Geschichte. Geordnete Repetitionen früherer Pensa.

7. Naturwissenschaften.

VI wöchentl. 2 St. Naturgeschichte: Anschauungsunterricht über naheliegende Gegenstände aus allen drei Naturreichen. Im Sommer: Uebung im Beschreiben von einzelnen Pflanzentheilen, besonders Blättern, zur Uebung im Unterscheiden und Bezeichnen; Betrachtung der wichtigsten einheimischen Holzgewächse. Im Winter: Beschreibung von in der Natur verglichenen oder ausgestopften Vögeln und Säugethieren. Mittheilungen über die Lebensweise der Thiere.

In allen Classen bei Ermangelung von Exemplaren anschauliche Abbildungen.

In VI können die naturwissenschaftlichen Belehrungen über Thiere und Pflanzen auch gänzlich mit dem geographischen Unterricht verbunden werden.

Die Zoologie kann vom Unterricht in den beiden unteren Classen ausgeschlossen werden.

V wöchentl. 2 St. Naturgeschichte: Im Sommer: Uebung im Beschreiben von leichtzergliederten, mit Rücksicht auf das natürliche System ausgewählten Pflanzen. Das Wichtigste aus der botanischen Terminologie. Kennenlernen der in unseren Gärten am meisten verbreiteten Zierpflanzen. Im Winter: Beschreibung, Vergleichung und Gruppirung ausgestopfter Vögel und Säugethiere.

IV wöchentl. 2 St. Naturgeschichte: Im Sommer: Beschreibung einheimischer Pflanzen, Merkmale einiger leicht kenntlichen natürlichen Familien; die wichtigsten landwirthschaftlichen Küchengewächse. Anleitung zur Anlegung von Herbarien.

Excursionen. Im Winter: Säugethiere, Amphibien, Fische; Vergleichung von gröfseren Insecten, namentlich von Käfern und Schmetterlingen, nebst Gruppirung derselben zu natürlichen Familien.

IIIb u. IIIa wöchentl. 2 St.

Naturgeschichte: Im Sommer: Einübung der Classen des Linnéischen Systems, zumeist an den zur Beschreibung kommenden Pflanzen. Natürliche Familien, welche bestimmten Abtheilungen des Linnéischen Systems entsprechen, unter Berücksichtigung officineller und giftiger Gewächse. Im Winter: Zergliederung und Beschreibung von Repräsentanten aller Insectenordnungen. Systeme der Wirbelthiere nach Vergleichung vorgezeigter Exemplare. In IIIa wird auch eine Uebersicht der Eintheilung des Mineralreichs gegeben mit Hervorhebung dessen, was in der Umgegend vorkommt.

In den beiden Jahren des Cursus wird mit dem Beobachtungsmaterial thunlich gewechselt.

Die Schüler werden angehalten, über selbstbeobachtete Naturerscheinungen, welche in der freien Natur oder im alltäglichen Leben vorkommen, mündlich und schriftlich zu berichten. Im Anschlufs daran werden die wichtigsten physikalischen Naturgesetze in elementarer Weise besprochen: eine populaire Phänomenologie.

Bis zu dieser Stufe soll erreicht werden: Kenntnifs der wichtigeren am Ort und in der Umgegend vorkommenden Naturproducte, sowie der in den Gesichtskreis des Schülers fallenden Naturerscheinungen und ihrer Gründe, verbunden mit einer durch vielfache Uebung erworbenen Geschicklichkeit im Beobachten, sowie im mündlichen und schriftlichen Referiren über das Beobachtete.

IIb u. IIa wöchentl. 2 St.

Naturgeschichte: Im Sommer: Uebung im selbständigen Bestimmen der wichtigsten Familien von Pflanzen nach einer geeigneten Localflora. Natürliches System der Pflanzenkunde, mit Berücksichtigung der Verbreitung. Das Wichtigste aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Im Winter des einen Jahres: Systematische Uebersicht der wirbellosen Thiere; im Winter des zweiten Jahres: Die innere Organisation der Wirbelthiere, und im Anschlufs daran das Wichtigste von der Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers, soweit es für die Schule nothwendig und für die Schüler geeignet ist. Geographische Verbreitung der Thiere und Pflanzen. Einiges aus der Flora und Fauna der Vorwelt.

wöchentl. 4 St.

Physik und Chemie: In dem einen Jahre werden die durch Experimente hervorgebrachten Erscheinungen des Magnetismus, der Elektricität und der Wärme, im andern Schall, Licht und den Gesetzen der Mechanik unterliegende Stoffe beobachtet, mündlich und schriftlich beschrieben, und zur Ableitung der Gesetze benutzt. — Aus der Chemie die Metalloide und ihrer wichtigsten Verbindungen in dem einen, die häufigeren Metalle und ihre Haupt-

verbindungen in einem andern Jahre durch Versuche ermittelt.

Da die Naturbeschreibung nicht zu den Gegenständen der Abiturientenprüfung gehört, wird vor der Versetzung nach I durch eine besondere Prüfung festgestellt, ob die Schüler sich eine genügende Systemkunde, Uebung im Bestimmen von Pflanzen, Thieren, Mineralien, Bekanntschaft mit der Verbreitung wichtiger Naturproducte, sowie Kenntnifs der chemischen Grundstoffe erworben haben.

I wöchentl. 2 St.	Naturgeschichte: Krystallographie und Mineralogie, unter steter Berücksichtigung und Benutzung der von den Schülern bereits erworbenen Kenntnisse in der Stereometrie und Chemie. Geognosie und Geologie. Systematische Uebersicht über alle Reiche der Natur.
wöchentl. 4 St.	Physik: Mathematische Geographie; das Wichtigste der populairen Astronomie; Mechanik; Beschreibung einfacher Maschinen. Optik und einzelne Capitel aus der Wärmelehre und der Lehre von der Elektricität mit mathematischer Begründung.
	Chemie: Stöchiometrische Durchnahme der wichtigsten Processe der unorganischen Chemie; zulässig sind auch ausgewählte Abschnitte der organischen Chemie und allgemeine Durchnahme der Typentheorie.
	Uebungen im chemischen Laboratorium unter Aufsicht und Leitung des Fachlehrers.

8. Mathematik und Rechnen.

VI wöchentl. 5 St. V wöchentl. 4 St.	Wie bei den entsprechenden Gymnasialclassen (s. p 62). Hinzukommen Vorübungen in der geometrischen Formenlehre, sowie im Zeichnen mit Lineal und rechtwinkligem Dreieck.
IV wöchentl. 6 St.	Rechnen: Wiederholung des Pensums der beiden unteren Classen, besonders durch Kopfrechnen. Die umgekehrte und zusammengesetzte Verhältnifsrechnung mit mannichfaltiger Anwendung auf das bürgerliche Leben. Decimalbrüche.
	Geometrie: Anfang des systematischen Unterrichts. Erklärungen, Grundsätze, Lehre von den Winkeln, Parallellinien und Dreiecken, pythagoreischer Lehrsatz. Leichtere Aufgaben aus diesem Gebiet.
IIIb u. IIIa wöchentl. 6 St.	Rechnen: Kaufmännische Rechnungsarten mit den erforderlichen Wiederholungen des Pensums der vorhergehenden Classen.
	Arithmetik: Die Grundoperationen in allgemeinen Gröfsen. Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzeln; Proportionen, Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie: Wiederholung des Pensums von IV. Die Lehre von den Vierecken. Selbständige Lösung von Aufgaben; vom Kreise, Aehnlichkeit der Dreiecke und Flächenberechnung mit Ausschluſs der Kreisrechnung.

Was bis hieher jedenfalls erreicht werden muſs, ist: Sicherheit in den Rechnungen des gemeinen Lebens und in der ebenen Geometrie; demgemäſs Befähigung, die in den niederen Gewerben vorkommenden mathematischen Constructionen zu verstehen und verständig auszuführen.

IIb u. IIa wöchentl. 5 St.

Arithmetik: Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Potenzen und Wurzeln. Gleichungen zweiten Grades, Logarithmen. — Die Uebungen in den kaufmännischen Rechnungsarten werden fortgesetzt.

Geometrie: Berechnung des Kreises. Stereometrie und ebene Trigonometrie. Anfang der algebraischen Geometrie.

I wöchentl. 5 St.

Arithmetik: Im ersten Jahre: Gleichungen des zweiten Grades mit mehreren Unbekannten; Gleichungen des dritten und vierten Grades. Numerische Auflösung der Gleichungen höherer Grade. Reihen. Binomischer Satz. Im zweiten Jahre nach Wiederholung der Gleichungen des zweiten Grades mit mehreren Unbekannten: Kettenbrüche; Diophantische Gleichungen; Permutationen, Combinationen, Wahrscheinlichkeitsberechnung. Einige Sätze der Zahlentheorie.

Geometrie: Nach Einübung der ebenen Trigonometrie durch Beispiele im ersten Jahre: Lehre vom Maximum und Minimum. Analytische Geometrie. Kegelschnitte. Im zweiten Jahre: Beschreibende Geometrie und Elemente der sphärischen Trigonometrie. Daneben in jedem Jahre (mindestens ein Wintersemester) zusammenhangende übersichtliche Wiederholung des Pensums der vorhergehenden Classen.

In Bezug auf die Ungetheiltheit der drei oberen Classen s. die Bemerkung hinter der GymnasialI (p. 63).

Ueber die Eintheilung des Unterrichts im Zeichnen s. weiterhin bei D.

Das Ziel des ganzen Realschulcursus s. Abschn. VII bei den Bestimmungen über die Maturitätsprüfung.

Der vorstehende detaillirte Lehrplan hat nicht die Bedeutung eines allgemein verpflichtenden Normalplans, ist vielmehr nur als ein vom Ministerium gebilligtes Beispiel anzusehen, auf welche Weise die allgemeinen Vorschriften für die Lehrverfassung der Gymnasien und der Realschulen 1. O. im einzelnen zweckmäſsig zur Ausführung gebracht werden können. Der Lehrplan ist deshalb u. a. den K. Wiss. Prüfungscommissionen zur Kenntniſsnahme mitgetheilt worden. Die Ausführung der allgemeinen Vorschriften kann bei Festhaltung des Wesentlichen eine

vielfach davon abweichende sein je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Anstalten und nach der Freiheit, welche für die Individualisirung des allgemeinen auf diesem Gebiet überall gestattet ist.

In der obigen Aufstellung des Lehrplans ist bei mehreren Gegenständen die Theilung des Classenpensums je für die untere und die obere Abtheilung der Classen III, II und I angegeben, während dies bei anderen Gegenständen nicht erforderlich schien. An denjenigen Schulen, wo eine locale Trennung beider Cötus nicht besteht, finden selbstverständlich andere Vertheilungen des Unterrichtsstoffs Statt.

Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Breslau v. 23. Novb. 1859: „Die III wird in eine Unter- und Ober III, jede mit einjährigem Cursus getheilt. Beide Curse werden durch die Bezeichnung als Unter- und OberIII und entweder durch verschiedene Classenlocale oder durch verschiedene Plätze in demselben Local getrennt.

Wo beide Curse in demselben Local vereinigt sind und also denselben Unterricht genieſsen, ist darauf zu sehen, daſs die Schüler des oberen Cursus das Pensum, welches sie in dem unteren schon durchgemacht haben, nicht lediglich wiederholen. Es ist vielmehr mit den Classikern, oder nach Umständen mit verschiedenen Stücken derselben Classiker, den Lesebüchern u. s. w. zu wechseln, wie auch in der Religionslehre, in der Mathematik, in der Geschichte und Geographie und in der Naturgeschichte darauf zu achten ist, daſs durch Abwechselung der Lehrpensen einerseits den Unter-Tertianern die Ansicht benommen wird, sie könnten die Aufgabe der III im zweiten Jahre noch hinlänglich lösen, ardererseits den Ober-Tertianern mit dem Reize der Neuheit Gelegenheit geboten werde, nicht allein zur tieferen Begründung, sondern auch zur Erweiterung der in Unter III erworbenen Kenntnisse. Ueber das jetzt für die III festgestellte Pensum darf dabei nicht hinausgegangen werden. — Eine bestimmte Norm läſst sich bei der verschiedenen Qualification der Lehrer und der Schüler in den einzelnen Cursen über die Abwechselung der Lehrpensen nicht aufstellen, und nur beispielsweise führen wir an, daſs das eine Jahr Cäsar, das andere Sallust gelesen, oder zwischen dem bellum Gallicum und bellum civile des Cäsar gewechselt, das eine Jahr im Winter Mineralogie, im Sommer ein Theil der Botanik, das andere Jahr im Winter Zoologie und im Sommer ein zweiter Theil der Botanik durchgenommen werden kann. — Die beiden Curse können auch da, wo sie in Einem Classenzimmer verbunden sind, mit verschiedenen schriftlichen Arbeiten, namentlich mit verschiedenen deutschen Aufsätzen beschäftigt werden.

Von der Unter III findet am Schluſs des Schuljahres eine Versetzung nach OberIII Statt, und können talentlose und träge Schüler zum Zurückbleiben in der UnterIII verurtheilt werden. Wenn besonders befähigte und fleiſsige Schüler der UnterIII während des ersten Semesters Hoffnung erregt haben, daſs sie die Reife für die II in einem Jahre erreichen werden, dann ist es zweckmäſsig, sie gleich nach dem ersten Semester in die OberIII zu versetzen. Natürlich haben sie dann privatim das Erforderliche in den einzelnen Disciplinen zu erlernen, um in ihrem Wissen keine Lücken zu lassen, die in den meisten Fällen in der Lectüre der Classiker, in der Geschichte und Naturgeschichte schwer zu beseitigen sein werden. Darum wird auch bei der Versetzung eines Schülers nach halbjährigem Aufenthalt in der Unter-III mit Vorsicht zu verfahren sein, und darf dieselbe immer nur ausnahmsweise erfolgen.“ Vrgl. oben p. 26 f.

In allen bei der Ausführung des Lehrplans den Directoren unter Aufsicht des Schulcollegiums zustehenden Anordnungen bringt die nothwendige Rücksicht auf die Classenfrequenz, die Schülergeneration, die Lehrerindividualität, die besondere methodische Tendenz u. dgl. m. eine groſse Verschiedenheit hervor. In der einen Anstalt kann unter Umständen sehr wohl schon auf einer niederen Stufe ein Capitel der Gram-

matik durchgenommen werden, das eine andere sich genöthigt sieht einer höheren Stufe vorzubehalten. Die Stereometrie wird auf mehreren Anstalten nach der ebenen Trigonometrie gelehrt, während andere es vorziehen, den älteren Lehrbüchern zu folgen, welche die constructive körperliche Geometrie unmittelbar an die ebene Geometrie anschliefsen. Die Physik wird auf den Realschulen meistens den beiden oberen Classen vorbehalten, und in der III noch Naturgeschichte gelehrt, während andere, und so auch höhere Bürgerschulen, veranlafst sind, in das Pensum dieser Classe schon eine propädeutische Physik aufzunehmen.

Der specielle Lehrplan eines Progymnasiums und einer höheren Bürgerschule kann im allgemeinen resp. aus dem des Gymnasiums und der Realschule entnommen werden. Die höheren Bürgerschulen (s. p. 47) gehen nicht über die II einer Realschule hinaus. Sie werden in der U. u. P. O. daran erinnert, die nahe liegende Versuchung zu vermeiden, diese Classe, weil sie factisch die erste der Anstalt ist, in manchen Gegenständen, z. B. in literarischen Mittheilungen, bei den Aufgaben zu deutschen Aufsätzen u. s. w. als eine I zu behandeln. Dies schliefst indefs nicht aus, dafs auf anderen Gebieten der Unterricht daselbst einen gewissen Abschlufs erhalte. In der evang. Religionslehre z. B. werden in der ersten Classe höherer Bürgerschulen sehr wohl schon einzelne wichtige Abschnitte des Ev. Johannis, sowie der Briefe an die Römer und Galater gelesen und zum Verständnifs der Schüler gebracht werden können.

Beim Religionsunterricht der confessionellen Minorität höherer Schulen, der in der Regel von Ortsgeistlichen ertheilt wird, müssen nicht selten die betreffenden Schüler verschiedener Classen zusammengenommen werden, was Modificationen des Lehrplans für die Religion nöthig macht.

Der angenommene Kanon classischer Lectüre auf den Gymnasien ist in obigem Lehrplan enthalten. Demgemäfs sollen den Schülern der Gymnasien zu Kenntnifs und Verständnifs, soweit dies überhaupt Aufgabe der Schule sein kann, gebracht werden

von römischen Prosaikern: *Corn. Nepos, Jul. Caesar, Sallustius, Livius, Tacitus, Cicero* (dieser nach seinen verschiedenen Stilgattungen); von den Dichtern: *Ovidius, Virgilius, Horatius;*

von griechischen Prosaikern: *Xenophon, Herodotus, Thucydides, Platon, Demosthenes;* von den Dichtern: *Homerus* und *Sophocles.*

Diesen werden je nach Vorliebe einzelner Lehrer oder aus anderen Gründen hin und wieder zugesellt und mit Auswahl gelesen: *Justinus, Curtius, Quintilianus* (B. X), *Plinius* (epp.), *Seneca* (de brev. vit. al.); *Phaedrus,* die Elegiker, *Plautus, Terentius, Lucanus.* Ebenso: *Plutarchus, Lysias, Isocrates, Lucianus; Aeschylus, Euripides*, griech. Lyriker und Elegiker.

Das Eintreten der einzelnen Autoren ist vielfach von den vorher angedeuteten individuellen Umständen abhängig. *Xenophons* Anabasis z. B. wird bisweilen schon in der Unter III mit gutem Erfolg gelesen, und in *Cicero's* Briefe glaubt ein erfahrener Lehrer mit Grund oft erst die gereiften Schüler der Ober I einführen zu können, u. dgl. m. Mit einzelnen Schülergenerationen wird sich der Lehrer auch an den *Aeschylus* wagen können, mit anderen vielleicht keinen Tragiker lesen. Eben so verschieden wird nach den Umständen die Auswahl unter den platonischen Dialogen u. a. sein.

Was das Quantum der Lectüre betrifft, so bestehen darüber bestimmte Vorschriften nicht.

Aus einer C. Verf. v. 24. Juni 1864: — „Die Aufgabe der oberen Gymnasialclassen im philologischen Unterricht wird verkannt oder vergessen, wenn die Hauptsorge des Lehrers auf grammatische Erörterungen gerichtet ist, und darüber eine nur durch umfassende Lectüre zu erreichende lebendige Einführung in den Geist der alten Schriftsteller versäumt wird. Obschon hieran bei verschiedenen Gelegenheiten, u. a. in der den Gymnasiallehrplan betreffenden C. Verf. v. 7. Jan. 1856 erinnert worden ist (s. p. 36), so wird doch auf manchen Gymnasien noch immer zu wenig und zu fragmentarisch gelesen, und namentlich auch um der griechischen Scripta willen nicht selten die griechische Lectüre selbst beeinträchtigt. Das Erfordernifs einer gründlichen grammatischen Interpretation nöthigt keineswegs dazu, auf solche Weise das, was nur Mittel zu sein bestimmt ist, zum Zweck zu machen." —

Als Summe dessen, was auf vielen Gymnasien, z. B. denen der Prov. Sachsen und auf dem Joachimsthal. Gymnasium in Berlin, während des Gymnasialcursus gelesen wird, kann etwa Folgendes angenommen werden:

Von *Corn. Nepos* die meisten vitae, *Jul. Caesar* bell. gall. ganz, oder mindestens 5 Bücher, *Livius* 3 Bücher, *Tacit.* Ann., etwa 2 Bücher; aufserdem Germania (jedenfalls c. 1—27) und Agricola; von *Cicero* 3 kleinere und 3 gröfsere Reden, Laelius, Cato maj., Tusc. (I und IV), Offic. (Auswahl) und eine der rhetorischen Schriften. — Von *Ovid.* etwa 1000 Verse, *Virgil.* 6 Bücher, *Horat.* die Oden, einige Epoden (2. 13. 16), Briefe (jedenfalls 1, 2) und Satiren (I, 1. 6. 9); Auswahl aus den Elegikern.

Von *Xenophon* die Anabasis ganz, oder mindestens 5 Bücher; Auswahl aus den Memorabb. und den Hellen., *Herodot.* 80 bis 100 capp., *Thucyd.* ein Buch (und jedenfalls II, 35—46); *Lysias* 6 Reden, *Demosthenes* 3 Reden; *Platon.* Apolog., Criton, Phaedon (der erzählende Theil), Protagoras. — *Homer.* Ilias und Odyssee mit Hülfe der Privatlectüre (s. Abschn. VI, 3) ganz; von *Sophocles* 2 Tragödien.

Die Lectüre eines Drama's soll nicht auf zwei Semester vertheilt werden. — In mehreren Gymnasien wird darauf gehalten, dafs die Schüler in der Classe von den Autoren nur Ausgaben ohne Anmerkungen vor sich haben; in einigen wird es erreicht, dafs alle Schüler der Classe dieselbe Textausgabe benutzen.

Die in der C. Verf. v. 24. Octb. 1837 (s. p. 27 f.) empfohlene Concentration des Unterrichts wird hinsichtlich der classischen Lectüre in den oberen Classen mehrerer Gymnasien mit befriedigendem Erfolg so ausgeführt, dafs Verschiedenartiges mehr nacheinander als nebeneinander gelesen wird. Demgemäfs legt man z. B. die lateinische Lectüre in die Vormittagsstunden der 3 ersten und die griechische in die entsprechenden Stunden der 3 letzten Wochentage, und liest im ersten Quartal des Semesters nur einen Dichter, im zweiten nur einen Prosaiker. Einrichtungen dieser Art, deren mannichfaltige Vortheile unverkennbar sind, lassen sich nicht allgemein machen, weil sie von der Zusammensetzung der Lehrercollegien und anderen Umständen bedingt sind. Die Fortsetzung derselben Lectüre durch 2 Stunden hintereinander, wie sie in den oberen Classen ohne ermüdend zu wirken sehr wohl Statt finden kann, entspricht der vorerwähnten C. Verf:

„Der Unterricht im Zeichnen und im Gesang ist in allen Gymnasien so zu legen, dafs an demselben auch die Schüler der oberen Classen, welche

ihn aus Talent und besonderer Neigung fortzusetzen wünschen, nach freier Wahl Theil nehmen können. Um dem Uebelstande zu begegnen, dafs durch Anhäufung zu vieler verschiedenartiger Lehrobjecte in Einem Tage die Kraft der Schüler zersplittert, ihr Geist durch die Verschiedenheit des Vorgetragenen verwirrt und ungebührlich angestrengt wird, scheint es zweckdienlich und ausführbar, bei Anordnung des Lectionsplans für Einen Gegenstand 2 Stunden hintereinander zu bestimmen. Auf diese Weise wird sich bewirken lassen, dafs die Schüler täglich nur für 3, höchstens 4 verschiedene Lehrobjecte in Anspruch genommen und die ersten Morgenstunden solchen Gegenständen zugewandt werden, für deren Auffassung vorzugsweise eine gespannte Aufmerksamkeit von Seiten der Schüler erforderlich ist.“

Vrgl. in derselben Beziehung hinsichtlich des Lectionsplans der Realschulen p. 44 u. 79.

Die U. u. P. O. enthält über die Ausführung des R e a l s c h u l l e h r p l a n s zum Schlufs folgende allgemeine Bemerkungen (vrgl. oben p. 30 f.):

„Durch die Bestimmungen der neuen Unterrichts- und Prüfungsordnung sind die Reallehranstalten classificirt, ihre Verhältnisse geregelt und ihnen im Organismus des öffentlichen Schulwesens eine ihrer Bedeutung entsprechende Stelle angewiesen worden, o h n e d a f s d a d u r c h i h r e f e r n e r e f r e i e E n t w i c k e l u n g n a c h i r g e n d e i n e r S e i t e g e h e m m t w i r d. Um diese Stelle würdig zu behaupten, und die ihnen zugewandte Theilnahme zu erhalten und zu allgemeiner Anerkennung wirklicher Leistungsfähigkeit zu steigern, mufs das Bemühen aller Betheiligten darauf gerichtet sein, die den Realschulen zum Grunde liegende Idee immer bestimmter zu verwirklichen. Zur Erreichung dieses Zwecks ist nothwendig, dafs bei der Ausführung der Instruction genau nach den Grundsätzen verfahren werde, welche für dieselbe im einzelnen mafsgebend gewesen sind. In dieser Beziehung wird schliefslich auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Die grofsen Fortschritte und die Ausdehnung der naturwissenschaftlichen und realen Disciplinen haben in neuerer Zeit die realistische Schulbildung gefördert, enthalten aber zugleich für dieselbe eine nicht geringe Gefahr, wenn in der Masse des Stoffs, welcher sich von da auch der Schule aufdrängt, nicht eine strenge, dem eigentlichen Schulzweck entsprechende Auswahl getroffen und in seiner Behandlung ein wahrhaft bildendes Verfahren eingehalten, wenn über dem Unterricht die Erziehung, und über dem Schüler der Mensch vergessen wird.

Die auch neuerdings oft gehörte Klage von einer Ueberbürdung der Jugend durch den Schulunterricht, wobei ihre geistige Kraft nicht entwickelt, sondern zurückgehalten und zersplittert oder gelähmt werde, wird dann für begründet anzusehen sein, und gerade auch die Realschulen treffen, wenn sie es nicht zu hindern vermögen, dafs die Mannichfaltigkeit ihrer Unterrichtsgegenstände den Geist beschwert und ihm die freie Empfänglichkeit raubt, wenn sie ihre Zöglinge zwar mit vielerlei Kenntnissen, aber geringer Schärfe des Urtheilsvermögens ausstatten, und ihre Freiheit in der Anwendung des Erlernten unausgebildet lassen.

Die Gefahr ist vorhanden: die Zukunft der Realschule hängt davon ab, dafs sie erkannt und vermieden wird. Dies kann nur dadurch geschehen, dafs alle Mitglieder eines Lehrercollegiums eine deutliche Einsicht von dem Ziel der Schule und von dem gegenseitigen Verhältnifs der Mittel haben, welche zur Erreichung desselben gegeben sind, und dafs diese Einsicht von der Kraft der Selbstverleugnung begleitet ist, welche im Bewufstsein davon, dafs es sich um eine hochwichtige gemeinsame Sache handelt, die persönlichen Ansichten und Neigungen den Bedingungen des allgemeinen Zwecks unterzuordnen vermag.

Eine numerische Beschränkung der Objecte leidet der Lehrplan der Realschule nicht; dagegen verlangt er eine Concentration seiner Gegenstände, bei welcher die Mannichfaltigkeit als Einheit wirkt und empfunden wird.

Dieser Aufgabe gegenüber ist die Frage nach einem wissenschaftlichen Mittelpunct des Lehrplans der Realschule von geringer praktischer Bedeutung.

Die Concentration liegt in der durch den Zweck der Schule gebotenen bestimmten Begrenzung der Lehrgegenstände nach Inhalt und Umfang, in ihrem lebendigen Ineinandergreifen, in der richtigen Aufeinanderfolge der Objecte und Pensa, und in der von wissenschaftlichem und pädagogischem Sinn getragenen Methode des Unterrichts.

Der unruhigen Bewegung auf den Gebieten wissenschaftlicher und technischer Forschung und Entdeckung und aller Fülle des Stoffs gegenüber bleiben die Grundbedingungen der menschlichen Seele und das Bedürfnifs geistiger Diät besonders im Jugendalter immer dieselben: nur in der Beschränkung ist Vertiefung und gründliche Aneignung möglich, und auch die Pädagogik macht immer von neuem die Erfahrung, dafs bei zu dichter Saat der Ertrag des Ackers gering ausfällt. Weniges gründlich betrieben weckt bei der Mehrzahl der Schüler unfehlbar ein nachhaltiges Interesse, während die Ueberschüttung mit Vielem, besonders mit vereinzelten Notizen, die Empfänglichkeit des Geistes abstumpft und auch bei den Fleifsigen ein todtes Wissen zur Folge hat. Eine Realschule, bei der nicht alle Mittheilung von Kenntnissen auf deren freie und sichere Verwendung abzielt, so dafs alles Wissen zum Können wird, verkennt oder versäumt einen wesentlichen Theil ihrer eigenthümlichen Bestimmung.

Die Instruction macht wiederholt auf solche Grundbedingungen eines gedeihlichen Unterrichts aufmerksam. Wenn sie z. B. die Mittheilung literarhistorischer Notizen beschränkt und von den Schülern durch eigene Lectüre so viel wie möglich ein Ganzes aufgenommen wissen will, so ist dies gegen den zerstreuenden Encyklopädismus und die flache, eitle Vielwisserei gerichtet, wovor die Jugend gegenwärtig nicht sorgfältig genug behütet werden kann, und der u. a. auch viele Chrestomathien durch ihre bunte, fragmentarische und überwiegend nach dem Gesichtspunct des Interessanten und Unterhaltenden gewählte Lectüre Vorschub leisten.

Der Lehrer hat sich zu hüten, sein persönliches Interesse an Specialstudien, wie sehr es im allgemeinen die Bedingung des auch in den Schülern zu erweckenden Interesses ist, diesen ohne weiteres zuzumuthen: die pädagogische Berechtigung des Gegenstandes, der Bildungsstand der Schüler und die Aufgabe der Classe setzen ihm bestimmte Grenzen, deren Nichtachtung die Einheit der Schule stört und ihren Zwecken entgegenwirkt. Wissenschaftliche Einsicht mufs den Lehrer befähigen, den Schülern zwar den Blick zu eröffnen auf Gebiete des Wissens und Könnens, welche jenseits der nächsten Aufgabe und vielleicht des Schulgebiets liegen, um ihnen damit höhere Ziele späteren Weiterstrebens zu zeigen und den idealeren Sinn dafür zu wecken. Nachtheilig aber ist ein solches Verfahren, wenn er es nicht zugleich versteht, sie in ernstem Fleifs bei den einfacheren Uebungen festzuhalten, welche die Voraussetzung der nachfolgenden schwierigeren Aufgaben sind, und zu ihrer Lösung geschickt und tüchtig machen. Nicht selten ist das Mifsverhältnifs der Mittheilungen des Lehrers zu der vorhandenen elementaren Ausbildung der Schüler sehr grofs; dem Schüler fehlen die zur Verarbeitung des Objects unerläfslichen Vorbedingungen: er ist noch ungeübt im Denken, unbeholfen und incorrect im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, und soll sich doch schon mit Gegenständen höherer Wissenschaft beschäftigen. Sie bleiben ihm äufserlich und können in seinem geistigen Leben keine Wurzel schlagen. Vor allen Dingen ist daher für ein festes Fundament zum Aufbau des Wissens, und für Sicherheit in allen elementarischen Kenntnissen zu sorgen, kein Gegenstand zu früh zu beginnen, und keiner eher abzubrechen, als bis ein des Anfangens werthes Ziel in ihm erreicht ist.

Die innere Einheit des Lehrplans mufs in der steten gegenseitigen Beziehung der verwandten Gegenstände hervortreten. Auch der Schüler erkennt den organischen Zusammenhang, wenn z. B. der Geschichtsunterricht auf die

historische Lectüre im Lateinischen und in den anderen Sprachen Rücksicht nimmt, wenn der geographische Unterricht nicht versäumt, auch die Geschichte und die Naturgeschichte in Betracht zu ziehen, wenn dem deutschen Unterricht alle übrigen Objecte und insbesondere die Geschichte, die Religion und der gesammte ethische Anschauungskreis des Schülers dient und zu Hülfe kommt, wenn die Uebereinstimmung der grammatischen Grundlehren und Bezeichnungen ihm in allen Sprachstunden entgegentritt, und die mathematischen Voraussetzungen des Zeichnens und aller Naturwissenschaft ihm klar werden. Wird dieser Zusammenhang nicht benutzt und hervorgehoben, isolirt sich jedes Object, nimmt das, was nur Theil und Seite sein soll, die Selbständigkeit einer besonderen Disciplin in Anspruch, und findet so wenig Verständigung unter den Lehrern Statt, dafs z. B. der historische Inhalt des A. und N. Testaments oder die Reformationsgeschichte von dem Geschichtslehrer in einer der Auffassung des Religionslehrers principiell entgegengesetzten Weise behandelt wird, so ist der Lehrplan ein Aggregat unverbundener Gegenstände und verliert den wesentlichsten Theil seiner pädagogischen Wirksamkeit. Wie viel hierin für jeden Einzelnen zu thun ist, mufs durch Fachconferenzen, die in angemessenen Fristen wiederkehren, immer aufs neue zum Bewufstsein gebracht werden.

Nicht minder wichtig als der Zusammenhang und die Verständigung der neben einander unterrichtenden Lehrer, ist das Verhältnifs, in welchem sie in der Classenreihe auf einander folgen. Der früher durchgearbeitete Lehrstoff mufs für die höhere Stufe als ein sicherer Besitz angesehen und so in mannichfaltiger Verwendung benutzt und durch rechtzeitige Repetition gegenwärtig erhalten werden. Wissen die verschiedenen in der Folge der Classen in demselben Object unterrichtenden Lehrer von einander nicht, so kann es geschehen, dafs der Gegenstand mehrmals von vorn angefangen wird, als ob in der höheren Classe wenig oder nichts vorauszusetzen wäre, und dafs dabei z. B. in der Grammatik eine Theorie, wie in der Satzlehre, die andere aufhebt.

Um Uebelständen der Art auch durch die Einrichtungen der Schule vorzubeugen, ist auf eine angemessene Verbindung des Fachsystems mit dem Classensystem Bedacht zu nehmen. Das erstere mufs in den oberen Classen soweit vorherrschen, dafs wo möglich in III, II und I Ein Lehrer sämmtliche Religionstunden, Einer den ganzen mathematischen, Einer den ganzen französischen und Einer den ganzen englischen Unterricht ertheile, was bei den neueren Sprachen schon wegen der sicheren Gewöhnung in der Aussprache von Wichtigkeit ist.

Die Einrichtung des Lectionsplans mufs es zu verhüten suchen, dafs an demselben Vor- oder Nachmittage sehr verschiedenartige Unterrichtsgegenstände mit einander wechseln, und vielmehr innerlich verwandte auf einander folgen lassen; in den unteren Classen ist der Wechsel zulässiger. Andererseits müssen schwerere und mehr Anstrengung fordernde Lectionen mit leichteren wechseln und auf die passenden Tagesstunden gelegt werden. Ob und wie weit es rathsam ist, dasselbe Object mehrere Stunden hintereinander oder mit vermehrter Stundenzahl einige Wochen vor anderen zu treiben, und in derselben Weise mit anderen zu wechseln, z. B. mit der prosaischen und der poetischen Lectüre, hängt von individuellen Verhältnissen der einzelnen Anstalten ab, und ist dem Ermessen der Directoren zu überlassen, sofern in besonderen Fällen keine Bedenken dagegen sprechen. Ein rascher Wechsel sagt der jugendlichen Natur zu: aber es ist zu sorgen, dafs daraus nicht die Unfähigkeit entstehe, längere Zeit gesammelt bei derselben Sache zu bleiben und Vertrautheit mit ihr zu gewinnen. Aus diesem Grunde mufs möglichste Continuität des Unterrichts für eine Hauptaufgabe bei der Einrichtung des Lectionsplans angesehen werden.

Das Aufsteigen der Lehrer mit ihren Schülern in die höheren Classen, nach einem bestimmten Turnus, läfst sich ebenfalls nicht als allgemeine Mafsregel anordnen; sie würde vorzugsweise in den unteren Classen Anwendung

finden, und kann in denselben, so lange geeignete Lehrkräfte vorhanden sind, mit Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde zur Ausführung gebracht werden.

Die Methode des Lehrens ist nicht Gegenstand einer Vorschrift, weil sie am wirksamsten wird als persönliche Eigenschaft, und weil sie, so weit sie durch das Wesen der Sache selbst bedingt ist, dem wissenschaftlichen Fortschritt des Lehrerstandes überlassen werden mufs. Die Gymnasien folgen in dem methodischen Verfahren zum Theil einer in althergebrachter Praxis bewährten Tradition. Eine solche hat sich auf den Realschulen durch sorgfältige Beachtung der Eigenthümlichkeit ihrer Anforderungen noch zu bilden. Es ist zu erwarten, dafs dabei der inductive Charakter des Realschulunterrichts sich mehr und mehr geltend machen werde, mit angemessener Beschränkung der synthetischen Methode einer strengen Systematik. Der Weg vom besonderen zum allgemeinen ist der naturgemäfse für den jugendlichen Geist, und entspricht der Entwickelung der Realwissenschaften. Das umgekehrte Verfahren, welches vom Gesetz zur Erscheinung kommt, wird bei vorzüglichen Talenten ebenfalls mit Nutzen angewandt: aber sie können den Gang des Unterrichts nicht bestimmen, er hat sich nach der durchschnittlichen Befähigung zu richten.

Die unerläfsliche Forderung eines individualisirenden Unterrichts wird in den unteren und mittleren Classen der Realschulen durch die grofse Schülerfrequenz erschwert; es entsteht leicht ein mechanisirendes Verfahren, welches den Namen einer Methode nicht verdient, und sich bisweilen als ein Mifsbrauch des Gedächtnisses bis in die oberen Classen fortsetzt, indem, statt die geistweckenden und bildenden Momente der Disciplinen hervorzukehren und zu benutzen und die Schüler fähig zu machen, an den Entwickelungen sich selbstthätig zu betheiligen, das Hauptgewicht auf das Auswendiglernen des Thatsächlichen und der Theorie gelegt wird, so dafs nicht selten alle Fragen auch in II und I noch sich ausschliefslich an das Gedächtnifs richten, das combinirende Vermögen aber nicht in Bewegung setzen, und deshalb eine selbständige Aneignung des Stoffs, eine Erhebung der Kenntnifs zur Erkenntnifs, nicht bewirken können." — —

D. Bestimmungen über einzelne Unterrichtsgegenstände.

Eine Ergänzung der nachstehenden Specialverordnungen über einzelne Unterrichtsgegenstände bilden die Angaben des p. 51 bis 73 mitgetheilten Lehrplans und die Anforderungen der Maturitätsprüfung (Abschn. VII).

1. Religion.

Allgemeine Anordnungen über die Einrichtung des evangelischen Religionsunterrichts sind zuletzt im Jahre 1826 getroffen worden. Dieselben sind im wesentlichen noch jetzt gültig.

C. Verf. (des Min. v. Altenstein) v. 28. Juni 1826: „Das Ministerium hat durch den Bericht des K. Consistoriums und Prov. Schulcollegiums vom 27. Dcb. v. J. von der Beschaffenheit und der Einrichtung des Religionsunterrichts der gelehrten Schulen Seines Bezirks genauere Kenntnifs erhalten, und will im folgenden diejenigen Puncte bezeichnen, auf welche zur Abstellung der bei diesem wichtigsten aller Unterrichtsgegenstände hie und da sich findenden Mängel die Directoren der Gymnasien in einer an sie zu erlassenden besonderen Circ. Verfügung hinzuweisen sind:

1. Da in der Regel nur vorzüglich der eine und der andere Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichts geeignet ist, diesem also derselbe in mehreren Classen übertragen werden mufs, so ist dieser höheren Rücksicht

die sonst allerdings wünschenswerthe Gleichzeitigkeit des erwähnten Unterrichts unterzuordnen, dennoch aber thunlichst darauf zu sehen, dafs derselbe in die erste vormittägige Stunde falle.

2. Es müssen aber auch alle anderen ersten vor- und nachmittägigen Lehrstunden mit einem Gebet begonnen, und eben so auch die letzten vor- und nachmittägigen Lehrstunden geschlossen werden [1]).

3. Wo, wie bei den Censuren, bei den öffentlichen Prüfungen, bei der Einführung neuer Lehrer, bei Entlassung abgehender Scholaren u. s. w. die Gesammtheit der Schuljugend versammelt ist, darf in keinem Falle die erhebende religiöse Feierlichkeit fehlen, und ist vielmehr stets mit einer solchen die Handlung zu beginnen.

4. Wo Pensionate oder Alumnate mit einer Lehranstalt verbunden sind, mufs der Director ganz die Stelle eines frommen Familienvaters vertreten, und auf regelmäfsige Abhaltung der Morgen- und Abendgebete, Sprechen des Tischgebets u. s. w. halten. Ihm und den Lehrern solcher Anstalten liegt auch insonderheit ob, mit den Zöglingen den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen, in Gemeinschaft mit den Confirmirten das heilige Abendmahl zu geniefsen, und sie auf den würdigen Genufs desselben vorzubereiten.

5. Aber auch in den anderen Lehranstalten, wo eine so genaue Beziehung unter Lehrern und Schülern nicht Statt findet, ist thunlichst auf gemeinschaftlichen Besuch des Gottesdienstes zu halten und jede hierunter bestehende Einrichtung aufrecht zu erhalten, oder wo es nöthig die wünschenswerthe Einrichtung zu treffen.

Es bedarf wohl keiner besondern Erinnerung, dafs bei allem dem was im vorstehenden über den Religionsunterricht und das Gebet, so wie über den Besuch des Gottesdienstes angeführt ist, alles darauf ankommt, dafs die Lehrer die Jugend in die dazu unerläfsliche Stimmung zu versetzen und in solcher zu erhalten verstehen. Nur ein gehöriger Ernst bei dieser Gelegenheit kann eine segensreiche Wirkung hervorbringen. Jede Ausartung, Leichtfertigkeit oder Rohheit bei dieser Gelegenheit vernichtet das Heiligste in der Jugend und macht diese Religionsübungen verderblich. Der Gegenstand ist von grofser Wichtigkeit und das Ministerium empfiehlt daher die gröfste Aufmerksamkeit auf solchen.

6. In Ansehung des bei dem Religionsunterricht zu befolgenden Plans kann im allgemeinen die Andeutung genügen, dafs in den unteren Classen vorzugsweise biblische Geschichte durchgenommen, in den mittleren zu einem zusammenhangenden Vortrage der christlichen Religionswahrheiten, insonderheit nach Luthers Katechismus, übergegangen, in den oberen Classen aber, nächst Mittheilung einer Einleitung in die Bücher der heiligen Schrift und einer Geschichte der christlichen Kirche, zu einem ausführlichen Vortrage über genannte Lehren der christlichen Religion vorgeschritten, so wie in diesen oberen und mittleren, theilweise auch unteren Classen eine ganz besondere Aufmerksamkeit auf das Lesen und Erklären, nicht einzelner aus dem Zusammenhange gerissener Stellen, sondern vielmehr ganzer Abschnitte und Bücher der h. Schrift gerichtet, und in den unteren zugleich das Auswendiglernen der Hauptstücke des Katechismus nebst den Beweisstellen und hierauf sich beziehender Kirchenlieder nicht aus der Acht gelassen werden müssen.

7. Vor allem mufs der Lehrer bei dem Religionsunterrichte nicht aus dem Auge verlieren, dafs es dem Staate darum zu thun ist, in den Mitgliedern seiner Schulen Christen zu erziehen, dafs also auch nicht auf eine blos in der Luft schwebende, alles tieferen Grundes beraubte sogenante Moralität, sondern auf eine gottesfürchtige, sittliche Gesinnung, welche auf dem

[1]) Die Vormittagsstunden mit Gebet auch zu schliefsen, und die Nachmittagsstunden mit Gebet anzufangen und zu schliefsen, ist allmählich aufser Gebrauch gekommen.

Glauben an Jesum Christum und der wohlbegründeten Erkenntnifs der christlichen Heilswahrheiten beruht, hingearbeitet werden mufs.

8. Dafs Combinationen von Religionsclassen, oder vielmehr die gemeinschaftliche Unterweisung von Schülern, welche nach ihren Vorkenntnissen und dem Standpuncte ihrer religiösen Bildung zu sehr von einander verschieden sind, vermieden werden müssen, bedarf der besonderen Erwähnung nicht; eine solche Trennung aber insofern auf Kosten eines ganzen Cötus zu bewirken, dafs wenn bis dahin demselben 2 Stunden wöchentl. gewidmet waren, jede Abtheilung eines solchen Cötus nur je 1 Stunde wöchentl. erhalte, ist unstatthaft, wie schon überhaupt irgend einem andern Lehrobjecte wöchentl. nur 1 Stunde zu widmen bedenklich ist.

9. Aus allen in Betreff des Religionsunterrichts bei einem Gymnasio getroffenen Einrichtungen mufs hervorgehen, dafs auf denselben ein hoher Werth gelegt werde, daher derselbe auch weder in Hinsicht der ihm zu widmenden Zahl der Stunden kärglich zu bedenken, noch, wie schon erwähnt, in unbequeme Stunden zu verlegen, noch ohne strenge Wahl jedem Lehrer zu übertragen, vielmehr dem wichtigsten Lehrobjecte mindestens gleichzustellen, auch, in welchem Erfolge er sich bei den Schülern erweist, auf eine ermunternde Weise anzuerkennen ist.

10. In Hinsicht der bei dem Religionsunterrichte zu gebrauchenden Lehrbücher ist zu bemerken, dafs diejenigen, die den Lehrbegriff der evangelischen Kirche am bestimmtesten ausdrücken, die Moral auf die Religion gründen, und den lebendigen Glauben an Jesum Christum und die durch Ihn geoffenbarten Heilswahrheiten als das Wesentliche in der Religion darstellen, den Vorzug vor den übrigen verdienen, und dafs bei dem Religionsunterrichte in den verschiedenen Classen der evangelischen Gymnasien von jetzt an kein Lehrbuch ohne vorherige Genehmigung des Ministerii eingeführt werden darf."

C. Verf. des Prov. Schulcoll. zu Berlin v. 30. Apr. 1838: „Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, dafs die Schüler der Gymnasien in der Bibelkunde und in der Kenntnifs des Katechismus nicht die gehörige Festigkeit erlangen, so dafs dieselben nicht allein bei dem Confirmandenunterricht hierin sehr häufig hinter den gewöhnlichen Elementarschülern auffallend zurückstehen, sondern auch die Abiturienten in diesen für jedes künftige Lebensverhältnifs so wichtigen und heilsamen Kenntnissen nicht selten sehr vernachlässigt sind, und später sogar Candidaten und angehende Geistliche grofse Mühe haben, den für Kirche und Schule gleich unentbehrlichen Besitz der Hauptstücke und dazu gehörigen Bibelsprüche ihrem Gedächtnisse anzueignen, um sich nicht von ihren Katechumenen beschämen zu lassen. Um dieser Disharmonie zwischen den Grundlagen des Religionsunterrichts in den höheren und niederen Schulen zu begegnen, ist es nothwendig, dafs bei dem Religionsunterricht in den Gymnasien mehr als bisher Bedacht darauf genommen werde, diejenigen Gegenstände, an welche die Belehrung über die Wahrheiten der christl. Religion sich wie an eine feste Grundlage anschliefsen mufs, dem Gedächtnifs der Schüler fest einzuprägen.

Es ist unerläfslich und auch bei den hiesigen evang. Elementarschulen ausdrücklich vorgeschrieben, dafs die zum Confirmandenunterricht zuzulassenden Schulkinder zuvor 1. die 5 Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus, oder, wo Confessionsunterschiede dem Gebrauche dieses Lehrbuchs entgegenstehen, die Grundlage der 3 ersten Hauptstücke, die 10 Gebote, das apostolische Glaubensbekenntnifs und das Gebet des Herrn; 2. die Benennung, die Reihenfolge und den Hauptinhalt sämmtlicher Bücher des A. und N. Testaments; 3. diejenigen Bibelsprüche, aus welchen die Hauptwahrheiten der christl. Religion herzuleiten sind, und 4. die vorzüglichsten und gangbarsten Kirchenlieder auswendig lernen, und es ist daher der hiedurch bezeichnete Lehrstoff dergestalt auf die unteren Classen zu vertheilen, und einzuüben, dafs die in den Confirmandenunterricht eintretenden Kinder die wünschenswerthe Fertigkeit in demselben erlangt haben.

Um zu verhüten, dafs die Schüler diese Kenntnisse in den oberen Classen nicht wieder aus dem Gedächtnisse verlieren, ist dafür Sorge zu tragen, dafs auch in diesen nicht allein die Bibel, und zwar in der lutherischen Uebersetzung, bei dem Religionsunterrichte fortwährend fleifsig benutzt und die Jugend mit dem Inhalte derselben möglichst genau bekannt gemacht, sondern auch auf den Katechismus von Zeit zu Zeit zurückgegangen, bei den Hauptstücken der christl. Glaubens- und Sittenlehre der Text desselben in das Gedächtnifs zurückgerufen, auch unter Hinweisung auf das oben bemerkte Bedürfnifs und auf den nationalen Charakter der luther. Katechismus- und Bibelsprache den Schülern zur Pflicht gemacht werde, sich den Katechismus ganz, und von den Bibelsprüchen so viel als möglich dergestalt einzuprägen, dafs sie dieselben jeder Zeit ohne Anstofs wiederzugeben im Stande sind. Eine geistvolle Behandlung dieser Lehrstoffe wird für die gereifteren Schüler um so anziehender werden, je mehr sie darthut und anschaulich zeigt, wie die höchsten Wahrheiten des Christenthums in denselben enthalten sind, und je mehr sie für dasjenige, was die Schüler auf den untersten Stufen des Unterrichts nur unklar aufgefafst haben, einen der fortgeschrittenen Verstandeskraft angemessenen Gesichtspunct eröffnet."

C. Verf. (des Min. Eichhorn) v. 7. Juli 1844: „Aus mehreren mir vorliegenden Berichten über den evangelischen Religionsunterricht in den Gymnasien mufs ich schliefsen, dafs an denjenigen Anstalten, in welchen nicht Ein evangelischer Religionslehrer für alle Classen angestellt ist, bei der Wahl der Classenlehrer, denen dieser Unterricht anvertraut werden mufs, nicht mit der Sorgfalt verfahren wird, welche die Berücksichtigung des wichtigen Lehrgegenstandes erheischt. Ich sehe mich deshalb veranlafst, den K. Prov. Schulcollegien zu empfehlen, angelegentlichst dafür Sorge zu tragen, dafs in den vorhandenen Lehrercollegien der Religionsunterricht möglichst tüchtigen Männern und nur solchen anvertraut werde, welche in der Prüfung von der wissenschaftl. Prüfungscommission als dazu wissenschaftlich befähigt anerkannt sind, zugleich auch die Eigenschaften des Gemüths besitzen, die religiöse Erziehung der Jugend mit Erfolg zu leiten, und selbst erfüllt von dem Glauben an die Heilswahrheiten des Christenthums, christliche Erkenntnifs und Gesinnung in den Jünglingen zu wecken und zu pflegen im Stande sind.

Mit gleicher Sorgfalt haben die K. Prov. Schulcollegien bei der Wahl neu anzustellender Religionslehrer resp. ihrer interimistischen Vertreter zu verfahren und sich deshalb rücksichtlich der Vorzuschlagenden zuvor mit den K. Consistorien, resp. den Gen.-Superintendenten, welche in Gemäfsheit ihrer Instruction auch auf die religiöse und kirchliche Tendenz der Schulen ihr Augenmerk zu richten haben, und bei denen sich eine nähere Bekanntschaft mit den für den Religionsunterricht geeigneten Schulmännern und zu interimistischer Vertretung befähigten Candidaten des Predigtamts voraussetzen läfst, zu benehmen.

Den Anträgen auf Bestätigung der für den Religionsunterricht anzustellenden Lehrer haben die K. Prov. Schulcollegien künftig die Erklärung des K. Consistoriums und des betreff. Gen. Superintendenten beizufügen."

Min. Verf. v. 25. Sptb. 1855: „Was die wissenschaftl. Prüfungscommission gelegentlich der Religionsprüfung am Gymnasium in N. zu Ostern v. Js. über die Unzweckmäfsigkeit der theologischen Terminologie für den Standpunct der Schule bemerkt, findet eine allgemeinere Anwendung auf den Religionsunterricht überhaupt. Wie bei den Abiturientenprüfungen nicht selten zu wenig darauf gesehen wird, dafs eine gründliche Kenntnifs des Inhalts und Zusammenhanges der heil. Schrift dargethan werde, so tritt auch beim Unterricht an mehreren Anstalten in den oberen Classen das wissenschaftlich-theologische Element zu einseitig und auf Kosten des Nothwendigeren und für das Jugendalter Wichtigeren hervor."

U. u. P. O.: „Für den Religionsunterricht der Realschulen ist die wegen geringer Schülerzahl häufig noch Statt findende Combination von I

und II aufzuheben. Die Cursusdauer dieser Classen von zusammen 4 Jahren umschliefst eine Zeit des sich entwickelnden Jünglingsalters von zu verschiedenen Stufen, als dafs der Gegenstand für das Bedürfnifs eben so des unlängst aus III versetzten, wie des dem Abiturientenexamen nahe stehenden Schülers zweckmäfsig behandelt und der Stoff angemessen vertheilt werden könnte.

Die höhere Aufgabe der beiden oberen Classen darf nicht dazu verleiten, Theologie statt der Religion zu lehren. Es kommt darauf an, den Jünglingen, die in diesen Classen über Religion zum letzten Mal eine eigentliche Unterweisung erhalten, die rechte Ausrüstung für das Leben mitzugeben. Die Behandlung der evangelischen Heilslehre mufs ihren Ausgang und ihre Begründung immer im Zusammenhange der heil. Schrift finden und den ethischen Gehalt der Lehre in Bezug auf die kirchliche Gemeinschaft und das innere Leben des Einzelnen fruchtbar zu machen sich angelegen sein lassen. Die confessionellen Unterscheidungslehren müssen besprochen werden, aber von dem Bewufstsein aus, dafs in denselben die kirchliche Grundlehre und der protestantische Lehrbegriff so wenig wie der Inhalt des göttlichen Wortes sich erschöpft.

Für das Verständnifs der heil. Schrift in ihrem innern Zusammenhange, welches eine Hauptaufgabe der Schule bildet, haben vereinzelte Notizen aus der sogenannten Einleitung in das A. und N. Testament nur geringen Werth, und sind auf das Nothwendigste zu beschränken. Dasselbe mufs bei den Mittheilungen über Secten und Lehrstreitigkeiten geschehen, weil der kirchengeschichtliche Unterricht hier vielmehr die Aufgabe hat, die Geschichte des Reiches Gottes auf Erden in grofsen Zügen darzustellen und biblisch zu begründen.

Der Zusammenhang und Fortgang des Kirchenjahres ist den Schülern in lebendiger Erinnerung zu erhalten; die gemeinsamen Andachten zum Beginn und Schlufs der Woche bieten eine geeignete Gelegenheit dar, zu demselben Zweck die Perikopen zu benutzen."

C. Verf. v. 16. Octb. 1860: „Aus den auf die C. Verf. v. 16. Octb. 1858 erfolgten Berichterstattungen über die Zeit des Katechumenen- und Confirmandenunterrichts der evangelischen Gymnasial- und Realschüler geht hervor, dafs in den meisten Städten hierin eine zweckmäfsige, das Interesse der Kirche und der Schule wahrende Ordnung besteht. Zur Sicherung derselben, sowie zur Nachachtung für diejenigen Lehranstalten, an welchen die Angelegenheit noch nicht hinlänglich geordnet ist, wird im Einvernehmen mit dem Ev. O. Kirchenrath hiedurch Folgendes festgesetzt:

1. Der Religionsunterricht der Schule und der kirchliche Katechumenen- und Confirmandenunterricht bilden jeder für sich ein selbständiges Ganze. In den Gymnasien und Realschulen ist der Religionsunterricht ein integrirender Theil des Lehrplans jeder Classe. Demgemäfs dürfen auf diesen Anstalten die Religionstunden nicht so gelegt werden, dafs die Katechumenen verhindert sind daran Theil zu nehmen. Die gegenseitige Unabhängigkeit schliefst jedoch nicht aus, dafs auf dem Wege freier Verständigung ein Verhältnifs der Ergänzung und Unterstützung zwischen dem Lehrplan der Schule und dem Gange des Katechumenenunterrichts hergestellt werde; es ist vielmehr zu wünschen, dafs dies häufiger als bisher geschehe.

2. Der Katechumenen- und Confirmandenunterricht wird in der Regel an 2 entsprechenden Wochentagen in der Stunde von 11 bis 12 Uhr ertheilt. Diese Stunden sind deshalb in den mittleren Classen entweder frei zu halten, oder mit solchen Lehrgegenständen zu belegen, von denen eine Dispensation für die Zeit des Katechumenen- und Confirmandenunterrichts zulässig erscheint.

Wo sich die Directoren und die Pfarrgeistlichen über andere Stunden geeinigt haben, hat es dabei, sofern Unzuträglichkeiten sich bisher nicht ergeben haben, auch ferner sein Bewenden. Neue Abweichungen von

der obigen Regel können nur unter Zustimmung der beiderseitigen Provinzial-Aufsichtsbehörden eingeführt werden.

3. Wo die Geistlichen in der Zeit vor der Einsegnung den Fleifs ihrer Confirmanden mehr als zuvor in Anspruch nehmen, sind nöthigenfalls in den letzten 4 Wochen die Anforderungen der Schule an den häuslichen Fleifs der betreff. Schüler in angemessener Weise zu ermäfsigen.

Es ist zu erwarten, dafs die Directoren und Lehrer gern die Hand dazu bieten werden, die sittliche Einwirkung auf die Katechumenen und Confirmanden mehr und mehr zu einer gemeinsamen Sache der Kirche und der Schule zu machen, und demgemäfs den Geistlichen nicht nur jede gewünschte Auskunft über das Verhalten der betreffenden Schüler geben, sondern ihnen auch aus freien Stücken solche Mittheilungen über dieselben zukommen lassen, welche dem Geistlichen als Seelsorger von Wichtigkeit sein müssen.

An die K. Consistorien werden von Seiten des Ev. O. Kirchenraths gleichzeitig entsprechende Verfügungen erlassen werden."

C. Verf. v. 5. Mai 1862: „Die C. Verf. v. 16. Octb. 1860 bestimmt, dafs der Katechumenen- und Confirmandenunterricht in der Regel an 2 entsprechenden Wochentagen in der Stunde von 11 bis 12 Uhr ertheilt wird, welche Zeit deshalb in den mittleren Classen der höheren Schulen entweder frei zu halten, oder mit solchen Lehrgegenständen zu belegen ist, von denen eine zeitweilige Dispensation zulässig erscheint.

Diese Bestimmung kann nur den Sinn haben, dafs von der Schulzeit überhaupt nur 2 Stunden wöchentl. für den kirchlichen Religionsunterricht in Anspruch genommen werden sollen. Die Beifügung „in der Regel" macht es jedoch unzweifelhaft, dafs Ausnahmen gestattet sind. Sie werden um so zulässiger sein, wenn Directoren in der Zeit des Confirmandenunterrichts vor Ostern den Wünschen der Geistlichen so weit entgegenzukommen im Stande sind, dafs sie in den betreff. Classen noch 1 oder 2 wöchentliche Stunden frei machen, wenigstens für die demnächst einzusegnenden Schüler."

Ueber das Verhalten der öffentlichen Schule in Betreff des Religionsunterrichts von Dissidentenkindern setzt die C. Verf. (des Min. v. Bethmann-Hollweg) v. 6. Apr. 1859 fest:

„Die Nöthigung der Dissidenten, ihre Kinder einem andern als dem in ihrer Religionsgesellschaft ertheilten Religionsunterricht anzuvertrauen, mufs als eine Beeinträchtigung der ihnen durch die Verfassungsurkunde gewährleisteten Religionsfreiheit und des in §. 74 f. des A. L. R. II, 2 anerkannten Erziehungsrechts des Vaters (s. p. 2) resp. der Eltern angesehen, und kann nicht weiter aufrecht erhalten werden. Die betreff. Kinder sind daher auf Verlangen ihrer Eltern von der Benutzung des in der öffentlichen Elementar-, resp. in der höh. Bürgerschule oder in Gymnasien ertheilten Religionsunterrichts freizulassen, sobald nachgewiesen wird, dafs sie aufserhalb der öffentlichen Schule oder des Confimandenunterrichts Religionsunterricht erhalten, und ist als solcher der von dem Prediger der Religionsgesellschaft ertheilte anzuerkennen.

Dabei versteht es sich von selbst, dafs der solchen Kindern ertheilte Religionsunterricht nichts dem Staatsgesetze Widersprechendes, Verbrechen oder Vergehen Begünstigendes, die Treue gegen den Staat und die Sittlichkeit Gefährdendes enthalten darf; widrigenfalls die K. Regierung gegen denselben ebenso wie gegen andere ungesetzliche Formen und Aeufserungen der Religionsübung repressiv einzuschreiten haben würde.

Die Befürchtung, dafs auch andere Eltern, die zwar noch äufserlich der Landeskirche angehören, aber mit deren Bekenntnifs sich in Widerspruch befinden, und überhaupt wenig Werth auf die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend legen, durch solche Beispiele verleitet werden möchten, ihre Kinder ebenfalls willkürlich dem öffentlichen Religionsunterricht zu entziehen, kann als begründet nicht angesehen werden, da ein solches Zugeständnifs nur denjenigen Eltern gemacht werden kann und darf, welche durch eine förmliche,

den bestehenden Bestimmungen entsprechende Erklärung ihren Austritt aus der Landeskirche bewirkt haben.

Hinsichtlich solcher Kinder aber, welche auf das nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als gerechtfertigt nicht abzuweisende Verlangen ihrer Eltern dem Religionsunterricht, welcher in den öffentlichen Schulen zur Begründung wahrhaft christlichen Glaubens und Lebens nach der bewährten Weise der Kirche ordnungsmäſsig ertheilt wird, entzogen werden, hat die Schule in Betreff ihrer Sittlichkeit und ihres Verhaltens ein besonderes Augenmerk zu richten, und ist vom Standpunct der Schuldisciplin jedes Aergerniſs und Hinderniſs zu beseitigen, welches sich der Aufgabe der Schule auf dem Gebiet christlicher Erziehung entgegenstellen möchte." —

Ueber den jüdischen Religionsunterricht s. oben p. 21; vrgl. Abschn. V.

2. Deutsch.

C. Verf. v. 8. März 1843: „Das K. Prov. Schulcoll. zu Coblenz hat sich veranlaſst gesehen, die Gymnasialdirectoren seines Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam zu machen, daſs der Unterricht in der Muttersprache in den unteren und mittleren Classen höherer Lehranstalten häufig in ganz zweckwidriger Weise ertheilt werde. Namentlich sei dem theoretisch-grammatischen Unterricht in derselben unter dem Namen „Sprachdenklehre", oder auch unter anderem Namen oft eine Gestalt gegeben, welche durch abstruse Terminologien oder dürre gehaltlose Uebungen den jugendlichen Geist weit öfter abstumpfe, als wahrhaft bilde, den Zweck lebendiger Anschauung der Muttersprache in gehaltvollen, Geist und Gemüth bildenden Musterstücken und sicherer Aneignung der Sprache zu geläufigem und correctem schriftlichem und mündlichem Gebrauch öfter hemme, als fördere, und somit einer inhaltsvollen, den Geist selbst mit gesunder, frischer Nahrung für das ganze Leben erfüllenden Bildung der Jugend nicht nur die Zeit und Kraft des Lehrers wie der Schüler entziehe, sondern auch derselben durch ein todtes Formelwesen positiv nachtheilig werde.

Je weniger sich bis jetzt die verschiedenen Ansichten über die Ertheilung des deutschen Unterrichts in den höheren Lehranstalten geeinigt haben, desto nothwendiger ist es, diejenigen Versuche aus denselben fern zu halten, welche durch die Erfahrung sowohl, als durch eine richtige Würdigung derselben als unfruchtbar oder gar nachtheilig erkannt werden. Dahin gehört der in manchen Anstalten übliche theoretische grammatische Unterricht in der Muttersprache, welcher die deutsche Sprache, den Schülern gegenüber, gleichsam als eine fremde, erst noch zu erlernende betrachtet, oder die natürliche Aeuſserung der Sprachthätigkeit von dem Standpuncte eines philosophischen grammatischen Systems ansieht und zu einer bewuſsten zu erheben sucht, und häufig schon in der Behandlung des Gegenstandes von Seiten des Lehrers, so wie in der sich kund gebenden Theilnahmlosigkeit der Schüler seine Unzweckmäſsigkeit zu erkennen giebt. Während der lateinische Unterricht am natürlichsten Gelegenheit darbietet, den Knaben an dieser ihm fremden Sprache grammatische Formen und Verhältnisse anschauen und auffassen zu lassen, und ihn bei fortschreitender Entwickelung anzuleiten, die so erworbenen Kenntnisse allmählich und besonders wenn ihm das Verständniſs der an Formen und feinen Unterscheidungen noch reicheren griechischen Sprache eröffnet wird, zu solchen zu erheben, welche auf dem sprachlichen Gebiete allgemeine Gültigkeit haben, deutet das K. Prov. Schulcoll. zu Coblenz mit Recht darauf hin, daſs der deutsche Unterricht überall die Aufgabe zu verfolgen habe, die Muttersprache in geeigneten, für das jedesmalige Alter der Schüler angemessenen Musterstücken zur lebendigen Anschauung zu bringen und dadurch die sichere Aneignung der Sprache zu fördern. Wird auf diese Weise die natürliche Sprachentwickelung unterstützt, so wird es niemals an Veranlassung fehlen, beim Lesen das Fehlerhafte in der Aussprache zu entfernen, auf die richtige Formen-

bildung aufmerksam zu machen, die Orthographie zu befestigen, Natürlichkeit und Wahrheit des Ausdrucks zu befördern, überhaupt das Sprachgefühl ohne ein dürres Analysiren der einzelnen Wörter und Sätze immer mehr auszubilden und zu schärfen." —

Verf. des Prov. Schulcoll. zu Coblenz v. 16. Juni 1843: „In den uns vorliegenden, auf unsere Verfügung vom 8. Octb. v. J. eingegangenen Berichten sämmtlicher Gymnasial-Directionen der Provinz giebt sich nicht nur, wie dies zu erwarten stand, eine ernste Auffassung und Würdigung der Aufgabe der Gymnasien, ihre Zöglinge zu klarer und angemessener mündlicher Darstellung ihrer Gedanken zu befähigen, kund, sondern es tritt auch durchgängig eine erfreuliche Uebereinstimmung über die Mittel dieser Aufgabe zu genügen, und die dabei in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspuncte hervor.

Es wird durchgängig anerkannt, dafs die Aufgabe der Gymnasien nicht ist, den Schein einer Beredtsamkeit, welche nur die Frucht gereifter männlicher Bildung sein kann, bei Jünglingen zu erzielen, dieselben an ein Sprechen um zu sprechen, ein geläufiges Wortemachen über das, was der Jüngling noch nicht empfunden und noch nicht begriffen hat, gewöhnen zu wollen, wodurch nur eine wesentliche Grundlage ächter Beredtsamkeit, die Wahrhaftigkeit, gefährdet werden könnte; dafs daher die zur Entwickelung der Redefähigkeit in den Gymnasien anzustellenden Uebungen nicht über die Sphäre, in welcher die Schüler sicher und einheimisch geworden sind, hinausgreifen, in keiner Weise zu Ostentationen und anmafslichem Hinausgehen über den jugendlichen Standpunct veranlassen dürfen, und sich also in der Regel auf freie Reproduction dessen, was die Schule zum geistigen Eigenthum ihrer Zöglinge gemacht hat, beschränken müssen.

Nicht minder wird aber auch anerkannt, dafs durch stetige Sorge für die Ausbildung der Sprachorgane, und der sonstigen Anlagen, durch deren Entwickelung die Wirksamkeit der Rede äufserlich bedingt ist, durch vielfache und planmäfsige Uebungen des Gedächtnisses, durch strenge Gewöhnung an geordnetes Denken, und an klare Gestaltung und bündige Darstellung des Gedachten, so oft der Schüler in irgend einer Lection Veranlassung hat sich auszusprechen, endlich durch eigene geordnete, abgestufte Uebungen in freier Darstellung von den Gymnasien für den in Rede stehenden Zweck vieles vorbereitend gethan werden kann und mufs, dafs sie ihre Aufgabe nicht lösen, wenn sie ihre Zöglinge nicht aufser gründlichen Kenntnissen auch mit der Fähigkeit, das Erkannte zu gestalten und darzustellen, ausrüsten.

Es wird ferner durchgängig anerkannt, dafs keineswegs die Lehrer des Deutschen allein für die Leistungen der Schule in dieser Hinsicht verantwortlich sein können, sondern dafs alle wissenschaftlichen Lehrer theils im allgemeinen durch den mächtigen Einflufs ihres Beispiels, theils dadurch, dafs sie immer auf klare, bestimmte vollständige Antworten, und wo dazu irgend Gelegenheit ist, auf zusammenhangende Darstellung dringen, wesentlich mitwirken können und sollen; dafs die Resignation, welche ruhig den Schüler zum Wort kommen, ihn ausreden läfst, und seine Entwickelungen und Vorträge nur wo es unerläfslich ist, unterbricht, eine wesentliche, wenn auch nicht immer vorhandene Eigenschaft eines guten Lehrers ist.

Der Grundsatz der alten Meister: *Stilus egregius dicendi magister* ist gleichermafsen in den vorliegenden Berichten durchgängig zu voller Anerkennung gekommen, und im Zusammenhang damit unter anderm auch den schriftlichen Uebersetzungen aus den Classikern ihre volle Bedeutung als Stilübung beigelegt. Wenn in einem der vorliegenden Berichte behauptet wird, solche Uebungen machten im Gegentheil den Stil holpricht und unbeholfen, so wird dagegen in anderen auf das vollgültige Zeugnifs der römischen Redner verwiesen, und in einem derselben treffend Folgendes bemerkt:

„In den freien schriftlichen Arbeiten, zumal der unteren und mittleren Classen, deren Gesichtskreis ja nur ein beschränkter sein kann, dreht sich

der Schüler im alltäglichen ihm gewohnt gewordener Worte und Vorstellungen. In der Uebersetzung der Alten mufs er für neue Vorstellungen und Verbindungen die Ausdrücke und Figuren seiner Sprache suchen. In diesem Kampfe wächst ihm die Kraft, mehrt sich der Reichthum, in jenem Geschreibe, denn es ist oft nicht mehr, bleibt die alte Armuth eben nur Armuth."

Diese durchgängige Uebereinstimmung sämmtlicher Directionen über die vorliegende Frage in ihren wesentlichen Beziehungen berechtigt zu der Erwartung, dafs dem in unserer Verfügung vom 8. Octb. v. J. von neuem vergegenwärtigten Ziele mit Erfolg an den Gymnasien der Provinz nachgestrebt werden wird, und wenn in den meisten der vorliegenden Berichte zugleich anerkannt wird, dafs die Leistungen der Anstalten in fraglicher Hinsicht, auch abgesehen von ärztlichen und individuellen Hindernissen, wesentlich hinter dem zurückbleiben, was geleistet werden könnte und sollte, so zeugen diese Bekenntnisse, welche allerdings durch unsere Beobachtungen völlig bestätigt werden, von dem Ernst, mit welchem die Aufgabe erfafst wird, und geben eine erfreuliche Bürgschaft, dafs unsere Gymnasien sich nicht damit zufrieden stellen werden, Mittelmäfsiges oder gar Geringes in der fraglichen Hinsicht zu leisten.

Aus den Erfahrungen und Wünschen, welche nur in einzelnen der vorliegenden Berichte ausdrücklich ausgesprochen sind, glauben wir Folgendes noch hervorheben zu müssen:

Wenn ein und der andere Bericht eine Vermehrung der Lehrstunden für das Deutsche, besonders in den oberen Classen nothwendig findet, so sprechen andere sich entschieden dafür aus, dafs 2 wöchentliche Stunden in den oberen Classen vollkommen hinreichen, wenn alle Lehrer und alle Lehrstunden angemessen zusammenwirken. Wir werden beide Ansichten zur Kenntnifs des vorgeordneten K. Ministeriums bringen.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig auch für den fraglichen Zweck ein bewufstes Zusammenwirken aller Lehrer, ein gegenseitiges Kenntnifsnehmen von dem Unterricht der Collegen nach Form und Inhalt sei, wozu gegenseitiges Besuchen in den Lehrstunden wesentlich mitwirken könne. Die Richtigkeit dieser Bemerkung ist nicht zu bezweifeln, und wir können nur dringend wünschen, dafs sie allgemeine Beachtung finde.

Die Wichtigkeit des Gesangunterrichts auch für den fraglichen Zweck, namentlich für Ausbildung der Sprachwerkzeuge, wird mit Recht hervorgehoben.

Nicht minder, wie wichtig es sei, auf die Entwickelung der körperlichen Haltung in ihrer Beziehung auf angemessenen und wirksamen Vortrag zu achten, zugleich aber alles Theatralische und jede Uebertreibung fern zu halten. Es wird dabei darauf aufmerksam gemacht, dafs es angemessen ist, nicht von den Bänken aus, sondern vor der Classe oder vom Katheder aus recitiren und vortragen zu lassen.

Es wird ferner auf den Nutzen öfter wiederkehrender Redeacte im Kreise der Schule aufmerksam gemacht. Was hierüber von der Direction des Gymnasiums zu N. bemerkt wird, theilen wir im Folgenden zu reiflicher Erwägung der Lehrercollegien mit:

„Ob von Zeit zu Zeit wiederkehrende Redeübungen, auf den Kreis der Schule beschränkt und mit Vermeidung jeder Art öffentlicher Schaustellung, vor der ganzen versammelten Schule oder einigen Classen, in Gegenwart mehrerer oder aller Lehrer angestellt, den Zweck fördern möchten, ist ein Gedanke, über dessen Werth und Ausführbarkeit Erfahrung entscheiden müfste. Nur die Besten, damit es Auszeichnung werde, und aus den oberen Classen nur mit eigenen Arbeiten, als welche gelungene Uebersetzungen, zumal metrische, füglich gelten könnten, würden auftreten dürfen.

In dieser Art der Oeffentlichkeit wird alles Theatralische, zu welchem in Städten mit stehenden Theatern die Versuchung nahe liegt, und Carikirte leicht vermieden werden können. Die Rede, soll sie lohnend sein und den Redner spornen, fordert ein Kreis von Zuhörern und findet ihren Preis im

Auge und Antlitz des Hörenden. In so angestellten Uebungen möchte der Knabe und Jüngling, aus dem gewöhnlichen Einerlei seiner Classe, das ihm durch achtjähriges Zusammenleben zu etwas alltäglichem wird, auf einen etwas erweiterten Kreis hinaustretend, Vertrauen zu der eigenen Kraft finden. In diesem würde der künftige Geistliche, Lehrer oder Rechtsgelehrte zu rechter Zeit versuchen können, ob ihm die in seinem künftigen Berufe unentbehrliche Gabe der Rede einwohne oder nicht. Wie die Sachen jetzt hier stehen, entschliefst sich mancher Jüngling zum Studium der Theologie, dessen erste Predigt seine erste öffentliche Rede ist, oder der Rechte, der vor seinem ersten stotternden Vortrage nur seiner Classe den Cicero oder Demosthenes vorexponirt hat. Solche Uebungen, in Gemeinschaft angestellt, möchten ein Band mehr werden, durch welches die Schüler der einzelnen Classen sich als Schüler e i n e r Schule erkennten. Redeübungen, wie ich sie mir anzudeuten erlaube, waren in der Landesschule Pforta Feste geworden und blieben in ihren Folgen fruchtbringend für das Leben. Unsere Redeübungen bei öffentlichen Prüfungen fordern, eben weil sie öffentlich sind, ganz eigene Rücksichten. Hier reden nur die Schüler der unteren Classen gern und mit Lust, die der oberen folgen, wenn dazu aufgefordert wird, meistens nur dem Gebot der Schule."

Dafs es zweckmäfsig ist, nicht blofs Gedichte, sondern auch prosaische Stücke in den unteren und mittleren Classen recitiren zu lassen, dafs zu den freien Vorträgen der oberen Classen geschichtliche Stoffe zwar bequem für die Schüler, aber weniger geeignet sind, dafs darauf gehalten werden mufs, dafs diesen Vorträgen eine klare Disposition zu Grunde liege, dafs Disputirübungen, welche sich an die Aufsätze der Mitschüler und deren Beurtheilung anschliefsen, von Nutzen sein können, sofern ein geübter Lehrer sie leitet und beherrscht, wird von mehreren Seiten mit guten Gründen hervorgehoben.

Es hat sich ferner sehr nützlich erwiesen, am Schlusse der Lehrstunden regelmäfsig etwas Zusammenhangendes aus dem Bereich des Aufgefafsten von den einzelnen Schülern wiedergeben zu lassen.

Die Uebung einzelner Anstalten, bedeutende Abschnitte aus Classikern, z. B. eine ciceronische Rede, nachdem sie vollständig erklärt sind, aus dem Original in freier Nachbildung deutsch vortragen zu lassen, erscheint ebenfalls sehr beachtungswerth.

Erheblich erscheint auch die Bemerkung, dafs Schreibübungen namentlich Abfassung von Aufsätzen in der Schule, mit Ausschliefsung aller fremden Hülfsmittel, und als Gewöhnung, die Gedanken mehrere Stunden lang auf einen Gegenstand zu concentriren, in den oberen Classen, mäfsig angewendet, sehr förderlich sein würden.

Die Nothwendigkeit, dafs die Schüler aus dem Leben vaterländischer Schriftsteller Muster eines guten Vortrags gewinnen, wird auch in der fraglichen Beziehung mehrfach hervorgehoben. Wir müssen hier wiederholen, dafs die durch die Schule bewirkten Totalanschauungen edler und reiner Erzeugnisse der vaterländischen Literatur in dieser wie in anderen Beziehungen sich fruchtbarer erweisen werden, als die grammatische Zergliederung, welche so oft kleinlich wird und die lebendige Totalanschauung hindert, während sie dieselbe in keiner Weise zu ersetzen vermag.

Die grofse Bedeutung des Vorbildes der Lehrer in der fraglichen Beziehung ist in keinem der vorliegenden Berichte verkannt, in einem derselben aber mit besonderem Nachdruck hervorgehoben, als das beste Förderungsmittel. Es wird mit Recht bemerkt, dafs der Lehrer vor allen Dingen selbst leisten müsse, was er von dem Schüler fordert, dafs also alle Ansprachen des Lehrers, wozu so manche Veranlassung sich ergiebt, nach Inhalt und Form musterhaft sein, dafs namentlich die öffentlichen Reden der Lehrer wirklich freigehaltene, nicht gelesene Reden sein sollten. Dafs manchem wackern Lehrer die hiezu erforderliche Gabe versagt ist, ist nicht in Abrede zu stellen, dafs es aber bei ernster Auffassung der Wichtigkeit der Sache immer mehren gelingen wird, das Talent dazu zu entwickeln, und so eine

wesentliche Eigenschaft des Lehrers sich anzueignen, dürfen wir nicht bezweifeln.

Wir empfehlen die im vorstehenden mitgetheilten Vorschläge und Erfahrungen der Direction und dem Lehrercollegium zur sorgfältigen Prüfung und Beachtung."

C. Verf. v. 24. Octb. 1837: — „Eine vorzügliche Aufmerksamkeit ist den Directoren in Hinsicht der Aufgaben zu den freien deutschen und lateinischen Aufsätzen um so mehr zu empfehlen, je gröſsere Miſsgriffe bei ihrer Wahl noch immer gemacht werden. Themata, bei welchen der Schüler über ganz abstracte oder ihm unbekannte Gegenstände sogenannte eigene Gedanken produciren soll, überschreiten die Grenzen des Gymnasialunterrichts, sind folglich unzweckmäſsig und gereichen dem Lehrer, der sie stellt, mit Recht zum Vorwurf, und dem Schüler, der sie bearbeiten soll, zur Qual. Vielmehr müssen diese Aufgaben stets so gewählt sein, daſs die Schüler den Stoff, den sie in ihren Aufsätzen zu bearbeiten haben, bereits kennen und einigermaſsen beherrschen; überdies muſs ihnen der Lehrer bei jeder nach der Verschiedenheit der Classen zu stellenden Aufgabe den Gesichtspunct, unter und nach welchem sie den bekannten ihnen gegebenen Stoff behandeln sollen, aufs bestimmteste bezeichnen und entwickeln." —

Min. Verf. v. 6. Dcb. 1856: „Auf den Bericht v. 11. v. M. genehmige ich, daſs beim Gymnasium zu N. das mittelhochdeutsche Lesebuch von *Weinhold* eingeführt werde. Ich bemerke bei dieser Veranlassung, daſs die geringe dem Unterricht im Deutschen zugewiesene Stundenzahl neben den anderen für dieselben bestimmten Aufgaben eine dauernde Beschäftigung mit dem Alt- und Mittelhochdeutschen in den Lehrstunden selbst nicht zuläſst. Um so mehr ist zu wünschen, daſs diejenigen Lehrer der oberen Classen, welche in der Geschichte der Muttersprache gründliche Studien gemacht haben, sich beim Unterricht zwar auf die nöthigsten Mittheilungen derselben beschränken, dabei aber den Schülern die Anregung zu geben suchen, sich privatim und aus eigenem Interesse weiter damit zu beschäftigen. Zu dem Ende ist darauf hinzuwirken, daſs auch die Schülerbibliotheken mit dahin gehörigen Büchern versehen sind."

Philosophische Propädeutik. C. Verf. v. 26. Mai 1825 (Min. v. Altenstein): „Seit längerer Zeit haben mehrere geachtete Schulmänner dem Min. den Wunsch zu erkennen gegeben, daſs philosophische Vorbereitungstudien wieder in den Kreis des Gymnasialunterrichts aufgenommen werden möchten, damit die abgehenden Gymnasiasten nicht ganz ohne Vorbegriffe und Vorübungen dieser Art die Hörsäle der Universität betreten dürften. Damit das K. Consistorium über die desfallsigen Absichten des Min. nicht länger in Zweifel sei, communicirt es dem K. Consist. in der Anlage Abschrift einer unter dem 14. v. M. an das K. Consistorium zu Magdeburg in dieser Hinsicht erlassenen Verfügung zur Kenntniſsnahme und Nachachtung".

— „So wenig das Ministerium einen theoretisch-systematischen Vortrag der philosoph. Wissenschaften für die Gymnasien als geeignet betrachten kann, eben so wenig läſst sich verkennen, daſs bei der bisherigen Einrichtung, wo die studirenden Jünglinge ohne alle Vorbereitung auf das Studium der Philosophie und ohne eine Vorstellung von dem, was Philosophie ist, und von dem philosoph. Standpuncte zu haben, die Universität beziehen, zwischen dieser und den Gymnasien eine zu groſse Kluft Statt findet, welche durch Anordnung philosophischer Vorbereitungstudien auf den Gymn. auszufüllen schon seit längerer Zeit von dem Min. beabsichtigt wird. Solche philosoph. Vorbereitungstudien würden, wie auch schon die zur Bezeichnung der Aufgabe gewählte Benennung andeutet, jeden bloſs theoretisch-systematischen Vortrag der einzelnen philosoph. Doctrinen ausschlieſsen, und sich den Zweck setzen müssen, die Schüler etwa der beiden obersten Gymnasialclassen in 1 oder 2 Stunden mit allgemeinen Vorstellungen und näher mit Gedankenformen, wie sie ebensowohl dem blos raisonnirenden als dem höhe-

ren philosoph. Denken gemeinschaftlich sind, zu beschäftigen, sie mittels praktischer Uebungen zu gewöhnen, mit förmlichen Gedanken umzugehen, und sie darin stufenweis bis zu dem Puncte zu führen, auf dem sie für das systematische Studium der Philosophie, womit der Universitätsunterricht beginnt, als reif zu erachten sind. Eine solche praktische Beschäftigung mit allgemeinen Vorstellungen und näher mit Gedankenformen auf Gymn. würde zu dem systematischen Studium der Philosophie, welches der Universität ausschliefslich verbleibt, die nähere Beziehung haben, dafs das speculative Denken theils eine Uebung voraussetzt, in abstracten Gedanken für sich, ohne sinnlichen Stoff, der in dem mathemat. Inhalte noch vorhanden ist, sich zu bewegen, theils aber, dafs die Gedankenformen, deren Kenntniss durch solchen Gymnasialunterricht verschafft würde, später bei dem eigentlichen Studium der Philosophie ebensowohl gebraucht werden, als sie auch einen Hauptheil des Materials ausmachen, das die Philosophie zu verarbeiten hat. Was den bestimmten Kreis der Kenntnisse betrifft, an welchen die Gymnasiallehrer die Schüler der beiden obersten Classen mittels solcher philosoph. Vorbereitungstudien zur Bekanntschaft und Gewohnheit, mit förmlichen Gedanken umzugehen, anleiten können, so ist die Geschichte der Philosophie, welche sonst wohl in der ersten Classe der Gymnasien gelehrt worden, zu dem fragl. Zweck nicht geeignet, weil sie, ohne die speculative Idee, für welche die Schüler in den Gymn. noch nicht reif sind, vorauszusetzen, leicht in eine Erzählung zufälliger müfsiger Meinungen ausarten, und eine nachtheilige und verächtliche Meinung von der Philosophie hervorbringen könnte. Dagegen würden sich zu dem fragl. Vorbereitungsunterrichte vorzüglich die Anfangsgründe der L o g i k und der sogenannten empirischen P s y c h o l o g i e eignen. Die der zuletzt gedachten Doctrin angehörigen Vorstellungen von den Empfindungen der äufseren Sinne, Einbildungskraft, Gedächtnifs und von den weiteren Seelenvermögen können den fragl. Unterricht beginnen, und um so mehr als Einleitung in die logischen Uebungen benutzt werden, als diesen nothwendig eine Erwähnung von den Geistesfähigkeiten, die von dem eigentlichen Denken verschieden sind, vorausgeschickt werden mufs. An den Unterricht von den äufseren Sinnen, den Bildern und Vorstellungen, von der Verbindung (sogenannter Association) derselben, dann weiter von der Natur der Sprache, vornehmlich aber von dem Unterschiede zwischen Vorstellungen, Gedanken und Begriffen, würden die Lehrer in den Gymnasien viel Bildendes und Anziehendes für die Schüler anknüpfen, und zugleich, wenn sie auch den Antheil, den das Denken am Anschauen u. s. w. hat, gehörig bemerklich machten, den Schülern eine directe Einleitung in das Logische geben können. Als Hauptgegenstand dieser vorbereitenden Uebungen würden aber vorzüglich die Anfangsgründe der gewöhnlichen Logik, und namentlich die Lehren von dem Begriffe, dem Urtheile und dem Schlusse, und deren Arten, dann von der Definition, Eintheilung, dem Beweise und der wissenschaftlichen Methode zu benutzen sein, und an diese würde man etwa noch die Kantischen Kategorien als sogenannte Stammbegriffe des Verstandes anschliefsen, und endlich noch die Antinomieen erwähnen können, um den Schülern eine wenigstens negative und formelle Aussicht auf die Vernunft und die Ideen, und auf die mittels derselben zu erlangende höhere Befriedigung zu eröffnen. Für die Verknüpfung dieses logischen Unterrichts mit der Gymnasialbildung, spricht der Umstand, dafs kein Gegenstand weniger fähig ist, von der Jugend nach seiner Wichtigkeit oder seinem Nutzen beurtheilt zu werden, dafs der Inhalt der Logik zu wenig anziehend ist, um die Studirenden während der Universitätsjahre, wo es von ihrer Wahl abhängt, mit welchen Wissenschaften sie sich aufser ihren Brodstudien beschäftigen wollen, zum Studium der Elemente des Logischen zu vermögen.

Wenn das Min., obwohl von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit solcher philosoph. Vorbereitungstudien überzeugt, dennoch Bedenken trägt, dieselben mittels einer allgemeinen Verfügung anzuordnen, so liegt der Grund hievon in

der Besorgnifs, dafs bis jetzt noch nicht an allen Gymn. Lehrer vorhanden sein möchten, welche die fragl. philosoph. Vorbereitungstudien auf die im obigen bezeichnete Weise zu leiten im Stande sind. Es scheint daher räthlich, mit dem mehrgedachten Unterrichte in einzelnen Gymn., wo sich gerade ein für denselben fähiger und einsichtsvoller Lehrer findet, wieder anzufangen, und das Min. ermächtigt das K. Consist. hiedurch, in denjenigen Gymn. seines Bezirks, die einen hinreichend qualificirten Lehrer für die fragl. philosoph. Vorbereitungstudien haben, dieselben in den beiden obersten Classen, auf die im obigen bezeichnete Weise, und für jetzt nur an den Elementen der Logik und der sogenannten empirischen Psychologie vornehmen zu lassen, und zwar in der Art, dafs für diese Studien wöchentl. höchstens 2 Stunden bestimmt werden, welche dem Unterrichte in der deutschen Sprache und in der deutschen Literatur, sowie in der Mathematik am füglichsten da abzubrechen sind, wo für das Deutsche wöchentl. 3 und für die Mathematik 5 oder gar 6 Lectionen ausgesetzt sind. Dem K. Consist. bleibt überlassen, der obigen Eröffnung gemäfs, nach seiner näheren Kenntnifs von den einzelnen Gymn. und der Qualification der betreffenden Lehrer das weiter Erforderliche in dieser Angelegenheit anzuordnen, und behält sich das Min. vor, das K. Consist. auf den Grund des über diesen Gegenstand zu erstattenden Berichts mit einer weiteren Instruction zu versehen". — Vrgl. p. 31 u. 94.

C. Verf. v. 13. Dcb. 1862: „Das Ziel, welches im deutschen Unterricht auf den Gymn. erreicht werden soll, ist in dem Reglm. für die Abiturientenprüfungen v. 4. Juni 1834 angegeben. Ueber die Mittel dahin zu gelangen, sind weder bisher detaillirte Vorschriften gegeben worden, noch werden solche jetzt beabsichtigt: es ist Sache der Lehrercollegien, sich in Fachconferenzen je nach den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen jeder Anstalt über die Eintheilung der Pensa und die erforderlichen Uebungen zu verständigen, und die Directoren, sowie die beaufsichtigenden Schulräthe haben darauf zu sehen, dafs danach ein planmäfsiges, dem Zweck entsprechendes Verfahren inne gehalten werde. Ich finde mich indefs durch verschiedene Wahrnehmungen veranlafst, auf einige dabei besonders zu beachtende allgemeine Gesichtspuncte im Folgenden aufmerksam zu machen.

Es wird nicht verkannt, dafs die Hindernisse eines genügenden Erfolgs des deutschen Unterrichts in den unteren und mittleren Classen häufig aufserhalb des Bereichs der Schule liegen, und, wenn das Hochdeutsche in der Schule fast wie eine fremde Sprache gelernt werden mufs, besonders da schwer auszugleichen sind, wo es dem Gymn. an einer eignen Vorschule fehlt. Gleichwohl kann, wenn der deutsche Unterricht nicht isolirt wird, und jeder Lehrer nicht blos seinen speciellen Gegenstand, sondern die Aufgabe des Schulunterrichts als ein Ganzes im Auge behält, und wenn demzufolge überall in der Schule auf mündliche und schriftliche Correctheit gehalten wird, auch in solchen Fällen die normalmäfsige wöchentliche Stundenzahl genügen. Die K. Prov. Schulcollegien sind jedoch schon gelegentlich der Modificationen des Normalplans, durch die C. Verf. vom 7. Jan. 1856 (s. p. 31 f.), ermächtigt worden, bei grofser Classenfrequenz, und wo die durch die C. Verf. v. 24. October 1837 empfohlene engere Verbindung des deutschen und des lateinischen Unterrichts nicht ausführbar ist, derselbe vielmehr an verschiedene Lehrer vertheilt werden mufs, ausnahmsweise eine Vermehrung der für das Deutsche bestimmten Stunden in den unteren Classen zu gestatten. Dieselben Gründe können die Einführung einer besonderen deutschen Grammatik rechtfertigen, deren es sonst bei zweckmäfsiger Benutzung der lateinischen Grammatik nicht bedarf. Der in das Gedächtnifs aufzunehmende grammat. Stoff ist dabei, je nach der Verschiedenheit localer Bedürfnisse, auf das Nothwendigste zu beschränken. Dafs der deutsche Unterricht einer Classe vereinzelt einem Schulamtscandidaten übertragen wird, ist nicht zu billigen und mufs vermieden werden.

Die schriftlichen Uebungen in den beiden untersten Classen, wo die Thätigkeit der Schüler zum gröfsten Theil in die Lehrstunden selbst zu ver-

legen ist, haben sich mehr als es häufig geschieht, in den für diese Stufe nöthigen Grenzen zu halten: die Anfertigung „deutscher Aufsätze“ ist den Schülern der VI und V noch nicht zuzumuthen. Auch in der IV noch müssen die schriftlichen Arbeiten lediglich reproductiver Art sein. Zu den wichtigsten Aufgaben des Lehrers im Deutschen gehört eine methodische Benutzung des Lesebuchs, durch welche es für die Bildung des Sprachbewufstseins und die fortwirkende Anregung des Nachdenkens fruchtbar gemacht wird.

Aus den mittleren Classen gehen viele Schüler in das bürgerliche Leben über. Das Gymnasium kann es jedoch nicht für seine Aufgabe ansehen, deshalb auf die Ausbildung formeller Fertigkeiten bedacht zu sein, welche etwa zu den besonderen Erfordernissen eines praktischen Berufs gehören. Es sorgt auch für solche Schüler am besten, wenn es so viel wie möglich ihr Denkvermögen entwickelt und sie mit Sicherheit in den elementaren Grundlagen mündlicher und schriftlicher Darstellung ausstattet. Zu diesem Zwecke bedarf es vor allem methodisch geordneter mannichfaltiger mündlicher und schriftlicher Uebungen. Für die Bearbeitung deutscher Aufgaben darf es an einer bestimmten Anleitung nicht fehlen. Es ist aber auch auf dieser Stufe noch nicht zu verlangen, dafs die Schüler dabei eigene Gedanken entwickeln; sie sind vielmehr hauptsächlich darin zu üben, dafs sie Gegebenes reproduciren, historische oder andere ihnen bekannte thatsächliche Verhältnisse und in ihrer Anschauung liegende Gegenstände in richtigem Zusammenhange einfach und angemessen darstellen. Das Gedächtnifs ist, wie schon in den unteren Classen, für die sichere Aneignung von Gedichten und mustergültigen prosaischen Stellen in Anspruch zu nehmen, und in den Lehrstunden consequent auf zusammenhangendes Sprechen zu halten. Die Belehrung über Versmafse und allgemeine metrische Gesetze, so weit sie nicht bei der Erklärung deutscher Gedichte erfordert wird, ist an die Lectüre der classischen Dichter des Alterthums anzuschliefsen. Eine selbständige Behandlung der Metrik ist auf dem Gymn. überhaupt, besonders aber in den mittleren Classen, zumal bei dem oft grofsen Mifsverhältnifs zu der übrigen elementaren Ausbildung der Schüler, entbehrlich.

Die in den Principien der deutschen Orthographie und Interpunction noch herrschende Unsicherheit ist kein Grund, den Schülern darin Willkür oder Unachtsamkeit nachzusehen. Die Schule hat das auf diesem Gebiet durch das Herkommen Fixirte in den unteren und mittleren Classen zu sicherer Anwendung einzuüben; und es ist dem einzelnen Lehrer nicht zu gestatten, die Uebereinstimmung des Verfahrens, zu welcher die Lehrer derselben Anstalt sich vereinigen müssen, um theoretischer Gründe willen zu stören. Die elementaren Grundlagen der Sicherheit in correctem Schreiben, der Geübtheit in deutlichem, sinngemäfsen, die Interpunction beachtendem Lesen, und ein Bewufstsein über die Bedeutung der Unterscheidungszeichen, wird nicht selten noch in den oberen Classen vermifst. Die Schüler müssen von unten auf gewöhnt werden, irgend eine grundsätzlich geregelte Interpunctionsweise consequent zu befolgen. Unsicherheit darin ist in den höheren Classen schwer zu beseitigen; weshalb dieser Punct besondere Beachtung bei der Versetzung von III nach II verdient.

Die Behandlung der deutschen Literaturgeschichte in den obersten Classen hat sich die Aufgabe und das Bedürfnifs der Schule gegenwärtig zu erhalten, um nicht historischen Notizen und der Kritik einen unverhältnifsmäfsigen Werth auf Kosten des Studiums der literarischen Werke selbst beizulegen, und der Neigung zur Reflexion über dieselben, statt der Hingebung an ihre Betrachtung Vorschub zu leisten. Die Schule hat in literarhistorischen Mittheilungen nach einer Vollständigkeit der Angaben über die Schriftwerke und deren Verfasser nicht zu streben, mufs sich vielmehr bei der deutschen Literaturgeschichte auf die Darstellung der Hauptmomente ihrer Entwickelung und auf die nöthigen Angaben über die wichtigsten Werke beschränken. Von der Geschichte der deutschen Sprache müssen die Schüler wenigstens so viel erfahren, dafs ihnen die Existenz einer

deutschen Philologie nicht unbekannt bleibt, und sie durch Anleitung das Nibelungenlied in der Ursprache zu lesen, sowie durch Hinweisung auf den Reichthum des ursprünglichen Sprachschatzes, zu eigener weiterer Beschäftigung damit angeregt werden.

Bei der Wahl der Aufsatzthemata für die oberen Classen (vrgl. die C. Verf. v. 24. Octb. 1837 und v. 12. Jan. 1856. S. p. 35 u. 90) ist auf die Verschiedenheit der geistigen Entwickelung und der davon abhängigen Befähigung der in derselben Classe vereinigten Schüler gebührende Rücksicht zu nehmen. Es ist zweckmäfsig, den weniger geübten kürzere Arbeiten auf kürzere Zeit als den übrigen aufzugeben und ihnen durch vorgängige Besprechung des Sinnes und der möglichen Behandlungsweisen der Themata die Bearbeitung zu erleichtern, nicht alles der schliefslichen Beurtheilung der Aufsätze vorzubehalten. Uebungen, wie sie u. a. von dem *Dr. Deinhardt* in dem beachtenswerthen Beitrag zur Dispositionslehre im Programm des Bromberger Gymn. v. 1858 besprochen werden, können dabei von grofsem Nutzen sein. Von der wesentlichen Unterstützung, welche dem deutschen Stil eine sorgfältige, zugleich treue und deutsche Uebersetzung der alten Autoren gewährt, wird in manchen Gymnasien zu wenig Gebrauch gemacht.

Die Hinweisung auf Muster eines guten Stils mufs schon in den mittleren Classen den eigenen schriftlichen Versuchen der Schüler zu Hülfe kommen. Dafs die Bücher der Schülerbibliotheken auch zu diesem Behuf zweckmäfsig gewählt und benutzt werden, haben besonders die Lehrer des Deutschen sich angelegen sein zu lassen. In den oberen Classen die Lehrstunden selbst zu umfassender deutscher Lectüre, z. B. von Dramen, zu verwenden, wird bei der Nothwendigkeit der für dieselben bestimmten mündlichen und schriftlichen Uebungen selten zulässig sein.

Von diesen Uebungen dürfen freie Vorträge nicht ausgeschlossen werden, wenn auch die Freiheit zunächst nur in der Selbständigkeit besteht, mit der z. B. eine Relation von etwas Gelesenem oder Angeschautem gegeben, und der Gedankengang einer Schrift mit Unterscheidung des Wesentlichen vom Unwesentlichen nachgewiesen wird. Die Bildung des Organs zu deutlicher Rede ist dabei von nicht geringerer Wichtigkeit als die Uebung, einen Zusammenhang in richtiger Folge ohne Befangenheit mündlich darzustellen. Aus der technischen Rhetorik der Alten kann hiebei Vieles mit Nutzen zur Anwendung gebracht werden. Eine die mündlichen Vorträge auf den Gymnasien betreffende Verfügung des K. Prov. Schulcollegiums zu Coblenz v. 16. Juni 1843 wird zur Beachtung empfohlen (s. p. 87 ff.).

Die philosophische Propädeutik wird in mehreren Gymnasien mit befriedigendem Erfolg behandelt, auf anderen wird sie ungebührlich vernachlässigt. Ist ihr auch in dem Lehrplan vom 7. Jan. 1856 die Stelle eines für sich bestehenden Unterrichtsgegenstandes genommen (s. p. 31), so ist darin doch ausdrücklich eine angemessene Beschäftigung mit ihrem Inhalt vorgeschrieben worden. Ein systematischer Unterricht in der Philosophie geht über die Bestimmung des Gymnasiums hinaus, während eine, so viel wie möglich auf heuristischem Wege vermittelte, psychologische Belehrung über die Vermögen der menschlichen Seele und ihrer auf das Denken und Erkennen gerichteten Thätigkeit, propädeutische Uebungen zur Entwickelung des Denkvermögens, Einführung in die Methode des wissenschaftlichen Erkennens, und vornehmlich die Anregung des philosophischen Interesses zu den wichtigsten Aufgaben der obersten Gymnasialclassen gehören. Der gesammte wissenschaftliche Unterricht in denselben, besonders ein rationeller Sprachunterricht und alle mathematische Wissenschaft, enthält zwar an sich auch eine philosophische Propädeutik, und die eigenen Productionen der Schüler geben immer aufs neue Gelegenheit, auf die Nothwendigkeit logischer Consequenz der Gedanken und der dadurch bedingten Ordnung der Darstellung aufmerksam zu machen; aber es ist unerläfslich, dafs die den Objecten immanenten und alle Wissenschaften verbindenden logischen Gesetze auch für sich selbst den Schülern verständlich und geläufig werden. Histori-

sche Bekanntschaft mit der auf diesem Gebiet herkömmlichen Terminologie und mit der Form der einzelnen Bestimmungen ist unentbehrlich, macht aber die philosophische Propädeutik nicht aus: es bedarf fortgesetzter Uebung in der Anwendung der logischen Sätze. Das akademische Studium setzt voraus, dafs eine Fertigkeit darin von der Schule mitgebracht werde, und das Gymnasium hat um so mehr Pflicht dieser Anforderung zu entsprechen, als die geistige Zucht, welche in der Gewöhnung an strenge begriffliche Auffassung liegt, der dem Jugendalter besonders gefährlichen Unwahrheit der Phrase entgegenwirkt, und zugleich ein Correctiv gewährt gegen die Folgen planloser Lectüre und der zunehmenden Ueberladung des jugendlichen Geistes mit mannichfaltigem Stoff.

Es ist den Directoren zu überlassen, die für die philosophische Propädeutik erforderliche Zeit an der geeignetsten Stelle innerhalb der normalmäfsigen Stundenzahl auszumitteln, wobei ihnen auch freigestellt werden kann, sie, um einer mehr zusammenhangenden Behandlung willen, auf einen Theil des Schuljahrs, am zweckmäfsigsten auf das Wintersemester, zu beschränken. Unter den Hülfsmitteln, besonders zum Gebrauch der Lehrer, haben sich vor anderen die Elemente logices Aristoteleae von Dr. *Trendelenburg* bewährt.

Die Departementsräthe der K. Prov. Schulcollegien werden bei Revisionen und sonstigen Gelegenheiten davon Kenntnifs zu nehmen haben, wie die Aufgabe der philosophischen Propädeutik auf den einzelnen Gymnasien gelöst wird; und in die Abiturientenzeugnisse ist am Schlufs des Urtheils über das im Deutschen Erreichte auch eine Bemerkung darüber aufzunehmen, ob der Abiturient mit den Elementen der Psychologie und der Logik sicher bekannt ist.

Ich beauftrage die K. Prov. Schulcollegien, vorstehende Bemerkungen den Gymnasialdirectoren zur Nachachtung mitzutheilen, wobei überlassen bleibt, dasjenige anzuknüpfen, was für die speciellen Verhältnisse der einzelnen Anstalten erforderlich scheint, auch wegen der Ausführung besondere Fachconferenzen anzuordnen. Dafs neu eintretende und noch ungeübte Lehrer bei den didaktischen Aufgaben, um die es sich hier handelt, ganz besonders des theilnehmenden Rathes praktischer Erfahrung bedürfen, werden die K. Prov. Schulcollegien, wo es Noth thut, in Erinnerung bringen."

Realschule. U. u. P. O.: „Der Unterricht im Deutschen hat für die Realschule eine vorzügliche Wichtigkeit, sowohl nach der Seite der formalen Geistesbildung und seiner nahen Beziehung zu allen übrigen Lehrgegenständen, als nach seiner ethischen Bedeutung, welche durch den Gegensatz der den Realschulen obliegenden Beschäftigung mit der französischen und englischen Sprache und Literatur gesteigert wird. Er soll die Schüler den grammatischen Bau der Muttersprache sowie die wichtigsten Darstellungsformen in derselben kennen lehren und sie in die Kenntnifs der vaterländischen Literatur einführen. Die mit der Lehre verbundenen praktischen Uebungen haben den Zweck, die Schüler zu richtiger Auffassung prosaischer und poetischer Darstellungen anzuleiten, und bei ihnen die Herrschaft über die Sprache zu Wege zu bringen, welche sich derselben mündlich und schriftlich correct und sicher zu bedienen weifs.

Die Beschaffenheit des Stoffs und der Standpunct geistiger Entwickelung bringt es mit sich, dafs dieser Unterricht sich am meisten für die unteren und oberen Classen eignet und daselbst am fruchtbarsten zu sein pflegt.

Der grammatische Unterricht wird in den unteren Classen am zweckmäfsigsten mit dem lateinischen verbunden. Die Lehre vom Satzbau gehört in die mittleren und oberen Classen und kann daselbst besonders anregend und bildend behandelt werden, wenn dabei die Eigenthümlichkeit der verschiedenen, dem Schüler zugänglichen anderen Sprachen in vergleichende Betrachtung gezogen wird. Wie dadurch zugleich der logische Gehalt der Sprache aufgeschlossen wird, so dient demselben Zweck aufserdem die Unter-

scheidung von Synonymen, die Beachtung der ursprünglichen und der abgeleiteten Bedeutung von Wörtern und Redeweisen und die Uebung im Definiren. In der ersten Classe ist ferner Gelegenheit zu nehmen, die Schüler mit der Lehre vom Begriff, Urtheil und Schlufs, von der Eintheilung, dem Beweis und von den Gegensätzen, in der für die Schule nothwendigen Beschränkung, bekannt zu machen; ein systematischer Vortrag der formalen Logik gehört nicht dahin. Von grofsem Werth für geistige Anregung und für die Uebung in methodischem Verfahren ist das Durchsprechen wichtiger Begriffe, deren deutliche Erkenntnifs und scharfe Begrenzung dem jugendlichen Geiste zugleich ein neues Licht über ganze Gebiete verbreiten kann. Von der Art sind Begriffe, wie: wissenschaftlich, classisch, Organismus, Kunst u. dgl. m.

In den Grenzen des Lehrplans der Realschule und bei der Gefahr, Wichtigeres darüber zu versäumen, kann die historische Seite der Sprache nicht so weit berücksichtigt werden, dafs ein besonderer Unterricht im Alt- und Mittelhochdeutschen anzusetzen wäre. Der kundige und von Liebe zu dem nationalen Gut der Sprache beseelte Lehrer wird jedoch die sich darbietenden Veranlassungen zu benutzen wissen, aus den Ergebnissen der historischen Sprachforschung so viel mitzutheilen, dafs der tiefe Gehalt unserer Sprache und ihre reiche Bedeutsamkeit in Wortbildung, Ableitung und Zusammensetzung den Schülern daran erkennbar wird. Denjenigen, welche eigene Neigung treibt, sich hierin für sich weiter zu beschäftigen, mufs die Schülerbibliothek Gelegenheit geben, z. B. das Nibelungen-Lied in der ursprünglichen Form, oder gute Sammlungen, wie *Ph. Wackernagels* Edelstein, kennen zu lernen. — Der Privatlectüre müssen ebenso auch einige mustergültige Uebersetzungen griechischer und römischer Classiker, namentlich des Homer, aber auch des Sophokles, der Biographien des Plutarch, der kleinen Dialoge des Plato, des Tacitus u. a. zugänglich sein.

Die Classenlectüre steht in den unteren und mittleren Classen mit den grammatischen Uebungen in enger Verbindung, in den beiden oberen aufserdem mit der Literaturgeschichte, in allen Classen aber mit Uebungen in freier mündlicher Reproduction des Gelesenen. Die sogenannten freien Vorträge bestehen am zweckmäfsigsten in derartigen Relationen und zusammenfassenden Inhaltsangaben, wobei Versuche in der Darstellung historischer Thatsachen und Personen nicht ausgeschlossen sind.

Wie die Fähigkeit, ein gröfseres Ganze zu überschauen, nach seiner inneren Gliederung aufzufassen und davon, auch nach bestimmten vom Lehrer vorher angedeuteten Gesichtspuncten, Rechenschaft zu geben, durch Lesen zu üben ist, so auch beim Hören. In der Weise aufzumerken, dafs das Gehörte als ein Ganzes aufgefafst wird, mit dem Bewufstsein vom Verhältnifs seiner Theile, setzt die heilsame Anstrengung voraus, sich jeder Zerstreuung zu erwehren.

Ein zusammenhangender und Vollständigkeit anstrebender Vortrag der deutschen Literaturgeschichte hat keine Stelle im Lehrplan der Realschule; die dabei immer nur erreichbare übersichtliche Behandlung beschränkt sich in der Regel auf Mittheilung historischer Notizen über den Lebens- und Entwickelungsgang der Schriftsteller und auf Erörterungen über ihre geistige Richtung, ihren literarischen Charakter und ästhetischen Werth, während die Schüler zur Kenntnifs der Werke selbst nicht gelangen und ihnen dabei der Bildungsstoff vorenthalten wird, der ihren Geschmack läutern, ihrem inneren Leben eine edlere und höhere Richtung geben, und auf den Gehalt wie auf den Stil ihrer eigenen freien Arbeiten bildend einwirken kann. Es ist vielmehr, nach kurzer Darstellung des Entwickelungsganges der deutschen Literatur in der älteren Zeit, eine Reihe von literarischen Werken seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, die sich durch Inhalt und Form auszeichnen, und die als Proben der Entwickelung unserer neueren Literatur dienen können, so durchzunehmen, dafs die Schüler mit den Grundgedanken derselben und der Eigenthümlichkeit ihrer Darstellung genau bekannt werden.

Zu eingehenden biographischen Mittheilungen wird der Lehrer bei der Kürze der Zeit nur da Veranlassung nehmen, wo der betreffende Autor, z. B. Herder, dazu besonders geeignet ist. Zu eigenem weiteren Studium sind die Schüler auf eine gute Literaturgeschichte, z. B. für die poetische Literatur auf das Buch von Vilmar, zu verweisen.

Das vorerwähnte, bei der Literaturgeschichte auf Schulen häufig befolgte Verfahren, nicht die Sache selbst, sondern fertige Urtheile über die Sache mitzutheilen, hat für die sittliche und intellectuelle Bildung der Jugend grofse Nachtheile, indem sie dabei, was so wichtig für sie ist, nicht lernen kann, die Dinge selbst ruhig auf sich wirken zu lassen, und von ihrer Einwirkung unbefangen Zeugnifs zu geben. So wird die Fähigkeit der Hingebung zurückgedrängt, die Selbständigkeit des Urtheils gehindert, und zu einem oberflächlichen, selbstzufriedenen Absprechen Anlafs gegeben.

Mit deutlichem Verständnifs und richtigem Ausdruck laut zu lesen gehört zu den wichtigsten Uebungen, auch der obersten Classen. Die Wahl des, nach der obigen Bestimmung, aus der classischen deutschen Literatur zu entnehmenden Lesestoffs kann keine abgeschlossene sein, sondern sie hat sich nach dem Stande der Bildung und des geistigen Vermögens der Classe zu richten: man wird mit einer Generation von Schülern weiter gehen dürfen als mit einer anderen, allen aber über den realistischen Kreis der nahen Wirklichkeit einen Blick in eine idealere Welt eröffnen können. Die Erklärung eines classischen Werks der vaterländischen Literatur hat ein anderes Mafs, als die Interpretation eines antiken Autors. Sinn und Zusammenhang mufs verstanden, auch deutlich erkannt werden, ob ein Gedanke unverhüllt oder im Bilde erscheint: aber zu verhüten ist, dafs die Totalanschauung durch minutiöse Zergliederung und vorzeitige Kritik geschwächt werde, wobei die Poesie nicht mehr als Poesie auf das Gemüth und die Phantasie wirken kann.

Mit leichter, der Erholung und Unterhaltung dienender Lectüre eine Lehrstunde auszufüllen, entspricht ihrer Bestimmung nicht, die immer auch für den Schüler Anstrengung ist, und geistige Arbeit zur Bedingung des Genusses macht. Deshalb sind u. a. auch ausgewählte Oden von Klopstock ein besonders geeigneter Stoff für die oberen Classen, weil ihr Verständnifs eindringendes Nachdenken erfordert. Auch eignen sie sich zur Uebung im rhythmischen Vortrag, sowohl von einzelnen Schülern, wie von Classenabtheilungen. Dafs zum Zweck des Vortrags, wie um des Inhalts und des Versmafses willen, ganze Gedichte und vorzügliche Stellen dem Gedächtnifs eingeprägt werden müssen, bedarf keiner Erinnerung; auch die Prosa ist dabei nicht auszuschliefsen.

Es ist die Pflicht der Schule, die Beschäftigung mit der sogenannten schönen Literatur bei den Schülern auf dasjenige Mafs zu beschränken, welches mehr Anregung als Sättigung gewährt, und weder den Trieb nach geistigem Erwerb, noch die Freude an unbefangenem und unreflectirtem Genufs erstickt.

Poetik, Rhetorik, Stilistik sind nicht als besondere Disciplinen in den Lehrplan aufzunehmen, sondern das daraus Nöthige ist gelegentlich und kurz bei der Lectüre zu besprechen. Demgemäfs ist z. B. über das Wesen des Lehrgedichts keine Theorie vorzutragen, sondern das Charakteristische dieser Dichtungsart kann an einigen Stellen bestimmter Gedichte, z. B. aus Neubecks Gesundbrunnen, leicht nachgewiesen werden. Auf manche Unterschiede, z. B. zwischen Ballade und Romanze, wird häufig ein unverhältnifsmäfsiger Werth gelegt und der Besprechung zu viel Zeit gewidmet.

Die Eigenschaften eines guten Stils zu besprechen, giebt das Durchnehmen der deutschen Aufsätze hinlängliche Gelegenheit. Die Wahl der Themata erfordert eine besondere Sorgfalt: sie müssen zu dem Alter, der geistigen Entwickelung und Lebenserfahrung der Schüler in richtigem Verhältnifs stehen, und dürfen nicht zu allgemein gefafst sein, sondern die Aufmerksamkeit auf ein bestimmt begrenztes Gebiet lenken. Es ist nothwendig, dafs zwischen den Aufgaben ein angemessener Wechsel Statt finde, namentlich

dafs Darstellungen objectiver und realer Gegenstände mit Aufsätzen wechseln, deren Bearbeitung mehr die Thätigkeit der Phantasie in Anspruch nimmt und eigenes Urtheil und Nachdenken erfordert. Das receptive Vermögen darf nicht ausschliefslich und auf Kosten des productiven cultivirt werden. Bisweilen ist den Schülern eine freie Wahl des Thema's zu gestatten, und von Zeit zu Zeit sind auch in den obersten Classen noch Uebersetzungen aus fremden Sprachen als Stilübungen zu benutzen.

Es genügt nicht, das Thema zu geben, den Schülern die Bearbeitung zu überlassen, und dieselbe nachher zu beurtheilen. Eben so wichtig wie die nachherige Kritik ist vorher die Anleitung zu einem methodischen Verfahren und die Uebung in sachgemäfsem Disponiren. Es mufs den Schülern gegenwärtig erhalten werden, dafs es vor allem auf Klarheit der Auffassung und Folgerichtigkeit des Denkens und demgemäfs auf Bestimmtheit, natürliche Einfachheit und Gleichmäfsigkeit des Ausdrucks ankommt, also auch die unklare Vermischung des prosaischen und des poetischen Ausdrucks sorgfältig zu vermeiden ist. Gutgeleitete Uebungen im Schreiben geben auf solche Weise zugleich die beste Anleitung zum Sprechen.

Mit besonderer Strenge ist die eitle Neigung zu bekämpfen, eigene Gedankenarmuth durch eine erborgte phrasenhafte Diction zu verhüllen, oder angelerntes ästhetisches und kritisches Raisonnement als eigene Ueberzeugung auszusprechen; und nicht weniger streng ist die Unwahrheit aufzudecken, welche so oft in dem unjugendlichen, den Ernst reiferer Lebensjahre affectirenden Moralisiren liegt. Eine sittliche Scheu mufs die Schüler abhalten, etwas anderes zu schreiben, als was sie wirklich selbst kennen, denken und empfinden.

Es handelt sich hier um eine Hauptaufgabe der Realschulen: es mufs mehr als bisher dafür geschehen, dafs die Schüler derselben zu einer aus klarer Auffassung hervorgehenden freien und angemessenen Ausdrucksweise gelangen, und dafs die natürliche Unbeholfenheit der Sprache sich nicht durch Anhäufung des blofsen Gedächtnifswissens bis in die obersten Classen erhalte. Wenn hienach der schriftliche Ausdruck auf Realschulen die aufmerksamste Pflege verdient und erfordert, so soll doch einer Ueberschätzung der deutschen Aufsätze nicht das Wort geredet werden. Den ausschliefslichen Mafsstab der allgemeinen geistigen Ausbildung können sie nicht abgeben; und bei sonstiger Gründlichkeit wissenschaftlicher Kenntnisse und bei dem Vorhandensein der unerläfslichen Correctheit im Schreiben wird bisweilen eine Unfertigkeit des Stils und der Darstellung mit Recht eine nachsichtige Beurtheilung finden. Es ist darauf zu rechnen, dafs nicht selten im späteren Leben die natürlich fortschreitende innere Entwickelung, ernste Studien, gereifte Erfahrung und praktische Beschäftigung den auf der Schule noch mangelnden Gedankenreichthum vermehren und aufschliefsen, und zu stilistischer Sicherheit und Eigenthümlichkeit führen.

An der Aufgabe des deutschen Unterrichts der Realschule hat jede andere Lection Antheil: jede mufs zugleich eine deutsche sein, d. h. jeder Lehrer hat consequent auf präcises, correctes, zusammenhangendes Sprechen, sowie auf sinngemäfses, die Interpunction beachtendes Lesen zu halten; ebenso auf richtiges Schreiben, damit die Unsicherheit in der Orthographie, in der Schreibung von Fremdwörtern, in der Interpunction u. s. w. nicht bis in die obersten Classen reiche."

3. Griechisch und Lateinisch.

Aus eine älteren C. Verf. (11. Dcb. 1828. Min. v. Altenstein): „Das Min. hat zu bemerken Gelegenheit gehabt, dafs seither nicht in allen Gymnasien bei der Wahl der in der 1. Classe zu lesenden griech. Schriftsteller mit der erforderlichen Rücksicht auf den Zweck und das beschränkte Verhältnifs der Schule und auf die jedesmalige Bildungstufe der betreff. Schüler verfahren worden. In einigen Gymn. hat man die Tragödien des Sophokles,

den Thucydides und die in Hinsicht ihrer Anlage oder ihres Inhalts schwierigeren, zum Theil eine Bekanntschaft mit der speculativen Idee voraussetzenden Dialogen Plato's zur ununterbrochenen und fast ausschliefslichen Lectüre in der 1. griech. Classe gewählt; andere Directoren sind noch weiter gegangen und haben zur stehenden Lectüre in der 1. griech. Classe sogar den Pindar, Aristophanes und Aeschylus gemacht, dagegen das Lesen der Homerischen Gesänge und der Schriften Xenophons schon mit der 2., ja bisweilen schon mit der 3. Classe abgeschlossen.

Das Min. kann sich mit diesem Verfahren nicht einverstanden erklären. — Die Billigkeit erheischt es nicht weniger, als die den öffentlichen Schulen gestellte Bestimmung, bei der Wahl der in der 1. Classe zu lesenden griech. Schriftsteller nicht blofs auf die immer kleinere Zahl ausgezeichneter Schüler, sondern auch auf die Mehrzahl derselben Rücksicht zu nehmen, damit auch die letzteren noch auf den Gymn. zu der Fertigkeit gelangen, einen leichteren griech. Schriftsteller, wie Homer und Xenophon ist, ohne erheblichen Anstofs verstehen, und für sich lesen zu können. Diese Fertigkeit mufs nothwendig auf den Gymn. bei sämmtlichen Schülern der obersten Classe erzielt werden, um mittels derselben auch die Studirenden, von welchen ihr künftiger Beruf weiter keine Kenntnifs der griech. Sprache und Literatur fordert, zur fortgesetzten Beschäftigung mit derselben aufzumuntern, und ihnen einen innern Antrieb zu geben, dafs sie ihre auf der Schule gewonnene Kenntnifs der griech. Sprache und Bildung durch Selbststudium und durch den höheren Universitätsunterricht tiefer begründen. Nach der bisherigen Erfahrung wird aber gerade diese Fertigkeit, von welcher in den meisten Fällen das weitere Fortschreiten im Studium des griech. Geistes und Lebens bedingt wird, bei vielen Schülern der Gymn. deshalb nicht erreicht, weil ihnen zu früh die ausschliefsliche Lectüre von solchen griech. Schriftstellern zugemuthet wird, an welchen sich wegen der mannichfaltigen, ihrem Verständnisse entgegenstehenden Schwierigkeiten jene Fertigkeit entweder gar nicht, oder doch nicht in dem erforderlichen Mafse erlangen läfst.

Aus diesen Gründen sieht sich das Min. dringend veranlafst, hiedurch anzuordnen, dafs zwar die eine oder die andere Tragödie des Sophokles und des Euripides und die kürzeren und leichteren Dialogen Plato's, wie der Krito, Laches, Charmides, die Apologie des Sokrates, der Menexenus und der Meno, auch fernerhin in der 1. Classe gelesen, dagegen aber die gröfseren und schwierigeren Dialogen Plato's, wie der Protagoras, Gorgias, Phädrus, Parmenides, Phädo etc., die Komödien des Aristophanes, die Oden Pindars und die Tragödien des Aeschylus, aufser inwiefern einzelne Oden, Chöre oder dialogische Partien dieser Dichter in Chrestomathien und Anthologien, die in den Schulen gelesen werden, etwa vorkommen, von der Lectüre auf den Gymn. gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Auch ist zur Lectüre des Sophokles, Euripides und Plato in dem eben gedachten beschränkten Umfange nur dann erst fortzuschreiten, wenn in der 1. Classe eine Mehrzahl von Schülern ist, welche es schon bis zu einem geläufigen Verstehen der Homerischen Gesänge und der Xenophonteischen Schriften gebracht haben, da, wer das Schwerere verstehen soll, vorher das Leichtere wohl zu verstehen gelernt haben mufs. Die Lectüre der Homerischen Gesänge mufs durch die 1. und 2. Classe der Gymn. hindurch gehen, und daher auch in den Fällen, wo eine Tragödie des Sophokles oder Euripides für die 1. Classe gewählt wird, entweder neben dem Lesen dieser Dichter fortbestehen, oder doch mit demselben abwechseln. Die Lectüre des Thucydides in der 1. Classe ist nur sehr bedingter Weise, unter Auswahl der leichteren Stellen dieses Schriftstellers und bei solchen Schülern zu gestatten, die schon zu einer ausgezeichneten Fertigkeit im Verstehen der Xenophonteischen Schriften gelangt sind.

Indem dem K. Consistorium zur Pflicht gemacht wird, nach obigen Gesichtspuncten bei der Bestimmung der in der 1. Classe zu lesenden griechischen Schriftsteller zu verfahren, bemerkt das Min. zugleich, dafs die Directoren mancher Gymnasien auch die Uebungen im Uebersetzen aus

dem Deutschen ins Griechische weiter zu führen scheinen, als es für die Zwecke der Gymnasien räthlich ist. — Der Examinandus soll eine kurze Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische ohne Verletzung der Grammatik und Accente abzufassen im Stande sein. Um dieser Forderung zu genügen, bedarf es aber nicht besonderer griech. Stilübungen, wie in manchen Gymn. seither angestellt worden, indem die vorgeschriebenen Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische nur zum Zwecke haben, die Schüler in der griech. Grammatik und in der richtigen Anwendung der erlernten grammatischen Regeln festzusetzen, und sich hievon durch die von ihnen zu liefernden Exercitien zu überzeugen, keineswegs aber die Schüler zu einem griech. Stil im Schreiben auszubilden, und ihnen zu der Fertigkeit zu verhelfen, ihre Gedanken in freien Ausarbeitungen, oder gar in der Form der Rede griechisch ausdrücken zu können. Das Min. erwartet, daſs das K. Consist. in den Gymn. seines Bezirks, überall wo es nöthig sein sollte, die Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische auf das im obigen bezeichnete Maſs zurückführen, und auch hierin in keinem Falle Uebertreibungen, die der harmonischen, von den Gymn. zu verfolgenden allgemeinen Ausbildung der ihnen anvertrauten Jugend nur nachtheilig sein können, dulden wird.

Endlich will das Min. bei dieser Veranlassung noch in Erinnerung bringen, daſs den früheren Anordnungen gemäſs der Unterricht im Griechischen nur in den 4 obersten Classen der Gymn. Statt finden und folglich erst in der IV beginnen soll. Auf die genaue Beobachtung dieser Bestimmung, welche mit dem ganzen Organismus des Unterrichts in den diesseitigen Gymn. zusammenhängt, ist überall mit Strenge zu halten, damit sich kein Director eines Gymn. unterfange, den Unterricht im Griechischen schon in der V zu beginnen.“ —

C. Verf. v. 24. Apr. 1845: Zur Förderung des lateinischen und griechischen Unterrichts in den Gymn. ist es von Wichtigkeit, daſs einerseits ein zu häufiger Wechsel hinsichtlich der Lehrbücher, die diesem Unterricht zu Grunde gelegt werden, vermieden, und andererseits bei der Einführung neuer Lehrbücher solchen der Vorzug gegeben werde, welche nach dem Urtheil von sachverständigen Gelehrten und erfahrenen Schulmännern dem jedesmaligen Standpunct der lateinischen und griechischen Grammatik und den Zwecken des Gymnasialunterrichts am meisten entsprechen. Aus nahe liegenden Gründen ist es ferner räthlich und wünschenswerth, dieselbe lateinische und griechische Grammatik nicht nur in allen Classen eines und desselben Gymn., sondern auch in allen Gymn. wenigstens einer und derselben Provinz den Unterricht zu Grunde zu legen.“ — —

C. Verf. v. 28. Apr. 1846: „Aus den von den K. Prov. Schulcollegien über die in den Gymnasien im Gebrauche befindlichen lateinischen und griechischen Grammatiken erstatteten Berichten, so wie den mitgetheilten gutachtlichen Aeuſserungen der Directoren und Lehrer dieser Anstalten habe ich ersehen, daſs die gröſsere lat. Grammatik von *Zumpt* und die griech. Grammatiken von *Buttmann* sich nicht allein überwiegend im Gebrauche erhalten haben, sondern auch fortwährend von den Schulmännern ungeachtet einzelner Mängel derselben und der Vorzüge anderer Sprachlehren als die relativ zweckmäſsigsten Lehrbücher anerkannt worden, und daſs dadurch eine nicht geringe Uebereinstimmung sowohl im allgemeinen, als auch in den einzelnen Gymn. einer Provinz erhalten worden ist. Da nun nach den vorliegenden Beurtheilungen keine der neueren lat. oder griech. Grammatiken durch Inhalt und Form sich so entschieden vor allen übrigen auszeichnet, daſs ihr unbedingt der Vorzug zugestanden werden müſste, so soll auch künftig nach dem besonderen Bedürfniſs einzelner Anstalten oder auch nach den Ansichten und Wünschen der Directoren und Lehrer die Wahl unter den anerkannt guten gestattet bleiben, dabei jedoch folgende Bestimmungen theils zur Fernhaltung ungeeigneter oder überflüssiger Bücher, theils zur Beseitigung von Miſsständen, wie sie hie und da sich eingeschlichen haben, maſsgebend sein:

1. Der Grundsatz, daſs dem lat. und dem griech. Sprachunterricht nur Eine Grammatik durch alle Classen zum Grunde zu legen sei, ist auch ferner-

hin festzuhalten; wenn jedoch die vorhandenen Grammatiken nach der Ansicht der Directoren und Lehrer einzelner Lehranstalten nicht so eingerichtet sind, dafs sie in allen Classen dieser Anstalten mit Nutzen gebraucht werden können, so soll es gestattet sein, 2 aber niemals mehr Grammatiken nach einander in derselben Anstalt zu gebrauchen.

2. Wenn 2 lat. oder 2 griech. Grammatiken nach einander gebraucht werden, so müssen die beiden Grammatiken in Anordnung, Terminologie und Begriffsbestimmung möglichst übereinstimmen, und es nicht zu dulden, dafs für die unteren und mittleren Classen eine Grammatik gewählt werde, die in dem grammatischen System, nach welchem sie verfafst ist, von dem der Grammatik der oberen Classe zu Grunde liegenden System abweicht. — —

3. Der Gebrauch von sogenannten Elementarbüchern neben der eingeführten Grammatik ist in den unteren und mittleren Classen möglichst und dahin zu beschränken, dafs derselbe nicht über eine Beschaffung des erforderlichen Uebungsstoffes ausgedehnt werde. Schriften, welche einzelne Abschnitte der Grammatik ausführlich behandeln oder zur Ergänzung der Grammatik bestimmt sind, z. B. die Formenlehre eines einzelnen Dialekts, besondere Beispielsammlungen u. s. w. sind neben der im Gebrauche befindlichen Grammatik nicht einzuführen, sondern ist deren Anschaffung den Schülern nur zu empfehlen.

4. Unter den seither mit Genehmigung der Behörden eingeführt gewesenen Grammatiken bleibt auch fernerhin unter Beachtung der im obigen enthaltenen Bestimmungen die Wahl freigestellt, die Einführung anderer Grammatiken dagegen von meiner Genehmigung abhängig.

Wenngleich hienach eine Uebereinstimmung in dem Gebrauche der lat. und griech. Grammatiken an sämmtlichen Gymn. einer Provinz nicht im Wege der Vorschrift erreicht werden soll, so werden die K. Prov. Schulcollegien doch in richtiger Würdigung der für eine solche Uebereinstimmung sprechenden Gründe die Herbeiführung derselben, soweit dies unter billiger Berücksichtigung der Wünsche der Directoren und Lehrer möglich ist, im Auge behalten, auch dahin zu wirken suchen, dafs auf der einen Seite die der Ausarbeitung neuer grammatischer Werke gewidmete wissenschaftliche Thätigkeit einzelner ausgezeichneter Schulmänner nicht nur nicht gehemmt, sondern vielmehr durch verdiente Anerkennung gefördert, auf der andern Seite aber auch die Zahl der vorhandenen Lehrbücher nicht vermehrt werde, ohne dafs in wissenschaftlicher oder methodischer Beziehung ein wesentlicher Fortschritt erwartet werden dürfe. Den Verfassern solcher Werke wird daher der Rath zu ertheilen sein, vor deren Veröffentlichung sie der Beurtheilung sachverständiger Gelehrten und Schulmänner, oder auch der vorgesetzten Behörde zu unterwerfen und deren Ansichten oder Rathschläge zu beachten."

Min. Verf. v. 22. Dcb. 1862: „Ich theile mit dem K. Prov. Schulcoll. (zu Stettin) das in dem Bericht v. 24. v. M. ausgedrückte Bedenken, die in der Provinz gebräuchlichen Lehrmittel durch Zulassung einer neuen griechischen Grammatik zu vermehren, ohne jedoch zu verkennen, dafs die griechische Grammatik von *G. Curtius*, welche der Director des Gymnasiums zu N. einzuführen wünscht, manche Vorzüge vor der *Buttmann*schen Grammatik hat. Auf Erhaltung einer hinsichtlich solcher Lehrmittel in derselben Provinz vorhandenen Uebereinstimmung ist besonderer Werth zu legen: aber die Schule kann sich deshalb dem Fortschritt der Sprachwissenschaft und der Methodik nicht verschliefsen.

Hienach will ich, in der Voraussetzung, dafs die Lehrer des Griechischen an der genannten Schule mit dem Wunsch des Directors übereinstimmen, dem Schlufsantrag des K. Schulcoll. entsprechend genehmigen, dafs die Grammatik von *G. Curtius* daselbst eingeführt werde. Die Genehmigung ist für jetzt auf das Gymnasium zu N. beschränkt. Ob sie auch auf andere Gymnasien der Provinz ausgedehnt werden kann, wird zum Theil von den Erfahrungen abhangen, welche bei der Benutzung des Buchs werden gemacht werden." —

Ueber Dispensation vom Unterricht im Griechischen s. p. 33 und Abschn. VI, 5.

C. Verf. v. 10. Apr. 1856: „Es ist in den auf die C. Verf. v. 28. Novb. 1854 erstatteten gutachtlichen Berichten allgemein als Thatsache anerkannt worden, dafs es auf den Gymn. den Schülern auch der mittleren und oberen Classen häufig an derjenigen copia vocabulorum im Lateinischen fehlt, deren es besonders zu einem leichten und sichern Verständnifs der Autoren bedarf. In Folge dessen wird die Neigung zum Gebrauch ungehöriger Hülfsmittel, namentlich zur Benutzung gedruckter Uebersetzungen und zum Ueberschreiben der Vocabeln, sowie die Abhängigkeit von dem auch in den obersten Classen noch neben dem Autor liegenden Vocabelbuch, nicht selten angetroffen, und die eigene Befriedigung der Lernenden beim Lesen der Classiker vermifst. Es soll nicht verkannt werden, dafs hiezu auch andere, nicht im Bereich der Schule liegende Uebelstände mitwirken; um so mehr ist es aber ihre Pflicht von den ihr zu Gebote stehenden Mitteln der Gegenwirkung den sorgfältigsten Gebrauch zu machen.

Die Schüler der unteren Classen bedürfen einer bestimmten Anleitung, wie sie beim Präpariren zu Werke zu gehen haben; und die einmal erlernten Vocabeln müssen ebenso wie die Regeln Gegenstand wiederholter Repetition sein, bei der durch mannichfach wechselnde Fragweise einem mechanischen Auswendiglernen vorgebeugt wird; bei den Versetzungen ist auf sichere Vocabelkenntnifs ein gröfseres Gewicht zu legen, als gemeiniglich geschieht.

Wenn auf diese Weise durch feste Einprägung der in der Grammatik und den Lesestücken vorkommenden Vocabeln dem Bedürfnifs der untersten Classen im allgemeinen genügt werden kann, so ist doch aufserdem, in Betracht der Nothwendigkeit empirischer Grundlagen beim ersten Unterricht, und für die Zeit der gröfsten Willigkeit des Gedächtnisses, ein methodisches Vocabellernen sehr zu empfehlen.

Es ist nicht die Absicht, in dieser Beziehung eine bestimmte Anordnung oder die Einführung eines der vorhandenen Vocabularien vorzuschreiben; aber die Directoren sind da, wo es noch nicht geschehen ist, zu veranlassen, den Gegenstand mit den betreff. Lehrern in Berathung zu nehmen, und mit denselben ein gemeinsames Verfahren zu verabreden. Am wenigsten empfiehlt es sich, Vocabeln nur nach der zufälligen Ordnung des Alphabets lernen zu lassen; bildend für das Sprachgefühl auch im ersten Knabenalter wird es nur geschehen, wenn das Zusammengehörige gruppenweis und nach Analogien gelernt wird, wobei sowohl der reale wie der logische Gesichtspunct, nach welchem z. B. auch die opposita eingeprägt werden, Berücksichtigung verdienen. Geht ein streng etymologisches Verfahren über die Kräfte der Schüler in den untersten Classen hinaus, und eignet sich überhaupt für die Schule nur das in dieser Beziehung unzweifelhaft Feststehende zur Benutzung, so ist doch das Wesentlichste der Wortbildungslehre, worin jetzt nicht selten eine grofse Unwissenheit angetroffen wird, nach Mafsgabe des Schulbedürfnisses, bei welchem es auf eine systematische Vollständigkeit nicht ankommen kann, gehörigen Orts mitzutheilen und einzuüben. Der beabsichtigte Nutzen eines irgendwie geordneten Vocabellernens wird indefs nur dann mit Sicherheit erwartet werden können, wenn es keine isolirte Gedächtnifsübung bleibt, sondern wenn, je nach den einzelnen Classenstufen, der erlernte Wortvorrath in mündlicher und schriftlicher Uebung fortwährend zur Verwendung kommt, und möglichst in lebendiger Gegenwärtigkeit erhalten wird.

Hinsichtlich der griech. Sprache findet ein ähnliches Bedürfnifs Statt; weshalb auf dieselbe die obigen Bestimmungen mit der nöthigen Beschränkung entsprechende Anwendung finden.

Ich veranlasse die K. Prov. Schulcollegien den Gymnasialdirectoren Vorstehendes zur Nachachtung mitzutheilen, und vertraue, dafs Sie der zweckmäfsigen Behandlung des wichtigen Gegenstandes fortdauernd ihre Aufmerksamkeit widmen werden."

C. Verf. v. 14. Mai 1867: „Die Bedeutung der Kunst im classischen Alterthum kann in den Gymn. bei der Darstellung des antiken Lebens und bei der Interpretation der Autoren nicht übersehen werden. Von

Seiten der Unterrichtsverwaltung sind in dieser Beziehung von Zeit zu Zeit zweckdienliche Anregungen gegeben, und u. a. neuerdings das Werk von *Guhl* und *Koner* „das Leben der Griechen und Römer nach antiken Bildwerken" zur Verwendung bei Prämienvertheilungen und zur Anschaffung für die Schülerbibliotheken empfohlen worden. Aus dem im K. Museum zu Berlin verhandenen reichen Gemmenschatz hat das Min. vor längerer Zeit die v. Stoschische Sammlung abformen lassen und vielen Gymnasialbibliotheken zum Geschenk gemacht. Um diese Seite antiker Kunstbildung den Schülern selbst leichter zugänglich zu machen, habe ich eine Auswahl von 100 sachlich und künstlerisch bedeutenden Gemmen des K. Museums aus der Mythologie und der Geschichte nebst einigen Münzabdrücken zusammenstellen lassen, und übersende dem K. Prov. Schulcoll. 1 Exemplar davon mit dem Auftrage, dasselbe bei den Gymn. Seines Ressorts zu unmittelbarer Anschauung circuliren zu lassen, demnächst aber einem der weniger bemittelten Gymnasien zur Aufnahme in die Schülerbibliothek zu überweisen. Den Directoren und Lehrern ist dabei zu empfehlen, die Schüler der oberen Classen auf diese Sammlung aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, dafs sie zu dem Preise von 7 Thlr. von dem akadem. Künstler Krause beim K. Museum hieselbst bezogen werden kann, aufserdem aber, sie gelegentlich bei Prämienvertheilungen zu verwenden."

L a t e i n i n d e r R e a l s c h u l e. U. u. P. O.: „Von der Bedeutung der l a t e i n i s c h e n S p r a c h e für den Lehrplan der Realschule ist bereits gelegentlich der Aufstellung desselben (s. p. 43) gesprochen worden. Der Zweck des darin zu ertheilenden Unterrichts ist nicht nur, dem gesammten grammatischen Unterricht der Realschule Einheit und Halt, und die für eine wissenschaftliche Spracherlernung in Bezug auf Etymologie und Syntax unentbehrliche Grundlage zu geben, sondern auch ein an sich wichtiges logisches Bildungsmittel, und in den oberen Classen durch die Lectüre eine Anschauung des römischen Geistes und Lebens zu gewähren. Dafs das logische Auffassungsvermögen und somit auch der mathematische Verstand durch gründliche Betreibung der lat. Grammatik und ein streng methodisches Verfahren beim Uebersetzen aus dem Lateinischen und in dasselbe geschärft wird, liegt in der Natur der Sache, und ist eine, auch von den Lehrern der Mathematik oft bezeugte Wahrnehmung. Je weniger in der Regel die Schüler selbst von diesem Nutzen der Beschäftigung mit dem Lateinischen volle Einsicht haben, um so wichtiger ist es, dafs sie gewöhnt werden, neben den übrigen Lehrgegenständen der Realschule, welche einen auch für sie leichter erkennbaren praktischen Vortheil haben, einem anderen aus Pflicht und um des allgemeinen geistigen Wachsthums willen, ihren Fleifs zuzuwenden. So kann die Betreibung des Lateinischen aufser der Zucht, welche sie überhaupt dem jugendlichen Geiste gewährt, auch zur Nährung des wissenschaftlichen Sinns und zur Stärkung der Willenskraft in Anspruch genommen werden.

Bei zweckmäfsiger Behandlungsweise hat es an gutem Erfolg des lat. Unterrichts auf Realschulen bisher nicht gefehlt; der beabsichtigte Nutzen kann jedoch nur erreicht werden, wenn der Unterricht mit deutlichem Bewufstsein der Grenzen ertheilt wird, welche ihm auf der Realschule gesteckt sind. Jedem philologischen Lehrer ist darum die durch den besonderen Zweck der Schule gebotene Resignation in wissenschaftlicher Mittheilung zur Pflicht zu machen. Die grammatische Unterweisung und Uebung mufs sich in den unteren und mittleren Classen auf dasjenige beschränken, was für die höheren eine unentbehrliche Voraussetzung bildet. In diesem beschränkteren Gebiet aber ist Sicherheit der Kenntnifs und Gewandtheit der Anwendung zu erzielen; die Belastung des Gedächtnisses mit vielen Ausnahmen, singulairen Formen, Regeln, Ausdrucksweisen, ist fern zu halten. Hienach können z. B. beim ersten Unterricht die griechischen Formen der lateinischen Declination vorläufig übergangen, die Genusregeln sehr abgekürzt werden und dgl. m. Das Erlernen von Regeln, ohne dafs sofort Uebungen hinzutreten, ist zwecklos, und Uebungen, die sich in steter Einförmigkeit wiederholen und ohne

die Mannichfaltigkeit sind, welche die Aufmerksamkeit rege erhält, und zum Combiniren und Denken nöthigt, können keine Lust an der Sache hervorbringen. Die wichtigsten Regeln sind an normalen, dem Gedächtnifs fest einzuprägenden Beispielen zu fixiren. Die Vocabelkenntnifs mufs nach bestimmten Gesichtspuncten begründet und erweitert werden, so dafs die Schüler so viel wie möglich überall das der Bedeutung nach Zusammengehörige merken, das ähnlich Klingende unterscheiden lernen, und durch diesen Wortvorrath bald zu dem Gefühl eines in der fremden Sprache erworbenen Besitzes kommen. Derselbe hat jedoch nur soviel Werth, wie er verwendet wird.

Die Uebungen im Uebersetzen ins Lateinische sind für die grammat. Sicherheit des Uebersetzens aus dem Lateinischen unentbehrlich, und dauern, vorzüglich in der Form von Retrovertirübungen, die zugleich zum Variiren der Sätze Gelegenheit geben, bis zum Eintritt in die Prima fort. Der Stoff zu den Exercitien und Extemporalien ist angemessen auszuwählen; die für Gymnasien bestimmten Uebungsbücher lassen sich dazu nur theilweise benutzen.

Zum Uebersetzen aus dem Lateinischen bedürfen die Schüler in den mittleren Classen zuvörderst einer Anleitung zur Präparation; und für die erste Zeit ist es zweckmäfsig, dafs der Lehrer selbst durch Lesen des lat. Textes und genaues Vorübersetzen den Schülern das nachzuahmende Muster gebe. Auf deutliche Einsicht in die Structur und Verbindung der Sätze, so wie auf Angemessenheit des deutschen Ausdrucks ist beim Uebersetzen auch deshalb besonders Gewicht zu legen, weil der Bildung im Gebrauch der Muttersprache daraus eine wesentliche Unterstützung erwächst. Es mufs möglichst viel gelesen werden, weshalb sich die Interpretation nicht in grammatische und lexicalische Excurse verlieren darf, die von der Sache abführen. Die bei den Schülern vorhandene Kenntnifs vom Inhalt der Autoren ist beim historischen und deutschen Unterricht nicht unbenutzt zu lassen.

Zum Ziel ist das Verständnifs der leichteren historischen Prosa und erzählenden Poesie zu nehmen. Wie demnach Cäsar, Sallust, Livius, Ovid, Virgil, nebst leichteren Reden des Cicero, nach wie vor in den Schulgebrauch genommen werden können, so empfiehlt sich für denselben eine gute Chrestomathie aus Livius, mit einem Anhange erlesener Stellen aus anderen prosaischen und poetischen Autoren, deren Nutzen durch sparsame und Nachdenken erfordernde Anmerkungen und Winke für Verständnifs und Uebersetzung noch erhöht werden kann. Eine solche, für den besonderen Zweck der Realschule eingerichtete Chrestomathie würde u. a. auch Stellen aus der Germania und andere auf Deutschland bezügliche Abschnitte aus den Annalen des Tacitus aufnehmen können; eben so einzelne Oden und Stellen aus Horaz; beide Autoren selbst sind von der Einführung in Realschulen ausgeschlossen. Um der Besprechung abweichender Lesarten u. dergl. überhoben zu sein, haben die Lehrer darauf hinzuwirken, dafs wo möglich alle Schüler einer Classe dieselbe Ausgabe des eingeführten Autors beim Unterricht benutzen.

Gelesene Abschnitte als ein Ganzes zu überschauen und sich von dem Inhalte derselben nach seinen Haupttheilen Rechenschaft zu geben, gehört zu den nothwendigen Erfordernissen auch der lat. Lectüre, und mufs besonders in den oberen Classen eine stehende Uebung sein. Einzelne durch Inhalt und Form bemerkenswerthe poetische und prosaische Stellen müssen auswendig gelernt und durch gelegentliche Repetition fest eingeprägt werden. — Die in den allgemeinen Gebrauch übergegangenen lateinischen und aus dem Lateinischen und Griechischen abgeleiteten Bezeichnungen und Ausdrücke der wissenschaftlichen und amtlichen Sprache sind den Schülern, wo sich Gelegenheit darbietet, zu erklären."

C. Verf. v. 7. Juli 1864: „Ein befriedigender Erfolg des lat. Unterrichts auf den Real- und höheren Bürgerschulen ist hauptsächlich davon abhängig, dafs die betreffenden Lehrer bei der Wahl des Stoffs und

der Uebungen zweckmäſsig zu Werke gehen und den Unterschied nicht auſser Acht lassen, welcher dabei zwischen diesen Lehranstalten und den Gymnasien Statt findet. Demnächst ist wichtig, daſs die Schüler zweckmäſsig eingerichtete Lehrbücher in Händen haben. Die für Gymnasien bestimmten Grammatiken und Uebungsbücher sind nicht ohne weiteres auch für Real- und höhere Bürgerschulen geeignet, wo den Schülern ein beschränkterer grammatischer Lern- und Uebungsstoff dargeboten werden muſs." — —

4. Hebräisch.

C. Verf. v. 9. Octb. 1866: „Seit einigen Jahren kommt es häufiger als früher vor, daſs junge Leute, welche Theologie studiren wollen, vom Gymnasium zur Universität übergehen, ohne ein Zeugniſs der Reife auch im Hebräischen erworben zu haben.

Um dies für die Zukunft möglichst zu verhüten, veranlasse ich die K. Prov. Schulcollegien, den Directoren Ihrer resp. Ressorts aufzugeben, daſs sie, so oft es nach ihren Wahrnehmungen nöthig scheint, die betreffenden Schüler der oberen Classen rechtzeitig auf die Nachtheile aufmerksam machen, welche nach den bestehenden Bestimmungen Unkenntniſs des Hebräischen, resp. der Mangel eines Zeugnisses der Reife in dieser Disciplin, für die Theologie Studirenden mit sich führt, und durch welche dieselben in ihrem Studium leicht aufgehalten und gestört werden können. Es ist ferner darauf zu halten, daſs, wenn zukünftige Theologen am Unterricht im Hebräischen nicht Theil genommen haben, dies in ihrem Abiturientenzeugniſs ausdrücklich bemerkt wird. Auch sind dieselben bei ihrem Abgange damit bekannt zu machen, daſs sie für ein Zeugniſs über eine im Hebräischen auf der Universität bestandene Nachprüfung (vergl. §. 42 des Regl. v. 4. Juni 1834) auſser dem vorschriftsmäſsigen Stempel eine Gebühr von 2 Thlr. an die K. wiss. Prüfungscommission zu entrichten haben."

Das K. Prov. Schulcoll. der Prov. Brandenburg hat (15. Octb. 1866) der Mittheilung des vorstehenden Ministerialerlasses an die Gymnasialdirectoren hinzugefügt:

„Wir nehmen hievon Gelegenheit, Sie aufzufordern, auch diejenigen Ihrer Schüler, welche Philologie zu studiren gedenken, soweit es Ihnen möglich ist, zur Theilnahme am hebräischen Unterrichte auf dem Gymnasium zu veranlassen, namentlich aber denselben vorzustellen, wie wichtig oft für spätere Verhältnisse resp. Anstellungen die facultas docendi im Hebr. für sie werden kann." (Vrgl. p. 30).

5. Die neueren Sprachen.

Französisch. (S. p. 30.) — Realschule. U. u. P. O.: „Das Französische und das Englische sind für die Realschule nicht nur als moderne Verkehrsprachen wichtig, sondern auch deshalb, weil beide Sprachen im Gebiete der Realwissenschaften eine reiche Literatur besitzen, deren Verständniſs auf der Schule vorbereitet werden muſs. Auſserdem kommt auch der für die betreffenden Berufsarten in vielen Fällen wichtige und durch die jetzigen Communicationsmittel erleichterte Besuch Englands und Frankreichs in Betracht.

Das Ziel des Unterrichts ist diejenige Sicherheit in der Grammatik und eine solche Kenntniſs des Wortvorraths und der eigenthümlichen Ausdrucksweisen, welche zum Verstehen der prosaischen und poetischen Literatur beider Sprachen befähigt und den Grund zu correctem, mündlichem und schriftlichem Gebrauch derselben legt. Muſs auch das Streben der Lehrer von Anfang an darauf gerichtet sein, den Unterricht in den neueren Sprachen praktisch nutzbar zu machen, so kann doch eine Conversationsfertigkeit zu Wege zu bringen, nicht Aufgabe der Schule sein, sondern muſs der Privatübung überlassen

werden. Französische Theaterstücke sind nicht unbedingt vom Schulgebrauch auszuschliefsen; doch ist alles Unpassende fern zu halten. Die Schule hat es am meisten mit der historischen, beschreibenden und oratorischen Prosa, wobei die Auswahl nach ethisch-pädagogischen Gesichtspuncten zu treffen ist, und ebenso mit der für das Jugendalter geeigneten Poesie, besonders mit den Erzeugnissen der sogenannten classischen Periode, zu thun.

So wenig auf Gymnasien römische und griechische Literaturgeschichte gelehrt wird, ist auf den Realschulen französische und englische Literaturgeschichte als besondere Disciplin zu behandeln; es ist dafür weder ein Buch einzuführen, noch ein Heft zu dictiren; es genügt, die erforderlichen geschichtlichen Mittheilungen an die Lectüre selbst anzuschliefsen, wie sie auch in den Chrestomathieen mit der Auswahl der Stücke verbunden zu sein pflegen. Ohne diesen Zusammenhang verleitet die Aneignung literarhistorischer Notizen leicht dazu, mit eingebildeten Kenntnissen zu prunken.

Auf Sicherheit des Lesens und Genauigkeit der Ausprache ist bei den neueren Sprachen die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu verwenden. Nicht zu versäumen ist die bei allem Unterricht in fremden Sprachen wichtige Uebung, auch nach dem Gehör übersetzen zu lassen. Was beim Lateinischen (p. 104) von der Anwendung des Retrovertirens, der Inhaltsangaben, und von der Nothwendigkeit gesagt ist, geeigneten Stoff auch in das Gedächtnifs aufzunehmen, gilt eben so vom Französischen und Englischen.

Das Englische ist für die Realschulen 1. O. kein facultativer Unterrichtsgegenstand, sondern für alle Schüler verbindlich, wovon Ausnahmen nur bei den Anstalten zulässig sind, welche auch die polnische Sprache zum Unterrichtsgegenstande haben. — Das Italiänische kann, wo locale Verhältnisse es wünschenswerth machen, als facultative Lection auf den Lehrplan gebracht werden.

Die Lehrer der französischen und der englischen Sprache müssen sich über ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung in vorschriftsmäfsiger Art ausgewiesen haben, und den Lehrercollegien als ordentliche Lehrer angehören."

Polnisch. In denjenigen Gymnasien, welche überwiegend von Schülern polnischer Nationalität besucht werden, ist in den 3 unteren Classen das Polnische, in den 3 oberen theils das Deutsche, theils das Polnische die Unterrichtssprache. Nachdem die Angelegenheit durch die Instruction v. 24. Mai 1842 geregelt worden, tritt gegenwärtig in den betreff. Schulen überall von III an das Deutsche als Haupt-Unterrichtssprache ein, in dem Mafs, dafs es von da an etwa $^2/_3$ des ganzen Unterrichts umfafst, das Polnische $^1/_3$. Der kathol. Religionsunterricht wird in polnischer Sprache ertheilt; eben so der Unterricht im Hebräischen, so wie in der polnischen Sprache und Literatur. Diese allgemeine Ordnung modificirt sich nach dem Bedürfnifs der einzelnen Anstalten. Gegenstand des Unterrichts sind beide Sprachen, die deutsche und die polnische, in allen höheren Schulen der Prov. Posen durch alle Classen. Dasselbe ist der Fall in den Provinzen Schlesien und Preufsen, wo und soweit es die Verhältnisse nöthig machen. An mehreren der betreffenden Anstalten ist der Unterricht im Polnischen jedoch nicht obligatorisch, sondern facultativ. (Vrgl. p. 37).

Min. Verf. v. 19. Octb. 1860 (an die K. Regierung zu Posen): „Nach dem von der K. Regierung unter dem 24. Juli d. J. über die höhere Lehranstalt zu N. erstatteten Bericht machen es die Frequenzverhältnisse dieser Schule nothwendig, dafs auch in den beiden unteren Classen die deutsche Sprache als Unterrichtssprache beibehalten, dagegen aber auch die polnische Sprache beim Unterricht in ausgedehntem Mafse in der Art angewendet werde, dafs alle Schüler zum klaren Verständnifs des Vorgetragenen gelangen können. Soll dies aber erreicht werden, so können in diesen Classen nur solche Lehrer unterrichten, welche sowohl der deutschen als auch der poln. Sprache in dem Grade mächtig sind, dafs sie sich in derselben correct und klar auszudrücken vermögen. Die K. Regierung hat dafür zu sorgen, dafs die Lehrer dieser beiden Classen diesem Erfordernifs entsprechen. In den beiden oberen Classen

bleibt die deutsche Sprache die Unterrichtssprache; falls jedoch auch in diesen Classen zur richtigen Auffassung des Vortrags für die poln. Schüler in einzelnen Fällen die Anwendung der poln. Sprache nöthig sein sollte, ist zur Sicherung eines genügenden Erfolgs des Unterrichts diese Hülfe nicht zu versagen. Es entspricht dagegen den Verhältnissen einer überwiegend von Schülern poln. Nationalität, welche der deutschen Sprache bei ihrem Eintritt in die Schule nicht oder nur in sehr geringem Maſse kundig sind, besuchten Schule keineswegs, daſs der Dirigent derselben der poln. Sprache unkundig ist, mithin an die Schüler poln. Nationalität Worte des Tadels oder der Ermahnung nicht zu richten vermag, auch den Unterricht der unter Anwendung der poln. Sprache unterrichtenden Lehrer nicht zu beurtheilen und zu controliren im Stande ist. Dieser Umstand giebt den Eltern der poln. Schüler zu gerechten Beschwerden Anlaſs.“ —

6. Geographie und Geschichte.

C. Verf. v. 8. März 1834: „Das Min. hat Gelegenheit gehabt zu bemerken, daſs bis jetzt in vielen diesseitigen Gymnasien dem Unterricht in der Geschichte gar keine gedruckten Hülfsmittel zum Grunde gelegt sind, vielmehr die Schüler, selbst schon der unteren Classen, genöthigt werden, entweder das vom Lehrer der Geschichte Dictirte mechanisch in der Classe nachzuschreiben, oder nach dem freien mündlichen Vortrage des Lehrers, ohne daſs ihnen irgend ein Schul- oder Handbuch der Geschichte, welchem der Lehrer folgt, zur Anschaffung empfohlen worden, ausführliche Hefte über die Geschichte zu Hause auszuarbeiten. Es bedarf keiner weitern Auseinandersetzung, daſs dies Verfahren unzweckmäſsig und nicht geeignet ist, den beabsichtigten Erfolg des geschichtlichen Unterrichts in den Gymnasien zu sichern und denselben für die Schüler wahrhaft fruchtbringend zu machen. Das Min. sieht sich daher veranlaſst, Folgendes anzuordnen:

1. In jeder Classe sämmtlicher Gymnasien ist dem Unterrichte in der Geschichte ein Handbuch zum Grunde zu legen, welches die Schüler in den Stand setzt, dem Vortrage des Lehrers nicht nur leichter folgen, sondern auch denselben gehörig wiederholen zu können. 2. Den betreff. Lehrern bleibt überlassen, dasjenige bereits vorhandene Handbuch der Geschichte, welches ihnen dem Zweck am meisten zu entsprechen scheint, in Vorschlag zu bringen, und die K. Prov. Schulcollegien werden ermächtigt, die von den Lehrern getroffene Wahl nach sorgfältiger Prüfung der in Vorschlag gebrachten Handbücher ohne vorherigen Bericht an das Min. in diesem Falle ausnahmsweise zu genehmigen oder nach Befinden zu verwerfen. In letzterem Falle bleibt den K. Prov. Schulcollegien überlassen, selbst das Handbuch vorzuschreiben, welches dem historischen Unterricht in den verschiedenen Classen der Gymnasien zum Grunde gelegt werden soll. 3. Wenn Handbücher der Geschichte in Vorschlag gebracht und von den K. Prov. Schulcollegien genehmigt werden, welche nicht zugleich eine chronologisch-tabellarische Uebersicht für die Gedächtniſsübungen enthalten, so soll neben dem Handbuch noch eine solche Uebersicht den Schülern zur Anschaffung empfohlen werden. 4. Wenn nach dem Urtheil des K. Prov. Schulcoll. und der betreff. Lehrer kein Handbuch der Geschichte bis jetzt vorhanden ist, welches für den geschichtlichen Unterricht zugleich für alle Classen eines Gymnasiums zum Grunde gelegt werden könnte, so ist doch bei der Wahl der Handbücher darauf zu sehen, daſs für jede der 3 Bildungsstufen nur Ein Handbuch bestimmt, und folglich für die 6 Classen der Gymnasien in keinem Fall mehr als 3 verschiedene Handbücher der Geschichte vorgeschrieben werden. 5. Damit der Vortrag des Lehrers der Geschichte die ganze Aufmerksamkeit des Schülers fesseln könne, ist das Dictiren von Seiten des Lehrers gar nicht, das Nachschreiben von Seiten des Schülers nur ausnahmsweise in den oberen und mittleren, niemals in den unteren Classen zu gestatten.“ —

C. Verf. v. 28. April 1857: „Das Ergebnifs der Berichte, welche von den betreff. Provinzialbehörden über die an den Gymnasien und höheren Bürger- oder Realschulen eingeführten geschichtlichen und geographischen Lehrbücher erstattet worden sind, veranlafst mich zu folgenden Anordnungen:

Der Unterricht in der Geschichte und Geographie hat sich in allen Classen der genannten Anstalten an ein gedrucktes Lehrbuch, Leitfaden oder Tabelle anzuschliefsen. Das Heftschreiben ist überall zu beseitigen, und den Schülern beim Unterricht nur zu gestatten, sich einzelne, dem Lehrer nöthig scheinende Ergänzungen (oder Modificationen) des eingeführten Leitfadens zu notiren.

Die Zahl der für die aufeinanderfolgenden Classen einer Anstalt zu bestimmenden Lehrbücher oder Leitfäden ist eben so in der Geographie wie in der Geschichte auf zwei zu beschränken, und den nebeneinander danach unterrichtenden Lehrern ist zur Pflicht zu machen, sich wegen eines möglichst übereinstimmenden Verfahrens in Benutzung derselben zu verständigen.

Bei der Wahl sowohl derjenigen Bücher, welche dem Unterricht zu Grunde gelegt, als die für die Schülerbibliotheken angeschafft, oder sonst den Schülern zum Nachlesen empfohlen werden, mufs die Rücksicht auf die Sphäre des Schulunterrichts und auf das Bedürfnifs des Jugendalters mafsgebend sein; demgemäfs ist z. B. *Mommsens* Römische Geschichte vom Gebrauch auch in den obersten Gymnasialclassen auszuschliefsen.

Wo der confessionelle Charakter einer Lehranstalt bestimmt ausgesprochen ist, hat die Wahl der Lehrbücher für den Geschichtsunterricht mehr als bisher geschehen darauf Rücksicht zu nehmen.

Ausführliche geographische Handbücher eignen sich, schon wegen ihres hohen Preises, nicht zur Benutzung beim Schulunterricht; der geographische Unterricht hat sich vielmehr überall an übersichtliche Zusammenstellungen des Wesentlichen anzuschliefsen.

Aus den in den erwähnten Berichten enthaltenen Angaben über Bücher, welche den Schülern zu häuslicher Lectüre mit Bezug auf den Classenunterricht empfohlen werden, ist zu schliefsen, dafs manche für diesen Zweck geeignete Schriften nicht genugsam bekannt geworden sind, z. B. das Lesebuch zur Einleitung in die Geschichte von *C. L. Roth.* Ich empfehle den Provinzialunterrichtsbehörden, von Zeit zu Zeit über derartige literarische Erscheinungen von Lehrern Ihres Ressorts, die dazu vorzugsweise befähigt scheinen, gutachtliche Aeufserungen zu erfordern, und eben so auf Bücher, die sich an einer Anstalt beim Gebrauch bewährt haben, andere Directoren aufmerksam zu machen."

Instruction für den geschichtlichen und den geographischen Unterricht an den Gymnasien und Realschulen der Provinz Westfalen, v. 22. Sptb. 1859.

„§. 1. Der Unterricht in der Geschichte und in der Geographie ist, unbeschadet der Selbständigkeit beider, auf allen Stufen in enge Beziehung zu setzen, und daher auch, soweit es thunlich, in einer und derselben Classe einem und demselben Lehrer zu übertragen.

§. 2. Umfang des geschichtlichen Unterrichts. Der geschichtliche Unterricht geht als besonderer Fachunterricht nur durch die mittlere und obere Bildungsstufe des Gymnasiums und der Realschule. Auf der unteren Stufe beschränkt er sich besonders auf die in den Religionstunden durchzunehmende biblische Geschichte und auf gelegentliche Mittheilungen in anderen unten zu bezeichnenden Lehrfächern. §. 3. Auf der unteren Bildungsstufe ist der geschichtliche Unterricht als ein propädeutischer zu behandeln; auf der mittleren herrscht der ethnographische, auf der oberen der universalhistorische Standpunct vor.

§. 4. Der Zweck des historischen Unterrichts ist ein dopppelter, ein didaktischer und ein (ethischer) pädagogischer. In der ersten Beziehung ist es

seine Aufgabe, dem Schüler eine chronologisch begründete systematische Uebersicht des ganzen Feldes der Geschichte einzuprägen, und ihn mit dem Entwickelungsgange der wichtigsten Culturvölker, namentlich des griechischen, römischen und deutschen, sowie mit der Bedeutung des israelitischen Volkes für die religiöse und Culturentwickelung des Menschengeschlechts soweit bekannt zu machen, dafs er die Gegenwart in ihren wichtigsten Erscheinungen zu begreifen befähigt sei, und zur Erweiterung und Vertiefung seines historischen Wissens Neigung und Geschick gewinne. In der zweiten Beziehung hat der Unterricht dahin zu wirken, dafs auf Grundlage des erworbenen Verständnisses sein sittliches Gefühl und seine Gesinnung durch die Theilnahme an dem Guten, Wahren und Schönen in allen Zeitaltern veredelt, sein Glaube an eine von höherer Hand geleitete Entwickelung der Menschheit genährt, und eine selbstbewufste Liebe zu König und Vaterland geweckt werde.

§. 5. 1. Theil. Auf der unteren Bildungsstufe, also in VI und V, ist der histor. Unterricht ein propädeutischer, indem er nicht durchweg einen bestimmten Gang verfolgen kann, sondern wesentlich dazu bestimmt ist, auf den späteren zusammenhangenden Vortrag vorzubereiten und das Interesse für geschichtliche Dinge zu wecken. Den Gegenstand desselben bilden hauptsächlich die in den Religionstunden zu behandelnden biblischen Geschichten. Dazu kommen diejenigen histor. Mittheilungen, zu denen die geograph. und deutschen Stunden dieser Classen Veranlassung geben. Der Unterricht in der bibl. Geschichte des A. und N. Testaments, dessen Methodik den Bestimmungen über den Religionsunterricht überlassen bleibt, wird, ohne seine eigene Bestimmung zu beeinträchtigen, dem späteren eigentlichen histor. Unterricht dadurch vorarbeiten, dafs dem Schüler die Chronologie der jüdischen Geschichte (bis zur Zerstörung Jerusalems durch Titus) fest eingeprägt, ferner von der Entwickelung des menschlichen Geschlechts von seinen ersten Anfängen bis zur Bildung des Staats ein anschauliches Bild gegeben, und aus der Geschichte und dem Culturzustande anderer Völker so viel mitgetheilt wird, als zugleich zur Verdeutlichung der bibl. Geschichte selbst dient.

Die histor. Mittheilungen, welche der geograph. Unterricht, soweit es dessen Gang gestattet, vermitteln soll, sind theils einzelne Notizen (mit Jahreszahl) über den Schauplatz wichtiger Thaten in Krieg und Frieden, theils kurze Darstellung von den Entdeckungen und Ansiedelungen fremder Länder, und anderer bedeutender Begebenheiten.

Der deutsche Unterricht hat in dieser Beziehung die Aufgabe, durch mündl. und schriftl. Uebungen mit den wichtigsten und schönsten Sagen des Alterthums und der germanischen Völker bekannt zu machen.

Die Realschulen werden in V einen bestimmten Theil der für Geschichte und Geographie angesetzten Zeit dazu anzuwenden haben, theils Biographien mitzutheilen und wieder erzählen zu lassen, theils die Sagen ausführlicher zu behandeln, als es im deutschen Unterricht geschehen kann.

2. Theil. Der Grundcharakter des Geschichtsunterrichts in den mittleren Classen ist der ethnographische. Wie in dem propädeutischen Cursus vorzüglich Personen die Aufmerksamkeit auf sich zogen, so hier einzelne Völker, welche aber, wiederum möglichst individualisirt, durch Hervorhebung ihrer Eigenthümlichkeit dem Knaben wie Einzelwesen in ihrem Jugend-, Mannes- und Greisenalter erscheinen mögen. Sie stellen sich dar, ein jedes gleichsam wie Ein Mann, und beweisen ihre Gesammtkraft durch Thaten und Werke. Wie aber bei jugendlichen Völkern sich die Idee der Sittlichkeit zuerst als Tapferkeit und Muth gegen feindliche Mächte offenbart, und auch dem Knaben in seiner naturgemäfsen Entwickelung der tapfere Kriegsheld als das Verehrungs- und Nachahmungswürdigste erscheint, so tritt hier die „äufsere“ Geschichte entschieden in den Vordergrund, und es stellen sich die Thaten des Volkes wesentlich als die Thaten seiner Führer dar, so dafs, wie es sich namentlich in der alten Geschichte von selbst ergiebt, der Vortrag zugleich ein biographisches Element enthält. Die Mittheilungen aus dem Cultur-

leben und über die Verfassung werden sich auf das Wenige, was anschaulich und verständlich gemacht werden kann, zu beschränken haben, und die Zeiten der Blüthe in der politischen Geschichte ausführlich, die der ersten Entwickelung und des Verfalls summarisch zu behandeln sein. Die Hauptbegebenheiten sind möglichst als Ganze in ihrer Entwickelung vom Anfange durch die Mitte bis zum Ende darzustellen, zusammengehörende Partieen zu gruppiren, die Mittelglieder dagegen nur kurz zu berühren. Den Stoff dieses Cursus giebt fast ausschliefslich die Geschichte der Griechen, Römer und Deutschen, als der Hauptträger der menschlichen Entwickelung. An ihre Schicksale wird aus der allgemeinen Geschichte nur dasjenige angeknüpft, was mit der ihrigen in der nächsten Verbindung steht, und zwar gerade da, wo sich diese Verbindung findet. Wo die deutsche Geschichte aufhört, den Mittelpunct der europäischen zu bilden, da tritt an deren Stelle die des brandenburgisch-preufsischen Staats. Die Geschichte der Griechen und Römer wird in IV in Einem Jahre abgehandelt. Jene führt der zusammenhangende Vortrag bis auf den Tod Alexanders des Grofsen; sie schliefst ab mit einer Uebersicht über die auf die Diadochenzeit folgenden Staatenbildungen. Diese (die römische) geht von der nur kurz zu berührenden Urzeit bis in den Anfang der Kaiserzeit, etwa bis auf Titus. Zugleich flicht der Vortrag die Hauptpuncte aus der Geschichte der Erscheinung und Ausbreitung des Christenthums ein, sowie das erste Auftreten der Deutschen und deren Kämpfe mit den Römern in den letzten Jahrhunderten vor Christi Geburt und nach derselben.

Der Cursus der III hat die deutsche und preufsische Geschichte zum Gegenstande. In der Geschichte des deutschen Mittelalters werden z. B. auch die Ausbreitung des Christenthums und die Entwickelung der Hierarchie, die wichtigsten Kreuzzüge, die Eroberung von Constantinopel, die Erfindung des Schiefspulvers und der Buchdruckerkunst, und endlich die Entdeckung des vierten Welttheiles und des Seeweges nach Ostindien ihre Stelle finden.

Vom westfälischen Frieden an ist die deutsche Geschichte an die brandenburgisch-preufsische anzuschliefsen und (mit kürzerer Berührung der französischen Revolution und der daraus hervorgegangenen Kriege) mit den deutschen Befreiungskriegen zu beendigen. — Dabei empfiehlt sich die Anordnung, wonach die deutsche Geschichte von der Völkerwanderung etwa bis 1648 dem ersten Jahre des Cursus der III, das übrige dem zweiten Jahre zugewiesen wird. — Der geschichtlichen Darstellung geht auf dieser ganzen Stufe jedesmal die geographische Uebersicht der betreffenden Länder voran.

3. Theil. Der Geschichtscursus der beiden oberen Classen hat die Universalgeschichte zum Gegenstande. Der Gesichtskreis wird auf dieser Stufe nach zwei Seiten hin erweitert. Während auf der vorhergehenden der Unterricht sich auf die griechische, römische und deutsche Geschichte beschränkte, treten jetzt an die Stelle der drei Hauptvölker die drei Zeitperioden des Alterthums, des Mittelalters und der neuern Zeit, und zu den erwähnten Völkern die übrigen Culturvölker des Orients und namentlich Europa's. In welcher Ausführlichkeit auf die letzteren eingegangen werden darf und mufs, hängt theils von deren gröfserer oder geringerer culturgeschichtlicher Bildung (der Orient), theils von dem Grade ab, in welchem sie in die Geschichte des Vaterlandes eingreifen; den hauptsächlichen Stoff giebt aber auch hier die Geschichte der classischen Völker und der Deutschen. Wie früher die politische Geschichte ausschliefslich Gegenstand der Darstellung war, so tritt sie auch hier immer noch in den Vordergrund, und zwar mit der Erweiterung, dafs die Zwischenglieder, welche bis dahin entweder gar nicht oder nur oberflächlich berührt waren, hineingefügt werden, dafs ferner überall der pragmatische Zusammenhang und die Entwickelung der Verfassungen, letztere an den drei Hauptvölkern, gezeigt wird.

In dem Mafse als sich der Vortrag der neuesten Zeit nähert, wird die Darstellung immer mehr eine synchronistische; im allgemeinen aber, und namentlich bei der Geschichte des Alterthums ist zum bessern Verständnifs

darauf zu sehen, daſs der Faden der Zeitfolge möglichst wenig abgebrochen werde. Auf dieser Stufe darf denn auch nicht versäumt werden, bei der alten Geschichte auf die Quellen ersten Ranges, und bei allen Theilen derselben auf die Geographie hinzuweisen.

Die zweite Erweiterung der geschichtl. Aufgabe besteht in der Aufnahme des Culturgeschichtlichen. Es sind hienach die Literaturen der wichtigsten Völker, soweit sie nicht im übrigen Unterricht vorkommen und dem Bildungstande des Schülers nicht zu entfernt liegen, übersichtlich und durch Mittheilungen von Proben zu charakterisiren; ferner die Epochen in der Geschichte der bildenden Künste an Abbildungen solcher Werke, welche den jedesmaligen Standpunct am deutlichsten bezeichnen, zu erörtern, endlich solche Mittheilungen aus dem Gebiet der Wissenschaft, der Religion, der Erfindungen, des Verkehrs und Handels, der Sitten und Einrichtungen zu machen, die geeignet sind, ein möglichst anschauliches Bild von der Individualität der einzelnen Völker und dem Fortschritt in der Entwickelung der gesammten Menschheit zu erzeugen. Wo sich für die Behandlung des Culturgeschichtlichen nicht in der politischen Geschichte selbst passende Anknüpfungspuncte finden, da sind diese Mittheilungen im Vortrag der letzteren, wo sich ein geeigneter Ruhepunct zeigt, nachzutragen. Dabei muſs jedenfalls darauf verzichtet werden, die geschichtliche Entwickelung in derselben Consequenz und Vollständigkeit zu verfolgen, wie auf dem Gebiet des Staates.

Die Beachtung des teleologischen Zusammenhanges der Weltgeschichte und die Anerkennung der ewigen Gesetze Gottes muſs endlich als das beste Resultat angesehen werden, welches der Schüler aus diesem ganzen Unterricht mit sich in das Leben hinübernimmt.

Die Stoffvertheilung ist folgende: II Cursus zweijährig: 1. Jahr orientalische und griechische Geschichte, mit Beschränkung der oriental. Völker vor den Perserkriegen auf das unentbehrlichste Material, und abschlieſsend mit der Geschichte der Diadochenreiche, welche als ein innerlich zusammenhangendes Ganzes zu behandeln ist. 2. Jahr römische Geschichte bis zum Untergange des weström. Reichs.

I Cursus: Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit bis 1815, und etwa in kurzer Uebersicht die der polit. Geschichte von 1815—1830 oder 1840. Dabei ist darauf zu sehen, daſs der Vortrag des 1. Jahres wenigstens bis zum Ende der Regierung Carls V, oder zum Anfange des 30jähr. Krieges geführt werde.

§. 6. Weil die Masse des im geschichtl. Unterricht zu bewältigenden Stoffs im Verhältniſs zu der Zahl der Lehrstunden so groſs, und der Erfolg von der Persönlichkeit des Lehrers weit mehr als von dem Lehrbuche abhängig ist, so fordert die Methode dieses Unterrichts eine sorgsame und unausgesetzte Aufmerksamkeit. Zunächst kommt es darauf an, daſs der geschichtl. Stoff in einer Weise überliefert werde, die in dem Schüler klares Verständniſs und richtige Würdigung erzeugt.

In dieser Beziehung muſs die Auswahl des Stoffs von dem Grundsatze einer weisen Maſshaltung geleitet sein, wonach überhaupt Wichtiges von Unwichtigem geschieden, und in den einzelnen Classen dasjenige hervorgehoben wird, was dem oben bezeichneten Charakter der einzelnen Lehrstufen, d. h. also dem Bedürfniſs des Schülers mehr als den Anforderungen der Wissenschaft als solcher entspricht. Ferner muſs sich der Lehrer einer einfachen und natürlichen Diction und einer lebendigen und warmen Darstellung befleiſsigen, ohne irgend welche Benutzung eines Hülfsmittels während der Lehrstunde. Er wird, soweit thunlich, den Inhalt und auch den Ausdruck den Quellen selbst entnehmen, und nicht versäumen dürfen, jezuweilen seine Gewährsmänner selbst reden zu lassen, wo dieses dazu dient, eine Schilderung lebendiger zu machen oder ein Urtheil überzeugender zu begründen. Von Wichtigkeit ist es auch für die Anschaulichkeit, daſs, so oft als möglich, bildliche Darstellungen von Personen, einzelnen Begebenheiten, Gegenständen der Kunst, des privaten und öffentlichen Lebens vorgezeigt und eingeprägt werden. — Die wissen-

schaftl. Kritik des Ueberlieferten, welche nur zuweilen und zwar auf der obersten Stufe eintreten darf, geschehe mit Vorsicht und immer mit Begründung des Urtheils. — Die sittliche Beurtheilung von Zuständen oder Personen und Handlungen ist nie als etwas Fertiges zu überliefern, sondern so und in soweit anzustellen, daſs dem Schüler selbst sich das richtige Resultat ergiebt. Wo sie sich auf Zustände und staatliche Einrichtungen bezieht, muſs sie darauf ausgehen, den Unterschied zwischen Inhalt und Form, Wesentlichem und Vorübergehendem, zu zeigen und das Vaterlandsgefühl in dem Schüler zu stärken. Wo sie Personen und einzelne Handlungen betrifft, soll sie den christlich-religiösen Maſsstab anlegen, aber zugleich gewöhnen, die Erklärung zunächst und zuerst in den Anschauungen und Verhältnissen der betreffenden Zeit zu suchen.

Für den Zweck, das geschichtl. Wissen dem Schüler zu einem bleibenden Eigenthum zu machen, sind von besonderer Wichtigkeit die in der Schulstunde und in der Regel nach vorhergehender Präparation des Schülers anzustellenden Wiederholungen. Sie bestehen je nach dem Standpuncte der Classe und dem jedesmaligen Bedürfnisse bald im Wiedererzählen ganzer Abschnitte, bald im Recapituliren des Factischen nach Zahlen und Namen, bald in einer mehr selbständigen Umarbeitung des Lehrstoffs. Bei der zweiten Art der Repetition, welche abwechselnd auch schriftlich geschehen kann, ist darauf zu sehen, daſs durch möglichst mannichfaltige Combinationen von Thatsachen und Zahlen diese Gedächtniſsarbeit Leben und Interesse gewinne und den Stoff von den verschiedensten Seiten her befestige. Bei der dritten Weise, welche sich nur für die oberen Classen eignet, läſst es sich empfehlen, daſs man den Schüler anleite, zusammenhangende Ganze nach Gesichtspuncten, welche auf die Thatsachen gleichsam Schlaglichter fallen lassen, logisch zu gliedern, oder auch das durch die synchronist. Behandlung Zerstreute ethnographisch zusammenzufassen. Dabei müssen die Wiederholungen möglichst oft und die gröſseren regelmäſsig zu wiederkehrenden Zeiten angestellt und immer zugleich als ein sehr wirksames Mittel angesehen werden, die Fertigkeit und Gewandtheit des mündlichen Ausdrucks zu befördern. — Auſserdem aber hat der Geschichtslehrer die Aufgabe, die vorhergehende oder mit dem Geschichtsvortrag parallel gehende Schullectüre der Schriftsteller (namentlich der griechischen und römischen) zu berücksichtigen und die geschichtliche Privatlectüre deutsch geschriebener Werke der Schülerbibliothek zu empfehlen und zu beaufsichtigen. Dagegen wird es nur ausnahmsweise rathsam sein, statt der Bearbeitungen geschichtlicher Partien oder Lebensbeschreibungen, den Schüler auf die Quellen zu verweisen, um aus diesen seine Geschichtskenntniſs zu erweitern, oder nach ihnen Aufgaben zu bearbeiten[1]).

§. 7. Hülfsmittel für die Schüler. Der Apparat, den der Schüler für den hist. Unterricht gebraucht, besteht auſser den nöthigen Karten, wenn diese nicht durch Wandkarten in der Classe selbst überflüssig gemacht werden, aus einem Lehr- oder Handbuch und nach Umständen noch aus einer chronologisch-tabellarischen Uebersicht. — Das Lehrbuch muſs für den Standpunct der einzelnen Lehrstufe berechnet sein und wird daher nur für je zwei Classen ausreichen. Statt gedruckter Tabellen wird sich der Schüler auch solcher bedienen können, welche er unter Anleitung des Lehrers selbst entworfen hat. — Uebrigens ist es nicht rathsam, daſs der Schüler während des mündl. Vortrags irgend etwas auſser etwa einer Landkarte vor sich habe; der Vortrag muſs die ganze Aufmerksamkeit des Schülers fesseln. Das Dictiren ist, wo es sich nicht um bloſse Notizen handelt, überall zu vermeiden, ebenso das ausführliche Nachschreiben. Auch wird eine häusliche Ausarbeitung des Vortrags von Seiten des Schülers nicht zu verlangen sein.

[1]) Dieselben werden dann auch als Probe eigener, von wissenschaftlichem Streben zeugender Privatstudien im Sinne des Min. Erlasses vom 12. Januar 1856 (s. Abschn. VII) beim Gelangen ihrer Verfasser zur Abiturientenprüfung vorgelegt werden können.

§. 8. Stufenfolge des geographischen Unterrichts. Der geographische Unterricht hat 3 Curse. Der 1. Cursus, welcher die beiden unteren Classen umfafst, behandelt nach einer vorbereitenden Einleitung, welche das Verständnifs des Globus und der Landkarte, sowie des Wichtigsten aus der mathemat. Geographie bezweckt, die räumlichen (topischen) Verhältnisse der Erdoberfläche; der zweite, welcher die mittleren Classen umfafst, mit Wiederholung des Topischen, die gegenwärtige politische Eintheilung nach ihren wesentlichen Theilen. Der 3. Cursus hat eine Repetition und gelegentliche Erweiterung des Früheren zum Gegenstande. Auf allen Stufen ist die Geographie Deutschlands am ausführlichsten zu behandeln. Die wissenschaftl. Behandlung der mathemat. Geographie fällt dem physikal. Unterrichte der I, ebenso die nur in den Realschulen als eigener Unterrichtszweig zu behandelnde physikal. Geographie dem naturwissenschaftl. Unterricht in der I diesen Anstalten zu.

§. 9. Umfang und Zweck des geograph. Unterrichts. Der Unterricht in der Geographie am Gymnasium und an der Realschule hat die Aufgabe, die Schüler mit den wichtigsten Theilen der geograph. Wissenschaft mit einer solchen Gründlichkeit und in solcher Ausdehnung bekannt zu machen, wie es einerseits dem Charakter dieser Anstalten, andrerseits den Anforderungen entspricht, welche die Gegenwart an einen wahrhaft Gebildeten stellen mufs. Es sind demnach die Schüler dahin zu führen, dafs sie eine orographische und hydrographische Uebersicht der Erdoberfläche im grofsen zu einem klaren Bilde geordnet stets gegenwärtig haben, dafs sie mit der polit. Eintheilung der wichtigsten Länder und namentlich des Vaterlandes, ferner mit den ethnograph. und wichtigsten Culturverhältnissen ihrer Bewohner, mit den Producten und dem durch deren Verarbeitung und Austausch bewirkten Verkehr und dessen Mitteln bekannt seien, und dafs sie endlich eine klare Erkenntnifs von den Elementen der mathemat. Geographie gewonnen haben.

§. 10. 1. Theil. Der 1. Cursus, welcher die VI und V umfafst, beginnt mit einer Einleitung, durch welche der Schüler erst auf dem neuen Felde orientirt wird. Sie mufs das Hauptsächlichste aus der sogenannten mathemat. Geographie enthalten, aber nur historisch, ohne alle Beweise. Der Schüler mufs wissen, welche Stelle die Erde in unserem Sonnensystem einnimmt, und welche Erscheinungen an ihr durch diese Stellung bedingt werden. Er mufs ferner verstehen, was eine Landkarte bedeutet, und lernt dies am besten an seiner nächsten Heimath.

Nach vorausgeschickter Einleitung folgt die natürliche oder topische Geographie, welche die Grundlage der politischen bilden mufs, und macht den Hauptinhalt des 1. Cursus aus. Hiebei wird es das Zweckmäfsigere sein, den Anfang mit den aufsereuropäischen Erdtheilen zu machen und zwar in einer solchen Reihenfolge, welche die graphische Darstellung erleichtert (etwa Afrika, Amerika, Asien, Australien), und für das 2. Jahr dieses Cursus, aufser einer Wiederholung der Elemente der mathemat. Geographie, Europa zu bestimmen. Jedenfalls aber mufs der Schüler aus dem 1. Cursus eine Uebersicht der gesammten Erdoberfläche, ihrer natürlichen Eintheilung der Länder, und ihrer relativen Gröfse, Meere, Gebirgszüge, Hauptberge, Abdachungen, Flüsse, Seen, kurz der geograph. und hydrograph. Verhältnisse mit sich nehmen. — An den geeigneten Stellen sind aufserdem, um das geograph. Bild zu beleben, Mittheilungen über die wichtigsten Naturproducte aus dem Pflanzen- und Thierreiche und die Art ihrer Bearbeitung zu machen, und die hauptsächlichsten polit. Namen, nämlich der Hauptländer und Hauptstädte und derjenigen bedeutenden Orte (Städte), welche an bezeichnenden Stellen des topischen Bildes sich einfügen lassen, dem Gedächtnifs einzuprägen. Ausführlicher als das übrige, wenngleich noch immer summarisch, wird Deutschland behandelt. — Wie in diesem Cursus Geschichtliches anzuknüpfen sei, ist schon früher bemerkt worden.

2. Theil. Im 2. geograph. Cursus, welcher die beiden Classen IV und

III umfaſst, wird der polit. Geographie der einzelnen Erdtheile und Länder jedesmal eine Wiederholung der topischen Verhältnisse vorangeschickt. Danach sind im 1. Jahr die auſsereuropäischen Länder, in den beiden, resp. dem einen Jahr der III die europäischen Länder durchzunehmen, und zwar so, daſs auf die Geographie von Deutschland und Preuſsen ein Jahr, resp. ein Semester verwendet wird. Im allgemeinen ist dabei eine verständige Maſshaltung zu beobachten. Der Grad der Ausführlichkeit richtet sich nach der polit. oder histor. Wichtigkeit der Länder und Städte, und nach der räumlichen Entfernung vom Vaterlande. Bei der polit. Darstellung Deutschlands und Preuſsens muſs ausführlicher als bei den übrigen Ländern verfahren werden, am speciellsten bei Preuſsen und der hiesigen Provinz. — Das oft dürftige Bild fern liegender Länder ist durch Mittheilungen über Volksverwandtschaft, Religion, Staatsverfassung, Sitten und Gebräuche möglichst zu ergänzen und zu beleben, und die früher erworbene Productenkunde in dem Maſs, wie sich die Darstellung dem Vaterlande nähert, zu erweitern.

3. Theil. In den beiden oberen Classen wird das Hervortreten der Geschichte in den Realschulen nur 1 Stunde wöchentl., in den Gymnasien 1 Stunde vierzehntägig auf die Geographie zu verwenden erlauben. Danach hat sich der geograph. Unterricht hier im wesentlichen auf die nicht dringlich genug zu empfehlende Wiederholung, besonders des politischen Theils der früheren Curse zu beschränken. Es bietet sich jedoch dabei manche Gelegenheit, früher gemachte culturhistorische Mittheilungen über entlegnere Länder zu vervollständigen, ferner geschichtliche Data anzuknüpfen, welche sich z. B. auf das Verhältniſs der Colonien zu deren Mutterlande, und auf die räumliche Ausdehnung des deutschen und preuſsischen Landes zu verschiedenen Zeiten beziehen; eben so auch einen geschichtl. Ueberblick über die Erdanschauung von den ältesten Zeiten an zu geben, endlich auf den Handel, den Verkehr und dessen Mittel, überhaupt auf solche Dinge einzugehen, welche die äuſseren Beziehungen der Völker zu einander kennen lehren. — Für den Gang dieses Unterrichts läſst sich das frühere Verfahren empfehlen, daſs nämlich zuerst von den auſsereuropäischen Ländern (II) und dann von Europa gehandelt wird (I).

§. 11. Methode. Eins der wesentlichsten Erfordernisse, damit der geograph. Unterricht seinen Zweck erfülle, ist die Anschaulichkeit. Hienach ist als Grundsatz festzuhalten, daſs unter den Hülfsmitteln die erste Stelle überall die geograph. Karte, nicht das Lehrbuch einnehme, so daſs der Schüler in der Lehrstunde aus jener und aus dem Munde des Lehrers ausschlieſslich seine Kenntniſs schöpfe. Ferner wird der Lehrer nicht unterlassen, durch das allerdings mit groſser Vorsicht anzuwendende Aufsuchen von Aehnlichkeiten dargestellter Länder und dergl. mit Gegenständen des gewöhnlichen Lebens der Phantasie ein annähernd richtiges Bild einzuprägen, besonders aber auch durch Zurückführen von Gröſsebestimmungen auf ein bekanntes oder anschaulich zu machendes Maſs (z. B. auf die Gröſse der heimathl. Provinz, oder Deutschlands, oder eines bekannten Gebirges) der Vorstellung der Schüler zu Hülfe zu kommen suchen. Dabei erfordert eine besondere Sorgfalt die Behandlung der im topischen Cursus vorkommenden hydrograph. und orograph. Begriffe. Nicht durch Beschreibung, sondern durch Hinweisung auf vorliegende Erscheinungen in der Umgebung des Schülers (z. B. Bach, Teich oder See, Dach des Hauses, Wolkengebilde am Horizonte) müssen diejenigen Dinge, von welchen keine wirkliche Anschauung Statt finden kann, dem Schüler klar gemacht werden. Zweitens ist dahin zu wirken, daſs das topische Bild, welches die Grundlage des politischen ist, möglichst richtig und zugleich möglichst fest dem Schüler eingeprägt werde. Soll in dieser Beziehung erreicht werden, daſs (wie das Prüfungsreglement vorschreibt) das topische Bild auch ohne Karte gegenwärtig sei, so erscheint als ein sehr wirksames Mittel das Kartenzeichnen in der Schulstunde. Das Wesentliche dieses Verfahrens besteht darin, daſs der Lehrer auf der quadratisch eingeschnittenen Wandtafel vorzeichne, und der Schüler Schritt vor Schritt das

entworfene Bild auf seiner Schiefertafel nachbilde. Unter Voraussetzung ununterbrochener Controle und einer nicht übermäfsigen Schülerzahl einer Classe wird es sich allmählich dahin bringen lassen, dafs selbst jüngere Schüler gröfsere Umrisse aus dem Gedächtnisse entwerfen können. Aufser dem lebendigen Interesse der Schüler wird dadurch ein unausgesetztes und angestrengtes Arbeiten einer ganzen Classe erreicht. Neben dieser Beschäftigung, welche in verschiedenem Grade auf jeder Lehrstufe ausführbar ist, aber nie die ganze Lehrstunde ausfüllen darf, sind auch solche Uebungen vorzunehmen, welche theils an der Wandkarte geschehen, theils die Befestigung des Gedächtnifsmaterials bezwecken. Dieses letztere ist überall mit weiser Beschränkung und Unterscheidung des Wichtigen und Unwichtigen mitzutheilen, und, ähnlich wie bei den Gedächtnifsübungen im Unterricht der Geschichte, durch Gruppiren, Bildung von Zahlenreihen, Vergleichungen und Anwendung mannichfacher mnemonischer Hülfsmittel in stetem Flufs und frischer Erinnerung zu erhalten[1]. — Die Wiederholungen in der Stunde sind so oft als möglich anzustellen, so dafs die häusl. Arbeit des Schülers sich auf ein Minimum reducirt; diese letztere wird, abgesehen von dem Entwerfen einer sauber auszuführenden Karte, namentlich während der Ferien, in der Regel darauf sich beschränken können, dafs entweder der Schüler bestimmte Einzelbilder sich wieder einpräge, bis er sie aus dem Gedächtnifs zu reproduciren im Stande ist, oder Fragen, sei es mündlich oder schriftlich, beantworte, welche seine topische und politische Kenntnifs in gegenseitige Verbindung bringen.

§. 12. Diejenigen Hülfsmittel des geograph. Unterrichts, welche in der Lehrstunde gebraucht werden, sind der Globus und die Wandkarten. Letztere, sowohl topische als politische, müssen nach einem solchen Mafsstabe entworfen sein, dafs kein Schüler zugleich einen Atlas zur Hand zu haben braucht. Daneben ist auch die Anschaffung solcher Wandkarten zu empfehlen, welche nichts als die Umrisse enthalten und die Anwendung der Kreide ertragen. Mehr für den häusl. Gebrauch und zur Vergleichung dient der Handatlas, welcher in möglichst grofser und deutlicher, auf das Nothwendige beschränkter Darstellung und unter Anwendung leicht lesbarer, nicht zu kleiner noch zu feiner Schrift zugleich die topischen und politischen Kartenbilder enthält. Dabei möge darauf gehalten werden, dafs die Schüler einer oder mehrerer Classen sämmtlich einen und denselben Atlas gebrauchen. — Die Benutzung eines geograph. Lehrbuchs ist, wenn auch nicht nothwendig, doch wünschenswerth, um die Führung eines Heftes, in welchem die falsche Schreibung fremder Namen schwer vermieden wird, überflüssig zu machen. Dasselbe müfste in der Form eines „Leitfadens" sich auf die nothwendigsten Angaben beschränken und womöglich für beide Lehrstufen zugleich ausreichen. — Der wissenschaftl. Vortrag der mathemat. Geographie wird die Benutzung wenigstens eines kleinen Planetariums nothwendig machen.

Münster. K. Prov. Schulcollegium."

Realschule. U. u. P. O.: „Nachdem der Geschichtsunterricht in den beiden unteren Classen zuerst fast ausschliefslich die bibl. Geschichte behandelt, sodann Erzählungen aus der Sagenwelt des griech. und röm. Alterthums und aus der german. Vorzeit, so wie aus dem Leben hervorragender Männer der alten Geschichte gegeben, in IV die wichtigsten Thatsachen der griech. und der röm. Geschichte dargestellt, in III aber die brandenburgisch-preufsische mit ihren Beziehungen zur deutschen Geschichte zum Gegenstand gehabt hat, wird in den beiden oberen Classen die Geschichte der 3 Hauptvölker der neueren Zeit, der Deutschen, der Engländer und der Franzosen, unter angemessener Berücksichtigung der Culturgeschichte, zusammenhangend

[1] Dafs gleichzeitig auch jede in der Classenlectüre, namentlich der histor. Schriftsteller, sich darbietende Gelegenheit benutzt werde, das geograph. Wissen der Schüler wieder aufzufrischen und dessen Unentbehrlichkeit für ein richtiges Verständnifs des Gelesenen recht eindringlich darzuthun, bedarf kaum der besonderen Erwähnung.

durchgenommen. — Es ist zulässig, die in V für den Geschichts- und geographischen Unterricht im Lehrplan angesetzte Stundenzahl um eine zu erhöhen.

Die antike Mythologie ist nicht als ein besonderes Pensum des vorbereitenden Geschichtsunterrichts zu behandeln, sondern gelegentlich auch im deutschen Unterricht, z. B. beim Durchnehmen von Gedichten, zu berücksichtigen, wobei die Hülfe guter anschaulicher Darstellungen wünschenswerth ist.

Die Zusammenfassung der weltgeschichtl. Thatsachen unter allgemeine Gesichtspuncte und die universalhistor. Darstellung eignet sich nur für die obersten Classen; aber auch da findet der Begriff der Universalgeschichte sein Mafs an der von der Reife der Erkenntnifs noch weit entfernten Entwickelung des jugendlichen Geistes.

Die Geschichte der beiden Hauptvölker des Alterthums gewinnt in II und I bei den Repetitionen des früher darin Erlernten erweiterte Beziehungen, z. B. durch genauere Darstellung der Staatsverfassungen, deren Verhältnisse sich in der alten, als einer abgeschlossenen Geschichte, der Jugend leichter klar machen lassen, als in der neueren. Je näher der Realschule eine einseitige Richtung auf die Beschäftigung mit dem Leben der Gegenwart liegt, um so mehr mufs in ihr die Erkenntnifs begründet werden, dafs zu einem richtigen Urtheil über das Gegenwärtige eine Vergleichung mit dem Vergangenen und bereits der Geschichte Angehörenden, ein wesentliches Erfordernifs ist. Es bietet sich hierin der Schule ein Mittel dar, absprechendes und oberflächliches Raisonnement zu verhindern, und bei der ihr anvertrauten Jugend dem verwirrenden Einflufs der Tagesliteratur entgegenzuwirken.

Das Gesagte leidet zum Theil auch auf das Gebiet der Kunst Anwendung, deren historisches Studium manchen Zöglingen der Realschulen bei ihrem späteren Lebensberuf obliegt. Die Schule kann ihnen dazu ohne Schwierigkeit, zumal mit Hülfe anschaulicher Lehrmittel, wenigstens die Vorbereitung geben, dafs sie durch ihre Kenntnifs vom Leben des Alterthums befähigt werden, den Einflufs zu begreifen und zu würdigen, welchen dasselbe auf die künstlerische Entwickelung aller nachfolgenden Geschlechter gehabt hat.

Das reiche historische Material, namentlich auch das chronologische, ist durchweg mit steter Rücksicht auf den Zweck der Schule angemessen zu begrenzen und das zur Mittheilung und Einprägung geeignete mit Vorsicht auszuwählen, was auch von dem Ertrag der neueren wissenschaftl. Forschungen gilt. Namen und Zahlen für sich lernen zu lassen, ohne dafs zuvor der geschichtl. Zusammenhang, in welchem sie vorkommen, dargestellt worden, ist unzweckmäfsig.

Indem der Geschichtsunterricht die wichtigsten histor. Persönlichkeiten nach ihrer eigenthümlichen Charakterbestimmtheit besonders hervorhebt, sichert er sich auch seinerseits eine charakterbildende Einwirkung auf die Jugend, und leitet zu einer pragmatischen Auffassung der Begebenheiten an, welche im Hinweis auf die ewigen Gesetze der göttlichen Weltordnung ihre tiefere Grundlage hat.

Der Geschichtsunterricht verfehlt seinen Zweck, wenn sein Ergebnifs lediglich eine Bereicherung des Gedächtnisses bleibt. Ein freier, lebendiger, anschaulicher Vortrag des Lehrers regt den Geist der Jugend an, und die Wärme seiner Theilnahme weckt die ihrige, womit nicht in Widerspruch steht, dafs es zugleich für eine wesentliche Aufgabe auch des Geschichtsunterrichts anzusehen ist, eine objective Betrachtungsweise zu begründen, und den historischen Sinn, als den Sinn für die von Reflexionen und vorgefafster Meinung unabhängige Wirklichkeit der Thatsachen, zu bilden.

Auf lebendige und sichere Aneignung der vaterländischen Geschichte und Geographie im engeren und weiteren Sinne ist vorzugsweise Werth zu legen. Mit dem provinziell- und localgeschichtlich Denkwürdigen die Schüler bei geeigneter Gelegenheit bekannt zu machen, wird auch das pädagog. In-

teresse des Geschichtslehrers nicht versäumen, und einzelne Partieen der Geschichte werden danach eine umfassendere Berücksichtigung finden, z. B. in der Provinz Preufsen die Geschichte des deutschen Ordens. Dem Erziehungszweck der Schule dient in gleicher Beziehung eine dem jugendlichen Alter angemessene Feier der patriotischen Gedenktage.

Dafs ein gedruckter Leitfaden oder ein Lehrbuch dem Unterricht zu Grunde gelegt werden soll, ist durch die Verfügung vom 28. Apr. 1857 (s. p. 108) angeordnet worden. Die Ausarbeitung des gesammten Geschichtsvortrags ist den Schülern nicht aufzugeben, auch ein fortwährendes Mitschreiben nicht zu gestatten. Dafs sie aber, wo der Vortrag des Lehrers das eingeführte Lehrbuch ergänzt oder modificirt, durch schriftliche Notizen dem Gedächtnifs zu Hülfe kommen, ist nicht nur zulässig, sondern zur Erhaltung der Aufmerksamkeit, die bei wenigen auf längere Zeit in gleichmäfsiger Spannung bleibt, zu wünschen.

Es ist zweckmäfsig, wenn keine chronolog. Tabellen eingeführt sind, die Schüler selbst, und zwar schon in den mittleren Classen, solche anlegen zu lassen, damit sie, je nachdem einzelne Perioden durchgenommen sind, die hervortretenden Facta selbst einordnen, und sich jederzeit die Aufeinanderfolge der Begebenheiten leicht vergegenwärtigen können.

Die Repetitionen dürfen das Pensum des Semesters nicht isoliren, sondern müssen, bei geeigneter Veranlassung, immer auch auf das früher Durchgenommene zurückgehen und es in seinem Zusammenhange und wichtigsten Beziehungen gegenwärtig zu erhalten suchen. Beim Repetiren überhaupt, besonders aber in den oberen Classen, haben die Schüler den Vortrag des Lehrers nicht lediglich zu copiren, sondern sich bei der Reproduction der Selbständigkeit zu befleifsigen.

Ein gut geleiteter Geschichtsunterricht wird den meisten Schülern auch die Anregung geben, ihre Kenntnifs durch eigenes Studium zu erweitern. Die Schülerbibliothek mufs daher im Fach der Geschichte wohl versehen sein, und den Schülern Gelegenheit darbieten, sich namentlich mit den Biographieen ausgezeichneter Männer aus den Gebieten des polit. und des Culturlebens aller Zeiten, so wie mit einzelnen wichtigen Begebenheiten und geistigen Bestrebungen ganzer Zeiträume genauer bekannt zu machen.

Es gehört zum Geschichtsunterricht, dafs überall auch den geograph. Voraussetzungen genügt werde. Dem selbständigen Unterricht in der Geographie nöthigt die Bestimmung der Realschulen eine weitere Ausdehnung zu geben, als es auf den Gymnasien geschieht. Sein Ziel ist im allgemeinen eine klare Einsicht in die physikalischen, klimatischen und die damit zusammenhangenden Productions- und ethnographischen Verhältnisse der wichtigsten Länder der Erde.

Die Mittheilung und Betrachtung des Einzelnen hat überall die Totalvorstellung zur Voraussetzung. Demgemäfs geht auch schon in den untersten Classen der sogenannten Heimathskunde eine Belehrung über die allgemeinen Verhältnisse der Erdgestalt und Oberfläche voraus. Derselbe Elementarunterricht hat sich am wenigsten mit den nächsten Anschauungen zu beschäftigen, welche die Schüler entweder schon mitbringen, oder deren Sammlung und Erweiterung dem Theil der Erziehung überlassen werden kann, welchen das Leben selbst gewährt.

In den für die gegenwärtige Zeit weniger bedeutenden Ländern ist die geograph. Nomenclatur zweckmäfsig einzuschränken. Dafs dem Gedächtnifs überall eine klare Anschauung zu Hülfe komme und zur Belebung diene, ist eine Grundbedingung des geograph. Unterrichts; er verfehlt, wie der geschichtl., seinen Zweck, wenn er sich auf das Auswendiglernen von Namen und Zahlen beschränkt.

Die naturwissenschaftl. Fächer des Lehrplans der Realschule bieten dem Lehrer der Geographie reiche Gelegenheit, seinen Unterricht auch zu weiteren Anregungen zu benutzen und die Wechselbeziehung verschiedener Lehrobjecte lebendig hervortreten zu lassen. Insbesondere sind die Eigenschaften der 4

geograph. Elemente und ihre Einwirkung auf einander zu verdeutlichen: des Starren, nach dem mineralog. Charakter der Gebirgsarten, des Wassers, nach dem Kreislauf seiner Aggregatzustände, der atmosphär. Luft und der Wärme. — In der mathemat. Geographie, die in den oberen Classen in der Regel dem Lehrer der Mathematik zu überweisen sein wird, ist auch das Wichtigste aus der populairen Astonomie durchzunehmen.

Auch in der Geographie kann auf den oberen Stufen Manches dem eigenen Studium der Schüler überlassen werden; und es ist zu wünschen, dafs die Ausstattung der Schülerbibliothek dies berücksichtige, und dafs diese namentlich auch gute Reisebeschreibungen enthalte. Gerade auf Realschulen dürfen die Schüler nicht unbekannt bleiben mit Entdeckungen und wissenschaftl. Erforschungen, die der neueren Zeit angehören und durch gröfsere Reiseunternehmungen veranlafst worden sind.

Der Nutzen eigener Versuche im Kartenzeichnen ist nicht zu verkennen, wird aber leicht überschätzt und steht oft in keinem Verhältnifs zu der den Schülern damit auferlegten Arbeit.

Die unlängst den Gymnasien und Realschulen mitgetheilte neue Bearbeitung der westfälischen Instruction für den geschichtl. und geograph. Unterricht (s. p. 108 ff.) wird im allgemeinen zur Beachtung empfohlen."

C. Verf. v. 19. Dcb. 1861: „Von Seiten der K. General-Inspection des Militair-Bildungswesens ist mir mitgetheilt worden, dafs in den Portepeefähnrichs-Prüfungen bei den von höheren Lehranstalten kommenden Aspiranten in der Regel eine auffallend geringe Kenntnifs der Geographie angetroffen wird.

Ich beabsichtige nicht, hievon Anlafs zu bestimmten Anordnungen zu nehmen, sondern indem ich vorstehende Wahrnehmung zur Kenntnifs der K. Prov. Schulcollegien bringe, überlasse ich Denselben, nach eigenem Dafürhalten die Directoren der Gymnasien und Realschulen auf dasjenige aufmerksam zu machen, was ohne Aenderung des Lehrplans dazu dienen kann, in den oberen Classen namentlich auch den elementaren Theil der Geographie und die geographischen Verhältnisse von Europa und Deutschland nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen. Es wird der Erinnerung nicht bedürfen, dafs gute Wandkarten in allen Classen zu der nothwendigen Ausstattung jeder höheren Schule gehören, und dafs die Schüler behufs eigener Repetition im Besitz guter geographischer Hülfsmittel sein müssen.

Im übrigen wird es angemessen sein, diejenigen jungen Leute in den oberen Classen, welche sich dem Militairstande widmen wollen, bei geeigneter Gelegenheit darauf hinzuweisen, dafs es Sache ihres Privatfleifses ist, sich für die besonderen Anforderungen des militairischen Examens genügend vorzubereiten."

Bei Mittheilung vorstehender C. Verf. an die Directoren fügte das K. Prov. Schulcoll. in Stettin (30. Dcb. 1861) folgende Bemerkungen hinzu:

„Auch in den Schulen unsers Verwaltungsbezirks haben bei Revisionen nnd Abiturientenprüfungen Schüler der höheren Classen das zu wünschende Mafs geographischen Wissens öfters nicht gezeigt. Wir veranlassen deshalb die Directoren der Gymnasien und Realschulen, diesem Mangel, wo er vorhanden ist, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in Besprechung mit den betreff. Lehrern dasjenige wiederholt zu erwägen, was ohne Aenderung des Lehrplans dazu dienen kann, in den oberen Classen namentlich auch den elementaren Theil der Geographie und die geograph. Verhältnisse von Europa und Deutschland nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen.

Es wird vorzugsweise darauf ankommen, den Stoff des geograph. Unterrichts, der zum dauernden Behalten fest eingeprägt werden soll, für jede Classe in Beschränkung auf ein Minimum und Unterscheidung von dem sonst Erwähnenswerthen genau zu bestimmen und regelmäfsige Repetitionen des früher Erlernten nicht blos für die unteren und mittleren Classen, sondern auch für die oberen anzuordnen. In den letzteren werden die Gymn. freilich, wie die westfälische Instruction für den geschichtl. und geograph. Unterricht

v. 1859 mit Recht annimmt, nicht mehr als eine Stunde 14tägig, die Realschulen nur eine Stunde wöchentl. auf die Geographie besonders verwenden können. Wird aber beim Geschichtsunterricht der oberen Classen die Beachtung der bezüglichen geograph. Verhältnisse nicht vernachlässigt und dabei von den zur nothwendigen Ausstattung jeder höheren Schule gehörenden Wandkarten rechter Gebrauch gemacht, auch öfters durch einfache Kreidezeichnungen an der Wandtafel das, worauf es gerade ankommt, anschaulich hervorgehoben, werden die Schüler aufserdem angehalten, von Zeit zu Zeit einen gröfseren Abschnitt eines guten geograph. Leitfadens mit Weglassung alles entbehrlichen Details unter Benutzung zweckmäfsiger Karten zu wiederholen, versteht der Lehrer in den geograph. Repetitionsstunden und gelegentlich beim Geschichtsunterricht die von den Schülern früher erworbenen geograph. Kenntnisse unter neuen Gesichtspuncten zusammenzufassen und hier und da in anregender Weise zu vervollständigen, so wird nicht blos im wesentlichen erhalten bleiben, was von der Geographie in den unteren und mittleren Classen oft mit vieler Mühe gelehrt und gelernt ist, sondern es wird die bildende Kraft, welche in dieser jetzt so hoch entwickelten Wissenschaft für den jugendlichen Geist liegt, in gewissem, durch die nothwendige Rücksicht auf die übrigen Forderungen des Gymnasialunterrichts freilich beschränkten Mafse auch der obersten Bildungsstufe der Gymn. und Realschulen zu Gute kommen.“ —

Aus einer C. Verf. v. 26. Apr. 1857: — „Ich finde mich veranlafst daran zu erinnern, dafs in den Gymnasien und Realschulen zu den Grundzügen des allgemeinen Lehrplans beim Geschichtsunterricht der mittleren Classen der Vortrag und die Einprägung der vaterländischen Geschichte im weitern und engern Sinne gehört, und dafs die daselbst erworbene Kenntnifs insbesondere auch der brandenburgisch-preufsischen Geschichte in den oberen Classen durch angemessen vertheilte Repetitionen sicher und lebendig zu erhalten ist. Bei den in den Programmen mitgetheilten Lectionsplänen wird bisweilen das vorschriftsmäfsige Pensum der brandenburgisch-preufsischen Geschichte gar nicht aufgeführt, was ich nur mifsbilligen kann; und dafs dieselbe auch zum Gegenstand öffentlicher Prüfungen gewählt wird, mufs nach verschiedenen Wahrnehmungen für eine Seltenheit angesehen werden. Das K. Prov. Schulcollegium wolle dieser Sache eine verstärkte Aufmerksamkeit zuwenden, und dafür Sorge tragen, dafs eine derartige Vernachlässigung den höheren Schulen Seines Ressorts nicht zum Vorwurf gemacht werden kann.“

7. Naturwissenschaften.

Gymnasium. S. p. 32.

Realschule. U. u. P. O.: „Der naturgeschichtliche Unterricht bezweckt eine von der Anschauung des individuellen Naturlebens ausgehende übersichtliche Kenntnifs der drei Naturreiche, und soll den Schülern der oberen Classen die Befähigung zu selbständigem Studium naturwissenschaftlicher Werke geben.

Auf den unteren und mittleren Stufen ist der propädeutische Charakter dieses Unterrichts streng festzuhalten, und eben so eine zu viel umfassende, zerstreuende Mannichfaltigkeit, wie eine unfruchtbare wissenschaftl. Systematik zu vermeiden, und überall auf die lebendige Wirklichkeit zurückzugehen, wie sie in den wichtigsten Repräsentanten der einzelnen Naturkörper zu Tage tritt. Die Naturbeschreibung hat nicht weiter zu gehen, als die Anschauung der Objecte bei den Schülern reicht. Denn wissenschaftliche Vollständigkeit kann auch auf diesem Gebiete nicht Aufgabe der Schule sein, vielmehr eine solche Beschäftigung mit den Naturproducten, bei der das Sehen zum Beobachten gebildet, d. h. der Sinn für die Erkenntnifs des charakteristischen Naturlebens geweckt und geschärft wird. Die richtige Beobachtung führt zur

Vergleichung und lehrt das Verwandte in zusammenfassenden Gruppirungen ordnen.

Zu der formal bildenden, den Beobachtungssinn entwickelnden und schärfenden Kraft, die der naturgeschichtl. Unterricht bei richtiger Behandlung hat, kommt noch die sittliche Wirkung, welche er schon auf das erste Jugendalter übt, wenn den Schülern an geeigneten Beispielen das Verhältnifs klar gemacht wird, in das der Mensch durch die Kraft seines Geistes, um der Erkenntnifs und des Nutzens willen, sich zu den Naturreichen gesetzt hat.

Es ist zulässig, die Zoologie vom Unterricht der unteren Classen auszuschliefsen. — Einen vorzüglich bildenden Gebrauch wird der kundige Lehrer von der Mineralogie machen können, wegen der Uebung, welche die Beschäftigung mit dieser Wissenschaft zugleich dem Auge und dem Verstande gewährt, und wegen ihrer nahen Beziehung zu anderen Wissenschaften. Es ist nothwendig, dafs die Schüler früh eine deutliche Vorstellung davon gewinnen, wie alle naturwissenschaftlichen Disciplinen in einander greifen.

Von der Physik kann schon in III eine populaire Phänomenologie gegeben werden, als praktisch wichtig für die nach Absolvirung dieser Classe ausscheidenden Schüler. In den beiden oberen Classen sind nicht vereinzelte Mittheilungen zu geben, sondern die physikal. Gesetze darzustellen, die an den einzelnen Erscheinungen erkennbar sind. Der gröfste Theil der Physik wird, in Betracht der Gründlichkeit und Schärfe mathematischer Erkenntnifs, welche er erfordert, am zweckmäfsigsten der ersten Classe vorbehalten. So wichtig und bildend eine historische Behandlung der Physik ist, so sind doch alle noch unfertigen und in der Entwickelung begriffenen Theile derselben und demgemäfs auch alle Hypothesen über die Naturkräfte, womit die wissenschaftliche Forschung sich noch beschäftigt, vom Schulunterricht auszuschliefsen.

Wie für den naturhistor. Unterricht Abbildungen und Sammlungen, so gehören für den physikalischen und chemischen die zu den Experimenten nöthigen Apparate und ein geeignetes Local zu den nothwendigen Erfordernissen jeder Realschule.

Der Lehrer der Naturgeschichte hat in den unteren und mittleren Classen auch auf den jugendlichen Sammeltrieb zu merken, der in den meisten Fällen, um nicht nutzlos zu bleiben, der Leitung und Einschränkung bedarf."

8. Mathematik.

C. Verf. v. 18. März 1826: „Das Min. hat Gelegenheit gehabt zu bemerken, dafs in mehreren Gymn. verabsäumt wird, den Schülern zu der ganz unentbehrlichen Fertigkeit im gemeinen Rechnen zu verhelfen, indem theils in manchen Gymn. gegen die Absicht des Min. der eigentliche mathemat. Unterricht schon in der untersten Classe beginnt, und somit der Unterricht im gemeinen Rechnen ganz ausfällt, theils in anderen gelehrten Schulen, wo der Unterricht im gemeinen Rechnen Statt findet, derselbe nicht mit der erforderlichen praktischen Einübung verbunden oder nicht genau und sorgfältig genug von dem mathemat. Unterricht getrennt wird. Da die Fertigkeit im Rechnen in jedem Lebensberufe nöthig ist, und da die Erfahrung lehrt, dafs der Mangel an dieser Fertigkeit im späteren Alter nicht leicht gehoben, oft aber ungemein drückend empfunden wird, so sieht das Min. sich veranlafst, hiedurch anzuordnen, dafs der eigentliche mathemat. Unterricht in sämmtlichen Gymn. erst in der IV beginnen, in der V und VI aber, als den beiden untersten Classen, die Fertigkeit im Rechnen ohne alle Einmengung der Mathematik, jedoch auf eine überall den gesunden Menschenverstand und die Selbstthätigkeit des Schülers in Anspruch nehmende und nirgends in ein blofs mechanisches und geistloses Abrichten ausartende Weise praktisch eingeübt werden soll."

C. Verf. v. 24. Dcb. 1833: „Das Min. hat Gelegenheit gehabt zu be-

merken, dafs in manchen Gymn. noch immer nicht ein bestimmtes in den Händen der Schüler befindliches Lehrbuch beim Unterricht in der Mathematik gebraucht wird. Wenn irgendwo, so ist es in der Mathematik ein kurzes, dem Bedürfnifs jeder Schülerabtheilung entsprechendes Lehrbuch unentbehrlich, damit die Schüler sowohl bei der Präparation, welche bei dem mathemat. Unterricht eben so nothwendig wie bei den übrigen Unterrichtsgegenständen ist, als auch in der Classe beim Vortrage des Lehrers, und endlich bei der Repetition einen festen Anhalt haben und eine deutliche Uebersicht der Wissenschaft gewinnen. Ohne ein solches Lehrbuch ist die Präparation der Schüler zu den mathemat. Lectionen unmöglich, der Schüler schwebt bis zum Schlufs des Cursus in gänzlicher Ungewifsheit über das Ziel, wohin, und über den Weg, auf welchem er geführt werden soll. Mifsverständnisse und Irrungen im Auffassen des Gehörten, und Lücken in den etwa nachgeschriebenen oder zu Hause ausgearbeiteten Heften, sind unvermeidlich und selbst das genaue Ineinandergreifen und Festhalten der Abschnittspuncte der Curse wird schwieriger und läfst sich auch nicht einmal gehörig controlliren. Um diesen und ähnlichen Uebelständen zu begegnen, welche bisher bei dem mathemat. Unterrichte in den Gymn. wegen Mangels eines bestimmten Lehrbuches sich mehr oder weniger bemerklich gemacht haben, will das Min. hiedurch festsetzen, dafs von Ostern k. J. ab ein bestimmtes in den Händen der Schüler befindliches Lehrbuch bei dem mathemat. Unterrichte in den betreff. Classen aller Gymn. gebraucht und auf etwanige Einreden der Lehrer gegen diese Mafsregel keine weitere Rücksicht genommen werden soll. Das Min. hält es für wünschenswerth und auch thunlich, dafs ein und dasselbe Lehrbuch für alle mathemat. Classen eines Gymn. bestimmt wird. Sollten hiegegen von einzelnen mathemat. Lehrern deshalb Bedenken erhoben werden, weil es bis jetzt an einem für alle Classen gleich passenden Lehrbuch fehle, so ist es wenigstens nöthig, dafs immer in je 2 Classen, also in IV und III, wie in II und I, ein und dasselbe mathemat. Lehrbuch gebraucht wird. Die Vorschläge wegen des einzuführenden Lehrbuchs sollen von den Lehrern der Mathematik in den einzelnen Gymn. ausgehen und das Min. will für diesen Fall die Genehmigung oder Verwerfung der vorgeschlagenen Lehrbücher den K. Prov. Schulcollegien überlassen; jedoch haben diese spätestens in der ersten Hälfte des Monats März k. J. das Verzeichnifs der für die einzelnen Gymn. genehmigten mathemat. Lehrbücher hieher einzureichen. Schliefslich fordert das Min. die K. Prov. Schulcollegien auf, in angemessener Art eine genaue Controlle darüber anzuordnen, dafs der mathemat. Unterricht in den einzelnen Classen der Gymn. gehörig in einander greife, das Pensum für jede Classe nach dem einzuführenden Lehrbuch bestimmt und in den anzuordnenden jährl. oder halbjährl. Cursen jedesmal absolvirt wird.“

C. Verf. v. 13. Sptb. 1834: „Durch das Reglement v. 4. Juni d. J. für die Prüfung der zu der Universität übergehenden Schüler ist bestimmt, was von den Abiturienten hinsichtlich der Mathematik verlangt werden soll. Diese Forderungen sind im wesentlichen dieselben, welche in dem Edict v. 12. Octb. 1812 (dem früheren Reglement) gemacht worden; und obwohl dem Min. nicht unbekannt war, dafs in mehreren Gymn. der mathemat. Unterricht über diese Forderungen schon seit Jahren hinausgegangen ist, so hat das Min. dennoch Anstand genommen, in dem neuen Reglm. die Anforderungen hierin zu steigern, theils weil sich mittels des Geforderten der Hauptzweck des mathemat. Unterrichts in den Gymn., welcher nicht sowohl auf Mittheilung von mathemat. Sätzen, die etwa in diesem oder jenem Lebensverhältnifs unmittelbare Anwendung auf sinnliche Gegenstände finden, als vielmehr darauf zu richten ist, die Urtheilskraft der Schüler zu üben und sie an Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe und an Consequenz im Denken zu gewöhnen, ganz füglich erreichen läfst, theils weil nach der bisherigen Erfahrung die Zahl der Gymn. nicht klein ist, welche hinsichtlich der Leistungen ihrer zur Universität entlassenen Schüler in der Mathematik noch hinter

den bisherigen Forderungen zurückgeblieben sind. — Finden sich einzelne Gymn., wo die Qualification der Lehrer und Schüler es möglich macht, über das Geforderte hinauszugehen, ohne dadurch die Gründlichkeit und den im obigen angedeuteten Hauptzweck des mathemat. Unterrichts in den Gymn. zu gefährden, so wird hiedurch gestattet, in solchen Gymn. nach Befinden der Umstände auch den Umfang des mathemat. Unterrichts zu erweitern.“ — —

Min. Verf. v. 13. Dcb. 1834 (an das K. Schulcoll. der Prov. Brandenb., den übrigen mitgetheilt): „Das Min. kann sich mit dem Antrage, den bisher in der I des Joachimsthalschen Gymn. für die Mathematik festgestellten Cursus auch ferner beizubehalten, und somit auch noch die sphärische Trigonometrie und die Lehre von den Kegelschnitten in den Kreis des Unterrichts zu ziehen, nicht einverstanden erklären. Zwar entgeht es dem Min. nicht, daſs zur Auffassung einiger Lehren der Physik und einiger Gesetze in dem astronomischen Theil der mathemat. Geographie eine genauere Kenntniſs der Lehre von den Kegelschnitten erforderlich ist. Da indessen im Gymnasialunterricht eine streng wissenschaftliche und erschöpfende Behandlung solcher Gesetze, wobei diese Lehre ihre Anwendung findet, nicht möglich sein wird, so scheint es räthlicher, in dem betreff. Unterricht die nöthigen Vorstellungen von den Eigenschaften der Kegelschnitte lehnsweise ergänzen zu lassen, als den mathemat. Unterricht über das in dem Reglm. gesteckte Ziel hinaus zu erweitern. Das Min. hat in dem Reglm. die Kenntniſs der sphär. Trigonometrie und die Lehre von den Kegelschnitten absichtlich von den Abiturienten nicht verlangt, weil bei der bisherigen Einrichtung, welche die Ausdehnung des mathemat. Unterrichts dahin gestattete, unter den Abitur. immer nur sehr wenige waren, welche auch nur die in dem Reglm. v. 4. Juni d. J. gestellten Anforderungen wirklich erfüllen konnten. Durch die Beschränkung des mathemat. Unterrichts beabsichtigte das Min. diesem öffentlichen und von mehreren Seiten gerügten Uebelstande abzuhelfen, indem es auf dem enger begrenzten mathemat. Gebiete nunmehr möglich sein wird, die Uebungen und Anwendungen zu vervielfältigen, durch die vielseitigste Betrachtung derselben Lehren den Schülern zu einer gröſsern Sicherheit und zu einem desto intensivern Wissen zu verhelfen, und nicht nur für einzelne, sondern womöglich für alle den mathemat. Unterricht wahrhaft fruchtbar und bildend zu machen. Indem das Min. also die sphär. Trigonometrie und die Lehre von den Kegelschnitten von dem regelmäſsigen mathemat. Unterricht in den Gymn. hiedurch ausschlieſst, will dasselbe zugleich gestatten, daſs in auſserordentlichen Fällen, wo Schüler von ausgezeichneten Anlagen zur Mathematik sich in der I eines Gymn. befinden, und bei den Gymn., wo es die vorhandenen Lehrkräfte und Mittel erlauben, vorübergehend für die Mathematik eine classis selecta errichtet und dieselbe aus denjenigen Schülern gebildet werde, welche sich das im Reglm. v. 4. Juni d. J. in Betreff der Mathematik gesteckte Pensum wirklich zu einem geistigen Eigenthum gemacht haben und Neigung zeigen, auch schon auf der Schule über dieses Pensum hinauszugehen.“ —

Min. Verf. v. 21. Octb. 1840 an das K. Prov. Schulcolleg. zu Coblenz: — „Die Eifersucht, welche nach dem vorliegenden Bericht an allen Gymn. der Rheinprovinz zwischen den Lehrern der Mathematik und denen der philologischen Wissenschaften rege geworden ist, hat sich auch in manchen Gymn. der übrigen Provinzen bemerklich gemacht und die Lehrer der Mathematik über das vom Abiturientenreglement vorgeschriebene Ziel hinausgeführt. Das Min. kann nicht dringend genug empfehlen, einem solchen unregelmäſsigen Verfahren der mathemat. Lehrer nach wie vor überall mit Entschiedenheit entgegenzutreten und auf gründliches Erlernen der Elementar-Mathematik bei den Schülern zu dringen.“ —

C. Verf. des Prov. Schulcoll. zu Coblenz v. 7. Apr. 1841: „Bei den Abiturientenprüfungen hat sich herausgestellt, daſs an mehreren Gymn. unsers Verwaltungsbezirks die Leistungen der meisten Examinanden in den

mathemat. Disciplinen bei der mildesten Beurtheilung ungenügend erscheinen, während die Ergebnisse an anderen Anstalten dieser Art beweisen, dafs den reglementsmäfsigen Anforderungen hinsichtlich der Mathematik ohne Benachtheiligung anderer Lehrgegenstände unter zweckmäfsiger Anleitung füglich entsprochen werden kann. Auch haben wir aus den Verhandlungen über die Maturitätsexamina an einigen Gymn. ersehen, dafs die Majorität der Prüfungscommission selbst solchen Zöglingen, welche bei sehr mittelmäfsiger Qualification in den übrigen Gegenständen in der Mathematik nicht einmal die gewöhnlichen Elementarkenntnisse sich angeeignet hatten, dennoch das Zeugnifs der Reife zuerkannt hat. Eine solche Nachsicht in der Beurtheilung der wissenschaftlichen Befähigung der studirenden Jugend ist mit dem Zweck und mit den Bestimmungen des Prüfungsreglm. unverträglich, welches in den mildernden Paragraphen die Anforderungen in Betreff eines so wichtigen Bildungsmittels nicht aufhebt, sondern nur ermäfsigt.

Als Minimum der mathemat. Vorbildung ist jedenfalls aufser der Fertigkeit im praktischen Rechnen eine gründliche Kenntnifs der Planimetrie und der ersten Elemente der allgemeinen Arithmetik unerläfslich. Wer auch in diesen Theilen der Mathematik nicht die dem Zwecke dieses Lehrgegenstandes entsprechende Sicherheit und die durch das Reglm. vorgeschriebene Einsicht in das Wesen und den Zusammenhang der Sätze und Beweise gewonnen hat, darf, auch wenn er in den übrigen Gegenständen hinreichende Kenntnisse an den Tag legt, nicht als reif zu den akademischen Studien entlassen werden. Da übrigens nach vielfachen Erfahrungen die Anforderungen des Reglm. bei einem wohlgeordneten Unterricht und sorgfältiger Wiederholung sich wohl erzielen lassen, so kann die oben angegebene Ermäfsigung in geeigneten Fällen nur ausnahmsweise eintreten, während das Zurückbleiben vieler Zöglinge einer Anstalt hinter dem durch das Reglm. bezeichneten Ziele gegen die Zweckmäfsigkeit der befolgten Unterrichtsmethode gerechte Zweifel erregen würde. — Inwiefern es angemessen sein möchte, an dem Ihrer Leitung anvertrauten Gymn. zur Sicherstellung jenes Minimums mathematischer Kenntnisse eine Wiederholung der Elemente der Arithmetik und Geometrie in I anzuordnen, bleibt Ihrem Ermessen anheimgegeben."

Aus einer Min. Verf. v. 16. Aug. 1860: — „Die grofse Anzahl der im Gebrauch befindlichen mathemat. und physikal. Lehrbücher ist ein erheblicher Uebelstand. Es wird darauf Bedacht genommen werden, die nicht bewährten noch weiter aufser Gebrauch und zweckmäfsigere an deren Stelle zu setzen. Die Unterrichtsverwaltung wird sich indefs nach wie vor einer directen Nöthigung dabei enthalten. — Die eingeführten Bücher werden allerdings oft zu wenig benutzt: wollte man erzwingen, dafs es mehr geschehe, so käme man in Gefahr, die wichtigere Wirksamkeit der freien Individualität des Lehrers zu beeinträchtigen. — Die für den philologischen Unterricht bestimmte wöchentliche Stundenzahl zu Gunsten des mathemat. und physikal. Unterrichts auf den Gymn. zu vermindern, ist bei der bestehenden Lehrverfassung derselben nicht zulässig; ebensowenig aber kann es unter den gegenwärtigen Umständen rathsam erscheinen, gleichwohl die Zahl der mathemat. und physikal. Stunden, und somit die Gesammtzahl der wöchentl. Lehrstunden zu erhöhen. Auf den Realschulen liegt in den oberen Classen der Schwerpunct im mathemat. und physikal. Unterricht, und unter ihnen bringen es einige Anstalten erster und zweiter Ordnung darin zu sehr anerkennenswerthen Leistungen. — Die philologische Tendenz der Gymn. hindert nicht, dafs Schüler je nach Talent und Neigung unter der Einwirkung befähigter Lehrer sich vorzugsweise mathemat. Studien hingeben, und es ist demgemäfs noch in der Verf. v. 12. Jan. 1856 (s. Abschn. VII) beim Abiturientenexamen die Compensation schwächerer Leistungen in der Philologie durch vorzügliche mathematische ausdrücklich für zulässig erklärt." —

Min. Verf. v. 10. März 1866 an das K. Prov. Schulcoll. zu Stettin: — „Die beantragte Beschränkung des mathemat. Unterrichts in I auf wöchentl. 3 Stunden unter gleichzeitiger Vermehrung desselben in der III auf 4 Stunden

kann versuchsweise bei denjenigen Gymn. eintreten, wo der Director und die mathemat. Lehrer sich über die Zulässigkeit dieser Abänderung des allgemeinen Lehrplans geeinigt haben. Am wenigsten Bedenken wird der Versuch da haben, wo die Schülerzahl der I gering ist. — Was die Festsetzung eines Minimums des unter allen Umständen von den Abiturienten in der Mathematik zu Leistenden betrifft, so wird es dessen allerdings nicht bedürfen, wenn von der für die Maturitätsprüfung freigegebenen gegenseitigen Compensation der Leistungen auf dem Gebiet der Philologie und der Mathematik von den Prüfungscommissionen ein Gebrauch gemacht wird, welcher der Intention entspricht, dadurch eine vorwiegende Neigung und Begabung in den oberen Classen eine angemessene Freiheit zu gewähren. Dabei kann es bis auf weiteres um so mehr sein Bewenden haben, als in der dortigen Provinz der Departementsrath des K. Prov. Schulcoll. bei allen Gymn. selbst die Prüfung leitet, und somit im Stande ist, hierin unmittelbar auf das richtige Verfahren einzuwirken, auch nicht unterlassen wird darauf zu halten, dafs unter den für die schriftlichen mathemat. Prüfungsarbeiten zu stellenden Aufgaben sich immer auch solche finden, welche von den in der Mathematik schwächeren Abiturienten gelöst werden können." —

C. Verf. v. 1. Dcb. 1854: „Nach einer Mittheilung des H. Handelsministers hat die Direction der K. Bauakademie angezeigt, dafs verhältnifsmäfsig viele Schüler bei ihrer Aufnahme auf die Bauakademie hinsichtlich der von den Lehrkreisen der Gymnasien und Realschulen umfafsten mathemat. Wissenschaften, namentlich der Algebra, der Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen und Logarithmen, sowie der ebenen Trigonometrie und Stereometrie, nicht hinreichend vorgebildet sind, um die Vorträge über sphär. Trigonometrie, analyt. Geometrie und Curvenlehre, mit welche die höheren mathemat. Disciplinen auf der Bauakademie eingeleitet werden, gehörig aufzufassen, und ihre weiteren Studien mit Sicherheit darauf gründen zu können.

Dieser Mangel an genügender mathemat. Vorbildung ist nicht allein, obschon vorzugsweise, bei denjenigen Schülern, welche aus den Gymn., sondern auch bei denen, welche aus Realschulen hervorgegangen sind, wahrgenommen worden, und besteht nicht allein in Unsicherheit, oft sogar in gänzlicher Unkenntnifs der Beweisführungen, sowie der Auflösungsmethoden einfacher Aufgaben, sondern auch in ganz unzulänglicher Uebung im Gebrauch der Logarithmen.

Da das in den bestehenden Prüfungsreglements für den Unterricht in der Mathematik gesetzte Ziel in der dafür bestimmten wöchentl. Stundenzahl sehr wohl erreichbar ist, so kann der Grund des erwähnten Mangels hauptsächlich nur in dem nicht zweckmäfsigen Verfahren einzelner Lehrer gesucht werden.

Ich veranlasse daher die K. Prov. Schulcollegien, dem mathematischen Unterricht besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zuvörderst ist mit Strenge darauf zu halten, dafs derselbe nicht, wie es an einzelnen Anstalten geschehen ist, über die durch die Bestimmungen des Prüfungsreglements gesteckten Grenzen ausgedehnt werde; dagegen mufs in dem den Gymnasien sowie den Real- und höheren Bürgerschulen zugewiesenen Umfange der mathemat. Disciplinen nicht nur Klarheit der Anschauung und Gründlichkeit des Wissens, sondern auch Sicherheit und Fertigkeit in der Anwendung erreicht werden. Dies wird nur dann geschehen, wenn der Unterricht stets die Selbstthätigkeit der Schüler in Anspruch nimmt, sich nicht mit gedächtnifsmäfsiger Aneignung von Sätzen und Formeln begnügt, sondern die richtige Einsicht durch Lösung angemessener Aufgaben und vielfache Uebungen vermittelt und befestigt. Wenn auch der mathemat. Unterricht an einer und derselben Anstalt nach Lage der Verhältnisse oft mehreren Lehrern übertragen werden mufs, so ist doch darauf zu halten, dafs der gesammte Unterricht nach Einem Lehrsystem, und wenigstens in den beiden oberen Classen, auch von Einem Lehrer ertheilt werde,

weil jeder Wechsel in dieser Hinsicht Zeitverlust herbeiführt, die Aufgabe des Lehrers der oberen Classen erschwert und in der Regel dazu beiträgt, die Begriffe der Schüler zu verwirren und ihren Eifer für die Sache zu lähmen.

Mit Bezug auf die C. Verf. v. 9. Sptb. 1849 ist den Gymnasialdirectoren zu eröffnen, dafs nach einer Bestimmung des H. Handelsministers denjenigen Schülern der Gymn., welche sich zu Staatsbaubeamten ausbilden wollen, keinerlei Nachlafs in den Anforderungen allgemeiner Bildung zu gewähren ist, von denselben vielmehr unbedingte Zeugnisse der Reife für die Universität gefordert, und bedingte, auf die Reife zum Studium des Baufachs ausgestellte Zeugnisse als genügend künftig nicht angenommen werden. Eben so ist bei denjenigen Real- und höheren Bürgerschulen, deren Abgangszeugnisse zum Eintritt in die K. Bauakademie berechtigen, darauf zu sehen, dafs der 2jährige Cursus sowohl in II wie in I mit Strenge innegehalten werde.

Da die Eleven der Bauakademie, um den Unterricht derselben mit gehörigen Erfolg benutzen zu können, auch einer gewissen Fertigkeit im Zeichnen bedürfen, diese aber von der Schule nicht immer mitbringen, so ist den Schülern, die sich dem Baufach widmen wollen, bekannt zu machen, dafs sie den Zeichenunterricht der Schulen während des Besuchs der beiden oberen Classen wenigstens 3 Jahre lang regelmäfsig und mit gutem Erfolg benutzt haben müssen, und solches durch Vorlage von eigenen Arbeiten, aus denen eine genügende Fertigkeit hervorgeht, bei der Meldung zur Aufnahme in die Bauakademie darzuthun haben.

Die Directoren der Gymnasien und Realschulen sind von diesen Bestimmungen mit der Weisung in Kenntnifs zu setzen, dieselben in den betreffenden Classen von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen".

Realschule. U. u. P. O.: „In den beiden unteren Classen werden behufs der Anschaulichkeit die Elemente der geometrischen Formenlehre mit dem Zeichnen verbunden. Es ist unzulässig, den Schülern über diesen ersten vorbereitenden Unterricht ein Heft zu dictiren. — Die Uebung im Kopfrechnen darf, besonders in den unteren und mittleren Classen, hinter der im schriftlichen Rechnen nicht zurückbleiben.

In III, wo die Planimetrie beendigt wird, kann auch das Wichtigste aus der Körperberechnung in elementarischer Weise durchgenommen werden, um die von dort abgehenden Schüler damit nicht ganz unbekannt zu lassen, und die übrigen auf die später eintretende Stereometrie vorzubereiten. Es ist zweckmäfsig, in den mittleren Classen mehr die geometrischen Constructionsaufgaben, als die calculatorischen zur Anwendung zu bringen, welche für diese Stufe weniger bildende Wirkung haben, als die Beschäftigung mit der Raumgröfsenlehre. Dafs in den mittleren Classen ein fester Grund in der Mathematik gelegt, und bei den Schülern Selbstthätigkeit und Freude an der Beschäftigung von vorn herein durch ein heuristisches Verfahren angeregt werde, ist die Bedingung des Gedeihens dieses Unterrichts in den oberen Classen.

Für die oberen Classen ist das allgemeine Ziel des mathematischen Unterrichts ein auf streng wissenschaftlichem Wege gewonnenes Wissen, und die Fähigkeit der Anwendung desselben ausserhalb des Gebiets der reinen Mathematik, namentlich auf Begründung und Entwickelung der Naturgesetze in der Mechanik und Optik.

Das allgemein verbindliche Pensum der einzelnen Classen, und so der II und I, mufs nach der durchschnittl. Befähigung der Schüler bemessen werden. Es geht in I nicht hinaus über eine klare und gründliche Kenntnifs der Beweisführungen, sowie der Auflösungsmethoden einfacher Aufgaben aus der Algebra, die Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen, den binomischen Lehrsatz und die einfachen Reihen, die Logarithmen, die ebene Trigonometrie, Stereometrie, analytische Geometrie, Kegelschnitte. Die Uebungen im prakt. Rechnen dürfen auch in I nicht vernachlässigt werden. Wie das Eingreifen der Mathematik in die Naturwissen-

schaften den Schülern gegenwärtig zu erhalten ist, so auch ihr Zusammenhang mit einem rationellen Verfahren beim Zeichnen. Auf der Realschule müssen deshalb auch die Hauptsätze der beschreibenden Geometrie, Schattenconstruction und Perspective im Anschlufs an die Stereometrie durchgenommen werden. — Besonders befähigte Abtheilungen und einzelne talentvolle Schüler in I wird der Lehrer auch in die höhere Analysis, die Differential- und Integralrechnung und die sphärische Astronomie einführen können.

Der mathematische Unterricht ist in den drei oberen Classen wo möglich von Einem Lehrer zu übernehmen, jedenfalls in II und I. Die Schüler müssen den Gang des Unterrichts an einem systematisch geordneten Lehrbuch verfolgen können und dasselbe für die Repetition benutzen. Dafs in dieser Beziehung das individuelle Belieben eingeschränkt und eine gröfsere Uebereinstimmung im Gebrauch von Lehrbüchern hergestellt werde, ist unumgänglich nothwendig.

Das methodische Verfahren hat die Form akademischer Vorlesungen zu vermeiden, und festzuhalten, dafs die Sache der Schule auch auf diesem Gebiet vor allem Uebung und Weckung der wissenschaftlichen Selbstthätigkeit ist, welche sich überall die Strenge eines folgerichtigen Denkens und scharfer Begriffsunterscheidung zur Pflicht macht, und es weifs, dafs auswendiggelernte Mathematik werthlos ist.

Es kommt für den Charakter einer Realschule und für die Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgabe wesentlich darauf an, in welcher Weise der mathematische Unterricht gehandhabt wird. Bildet er daselbst, wie er soll, wirklich eine Gymnastik des Geistes, welche die Denkkraft weckt und übt und, indem sie die Fruchtbarkeit eines streng methodischen Verfahrens zum Bewufstsein bringt, das Productionsvermögen stärkt, und bei der den Schülern eine mechanische Auffassung unmöglich, dagegen die Freiheit und Sicherheit des Blicks und Urtheils zu eigen gemacht wird, welche die Entwickelung eines Satzes nach allen Seiten verfolgen kann, und durch die Verschiedenheit der Form und Stellung, worin derselbe Gegenstand erscheinen mag, sich nicht beirren läfst, nur dann ist die Mathematik unter den ausschliefslich formalen Bildungsmitteln der Realschule das wichtigste und wirksamste, und kann derselben nach ihren Zwecken dasjenige ersetzen, was die Gymnasien in einer umfassenderen und gründlicheren Betreibung der alten Sprachen voraus haben".

9. Zeichnen

und Schreiben.

Realschule. U. u. P. O.: „Dem Unterricht im Zeichnen mufs die Realschule nach der ihr eigenthümlichen Bestimmung, auch zu einer gründlichen Beschäftigung mit den Gegenständen der Natur, der Technik und der Kunst vorzubereiten, durch Bildung des Auges für Mafs, Form und Symmetrie und durch Uebung des Handgeschicks frühzeitig eine besondere Pflege angedeihen lassen. Es genügt nicht, die blofse Copirmethode nach Vorlegeblättern anzuwenden, wobei häufig der Liebhaberei der Schüler und ihrem Wohlgefallen an Spielereien zu viel Raum gelassen, und deshalb die Gewöhnung an Ausdauer bei der Arbeit und eine sichere Geschicklichkeit, namentlich die Fertigkeit, irgend einen körperlichen Gegenstand richtig zu zeichnen, nicht erreicht wird. Für die oberste Stufe des Zeichenunterrichts mufs sich die Realschule 1. O. die Aufgabe stellen, die graphischen Darstellungen auf geometr. Grundoperationen zurückzuführen und deshalb in I durch praktische Einübung der geometr. Projections- und Schattenconstructionslehre, durch mathematisch begründete Perspective, sowie durch fortgesetzte Zeichenübungen nach Gypsmodellen den Cursus des Zeichenunterrichts zu vervollständigen. Die Kenntnifs und Uebung der darstellenden Geometrie kommt durch die Gewöhnung an Strenge in der Auffassung räumlicher Verhältnisse auch dem Freihandzeichnen zu gut.

Richtigkeit der Auffassung, Schärfe der Contoure, Genauigkeit und Sauberkeit der Ausführung müssen das Hauptaugenmerk des Lehrers bilden; die Anwendung von Farben ist nur in seltenen Fällen zu gestatten. Soweit Vorlegeblätter erforderlich sind, mufs ihre Wahl mit der durch den Zweck der Schule bedingten Sorgfalt und Vorsicht und nach den Anforderungen ästhetischer Sinnesbildung geschehen. — Ein für die Aufgabe des Zeichenunterrichts wohlgelegenes, zweckmäfsig eingerichtetes und mit plastischen und anderen Vorbildern ausgestattetes Local gehört zu den Erfordernissen jeder Realschule 1. O.

Die Anregung zur Selbstthätigkeit, welche die Realschule ihren Zöglingen zu geben bemüht sein mufs, kann sich nicht, wie es dem Gymnasium zusteht, auf Privatlectüre beschränken, sondern bestimmt dieselben und leitet sie an, sich nach freier Wahl und mit ernstem Sinn in einer dem Jugendalter angemessenen Weise auch mit Gegenständen der Natur und der Kunst zu beschäftigen. In der Mannichfaltigkeit von Objecten, welche sich hierin der individuellen Neigung und Befähigung darbietet, ist namentlich das Naturzeichnen eine besonders zu empfehlende und in mehrfacher Beziehung bildende Uebung". (Vrgl. p. 44.)

Lehrplan für den Unterricht im Zeichnen auf Gymnasien und Realschulen v. 2. Octb. 1863:

„Der Unterricht im Zeichnen gehört zu den allgemeinen Bildungsmitteln für die Jugend und ist ein integrirender Theil des Lehrplans aller höheren Schulen.

Sowohl nach den an der Beschaffenheit und den Erfolgen dieses Unterrichts gemachten Erfahrungen, wie in Rücksicht auf die Entwickelung des Realschulwesens und auf den gegenwärtigen Stand der Kunst und Industrie, bedurfte das unter dem 14. März 1831 für denselben erlassene Reglement einer Abänderung. Nachdem darüber die Gutachten der K. Kunstakademien zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg, sowie der K. Prov. Schulcollegien und mehrerer Zeichenlehrer von bewährter Erfahrung gehört worden sind, wird auf Grund derselben hiedurch Folgendes angeordnet.

§. 1. Der Unterricht im Zeichnen wird auf den Gymnasien in 4 aufeinanderfolgenden Stufen (Classen) ertheilt. Die Realschulen fügen denselben eine fünfte Stufe hinzu. Soweit es die Verhältnisse der einzelnen Anstalten zulassen, werden die Schüler je nach Befähigung und Fortschritten, unabhängig von der sonstigen Classeneintheilung, in besondere Abtheilungen vereinigt.

§. 2. Erste (unterste) Stufe. Die Elemente der Formenlehre: Linien in verschiedenen Richtungen, Mafsen und Verbindungen. Die Schüler müssen dahin gebracht werden, sämmtliche Verbindungen gerader und krummer Linien auch ohne Vorbild darstellen zu können. Die Forderung einer sicheren Hand ist dabei nicht so weit auszudehnen, dafs Linien und Kreise von einer Vollkommenheit verlangt werden, als hätte man sich mechanischer Hülfsmittel bedient.

§. 3. Zweite Stufe. Die ersten Elemente des perspectivischen Zeichnens. (Bei den Uebungen kann nach dem Ermessen des Lehrers bisweilen schon hier Cirkel und Lineal benutzt werden.)

Zeichnen nach Holzkörpern. Die scheinbaren Veränderungen, welche die Körper je nach der Veränderung des Standpunctes erleiden, werden erläutert; zugleich wird eine Erklärung der Wirkung des Lichts auf die Körperflächen gegeben, und die verschiedenen Körper zunächst mit ebenen Flächen, mit Schatten gezeichnet. Die Körper sind rechts und links zu wenden, und in verschiedene Entfernung vom Augenpunct zu stellen.

Auf dieser Stufe beginnt ferner das Freihandzeichnen nach Vorlegeblättern, bis zu Gesichtstheilen und ganzen Köpfen, zunächst und hauptsächlich im Umrifs, bisweilen mit Andeutung von Schatten.

§. 4. Dritte Stufe. Vermehrte Uebung im Freihandzeichnen nach Körpern, insbesondere nach Gypsen: Ornamente, Blattformen, Theile des mensch-

lichen Körpers. Daneben fortgesetztes Zeichnen nach Vorlegeblättern, zu denen nunmehr auch landschaftliche Darstellungen gehören.

Weitere Entwickelung der Perspective: Zeichnen nach Körpern in mannichfach wechselnder, näherer und entfernterer Stellung. Lehre vom Verschwindungspunct. Anleitung in der Handhabung von Lineal und Cirkel, sowie in den Elementen des architektonischen Reifsens.

§. 5. Vierte Stufe. Freihandzeichnen nach Vorlegeblättern: Arabesken, Thiere, Köpfe und ganze Figuren; mitunter auch ausgeführtere Landschaften. Zeichnen nach Gypsen bis zu ausgeführten Köpfen. Anwendung der Estompe und Zeichnen mit zwei verschiedenen Kreiden.

In der Perspective ist der Unterricht fortzusetzen bis zum Zeichnen von Zimmern und verschieden zusammengesetzten Gegenständen nicht zu schwerer Construction.

§. 6. Die vorbezeichneten 4 Stufen des Zeichenunterrichts auf den Gymnasien sind zugleich die 4 ersten Stufen desselben Unterrichts auf den Realschulen, jedoch mit dem Unterschiede, dafs hier neben dem Freihandzeichnen planmäfsiger mit den Schülern der oberen Classen das Zeichnen mit Lineal und Cirkel geübt wird, etwa anhebend mit der dritten Stufe. Die Lehre von den Projectionen vom Grund- und Aufrifs ist hier theoretisch und praktisch zu behandeln und weiter zu führen, um so mehr, als hier für das Zeichnen in den oberen Classen eine gröfsere Stundenzahl bestimmt ist. — Aufserdem kommt aber in den Realschulen eine über den Gymnasialcursus hinausgehende fünfte Stufe (Classe) hinzu.

§. 7. Fünfte Stufe. Die Gegenstände, womit die Schüler auf dieser Stufe beschäftigt werden, sind:

1. Fortgesetzte Uebung im Freihandzeichnen. 2. Aufgaben aus der Perspective und Schattenconstruction mit wissenschaftl. Begründung. 3. Im Linearzeichnen weitere Uebung mit Rücksicht auf den schon erwählten Beruf der einzelnen Schüler. 4. Elemente des Planzeichnens.

§. 8. Als Ziel des Zeichenunterrichts auf Realschulen kann an die Abiturienten derselben die Anforderung gestellt werden, dafs sie befähigt sind:

1. Im Linearzeichnen von einfachen Gegenständen aus dem Gebiet der Architektur, der Maschinenkunde oder anderer Fächer des praktischen Lebens eine Projection, geometrisch oder perspectivisch, einschliefslich der Schattenconstruction zu zeichnen. (Diese Forderung setzt selbstverständlich voraus, dafs die Realschulen in den oberen Classen den Schüler anleiten, die graphischen Darstellungen auf geometr. Grundoperationen zurückzuführen, ihn also mit der beschreibenden Geometrie, sowie mit der Lehre von der Construction der Schatten und von der Perspective vertraut machen, und ihm genügende Anleitung zum architekton. und Maschinenzeichnen geben, ohne jedoch in das Technische dieser Fächer sich tiefer einzulassen).

2. Im Freihandzeichnen läfst sich in Berücksichtigung der ungleichen Begabung der Schüler ein bestimmtes Lehrziel nicht ebenso wie beim Linearzeichnen feststellen. Für die befähigteren Schüler ist als Ziel anzunehmen, dafs sie im Stande sind, Arabesken, Landschaften, Thiere, Köpfe, auch wohl ganze Figuren nach Vorlegeblättern, und nach Gyps Gegenstände bis zu Köpfen mit Schatten und Licht mit Verständnifs der Gründe des Verfahrens auszuführen.

3. Der Abiturient soll einige Uebung im Situations- oder Planzeichnen haben.

In Betreff einiger bei Ausführung des vorstehenden Lehrplans zu beachtender allgemeiner Gesichtspuncte und Bestimmungen wird auf die nachfolgenden Bemerkungen Bezug genommen. Der Minister etc.

Bemerkungen. In den vorstehenden Bestimmungen sind die allgemeinen Grundzüge einer nothwendig zu beachtenden planmäfsigen Aufeinanderfolge des Zeichenunterrichts enthalten. Es wird den Lehrern überlassen, sich innerhalb derselben mit Freiheit zu bewegen, weshalb weder die auf den einzelnen Stufen vorzunehmenden Uebungen und das auf den einzelnen

Stufen vorzunehmenden Uebungen und das auf denselben zu erreichende Ziel allseitig detaillirt angegeben, noch über die Methode des Unterrichts mehr als allgemeine Andeutungen gegeben sind. Der Lehrer darf es nicht versäumen, sich mit den Fortschritten der Methodik genau bekannt zu machen; aber da alles darauf ankommt, dafs er seine Schüler zu interessiren und zur Anstrengung ihrer Kräfte anzuspornen versteht, so mufs seiner Individualität möglichst freier Raum gelassen werden. Es wird auch künftig der Fall sein, dafs die Lehrer ihre Ausbildung auf sehr verschiedenen Wegen, mithin auch nach verschiedenen Methoden, erworben haben. Mancher wird mittels der Methode, nach welcher er selbst unterrichtet worden ist, als Lehrer gute Resultate erreichen, während er unter dem Zwange einer, wenn auch an sich besseren, Methode, mit der er nicht von Hause aus vertraut ist, vielleicht nur Unzulängliches leisten würde.

Bei aller Freiheit des methodischen Verfahrens bleiben jedoch folgende allgemeine Gesichtspuncte zu beachten:

1. Der Unterricht mufs in allmählicher Folge vom Leichteren zum Schwereren, aber auch ohne pedantische, das Interesse der Schüler abstumpfende Einförmigkeit, fortschreiten. Er hat sich nicht zu lange bei den vereinzelten Theilen der Gegenstände aufzuhalten, sondern sie früh in ihrem Zusammenhange als ein Ganzes vorzuführen.

Es fehlt für die Uebungen der 1. Stufe nicht an guten Wandtafeln. Aber sehr zu empfehlen ist, dafs der Lehrer selbst bisweilen die Figuren an die Tafel zeichne, damit die Schüler dieselben entstehen sehen.

Bei den Anfängen im Zeichnen ist es zweckmäfsig, immer die ganze Classe mit derselben Aufgabe zu beschäftigen, um sie in Aufmerksamkeit zu erhalten und den Wetteifer anzuregen.

2. Zu den Aufgaben des Zeichenunterrichts auf höheren Lehranstalten, insbesondere auf den Gymn., gehört aufser der Uebung des Auges und der Hand die Ausbildung des Schönheitsinnes und des ästhetischen Urtheils. Die Schüler sollen durch planmäfsig geleitete Uebungen zugleich die charakteristischen Formen der Dinge auffassen lernen, und zu einem verständigen Anschauen der Natur und der Meisterwerke der bildenden Kunst geführt werden.

3. Auf den Gymnasien ist das Freihandzeichnen die wichtigste Uebung. Soll dieselbe aber der vorerwähnten Aufgabe entsprechen, so darf sie nicht mechanisch getrieben werden, sondern ist vielmehr so viel wie möglich zu einer bewufsten Selbstthätigkeit zu erheben. Schon der Anfänger darf nichts zeichnen ohne vorhergegangene Belehrung und Erklärung. Mit der äufsern Ausbildung mufs die innere gleichen Schritt halten. Die Hand kann nur darstellen, was das Auge sieht, das Auge sieht aber nur mit Hülfe des Verstandes richtig. Die nachbildende Hand arbeitet also nicht blos im Dienste des Auges, sondern auch des verständigen Urtheils.

Zu dem Ende ist es besonders wichtig, dafs der Unterricht nicht, wie oft geschehen, lediglich auf das Copiren von Vorlegeblättern beschränkt wird, wobei eine methodische Unterweisung oft ganz ausgeschlossen bleibt. Das Zeichnen blofs nach Vorlegeblättern kann das Auge verwöhnen, weil das nachzubildende Object demselben dabei immer zu nahe gerückt ist. Es kann auf diese Weise vorkommen, dafs Schüler nach jahrelangem Zeichnen nicht im Stande sind, einen Stuhl, einen Tisch, oder irgend einen körperlichen Gegenstand richtig nachzubilden.

4. Erfahrungsmäfsig gehen auch auf den Gymnasien die meisten Schüler schon aus IV und III ab, um sich irgend einem Beruf zu widmen; deshalb ist der Lehrgang, dies berücksichtigend, so geordnet, dafs auch solche Schüler bei ihrem Abgang aufser der Uebung im Freihandzeichnen, schon im Linearzeichnen geübt, mit der Lehre vom Auf- und Grundrifs, sowie mit den Elementen der Perspective bekannt gemacht sein und eine solche Grundlage im Zeichnen erhalten haben können, dafs sie, wenn es der künftige Beruf erheischt, sich im Zeichnen selbst weiter zu helfen im Stande sind.

Denn was sie in der Schule im Zeichnen erworben haben sollen, ist nicht eine mechanische Handfertigkeit, sondern ein auf Verständnifs gegründetes Können. — Die Handhabung von Lineal und Cirkel und deren Benutzung zum architektonischen Reifsen wird auf Gymnasien zweckmäfsig den oberen Stufen vorbehalten.

Zum Behuf der Bildung des ästhetischen Sinnes und im Zusammenhange mit den übrigen Gymnasialstudien sind die Vorbilder vorzugsweise der antiken Kunst zu entlehnen, und auf den oberen Stufen Gelegenheit zu nehmen, die Schüler nicht nur mit den antiken Säulenordnungen, sondern auch mit einigen Hauptwerken der klassischen Sculptur und Architektur bekannt zu machen.

5. Die Realschulen müssen, wie die für dieselben erlassene U. u. P. O. v. 6. Octb. 1859 hervorhebt, nach der diesen Anstalten eigenthümlichen Bestimmung, auch zu einer gründlichen Beschäftigung mit den Gegenständen der Natur, der Technik und der Kunst vorzubereiten, dem Unterricht im Zeichnen eine vorzügliche Pflege angedeihen lassen. Er kann daselbst mehr als auf den Gymn. auch mit dem mathematischen, naturgeschichtlichen und geographischen Unterricht in eine förderliche Wechselwirkung gebracht werden. Vorzugsweise in den Realschulen mufs der Zeichenunterricht den Schülern zu Anschauung und Erkenntnifs bringen, dafs die in den mathemat. Körpern sich darstellenden Gesetze sich, wenn auch versteckt, in den natürlichen Organismen wiederfinden und den Charakter der äufseren Erscheinung derselben wesentlich bestimmen. Je mehr die Schüler in die Gesetzmäfsigkeit der Natur eingeführt werden, desto mehr wird sich auch ihr Schönheitssinn bilden.

6. Wenn nach der Tendenz der Realschulen das Linearzeichnen als der für diese Anstalten besonders wichtige Theil des Zeichnens angesehen werden mufs, so ist damit keineswegs gesagt, dafs das Freihandzeichnen daselbst vernachlässigt werden dürfe; dasselbe mufs vielmehr bis zu Ende des Schulcursus mit Ernst und Strenge fortgeführt, und immer in Beziehung auf perspectivische Anschauung gelehrt werden. Zu empfehlen ist, dafs auf der fünften, nach Befinden auch schon auf der vorhergehenden Stufe, in Beziehung zu dem naturgeschichtl. Unterricht u. a. auch der Knochenbau des menschlichen Körpers zum Gegenstand des Zeichnens gewählt wird.

Eine gewisse Uebung und Fertigkeit im Freihandzeichnen mufs schon erworben sein, ehe die Schüler das eigentliche Linearzeichnen beginnen können. Dieses kann auf der dritten Stufe mit der Projectionslehre beginnen, während auf der vorletzten die Perspective als Wissenschaft gelehrt, auf der obersten fortgesetzt, und die Schattenconstruction hinzugenommen wird.

7. Um zu verhüten, dafs die Unterweisung im Linearzeichnen zu einer Zeit eintrete, wo es den Schülern an den nöthigen mathemat. Vorkenntnissen noch fehlt, hat der Zeichenlehrer, sofern er das Erforderliche nicht selbst in seinen Unterricht aufnimmt, sich wegen der Anordnung des mathemat. Lehrplans mit dem Director und dem betreffenden Lehrer zu verständigen.

8. Freihandzeichnen und Linearzeichnen können entweder abwechselnd, oder neben einander in getrennten Stunden gelehrt werden. Das letztere geschieht schon in einigen Realschulen, wo 2 Lehrer, der eine für das Handzeichnen, der andere für das Linearzeichnen, angestellt sind. Für solche Fälle ist Aufmerksamkeit darauf nöthig, dafs die innere Einheit und die gegenseitigen Beziehungen des Freihand- und des Linearzeichnens durch den Unterricht bei zwei verschiedenen Lehrern nicht beeinträchtigt werden.

9. Die Schüler der VI sind bisweilen für den Unterricht im Zeichnen noch zu wenig entwickelt, und haben mit dem Schreiben noch genug zu thun. Dispensationen vom Zeichnen sind daher in dieser Classe nach dem Ermessen des Directors zulässig. Andrerseits können, wo mit dem Gymnasium oder der Realschule Elementarclassen verbunden sind, die befähigten Schüler derselben auch schon mit den Uebungen der ersten Lehrstufe des Zeichnens beschäftigt werden.

10. In den Gymn. ist der Zeichenunterricht nach dem bestehenden Lehrplan nur bis IV inclus. obligatorisch. Es kann hierin bei aller Hochschätzung des Zeichnens als eines allgemeinen Bildungsmittels in Rücksicht auf die übrigen Aufgaben des Gymn. nichts geändert werden. Aber die Schüler der oberen Classen, die um des gewählten Berufs willen oder aus Neigung ferner am Zeichenunterricht Theil nehmen wollen, müssen dazu Gelegenheit haben.

Die C. Verf. v. 24. Octb. 1837 hat dies vorgesehen, indem sie die Zeichenstunden so zu legen vorschreibt, dafs den Schülern der oberen Classen die Theilnahme daran möglich ist (s. p. 76 f.). Die Erfahrung lehrt, dafs in Folge dieser Einrichtung an vielen Gymnasien eine grofse Zahl von Schülern, in denen sich vorher unter dem Einflufs einer anregenden Lehrmethode Neigung und Talent zu künstlerischer Beschäftigung entwickelt hat, von III an freiwillig und bis in die obersten Classen den Zeichenunterricht zu besuchen fortfährt.

Es ist in dieser Beziehung zweckmäfsig, dafs die Gymnasialdirectoren den Schülern der betreff. oberen Classen, so oft es erforderlich scheint, von der ihnen gebotenen Gelegenheit Kenntnifs geben; ferner dafs, wenn mehr Schüler der oberen Classen sich zur freiwilligen Theilnahme am Zeichenunterricht melden, als das Local beim Unterricht der unteren Classen aufnehmen kann, oder wenn andere Umstände eine Theilnahme der Schüler höherer Classen an den Zeichenstunden der unteren unthunlich machen, auf Ansetzung aufserordentlicher Stunden angetragen wird, in denen die Schüler höherer Classen nach ihrer Entwickelung und ihren Zwecken gemäfs angeleitet und beschäftigt werden können. Von den Directoren solcher Anstalten ist in dem jährlichen Schulprogramm jedesmal anzugeben, wie viele Schüler der einzelnen 3 oberen Classen während des abgelaufenen Schuljahres freiwillig am Zeichenunterricht Theil genommen haben.

11. Es ist zulässig die für das Zeichnen bestimmten zwei wöchentlichen Stunden, sofern pädagogische Gründe es nicht widerrathen, zusammenzulegen, und eben so, besonders in den Realschulen, die für die oberen Classen als Minimum angesetzte Stundenzahl nach Bedürfnifs zu vermehren.

12. Die für die Realschulen erlassene Unterrichtsordnung weist darauf hin, dafs die Selbstthätigkeit der Schüler anzuregen ist, sich auch aufser der Schule nach freier Wahl mit Gegenständen der Natur und Kunst zu beschäftigen, und dafs das Naturzeichnen eine dazu besonders empfehlenswerthe Uebung ist. Die Lehrer können den Schülern dabei sehr nützlich sein, wenn sie dieselben von Zeit zu Zeit begleiten, sie das im Freien sich Darbietende richtig sehen lehren, und ihnen Anleitung geben, für die Aufnahme eines Gegenstandes den richtigen Standpunct einzunehmen.

13. Der Unterricht im Zeichnen hat sich innerhalb der Grenzen des der Schule eigenen Gebiets zu halten. Sie hat nicht die Aufgabe Künstler vorzubilden, sondern vielmehr, die Schüler in den elementaren Voraussetzungen der Kunst zu üben: im Verständnifs der Formen, Sicherheit des Blicks und Augenmafses, Festigkeit und Leichtigkeit der Hand. Es kommt bei dem, was die Schüler zeichnen, weniger darauf an, dafs es sich malerisch ausnehme, als dafs es correct sei. — Auf das Nachbilden von landschaftlichen Vorlegeblättern wird oft ein Mafs von Zeit und Mühe verwandt, welches zu dem Nutzen dieser Uebungen nicht in richtigem Verhältnifs steht. Der Lehrer täuscht sich dabei sehr leicht über die Schüler, und diese sich über sich selbst; ihr Formensinn kann dabei völlig unentwickelt und ungeübt bleiben.

14. Wenn wie bei jedem Unterricht so auch im Zeichnen nur der Lehrer gute Fortschritte seiner Schüler erzielen kann, der es versteht, ihnen Lust zur Sache einzuflöfsen, so darf das darauf gerichtete Bestreben doch nicht vergessen, dafs es sich um einen ernsten Lehrgegenstand handelt. Das wahrhaft bildende Element des Zeichenunterrichts wird beeinträchtigt oder unwirksam gemacht, wenn sich die Schüler gewöhnen, ihn lediglich als ein Amüsement anzusehen. Der jugendlichen Neigung zu Spielereien wird bisweilen, z. B. in Anwendung des papier pellé u. dgl. m., eben so im Coloriren, wozu die Schule wegen der Beschäftigung mit Nothwendigerem in der

Regel keine Zeit hat, und das der Privatbeschäftigung überlassen werden mufs, Vorschub geleistet. Auch von der schwarzen Kreide lassen manche Lehrer aus Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der Schüler viel zu früh, und ehe diese in scharfer und sauberer Darstellung der Contoure hinlänglich geübt sind, Gebrauch machen. Statt dessen ist sehr zu empfehlen, von Zeit zu Zeit auch mit der Feder (und chinesischer Tusche) zeichnen zu lassen, wenigstens die Hauptformen und Umrisse der Gegenstände. Erst wenn die nöthige Sicherheit in den unentbehrlichen elementaren Grundlagen erreicht ist, also erst auf den oberen Stufen, kann und mufs der Unterricht den individuellen Neigungen der Schüler gröfsere Zugeständnisse machen.

15. Bei der Wahl der Vorlegeblätter darf aufser der methodischen und ästhetischen auch die pädagogische Rücksicht nicht aufser Acht gelassen werden. Es ist Sache der Directoren, die Zeichenlehrer hierin mit ihrem Rath zu unterstützen.

16. Zu den Erfordernissen für den Zeichenunterricht gehört in jeder höheren Schule aufser dem nothwendigen Vorrath an Vorlegeblättern und plastischen Modellen ein für die Aufgabe des Unterrichts wohlgelegenes Lehrzimmer mit hinlänglichem Licht. Es darf darin an Gegenständen bildender Anschauung nicht fehlen: Abbildungen vorzüglicher und charakteristischer Kunstwerke, Büsten, Ornamente, Architektonisches u. dgl. m. sind der geeignetste Schmuck des Locals. Die tägliche Anschauung trägt wesentlich zur Erweckung der Fähigkeiten bei. Ohne einen eigenen in dieser Weise ausgestatteten Zeichensaal kann eine Lehranstalt in die erste Ordnung der Realschulen nicht aufgenommen werden".

Aus einer C. Verf. v. 20. Octb. 1863: „Die K. Prov. Schulcollegien werden veranlafst, die Gymnasialdirectoren auf Nr. 10 der dem Lehrplan beigegebenen Bemerkungen, die Theilnahme der Schüler der oberen Classen am Zeichenunterricht betreffend, besonders hinzuweisen, und es den Directoren allgemein, sowie den Classenordinarien zur Pflicht zu machen, auch dem Zeichenunterricht die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Der Erfolg desselben hängt nicht allein von der eigenen künstlerischen Tüchtigkeit des Lehrers, von seinem methodischen und pädagogischen Geschick, und von dem Vorhandensein der äufseren Unterrichtserfordernisse, sondern eben so von dem Interesse ab, das die Direction der Schule dem Gegenstande widmet, und auch ihrerseits in den Schülern rege zu erhalten weifs. Es wird zweckmäfsig sein, auf den Censuren die Stufe zu vermerken, welche der betreffende Schüler im Zeichnen erreicht hat".

C. Verf. v. 18. Mai 1864: „Nach einer Mittheilung des H. Min. für Handel etc. ist beim hiesigen K. Gewerbeinstitut wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, dafs es den dem Studium der Mechanik sich daselbst widmenden jungen Leuten, welche ihre Ausbildung auf Gymnasien und Realschulen erhalten haben, an den erforderlichen Fertigkeit im Zeichnen fehlt. Um diesem Mangel, soweit es auf den höheren Lehranstalten möglich ist, abzuhelfen, veranlasse ich die K. Prov. Schulcollegien, die Directoren der Gymnasien und Realschulen anzuweisen, dafs sie sowohl diejenigen Schüler, welche später auf das Gewerbeinstitut überzugehen beabsichtigen, bei Zeiten auf das daselbst unerläfsliche Erfordernifs einer genügenden Fertigkeit im Freihand- und Linearzeichnen aufmerksam und eine gewissenhafte Benutzung des Zeichenunterrichts ihnen zur Pflicht machen, wie auch den Zeichenlehrern empfehlen, sich der betreffenden Schüler in dieser Beziehung besonders anzunehmen". Vrgl. p. 125.

Schreiben. U. u. P. O.: „Der Schreibunterricht bedarf keiner gröfsern als der im Lehrplan angesetzten Zahl von Stunden. Dieselbe läfst sich noch beschränken, wenn z. B. auch die orthographischen Uebungen im Deutschen ebendazu benutzt werden, und wenn jeder Lehrer bei jeder schriftlichen Arbeit auf gute und reinliche Handschrift hält".

Stenographie. C. Verf. v. 29. Juli 1862: „Es ist neuerdings von verschiedenen Seiten der Wunsch laut geworden, dafs die Stenographie in den Lehrplan der höheren Schulen, d. i. der Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen aufgenommen werden möchte; auch ist die Sache in Folge eingegangener Petitionen bereits Gegenstand der Landtagsverhandlungen geworden. — Indem ich die K. Prov. Schulcollegien veranlasse, sich unter Berücksichtigung vornehmlich der principiellen Aufgaben der höheren Schulen über die Zweckmäfsigkeit, und demnächst über die Ausführbarkeit der beantragten Einführung gutachtlich zu äufsern, bemerke ich zur Verständigung darüber noch Folgendes:

Die Stenographie hat thatsächlich auch unter den Schülern der öffentlichen höheren Lehranstalten ohne Zuthun der Unterrichtsverwaltung schon eine nicht unbedeutende Verbreitung gefunden. Die Benutzung von Classenzimmern für privaten Unterricht darin wird gestattet, und einige städtische Schulpatronate haben aus eigenem Entschlufs Geldmittel für denselben bewilligt. Wenn darüber hinaus jetzt ein allgemeiner facultativer Unterricht in der Stenographie gewünscht wird, so hat dies den Sinn, dafs er unter der Autorität der Unterrichtsverwaltung in demselben Verhältnifs als ein integrirender Gegenstand des Lehrplans eintrete, in welchem sich z. B. das Hebräische auf dem Gymnasiallehrplan befindet; d. h. es wird auf jeder höheren Schule Gelegenheit zur Erlernung der Stenographie gegeben; der Etat der Schule nimmt eine Position für den betreffenden Lehrer auf; derselbe gehört zum Lehrercollegium; der Director hat den Unterricht mit zu beaufsichtigen, und die Leistungen der Schüler, die daran Theil nehmen, werden ebenso wie alle übrigen in den Censuren und Abgangszeugnissen beurtheilt.

Die meisten Wünsche gehen darauf, dafs der Unterricht nach dem Stolzeschen System ertheilt werde; andere erklären sich für das Gabelsbergersche. Ziemlich allgemein wird von den Petenten für zweckmäfsig erachtet, dafs der Unterricht auf die Classen III und II beschränkt, und daselbst in 2 wöchentl. Stunden während der ganzen Cursusdauer dieser Classen ertheilt werde.

Ob es nöthig ist, zuvörderst alle Directoren in der Sache zu hören, überlasse ich dem Ermessen der K. Prov. Schulcollegien; jedenfalls sind aber die Directoren solcher Anstalten zur Aeufserung über ihre Erfahrungen aufzufordern, an denen in der bisherigen, von der Aufsichtsbehörde nicht controlirten Weise stenographischer Unterricht ertheilt worden ist".

Die hierauf eingegangenen Gutachten stimmten mit ganz vereinzelten Ausnahmen in folgenden Puncten überein:

1. An sich ist nicht zuzugeben, dafs der Unterricht in der Stenographie Elemente allgemeiner geistiger Bildung mittheilt: er vermittelt nur eine mechanische Fertigkeit, die, auch abgesehen von dem noch nicht geschlichteten Streit der Systeme, in die Schule schon deshalb nicht gehört, weil sie die Aneignung einer guten Handschrift hindert, und noch mehr weil sie für die eigentliche Aufgabe der höheren Bildungsanstalten eher nachtheilige Folgen haben mufs..

2. Die factischen Verhältnisse unserer Gymnasien und Realschule nöthigen, jede nicht durch ein dringendes Bedürfnifs gebotene Erweiterung des Lehrplans und Vermehrung der Schülerarbeit (besonders in den mittleren Classen, wo der Uebergang in die obersten Classen vorbereitet wird) entschieden abzuwehren, und ebenso eine neue Belastung des Etats zu verhüten. — Es kann weder verlangt noch erwartet werden, dafs, was im Fall der Einführung nöthig sein würde, alle Lehrer der betreff. Anstalten sich die Stenographie so weit aneignen, um das von ihren Schülern Geschriebene lesen zu können.

3. Für diejenigen, welche stenographisch schreiben lernen wollen, sind die privatim dazu dargebotenen Gelegenheiten vollkommen ausreichend.

Hienach ist dem Antrag auf Einführung der Stenographie in die preufs. höheren Lehranstalten keine weitere Folge gegeben worden.

10. Gesang.

C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Coblenz v. 12. Dcb. 1841: „Wir finden uns zu der Vermuthung veranlaſst, daſs an einigen Gymn. der Provinz nur die Schüler der untersten und mittlern Classen, und auch letztere nicht immer mit dem zur Sicherstellung des Zwecks erforderlichen Nachdruck zur regelmäſsigen Theilnahme an dem Gesangunterricht angehalten werden, die oberen Classen aber sich von jeder diesfälligen Verpflichtung entbunden erachten. Um dieser Irregularität zu begegnen, wollen wir hiedurch bestimmen, daſs sämmtliche Schüler von VI aufwärts bis III incl. dem für ihre Abtheilung angeordneten Gesangunterricht regelmäſsig beizuwohnen verpflichtet sind, und daſs nur denjenigen Secundanern und Primanern die Dispensation von diesem Unterricht zu ertheilen ist, welchen es nach den Erfahrungen und nach der ausdrücklichen Erklärung des Gesanglehrers in dem Maſse an musikalischer Anlage fehlt, daſs ein weiterer Erfolg dieses Unterrichts bei ihnen nicht erwartet werden kann. Sollte sich bei einem oder dem andern Schüler schon in den untersten und mittlern Classen Mangel an natürlicher Begabung in dem Grade herausstellen, daſs es rathsam erscheint, sie zur Theilnahme an den praktischen Gesangübungen nicht ferner heranzuziehen, so werden sie dennoch durch ihre regelmäſsige Anwesenheit nicht nur in der Theorie der Musik eine gewisse Sicherheit erlangen, sondern auch, was als Hauptzweck des Gesangunterrichts an Gymn. zu betrachten ist, den Gehörsinn als das Organ bilden und veredlen, welches auf die Regungen, Thätigkeiten und Aeuſserungen unsers inneren Wesens einen unberechenbaren Einfluſs ausübt.

Sie wollen demnach das Erforderliche anordnen und die Classenordinarien nicht nur zu einer genauen diesfälligen Controle der Schüler, sondern auch, falls dieses für nöthig erachtet wird, zu anderweiter Unterstützung des Gesanglehrers veranlassen“.

C. Verf. v. 1. Apr. 1851: „Von musikalisch-technischer Seite ist bei mir in Anregung gebracht worden, daſs der Gesangunterricht in den Schulen nicht immer, und namentlich in den Jahren der Mutationsperiode der menschlichen Stimme, diejenigen Rücksichten beobachte, welche erforderlich sind, um das Stimmorgan vor verderblichen Einflüssen zu sichern und krankhafter Disposition vorzubeugen. Ich habe hierüber das Gutachten der Wissenschaftl. Deputation für das Medicinalwesen erfordert. Diese hat sich dahin ausgesprochen, daſs vornehmlich auf die Schonung des Stimmorgans in den Pubertätsjahren beider Geschlechter, insbesondere bei den Knaben, einen Zeitraum, der physiologisch und musikalisch vom 14. bis zum 18. Lebensjahre auszudehnen, Rücksicht zu nehmen sei, indem aus dem Mangel solcher Berücksichtigung nach den zahlreichsten Erfahrungen sich oft dauernd nachtheilige Folgen ergäben. Auſserdem sei darauf Bedacht zu nehmen, daſs auch im zarteren Alter die Kinderstimmen vor zu groſser Anstrengung gesichert blieben. Vor vollendetem 7. Lebensjahre sei der Gesangunterricht überhaupt nicht anzufangen und namentlich sei Sorge zu tragen, daſs die Kinder nicht zu viel hinter einander sängen. Die Dauer einer Stunde, die gewöhnlichen Pausen beim Wechsel der Gesangstücke eingerechnet, sei für die einzelne Kinderstimme jedenfalls eine zu groſse Anstrengung.

Ich muſs zwar voraussetzen, daſs die umsichtigen Gesanglehrer überall mit den eben angeführten Grundsätzen vertraut sein werden, veranlasse indeſs die K. Prov. Schulcollegien, die Vorstände der Schulen auf die danach erforderlichen Maſsregeln aufmerksam zu machen, und den danach eventl. zu regelnden Betrieb des Gesangunterrichts ihrer näheren Fürsorge zu empfehlen“.

C. Verf. v. 23. Mai 1859: „Auf dasjenige, worauf beim Gesangunterricht der Gymn. im Interesse der Schüler, welche sich später dem geistlichen Stande zu widmen beabsichtigen, besonders Gewicht gelegt werden muſs, ist schon früher aufmerksam gemacht worden. Das dortige K. Consist.

hat es neuerdings wiederholt als eine häufig von ihm gemachte Wahrnehmung bezeichnet, dafs die jungen evangel. Theologen besonders im Choralgesang aufserordentlich vernachlässigt sind.

Bei der Wichtigkeit, welche der Kenntnifs und Uebung des liturgischen und des Choralgesangs wie überhaupt für die evangelische Jugend, so insbesondere für die Bildung der zukünftigen Theologen beizulegen ist, und bei der Pflicht der Schule, zu demjenigen, was für Studirende der Theologie hierin auf der Universität geschieht, den Grund zu legen, veranlasse ich das K. Prov. Schulcoll. dem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, und die Zweckmäfsigkeit der an den evangel. Gymn. dortiger Provinz beim Gesangunterricht jetzt bestehenden Einrichtungen zu prüfen. Es wird angemessen sein, dafs der betreffende Departementsrath Gelegenheit nehme, dies bei persönlicher Anwesenheit in den einzelnen Gymn. zu thun. Es ist namentlich darauf zu halten, dafs eine nicht zu beschränkte Zahl der üblichsten Choralmelodien sicher und bis zur Fertigkeit, sie ohne Begleitung zu singen, eingeübt werde, und dafs bei jeder Anstalt ein Verzeichnifs derselben vorhanden sei, so dafs bei gelegentlichen Schulinspectionen der Revisor nach freier Wahl die Melodien daraus bezeichnen kann, welche er von den Schülern vorgetragen zu hören wünscht".

Der Mittheilung vorstehenden Min. Erlasses an die Directoren der schles. evangel. Gymn. fügte das K. Prov. Schulcoll. in Breslau (1. Juni 1859) Folgendes hinzu: „Wir veranlassen Ew. etc. hienach, in gemeinsamer Berathung mit dem Gesang- und den Religionslehrern unter Berücksichtigung des kirchl. Gottesdienstes, der Schulandachten und der dem Gesangunterricht gewidmeten Zeit, die Zahl und Reihenfolge derjenigen Choralmelodien festzustellen, welche bis zu der Sicherheit eingeübt werden sollen, dafs ein Theil ohne jede Beihülfe und ein anderer Theil mit etwaniger Unterstützung eines die Strophen anhebenden Vorsängers ohne Begleitung gesungen werden können, und dies Verzeichnifs binnen 8 Wochen einzureichen.

Um solche Fertigkeit zu erreichen, ist es zweckmäfsig, in den unteren Gesangstufen auf das Einüben der Melodien durch das Ohr mittels Vorsingen und Nachsingenlassen besonderen Nachdruck zu legen und dahin zu streben, dafs möglichst viele der Sänger befähigt werden, ohne Hülfe die Melodien anzugeben und ganz durchzusingen. Der Nachdruck, der so auf das Behalten der Melodien und das Einzelsingen gelegt wird, unterstützt wesentlich die Achtsamkeit der Sänger auf die Tonfolge, und die erzielte Sicherheit im Singen der eingeübten Choräle mehrt die Kraft der schnellen und sichern Auffassung. Diese Uebungen im einstimmigen Choralgesange sind auch in den für den Chorgesang bestimmten Stunden behufs Einprägung schwieriger und Repetition schon eingesungener Melodien fortzusetzen und dahin zu wirken, dafs in den gemeinsamen Andachten die betreff. Choralverse nach den geläufig gewordenen Melodien ohne alle Instrumentalbegleitung unter Leitung eines Mitschülers gesungen werden können. Die Ton- und Melodienauffassung und Sicherheit im Singen wird aber auch dadurch wesentlich gefördert, dafs in dem Chorgesange möglichst selten Instrumentalbegleitung angewandt wird. Aus diesem wie aus anderem pädagogisch wichtigen Grunde sind daher für den Chor möglichst solche Gesangstücke auszuwählen, welche nach Melodie und Harmonie leicht fafsbar, in der Tonlage wie in den Intervallen für die einzelnen Stimmen leicht sangbar, und nach ihrem Charakter leicht verständlich und darstellbar sind, so dafs ein nach allen Seiten hin möglichst vollendeter Vortrag derselben erzielt werden kann.

Um insbesondere den Zweck mit den künftigen Theologen zu erreichen, so ist diesen nahe zu legen, einen wie wichtigen Antheil an dem evangel. Gottesdienste der Kirchengesang habe; sie sind dringlich zur Theilnahme an den Gesangstunden zu bewegen, und von ihnen ist vorzugsweise die Sicherheit im Singen der Choralmelodien und das Interesse zu beanspruchen, dafs sie in Gesangstunden und Schulandachten den einstimmigen Choralgesang mit ihrer Stimme leiten können".

U. u. P. O.: „Die pädagogische und sittliche Bedeutung des Gesangunterrichts ist für alle Schulen ohne Unterschied sehr erheblich. Der einfache Choral- und Volksgesang ist auch in den oberen Classen neben dem mehr künstlerischen fortdauernd zu pflegen.

Zur Zeit des Stimmwechsels sind die Schüler vom Gesangunterricht zu dispensiren; sie haben sich aber von Zeit zu Zeit zur Prüfung ihrer Befähigung dem Gesanglehrer wieder vorzustellen.

Es ist wünschenswerth, dafs der Gesanglehrer und eben so der Turnlehrer auch durch anderweitigen Unterricht dem Lehrercollegium der Realschule näher angehören".

Ueber eine zweckmäfsige Einrichtung des Gesangunterrichts wird in Verbindung mit einem Nachweis mustergültiger Lehrmittel und Uebungsstücke in kurzem eine Min. Verfügung erscheinen.

11. Turnen.

C. Verf. v. 24. Ocb. 1837 (s. p. 24): „Das Min. will auch der körperlichen Uebungen gedenken, deren allgemeine Einführung von der Mehrzahl der K. Prov. Schulcollegien und von fast allen Directoren und Lehrern der Gymn. nicht nur lebhaft empfohlen, sondern auch als ein unabweisbares Bedürfnifs der Gegenwart dargestellt wird. Gewifs verkennt das Min. den vielfachen Nutzen regelmäfsiger, gehörig geordneter und mit Einsicht geleiteter Leibesübungen nicht, und theilt die Ansicht aller unbefangenen und erfahrenen Freunde der Jugend, dafs die körperliche Ausbildung der Schüler in den Gymn. eben so wenig als die geistige dem Zufall zu überlassen ist, und dafs, wo unvermeidlich die meiste Zeit geistigen Uebungen gewidmet werden mufs, es desto nothwendiger wird, die für die Körperbildung erübrigten Stunden sorgfältig auszukaufen. Auch kann für die allgemeine Einführung der Leibesübungen bei den Gymn. geltend gemacht werden, dafs der Staat, während er einerseits durch seine gesteigerten Anforderungen bei der Prüfung seiner künftigen Beamten die Jugend schon in den Gymn. zur Gewöhnung an eine erhöhte geistige Anstrengung nöthigt, andrerseits von eben dieser Jugend, um den Beschwerden während des pflichtmäfsigen Dienstes im Königl. Heere gewachsen zu sein, einen gesunden rüstigen und wohl ausgebildeten Körper verlangt, und dafs es folglich sehr rathsam ist, diese beiderseitigen Forderungen durch eine passende Mafsregel, die allgemeine Einführung geregelter Leibesübungen, zu vermitteln und auszugleichen. Aber nicht ohne Grund kann gefragt werden, ob die körperlichen Uebungen ihrer Natur nach in den Kreis der Gymnasialbildung gehören, ob nach der allgemein bis jetzt bestehenden gesetzlichen Verfassung des öffentlichen Unterrichts den Gymn. und nur ihnen die Verpflichtung obliegt, wie für die geistige, ebenso für die körperliche Erziehung und Ausbildung ihrer Schüler zu sorgen, ob sie Vermögen und Mittel besitzen, die Schwierigkeiten ihrer ohnehin verwickelten Aufgabe noch durch diese neue Sorge zu steigern und zu vermehren, und endlich, ob die Behauptung sich als wahr bestätigt, dafs die körperliche Ausbildung der Jugend in den Gymn. dem Zufall überlassen ist, wenn sie auch künftig wie bisher der pflichtmäfsigen Sorge der Eltern anheimgestellt bleibt. Das Min. nimmt keinen Anstand, diese Frage im allgemeinen zu verneinen, und hievon nur die Gymn. auszunehmen, welche mit einem Alumnat verbunden, und somit verpflichtet sind, sich statt der Eltern der Sorge auch für die körperliche Ausbildung ihrer Zöglinge zu unterziehen. Von den Gymn. kann nur verlangt werden, dafs sie die körperliche Gesundheit ihrer Schüler während der Lehrstunden möglichst vor jeglichem nachtheiligen Einflufse schützen und bei den Aufgaben für die häuslichen Arbeiten ihnen die zur Erholung und zu körperlichen Uebungen erforderliche Mufse übrig lassen. Dieser Ansicht ungeachtet ist das Min. weit entfernt, dem löblichen Eifer aller der Directoren und Lehrer entgegentreten zu wollen, welche ihre treu gemeinte Sorge für das Heil der ihrem

Unterricht anvertrauten Jugend auch auf die körperliche Ausbildung derselben auszudehnen besonders deshalb für räthlich und nothwendig erachten, damit durch zweckmäfsige Einrichtung körperlicher Uebungen dem verderblichen Einflufs einer verweichlichenden häuslichen Erziehung gesteuert, der rechte Sinn und die wahre Achtung auch für körperliche Ausbildung geweckt und gewonnen, und die Gymnasialjugend sowohl mit den Mitteln, dieselbe auf eine vernünftige Weise zu fördern, bekannt gemacht, als auch durch Warnung, Belehrung und Beispiel von allem dem, was auf die Gesundheit des Körpers schädlich einwirkt, abgezogen und für aufgegebene unzeitige Genüsse durch Freuden und Erholungen, die dem Jugendalter entsprechend und ersprieslich sind, entschädigt werde. Es ist hiebei nicht zu übersehen, dafs auch ohne künstlich veranstaltete Leibesübungen schon durch angemessene Erholungen der Jugend in der freien Natur für die Entwickelung ihres Körpers und selbst zur Erreichung noch anderer die ganze Bildung fördernder Zwecke sehr viel geschehen kann. Indessen bei dem sehr günstigen Ergebnifs, welches die schon seit längerer Zeit bei mehreren Gymn. wieder eingeführten körperlichen Uebungen nach dem Urtheil der K. Prov. Schulcollegien gehabt haben, trägt das Min. weiter kein Bedenken, auch bei den übrigen Gymn. die Einführung geregelter körperlicher Uebungen unter Leitung und Aufsicht eines hiezu geeigneten Lehrers und unter Verantwortlichkeit des Directors hiedurch ausdrücklich zu gestatten. Jeden Schüler, der seine Untauglichkeit zu solchen Uebungen nicht durch ein ärztliches Zeugnifs nachweisen kann, zur Theilnahme an denselben zu verpflichten, scheint eben so wenig räthlich, als auf den Erfolg dieses Unterrichts selbst in dem Zeugnifs der zur Universität abgehenden Schüler Rücksicht zu nehmen. Vielmehr genügt es für den beabsichtigten Zweck, wenn den Schülern bei jedem Gymn. Gelegenheit zu regelmäfsigen körperlichen Uebungen unter Aufsicht und Leitung eines Lehrers gegeben und die Theilnahme von der freien Wahl der Schüler und von der Zustimmung der Eltern abhängig gemacht wird. Zur Bestreitung der Kosten, welche aus einer solchen Einrichtung erwachsen, so wie des den Lehrern billigerweise zu gewährenden Honorars, ist entweder ein angemessener aufserordentlicher Beitrag von den an diesen Uebungen theilnehmenden Schülern zu erheben, oder nach Befinden der Umstände das vierteljährl. Schulgeld für alle Schüler etwas zu erhöhen, wenn sich nicht durch eine freie Uebereinkunft besonders mit den städt. Behörden, der Aufwand ganz oder gröfstentheils decken läfst, wie solches nach vorliegenden Beispielen bei gehöriger Einleitung und möglichster Beschränkung der Anforderungen wohl zu erwarten ist. Ueber die Art und Form, in welcher diese körperlichen Uebungen zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks in den verschiedenen Gymn. einzurichten sein werden, enthält sich das Min. für jetzt der näheren Vorschriften, und überläfst den K. Prov. Schulcollegien nach dem noch zu erfordernden Gutachten der Directoren und Lehrer und unter Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen Verhältnisse die weiter nöthigen Mafsregeln zu ergreifen. Nur mufs der Zweck dieser Leibesübungen, die Gesundheit der Jugend zu stärken und ihren körperlichen Anlagen den hinreichenden Grad der Entwickelung zu verschaffen, überall mit Strenge als wesentlichste und unerläfslichste Bedingung ins Auge gefafst und den Directoren und Lehrern der Gymnasien, bei welchen die Einführung solcher körperlichen Uebungen nöthig und thunlich erscheint, mit der Berechtigung die Verpflichtung auferlegt werden, auch diesen Zweig des Unterrichts zu leiten und zu beaufsichtigen und von demselben alles Ungehörige und Zweckwidrige fern zu halten".

C. O. v. 6. Juni 1842 (an die Min. des Kriegs, des Innern und des Unterrichts): „Ich theile ganz die in Ihrem gemeinschaftlichen Bericht vom 29. Apr. d. J. entwickelte Ansicht, dafs es bei den gröfseren Ansprüchen, welche an die geistige Ausbildung der Jugend nach dem Entwickelungsgange und dem jetzigen Standpuncte der Bildung gemacht werden müssen, nothwendig sei, der Erhaltung und Kräftigung der körperlichen Gesundheit eine besondere Sorgfalt zu widmen, und durch eine harmonische Ausbildung der

geistigen und körperlichen Kräfte dem Vaterlande tüchtige Söhne zu erziehen. Da nun die Gymnastik, wenn sie auf den angedeuteten einfachen Zweck beschränkt und von ihr alles entfernt gehalten wird, was die physischen und insbesondere die moralischen Nachtheile des früheren Turnwesens herbei geführt hat, besonders geeignet erscheint, die Erreichung des angegebenen Zieles zu befördern, so genehmige Ich Ihren Vorschlag, dafs die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung förmlich anerkannt und in den Kreis der Volkserziehungsmittel aufgenommen werden. Die Gymnastik soll demgemäfs dem Ganzen des Erziehungswesens angereiht, mit den öffentlichen Lehranstalten verbunden, unter die Aufsicht der Directoren derselben gestellt, und es soll dafür gesorgt werden, dafs die körperlichen Uebungen in gehöriger Vollständigkeit, aber mit der durch den Zweck bedingten Einfachheit und mit Entfernung alles Entbehrlichen und blofsen Schaugepränges vorgenommen werden. Dabei mufs jedoch die Theilnahme an diesen Uebungen lediglich von dem freien Ermessen der Eltern oder ihrer Stellvertreter abhängig bleiben.

Friedrich Wilhelm".

C. Verf. v. 7. Febr. 1844: „Nachdem ich durch die in Folge meiner C. Verf. v. 10. Aug. 1842 eingegangenen Berichte der K. Prov. Schulcollegien und der K. Regierungen von dem gegenwärtigen Zustande der verschiedenen, bereits bestehenden Turnanstalten nähere Kenntnifs erhalten habe, sehe ich mich veranlafst behufs der weitern Ausführung der A. Ordre vom 6. Juni 1842 mittels welches S. Maj. der König zu genehmigen geruht haben, dafs die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung in den Königl. Staaten förmlich anerkannt werden sollen, die Gesichtspuncte näher zu bezeichnen, nach welchen den bereits vorhandenen Turnanstalten eine allgemeinere Verbreitung und bestimmtere Richtung zu geben und überhaupt diese wichtige Angelegenheit fernerhin zu behandeln ist.

1. Um der landesväterlichen Absicht Sr. Maj. des Königs gemäfs durch eine harmonische Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte dem Vaterlande tüchtige Söhne zu erziehen, und alles möglichst entfernt zu halten, was nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen physische oder moralische Nachtheile bei der Behandlung des Turnwesens zur Folge haben könnte, ist die Gymnastik überall auf den einfachen Zweck zu beschränken, dafs der menschliche Körper mit seinen Kräften durch eine angemessene, den verschiedenen Lebensaltern, Ständen und Lebenszwecken der Jugend entsprechende Reihenfolge von wohl berechneten Uebungen ausgebildet und befähigt werde, in jeglicher Beziehung des sittlichen Lebens der Diener und Träger des ihm einwohnenden Geistes zu sein.

2. Aus diesem nicht nur auf die Entwickelung und Stärkung der körperlichen Kräfte, sondern auch auf Anstand, Ausdruck und gefällige Form der Bewegungen gerichteten und mit der Wehrpflichtigkeit jedes preufsischen Unterthans innig verbundenen Zwecke der Gymnastik folgt, dafs, da die Ausbildung des Geistes und des zum Dienste desselben bestimmten Leibes nach den eigenthümlichen Anlagen jedes einzelnen Menschen die Aufgabe jeglicher Erziehung ist, die Gymnastik sich, wie der Körper dem Geiste, so auch dem die Ausbildung der geistigen Kräfte des Menschen bezweckenden Unterrichte überall unterordnen und sich den Verfügungen, durch welche dieser geleitet wird, unbedingt unterwerfen mufs. Die Gymnastik, wenn sie in diesem natürlichen und richtigen Verhältnifs zu der geistigen Ausbildung und den dieselbe beabsichtigenden Mitteln erhalten wird, bildet in dem System des öffentlichen Unterrichts ein eben so nothweniges als nützliches Glied. Sie darf jetzt in demselben um so weniger fehlen, jemehr besonders in den höheren Ständen der bürgerlichen Gesellschaft die Forderungen, welche an die geistige Ausbildung gegenwärtig gemacht werden, und nach dem Entwickelungsgange und dem jetzigen Standpuncte der Bildung gemacht werden müssen, im Vergleich mit früheren Zeiten gesteigert worden, je gröfsere Anstrengungen der

geistigen Kräfte zur Erfüllung dieser Forderungen unvermeidlich sind, und je dringender es daher ist, durch die Aufnahme der Gymnastik in den Kreis der öffentlichen Unterrichtsgegenstände ein Gleichgewicht aufzustellen, welches die körperliche Gesundheit erhalten und befördern und diese vor jeglicher, bei der erhöhten geistigen Anstrengung möglichen Gefährdung schützen und schirmen könne.

3. Da es der Jugend des platten Landes nicht an Gelegenheit zur Uebung der körperlichen Kräfte fehlt, und daher dort die Einführung der Gymnastik weniger nöthig scheint, so ist diese Mafsregel, um mit ihrer Ausführung der Allerh. Bestimmung gemäfs allmählich vorzuschreiten, für jetzt nur auf die Jugend in den Städten zu beschränken, und soll vorläufig mit jedem Gymnasium, jeder höheren Stadtschule und jedem Schullehrer-Seminar eine Turnanstalt verbunden werden, welche nicht als etwas für sich Bestehendes, sondern vielmehr als eine die Schule und ihr Geschäft ergänzende und fördernde Einrichtung zu betrachten und zu behandeln, und folglich mit der Schule, zu welcher sie gehört, in eine vollkommene Uebereinstimmung zu bringen und in solcher sorgfältig zu erhalten ist.

4. Ueberall und hauptsächlich in den gröfseren Städten ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs jedes Gymnasium und jede höhere Bürgerschule auch eine besondere, nur für die Jugend der betreff. Schule bestimmten Turnanstalt, und somit jede der ebengedachten Unterrichtsanstalten ihr gedecktes und geschlossenes Turnhaus für die Uebungen im Winter und bei sonst ungünstiger Witterung, und ihren eigenen Turnplatz im Freien erhalte. In Städten, wo solches wegen örtlicher Verhältnisse, wegen unzureichender Mittel oder wegen anderer erheblichen Ursachen nicht wohl ausführbar ist, kann indessen auch eine und dieselbe Turnanstalt zugleich für ein Gymnasium und eine höhere Bürgerschule und nöthigenfalls selbst für mehrere Schulen dieser Art zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmt und eingerichtet werden. Die näheren, zur sichern Erreichung des im obigen angedeuteten Zwecks der Gymnastik dienlichen Bedingungen, unter welchen eine solche gemeinschaftliche Benutzung einer gymnast. Anstalt von Seiten zweier und selbst mehrerer Schulen zulässig ist, hat die Aufsichtsbehörde zu berathen und festzustellen.

5. Auch fernerhin soll, wie bisher, die thätige Theilnahme der Jugend an den schon bestehenden oder noch zu errichtenden Turnanstalten lediglich von dem freien Ermessen der Eltern oder ihrer Stellvertreter abhängig bleiben. Hiebei ist von den Directoren, Vorstehern und Lehrern der Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien vertrauensvoll zu erwarten, dafs sie ihrerseits zur Förderung des gymnastischen Unterrichts bereitwillig mitwirken, durch zweckmäfsige Einrichtung desselben die Gleichgültigkeit und selbst die Abneigung, mit welcher noch viele die Gymnastik betrachten, allmählich beseitigen, und für dieselbe sowohl bei ihren Schülern als auch bei deren Eltern die Theilnahme erwecken werden, ohne welche sie nicht zu einer gedeihlichen Entwickelung gelangen kann.

6. Die bisherige Erfahrung hat ergeben, dafs die Gymnastik mit gutem Erfolge und mit erfreulicher Theilnahme auch von Seiten der bereits erwachsenen Schüler besonders in den Anstalten betrieben wird, wo der gymnastische Unterricht einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule, der zugleich als ordentlicher Classenlehrer fortwährend Gelegenheit hat, die Schüler näher kennen zu lernen und auf sie in allen wesentlichen Beziehungen einzuwirken, anvertraut worden. Auf Grund dieser Erfahrung und zur Verminderung der durch die Turnanstalten erwachsenden Kosten ist die Annahme von Lehrern, welche blofs zur Ertheilung des gymnastischen Unterrichts befähigt und nur mittels desselben ihren Lebensunterhalt zu gewinnen genöthigt sind, möglichst zu vermeiden; vielmehr ist die unmittelbare Leitung der gymnast. Uebungen in der Regel einem ordentlichen Lehrer und zwar der oberen Classen der betreff. gelehrten oder höheren Bürgerschule zu übertragen. Zu dem Ende ist von jetzt an bei der Wiederbesetzung erledigter Lehrstellen an Gymnasien, höheren Bürgerschulen

und Schullerer-Seminarien auch die Rücksicht zu nehmen, dafs für jede dieser Anstalten einige ordentliche Lehrer gewonnen werden, welche aufser den übrigen erforderlichen Eigenschaften, auch in den Leibesübungen sich die nöthige Durchbildung verschafft und sich, um dieselbe leiten zu können, mit den Gesetzen, nach welchen der Unterricht in der Gymnastik zweckmäfsig zu ertheilen ist, genügend vertraut gemacht haben.

7. Dem Director der Schule, mit welcher eine Turnanstalt verbunden wird, und, wenn dieselbe mehreren Schulen gemeinschaftlich ist, den sämmtlichen Directoren derselben in einer für diesen Fall noch näher zu bestimmenden Weise, liegt es ob, über die Leibesübungen die unmittelbare Aufsicht zu führen; ihnen sind die Lehrer der Gymnastik unterzuordnen, und sie sind für alles, was dem Zweck der Jugendbildung im allgemeinen und der Gymnastik im besondern widerstreitet, verantwortlich zu machen. Wie es einerseits die Pflicht der Directoren ist, jeder falschen Richtung und möglichen Ausartung der Gymnastik von Anfang an vorzubeugen, eben so ist andrerseits von ihnen zu verlangen, dafs sie in richtiger Würdigung des heilsamen Einflusses, den zweckmäfsig betriebene Leibesübungen nicht nur auf die körperliche, sondern auch auf die geistige Entwickelung und auf die Bildung der Jugend zur Ordnung, Zucht und Sitte behaupten, sich ernstlich bestreben, die ihrer Leitung anvertraute Schule mit der ihr angehörigen Turnanstalt in den wirksamsten Zusammenhang zu bringen, und beide zu Einem lebensvollen Ganzen zu vereinigen.

8. Die Leibesübungen sind bei den Gymnasien und höh. Bürgerschulen, mit welchen kein Alumnat verbunden ist, in der Regel auf die schulfreien Nachmittage des Mittewochs und des Sonnabends zu verlegen. Zu dem Ende ist auch der Lectionsplan dieser Anstalten von jetzt an so einzurichten, dafs an diesen Nachmittagen der häusliche Fleifs für die Schule nicht in Anspruch genommen und den Schülern nicht zugemuthet werde, insbesondere vom Mittewoch zum Donnerstage gröfsere schriftliche Arbeiten zu Hause anzufertigen. In Städten, wo die kleinere Schülerzahl und die übrigen örtlichen Verhältnisse es gestatten, kann zwar auch täglich, wie mehrere K. Prov. Schulcollegien und K. Regierungen in Vorschlag gebracht haben, nach Beendigung des nachmittägl. Schulunterrichts, eine Stunde zum Besuch der Turnanstalt verwandt werden. Da aber jener Vorschlag nicht überall und nicht in jeder Jahreszeit ausführbar, auch zur genügenden Lösung der dem gymnast. Unterricht zu stellenden Aufgabe ein mehrstündiger Betrieb der körperlichen Uebungen und der mit ihnen abwechselnden gemeinsamen gymnast. Spiele erforderlich ist, so werden in der Regel die schulfreien Nachmittage des Mittewochs und des Sonnabends dem Unterricht in der Gymnastik vorzubehalten sein.

9. Die Art und Weise, wie, und die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Leibesübungen zu betreiben sind, näher zu bezeichnen, kann nicht die Aufgabe einer Verfügung sein, und beschränke ich mich daher auf die allgemeine Andeutung, dafs der gymnast. Unterricht überall in gehöriger Vollständigkeit, aber mit der durch den Zweck bedingten Einfachheit und mit Entfernung alles Entbehrlichen und blofsen Schaugepränges, wie jedes steifen und unlebendigen Mechanismus ertheilt, und von Seiten des Lehrers vor allen Dingen das richtige Mafs einer wohlberechneten Abwechslung zwischen der ernsten Strenge der körperlichen Uebungen und der heiteren Freiheit der gymnast. Spiele inne gehalten werden mufs.

10. Um der Schuljugend den wichtigen Zweck der Leibesübungen stets gegenwärtig zu erhalten und bei ihr eine lebendige Theilnahme für dieselben zu wecken, ist in den von den Prüfungscommissionen bei den Gymnasien, höh. Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien reglementsmäfsig zu ertheilenden Zeugnissen der Reife von jetzt an ausdrücklich zu bemerken, ob und mit welchem Erfolge die zu Entlassenden den Unterricht in der Gymnastik benutzt haben.

11. Obwohl in der Regel nur die Schüler der Gymn. und höh. Bürgerschulen zum Besuch der mit denselben in Verbindung stehenden Turnan-

stalten berechtigt sind, so kann doch unter Bedingungen, welche die K. Regierung mit dem K. Prov. Schulcoll. zu berathen und näher festzustellen hat, ausnahmsweise auch solchen jungen Leuten, welche ihren Unterricht und ihre Erziehung nur durch Privatlehrer und in Privatschulen erhalten, der Zutritt zu den öffentlichen gymnast. Anstalten gestattet werden.

12. Die aus der Einrichtung und Unterhaltung der Turnanstalten und der für dieselben nöthigen Räumlichkeiten erwachsenden Kosten, so wie die den Lehrern der Gymnastik zu gewährenden Besoldungen oder Remunerationen, sind den Allerh. Bestimmungen gemäfs zuvörderst aus den Fonds der Schulen, an welche sich die gymnast. Anstalten anschliefsen, demnächst aus den mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse festzustellenden Beiträgen der die gymnast. Anstalten besuchenden Jugend, und wo auch diese nicht ausreichen, mittels eines angemessenen Zuschusses von Seiten der betreff. städt. Gemeinden zu decken. Die Beiträge der die Turnanstalten besuchenden Schüler sind wie das gewöhnliche Schulgeld an die betreff. Schulcasse zu entrichten und in keinem Fall ist den Lehrern der Gymnastik die Einziehung jener Beiträge zuzumuthen; ebenso beziehen diese Lehrer die ihnen für ihren Unterricht in der Gymnastik billigerweise zu gewährende Besoldung oder Remuneration nur aus der betreffenden Schulcasse. Da endlich nach der bisherigen Erfahrung mit Grund zu hoffen und zu erwarten ist, dafs sich besonders in der gegenwärtigen Zeit die allgemeine Theilnahme auch dem öffentl. Unterricht in der Gymnastik immer mehr zuwenden werde, so hat die K. Regierung das gemeinnützige Bestreben derer, welche durch Beschaffung der zur Einrichtung und Unterhaltung der gymnast. Anstalten unentbehrlichen und etwa fehlenden Mittel dieser für die Erziehung der Jugend so wichtigen Angelegenheit ihre Theilnahme bethätigen und lediglich zu dem ebengedachten Zweck einen Verein bilden wollen, nach Befinden der Umstände in angemessener Weise zu fördern. Es versteht sich jedoch von selbst, dafs von solchen Vereinen ein Einflufs auf die Leitung der gymnast. Anstalten nicht in Anspruch genommen werden kann". —

C. Verf. v. 22. Apr. 1844: „Bei der Bestimmung unter Nr. 5 meiner Verf. v. 7. Febr. d. J. (s. p. 139) hat nicht die Absicht obgewaltet, dafs erst eine positive Erklärung von Seiten der Eltern oder ihrer Stellvertreter darüber abgewartet werden soll, ob sie die Theilnahme ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen an den schon bestehenden oder noch zu errichtenden Turnanstalten wollen. Da zufolge der C. O. v. 6. Juli 1842 die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung in den Königl. Staaten förmlich anerkannt werden sollen, so folgt hieraus, dafs auch die Theilnahme an diesen Uebungen von allen Schülern als Regel vorauszusetzen und nur auf die motivirte Erklärung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, dafs sie die Theilnahme ihrer Angehörigen nicht wollen, eine Dispensation und zwar in ähnlicher Art zu ertheilen ist, wie dies bei einzelnen anderen Unterrichtsgegenständen, namentlich unter gewissen Bedingungen auch bei einem integrirenden Theile des Gymnasialunterrichts, dem Griechischen, geschieht. Obwohl mit Grund zu erwarten ist, dafs die Eltern oder deren Stellvertreter, von deren freiem Ermessen die Theilnahme ihrer Angehörigen an den Leibesübungen der Allerh. Bestimmung gemäfs abhängig bleiben soll, in richtiger Würdigung des wohlthätigen Einflusses, welchen angemessene und zweckmäfsig geleitete Leibesübungen auf die Jugend behaupten, ihre Angehörigen an denselben bereitwillig werden Theil nehmen lassen und nicht ohne dringende Motive eine Dispensation für ihre Angehörigen nachsuchen werden, so scheint es mir dennoch räthlich, auf die noch obwaltenden Vorurtheile mancher Eltern gegen das Turnen eine schonende Rücksicht zu nehmen, und auch in den hoffentlich seltenen Fällen, wo ohne vollgenügende Motive die Dispensation von den Theilnahme an den Leibesübungen nachgesucht wird, einem solchen Verlangen zu willfahren.

In Rücksicht auf die von dem K. Prov. Schulcoll. in dem Bericht v. 6. v. M. näher entwickelten Verhältnisse will ich hiedurch genehmigen, dafs bei

allen Anstalten dortiger Provinz, wo der Aufwand für die Einrichtung und Unterhaltung der Turnplätze, sowie für die den Lehrern der Gymnastik zu gewährende Besoldung oder Remuneration weder aus den Fonds der betreff. Schule noch aus Zuschüssen der betreff. städt. Gemeinde gedeckt werden kann, von allen Schülern mit Ausnahme der Freischüler ein mäfsiger, nach den jedesmaligen Ortsverhältnissen zu bestimmender Zusatz zu dem bisherigen Schulgelde, welcher aber bei keiner Schule mehr als 1 Thlr. jährl. betragen darf, durch die Schulclasse erhoben werde. Eine solche mäfsige Erhöhung des Schulgeldes erscheint um so mehr gerechtfertigt, als die Schule durch den Unterricht in den Leibesübungen ihre bisherigen Leistungen im Interesse aller Schüler erweitert und die Theilnahme an den Leibesübungen seitens aller Schüler als Regel gelten mufs."

Aus einer C. Verf. v. 26. Mai 1860: — „Der gymnastische Unterricht, wie dessen Ertheilung in der Central-Turnanstalt zu Berlin[1]) gelehrt wird, steht in engem Zusammenhang mit dem gegenwärtig in der K. Armee zur Anwendung gebrachten System der militair. Ausbildung des Soldaten. Es mufs also Werth darauf gelegt werden, dafs abgesehen von der Bedeutung des Turnens in pädagogischer und körperlicher Beziehung, die Möglichkeit geboten ist, durch den richtigen Betrieb der gymnast. Uebungen in der Schule unmittelbar die Wehrhaftmachung des Volks fördern zu können.

Der Betrieb der Gymnastik nach dem in der Central-Turnanstalt befolgten System erfordert nicht kostspielige Einrichtungen und Apparate, und kann also die Einführung desselben von Seiten des Kostenpuncts bei den meisten Schulen keine erhebliche Schwierigkeit finden. Die meisten städt. Communen werden, wenn ihnen die Sache richtig vermittelt wird, keinen Anstand nehmen, für die männliche Jugend ihrer Schule geordnete gymnast. Uebungen einzuführen, und wo gröfsere Schulsysteme vorhanden sind, geeignete Lehrer in der hies. Central-Turnanstalt ausbilden zu lassen. — Die gymnast. Uebungen werden sich mit den jugendlichen Spielen und mit der Begehung vaterländischer Festtage in angemessene Verbindung bringen lassen, und wird es nur darauf ankommen, die Bevölkerung den Nutzen der gymnast. Uebungen und deren Zusammenhang mit der Wehrhaftigkeit des Volks verstehen zu lehren, und darauf Bedacht zu nehmen, dafs die angemessene Leibesübung der Jugend zur Volkssitte werde." —

C. Verf. v. 10. Sptb. 1860: — „Hinsichtlich des Turnens bei den höheren Unterrichtsanstalten wird vielfach, wenn nicht überwiegend, geklagt, dafs dasselbe noch der nöthigen Theilnahme und des wünschenswerthen Aufschwungs entbehre. Es wird in dieser Beziehung auf die Unpopularität hingewiesen, in der das Turnen bei dem Publicum im allgemeinen noch stehe; auf die Abneigung vieler Eltern gegen die eingeführten Uebungen, welche zum Nachsuchen um Dispensation von dem Unterricht führe. Dem Turnen fehle noch vielfach die Theilnahme der Lehrer und der Schüler; jene wohnten den Uebungen, für deren Besuch sie nicht remunerirt würden, nur selten bei, und fehle also ihrerseits die für die Schüler wünschenswerthe Ermunterung. Den jüngeren Schülern fehle ebenfalls das ermunternde Beispiel der älteren, welche sich von II, noch mehr aber von I ab, dem Turnen zu entziehen Neigung zeigten. Häusliche Arbeiten für die Schule, Privatunterricht in den neueren Sprachen, in Musik und Zeichnen, sowie das Baden und der Schwimmunterricht seien für die Schüler der oberen Classen theils wirkliche Ursachen, theils dienten sie zum Vorwand, um den Turnunterricht zu versäumen. In den meisten Fällen sei aber Bequemlichkeit, Geschmack an den Erholungen und Vergnügungen der Erwachsenen und das Streben nach dem greifbar Nützlichen der eigentliche Grund der Versäumnisse. Nützten Leistungen im Turnen zum Aufsteigen in eine höhere Classe, oder zur Erlangung des Zeugnisses der Reife im Abiturientenexamen, oder gewährten sie Vortheile für

[1]) S. Abth. II.

Ableistung des Militairdienstes, dann würde die Betheiligung ohne Zweifel eine allgemeinere sein. Bei strenger Controle und Handhabung der Disciplin lasse sich wohl die Anwesenheit der älteren Schüler auf dem Turnplatz erzwingen, nicht aber die Lust zum Turnen, und der Anblick einer grofsen Anzahl älterer Schüler, die lässig und verdrossen dastehen, oder in ungeschickten Bewegungen ihren Verdrufs über den ihnen angethanenen Zwang und ihre Mifsachtung der Uebungen kund gäben, wirke entmuthigend und verführend auf die jüngeren Schüler.

Diesen Klagen gegenüber stehen aber auch die erfreulichen Erfahrungen, dafs namentlich durch den Einflufs tüchtig vorgebildeter und in ihrem Fach mit Einsicht und Hingebung arbeitender Turnlehrer bei richtiger Unterstützung seitens der Directoren und ihrer Collegen die gymnast. Uebungen auf Gymnasien und sonstigen höheren Unterrichtsanstalten nicht nur ein Gegenstand der allgemeinen Theilnahme und Betheiligung geworden sind, sondern auch einen sehr erspriefslichen Einflufs auf die Disciplin, die sittliche Haltung und männliche Erstarkung der Schüler geübt haben.

Es kann nur wiederholt in Erinnerung gebracht werden, dafs die Schulen den gymnast. Unterricht als einen integrirenden Theil ihrer Aufgaben anzusehen und zu behandeln, und in ihren Anforderungen an die geistige Thätigkeit und Beschäftigung der Schüler für jenen Zeit und Raum frei zu lassen haben. Wird Bequemlichkeit, Genufssucht und Sinn für das nur greifbar Nützliche als ein in der Jugend der gegenwärtigen Zeit liegender Grundzug bezeichnet, der sie von der Hingabe an die gymnast. Uebungen abziehe, so ist nicht aufser Betracht zu lassen, dafs gerade in den letzteren ein wirksames Correctiv gegen Verweichlichung und Verflachung geboten ist, dafs es aber bei beabsichtigter Heilung eines Schadens unerläfsliche Bedingung ist, der natürlichen Abneigung gegen das Heilmittel nicht schwächlich nachzugeben.

Was das greifbar Nützliche der gymnast. Uebungen betrifft, so darf wohl angenommen werden, dafs, deren richtigen Betrieb vorausgesetzt, auch dem jugendlichen Verständnifs der Werth einer geordneten in richtig abgemessener Anstrengung Erholung gewährenden körperlichen Uebung, der sich aus derselben ergebenden leiblichen Frische, Gewandtheit der Gliedmafsen, Sicherheit in der Anwendung und Beherrschung derselben, des durch die Zuverlässigkeit des Körpers erhöhten Muthes und der von derselben getragenen Raschheit und Festigkeit des Entschlusses, durch Belehrung und Anschauung klar gemacht werden kann. Es ist aber auch nicht aufser Acht zu lassen, dafs bei der erweiterten Bedeutung, welche dem gymnast. Unterricht in der Jugenderziehung auf Allerh. Anordnung in Verbindung mit der Vorbereitung auf die militair. Ausbildung gegeben werden soll, baldigst Mafsregeln werden getroffen werden, in deren Folge Versäumnisse in der gymnast. Ausbildung für die betreff. Individuen materielle Nachtheile mit sich führen müssen, wie z. B. die Frage zu entscheiden ist, ob weiterhin die Berechtigung zum einjähr. freiwill. Militairdienst nicht von nachgewiesener erfolgreicher gymnast. Uebung abhängig zu machen ist. Ebenso wird, sobald nur an den betreff. Anstalten der Turnunterricht vollständig organisirt ist, die von den Schülern für den gymnast. Unterricht bewiesene Theilnahme und die erlangte Fertigkeit bei Ertheilung des Zeugnisses der Reife in Betracht zu ziehen und in demselben zu erwähnen sein. Sollte bei irgend einem Lehrercollegium bis jetzt Mangel an Interesse für den in Rede stehenden Gegenstand den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigt haben, so wird es nur der Hinweisung auf die theils veränderten, theils in weiterer Entwickelung begriffenen Verhältnisse bedürfen, um auch ohne äufsere Nöthigung, die eventl. aber auch wird eintreten müssen, die nach dieser Seite hin bestehenden Mängel zu beseitigen.

Wenn, wie oben erwähnt, für den ungenügenden Erfolg des gymnast. Unterrichts ein theilweiser Grund in der Lässigkeit der Schüler und deren anderweiter zu grofser Belastung, sowie in der Abneigung mancher Eltern gegen die auf den Turnplätzen vorgenommenen Uebungen gefunden wird, so

ist, soweit hier das sittliche Verhalten der Schüler und deren etwanige Ueberlastung mit Schularbeiten in Betracht kommt, das Nöthige bereits bemerkt. Besteht aber gegen die vorzunehmenden Uebungen jene Abneigung, und wäre diese begründet, so mufs angenommen werden, dafs an den betreff. Orten der gymnast. Unterricht unzweckmäfsig eingerichtet ist, und wahrscheinlich das Geräthеturnen nebst einer blofsen materiellen Uebung der Körperkraft zu sehr in den Vordergrund tritt. Hier wird zunächst von Seiten der Anstalt durch Befolgung eines rationellen Systems der Gymnastik Abhülfe zu schaffen, und namentlich dahin zu streben sein, dafs die Frei-, Ordnungs- und taktogymnastischen Uebungen theils zur Erweckung eines Gemeingefühls, indem sich die Schüler als Glieder eines geschlossenen Ganzen erkennen lernen, theils zur Vorbereitung auf den künftigen Militairdienst ihre angemessene Berücksichtigung finden. Die Marsch- und Evolutionsübungen werden so einzurichten sein, dafs die Schüler die nöthige Bekanntschaft mit den eingeführten Wendungen und Schwenkungen, mit dem Formiren der Massen in Colonne und Linie, mit dem Deployiren etc. erlangen. Die Turnspiele werden sich dahin einrichten lassen, dafs die wünschenswerthe Fertigkeit im Abschätzen der Distanzen, im Auskunden und Durchsuchen coupirten Terrains etc. Berücksichtigung findet. Sind solche Uebungen eingerichtet, so wird die Abneigung der Eltern aufhören, und schwächliche Schüler werden höchstens von dem Geräthеturnen, nicht aber von den Frei-, Ordnungs- und taktogymnastischen Uebungen zu dispensiren sein. Hinsichtl. der erwähnten Uebungen ist aber immer festzuhalten, dafs sie Turnübungen und Spiele sind, und nicht in militair. Spielerei ausarten und den Knaben nicht vorab das bieten dürfe, was von dem Manne gefordert wird, weshalb auch der Gebrauch von Gewehren bei den gymnast. Uebungen ebenso entbehrlich wie auszuschliefsen ist.

Einem qualificirten Turnlehrer wird es auch nicht schwer fallen, in die Schwimmübungen und andere körperliche Exercitien, wie das Schlittschuhlaufen, diejenige Ordnung und Gemeinsamkeit der Schüler zu bringen, welche den wünschenswerthen Zusammenhang mit dem eigentlichen gymnast. Unterricht aufrecht erhält.

Ein besonderer Werth wird darauf zu legen sein, dafs sich in nächster Nähe des Schullocals ein Turnplatz, resp. eine Turnhalle befindet, damit in den üblichen Pausen des Schulunterrichts oder in dafür zu gewinnenden gröfseren Zeitabschnitten classen- und abtheilungsweise wenigstens Frei- und Ordnungsübungen angestellt werden können, in welchem Fall die gröfseren entlegneren Turnplätze, vielleicht seltener, zu ausgedehnteren Gesammtübungen und Spielen benutzt werden können.

Bei Fernhaltung alles Absonderlichen und Renommistischen wird doch vorzusehen sein, dafs das Turnwesen der Schüler als eine Gemeinschaft auch sein Recht erhält, in die Aeufserlichkeit zu treten. Gemeinsame Kleidung, Fahnen und andere etwa mit der geschichtl. Entwickelung der betreff. Anstalt in Verbindung stehende Abzeichen, gemeinsamer Zug zum Turnplatz unter Trommelschall oder Absingung vaterländischer Lieder, Gesang während des Turnens, sind hieher gehörige Dinge, deren Auswahl und Benutzung der Einsicht und dem Tact der betreff. Anstalten überlassen bleiben mufs. Es wird sich ferner empfehlen, jährlich ein Turnfest abzuhalten, welches einen Nachmittag hindurch auf dem Turnplatz unter entsprechenden Spielen, Vorträgen und Gesängen gefeiert wird. Einen Theil dieses Festes bildet das Probeturnen, in welchem vor dem Lehrercollegium und dem Vorstand der Anstalt Proben von der erlangten gymnast. Ausbildung abgelegt werden. Hiemit kann die Ertheilung von Prämien verbunden werden. Jährlich wenigstens einmal eine göfsere Turnfahrt anzustellen wird der Organismus jeder Anstalt gestatten.

Nach diesen Andeutungen veranlasse ich die K. Prov. Schulcollegien, den Betrieb des gymnast. Unterrichts bei den höh. Unterrichtsanstalten in erneuerte Anregung zu bringen. Das Hauptaugenmerk wird darauf zu richten sein, dafs baldmöglichst alle Gymnasien und Realschulen in den Besitz ordentlich

vorgebildeter und wohl qualificirter Turnlehrer gelangen, und werde ich darauf gerichteten Anträgen in den einzelnen Fällen gern jede mögliche Förderung angedeihen lassen.

Min. Verf. v. 4. Dcb. 1861 (auf den Antrag eines Magistrats, besondern Fechtunterricht für die Vorturner betreffend): — „Es ist richtig, daſs die Hülfe, welche geübte Vorturner beim Unterricht zahlreicher Schülermassen gewähren, von groſsem Werth ist, und daſs es eine Hauptaufgabe des Turnlehrers ist, sich diese Hülfe zu sichern. Bei dem lebhaften Interesse, welches dem Bericht zufolge dort allgemein für das Turnen im Publicum und an den Schulen herrschend ist, läſst sich erwarten, daſs es den dazu befähigten älteren Schülern des Gymnasiums und der Realschule eine Ehre und Freude sein wird, als Vorturner den Lehrer zu unterstützen, und daſs sie es nicht als eine auf Lohn wartende Arbeit ansehen werden. Es wird daher um sie dazu willig zu machen nicht noch eines besondern Impulses bedürfen, wie sich dies auch an anderen Anstalten, wo das Turnen mit Lust getrieben wird, nicht nöthig erwiesen hat. — Daſs den Vorturnern auſser den Prämien, welche der Magistrat zu diesem Zweck anzukaufen beabsichtigt, zur Belohnung ein über das Stoſsfechten hinausgehender Fechtunterricht ertheilt werde, kann nicht genehmigt werden. Die in dem Gutachten des Gymnasialdirectors dagegen geltend gemachten Bedenken sind in pädagogischer Erfahrung begründet und verlangen Berücksichtigung.

Hienach kann ich mich nicht veranlaſst sehen, die von dem K. Prov. Schulcoll. in der Sache erlassene Verfügung, durch welche in entsprechender Auffassung dem Fechtunterricht der Schüler die nöthigen Schranken angewiesen werden, aufzuheben, erkläre mich vielmehr mit derselben ganz einverstanden."

C. Verf. v. 4. Apr. 1865: „Der Fortgang des Turnens bei der männlichen Jugend wird vielfach durch den Mangel bedeckter Locale behindert, in welchem die Uebungen bei schlechtem Wetter und im Winter abgehalten werden können. Bei sämmtlichen seit längerer Zeit neu erbauten Schullehrer-Seminarien ist hierauf Rücksicht genommen, und sind zweckmäſsige Turnsäle eingerichtet worden. Ein Gleiches empfiehlt sich für die anderen höheren Unterrichtsanstalten. Die K. Prov. Schulcollegien veranlasse ich, bei Neubauten solcher Anstalten, oder bei Reparaturbauten, die hiezu Gelegenheit bieten, hierauf Rücksicht zu nehmen und die Einrichtung eines zweckmäſsigen Turnsaales als zu erfüllende Forderung zu stellen."

Min. Verf. v. 14. Apr. 1866 (an die K. Regierung zu Danzig): „In der Danziger Zeitung v. 3. d. M. ist der Plan entwickelt, auf dem Wege des Actienunternehmens eine Turnhalle zu errichten, welche auch für die Turnübungen sämmtlicher Schulen der Stadt bestimmt sein soll. Es wird dabei aus den 3 höheren Unterrichtsanstalten sowie aus den Mittel- und Elementarschulen auf eine Zahl von mindestens 4000 Turnschülern gerechnet, die, in Serien von 400 Schülern getheilt, wöchentl. 2 Stunden turnen könnten.

Auf Grund von Verhandlungen, die über ähnliche Pläne und Einrichtungen in anderen Städten Statt gefunden haben, sehe ich mich veranlaſst, die K. Regierung darauf aufmerksam zu machen, daſs die projectirte Einrichtung für die Schulen, soweit sich deren Wesen aus der Skizze erkennen läſst, zur Genehmigung seitens der Schulverwaltung nicht geeignet sein würde. Diese hat vielmehr bei Turneinrichtungen für städtische Schulen von folgenden Gesichtspuncten auszugehen:

1. Das Turnen der männlichen Jugend ist ein integrirender Theil des Schulunterrichts, woraus folgt, daſs jede Schule für sich abgesonderten Turnunterricht haben muſs, die Vereinigung mehrerer oder aller Schulen zu gemeinsamem Turnunterricht aber nicht statthaft ist. Die Eintheilung der Schüler für den Turnunterricht schlieſst sich am zweckmäſsigsten an die bereits vorhandene Eintheilung derselben nach Schulclassen an.

2. In der Regel muſs jede Schule ihren eigenen Turnlehrer haben, womit nicht ausgeschlossen ist, daſs ein und derselbe Lehrer für mehrere Schulen fun-

giren kann. Das letztere wird indessen nur für den Fall zulässig sein, wenn die zweckmäfsigste Einrichtung, dafs nämlich ein oder mehrere ordentliche Mitglieder des Lehrercollegiums den Turnunterricht besorgen, unter den gegebenen Verhältnissen nicht ausführbar ist. Jedenfalls ausgeschlossen mufs aber die Einrichtung bleiben, dafs ein aufserhalb der Schule stehendes selbständiges Turnlehrercollegium den Turnunterricht der Schule besorgt. Wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, wird auch für den Fall, dafs nicht ein ordentlicher Lehrer der betreff. Schule den Turnunterricht besorgt, der besonders mit Ertheilung desselben beauftragte Lehrer Mitglied des Lehrercollegiums sei und an den Conferenzen desselben Theil nehmen müssen.

3. Der Turnunterricht der Schulen unterliegt der Organisation und Aufsicht der ordentlichen Schulaufsichtsbehörden und kann nicht an deren Stelle ein aufserhalb derselben stehendes Curatorium oder ähnlicher Vereinsausschufs treten.

Ich überlasse es der K. Regierung, je nach Lage der Sache die städtischen Behörden von Danzig mit diesen leitenden Gesichtspuncten bekannt zu machen, damit nicht mit Einrichtungen vorgegangen werde, denen später, sofern es sich um eine Betheiligung der Schulen an denselben handelt, die Genehmigung versagt werden müfste". —

12. Hodegetik für die zur Universität Uebergehenden.

C. Verf. v. 5. Dcb. 1845 (Min. Eichhorn): „Aus den Berichten der K. Prov. Schulcollegien habe ich entnommen, dafs die Gymnasialschüler vor ihrem Abgange zur Universität auf verschiedene Weise je nach den Ansichten der betreff. Directoren über eine zweckmäfsige Einrichtung und Anordnung ihrer akademischen Studien belehrt werden. Ich bin zwar im wesentlichen damit einverstanden, dafs dieser für eine erspriefsliche Benutzung der den Universitätsstudien gewidmeten Zeit sehr wichtige Gegenstand auch ferner dem Wohlwollen und der Liebe der Directoren überlassen bleiben mufs; bei den häufig vorkommenden Mifsgriffen der Studirenden in der Wahl der Vorlesungen und in der Anordnung ihrer Studien kann ich jedoch nicht umhin, die Angelegenheit der besondern Aufmerksamkeit der K. Prov. Schulcollegien dringend zu empfehlen". —

Min. Verf. v. 24. Jan. 1846 (Min. Eichhorn an das K. Prov. Schulcoll. zu Posen; den übrigen Prov. Schulcoll. mitgetheilt): „Auf den Bericht v. 27. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, dafs der den Abiturienten nach bestandener Maturitätsprüfung von dem Dir. des Gymnasiums oder einem besonders dazu geeigneten Lehrer zu haltende Vortrag über die zweckmäfsigste Benutzung der akadem. Studienzeit nicht sowohl mit systematischer Vollständigkeit, als vielmehr in der Form väterlicher und wohlgemeinter Rathschläge und Andeutungen gehalten werde. Dem Collegium bleibt überlassen, die Directoren hierauf aufmerksam zu machen und den Gegenstand ihrer besondern Fürsorge nochmals zu empfehlen. — Auf den Vorschlag, bei allen Facultäten der inländischen Universitäten sogen. Studienpläne aufstellen und diese den Studirenden als Leitfaden bei der Betreibung der Fachstudien einhändigen zu lassen, mufs ich Bedenken tragen einzugehen. Auch bezweifle ich, dafs eine solche Einrichtung den vorgedachten hodegetischen Vorträgen förderlich sein würde, da es bei diesen nicht auf specielle Anleitungen zum zweckmäfsigen Betrieb des künftigen Fachstudiums abgesehen ist". —

Von den in Folge dieser Anregung seitens der K. Prov. Schulcollegien an die Gymn. Directoren erlassenen C. Verfügungen spricht die des K. P. Sch. C. zu Coblenz, 21. Mai 1846, sich dahin aus: — „Die Einführung hodegetischer Vorträge als eines eigenen, stehenden und durch ein ganzes Jahr oder Halbjahr in einer oder mehr wöchentl. Stunden fortlaufenden Lehrfachs können wir nicht wünschen. Abgesehen davon, dafs sich die Zeit für solche

Vorträge in dem vorgeschriebenen Normalplan nicht ermitteln lassen würde, hat sich aus den triftigsten Gründen die allgemeine Ueberzeugung bewährter Schulmänner dahin gestaltet, dafs nicht eine fernere Erweiterung der Gymnasialstudien ins Mannichfaltige, sondern Concentration und Intensivität derselben als eine wesentliche Bedingung fruchtbarer, gründlicher und liebevoller Beschäftigung mit denselben zu betrachten ist; und mit diesem Grundsatz würde die Aufnahme eines eigenen neuen Lehrfachs in den Kreis dieser Studien nur schwer zu vereinigen sein.

Dafs aber die Jünglinge der oberen Gymnasialclassen über ihren gegenwärtigen und künftigen Beruf, über ihr Verhalten zu demselben und die richtige Art ihr Ziel zu erreichen, nicht blos durch gelegentliche Winke, also mehr oder weniger zufällig und lückenhaft, sondern durch planmäfsige Mittheilung ihrer Lehrer möglichst ins klare gesetzt werden, wird als sehr wünschenswerth, ja als ein Bedürfnifs betrachtet werden müssen. Vielerlei zum Theil sehr trübe und verworrene Einflüsse wirken zusammen, um in diesen Jünglingen irgend eine Ansicht von ihrer Aufgabe, jetzt als Schüler der oberen Classe, demnächst als Studenten, von dem Werth oder Unwerth einzelner Studien, von dem ihnen zustehenden, angemessenen Verhalten etc. hervorzurufen. Unter diesen Einflüssen darf eine planmäfsige Belehrung seitens der Schule nicht fehlen, wenn diese gethan haben will, was an ihr ist. Individuelle Belehrungen bei gegebenen Gelegenheiten bleiben daneben Bedürfnifs; sie finden aber gerade die zweckmäfsigste Grundlage in allgemeinen Paränesen.

Zuvörderst wird also dafür zu sorgen sein, dafs das Bewufstsein der Jünglinge in den oberen Classen über ihre Aufgabe und Stellung als Zöglinge dieser obersten Stufe der Anstalt sich nicht blos unter dem Einflufs wechselnder und sich widersprechender Ansichten ihrer sonstigen Umgebungen und mannichfaltiger, oft verworrener Lectüre, sondern auch durch ausdrückliche Belehrung seitens der Schule klar feststellen könne. Die Bedeutung und das gegenseitige Verhältnifs und allgemeine Ziel der Studien, welche die Schule ihnen zur Pflicht macht, und deren bedeutendste, z. B. das Studium der Classiker, ihnen so oft als unnütz verdächtigt werden, der Werth freier Privatstudien und die richtigen Grundsätze für dieselben, der unzerreifsbare Zusammenhang zwischen sittlicher und wissenschaftlicher Bildung, die Aufgabe der oberen Classen, der ganzen Anstalt ein Vorbild gemeinsamen geistigen und sittlichen Strebens zu sein: dies und ähnliches sind Gegenstände, welche von Zeit zu Zeit allen Schülern der oberen Classen in zusammenhangender, bündiger Darstellung vorgehalten werden müssen. Der angemessene Zeitpunct dafür ist in §. 49 des Abitur. Prüfungsreglements v. 4. Juni 1834 bereits bezeichnet und die daselbst den Directoren zur Pflicht gemachten zweckdienlichen Erinnerungen werden sich meistens schon zu einer prägnanten Paränese in dem bezeichneten Sinne gestaltet haben.

Sodann wird die Schule sich bei der Wahl des Berufs ihrer Zöglinge nicht lediglich passiv verhalten dürfen, wenn sie das Ihrige thun will. Diese Wahl, sowohl die des akadem. Studiums überhaupt, als eines besondern Facultätsstudiums wird zwar nur zu oft aus den unzulänglichsten Motiven und auf ganz verworrene Vorstellungen hin getroffen und früh festgestellt; die Schule aber, welche so oft die Verfehltheit solcher Wahl wahrnimmt, wird darum von den wirklich berechtigten Momenten einer solchen Wahl nicht zu schweigen haben; und wenn eine Belehrung der Einzelnen und ihrer Angehörigen in dieser Hinsicht schwierig und oft mifslich ist, so wird es um so angemessener sein, in allgemein gehaltenen, regelmäfsig wiederkehrenden Mittheilungen den Jünglingen von dem Zeitpunct an, wo sich ein klares Bewufstsein in ihnen bildet, also etwa von dem Eintritt in II an, die objectiven Motive richtiger Berufswahl bestimmt zu vergegenwärtigen, und die äufseren wie die inneren Bedingungen akademischer Studien überhaupt, und der einzelnen Facultätsstudien und deren besondere Anforderungen an die, welche sich ihnen widmen, die Bedeutung und Nothwendigkeit fortge-

setzter allgemeiner Studien, sodann die Leiden und Freuden der verschiedenen Berufsarten, ihnen bündig vorzuhalten.

Wann dieses geschieht, ist weniger wichtig, als daſs es regelmäſsig und wiederholt geschieht, da vielen Gymnasiasten sonst nirgends zu gründlichem Verfahren bei der Entscheidung über die Wahl ihres Lebensweges Anlaſs gegeben wird, wenn es nicht die Schule thut. Jedenfalls wird es aber so zeitig als thunlich geschehen müssen, da es für Abiturienten meist zu spät kommen würde. Passend möchte daher eine solche Mittheilung an die beiden oberen Classen alljährlich in Verbindung mit den oben erwähnten Mittheilungen, wie sie §. 49 des Prüfungsreglem. fordert, erfolgen. Bei der nothwendigen Allgemeinheit und Gedrängtheit solcher Mittheilungen ist nicht zu besorgen, daſs dieselben mit den encyklopädischen und methodologischen Vorlesungen der Universitäten in Widerspruch gerathen". —

V.

Erziehung und Disciplin.

Eine allgemeine von der Oberaufsichtsbehörde erlassene Disciplinarordnung für die höheren Schulen besteht nicht. Ebensowenig haben bisher alle Prov. Schulcollegien die für ihr Aufsichtsgebiet geltenden disciplinarischen Grundsätze in einer allgemeinen Anweisung festgestellt. Die wichtigsten derselben sind in den Directoren-Instructionen[1]) enthalten. Bei gleichen fundamentalen Principien finden in der Ausführung unter dem Einfluſs localer und anderer Verhältnisse groſse Verschiedenheiten Statt, wie aus den in Abschnitt X zusammengestellten, von den Prov. Behörden gebilligten Schulordnungen einzelner Anstalten ersehen werden kann. Hinzu kommt folgendes:

Die Erziehung und Disciplin der Schule hat ihren tieferen Grund an der Pflege des religiösen Sinnes und Lebens der Schüler. Dabei sowie bei allem, was im Unterricht, in den Einrichtungen und der gesammten Thätigkeit der Schule durch die Gewöhnung an Gehorsam, Ordnung, Pünctlichkeit, Aufmerksamkeit, Fleiſs, gute Sitte, einen erziehenden Einfluſs übt, ist die Persönlichkeit der Directoren und Lehrer von einer Wichtigkeit, welche für eine freie, von gegebenen Vorschriften unabhängige Einwirkung Raum verlangt. Deshalb ist auf diesem ganzen Gebiet vieles zunächst dem pflichtmäſsigen Ermessen der Prov. Aufsichtsbehörden, und von diesen weiter den Directoren und Lehrercollegien überlassen. Die Grenzen der somit für eine individuelle Auffassung und Behandlung der Schuldisciplin gestatteten Freiheit ergeben sich aus den nachfolgenden Mittheilungen.

1. Kirchenbesuch und Schulandachten.

Eine Theilnahme der evangel. Schüler am Gottesdienst der Kirchengemeinden findet nach alter Sitte unter geordneter Betheiligung der

[1]) S. Abth. II.

Lehrer bei den meisten höheren Schulen Statt. Bei grofser Schülerfrequenz und unzureichender Zahl von Kirchensitzen wechseln die Classen nach bestimmter Folge darin ab. An vielen Anstalten nehmen die confirmirten Schüler mit den Lehrern und deren Familien auch an der h. Communion in der Kirche Theil.

Min. Verf. v. 7. Octb. 1864 (an das K. Prov. Schulcoll. zu Coblenz): — „Die pädagog. Aufgabe der Schule schliefst nach ihrer religiösen Seite ohne Zweifel auch die Erziehung zu williger Theilnahme an den Ordnungen der Kirche in sich; weshalb darauf zu halten ist, dafs in Bezug auf Kirchenbesuch und gemeinsame Abendmahlsfeier überall die hergebrachte gute Sitte erhalten und gepflegt, und dafs bei neuen Anstalten eine entsprechende Ordnung angebahnt werde.

Gleichwohl kann der Kirchenbesuch und die Theilnahme an der Abendmahlsfeier aus pädagogischen Gründen nicht ebenso wie die gewöhnlichen disciplinar. Anordnungen behandelt und mit äufseren Zwangsmitteln geregelt werden. Wäre dies an sich zulässig und zweckmäfsig, so müfsten normative Bestimmungen darüber eine gleichmäfsige Verbindlichkeit für alle Anstalten gleicher Kategorie haben, und würden doch, namentlich in gröfseren Städten, nicht durchzuführen sein.

Die Schule kann sich hierin überhaupt nur als Helferin des Hauses ansehen, dem naturgemäfs der gröfsere Theil dieser besonderen Erziehungsaufgabe zufällt; sie kann sich dabei weder in Widerspruch mit der elterlichen Autorität setzen, noch dieselbe mit ihren Mitteln völlig übertragen wollen. Nur in den Alumnaten und bei denjenigen Schülern, deren Eltern nicht am Ort der Schule wohnen, wird sie einen weitergehenden Anspruch erheben, und in den betreff. Anordnungen für die Eltern einzutreten das Recht haben.

Wo daher die am Ort der Schule wohnenden Eltern die Hülfe derselben in dieser Beziehung ablehnen und die Sorge für den Kirchenbesuch ihrer Kinder selbst übernehmen zu wollen erklären, kann ihnen nicht gewehrt werden. In solchen Fällen hat die Schule bei wahrgenommener Vernachlässigung eine geeignete unmittelbare Einwirkung auf die Eltern dem geistlichen Amt zu überlassen, und mufs sich vorbehalten, nachtheiligen Folgen solcher den Eltern zur Last fallenden Vernachlässigung, wenn sie sich innerhalb des eigentlichen Gebiets der Schule bemerklich machen, mit ihren disciplinarischen Mitteln entgegen zu treten.“ —

Die Schüler der kathol. höheren Lehranstalten wohnen meistentheils täglich vor Anfang der Schulstunden unter Aufsicht der Lehrer der Messe bei; ebenso an den Sonn- und Feiertagen, an denen sie aufserdem bei vielen Schulen auch den Nachmittagsgottesdienst besuchen. Eine Theilnahme an den h. Sacramenten findet mehrmals im Jahre Statt.

C. Verf. des Prov. Schulcoll. zu Breslau v. 27. Febr. 1844, an die Directoren der kathol. Gymn. in Schlesien: „Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, dafs an dem tägl. Gottesdienst, bei welchem die die kathol. Gymnasien besuchenden Schüler zu erscheinen verpflichtet sind, keiner der Lehrer Theil nimmt und Aufsicht über die Schüler führt. Mag diese Nichttheilnahme der Lehrer auf einem Herkommen oder auch auf einer bisher nicht ausgesprochenen Verpflichtung beruhen, so kann dieselbe auf die Schüler jedenfalls nur einen nachtheiligen Eindruck machen, wie sie auch der Ordnung widerstrebt, dafs da, wo die Schule als solche erscheint, auch eine Repräsentation des Lehrercollegiums nicht fehlen darf. Aus diesen Gründen und mit Rücksicht auf die von dem gesammten Lehrercollegium auch durch Beispiel zu fördernde religiöse Erziehung der Jugend, erscheint die Anordnung nothwendig, dafs die kathol. Schüler stets von 2 Lehrern, von einem der oberen und von einem der unteren Classen, in die Kirche begleitet werden. Bei der Bestimmung des Wechsels kann der Director nicht in Betracht

kommen, da ihm die ununterbrochene Aufsicht über alle das Gymn. betreff. Angelegenheiten obliegt, und er daher seinerseits an dem Kirchenbesuch so oft Theil nehmen wird, als er mit Rücksicht auf seine einflufsreiche Stellung für nothwendig hält. Erscheint dem Herkommen gemäfs bei besonderen religiösen oder anderen Feierlichkeiten die Schule öffentlich theilnehmend, so versteht es sich von selbst, dafs auch das ganze Lehrercollegium nicht fehlen darf, ohne welches die Schule als solche nicht besteht. Wir weisen demnach Ew. etc. an, für die Folge hienach genau zu verfahren."

Min. Verf. v. 6. Mai 1859, die jüdischen Schüler betreffend: „Die Annahme, welche das K. Prov. Schulcoll. mit Berufung auf Art. 12 der Verfassungsurk. vertritt, dafs es für jüdische Eltern, die ihre Söhne in christliche Schulen schicken, zu den bürgerlichen Pflichten gehöre, dieselben auch Sonnabends am Unterricht Theil nehmen zu lassen, und dafs deshalb eine Dispensation der Juden für diesen Tag nicht zu gestatten sei, kann als zutreffend nicht angesehen werden. Die Schulverwaltung kann den Ansprüchen solcher Eltern, welche aus religiösen Motiven ihre Söhne am Sonnabend ganz oder für die Stunden des Gottesdienstes vom Schulbesuch entbunden zu sehen wünschen, die gebührende Berücksichtigung nicht versagen. Demgemäfs bestimme ich, dafs in den Fällen, wo die Eltern selbst bei dem K. Prov. Schulcoll. darum nachsuchen, jüdischen Schülern die gedachte Dispensation ertheilt werde; wobei erstere darauf hinzuweisen sind, dafs die Schule keinerlei Verantwortung für die aus derartigen Schulversäumnissen bei den betreff. Schülern entstehenden Folgen übernimmt."

Gemeinsame Andachten vor Beginn des Unterrichts werden mit den evangel. Schülern an den meisten höheren Lehranstalten täglich gehalten. Vrgl. p. 81. Sie bestehen gewöhnlich in Verlesung einer Stelle der heil. Schrift, zu welchem Behuf an mehreren Schulen von den Religionslehrern Lectionarien (bisweilen auch in den Programmen abgedruckt) zusammengestellt sind, nach denen die in bestimmter Reihenfolge die Andacht abhaltenden Lehrer sich richten. Meistentheils schliefst sich an die Verlesung des Schriftworts ein kurzes Gebet. Choralgesang beginnt und schliefst die Andacht. Bei vielen Schulen findet aufserdem Sonnabends nach der letzten Vormittagslection eine gemeinsame Schlufsandacht Statt, welche der Director abhält und, oft im Anschlufs an das Evangelium oder die Epistel des folgenden Sonntags, zu einer ermahnenden Ansprache an die Schüler benutzt.

2. Schul- und Disciplinarordnungen.

Die Schulordnung der Anstalt, in der Regel auch die wichtigsten der bei derselben geltenden disciplinar. Bestimmungen enthaltend, wird meistentheils bei der Aufnahme eines Schülers den Eltern desselben zur Kenntnifs mitgetheilt, als Grundlage einer gegenseitigen Verpflichtung. An einigen Schulen wird darüber die Unterzeichnung eines Bescheinigungsformulars verlangt, z. B. des Inhalts:

„Die Gesetze des Gymn. zu N. sind mir mitgetheilt, und erkenne ich dieselben auch für mein Verhältnifs zu dieser Schule als bindend an."

Bei anderen ist die Schulordnung auf dem den Eltern einzuhändigenden Inscriptionsschein oder auch in dem Censurbuch abgedruckt, welches sie für ihre Söhne erhalten, und auf dessen erster Seite sie eine derartige Erklärung unterschreiben:

„Ich verpflichte mich hiedurch, darauf zu halten, dafs nachstehender Schul-(Disciplinar-)Ordnung von meinem Sohne unbedingt Folge geleistet werde."

Min. Verf. v. 30. Octb. 1865: — „Ew. Wohlgeb. Vorstellung v. 11. d. M. liegt eine nicht zutreffende Auffassung der Disciplinarordnung für die höheren Lehranstalten der dortigen Provinz zu Grunde. Die Disciplinarordnung ist kein Gesetz und bedarf deshalb auch nicht der für Gesetze vorgeschriebenen Publication. Sie ist vielmehr eine Zusammenstellung der allgemeinen Bedingungen, unter denen die höheren Lehranstalten die Erziehung und den Unterricht der ihnen anzuvertrauenden Kinder übernehmen. Diese Bedingungen festzustellen, ist Sache der Anstalten, beziehungsweise der ihnen vorgesetzten Behörden. Wer sich den also festgestellten Bedingungen nicht unterwerfen kann und will, mufs gerade ebenso wie derjenige, dem das festgesetzte Schulgeld zu hoch erscheint, auf die Benutzung der Anstalten verzichten und andere Wege aufsuchen, um seinen Kindern Unterricht und Erziehung nach eigenem Befinden zu verschaffen. — Sobald feststand, dafs Sie entschlossen seien, die Bedingungen nicht zu erfüllen, an welche die Disciplinarordnung den Besuch der Anstalt für ihre Schüler knüpft, hatten Sie ferner kein Recht mehr, Ihren Sohn diese Schule besuchen zu lassen.“ —

Die nächste Unterstützung zur Durchführung der Schulordnung hat der Director an den Classenordinarien. Das Institut des Ordinariats stammt aus der Zeit, in welcher das Fachlehrersystem in den höheren Schulen beseitigt und durch das Classensystem (s. p. 27. 35) ein innerer Zusammenhang der Disciplin sowie der wissenschaftlichen Anforderungen und des didaktischen Verfahrens in den einzelnen Classen hergestellt werden sollte. Die C. Verf. v. 24. Octb. 1837 (s. p. 24) legt dem Ordinariat für das Gedeihen jeder Schule den gröfsten Werth bei. Um der väterlichen Obhut und Pflege willen, welche daselbst den Ordinarien für ihre Classen zur Pflicht gemacht wird, empfehlen es einige der Directoren-Instructionen, so viel wie möglich diejenigen Lehrer zu Ordinarien zu bestellen, welchen auch der Religionsunterricht in der Classe anvertraut ist. An einigen evang. Anstalten ist dies so durchgeführt, dafs jeder Ordinarius auch der Religionslehrer seiner Classe ist.

Bei einigen Anstalten ist die in älterer Zeit bei vielen Schulen bestehende Einrichtung wieder aufgenommen worden, dafs von dem Director bei der Aufnahme eines neuen Schülers ein Lebenslauf desselben für die Dauer seines Aufenthalts auf der Schule angelegt, und von den Ordinarien durch Aufzeichnung der zu seiner Charakteristik dienenden Bemerkungen fortgeführt wird.

Disciplinarordnung für die höheren Schulen in der Prov. Westfalen v. 24. Apr. 1833:

„Obwohl jeder Schüler in den Vorschriften der Religion und in der Stimme seines Gewissens die sichersten Führer, wie für sein ganzes Leben, so auch für sein Verhalten in der Schule hat, so haben wir doch im Nachfolgenden diejenigen Hauptpuncte zusammengestellt, auf deren genaueste Beachtung jede Lehranstalt rücksichtslos halten mufs, wenn der Zweck der Schule an ihren Zöglingen vollständig erreicht werden soll. Wir verpflichten daher auch alle Directoren und Vorstände dieser Anstalten, auf die genaueste Beobachtung nachstehender Bestimmungen zu halten und halten zu lassen, auch Niemanden in die Lehranstalt aufzunehmen, dessen Vater oder väterlicher Stellvertreter sich nicht vorher schriftlich verpflichtet hat, allen diesen Bestimmungen für seinen Sohn oder Pflegebefohlenen unbedingt beizutreten.

1. Aufnahme in die Schule. Jeder Schüler hat bei seiner Anmeldung zur Aufnahme ein Entlassungszeugnifs der bisher von ihm besuchten Schule über sein Betragen, den Grad der Kenntnisse und die Classe oder Classenabtheilung, aus der er abgegangen ist, beizubringen. Hat er noch keine eigentliche Schule besucht, so ist wenigstens ein beglaubigtes Zeugnifs seines bisherigen Privatlehrers erforderlich. 2. Auswärtige Eltern oder Vormün-

der haben überdies bei der Anmeldung ihrer Söhne oder Mündel dem Director der Anstalt einen unbescholtenen, am Gymnasialorte wohnhaften Mann namhaft zu machen, dem sie die specielle Aufsicht derselben aufser der Schule vollständig übertragen wollen, und dessen Bereitwilligkeit zur Führung dieser Aufsicht nachzuweisen. Auch haben sie selbst oder durch diese Stellvertreter wegen des Unterkommens ihrer Söhne oder Mündel mit dem Director Rücksprache zu nehmen, auch ohne dessen und des Classenordinarius Wissen deren Wohnung weiterhin nicht zu verändern. Die Stellvertreter übernehmen ferner die Pflicht, über das sittliche Betragen der ihnen anvertrauten Schüler nach den Bestimmungen der Schule zu wachen, keine Unordnungen zu dulden, und, wo solche vorkommen, den Director oder Rector davon ungesäumt in Kenntnifs zu setzen.

3. Verhältnifs zwischen der Schule und ihrem Zöglinge. Von jedem aufgenommenen Schüler wird eine unbedingte Unterwerfung unter alle Gesetze der Anstalt erwartet. Auch Eltern und Angehörige können ohne Zustimmung der Lehrer keinen Schüler von der Ordnung des Ganzen, also auch nicht von einzelnen Unterrichtszweigen oder Lectionen entbinden, vielmehr ist es in letzterer Beziehung Regel, dafs Dispensationen von Unterrichtsgegenständen gar nicht Statt finden.

4. Verhältnifs des Schülers zu den Lehrern. Wie jeder Schüler zur Achtung und Folgsamkeit gegen einen jeden Lehrer verpflichtet ist, so ist er in Hinsicht auf Fleifs und sittliche Führung vorzüglich seinem Classenlehrer (Ordinarius) zur Aufsicht und Leitung übergeben, an welchen er sich in allen Fällen, wo er des Rathes und der Weisung bedarf, wenden, dem er als seinem väterlichen Freunde, sein volles Vertrauen schenken wird.

5. Kirchenbesuch. Zu einer regelmäfsigen Beiwohnung des Gottesdienstes und zur Theilnahme an religiösen Handlungen bedarf kein wohlgearteter Mensch, sobald er auch nur einigermafsen zu dem Bewufstsein der heiligsten und höchsten Angelegenheiten der Menschheit gelangt ist, eines äufsern Antriebes. Wann aber und wo die Schule auch diesen Theil der Erziehung besondern Anordnungen unterwirft, da ist jeder Schüler um so mehr verpflichtet, der väterlichen Leitung seiner Anstalt genaue Folge zu leisten.

6. Schulbesuch. Mit allem Erforderlichen versehen, soll sich der Schüler zur bestimmten Zeit und pünctlich vor dem Anfange der Lectionen in der Schule einfinden und den ihm angewiesenen Platz einnehmen. Verspätung, wenn zumal damit ein Versäumnifs der gemeinsamen Morgenandacht verbunden ist, darf durchaus nicht Statt finden. Wer auch gegründete Abhaltung vom Schulbesuche hat, darf doch nicht ohne persönlich von dem Director oder Ordinarius eingeholte Erlaubnifs ausbleiben. Nur Krankheit macht eine Ausnahme; doch mufs in solchen Fällen sogleich auf eine zuverlässige Art Anzeige gemacht werden. Um Schulversäumnisse unter dem blofsen Vorgeben von Krankheit zu verhüten, werden die Lehrer in verdächtigen Fällen eine nähere Untersuchung veranlassen. — Dieselbe Pünctlichkeit, wie im täglichen Schulbesuch, wird auch in der Beobachtung der Ferienzeit erwartet. Wen Krankheit an der pünctlichen Rückkehr bei dem Wiederanfange der Lectionen verhindert, hat dieses unfehlbar durch ein glaubhaftes Zeugnifs zu erweisen.

7. Häuslicher Fleifs. Die mit dem öffentlichen Unterricht nicht besetzte Zeit des Tages sollen die Schüler sich für ihren Privatfleifs und ihre Erholungen angemessen eintheilen, auch wenn es gefordert wird, einen schriftlichen Plan darüber vorzeigen. — So weit es nöthig ist, wird jede Anstalt die Eintheilung der Erholungs- und Arbeitszeit noch besonders bestimmen, und namentlich Einrichtung treffen, dafs ihre Zöglinge am Abende nicht zu spät aufserhalb ihrer Wohnungen zubringen oder zur Unzeit Besuch bei sich dulden. Den hierüber ergehenden Bestimmungen ist die pünctlichste Folge zu leisten.

8. Ordnung und Anstand in der Schule und auf dem Schulwege. Jeder Schüler ist zur Ordnung und Reinlichkeit am Körper, in Klei-

dung, Büchern und Heften verpflichtet. Er hat Repetitionen, Präparationen, Ausarbeitungen, Karten, Zeichnungen, kurz jede Arbeit so zu liefern, Hefte und Bücher so zu halten, wie sie jeder Lehrer in jeder Hinsicht von ihm fordert. Sein Aeufseres soll den Ausdruck jugendlicher Bescheidenheit und Einfachheit an sich tragen; daher darf er auch nicht in auffallender, von dem Anstande und der guten Sitte abweichender Tracht in der Schule erscheinen. — Während des Unterrichts ist jede fremdartige Beschäftigung oder gar absichtliche Störung, so wie unzeitiges Fragen und Antworten durch die Natur der Sache als unzulässig bezeichnet. — Die Zeit, welche zwischen den Lectionen zur Erholung bestimmt ist, soll nur dieser gemäfs und auf eine anständige Weise benutzt werden. Rohes und zügelloses Betragen entehrt hier, wie überall, den Zögling einer höheren Bildungsanstalt. Ebenso wird ein anständiges und geräuschloses Betragen auf dem Gange zur Schule und zur häuslichen Wohnung von jedem Schüler erwartet. Jedes muthwillige und unanständige Verhalten auf dem Schulwege ist von Seiten der Schule ernstlich zu ahnden.

9. Achtung vor dem Schullocal. Das Bewufstsein, einer höheren Bildungsanstalt anzugehören, soll den Schüler auch zur Achtung gegen die Stätte seiner Bildung bringen. Er mufs das Schulgebäude sowie alles Schulgeräth und alle Unterrichtsmittel für unverletzlich halten und in keinem Falle darin etwas mit Wissen und Willen beschädigen oder entstellen. Sonst hat er aufser den Kosten der Wiederherstellung des Verdorbenen noch eine besondere Schulstrafe zu erleiden. Bleibt der Thäter unentdeckt, so mufs die betheiligte Classe für den Schaden stehen.

10. Betragen aufser der Schule überhaupt. Der Schüler mufs überhaupt in seinem ganzen Betragen alles vermeiden, wodurch er sich über sein Alter erhebt, aus seinem Verhältnisse als Schüler tritt oder gar seine Sittlichkeit in Gefahr bringt. Untersagt ist deshalb: *a*) Auch aufser der Schule alles Auffallende in seiner Kleidung und alles Anmafsende in seiner ganzen äufseren Haltung. *b*) das Tabackrauchen, und, falls etwa ausnahmsweise bei Erwachsenen die ausdrückliche, dem Director nachzuweisende Erlaubnifs des Vaters oder Vormundes Statt findet, das öffentliche Tragen der Pfeife und das Rauchen an öffentlichen städtischen Vergnügungsörtern oder in Gegenwart der Lehrer ohne deren ausdrückliche Genehmigung. *c*) Das Baden gegen den Willen und die Anweisung der Schule. *d*) Jede lärmende und jede die Leidenschaft des Spielens, Trinkens u. s. w. nährende Zusammenkunft der Schüler in und aufser dem Hause. *e*) Der Besuch der öffentlichen Wirths- und Caffeehäuser, Billards, Conditoreien u. s. w. sowohl in der Stadt als in deren unmittelbarer Nähe, anders als in Gesellschaft und unter Aufsicht der Eltern oder solcher Personen, welche die Stelle der Eltern zu vertreten und die Bürgschaft für das gesittete Betragen des mitgenommenen Schülers zu übernehmen geeignet sind. *f*) Der Besuch des Schauspiels und öffentlicher Bälle, wenn nicht nach vorhergegangener Zustimmung der Eltern oder deren Vertreter die Erlaubnifs des Classenlehrers eingeholt ist, welcher ermessen wird, ob nach Alter, Betragen und Fleifs des Schülers diese Erlaubnifs gewährt werden könne oder nicht. *g*) Die Benutzung öffentlicher Leihbibliotheken, an deren Stelle die Bibliothek der Schüler tritt. *h*) Jede Verbindung der Schüler unter sich oder mit Anderen, deren Zweck nicht dem Director angezeigt und von demselben gebilligt ist.

11. Achtung vor den Menschen überhaupt und den Vorgesetzten insbesondere. Der Schüler soll diese Achtung beweisen: *a*) Vor sich selbst, indem er sich jeder ihn entehrenden Handlung, jedes Vergehens gegen Scham und Zucht enthält. *b*) Vor seinen Mitschülern, indem er sich friedfertig und gefällig zeigt, empfangene Beleidigungen nicht selbst rächt, sondern, wenn eine friedliche Aussöhnung nicht erfolgt, sie vor den Classenlehrer bringt, nie aber lieblos und schadenfroh gegen seine Mitschüler auftritt, oder sich als ein strafbarer Verläumder und unberufener Zuträger zeigt. *c*) Vor allen Lehrern und Vorgesetzten der Anstalt, sowie überhaupt

gegen ältere Personen, in Beobachtung des äufsern Anstandes sowohl, als in einem bescheidenen, von Offenheit und Wahrheit zeugenden Benehmen.

12. Censuren. Um jedem Schüler durch Anerkennung seines Fleifses und gesitteten Betragens eine Aufmunterung zu gewähren, durch Hinweisung auf seine Mängel aber ihn zur Selbsterkenntnifs und Besserung zu führen, und aufserdem die Eltern und Angehörigen in den Stand zu setzen, für das gute Verhalten desselben nach Kräften mitzuwirken, werden für die unteren und mittleren Classen vierteljährlich, für die oberen halbjährlich Censuren bei jeder Schule ausgegeben. Die Mittheilung derselben geschieht in der Regel durch den Schüler selbst. Dieser hat seine Censur den Eltern oder Pflegern vorzulegen, und dieselbe, mit deren Unterschrift versehen, seinem Classenlehrer wiederum vorzuzeigen. Sollte eine Censur zur gewöhnlichen Zeit an die Angehörigen nicht gelangen, so werden sie vor allem den Eingang derselben betreiben.

13. Mafsstab der Beurtheilung der Vergehen. Wie die verschiedenen Vergehungen an sich eine Stufenreihe in Absicht der Strafbarkeit bilden, so können auch dieselben Vergehen wegen der sie begleitenden Umstände in verschiedenem Grade ahndungswerth erscheinen. Als die strafwürdigsten stehen, nächst den allgemein anerkannten gröberen moralischen Vergehen, z. B. Lügenhaftigkeit und Schamlosigkeit, oben an: alle Regungen und Ausbrüche der Widersetzlichkeit und des Ungehorsams, sowie jeder anhaltende Unfleifs, weil durch sie der Zweck des Schulbesuchs geradehin vereitelt und die Ordnung der Schule verletzt wird. Eine schwere Verantwortung zieht sich ferner jeder Schüler durch Verführung seiner Mitschüler zu; vor allem, wenn er als Urheber erscheint, und sich dabei wohl gar eine absichtliche Verabredung zeigt. Ungleich strafbarer erscheint auch ein Schüler bei Wiederholung eines frühern Vergehens; ferner wenn die vorausgegangene Warnung unbeachtet geblieben ist, wenn die schon frühere Strafe ihn nicht zur Sinnesänderung geführt hat, wenn nicht blofs Leichtsinn und Uebereilung, sondern bewufstvolle Absicht in seinem Vergehen sich offenbart. Endlich verdient hartnäckiges Leugnen und unredliche Verstellung, wo offenes Geständnifs und aufrichtige Reue erwartet werden sollte, eine strengere Ahndung. Wer als Zeuge hehlen oder durchhelfen wollte, zieht sich ebensowohl Strafe zu, als derjenige auf kräftigen Schutz gegen etwanige Anfeindungen rechnen kann, der wahrheitsliebend eine geforderte oder sonst schuldige Anzeige über Verirrungen eines Mitschülers macht.

14. Strafen. Allen Strafen, welche die Schule nach sorgfältiger und gewissenhafter Erwägung aller Umstände auszuüben sich genöthigt sieht, liegt die reine und väterliche Absicht der Lehrer zum Grunde, den strafbaren Schüler zur Besserung und Sinnesänderung zu führen. Jeder Schüler möge denn auch durch ein untadeliges Verhalten, durch Gehorsam und Fleifs die Anstalt der traurigen Nothwendigkeit überheben, zu eigentlichen Strafen zu schreiten. Bedeutsam mag jedem Schüler, auf dessen Einsicht, Gefühl und Willen täglich eingewirkt wird, schon die leiseste Erinnerung seines Lehrers sein. Reichen Winke und Erinnerungen nicht mehr hin, so folgen Verweise, und sie werden entweder abgesondert oder öffentlich, gelegentlich oder feierlich, in Gegenwart der Classe oder vor der Lehrerconferenz, endlich vor Schülern und Lehrern zugleich gegeben. Hieran schliefsen sich Bemerkungen im Tagebuche der Classe und auf der Censur, oder nöthigenfalls, besonders bei jüngern Schülern, körperliche Strafe aufser oder in der Classe oder vor der Lehrerconferenz, ferner auch aufserordentliche Mittheilungen über die schlechte Aufführung an Eltern und Vormünder an. Sollte ein Schularrest wirksamer erscheinen, sei es in der Classe oder im Hause eines Lehrers, so wird zu dieser Strafe geschritten. Wer den ihm angewiesenen Ort gewissenlos verliefse und dadurch das schonende Zutrauen der Lehrer täuschte, hat Einschlufs in den Carcer zu erwarten. Die Carcerstrafe kann von einer Stunde an bis auf mehrere Tage, mit oder ohne die gewöhnliche Bequemlichkeit und Kost, Statt finden,

und aufserdem mufs nach Ablauf der Strafe eine Vergütung für den Schuldiener in dem Mafse entrichtet werden, wie dies jede Anstalt bestimmt haben wird.

Reichen die Schulstrafen zur Besserung nicht mehr aus, oder wird das Beispiel und der Umgang eines Schülers seinen Mitschülern gefährlich, so tritt die Entfernung von der Schule ein; jedoch wird sie zur möglichsten Schonung in drei Graden festgesetzt: *a*) Der erste derselben, die stille Entfernung, besteht darin, dafs der Director, oder in dessen Auftrage der Classenlehrer, die Angehörigen von der Aufführung des Zöglings amtlich benachrichtigt und ihnen den Rath ertheilt, dafs derselbe möge zurückgenommen werden. Wenn die Angehörigen diesem Rathe nicht folgen, so trifft den Straffälligen fürs erste noch eine angemessene Schulstrafe, doch mit der Ankündigung, dafs er bei nicht erfolgter Besserung mit der *b*) Ausschliefsung werde bestraft werden; und die Angehörigen haben es sich dann selbst zuzuschreiben, sobald zu diesem zweiten Strafgrade geschritten werden mufs. In diesem Falle sollen die Angehörigen von seiner Ausschliefsung unter schriftlicher Mittheilung des Conferenzbeschlusses ebenso wie die Mitschüler in Kenntnifs gesetzt werden. Ist er ein Fremder, so wird auch noch der Polizei eine besondere Anzeige gemacht, damit er nicht länger als zur Schule gehörig und unter ihrer Aufsicht stehend angesehen werde. *c*) In aufserordentlichen Fällen, wenn die Vergehungen eines Schülers von wirklicher Bösartigkeit zeugen, und es bedenklich scheinen mufs, dafs er in eine andere Anstalt zur Gefahr seiner neuen Mitschüler aufgenommen würde, soll die höchste aller Schulstrafen, die öffentliche Verweisung, eintreten. Es findet dabei dasselbe Verfahren wie bei der Ausschliefsung, aufserdem aber noch die Bekanntmachung an alle Gymnasien und höhere Schulen der Provinz Statt, deren keine den Verwiesenen aufnehmen oder zur Abiturientenprüfung zulassen wird.

Wer auf eine der drei Arten aus einer Anstalt entfernt ist, kann zwar noch ein Abgangszeugnifs erhalten; doch soll es der strengsten Wahrheit gemäfs auch die Art der Entfernung ausdrücklich bemerken.

15. Entfernung unfähiger Schüler. Mangel an natürlichen Anlagen zu wissenschaftlicher Ausbildung kann zwar, wenn er nicht zugleich mit Unfleifs verbunden ist, an sich einem Schüler nicht zum Vorwurfe gereichen; auf der andern Seite ist ein solcher Schüler aber auch, wenn er mit Eigensinn eine Bahn verfolgen will, die ihm nun einmal von der Natur verschlossen ist, eine grofse Last für die Schule. Es wird daher aufser den Bestimmungen, wie schon anderweitig wegen der Freischüler getroffen sind, hiedurch festgesetzt, dafs ein jeder Schüler, wenn er den vollständigen Cursus seiner Classe zweimal durchgemacht hat, und doch nicht reif zum Aufsteigen befunden wird, eben dadurch als ungeeignet zu dem fernern Besuche der Anstalt erklärt werde und dieselbe verlassen müsse, ohne dafs dieses jedoch als Strafe zu betrachten sei.

16. Abgang von der Schule. Von den Eltern oder dem Vormunde eines Schülers wird mit Recht erwartet, dafs, wenn derselbe die Schule verlassen soll, sie sich deshalb mit dem Lehrer benehmen, wenigstens die bestimmte Anzeige davon machen werden. Besonders mufs es ihnen wichtig sein, den auf die genauere Kenntnifs des Schülers gegründeten Rath der Lehrer über seine Reife zu der Abiturientenprüfung zu vernehmen und zu befolgen. Der Schüler, dessen Abgang nicht vor dem Anfange eines neuen Semesters, wo das Schulgeld halbjährlich, oder eines neuen Vierteljahrs, wo es vierteljährlich bezahlt wird, angezeigt worden, bleibt in dem Verzeichnisse der Schüler und mufs das Schulgeld für den nächsten Termin entrichten. Die wirkliche Entlassung und das darüber auszustellende Zeugnifs kann nicht erfolgen, so lange der Schüler noch Schulgeld zu zahlen oder sonstige Obliegenheiten gegen die Schule, wohin wir auch die Rückgabe der aus der Bibliothek geliehenen Werke rechnen, zu erfüllen, oder wenn er bis zur Einhändigung seines Zeugnisses sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, welches Strafe

verdient. Er wird erst jene abtragen oder diese erleiden müssen. Jeder Schüler ist verpflichtet, bei seinem Abgang von der Schule von seinen Lehrern und dem Director Abschied zu nehmen. Die Unterlassung dieser dem gutgearteten Gemüthe so natürlichen Pflicht soll im nächsten Programm nach dem Befinden der Umstände bemerkt werden.

17. Gegenwärtige von dem K. Ministerium der geistl., Unterrichts- etc. Angelegenheiten mittels Rescripts vom 1. Apr. c. genehmigte Disciplinarordnung tritt bei den einzelnen Anstalten von dem Tage ihrer Bekanntmachung an in Kraft und Wirkung. Jede Anstalt kann derselben mit unserer Genehmigung noch zusätzliche Bestimmungen nach der besondern Oertlichkeit anfügen. Münster etc. K. Prov. Schulcoll. von Westfalen."

Was die Zeitordnung des Unterrichts betrifft, deren pünctliche Einhaltung die Schulordnungen einschärfen, so beginnt der Unterricht ziemlich allgemein Vormittags im Sommer um 7, im Winter um 8, Nachmittags um 2 Uhr, mit der bei den evang. Schulen althergebrachten Freihaltung der Mittew. und Sonnab. Nachmittage, wenn sie nicht für das Turnen in Anspruch genommen werden. Zur Erholung wird Vormitt. nach der zweiten Stunde in der Regel eine Pause von 15 Min., Nachmitt. nach der ersten Stunde von 10 Min. gegeben, zwischen den anderen Stunden Vormitt. 5 Min. oder keine Pause. — Bei mehreren Schulen ist eingeführt, daſs im Wintersemester während der Zeit der kürzesten Tage, Novb., Dcb., Jan., um die Beleuchtung der Classenzimmer zu vermeiden, der Nachmittagsunterricht pünctlich um 2 Uhr beginnt und ohne Zwischenpause bis ½ oder ¾ vor 4 Uhr fortgeführt wird. — An einem Gymnasium in Berlin ist zur Beseitigung der Uebelstände, welche die herkömmliche Eintheilung des Schultags in der groſsen Stadt für das Familienleben und durch die wiederholten weiten Schulwege für die Kinder mit sich führt, versuchsweise die Einrichtung getroffen, sämmtlichen Unterricht so viel wie möglich in die Vormittagsstunden von 8 bis 1 Uhr zu legen. Nur Dienstags und Freitags, wo um 11 Uhr Vorm. der kirchl. Katechumenenunterricht gegeben zu werden pflegt, hat in den Classen IV, III und II der Nachmittagsunterricht beibehalten werden müssen; auſserdem wird facultativer Unterricht, wie Hebräisch, und in den oberen Classen das Zeichnen, Nachmittags ertheilt, auch Singen und in späterer Stunde gegen Abend das Turnen. Die Anstrengung eines 5stünd. Vormittagsunterrichts wird den Schülern dadurch erträglich gemacht, daſs um 10 und um 12 Uhr eine Pause von 10 Min., um 11 Uhr eine solche von 15 Min. zum Aufenthalt im Freien Statt findet.

C. Verf. v. 18. Octb. 1865 (an die K. Prov. Schulcollegien und K. Regierungen): „Das K. Prov. Schulcoll. zu Stettin hat unter dem 16. v. M. in Betreff des pünctlichen Anfangens der Lehrstunden eine zweckmässige Verfügung erlassen. Ich theile dieselbe (*a*) hiebei zur Kenntniſsnahme sowie mit dem Anheimstellen mit, nach Befinden eine entsprechende Anordnung zu treffen".

(*a*) C. Verf. des Prov. Schulcoll. zu Stettin v. 16. Sptb. 1865: „Aus den auf unsere C. Verf. v. 15. Juni d. J. erstatteten Berichten geht hervor, daſs an den höheren Lehranstalten der Provinz in Betreff des Anfanges des Vor- und Nachmittagsunterrichts eine erhebliche, durch Verschiedenheit der localen Verhältnisse nicht gerechtfertigte Ungleichheit obwaltet. Während mehrere Anstalten seit Jahren Vor- und Nachmittags immer mit dem Glockenschlage 8 (oder 7) resp. 2 Uhr ihre Schulthätigkeit beginnen, lassen andere den Anfang 5, 8, 10, ja 15 Minuten später geschehen. Durch die letztere, willkürlich eingeführte Praxis entsteht ein Zeitverlust, der nicht für unerheblich

erachtet werden kann. Je mehr die weitere aber schwerlich wieder zu beschränkende Ausdehnung der Ferien in neuerer Zeit neben der gesteigerten Mannichfaltigkeit und dem gröfseren Umfange der Lehrgegenstände den Schulen die Erfüllung ihrer Aufgaben erschwert, desto mehr ist es Pflicht derselben, die ihnen für den Unterricht zugemessene, für jeden Lehrgegenstand doch immer nur knapp ausreichende Zeit sorgfältig auszukaufen und sich nicht unnöthig zu verkürzen.

Wir ordnen deshalb für alle Gymnasien und Realschulen der Provinz, wie auch für das Pädagogium zu Putbus und das Progymnasium zu Demmin, hiedurch an, dafs vom Anfange des nächsten Winterhalbjahres an der Vormittagsunterricht oder, wo eine solche Statt findet, die denselben einleitende Schulandacht mit dem Schlage 8, im Sommer, wo es das Lehrercollegium den Verhältnissen angemessen findet, um 7, der Nachmittagsunterricht mit dem Schlage 2 Uhr beginne, und machen den Directoren zur Pflicht, auf Pünctlichkeit in dem so bestimmten Anfang mit Strenge zu halten. Wo an einzelnen oder allen Tagen der Woche gemeinsame Morgenandachten der Schule Statt finden, müssen sich zu denselben alle Lehrer der ersten Lectionen des Tags einfinden, sich unmittelbar nach dem Schlufs der Andacht mit ihren Schülern aus dem Betsaal in die Classenzimmer begeben und dort ohne Verzug den Unterricht beginnen.

Nach der zweiten Vormittagslection ist eine Pause von 15 Min. zu machen; zwischen den übrigen Vormittagslectionen und am Nachmitt. um 3 Uhr sind die Pausen, aufser ausnahmsweise an sehr heifsen Tagen und bei sehr vollen Classen, nicht über 10 Minuten auszudehnen.

Für einige Wochen vor und nach dem kürzesten Tage ermächtigen wir die Directoren, soweit nach Ihrem Ermessen dazu Bedürfnifs ist, alljährl. die schon an mehreren Anstalten gebräuchliche Anordnung zu treffen, nach welchen der Nachmittagsunterricht von Punct 2 Uhr ab unter Wegfall jeder andern als durch den Wechsel der Lehrer geforderten Unterbrechung ertheilt und zur Vermeidung der Dunkelheit schon 3¾ oder 3½ Uhr geschlossen wird".

Wegen der Ferien s. Abschn. VI, 10.

3. Beaufsichtigung auswärtiger Schüler.

C. Verf. v. 31. Juli 1824, republicirt und auf die Realschulen ausgedehnt unter dem 9. März 1843: „Die Erfahrung hat gelehrt, dafs diejenigen Schüler von Gymn., deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des betreffenden Gymn. wohnen, wegen Mangels an der erforderlichen häuslichen Aufsicht bisweilen auf Abwege gerathen und einen nachtheiligen Einflufs auf die in den Gymn. aufrecht zu erhaltende gute Disciplin üben. Das Min. sieht sich daher veranlafst, hinsichtlich der gedachten Schulen Folgendes anzuordnen:

1. Jeder Schüler eines Gymn. mufs, wenn seine Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des Gymn. wohnen, von diesen zur besondern Fürsorge einem tüchtigen Aufseher übergeben sein, der dem Director des Gymn. bei der Aufnahme des Schülers namhaft zu machen ist, und welcher über seinen Privatfleifs und sein sittliches Betragen aufser der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat. 2. Ein jeder der gedachten Schüler hat dem Dir. die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei seiner Aufnahme anzuzeigen. 3. In einem Wirthshause zu wohnen, oder seine Kost an der Wirthstafel zu nehmen, ist keinem solcher Schüler verstattet. 4. Er darf während seines Aufenthalts am Gymn. nicht seinen Aufseher oder seine Wohnung wechseln ohne vorherige Anzeige bei dem Dir. und ohne ausdrückliche Genehmigung desselben.

Das K. Consistorium (Prov. Schulcollegium) wird beauftragt, diese Anordnung durch die Amtsblätter öffentlich bekannt machen zu lassen, dersel-

ben gemäfs das weiter Erforderliche an die Directoren der Gymnasien Seines Bezirks zu verfügen und zugleich sämmtlichen Gymnasiallehrern auf eine angemessene Weise zu empfehlen, dafs sie auch auf das Betragen ihrer Schüler aufser der Schule, soweit es nur immerhin möglich ist, ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten, wie sie denn allerdings befugt sind, dieselben wegen ihres unsittlichen und anstöfsigen Benehmens aufser der Schule zur Verantwortung zu ziehen. Die Lehrer, besonders aber die Directoren, welche in dieser Aufsicht sich vortheilhaft auszeichnen, werden vom Ministerio besonders berücksichtigt werden, sowie dasselbe dagegen vernachlässigte Aufsicht nachdrücklich rügen wird".

C. Verf. des Prov. Schulcoll. zu Coblenz v. 25. Jan. 1833, (nach dem Vorgange einer vom Min. gebilligten C. Verf. d. Prov. Schulcoll. zu Berlin v. 7. Dcb. 1832): — „1. In Gymnasien und ähnliche höhere Lehranstalten können nur solche Zöglinge aufgenommen werden, welche unter der Aufsicht ihrer Eltern, Vormünder oder anderer zur Erziehung junger Leute geeigneter Personen stehen. Schüler, welche ohne geeignete Aufsicht sind, sollen auf Gymnasien und ähnlichen Lehranstalten nicht geduldet werden. 2. Bei der Aufnahme junger Leute, deren Eltern oder Vormünder nicht am Orte wohnen, haben die Directoren der genannten Anstalten sich nachweisen zu lassen, auf welche Weise für die Beaufsichtigung derselben gesorgt ist. Halten sie die getroffenen Einrichtungen nicht für ausreichend, so haben sie dies den Eltern oder Vormündern zu eröffnen, und den Schüler nicht eher aufzunehmen, bis eine anderweitige, dem Zweck entsprechende Einrichtung getroffen ist. 3. Ohne Vorwissen des Dir. darf kein Schüler in eine andere Aufsicht gegeben werden. 4. Der Dir. ist so berechtigt als verpflichtet, von dem häuslichen Leben auswärtiger Schüler entweder unmittelbar oder durch Lehrer der Anstalt Kenntnifs zu nehmen, und wenn sich hiebei Uebelstände ergeben sollten, auf deren unverzügliche Abstellung zu dringen. 5. Die Ordinarien haben auch ohne besondern Auftrag des Dir. die Verpflichtung, die in ihren Classen befindlichen auswärtigen Schüler von Zeit zu Zeit in ihren Häusern zu besuchen.

6. Findet sich, dafs die Aufsicht, unter welche auswärtige Schüler gestellt worden, unzureichend ist, oder dafs die Verhältnisse, in welchen sie sich befinden, der Sittlichkeit nachtheilig sind, so ist der Director berechtigt und verpflichtet, von den Eltern oder Vormündern eine Aenderung dieser Verhältnisse binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist zu verlangen. 7. Die betreffenden Eltern und Vormünder sind verpflichtet, diese Bestimmungen zu beachten, und die Aufseher ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen von denselben in Kenntnifs zu setzen. Es bleibt auch lediglich ihnen überlassen, für den Fall, dafs eine Aufhebung des Verhältnisses von der Anstalt verlangt werden möchte, mit den Aufsehern ihrer Kinder und Pflegebefohlenen die erforderlichen Verabredungen zu treffen.

Bei der Aufnahme der betreffenden Schüler sind die Eltern oder Vormünder auf diese Bestimmungen zu verweisen, und es ist strenge auf die Ausführung derselben zu halten. Die Ordinarien haben das Ergebnifs ihrer Wahrnehmungen bei den desfallsigen Besuchen in der Conferenz mitzutheilen. Dasselbe ist jedesmal in kurzen Worten in das Conferenzprotokoll aufzunehmen".

C. Verf. des Prov. Schulcoll. zu Posen v. 13. Octb. 1856: — „Der Uebelstand, dafs Eltern, nur um eine billige Pension für ihre Söhne zu erlangen, diese zu Leuten ohne allen sittlichen Halt oder doch ohne den rechten Sinn für Erziehung und Aufsicht ins Haus geben, hat in mehreren sehr auffallenden Beispielen unsere Aufmerksamkeit erregt und unsere Sorge in dringendster Weise in Anspruch genommen. Wir verkennen nicht die Schwierigkeit, welche theils die beschränkte Zahl solcher Personen, die Pensionaire zu sich zu nehmen, namentlich in kleineren Städten, überhaupt im Stande sind, theils die grofse Mühwaltung, welche wir den Directoren der höheren

Lehranstalten zumuthen, der Ausführung unserer Verfügung entgegenstellen. Die Wichtigkeit des Zwecks aber wird, wie wir zuverlässig erwarten, Ew. etc. die Mühe nicht scheuen lassen und es werden Ihnen dabei die Lehrer Ihrer Anstalt treu zur Seite stehen, um Schüler aus solchen Pensionen zu entfernen, in denen entweder gar keine Aufsicht über den Fleifs und das sittliche Betragen der Pensionaire besteht oder gar in sittlicher Beziehung selbst ein schlechtes Beispiel gegeben wird. Ein bestimmterer Mafsstab, welche Pensionshalter zu verwerfen seien, läfst sich nicht wohl geben: wir müssen darin dem Tacte und der Umsicht der Directoren vertrauen.

Wo aber nach Ihrer Ueberzeugung die sittliche Leitung eines Schülers nicht gesichert ist, werden Sie den Eltern dies zu eröffnen und dieselben aufzufordern haben, eine andere Pensionsanstalt zu wählen und, falls dies nicht fruchten sollte, die Verweigerung der Aufnahme in die Anstalt oder bei einem schon aufgenommenen Schüler die Entfernung aus derselben eintreten lassen müssen. In wie weit Sie sich dabei der Mitwirkung der städt. Polizeibehörde und der Auskunft, welche dieselbe zu ertheilen im Stande sein wird, bedienen wollen, geben wir Ihnen anheim. Zur Vermeidung von Gehässigkeiten gegen die Anstalt wird es wohl von Nutzen sein, eine Erklärung der Unzuverlässigkeit der betreff. Pensionshalter von der Ortsbehörde zu extrahiren; es liegt aber nahe, dafs die gewöhnliche Erklärung von Polizeibehörden, dafs gegen die betreff. Person etwas Erhebliches nicht zu erinnern sei, nicht ausreichen kann, um ihr auch das Vertrauen auf redliche und einsichtige Mitwirkung bei der Erziehung von Knaben oder jungen Leuten zuzuwenden, sondern dafs die der Ortsbehörde vorzulegende Frage umfassender sein und die specielle Zuverlässigkeit in sittlicher Beziehung und die Befähigung zur wirksamen Aufsicht über den Schüler in sich schliefsen mufs. Mit Vertrauen erwarten wir aber, dafs Sie, wo es nöthig wird, auch ohne Scheu vor dem selbständigen Entschlusse die Zuverlässigkeit und Rechtschaffenheit der Pensionshalter mit allem Ernste prüfen und strenge darüber wachen werden, dafs die häusliche Erziehung solcher Pensionaire nicht in unwürdige Hände gelegt werde."

Bei mehreren Anstalten ist eine sogen. Schülercuratel eingerichtet, behufs welcher den Eltern auswärtiger Schüler empfohlen wird, sich für dieselben unter den Lehrern einen Tutor zu wählen, der sich ihrer mit Aufsicht und Berathung annimmt, und im Auftrage des Directors in allen Verhältnissen der Vermittler zwischen der Schule und den Eltern ist.

Bei einigen Schulen ist eingeführt, dafs diejenigen Personen, Pensionshalter u. s. w., bei denen auswärtige Schüler von ihren Eltern untergebracht sind, einen ihnen vom Dir. vorgelegten Bürgschaftschein unterschreiben, wodurch sie sich verpflichten, bei ihren Pflegebefohlenen auf die nöthige Ordnung und auf die Beachtung der Schulgesetze zu halten und nöthigenfalls dem Dir. und den Ordinarien auf Befragen und unaufgefordert Anzeige und Auskunft im Interesse der Schuldisciplin zukommen zu lassen.

4. Censuren.

Die wichtigsten darauf bezüglichen Circularverfügungen sind folgende:

Min. Verf. v. 1. Mai 1840 (an das Prov. Schulcoll. v. Pommern): „Das Min. kann sich mit den Grundsätzen, nach welchen das Censurwesen in den Gymn. der dortigen Prov. bisher geleitet worden, nur einverstanden erklären. Die Bezeichnung der Censurzeugnisse mit Numern hält das Min. jedoch nicht für angemessen, und hat das K. Prov. Schulcoll. in geeigneter Weise zu veranlassen, dafs in sämmtlichen Gymn. der Prov. die Zeugnisse ohne Numern, dagegen um so ausführlicher und charakteristischer, und nicht mit allgemeinen Prädicaten bei den einzelnen Rubriken: gut, mittelmäfsig, ziemlich etc., ausgefertigt werden. Das Min. hat zu den Directo-

ren und Lehrern der Gymn. das wohlbegründete Vertrauen, dafs sie sich der vermehrten Arbeit, welche für sie aus der Abfassung der Zeugnisse ohne Numern in der oben bezeichneten Weise allerdings erwächst, im Interesse ihrer Schüler und des wichtigen Zwecks, der zu erreichen steht, gern unterziehen werden. Da eine Gleichförmigkeit in der Einrichtung des Censurwesens um so weniger räthlich erscheint, je nöthiger es ist, alles zu vermeiden, dafs dasselbe nicht in einen Mechanismus ausarte, so kann es im übrigen bei den Verschiedenheiten, welche in Betreff des Censurwesens bei den einzelnen Gymn. nach der Eigenthümlichkeit der betreff. Directoren bis jetzt Statt finden, auch ferner belassen werden".

Min. Verf. v. 12. Mai 1840 (an das K. Schulcoll. der Rheinprov.): — „Zu dem Wesen der Censur-Institution, soll sie anders ihrem Zweck in Bezug auf die Schule, die einzelnen Schüler und deren Eltern vollständig entsprechen und die Lehrer nöthigen, ihre Schüler nach ihrer Individualität zu beobachten und sich in den Conferenzen über die bei den einzelnen in Anwendung zu bringenden Erziehungsmittel zu berathen, soll sie dem Lehrercollegium ein sicheres Bewufstsein über den Geist der Schule und der einzelnen Classen verschaffen, eine Vermittlerin zwischen Schule und Vaterhaus werden, und die Vortheile der öffentl. Erziehung mit denen der Privaterziehung vereinigen, gehört zunächst, dafs in jedem Gymn. mit aller nur möglichen Umsicht und Sorgfalt Vorbereitungen veranstaltet und Einrichtungen getroffen werden, um vierteljährl. oder halbjährl. nach Verschiedenheit der Classen ein gründliches und vollständiges Urtheil über die Leistungen einzelner Schüler und ganzer Classen abgeben zu können. Zu solchen Vorbereitungen und Einrichtungen rechnet das Min. ein nach richtigen pädagog. Grundsätzen für jede Classe angelegtes und geführtes Tagebuch, die Anordnung vierteljährlicher, theils vom Dir., theils von den Classenordinarien zu haltender Revisionen der schriftl. Arbeiten der Schüler, ein zweckmäfsig angelegtes Censurbuch für jede einzelne Classe und das vierteljährl. Circuliren desselben bei allen Lehrern der betreff. Classe nach Beendigung der Revision der schriftl. Arbeiten, und endlich eine Generalconferenz sämmtlicher Lehrer, in welcher auf Grund der Tagebücher, der Revision der schriftl. Arbeiten und des Ausfalls der Translocationsprüfungen über das jedem Schüler zu ertheilende Censurzeugnifs berathen und entschieden wird. Demnächst ist es von besonderer Wichtigkeit, dafs die in obiger Art vorbereitete Censur in dem rechten Geiste, mit angemessener Würde, in Gegenwart sämmtlicher Lehrer und Schüler abgehalten, dieser Schulfeierlichkeit ein christlich-religiöser Charakter gegeben, und von dem betreff. Dir., welcher mit den Eigenthümlichkeiten seiner Schüler vertraut sein mufs, gehörig benutzt werde, um durch die Art und Weise, wie er das Lob, das er zu spenden, sowie den Tadel, den er im Namen des Lehrercollegiums auszusprechen hat, der Eigenthümlichkeit jedes einzelnen Schülers anpafst, die ganze Einrichtung wahrhaft segensreich zu machen und ihr erst die rechte Weihe zu verschaffen. —

In Hinsicht der zu den Censuren anzuwendenden Formulare mag immerhin einige Verschiedenheit obwalten, und ist auf dieselbe um so weniger Gewicht zu legen, als sie nicht das Wesentliche der ganzen Einrichtung betrifft. Im allgemeinen erachtet das Ministerium für räthlich, dafs das Formular die Rubriken: 1. Schulbesuch, *a*) versäumt, *b*) verspätet; 2. Aufmerksamkeit, häuslicher Fleifs, Fortschritte in den Lehrgegenständen; 3. Betragen (ohne die dreifache Spaltung: gegen Lehrer, gegen Mitschüler, aufser der Schule); 4. Besondere Bemerkungen; enthalte, und dafs das Censurzeugnifs in den einzelnen Rubriken ohne Zahlen, dagegen aber um so ausführlicher und charakteristischer abgefafst, und nicht mit allgemeinen Prädicaten bei den einzelnen Rubriken, z. B. sehr gut, gut, mittelmäfsig, ziemlich u. s. w. abgefertigt werde. Gegen die Bezeichnung des Censurzeugnisses mit einer das Gesammturtheil des Lehrercoll. über Aufführung, Fleifs und Fortschritte des Schülers aus den einzelnen Rubriken zusammenfassenden Zahl I oder II oder III, und zwar oben zu Anfang des

Zeugnisses, läfst sich mit Grund anführen, dafs es schwer, ja unmöglich ist, Aufführung, Fleifs, Fortschritte durch eine Zahl richtig und genau zu bezeichnen, und diese Bezeichnung mit Zahlen gar leicht in ein mechanisches Verfahren ausarten kann, welches gerade bei dem Censurwesen auf alle Weise vermieden werden mufs. Dagegen verkennt das Min. auch die mannichfaltigen Vortheile nicht, welche die Anwendung von Zahlen behufs der Bezeichnung des aus den einzelnen Rubriken gezogenen Gesammturtheils den Lehrern wie den Schülern und ihren Angehörigen gewähren kann, und erachtet daher für angemessen, dafs den Lehrercollegien der einzelnen Gymn. überlassen werde, die Censurzeugnisse oben und vor den einzelnen Rubriken, die jedenfalls in Worten ausgefüllt werden müssen, ohne oder mit einer Zahl auszufertigen.

Die Ansicht, dafs, wenn auch die erste Fassung des allgemeinen Urtheils über die sittliche Führung dem Ordinarius der betreff. Classe zu überlassen wäre, doch dem Dir. mit der Verantwortlichkeit auch die Befugnifs einzuräumen sei, nach gewissenhafter Ueberzeugung zu mildern, und selbst zu ändern, kann das Min. nicht billigen, da bei einer zweckmäfsigen Einrichtung des ganzen Censurwesens das jedem einzelnen Schüler auch in Hinsicht auf sittliche Führung zu ertheilende Censurzeugnifs in einer desfallsigen Conferenz berathen und beschlossen werden mufs, und eine Abänderung eines solchen Conferenzbeschlusses von Seiten der betreff. Ordinarien oder des Dir. sich mit dem Zweck der Censur aus naheliegenden Gründen nicht vereinigen läfst“.

C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Breslau v. 24. Apr. 1856: — „Um nach dem anerkannten Bedürfnifs ein gleichmäfsigeres Verfahren bei Einrichtung der Censuren zu bewirken, ordnen wir hiemit an:

1. Censuren werden auf allen Gymn. für die Classen I — III wenigstens halbjährl., für IV—VI wenigstens vierteljährl. ertheilt. 2. Die Censurzettel oder die den Schülern einzuhändigenden Censurbücher enthalten aufser den Angaben der Classe, des Semesters (oder Quartals), des Namens des Schülers, der Unterschrift des Directors und des Ordinarius besondere Rubriken für Betragen, Fleifs, Aufmerksamkeit, Leistungen, besondere Bemerkungen, und hier die festgesetzten Prädicate.

3. Zur Bezeichnung der Leistungen, des Fleifses und der Aufmerksamkeit ist unter den Prädicaten vorzüglich, gut, hinreichend, nicht hinreichend, gering zu wählen, und sind alle näheren Bestimmungen durch ein sehr, ziemlich, noch, fast, kaum, u. dgl. auszuschliefsen. 4. Die Bezeichnung des Betragens durch Charakterisirung oder besondere Prädicate, welche dann auf dem Censurzettel nach ihrer Stufenfolge anzugeben sind, bleibt den Gymnasien anheimgestellt. Werden Prädicate vorgezogen, dann ist jedes niedrigere als lobenswerth oder gut, wenn es durch seine Bedeutung und Stellung unter den Prädicaten einen Tadel enthält, besonders zu motiviren.

5. Durch sorgfältige Durchsicht der Concepte zu den Censuren und durch Besprechung in den Censurconferenzen haben die Directoren dahin zu wirken, dafs von den Lehrern derselben Anstalt ein gleichmäfsiges Verfahren in Anwendung der Prädicate beobachtet und unbegründete Strenge ebensowohl als schädliche Milde vermieden werde. 6. Da die Censuren sich auf das ganze Semester (oder Quartal) beziehen, sind die Prädicate für die Leistungen von den Lehrern nicht allein nach den in einer Prüfung gegen den Schlufs des Semesters oder Quartals bekundeten Kenntnissen zu bestimmen, sondern hauptsächlich nach dem in der ganzen Zeit, über welche die Censur sich ausspricht, wirklich Geleisteten. Danach sind die an einigen Gymn. bestehenden, einige Wochen vor dem Schlufstermin beginnenden mündl. Prüfungen für die Censuren einzustellen und durch häufige Repetitionen zu ersetzen.

7. Wenn die Leistungen eines Schülers zur Zeit der Versetzung in mehr als 2 Hauptfächern als nicht hinreichend oder als gering bezeichnet

sind, kann in der Regel nicht erwartet werden, dafs derselbe während der Dauer auch längerer Ferien die vorhandenen Mängel werde beseitigen können, und ist dann eine Nachprüfung zum Aufsteigen in eine höhere Classe nicht mehr zu gestatten. Dabei bleibt selbstredend nicht ausgeschlossen, dafs ein Schüler wegen nicht hinreichender Leistungen auch nur in Einem Hauptfach nach dem Ermessen des Dir. und der betreff. Lehrer in derselben Classe zurückbehalten werden kann. Das Zurückbleiben in der Classe ist auf dem Censurzettel ausdrücklich zu bemerken". —

Min. Verf. v. 28. Jan. 1858 (an das Prov. Schulcoll. der Prov. Brandenburg): — „Es ist nothwendig, die jetzige Verschiedenheit in der Form der Censuren auf diejenige Uebereinstimmung im wesentlichen zurückzuführen, bei welcher das eigenthümliche Verfahren, welches sich den einzelnen Anstalten als das zweckmäfsigste bewährt hat, freigelassen bleibt. Demgemäfs kann ich zwar der Ansicht nicht beistimmen, nach welcher Numern als zusammenfassende Bezeichnungen (über der Censur) nicht ferner gebraucht werden sollen, erachte vielmehr, auch aus pädagog. Gründen, für zulässig, dafs die Anwendung von Numern, wo sie entweder für alle oder nur für die unteren und mittleren Classen bisher gebräuchlich gewesen ist, beibehalten werde. Wenn sich aber dabei eine so grofse Verschiedenheit findet, dafs einige Anstalten sich auf die Verwendung von überhaupt nur 3 Numern (I, II, III) beschränken, andere darüber hinaus, und zum Theil durch Beifügung von Buchstaben und anderen Zusätzen bis zur Anwendung von 9 derartigen Werthbezeichnungen gehen, so ist dies Mifsverhältnifs auszugleichen. Um die Möglichkeit der Abstufung weder zu sehr zu verengen, noch zu weit auszudehnen, empfiehlt sich am meisten das Verfahren der Anstalten, welche die Numern I, II, III mit Modification des mittleren Prädicats in der Weise verwenden, dafs folgende 5 Stufen entstehen: I, IIa, II, IIb, III. Diese Bezeichnungsweise ist bei denjenigen Anstalten anzuordnen, welche überhaupt von Censurnumern Gebrauch machen wollen. Sie sind jedoch nur zur Bezeichnung des Gesammtwerths einer Censur zu gestatten, nicht als Specialprädicate bei den einzelnen Unterrichtsgegenständen und den verschiedenen Rubriken der Beurtheilung.

In Betreff dieser Rubriken (Aufmerksamkeit, häuslicher Fleifs, Leistungen oder Fortschritte, Betragen) erkläre ich mich damit einverstanden, dafs ein alleiniger Gebrauch bestimmter kurzer Prädicate nicht vorzuschreiben, sondern dafs der individuellen Fassung des Urtheils, je nachdem sie den Lehrern selbst am bezeichnendsten und wirksamsten erscheint, zumal für die Beurtheilung der Schüler in den oberen Classen und für die Charakterisirung ihrer sittlichen Eigenthümlichkeit, gebührende Freiheit zu gewähren ist. Wo jedoch von feststehenden Prädicaten, mehr oder weniger zusammenfassend, Gebrauch gemacht wird, ist eine gröfsere Gleichmäfsigkeit als jetzt Statt findet, herzustellen und zu dem Ende eine zu weit gehende Mannichfaltigkeit und Abstufung der Prädicate und die Anwendung zu vager Ausdrücke zu verhindern. Es können z. B. zur Bezeichnung der Leistungen und Fortschritte 4 Prädicate sehr wohl genügen; und unter denen, welche sich als geeignet darbieten und herkömmlich sind, erscheint die Scala von sehr gut, gut, mittelmäfsig, nicht befriedigend als die zweckmäfsigste. Das sittliche Verhalten wird in der Regel eine mehr individualisirende Beurtheilung erfordern; sofern aber kurze Prädicate benutzt werden, ist aus naheliegenden Gründen besonders im Lobe Mafs zu halten. Bei einem bescheidenen und ordnungsmäfsigen Betragen z. B. genügt die einfache Anerkennung durch das Prädicat gut, ohne weitere Steigerung des Lobes. Ich beabsichtige indefs nicht, den ausschliefslichen Gebrauch solcher Einzelprädicate vorzuschreiben, überlasse es vielmehr dem K. Schulcoll., in dieser Hinsicht, unter Befolgung der eben ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche dasselbe nach Seiner Kenntnifs des bisher an den einzelnen Anstalten befolgten Verfahrens für zweckmäfsig erachtet.

Schliefslich bemerke ich, dafs an einigen Anstalten auf die Ausfertigung der Censuren, welche den Eltern der Schüler zugestellt werden, nicht die nöthige Sorgfalt verwandt wird; mehrere, die mir bei Gelegenheit von Eingaben zu Gesicht gekommen sind, waren kaum leserlich oder mit nicht verständlichen Abkürzungen geschrieben.

Ich vertraue, dafs das K. Schulcoll. dem für das Wechselverhältnifs von Schule und Haus besonders wichtigen Gegenstande sowohl im allgemeinen, wie in den hier zur Sprache gebrachten Beziehungen ferner Seine ganze Aufmerksamkeit widmen werde". Vrgl. p. 154.

C. Verf. des Prov. Schulcoll. zu Posen v. 22. Apr. 1858: — „Wir finden uns veranlafst, in Betreff der bei den Schülercensuren anzuwendenden Prädicate Folgendes zu bestimmen:

In Bezug auf die Leistungen, den Fleifs und die Aufmerksamkeit sind nur zu gebrauchen die Prädicate vorzüglich, gut, befriedigend, mittelmäfsig, ungenügend, und diese durch keine weiteren Zusätze wie ziemlich, im Ganzen, kaum u. s. w. zu modificiren. In Bezug auf das Betragen werden die 3 Prädicate gut, nicht ohne Tadel, tadelhaft ausreichen. Da es bei dieser Festsetzung nur unsere Absicht ist, eine Uebereinstimmung in der Bezeichnung herbeizuführen, und den Schülern wie den Eltern derselben durch feststehende Ausdrücke einen sichern Anhalt für die Beurtheilung des Werthes der ertheilten Censuren zu geben, den sie bei der sehr verschiedenen Deutung, welcher die bisher gebrauchten Ausdrücke an sich fähig sind, bisher nicht gehabt haben, so versteht es sich von selbst, dafs jeder eine bestimmte Thatsache aussprechender Zusatz gestattet ist. Es wird also beispielsweise dem Prädicat „Fleifs: genügend" der Zusatz „besonders in der Anfertigung der schriftl. Arbeiten" oder „in Anfertigung der schriftl. Arbeiten, weniger im Erlernen der aufgegebenen Pensa" u. s. w. gegeben werden können. Bei den tadelnden Prädicaten ist ein derartiger Zusatz wünschenswerth, da es wichtig ist, dafs die Eltern genauere Kenntnifs davon erhalten, woran es ihre Kinder fehlen lassen. In Bezug auf das getadelte Betragen erscheint ein derartiger Zusatz in den meisten Fällen unerläfslich."

Die Aufeinanderfolge der Lehrobjecte richtet sich nach der Aufstellung des Normalplans (p. 33 und 41), wobei im einzelnen hin und wieder Unterscheidungen vorkommen, z. B. im Deutschen zwischen den schriftlichen Leistungen und der Literaturkenntnifs u. dgl. m. — Bei vielen Anstalten sind Beschaffenheit der Handschrift und Ordnung der Hefte stehende Censurrubriken.

In einigen Anstalten wird der Act der Censurvertheilung, damit derselbe einerseits vorzugsweise in der Hand des Ordinarius bleibe und andererseits den Charakter der Oeffentlichkeit für die Schule nicht verliere, so abgehalten, dafs jede Classe ihr Gesammturtheil und die einzelnen Schüler ihr besonderes Urtheil durch den Ordinarius im Beisein des ganzen Lehrercollegiums empfangen, und zwar von unten aufsteigend so, dafs immer die nächst höhere Classe der Censur der nächst unteren beiwohnt, nicht umgekehrt die Schüler der niederen Classen Zeugen der Censur der höheren sind.

Die Unterschrift des Vaters oder seines Stellvertreters, dafs er vom Inhalt der Censur Kenntnifs genommen, wird überall verlangt.

Ueber Abgangszeugnisse s. Abschn. VII.

5. Strafen.

Ueber die bei den höheren Schulen zur Anwendung kommenden Disciplinar-Strafmittel und die Aufeinanderfolge derselben wird im allgemeinen auf die westfäl. Disciplinarordnung (p. 151 ff.) sowie auf die Schulordnung einzelner Anstalten in Abschn. X Bezug genommen. Im besondern sind aufserdem erwähnenswerth:

C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Magdeburg v. 2. Mai 1867: „Auf Grund einer Revision der in der Directoren-Instruction v. 1. Dcb. 1827 enthaltenen Bestimmungen über die den Directoren und Lehrercollegien zustehende Strafbefugnifs haben wir hinsichts der Bedingungen, unter denen die bisher üblichen Schulstrafen zur Anwendung gebracht werden können, Folgendes festgestellt:

Wenn bei leichteren Vergehen ein Verweis unter vier Augen oder vor der Classe genügt, so wird es schon als eine bedeutende Schärfung der Strafe angesehen werden müssen, wenn die Ertheilung eines Verweises vor der Lehrerconferenz erfolgt.

Anweisung eines besonderen Platzes oder Hinuntersetzen um einen oder mehrere Plätze wird nur bei Schülern der unteren und mittleren Classen als Strafe angewendet werden können. Dem Lehrercoll. bleibt es überlassen, die näheren Festsetzungen zu treffen, wie weit dabei die Befugnisse des einzelnen Lehrers gehen sollen.

Das sogenannte Nachsitzen darf nur unter Aufsicht Statt finden und nur um das Versäumte nachzuholen. Es darf diese Strafe jedoch nicht so angewendet werden, dafs die Schüler an den Tagen, an welchen Nachmittagsunterricht Statt findet, an Benutzung der Zeit von 12 bis 2 Uhr zum Mittagsessen und zur Erholung verhindert werden. Von jeder Verhängung dieser Strafe ist dem Director vor deren Vollstreckung Kenntnifs zu geben.

Arrest hinter verschlossenen Thüren, jedoch nur unter Beschäftigung mit schriftlichen Arbeiten, welche im Zusammenhange mit dem vorhergehenden Unterricht stehen müssen, kann nur durch Beschlufs der Lehrerconferenz verhängt werden und zwar höchstens auf die Dauer von 6 Stunden.

Körperliche Züchtigung darf als eines der gewöhnlichen Strafmittel nicht angesehen werden; vielmehr ist es Aufgabe der Erziehung, dieselbe in den höheren Schulen gänzlich entbehrlich zu machen. Jedoch wollen wir gestatten, dafs diese Strafart an Schülern der 3 unteren Classen bei Ausbrüchen von Rohheit, die eine sofortige ernste Zurückweisung erfordern, zur Anwendung gebracht werden darf. So oft ein Lehrer sich hat bestimmen lassen, irgend eine körperliche Züchtigung vorzunehmen, hat er jedesmal an demselben Tage dem Director darüber Anzeige zu machen.

Geldstrafen sind in den höheren Schulen unter keinen Umständen gestattet.

Reichen die vorhandenen Strafmittel nicht aus und zeigt sich ein Schüler als unverbesserlich, und tritt wohl gar der Fall ein, dafs sein längeres Verbleiben der Schule selbst nachtheilig wird, so bleibt nichts übrig, als auf die Entfernung desselben hinzuwirken, resp. dieselbe sofort herbeizuführen. Die näheren Modificationen, unter denen dies geschehen kann, sind:

1. das consilium abeundi, welches dem Schüler vor versammelter Lehrerconferenz auf Beschlufs derselben ertheilt wird, und von welchem jedesmal dem Vater oder dem Vormunde durch den Director Kenntnifs zu geben ist;

2. die stille Entfernung, indem zunächst der Vater oder Vormund aufgefordert wird, den Austritt des Schülers aus der Schule binnen einer bestimmten Frist anzuzeigen, so dafs die Ausschliefsung nur erfolgt, wenn dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet wird;

3. die öffentliche Verweisung (Relegation), von welcher uns unter Einreichung des Conferenzprotokolls jedesmal Kenntnifs zu geben ist.

Die Entfernung eines Schülers von der Schule kann nur durch Beschlufs der Lehrerconferenz erfolgen. In dem unter Nr. 3 aufgeführten Falle findet Bekanntmachung an die übrigen höheren Schulen der Provinz Statt, deren keine den Verwiesenen wieder aufnehmen wird. — In wie weit bei einzelnen Instituten ein auf Entfernung lautender Conferenzbeschlufs einer höhern Bestätigung bedarf, wird durch die besondere Schulverfassung festgestellt. In den Abgangszeugnissen ist die Art der Entfernung der strengsten Wahrheit gemäfs ausdrücklich zu bemerken.

Wir veranlassen die Directoren, die Lehrer von diesen Bestimmungen in Kenntniſs zu setzen, die Beobachtung derselben gewissenhaft zu überwachen und auch Sorge zu tragen, daſs künftig jeder neu angestellte Lehrer rechtzeitig hiemit bekannt gemacht werde. Dabei bemerken wir, daſs es nicht unsere Absicht ist, in den disciplinarischen Bestimmungen, die für die geschlossenen Anstalten auf Grund besonderer Verordnung gelten, durch die gegenwärtige Verfügung eine Abänderung zu bewirken."

Carcerstrafe. C. Verf. des Prov. Schulcoll. zu Coblenz v. 24. Apr. 1862: „Auf den Bericht v. 3. d. M. eröffnen wir der Direction, daſs die Carcerstrafe, welche um ihrem Zweck zu entsprechen eine seltene bleiben muſs, ohne ausdrückliche Genehmigung des Directors nicht in Anwendung kommen darf. Die Direction hat Gegenwärtiges den Lehrern der Anstalt zu eröffnen."

Körperliche Züchtigung. Verf. des Prov. Schulcoll. zu Berlin v. 9. März 1843: „Mit Bezugnahme auf §. 12 der Instr. für die Directoren der gelehrten Schulen der Provinz Brandenburg v. 10. Juni 1824 eröffnen wir Ew. etc., daſs es das Streben der Directoren und der Lehrer der Gymnasien sein muſs, durch eine ernste Disciplin und eine zweckmäſsige Benutzung der übrigen Strafmittel die körperlichen Züchtigungen in den Gymnasien möglichst entbehrlich zu machen, und daſs es bei Anwendung dieses Strafmittels als Grundsatz gelten muſs, daſs mehr der moralische Eindruck der Strafe als der körperliche Schmerz die Besserung des zu Bestrafenden bewirke. Um dies zu erreichen, wird den Directoren empfohlen, daſs sie nur denjenigen Lehrern, auf deren pädagogische Einsicht und Besonnenheit überhaupt und auf deren Mäſsigung beim Strafen im besondern sie sich verlassen zu können glauben, jene Strafgewalt anvertrauen, und die mit derselben versehenen Lehrer anweisen, im allgemeinen nur in den seltensten Fällen gleich nach dem Vergehen des Schülers und auch nur dann an demselben eine körperliche Züchtigung zu vollziehen, wenn die Beschämung welche er dadurch vor seinen Mitschülern erleidet, als nöthig für seine Besserung erscheint, oder überhaupt ein Aufschub der Strafe die wohlthätige Wirkung derselben vermindern würde, und die körperliche Züchtigung so auszuführen, daſs in keiner Weise aus derselben ein Nachtheil für die Gesundheit des Knaben erwachsen könne. In Rücksicht hierauf kann es nicht gestattet werden, daſs bei solchen Bestrafungen andere Strafwerkzeuge als ein dünnes Rohrstöckchen oder eine Ruthe in Anwendung kommen. Auch werden die Lehrer auf die Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen sein, welche sie in dem Falle haben, wenn eine solche Bestrafung der Gesundheit des Knaben nachtheilig wird; es ist eventl. von einem jeden Miſsbrauch der Art uns sofort Anzeige zu erstatten. Was die Bestrafungen der Schüler durch Schuldiener betrifft, so sind sie, weil sie nur allzuleicht den Charakter einer polizeiartigen Züchtigung annehmen, im allgemeinen unstatthaft, und wenn es sich vielleicht auch bei einzelnen gröberen Vergehen jüngerer Knaben rechtfertigen lieſse, daſs die Züchtigung auf den Beschluſs der Conferenz oder des Directors in Gegenwart des letzteren durch einen Schuldiener mit der Ruthe oder einem dünnen Rohrstöckchen vollzogen wird, so müſste dies doch stets als eine höchst seltene Ausnahme zu betrachten sein, und würde in Rücksicht auf das Alter des Schülers und die Natur des Vergehens vor der Anwendung einer solchen Züchtigung zu erwägen sein, ob nicht, wenn von anderen Strafen ein Erfolg nicht zu erwarten ist, die Ausschlieſsung aus der Schule in Anwendung zu bringen sei. In hohem Grade ist es in dieser Hinsicht zu miſsbilligen, daſs eine derartige Züchtigung, wie es an einigen Gymnasien geschehen ist, als Folge einer Anzahl tadelnder Noten im Classen-Tagebuche eintritt. Ueberhaupt wird es zweckmäſsig sein, eine solche Bestrafung nur mit Vorwissen und Zustimmung der Eltern vollziehen zu lassen.

Nach Maſsgabe dieser Grundsätze wollen Sie sich über angemessene

Ausübung des Rechts zu körperlichen Züchtigungen mit den Lehrern der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt einigen und dieselben stets sorgsam überwachen.“

Entfernung von der Schule. C. Verf. des rhein. Prov. Schulcoll. v. 22. Jan. 1836: „Die Entfernung eines Schülers von der Schule ist eine in ihren Folgen für diesen sowie für die Angehörigen desselben so wichtige Mafsregel, dafs zu derselben nur in dem äufsersten Falle geschritten werden darf. Damit bei Anwendung derselben überall möglichst gleichmäfsig verfahren werde, so bestimmen wir hiedurch Folgendes:

1. Die Entfernung eines Schülers von der Schule ist in der Regel nur dann anzuwenden, wenn die gewöhnlichen Schulstrafen auch in ihrer Steigerung ohne Erfolg geblieben sind, und Besserung des vielfach Bestraften unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu erwarten ist. Hierin ist von selbst die nothwendige Berücksichtigung des Alters des Zöglings angedeutet, und dafs bei Schülern der niederen Classen nur selten die Entfernung nothwendig werden kann.

2. Wird dieselbe in der Lehrerconferenz beschlossen, so ist zuerst die stille Entfernung in der Weise zu versuchen, dafs der Dir. die Angehörigen von dem Betragen des Schülers amtlich benachrichtigt, und denselben den Rath ertheilt, den Schüler zurückzunehmen. Bleibt dieser Rath unbefolgt, so trifft den Straffälligen für diesmal eine angemessene Schulstrafe; demselben wird aber zugleich vor der Lehrerconferenz bedeutet und den Angehörigen durch den Dir. angezeigt, dafs bei nicht erfolgter Besserung die Ausschliefsung erfolgen werde.

3. Erfolgt die Besserung nicht, so ist alsdann die Ausschliefsung zur Ausführung zu bringen, so dafs der Dir. den Angehörigen den desfallsigen Conferenzbeschlufs mittheilt. Ist der Schüler ein Fremder, so hat der Dir. auch der Polizei Anzeige zu machen, damit der Ausgeschlossene nicht länger als unter der Aufsicht der Schule stehend betrachtet werde.

4. Wenn, besonders bei erwachsenen Schülern, die Vergehungen von wirklicher Bösartigkeit zeugen, oder bei gröfserer Unsittlichkeit das Beispiel und der Umgang eines Schülers den übrigen gefährlich werden sollte, so kann es in solchen aufserordentlichen Fällen nothwendig werden, sogleich zur Ausschliefsung zu schreiten. Die Lehrerconferenz hat alsdann noch zu erwägen, ob der Schüler ohne Bedenken in eine andere Anstalt aufgenommen werden könne, oder ob mit dieser Aufnahme auch für seine neuen Mitschüler Gefahr erwachsen werde. Im ersten Falle kann, wie bei den unter 2. und 3. enthaltenen Fällen, die Ausschliefsung ohne unsere Genehmigung ausgesprochen und vollzogen werden. In dem dem Schüler auszustellenden Zeugnifs ist nach einer allgemeinen Charakterisirung desselben am Schlusse zu bemerken, dafs er „still von der Schule entfernt“ oder „ausgeschlossen“ worden sei, worauf der Dir. eines andern Gymn. der Provinz ihn auf erfolgende Anmeldung aufzunehmen, sich jedoch wegen Mittheilung der näheren Verhältnisse, welche die stille Entfernung oder Ausschliefsung veranlafst haben, an den entlassenden Director zu wenden hat. — Sollte jedoch die Lehrerconferenz der Ansicht sein, dafs der betreff. Schüler auf ein anderes Gymn. nicht aufgenommen werden dürfe, so hat der Dir. ausführlich an uns zu berichten und unsere Entscheidung nachzusuchen. Bestätigt diese die Ansicht der Lehrerconferenz, so werden wir sämmtliche Directoren der Provinz von einem solchen Falle in Kenntnifs setzen, so dafs in dem Entlassungszeugnifs dann auch nur zu bemerken ist, dafs der Schüler ausgeschlossen sei. Die Angehörigen desselben werden aber durch den Dir. von unserer Entscheidung in Kenntnifs gesetzt.

5. In dem unter 2. bezeichneten Falle erfolgt niemals eine Bekanntmachung an die übrigen Schüler der Anstalt. Wird die Ausschliefsung ausgesprochen, so sind die übrigen Schüler der Classe, welcher der Ausgeschlossene angehörte, nur dann von der Ausschliefsung in Kenntnifs zu setzen, wenn auch die Vergehen des Schülers zu ihrer Kenntnifs gekommen sind. 6. Im

Programm ist eintretenden Falls nur zu bemerken, dafs ein Schüler ausgeschlossen worden ist; der Name wird jedoch verschwiegen; der stillen Entfernung geschieht gar keine Erwähnung.

Wie hegen zu sämmtlichen Directoren und Lehrern das Vertrauen, dafs sie bei den hienach zu beurtheilenden Fällen mit Umsicht verfahren, und die zur Besserung und Erziehung des Einzelnen zulässige Milde mit der Strenge zu vereinigen wissen werden, welche die Erhaltung der Autorität der Schule und ihrer darin begründeten Wirksamkeit erfordert."

Min. Verf. v. 21. Mai 1861: — „Durch die an den Director N. erlassene Verf. v. — ist der betreff. Disciplinarfall, soweit der Schüler N. dabei implicirt war, angemessen erledigt worden. Die bei diesem Anlafs von dem K. Prov. Schulcoll. ausgesprochenen allgemeinen disciplinarischen Grundsätze haben im wesentlichen meine Zustimmung. Es kann dem Vater nicht gewehrt werden, seinen Sohn zu jeder Zeit aus der Schule zurückzunehmen, auch in dem Fall, dafs eine über ein Vergehen desselben begonnene Untersuchung noch nicht beendigt sein sollte.

Ich bin indefs damit nicht einverstanden, dafs durch solche freiwillige Entfernung die Sache abgethan, und der Zweck, den eine Relegation haben würde, damit erreicht sei. Die verletzte sittliche Ordnung der Schule verlangt eine Genugthuung; sollte diese sich auch darauf beschränken müssen, dafs die Schule ihrem Anspruch an den ausgeschiedenen Schüler in dem Zeugnifs über ihn einen Ausdruck giebt. Läfst sich in Folge des beschleunigten Abganges des Schülers die Untersuchung nicht zu Ende führen, oder ergiebt sich eine unzweifelhafte Strafbarkeit desselben, so sind im erstern Fall die Umstände, unter denen er die Schule verlassen hat, und der auf ihm ruhende Verdacht in dem Abgangszeugnifs zu vermerken, und ebenso ist in dem andern Fall darin zu bezeugen, dafs er sich der nach den Schulgesetzen über ihn zu verhängenden Strafe, z. B. der förmlichen Relegation, durch den Abgang entzogen habe. Bei schwereren Vergehen wird es der Dir. für seine Pflicht halten, der Polizei oder dem Staatsanwalt Anzeige davon zu machen und denselben das weitere Verfahren zu überlassen. In dem Fall aber, dafs ein Schüler eine ihm auf Grund beendigter Untersuchung vom Lehrercollegium zuerkannte Carcerstrafe schon angetreten hat, mufs die Schule für befugt angesehen werden, ihn erst dann zu entlassen, wenn die Zeit der Strafe verlaufen ist." Vrgl. p. 155.

C. Verf. des K. Schulcoll. der Prov. Brandenburg v. 28. Apr. 1866: „Es sind in neuerer Zeit einzelne Fälle zu unserer Kenntnifs gekommen, dafs Schüler unfreiwillig von Anstalten entfernt worden sind, ohne dafs uns Anzeige davon gemacht worden wäre. Die Directoren-Instruction v. 10. Juni 1824 giebt in §. 12 die Bedingungen an, unter welchen die Directoren mit der Lehrerconferenz befugt sind, die äufserste Schulstrafe, die Relegation, über einen Schüler zu verhängen. Wir dürfen die Ueberzeugung hegen, dafs ein solcher Act nur dann vollzogen werden wird, wenn sich bei ruhiger Erwägung aller Umstände die unfreiwillige Entfernung als unumgänglich nothwendig erweist. Es ist darum über einen solchen Fall stets in der Lehrerconferenz ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, aus welchem der Thatbestand des Vergehens und die zwingende Nothwendigkeit der Strafe, so wie das Stimmenverhältnifs der votirenden Lehrer klar und deutlich erkannt werden kann. Dafs die Strafe nur dann vollzogen werden darf, wenn die Mehrzahl der ordentlichen Lehrer des Collegiums über die Nothwendigkeit der Entfernung mit dem Dir. einverstanden ist, ist in dem gedachten §. ausdrücklich ausgesprochen worden. Unter Hinweisung auf diese Bestimmungen der Directoren-Instruction ordnen wir hiemit an, dafs fortan jedesmal, wenn eine Relegation beschlossen worden ist, uns alsbald Abschrift des bezüglichen Conferenzprotokolls, und zwar, wo ein Ephorat besteht, durch dessen Vermittelung, in allen anderen Fällen aber direct eingereicht werde. In dem Begleitberichte ist zugleich anzuzeigen, dafs den Eltern oder sonstigen nächsten Angehörigen des betreff. Schülers hievon zur rechten Zeit

Kenntnifs gegeben, auf welche Art dem Schüler selbst die Strafe angekündigt worden ist."

Von einzelnen gelegentlichen Verfügungen disciplinarischer Art mögen noch erwähnt werden:

C. Verf. v. 23. März 1825: „Bei einigen Gymnasien ist den Schülern seither gestattet worden, bei dem Einführen oder dem Abgange der Lehrer, bei Schulfeierlichkeiten und anderen festlichen Veranlassungen öffentliche Aufzüge mit Musik und Fackeln zu halten, und sich demnächst zu einem Trinkgelage zu vereinigen. Nach der bisherigen Erfahrung haben solche Festlichkeiten der Schüler, welche sich mit ihrem noch gebundenen Verhältnifs wenig vertragen, auf die Aufrechterhaltung der Disciplin in den betreff. Gymnasien einen nachtheiligen Einflufs geäufsert und die Schüler zu einem tadelnswerthen studentischen Wesen und zu Unordnungen mancherlei Art verleitet. Das Min. beauftragt daher das K. Consistorium, drgl. öffentliche Aufzüge und Festlichkeiten der Schüler bei sämmtlichen Gymnasien Seines Bezirks gänzlich zu untersagen und hienach das weiter Erforderliche zu verfügen."

C. Verf. v. 19. Febr. 1856 (an die K. Regierungen, mitgetheilt auch den K. Schulcollegien): „Es ist neuerdings in öffentlichen Blättern auf die gemeinschädlichen Folgen hingewiesen worden, welche aus der Liebhaberei der Jugend, sich Eiersammlungen anzulegen, mittelbar hervorgehen. In Betracht der Wichtigkeit des Gegenstandes veranlasse ich die K. Regierungen, die Schulvorstände Ihres Ressorts in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, und, nöthigenfalls mittels bestimmter Verbote, bei der Schuljugend der erwähnten Neigung möglichst entgegen zu wirken."

In wichtiger Beziehung zur Schuldisciplin stehen die Anordnungen über den Turnunterricht (s. p. 136 ff.) und die Mittheilungen des nächsten Abschnitts über die häusliche Beschäftigung der Schüler (VI, 2), die Versetzung in höhere Classen (VI, 6), die Beschränkung des Aufenthalts in einzelnen Classen (VI, 7), den Uebergang auf andere Schulen (VI, 8) und über die Gesundheitspflege in öffentlichen Schulen (VI, 9).

VI.

Verschiedene Einrichtungen und allgemeine Bestimmungen für die höheren Schulen.

1. Schulbücher.

C. Verf. v. 14. Juni 1843: „Es ist bemerkt worden, dafs bei der Einführung neuer Lehrbücher in den Gymn. und höheren Schulanstalten die Bestimmung des §. 7, 4 und 5 der Dienstinstruction für die K. Consistorien und Prov. Schulcollegien v. 23. Octb. 1817 (s. p. 5) hie und da nicht befolgt, und dafs es den Directoren der Gymn. und anderen höheren Lehranstalten überlassen worden ist, die Einführung neuer Lehrbücher ohne weiteres zu veranlassen. Ein häufiger Wechsel der Lehrbücher ist aber an sich schon nachtheilig und verursacht den Eltern der Schüler nicht unbedeutende Kosten. Das K. Schulcollegium hat deshalb darüber zu wachen,

dafs bei der Wahl neuer Lehrbücher mit Sorgfalt verfahren werde, und daher den Directoren der Gymn. und höheren Unterrichtsanstalten Seines Ressorts unter Verweisung auf die betreff. Bestimmung der gedachten Instruction aufzugeben, für jede Einführung neuer Lehrbücher die Bestimmung des K. Schulcollegiums einzuholen. Letzteres hat alsdann, insofern das Buch nicht schon früher als zur Einführung überhaupt geeignet anerkannt worden ist, zu meiner Genehmigung zu berichten."

C. Verf. v. 15. Jan. 1846 (an die K. Regierungen): „Aus der abschriftlich beiliegenden Verfügung an die K. Prov. Schulcollegien v. 14. Juni 1843 wird die K. Regierung ersehen, was ich hinsichtlich der Einführung neuer Schulbücher in den Gymnasien und höheren Schulanstalten in Gemäfsheit des §. 7, 4 und 5 der Dienstinstruction für die K. Consistorien und Prov. Schulcollegien v. 23. Octb. 1817 zu bestimmen für nothwendig gefunden habe. Nach einem mir kürzlich erstatteten Bericht eines der K. Schulcollegien scheint indessen bei Einführung neuer Lehrbücher in den höheren Bürgerschulen nicht überall ein, mit den Bestimmungen der gedachten Dienstinstruction übereinkommendes, Verfahren beobachtet zu werden. Theils um dieses herzustellen, theils um zu verhüten, dafs unter den höheren Bürgerschulen wenigstens einer und derselben Provinz eine zu grofse Verschiedenheit hinsichtl. der in ihnen eingeführten Lehrbücher Statt finde, veranlasse ich die K. Regierung, künftighin bei Einführung neuer Schulbücher in den von Ihr ressortirenden Real- und höheren Bürgerschulen die unter dem 14. Juni 1843 erlassene und für die Gymnasien bereits in Geltung getretene Verfügung in der Weise in Anwendung zu bringen, dafs Dieselbe die von den Directoren und Rectoren der Real- und höheren Bürgerschulen gemachten Anträge mit dem Gutachten Ihres Schulraths begleitet dem betreff. K. Schulcollegium einreicht, wonach dasselbe Entscheidung treffen, oder insofern das Buch nicht schon früher als zur Einführung überhaupt geeignet anerkannt worden ist, an mich wegen der Einführung berichten wird."

C. Verf. v. 28. Apr. 1857: „Die Zahl der an einzelnen Gymnasien und Realschulen, und die Verschiedenheit der innerhalb derselben Provinz für einige Unterrichtsgegenstände eingeführten Schulbücher ist unverhältnifsmäfsig grofs. Ich sehe mich durch diese Wahrnehmung veranlafst, die Bestimmungen der die Einführung von Schulbüchern betreff. Verfügung v. 15. Jan. 1846 in Erinnerung zu bringen, und den Prov. Unterrichtsbehörden aufzugeben, auf Vereinfachung und gröfsere Uebereinstimmung der Unterrichtsmittel innerhalb derselben Provinz hinzuwirken.

Auch für diejenigen Hülfsmittel des Unterrichts, welche von Lehrern einer Anstalt verfafst sind, bedarf es, wenn sie an derselben benutzt werden sollen, eines besondern Antrags.

Ist die Einführung eines Buchs für ein Gymnasium oder Progymnasium einer Provinz genehmigt worden, so ist solche auch für andere Gymn. und Progymn. derselben Provinz ohne erneuerten Antrag zulässig; das gleiche Verhältnifs findet bei den Real- und höheren Bürgerschulen Statt; doch ist ein für Gymn. und Progymn. genehmigtes Schulbuch dadurch nicht zugleich als auch für Real- und höhere Bürgerschulen genehmigt anzusehen.

Die Directoren sowohl der Gymn. und Progymn., wie der höheren Bürger- und Realschulen, sind anzuweisen, ein genaues Verzeichnifs sämmtlicher an der betreff. Anstalt eingeführten Lehrbücher und sonstiger Hülfsmittel des Unterrichts, nach den Classenstufen geordnet, in das nächste Programm aufzunehmen. Sofern einzelne der darin aufzuführenden Schulbücher ohne die vorschriftsmäfsige höhere Genehmigung in Gebrauch genommen sind, ist dieselbe nachträglich einzuholen. Die späteren Programme haben alsdann nur die von mir genehmigten Abänderungen in dem Bestande der Unterrichtsmittel anzuzeigen."

C. Verf. v. 20. Juni 1864: „Ueber die Einführung von Schulbüchern ist zuletzt durch die C. Verf. v. 28. Apr. 1857 eine allgemeine Anordnung

getroffen worden. Durch verschiedene Wahrnehmungen, insbesondere auch davon, dafs bei einigen Anstalten ein zu häufiger Wechsel in den Schulbüchern Statt findet, und dafs die den Eltern der Schüler dadurch verursachten Ausgaben dabei nicht immer die gebührende Berücksichtigung finden, sehe ich mich veranlafst, die vorerwähnte allgemeine Verfügung durch folgende nähere Bestimmungen zu ergänzen:

1. Die Anträge auf Genehmigung der Einführung neuer Schulbücher sind jedesmal vor Beginn des Schuljahrs, und so viel wie möglich nicht vereinzelt, sondern für die Anstalten gleicher Kategorie in demselben Bericht verbunden einzureichen. 2. Es ist anzugeben, wie lange das vorher benutzte Buch in Gebrauch gewesen ist, und aus welchen Gründen die Abschaffung gewünscht wird. 3. Ebenso sind jedesmal die Vorzüge des neuen Buchs anzuzeigen, um derentwillen dasselbe an die Stelle des vorher gebrauchten treten soll. 4. Endlich ist der Preis des einzuführenden Buchs anzugeben, und bei einem Wechsel sowohl der Preis des neuen wie des vorher gebrauchten."

U. u. P. O.: „Für die Mehrzahl der Gegenstände mufs in den Realschulen ein bestimmtes Lehrbuch zum Grunde gelegt werden. Der grofse Nutzen, welchen zweckmäfsig eingerichtete Lehrbücher und Leitfäden gewähren können, indem sie dem Schüler für seine Thätigkeit im Präpariren, Durcharbeiten des Stoffs und beim Repetiren einen sichern Anhalt geben, wird oft verkannt, und die Wirkung der Freiheit des Lehrers höher angeschlagen, bei welcher er die Aufmerksamkeit der Schüler ungetheilt für sich und seinen Vortrag in Anspruch nimmt. Gelingt ihm dies, so hat das Verfahren in den oberen Classen für manche Schüler unläugbare Vorzüge. Nach häufiger Wahrnehmung werden aber die meisten ohne ein gedrucktes Buch, welches wenigstens die systematischen Uebersichten, die Terminologie, Namen, Zahlen u. s. w. enthält, in der Auffassung des Zusammenhanges, in der Namenschreibung etc. die nöthige Sicherheit nicht erreichen. Aus diesen Gründen ist auf den Real- und höheren Bürgerschulen mehr als bisher geschehen auf die Einführung solcher Lehrbücher hinzuwirken, welche für die verschiedenen Unterrichtstufen nach einheitlichen Grundanschauungen abgefafst, den anzueignenden Stoff in einer Weise fixiren, die ebensowohl für die Vermittelung des Lehrers Anknüpfungspuncte darbietet und seiner individuellen Behandlungsart Freiheit läfst, als dem Schüler eine sichere Anleitung und die nöthige Hülfe für Auge und Gedächtnifs gewährt, ihm Schreibarbeit erspart und ihn zum Selbstdenken und Selbstarbeiten nöthigt. Es ist zu hoffen, dafs der Fortschritt des Realschulwesens in diesem Sinn auch der Schulliteratur förderlich sein werde."

Vrgl. p. 101. 107. 108. 121. 123. 126.

2. Die häusliche Beschäftigung der Schüler.

C. Verf. v. 24. Octb. 1837 (s. p. 24): „Die häuslichen Arbeiten bilden ein nothwendiges Glied in dem Organismus des Gymnasialunterrichts. Es reicht nicht aus, dafs der Schüler in der Lehrstunde den ihm dargebotenen Stoff in sich aufnehme, sich aneigne, und dem Lehrer gegenüber in der Schule auf geeignete Weise Zeugnifs ablege, ob und in wie weit ihm dieses gelungen. Vielmehr mufs er die in der Schule begonnene Uebung und Thätigkeit auch aufserhalb derselben fortsetzen und in zweckmäfsiger Art veranlafst werden, das in sich Aufgenommene auch wieder darzustellen und seine an den einzelnen Lehrgegenständen gewonnene Bildung durch freie häusliche Arbeiten zu bethätigen. Von Seiten der Gymnasien ist daher eine umsichtige Sorgfalt vonnöthen, dafs in Hinsicht der Aufgaben zu diesen Arbeiten überall das richtige Mafs beobachtet und von den Schülern nichts verlangt werde, was ihrem Bildungstande unangemessen und mit der pflichtmäfsigen

Rücksicht auf die Erhaltung ihrer körperlichen Gesundheit unverträglich ist. Um möglichen Mifsgriffen in dieser Hinsicht vorzubeugen, ist von jetzt an in allen Gymn., wie in mehreren bereits seit längerer Zeit geschieht, zu Anfang jedes Semesters in einer Conferenz für alle Lehrfächer und Classen alles, was Gegenstand des häuslichen Fleifses sein soll, nach Reihefolge und Vertheilung der Aufgaben auf die Tage, Wochen und Monate, in möglichster Bestimmtheit zu verabreden und durch Conferenzbeschlufs anzuordnen. Hiebei ist als Regel festzuhalten, dafs keine schriftliche Arbeit von den Schülern gefordert werden darf, die der Lehrer nicht selbst nachsieht. Von den Aufgaben der Lehrer für die öffentlichen Lehrstunden darf nicht die ganze häusliche Arbeitszeit in Anspruch genommen werden, sondern ein angemessener Theil derselben mufs der Erholung und der freien Selbstbeschäftigung der Schüler verbleiben und auch hierin eine Abstufung nach der Verschiedenheit der Classen Statt finden. Die für die Schüler der oberen Classen empfohlene Privatlectüre der griechischen, lateinischen und deutschen Classiker darf in keinerlei Art erzwungen, sondern mufs mit der sorgfältigsten Berücksichtigung der Persönlichkeit, Anlagen und Verhältnisse der Schüler geleitet werden. Ferner ist bei allen Gymn. für jede Classe ein Aufgabebuch einzuführen, in welches jeder Lehrer sogleich beim Unterricht seine Aufgabe einträgt oder durch den Primus der Classe eintragen läfst, damit jeder Lehrer derselben Classe ersehen könne, wie weit der häusliche Fleifs der Schüler für eine bestimmte Zeit schon von den übrigen Lehrern in Anspruch genommen ist, und damit dem Director bei der Revision der Classen die Uebersicht der häuslichen, besonders schriftlichen Arbeiten erleichtert und er in den Stand gesetzt werde zu beurtheilen, ob, wie weit und von wem etwa gegen den Conferenzbeschlufs gefehlt ist. Der Classenordinarius mufs aufser den schriftlichen Arbeiten, deren Correctur ihm nach dem Lectionsplan obliegt, sämmtliche Hefte seiner Schüler monatlich wenigstens einmal revidiren. Ebenso mufs der Director monatlich wenigstens in Einer Classe die Schulhefte seiner besondern Durchsicht unterwerfen, um dadurch sich nicht blos von dem Fleifs und den Fortschritten, sondern auch von der Zweckmäfsigkeit und der Zahl der Aufgaben Kenntnifs zu verschaffen. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit ist den Directoren hinsichtlich der Aufgaben zu den freien deutschen und lateinischen Aufsätzen zu empfehlen (s. p. 90). — Wenn alles dies gehörig beachtet, wenn in allen Classen und in allen Disciplinen der Vorschrift gemäfs zweckmäfsige Lehrbücher zum Grunde gelegt und dadurch die häuslichen Arbeiten vermindert werden, wenn endlich eine ernste häusliche Zucht die Schüler anhält, stets zur rechten Zeit zu arbeiten, und sie eben so sehr vor unnöthigem Privatunterricht, als vor zerstreuender Gesellschaft und unzeitigen Vergnügungen bewahrt: so ist von den häuslichen Arbeiten, welche das Gymnasium von seinen Schülern verlangen mufs, kein Nachtheil für ihre körperliche Entwickelung zu besorgen und die Schüler werden überall zu ihrer Erholung wie zu ihrer freien Privatbeschäftigung hinreichende Mufse übrig behalten.“ —

Für die verschiedenen Schulaufgaben, die schriftlichen Arbeiten, Präparationen, Repetitionen, Memoriren u. s. w. ist an vielen Orten, wo eine Controle ausführbar, eine nach der Jahreszeit verschiedene Arbeitszeit festgesetzt, an welche zunächst nur die auswärtigen, in Pension wohnenden Schüler gebunden sind, nach der sich aber meistens auch die übrigen bei ihren Eltern wohnenden richten. Aufser durch die Jahreszeit ist die Lage dieser Arbeitstunden auch durch den Turnunterricht, im Sommer durch die Zeit des Badens, Schwimmens u. s. w. bedingt. An einigen Orten dauert die häusliche Arbeitszeit im Sommer des Morgens von 5 Uhr, im Winter von 6 Uhr bis zum Beginn des Unterrichts, am Abend 2 bis 3 Stunden der vollen Wochentage im Sommer von 5, im Winter von 5½ Uhr an; länger für die Schüler der beiden oberen Classen; an den halben Wochentagen werden auch Nachmittagstunden zur Arbeit bestimmt. An mehreren Orten besteht die

Einrichtung, dafs alle Schüler sich im Winter von einbrechender Dunkelheit an, im Hochsommer jedenfalls von 9 Uhr an, zu Hause halten müssen.

Die Beobachtung der vorgeschriebenen Tagesordnung wird von dem Director und insbesondere von den Ordinarien durch Hausbesuche überwacht. Wo eine bestimmte Tagesordnung nicht eingeführt ist, oder, wie in den gröfseren Städten, nicht leicht zu controliren sein würde, sind die Ordinarien verpflichtet, die Schüler für die Eintheilung der Zeit zu berathen, wie andererseits die Schüler verpflichtet sind, über die Eintheilung ihrer Zeit auf Erfordern Rechenschaft zu geben.

Die häusliche Arbeitszeit, welche bei den meisten kathol. Gymnasien für alle Classen und Schüler festgesetzt ist (im Sommer meist von 5 bis 7, im Winter von 6 bis 8 Uhr Ab.) heifst wie die Arbeitszeit in den kathol. Alumnaten Silentium. Bei mehreren kathol. Gymnasien halten die Schüler der 3 unteren Classen dies Silentium unter Aufsicht jüngerer Lehrer, die dafür remunerirt werden, in Classenzimmern ab. Wenn ein Vater die Verpflichtung übernimmt, die Schularbeiten seiner Söhne selbst zu überwachen, so sind sie nicht genöthigt am Silentium in der Schule Theil zu nehmen; sie müssen sich aber, wie auch die Schüler der oberen Classen, während der Zeit des Silentiums zu Hause halten. Vrgl. p. 152.

Vrgl. ferner p. 44, in Betreff der häusl. Arbeiten in den unteren Realschulclassen.

Bei mehreren Anstalten sind Bestimmungen über die häuslichen Arbeiten in die Schulordnung aufgenommen. Vrgl. Abschn. X.

Ueber das Mafs der Schularbeiten werden an den meisten Anstalten zu Anfang jedes Schuljahres oder Semesters vom Lehrercollegium Festsetzungen getroffen (s. p. 171), denen bestimmte Normen zum Grunde liegen, z. B. dafs zu jedem Tage nur dreierlei aufgegeben werden darf, d. h. Arbeiten nur zu 3 verschiedenen Lectionen. Oft wird für alle schriftlichen Arbeiten der Tag der Aufgabe und der Termin der Ablieferung vorher für das ganze Semester bestimmt. Als Regel gilt im allgemeinen für die Gymnasien, dafs deutsche Arbeiten in VI und V wöchentl. je eine (überwiegend orthographischer Art) aufgegeben werden, in IV und IIIb alle 14 Tage, in IIIa und IIb alle 3 Wochen, in IIa und I jeden Monat ein deutscher Aufsatz; im Lateinischen von VI bis IIb wöchentl. ein Exercitium, in IIa alle 14 T. ein Exercitium und vierteljährl. ein Aufsatz, in I monatl. 2 Exercitien und ein Aufsatz; aufserdem in den beiden oberen Classen von Zeit zu Zeit kleine metrische Uebungen; im Griechischen in IV und III wöchentl. ein, in II und I alle 14 T. ein Exercitium; im Französischen von V bis I alle 14 T. eine schriftl. Arbeit. Schriftliche Aufgaben im Rechnen und in der Mathematik sind meist monatl. 2 mal zu Hause zu bearbeiten. Bei den Realschulen geschieht dies häufiger; hinzukommen daselbst in den oberen Classen physikalische und chemische Arbeiten, auch Aufgaben im Zeichnen; im Deutschen ebenso wie bei den Gymn.; im Lateinischen von VI bis II wöchentl. ein Exercitium; ebenso im Französischen von V bis II, in I alle 14 Tage; in IIa und I aufserdem monatl. ein französ. Aufsatz; im Englischen von III bis I alle 14 T. ein Exercitium; aufserdem in IIa und I monatl. ein Aufsatz.

Bei mehreren Anstalten ist die Einrichtung getroffen, dafs diejenigen Primaner, welche mit einer gröfseren auf freien Privatstudien ruhenden Arbeit beschäftigt sind, im letzten Jahre von einzelnen Terminarbeiten dispensirt werden. Derartige Arbeiten (bei den Gymn. auch Valedictionsarbeiten genannt) werden bei der Abiturientenprüfung mitvorgelegt. Vrgl. den gleich folgenden Abschn. über die Privatlectüre.

Gegen Ueberbürdung mit häuslichen Schularbeiten. C. Verf. v. 24. Octb. 1837. S. p. 171. — C. Verf. v. 20. Mai 1854: „Es wird von vielen Seiten über unverhältnifsmäfsige Belastung der Schüler mit häuslichen

Schularbeiten Klage geführt, die sich nach verschiedenen Wahrnehmungen in Bezug auf einen Theil der Gymnasien als begründet erweist. Die C. Verf. v. 24. Octb. 1837 enthält allgemeine Bestimmungen, deren gewissenhafte Befolgung geeignet ist, Mifsgriffe und Vernachlässigungen in der gedachten Beziehung zu verhüten; dieselbe wird den Directoren der höheren Lehranstalten wiederholt in Erinnerung gebracht. Die Lehrercollegien sind insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dafs es für den Zweck des Schulunterrichts hauptsächlich auf den geistigen Verkehr mit den Schülern in der Lehrstunde selbst ankommt, so dafs diese in derselben ebenso zur Freude an der Selbstthätigkeit angeregt, wie andrerseits angeleitet werden, in zweckmäfsiger Weise zu Hause zu arbeiten, soweit es zur Ergänzung des Schulunterrichts erforderlich ist. Sehr zu Unrecht werden die schriftlichen häuslichen Arbeiten vielfach für das Wichtigste beim Schulunterricht gehalten, und dabei ein äufserliches und mechanisches Verfahren befolgt, welches in leiblicher und geistiger Beziehung abstumpfend wirkt. Weder das zulässige Mafs noch die Art der Arbeit wird überall sorgfältig erwogen und den Kräften der Schüler angepafst, besonders wenn bei dem Mangel an wahrer Collegialität und hinlänglicher Aufmerksamkeit des Ordinarius die verschiedenen Lehrer derselben Classe ihre Anforderungen an die Schüler nicht ausgleichen. Die Zahl der von den Schülern zu haltenden Hefte hat an mehreren Anstalten zugenommen; es werden nicht blos neben den eingeführten Lehrbüchern hin und wieder noch besondere Regelhefte angelegt, unnöthige Ausarbeitungen, Abschriften, Reinschriften schon gefertigter Arbeiten u. dgl. m. verlangt, sondern auch dasjenige, was lediglich eine Sache mannichfaltiger mündlicher Uebung sein sollte, wie in den unteren und mittleren Classen das lateinische und griechische Decliniren und Conjugiren, in zu ausgedehntem Mafse zu schriftlichen Hausarbeiten benutzt.

Die unverhältnifsmäfsige Zunahme häuslicher Arbeiten wird in der Regel für ein Zeichen angesehen werden können, dafs es den betreffenden Lehrern an Sinn und Geschick fehlt, die Lehrstunde ihrer Bestimmung gemäfs zu benutzen, und in vielen Fällen wird darin die Ursache ungenügender Fortschritte der Schüler zu suchen sein. Die Zahl der von den Schülern zu liefernden Schularbeiten ist nicht selten so grofs, dafs die Lehrer aufser Stande sind, sie durchzusehen und genau zu controliren, während dies selbstverständlich die erste Bedingung einer erfolgreichen häuslichen Thätigkeit des Schülers ist. Die Directoren sind anzuweisen, diesem wichtigen Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Derselbe ist baldigst in Conferenzen mit den Lehrern zu berathen, die Zahl der schriftlichen und anderen häuslichen Arbeiten und der von den Schülern zu haltenden Hefte ist festzusetzen und eventl. zu ermäfsigen. Die Directoren haben die Ausführung dieser Festsetzung genau zu controliren, von der Zweckmäfsigkeit der häuslichen Aufgaben und der Sorgfalt der Correctur sich durch wiederholte Revision zu überzeugen, auch zu controliren, ob nicht mit den sogenannten Strafarbeiten (und ebenso mit den Ferienarbeiten) sowohl an sich, als auch rücksichtlich des dabei zu beobachtenden Mafses Mifsbrauch getrieben wird. Das K. Prov. Schulcollegium wolle die Directoren darauf aufmerksam machen, dafs die genaue Beaufsichtigung dieses Gegenstandes zu den wichtigsten Aufgaben und Pflichten ihres Amtes gehört".

In ähnlichem Sinne spricht sich die den Gymn. Lehrplan betreffende C. Verf. v. 7. Jan. 1856 darüber aus; s. p. 35; und zur U. und P. O. v. 6. Octb. 1859 wird bemerkt: „Immer aufs neue ist vor einer Belastung der Schüler mit mechanischem Schreibwerk zu warnen; der Director und die Ordinarien haben dafür zu sorgen, dafs das zulässige Mafs häuslicher Aufgaben nicht überschritten werde. Der denselben Gegenstand betreffenden, ursprünglich zunächst auf die Gymnasien bezüglichen, Verfügung vom 20. Mai 1854 mufs auch auf den Realschulen in noch gröfserem Umfange Genüge geschehen, und bei der Mehrzahl der Gegenstände ein bestimmtes Lehrbuch zum Grunde gelegt werden".

C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Coblenz v. 10. Novb. 1865: „Es kann der Aufmerksamkeit der Direction nicht entgangen sein, dafs von Lehrern, denen es an Kenntnifs der jugendlichen Gemüthsart oder an geistiger Autorität über die Schüler fehlt, öfter als man erwarten möchte, ein verderblicher Mifsbrauch mit sogenannten Strafarbeiten geübt wird; wir finden uns aber veranlafst, auch unsererseits auf diesen Mifsbrauch hinzuweisen und der Direction zu erklären, dafs, indem sie demselben wehrt, sie unsers Einverständnisses sicher sein kann.

Es kann nicht in Frage kommen, dafs wenn ein Schüler verständig bemessenen Aufgaben aus Trägheit oder Leichtsinn nicht genügt, er dazu gezwungen werden mufs. Wenn aber häusliche Arbeiten, die nur für den Zweck aufgegeben werden dürfen, den Schüler in planmäfsiger Weise in seinen Kenntnissen zu befestigen und zu fördern, ihm als Strafe für Fehler oder Vergehen auferlegt werden, zu denen die aufgegebene Arbeit in keiner Beziehung steht, so kann ein derartiger Mifsgriff nur die Wirkung haben, die häusl. Arbeiten dem Schüler widerwärtig zu machen, während die Schule es zu erstreben hat, dafs der Schüler in denselben eine willig vorzunehmende Förderung seiner Bildung erkennt. Es geht dieser Mifsgriff indefs zuweilen so weit, dafs ein massenhaftes Abschreiben oder Niederschreiben trivialer Sätze, Paradigmen u. dgl. oder gar von Katechismusstücken, von Abschnitten der bibl. Geschichte, von Kirchenliedern oder anderen Gedichten etc. einem Schüler als Strafe auferlegt wird. Wir dürfen uns überzeugt halten, dafs die Direction in allen derartigen Mifsgriffen, wenn sie vorkommen möchten, nachdrücklich zu steuern wissen wird“.

3. Privatstudien.

Die nachstehende Circ. Verfügung, wodurch im J. 1825 für die Gymnasien neben der Classenlectüre alter Autoren eine dieselbe ergänzende Privatlectüre angeordnet wurde, ist nicht mehr als allgemein verpflichtend anzusehen. Vrgl. p. 171 aus der C. Verf. v. 24. Octb. 1837: dafs die Privatlectüre in keinerlei Art erzwungen werden darf. Die Anordnung vom J. 1825 wird jedoch nach ihrem Grundgedanken, dafs in den oberen Classen vor allem die Selbstthätigkeit der Schüler für die Gymnasialstudien in Anspruch zu nehmen, in den meisten Anstalten befolgt. In vielen werden, gemäfs der C. Verf. v. 12. Jan. 1856 (s. Abschn. VII), auch bei den Abiturientenprüfungen nicht selten beachtenswerthe Proben von Privatstudien der Schüler vorgelegt (vrgl. p. 172).

C. Verf. v. 11. Apr. 1825: „Bei dem Gymn. in Danzig findet die Einrichtung Statt, dafs die Schüler in den 3 oberen Classen angehalten werden, griechische und lateinische Schriftsteller für sich privatim nach einem festen Plane zu lesen, und zwar so, dafs sich diese Privatlectüre ergänzend an den Cyklus der öffentlich gelesenen und erklärten Schriftsteller anschliefst, und unter der Aufsicht und Controle des jedesmaligen Classenordinarius steht. Diese Einrichtung, über welche die Anlage (*a*) das Nähere enthält, scheint dem Min. aus mehreren Gründen sehr zweckmäfsig. Das K. Consistorium wird daher aufgefordert, die Directoren und Lehrer der Gymnasien Seines Bezirks damit bekannt zu machen, und sie anzuweisen, hinsichtlich der Privatlectüre ihrer Schüler in den 2 oder 3 oberen Classen eine ähnliche Einrichtung zu treffen, und das Angeordnete durch das nächste Schulprogramm zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen“.

(*a*) „Der Zweck der Privatlectüre griechischer und römischer Autoren ist: 1. die Selbstthätigkeit der Schüler zu wecken, 2) den Cyklus der öffentlich gelesenen Autoren dahin zu erweitern, dafs die Schüler bei ihrem Abgange zur Universität eine möglichst umfassende, jedoch die Grenzen der Gymnasialbildung nicht überschreitende Bekanntschaft mit den vorzüglichsten Erscheinungen auf dem Gebiet der altclassischen Literatur von dem Gymn. mitnehmen.

Um den zuerst angegebenen Zweck in seinem ganzen Umfange zu erreichen, müssen die Ordinarien der 3 oberen Classen (denn nur auf diese ist die Privatlectüre auszudehnen) es sich zur angelegentlichsten Pflicht machen, ihren Schülern eine gründliche Anleitung, wie sie ihre Privatstudien betreiben sollen, zu ertheilen, und besonders dahin sehen, dafs die Schüler jede Schwierigkeit, deren Lösung ihre Kräfte übersteigt, sich sorgfältig anmerken, und alles, was ihnen entweder in sprachlicher oder sachlicher Hinsicht als merkwürdig auffällt, in wohlgeordnete Adversarien eintragen. Ueberdies liegt dem Ordinarius ob, in III nach Verlauf jedes Monats, in II und I aber nach Verlauf jedes Vierteljahrs, sich von dem Gelesenen Rechenschaft geben zu lassen, und die von den Schülern nicht gelösten Schwierigkeiten durch gründliche Erklärung zu beseitigen; zu welchem Geschäft der Lehrer theils einige Stunden der öffentlichen Lectüre benutzt, theils aber auch, was namentlich bei zahlreichen Classen nothwendig ist, mehrere aufserordentliche Stunden ansetzt.

Die Erreichung des zweiten Zwecks des Privatstudiums, Ergänzung der öffentlichen Lectüre und Erweiterung derselben bis zu dem bezeichneten Grade, wird lediglich durch die Wahl der öffentlich zu lesenden Autoren bedingt, wobei aber vor allen Dingen darauf zu achten ist, dafs nicht zu viele Schriftsteller zu gleicher Zeit in einer Classe gelesen werden.“ — —

Die Anordnung derartiger Privatstudien, ihre Ausdehnung, Leitung, Controle, wird den Lehrercollegien überlassen. In der Regel bleiben sie auf I und IIa beschränkt. Dafs die Schüler mehr oder weniger genöthigt werden, über ihre Privatlectüre auch umfangreiche Adversarien anzulegen, kommt wegen der naheliegenden Gefahr, dadurch einen mechanischen und Scheinfleifs zu begünstigen, nur noch selten vor.

Meistentheils ist nur die altclassische Literatur Gegenstand einer geordneten Privatlectüre; bei mehreren Gymnasien und Realschulen ist diese jedoch neuerdings auch auf die deutsche Literatur ausgedehnt worden. (Vrgl. den nächsten Abschn. über die Schülerbibliotheken.) Dabei wird den Schülern innerhalb einer bestimmten vom Lehrer des Deutschen bezeichneten Zahl von Schriften die Wahl gelassen. Nur wenn für ein Aufsatzthema die Bekanntschaft mit einer bestimmten Schrift nothwendig ist, wird die Lectüre derselben angemessene Zeit vorher ausdrücklich aufgegeben. In solchem Fall geschieht die Controle der Lectüre bei der vorgängigen Besprechung des Thema's. Gewöhnlich wird es aber den Schülern freigestellt, auf welche Weise sie, etwa vierteljährlich einmal, von ihrer deutschen Lectüre Rechenschaft ablegen wollen, durch schriftliche Inhaltsangaben, Nachweis der Disposition, Auszüge, Bemerkungen, memorirte Stellen u. dgl. m.

Eingehende Erörterungen über die Zweckmäfsigkeit der Privatlectüre auf höheren Schulen sind in den gedruckten Protokollen preufsischer Directorenconferenzen der letzten Jahre enthalten.

Die ganze Einrichtung ist auf die öffentlichen Gymnasien von den Alumnaten, wie Schulpforte, her übertragen worden, in denen Privatstudien der angedeuteten Art seit alter Zeit üblich, und dafür besondere Studientage angesetzt sind.

Aus einer Min. Verf. v. 15. Febr. 1867: Dafs den Alumnen Studientage zu selbstgewählter Beschäftigung frei gegeben werden, hat sich in geschlossenen Erziehungsanstalten bewährt. Dieselbe Einrichtung auch bei öffentlichen Gymnasien zu treffen, ist nicht ohne Bedenken. „Ich zweifle nicht, dafs einzelne Schüler hinlänglichen Trieb zur Selbstthätigkeit haben, um von dieser Freiheit den beabsichtigten Gebrauch machen zu wollen und zu können; aber es werden ihrer immer nur wenige sein, und diesen würde man zweckmäfsiger auf andere Weise, z. B. durch eine von Zeit zu Zeit ihnen gewährte Dispensation von allgemeinen Terminarbeiten, ein freieres Selbststudium möglich machen können. Da das K. Prov. Schulcoll. indessen Werth darauf legt, will ich diese Abweichung von der allgemeinen Schulordnung bei den Gymnasien,

wo sie jetzt üblich ist, auch ferner bis auf weiteres gestatten, in der Voraussetzung, dafs Dasselbe die Einrichtung wieder aufheben wird, sobald Uebelstände dabei hervortreten. — Realschulen sind für dergl. freie Studientage noch weniger geeignet als die Gymnasien, und ich wünsche, dafs sie bei denselben ferner nicht gestattet werden."

4. Schülerbibliothek.

Aus einer C. Verf. v. 16. Aug. 1824: — — „Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs bei jedem Gymnasium eine angemessene aus classischen deutschen Werken bestehende Schülerbibliothek, welche ausschliefslich zur Privatlectüre zu bestimmen und mit steter sorgfältiger Rücksicht auf diesen Zweck zusammenzusetzen ist, allmählich gegründet werde. Die Kosten, welche die Anlegung einer solchen Schülerbibliothek verursachen wird, können durch kleine aufserordentliche Beiträge, welche von den Schülern bei ihrer Aufnahme, Versetzung oder Entlassung, oder bei anderweitigen schicklichen Gelegenheiten zu erheben sind, gedeckt werden, und bleibt dem K. Consistorio überlassen, nach Seiner nähern Kenntnifs von den Verhältnissen der einzelnen Gymnasien und ihrer Schüler in dieser Hinsicht das Weitere zu bestimmen und anzuordnen."

C. Verf. v. 25. Apr. 1825: „Dem K. Consist. wird hieneben Abschrift[1]) einer von dem K. Min. des Innern und der Polizei an sämmtliche Prov. Regierungen erlassenen Verf. v. 8. d. M., nach welcher den Besitzern und Vorstehern der Leihbibliotheken die Verabfolgung von Büchern an Gymnasiasten unbedingt verboten ist, zur Kenntnifsnahme und weitern Veranlassung mit dem Eröffnen zugefertigt, dafs nunmehr nach der völligen Ausschliefsung der Gymnasiasten von der Benutzung der Leihbibliotheken die früher angeordnete Mitwirkung der Directoren bei Beaufsichtigung dieser Bibliotheken nicht weiter erforderlich ist.

Zugleich wird das K. Consist. aufgefordert, den Directoren der Gymn. Seines Bezirks zur Pflicht zu machen, dafs sie nicht nur bei Anschaffung von neuen Büchern für die bei jedem Gymn. theils schon gegründete, theils noch zu gründende Schülerbibliothek mit der sorgfältigsten Auswahl verfahren, sondern auch beim Verleihen von Büchern aus dieser Bibliothek an die einzelnen Schüler die jedesmalige Bildungstufe und das Bedürfnifs derselben gehörig berücksichtigen und überhaupt darauf halten, dafs die einzelnen Schüler beim Benutzen der für sie bestimmten Bibliothek planmäfsig zu Werke gehen."

Die Verantwortlichkeit für die Auswahl der Bücher trägt das Lehrercollegium der Anstalt. Es darf in die Schülerbibliotheken kein Buch aufgenommen werden, dessen Zulässigkeit demselben nicht irgendwie ausreichend verbürgt ist. Bei vielen Anstalten, z. B. fast durchgängig bei den Gymnasien der Prov. Sachsen, ist allmählich nach der Verschiedenheit des Standpuncts der unteren, mittleren und oberen Classen ein Kanon von Büchern aufgestellt

[1]) C. Verf. des Polizeiminist. v. 8. Apr. 1825: „Da das K. Min. der geistl. etc. Anglgh. es in vielfacher Hinsicht bedenklich findet, dafs den Schülern der Gymn. wenn auch bedingungsweise die Benutzung der Leihbibliotheken gegen einen von den Angehörigen oder dem Dir. des Gymn. ausgestellten Erlaubnifsschein gestattet werde, und ich der Meinung desselben, dafs nur durch ein unbedingtes allgemeines Verbot dem Eigennutz gewissenloser Leihbibliothekare und den Versuchen der Schüler, durch Umwege Eingang in die Leihbibliotheken zu erhalten, mit Erfolg zu begegnen sei, nur beitreten kann, so wird der K. Regierung hiedurch aufgetragen, den Besitzern und Vorstehern der Leihbibliotheken nunmehr die Verabfolgung von Büchern an Schüler unbedingt zu untersagen, und auf die Aufrechthaltung dieses Verbots fortgesetzt nachdrücklich zu halten."

worden, welche zur Einführung in die Geschichte und in die vaterländische Literatur vor anderen geeignet sind. Die Lehrer des Deutschen und der Geschichte sollen darauf halten, dafs diese Bücher möglichst von allen Schülern der betreff. Classe gelesen werden. Daneben wird in den Verzeichnissen eine Zahl anderer Bücher aufgeführt, welche zu lesen den Schülern auch empfohlen, aber nicht ebenso zur Pflicht gemacht gemacht wird. Die Art der Controle dieser deutschen und historischen Privatlectüre bleibt dem individuellen Verfahren der Lehrer überlassen. Bei den Realschulen umfafst die Auswahl auch die geeigneten Werke der französischen und englischen Literatur. — Die Verwaltung der Schülerbibliothek liegt in der Regel nicht einem einzelnen Lehrer ob, sondern, um Individualität und Bedürfnifs der Schüler so viel wie möglich zu berücksichtigen, meistens den Classenordinarien, oder, soweit beides nicht zusammenfällt, den Lehrern des Deutschen.

Vrgl. auch p. 90. 94. 96. 103. 112. 118. 119. 153. 155. — Eine bibliotheca pauperum, welche arme gute Schüler bei ihrer Versetzung in höhere Classen mit den daselbst erforderlichen Schulbüchern, auch den Lexicis u. s. w., meistens mit dem Beding der späteren Rückgabe, versieht, ist bei vielen Gymnasien und Realschulen vorhanden und wird durch freiwillige Beiträge erhalten.

C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Magdeburg v. 10. März 1867: „Die Erfahrung hat fast in allen Fällen, wo eine gründliche Revision der Schulbibliotheken vorgenommen ist, gezeigt, dafs nicht unbedeutende Verluste und Defecte hervorgetreten sind, und dafs die Verausgabung und Zurücklieferung der Bücher von den Bibliothekverwaltungen nicht mit genügender Aufmerksamkeit controlirt wird. Um dem für die Zukunft vorzubeugen, verordnen wir, dafs bei den K. Gymnasien und Seminarien kurz vor dem Schlufs jedes Schulsemesters und zwar vor Beginn der Oster- und der Michaelisferien alle entliehenen Bücher ohne Ausnahme, sowohl bei der Hauptlehrer- als auch bei der Schüler-Lesebibliothek von den Entleihern entweder zurückgeliefert, oder falls der Entleiher sie während der Ferien zu benutzen wünscht, als vorhanden und in seinem Besitz noch befindlich vorgezeigt werden, wogegen er einen neuen Empfangschein an Stelle des bisherigen, der zu cassiren ist, auszustellen hat, wie dies bei einigen Bibliotheken bereits eingeführt ist.

Die Directoren und die Bibliothekare haben dafür zu sorgen, dafs diese Zurücklieferung resp. Vorzeigung zu rechter Zeit den Entleihern gehörig bekannt gemacht und ihr Folge geleistet wird.

Zu den Bibliothek-Jahresrechnungen, oder wo solche mit der Hauptrechnung der Anstalt verbunden sind, zu dieser, hat der Director zu bescheinigen, dafs die zweimalige Rücklieferung resp. Vorzeigung der Bücher vorschrifts- und ordnungsmäfsig erfolgt ist, eventl. in einer Beischrift anzuzeigen, welche Defecte sich gezeigt haben und was zu deren Ersatz und Herbeischaffung geschehen ist.“

5. Dispensation von Unterrichtsgegenständen.

Seit der allgemeinen Einführung des Classensystems (s. p. 27) kann um der innern Einheit des Lehrplans willen eine Dispensation nur bei Nebenfächern (z. B. Zeichnen, Gesang, Turnen, vrgl. p. 130. 134. 137. 138. 139. 141. 144), bei anderen aus unumgänglicher Rücksicht auf locale Verhältnisse nur ausnahmsweise gestattet werden (s. p. 152). Letzteres geschieht mit dem Unterricht im Griechischen in denjenigen Städten, wo neben dem Gymnasium keine Real- oder höhere Bürgerschule vorhanden ist (s. p. 33).

Min. Verf. v. 11. Octb. 1865: — „Obwohl die Einheit des Gymnasiallehrplans, in welcher die griechische Sprache eine so bedeutende Stelle einnimmt und zu seinen übrigen Theilen in so naher Beziehung steht, eine

Dispensation von diesem Unterrichtsgegenstande widerräth, zumal da die überall gemachte und leicht erklärliche Erfahrung vorliegt, dafs die vom Griechischen dispensirten Schüler in der Regel auch im Lateinischen und in anderen Gegenständen zurückbleiben, und den Unterricht in den Lectionen, wo sie mit den Griechisch lernenden Schülern verbunden sind, erschweren, so hat doch die letzte allgemeine Festsetzung über den Lehrplan (C. Verf. v. 7. Jan. 1856; s. p. 31) die in dieser Beziehung laut gewordenen Wünsche nicht unberücksichtigt lassen wollen, und eine Dispensation in denjenigen Städten gestattet, wo neben dem Gymnasium keine Real- oder höhere Bürgerschule besteht. An den meisten Gymnasien solcher Städte haben indefs die Directoren die Dispensation zu verhindern gewufst. In einigen ist dies nicht zu erreichen gewesen, und man hat ebendaselbst für die dispensirten Schüler hinsichtlich des einjährigen Militairdienstes dieselbe Berechtigung in Anspruch genommen, welche den Gymnasialschülern zusteht, die an allen Gegenständen Theil nehmen.

Eine völlige Gleichstellung beider Arten von Schülern war unzulässig, nicht nur weil die vom Griechischen dispensirten Schüler meistentheils thatsächlich hinter den anderen zurückstehen, sondern auch deshalb, weil dadurch die Zahl der dispensirten Schüler sich zum Nachtheil des Gymnasiums bald sehr vermehren würde. Des Königs Maj. haben jedoch auf meinen und der betheiligten Herren Ressortminister Antrag durch A. Ordre v. 13. Mai d. J. zu genehmigen geruht, dafs die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, bei welchen in Ermangelung einer an demselben Ort befindlichen Real- oder höheren Bürgerschule dergleichen Dispensationen überhaupt gestattet sind, nach mindestens einjährigem Besuch der II das Recht auf Zulassung zum einjähr. freiwillig. Militairdienst erwerben, wenn sie befriedigende, von der Lehrerconferenz festgestellte Schulzeugnisse vorzulegen im Stande sind. — Die betreffende Vergünstigung kann nur da eintreten, wo nachstehende Bedingungen erfüllt werden:

1. Der Director des Gymnasiums mufs das Gesuch um Dispensation durch das Alter, oder den Gesundheitszustand, oder die geistigen Anlagen, oder durch die spätere Bestimmung des Schülers für hinlänglich motivirt halten, und in jedem einzelnen Fall die Genehmigung des K. Prov. Schulcollegiums einholen.

2. Die Dispensation darf sich nur auf den griechischen Unterricht erstrecken; namentlich darf für die dispensirten Schüler keine Verminderung der Lehrstunden oder der Anforderungen im Lateinischen eintreten.

3. Statt des Griechischen wird den davon dispensirten Schülern zu derselben Zeit Unterricht in neueren Sprachen oder in Realgegenständen im Schulhause ertheilt.

4. Es mufs nachgewiesen werden, dafs die besonderen Erfordernisse solcher Nebenclassen an Local und Lehrkräften ausreichend vorhanden sind. — Bei Gymnasien königl. Patronats darf der Etat durch eine Mehrausgabe zum Zweck der Dispensationen nicht beschwert werden.

Die erwähnte Berechtigung wird immer nur auf Widerruf ertheilt, und zurückgenommen, wenn die Dispensationen für das betreff. Gymnasium besondere Unzuträglichkeiten nach sich ziehen, und wenn sich bei Revisionen oder anderen Gelegenheiten wiederholt ergiebt, dafs die dispensirten Schüler in ihrer allgemeinen Ausbildung hinter den Anforderungen, welche in den Classen III und II gestellt werden müssen, erheblich zurückbleiben. — Dafs die vom Griechischen dispensirten Schüler zum Abiturientenexamen nicht zugelassen werden, ist schon in der C. Verf. v. 7. Jan. 1856 bemerkt.“

Ueber die Zulässigkeit der Dispensation vom Lateinischen in den Realschulen 2. O. s. p. 45.

6. Aufnahme und Versetzung in höhere Classen.

Von der Aufnahme in die untersten Classen der höheren Schulen s. p. 25.

C. Verf. v. 24. Octb. 1837: — „Dem angeordneten Classensystem gemäfs darf die Versetzung aus einer Classe in die andere nicht nach einzelnen, sondern mufs nach allen Lehrgegenständen erfolgen, es mufs folglich jeder, welcher auf Versetzung Anspruch macht, wenn auch nicht in allen Lehrobjecten durchaus gleichmäfsig fortgeschritten, doch in den Hauptlehrgegenständen, an welchen sich seine Gesammtbildung am füglichsten prüfen läfst, zu dem für die zunächst höhere Classe unentbehrlichen Grade der Reife gelangt sein.“

U. u. P. O.: „Eine ungehörige Nachsicht bei der Aufnahme der Schüler in die oberen Classen hat häufig die Folge gehabt, dafs der Unterricht in denselben sich wieder mit den Elementen zu beschäftigen hatte, die er voraussetzen mufs, dafs zwischen der Bedeutung und Behandlung der wissenschaftlichen Objecte und der allgemeinen Vorbereitung und Empfänglichkeit der Schüler ein zu grofses Mifsverhältnifs Statt fand, dafs ferner der Standpunct der in dieselbe Classe aufgenommenen Schüler ein zu verschiedener war, um ein einigermafsen gleichmäfsiges Fortschreiten zuzulassen, und dafs somit die Realschulen ihre Hauptaufgabe, die den beiden oberen Classen anheimfällt, unter solchen Umständen zu erfüllen aufser Stande waren. — — Einer angemessenen Strenge bedarf es besonders auch in den Fällen, wenn bei der Anmeldung junger Leute für höhere Classen anzunehmen ist, dafs sie nur kurze Zeit auf der Schule zu bleiben gedenken, und sich lediglich zum Zweck baldiger Erreichung einer Berechtigung aufnehmen lassen, z. B. wenn sie um des einjährigen Militairdienstes willen die Aufnahme in die III oder die II einer Realschule 1. Ordnung nachsuchen.

C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Münster v. 28. Dcb. 1853: „Die bisherige Praxis, nach welcher die in die Gymnasien eintretenden Schüler, welche bisher ein solches nicht besucht haben, nur mündlich geprüft, oder doch bei gleichzeitig mündlicher und schriftlicher Prüfung überwiegend nach dem meist günstigeren Ergebnisse der erstern beurtheilt und eingeordnet worden sind, hat zu mancherlei Uebelständen geführt, und namentlich dem Eindringen ungenügend vorbereiteter Recipienden in die oberen Gymnasialclassen nicht mit demjenigen Erfolge entgegengewirkt, bei welchem allein ein gleichmäfsiger Standpunct der betreffenden Classen festgehalten und ein auf gründlicher Vorbildung fortdauerndes Fortschreiten der einzelnen Schüler erzielt werden kann. Zur Beseitigung dieser Uebelstände bestimmen wir Folgendes:

1. Die für den Eintritt in ein Gymnasium angemeldeten Schüler sind der Regel nach mündlich und schriftlich zu prüfen. Von der schriftlichen Prüfung kann nach Umständen bei Recipienden für die 3 unteren Classen, niemals aber bei solchen Examinanden Abstand genommen werden, welche für den Eintritt in eine der 3 oberen Classen geprüft werden. 2. Die schriftl. Prüfung ist nicht auf die Anfertigung sogenannter Exercitien oder Pensen (Uebersetzungen aus dem Deutschen in eine fremde Sprache) zu beschränken; es sind vielmehr auch Uebersetzungen aus den fremden Sprachen ins Deutsche, Ausarbeitungen mathematischer Sätze und Aufgaben aus dem Bereiche der betreffenden Classencurse zu fordern. 3. Aspiranten für eine der beiden oberen Classen (II und I) haben unter jenen Prüfungsarbeiten stets auch eine freie deutsche, und Aspiranten für die I auch noch eine freie lateinische Ausarbeitung über ein ihnen zu stellendes, nicht zu schwieriges Thema anzufertigen, auf deren Ausfall, nachdem sie von den Fachlehrern corrigirt worden sind, für die Beurtheilung der Gesammtbefähigung des Recipienden ein besonderes Gewicht gelegt werden mufs. Die deutsche und lat. Prüfungsarbeit der in die I wirklich Aufgenommenen ist von dem Dir. aufzubewahren, und sobald der betreffende Schüler zur Abiturientenprüfung gelangt, unserm Commissarius mitvorzulegen. 4. Wenn ein für eine bestimmte Classe Geprüfter nach dem Ergebnisse der Prüfung zurücktritt, so ist dem von ihm vorgelegten Zeugnisse der zuletzt besuchten Schulanstalt, und zwar an

einer Stelle, welche nicht durch Abschneiden beseitigt werden kann, folgender Vermerk zuzusetzen:

„Inhaber des vorstehenden Zeugnisses ist am ... (Datum) bei dem hies. Gymnasium pro receptione geprüft, und höchstens für den Eintritt in die ... (genaue Bezeichnung der Classe resp. Classenabtheilung) fähig befunden worden."

Aspiranten, welche ein mit solchem Vermerk versehenes Schulzeugnifs vorlegen, sind zwar zur Prüfung zuzulassen, dürfen aber in keine höhere, als die in dem Vermerk bezeichnete Classe gesetzt werden."

Bei vielen Schulen werden am Ende jedes Cursus in allen Classen vor I besondere Versetzungsprüfungen gehalten, meistens nur mündlich, und zwar gewöhnlich im Beisein der betreff. Fachlehrer der nächst höheren Classe. Verschieden davon sind die Classenprüfungen, welche in vielen höheren Schulen mindestens einmal im Jahr vor dem versammelten Lehrercollegium, bisweilen auch vor dem dazu eingeladenen Schulcuratorium, in jeder Classe Statt finden.

Vrgl. hier unten und p. 163.

7. Beschränkung des Aufenthalts in den Classen.

C. Verf. v. 4. März 1862: „Unter dem 10. Mai 1828 ist an sämmtliche K. Prov. Schulcollegien die Verfügung erlassen, dafs „solche Schüler der 4 unteren Classen eines Gymnasiums, welche nach dem reiflichen und gewissenhaften einstimmigen Urtheile sämmtlicher Lehrer aller Bemühungen ungeachtet sich zu den Gymnasialstudien nicht eignen, und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleifs, nachdem sie 2 Jahre in einer Classe gesessen haben, doch zur Versetzung in die nächstfolgende höhere Casse nicht für reif erklärt werden können, aus der Anstalt entfernt werden sollen, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben ist."

Es erscheint zweckmäfsig, dieselbe Bestimmung auch auf die 3 unteren Classen der Realschulen auszudehnen. Demnach beauftrage ich die K. Prov. Schulcollegien, die betreff. Directoren zu ermächtigen, ein entsprechendes Verfahren bei Schülern der VI, V und IV dieser Schulen in dem Falle eintreten zu lassen, wenn ihre Lehrer einstimmig der Ansicht sind, dafs, nachdem ihnen auch nach 2jährigem Aufenthalt in derselben Classe die Versetzung noch nicht hat zugestanden werden können, ein längeres Verweilen auf der Schule nutzlos für sie sein würde."

Min. Verf. v. 3. Juli 1861: „Das K. Prov. Schulcoll. hebt in dem Bericht vom 27. Mai d. J. mit Recht als einen grofsen Uebelstand hervor, dafs in der Ober I des Gymn. zu N. Schüler sitzen, welche selbst nach 2jährigem Aufenthalt in dieser Classe das Zeugnifs der Reife für die Universitätstudien nicht haben erlangen können, und unzweifelhaft ist ernstlich dahin zu wirken, die Ober I von solchen zum Studiren nicht befähigten Schülern zu befreien. Dennoch nehme ich Anstand, die von dem K. Prov. Schulcoll. vorgeschlagene Bestimmung im allgemeinen zu treffen, weil dieselbe, wenn die wiederholt eingeschärften Vorschriften wegen der Ascension der Schüler streng zur Anwendung gebracht werden, nicht erforderlich zu sein scheint. Es ist mit allen Mitteln dahin zu wirken, dafs kein Schüler nach Ober I versetzt wird, welcher nicht die sichere Hoffnung gewährt, dafs er nach Absolvirung dieser Classe den Anforderungen des Abiturienten-Prüfungsreglements entsprechen werde. Der Director und die Lehrer der oberen Classen sind dafür verantwortlich zu machen, dafs kein Schüler ohne die erforderliche Reife nach II versetzt, und solche Schüler, welche nach 2jährigem Aufenthalt in der Ober II, resp. in der Unter I, nicht einstimmig von den betreff. Lehrern nach der Unter I, resp. Ober I, versetzt werden können, sofort aus der Anstalt entlassen werden. — Das K. Prov. Schulcoll. möge sich alljährlich das über die Ascension

aus der Ober II und aus der Unter I aufzunehmende Protokoll vorlegen lassen, um sich zu überzeugen, dafs hienach verfahren worden ist.

Sollte ungeachtet dieser Strenge bei der Ascension ein Ober-Primaner sich zweimal ohne das beabsichtigte Resultat der Abiturientenprüfung unterzogen haben, so ist der Director zu verpflichten, den Eltern, resp. dem Vormund desselben, den ernsten Rath zu ertheilen, den Schüler aus der Anstalt zurückzunehmen, da er keine Aussicht habe, ein Zeugnifs der Reife zu erlangen.

Diese Mafsregeln werden hoffentlich dahin führen, dafs solche unfähige Schüler dem Gymn. nicht länger in der Ober I zur Last fallen. Dafs dies ohne neue besondere Bestimmungen erreicht werden kann, zeigen die Gymn. der übrigen Provinzen, in welchen Uebelstände dieser Art, soviel hier bekannt, seither nicht eingetreten sind."

Vrgl. p. 155. — Allgemein werden die Eltern schon durch die viertel- oder halbjährl. Censuren seitens der Schule darauf aufmerksam gemacht, wenn ihr Sohn hinter den Anforderungen seiner Classe dauernd zurückbleibt.

8. Uebergang auf eine andere Anstalt.

C. Verf. v. 9. Mai 1826: „Das Min. hat wahrgenommen, dafs manche Directoren solche Schüler, die von einem Gymnasio abgegangen sind, wieder aufgenommen haben, ohne von ihnen zuvor die Beibringung eines Zeugnisses desjenigen Gymnasii zu fordern, das von denselben bisher besucht worden. Bei diesem Verfahren, welches sich mit einer guten und vorsichtigen Schulzucht nicht verträgt, ist häufig der Fall eingetreten, dafs Schülern bei ihrem Uebergange von einem Gymnasio zu einem andern eine höhere Classe, als sie in der bisher von ihnen besuchten Schule eingenommen haben, angewiesen, und dadurch dem unverständigen Wunsche mancher Eltern, die mehr um schnelle Beförderung als um wahre und gediegene Ausbildung ihrer Söhne besorgt sind, auf eine die Aufrechthaltung einer tüchtigen Zucht in den Gymn. erschwerende Weise nachgegeben worden. Das Min. beauftragt daher das K. Consist., sämmtliche Directoren der Gymn. Seines Bereichs aufs gemessenste anzuweisen, dafs sie von jetzt an keinen Schüler eines andern Gymn. eher aufnehmen, als bis derselbe von Seiten des Directors der bis dahin von ihm besuchten Schule das erforderliche Zeugnifs wird beigebracht haben. In diesem Zeugnifs mufs die Classe, in welcher der betreff. Schüler bei seinem Abgange gewesen ist, und der Grad seiner Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie auch alles dasjenige, was sich auf seinen Fleifs und auf seine religiöse und sittliche Bildung bezieht, genau und bestimmt angegeben werden. Auch hat das K. Consist. bei dieser Veranlassung sämmtlichen Directoren der Gymn. Seines Bereichs bemerklich zu machen, dafs in der Regel solchen unmittelbar von einem andern Gymn. kommenden Schülern eine höhere Classe als die, in welcher sie bis dahin gewesen sind, um so weniger angewiesen werden darf, als im wesentlichen alle inländischen Gymn. in Bezug auf Lehrplan, Lehrverfassung, Classeneintheilung und Schulzucht nach demselben wissenschaftlichen Mafsstabe und nach gleichen disciplinarischen Grundsätzen eingerichtet sind." Vrgl. p. 179 f.

C. Verf. des Prov. Schulcoll. zu Berlin v. 9. Novb. 1839: „Im Interesse der allgemeinen Schulzucht und namentlich zum eignen Vortheile der auf Abwege gerathenden Jugend scheint es zweckmäfsig, dafs Schüler, welche wegen schlechter Aufführung von einer höhern Schulanstalt entfernt worden sind, in eine andre Anstalt der Art nicht eher aufgenommen werden, als bis der Dirigent der letztern mit dem Vorsteher der Anstalt, aus welcher der Schüler entlassen worden ist, nähere Rücksprache genommen hat über die Ursache der Entfernung und über die Mittel, welche in Anwendung zu bringen sein dürften, um erneuerte Ausbrüche der Rohheit, des Ungehorsams

und anderer Fehler, welche die Entfernung eines Schülers nothwendig gemacht haben, zu verhüten. Demnächst ist einem solchen Schüler bei der Aufnahme anzudeuten, dafs er bei dem ersten auffallenden Beweise der Wiederkehr seiner Fehler werde entlassen werden, und die Lehrer der Classe, in welche derselbe gesetzt worden, sind besonders zu beauftragen, ihn mit strenger Aufmerksamkeit zu beobachten.

Indem wir Sie veranlassen, hienach bei der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt für die Zukunft zu verfahren, bemerken wir, dafs die Zeugnisse, mit welchen Schüler der obengedachten Art entlassen werden, zwar streng der Wahrheit gemäfs, jedoch dabei auf eine Art zu fassen sind, dafs sie dem irrenden Zögling den Weg zur Besserung auf einer andern Bildungsanstalt nicht verschliefsen."

C. Verf. des Prov. Schulcoll. zu Magdeburg v. 24. Sptb. 1859: „Ew. etc. haben in dem Glauben, dafs ein von einem andern Gymn. mit einem ordentlichen Abgangszeugnifs abgegangener und zur Aufnahme in das Ihrer Leitung anvertraute Gymnasium sich meldender Schüler das Recht habe, in dieselbe Classe, die er bisher besucht hat, aufgenommen zu werden, für diese Art von Schülern besondere Receptionsprüfungen nicht für erforderlich gehalten. Obwohl unser Schulrath Sie bereits auf das Irrige dieses Glaubens aufmerksam gemacht hat, finden wir uns doch veranlafst, Ihnen durch eine besondere Verfügung folgende Grundsätze zu gewissenhafter Beachtung bei der Aufnahme solcher Schüler, die bisher ein anderes Gymn. besucht haben, zu empfehlen. Das Interesse des Unterrichts und der Disciplin verlangt, dafs kein Schüler eines andern Gymnasiums in das dortige anders als auf Grund einer schriftl. und mündl. Prüfung aufgenommen, und einer andern Classe als derjenigen überwiesen werde, für welche er nach dieser Prüfung geeignet befunden worden. Das Zeugnifs des bisher von ihm besuchten Gymn. mufs bei dieser Prüfung zum Ausgangspunct dienen, aber auf die Frage, für welche Classe er geeignet sei, ohne Einflufs bleiben. Je älter ein solcher Schüler ist, und je weniger er von Seiten seines sittlichen Betragens, seines Fleifses und seiner Fortschritte durch das Abgangszeugnifs des andern Gymn. empfohlen wird, um so weniger darf ihm der Uebergang in das dortige Gymn. durch seine Aufnahme in dieselbe Classe, welcher er bisher angehört hat, erleichtert werden, falls er nicht seine volle Befähigung für dieselbe in der Receptionsprüfung dargethan hat. Mit nachsichtsloser Strenge müssen vor allem diejenigen Schüler vor der Aufnahme geprüft werden, welche von einem andern Gymn. entfernt worden sind, oder unter leichtfertigen Vorwänden dasselbe verlassen haben, während bei denjenigen, die ohne nachweisbares eigenes Verschulden, z. B. in Folge der Veränderung des Wohnorts ihrer Angehörigen, eine andre Lehranstalt haben verlassen müssen, eine so weit gehende Milde der Beurtheilung als mit dem Bildungstande der Classe, in welche sie aufgenommen zu werden wünschen, verträglich ist, gerechtfertigt und empfehlenswerth erscheint."

C. Verf. des Prov. Schulcoll. zu Königsberg v. 20. Jan. 1863: — „Wir finden uns veranlafst, die Directoren der zu unserm Ressort gehörigen Gymn. auf die ministerielle Bestimmung v. 9. Mai 1826 wieder aufmerksam zu machen und fügen hinzu, dafs die Versetzung der von einem andern Gymn. kommenden Schüler in eine höhere Classe auch nicht durch eine sogenannte Nachprüfung, welche mit ihnen einige Wochen oder Monate nach deren Aufnahme veranstaltet wird, bewirkt werden darf. Vielmehr ordnen wir hiemit an, dafs Schüler, welche zu einem andern Gymn. kommen, jedenfalls erst nach Ablauf eines vollen Semesters in eine höhere Classe versetzt werden dürfen, als diejenige ist, für welche sie durch das Abgangszeugnifs des früher von ihnen besuchten Gymn. als qualificirt bezeichnet sind. Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen Schüler, welche eine Anstalt aus irgend einem Grunde verlassen, dann eine kurze Zeit Privatunterricht nehmen und sich nun behufs Aufnahme in eine höhere Classe wieder bei einem Gymn. anmelden. In dem sogenannten einstweiligen Privatisiren liegt nicht selten

der bloſse Versuch, dem gerechtfertigten Urtheil früherer Lehrer zu entgehen und sich den Zutritt zu höheren Classen auf eine leichtere und schnellere Weise zu erschlieſsen, als er ihnen bei ruhiger Fortsetzung ihrer Gymnasialstudien möglich gewesen wäre. Schüler, welche unter diese Kategorie fallen, werden bei der Aufnahme einer besonders sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen sein.“

C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Berlin v. 13. Mai 1864: „Die höheren Unterrichtsanstalten der gleichen Kategorie und mit denselben staatlichen Berechtigungen sind im wesentlichen in Bezug auf Lehrplan, Lehrverfassung, Classeneintheilung und Schulzucht nach demselben wissenschaftlichen Maſsstabe und nach gleichen disciplinar. Grundsätzen eingerichtet. Wie im groſsen Ganzen gilt dies auch im Einzelnen bei den verschiedenen Abstufungen in untere, mittlere, obere Classen. Darum ist durch das Min. Rescript v. 9. Mai 1826 im allgemeinen bestimmt worden, daſs den von einem andern Gymn. kommenden Schülern eine höhere Classe als die, in welcher sie bis dahin gewesen, oder in welche sie nach dem von ihnen vorzulegenden Abgangszeugniſs versetzt worden sind, in der Regel nicht angewiesen werden darf. Derselbe Grundsatz ist selbstverständlich auch auf die Realschulen unter einander anzuwenden.

Es sind einzelne Fälle zu unserer Kenntniſs gekommen, in denen eine Umgehung der allgemeinen Bestimmung versucht worden ist. Dahin gehören Abgangszeugnisse, in welchen trotz dem, daſs der Schüler in die höhere Classe nicht versetzt werden konnte, demselben doch die allgemeine Reife für die höhere Classe zuerkannt wird. Oder ein Schüler, der keine Aussicht auf Versetzung hatte, verläſst kurz vor dem Schluſs des Semesters die Anstalt, privatisirt einige Zeit und meldet sich dann bei einer andern Anstalt zur Aufnahmeprüfung für die höhere Classe. Oder ein nicht versetzter und nicht versetzungsfähiger Schüler, nachdem er die bisherige Anstalt verlassen, läſst sich bei einer andern als ein überhaupt durch Privatunterricht Vorbereiteter zur Aufnahme für die höhere Classe prüfen. Leider sind solche durch die eigenen Angehörigen unterstützte Täuschungen nicht immer ohne Erfolg geblieben. Wir finden uns deshalb veranlaſst, unsre C. Verf. v. 25. Mai 1826 und v. 8. Febr. 1860 in Erinnerung zu bringen, wonach Schüler, welche die Anstalt wechseln, nur auf Grund eines Abgangszeugnisses von der früher besuchten Schule und zwar in der Regel wieder nur in diejenige Classe, in welcher sie bis dahin gewesen, resp. in welche sie versetzt worden sind, aufgenommen werden dürfen. Um aber die Aufrechthaltung einer tüchtigen Zucht nicht zu erschweren und der Oberflächlichkeit in der Bildung und dem Mangel an ernstem Fleiſse möglichst entgegenzuwirken, verordnen wir, daſs die Aufnahme in eine höhere Classe auch dann nicht Statt finden darf, wenn nicht zwischen dem Abgange von der früheren und der Aufnahme in die neue Schule eine Zeit der Privatvorbereitung von mindestens ½ Jahre liegt. Bei der Aufnahme solcher Schüler, die angeblich nur durch Privatunterricht vorbereitet sind, werden die Directoren sich vorher von der Wahrheit der Angabe zu überzeugen haben.“

C. Verf. v. 30. Novb. 1860: „Das Realschulreglement v. 6. Octb. 1859 hat den Directoren strenge und sorgfältige Aufnahmeprüfungen zur Pflicht gemacht, ohne dabei hinsichtlich der Aufnahme von Schülern, die vorher ein Gymnasium besucht haben, etwas besonderes festzusetzen. Allgemein gültige Bestimmungen sind darüber nicht zu treffen: es muſs vielmehr der gewissenhaften Beurtheilung der Directoren überlassen werden, was in jedem einzelnen Fall das Zweckmäſsigste ist. Eine Prüfung haben dieselben mit jedem zur Aufnahme angemeldeten Schüler vorzunehmen, und dabei ihr Augenmerk ebensowohl auf die Vorkenntnisse, welche nach dem Lehrplan der Realschule bei den einzelnen Classen vorhanden sein müssen, als auf die allgemeine geistige Ausbildung des Schülers zu richten. Danach werden bei der Verschiedenheit des Lehrplans des Gymnasiums und der Realschule Gymnasialschüler nur in seltenen Fällen auf einer Realschule um eine Classe höher

gesetzt werden können, und bei den oberen Classen wird sich in der Regel die Nothwendigkeit ergeben, sie tiefer zu setzen.“

9. Sorge für die Gesundheit der Schüler.

Aus einer Min. Verf. v. 29. März 1829: „Hinsichtlich der an die Schüler der Gymn. zu machenden Anforderungen hat das K. Consist. nicht genug die Schüler der oberen und theilweise auch der mittleren Classen von denen der unteren Classen unterschieden. Was jene bei schon ausgebildeter geistiger und körperlicher Kraft in einem Lebensalter von 17 bis 20 Jahren vermögen, ist nicht von Knaben und Jünglingen zu verlangen, die noch geistig wenig gebildet sind und in einem zarten Alter von 10 bis 14 Jahren stehen. Während das Min. im allgemeinen für nothwendig erachtet, dafs den die Gymn. besuchenden jungen Leuten, welche sich den gelehrten Studien und demnächst einem Beruf widmen wollen, welcher Universitätstudien erfordert, ihr Vorhaben nicht zu leicht gemacht, dafs ihnen vielmehr schon in der Schule und mittels derselben die Beschwerden, Mühseligkeiten und Aufopferungen, welche die unvermeidlichen Bedingungen eines erfolgreichen, dem Dienst des Wissenschaft, des Staats und der Kirche gewidmeten Lebens sind, vergegenwärtigt und sie früh an den Ernst ihres Berufs gewöhnt, und zur Erlangung der mit demselben verbundenen Arbeiten gestählt werden, hiefse es andrerseits gegen alle Regeln einer vernünftigen Erziehung und eines verständigen Unterrichts handeln, wenn man die Schüler der unteren und der oberen Classen der Gymn. nach gleichem Mafsstabe messen, und die geistige Ausbildung und Erstarkung derselben durch überspannte und dem jedesmaligen Standpuncte ihrer Kraft nicht gehörig angepafste Forderungen bewirken wollte. Hat ein solches tadelnswerthes Verfahren aus mifsverstandenem Eifer, aus Mangel an Erfahrung, oder aus anderen Gründen in den hiesigen oder den übrigen Gymn. der Prov. Brandenburg Statt gefunden, so trifft die Schuld hievon zuvörderst die betreffenden Lehrer, Classenordinarien und Directoren, demnächst aber auch das K. Consist. und Prov. Schulcoll., welches vermöge der demselben ertheilten Dienstinstruction eben so befugt als verpflichtet ist, sich von allen Einrichtungen in den Gymn. Seines Bezirks fortwährend in der genauesten Kenntnifs zu erhalten, und alle bei dem Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Mifsbräuche und angetroffenen Mängel durch zweckmäfsige Anordnungen unverzüglich abzustellen. Da von dem Min. keine Anordnung getroffen ist, durch welche sich solche überspannte Anforderungen an die Schüler irgendwie rechtfertigen liefsen, auch das Min. vermöge seiner Stellung die einzelnen Fälle, wo von Seiten der Directoren und Lehrer das richtige Mafs in ihren Anforderungen überschritten wird, weder im Detail erfahren, noch im Zusammenhange mit den speciellen Einrichtungen in den betreff. Gymn. beurtheilen kann, so lassen sich solche Uebelstände und Mifsbräuche, wenn sie anders wirklich vorhanden sind, auch nicht durch allgemeine Verfügungen von Seiten des Min. beseitigen. Dies gilt besonders von den häuslichen Arbeiten der Schüler, worüber sich nicht füglich allgemeine, für alle Gymn. und alle Classen derselben bindende Vorschriften, am wenigsten in Hinsicht der auf diese Arbeiten zu verwendenden Zeit, ertheilen lassen, ohne Gefahr zu laufen, dafs entweder zu viel oder zu wenig gefordert werde. Die Aufgaben zu den häusl. Arbeiten müssen nach der gröfseren oder geringeren Schwierigkeit der betreff. Gegenstände, nach der Verschiedenheit des Standpunctes der geistigen Bildung und Befähigung in den einzelnen Classen, und selbst mit Rücksicht auf die individuellen Kräfte und Bedürfnisse der Mehrzahl der jedesmaligen Schüler abgemessen werden, und es ist die Sache der Lehrer, der Classenordinarien und der Directoren, unablässig darüber zu wachen, dafs in der fragl. Beziehung von den Schülern nicht mehr gefordert werde, als mit der pflichtmäfsigen Sorge für die Erhaltung ihrer geistigen und körperlichen Gesundheit verträglich ist. Das Min. hegt zu der Einsicht, der Erfahrung und dem praktischen Tact der Mehrzahl der Directoren und Lehrer

der Gymn. das wohlbegründete Vertrauen, dafs es für sie nicht erst specieller Vorschriften bedarf, um in Hinsicht der von ihren Schülern zu fordernden häusl. Arbeiten das richtige Mafs zu treffen. Eben so wenig kann das Min. sich entschliefsen, das K. Consist. seinem Antrage gemäfs dahin zu ermächtigen, mittels der Directoren der Gymn. darauf zu halten, dafs kein Schüler mehr zur Bearbeitung aufser den Schulstunden erhalte, als er im Durchschnitt in etwa 3 Stunden täglich zu fertigen im Stande wäre, weil es bei der Verschiedenheit der geistigen Fähigkeiten der Schüler, von welchen der Eine schnell, der Andere langsam arbeitet, völlig unmöglich ist, in Betreff der Zeit, die sie auf ihre häusl. Arbeiten verwenden sollen, irgend eine genügende allgemeine Bestimmung zu machen. Unbemerkt kann aber das Min. nicht lassen, dafs den Schülern der oberen Classen wohl zugemuthet werden kann, sich täglich 5 Stunden hindurch aufser der Schulzeit sei es mit Lösung der ihnen in der Classe gestellten Aufgaben oder mit frei gewählten Arbeiten zu beschäftigen, während für die Schüler der unteren Classen täglich 3 häusliche Arbeitstunden genügen mögen. Es bleibt jedoch dem Consist. überlassen, wenn dasselbe auch in diesen Beziehungen Uebertreibungen oder andere Misbräuche auf einem oder dem andern Gymn. bemerken sollte, deshalb geeignete nähere Bestimmungen oder andere Vorkehr zu treffen und dadurch den gehegten Besorgnissen vorzubeugen und abzuhelfen.“ — — (Vrgl. p. 172 ff.)

Eingang der C. Verf. v. 24. Octb. 1837 (s. p. 24): „Aus den gutachtlichen Berichten sämmtlicher K. Prov. Schulcoll. über den Aufsatz des Medicinalraths Dr. Lorinser: Zum Schutz der Gesundheit in den Schulen hat das Min. die erfreuliche Ueberzeugung gewonnen, dafs in den diesseitigen Gymn. der Gesundheitzustand der Jugend im allgemeinen recht befriedigend und in der bisherigen Einrichtung dieser Lehranstalten kein hinreichender Grund zu der beunruhigenden Anklage vorhanden ist, welche der p. Lorinser gegen die deutschen Gymn. überhaupt erhoben hat. Wenn die krankhaften Erscheinungen des Geistes und Körpers, welche der p. Lorinser im Widerspruche mit anderen Aerzten bei dem jüngern Geschlecht bemerkt zu haben behauptet, wirklich vorhanden sind, so ist es wenigstens durch die bisherige Erfahrung in keiner Art erwiesen, dafs durch die Gymn. und ihre Verfassung jene krankhaften Anlagen hervorgerufen und gesteigert werden. Das Min. kann sich daher auch nicht veranlafst sehen, auf Grund jener Anklage die bisherige Verfassung der Gymn. im wesentlichen abzuändern, zumal, da die Sorge wegen Beschützung der Gesundheit in den Gymn. fortwährend die Aufmerksamkeit der K. Prov. Schulcollegien in Anspruch genommen, die Lehrercollegien in ihren vorschriftsmäfsigen Conferenzen und die Gymnasialdirectoren in ihren aufserordentlichen Zusammenkünften immer von neuem aufs ernstlichste beschäftigt, und in den einzelnen Provinzen der Königl. Staaten zweckdienliche Anordnungen hervorgerufen hat, damit die körperliche und geistige Gesundheit und Kräftigkeit der Jugend, so weit die Gymn. auf dieselben einwirken können, nicht nur nicht gefährdet, sondern vielmehr auf jede thunliche Weise erhalten und gefördert werde. In mehreren Verfügungen und namentlich in der C. Verf. vom 29. März 1829 hat das Min. diesen hochwichtigen Gegenstand den K. Prov. Schulcollegien zur sorgfältigsten Berücksichtigung von neuem dringend empfohlen, vor jeder Uebertreibung nachdrücklichst gewarnt, und sich aufs entschiedenste dahin ausgesprochen, dafs zwar den Schülern in den Gymn. die Beschwerden, Mühseligkeiten und Aufopferungen, welche die unvermeidliche Bedingung eines der Wissenschaft und dem Dienst des Staats und der Kirche gewidmeten Lebens sind, mittels einer stetig und naturgemäfs sich entwickelnden Bildung vergegenwärtigt, sie früh an den Ernst ihres Berufs gewöhnt und zum muthigen Vollbringen der mit demselben verbundenen Arbeiten gestählt, aber alle überspannte und dem jedesmaligen Standpuncte ihrer Kraft nicht gehörig angepafste Forderungen durchaus vermieden werden sollen.

Wenn auch hienach mit Grund anzunehmen ist, dafs bei einer umsichtigen und gewissenhaften Ausführung der in Bezug auf die Gymn. bereits er-

lassenen gesetzlichen Vorschriften die geistige und körperliche Gesundheit der Jugend nicht gefährdet, vielmehr durch den Ernst des Unterrichts und die Strenge der Zucht, wie sie in den Gymn. herrschen, selbst gegen die verderblichen Einflüsse der oft verkehrten häuslichen Erziehung und der materiellen Richtungen der Zeit erfolgreich geschützt wird: so glaubt das Min. dennoch die erfreuliche Aufmerksamkeit und lebendige Theilnahme, welche der Aufsatz des p. Lorinser in den verschiedensten Kreisen der Gesellschaft gefunden hat, nicht unzweideutiger ehren zu können, als indem dasselbe wesentliche in den Gymn. wahrgenommene Gebrechen und Mängel, welche der gedeihlichen Wirksamkeit dieser Anstalten hemmend entgegentreten, so viel als möglich abzustellen sucht. — —

Die gesetzliche und herkömmliche Zahl wöchentlicher Lehrstunden ist wie die ganze Gymnasialeinrichtung eben so wenig auf schwache als auf vorzüglich begabte, vielmehr auf Schüler von gewöhnlichen körperlichen und geistigen Kräften berechnet. Für diese sind nach vieljähriger Erfahrung und nach dem Urtheil von Aerzten täglich 4 Lehrstunden des Vormittags und an 4 Tagen der Woche 2 Stunden des Nachmittags nicht zu viel, zumal da in allen Gymn. nach der zweiten Stunde des Vormittags und nach der ersten Stunde des Nachmittags den Schülern eine viertelstündige Erholung im Freien gegönnt wird, zwischen jeder der übrigen Lehrstunden eine Pause von wenigstens 5 Minuten erlaubt ist, und zwischen dem vor- und nachmittäglichen Unterricht eine gröſsere Pause von 2 Stunden eintritt, welche in der Regel nicht zu Geistesarbeiten verwandt wird (s. p. 156). Ferner gewähren die 2 freien Nachmittage, die Sonntage und die verschiedenen Hauptferien, welche etwa den sechsten Theil des Jahres einnehmen, kleinere und gröſsere Ruhepuncte, und lassen den Schülern zur Abspannung des Geistes und zur Uebung des Körpers Zeit genug übrig. Bei solchen regelmäſsigen Unterbrechungen der Lehrstunden, wie bei der ganzen mehr oder weniger erotematischen Art und Weise des Schulunterrichts ist ein vier- oder sechsstündiger Aufenthalt in hellen, luftigen, geräumigen und mit zweckmäſsigen Tischen und Subsellien versehenen Schulzimmern der naturgemäſsen Entwickelung des Körpers nicht hinderlich und wird überhaupt für die Gesundheit der Jugend keine andere Gefahr haben, als die, welche von jeder sitzenden Lebensart unzertrennlich ist. Das Min. kann daher eine Verminderung der gesetzlichen Zahl von 32 wöchentl. Lehrstunden nicht für begründet erachten, macht aber den K. Prov. Schulcollegien nochmals aufs dringendste zur Pflicht, eine Ueberschreitung dieser Zahl in keinem Falle und unter keinerlei Vorwand weiter zu dulden."

C. Verf. v. 22. Octb. 1858: „Unter den Schülern der höheren Lehranstalten werden leider nicht selten Kurzsichtigkeit und Augenschwäche wahrgenommen. Sind auch die Ursachen davon gröſstentheils auſserhalb der Schule zu suchen, so hat sie doch die Pflicht, auch ihrerseits solchen Uebelständen mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu wehren und die Jugend auch in dieser Beziehung an das zu gewöhnen, was heilsam und schicklich ist. Wo dies versäumt, und den Schülern z. B. gestattet wird, während des Unterrichts dauernd in gebückter Haltung zu verharren, können nachtheilige Folgen für die Gesundheit nicht ausbleiben.

Indem ich die Aufsichtsbehörden der höheren Schulen veranlasse, dafür Sorge zu tragen, daſs diesem Gegenstande von den Directoren und Lehrern hinfort eine sorgfältige Beachtung gewidmet werde, mache ich mit Bezug auf den oben erwähnten Anlaſs insbesondere darauf aufmerksam, daſs, soweit irgend möglich, alles das zu beseitigen ist, wodurch die erforderliche Helligkeit der Classenzimmer beeinträchtigt wird. Im Wintersemester ist zu verhindern, daſs in denjenigen Stunden, welche kein volles Tageslicht haben, gelesen oder geschrieben werde. Der Gebrauch von Brillen ist den Schülern zu widerrathen, die Fälle ausgenommen, wo die Nothwendigkeit unzweifelhaft ist oder wo eine ärztliche Anordnung vorliegt.

Bei Anweisung der Plätze wird in den meisten Fällen auf kurzsichtige Schüler geeignete Rücksicht genommen werden können. Eine gerade Haltung

mufs den Schülern mehr und mehr zur Gewöhnung werden, weshalb auch darauf zu sehen ist, dafs sie sich beim Lesen nicht dauernd über das auf dem Tisch liegende Buch bücken, sondern dasselbe in die Hand nehmen.

Im übrigen nehme ich auf dasjenige Bezug, was in der C. Verf. v. 20. Mai 1854 (s. p. 172 ff.) über das in den Schreibarbeiten der Schüler einzuhaltende Mafs angeordnet ist; und erwarte, dafs bei den Schulrevisionen die im Vorstehenden gegebene Anregung zum Wohl der Jugend zweckmäfsig werde benutzt werden."

C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Coblenz v. 15. Jan. 1866: „Das K. Medic. Collegium der Rheinprovinz hat auf unser Ersuchen die in der Anlage (*a*) enthaltenen Anordnungen und Einrichtungen zusammengestellt, welche durch die pflichtmäfsige Fürsorge für die Gesundheit der Schüler gefordert werden. Indem wir diese Zusammenstellung der Direction zugehen lassen, empfehlen wir derselben, auf möglichste Berücksichtigung der in derselben ausgesprochenen Forderungen, soweit ihnen dort nicht bereits genügt ist, namentlich auch bei eintretenden baulichen Veränderungen und Herstellung neuer Utensilien entschieden hinzuwirken. Besonders wird auch die Beschaffenheit der Brunnen und der Abtritte fortgesetzte Aufmerksamkeit erfordern, damit die Gesundheit der Schüler nicht durch dieselbe gefährdet werde."

(*a*) Sanitätspolizeiliche Anordnungen für das Schulwesen. „Die Lage der Schule sei womöglich an einem freien Platze, oder doch in einer Strafse, in welcher nach hinten Gärten oder freie Räume sich befinden. Die beste Lage der Schulräume ist die nach Osten, dann die nach Westen und Süden, die schlechteste die nach Norden. Da nicht alle Schulräume nach Osten, resp. nach Westen oder Süden liegen können, so möge für die jüngsten Knaben, also für die unteren Classen am ersten diese Lage gewählt werden; den älteren Knaben sind die weniger günstigen Schulräume anzuweisen; denn den jüngeren Schülern ist die sonnige Lage der Schulräume viel nöthiger, als den älteren, welche schon kräftiger sind, und die allenfallsigen Nachtheile weniger gut gelegener Schulräume leichter ertragen können. Es ist ferner erforderlich, den unteren Classen die Zimmer ebener Erde oder im ersten Stock vorzubehalten, damit die Knaben nicht durch öfteres Ersteigen höher gelegener Zimmer ermüdet werden, und den Gefahren, welche der Gebrauch der Treppen für die rasche Jugend hat, weniger ausgesetzt sind. Dafs die Stuben gedielt, nicht geestricht sein dürfen, ist in unserm Klima wohl selbstverständlich.

Es ist sehr vortheilhaft, und daher erforderlich, dafs das Licht nur von Einer Seite ins Zimmer komme, dafs also die Fenster nur an Einer Seite sich befinden, und nicht sich gegenüberstehen. Dabei ist es nöthig, die Schulbänke so aufzustellen, dafs das Licht von der linken Seite der Schüler komme. Die Fenster müssen durch Vorhänge oder Rouleaux gegen das Einfallen grellen Sonnenlichtes geschützt werden können. Um das Licht nicht zu grell zu reflectiren, mufs der Anstrich der Seitenwände aus einer matten Farbe, am besten lichtblau oder hellgrün, bestehen, wobei zu der Farbe keine aus giftigen Stoffen bereitete genommen werden darf. Die Decke der Stube kann weifs getüncht sein.

Der Raum der Schulstube mufs der Anzahl der Schüler entsprechend und ausreichend sein. Im allgemeinen scheint als Durchschnittszahl 9 bis 13 □fufs für jeden Schüler von 10 bis 20 Jahren erforderlich zu sein. Da in den höheren Schulen nur höchstens 50 Schüler in einer Classe sein sollen, so würde, als Mittelzahl 10 angenommen, der Flächenraum ungefähr 500 □fufs betragen müssen, also etwa 20 Fufs Breite bei 25 Fufs Länge.

Die Schultische und Sitzbänke, zusammen als Schulbänke bezeichnet, müssen bequem sein. Nur auf diese allgemeine Weise läfst sich deren nothwendige Beschaffenheit bezeichnen. In den Schulen, in welchen Knaben von verschiedener Gröfse und Körpergestalt zusammen sitzen, und in welchen nicht nach der Gröfse, sondern nach der Fähigkeit die einzelnen gesetzt

werden, läfst es sich nicht erreichen, einem jeden einen seinem Körperzustande angemessenen Sitz und Tisch zu bieten. Da die Knaben nur im ganzen kurze Zeit sich in den Classen befinden, nach jeder Stunde eine kurze freie Zeit haben, in welcher sie sich etwas bewegen können, so ist nicht zu befürchten, dafs aus einer allenfallsigen Unbequemlichkeit während des Unterrichts irgend ein Nachtheil für den Körper entstehe. Man hat zwar behauptet, dafs Rückgratsverkrümmungen dadurch verursacht oder begünstigt werden. Indessen halten wir diese Befürchtung nur da für gerechtfertigt, wo schon krankhafte Anlage vorhanden oder gar ausgebrochen ist. Solche Fälle gehören im allgemeinen zu den Ausnahmen, und möchten, wenn ihnen nicht eine sonstige Berücksichtigung zu Theil werden kann, wohl zum Unterbrechen des Unterrichts für den Einzelnen, der erst von seinem Uebel geheilt werden mufs, ehe er den Unterricht fortsetzt, Veranlassung geben. Da man sonach nicht für jeden einen ihm gerade angemessenen Sitz und Tisch verschaffen kann, so ist über die Erfordernisse der letzteren nur im allgemeinen etwa Folgendes festzustellen:

Der Tisch mufs bei jüngeren und kleineren Schülern wenigstens 8 bis 10 Zoll, bei gröfseren 10 bis 12 Zoll, besser noch bis 16 Zoll, breit sein, und eine kleine Neigung haben, um sowohl das Lesen als Schreiben zu erleichtern. Am obern Rande ist zum Aufstellen von Tintegefäfsen, wenn dieselben nicht in Löchern angebracht sind, sowie anderer Gegenstände, ein horizontaler Ansatz von ungefähr 4 Zoll Breite nöthig.

Es ist sehr vortheilhaft, wenn mit dem Tische die Sitzbank fest verbunden ist. Diese mufs in ihrer Breite der Länge des Fufses der Schüler entsprechen; diese beträgt bei Knaben von 10 bis 14 Jahren ungefähr 10 bis 11 Zoll, bei Schülern von 14 bis 20 Jahren 12 Zoll.

Der Zwischenraum zwischen Bank und Tisch mufs gleich sein dem Durchmesser des Oberschenkels in seiner gröfsten Dicke, also dicht am Unterleibe. Dieser Durchmesser beträgt bei Knaben von 10 bis 14 Jahren 8 Zoll, bei älteren 8 bis 9 Zoll. Jede Sitzbank soll mit einer Lehne versehen sein, damit der Schüler zeitweise durch Anlehnen sich etwas ausruhen kann. Stehen nun die Schulbänke in einer Reihe, so bietet der folgende Tisch der vorstehenden Bank eine Lehne. Bei der letzten Bank bietet diese die Wand, und nur in dem Falle, dafs die Bank frei steht, ist an derselben eine Lehne anzubringen. Ein Sitz, der bequem sein soll, darf nicht höher sein, als ungefähr der Unterschenkel des Sitzenden lang ist. Bei Knaben von 10 bis 14 Jahren beträgt die Länge des Unterschenkels ungefähr 16 bis 17 Zoll, bei älteren etwas mehr, ungefähr 18 Zoll, die Höhe des Sitzenden mufs also diesem entsprechen. Für die Höhe des Tisches ist die normale Sehdistanz mafsgebend. Um allenfallsige Veranlassung von Kurzsichtigkeit zu verhüten, kommt es hier darauf an, die Höhe des Tisches der Sehweite des Sitzenden entsprechend sein zu lassen. Die normale Sehdistanz für mittlere Druckschrift beträgt in dem Alter von 10 bis 20 Jahren im Durchschnitt 10 bis 12 Zoll. Dieses Mafs ist auch ungefähr die Hälfte der Länge des Körpers vom Sitztheil bis zum Scheitel gemessen in diesem Alter. Hieraus und aus der Höhe der Sitzbank (16 bis 18 Zoll) kann man die ungefähre Höhe des Tisches am untern Rande auf 26 bis 30 Zoll bestimmen. Bei gröfseren Schülern, also in den oberen Classen, wird der Tisch um 1 oder 2 Zoll höher sein müssen. Bei dieser Höhe des Tisches wird ebensowohl ein bequemes Auflegen des Armes beim Schreiben, als auch eine richtige Haltung des Körpers und ebenso Schonung des Auges beim Lesen begünstigt werden.

Dafs die Schulräume hinreichend hoch seien, ist für das zum Athmen nothwendige Luftquantum dringend erforderlich. Niedrige Räume würden bald mit der ausgeathmeten Kohlensäure erfüllt werden, und könnten dadurch schädliche Folgen für die Lehrer und Schüler bringen. Die Kohlensäure vertheilt sich in dem ganzen Raume, natürlich enthält dann am Ende einer Stunde eine höhere Stube nicht so viele Procent Kohlensäure in einem Kubikmeter Luft, als eine niedrige, welche dieselbe Bodenfläche hat, und die ein-

zuathmende Luft ist daher verhältnifsmäfsig reiner und freier von Kohlensäure, als die der niedrigen Sube.

Die während des Aufenthalts von Schülern in dem Raume sich anhäufende Kohlensäure, welche durch das Athmen hier sich ansammelt, kann die Ursache zu Unwohlsein der Lehrer und Schüler werden; deshalb erfordert die Reinhaltung der Schulluft, welche fast sprüchwörtlich geworden ist, einige Aufmerksamkeit. Wie schon erwähnt, findet nach jeder Stunde eine kurze Unterbrechung des Unterrichts, oft bis zu einer Viertelstunde dauernd, Statt. In dieser freien Zeit wird durch öfteres Oeffnen der Thür frische Luft eintreten und schlechte Luft fortgehen; auch das Oeffnen der Fenster, welche in der bessern Jahreszeit theilweise geöffnet bleiben können, läfst frische Luft einströmen; in der kältern Jahreszeit giebt der Ofen Veranlassung, dafs Luft aus der Schulstube entweicht, und dafür frische Luft durch alle Ritzen der Thüre und Fenster, selbst die Poren der Wände eintritt, vorausgesetzt, dafs der Ofen seine Luft aus der Stube empfängt und dessen Thür nicht hermetisch verschlossen ist. Deshalb ist eine künstliche Ventilation für solche Schulen, welche nur einen Theil des Tags besetzt sind, nicht erforderlich. Sie kann vollständig ersetzt werden, selbst wenn der Ofen von aufsen geheizt wird, wenn am Fenster die oberen Scheiben so eingerichtet sind, dafs sie in ihrem untern Theile in einem Charnier beweglich soweit geöffnet werden können, um die Luft eindringen zu lassen, ohne dafs der Zug die Schüler treffe; ähnlich wie dieses in Küchen eingerichtet ist.

Die Erwärmung der Schulstuben geschieht in hiesiger Gegend meistens durch Heizung gufseiserner Oefen, die in der Stube ihren Feuerraum haben, also in der Stube geheizt werden. Diese Oefen verursachen durch die oft starke strahlende Wärme, sowie durch den Staub der Asche und des Rufses manche Unbequemlichkeit, und geben nicht die behagliche Wärme, wie thönerne oder porzellanene Oefen. Mittels der eisernen Oefen wird jedoch der Raum rascher erwärmt; allenfallsige Reparaturen erfordern nicht viele Zeit, welche bei Thonöfen, die zudem bei mangelhafter Behandlung auch gefährlich sein können, oft zeitraubend sind. Wenn man die eisernen Oefen mit einem Mantel umgiebt oder einen Schirm vorstellt, so wird die strahlende Wärme gemäfsigt, und deren Nachtheile verhütet; und wenn man sich der Füllöfen, welche mit Coaks geheizt werden, und die bei entsprechender Gröfse auch gröfsere Räume erwärmen können, bediente, so würde selbst das oft störende Nachlegen von Feuerungsmaterial während der Stunde unnöthig werden, da dieselbe auf einmal das für eine gewisse Zeit, z. B. 8 Stunden, erforderliche Heizmaterial erhalten, und keines Nachlegens für diese Zeit bedürfen. Das Reinigen und Anlegen des Heizmaterials könnte in der Zeit geschehen, wann keine Schule gehalten wird; ein selbst zierlicher Mantel aus eisernem Gitterwerk oder eine Porzellanhülle könnte den Ofen umgeben. Die Anwendbarkeit eiserner Oefen ist sonach solchen von anderm Material vorzuziehen, und zwar um so mehr, als die Schulstuben nur eine gewisse Zeit, an 4 Tagen 6, höchstens 8 Stunden, an 2 Tagen nur 4 Stunden, an Sonn- und Feiertagen gar nicht geheizt werden müssen, was man auf die rascheste, bequemste und billigste Weise mittels eiserner Oefen erreicht. Weil eben nur eine kurze Zeit die Räume geheizt werden, ist für Schulen von einem künstlichen Heizsystem, z. B. mittels Luft-Warmwasser-Heizung etc., gänzlich abzusehen; ohnedies erfordert eine solche eine kostspielige Einrichtung, welche an schon eingerichteten Schulen nur mit grofsen Unkosten sich herstellen läfst, und deren Theile durch die muthwillige, zerstörungslustige Jugend leicht beschädigt werden können. Die Temperatur im Schulzimmer soll im Winter an den vom Ofen entferntesten Stellen 15° R. niemals übersteigen, indefs wird in den kalten Tagen dieser Wärmegrad an diesen Stellen wohl nie erreicht.

Ein wichtiger Gegenstand für die Schulen ist die Einrichtung der Abtritte, sowohl mit Rücksicht auf die Gesundheit als Sittsamkeit. Am besten ist es, wenn die Abtritte sich nicht im Hauptgebäude, sondern in einem da-

von getrennten Bau befinden. Für die Aufnahme des Kothes ist eine entsprechend grofse Grube herzustellen, welche gut vertrafst, cementirt sein mufs. Um die mögliche Durchdringung der Mauern durch Fäkelstoffe und der letzteren Weiterverbreitung z. B. zu Brunnen oder Kellern, zu verhüten, müssen die Boden- und Seitenmauern noch mit einer dicken Lage Sand oder Lehm umgeben sein. Ein für die gewöhnliche Zeit gut verwahrter Zugang mufs die Reinigung der Grube zu bestimmter Zeit leicht bewerkstelligen lassen. Die Reinigung derselben soll nur in den Ferien geschehen und nur wenn eine Reinigungsmaschine zur Verfügung steht, kann sie zu jeder Zeit Statt finden.

Ueber der Grube müssen für die Pissoirs und für die einzelnen Classen je ein Abtritt errichtet werden, welche hinlänglich Licht durch die Fenster erhalten. Der Abtritt mufs eine Brille haben, nicht aber blofs eine schmale Leiste, auf welcher die Knaben sitzen können. Die Höhe derselben richtet sich nach der Höhe der Sitzbänke der verschiedenen Classen. Um den aus der allgemeinen Grube entstehenden Geruch von den einzelnen Abtritten abzuhalten, empfiehlt sich die Anbringung einer gufseisernen, gut emaillirten, trichterförmigen Röhre, welche in einem eisernen Becken steht, das an zwei Ketten hängt. Dieses Becken schliefst durch den wäfsrigen Inhalt die Röhre ab und läfst das Hineinfallende seitlich in die Grube abgehen.

Sollte durch Frost oder Sonstiges eine Verstopfung der Röhren entsteben, so braucht blos eine Kette, welche an der Brille befestigt ist, losgelassen zu werden, um allen Inhalt des Beckens zu entleeren. Diese Vorrichtung scheint uns für Schulabtritte am besten geeignet, und eher anwendbar, als ein an der Röhre angebrachter Ansatz, der fast wie ein Ulmer Pfeifenkopf gekrümmt, einen seitlichen Abflufs hat. Wenn der Inhalt des Ansatzes, welcher freilich einen Abschlufs gegen die Dünste der Grube bildet, gefriert, oder die Röhre sich sonst verstopft, so hat man mit dessen Reinigung und Freimachung viel Mühe. Verschlüsse mittels Deckel, die in Charnieren sich bewegen, und dergl. Vorrichtungen sind kostspielig und wegen des Verrostens der Charniere rasch aufser Thätigkeit. Ebenso ist Waterclosets mit Wasserleitung sowie Porzellanbecken anzubringen, für die zerstörungslustige Jugend nicht rathsam.

Damit die auf den Abtritten der Schulen so oft gefundenen Schreibereien und Zeichnungen nicht Statt finden können, ist es rathsam, wenn die Bauart es erlaubt, einen nicht glatten, sondern vielmehr recht rauhen Bewurf der Wände herzustellen, und die Holztheile z. B. die Thür, innen sandeln zu lassen. Dann kann der Anstrich hell sein. Ist dieses nicht möglich, so lasse man den Anstrich, die Tünchung, in grauer Farbe machen. Die Abtritte schwarz, etwa mit Steinkohlentheer, bestreichen zu lassen, halten wir nicht für räthlich, theils wegen des Gestanks, theils weil der Theer sehr schwer trocknet, theils weil es dadurch zu dunkel wird, was auch wieder seine Nachtheile hat. Die Inschriften völlig unmöglich zu machen, wird wohl nicht gelingen; wenn die Knaben nicht mit Bleistift schreiben können, z. B. auf dunkler glatter Fläche, so werden sie das mit Kreide thun. Auf rauher Fläche ist es am meisten erschwert.

Das Zugiefsen von einer den Verhältnissen entsprechenden Menge von Eisenvitriollösung in die Abtritte, und besonders da, wo die Abtritte sich im Hauptgebäude befinden, ist zeitweise anzuordnen, und ganz besonders auch nach dem Ausreinigen der Grube, weil in der Zeit sich die Gerüche sehr lebhaft zeigen.

Ein andrer wichtiger Gegenstand ist die Beschaffung des Trinkwassers. Wo keine Wasserleitung besteht, wird das Wasser aus Brunnen, meist mittels Pumpen, beschafft. Ein gutes brauchbares Trinkwasser soll ohne Farbe, ohne Geruch, ohne Geschmack, besonders ohne Nachgeschmack, sein, also klar und durchsichtig, geruchlos und geschmacklos. Je nach der Beschaffenheit des Bodens, aus welchem das Wasser geschöpft wird, kann das Wasser mancherlei Abweichungen bieten, ohne dadurch der Gesundheit nachtheilig zu sein. Diese Abweichungen können so mannichfaltig sein, dafs die Frage, ob ein bestimm-

tes Brunnenwasser der Gesundheit nachtheilig sei oder nicht, nur die specielle Analyse eines Chemikers entscheidet. Wenn diese besonders schädliche Beimischungen zum Brunnenwasser darthut, so ist der Brunnen durch Reinigung, Vertiefung oder sonst nöthige Veränderung zu bessern, oder wenn dieses nicht erreicht wird, zuzuwerfen. Bei Anlegung neuer Brunnen ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daſs er in möglichst weiter Entfernung von Senk- oder Abtrittsgruben errichtet werde. Wie groſs diese Entfernung sein müsse, richtet sich hauptsächlich nach der Ortsbeschaffenheit, und besonders nach der des Untergrundes, je nachdem dieser leicht oder schwerer durchdringlich ist. Es läſst sich darüber keine bestimmte Norm festsetzen. Coblenz 23. Dcb. 1865. K. Rhein. Medic. Collegium."

Aus dem sanitätspolizeil. Regulativ v. 8. Aug. 1835, das Verhalten bei ansteckenden Krankheiten betreffend:

„Hinsichtlich der Schule sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zur strengen Anwendung kommen; doch soll auch die gänzliche Schlieſsung nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitätscommissionen besonders darauf gewacht werden, daſs in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde.

An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und anderen Anstalten, in denen ein Zusammenfluſs von Kindern Statt findet, entfernt werden, und sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Ebenso ist aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scharlach, Masern und anderen, besonders Kinder gefährdenden ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen und ähnlichen Anstalten denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit dem Kranken in fortwährendem Verkehr stehen."

Circ. Rescript (des Unterrichtsministers an die K. Ober-Präsidenten) v. 16. Dcb. 1866: „Die Wahrnehmung, daſs an den in diesem Jahre von der Cholera heimgesuchten Orten hinsichtlich der Schulen ein sehr verschiedenes Verfahren befolgt und daſs hie und da die Schlieſsung derselben ohne genügenden Grund lediglich von der Polizeibehörde angeordnet worden ist, hat mich veranlaſst, von der Medicinalabtheilung des Ministerims ein Gutachten über die Nothwendigkeit derartiger Maſsregeln zu erfordern. Abschrift des erstatteten Gutachtens theile ich Ew. etc. in der Anlage (b) zu gefälliger Kenntniſsnahme und weiterer Veranlassung an die betreff. Provinzialbehörden behufs der Nachachtung in wieder vorkommenden Fällen ergebenst mit."

(*b*) „Die unter dem 1. Juni 1831 erlassene Instruction über das bei der Annäherung und dem Ausbruch der Cholera in den K. Preuſs. Staaten zu beobachtende Verfahren enthielt (§. 34) die Bestimmung, daſs auch die Schulen in dem Orte geschlossen werden sollen, wo die Cholera wirklich ausgebrochen ist. Nachdem aber die Seuche nicht lange nach Erlaſs dieser Instruction die in Gemäſsheit derselben streng cernirten Landestheile überschritten hatte, lehrte die in den von ihr heimgesuchten Orten gewonnene Erfahrung bald, daſs viele der vorgeschriebenen Schutzmaſsregeln, weil dieselben sich theils als unausführbar, theils als entschieden unzweckmäſsig erwiesen, auf die Dauer nicht haltbar waren.

Die Bestimmung des vorgenannten §. 34 war eine der ersten, gegen welche erhebliche Remonstrationen eingingen. Schon im September 1831 gab der Bericht der Regierung zu Bromberg, über die Folgen der dort angeordneten Schlieſsung der Schulen, vom 2. ejusd. Veranlassung, die Frage:

> Droht der Schulbesuch, vorausgesetzt, daſs dabei die nöthigen Vorsichtsmaſsregeln zur Anwendung kommen, gröſsere Gefahr in Hinsicht der Ansteckung als der übrige Verkehr unter Menschen, und wird der gefürchteten Verschleppung der Krankheit durch die Kinder mittels Schlieſsung der Schulen wirklich vorgebeugt?

in nähere Erwägung zu ziehen. Da hiebei in Betracht kam, dafs die Mehrzahl der Eltern nicht in der Lage sei, ihre Kinder privatim unterrichten zu lassen und sie unter steter Aufsicht zu halten, dafs daher die Mehrzahl der Kinder sich aufsichtslos in und aufser dem Hause umhertreiben und im unüberwachten Verkehr mit anderen Menschen der Gefahr der Ansteckung sich um so leichter aussetzen würden, dafs dagegen die durch den Schulbesuch beförderte Regelmäfsigkeit des Lebens und Reinlichkeit des Körpers die Empfänglichkeit für die Krankheit eher zu vermindern, als zu erhöhen im Stande sei, so war das Resultat dieser Erwägung: dafs die Schliefsung der Schule nicht unbedingt zweckdienlich erscheine. Damit indessen jeder durch den Schulbesuch etwa zu befürchtenden Gefahr der Ansteckung vorgebeugt werde, wurde unter dem 22. Sptb. 1831 eine den §. 34 der vorgedachten Instruction modificirende C. Verf. erlassen, nach welcher der Schulzwang während herrschender Cholera zwar aufgehoben, der Schulbesuch aber unter bestimmten Vorsichtsmafsregeln gestattet und die Schliefsung der Schulen nur von dem durch die äufserste Noth gebotenen Beschlufs der Localbehörden, im Einverständnifs mit der Sanitätscommission, abhängig gemacht werden sollte.

Der wesentliche Inhalt der in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen fand seinen definitiven Ausdruck in §. 11 der durch A. C. Ordre vom 5. Febr. 1832 bestätigten neuen Cholera-Instruction vom 31. Jan. 1832 und ist demnächst in derselben Fassung auch in das Regulativ, betreff. die Mafsregeln gegen die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten v. 8. Aug. 1835, aufgenommen worden (s. oben p. 191).

Nach dieser auch für die sanitätspolizeiliche Behandlung der Cholera mafsgebenden Vorschrift unterliegt es keinem Zweifel, dafs die neuerdings an verschiedenen Orten von der Polizeiverwaltung der Choleraepidemie wegen ohne Angabe besonderer Gründe angeordnete Schliefsung sämmtlicher Schulen als eine gesetzlich nicht gerechtfertigte und schon deshalb nicht nothwendige Mafsregel zu erachten ist.

Dafs aber die Nothwendigkeit und Zweckmäfsigkeit der Schliefsung der Schulen auch abgesehen hievon in Abrede gestellt werden mufs, ist aus den Motiven zum Erlafs der C. Verf. v. 22. Sptb. 1831 sowie des Regulativs v. 8. Aug. 1835, deren Bedeutung durch spätere Erfahrungen nicht geschmälert worden ist, mit Sicherheit zu entnehmen.

Die Schulen werden von Kindern, die an Cholera erkrankt sind, selbstredend nicht besucht. Für die Annahme aber, dafs die Uebertragung der Cholera von gesunden Personen, selbst wenn sie Cholerakranken nahe gewesen sind, auf andere Gesunde an einem dritten Orte erfolgen könne, fehlt es an jedem Anhalt. Es liegt auch dafür, dafs eine Verbreitung der Cholera irgendwo durch den Schulbesuch befördert worden sei, kein Beispiel vor. Die Schullocale, welche während herrschender Cholera vorschriftsmäfsig besonders gut gelüftet und rein gehalten werden sollen, und welche dann, wegen unvermeidlichen Ausbleibens vieler Kinder, an Ueberfüllung nicht leiden werden, sind für die Kinder als Zufluchtstätten zu betrachten, in denen dieselben wenigstens während der Schulzeit vor der Gefahr der Ansteckung geschützt bleiben. Die heilsame Wirksamkeit des dauernden Schulbesuchs erstreckt sich aber auch auf das häusliche Leben, indem die Schularbeiten eine regelmäfsige Beschäftigung geben, welche die Kinder in der Vornahme gesundheitschädlicher Handlungen beschränkt. Die Gewöhnung der Jugend endlich an unweigerliche Erfüllung ihrer Pflicht, selbst unter äufserlich erschwerenden Umständen, darf als moralische Kräftigung für ihr ganzes Leben nicht hoch genug in Anschlag gebracht werden. Der etwanigen Furchtsamkeit der Eltern aber ist durch Aufhebung des Schulzwangs während der Cholerazeit genügend Rechnung getragen worden.

Hienach dürfte es selbst schwer werden, die Verhältnisse dringender Noth bezeichnen zu wollen, unter denen die Schliefsung sämmtlicher Schulen wegen der Choleraepidemie ausnahmsweise gestattet wäre. Der Fall einer so grofsartigen Calamität, dafs der Ausbruch der Cholera an einem Ort die

Auflösung aller gesetzlichen Bande zur Folge hätte, würde allerdings auch die Schliefsung der Schulen daselbst nöthig machen. Es ist dies aber ein Vorkommnifs, welches wir seit 35 Jahren im preufsischen Staat glücklicherweise nicht erlebt haben. Eher kann es sich ereignen, dafs Schulen, die vorzugsweise von auswärtigen Kindern frequentirt werden, oder die auswärtige Kinder im Pensionat oder Alumnat haben, ihre Thätigkeit einzustellen genöthigt werden, wenn Eltern wegen Ausbruchs der Cholera an dem betreff. Ort ihre Kinder zurückzuberufen sich veranlafst finden. Die Schliefsung dieser Schulen wird dann genehmigt werden müssen. Es kann auch hieraus die Nothwendigkeit der Schliefsung sämmtlicher Schulen in dem inficirten Ort nicht begründet werden. Berlin, 26. Octb. 1866. Abtheil. für die Medicinalangelegenheiten."

Der Mittheilung des vorstehenden Gutachtens an die Schuldirectionen fügte das K. Prov. Schulcoll. in Berlin (7. Jan. 1867) die Bemerkung hinzu:

„Hienach darf die gänzliche Schliefsung der Schule nicht ohne dringende Noth erfolgen. Es mufs aber besonders darüber gewacht werden, dafs in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden wird, auch sind Schulversäumnisse zur Zeit der Epidemie nicht zu bestrafen."

Gutachten der Medic. Abth. des Minist., Epileptische in Schulen betreffend, v. 6. Mai 1867: „Wenngleich es ärztlicher Erfahrung nach feststeht, dafs Schreck durch Anblick eines epileptischen Anfalls unter gewissen Bedingungen Epilepsie selbst oder andere Gesundheitstörungen hervorzurufen vermag, so wird doch aus dem Umstand, dafs neuerdings in hiesigen Schulen Fälle von epilept. Krämpfen vorgekommen sind, ein genügender Anlafs zu einer allgemeinen Mafsregel in dieser Beziehung für die Schulverwaltung nicht herzuleiten sein. Insofern der genuinen Epilepsie auf Grund der vorgedachten ärztlichen Erfahrung eine Uebertragbarkeit auf physischem Wege, mithin ein gewisser Grad von Ansteckungsfähigkeit beizulegen sein dürfte, würde auf die sanitätspolizeil. Behandlung dieser Krankheit in den Schulen principiell allerdings §. 14 des Regulativs v. 8. Aug. 1835 (s. oben p. 191) in Kraft zu treten haben. Betrachten wir jedoch das thatsächliche Verhältnifs der vielgestalteten Krampfformen im kindlichen Alter gegenüber dem Leben in der Schule, so bieten sich folgende Momente der Beachtung dar:

Die vor der Pubertät sich einstellende periodische Epilepsie führt vorzugsweise Blödsinn herbei. Kinder, welche mit habitueller Epilepsie behaftet sind, bleiben daher bald in ihrer geistigen Ausbildung und Befähigung so zurück, dafs sich dieselben zur Theilnahme am öffentlichen Unterricht überhaupt nicht zu eignen pflegen und an und für sich dem Schulzwang nicht unterliegen dürfen. Diese Kategorie der Epileptiker kommt folglich hier nicht in Frage. Auf diejenigen Schüler aber, welche bei übrigens ungetrübter Bildungsfähigkeit dennoch während des Schulbesuchs plötzlich und unerwartet von epileptischen Krämpfen befallen werden sollten, kann selbstverständlich nur die im Interesse der Schuldisciplin überall gebotene Mafsnahme in Anwendung kommen, dafs der betreff. Lehrer dieselben, wie jeden andern zufällig erkrankten, so schnell als möglich aus dem Kreise der Mitschüler zu entfernen suchen mufs. Es wird jedoch die Ausdehnung dieser Mafsregel bis zum gänzlichen Ausschlufs aller zu klonischen oder tonischen Krämpfen etwa disponirten Kinder von der ferneren Theilnahme am Unterricht lediglich aus dem Grunde, um die gesunden Schüler vor dem Anblick dieser Krämpfe zu schützen, endlich auch deshalb nicht gerechtfertigt erscheinen, weil hiemit dem gelegentlichen Anschauen von schweren epileptischen Anfällen aufserhalb der Schule ohnehin nicht vorgebeugt werden kann.

Hienach mufs es bei den in Rede stehenden Vorkommnissen der umsichtigen Beurtheilung der Directoren überlassen bleiben, nach Lage jedes

einzelnen Falls die Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, die daraus entstehenden Störungen des Unterrichts und die möglicherweise für andere Schüler zu befürchtenden übeln Folgen zu verhüten."

Ueber den Einfluſs des Turnens auf die Gesundheit der Schüler s. p. 136 ff. Vrgl. auch p. 134. 170 f.

10. Ferien.

C. Verf. v. 6. Novb. 1858: „Durch die in Folge der Circular-Verfügung vom 3. Febr. v. J. erstatteten Berichte ist die gegenwärtig bei den Gymnasien, den Real- und höheren Bürgerschulen geltende Ferienordnung zu meiner Kenntniſs gebracht worden. Ich bin mit den in dieser Beziehung von den K. Prov. Schulcollegien und den K. Regierungen neuerdings getroffenen Anordnungen im wesentlichen einverstanden, sehe mich jedoch, behufs definitiver Regulirung dieser Angelegenheit, zu folgenden allgemeinen Festsetzungen veranlaſst:

Wenngleich eine Uebereinstimmung in Betreff der Dauer und des Beginns der Ferien bei den höheren Lehranstalten derselben Provinz wünschenswerth ist, so sind doch diejenigen Abweichungen davon auch ferner zu gestatten, welche theils durch die stiftungsmäſsige Eigenthümlichkeit und die localen Verhältnisse einzelner Schulen, theils durch die Verschiedenheit des confessionellen Charakters der Anstalten motivirt werden und herkömmlich geworden sind.

Die Real- und höheren Bürgerschulen haben sich den Gymnasien derselben Provinz hinsichtlich der Ferien möglichst zu conformiren. Zu dem Ende wird über die Ferienordnung der Gymnasien seitens der K. Prov. Schulcollegien den betreff. K. Regierungen rechtzeitig die erforderliche Mittheilung gemacht werden. Wo Anstalten beider Kategorien an Einem Orte sich befinden und aus erheblichen Gründen in der Dauer der Ferien nicht übereinstimmen, ist für den Wiederbeginn des Unterrichts bei beiden derselbe Termin anzusetzen.

An einigen Anstalten ist die Gesammtsumme der bisher üblichen Ferientage zu groſs. Es ist darauf zu halten, daſs innerhalb eines Jahres das Maſs von 10½ Wochen nicht überschritten werde. Auſser Berechnung bleiben dabei die kirchlichen Festtage der betreffenden Confession, der Geburtstag Sr. Maj. des Königs und einzelne herkömmliche Schulfesttage. Der Nachmittag vor dem allgemeinen Buſstage ist nicht frei zu geben.

Sogenannte Markt- und Fastnachtsferien sind bei der Gesammtsumme der jährlichen Ferienzeit in Anrechnung zu bringen, was am geeignetsten durch Verkürzung entweder der bei einigen Anstalten zu langen Pfingst- oder der Michaelisferien geschehen wird, wo letztere von den Sommerferien getrennt sind. Uebrigens ist darauf Bedacht zu nehmen, die einzelnen Ferientage dieser Art allmählich auſser Gebrauch zu bringen, so weit die Sitte des öffentlichen Lebens dies zulässig erscheinen läſst. — Es ist nicht zu gestatten, daſs wegen des Namens- oder Geburtstages des Directors oder eines Lehrers der regelmäſsige Unterricht ausfalle.

Ueber die Befugniſs, bei übermäſsiger Hitze oder Kälte Unterrichtstunden ausfallen zu lassen, sind allgemeingültige Bestimmungen nicht zu treffen; die für dergleichen auſserordentliche Fälle nöthigen Anordnungen sind vielmehr dem pflichtmäſsigen Ermessen der Directoren zu überlassen.

Wo die groſsen Ferien in die Mitte des Sommersemesters fallen und nicht mit den Herbstferien verbunden sind, darf ihre Dauer nicht über 4 Wochen ausgedehnt werden. Es ist nicht nothwendig, dieselben mit Anfang Juli beginnen zu lassen. Vielmehr ist bei Festsetzung der sogenannten Hundstagsferien jedesmal auf die Lage von Ostern, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, daſs das Ende der Ferien nicht zu nahe mit dem Beginn des Michaelis-Abiturientenexamens zusammenkomme, und die Vorbereitungszeit für die zu Michaelis Statt findenden Versetzungsprüfungen nicht zu sehr

kürzt werde. — Wo keine eigentlichen Sommerferien, sondern statt deren gröfsere Herbstferien üblich sind, ist der Anfangstermin derselben nicht vor dem 15. August zu setzen, in der Regel aber nur die erste Woche der Ferien noch in den August zu verlegen.

Um die zu häufige Wiederkehr längerer Unterbrechungen des Unterrichts und das nahe Zusammentreffen mit den Sommerferien zu vermeiden, sind die Pfingstferien überall so weit zu beschränken, dafs sie, einschliefslich des Sonnabends vor dem ersten Festtage, nicht mehr als 5 Tage betragen. Bei spätem Eintritt des Osterfestes hat es kein Bedenken, die Osterferien schon einen oder einige Tage vor Palmarum beginnen zu lassen, ohne dafs dadurch ihre allgemeine Dauer verlängert wird.

Die Aufnahme neuer Schüler findet innerhalb der Ferien Statt; es sind jedoch dabei von den Directoren nur diejenigen Lehrer zur Unterstützung in Anspruch zu nehmen, welche am Ort der Schule während der Ferien oder vor Ablauf derselben anwesend sind.

An mehreren Lehranstalten ist zur Beseitigung der Uebelstände, welche insbesondere für die Schüler der unteren Classen in der langen Dauer der Hauptferien liegen, die Einrichtung getroffen, dafs solche Schüler, sofern ihre Eltern es wünschen, täglich einige Stunden während der Ferien im Schullocal zubringen und daselbst von einem oder mehreren Lehrern bei ihren Ferienarbeiten beaufsichtigt oder anderweitig beschäftigt werden, wofür letztere eine angemessene Remuneration, theils aus der Schulcasse, theils durch eine Vergütung seitens der betreff. Eltern, erhalten. Die Directoren der Anstalten, bei welchen eine derartige Einrichtung noch nicht versucht worden ist, sind auf die Heilsamkeit derselben hinzuweisen; die nöthige Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Schulen macht jedoch eine allgemeine Anordnung darüber unthunlich. In die Jahresberichte ist eine Notiz darüber aufzunehmen, wie weit in den Schulen des betreff. Ressorts die gedachten Ferienbeschäftigungen Eingang gefunden haben.

Auf das rechtzeitige Eintreffen der Schüler nach den Ferien ist mit gröfserer Strenge zu halten, als es an einigen Anstalten bisher geschehen ist.

Die im Vorstehenden gegebenen Bestimmungen sind vom neuen Jahre an zur Ausführung zu bringen, und sodann, zum Nachweis der bei den einzelnen Anstalten demgemäfs geltenden Ferienordnung, von den Directoren in die Programme von 1860 eine genaue Zusammenstellung aller im Jahre 1859 frei gegebenen Tage und Ferienzeiten, mit Angabe des Anfangs- und Schlufstages, aufzunehmen.

Ich veranlasse die K. Prov. Schulcollegien und die K. Regierungen, die Directoren der höheren Lehranstalten Ihres Ressorts hienach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen."

Die nach vorstehender Ferienordnung bei gleicher Gesammtdauer zulässige Verschiedenheit findet thatsächlich besonders darin Statt, dafs die Hauptferien bei den evangel. höheren Schulen der östl. Provinzen im Sommer liegen und den Unterricht des Sommersemesters unterbrechen, bei den meisten kathol. Anstalten aber, sowie allgemein in der Rheinprovinz und gröfstentheils auch in Westfalen in den Herbst fallen und nach Beendigung des zu Michaelis begonnenen Jahrescursus anfangen.

Bei den evangel. Anstalten der östl. Provinzen beträgt ziemlich allgemein die Ferienzeit zu Ostern 14 Tage, zu Pfingsten 5 T., im Sommer 4 Wochen, zu Michaelis 10 T., zu Weihnachten 14 T. — Die meisten kathol. Anstalten haben eine Herbstferienzeit von 5 bis 5½ Wochen; die gröfste Ausdehnung demnächst wird in der Rheinprovinz den Osterferien gegeben.

Die in obiger Ferienordnung empfohlene Einrichtung einer Ferienschule für die unteren Classen findet bei einer nicht geringen Anzahl von Gymnasien und Realschulen Statt.

Aus einer C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Berlin v. 11. Juni 1863: — — „Wir nehmen Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, dafs der H. Minister mifsfällig wahrgenommen hat, dafs an mehreren Anstalten von Seiten vieler Schüler namentlich die Sommerferien oft ganz willkürlich ausgedehnt werden. Wir sind deshalb von dem H. Min. angewiesen worden, den Directoren die pflichtmäfsige Strenge in Aufrechthaltung der Ordnung in Erinnerung zu bringen. Wo es die Directoren und Lehrer daran nicht fehlen lassen, kommen Schulversäumnisse nur selten vor. In den Fällen, wo Eltern in dieser Beziehung gleichwohl den Anspruch der Schule an ihre Söhne verkennen und diese längere Zeit vom Unterricht zurückhalten, werden sie darauf aufmerksam zu machen sein, dafs sie die unausbleiblichen Folgen eines unregelmäfsigen Schulbesuchs bei ihren Söhnen sich selbst zuzuschreiben haben. Wo in einzelnen Fällen unabwendbare Umstände zu einer Verlängerung der Ferien nöthigen, ist doch mit aller Entschiedenheit darauf zu halten, dafs die Erlaubnifs dazu bei dem Director zu rechter Zeit und in rechter Weise erbeten werde.“ —

Durch C. Verf. v. 2. Apr. 1853 war angeordnet worden, den Beginn und Schlufs der Ferien so zu legen, dafs der Feier der Sonn- und Festtage nicht durch Verwendung derselben zu Reisen seitens der Schüler Eintrag geschehe. Durch eine C. Verf. v. 3. Febr. 1857 war diese Anordnung in Erinnerung gebracht und dabei wiederholt bestimmt worden, dafs dadurch die Gesammtzahl der Ferientage eines Jahres nicht vermehrt werden dürfe, auch empfohlen, den Unterricht deshalb in den mittleren Tagen der Woche zu beendigen und wieder zu beginnen. Die Wahrnehmung, dafs diese auf das Reisen der Schüler zu nehmende Rücksicht, wonach Anfang und Ende der Ferien nicht mehr mit Anfang und Ende der bürgerlichen Woche zusammenfallen, gleichwohl immer wieder Ueberschreitungen der Ferienzeit verursacht, hat, auch in Betracht der inzwischen vermehrten Communicationsmittel, dahin geführt, dafs da, wo es gewünscht wird, von der erwähnten Bestimmung abzuweichen und den Schlufs der Lectionen auf den Sonnabend, sowie den Wiederbeginn derselben auf den Montag zu legen gestattet ist.

11. Schulprogramme.

Am Schlufs des Schuljahrs, gewöhnlich bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfung, geben die höheren Lehranstalten seit langer Zeit alljährlich ein Programm heraus als eine vornehmlich für die Eltern ihrer Schüler und das gröfsere Publicum bestimmte Rechenschaft von ihrer Thätigkeit.

C. Verf. v. 23. Aug. 1824: „Um hinsichtlich der Schulprogramme bei allen inländischen Gymn. theils die nöthige Gleichförmigkeit und Vollständigkeit zu bewirken, theils den Vorstehern der Gymn. dieses Geschäft durch gemessene Vorschriften zu erleichtern, ordnet das Min. Folgendes an:

1. Zu der in einem jeden Gymn. jährlich um Ostern oder Michaelis zu veranstaltenden öffentl. Prüfung soll durch ein in Quartform gedrucktes Programm eingeladen werden. Dem K. Consist. bleibt es überlassen, mit Rücksicht auf die provinziellen oder localen Verhältnisse und die bisherige Observanz zu bestimmen, ob diese öffentl. Prüfung um Ostern oder um Michaelis gehalten, und somit auch das zu derselben einladende Programm um den einen oder den andern Zeitpunct ausgegeben werden soll.

2. Das von einem jeden Gymn. jährlich auszugebende Programm soll in der Regel bestehen: a) aus einer Abhandlung über einen wissenschaftlichen, dem Beruf eines Schulmannes nicht fremden, ein allgemeines Interesse,

mindestens der gebildeten Stände, am öffentlichen Unterricht im allgemeinen oder an dem Gymn. insonderheit erweckenden Gegenstand, dessen Wahl innerhalb dieser Grenzen der Beurtheilung des Verfassers überlassen bleibt; auch soll gestattet sein, statt der obengedachten Abhandlung eine in dem betreff. Gymn. schon gehaltene Rede in dem Programm abdrucken zu lassen, wenn dieselbe jenem Zweck entspricht, oder durch innern Werth sich besonders auszeichnet; b) aus den Schulnachrichten.

3. Die den Schulnachrichten voranzuschickende wissenschaftliche Abhandlung soll abwechselnd das eine Jahr in lateinischer, das andre in deutscher Sprache geschrieben werden, und nicht blos dem Director, sondern auch den sämmtlichen Oberlehrern des Gymn. soll nach einer von dem K. Consist. näher zu bestimmenden Reihefolge die Verpflichtung obliegen, jene Abhandlung zu den Schulprogrammen zu liefern[1]).

4. Der für die Schulnachrichten bestimmte zweite Theil des Programms ist ausschliefslich von dem Dir. des Gymn., und zwar nur in deutscher Sprache abzufassen, und soll folgende Abschnitte enthalten: a. Der erste Abschnitt stellt die allgemeine Lehrverfassung des Gymn. dar, führt die Classen in ihrer Reihefolge von der I abwärts auf, und bei jeder derselben 1) den Classenordinarius und die übrigen Lehrer, 2) die Lehrgegenstände und die für einen jeden derselben bestimmte wöchentl. Stundenzahl, 3) die Lehrbücher mit bestimmter möglichst kurzer Nachweisung, was während des Schuljahrs in jedem Gegenstande behandelt, wo angefangen, wie weit vorgerückt, und wie viel geleistet worden ist. Es können in diesem Abschnitt die Lehrgegenstände die Basis ausmachen, an welche sich Lehrer und Lehrbücher anschliefsen, so dafs es gerade nicht nothwendig ist, die Lehrer, Lehrgegenstände und Lehrbücher, jedes unter einer besondern Rubrik anzuführen. Dieser Abschnitt mufs aufserdem nicht minder wesentlich alle diejenigen Anordnungen vortragen, welche in dem Zeitraum, für welchen das Programm bestimmt ist, in Beziehung auf innere und äufsere Schuldisciplin, Lehrmethode, Lehrgegenstände und jede andere Verhältnisse, sowohl vom Min. und dem Consist., als von der Local- und Schulbehörde erlassen und vorgeschrieben werden, dergestalt dafs aus dieser Darstellung eine vollständige Uebersicht aller diese Gegenstände betreff. Veränderungen hervorgeht, und dem Publicum aufserdem die Uebersicht des ganzen Lehrsystems jährlich gegeben wird. Dieser Abschnitt hat aber zugleich die Bestimmung, durch öffentliche Erwähnung des Geleisteten dem Fleifs und Eifer derjenigen Lehrer, welche sich hierin ausgezeichnet haben, die verdiente Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, weshalb die denselben zu Theil gewordenen Belobungen und Anerkennungen in demselben anzuführen sind. — b. Der zweite Abschnitt soll eine kurze Chronik des Gymn. von dem verflossenen Schuljahr enthalten. Als regelmäfsige Artikel gehören hieher besonders: 1) die Eröffnung des Schuljahrs, 2) die vaterländischen Schul- und entwanige andere Feste zum Andenken an die Wohlthäter der Anstalt, 3) Nachrichten von Veränderungen im Lehrer- oder Beamtenpersonal des Gymn., längere Krankheiten der Lehrer, von der für solche Zeit angeordneten Aushülfe etc. und 4) aufserordentliche Ereignisse, welche sich bei einem Gymn. während des Jahres zugetragen haben. — c. Der dritte Abschnitt soll eine statistische Uebersicht enthalten, welche hauptsächlich folgende Puncte zu berücksichtigen hat: 1) die Zahl der Schüler, sowohl im ganzen, als in jeder einzelnen Classe, 2) eine Angabe der während des Schuljahrs neu aufgenommenen, und der auf die Universität, oder zu anderen Lehranstalten, oder zu anderen Berufsarten abgegangenen Schüler. — 3) Der Stand des Lehrapparats; neue bedeutende Vermehrungen desselben in möglichster Kürze, aber mit dankbarer Erwähnung der Geschenke, welche etwa von patriotischen Wohlthätern gereicht worden sind, 4) die dankbare Erwähnung der zum Besten des Gymn. gemachten frommen Stiftungen und der Unterstützungen, welche die Schüler theils aus öffentlichen, theils aus Privatmitteln im Laufe des Schuljahrs erhalten haben. — d. Endlich soll

[1]) Die Verpflichtung ist später auf alle ordentlichen Lehrer übergegangen.

der vierte Abschnitt über die zu veranstaltenden öffentlichen Prüfungen, Declamations- und Redeübungen, und namentlich über die Classen, welche bei der Prüfung auftreten, die Gegenstände der Prüfung und die Lehrer, welche dieselbe vornehmen werden, über die einzelnen Schüler, welche Reden halten oder declamiren werden, so wie endlich über den Anfang des neuen Lehrcursus und über die zur Prüfung und Aufnahme neuer Schüler bestimmten Tage die erforderlichen Anzeigen enthalten.

5. Durch diese Bestimmungen sollen übrigens die Directoren der Gymn. bei Abfassung der jährl. Schulnachrichten nicht auf die oben bezeichneten Rubriken allein beschränkt sein; vielmehr bleibt ihnen unbenommen, auch dasjenige, was sie aus ihren Beobachtungen für einen solchen öffentlichen Schulbericht Geeignetes vorzutragen wünschen, und unter den im obigen vorgeschriebenen Artikeln keine angemessene Stelle findet, in der Einleitung oder am Schlufs der Schulnachrichten beizufügen.

6. Die Kosten, welche der Druck des jährl. Schulprogramms verursachen wird, sind aus den etatsmäfsigen Fonds des betreff. Gymn., oder, falls diese hiezu nicht ausreichen, mittels eines von sämmtlichen Schülern des Gymn. aufzubringenden und von dem K. Consist. näher zu bestimmenden aufserordentlichen Beitrags zu bestreiten, jedoch hat dasselbe bei Entwerfung neuer Etats für die Gymn. Seines Bezirks darauf zu achten, dafs bei einem jeden Gymn. zur Bestreitung der Druckkosten der Schulprogramme eine angemessene Summe möglichst ausgeworfen werde. Vorausgesetzt, dafs die den Schulnachrichten voranzuschickende wissenschaftl. Abhandlung keine zu grofse Ausdehnung gewinnt, kann ein solches Schulprogramm ganz füglich auf 2 oder 3 Bogen in Quartform beschränkt, und somit die jährl. Ausgabe für den Druck desselben nicht so bedeutend werden, dafs dieselbe irgend einem Gymn. zu schwer fallen sollte.“ — —

C. Verf. v. 16. Juli 1841: „Um die vielfachen Verschiedenheiten und zum Theil auffallenden Mängel, welche seither in Hinsicht der Titelblätter der von den Gymn. jährlich ausgehenden Programme bemerkt worden sind, für die Zukunft zu beseitigen, und die Katalogisirung dieser Schulschriften zu erleichtern, ist es erforderlich, dafs auf dem Titel dieser Schulschriften: a) der Name der betreff. Anstalt, b) der Sitz derselben, c) das Schuljahr, d) die Veranlassung, e) der Inhalt, und endlich f) die Vornamen und der Zuname des Verfassers der den Schulnachrichten vorangehenden wissenschaftl. Abhandlung bestimmt und vollständig angegeben werden.

Ich beauftrage deshalb das K. Prov. Schulcoll., hienach die Dir. der Gymn. Seines Bereichs mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und denselben zugleich hinsichtlich des für die Schulnachrichten bestimmten zweiten Theils des Programms die genaue Beobachtung der desfallsigen in der C. Verf. v. 23. Aug. 1824 enthaltenen Vorschriften erneuert zur Pflicht zu machen.“

U. u. P. O.: „Jede Realschule veröffentlicht alljährlich ein, eine wissenschaftl. Abhandlung und Schulnachrichten enthaltendes Programm. Dasselbe soll von den factischen Verhältnissen der Schule und von ihrem innern Leben Nachricht und Zeugnifs geben, weshalb auch der Stoff der wissenschaftlichen Beigaben vorzugsweise aus den der Realschule eigenthümlichen Unterrichtsgebieten zu entnehmen sein wird. So wünschenswerth es ist, dafs aufserdem unter den Gegenständen von allgemeinem Interesse, welche für die Abhandlungen zu wählen sind, von Zeit zu Zeit auch das griechische und römische Alterthum berücksichtigt werde, um Darstellungen wichtiger Seiten des öffentlichen und des Privatlebens, der wissenschaftlichen Thätigkeit, der Poesie und der Kunst der Alten zu geben, und dergleichen Gegenstände auch dem Verständnifs weiterer Kreise zugänglich zu machen, so eignen sich doch streng philologische Untersuchungen über griech. und röm. Sprache und Literatur und lateinisch geschriebene Abhandlungen nicht für ein Realschulprogramm.

Ueber die Verwendung der Lehrkräfte ist eine Uebersichtstabelle nach

Analogie der in den Gymnasialprogrammen herkömmlichen aufzunehmen. Die Schulnachrichten sind auf das für die öffentliche Mittheilung Geeignete zu beschränken."

C. Verf. v. 17. Jan. 1866: „Bei der im Jahre 1824 für die Gymnasien getroffenen allgemeinen Anordnung der Herausgabe jährlicher Programme gehörte es zu der ausgesprochenen Bestimmung solcher Schulschriften, ein näheres Verhältnifs der Schule auch zu den Eltern der Schüler, sowie zu dem gröfseren Publicum anzubahnen, und bei demselben eine Erhöhung der Theilnahme an den öffentlichen Bildungsanstalten zu bewirken. Auch die den Schulnachrichten voranzuschickende Abhandlung sollte deshalb einem Gebiete angehören, welches ein allgemeines Interesse mindestens der gebildeten Stände am öffentlichen Unterricht in Anspruch nimmt.

Die Realschulen haben, indem sie ihrer Bestimmung gemäfs dem öffentlichen Leben und den praktischen Berufsphären näher stehen als die Gymnasien, ganz besonders die Pflicht, den im obigen angedeuteten Zusammenhang festzuhalten und zu pflegen. Nach den bisherigen Wahrnehmungen fehlt noch viel, dafs diese Pflicht überall richtig gewürdigt und befolgt würde. Wie in der Behandlung einzelner Unterrichtsgegenstände, namentlich des Lateinischen und der Geschichte, bei manchen Realschulen eine klare Erkenntnifs des Unterschiedes zwischen Gymnasium und Realschule noch vermifst wird, so tragen auch viele Realschulprogramme noch völlig ein gymnasiales Gepräge: sie nehmen in den vorausgeschickten Abhandlungen auf den Charakter der Schule und auf das Publicum, für welches diese in die Oeffentlichkeit ausgehenden Zeugnisse vom innern Leben der Schule vorzugsweise bestimmt sind, keine Rücksicht, und können somit auch nicht dazu dienen, eine nähere Verbindung zwischen Schule und Haus herzustellen. Die in der U. und P. O. v. 6. Octb. 1859 über die Programme enthaltenen Bestimmungen (s. p. 198) werden dabei ungehöriger Weise unbeachtet gelassen.

Ich veranlasse das K. Prov. Schulcoll., diesem Gegenstande für die Realschulen Seines Ressorts eine verstärkte Aufmerksamkeit zuzuwenden und in Zukunft namentlich nicht zu gestatten, dafs die Abhandlungen der Realschulprogramme lateinisch abgefafst werden oder philologische Detailuntersuchungen u. dgl. m. zum Gegenstande haben. Wissenschaftliche Arbeiten solcher Art zu veröffentlichen, kann es den Verfassern an anderweitiger Gelegenheit nicht fehlen; das Realschulprogramm ist, so schätzbar die Arbeiten an sich sein mögen, nicht der Ort dazu.

Ebensowenig kann es einem Lehrer an Gegenständen fehlen, die für den vorher angedeuteten Zweck der Programme geeignet sind. Das Gebiet der Geschichte und der Literatur, der Natur und der Kunst bietet unerschöpflichen Stoff dar; und die Scheu, die Wissenschaft zu popularisiren, sollte der Einsicht weichen, dafs dies auf die rechte Weise zu thun auch ein Verdienst und eine Kunst ist. In vielen Fällen würde passenden Mittheilungen aus der Geschichte des betreffenden Landestheils, der Stadt und der Schule selbst ein allgemeines Interesse entgegenkommen. Nicht selten werden es ferner die besonderen Verhältnisse einer Schule wünschenswerth machen, dafs eine auf den Unterricht oder die praktische Pädagogik bezügliche Frage eingehend behandelt werde, um auf diesem Wege zu einer Verständigung der Betheiligten beizutragen.

Ich wünsche, dafs sowohl der Departementsrath des K. Prov. Schulcoll., wie die Directoren der einzelnen Anstalten es sich angelegen sein lassen, nach diesen Gesichtspuncten mehr und mehr auf die Wahl geeigneter Gegenstände für die Realschulprogramme hinzuwirken und dadurch den Nutzen derselben zu erhöhen."

Die Anstalten von beschränkterem Umfange, Progymnasien, höhere Bürgerschulen, sind nicht gehalten, dem Programm jedesmal eine Abhandlung beizugeben. Die Schulnachrichten, welche sie aber

alljährlich zu veröffentlichen haben, müssen wie bei den gröfseren Anstalten, jedenfalls enthalten:

eine Angabe der absolvirten Lehrpensa, mit Bezeichnung der eingeführten Schulbücher, die bei den Abgangsprüfungen gestellten Themata, eine tabellarische Uebersicht der Verwendung der Lehrkräfte nach Classen und Fächern, Mittheilung derjenigen von den Schulbehörden erlassenen Verfügungen, welche für ein gröfseres Publicum von Interesse sein können, die Jahreschronik der Anstalt, endlich die statistischen Verhältnisse derselben, mit Bezeichnung der in der Gesammtfrequenz der Schule enthaltenen Unterschiede der Confession, resp. Religion.

Zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie findet ein geordneter Austausch der Gymnasialprogramme Statt, und ebenso zwischen Preufsen und den übrigen deutschen Staaten, sowie auch nach wie vor mit Oesterreich. Ueber eine erleichternde Abänderung der darin bestehenden Einrichtung schweben Verhandlungen. — Die preufs. Real- und höh. Bürgerschulen theilen sich nach freier Uebereinkunft gegenseitig ihre Programme mit, theils unmittelbar, theils durch Vermittelung der Provinzialbehörden.

An das K. Ministerium haben alle inländischen Real- und höh. Bürgerschulen, ebenso die Progymnasien, jedesmal nur 5 Exemplare des Programms zur Geh. Registratur einzusenden.

12. Schulgeld und sonstige Hebungen von den Schülern.

Die Bestimmung der Schulgeldsätze und bei Anstalten nicht königl. Patronats die Genehmigung zu einer Modification derselben ist der Schulaufsichtsbehörde (s. p. 8), resp. dem Unterrichtsminister, vorbehalten. Für einheimische und auswärtige Schüler und auch für die am Schulort wohnenden sind die Schulgeldsätze nicht überall gleich. Hie und da stufen sie sich nach den Vermögensverhältnissen und den Steuerbeiträgen der Eltern ab. Bei vielen Schulen wird in den oberen Classen ein höheres Schulgeld als in den niederen gezahlt. Die kirchl. Confession der Schüler begründet keinen Unterschied in den Zahlungsätzen. Gegenwärtig finden in den einzelnen Provinzen folgende Extreme der jährlichen Schulgeldzahlung bei den Gymnasien Statt:

Höchster Satz.	Niedrigster Satz.
Prov. Preufsen.	
24 Thlr. (Königsberg Friedr. Coll.) 18 Thlr. in den 3 unteren Cl., 24 in den 3 oberen (Insterburg).	14 Thlr. in VI und V, 16 in IV und III, 18 in II und I (die kathol. Gymn.).
Prov. Brandenburg.	
37 Thlr. (Brandenburg, Ritterak.). 30 Thlr. (Berlin, Wilhelmsgymn.).	16 Thlr. (Cottbus). 6 Thlr. in VI, 8 in V, 14 in IV 15 in III, 16 in II, 17 in I. — Für auswärtige VI bis I 17 Thlr. (Luckau).
Prov. Pommern.	
20 Thlr. in VI und V, 24 in IV und III, 28 in II und I (Stargard).	12⅔ Thlr. in VI und V, 14⅔ in IV und III, 16⅔ in II, 20⅔ in I (Anclam).

Höchster Satz.	Niedrigster Satz.
Prov. Schlesien.	
Einheim. 16 Thlr., auswärt. 18 Thlr. in VI und V; einh. 18, ausw. 20 in IV und III; einh. 20, ausw. 24 in II und I; aufserdem 18 Sgr. Turngeld (Schweidnitz).	16 Thlr. in VI bis IV, 20 in III bis I (u. a. in Ratibor). 16 Thlr. (die kathol. Gymn.).
Prov. Posen.	
21 Thlr. in VI bis IV; $21\frac{2}{3}$ Thlr. von III bis I (Posen, Mariengymn.).	Die einheim. Schüler $16\frac{5}{6}$ Thlr.; die auswärt. $20\frac{5}{6}$ (Inowraclaw).
Prov. Sachsen.	
$19\frac{1}{3}$ Thlr. in VI und V, $25\frac{1}{3}$ in IV bis I (Magdeburg, Kloster U. L. Fr.)	8 Thlr. in VI, $8\frac{1}{3}$ in V, $10\frac{1}{3}$ in IV, $12\frac{1}{3}$ in III, $14\frac{1}{3}$ in II, $16\frac{1}{3}$ in I (Schleusingen).
Prov. Westfalen.	
18 Thlr. in VI, 20 in V, 22 in IV, 24 in III, 26 in II, 28 in I; die auswärtigen 4 Thlr. mehr in jeder Cl. (Dortmund). 16 Thlr. in VI, 18 in V, 21 in IV, 26 in III, 28 in II, 30 in I (Bielefeld).	$12\frac{1}{2}$ in VI und V, $14\frac{1}{2}$ in IV und III, $16\frac{1}{2}$ in II und I (Rheine). 10 Thlr. in VI und V, 12 in IV und III, 14 in II, 16 in I; aufserdem 1 Thlr. Turngeld (Coesfeld).
Rheinprovinz.	
33 Thlr. in VI und V, 39 in IV und III, 39 in II, 41 in I (Elberfeld).	14 Thlr. in VI und V, 16 in IV und III, 18 in II und I (Münstereifel).

Nebenzahlungen unter allerlei Titeln sind bei vielen Schulen noch aus alter Zeit üblich, z. B. für die Versetzung, für Holz, Licht, Tinte, Beiträge für die Bibliothek, für den physikal. Apparat, für den Druck der Schulgesetze und der Censurformulare, zur Besoldung des Schuldieners u. dgl. m. Hin und wieder wird für den Unterricht im Zeichnen besondere Zahlung geleistet, häufiger noch für den Turnunterricht.

Bei den Anstalten königl. Patronats sind, meist gelegentlich einer Schulgelderhöhung, die Nebenzahlungen allmählich beseitigt (s. p. 204) und nur ein Inscriptionsgeld (in der Regel 2 Thlr.) und eine Gebühr für die Ausstellung von Abgangszeugnissen (s. den nächsten Abschn.) beibehalten worden. In dem Etatsentwurf neuer Anstalten dürfen auch nur diese beiden Positionen neben dem Schulgelde in Ansatz gebracht werden.

Bei fast allen Anstalten königl. Patronats oder Compatronats giebt es eine, meistentheils auf 10 Procent der Gesammtfrequenz berechnete, Zahl von Freistellen. Zunächst sind die Söhne der Lehrer der Anstalt frei von der Schulgeldzahlung; ferner die dritten Brüder, falls die Eltern darauf antragen. Schülern, welche in der Anstalt, z. B. als Amanuensis des Directors, oder in der Kirche, mit welcher die Schule zusammenhängt, regelmäfsig Dienste leisten, wird meistens Schulgelderlafs gewährt. Die Söhne der Ortsgeistlichen gehören nicht mehr überall wie in älterer Zeit zu den Freischülern; vielmehr ist, nachdem die Befreiung der Lehrer von Entrichtung der Stolgebühren an vielen Orten nach und nach aufgehört hat, ebenso auch den Geistlichen die freie Schule für ihre Söhne mehr und mehr entzogen worden. In nicht wenigen Schulen finden diese jedoch in der festgesetzten Quote von Freischülern, bisweilen auch darüber hinaus, noch immer observanzmäfsig nächst den Lehrersöhnen Berücksichtigung, zufolge des in der historischen Entwickelung des Schulwesens gegebenen Zusammenhangs der Schule mit

der Kirche, welcher u. a. auch in nachstehender Anordnung aufrecht erhalten wird:

Min. Verf. (an das K. Prov. Schulcoll. zu Coblenz) v. 8. Novb. 1833: „Um den Schwierigkeiten zu begegnen, die sich der Aufrechthaltung der für die Erlassung des Schulgeldes bei den Gymn. ertheilten Vorschriften rücksichtl. der Söhne der Lehrer und Prediger entgegenstellen, will das Min., in Erwägung, dafs das Schulgeld ursprünglich als ein Honorar für die Lehrer zu betrachten ist, und obgleich es jetzt in die Schulcasse fliefst, doch zur Besoldung derselben verwendet wird, es aber ungeeignet sein würde, wenn die Lehrer sich nicht gegenseitig das Honorar für ihre Söhne erlassen wollten, ferner in Betracht, dafs die Schulanstalten ursprünglich mit den kirchlichen in der genauesten Verbindung gestanden, und letzteren zum Theil ihre Dotation zu verdanken haben, mithin die bei der Kirche und Schule fungirenden Beamten, Pfarrer und Lehrer in einem näheren collegialischen Verhältnisse stehen, hiemit bestimmen, dafs den Söhnen der bei den Gymn. fungirenden Lehrer und Beamten und der Ortsprediger und Lehrer, in sofern diese observanzmäfsig bisher von der Entrichtung des Schulgeldes befreit gewesen, sowie den durch besondere Stipulation dazu berechtigten Schülern, ohne Rücksicht auf die vorschriftsmäfsige Zahl von Freischülern, das Schulgeld so lange erlassen werde, als die Schule wegen ihres Unfleifses oder unsittlichen Betragens sie gänzlich auszuschliefsen sich nicht veranlafst sieht, dagegen die anderen zur Freischule zugelassenen Schüler nur so lange im Genufs des ihnen bewilligten Beneficiums bleiben können, als sie durch die erste oder zweite Censur sich derselben würdig zeigen."

Die verhältnifsmäfsig gröfste Zahl von Freistellen findet sich bei den kathol. Anstalten. In der Rheinprovinz werden durchschnittlich 10 Procent der Schüler ganz, und ebenso viele halb vom Schulgeld freigelassen. An einigen Anstalten giebt es aufser den voll- und halbzahlenden auch ⅓, ⅔, ¾ des Schulgelds zahlende Schüler, und reich dotirte Anstalten gewähren das Beneficium des freien Unterrichts weniger nach einer bestimmten Berechnung, als nach dem vorhandenen Bedürfnifs. Regel ist, es nicht gleich bei der Aufnahme, sondern nach einer Zeit der Erprobung zu gewähren, auch immer nur auf ein Jahr und mit dem Vorbehalt der Entziehung bei wahrgenommener Trägheit und tadelnswerthem Betragen. Die Gewährung geschieht meistens durch das Schulcuratorium oder die sonstige nächste Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Directors oder der Lehrerconferenz. Auf gröfsere Gleichmäfsigkeit in Verleihung der freien Schule hat folgende Min. Verf. hingewirkt:

C. Verf. v. 23. Novb. 1857: „Aus den in Folge meiner C. Verf. vom 3. Jan. 1855 erstatteten Berichten geht hervor, dafs in Ansehung der Schulgeldbefreiungen bei den Gymnasien, sowohl in den verschiedenen Provinzen des Staats als auch bei den einzelnen Anstalten einer und derselben Provinz, nach sehr abweichenden Grundsätzen verfahren wird. Es ist nicht meine Absicht, diese Ungleichheiten, welche zum Theil in dem Entwickelungsgange der einzelnen Anstalten ihren Ursprung haben, und ohne Schaden für die Sache bestehen bleiben können, allgemein aufzuheben. In mehreren Beziehungen bestehen jedoch offenbare Mifsbräuche, welche der Abstellung bedürfen.

Bei einigen Anstalten wird die Befreiung auch derjenigen Schüler, denen gegenüber sie eine res merae facultatis ist, ohne Rücksicht auf ihre Würdigkeit gewährt. Hiemit im Zusammenhange steht die Einrichtung, der zufolge bei einzelnen Anstalten die Befreiung für die ganze Dauer der Schulzeit bewilligt und somit eine fortgesetzte Prüfung der Würdigkeit ausgeschlossen wird. Sowohl im Interesse der Anstalten als auch der Schüler erscheint es

nothwendig, dafs die Schulgeldbefreiung in allen Fällen nur würdigen Schülern gewährt und beim Wegfall dieser Bedingung entzogen wird. Folgeweise würde, um eine fortgesetzte Controle hierüber zu ermöglichen, festzusetzen sein, dafs die Befreiung vom Schulgelde über die Dauer eines Semesters, höchstens eines Schuljahres, nicht ausgedehnt werden darf. Auch möchte es sich empfehlen, die bei der grofsen Mehrzahl der Gymnasien bereits bestehende Einrichtung, dafs eine Befreiung nicht sofort beim Eintritt, sondern frühestens vom 2. Semester ab bewilligt werden darf, allgemein anzuordnen. Ein zweiter Punct betrifft die Zahl der zulässigen Befreiungen. Ein befriedigendes Verhältnifs in dieser Beziehung besteht nur in der Rheinprovinz. Dort dürfen, abgesehen von den Befreiungen der Lehrersöhne etc., $\frac{1}{10}$ der Schüler ganz, $\frac{1}{10}$ derselben halb, mithin im ganzen 15 Procent der vorhandenen Schüler vom Schulgelde befreit werden. — Wenngleich nun die Verhältnisse der einzelnen Provinzen eine durchgängig gleichmäfsige Behandlung der Angelegenheit nicht gestatten, so habe ich doch aus den eingegangenen Berichten die Ueberzeugung gewonnen, dafs bei vielen Gymnasien die Schulgeldbefreiungen eine Ausdehnung gewonnen haben, welche nicht nur das finanzielle Interesse der Anstalten, sondern auch den Zweck der Gymnasialbildung insofern beeinträchtigt, als den Gymnasien junge Leute zugeführt werden, welche, ohne eine höhere Ausbildung anzustreben, die Anstalt nur zu dem Zweck besuchen, um an den damit verknüpften Beneficien Theil zu nehmen. Um diesen Uebelständen zu begegnen, erscheint es wünschenswerth, wenigstens für jede Provinz unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse ein Maximum für die Schulgeldbefreiungen festzusetzen, welches bei den einzelnen Anstalten ohne besondere Genehmigung des K. Prov. Schulcollegiums nicht überschritten werden darf." —

In den städtischen Anstalten werden im allgemeinen dieselben Grundsätze befolgt; einige gewähren die freie Schule mit grofser Liberalität; nur wenige haben gar keine Freistellen. Den Söhnen der Geistlichen als solchen gewähren die städt. Patronate nur noch selten die Schulgeldfreiheit; auch kann für sie ebenso wie für das Gymnasium selbst als juristische Person die frühere gegenseitige Connivenz zwischen Geistlichen und Lehrern als verpflichtend nicht angesehen werden.

Für versäumten Unterricht mufs das Schulgeld meistens fortentrichtet werden. Ist die Versäumnifs unverschuldet, z. B. in Krankheitsfällen, so hört die Zahlungspflicht gewöhnlich dann auf, wenn die Versäumnifs den Zeitraum überschreitet, für welchen das Schulgeld ratenweise erhoben wird. Ferien sind ohne Einflufs auf die Schulgeldzahlung. — Vrgl. p. 155.

Die Erhebung des Schulgeldes geschieht jetzt meistentheils vierteljährlich praenumerando, nur selten noch monatl. oder postnum. Solchen Eltern, denen die vierteljährl. Vorausbezahlung schwer fällt, wird an manchen Anstalten das Schulgeld bis zum dritten Monat gestundet. Eingezogen wird das Schulgeld in der Regel durch die Classenordinarien, die dasselbe demnächst an die Schulcasse abführen. Gröfsere Anstalten haben besondere Schulgeldreceptoren, die für ihre Mühe remunerirt werden; an anderen wird das Schulgeld unmittelbar an den Rendanten der Schulcasse eingezahlt. Rückstände unterliegen der executivischen Beitreibung im Verwaltungswege, wenn sie nicht älter als 2 Jahre sind. Hin und wieder wird bei der Aufnahme eines Schülers von dem Vater die Unterzeichnung einer gedruckten Verbindlichkeitserklärung des Inhalts gefordert:

— „Ich verpflichte mich, das etats- und statutenmäfsige Schulgeld für meinen Sohn in den eingeführten vierteljährl. Zahlungsterminen praenum. ungesäumt und unerinnert abzuzahlen, im Fall jedoch wider Erwarten dieses

Schulgeld rückständig bleiben sollte, mich der Einziehung desselben durch die Verwaltungsbehörden auf meine Kosten, nach Mafsgabe der C. Ordre v. 21. Dcb. 1825 XII. a. §. 42 unterwerfen zu wollen."

Für Anstalten städtischen oder gemischten Patronats wird die Schulcasse in der Regel bei der städt. Kämmerei verwaltet. In solchen Fällen pflegen dadurch Verwaltungskosten für die Schule nicht zu entstehen. Bei Anstalten königl. Patronats ist die Cassenführung als widerrufliches besoldetes Nebenamt einem Lehrer derselben Schule, oder einem Staats- oder Gemeindebeamten als Rendanten übertragen. Jeder Rendant hat die gesetzmäfsige Dienstcaution zu stellen.

C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Berlin v. 13. Octb. 1864: „Es ist zu unserer Kenntnifs gekommen, dafs an einigen Anstalten in den einzelnen Classen zu Weihnachten oder zu Neujahr Geldbeiträge zu einem Geldgeschenk für den Schuldiener von den Schülern erhoben, und dafs die Sammlungen zum Theil von Lehrern angeregt und veranstaltet werden. Nachdem fast überall durch Erhöhung des Schulgeldes die Extrazahlungen beseitigt sind, können wir es nicht für gerechtfertigt erachten, von den Schülern zu Gunsten der Schuldiener eine besondere, wenn auch freiwillige Steuer zu erheben, die übrigens als Classensammlung unter Leitung eines Lehrers mehr oder minder den Charakter der Freiwilligkeit verliert. Wir veranlassen die Directoren, wo ein solcher Mifsbrauch sich eingeschlichen hat, denselben zu beseitigen, andrerseits aber darauf zu achten, dafs ein solcher sich nicht einschleiche. Dabei bleibt es dem einzelnen Schüler unbenommen, sich für besondere ihm speciell erwiesene Dienste in geeigneter Weise gegen den Schuldiener abzufinden."

C. Verf. desselben Schulcoll. v. 28. Juli 1865: „Durch unsre Verf. v. 13. Octb. v. J. ist angeordnet worden, dafs die bisher an einigen Anstalten in den einzelnen Classen zur Weihnachtszeit üblich gewesene Einsammlung von Geldbeiträgen durch die Lehrer zu Geldgeschenken für den Schuldiener nicht ferner geduldet werden dürfe, und es sind die Directoren veranlasst worden, einen derartigen Mifsbrauch für die Zukunft zu beseitigen, resp. zu verhüten, dafs ein solcher sich einschleiche. Es ist jetzt zu unsrer Kenntnifs gekommen, dafs dergl. Sammlungen an einzelnen Anstalten allerdings nicht mehr unter Leitung der Lehrer, aber doch von den Schülern selbst veranstaltet sind.

Wenn es auch den einzelnen Schülern unbenommen bleiben mag, sich für besondere ihnen speciell erwiesene Dienste in geeigneter Weise gegen den Schuldiener abzufinden, so kann es doch im Interesse der Schuldisciplin unter keinen Umständen gestattet werden, dafs die Schüler ohne ausdrückliche Genehmigung des Directors zum Zweck einer Geldsammlung zusammentreten, und namentlich sind jetzt, nachdem fast überall durch Erhöhung des Schulgeldes die Extrazahlungen beseitigt sind, dergleichen Sammlungen zu Gunsten des Schuldieners, welche den Charakter einer jahrlich wiederkehrenden Steuer haben, durchaus nicht zu dulden." —

C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Berlin v. 14. Dcb. 1865: „An einzelnen Anstalten finden von Schülern für bestimmte Lehrer alljährlich wiederkehrende Geburtstagsfeierlichkeiten Statt, die mehr oder minder einen Grad von Oeffentlichkeit erlangen und mit Geldausgaben zur Beschaffung von Fackeln, Musik u. s. w. verbunden sind. Wenn wir auch anerkennen, dafs derartige mehr oder minder öffentliche Ehrenerweisungen aus edlen Beweggründen hervorgehen, so läfst sich doch auch nicht leugnen, dafs sich trotz aller Vorsicht nicht selten gewisse Unzuträglichkeiten damit vereinen. So sehr auch der erste Anlafs ein Act der Freiwilligkeit gewesen sein mag, so wird doch die regelmäfsige Wiederkehr allmählich etwas Gewohnheitsmäfsiges und nimmt leicht den Schein des Erforderlichen an. Die Geldsammlungen unter Schülern verlieren gar zu oft den Charakter der freien

Betheiligung, wie denn gerade eine Sammlung für einen solchen Zweck kürzlich zu einer Beschwerde bei uns geführt hat. Und insofern dergleichen Kundgebungen die Schüler über ihre eigentliche Sphäre hinausheben und ein gewisses Zeichen der Anerkennung in sich schliefsen, welches leicht schon durch blofse Unterlassung in eine entgegengesetzte Demonstration ausarten kann, haben sie auch etwas Bedenkliches für die Disciplin selbst. Wir finden uns deshalb veranlafst alle derartigen von Schülern veranstalteten alljährlich wiederkehrenden, mehr oder weniger in die Oeffentlichkeit tretenden, mit Geldausgaben verbundenen Ehrenbezeugungen hiermit allgemein zu untersagen. Ew. etc. wollen dies an der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt beachten." Vrgl. p. 168.

Wegen der Zahlungen für Abgangszeugnisse s. den nächsten Abschnitt.

VII.

Abgangsprüfungen und Abgangszeugnisse.

Reglement für die Prüfungen der zu den Universitäten übergehenden Schüler, v. 4. Juni 1834.

(Die aufser Kraft gesetzten Bestimmungen des Reglements sind weggelassen. Die Zusätze und Modificationen, welche dasselbe durch die C. Verf. v. 12. Jan. 1856 erhielt, sind gehörigen Orts in [] beigefügt; aufserdem die wichtigsten anderen der das Reglement ergänzenden Verfügungen.)

C. Verf. v. 24. Octb. 1837: Bei dem über die Maturitätsprüfung unter dem 4. Juni 1834 erlassenen Reglement waltete die Absicht vor, die Zielleistungen des Gymnasiums seinem Zweck gemäfs und zugleich genauer als in der Instruction vom 25. Juni 1812 geschehen war, festzustellen, jedem Lehrgegenstande die ihm im Organismus des Gymnasialunterrichts gebührende Geltung zu verschaffen, in einem enger gezogenen Kreise des positiv zu Lernenden eine gleichmäfsige und intensiv gründliche Durchbildung der Schüler herbeizuführen und die einzelnen Anforderungen an die Abiturienten so zu ermäfsigen, dafs jeder Schüler von hinreichenden Anlagen und von gehörigem Fleifs der letzten Prüfung mit Ruhe und ohne ängstliche und in der nächsten Folge nach der Anstrengung erschlaffende Vorbereitungsarbeit entgegen sehen könnte. Dieser dem Reglement zum Grunde liegenden Absicht entsprechen auch die einzelnen Bestimmungen desselben. Die näheren Momente, welche aus dem Begriff der von den Abiturienten zu fordernden Gesammtbildung hervorgehen, die Lehrgegenstände, an welchen sie sich in verschiedenen Abstufungen bethätigen, der Mafsstab, nach welchem sie beurtheilt werden, und die Gesichtspuncte, denen die Prüfungscommission bei ihrem ganzen Geschäfte folgen soll, sind so bestimmt angegeben, dafs Voraussetzungen und Folgerungen, welche mit dem Reglement im grellsten Widerspruch stehen, nicht wohl erwartet werden konnten. Dennoch haben sich solche Mifsverständnisse geltend zu machen gesucht. So ist behauptet worden, dafs das Reglement, indem es allen Fächern eine entschiedene und normirte Geltung bei der Beurtheilung der

Reife einräume, die Schüler der obersten Classe das letzte Jahr hindurch zu einem polyhistorischen Treiben und einem encyklopädischen Gedächtnifswesen verurtheile, von ihnen verlange, über alles in zehn Jahren historisch Erlernte in wenigen Stunden Rechenschaft abzulegen, und den Nutzen, den der Unterricht in den einzelnen Wissenszweigen gewähre, allein nach dem abmesse, was davon nachweislich behalten worden. Und dennoch wird in dem Reglement weder einzelnen, noch vielen, noch allen Lehrobjecten, sondern nur der an ihnen gewonnenen Gesammtbildung des Geprüften, der durch längere Beobachtung begründeten Kenntnifs der Lehrer von seinem ganzen wissenschaftlichen Standpuncte und dem Gesammteindruck, den seine Prüfung gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife ein entscheidendes Gewicht beigelegt. Durch die weitere Bestimmung des Reglements, nach welcher die Zulassung zur Prüfung von einem 2jährigen Aufenthalt in der ersten Classe abhängig gemacht ist, soll und kann bewirkt werden, dafs der Unterricht in der ersten Classe nicht in Abrichten für die Prüfung ausarte, dafs die Schüler, um bei einem stetigen Fleifs ohne Uebereilung in ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung langsam reifen zu können, die erforderliche Zeit behalten, dafs sie sich, statt durch ein hastig zusammengerafftes Wissen verwirrt und erdrückt zu werden, sicher und gründlich vorgebildet mit frischer Kraft, mit freudigem Muth und mit freier Umsicht zur letzten Prüfung stellen können.

Während das Reglement, wie es sein Zweck erfordert, die aus dem Gymnasialunterricht sich ergebenden Gegenstände der schriftl. und mündl. Prüfung aufzählt, und für jeden das mittels dieses Unterrichts zu erreichende ideelle Ziel feststellt, unterscheidet dasselbe diese letzteren Bestimmungen, welche ausdrücklich den Prüfenden nur bei der Schlufsberathung zur leitenden Richtschnur für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife dienen sollen, aufs unzweideutigste von dem Mafsstabe, der für den Act der Prüfung selbst in Anwendung kommen, und eben kein andrer sein soll, als der, welcher dem Unterricht in der ersten Classe und dem Urtheil der Lehrer über die Leistungen der Schüler dieser Classe zum Grunde liegt. So unmöglich es ist, dafs ein verständiger Lehrer der ersten Classe von seinen Schülern verlange, über alles, was ihnen in dem zweijährigen Lehrcursus gelehrt und vorgetragen worden, binnen einigen Stunden Rechenschaft abzulegen, und so wenig es ihm einfallen wird, den Grad ihrer durch die einzelnen Lehrgegenstände errungenen geistigen Bildung nur nach dem, was sie auswendig gelernt und behalten haben, abzumessen: ebenso entfernt ist auch das Reglement von solchen verkehrten Forderungen, und wenn sie nichtsdestoweniger gemacht werden sollten, so ist es Pflicht des K. Prüfungscommissarius, einem solchen Unfug mit Nachdruck entgegen zu treten, und den Geist und wesentlichen Inhalt des Reglements gegen jegliche Mifsdeutung und falsche Anwendung seiner einzelnen Bestimmungen geltend zu machen.

Dem Min. gereicht es in dieser wichtigen Angelegenheit zur Beruhigung, dafs sämmtliche K. Prov. Schulcollegien im Einverständnifs mit dem Urtheil unbefangener und umsichtiger Schulmänner die Forderungen des Reglements an den zur Universität zu entlassenden Schüler nicht für zu hoch gestellt, sondern für angemessen und eine Herabsetzung derselben für unräthlich und unthunlich erachten. Be-

sonders erfreulich ist die aus mehreren Provinzen der K. Staaten erfolgte Anzeige, dafs der Hauptzweck des Reglements, eine lebendige und regelmäfsige Theilnahme an den Unterrichtsgegenständen zu wecken, der tumultuarischen Vorbereitung ein Ziel zu setzen und durch die consequente Richtung der Schüler auf das Wesentliche und Dauernde dem unruhigen und leidenschaftlichen Streben der Eitelkeit und des Ehrgeizes einen Zügel anzulegen, schon in mehreren Gymnasien glücklich erreicht wird.

Wenn ungeachtet dieser wohlthätigen Wirkung, die das neue Reglement auf das Schulleben auszuüben beginnt, noch immer bemerkt wird, dafs die Aussicht auf die Prüfung, weil von ihrem Ergebnifs eine für den weitern Lebensgang und die Ehre der Schüler bedeutende Entscheidung abhängt, bei manchem unter ihnen Unruhe, Angst und ein erschlaffendes Uebermafs der Anstrengung veranlafst, und wenn zur Beseitigung dieses Uebelstandes, der mehr oder weniger mit jeder Prüfung selbst in den reiferen Lebensjahren verbunden ist, eine Vereinfachung besonders der mündlichen Prüfung gewünscht wird: so ist die Erfüllung dieses Wunsches schon durch das Reglement selbst vorgesehen, welches der pflichtmäfsigen Beurtheilung der Prüfungscommissionen anheimstellt, die mündliche Prüfung in gewissen Fällen zu beschränken. Das Min. darf erwarten, dafs die Prüfungscommissionen von dieser Bestimmung des Reglements den angemessensten Gebrauch zu machen fortwährend bemüht sein werden. Die Religionslehre, wie von mehreren Seiten in Vorschlag gebracht ist, ganz von der Prüfung auszuschliefsen, erscheint um so weniger thunlich, je unerläfslicher es ist, dafs der abgehende Schüler gerade in dem wesentlichsten und wichtigsten Lehrgegenstande irgend ein Zeugnifs ablege, in wie weit er die ewigen Wahrheiten des Christenthums aufgefafst und sich ihren lebendigen Zusammenhang zum Bewufstsein gebracht habe."

„§. 1. Wer zum Bestehen der Maturitätsprüfung vor dem Abgange zur Universität verpflichtet ist. Jeder Schüler, welcher sich einem Berufe widmen will, für den ein 3- oder 4jähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, mufs sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, einer Maturitätsprüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländischen oder auswärtigen Schule oder durch Privatlehrer erhalten hat.

§. 2. Zweck der Prüfung. Der Zweck dieser Prüfung ist, auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besondern wissenschaftlichen Fachs widmen zu können.

§. 3. Ort derselben. Die Prüfung wird nur bei den Gymnasien vorgenommen, und somit ist es von jetzt an nicht mehr gestattet, dieselbe bei den K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen abzuhalten. Die Befugnifs zur Maturitätsprüfung wird allen Gymnasien, die als solche von dem unterzeichneten Ministerium anerkannt sind, in gleichem Mafse ertheilt.

§. 4. Zeit der Prüfung. Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semesters statt.

§. 5. Prüfungsbehörde. Die Veranstaltung der Prüfung ist das Geschäft der bei jedem Gymnasium befindlichen Prüfungscommission, welche besteht aus: *a*) dem Director; *b*) den Lehrern des Gymnasiums, welche den

Unterricht in die obersten Classen besorgen; *c*) einem Mitgliede des Ephoraths, Scholarchats oder Curatoriums bei den Gymnasien, wo eine solche Local-Schulbehörde vorhanden ist; *d*) einem Commissarius des K. Prov. Schulcollegiums. Der letztere, welcher den Vorsitz in der Commission führt, und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Ministerium zur Genehmigung präsentirt, sowie es für das unter *c*. genannte Mitglied der Commission der Bestätigung des K. Prov. Schulcollegiums bedarf. (Bei Behinderung des Schulraths leitet die Prüfung ein stellvertretender K. Prüfungscommissarius in loco.)

§. 6. Anmeldung zur Prüfung. Die Abiturienten haben 3 Monate vor dem beabsichtigten Abgang zur Universität beim Director ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen, und demselben ihren in der Muttersprache geschriebenen Lebenslauf beizufügen. [Ob die Abiturienten ihrem Zulassungsgesuch ein curriculum vitae beizufügen haben, kann dem Dafürhalten der einzelnen Directoren überlassen werden. Ein sogenannter Lectürebericht ist dabei nicht zu erfordern.]

C. Verf. v. 22. Juni 1867: „Die Meldung zur Abiturientenprüfung soll bei den Gymnasien vorschriftsmäfsig 3, bei den Realschulen 2 Monate vor Ablauf des betreff. Schulsemesters geschehen, und die Prüfung selbst, sowohl die schriftliche wie die mündliche, innerhalb der beiden letzten Monate Statt finden. Diese Bestimmungen werden nicht überall eingehalten, wie denn in diesem Jahr an einigen Anstalten für die zu Michaelis Statt findende Prüfung die Meldung schon zu Anfang Mai, d. h. in diesem Jahr zu Anfang des Semesters, und für die um Ostern d. J. abgehaltene Prüfung schon im Dcb. v. J. angenommen worden sind. Aehnliche Abweichungen von den Maturitätsprüfungsreglements sind, wie aus den auf die C. Verf. v. 6. Dcb. 1865 erstatteten Berichten hervorgeht, schon seit längerer Zeit an nicht wenigen Anstalten vorgekommen, und so auch der Termin für die schriftl. Prüfung vor den letzten 8 Wochen des Schulcursus angesetzt worden, ohne dafs eine unumgängliche Nothwendigkeit dazu vorhanden gewesen wäre.

Es bedarf keines weitern Nachweises, dafs dies Verfahren, durch welches das für die I festgesetzte Biennium erheblich verkürzt, und der ruhige Fortgang des geordneten Unterichts in I vor der Zeit gestört wird, sowohl für die Abiturienten, wie auch für die zurückbleibenden Schüler der I von nachtheiligen Folgen sein mufs.

In Folge verschiedener Wahrnehmungen dieser Art veranlasse ich die K. Prov. Schulcollegien, da wo es nach den bisherigen Erfahrungen nöthig ist, die Directoren Ihrer resp. Ressorts mit Weisung dahin zu versehen, dafs die oben angegebenen Termine der Meldung und der schriftlichen Prüfung nicht vorgeschoben werden dürfen, dafs vielmehr bei den Gymn., wo es die Verhältnisse gestatten, eine Annäherung an den für die Realschulen festgesetzten Termin wünschenswerth ist. Es ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, dafs der Raum zwischen der schriftl. und der mündl. Prüfung so viel wie möglich eingeschränkt, die mündl. Prüfung aber so nahe wie irgend thunlich an das Ende des Semesters gelegt werde, auch um die für reif erklärten Schüler nicht nachher noch eine unverhältnifsmäfsig lange Zeit in der Schule zurückhalten zu müssen.

Die Departementsräthe ihrerseits werden es sich angelegen sein lassen, in der Aufeinanderfolge der Anstalten, bei welchen sie der mündl. Prüfung beiwohnen, angemessen zu wechseln, damit die Uebelstände, welche von einer frühen Abhaltung des Abiturientenexamens unzertrennlich sind, nicht immer dieselben Anstalten treffen.“

§. 7. Bedingung zur Zulassung. Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den 3 letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in I erfolgen. Der pflichtmäfsigen Beurtheilung des Lehrercollegiums wird indessen anheim gestellt, Schüler, welche sich durch Fleifs und sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, sowie durch ihre Kenntnisse

in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auszeichnen, selbst schon in den 3 letzten Monaten des dritten Semesters ihres Aufenthalts in I, jedoch nur ausnahmsweise, zur Prüfung zuzulassen.

[Die Zulassung zur Abiturientenprüfung findet in der Regel erst nach einem 2jähr. Aufenthalt in I Statt. Wo diese Classe in eine Ober- und UnterI getheilt ist, mögen diese räumlich vereinigt oder getrennt unterrichtet werden, müssen die Abiturienten während jenes 2jährigen Aufenthalts mindestens ½ Jahr der OberI angehört haben.]

C. Verf. v. 11. Dcb. 1851: „Um einerseits die Disciplin unter den Primanern aufrecht zu erhalten, und um andrerseits den nicht seltenen Versuchen mittelmäfsiger Primaner, durch Privatunterricht schneller als auf dem Gymnasium zur Maturitätsprüfung zu gelangen, sowie um dem einer gründlichen Ausbildung gewöhnlich nachtheiligen Wechsel im Besuch der Gymn. während des Primacursus möglichst entgegenzuwirken, bestimme ich auf die von den K. Prov. Schulcollegien erstatteten Berichte was folgt:

1. Einem Primaner, welcher im Disciplinarwege von einem Gymn. entfernt wird, ist, wenn er an einem andern Gymn. die Zulassung zur Maturitätsprüfung, sei es als Abiturient, sei es als Extraneer, nachsucht, dasjenige Semester, in welchem seine Entfernung von der Anstalt erfolgt ist, weder auf den 2jährigen Primacursus, noch auf den im §. 41 des Prüfungsreglements v. 4. Juni 1834 vorgesehenen 2jährigen Zeitraum anzurechnen.

2. Nach demselben Grundsatz (ad 1) ist zu verfahren bei der Zulassung solcher Primaner zur Maturitätsprüfung, welche ein Gymn. willkürlich um einer Schulstrafe zu entgehen oder aus anderen ungerechtfertigten Gründen verlassen haben. Dagegen ist die Anrechnung des betreff. Semesters mit Genehmigung des betreff. K. Prov. Schulcollegiums dann gestattet, wenn der Abgang von dem Gymn. durch Veränderung des Wohnortes der Eltern oder Pflegeeltern, oder durch andere Verhältnisse, welche den Verdacht eines willkürlichen, ungerechtfertigten Wechsels der Schulanstalt ausschliefsen, veranlafst worden ist.

3. Wenn die I in eine Unter- und OberI getheilt ist, so kommt bei Berechnung des 2jährigen Primacursus der Aufenthalt des Schülers in diesen beiden Classen gleichmäfsig in Betracht, wogegen der im §. 41 des Prüfungsreglements vom 4. Juni 1834 vorgeschriebene 2jährige Zeitraum von dem Abgang aus OberII zu berechnen ist, falls an dem betreff. Gymn. die II in 2 Classen getheilt ist."

C. Verf. v. 22. Dcb. 1854: „Die Bestimmung unter Nr. 3 der C. Verf. v. 11. Dcb. 1851, über deren Auslegung eine Meinungsverschiedenheit obwaltet, findet keine Anwendung auf Gymnasiasten, welche unmittelbar nach Absolvirung der I die Maturitätsprüfung zu bestehen wünschen, und beabsichtigt namentlich nicht, für diese die reglementsmäfsigen Bedingungen der Zulassung zur Maturitätsprüfung zu ändern. Die gedachte Verf. bezieht sich, wie aus dem Eingange derselben zu entnehmen, im allgemeinen nur auf solche Gymnasiasten, welche ohne genügenden Grund die Gymnasien wechseln oder, um sich durch Privatunterricht zur Maturitätsprüfung vorzubereiten, das Gymn. verlassen haben, oder endlich im Disciplinarwege von demselben entfernt worden sind. Sie verordnet insbesondere unter Nr. 3 für diejenigen zu diesen Kategorien gehörigen Gymnasiasten, welche, ohne inzwischen wiederum ein Gymn. besucht und auf demselben den vollständigen Primacursus absolvirt zu haben, der Maturitätsprüfung sich unterziehen wollen, dafs der im §. 41 des Reglements vorgeschriebene 2jährige Zeitraum von dem Abgang aus OberII zu berechnen sei. Aus dieser Bestimmung, sowie daraus, dafs es nicht die Absicht gewesen ist, diesen Zeitraum um mehr, als um ein Semester, nämlich um dasjenige, in welchem der Abgang oder die Entfernung von der Anstalt erfolgt ist, zu verlängern, folgt von selbst, dafs bei der behufs der Zulassung solcher Schüler zur Maturitätsprüfung etwa erforderlichen Berechnung des 2jährigen Primacursus ein Unterschied zwischen Ober- und UnterI nicht gemacht werden

darf, dafs mithin der Aufenthalt in beiden Classen gleichmäfsig in Betracht kommen mufs.

In Betreff derjenigen Gymnasiasten, welche unmittelbar nach Absolvirung der I die Prüfung zu bestehen wünschen, bleibt es bei der Regel, dafs sie, um zur Prüfung zugelassen zu werden, 2 Jahre in I gesessen haben müssen. Für diese Schüler bestimmt die C. Verf. v. 11. Dcb. 1851 nur insofern etwas Neues, als denjenigen unter ihnen, welche von einem Gymn. im Disciplinarwege entfernt worden sind, oder ohne genügenden Grund die Anstalten gewechselt haben, das Semester, in welchem dies vorgekommen ist, nicht angerechnet werden soll.

Besteht an einem Gymn. die I aus Ober- und Unter I, dergestalt, dafs der Unterricht für diese Abtheilungen der I in von einander getrennten Classen ertheilt und das reglementsmäfsige Ziel der I überhaupt in Unter I nicht erreicht wird, so darf ein Schüler der Unter I nicht zur Maturitätsprüfung zugelassen werden. Die Zulassung ist vielmehr in solchem Fall von der Erreichung der obersten Bildungstufe, in welcher die Gymnasialbildung erst ihren Abschlufs erlangt, d. i. der Ober I, abhängig. Ein einjähriger Aufenthalt in einer solchen Ober I ist behufs der Zulassung zur Prüfung jedoch nur in sofern erforderlich, als es dessen zur Erfüllung des 2jährigen Primacursus überhaupt bedarf. Es mufs daher ein Schüler, welcher 3 oder mehr Semester in Unter I gesessen hat, zur Prüfung auch schon nach einem halbjährigen Aufenthalt in Ober I zugelassen werden." —

§. 8. Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen. Sollten sich Schüler melden, bei welchen der Dir. im Einverständnifs mit ihren Lehrern, in Hinsicht der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife voraussetzen darf, so hat er sie alles Ernstes mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Universität von der Ausführung ihres Vorsatzes abzumahnen, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorstellungen zu machen. Indessen kann dem, welcher schon 3 Semester hindurch Mitglied der ersten Classe gewesen ist, und sich im vierten Semester zur Prüfung meldet, die Zulassung, wenn er der Warnung des Directors ungeachtet darauf besteht, nicht verweigert werden.

§. 9. Einleitung der Prüfung. Der Dir. ist verpflichtet, dem K. Commissarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungscommissionen von der geschehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinstimmung mit dem K. Commissarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

[In dem tabellarischen Verzeichnifs der Abiturienten, welches dem K. Commissarius vorzulegen ist und den Geburts-Tag und Ort der einzelnen Abiturienten, ihre Confession, den Stand des Vaters, die Dauer des Aufenthalts auf der Schule und in I, sowie das gewählte Facultätstudium oder den sonstigen Lebensberuf nachweisen mufs, haben die Directoren in einer besondern Rubrik auch eine kurze Charakteristik des einzelnen Schülers beizufügen, aus der zu entnehmen ist, ob derselbe nach seiner ganzen Entwickelung, soweit sie in der Schule hat beobachtet werden können, die erforderliche geistige und sittliche Reife zu Universitätstudien besitzt.]

§. 10. Gegenstände der Prüfung. Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wissenschaften geprüft: 1. Sprachen: In der deutschen, lateinischen, griechischen und französischen Sprache; für die Abiturienten der Gymn. des Grofsherzogth. Posen tritt noch die Prüfung in der polnischen Sprache hinzu. Diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, müssen sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache unterwerfen. 2. Wissenschaften: In der Religionskenntnifs, in der Geschichte, verbunden mit Geographie, in der Mathematik.

§. 11. Mafsstab und Grundsätze für die Prüfung. Bei dem ganzen Prüfungsgeschäft ist jede Ostentation, sowie alles zu vermeiden, was

den regelmäſsigen Gang des Schulcursus stören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als sei ihrerseits bloſs zum Bestehen der Prüfung, während des letzten Semesters ihres Schulbesuchs eine besondre, mit auſserordentlicher Anstrengung verbundene Vorbereitung nöthig und förderlich. Der Maſsstab für die Prüfung kann und soll derselbe sein, welcher dem Unterricht in der obersten Classe der Gymnasien und dem Urtheil der Lehrer über die wissenschaftl. Leistungen der Schüler dieser Classe zum Grunde liegt, und bei der Schluſsberathung über den Ausfall der Prüfung soll nur dasjenige Wissen und Können und nur diejenige Bildung der Schüler entscheidend sein, welche ein wirkliches Eigenthum derselben geworden ist. Eine solche Bildung läſst sich nicht durch eine übermäſsige Anstrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzusammenhangenden Notizen erjagen, sondern sie ist die langsam reifende Frucht eines regelmäſsigen, während des ganzen Gymnasialcursus stätigen Fleiſses.

Diese Gesichtspuncte, welche das ganze Prüfungsgeschäft leiten sollen, sind den Schülern der oberen Classen bei jeder schicklichen Gelegenheit möglichst eindringlich vorzuhalten, damit sie zur rechten Zeit und auf die rechte Art sich eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zweckwidriges auf Ostentation berechnetes sich Abrichten für die Prüfung, sich selbst täuschen, und die Prüfungsbehörde zu täuschen suchen. [Jemehr die Schüler gewöhnt werden, nicht in den Anforderungen, welche am Ende der Schullaufbahn ihrer warten, den stärksten Antrieb zu Anstrengungen zu finden, sondern vielmehr ihr Interesse am Unterricht, ihren Fleiſs und ihre Leistungen, sowie ihr sittliches Verhalten während der Schulzeit als das eigentlich Entscheidende bei dem schlieſslichen Urtheil über Reife oder Nichtreife anzusehen, desto mehr wird das Abiturientenexamen aufhören, ein Gegenstand der Furcht zu sein. Zu den sichersten Mitteln, dies zu erreichen, gehört eine angemessene Strenge bei den Versetzungen in den oberen Classen, an der es oftmals fehlt.]

§. 12. Formen der Prüfung. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche; die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

§. 13. Schriftliche Prüfung. Mit der schriftlichen Prüfung, welche möglichst bald nach der Meldung vorzunehmen ist, wird der Anfang gemacht.

§. 14. Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Behufs der schriftl. Prüfung sind solche Aufgaben zu wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu deren augenblicklicher Behandlung auf eine dem Zweck entsprechende Weise, Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntnisse ohne specielle Vorstudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasialunterricht vorausgesetzt werden kann. Die zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht schon früher in der Schule bearbeitet sein. — [Von den Aufgaben für die Aufsätze muſs alles ausgeschlossen bleiben, worüber die Abiturienten ihrer Alterstufe gemäſs mit eigener Einsicht oder Erfahrung zu urtheilen nicht im Stande sind. Es ist ferner darauf zu achten, daſs die Themata nicht zu allgemein gefaſst werden, sondern die Aufmerksamkeit auf ein bestimmt begrenztes Gebiet lenken. Durch strenges Festhalten dieser Bestimmungen wird nicht allein den leider so häufigen Versuchen zu Unterschleifen am besten vorgebeugt, sondern auch der Zweck des deutschen Aufsatzes, nämlich die Ermittelung der Fähigkeit des Abiturienten, einen ihm bekannten Gegenstand mit eigenem Urtheil aufzufassen und, wohlgeordnet, in klarer, richtiger und gebildeter Sprache darzustellen, sowie der Zweck des lateinischen Aufsatzes, die Ermittelung der grammatischen Sicherheit des Abiturienten und seiner Fähigkeit, sich lateinisch correct und mit einiger Gewandtheit auszudrücken, dabei am sichersten erreicht werden.]

§. 15. Für jede schriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Dir. und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen, und dem K. Commissarius

zur Auswahl vorgelegt. Dem letztern steht es frei, nach Befinden der Umstände die Aufgaben selbst zu bestimmen. Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieselben Aufgaben, und jede derselben wird erst in dem Augenblick, wo ihre Bearbeitung beginnen soll, den Abiturienten von dem Dir. mitgetheilt. [Den K. Prov. Schulcollegien ist unbenommen, von Zeit zu Zeit sämmtlichen Gymnasien der betreff. Provinz in einem oder in allen Gegenständen dieselben Aufgaben zu den schriftl. Prüfungsarbeiten zu geben und an denselben Tagen bei allen Gymn. bearbeiten zu lassen; ebenso sind die Commissarien der K. Prov. Schulcollegien befugt, sich nach ihrem Ermessen vorzubehalten, das Dictat zu dem lat. und griech. Scriptum erst bei ihrer Anwesenheit zur mündl. Prüfung zu bestimmen und die Uebersetzung anfertigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so wird das Dictat von dem betreff. Lehrer der I nach eingeholter Zustimmung des Directors bestimmt.]

§. 16. Arten der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen: 1. in einem prosaischen, in der Muttersprache abzufassenden Aufsatz, welcher die Gesammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, wie auch den Grad der stilistischen Reife in Hinsicht auf Bestimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, sowie auf planmäfsige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenstande angemessenen Schreibart beurkunden soll; 2. in einem lateinischen Extemporale, und in der freien lateinischen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegenstandes, wobei aufser dem allgemeinen Geschick in der Behandlung, vorzüglich die erworbene stilistische Correctheit und Fertigkeit im Gebrauch der lateinischen Sprache in Betracht kommen soll; 3. [Die Fertigkeit der Abiturienten im Verständnifs griechischer Schriftsteller kann, wie bei den lateinischen, in der mündlichen Prüfung genügend erforscht und dargethan werden; dagegen eignet sich dieselbe weniger dazu, die Sicherheit des Abiturienten in der griechischen Formenlehre und Syntax zu ermitteln. Zu diesem Zweck soll vielmehr an die Stelle der ausfallenden Uebersetzung aus dem Griechischen ein kurzes und einfaches griechisches Scriptum treten. Dasselbe ist nicht zu einer Stilübung bestimmt, sondern lediglich dazu, die richtige Anwendung der erlernten grammat. Regeln zu documentiren, in welcher Beziehung der Erlafs v. 11. Dcb. 1828 (s. p. 100) mafsgebend ist. Die K. Prov. Schulcollegien sowie die Directoren der Gymn. werden genau darüber zu wachen haben, dafs das griech. Scriptum sich innerhalb der diesem Zweck entsprechenden Grenzen halte.] 4. in der Uebersetzung eines grammatisch nicht zu schwierigen Pensums aus der Muttersprache ins Französische; 5. in einer mathematischen Arbeit, deren Gegenstand die Lösung zweier geometrischen und zweier arithmetischen Aufgaben aus den verschiedenen in den Kreis des Schulunterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine nach bestimmten vorher anzugebenden Rücksichten geordnete Uebersicht und Vergleichung zusammengehöriger mathematischer Sätze sein soll. [Bei der mathematischen Arbeit ist, unter Beobachtung der im §. 16, 5 enthaltenen Bestimmung, dahin zu sehen, dafs zur Lösung der Aufgaben nicht sowohl ein besonderes mathematisches Erfindungstalent, als eine klare Auffassung der einzelnen Sätze und ihres Zusammenhangs vorausgesetzt werde.]

Anm. 1. In den Gymn. des Grofsherzogth. Posen tritt zu den Gegenständen der schriftl. Prüfung auch noch ein deutscher Aufsatz für die Schüler, deren Muttersprache das Polnische ist, und umgekehrt ein polnischer Aufsatz für die, welche ursprünglich deutsch sprechen.

Anm. 2. Von den künftigen Theologen und Philologen ist noch eine Uebersetzung eines auf der Schule nicht gelesenen Abschnitts aus einem der histor. Bücher des A. Testam., oder eines kürzeren Psalms ins Deutsche nebst hinzugefügter grammat. Analyse zu fordern.[1])

[1]) Aus einer Min. Verf. vom J. 1858: „Da der Unterricht im Englischen

Anm. 3. Sollten sich Abiturienten finden, welche sich zutrauen, in einem oder dem andern Unterrichtsgegenstande mehr als das gewöhnliche Mafs der Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht zu haben, so soll ihnen dies in den §. 28 B. und C. erwähnten Fällen geltend zu machen gestattet werden. Es sind ihnen alsdann, nachdem sie die vorschriftsmäfsigen und von allen Abiturienten zu verlangenden schriftlichen Arbeiten geliefert haben, noch besondere, und zwar schwierigere Aufgaben zu stellen, die ihnen Gelegenheit geben, sich in der fragl. Beziehung näher auszuweisen.

[Durch Min. Verf. v. 29. Mai 1829 ist für die Rheinprovinz und ebenso durch Verf. v. 19. Aug. 1830 (26. Juni 1835) für die Prov. Westfalen genehmigt worden, dafs auch in der Religionslehre eine schriftl. Maturitätsprüfung Statt finde. Die betreff. schriftl. Arbeiten, der passus concernens aus dem Protokoll über die mündl. Prüfung und das von der K. wiss. Prüfungscommission abgegebene Gutachten über diesen Theil der Prüfung werden resp. der bischöfl. Behörde und dem K. Consistorium mitgetheilt.]

§. 17. Bestimmung der auf die schriftlichen Arbeiten zu verwendenden Zeit. Zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist die Zeit in der Art zuzugestehen, dafs mit Einschlufs der Reinschrift auf den deutschen Aufsatz 5, den lateinischen 5, das lateinische Extemporale 2, die französische Arbeit 3, die mathematische Arbeit 5 Stunden verwandt werden. [Zur Anfertigung des griechischen und des lateinischen Scriptums sind, nachdem der deutsche Text zu denselben vollständig dictirt worden, je 2 Stunden zu gewähren; der deutsche Text ist den Arbeiten beizulegen. Der Gebrauch von Wörterbüchern oder Grammatiken ist weder bei dem lateinischen noch bei dem griechischen Scriptum, und eben so wenig bei der französischen Arbeit gestattet.

Für den lateinischen und den deutschen Aufsatz, sowie für die mathematischen Arbeiten, sind je 5 Vormittagstunden zu bestimmen, die jedoch bei den beiden Aufsätzen nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden können. Die übrigen Arbeiten sind auf andere Tage so zu vertheilen, dafs, einschliefslich der nicht allgemein verbindlichen Uebersetzung aus dem Hebräischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Polnische, im ganzen der Zeitraum einer Woche bei dem schriftlichen Examen nicht überschritten wird. Es ist bei demselben darauf zu halten, dafs die Abiturienten erst dann die Reinschrift einer Arbeit beginnen, wenn sie dieselbe im Entwurf vollendet haben.] Es ist nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, dafs ein Theil derselben Vormittags und die Fortsetzung Nachmittags angefertigt, und den Examinanden eine unbeaufsichtigte Zeit dazwischen gelassen werde.

§. 18. Vorschriften für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, Protokoll über die schriftliche Prüfung. Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten geschieht womöglich in einem Classenzimmer des Gymn., unter beständiger, in bestimmter Folge wechselnder Aufsicht eines der zur Prüfungscommission gehörigen Lehrer, welcher dafür verantwortlich ist, dafs die ertheilten Vorschriften in allen Stücken genau befolgt werden. Jede Arbeit mufs auf ganze, aber gebrochene Bogen, in einer leserlichen Handschrift geschrieben, und in der Regel unter der Aufsicht eines und desselben Lehrers angefertigt werden, welcher darauf zu achten hat, dafs sie ohne Unterbrechung entworfen, abgeschrieben und ihm überliefert werde.[1])

zum Lehrplan der Gymnasien nicht gehört, sondern nur als ein gestatteter Nebenunterricht angesehen werden kann, so entspricht die Aufnahme dieser Sprache unter die Prüfungsgegenstände bei dem Abiturientenexamen weder den über dasselbe erlassenen Anordnungen, noch der Absicht, dasselbe zu vereinfachen und auf die Erforschung der wesentlichsten Bedingungen der Reife zu beschränken."

[1]) Aus einer Min. Verf. v. 7. Febr. 1838: „Bei dem lat. Extemporale ist die Absicht, die Fertigkeit des Examinanden im augenblicklichen Gebrauch des lat. Sprachidioms zu erforschen. Dies kann auf zweifache Weise geschehen, entweder

In einem besondern über die schriftliche Prüfung und deren Ausfall aufzunehmenden Protokoll wird von jedem der Aufseher bemerkt, in welcher Zeit, und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, so wie auch wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt hat.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäfsigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig ist, mufs sie unvollendet abliefern. Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung seiner Arbeiten verhindert, so sind ihm, falls er nicht für dieses Mal seine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für seine schriftlichen Leistungen zu stellen.

C. Verf. v. 29. Mai 1855: „Durch die Verf. v. 24. Febr. 1853 ist bestimmt worden, dafs Schüler oder fremde Maturitätsaspiranten, welche bei Anfertigung der schriftl. Arbeiten oder bei der mündl. Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel oder eines Betrugs schuldig machen, oder Anderen dazu behülflich gewesen sind, sofort von der Prüfung ausgeschlossen und auf den nächsten Prüfungstermin verwiesen werden sollen. Da einzelne in Folge dieser Bestimmung von der Prüfung ausgeschlossene Schüler und fremde Maturitätsaspiranten bei der nächsten Prüfung das gleiche gewissenlose Verfahren wiederholt haben, so bestimme ich ferner, dafs Schüler oder fremde Maturitätsaspiranten, welche sich zum zweiten Mal bei Anfertigung der schriftl. Prüfungsarbeiten oder bei der mündl. Prüfung der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel oder des Betrugs schuldig machen, nicht nur abermals von der Prüfung ausgeschlossen, sondern auch zu einer neuen Prüfung nirgends mehr zugelassen werden sollen. Von dieser Bestimmung sind die betreff. Examinanden vor der Prüfung in Kenntnifs zu setzen. In Fällen, wo dieselbe auf einzelne Schüler oder Maturitätsaspiranten angewendet wird, sind die Namen der davon Betroffenen sämmtlichen K. Prov. Schulcollegien, resp. den K. Regierungen, mitzutheilen, welche sie den ihnen untergeordneten Anstalten bekannt machen werden."

C. Verf. v. 25. Novb. 1857: „Die Wahrnehmung, dafs Unterschleife bei den Abiturientenarbeiten ungeachtet der darauf bezüglichen Anordnungen immer aufs neue und so auch in den letzten Jahren vorgekommen sind, nöthigt dazu, den betreff. Directoren und Lehrern die gröfste Wachsamkeit und Strenge in dieser Beziehung wiederholt zur Pflicht zu machen. Es ist jedoch zur Beseitigung des Uebels von noch gröfserer Wichtigkeit, dafs dieselben mehr, als es im allgemeinen bisher geschehen ist, alles dasjenige vermeiden, was dazu dienen kann, die Abiturientenprüfung ängstlichen Gemüthern zu einem Gegenstande rathloser Furcht zu machen. Demgemäfs veranlasse ich die K. Prov. Schulcollegien unter Bezugnahme auf die C. Verf. v. 12. Jan. v. J., den Mitgliedern der Prüfungscommissionen an den Gymn. in Erinnerung zu bringen, dafs namentlich für die deutschen und lateinischen Aufsätze keine fern liegenden, dem Gedächtnifs der Schüler entrückten Gegenstände, sondern nur solche zu Aufgaben gewählt werden dürfen, von denen mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann, dafs sie den Examinanden aus dem Unterricht geläufig sein müssen. Ist der Lehrer, von welchem zunächst die Themata entweder zu dem deutschen oder zu dem lateinischen Aufsatz vorzuschlagen sind,

indem die Abiturienten dasjenige, was der Lehrer ihnen mündlich und langsam in deutscher Sprache dictirt, auf der Stelle und rasch lateinisch nachschreiben, oder dafs ihnen ein kurzes deutsches Pensum gegeben wird, welches sie erst deutsch niederschreiben und sodann rasch und ohne Benutzung des Wörterbuchs ins Lateinische übertragen. Das Min. hält das letztere Verfahren für das zweckmäfsigere."

Das K. Prov. Schulcoll. zu Münster hat angeordnet, dafs den deutschen Aufsätzen bei der Maturitätsprüfung eine in knapper Form ausgeführte Disposition beigefügt werde; ferner, dafs bei der hebräischen Arbeit diejenigen Wörter und Constructionen, deren Erklärung jedenfalls erwartet wird, vom Lehrer bezeichnet werden.

nicht in dem Fall, dieselben aus dem Gebiet des von ihm selber in I ertheilten Unterrichts zu nehmen, so ist er gehalten, sich zuvörderst mit dem betreff. Fachlehrer darüber zu verständigen.

In Bezug auf die mathematischen Aufgaben ist dieselbe, gleichfalls durch die erwähnte C. Verf. angeordnete Rücksichtnahme zu sorgfältigerer Beachtung gleichzeitig in Erinnerung zu bringen." —

§. 19. Censur und Durchsicht der schriftlichen Arbeiten. Die schriftlichen Arbeiten der Examinanden müssen von den betreff. Lehrern genau durchgesehen, verbessert und mit Angabe ihres Verhältnisses, sowohl zu dem im §. 28 A. bestimmten Mafsstabe, als zu den gewöhnlichen Leistungen eines jeden Examinanden ausführlich beurtheilt, demnächst dem Director übergeben, und von diesem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungscommission sie gelesen haben, mit dem über die schriftliche Prüfung geführten Protokoll dem K. Commissarius vorgelegt werden. Nach Befinden der Umstände kann der Dir. noch andere Classenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch nicht zur entscheidenden Richtschnur für die Prüfungscommission, wohl aber dazu dienen sollen, dafs sich die Mitglieder derselben eine möglichst genaue Kenntnifs der Abiturienten erwerben und sich ein selbständiges Urtheil über sie bilden. [Der ausführlichen Beurtheilung, mit welcher nach §. 19 des Prüfungsreglements die schriftl. Arbeiten zu versehen sind, ist zum Schlufs ein zusammenfassendes Prädicat über den Werth derselben beizufügen. Zu dieser Werthbezeichnung sind nur die Prädicate: „nicht befriedigend," „befriedigend," „gut," „vorzüglich" anzuwenden, alle anderen aber, sowie etwanige Modificationen der angegebenen, z. B. „ziemlich befriedigend," „fast genügend," „ziemlich gut," „nothreif" und drgl. zu vermeiden. Sollte diese Bestimmung von einem der beurtheilenden Lehrer nicht beachtet sein, so sind demselben die betreff. Arbeiten zur Beifügung des angemessenen Prädicats wieder vorzulegen.]

[Ein Abiturient, dessen schriftliche Arbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach als „nicht befriedigend" bezeichnet worden sind, ist von der mündlichen Prüfung auszuschliefsen, wenn die Mitglieder der Prüfungscommission auch nach ihrer Beurtheilung der bisherigen Leistungen desselben an seiner Reife zu zweifeln Ursache haben.]

C. Verf. v. 23. Octb. 1846: — „Was die Frage, in wie weit der Director die Abänderung einer ihm unangemessen scheinenden Censur einer Abiturientenarbeit herbeizuführen hat, betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, dafs in einem solchen Fall der Director, weil er verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dafs zu mifsfälligen Urtheilen über die Schule und die Leistungen der Lehrer eine begründete Veranlassung nicht gegeben werde, und weil nicht nach dem Urheil des einzelnen Lehrers sondern, wie §. 26 des Reglements ausdrücklich bestimmt, nach dem der ganzen Commission über die Reife und Nichtreife der Abiturienten entschieden wird, den betreff. Lehrer auf das Unangemessene oder Ungenügende der Censur aufmerksam zu machen hat, und ihn von der Nothwendigkeit der Abänderung zu überzeugen sucht. Sollte ihm letzteres nicht gelingen, so würde er bei der Abstimmung über das Resultat der ganzen Prüfung sein abweichendes Urtheil über die einzelne Censur zu Protokoll abzugeben und nicht erst den Einspruch des K. Prüfungscommissarius abzuwarten haben."

§. 20. Mündliche Prüfung, Zahl der Examinanden; Bestimmung des Tags der Prüfung. Die mündliche Prüfung mufs stets, die Zahl der Examinanden mag grofs oder gering sein, mit gleicher Sorgfalt vorgenommen werden. In allen Fällen wo mehr als 12 Examinanden vorhanden sind, ist sie in 2 resp. mehreren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem jeden Prüfungsgegenstande zu widmende Zeit bestimmt der K. Commissarius im Einverständnifs mit dem Dir. des Gymnasiums.

§. 21. Anwesende bei der mündlichen Prüfung. Sämmtliche Mitglieder der Prüfungscommission, sowie auch die Lehrer des Gymn., welche nicht zu derselben gehören, sollen bei der mündl. Prüfung anwesend sein; die Mitglieder der Local-Schulbehörde, wo eine solche vorhanden ist, sind jedesmal von dem Dir. besonders einzuladen.

§. 22. Bestimmung der Examinatoren und ihre Pflichten. Die mündl. Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreff. Gegenständen in I ertheilt haben, wofern nicht der K. Commissarius andere Examinatoren zu bestellen sich veranlaſst findet. Von den Lehrern ist zu erwarten, daſs sie sich bei der Prüfung einer zweckmäſsigen Methode bedienen, einem jeden Examinanden Raum und Gelegenheit, sich klar und zusammenhangend auszusprechen, gewähren, und überhaupt die Prüfung so einrichten werden, daſs sich bei einem Jeden der Grad seines Wissens bestimmt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündl. Prüfung ist, die von den Abiturienten gelieferten schriftl. Arbeiten durchzugehen und zu verbessern, so bleibt es doch den prüfenden Lehrern unverwehrt, ihre Fragen auch an die schriftl. Arbeiten der einzelnen Examinanden anzuknüpfen. Dem K. Commissarius steht es frei, nicht nur durch Instruction der Lehrer und nähere Bestimmung der Gegenstände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich scheinende Richtung zu geben, sondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenständen selbst die Prüfung zu übernehmen.

[Da es behufs der Ueberführung zu der Freiheit der Studien, welche auf den Abgang von der Schule folgen soll, von der gröſsten Wichtigkeit ist, die Selbstthätigkeit der Schüler auf den obersten Stufen des Gymnasialunterrichts in jeder Weise anzuregen und zu begünstigen, so ist es zulässig, zu diesem Ende, bei der Wahrnehmung ernstlichen Privatfleiſses, in geeigneten Fällen einzelnen Schülern während des letzten Jahres ihres Aufenthalts in I Dispensation von einzelnen Terminarbeiten zu ertheilen. Es wird besondere Anerkennung verdienen, wenn unter den bei der mündl. Prüfung vorzulegenden schriftlichen Arbeiten aus dem Biennium von I sich Proben solcher eingehenden, von eigenem wissenschaftlichen Triebe zeugenden Privatstudien der Abiturienten finden.]

Aus einer C. Verf. v. 15. Juli 1841: „Mit den schriftl. Prüfungsarbeiten der Abiturienten und dem über die schriftl. Prüfung geführten Protokoll sind dem K. Commissarius sämmtliche in I von den Abiturienten angefertigte schriftl. Arbeiten und die Censuren, welche sie bei der Versetzung aus II und als Primaner erhalten haben, vorzulegen.“ —

§. 23. Gegenstände der mündlichen Prüfung. [Die mündliche Prüfung der Abiturienten soll künftig auf diejenigen Unterrichtsfächer beschränkt werden, welche den sichersten Anhalt darbieten, die Reife derselben zu den Universitätstudien zu beurtheilen, nämlich auf das Lateinische, das Griechische, die Mathematik, Geschichte und Religion, wozu für die zukünftigen Theologen und Philologen das Hebräische kommt. Sie hat hauptsächlich darauf zu achten, ob die erforderlichen Kenntnisse ein sicherer, mit eigenem Urtheil verbundener Besitz des Examinanden geworden, nicht eine nur zum Zweck der Prüfung in das Gedächtniſs aufgenommene Sammlung vereinzelter Notizen sind.

Im Lateinischen und Griechischen werden bei der mündlichen Prüfung aus den Prosaikern solche Stellen vorgelegt, welche noch nicht übersetzt und erklärt worden sind, aus den Dichtern dagegen solche, welche früher, jedoch nicht im letzten Semester, in den oberen Classen gelesen und erklärt sind. Der K. Commissarius ist befugt, die Prüfung auf die Uebersetzung und Erklärung eines prosaischen Schriftstellers, oder wenn zuerst ein Dichter vorgelegt worden ist, einer dichterischen Stelle zu beschränken, wenn dadurch schon ein hinreichendes Resultat zur Beurtheilung der Leistungen des Abiturienten gewonnen worden ist; ebenso kann er sich die Auswahl der Stellen vorbehalten. Bei der Erklärung derselben sind geeigneten Orts aus der Metrik, Mythologie, Alterthumskunde u. s. w. Fragen anzuknüpfen;

ebenso ist bei diesem Theil der Prüfung den Schülern Gelegenheit zu geben, ihre Geübtheit im lateinisch Sprechen zu zeigen.

Bei der mündlichen Prüfung in der Religionslehre ist hauptsächlich zu ermitteln, ob die Abiturienten vom Inhalt und Zusammenhang der heil. Schrift, sowie von den Grundlehren der kirchlichen Confession, welcher sie angehören, eine sichere Kenntnifs erlangt haben.

In der Mathematik haben sich die Anforderungen genau innerhalb der Grenzen zu halten, welche der für die Gymnasien geltende Lehrplan festsetzt.

In der Geschichte hat jeder Abiturient eine ihm von dem betreff. Lehrer oder dem K. Commissarius gestellte Aufgabe, welche entweder aus der griechischen, der römischen und der deutschen Geschichte zu entnehmen ist, in zusammenhangendem Vortrage zu lösen; aufserdem sind einzelne Fragen zu stellen, aus deren Beantwortung ersehen werden kann, ob die Schüler die wichtigsten Thatsachen und Jahreszahlen der allgemeinen Weltgeschichte inne haben. Die brandenburgisch-preufsische Geschichte ist jedesmal zum Gegenstande der Prüfung zu machen. Bei der geschichtl. Prüfung ist stets auch die Geographie zu berücksichtigen, diese aber nicht als ein für sich bestehender Prüfungsgegenstand zu behandeln.

Eine mündliche Prüfung in der deutschen Sprache und Literatur, in der phiosophischen Propädeutik, im Französischen, in der Naturbeschreibung und Physik findet nicht Statt. Bei den fremden Maturitätsaspiranten sind dagegen auch aus diesen Fächern Fragen zu stellen, welche sich im Deutschen an den gelieferten Probeaufsatz, oder an ein vorzulegendes Lesestück anschliefsen können.]

Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben behufs der mündl. Prüfung im Hebräischen eine Stelle aus einem der historischen Bücher des A. Testam. zu übersetzen und grammatisch zu analysiren.

Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unterrichtsgegenstände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr als das Geforderte glaubt leisten zu können, ist auch bei der mündl. Prüfung der im §. 16 Anm. 3 angenommene Fall zu berücksichtigen.

§. 24. [Erlafs der mündlichen Prüfung. Eine Dispensation von der mündl. Prüfung ist nicht für einzelne Fächer, sondern für die ganze mündl. Prüfung, jedoch nur in dem Fall zulässig, wenn die Mitglieder der Prüfungscommission nach den früheren Leistungen eines Abiturienten und auf Grund seiner vorliegenden schriftl. Arbeiten ihn einstimmig für reif erklären.]

C.-Verf. v. 2. Novb. 1865: „Es ist zu meiner Kenntnifs gekommen, dafs die unter dem 12. Jan. 1856 getroffene Bestimmung über die Dispensation von der mündl. Abiturientenprüfung an einzelnen Gymn. nicht genau befolgt, sondern von den Prüfungscommissarien bisweilen die Dispensation von einzelnen Gegenständen der mündl. Prüfung beschlossen wird. Ich veranlasse die K. Prov. Schulcollegien, dies Verfahren, wodurch die Intention der Mafsregel, welche eine besondere Auszeichnung in sich schliefst, verfehlt wird, ferner nicht zu gestatten." — Eine Min. Verf. v. 3. Jan. 1867 rügt die grofse Verschiedenheit, mit welcher in einer Provinz hinsichtl. der Dispensation verfahren werde, indem sie bei einem Theil der Gymnasien unverhältnifsmäfsig oft, bei einem andern äufserst selten gewährt worden sei. „Hienach veranlasse ich die K. Schulcollegien dafür Sorge zu tragen, dafs in Zukunft die pädagogischen Rücksichten beim Abiturientenexamen der verschiedenen Gymnasien der Provinz nicht so weit wie bisher auseinandergehen, und dafs also einerseits die Dispensation von der mündl. Prüfung nur solchen Schülern als besondere Auszeichnung gewährt werde, welche sich derselben in jeder Beziehung durch ihr Verhalten, ihren Fleifs und den befriedigenden Erfolg desselben während ihrer Schullaufbahn würdig gemacht haben, sowie andrerseits, dafs solchen

Schülern, bei welchen diese Würdigkeit Statt findet, die durch die erwähnte Anordnung beabsichtigte Anerkennung nicht vorenthalten werde.“ —

§. 25. Protokoll über die mündliche Prüfung. Ueber den ganzen mündlichen Prüfungsact wird ein genaues Protokoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu diesem Protokoll, welchen der Dir. schon vor dem Anfang der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läſst, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungscommission, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Confession, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymn. überhaupt, und in I insbesondere. In diesem Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist. Ehe die Berathung über das Endresultat der Prüfung anhebt, muſs vor allen Mitgliedern der Prüfungscommission das Protokoll sowohl über die schriftliche (§. 18) als über die mündliche Prüfung vollständig vorgelesen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch einmal übersehen könne, ehe es seine motivirte Stimme abgiebt. (S. zu §. 47)

§. 26. Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung, Abstimmung. Nach Beendigung der mündl. Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftl. Arbeiten, auf den Erfolg der mündl. Prüfung und die pflichtmäſsige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniſs der Lehrer von dem ganzen wissenschaftl. Standpunct der Geprüften über das ihnen zu ertheilende Zeugniſs die freieste Berathung Statt finden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreff. Fache. Ueber dessen Annahme oder Modification wird alsdann berathen. Falls diese Berathung, in welcher dem Gesammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen ist, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abstimmung geschritten; jedes Mitglied der Prüfungscommission mit Einschluſs des K. Commissarius hat Eine Stimme; das jüngste Mitglied der Commission stimmt zuerst, der K. Commissarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abstimmen finden, daſs das Votum eines andern Mitgliedes besser begründet sei, als dasjenige, welches sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr früheres Votum zurücknehmen und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, so giebt die Stimme des K. Commissarius den Ausschlag. Sieht derselbe sich bei der Stimmensammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe seines Votums überstimmt, so hat er die Befugniſs sich selbst vom Votiren zu entbinden, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefaſsten Beschluſs ohne weiteres zu bestätigen, oder demselben, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, seine Bestätigung zu verweigern. Im letztern Falle ist die Bekanntmachung des Beschlusses der Prüfungscommission auszusetzen und sind die schriftl. Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokoll unter Anführung der Weigerungsgründe des K. Commissarius der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen. [Ob die Reife zu den Universitätsstudien vorhanden ist, muſs unter den Lehrern in den Vorberathungen so weit festgestellt sein, daſs es nach Beendigung der Prüfung in der Regel darüber unter ihnen keiner Debatte bedarf, da für die Lehrer des Gymn. das auf längere Kenntniſs des Schülers beruhende Urtheil die wesentliche Grundlage ihrer Entscheidung über Reife oder Nichtreife bildet, die Abiturientenprüfung aber dieses Urtheil vor dem Repräsentanten der Aufsichtsbehörde rechtfertigen und zur Anerkennung bringen, sowie etwa noch obwaltende Zweifel lösen und Lehrern und Schülern zugleich zum deutlichen Bewuſstsein bringen soll, in welchem Maſse die Aufgabe des Gymn. an denen, welche den Cursus desselben absolvirt haben, erfüllt worden ist.]

C. Verf. v. 21. März 1865: — „Diejenigen Religionslehrer der

Gymnasien und Realschulen, welche, weil sie in I Unterricht ertheilen, reglementsmäſsig Mitglieder der Prüfungscommission sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterricht in I nicht Theil nimmt." —

§. 27. Censur. Bei der Berathung nach der mündl. Prüfung wird aus den Schulcensuren der 4 letzten Semester zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiſs, das sittliche Betragen und die Charakterreife der Abiturienten abgefaſst, da dieses eine Stelle im Zeugniſs einzunehmen hat.

§. 28. Maſsstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife. Als leitende Richtschnur bei der Schluſsberathung dienen folgende Bestimmungen:

Das Zeugniſs der Reife ist zu ertheilen: A. wenn der Abiturient 1. das Thema für den Aufsatz in der Muttersprache in seinen wesentlichen Theilen richtig aufgefaſst und logisch geordnet, den Gegenstand mit Urtheil entwickelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemessenen Schreibart dargestellt, überdies einige Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Literatur seiner Muttersprache besitzt. Auffallende Verstöſse gegen die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken, und erhebliche Vernachlässigung der Rechtschreibung und der Interpunction begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten;

2. wenn im Lateinischen seine schriftl. Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefaſst sind, und einige Gewandtheit im Ausdruck zeigen, und er die weniger schwierigen Reden und philosoph. Schriften des Cicero, sowie von den Geschichtschreibern den Sallustius und Livius und von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgils und die Oden des Horatius im ganzen mit Leichtigkeit versteht, sicher in der Quantität ist, und über die gewöhnlichen Versmaſse genügende Auskunft geben kann;

3. wenn er in Ansehung der griechischen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax fest ist, und die Iliade und Odyssee, das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodotus, Xenophons Cyropädie und Anabasis, sowie die leichteren und kürzeren Platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation versteht;

4. wenn im Französischen seine schriftl. Arbeit im ganzen fehlerlos ist;

5. [wenn er in der Religion vom Inhalt und Zusammenhang der heil. Schrift, sowie von den Grundlehren der kirchlichen Confession, welcher er angehört, eine sichere Kenntniſs erlangt hat;]

6. wenn er in Hinsicht auf die Mathematik, Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Principien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln und von den Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, sowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Combinationen und mit dem binomischen Lehrsatz, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des 1. und 2. Grades und im Gebrauch der Logarithmen, eine geübte Auffassung in der ebenen Trigonometrie, und hauptsächlich eine klare Einsicht in den Zusammenhang sämmtlicher Sätze des systematisch geordneten Vortrags gezeigt hat;

7. wenn er in Hinsicht der Geschichte und Geographie dargethan hat, daſs ihm die Umrisse der Länder, das Fluſsnetz in denselben und eine orographische Uebersicht der Erdoberfläche im groſsen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig sind, er in der politischen Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert und der Umrisse des ganzen Feldes der Geschichte kundig ist, besonders sich eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer, sowie der Deutschen, und namentlich auch der brandenburgisch-preuſsischen Geschichte zu eigen gemacht hat;

8. wenn er endlich in Betreff der Physik eine klare Einsicht in die

Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Elektricität gewonnen, und sich in der Naturgeschichte eine hinreichend begründete Kenntnifs der allgemeinen Classification der Naturproducte erworben hat.

9. Für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, dafs er das Hebräische geläufig lesen könne und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des A. Testam. oder einem Psalm ins Deutsche zu übersetzen vermöge.

B. Um jedoch schon auf der Schule der freien Entwickelung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, ist auch dem Abiturienten das Zeugnifs der Reife zu ertheilen, welcher in Hinsicht auf die Muttersprache und das Lateinische den unter A gestellten Forderungen vollständig entspricht, aufserdem aber entweder in den beiden alten Sprachen oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Geforderte leistet, wenn auch seine Leistungen in den übrig bleibenden Fächern nicht völlig den Anforderungen entsprechen sollten. [Wiewohl darauf zu halten ist, dafs in den Gegenständen, in welchen geprüft wird, jeder Abiturient seine Reife bewähre, so können doch, um auch der individuellen Richtung Raum zu lassen, für geringere Leistungen in einem Hauptobject desto befriedigendere in einem andern als Ersatz angenommen werden, zu welcher Ermäfsigung der Gesammtansprüche §. 28 B des Prüfungsreglements ausdrücklich ermächtigt. Namentlich soll die Compensation schwächerer Leistungen in der Mathematik durch vorzüglich philologische, und umgekehrt, zulässig sein.]

C. Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichtsgegenstände in den Gymn. mit Gleichgültigkeit treiben, weil sie dieselben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar entbehrlich halten, keineswegs begünstigt werden soll, so können doch, namentlich bei dem schon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten, Fälle eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Interesse des K. Staatsdienstes erheischt, bei der Frage über die Reife zu den Universitätstudien auch das Fach, dem die Abiturienten sich widmen wollen, zu berücksichtigen, und hienach die Entscheidung abzumessen. Für solche Fälle, die als Ausnahmen von der Regel ausdrücklich zu bemerken und besonders zu rechtfertigen sind, wird es der pflichtmäfsigen Beurtheilung der Prüfungscommission überlassen, auch einem solchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungsgegenständen, die nicht die nothwendige Grundlage seines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter A gestellten Forderungen zurückgeblieben ist, das Zeugnifs der Reife zuzusprechen, wenn er in Hinsicht auf die Muttersprache, das Lateinische und noch zwei der übrigen Prüfungsgegenstände, die zu seinem künftigen Beruf in näherer Beziehung stehen nach dem einstimmigen Urtheil der Prüfungscommission, das unter A Geforderte leistet.

[Auf Grund der lit. C §. 28 des Prüfungsreglements ist hinfort nur in dem Falle ein Zeugnifs der Reife zu ertheilen, wenn die Prüfungscommissionen dazu ausdrücklich autorisirt worden sind.]

C. Verf. v. 16. Mai 1861: „Bei Gelegenheit eines Specialfalls ist mir von der betreff. K. Behörde die Wahrnehmung mitgetheilt worden, dafs die Leistungen der Abiturienten, welche sich der militairischen Laufbahn zu widmen beabsichtigen, von Seiten der Prüfungscommissionen dem Anschein nach oft mit geringerer Strenge beurtheilt werden, als es bei denen geschieht, die zu einem Facultätstudium auf der Universität übergehen wollen. Dafs eine derartige Verschiedenheit des Mafsstabes zweckwidrig sein, und das Vertrauen gefährden würde, welches auf die Urtheile der öffentl. Lehranstalten über den Bildungstand der von ihnen Entlassenen gesetzt wird, bedarf keiner besondern Ausführung. Ich veranlasse daher die K. Prov. Schulcollegien, die Abiturienten-Prüfungscommissionen daran zu erinnern, dafs nach der C. Verf. vom 12. Jan. 1856 von lit. C §. 28 des Reglements vom 4. Juni 1834 bei der Abiturientenprüfung

keine Anwendung gemacht werden darf, es müfste denn ausdrückliche Autorisation dazu ertheilt worden sein. Aus gleicher Veranlassung sind die Prüfungscommissionen der Realschulen 1. O. darauf aufmerksam zu machen, dafs nach dem Reglement v. 6. Octb. 1859 das Prädicat der Reife durch die Rücksicht auf den erwählten Beruf nicht motivirt werden darf."

Die Schüler des Grofsherzogth. Posen, deren Muttersprache das Polnische ist, haben in allen Fällen auch in der deutschen Sprache das unter A, 1 Geforderte zu leisten, weil denen, die sich durch die Universitätstudien für den höhern Staatsdienst heranbilden wollen, die hinreichende Kenntnifs der deutschen Sprache unerläfslich ist.

§. 29. Mittheilung des Resultats an die Geprüften. Nachdem von der Prüfungscommission den in den §§. 11, 27 und 28 enthaltenen Bestimmungen gemäfs das jedem einzelnen Abiturienten zu ertheilende Zeugnifs ausgemittelt, die Beschlufsnahme in das Protokoll (§. 26) aufgenommen, und das letztere von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission unterzeichnet ist, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und der K. Commissarius macht ihnen das über sie gefällte Urtheil in der Art bekannt, dafs sie im allgemeinen erfahren, ob ihre Leistungen für ein Zeugnifs der Reife genügt haben oder nicht. Denen, welche für reif erklärt sind, ist anzukündigen, dafs sie die Schule mit dem Schlufs des Semesters verlassen und zur Universität abgehen können. Denen aber, welche noch nicht für reif erachtet sind, wird der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu besuchen, falls Hoffnung da ist, dafs sie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Nach Ablauf eines halben Jahres können sie sich zu einer nochmaligen Prüfung (§. 6) melden, um sich das Zeugnifs der Reife zu verdienen. Liegt die Ursache von dem ungenügenden Ausfall der ersten Prüfung in dem Mangel an natürlichen Anlagen, so hat der Dir. in Verbindung mit den übrigen Lehrern auch jetzt noch, wie sie es schon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines andern Berufs dringend anzurathen. Bleiben solche für nicht reif Erklärte bei ihrer Absicht, die Universität zu beziehen, so ist auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebnifs ihrer Prüfung in einem Zeugnifs auszufertigen.

§. 30. Abfassung des Zeugnisses. Auf Grund des Prüfungsprotokolls (§§. 18, 25) und der Censurbücher (§. 27) wird in deutscher Sprache das Zeugnifs im Concept vom Dir. ausgefertigt und sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächst in der Reinschrift zuerst von dem K. Commissarius unterschrieben und untersiegelt, worauf es an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder Curatoriums, jedoch nur zur Unterschrift, gelangt. Dann versieht solches der Dir. mit dem Insiegel der Schule und seiner Namensunterschrift, welche letztere endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungscommission beigefügt wird.

§. 31. Form des Zeugnisses. Bei der Ausfertigung des Zeugnisses, welches eine sorgfältig ausgeführte Charakteristik des Abiturienten, nach seiner sittlichen Führung, seinen Fähigkeiten und deren Entwickelung enthalten mufs, ist folgendes Schema zu beobachten:

Zeugnifs der Reife

für den Zögling des Gymnasiums zu

N. N. (Vor- und Zunamen)

aus (Geburtsort) .. Jahr alt (Confession) Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Wohnort desselben) (resp. unter der Vormundschaft des (Name des Vormundes) zu (Wohnort desselben)) war .. Jahre auf dem Gymnasium in (Ort) .. Jahre in der ersten Classe.

I. Sittliche Aufführung gegen Mitschüler, gegen Vorgesetzte und im allgemeinen. Fleifs und wissenschaftliches Interesse. (Unter dieser Rubrik ist die Gesetzlichkeit, Anständigkeit

und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht blos innerhalb der Schule und im Verhältnifs zu Vorgesetzten und Mitschülern, sondern auch aufserhalb derselben, zu würdigen, und auf Grund der bisherigen Schulcensuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen Führung des Abiturienten so abzuleiten, dafs der Grad seiner sittlichen Tüchtigkeit und Charakterreife so deutlich als möglich erkannt werde. — Behufs der Würdigung des Fleifses des Abiturienten ist die stattgehabte oder vermifste Regelmäfsigkeit im Schulbesuch, die bewiesene Aufmerksamkeit und Theilnahme an allen oder einzelnen namhaft zu machenden Unterrichtsgegenständen, die Selbstthätigkeit, die Ordnungsliebe, Sorgfalt und Pünctlichkeit nicht nur in den Schulleistungen, sondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten (in der Religionslehre, im Deutschen, Lateinischen, Griechischen, Französischen, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik und Physik.)

[Das Abgangszeugnifs hat sich nicht blos über den Ausfall der Abiturientenprüfung auszusprechen, sondern allgemein über die auf der Schule erworbene Bildung, so dafs auch der Stand der Kenntnisse in den bei der Abiturientenprüfung nicht vorkommenden Gegenständen darin, je nach dem Ausfall der Classenexamina, kurz charakterisirt wird.]

(Die von dem Abiturienten in den einzelnen Fächern erlangten Kenntnisse sind nicht durch einzelne Wörter, wie vorzüglich, sehr gut u. s. w. zu bezeichnen, sondern die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind nach Anleitung des Prüfungsprotokolls vollständig und in der Art aufzuführen, dafs sich daraus deutlich ersehen läfst, ob und in wie weit der Abiturient in jedem einzelnen Gegenstande den gesetzlichen Anforderungen genügt oder mehr als das Geforderte geleistet hat.) [Die Urtheile über die Beschaffenheit der Kenntnisse in den einzelnen Lehrobjecten sind bei jedem derselben zuletzt in ein bestimmtes Prädicat („nicht befriedigend", „befriedigend", „gut", „vorzüglich") zusammenzufassen, so dafs in einem dieser 4 Prädicate das Resultat der Prüfung und des auf Erfahrung gegründeten Urtheils der Lehrer mit Leichtigkeit übersehen und das Gesammtergebnifs als hinlänglich motivirt erkannt werden kann.]

(In allen Fällen, wo die in §. 28 B enthaltene Bestimmung auf den Abiturienten angewandt ist, sind nicht nur die Unterrichtsgegenstände, in welchen er mehr als das Geforderte geleistet hat, sondern auch die, in welchen er hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, im Zeugnifs genau nach dem Ergebnifs der Prüfung zu bemerken.)

Die unterzeichnete Prüfungscommission hat ihm demnach, da er jetzt das hiesige Gymnasium verläfst, um ... (Theologie, Rechts- und Cameralwissenschaft, Arzneikunde, Philologie u. s. w.) zu studiren, das Zeugnifs

der Reife

ertheilt, und entläfst ihn unter (den dem betreff. Abiturienten angemessenen Belobungen, Hoffnungen, Wünschen, Empfehlungen).

........ den .. ten 18..

Königliche Prüfungs-Commission.

(Siegel des K. Commissarius.) N. N. K. Commissarius.

(Siegel der Schule.) (gez.) N. N. Director.
N. N. Oberlehrer u. s. w.

Das Zeugnifs der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglassung des Zusatzes der Reife in der Ueberschrift, und statt des Schlusses wird gesetzt: Es hat ihm hienach in der Prüfung vom .. ten 18.. das Zeugnifs der Reife nicht zuerkannt werden können.

C. Verf. v. 10. Novb. 1851: „Es sind mir im Laufe dieses Jahres mehrere von den Abiturienten-Prüfungscommissionen ausgestellte Maturitäts-

zeugnisse vorgelegt worden, welche durch die Unbestimmtheit ihrer Fassung zu gerechtem Zweifel Veranlassung gegeben haben, ob auf den Grund der darin ausgesprochenen Urtheile den Geprüften das Zeugnifs der Reife habe ertheilt werden können. Da solche dem Zweck nicht entsprechende Zeugnisse den Beweis liefern, dafs bei den Prüfungen in einzelnen Fällen die Bestimmungen des Reglements v. 4. Juni 1834 nicht gehörig beobachtet werden, so veranlasse ich die K. Prov. Schulcollegien, die Prüfungscommissionen auf die §§. 26, 28, 31 Anm. ausdrücklich zu verweisen und durch Ihre Commissarien mit Strenge darauf zu halten, dafs diese Vorschriften befolgt und das Maturitätszeugnifs nur dann ertheilt wird, wenn das Resultat der Prüfung den Bestimmungen des Reglements entspricht. Das Urtheil über dieses Resultat ist mit Bestimmtheit und ohne alle verschiedener Deutung fähige, beschränkende Zusätze, wie ziemlich, fast u. dgl. auszusprechen." —

C. Verf. v. 13. März 1852: — „In meiner Verf. v. 10. Novb. v. J. ist ausdrücklich auf die §§. 26, 28, 31 Anm. des Prüfungsreglements hingewiesen, mithin in den bestehenden Vorschriften nichts abgeändert, die Beachtung derselben vielmehr ausdrücklich angeordnet worden. Die Verfügung verlangt die Abstellung des aus mehreren mir vorgelegten Maturitätszeugnissen erkannten Mifsbrauchs, die Befähigung der Geprüften mit allgemeinen unbestimmten Prädicaten, welche über das Gesammtergebnifs der Prüfung ein bestimmtes Urtheil nicht gewinnen lassen, zu bezeichnen. — Es versteht sich, dafs bei Beurtheilung des in den einzelnen Fächern Geleisteten auch fernerhin die Bestimmungen des Rescr. v. 24. Octb. 1837 (s. p. 205 ff.) zur Anwendung kommen können. Eben so nothwendig ist es aber, dafs die Beurtheilung der einzelnen Fächer mit dem Gesammtresultat in einem logischen Zusammenhange stehen mufs, nicht also, wie mehrfach vorgekommen ist, das Zeugnifs der Reife ertheilt werden kann, während die Kenntnisse in vielen, oder den wichtigsten Einzelfächern als ungenügend bezeichnet werden. Die Prüfungscommissionen haben daher den Bestimmungen des Reglm. und den ergänzenden Bestimmungen zu folgen und demgemäfs über das Resultat der Prüfung in den einzelnen Lehrgegenständen ihr Urtheil so abzugeben, dafs der wahre Standpunct der Geprüften erkannt werden kann, und die Entscheidung über das Gesammtergebnifs der Prüfung motivirt erscheint."

C. Verf. v. 5. Dcb. 1861: „Die theolog. Prüfungscommissionen haben seit längerer Zeit die Wahrnehmung gemacht, dafs es den Candidaten häufig an derjenigen Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache fehlt, welche für mehrere Theile der Prüfung vorausgesetzt wird. Vom Gebrauch der lateinischen Sprache bei den theolog. Prüfungen Abstand zu nehmen, kann aus verschiedenen Gründen nicht für rathsam erachtet werden. Es ist vielmehr so viel wie möglich auf Beseitigung des wahrgenommenen Mangels hinzuwirken.

Der zu den höheren Studien vorbereitende Schulunterricht schliefst Uebungen im lateinisch Sprechen ein, und sie werden auf nicht wenigen Gymnasien mit gutem Erfolg getrieben. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dafs der Erfolg dieser Uebungen der Schule bis zu den Candidatenprüfungen ausreiche, wenn sie in der Zwischenzeit nicht fortgesetzt werden. Hierauf die zukünftigen Theologen bei ihrem Abgang zur Universität aufmerksam zu machen, wird von Nutzen sein. Demnach veranlasse ich die K. Prov. Schulcollegien, Anordnung zu treffen, erstlich, dafs in den Maturitätszeugnissen der zum Studium der Theologie übergehenden Gymnasialschüler ein Vermerk über den im mündlichen Gebrauch der latein. Sprache erlangten Grad von Fertigkeit nicht fehle, und sodann, dafs in dieselben Zeugnisse eine Mahnung aufgenommen werde, auf der Universität die philologischen Studien überhaupt, und die Uebungen im lateinisch Schreiben und Sprechen im besondern nicht zu vernachlässigen.

Philosoph. Propädeutik, vrgl. p. 95: dafs am Schlufs des Urtheils über das im Deutschen Erreichte auch eine Bemerkung darüber in das

Zeugniſs aufzunehmen ist, ob der Abiturient mit den Elementen der Psychologie und der Logik sicher bekannt ist."

§. 32. Einhändigung des Zeugnisses und Entlassung. Die Zeugnisse werden den Abgehenden erst bei der Entlassung vom Director eingehändigt; bis dahin haben sie den Schulunterricht unausgesetzt zu besuchen, und sich der gewöhnlichen Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlassung der Abgehenden ist in jedem Gymn. entweder beim Schluſs der öffentl. Schulprüfung oder bei anderen in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es ist darauf zu halten, daſs jeder von der Schule mit dem Zeugniſs der Reife zur Universität Abgehende dabei anwesend sei. Hier werden alle für reif erklärten und die Schule wirklich verlassenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugnisse. Diese Feierlichkeit zweckmäſsig einzurichten, so daſs sie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler, sowie auf das Publicum die beabsichtigte Wirkung äuſsere, und die Entlassung der Schüler selbst nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalt seines Zeugnisses zu modificiren, wird der einsichtigen Beurtheilung der Directoren überlassen. In den jährl. Schulprogrammen sind Namen und Geburtsort der Geprüften und für reif Erklärten nebst Angabe der Zeit ihres Aufenthaltes in I, des ihnen ertheilten Zeugnisses, des gewählten Facultätstudiums und der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, aber ohne weitern Zusatz, aufzuführen.

§. 33. Wirkungen des Zeugnisses der Reife in Bezug auf das Universitätstudium und auf Zulassung zu den Facultäts- und Staatsprüfungen. Nur die mit dem Zeugniſs der Reife Versehenen sollen: 1. auf inländischen Universitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Cameralwissenschaften, der Medicin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als solche bei den betreff. Facultäten inscribirt; 2. zu den Prüfungen behufs der Erlangung einer akademischen Würde bei einer inländischen Facultät; 3. sowie späterhin zu den angeordneten Prüfungen behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchenämtern, zu welchen ein 3 oder 4jähriges Universitätstudium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden.

§. 34. Desgleichen in Bezug auf öffentl. Stipendien. Auch sollen die öffentlichen Beneficien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie königlich sind oder von Communen oder andern Corporationen abhangen, nur an solche Studirende conferirt werden, welche das Zeugniſs der Reife besitzen. Privat- oder Familienstiftungen können hiedurch nicht beschränkt werden. Die K. Prov. Schulcollegien und die K. Regierungen, sowie alle den Gymnasien vorgesetzte Behörden haben mit Strenge dahin zu sehen, daſs die königlichen oder anderweitige öffentliche Stipendien und Beneficien keinem ertheilt werden, bevor er das vorschriftsmäſsige Examen abgelegt, und sich das Zeugniſs der Reife erworben hat. Auch werden sämmtliche Collatoren öffentlicher Stipendien und Beneficien hiedurch angewiesen, alljährlich ein Verzeichniſs derselben und ihrer Percipienten mit der Bemerkung, ob sie das erforderliche Zeugniſs der Reife erhalten haben, den betreff. K. Regierungen einzuschicken, welche befugt sein sollen, bei illegalem Verfahren die Collation aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Beneficien, deren Collation ihnen zusteht, und ihrer Percipienten dem unterzeichneten Min. einreichen.

§. 35. Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die Nichtreifen. Um das Abgehen der zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten, ist auch solchen, die in der Maturitätsprüfung nicht bestanden sind, zwar die Aufnahme und Immatriculation bei den inländ. Universitäten auf Grund selbst des Zeugnisses der Nichtreife zu gestatten. Sie werden aber so lange, bis sie sich ein Zeugniſs der Reife erworben haben, nur bei der philosoph. Facultät in einem besondern für sie anzulegenden Album und nicht für ein bestimmtes Facultätsfach inscribirt. In ihrer Matrikel ist ausdrücklich zu bemerken, daſs sie wegen man-

gelnden Zeugnisses der Reife nicht zu einem bestimmten Facultätstudium zugelassen worden.

§. 36. Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die gar nicht Geprüften. Damit denen, welche gar keine Maturitätsprüfung bestanden und beim Besuch einer inländ. Universität nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondre für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne dafs sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so behält sich das unterzeichnete Min. vor, diesen auf Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre bisherige sittliche Führung zur Immatriculation bei den inländ. Universitäten, so wie zur Inscription bei den philosoph. Facultäten eine besondre Erlaubnifs zu ertheilen. Jedoch ist in ihrer Matrikel der bestimmte Zweck, zu welchem sie ohne vorherige Maturitätsprüfung mit besondrer Erlaubnifs des Min. die Universität besuchen, ausdrücklich anzugeben.

C. Verf. v. 5. Mai 1846: „Da ich aus mehrfachen Gesuchen wegen Wiederholung der Prüfung pro maturitate entnommen habe, dafs die in §. 35, 36 und 39 des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 enthaltenen Bestimmungen nicht gleichmäfsig aufgefafst und angewendet werden, so sehe ich mich veranlafst, durch nachfolgende Erläuterungen eine gleichmäfsige Anwendung der bezeichneten §§. herbeizuführen, durch welche einestheils eine gründliche Vorbildung für die Universitätstudien befördert, anderntheils der Besuch der Universitäten auch Denen nicht unbedingt versagt sein sollte, welche sich ein Zeugnifs der Reife nicht erworben haben. Da diese Reife am sichersten auf den für den Besuch der Universitäten vorbereitenden öffentlichen Lehranstalten gewonnen werden kann, so ist

1. denjenigen Gymnasiasten der I einer Anstalt, welche zur Prüfung pro maturitate zugelassen worden sind, aber ein Zeugnifs der Nichtreife erhalten haben, die Wiederholung der Prüfung in jedem spätern Termin zu gestatten, so lange sie Schüler des Gymn. bleiben, oder das Gymn. zwar verlassen, jedoch die Universität nicht beziehen. 2. Auch diejenigen, welche sich durch Privatunterricht oder auf ausländ. Gymnasien für die Prüfung vorgebildet haben, können dieselbe mehrere Male wiederholen, so lange sie die Universität nicht beziehen, vielmehr ihre Privatstudien zu genügenderer Vorbildung fortsetzen. 3. Diejenigen, welche die Universität mit dem Zeugnifs der Nichtreife bezogen haben, und nach den Bestimmungen des §. 35 bei der philosoph. Facultät inscribirt worden sind, können nach §. 39 während ihres Besuchs der Universität die Maturitätsprüfung nur einmal, aber nicht öfter wiederholen. 4. Alle, welche die Universität beziehen und bei derselben Vorlesungen hören, ohne zuvor sich einer Maturitätsprüfung unterworfen zu haben, später aber sich ein Zeugnifs der Reife erwerben wollen, können unter allen Umständen nur 2 mal, aber nicht öfter zur Prüfung pro maturitate zugelassen werden. Insofern dieselben nach den in §. 36 enthaltenen Bestimmungen bei der philosoph. Facultät inscribirt sind und darüber, dafs sie eine Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienst nicht beabsichtigen, eine schriftl. Erklärung abgegeben haben, können dieselben zur Prüfung pro maturitate, durch welche sie der abgegebenen Erklärung ungeachtet zur Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienst sich die Bahn eröffnen könnten, nur mit Genehmigung des Min. der geistl. etc. Anglgh. zugelassen werden, welche sowohl der betreff. Prüfungscommission, als auch später bei der Immatriculation als maturi und dem damit verknüpften Beginn eines akadem. Trienniums, resp. Quadrienniums, vorzulegen ist."

Bei Mittheilung vorstehender Verfügung an die Universitätscuratoren ist die Bemerkung hinzugefügt, „dafs alle diejenigen, welchen nach §. 36

des Prüfungsreglements die besondre Erlaubnifs zur Inscription bei der philosoph. Facultät ertheilt wird, schriftlich, und zwar am angemessensten zum Protokoll, zu erklären haben, dafs sie eine Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienst nicht beabsichtigen. Denselben ist auch zugleich bei Ertheilung jener Erlaubnifs schriftlich oder zum Protokoll zu eröffnen, dafs, wenn sie später sich zum Beginn des akadem. Trienniums, resp. Quadrienniums, ein Zeugnifs der Reife zu erwerben gesonnen sein sollten, die Zulassung zur Prüfung pro maturitate von der Beibringung der Erlaubnifs des Min. der geistl. etc. Anglgh. abhängig bleibe, welche, falls der Candidat dereinst seiner Erklärung ungeachtet im höhern Staats- und Kirchendienst angestellt zu werden beabsichtigt, nur ausnahmsweise und aus besonders erheblichen Gründen werde ertheilt werden."

[C. Verf. v. 12. Jan. 1856: Denjenigen Abiturienten, welche ein Zeugnifs der Reife nicht haben erwerben können und die Schule verlassen, ist es, sie mögen die Universität bezogen haben oder nicht, nur noch ein Mal gestattet, die Prüfung zu wiederholen; es kann dies jedoch nur in der Provinz geschehen, in welcher sie das Zeugnifs der Nichtreife erhalten haben.]

C. Verf. v. 25. Apr. 1855: „Nach §. 36 des Prüfungsreglements v. 4. Juni 1834 ist dem Min. die Befugnifs vorbehalten, ausnahmsweise solchen jungen Männern, welche keine Maturitätsprüfung bestanden haben, jedoch zur Erwerbung einer allgemeinen höhern Bildung eine Universität zu besuchen wünschen, die Erlaubnifs zur Immatriculation zu ertheilen. Durch Verf. v. 9. Octb. 1844 ist diese Befugnifs den aufserordentlichen Regierungsbevollmächtigten delegirt, und durch die Verf. v. 24. Octb. 1848 diese Delegation zurückgenommen worden. Nach der inzwischen gemachten Erfahrung sind diejenigen jungen Leute, welche, um blos zu ihrer eigenen Fortbildung die Vorlesungen an den Universitäten benutzen zu können, bei derselben immatriculirt zu werden wünschen, deren Immatriculation jedoch bei dem Mangel des Zeugnisses der Reife nicht ohne besondere Genehmigung des Min. stattfinden darf, in der Regel mit den Gesetzen über die Immatriculation wenig bekannt, und werden in solchem Fall dadurch, dafs sie erst um die Zeit des Anfangs der Vorlesungen, nachdem sie sich zur Immatriculation gemeldet haben, von der erforderlichen Einholung der Genehmigung des Min. Kenntnifs erhalten, verhindert, die Vorlesungen von Anfang an zu hören. Um diese Verhinderung und die dadurch erwachsenden Uebelstände für die Zukunft möglichst zu beseitigen, finde ich es angemessen, die fragl., dem Min. vorbehaltene Befugnifs den Universitätscuratoren, resp. den Universitätscuratorien, jedoch mit Vorbehalt des Widerrufs zu delegiren, und ermächtige ich demnach dieselben, über dergl. Gesuche um Zulassung zur Immatriculation unter Beachtung der sonstigen im angeführten §. 36 des Reglements v. 4. Juni 1834 enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden, indem ich nur noch bemerke, dafs der §. 36 auch auf die von den Realschulen mit einem Zeugnifs der Reife entlassenen Schüler Anwendung findet."

C. Verf. v. 25. Apr. 1855: „Im Anschlufs an meinen Erlafs vom heutigen Tage, durch welchen die Universitätscuratoren ermächtigt sind, die nach §. 36 des Prüfungsreglements v. 4. Juni 1834 erforderliche Erlaubnifs zur Immatriculation ohne vorgängige Anfrage bei mir zu ertheilen, bringe ich den C. Erlafs meines H. Amtsvorgängers v. 5. Mai 1846, wonach die auf Grund des §. 36 Immatriculirten nicht ohne meine besondre Genehmigung zur Maturitätsprüfung zuzulassen sind, mit dem Bemerken in Erinnerung, dafs es rathsam sein dürfte, diese C. Verf. zugleich mit den darin für die Immaturi überhaupt enthaltenen Bestimmungen von Zeit zu Zeit mittels Anschlags am schwarzen Brett zur Kenntnifs der betheiligten Studirenden zu bringen.

Zweckmäfsig wird es sein, den Aufenthalt der auf Grund des §. 36 Immatriculirten auf der Universität sogleich bei deren Zulassung zur Im-

matriculation auf ein bestimmtes Zeitmaafs, etwa auf 3 Semester, zu beschränken, die Verlängerung dieser Frist besondrer Genehmigung vorzubehalten, diese jedoch nicht über das Triennium hinaus zu ertheilen. Es ist dabei in Betracht zu ziehen, dafs erfahrungsmäfsig einzelne Studirende der gedachten Kategorie den Aufenthalt auf der Universität zu anderen Zwecken als zum Studiren benutzen, und die nur der akadem. Jugend zugedachten Vortheile, insbesondere auch auf dem civilrechtlichen Gebiet, mifsbrauchen."

Min. Verf. v. 13. Jan. 1863 (an die Universitätscuratorien): „Die bisher dem Min. der geistl. etc. Anglgh. vorbehaltene Entscheidung über Gesuche um Verlängerung der 1½ jährigen Studienzeit solcher Studirenden, die auf Grund von §. 36 des Prüfungsreglements v. 4. Juni 1834 bei der philosoph. Facultät immatriculirt worden, will ich mit Rücksicht auf die seitdem gemachten Erfahrungen bis auf weiteres den Univ. Curatorien überlassen." —

Min. Verf. v. 9. Octb. 1855 (an das K. Prov. Schulcoll. zu Berlin): „Die Abiturienten-Prüfungscommission des Gymn. — ist im Irrthum, wenn sie nach Inhalt ihres hier wiederbeigefügten Berichts unter Nr. 4 des C. Rescripts vom 5. Mai 1846 zwei verschiedene Fälle zu subsumiren und hinsichtlich der Zulassung der auf Grund des §. 36 des Reglm. v. 4. Juni 1834 Immatriculirten zur Maturitätsprüfung einen Unterschied machen zu dürfen glaubt zwischen solchen, welche auf dereinstige Anstellung im gelehrten Staats- oder Kirchendienst schriftlich verzichtet und solchen, die einen derartigen Verzicht nicht erklärt haben. Ein solcher Unterschied besteht nicht; jeder auf Grund des §. 36 Immatriculirte mufs vor der Immatriculation die Erklärung, dafs er eine Anstellung im gelehrten Staats- oder Kirchendienst nicht beabsichtige, schriftlich abgeben. Für die Frage, ob ein solcher, wenn er später seine Absicht geändert, oder aus irgend einem andern Grunde zur Maturitätsprüfung zugelassen zu werden wünscht, hiezu ministerielle Genehmigung einzuholen und der Prüfungscommission nachzuweisen verpflichtet sei, ist demnach nicht der obengedachte Verzicht, sondern allein der Umstand entscheidend, dafs die Immatriculation auf Grund des §. 36 erfolgt ist. Die Prüfungscommissionen werden mithin, um sicher zu gehen, jeden Prüfungscandidaten, welcher nach den Angaben in seinem „Lebenslauf" bereits immatriculirt ist, zur Vorlegung entweder des ihm früher zu Theil gewordenen Zeugnisses der Nichtreife oder der ministeriellen Genehmigung seiner Zulassung zur Prüfung aufzufordern haben. Verschweigt ein Candidat, dafs er bereits immatriculirt ist, so wird sich das bei der Umschreibung seiner Matrikel ergeben und dann das weiter Erforderliche nach Lage der Sache gegen ihn zu veranlassen sein. Die Eingangs genannte Commission ist hienach zu belehren."

§. 37. Vorschriften in Betreff der Immatriculation. Zur Immatriculation auf einer K. preufs. Universität und bei der akadem. Lehranstalt in Münster ist somit für Inländer, sie mögen von einem inländ. oder ausländ. Gymn., oder aus Privatunterricht (§. 41) oder nach schon begonnenem akadem. Studium von einer Universität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländ. Prüfungscommission ausgestellten Zeugnisses über die Reife oder Nichtreife des Immatriculanden oder einer besondern Erlaubnifs des unterzeichneten Min. erforderlich. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugnifs, oder ohne eine solche Erlaubnifs des Min. die Immatriculation eines Inländers vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rector oder Prorector, welcher dieselbe ertheilt hat, diese Contravention nach Befinden der Umstände gerügt werden.

§. 38. Einsendung der halbjährlichen Listen der Immatriculirten. Jede Universität und die akadem. Lehranstalt in Münster hat halbjährlich im Dcb. und im Juni eine genaue Liste der bei ihr immatriculirten Inländer, mit Angabe der Schule, welche sie besucht, oder bei welcher sie, falls sie durch Privatunterricht gebildet sind, die Maturitäts-

prüfung bestanden haben, der Art des erhaltenen Zeugnisses nnd des Fachs, dem sie sich widmen, an das unterzeichnete Min. einzureichen. In dieser Liste sind die Studirenden, welche auf ein Zeugnifs der Nichtreife, oder in Folge einer besondern Erlaubnifs des Min. immatriculirt und bei der philosoph. Facultät inscribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

§. 39. Spätere Erwerbung des Maturitätszeugnisses. Denen, welche mit dem Zeugnifs der Nichtreife die Universität bezogen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhaftern Zeugnisses erwerben wollen, soll es vergönnt sein, auch während ihres Besuchs der Universität, noch einmal aber nicht öfter die Maturitätsprüfung nachzusuchen, und sich noch nachträglich ein Zeugnifs der Reife zu erwerben. Uebrigens versteht es sich, dafs solchen nicht im Kreise der Schule, sondern nur vor der Prüfungscommission des betreff. Gymn., das Zeugnifs, welches ihnen auf Grund einer nochmaligen Maturitätsprüfung ertheilt worden, einzuhändigen ist. Das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennium wird aber, wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation des betreff. K. Min. beibringen können, in der Regel erst von dem Zeitpunct ab gerechnet, wo sie das Zeugnifs der Reife erhalten haben.

§. 40. Vorschrift in Bezug auf die Abgangszeugnisse der Universitäten. Den Universitäten, und namentlich deren Rectoren oder Prorectoren und Decanen wird zur Pflicht gemacht, die Immatriculanden nicht nur unter Angabe des Prüfungszeugnisses, welches sie von der Schul-Prüfungscommission erhalten haben, in das Album einzutragen, sondern jedesmal auch in der Matrikel, sowie in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgang von der Universität erhalten, obige Angabe des Abiturientenzeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, oder des Maturitätszeugnisses, welches sie sich vielleicht nachträglich während der Universitätsjahre (§. 39) erworben haben, zu resumiren.

§. 41. Anweisung zur Prüfung für die durch Privatunterricht oder auf ausländischen Gymn. Gebildeten. Diejenigen, welche ein ausländisches Gymn. besucht haben, oder aus Privatunterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymn. zur Universität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnifsreife unter Einreichung der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und ihre sittliche Führung — schriftlich auf die in §. 6 bestimmte Art nachzusuchen, und sich den Anordnungen dieses Reglements zu unterwerfen. Jedoch ist die Prüfung Derer, welche bis dahin nur Privatunterricht genossen haben, nicht mit dem Examen der zur Universität abgehenden Schüler der Gymn. zu verbinden, sondern abgesondert anzustellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer solchen Prüfung ist auf den Umstand, dafs die Examinanden kein Gymn. besucht haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, billige Rücksicht zu nehmen. Die im §. 7 enthaltene Bestimmung leidet auf Diejenigen, welche nur Privatunterricht erhalten haben, oder nachweisen können, dafs seit ihrem Abgange aus der zweiten Classe eines inländ. oder ausländ. Gymn. schon 2 Jahre verflossen sind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses haben sie die vorgeschriebenen, angemessenen Gebühren zu erlegen. [Fremden Maturitätsaspiranten ist es hinfort nicht gestattet, sich das Gymn., an welchem sie die Prüfung zu bestehen wünschen, selbst zu wählen. Dieselben haben sich vielmehr behufs der Zulassung zur Prüfung spätestens im Jan. oder im Juni zu dem resp. zu Ostern oder zu Michaelis Statt findenden Prüfungstermin, je nach dem Wohnort ihrer Eltern, oder nach demjenigen Ort, an welchem sie zuletzt ihre Schulbildung erhalten haben, an das betreff. Prov. Schulcollegium, unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines deutsch geschriebenen curriculum vitae, zu wenden und werden von demselben, unter Berücksichtigung ihrer Confession und ihrer anderweitigen Verhältnisse, der Prüfungscommission eines Gymn. der Provinz zugewiesen. Bestehen sie die Prüfung nicht, so sind die Commissionen ermächtigt, sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen. Die in §. 41 des Prüfungsreglements

empfohlene billige Rücksicht darauf, dafs solche Externen nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft werden, ist häufig als eine unzeitige Milde der Beurtheilung auch bei jungen Leuten geübt worden, die ohne dringende Gründe und gemeiniglich nur deshalb aus den oberen oder mittleren Classen eines Gymn. ausgetreten sind, um den vermeintlich kürzern und leichtern Weg der Privatvorbereitung statt des regelmäfsigen Schulcursus einzuschlagen. Es ist aber festzuhalten, dafs die erwähnte Rücksicht, soweit sie bei der Bedeutung der Maturitätsprüfung überhaupt zulässig ist, nur für diejenigen Examinanden gelten soll, welche vorher ein Gymn. besucht haben.]

C. Verf. v. 25. Sptb. 1851: „Es sind bisher an mehreren Gymnasien Schüler, welche aus der II ausgetreten und seit ihrem Austritt noch nicht 2 Jahre lang Privatunterricht empfangen haben, gegen die Bestimmung des §. 41 des Prüfungsreglm. vorläufig und unter Vorbehalt meiner Genehmigung zu den schriftl. und sogar zu den mündl. Maturitätsprüfungen zugelassen worden. Da dieses Verfahren mit der für die Ordnung der Gymnasialstudien höchst wichtigen Vorschrift des Reglm. nicht übereinstimmt, und, wie die Erfahrung gezeigt hat, eine Dispensation von derselben wohl nur in den seltensten Fällen als nothwendig nachgewiesen werden kann, so veranlasse ich die K. Prov. Schulcollegien, solche in dem Reglm. nicht vorbehaltene Dispensation nicht mehr zu ertheilen und meine Autorisation dazu nur dann nachzusuchen, wenn sie durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt zu sein scheint. Die Directoren der Gymn. sind anzuweisen, alle Dispensationsgesuche dieser Art abzulehnen und die betreff. Aspiranten ohne ausdrückliche Ermächtigung der vorgesetzten Behörde zu den Prüfungen nicht zuzulassen.“

C. Verf. v. 14. Octb. 1841: „Was die Ausfertigung der Zeugnisse für fremde Maturitätsaspiranten betrifft, welche ein ausländ. Gymn. besucht haben oder aus Privatunterricht und nicht unmittelbar von einem inländischen Gymnasium zur Universität übergehen wollen, so ist aus den von denselben beizubringenden Zeugnissen ihrer bisherigen Lehrer über ihren bis dahin bewiesenen Fleifs u. s. w. das Erforderliche in das Prüfungszeugnifs zu übernehmen, und falls die Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer hierüber keine näheren Data enthalten, solches in den Prüfungszeugnissen ausdrücklich zu bemerken.“

§. 42. Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen. Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntnifs des Hebräischen (§. 28 A, 9) die Universität bezogen, oder erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, also auf der Schule nicht im Hebräischen geprüft worden, können sich das Zeugnifs der Reife für diesen einzelnen Unterrichtsgegenstand durch eine Prüfung bei einer K. wissenschaftl. Prüfungscommission nachträglich erwerben, müssen jedoch von diesem Zeitpunct an noch 5 Universitätsemester auf das Studium der Theologie und resp. Philologie verwenden.

§. 43. Anweisung für Ausländer. Auch für Ausländer, denen gestattet worden, sich im diesseitigen Staatsdienst um eine Anstellung zu bewerben, für welche ein 3- oder 4jähriges Universitätstudium vorgeschrieben ist, gelten die im §. 33, 3 gegebenen Bestimmungen, und haben dieselben, wenn sie in Hinsicht ihrer Schulbildung kein von dem betreff. K. Min. als vollgültig anerkanntes Zeugnifs der Reife aus ihrer Heimath beibringen können, sich der Maturitätsprüfung bei einem inländ. Gymn. nachträglich zu unterwerfen.

§. 44. Einsendung der Prüfungsverhandlungen. Die Directoren der Gymn. sind verpflichtet, sämmtliche Abiturienten-Prüfungsverhandlungen halbjährlich und unfehlbar 4 Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreff. K. Prov. Schulcollegium einzureichen, auch wenn keine Abiturientenprüfung abgehalten ist, binnen gleicher Frist hievon Anzeige zu machen. Es müssen aber die Prüfungsverhandlungen enthalten: 1. eine Abschrift des

über die schriftl. und mündl. Prüfung aufgenommenen Protokolls; 2. eine Abschrift der den Abiturienten ertheilten Zeugnisse; 3. die von den Abiturienten verfaſsten und von den Lehrern beurtheilten schriftlichen Arbeiten im Original. —

[Hinsichtlich der nach §. 44 des Reglements an die K. Prov. Schulcollegien und demnächst an die K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen einzusendenden Prüfungsverhandlungen kann es den Directoren überlassen werden, statt einer Abschrift des über die mündl. und schriftl. Prüfung aufgenommenen Protokolls das Original vorzulegen, welches schlieſslich, nachdem die beiden genannten Behörden davon Kenntniſs genommen, den betreff. Directoren zur Gymnasialregistratur zurückzugeben ist.]

§. 45. Den K. Prov. Schulcollegien liegt ob, diese Verhandlungen vorläufig durchzusehen, was in denselben mangelhaft befunden wird, zu vervollständigen, insbesondere die schriftl. Arbeiten vorläufig zu prüfen, sodann aber, sobald sämmtliche Verhandlungen der Gymn. eingegangen sind, solche der betreff. K. wissenschaftl. Prüfungscommission vorzulegen.

§. 46. Beurtheilung derselben durch die K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen. Die K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen veranstalten sodann eine Revision dieser Prüfungsverhandlungen und legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches sie unter Beifügung der Verhandlungen an die K. Prov. Schulcollegien senden. Die Obliegenheit der letzteren ist, dieses Gutachten, wenn sie demselben völlig beitreten, unverändert oder mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Couvert des K. Prüfungscommissarius an die betreff. Prüfungscommission zur Kenntniſsnahme und Nachachtung gelangen zu lassen.

Aus einer C. Verf. v. 12. Juni 1861: — „Daſs auſser der Aufsicht, welche die Schulverwaltung über die Einhaltung der über die Abiturientenprüfungen erlassenen Vorschriften führt, an die Schluſsleistungen der höheren Schulen von andrer Seite auch ein ausschlieſslich wissenschaftlicher Maſsstab gelegt wird, hat sich als heilsam erwiesen. Der Zweck wird sich jedoch auch, und vielleicht sichrer, erreichen lassen, wenn nicht immer die ganze Masse der Arbeiten und anderer Schriftstücke von sämmtlichen Gymnasien und Realschulen der Provinz der betreff. wiss. Prüfungscommission zugesandt wird, sondern jedesmal nur ein Theil derselben.“ —

C. Verf. v. 6. Jan. 1862: — „Es ist nicht erforderlich, daſs das Gutachten sich auch auf die mündliche Prüfung erstrecke. Der Hauptgegenstand desselben sind die schriftl. Arbeiten sowohl bei den Gymn. wie bei den Realschulen. Die Protokolle über die mündl. Prüfung nebst den übrigen zu den Verhandlungen gehörigen Schriftstücken sind wie bisher den schriftl. Arbeiten beizufügen. Es bleibt den K. wiss. Prüfungscommissionen überlassen, wieweit sie bei ihrem Urtheil darauf Rücksicht zu nehmen für angemessen halten. — Die Gutachten gelangen wie bisher durch die K. Schulcollegien, eventl. von den Bemerkungen derselben begleitet, zur Mittheilung an die Prüfungscommissionen der betreff. Schulen. Die Mitglieder derselben haben durch ihre Unterschrift zu bezeugen, daſs sie davon Kenntniſs genommen. — In der mir einzureichenden Abschrift der Gutachten sind diejenigen Modificationen derselben, zu denen sich die Aufsichtsbehörde nach ihrer näheren Kenntniſs der Verhältnisse, vor Mittheilung an die Directoren etwa veranlaſst gefunden hat, besonders zu bezeichnen und zu motiviren.“

§. 47. Damit sich das Urtheil der K. wissenschaftl. Prüfungscommission immer dann schon in den Händen der Abiturienten-Prüfungscommission bei den Gymn. befinde, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreitet, wird festgesetzt, daſs die Verhandlungen über die Abiturientenprüfungen, resp. in der Mitte des April und October an die K. Prov. Schulcollegien gesandt, von diesen spätestens in der Mitte resp. des Mai und November den K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen übermacht, und von den letzteren nach 2 Monaten, also in der Mitte resp. des Juli und des Januar, an die K. Prov. Schul-

collegien zurückgesandt werden sollen. Die ebengedachten Behörden haben dann darauf zu halten, dafs die Urtheile der K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen mit den beizulegenden schriftl. Prüfungsarbeiten bis resp. zum 1. Aug. und 1. Febr. an die betreff. Abiturienten-Prüfungscommission gelangen.

(Mit Rücksicht auf die vermehrte Zahl der höheren Lehranstalten und die dadurch erschwerte Arbeit der Superrevision ist unter dem 6. Jan. 1862 angeordnet worden, dafs bis auf weiteres nur von der Hälfte der Gymnasien jeder Provinz die Abiturientenarbeiten jedes Prüfungstermins den K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen zur Begutachtung zugesandt werden. Die Arbeiten derjenigen Gymn., bei denen nicht der Departementsrath des K. Prov. Schulcollegiums, sondern ein stellvertretender Commissarius die Prüfung geleitet hat, werden jedesmal in diese Zahl aufgenommen. Die Wahl der übrigen Gymn. ist dem Dafürhalten des K. Prov. Schulcollegiums überlassen. Die Abiturientenarbeiten der Realschulen werden nach wie vor sämmtlich den K. wissenschaftl. Prüfungscommissionen zugesandt.)

(„Es ist häufig nicht erreicht worden, dafs die Urtheile der K. wiss. Prüfungscommissionen sich zu der in §. 47 des Reglm. festgesetzten Zeit schon in den Händen der Prüfungscommissionen der Gymn. befinden. Vielmehr sind die Urtheile oft lange nachher erst an dieselben gelangt und haben denselben in solchen Fällen den beabsichtigten Nutzen nur in beschränkterem Mafse gewähren können.") C. Verf. v. 3. Aug. 1860: — „Um dazu beizutragen, dafs der Bestimmung des Prüfungsreglements v. 4. Juni 1834, wonach die Urtheile der K. wiss. Prüfungscommissionen sich immer dann schon in den Händen der Prüfungscommissionen bei den Gymnasien befinden sollen, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreiten, mehr entsprochen werde, bestimme ich, dafs in Zukunft die Prüfungsverhandlungen von den Directoren spätestens 14 Tage nach beendigter Prüfung an die K. Prov. Schulcollegien eingereicht, und von diesen baldmöglichst, nöthigenfalls auch ohne von der ganzen Provinz vollständig aufgesammelt zu sein, an die wiss. Prüfungscommissionen gesandt werden. Bei den schliefslich hieher einzureichenden Abschriften ist zu vermerken, wann letzteres geschehen ist, und wann die Gutachten der wiss. Prüfungscommission den Directoren mitgetheilt worden sind.

Bei der den Directoren hienach zu gebenden Weisung veranlasse ich die K. Prov. Schulcollegien, auch in Betreff des Protokolls über die mündl. Prüfung die Bestimmung von §. 25 des Prüfungsreglements in Erinnerung zu bringen, nach welcher das Protokoll den Gang der Prüfung vollständig und genau nachzuweisen hat. Das Urtheil der K. wiss. Prüfungscommissionen soll sich nicht auf den Befund der schriftlichen Arbeiten beschränken, sondern sich auch auf die mündliche Prüfung, namentlich bei den Lehrobjecten, in welchen schriftlich nicht geprüft wird, erstrecken. (Vrgl. aber die spätere Verf. hinter §. 46.) Dies ist nicht ausführbar bei Protokollen, welche z. B. über die Prüfung in der Religion und Geschichte nichts weiter als eine summarische Angabe der Gegenstände enthalten, über welche geprüft worden ist, und weder einen Einblick in den Gang der Prüfung gestatten, noch einem Urtheil über die Zweckmäfsigkeit der gestellten Fragen und über die Beschaffenheit der von den Examinanden dargelegten Kenntnisse zum Anhalt dienen können; wozu andrerseits keineswegs eine minutiöse Aufführung aller Einzelheiten der Prüfung erforderlich ist."

§. 48. Jahresbericht der K. Prov. Schulcollegien über die Abiturientenprüfungen. Am Schlufs eines jeden Jahres haben die K. Prov. Schulcollegien mittels Berichts dem unterzeichneten Min. eine Abschrift der Urtheile der K. wissenschaftl. Prüfungscommission über die aus den Gymn. ihres Bereichs zur Universität entlassenen, und auch der bei den Gymn. nur behufs der Immatriculation geprüften Schüler und eine tabellarische Uebersicht einzureichen, worin in der hier bestimmten Folge in Ansehung jedes Geprüften a) sein vollständiger Vor- und Zuname, b) seine Confession, c) sein Geburtsort, d) der Stand seines Vaters, e) die Zeit seines

Aufenthalts auf der betreff. Schule überhaupt, f) die Dauer seines Aufenthalts in I, g) die Angabe des Prüfungszeugnisses, h) der Universität, auf welcher er studirt, i) und des von ihm gewählten Facultätstudiums enthalten sein mufs. Endlich wird in einer besondern Columne aufgeführt, ob und welche Geprüfte noch mit keinem Zeugnifs der Reife haben versehen werden können, und ob sie sich vorgesetzt haben, länger auf dem Gymn. zu bleiben oder dasselbe zu verlassen.

§. 49. Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden obersten Classen. Aus dem obigen Reglement sollen die Abschnitte, welche sich auf die Zulassung zur Maturitätsprüfung, und auf die an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der schriftl. und mündl. Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu Anfang des Sommer- und des Wintersemesters, den versammelten Schülern der beiden oberen Classen der Gymn. von dem Director vorgelesen, und von demselben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden.

§. 50. Einsetzung dieses Reglements. Indem das Ministerium hiedurch alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen, soweit sie dem Inhalt des obigen Reglements widersprechen, ausdrücklich für aufgehoben erklärt, weist es zugleich sämmtliche Universitäten, Gymnasien und gelehrte Schulen der K. Staaten hiedurch an, sich nach diesem Reglement genau zu richten, und zwar dergestalt, dafs schon bei den auf Michaelis d. J. Statt habenden Entlassungen der Schüler und den Immatriculationen auf den Universitäten nach diesem Reglement verfahren werde. Den K. Prov. Consistorien und Schulcollegien und den K. Regierungen wird aufgetragen, die Vollstreckung dieses Reglements, so weit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu besorgen, und mit Ernst auf die Ausführung desselben zu halten. Ministerium der geistl. etc. Angelegenheiten."

Reglement für die Abiturientenprüfung der Realschulen v. 6. Octb. 1859.

„§. 1. Zweck und Einrichtung der Prüfung im allgemeinen. Die Prüfung bildet den Abschlufs des gesammten Schulcursus und soll ermitteln, ob die Abiturienten diejenige Reife erlangt haben, welche die Bedingung der den Realschulen verliehenen Berechtigungen ist. Für die dabei zu stellenden Anforderungen ist das Bildungsziel mafsgebend, welches überhaupt auf den Realschulen erreicht werden soll[1]). Gegenstand der Prüfung ist daher

Erläutr. der U. und P. O.: [1]) „Durch die Abiturientenprüfung wird die innere Geschlossenheit des Schulcursus ausgedrückt, und in den Anforderungen derselben das letzte Ziel bezeichnet, welches die Schule erreichen soll. Lehrer und Schüler bringen durch diese Schlufsprüfung sich selber und allen Betheiligten zum Bewufstsein, in welchem Grade die Aufgabe der Schule erfüllt worden ist.

Die in diesem §. enthaltene Andeutung über die leitenden Gesichtspuncte der Prüfung entspricht dem Charakter der Realschule, als einer höheren wissenschaftlichen Lehranstalt. Es ist, sofern die Abiturienten jederzeit ernsten Fleifs bethätigt haben, bei dieser Prüfung wichtiger nach dem zu fragen, was sie wissen, um zu sehen, ob sie es recht wissen, und ob es eine fruchtbare Entwickelung und sichere Anwendung hoffen läfst, als nach allen Seiten zu erforschen und genau festzustellen, was sie nicht wissen. Vertraute Bekanntschaft mit Wenigem ist unter allen Umständen einer notizenhaften Kenntnifs von Vielem vorzuziehen, zumal, wenn diese, lediglich zum Examen angeeignet, nur den Schein eines gründlichen Wissens hat.

Das Reglement weist die allgemein gültigen Anforderungen nach, wobei die freie Thätigkeit strebsamer und besonders begabter Schüler unverhindert ist, sich in einzelnen Gegenständen höhere Ziele zu setzen. Den Erfolgen derartiger selb-

nicht ausschliefslich das Pensum der I, sondern alles dasjenige, was in dem Lehrplan der Realschule von fundamentaler Bedeutung ist[1]), so jedoch, dafs es vorzüglich auf die allgemeine Ausbildung des wissenschaftlichen Vermögens zu klarer Erkenntnifs und bewufstem Verfahren, mehr auf selbständige Verarbeitung des Stoffs, als auf gedächtnifsmäfsige Aneignung, und nicht sowohl auf die Regel selbst, als auf die Fertigkeit in ihrer Anwendung ankommt.

Es wird eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten. — Für die einzelnen Unterrichtsobjecte wird der Umfang der Anforderungen folgendermafsen bestimmt:

§. 2. Die Anforderungen in den einzelnen Objecten. 1. Die Prüfung in der Religion hat hauptsächlich nachzuweisen, dafs die Schüler mit der positiven Lehre ihrer kirchlichen Confession bekannt sind und eine genügende Bibelkenntnifs besitzen.

Demgemäfs mufs der evangelische Abiturient die Hauptstücke des Katechismus und biblische Belegstellen dazu kennen und verstehen, mit Anordnung, Inhalt und Zusammenhang der heil. Schrift, und besonders mit den für den kirchl. Lehrbegriff wichtigen Büchern des N. Testam. bekannt sein. Aus der allgemeinen Kirchengeschichte mufs er die wichtigsten Begebenheiten und Personen, genauer das apostolische und das Reformationszeitalter und das Augsburgische Bekenntnifs, und im Zusammenhange damit die wichtigsten Confessionsunterschiede kennen. Einige der in den kirchl. Gebrauch aufgenommenen Lieder mufs er auswendig wissen.

Der katholische Abiturient mufs mit der kirchl. Glaubens- und Sittenlehre, mit den Hauptmomenten der Geschichte der christl. Kirche, den wichtigsten Confessionsunterschieden und mit dem Inhalt der heil. Schrift bekannt sein.

2. Im Deutschen ist Bedingung der Reife, dafs der Abiturient im Stande sei, ein in seinem Gesichtskreise liegendes Thema mit eigenem Urtheil in logischer Ordnung und in correcter und gebildeter Sprache zu bearbeiten. Ebenso mufs der mündliche Ausdruck einige Sicherheit in präciser, zusammenhangender und folgerichtiger Rede erkennen lassen. Auf dem Gebiet der deutschen Literaturgeschichte mufs der Abiturient mit den wichtigsten Epochen ihres Entwickelungsganges und mit einigen Hauptwerken seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch eigene Lectüre bekannt und davon Rechenschaft zu geben im Stande sein.

ständiger Studien wird bei der Abiturientenprüfung die Anerkennung, welche sie verdienen, nicht vorenthalten werden."

[1]) Mit der in I, §. 6 der Realschulordnung (s. p. 42) angeordneten Einschränkung: „Bei der Mannichfaltigkeit der Unterrichtsgegenstände, mit denen es die Realschule zu thun hat, kann die Abiturientenprüfung nicht auf das Detail sämmtlicher Disciplinen eingehen.

Die Anordnung einer abschliefsenden Prüfung in mehreren Objecten auf der Stufe des Uebergangs nach I beabsichtigt vornehmlich auch, den letzten Theil der Schulzeit von aller tumultuarischen Vorbereitung zur Abiturientenprüfung, insbesondere von dem eiligen und nutzlosen Repetiren der Namen, Zahlen, Formeln und drgl., worauf der Unterricht in den mittleren Classen gröfseren Werth zu legen hatte, frei zu machen. Die allgemeine Bildungsaufgabe der ersten Classe und die Beschaffenheit der daselbst zu behandelnden Gegenstände stellt an die wissenschaftl. Befähigung und die Selbstthätigkeit der Schüler höhere Anforderungen, als dafs auf dieser Stufe das Gedächtnifs noch in derselben Weise wie vorher in Anspruch genommen werden dürfte. Dafs, namentlich in einzelnen Theilen der Geographie, in I von Zeit zu Zeit eine Repetition aufgegeben werde, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Es ist zu erwarten, dafs eine zweckmäfsige Ausführung obiger Anordnung dazu beitragen werde, die erste Classe der Realschulen gleichmäfsiger zu machen, ihr bestimmter den Charakter einer I zu geben, und zu verhüten, dafs in diese Classe Schüler übergehen, welche sich nach ihrer ganzen Entwickelung für dieselbe nicht eignen."

3. Im Lateinischen mufs der Abiturient befähigt sein, aus Cäsar, Sallust, Livius früher nicht gelesene Stellen, die in sprachlicher und sachlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten haben, und ebenso aus Ovid und Virgil solche Stellen, die wenigstens im letzten Semester nicht durchgenommen worden sind, mit grammatischer Sicherheit in gutes Deutsch zu übertragen; das epische und elegische Versmafs mufs ihm bekannt sein [1]).

4. Im Französischen und Englischen mufs grammatische und lexicalische Sicherheit des Verständnisses und eine entsprechende Fertigkeit im Uebersetzen ausgewählter Stellen aus prosaischen und poetischen Werken der classischen Periode erreicht sein. Der Abiturient mufs ferner des schriftl. Ausdrucks so weit mächtig sein, dafs er über ein leichtes historisches Thema einen Aufsatz zu schreiben und ein Dictat aus dem Deutschen ohne grobe Germanismen und erhebliche Verstöfse gegen die Grammatik zu übersetzen im Stande ist. Der geschichtliche Stoff des Thema's, das aus der Literaturgeschichte nicht zu wählen ist, mufs dem Schüler durch den Unterricht hinlänglich bekannt geworden sein [2]). Die Fähigkeit im mündlichen Gebrauch der französischen und englischen Sprache mufs wenigstens zur Angabe des Inhalts gelesener Stellen, zur Erzählung historischer Vorgänge und zu zusammenhangender Antwort auf französisch oder englisch vorgelegte und an das Gelesene anknüpfende Fragen ausreichen. — Aus der Literaturgeschichte ist genauere Bekanntschaft mit einigen Epoche machenden Autoren und Werken beider Literaturen aus der Zeit seit Ludwig XIV und der Königin Elisabeth erforderlich.

5. In der Geschichte mufs der Abiturient sich eine geordnete Uebersicht über das ganze Gebiet der Weltgeschichte angeeignet haben, die griechische Geschichte genauer bis zum Tode Alexanders des Grofsen, die römische bis zum Kaiser Marcus Aurelius, die deutsche, englische, französische, besonders von den letzten drei Jahrhunderten kennen, und die brandenburg-preufsische specieller seit dem 30jährigen Kriege, so dafs von der Entwickelung des gegenwärtigen europäischen Staatensystems eine deutliche Vorstellung nachgewiesen werden kann. Dabei mufs eine Bekanntschaft mit den Hauptdaten der Chronologie und eine klare Anschauung vom Schauplatz der Begebenheiten vorhanden sein.

6. In der Geographie wird eine allgemeine Kenntnifs der physischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der politischen Ländereintheilung gefordert, mit Berücksichtigung des für die überseeischen Verbindungen Europa's Bedeutenden; genauere Kenntnifs der topischen und politischen Geographie von Deutschland und Preufsen, auch in Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr. Die Elemente der mathemat. Geographie, nach wissenschaftlicher Begründung.

7. Naturwissenschaften. In der Physik mufs der Abiturient diejenigen Begriffe und Sätze, und ebenso in Betreff der Versuche die Methoden kennen, welche auf die Entwickelung der physikal. Wissenschaft von wesentlichem Einflufs gewesen sind. Bei der auf Experimente gegründeten Kenntnifs der Naturgesetze mufs die Befähigung vorhanden sein, dieselben mathematisch zu entwickeln und zu begründen; die Schüler müssen eine Fertigkeit darin erworben haben, das in der populairen Sprache als Qualität Gefafste durch Quantitäten auszudrücken. Im einzelnen ist das Ziel: Bekanntschaft mit den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, der Lehre von der Wärme,

[1]) „Im Lateinischen fordert das Reglement hinsichtlich der Metrik nur die Kenntnifs des Hexameters und Pentameters. Es ist zu wünschen, dafs auch die Bekanntschaft mit dem jambischen Versmafs durch Lesen des Phädrus hinzukomme."

[2]) „In Betreff der schriftl. Prüfungsarbeiten im Französischen und Englischen wird bemerkt, dafs für die Mehrzahl der Schüler ein nicht zu leichtes Exercitium eine sichrere Probe der erlangten Kenntnifs und Fertigkeit zu sein pflegt, als ein freier Aufsatz, in welchem der Abiturient sich möglicher Weise nicht über den oft ziemlich engen Kreis der ihm bekannten Phrasen hinauswagt."

der Elektricität, dem Magnetismus, vom Schall und vom Licht. In der Chemie und Oryktognosie wird gefordert: eine auf Experimente gegründete Kenntnifs der stöchiometrischen und Verwandtschaftsverhältnisse der gewöhnlichen unorganischen und der für die Ernährung, sowie für die Hauptgewerbe wichtigsten organischen Stoffe. Der Abiturient mufs hiedurch und durch seine Kenntnifs der einfachen Mineralien im Stande sein, nicht blos die zweckmäfsigsten Methoden zur Darstellung der gebräuchlicheren rein chemischen Präparate zu beschreiben und zu benutzen, sondern auch über ihre physikal. Kennzeichen und über ihre chemische Verwendung, Rechenschaft zu geben. Sicherheit im Verständnifs und Gebrauch der Terminologie ist dabei ein Haupterfordernifs. Unklare und unbeholfene Darstellung in den physikalischen und chemischen Arbeiten begründen Zweifel an der Reife des Abiturienten[1]).

8. Mathematik. Der Abiturient hat den Nachweis zu liefern, dafs er auf dem ganzen Gebiet der Mathematik, so weit sie Pensum der oberen Classen ist (Kenntnifs der Beweisführungen so wie der Auflösungsmethoden einfacher Aufgaben aus der Algebra, die Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen, der binomische Lehrsatz und die einfachen Reihen, die Logarithmen, die ebene Trigonometrie, Stereometrie, die Elemente der beschreibenden Geometrie, analytische Geometrie, Kegelschnitte; angewandte Mathematik: Statik, Mechanik) sichere, geordnete und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt, und dafs ihm auch die elementaren Theile der Wissenschaft noch wohl bekannt sind. Eben so mufs Fertigkeit in allen im praktischen Leben vorkommenden Rechnungsarten, im Rechnen mit allgemeinen Gröfsen und im Gebrauch der mathematischen Tafeln vorhanden sein. Auf strenge Beweisführung und auf Fertigkeit in der Lösung der Aufgaben ist bei der Abiturientenprüfung besondrer Werth zu legen.

9. Im Zeichnen müssen die von den Abiturienten vorzulegenden Leistungen Arbeiten aus den letzten zwei Jahren des Schulbesuchs sein, und die im Freihandzeichnen und im geometrischen Zeichnen erlangte Fertigkeit darthun.

§. 3. Die Prüfungscommission. Die Prüfungscommission besteht aus dem dazu bestellten K. Commissarius, als Vorsitzendem, einem, seitens des K. Prov. Schulcollegiums bestimmten Mitgliede der Local-Schulbehörde, dem Director und den etatsmäfsigen Oberlehrern der Anstalt, sofern diese in I wissenschaftlichen Unterricht ertheilen. Die aufser diesen in I in wissenschaftl. Gegenständen unterrichtenden ordentl. Lehrer sind auf die Zeit der Dauer dieser Beschäftigung Mitglieder der Commission. Auch die nicht zur Prüfungscommission gehörigen Lehrer der Anstalt sind verpflichtet der mündl. Prüfung beizuwohnen, und die übrigen Mitglieder der Local-Schulbehörde sind jedesmal dazu einzuladen, haben jedoch an der Abstimmung über das Ergebnifs der Prüfung keinen Theil.

§. 4. Zulassung und Meldung zur Prüfung. Die Zulassung zur Abiturientenprüfung wird von einem 2jährigen Aufenthalt in I abhängig gemacht. Wo in der ersten Classe eine Ober- und Unter I bestimmt unterschieden wird, mufs der Abiturient mindestens ein Semester der Ober I angehört haben. Nach erst 1½ jährigem Besuch der I kann die Zulassung zur Prüfung nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen, auf einstimmigen Antrag der Prüfungscommission von der Aufsichtsbehörde der Anstalt genehmigt werden.

Diejenigen Schüler, welche sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, haben 2 Monate vor Ablauf des Semesters, in welchem dieselbe Statt finden soll, bei dem Director schriftlich, unter Beifügung einer von ihnen selbst deutsch verfafsten kurzen Darstellung ihrer bisherigen Lebensverhältnisse, die Zulassung nachzusuchen.

Schülern, welche 2 Jahre lang die erste Classe besucht haben und ein

[1]) „Es ist zulässig, die organische Chemie wie vom Unterricht so von der Abiturientenprüfung auszuschliefsen."

befriedigendes Ergebnifs des Abiturientenexamens nicht hoffen lassen, oder denen die erforderliche sittliche Reife noch abgeht, kann von Seiten der Lehrerconferenz der Rath gegeben werden, davon abzustehen; zurückgewiesen werden können sie nur bei Einstimmigkeit der Lehrer, welche Mitglieder der Prüfungscommission sind. Verlassen die betreff. Schüler in solchem Fall die Anstalt, so erhalten sie ein blofses Abgangszeugnifs, in welchem anzumerken ist, dafs sie nicht hinlänglich vorbereitet gewesen, um mit Erfolg an der Abiturientenprüfung Theil zu nehmen.

Nachdem in der Lehrerconferenz über die Zulassung Beschlufs gefafst worden, reicht der Director dem K. Commissarius das über die betreff. Verhandlung geführte Protokoll mit dem Verzeichnifs der Abiturienten und gleichzeitig die Vorschläge zu Aufgaben für die schriftliche Prüfung ein.

Das Verzeichnifs giebt in tabellarischer Zusammenstellung den Geburts-Tag und Ort der einzelnen Abiturienten, ihre Confession, den Stand des Vaters, die Dauer des Aufenthalts in I und auf der Schule, sowie den gewählten Beruf an, und enthält aufserdem in einer besondern Rubrik eine kurze Charakteristik des Schülers, aus der zu entnehmen ist, ob nach seiner geistigen und sittlichen Entwickelung die erforderliche Reife bei ihm als vorhanden anzusehen und der Zweck der Schule bei ihm erreicht worden ist.

§. 5. Die schriftliche Prüfung. Die Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den betreff. Lehrern gewählt und für jede Arbeit 2 vorgeschlagen, welche von den Schülern noch nicht behandelt worden sind. Der K. Prüfungscommissarius trifft die Auswahl unter den Vorschlägen, ist aber auch befugt, nach Befinden sämmtliche oder einzelne Aufgaben, sowohl für einzelne Anstalten, wie auch dieselben für alle Realschulen des ihm zugewiesenen Ressorts, selbst zu stellen. Alle gleichzeitig zu prüfenden Schüler einer Anstalt erhalten dieselben Aufgaben. Die schriftliche Prüfung wird anberaumt, sobald die Entscheidung des K. Commissarius über die in derselben zu bearbeitenden Aufgaben eingetroffen ist.

Zu der schriftlichen Prüfung gehört: 1. ein deutscher Aufsatz[1]), ein französischer oder englischer Aufsatz, 3. ein Exercitium in einer der neueren Sprachen, ein englisches, wenn ein französischer Aufsatz zu fertigen ist, und umgekehrt. Die Bestimmung hierüber trifft der K. Commissarius, welcher auch befugt ist, in beiden Sprachen statt des Aufsatzes ein Exercitium eintreten zu lassen, 4. die Lösung von 4 mathematischen Aufgaben: a) aus dem Gebiet der Gleichungen 2. Grades, b) aus dem Gebiet der Planimetrie oder der analytischen Geometrie, c) aus der ebenen Trigonometrie, d) aus der Stereometrie oder den Kegelschnitten, 5. die Lösung einer Aufgabe aus der angewandten Mathematik (Statik oder Mechanik), einer physikalischen Aufgabe (Optik oder Wärmelehre), und einer Aufgabe aus der Chemie. Letztere darf nicht zu einer Relation über einen Abschnitt des Systems veranlassen, sondern ist so zu wählen, dafs sie Gelegenheit giebt, Kenntnisse aus verschiedenen Theilen der Chemie und Sicherheit in stöchiometrischen Rechnungen zu zeigen.

Bei den Realschulen, welche die polnische Sprache in ihren Lehrplan aufnehmen müssen, kommt für die betreff. Schüler noch ein Aufsatz in poln. Sprache oder die Uebersetzuug eines deutschen Dictats ins Polnische hinzu, je nach Bestimmung des K. Commissarius.

Die Aufgaben werden den Schülern erst unmittelbar vor Beginn der Arbeit bekannt gemacht.

Bei der Aufgabe aus der Chemie (Nr. 5) ist der Gebrauch der chemischen Tafeln gestattet, ebenso bei Nr. 4 c. der der Logarithmentafeln. Lexica dürfen nur bei den in fremder Sprache abzufassenden Aufsätzen gebraucht werden, aufserdem weder Grammatiken, noch Hefte, Excerpte oder sonstige Hülfsmittel.

Für jede der Arbeiten Nr. 1. 2. 4. 5 sind je 5 Vormittagstunden Zeit zu

[1]) Bei den westfäl. und rhein. Realschulen auch ein Aufsatz aus der Religionslehre (C. Verf. v. 16. Febr. 1855; 27. Aug. 1861); vrgl. p. 213.

geben; für Nr. 3 genügen 3 Stunden, wobei die auf das Deutsche Dictat des Exercitiums verwendete Zeit in Abzug zu bringen ist[1]). — Wo eine polnische Prüfungsarbeit zu machen ist, geschieht dies an dem noch freien Vormittag der Woche und zwar in 5 Stunden, wenn die Aufgabe in einem Aufsatze besteht, in 3 St., wenn ein Exercitium gefordert wird.

Eine Uebersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche wird in der Regel nicht verlangt. Findet der K. Commissarius es angemessen, eine solche aufzugeben, so sind dafür 3 Stunden anzusetzen.

Von der Theilnahme am Nachmittagsunterricht während der Woche des schriftl. Examens sind die Abiturienten dispensirt.

Die Anfertigung der Arbeiten geschieht in der Regel in einem Classenzimmer, und zwar unter der ununterbrochenen, nach einer zuvor von dem Dir. bestimmten Ordnung wechselnden, Aufsicht eines zur Prüfungscommission gehörigen Lehrers. Derselbe bemerkt in dem über die schriftliche Prüfung aufzunehmenden Protokoll, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, sowie auch, wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit abgeliefert hat. — Der beaufsichtigende Lehrer hat darauf zu achten, dafs keinerlei Communication der Schüler beim Arbeiten Statt finde und die Arbeiten von jedem selbständig gemacht werden. Unbeaufsichtigte Pausen während einer und derselben Arbeit sind unzulässig.

Wer sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel oder eines Betrugs beim Arbeiten schuldig macht, oder anderen dazu behülflich ist, wird mit Zurückweisung von der Prüfung bestraft, was den Examinanden vorher bekannt zu machen ist. Wo die Sache unerweislich ist, oder nur ein Verdacht vorliegt, und in den Fällen, wo überhaupt eine mildere Beurtheilung zulässig erscheint, ist die Prüfungscommission der Anstalt befugt, die betreffenden Abiturienten neue Aufgaben separat bearbeiten zu lassen. Eine Bemerkung über Vorfälle dieser Art ist nicht in die Zeugnisse, sondern nur in die Prüfungsprotokolle aufzunehmen.

Wer mit seiner Arbeit nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit nicht fertig ist, mufs sie unvollendet abgeben. Die abgelieferten Arbeiten hat der Inspicient zuvörderst dem Dir. zu übergeben, der sie den betreff. Fachlehrern zur Durchsicht und Beurtheilung zustellt.

Die Beurtheilung hat Mifslungenes von Schlechtem wohl zu unterscheiden, und nimmt, zur Bestätigung oder Ergänzung, eine Bemerkung über das Verhältnifs auf, in welchem die Prüfungsarbeit zu den Classenleistungen des Abiturienten steht. Das Verhältnifs der Arbeit zu den vorschriftsmäfsigen Anforderungen ist zuletzt durch eins der zusammenfassenden vier Prädicate „nicht genügend, genügend, gut, vorzüglich“ zu bezeichnen. Weitere Modificationen der Werthbezeichnung sind bei diesen zusammenfassenden Prädicaten zu vermeiden.

Die censirten schriftl. Arbeiten circuliren demnächst bei sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission, und werden sodann von dem Dir. nebst dem Protokoll über die schriftl. Prüfung dem K. Commissarius vorgelegt. Den Exercitien wird das deutsche Dictat beigefügt, in welchem auch die von dem Lehrer für die Uebersetzung gegebenen Vocabeln und sonstigen Winke bemerkt sein müssen. — Freiwillige Privatarbeiten der Abiturienten, durch welche dieselben documentiren zu können vermeinen, dafs sie in einem besondern Fach höheren als den allgemein verbindlichen Anforderungen zu genügen im Stande sind, können beigelegt werden.

§. 6. Die mündliche Prüfung. Vor Beginn der mündlichen Prüfung wird in einer von dem K. Commissarius (oder von dessen für Behinderungsfälle bestelltem Vertreter) zu leitenden Berathung der Prüfungs-

[1]) Es ist nachträglich gestattet worden, die schriftl. Prüfungsarbeiten in der angewandten Mathematik, Physik und Chemie auf 2 verschiedene Tage zu vertheilen, jedoch so, dafs die Zeit von 5 Stunden für alle 3 Arbeiten dabei nicht überschritten wird.

commission festgestellt, ob und welche Abiturienten von der mündl. Prüfung entbunden, und ob und welche von derselben ausgeschlossen werden sollen.

Die Dispensation von der ganzen mündl. Prüfung ist in dem Fall zulässig, wenn die Mitglieder der Prüfungscommission einen Abiturienten auch nach ihrer Kenntnifs seiner bisherigen Leistungen einstimmig für reif und der in der Dispensation liegenden Auszeichnung für würdig erklären. Dies wird namentlich bei den Schülern geschehen können, die zum Zweck der Prüfung besondrer Anstrengungen nicht bedurft haben, und deren gesammtes Wissen als die Frucht einer gewissenhaft angewendeten Schulzeit anzusehen und ein sicherer, mit eigenem Urtheil verbundener Besitz geworden ist.

Ein Abiturient, dessen schriftliche Arbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach als „nicht genügend" bezeichnet worden sind, ist von der mündl. Prüfung auszuschliefsen, wenn die Prüfungscommission auch nach seinen früheren Leistungen an seiner Reife zu zweifeln Ursache hat. Auch in diesem Fall ist Einstimmigkeit des Beschlusses nöthig.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Religion, Geschichte und Geographie, die lateinische, die französische und englische Sprache, Mathematik, Physik und Chemie.

Die Prüfung wird im einzelnen auf diejenigen Seiten der genannten Objecte beschränkt, welche, in Verbindung mit den Resultaten der schriftl. Prüfung den sichersten Anhalt zu einem Urtheil über die Gesammtbildung des Examinanden gewähren.

Der K. Commissarius kann eine weitere Reduction der mündlichen Prüfung eintreten lassen, wenn der Examinandus in einem Fach bereits durch die schriftliche Arbeit seine Reife hinlänglich dargethan hat. Derselbe ist befugt, wenn er es für zweckdienlich erachtet, in einzelnen Gegenständen die Prüfung selbst zu übernehmen.

C. Verf. v. 22. Febr. 1866: — „Bei der mündl. Abiturientenprüfung an Realschulen findet entweder eine gänzliche Dispensation von der mündl. Prüfung Statt, oder es wird in allen Gegenständen geprüft; wobei aber der die Prüfung leitende K. Commissarius befugt ist, sie bei einzelnen Schülern nach Befinden auf bestimmte Seiten der Prüfungsgegenstände, und damit eventl. auf ein geringeres Zeitmafs zu beschränken."

In der Geschichte sind, aufser einzelnen Fragen über verschiedene Theile derselben, von dem Lehrer oder von dem K. Commissarius an jeden Abiturienten 2 Fragen, eine aus der vaterländischen, die andre aus der englischen oder französischen Geschichte zu richten, welche demselben Gelegenheit geben, über einen historischen Charakter oder eine folgenreiche Begebenheit sich im Zusammenhange auszusprechen.

In der Naturgeschichte wird nicht geprüft, sofern bei der Versetzung nach I die erforderlichen Kenntnisse darin nachgewiesen sind (s. p. 42 und 233).

In den Naturwissenschaften kann die mündl. Prüfung auf eine Disciplin beschränkt werden, nach Bestimmung des K. Commissarius, der an den verschiedenen Terminen damit angemessen zu wechseln hat. In dem naturwissenschaftl. Fach, worauf sich die schriftl. Prüfung bezogen hat, kann die mündliche unterbleiben, wenn nicht der Ausfall der schriftl. Arbeiten eine weitere Erforschung des Standes der darin erworbenen Kenntnisse nöthig macht.

In der englischen und französischen Literatur wird nicht examinirt, eben so wenig in der deutschen. Der K. Commissarius wird jedoch Gelegenheit nehmen, von einzelnen Abiturienten darüber Auskunft zu verlangen, ob sie irgend ein gröfseres Werk der deutschen classischen oder auch der allgemein wissenschaftlichen Literatur mit der Aufmerksamkeit gelesen und studirt haben, welche sie befähigt, vom Inhalt und Zusammenhang desselben Rechenschaft zu geben.

Bei den einzelnen Fragen der mündl. Prüfung ist jedem Examinanden so viel Zeit einzuräumen, dafs er im Stande ist, sich klar und zusammenhangend auszusprechen.

Ueber den Verlauf des ganzen mündl. Prüfungsacts wird von den an-

wesenden Lehrern in vorher bestimmter Reihenfolge ein genaues Protokoll geführt.

§. 7. Feststellung des Resultats der Prüfung. Nach Beendigung der mündl. Prüfung treten die Examinirten ab, und die Commission vereinigt sich zur Schlufsberathung. Zu dem Ende wird zuvörderst das Protokoll über die mündl. Prüfung vorgelesen und das Ergebnifs bei den einzelnen Abiturienten für jeden Gegenstand, worin sie mündl. geprüft worden, ebenfalls durch eins der zusammenfassenden Prädicate (ungenügend, genügend, gut, vorzüglich) festgestellt.

Bei der sodann erfolgenden Abstimmung über den in den einzelnen Objecten überhaupt erreichten Grad wird das Urtheil des betreff. Fachlehrers zum Grunde gelegt, und das Ergebnifs ebenfalls durch eins der vorerwähnten Prädicate ausgedrückt, das seine Stelle auch in den Entlassungszeugnissen am Schlufs der einzelnen Urtheile findet, welche über das in den verschiedenen Fächern vorhandene Mafs des Wissens und Könnens ausgesprochen werden.

Das Gesammtresultat eines Zeugnisses der Reife ist am Schlufs desselben als „genügend, gut oder vorzüglich bestanden" zu bezeichnen. Zeugnisse der Nichtreife erhalten am Schlufs die Bezeichnung „nicht bestanden."

Die Berathung der Prüfungscommission[1]) hat sich daher schliefslich mit der Feststellung dieses Gesammtprädicats zu beschäftigen, wobei Folgendes zu beachten ist:

Zulässige Combination. Der Lehrplan der Realschule bildet eine Einheit, deren einzelne Theile gleichmäfsig den Fleifs und die Aufmerksamkeit jedes Schülers in Anspruch nehmen. Wie jedoch in den beiden obersten Classen schon mehr als vorher der eigenthümlichen Befähigung und Neigung Raum zu lassen ist, sich zu bethätigen, so ist es zulässig, auch beim Abiturientenexamen auf besonders hervortretende Begabung und ernste Selbstthätigkeit der Schüler so weit Rücksicht zu nehmen, dafs vorzügliche Leistungen in einigen Objecten ein geringeres Mafs des Wissens und Könnens in anderen ausgleichen, einen völligen Mangel jedoch nicht ersetzen dürfen.

Demgemäfs können, unbeschadet der von allen Schülern bei der Abiturientenprüfung nachzuweisenden allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung, namentlich die Mathematik und die Naturwissenschaften, unter Berücksichtigung des von dem Abiturienten erwählten künftigen Berufs, mit der Geschichte, Geographie und den Sprachen in angemessene Compensation treten. In den Abgangszeugnissen darf das Prädicat der Reife durch die Rücksicht auf den erwählten Beruf nicht motivirt werden.

Eine specielle Anweisung, in welchen Fällen die allgemeinen Zeugnifsprädicate „genügend, gut, vorzüglich bestanden" zu ertheilen sind, kann nicht gegeben werden. Der bei den Lehrern vorauszusetzenden Kenntnifs von dem Bildungstande ihrer Schüler und der gewissenhaften Erwägung

[1]) „Bei der Berathung über das Ergebnifs des Abiturientenexamens wird es unter den Lehrern selbst in der Regel keiner Debatte bedürfen, da sie sich durch Vorberathungen geeinigt haben müssen, und für sie das auf längerer Kenntnifs des Schülers beruhende Urtheil die wesentliche Grundlage ihrer Entscheidung über Reife oder Nichtreife bildet. Die ganze Abiturientenprüfung soll das bei den Lehrern der Hauptsache nach schon vorhandene Urtheil vor dem Repräsentanten der Aufsichtsbehörde rechtfertigen und zu öffentlicher Anerkennung bringen, sowie etwa noch vorhandene Zweifel lösen.

Die in Betreff der Compensation getroffene Bestimmung hat sich enthalten müssen, die für die Beurtheilung zulässigen gegenseitigen Ausgleichungen aufzuzählen. Der Mannichfaltigkeit der dabei möglichen Fälle gegenüber stellt das Reglement den allgemeinen Gesichtspunct für das Verfahren auf, und überläfst die Entscheidung im einzelnen auch hierin der gewissenhaften Erwägung der Prüfungscommission."

aller in Betracht zu ziehenden Umstände Seitens der Prüfungscommission mufs es überlassen werden, hierin das Rechte zu treffen. Das höchste Prädicat ist nur da anwendbar, wo aufser einem vorzüglichen Grade von Kenntnissen eine von selbständigem wissenschaftlichem Interesse zeugende freie Aneignung des Wissensstoffs bei den Abiturienten anzuerkennen ist. Bei tadelhaftem sittlichen Verhalten ist jedoch auch in diesem Fall das Prädicat „vorzüglich" zu versagen.

Bei welchem Stande der Kenntnisse die Reife als nicht vorhanden anzusehen ist, kann zumal dann nicht zweifelhaft sein, wenn ein unbefriedigendes Ergebnifs der schriftl. und der mündl. Prüfung mit der Beschaffenheit der bisherigen Classenleistungen des Abiturienten übereinstimmt.

Das Resultat der Abstimmung über sämmtliche Geprüfte wird, unter specieller Angabe des Stimmenverhältnisses, in das Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird von allen Mitgliedern der Prüfungscommission unterzeichnet.

Die vorläufige Mittheilung über den Ausfall der Prüfung an die Abiturienten geschieht durch den K. Commissarius oder durch den Director der Anstalt.

Der K. Commissarius hat die Befugnifs, dem Beschlufs der Mehrheit der Prüfungscommission, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, die Bestätigung zu versagen und die Bekanntmachung des Beschlusses zu suspendiren. In solchem Fall hat er dafür zu sorgen, dafs die schriftl. Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokoll, unter Anführung der von ihm geltend gemachten Weigerungsgründe, dem betreff. K. Prov. Schulcollegium zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 8. Ausfertigung der Abiturientenzeugnisse. Die Zeugnisse werden von dem Director ausgefertigt, demnächst im Entwurf und in der Reinschrift von dem K. Commissarius, dem Director und den übrigen Mitgliedern der Prüfungscommission unterzeichnet. Der K. Commissarius und der Director fügen ihr Dienstsiegel hinzu.

Die Ausfertigung der Zeugnisse geschieht nach folgendem Schema:

Zeugnifs der Reife für den Zögling der Realschule zu

N. N. (Vor- und Zunamen) aus (Geburtsort), .. Jahr alt, .. Confession, Sohn des (Name und Stand des Vaters), zu (Wohnort desselben) [resp. unter Vormundschaft des zu], war .. Jahre auf der Schule, .. Jahre in der ersten Classe.

Sittliches Verhalten:

Fleifs und wissenschaftliches Interesse:

Kenntnisse und Fertigkeiten: (In der Religionslehre, der deutschen, lateinischen, französischen, englischen Sprache; in der Geschichte, Geographie; in den Naturwissenschaften; in der Mathematik; im Zeichnen; im Gesang; im Turnen.)

Die unterzeichnete Prüfungscommission hat ihm demnach, da er jetzt die hiesige Realschule verläfst, um sich dem zu widmen, das Zeugnifs der Reife mit dem Prädicat: vorzüglich (resp. gut, genügend) bestanden zuerkannt und entläfst ihn mit (Ausdruck guter Wünsche, Hoffnungen, Empfehlungen).

.... den .. ten 18..

(Siegel des Königl. Commissarius.)	N. N. Königl. Commissarius.
	N. N. Local-Schulcommissarius.
(Schulsiegel.)	N. N. Director.
	N. N. Oberlehrer u. s. w.

Wo wegen der poln. Sprache eine Dispensation vom Englischen hat eintreten müssen, ist dies an der betreff. Stelle des Zeugnisses zu vermerken und daselbst ein Urtheil über den Stand der Kenntnisse im Polnischen aufzunehmen.

Eben so wird bei Abiturienten, welche an einem facultativen Unterricht im Italiänischen Theil genommen haben, die darin erlangte Kenntnifs von dem Lehrer im Abgangszeugnifs beurtheilt.

Nach dem Examen haben die Abiturienten dem Classenunterricht wieder beizuwohnen und sich bis zur förmlichen Entlassung in allen Dingen der Schulordnung zu unterwerfen. Die Einhändigung der Zeugnisse an die Abiturienten geschieht am Schlufs des Semesters in einem besondern feierlichen Schulact, oder bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfung. Das Ergebnifs der Entlassungsprüfungen ist alljährlich in den Programmen zu veröffentlichen, wobei die für reif erklärten Schüler unter Beifügung des ihnen ertheilten Zeugnifsprädicats namhaft zu machen sind.

Das Zeugnifs der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach dem obigen Schema mit Weglassung des Zusatzes „der Reife" in der Ueberschrift, und mit dem Schlufs:

„Demnach hat ihm bei der Abiturientenprüfung vom das Zeugnifs der Reife nicht zuerkannt werden können."

Denjenigen Abiturienten, welche ein Zeugnifs der Reife nicht haben erlangen können, aber gleichwohl die Schule verlassen, ist es nur noch einmal gestattet, die Prüfung zu wiederholen; es kann dies jedoch nur in der Provinz, resp. dem Regierungsbezirk, geschehen, wo sie zum ersten Mal geprüft worden sind. Bei der zweiten Prüfung finden die für fremde Maturitätsaspiranten gegebenen Bestimmungen (§. 9) auf sie Anwendung.

§. 9. Fremde Examinanden. Junge Leute, die, ohne vorher eine Realschule besucht zu haben, sich ein Zeugnifs der Reife nach der für deren Abiturienten geltenden Prüfungsinstruction erwerben wollen, haben sich unter Vorlegung von Zeugnissen über ihren Bildungsgang an die betreff. Prov. Aufsichtsbehörde zu wenden, welche ermächtigt ist, dergleichen Maturitätsaspiranten nach Befinden einer bestimmten Realschule zuzuweisen. Bei der schriftl. Prüfung ist es zulässig, sie mit den Abiturienten der Anstalt zu vereinigen. Die mündl. Prüfung der Fremden wird besonders abgehalten; sie richtet sich zwar nach der allgemeinen Prüfungsordnung, ist aber bei allen Gegenständen ausgedehnter und geht mehr ins Specielle, als es bei den eigenen Schülern einer Anstalt, nach der nähern Bekanntschaft der Lehrer mit diesen, sowie nach der Translocationsprüfung vor dem Eintritt in die I, nöthig ist. Es kann daher den fremden Examinanden auch die Anfertigung eines lateinischen Exercitiums und der Nachweis der erforderlichen geographischen und naturgeschichtlichen Kenntnisse nicht erlassen werde. Bestehen sie die Prüfung nicht, so sind die Commissionen befugt, sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen, worüber eine Notiz in das Zeugnifs aufzunehmen ist.

Vor der Zulassung solcher Maturitätsaspiranten, welche aus den oberen Classen einer Realschule abgegangen sind, ist zu prüfen, ob sie sich keine willkürliche Abweichung von der vorschriftsmäfsigen Cursusdauer erlaubt haben. Die Verfügung vom 11. Dcb. 1851 (s. p. 209) gilt in ihrem ganzen Umfange auch für Realschulen.

Die von jedem fremden Examinanden zu zahlenden Prüfungsgebühren werden auf 10 Thlr. festgesetzt.

§. 10. Einsendung und Begutachtung der Prüfungsverhandlungen. Der Director hat innerhalb 4 Wochen nach Beendigung der Prüfung sämmtliche Prüfungsverhandlungen (das Verzeichnifs der Abiturienten nebst ihren Angaben über ihre Lebensverhältnisse, die schriftl. Arbeiten, das über die schriftl. und das über die mündl. Prüfung geführte Protokoll und den Entwurf der Entlassungszeugnisse) dem K. Prov. Schulcollegium zu übersenden, durch welches sie der betreff. K. wiss. Prüfungscommission zur gutachtlichen Aeufserung sowohl über die schriftl. wie über die mündl. Prüfung mitgetheilt werden. Das Gutachten derselben gelangt durch das K. Prov. Schulcollegium, eventl. von den Bemerkungen desselben begleitet, an den Director, zur Mittheilung an die Prüfungscommission der Schule. Die Mitglieder derselben haben durch ihre Unterschrift zu bezeugen, dafs sie davon Kenntnifs genommen.

Bei denjenigen Realschulen, welche zum Ressort einer K. Regierung gehören, geschieht die Vermittelung zuvörderst zwischen dieser Behörde und dem K. Prov. Schulcollegium, in gleicher Weise und zu gleicher Veranlassung.

Abschrift des Gutachtens der K. wiss. Prüfungscommission und der etwanigen Bemerkungen des K. Prov. Schulcollegiums hat die betreff. K. Aufsichtsbehörde spätestens im März jedes Jahres an das K. Ministerium einzureichen. Die Modificationen des von der K. wiss. Prüfungscommission abgegebenen Gutachtens, zu denen die Aufsichtsbehörde sich nach ihrer nähern Kenntniſs der Verhältnisse, vor Mittheilung der Urtheile an den Director, veranlaſst gefunden hat, sind dabei besonders zu bezeichnen und zu motiviren. Die Abschrift enthält nur die Urtheile selbst. Ebenso sind die begleitenden Verfügungen an den Director nur dann abschriftlich beizufügen, wenn sie auf den Inhalt des Gutachtens in bestimmten Beziehungen näher eingehen. — Die Prüfungsverhandlungen und Revisionsbescheide werden im Archiv der Schule aufbewahrt.

Diejenigen Abschnitte des vorstehenden Prüfungsreglements, welche vorzugsweise geeignet sind, die Schüler über den Zweck und die Anforderungen der Abiturientenprüfung zu unterrichten, sind von Zeit zu Zeit den beiden oberen Classen durch den Director auf angemessene Weise bekannt zu machen, resp. in Erinnerung zu bringen.“

In einzelnen Fällen, wo für Schüler, welche die Maturitätsprüfung bei einer Realschule bestanden hatten und sich später behufs eines Universitätsstudiums als Extraneer auch bei einem Gymnasium prüfen lassen wollten, eine Beschränkung dieser zweiten Prüfung auf die beiden alten Sprachen nachgesucht wurde, ist ein ablehnender Bescheid erfolgt, weil die Verschiedenheit der Anstalten beider Kategorien sich auch auf die übrigen Unterrichtsgegenstände erstreckt. Vrgl. p. 183.

Die Abiturientenprüfungen der Realschulen zweiter Ordnung. „Die allgemeinen Bestimmungen des vorstehenden Abiturientenprüfungs-Reglements finden auch auf die Realschulen 2. Ordnung Anwendung. Im einzelnen haben die Anforderungen für dieselben zum Theil einen geringern Umfang, in Berücksichtigung der Erfahrung, daſs bei unvollkommen eingerichteten Realschulen es oft einer übermäſsigen und unzuträglichen Anstrengung der Schüler bedurft hat, um die Bedingungen eines Zeugnisses der Reife zu erfüllen.

Abgesehen von dem höhern Grade der gesammten geistigen Durchbildung, welche nur bei der den Realschulen 1. O. gegebenen innern und äuſsern Organisation erreichbar und gesichert ist, treten daher bei den Abiturientenprüfungen der Realschulen 2. O. im einzelnen Ermäſsigungen der Art ein, daſs namentlich in der Religionslehre eine speciellere Kenntniſs der Kirchengeschichte und der Confessionsunterschiede nicht verlangt wird. — Im Lateinischen braucht wie der Unterricht so die Prüfung nicht über Julius Caesar und Ovid hinauszugehen. — Im Französischen und Englischen kann sich die Prüfungsarbeit auf die Uebersetzung von Dictaten beschränken; die Anfertigung von Aufsätzen in beiden Sprachen ist nicht erforderlich. Für den mündl. Gebrauch derselben ist die Anforderung nicht so hoch zu stellen, daſs auch die Fähigkeit, historische Vorgänge frei und zusammenhangend darzustellen, vorhanden sei. — Bei der Prüfung in der Geographie kann von der Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr abgesehen, in der Mathematik und im Zeichnen aber die für die Realschulen 1. O. erforderliche Berücksichtigung der beschreibenden Geometrie ausgeschlossen werden“[1]).

[1]) „Die Rubrik „Lateinische Sprache“ muſs auch auf den Abiturientenzeugnissen derjenigen Realschulen zweiter Ordnung vorhanden sein, welche darin keinen oder einen facultativen Unterricht haben, damit, wenn der Abiturient ohne

Abgangsprüfungen der höheren Bürgerschulen.

„In der Religion haben die Examinanden eine zusammenhangende Kenntniſs der Glaubenslehre der kirchlichen Confession, welcher sie angehören, darzuthun, ferner eine Bekanntschaft mit den für die Glaubenslehre und die Geschichte des Reiches Gottes wichtigsten Theilen der heil. Schrift.

Im Deutschen wird verlangt ein correcter mündlicher und schriftlicher Ausdruck, mit der Befähigung, ein dieser Bildungstufe angemessenes Thema zu disponiren und zusammenhangend, in klarer Ordnung, schriftlich zu behandeln. Stilistische Uebung im Uebersetzen aus den fremden Sprachen, die auf der Schule gelehrt werden. Gutes, richtig betonendes Lesen, und der Nachweis, daſs ein und das andere Schriftwerk aus unsrer classischen Literatur mit verständiger Aufmerksamkeit gelesen ist.

Im Lateinischen: Sicherheit in der Formenlehre und der Syntax. Verständniſs des bellum gallicum von Julius Cäsar und des Ovid. Metrische Kenntniſs des Hexameters.

Im Französischen und Englischen: Richtige Aussprache und sichre Bekanntschaft mit den Haupttheilen der Grammatik. Verständniſs von Prosastücken, besonders historischen Inhalts, sowie von leichten Dichterstellen, und ein dazu ausreichender Vocabelvorrath; Fertigkeit in correctem Nachschreiben eines französischen und englischen Dictats.

In den vorgenannten 3 fremden Sprachen müssen die Abiturienten ein dieser Stufe angemessenes Exercitium ohne grobe Fehler schreiben können.

In der Geschichte: Allgemeine Uebersicht der Weltgeschichte. Die wichtigsten Thatsachen der griechischen Geschichte bis zum Tode Alexanders des Groſsen, der römischen bis zum Kaiser Marcus Aurelius. Specielle Kenntniſs der deutschen und der preuſsischen Geschichte seit dem dreiſsigjährigen Kriege.

In der Geographie: Anschauliche Kenntniſs der wichtigsten Verhältnisse der Erdoberfläche und der Formation der Erdtheile. Die topische und politische Geographie von Europa und specieller die von Deutschland und Preuſsen. Das Wichtigste aus der Staatenkunde, mit besondrer Rücksicht auf Colonisation. Die Elemente der mathematischen Geographie.

In der Naturkunde: Eine auf Anschauung gegründete Kenntniſs der gebräuchlichsten botanischen, zoologischen und mineralogischen Systeme; Bekanntschaft mit den physiologischen und anatomischen Kennzeichen der Pflanzen- und Thierfamilien, welche für die Flora und Fauna der Umgegend, für die gewöhnlich im Handel und in der Technik vorkommenden exotischen Formen und für die Physiognomie der botanischen und zoologischen Provinzen der Erde von besondrer Wichtigkeit sind. Aus der Physik: die allgemeinen Eigenschaften der Körper; Wärmelehre. Die für die Kenntniſs der wichtigsten Naturgesetze in Betracht kommenden Grundlehren der Chemie.

In der Mathematik muſs erreicht sein: eine gründliche Kenntniſs der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der Gleichungen des 1. und 2. Grades, der Potenzlehre. Theorie und Anwendung der Logarithmen und der Progressionslehre. Fertigkeit in den 4 Grundrechnungsarten, sowohl in ganzen Zahlen, wie in gewöhnlichen und Decimalbrüchen; Fähigkeit, Aufgaben aus der Gesellschafts-, Mischungs-, Münz- und Wechselrechnung mit Sicherheit des Verfahrens zu lösen.

Im Zeichnen: angemessene Uebung im Freihandzeichnen; Kenntniſs der Elemente der Perspective.

Zum Nachweis, daſs dies Maſs von Kenntnissen und Fertigkeiten nach Absolvirung des Schulcursus erreicht ist, findet eine **schriftliche** und **eine mündliche Prüfung** Statt.

Kenntniſs des Lateinischen ist, dies beim amtlichen Gebrauch des Zeugnisses sogleich aus der darüber aufzunehmenden Notiz an der betreffenden Stelle ersehen werden kann.

Dieselbe wird nach vorgängiger Genehmigung der betreff. K. Regierung abgehalten, und der Termin zu der mündl. Prüfung von dem Rector der Schule im Einvernehmen mit dem Departementsrath der K. Regierung angesetzt, welcher als K. Commissarius den Vorsitz bei der Prüfung führt.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Prüfungscommission, die Meldung und Zulassung zur Prüfung, die Aufgaben zu den schriftl. Arbeiten, die Anfertigung und Beurtheilung derselben finden die darüber in dem Abiturienten-Prüfungsreglement der vollständigen Realschule gegebenen Bestimmungen (s. p. 232 ff.) bei der höhern Bürgerschule analoge Anwendung. Dasselbe gilt von der Compensation in den Leistungen der Abiturienten und von der Ausfertigung und Einrichtung der Abgangszeugnisse[1]).

Zu der schriftlichen Prüfung gehört ein deutscher Aufsatz, zu dessen Anfertigung eine Zeit von 5 Stunden verstattet wird. Der Gegenstand des Thema's mufs dem Schüler durch den Unterricht bekannt, oder doch im Kreise seiner Anschauung und seines Nachdenkens mit Sicherheit vorauszusetzen sein. — Ein lateinisches, französisches, englisches Exercitium, dessen Zweck hauptsächlich die Prüfung der in diesen Sprachen erlangten grammatischen Sicherheit ist; es sind für dasselbe je 3 Stunden Zeit zu gewähren, die Zeit des deutschen Dictats ungerechnet. Der Gebrauch von Lexikon und Grammatik ist dabei nicht gestattet. Die Vocabeln, deren Kenntnifs der Lehrer bei den Schülern nicht voraussetzen zu dürfen vermeint, sind bei dem deutschen Text der Aufgabe hinzuzufügen. Der K. Commissarius kann aufserdem, wo es ihm angemessen erscheint, eine Uebersetzung aus der fremden Sprache ins Deutsche anordnen. — In der Mathematik: Lösung einer geometrischen, einer trigonometrischen, einer algebraischen und einer Rechenaufgabe, in 4 Stunden. — Die Fertigkeit im Freihandzeichnen wird durch vorgelegte Zeichnungen aus der Zeit des Unterrichts in II dargethan.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Religionslehre, das Uebersetzen aus dem Lateinischen, Französischen und Englischen, die Geschichte und Geographie, die Naturkunde und die Mathematik[2]).

Wenn nach den schriftl. Prüfungsarbeiten das erforderliche Mafs von Kenntnissen bei einem Abiturienten unzweifelhaft vorhanden ist, so kann demselben, falls die Lehrer nach ihrer Kenntnifs seiner Classenleistungen und des von ihm bewiesenen Fleifses und Strebens einstimmig dafür sind, die mündl. Prüfung erlassen werden, was als eine besondre Auszeichnung in dem Abgangszeugnifs zu vermerken ist.

Die Prüfungsverhandlungen werden dem K. Schulcollegium der betreff. Provinz zur Kenntnifsnahme durch die K. Regierung zugesandt. Ueber das Ergebnifs der an den höheren Bürgerschulen ihres Ressorts während eines Jahres abgehaltenen Abiturientenprüfungen haben die K. Regierungen im Januar des neuen Jahres Bericht zu erstatten und die etwanigen Bemerkungen des K. Prov. Schulcollegiums über die Prüfungsverhandlungen beizufügen".

Aus einer Min. Verf. v. 28. Aug. 1862: — „Ich mache darauf aufmerksam, dafs zwischen Abgangszeugnissen für solche Schüler, die aus den mittleren oder oberen Classen zu einem bürgerlichen Beruf, und für solche, die auf eine andre Lehranstalt übergehen, zu unterscheiden ist. In ersteren

[1]) In der zweiten Rubrik bleibt „wissenschaftliches Interesse" weg.

[2]) „Bei der mündlichen Abgangsprüfung kann der K. Commissarius Veranlassung nehmen, die Examinanden nach ihrer Lectüre zu fragen, zugleich um ihnen Gelegenheit zu einer zusammenhangenden Relation über den Inhalt einer Schrift, zur Beschreibung einer Thatsache oder einer Persönlichkeit zu geben; doch ist dies weniger nöthig, wenn dieselbe Befähigung in anderen Objecten, z. B. bei der Geschichte oder der Naturgeschichte, hinlänglich an den Tag gelegt worden ist."

ist eine so detaillirte Angabe der einzelnen durchgenommenen Unterrichtspensa, wie sie das vorliegende Zeugnifs enthält, nicht an ihrer Stelle. Es bedarf darin vielmehr einer gedrängteren Zusammenfassung über den Stand der erworbenen Bildung, den Fleifs und das sittliche Verhalten des abgehenden Schülers." —

Ueber Abgangszeugnisse für den Militairdienst s. p. 254.

Für andere als Maturitäts- und Abgangsprüfungen ist durch folgende C. Verf. v. 23. März 1846 bei den Gymnasien und Realschulen eine besondre Prüfungscommission bestellt worden:

„1. Zur Prüfung derjenigen Inländer, welche entweder auf auswärtigen Lehranstalten oder privatim ihren Unterricht empfangen haben und behufs der Bewerbung um Anstellung im öffentlichen Dienst, für welchen die Beibringung eines Maturitätszeugnisses nicht erforderlich ist, des Zeugnisses einer diesseitigen höhern Lehranstalt bedürfen, ist bei jedem Gymnasium, resp. bei jeder zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule, eine besondre Prüfungscommission anzuordnen. 2. Die Commission besteht aus dem Director der Schulanstalt und 2 Oberlehrern, bei deren Wahl darauf Rücksicht zu nehmen ist, dafs von den 3 Commissarien, die Hauptgegenstände des öffentl. Unterrichts, nämlich alte, resp. neuere Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie in der Prüfung gehörig vertreten werden. 3. Die Prüfung hat auf den künftigen Beruf der Examinanden nicht Rücksicht zu nehmen, sondern sich lediglich darauf zu beschränken, den Stand der Bildung nach den Hauptgegenständen des öffentl. Schulunterrichts, sowie die Classe zu ermitteln, zu welcher der Geprüfte als Schüler eines Gymnasiums oder einer Realschule sich qualificiren würde. 4. In dem auf Grund der Prüfung auszustellenden Zeugnifs ist auf das Attest, welches die früheren Lehrer über den Fleifs und das sittliche Betragen des Geprüften abgegeben haben, Bezug zu nehmen, und nach bestimmter Angabe der Qualification in den Hauptgegenständen des Unterrichts ausdrücklich die Classe anzugeben, für welche der Geprüfte als Zögling der Anstalt reif sein würde. 5. Die Zeugnisse sind von dem Director auszufertigen und mit der Unterschrift der sämmtlichen Prüfungscommissarien und dem Siegel der Schulanstalt zu versehen. 6. Jünglinge, welche ein inländ. Gymnasium oder eine inländ. Realschule besucht haben, können das zum Eintritt in irgend einen Zweig des öffentl. Dienstes erforderliche Zeugnifs auch nur bei dieser Anstalt erwerben und deshalb bei keiner andern zur Prüfung zugelassen werden, wenn nicht sie oder ihre Angehörigen inzwischen ihren Wohnort verändert haben und die Erlaubnifs zur Zulassung von dem K. Prov. Schulcollegium besonders ertheilt wird. 7. Für die Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses ist eine Gebühr von 4 Thlr. zu erlegen. (8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Zukunft auch für die Prüfungen der Feldmesser, und wird die Verf. v. 24. Mai 1824 hiemit aufgehoben)."

Aus Anlafs eines besondern Falles erklärte es eine Ministerialverf. v. 6. Octb. 1853 für unzulässig, solche junge Leute nach obigen Bestimmungen zu prüfen, seit deren Abgang von der Schule eine so kurze Zeit verflossen, dafs sie in derselben bei fortgesetztem Schulbesuch die höhere Classe, um die es sich in dem auszustellenden Zeugnifs handelt, nicht würden haben erreichen können.".

Zeugnifsgebühren. (Vrgl. hier oben und p. 228. 241.) Min. Verordn. v. 5. Juni 1817: „Zeugnisse für Schüler der Gymnasien, Realschulen und aller solcher Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, an denen mehrere ordentliche Lehrer arbeiten, können, wenn darauf irgend ein Urtheil zur Berücksichtigung beErtheilung von Beneficien, bei Exemtionen vom Militairstande u. s. w. gegründet werden soll, nur von dem Collegio der Lehrer, oder von dem Director im Namen des Lehrercollegii ausgestellt werden, und müssen jedesmal mit dem öffentlichen Siegel der Anstalt, oder wenn diese ein solches nicht hat, mit dem des Directors oder Vorstehers und mit der Unterschrift noch

zweier Lehrer versehen sein. Zeugnisse einzelner Lehrer können nur als Privatnotiz für die Fortschritte in einzelnen von diesen Lehrern vorgetragenen Unterrichtsfächern dienen, und müssen jenen allgemeinen Zeugnissen zum Grunde liegen, finden aber für sich allein bei öffentlichen Autoritäten, Verwaltungen etc. keine Anwendung."

Verf. v. 17. Apr. 1838: „Wegen der Gebühren für Schulzeugnisse bei den Gymnasien, Progymnasien und höheren Bürger- (d. i. Real-) Schulen ist Folgendes bestimmt:

1. Alle Zeugnisse, welche genannte Anstalten einem Schüler während seines Aufenthalts auf der Schule, oder unmittelbar bei dem Abgange von derselben ausstellen, sollen gebührenfrei ausgefertigt werden. 2. Dagegen darf für Zeugnisse, welche ein ehemaliger Schüler von der Anstalt fordert, so wie für Duplicate früher ausgestellter Zeugnisse 1 Thlr. an Gebühren für den Director, oder denjenigen Classenlehrer, welchem er die Ausfertigung überträgt, gefordert werden. 3. Für Zeugnisse, welche Schüler zur Erlangung eines Familienstipendiums nachsuchen, ist gleichfalls 1 Thlr. an Gebühren mit gleicher Bestimmung zu zahlen, wofern der Schüler nicht zu den Freischülern gehört. 4. Für die Abiturientenzeugnisse bei den Gymnasien, Real- und höh. Bürgerschulen sind 15 Sgr. an Copialien zu zahlen, welche demjenigen zukommen, welcher die Reinschriften der Zeugnisse anfertigt. 5. Wenn endlich bei den Abiturientenprüfungen aufserdem noch ein Beitrag an die Schulcasse statutenmäfsig gezahlt ist, so verbleibt es auch ferner bei diesem Beitrage [1])."

VIII.

Geltung der Schulzeugnisse in öffentlichen Verhältnissen.

Berechtigungen. Bedingungen der Zulassung zu Prüfungen, Bildungsinstituten und verschiedenen Berufsarten.

A. Im Civilgebiet.

1. Universitätstudien und Zulassung zu den Prüfungen für den höhern Staats- und Kirchendienst.

Das Maturitätszeugnifs eines Gymnasiums ist erforderlich. S. p. 224.

2. Das Baufach.

Verf. des Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten v. 18. März 1855 §. 12, und Nachtrag v. 1. Novb. 1859: — „Bei der Meldung zur Aufnahme in die K. Bauakademie zu Berlin ist beizubringen von Denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen: ein Zeugnifs der Reife des Abgangs zur Universität, oder ein von einer Realschule 1. O. ausgestelltes Abiturientenzeugnifs der Reife."

[1]) Die Praxis hinsichtlich der Zeugnifsgebühren ist sehr verschieden. Für die Ausfertigung des Abiturientenzeugnisses wird an vielen Schulen nichts entrichtet; an einigen nach obiger Verf. ½ Thlr., an anderen mehr, bis zu 4 Thlr. Vrgl. p. 201.

Ebenso Verf. v. 18. März 1855: „§. 5. Wer Bauführer werden will, hat den Nachweis beizubringen über die Reife des Abgangs zur Universität.“ — Nachtrag v. 1. Novb. 1859: „Dem behufs der Zulassung zur Bauführerprüfung von dem Candidaten beizubringenden Nachweis über die Reife zur Universität soll ein von einer Realschule 1. O. ausgestelltes Zeugnifs der Reife fortan gleich geachtet werden.“

3. Die K. Gewerbeakademie zu Berlin.

Regulativ für die Organisation der Gewerbeakademie v. 23. Aug. 1860 (Min. für Handel etc.): — „§. 2. Die Bedingungen der Aufnahme sind: a) der Bewerber mufs wenigstens 17, und darf höchstens 27 Jahre alt sein, was durch einen Geburtschein nachzuweisen ist. Nur aufsergewöhnliche Umstände können eine Ausnahme veranlassen. b) Er hat nachzuweisen, dafs er entweder bei einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Prov. Gewerbeschule, oder einer Realschule, oder einem Gymnasium das Zeugnifs der Reife erlangt hat. — Ausländer, welche dem Erfordernifs zu a) entsprechen und eine hinreichende Vorbildung darthun, werden, so lange es die Räumlichkeiten gestatten, zugelassen.“

4. Prov. Gewerbeschulen.

Reglement für die Entlassungsprüfungen bei den Prov. Gewerbeschulen v. 5. Juni 1850 (Min. für Handel etc.): — „§. 3. Ein Recht, sich zu der Prüfung zu melden, haben — b) die Zöglinge von Gymnasien und Realschulen, welche wenigstens ein Jahr lang Mitglieder der ersten Classe einer solchen Anstalt waren. — §. 4. Die der Anstalt selbst nicht angehörigen Examinanden haben sich bei der Anmeldung zur Prüfung bei dem Director zu einem abzuhaltenden Tentamen persönlich zu stellen.“ Nachtrag v. 1. Novb. 1859: „Die Bestimmung, wonach die der Prov. Gewerbeschule nicht angehörigen Examinanden vor der Zulassung zur Entlassungsprüfung vor dem Dir. der Anstalt ein Tentamen abzulegen haben, wird hinsichtlich solcher Candidaten, welche das Zeugnifs über den einjähr. Aufenthalt in der I einer Realschule 1. oder 2. O. aufzuweisen haben, aufser Kraft gesetzt.“

5. Das Bergfach.

a) Vorschriften v. 21. Dcb. 1863 (K. Min. für Handel etc.): „§. 3. Schulbildung. Wer zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung gelangen will, mufs auf einem Gymnasium das Zeugnifs der Reife zur Universität erworben, oder auf einer Realschule 1. O. die vorschriftsmäfsige Abgangsprüfung bestanden haben. Das vorzulegende Abgangszeugnifs mufs in beiden Fällen die Reife bekunden.

b) Bergakademie in Berlin. Vorschriften, durch C. O. v. 28. Sptb. 1863 genehmigt: „§. 10. Zum Besuch der Akademie sind berechtigt 1. diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Beflissenen, welche sich dem preufs. Staatsdienst widmen wollen; 2. die immatriculirten Studirenden der K. Friedr. Wilhelms-Universität hieselbst; 3. die immatriculirten Studirenden der K. Gewerbeakademie hieselbst.“

c) Markscheiderprüfung. Hinsichtlich der Zulassung zur Markscheiderprüfung besteht nach den Vorschriften v. 25. Febr. 1856 und

dem Nachtrag zu denselben v. 31. Octb. 1865 die Anforderung entweder eines Zeugnisses der Reife für die erste Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O., oder die Bescheinigung der Reife zum Abgang aus der ersten Classe einer Realschule 2. O., welcher die Befugnifs, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist (K. Min. für Handel etc.).

6. Feldmesserprüfung.

Um zur Prüfung als Feldmesser zugelassen zu werden, ist nach den Vorschriften v. 8. Septb. 1831 erforderlich die Reife zur Entlassung aus der II eines Gymnasiums oder die Reife für diejenige Classe einer andern Lehranstalt, welche das Min. für Handel etc. jener Classe eines Gymnasiums gleich achtet. Bisher ist als Regel hiefür das Abgangszeugnifs der Reife von einer Realschule gefordert worden, ausnahmsweise jedoch die Reife für die Versetzung in die erste Classe einer Realschule 1. O. für genügend angenommen. Es ist die Absicht, für die Folge dies oder das Abgangszeugnifs der Reife aus der ersten Classe einer Realschule 2. O. als Regel vorzuschreiben. Die Verhandlungen über den Erlafs neuer Prüfungsvorschriften für die Feldmesser sind jedoch noch nicht zum Abschlufs gediehen (K. Min. für Handel etc.).

7. Das Forstfach.

Allgm. Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den K. Forstverwaltungsdienst v. 7. Febr. 1864 (K. Finanzmin.): — „§. 3. Die Zulassung zu der Laufbahn für den K. Forstverwaltungsdienst kann nur Demjenigen gestattet werden, welcher 1. das Zeugnifs der Reife als Abiturient von einem preufs. Gymnasium oder von einer preufs. Realschule 1. O. erlangt und in diesem Zeugnifs eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat; 2. das 23. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. — —

Regulativ für die K. Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde v. 7. Febr. 1864: — „§. 11. Die Anmeldungen geschehen schriftlich vor Ende Febr. und Aug. jedes Jahres bei dem Director. §. 12. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete 1. das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten hat; 2. das Zeugnifs der Reife von einem preufs. Gymnasium oder von einer preufs. Realschule 1. O. erlangt und in diesem Zeugnifs eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat.“

Abänderungsbestimmungen v. 16. Juni 1866: „Um die Uebelstände zu beseitigen, welche erwachsen, wenn bei halbjährl. Eintritt neuer Studirenden auf der Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde alle diejenigen, welche nicht gerade mit dem Beginn des 2jährigen Cursus eintreten, dem laufenden Cursus sich anschliefsen müssen, also die meisten Vorlesungen nicht in richtiger Reihenfolge hören können, ist die Einrichtung getroffen, dafs fortan alljährlich ein neuer 2jähriger Cursus beginnt, und die Aufnahme neuer Studirenden demgemäfs auch nur einmal alljährlich Statt findet. Die Forsteleven werden daher künftig immer nur mit dem Beginn eines neuen Lehrcursus eintreten und 2 Abtheilungen bilden, für deren jede gesonderte Vorlesungen gehalten werden.

Da das forstwissenschaftl. Studium am zweckmäfsigsten mit dem

Sommersemester begonnen wird, so findet künftig die Aufnahme von Forsteleven bei der Akademie zu Neustadt-Eberswalde jedesmal nur zu Ostern Statt, und es kann daher auch schon zu Michaelis d. J. der Eintritt nicht mehr erfolgen. Demgemäfs lautet §. 11 fortan: Die Anmeldungen zum Besuch der Akademie sind, mit den erforderlichen Zeugnissen (§. 12) begleitet, schriftlich vor Ende des Monats Februar jedes Jahres bei dem Dir. einzureichen."

8. Studium der Oekonomie auf den K. landwirthschaftl. Akademien.

Nach den Regulativen v. Jahre 1858 ist zur Aufnahme (in die Institute zu Eldena, Proskau, Poppelsdorf) ein Zeugnifs aus der I eines Gymnasiums oder einer anerkannten Realschule erforderlich. Es wird indefs nicht streng darauf gehalten; vielmehr der eignen Erwägung der Schüler oder ihrer Eltern überlassen, ob sie nach ihrem Bildungstande befähigt sind, von dem Unterricht vollen Nutzen zu ziehen. Dasselbe gilt von den zu Berlin und Halle in naher Beziehung zur Universität stehenden landwirthschaftlichen Lehrinstituten.

9. K. Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam.

Zur Aufnahme in die obere Abtheilung dieses Instituts ist nach dem Statut v. 12. März 1854 (und Verf. der Gen. Intendantur der K. Gärten v. 12. Novb. 1859) erforderlich: ein Zeugnifs der absolvirten III eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O. oder ein Zeugnifs aus der II einer Realschule 2. O.

10. Apothekerlehrlinge.

Nach dem Reglement v. 11. Aug. 1864 ist zur Annahme erforderlich ein günstiges Zeugnifs über den mindestens 6monatl. Besuch der II eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O. oder der I einer Realschule 2. O., oder das Abgangszeugnifs der Reife von einer anerkannten höhern Bürgerschule. (Dieselben Anforderungen wie für den einjähr. Militairdienst; s. weiterhin B, 3).

11. K. Thierarzneischule zu Berlin.

C. Verf. v. 25. Mai 1860: „Diejenigen jungen Leute, welche zum Studium der Thierheilkunde auf der K. Thierarzneischule hieselbst als Civileleven zugelassen werden wollen, haben ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die erste Abtheilung der II eines Gymnasiums, oder derselben Classe einer Realschule 1. O., oder für die I einer Realschule II. O., oder endlich durch das Abgangszeugnifs der Reife einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höhern Bürgerschule darzuthun." Ein nachträglicher Erwerb derartiger Zeugnisse nach erfolgter Aufnahme ist nicht mehr zulässig. Vrgl. weiterhin B, 4.

12. Das Postfach.

Reglement v. 3. Juni 1863 (Min. für Handel etc.): „Die Annahme von Civilanwärtern für den Postdienst kann erfolgen: als Posteleve, als Postexpedienten-Anwärter oder als Postexpeditions-Gehülfe.

a) Der Antrag wegen Annahme als Posteleve ist an diejenige K. O. Postdirection zu richten, in deren Bezirk sich der Wohnort des Bewerbers befindet. Der Bewerber darf nicht jünger als 17, und nicht älter als 25 Jahre sein. In schulwissenschaftlicher Beziehung wird der Nachweis der Reife als Abiturient von einem Gymnasium oder von einer Realschule 1. O. verlangt.

b) Die Postexpedienten-Anwärter haben ein Zeugnifs beizubringen, dafs sie die II eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O. oder die I einer Realschule 2. O., übrigens stets bei der Theilnahme am Unterricht in allen Gegenständen, mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolg besucht, oder auf einer anerkannten höhern Bürgerschule ein Abgangszeugnifs der Reife erworben haben. Alter wie bei a.

c) Junge Männer, welche als Postexpeditions-Gehülfen in den Postdienst eintreten wollen, haben durch Schulzeugnisse darzuthun, dafs sie diejenige schulwissenschaftliche Bildung erworben haben, welche den Anforderungen an die Reife für II eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. oder 2. O. im allgemeinen entspricht. Hat der Bewerber seine Schulbildung weder auf einem Gymnasium, noch auf einer Realschule erhalten, so dient jene Anforderung nur als Mafsstab für die Beurtheilung, ob die beigebrachten anderweiten Schulzeugnisse im allgemeinen den erforderlichen Bildungsgrad nachweisen. Alter wie bei a.

13. Civil-Supernumerariat.

C. Ordre v. 10. Novb. 1855: „Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 7. d. M. setze ich hinsichtlich des Mafses der Schulbildung derjenigen Personen, welche zum Civil-Supernumerariat bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden zugelassen werden wollen, hiedurch fest, dafs diese Personen das Zeugnifs der Reife entweder für die erste Classe eines Gymnasiums oder aus der ersten Classe einer Realschule beizubringen haben. Ausnahmen hievon können nur dann gemacht werden, wenn der Anzustellende seine praktische Brauchbarkeit und Ausbildung durch mehrjährige Beschäftigung bei anderen Behörden in vorzüglichem Grade nachgewiesen hat. Bei Erfüllung dieser Bedingungen können die Präsidien der Provinzial-Verwaltungsbehörden die Civil-Supernumerarien selbständig, ohne Genehmigung der Ministerien, annehmen, während letzteren vorbehalten bleibt, für jede Provinzial-Verwaltungsbehörde eine gewisse Anzahl von Supernumerarien zu bestimmen, welche ohne ihre Genehmigung von den Präsidien nicht überschritten werden darf. Andere Personen, als Civil-Supernumerarien, Militair-Anwärter und solche Individuen, welchen etwa im Wege der Gnade Anstellungsfähigkeit verliehen ist, dürfen zur Beschäftigung in den Subaltern-Büreaux der Prov. Verwaltungsbehörden, auch behufs der Probe, ob sie zur Annahme als Civil-Supernumerarien sich eignen, nicht zugelassen werden."

Durch C. O. v. 5. Octb. 1859 sind alsdann die Realschulen 1. O. in der betreffenden Beziehung den Gymnasien gleichgestellt worden. Demgemäfs wird nunmehr (a) im allgemeinen erfordert:

Die Beibringung eines Zeugnisses der Reife für die I eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O. oder ein Maturitätszeugnifs von einer Realschule 2. O.

b) Die Bewerber um Annahme bei der Verwaltung der indirecten Steuern dagegen haben sich (C. Verf. des Finanzmin. v. 14. Novb. 1859) darüber auszuweisen, dafs sie die I entweder eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O. mindestens ein Jahr lang mit

gutem Erfolg besucht, oder bei einer Realschule 2. O. ein Zeugnifs der Reife erworben haben.

c) Für den Justiz-Subalterndienst (C. O. v. 5. Novb. 1849) ist erforderlich ein Zeugnifs der Reife für die I eines Gymnasiums oder einer Realschule. Durch C. O. v. 10. Juni 1861 ist den Präsidenten der Obergerichte die Ermächtigung ertheilt, bei Annahme von Civil-Supernumerarien hinsichtlich der schulwissenschaftlichen Anforderungen Ausnahmen eintreten zu lassen, wenn der Anzustellende seine Brauchbarkeit und Ausbildung durch mehrjährige Beschäftigung bei Behörden in vorzüglichem Grade nachgewiesen hat.

14. Zum technischen Lehramt.

a) Nach §. 2 der Instruction für die Prüfung der Zeichenlehrer an Gymnasien und Realschulen v. 2. Octb. 1863 ist der schriftlichen Meldung um Zulassung zur Prüfung bei einer der K. Kunstakademien beizufügen: ein Zeugnifs, dafs der Examinand ein Gymnasium, eine Realschule 1. O. oder eine anerkannte höhere Bürgerschule bis zur II besucht hat oder für diese Classe reif befunden worden ist, oder dafs er die II einer Realschule 2. O. durchgemacht, oder auch eine dem gleichstehende schulwissenschaftliche Bildung anderweitig erworben, oder dafs er seine Bildung auf einem Schullehrer-Seminar erhalten hat und aus diesem mit der Qualification für das Lehramt entlassen ist (Zeugnisse über den Ersatz einer regelmäfsigen Schulbildung sind nur annehmbar, wenn sie von competenter Seite ausgestellt worden sind).

b) Im K. Musikinstitut zu Berlin werden junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien ausgebildet. Zu den Bedingungen der Aufnahme gehört u. a.: ein Alter von wenigstens 17 Jahren und der Nachweis, dafs der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis zur II besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugnifs aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei. Meldung bei der betreff. K. Regierung, 3 Monate vor Ostern oder Michaelis.

B. Im militairischen Gebiet.

1. Dienst auf Avancement in der Armee.

a) Vom Portepeefähnrichsexamen sind Diejenigen dispensirt, welche bei einem Gymnasium oder bei einer Realschule 1. O. ein Maturitätszeugnifs erworben haben. C. O. v. 23. Jan. 1849 und v. 22. Sptb. 1859; vrgl. p. 220.

b) Die Zulassung zum Fähnrichsexamen wird in der K. Verordnung über die Ergänzung der Officiere des stehenden Heeres v. 31. Octb. 1861 abhängig gemacht von der Beibringung eines von dem Lehrercollegium eines preufs. Gymnasiums oder einer preufs. Realschule 1. O. ausgestellten Zeugnisses der Reife für I. Es wird in der deutschen, lateinischen, französischen Sprache, in der Mathematik, Geschichte und Geographie geprüft; auch sind Zeichnungen vorzulegen. Die Anmeldung geschieht bei der O. Militair-Examinationscommission zu Berlin.

C. O. v. 23. Aug. 1865: „— Die Verordnung, durch welche die Zulassung zum Portepeefähnrichsexamen von der Beibringung eines Reifezeugnisses für die I eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O. abhängig gemacht ist, tritt erst am 1. Octb. 1867 ins Leben[1]). — In Gemäfsheit Meiner Ordre v. 12. Juli 1862 ist die Ablegung der Prüfung auch ferner vor dem Eintritt in den activen Dienst als mafsgebende Bedingung an alle diejenigen jungen Leute zu stellen, welche mit der ausgesprochenen Absicht auf Beförderung zum Officier zu dienen in die Armee einzutreten wünschen."

2. Marinedienst.

Verordnung über die Ergänzung der Officiercorps der K. Flotte v. 16. Juni 1864: „§. 1. Um in der Kriegsmarine im Frieden mit Aussicht auf Beförderung fortzudienen, erfolgt die Einstellung entweder als Cadet, oder, im Fall des Uebertritts aus der Handelsmarine, als Matrose. §. 2. Die Anmeldung geschieht bei dem Obercommando der Marine unter Einreichung eines Nationale, curriculum vitae, eines von dem Lehrercollegium eines preufs. Gymnasiums oder einer preufs. Realschule 1. O. ausgestellten Zeugnisses der Reife für Ober II —. §. 3. Für die Einstellung als Cadet mufs die wissenschaftl. Qualification zum Seecadeten durch die Ablegung der Eintrittsprüfung dargethan sein. Dieselbe wird Anfangs April jedes Jahres bei der Marineschule abgehalten. Sie kann nur vor dem zurückgelegten 17. Lebensjahr Statt finden."

Die Prüfung geschieht in der Mathematik, Physik, Geographie, in der französischen und englischen Sprache; auch mufs eine Freihandzeichnung vorgelegt werden. Wenn der Angemeldete das Schulzeugnifs (§. 2) nicht besitzt, wird er aufserdem in der Geschichte, im Deutschen und Lateinischen geprüft.

3. Der einjährige Militairdienst.

Militair-Ersatzinstruction v. 9. Dcb. 1858: — „§. 126. Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat die Berechtigung dazu bei der Departements-Prüfungscommission nachzusuchen. Die Anmeldung darf frühestens im Lauf desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und mufs spätestens bis zum 1. Febr. desjenigen Kalenderjahrs Statt finden, in welchem das 20. Lebensjahr[2]) vollendet wird. Bis zum 1. Apr. des letztgedachten Jahrs mufs der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein. Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst. §. 130. Die Qualification in wissenschaftlicher Beziehung kann entweder durch Atteste nachgewiesen oder durch besondre Prüfung festgestellt werden."

Von der Zulassung zum einjährigen Dienst auf Grund vorgelegter Schulzeugnisse handelt §. 131. Die Bestimmungen desselben sind seit Erlafs der Ersatzinstruction in Folge neuer Organisationen im höheren Schulwesen theils modificirt, theils erweitert worden. Was danach für

[1]) Dem Vernehmen nach ist der Termin noch weiter hinausgeschoben worden.

[2]) Für die in der Provinz Westfalen Geborenen ist ausnahmsweise das 21. Lebensjahr bestimmt.

die einzelnen Kategorien der betreff. höheren Lehranstalten jetzt gültig ist, läſst sich folgendermaſsen zusammenfassen:

Den Nachweis wissenschaftlicher Qualification für die Zulassung zum einjähr. Dienst können durch Schulzeugnisse führen:

a) die auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländ. Gymnasium mit dem vorschriftsmäſsigen Zeugniſs der Reife für die Universität versehen sind;

b) die Schüler der preuſs. Gymnasien und der Realschulen 1. O. aus den beiden obersten Classen, gleichviel ob diese Classen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht; die Secundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr der II angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das bezügliche Pensum gut angeeignet und sich gut betragen haben. Die Zeugnisse darüber müssen von der Lehrerconferenz festgestellt sein (C. Ordre v. 22. Sptb. 1859[1]). Ueber die vom Griechischen dispensirten Schüler s. f.

c) Die Schüler der obersten Classen preuſsischer Progymnasien und höherer Bürgerschulen, wenn diese Anstalten bis zur II incl. entwickelt und von dem Unterrichtsminister als resp. einem Gymnasium oder einer Realschule 1. O. in den entsprechenden Classen gleichstehend anerkannt sind, auch für die höheren Bürgerschulen hinsichtlich der betreff. Berechtigung die königl. Genehmigung erfolgt ist. Die betreff. Schüler müssen der ersten Classe mindestens ½ Jahr angehört haben und die Zeugnisse wie bei b von der Lehrerconferenz festgestellt sein (C. Ordre v. 13. Mai 1865[2]).

d) Die Schüler der Realschulen 2. O. nach mindestens halbjährigem Besuch der I.

e) Die Schüler der zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten und nicht zu c gehörigen höheren Bürgerschulen, wenn sie ein Zeugniſs der Reife erworben haben (C. Ordre v. 22. Sptb. 1859).

f) Für die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, bei welchen in Ermangelung einer an demselben Ort befindlichen Real- oder höhern Bürgerschule dergleichen Dispensationen überhaupt gestattet sind, wenn sie mindestens ein Jahr der II angehört haben, und befriedigende, von der Lehrerconferenz festgestellte Schulzeugnisse vorzulegen im Stande sind (C. Ordre v. 13. Mai 1865). Vrgl. p. 178.

g) Der höhern Gewerbeschule in Barmen, mit der eine neue Organisation derartiger Anstalten begonnen hat (vrgl. p. 50), ist auf den gemeinschaftlichen Antrag des Min. für Handel etc. und des Unterrichtsministers durch C. O. v. 22. Sptb. 1866 zugestanden worden, bei den Schülern, welche sie nach absolvirtem Cursus der Anstalt auf Grund einer besondern Prüfung entläſst, den Nachweis der wissenschaftl. Qua-

[1]) Es ist nicht selten, daſs Director und Lehrercollegium ihren Einfluſs auf Eltern und Schüler mit gutem Erfolg dahin geltend machen, daſs letztere erst nach jährigem Aufenthalt in II, also nach erlangter Reife für Ober II, das Qualificationsattest für den einjährigen Dienst in Anspruch nehmen.

[2]) Die C. O. v. 13. Mai 1865 ordnet an, daſs für die höheren Bürgerschulen obige Gleichstellung mit den Realschulen 1. O. in jedem speciellen Fall, nach vorgängiger Revision der betreff. Anstalten, durch gemeinschaftlichen Bericht der Minister des Unterrichts, des Kriegs und des Innern bei des Königs Maj. zu beantragen ist. Auf solche Weise ist die erweiterte Berechtigung bis jetzt verliehen den höheren Bürgerschulen zn Neuwied, M. Gladbach, Rheydt, Eupen, Lüdenscheid, Crefeld und Mülheim a. Rhein.

lification für den einjährigen Militairdienst durch Abiturientenzeugnisse zu führen.

Aufser den erwähnten Kategorien öffentlicher höherer Lehranstalten haben nach gemeinsamem Beschlufs der Minister des Unterrichts, des Kriegs und des Innern einige wenige unten angegebene Schulen, welche überwiegend[1]), oder ganz[2]) zu den Privatanstalten gehören, ausnahmsweise und auf Widerruf die Befugnifs erhalten, auf Grund besonderer Abgangsprüfungen (wie bei e und g) gültige Atteste für den einjährigen Militairdienst auszustellen. Die Bedingungen sind in jedem einzelnen Fall gewesen: dafs bei einer seitens des Unterrichtsministers angeordneten Revision das Vorhandensein aller äufseren Erfordernisse an Local, Lehrmitteln u. s. w. sowie ein Etat nachgewiesen würde, welcher insbesondere die Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte sicher stellte. Ebenso mufste in der Leitung der Anstalt, in der Zusammensetzung des Lehrercollegiums, im Lehrplan und in den disciplinarischen Einrichtungen eine gewisse Bürgschaft für die den besonderen Anforderungen entsprechenden Leistungen, sowie für eine befriedigende pädagogische Wirksamkeit vorhanden sein; endlich mufste es nach den gegebenen Verhältnissen erreichbar sein, dafs bei den Abgangsprüfungen jedesmal ein Vertreter der betreff. Schulaufsichtsbehörde als K. Commissarius zugegen ist.

Die Zeugnisse für den einjährigen Dienst.

C. Verf. v. 31. Octb. 1861: „Nach den gutachtlichen Aeufserungen der K. Prov. Schulcollegien kann eine Modification der Bestimmung, welche für die Schüler der Gymnasien und der Realschulen 1. O. die Berechtigung zum einjährigen freiwill. Militairdienst von einem mindestens halbjährigen Aufenthalt in der II abhängig macht, als ein dringendes Bedürfnifs nicht angesehen werden. Wenn es daher für jetzt bei der bestehenden Einrichtung verbleibt und zuvörderst über den Erfolg derselben weitere Erfahrungen abzuwarten sind, so ist es doch nothwendig, auf Mafsregeln Bedacht zu nehmen, die den Uebelständen, welche sie zur Folge haben kann, so viel wie möglich vorbeugen.

Zu dem Ende ist nicht nur den Directoren wiederholt in Erinnerung zu bringen, dafs die Versetzung nach II mit Strenge und ohne alle Rücksicht auf den gewählten künftigen Beruf des Schülers vorzunehmen ist, sondern es ist auch anzuordnen, dafs in Zukunft die Abgangszeugnisse für die nach dem ersten halben Jahr aus II Abgehenden jedesmal von der Lehrerconferenz festgestellt werden, und dafs darin ausdrücklich bemerkt wird, ob der betreff. Schüler sich das bezügliche Pensum der II gut angeeignet und sich gut betragen hat. — Abgangszeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse ungünstig aussprechen, werden von den Departements-Prüfungscommissionen nicht als genügend angesehen werden, und die Erfahrung, dafs in solchen Fällen eine nachträgliche Prüfung zu bestehen ist, wird ihre heilsame Wirkung nicht verfehlen." —

C. Verf. v. 21. Dcb. 1861: „Durch die C. Verf. v. 31. Octb. 1861 ist angeordnet, dafs bei den Gymnasien und den Realschulen 1. O. die Abgangszeugnisse für die nach dem ersten halben Jahr aus II abgehenden Schüler jedesmal von der Lehrerconferenz festgestellt werden, und dafs darin ausdrücklich bemerkt wird, ob der betreff. Schüler sich das bezügliche Pensum der II gut angeeignet und sich gut betragen

[1]) Die Handelsakademie zu Danzig (17. Dcb. 1852).

[2]) Die (Schweitzersche) Handelsschule zu Berlin (3. Febr. 1856), das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne (9. Dcb. 1862) und das Erziehungsinstitut des Dr. Kortegarn zu Bonn (27. Octb. 1866).

hat. Wie mir bekannt geworden, sind Zweifel darüber entstanden, ob das „gut angeeignet" im Sinne des „gut" in der Scala der für die Ergebnisse der Abiturientenprüfungen festgesetzten Prädicate zu verstehen, oder allgemein zu nehmen ist, und nur die Zufriedenheit der Lehrer mit dem Fleifs und den Fortschritten des Schülers ausdrücken soll.

Die Entstehung und der Zusammenhang der Verfügung ergiebt, dafs letztere Auffassung die richtige ist. Es kam darauf an, der Meinung entgegenzuwirken, als genüge ein halbjähriger Aufenthalt in der II an und für sich, um ein Qualificationszeugnifs für den einjährigen freiwill. Militairdienst zu erlangen. Die Erwerbung eines solchen Attests sollte viemehr von dem ernsten Bemühen, allen Anforderungen der Schule auch nach der Versetzung in die II zu genügen, abhängig gemacht werden. In dieser Beziehung den richtigen Mafsstab anzulegen, ist Sache des gewissenhaften und pädagogischen Urtheils der Lehrerconferenz.

Die Bestimmung, dafs derartige Zeugnisse von der Lehrerconferenz festzustellen sind, gilt auch für die Fälle, wo die betreff. jungen Leute nach einem längern als halbjährigen Aufenthalt aus der II abgehen.

Hinsichtlich derjenigen, welche erst in der II Schüler einer Anstalt geworden sind, und bei denen die Vermuthung nahe liegt, dafs es ihnen lediglich um das Berechtigungsattest zu thun ist, bedarf es besondrer Aufmerksamkeit darauf, ob sie beim Abgange den von Seiten der Schule zu stellenden Anforderungen wirklich genügen. Ist dies zweifelhaft, so wird zu erwägen sein, ob nicht durch eine besondre Prüfung der Stand der Kenntnisse des Abgehenden zu ermitteln ist.

Eine vorzeitige Versetzung solcher Schüler, die aus gleicher Veranlassung erst in III eingetreten sind, wird die den Directoren wiederholt zur Pflicht gemachte Strenge der Beurtheilung bei dem Uebergange von III nach II leicht verhüten können.

Ich beauftrage das K. Prov. Schulcollegium, die Directoren der Gymnasien und der Realschulen 1. O. Seines Ressorts dem Vorstehenden gemäfs mit Anweisung zuversehen und auf genaue Befolgung derselben zu achten."

C. Verf. v. 11. Octb. 1865: „Die Zeugnisse, welche behufs der Meldung zum einjährigen freiwill. Militairdienst nach den C. Verfügungen v. 31. Octb. 1861 und v. 21. Dcb. 1863 den Schülern der II in den Gymnasien, Realschulen 1. O. und den anerkannten Progymnasien ertheilt werden, sind, wie in verschiedenen Fällen zu meiner Kenntnifs gekommen, bisher nicht immer in zweckmäfsiger Form ausgestellt worden. Zur Herstellung der nöthigen Ordnung und Gleichmäfsigkeit bestimme ich deshalb hiemit, dafs für den angegebenen Zweck in Zukunft allgemein das beiliegende Zeugnifsschema (a) zur Anwendung gebracht werde.

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der I eines Gymnasiums oder einer Realschule abgehenden Schüler einzurichten. Jedenfalls hat sich der Director oder die das Zeugnifs ausstellende Lehrerconferenz zu enthalten, dem betreffenden Schüler auf dem Zeugnifs die Berechtigung zum einjährigen Dienst zuzuerkennen, was lediglich Sache der K. Ersatzcommission ist, welcher das Zeugnifs zur Prüfung vorgelegt wird.

Wie von allen anderen amtlich ausgestellten Zeugnissen ein Concept aufzubewahren ist, so auch von diesen behufs der Meldung zum einjährigen Militairdienst ertheilten, und zwar sind letztere in ein besondres Buch einzutragen, welches bei Gelegenheit von Revisionen der Anstalt dem Commissarius der K. Behörde auf Verlangen vorzulegen ist."

(a) Gymnasium (Realschule etc.) zu

Zeugnifs behufs der Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

N. N. geboren zu am, ... Confession, Sohn des zu, hat das hiesige (Name der Anstalt) seit von der Classe

.... an besucht und in der Secunda seit, also .. Jahr, gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Classen an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen.
2. Aufmerksamkeit und Fleifs. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)
3. Fortschritte. (In welchem Mafs er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der Secunda angeeignet hat.)

Vorstehendes Zeugnifs ist in der Conferenz vom d. J. festgestellt worden.

.... den .. ten 18 ..

Director und Lehrercollegium des Gymnasiums.

(Name des Directors.) (Schulsiegel.) (Name des Ordinarius der II.)

Mil. Ersatzinstr. v. 9. Dcb. 1858. „§. 131, 2: Die Departements-Prüfungscommissionen müssen die Atteste, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Bei sich erhebenden Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt denselben überlassen, die in §. 132 vorgeschriebene Prüfung mit dem Angemeldeten vorzunehmen."

§. 132: Alle die Begünstigung des einjährigen freiwill. Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche kein genügendes Schulzeugnifs vorlegen können, müssen geprüft werden.

Der Zweck der Prüfung geht dahin zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad wissenschaftlicher Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im 2. Semester des ersten Jahrescursus stehenden Schülers der II eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O. oder der I einer Realschule 2. O. befähigen würde. — Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauch der deutschen Sprache ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen. —

C. Verf. der Min. des Kriegs und des Innern v. 31. Octb. 1862: „In §. 129 der Mil. Ersatzinstr., betreffend die personelle Prüfung der zum einjährigen freiwill. Militairdienst sich meldenden Individuen, ist u. a. bestimmt worden, dafs der Betheiligte sich über seine moralische Qualification durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen habe. Auf den Antrag eines K. Prov. Schulcollegiums finden wir uns im Einverständnifs mit dem H. Min. der geistl. etc. Anglgh. veranlafst, diese Bestimmung dahin zu declariren: dafs in Ansehung der Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) das mehrerwähnte Attest fortan nicht mehr von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren resp. den Rectoren der betreffenden Unterrichtsanstalten auszustellen ist." —

4. K. Militair-Rofsarztschule zu Berlin.

Aus den Bestimmungen des Kriegsmin. v. 19. Apr. 1866: 1. Junge Leute, die sich dem militairthierärztlichen Beruf widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hiefür die Aufnahme in die Militair-Rofsarztschule nachsuchen, müssen a) ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschule bis II besucht, eventl. das Zeugnifs der Reife für diese Classe erworben haben; d) am 1. Novb. des Aufnahmejahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; e) bei der Cavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten und zur Zeit der Anmeldung im April mindestens 6 Monate gedient haben.

2. Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disciplinen specialisirendes

Zeugniſs von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungsanstalten ausweisen.

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfall wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniſs beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2. Classe ablegen, wenn sie nicht bei besondrer Qualification vor oder nach dieser Prüfung durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die II, die erforderliche Zunahme ihrer Schulkenntnisse nachweisen, und ihnen dann nachträglich die Ablegung der höheren thierärztlichen Staatsprüfung gestattet wird.“ Vrgl. p. 249, A, 11.

5. Militairverwaltungsdienst[1]).

a) Verf. des K. Kriegsmin. v. 20. Octb. 1859: Civil-Aspiranten für den Militair-Intendanturdienst haben bei ihrer Meldung ein Zeugniſs über den einjähr. Besuch der I eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O. beizubringen.

b) Verf. der K. Marineverwaltung v. 29. Novb. 1859: Civil-Aspiranten für den Marine-Intendanturdienst haben bei ihrer Meldung ein Zeugniſs über den einjähr. Besuch der I eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O., oder ein Maturitätszeugniſs von einer Realschule 2. O. vorzulegen.

c) Verf. des K. Kriegsmin. v. 20. Octb. 1859 (und 1. März 1862): Civil-Aspiranten für den militair. Magazindienst bei den Proviantämtern haben bei ihrer Meldung ein Zeugniſs der Reife für die I eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O. oder ein Maturitätszeugniſs von einer Realschule 2. O. beizubringen.

6. Das reitende Feldjägercorps.

Auſser sonstigen Erfordernissen ist für die Aufnahme ein von einem Gymnasium oder einer Realschule 1. O. ausgestelltes Maturitätszeugniſs erforderlich.

Ueber das Cadetencorps s. Abschn. IX.

1) C. O. v. 23. Juli 1861 (an den Kriegsmin.): „Bei der von Ihnen hervorgehobenen Nothwendigkeit, die Zahl der Stellen für anstellungsfähige resp. versorgungsberechtigte Officiere und Unterofficiere, in Rücksicht auf die stattgefundene Reorganisation der Armee, nach Möglichkeit zu erhöhen, bestimme Ich auf Ihren Vorschlag: 1. Die Zulassung von sogenannten Civil-Applicanten in allen Zweigen der Militair- und Civil-Administration ist fernerhin nur dann statthaft, wenn das dienstliche Interesse solches nach Ihrem persönlichen Befinden nothwendig verlangt.“ — —

Recapitulation von p. 246 — 257 nach den Zeugnifsgraden

(wobei selbstverständlich der höhere Zeugnifsgrad alle Berechtigungen u. s. w. der niederen Grade in sich schliefst).

1. **Gymnasien.**
 Maturitätszeugnifs: A. 1, 2, 3, 5a, 7, 12a. B. 1a, 3a, 6.
 Zeugnifs aus I: A. 4, 8, 13b. B. 5a und b.
 Zeugnifs für I: A. 5c, 13a, c. B. 1b, 5c.
 Zeugnifs aus II: A. 6, 10, 11, 12b. B. 2, 3b und f.
 Zeugnifs für II: A. 9, 12c, 14 a und b. B. 4.
2. **Progymnasien.**
 Im allgemeinen dieselben Berechtigungen wie die Gymnasien, bis II. S. B. 3c. Vrgl. p. 19 und die Anmerk. unten.
3. **Realschulen 1. O.**
 Maturitätszeugnifs: A. 2, 3, 5a, 7, 12a. B. 1a, 6[1]).
 Zeugnifs aus I: A. 4, 8, 13b. B. 5a und b.
 Zeugnifs für I: A. 5c, 6, 13a und c. B. 1b, 5c.
 Zeugnifs aus II: A. 10, 11, 12b. B. 2, 3b.
 Zeugnifs für II: A. 9, 12c, 14a. B. 4.
4. **Realschulen 2. O.**
 Maturitätszeugnifs: A. 3, 5c, 6, 13a und b. B. 5b und c.
 Zeugnifs aus I: A. 4, 8, 10. B. 3d.
 Zeugnifs für I: A. 9, 11.
 Zeugnifs für II: A. 12c. B. 4.
5. **Höhere Bürgerschulen**[2]).
 Maturitätszeugnifs: A. 11, 12b. B. 3e.
 Zeugnifs aus der 1. Classe (II): A. 14a. B. 3c, 4.
6. **Höhere Gewerbeschulen** (s. p. 50 und 253).
 Maturitätszeugnifs: B. 3g.

[1]) Vrgl. auch p. 226. — C. Verf. des K. Prov. Schulcoll. zu Coblenz v. 28. Sptb. 1860: „Die Direction der Realschule zu Düsseldorf hat bereits vor mehreren Jahren sich an die gröfseren Handelshäuser daselbst gewendet und erreicht, dafs eine grofse Anzahl von Kaufleuten und Fabrikanten in einer durch die Düsseld. Zeitung veröffentlichten Erklärung sich bereit erklärt haben, Zöglingen der Realschule, welche aus I derselben mit dem Zeugnifs der Reife abgehen, wenn sie in ihr Geschäft eintreten, die bei ihnen übliche Lehrzeit um ein Jahr zu kürzen. Es hat die vortheilhafte Wirkung gehabt, dafs manche Schüler ihren Schulbesuch verlängert haben." — Aehnliches wird aus anderen Städten gemeldet.

[2]) Das Verhältnifs der anerkannten 5classigen höheren Bürgerschulen zu den Realschulen 1. O. ist principiell ganz gleich dem Verhältnifs der anerkannten 5classigen Progymnasien zu den Gymnasien. Wenn diese Gleichheit nach obiger Uebersicht in Bezug auf gewährte Berechtigungen thatsächlich nicht durchgeführt erscheint, so rührt dies einerseits daher, dafs die betreff. Verfügungen zum Theil der Zeit vor der Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Octb. 1859 angehören, also diese höheren Bürgerschulen noch nicht berücksichtigen konnten, während es in vielen Fällen unbedenklich sein würde, den Schülern der ersten Classe (II)

Anerkennung von Zeugnissen auswärtiger Schulen.

Hinsichtlich der von auswärtigen Gymnasien ausgestellten Maturitätszeugnisse, welche im Unterrichtsministerium zu Berlin behufs der Anerkennung präsentirt wurden, ist bisher die Praxis befolgt worden, dafs solche Zeugnisse aus denjenigen Staaten, deren Gymnasien nach Lehrplan und Cursusdauer im wesentlichen mit den preufsischen übereinstimmen, auf specielles Gesuch der Interessenten als den von preufs. Gymnasien ausgestellten gleichgeltend anerkannt werden, wenn sie nach ihrem Inhalt den Anforderungen des preufs. Prüfungsreglements entsprechen[1]), und wenn im Ministerium kein Zweifel darüber obwaltet, dafs bei den betreff. Anstalten eine den beabsichtigten Erfolg sichernde Zusammensetzung des Lehrercollegiums und alles sonst zur Erreichung des Gymnasialziels Erforderliche vorhanden ist.

Eine allgemeine Anerkennnng der Abiturientenzeugnisse ohne vorgängige Prüfung derselben hat bisher nur denjenigen Staaten gegenüber Statt gefunden, bei denen auf Grund einer anderweitigen engern Verbindung, wie sie z. B. durch Militairconventionen hergestellt ist, der K. preufs. Regierung jederzeit eine unmittelbare Kenntnifsnahme von den Einrichtungen und Leistungen der betreff. auswärtigen Gymnasien zusteht.

Durch die Verfassung des norddeutschen Bundes und durch den Uebergang der bisher Thurn- und Taxisschen Postverwaltung an Preufsen sind andere Einrichtungen nöthig geworden, welche vorbereitet werden.

einer anerkannten höh. Bürgerschule unter gleichen Voraussetzungen dieselben Berechtigungen zuzuerkennen, welche den Secundanern einer Realschule 1. O. zustehen, wenn dies auch noch nicht bestimmt ausgesprochen worden ist. Ebenso sind die Progymnasien in obiger lediglich den bisher erlassenen Verfügungen entsprechender Zusammenstellung keineswegs überall da erwähnt, wo ihre erste Classe (II) die einer Gymnasial II zustehenden Berechtigungen ebenfalls in Anspruch nehmen könnte.

Andrerseits ist jedoch zu berücksichtigen, dafs die höheren Bürgerschulen in ihrer dermaligen Organisation die jüngsten der höheren Lehranstalten sind, oft in ihrer Dotation und gesammten Ausstattung und Einrichtung noch Manches zu wünschen übrig lassen, und sich überhaupt noch in der Zeit der Erprobung befinden. Sie treten aber allmählich, je nachdem sie sich in ihren inneren und äufseren Verhältnissen sowie in den Ergebnissen ihrer Abgangsprüfungen bewährt erwiesen haben, in die Rechte der entsprechenden Classen einer Realschule 1. O. ein, wie oben B. 3. c (p. 253) zeigt. Dieselbe Gleichstellung steht solchen mit königl. Genehmigung höher berechtigten h. Bürgerschulen jetzt auch hinsichtlich des Postdienstes (s. p. 249, A, 12) bevor.

[1]) Bei summarischer Fassung auswärtiger Maturitätszeugnisse, welche keinen genügenden Aufschlufs darüber giebt, was in den einzelnen Gegenständen der Prüfung geleistet worden u. s. w., wird zuvörderst die Beibringung einer amtlichen specielleren Declaration erfordert.

IX.

Oeffentliche Erziehungsanstalten, Alumnate, Convicte.

Nachricht von ihren Aufnahmebedingungen u. s. w.

(Gröfstentheils aus den von den Aufsichtsbehörden oder den Institutsvorstehern erlassenen Bekanntmachungen.)

A. Evangelische Anstalten.

Provinz Preufsen.

Das Königl. Waisenhaus zu Königsberg in Pr.

(Gegründet von Friedrich I bei seiner Krönung am 18. Jan. 1701. Friedrich Wilhelm IV stiftete 1840 bei der Erbhuldigung 6 neue Freistellen; ebenso König Wilhelm bei seiner Krönung im Jahre 1861.)

Die Gesammtzahl der Freistellen beträgt gegenwärtig 60. Aus dem Reglm. v. 11. Dcb. 1866: „Das Königl. Waisenhaus hat vornämlich die Aufgabe, verwaisete Knaben christlich zu erziehen. Zu diesen Zöglingen tritt eine kleine Zahl von Pensionairen, die wie jene ganz in die Gemeinschaft des Hauses aufgenommen sind und dieselben Verpflichtungen zu erfüllen haben. Am Unterricht nimmt aufserdem eine bestimmte Zahl von Stadtschülern Theil.

Die Gemeinschaft der Zöglinge und Pensionaire ist der erziehlichen Einwirkung wegen in Familien aus 10 bis 12 Köpfen bestehend eingetheilt, deren jede einem Lehrer zur Aufsicht und Leitung überwiesen ist. Der Unterricht giebt die Vorbildung für UnterIII des Gymnasiums, doch so, dafs der der Realschule zugewiesene Lehrstoff verhältnifsmäfsig mehr als der des Gymn. betont wird.

Die Schule zählt 4 Classen, die der Vorbereitungsclasse, der VI, V und IV entsprechen. In der 3. Cl. beginnt der Unterricht in der latein. Sprache, in der ersten der in der französischen. Zur Erlernung der griech. Sprache wird den Schülern der 1. Classe, welche Neigung und Befähigung für eine weitere Gymnasialbildung zeigen, Privatunterricht unentgeltlich ertheilt. Einzelne besonders begabte und sittlich zuverlässige und fleifsige Waisenknaben besuchen auf Kosten der Anstalt das Gymn. von UnterIII ab und werden für die akadem. Laufbahn vorbereitet. Dieselben erhalten, wenn sie ernst und strebsam sind, auch auf der Universität von Seiten des Waisenhauses Unterstützungen, soweit die dazu bestimmten Fonds es erlauben.

Waisen werden im Alter von 8 bis 11 Jahren aufgenommen. Selbstgeprüfte und für die Aufnahme designirte Knaben verlieren die Berechtigung zum Eintritt, wenn vor der Vollendung des 11. Lebensjahrs die Aufnahme nicht hat erfolgen können. Pensionaire können auch in höherem Alter aufgenommen werden, aber nur unter besonderen Umständen dann, wenn sie das 13. Lebensjahr überschritten haben. Die Aufzunehmenden müssen körperlich und geistig gesund, gut gezogen und ihrem Alter angemessen vorgebildet sein. — Das Pensionat hat 20 Stellen, deren Besetzung von der Bestimmung des Directors abhängt. — Auswärtige Schüler können 35 angenommen werden.

Die Waisenknaben werden ganz auf königl. Kosten unterhalten. Die Pensionaire zahlen für den Unterhalt, Reinigung der Wäsche, Unterricht, Erziehung und Versorgung mit Schreibmaterial, Beleuchtung u. s. w. eine Pen-

sion von 120 Thlr. jährl., und zwar in vierteljährl. Raten praenum. Beim Eintritt hat jeder einzelne aufserdem für die Benutzung der Schlaf- und anderweitigen Utensilien 4 Thlr. zu erlegen. Bekleidung und Bücher haben die Angehörigen selbst zu beschaffen. Soll die Besorgung von Seiten der Anstalt erfolgen, so sind die Familienlehrer mit dem nöthigen Vorschufs zu versehen. Der Verbrauch des Geldes wird genau controlirt und den Eltern nachgewiesen. — Die auswärtigen Schüler zahlen ein Schulgeld von 16 Thlr. jährl., und zwar in monatl. Raten praenum. — Die Pensions- und Bettstellgelder haben die Angehörigen der Pensionaire direct und unerinnert an die K. Waisenhauscasse zu zahlen. Das Schulgeld dagegen ist an die Classenlehrer monatl. praenum. zu entrichten und wird von diesen an die K. Waisenhauscasse abgeführt.

Die Meldungen der Waisenknaben zur Aufnahme in das Haus werden bei dem K. Prov. Schulcollegium eingereicht, am zweckmäfsigsten im Lauf des Winters, spätestens bis zum Ende des Mai, da im Juni die Aufnahmeprüfung gehalten wird. — Bei der Meldung der Waisenknaben sind folgende Atteste einzureichen: a) Todtenschein des Vaters resp. auch der Mutter, b) das Taufzeugnifs, c) das Schulzeugnifs, d) der Impfschein, e) das Gesundheitszeugnifs des betreff. Knaben, f) das Armuthsattest. — Pensionaire und Stadtschüler werden dem Director gemeldet und reichen bei der Aufnahme ein Schulzeugnifs ein. — Die Waisenknaben treten in der Regel zu Michaelis in die Anstalt ein, Pensionaire und auswärtige Schüler werden aufserdem auch zu Ostern aufgenommen. Zu anderen Zeiten können neue Zöglinge in der Regel nicht angenommen werden. Der Eintritt mufs an dem vom Dir. bestimmten Tage erfolgen; widrigenfalls die Aufnahme überhaupt nicht geschehen kann.

Falls die Mutter eines gemeldeten oder bereits aufgenommenen Waisenknaben sich wieder verheirathet, so ist die Anzeige davon dem Dir. sofort zu machen. In der Regel erlischt in Folge davon die Anwartschaft oder das gewährte Beneficium, worüber nach dem Bericht des Dir. das K. Prov. Schulcoll. entscheidet.

Die ersten Wochen nach der Aufnahme in die Anstalt sind als Probezeit anzusehen. Zöglinge die sittlich bedenklich, geistig zu schwach begabt, körperlich mit irgend einem organischen Leiden behaftet sind, werden ihren Müttern oder Pflegern zurückgegeben. Auch später erfolgt die Ausschliefsung, wenn ein Zögling der Zucht des Hauses hartnäckig widerstrebt und sein Verbleiben für die anderen Knaben nachtheilig werden könnte.

Jeder Waisenknabe hat mitzubringen: a) einen doppelten Anzug für den Winter, desgl. für den Sommer, b) 3 Hemden, c) 3 Paar Socken; wollene, wenn der Eintritt zu Michaelis, baumwollene, wenn derselbe zu Ostern erfolgt, d) 3 Taschentücher, e) 3 Hälschen, f) 2 Paar Stiefel, g) 1 Mütze, h) eine Bibel, ein Gesangbuch, Kinderfreund und die 80 Kirchenlieder, i) ein Paar Kämme, eine Zahnbürste, Kleiderbürste. — Ein Federbett mitzubringen ist gestattet. Die Anstalt liefert nur wollene Decken. Für alles andere sorgt die Anstalt, die auch beim Abgang die Zöglinge mit einem genügenden Vorrath von Kleidungs- und Wäschstücken in gutem Zustande ausrüstet. Bei der Unterbringung der Waisenknaben steht der Dir. den Müttern resp. Vormündern mit Rath und Vermittelung bei. — Die Kosten etwaiger Ferienreisen tragen die Angehörigen. Nur ausnahmsweise werden an Knaben, die weit zu reisen haben, zu den grofsen Ferien Unterstützungen gewährt.

Die Pensionaire müssen mitbringen und auf ihre Kosten unterhalten: a) an Betten: Ein Zudeck, Kopfkissen, die nöthigen Laken und Bezüge. Matratze und eiserne Bettstelle liefert die Anstalt. b) an Wäsche: aufser der nöthigen Wäsche zum Wechseln für 3 Wochen ausreichend, noch 3 Handtücher, ein Paar Badehosen, 3 Paar wollene, 3 Paar baumwollene Strümpfe, c) an Kleidern: doppelte Sommer- und Winterbekleidung, Ueberzieher, 2 Paar Stiefel, Mütze u. s. w. d) an Geräthen: Kleider- und Schuhbürsten, Kämme, Zahnbürste, ein Paar Schlittschuhe, ein Lineal, einen Tornister oder ein andres

Geräth für etwanige Reisen, ein Pult zur Aufbewahrung der Bücher. e) die nöthigen Bücher werden bei der Prüfung näher angegeben, nach Maſsgabe der Classe, der der Zögling zugewiesen wird. Eine Bibel, Gesangbuch, Kirchenlieder, Katechismus sind für alle Classen nothwendig. Gute Unterhaltungschriften dürfen mitgebracht werden. Unnütze Bücher werden den Angehörigen entweder sofort zurückgegeben, oder einstweilen in Verwahrung genommen. Jeder Zögling hat ein genaues Verzeichniſs seiner Sachen mitzubringen und zu führen. Auch müssen sämmtliche Kleidungstücke, Bücher u. s. w. mit dem Namen und der Anstaltsnumer des betreff. Zöglings bezeichnet sein."

Lehr- und Erziehungsanstalt zu Jenkau.

*V. Conradi*sche Stiftung, $1\frac{1}{4}$ Meile von Danzig. 50 Stellen. Privatpensionaire finden auſserdem c. 30 Aufnahme. Die Zöglinge wohnen familienweise bei den Lehrern in verschiedenen Häusern. Freistellen sind 13. Den Vorzug bei denselben haben auf den v. Conradischen Stiftungsgütern geborene Knaben. Gesuche um Freistellen sind unter Beifügung obrigkeitlicher Atteste über Bedürftigkeit und geistige Befähigung an das Directorium der Stiftung, jetzt zu Händen des Geh. Raths *v. Groddeck* in Danzig, zu richten; ebenso die Gesuche um halbfreie Stellen.

Die übrigen Anmeldungen geschehen bei dem Director des Instituts in Jenkau. Die volle Pension beträgt jährl. 100 Thlr., vierteljährl. pränum. an die v. Conradische Stiftungscasse in Danzig zahlbar. Die Eltern der Pensionaire verpflichten sich, auſserdem für die erforderlichen Lehrmittel, als Bücher, Schreib- und Zeichenmaterialien u. drgl., für die Bekleidung, für Leib- und Bettwäsche zu sorgen, auch zum Gebrauch desselben herzugeben: ein Bettgestell mit Matratze, Bezügen und Decken, 3 Handtücher, 3 Servietten, 1 Speiselöffel von Silber oder Zinn (mit dem Namen oder Wappen), Bürsten und Kämme, Spaten und Harke, welche des Zöglings Eigenthum bleiben, und im Stande zu erhalten.

Der Abgang des Zöglings muſs 14 Tage vor dem Schluſs des laufenden Quartals dem Institutsdirector angemeldet werden; widrigenfalls die Pension für das nächstfolgende Vierteljahr an die Casse zu bezahlen ist. Das Directorium der Stiftung ist berechtigt, den Zögling zum 15. des zweiten Monats im Quartal aus der Anstalt zu entlassen, wenn die Zahlung der Pension für das laufende Vierteljahr am 1. des zweiten Monats dieses Vierteljahrs bei der Casse nicht eingereicht ist. Durch die Entlassung wird die Verpflichtung zur Bezahlung der Pension für das laufende Vierteljahr nicht aufgehoben.

Die Lehranstalt als solche hat gegenwärtig die Form und den Umfang einer berechtigten höheren Bürgerschule (s. p. 47).

Ausgezeichnete und bedürftige Zöglinge können nach ihrer Entlassung zur weitern Ausbildung in Künsten, Gewerben und Wissenschaften aus dem Stipendienfonds des Instituts unterstützt werden.

Provinz Brandenburg.

Das Alumnat des K. Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin.

Bekanntm. des K. Prov. Schulcoll. v. 2. Juni 1864: „1. Zur Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalschen Gymn., in welchem stiftungsmäſsig 120 Stellen, und zwar 25 in der dritten Alumnatsclasse, 75 in der zweiten (halbfreien), 20 in der ersten (ganz freien) Alumnatsclasse vorhanden sind, können nur die in der Kur- oder Neumark gebornen Söhne

königlicher Unterthanen, aus anderen Provinzen des preufsischen Staats nur die Söhne der geistlichen und weltlichen Militair- und Civildiener des Staats gelangen. In beiden Fällen müssen die Aufzunehmenden evangelischen Glaubens sein.

2. Unter diesen 120 Stellen bestehen in dem Alumnat des Joachimsth. Gymn. 6 Stellen für junge Leute evang. Glaubens aus dem ehemaligen Polen, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Bei der Auswahl derselben soll den Eingebornen der Prov. Westpreufsen und des Grofsherzogth. Posen, als vormaliger Bestandtheile des Königreichs Polen, vor den aus dem östreichischen und russischen Polen gebürtigen der Vorzug gegeben, und sollen dieselben resp. von dem K. Prov. Schulcollegium zu Posen und dem K. Prov. Schulcollegium zu Königsberg i. P. angemeldet werden; im übrigen gelten für sie alle hinsichtlich der Alumnen überhaupt bestehenden Vorschriften.

3. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem unterzeichneten Prov. Schulcollegium unter Einreichung folgender Zeugnisse: a) des Taufscheins des Aufzunehmenden, aus welchem auch dessen Confession hervorgehen mufs; b) eines ärztl. Zeugnisses über dessen Gesundheitszustand; c) eines ausführlichen Zeugnisses über die sittliche Führung, den bereits genossenen Unterricht, die Fähigkeiten und den Stand der Kenntnisse des Aufzunehmenden, entweder von der Schule, welche er bisher besucht hat, oder von den bisherigen Lehrern desselben; d) einer amtl. Bescheinigung, dafs die Eltern oder Vormünder die Kosten des Unterhalts ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in dem Alumnat des Joachimsth. Gymn. zu bestreiten vermögend sind; e) eines ärztlichen Attestes darüber, dafs die Vaccination oder Revaccination innerhalb der letzten 2 Jahre an dem Aufzunehmenden wirksam vollzogen worden ist.

Die Anmeldungen sind für den Ostertermin der Aufnahme bis spätestens den 15. Febr., und für den Michaelistermin bis zum 15. Aug. einzureichen.

4. Die Aufnahme erfolgt nicht vor dem 13. Lebensjahr des Aufzunehmenden; auch mufs derselbe dann mindestens die erforderlichen Vorkenntnisse für die Unter III des Gymn. besitzen.

Das Mafs dieser Kenntnisse ist in folgender Weise bestimmt worden: 1) In der Religion: Kenntnifs der bibl. Geschichte, der Folge und Eintheilung und des Hauptinhalts der bibl. Bücher, sowie des luther. Katechismus. 2) Im Deutschen: die Fertigkeit, einen gegebenen geschichtl. Stoff wohlgeordnet und ohne Fehler gegen Grammatik und Orthographie schriftlich nachzuerzählen; wobei auch eine gute Handschrift mit zur Bedingung gemacht wird. 3) Im Lateinischen: Sicherheit in der grammat. Formenlehre, Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Syntax in einfachen Sätzen, und genügende Uebung, dieselben auch ex tempore beim Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische zur Anwendung zu bringen; ferner einige Sicherheit im Verstehen des Corn. Nepos oder des Jul. Cäsar. 4) Im Griechischen: Kenntnifs der regelmäfsigen Declination der Substantiva, Adjectiva und Pronomina, der Verba pura ohne Contraction und der Verba muta; Geübtheit in der Accentuation aller dieser Formen und Kenntnifs der Hauptregeln der Accentlehre überhaupt. 5) Im Französischen: Kenntnifs der Anfangsgründe der Grammatik, Fertigkeit im Conjugiren der regelmäfsigen Zeitwörter, sowohl einzeln als mit Frage und Verneinung, Uebung im Lesen und im Verstehen leichter Sätze. 6) In der Geschichte: eine Uebersicht der denkwürdigsten Begebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte. 7) In der Geographie: Kenntnifs der Erdoberfläche nach Naturgrenzen und nach ihrer polit. Eintheilung, und genauere Bekanntschaft mit den europäischen Ländern. 8) Im Rechnen: Fertigkeit in den 4 einfachen Rechnungsarten und der Regeldetri in benannten und unbenannten, sowohl ganzen als gebrochenen Zahlen, und genügende Uebung, eine arithmetische Aufgabe im Kopf und auf der Tafel mit deutlicher Einsicht in die Gründe des Verfahrens aufzulösen.

5. Wer bereits das 15. Lebensjahr überschritten hat, kann nur in dem

Fall aufgenommen werden, wenn seine Vorkenntnisse und seine geistige Entwickelung seinem Alter angemessen befunden werden.

6. Die zur Aufnahme angemeldeten jungen Leute werden zu einer kurz vor dem Aufnahmetermin (Ostern und Michaelis) zu veranstaltenden Prüfung unter Angabe der Zahl der erledigten Stellen und der zur Prüfung geeigneten Anwärter einberufen und die tüchtigsten unter den Geprüften mit Vorbehalt unsrer Genehmigung zur Aufnahme ausgewählt. Wer bei der ersten Aufnahmeprüfung nicht genügt, wird nicht öfter als noch einmal zu einer solchen zugelassen. Den Eltern und Vormündern wird empfohlen, ehe sie ihre Söhne und Pflegebefohlenen zur Aufnahmeprüfung stellen, sich anderweitig durch eine vorläufige Prüfung derselben die Ueberzeugung zu schaffen, dafs sie den §. 4 aufgestellten Forderungen genügen.

Sollte der Fall eintreten, dafs Anwärter, welche zur Aufnahme geeignet erscheinen, hauptsächlich deshalb, weil nicht eine hinreichende Zahl von Stellen erledigt ist, zurückgewiesen werden müfsten, so behalten wir uns vor, diejenigen unter ihnen, welche Schüler der Anstalt werden oder bleiben, in dem Fall, dafs sie in dieser Probezeit sich als völlig geeignet bewähren, später ohne besondre Prüfung in eine der zunächst vacant werdenden Stellen einrücken zu lassen.

7. Sollte ein Zögling, welcher der Aufnahme würdig befunden worden, späterhin den Erwartungen nicht entsprechen, und sich zur Verfolgung einer wissenschaftl. Laufbahn, oder durch sein ganzes Verhalten für den Aufenthalt in dem Alumnat nicht geeignet zeigen, so wird dessen Entlassung aus der Anstalt vorbehalten.

8. Das Alumnat steht unter Leitung des Directors als Alumnats-Inspectors; die einzelnen Alumnen stehen unter der speciellen Aufsicht besonderer im Alumnat wohnender Lehrer (Adjuncten), an welche, als ihre nächsten Vorgesetzten, sich die Alumnen in allen ihren Angelegenheiten zuerst zu wenden haben, sowie auch die Angehörigen der Alumnen gut thun werden, mit denselben in häufigen Briefwechsel zu treten[1]).

9. Die Alumnen des Joachimsth. Gymn. erhalten Unterricht, Wohnung, Heizung, Licht und vollständige Beköstigung (Frühstück, Mittag- und Abendbrot) für Rechnung der Anstalt; für Kleidung, Wäsche, Bücher und andere Bedürfnisse hat jeder Alumnus aus eigenen Mitteln zu sorgen. Die Wäsche kann durch eine von der Anstalt bestellte Wäscherin besorgt werden; ebenso hat diese besondere Handwerker, Buchhändler u. s. w., von denen, unter der Controle der Adjuncten, das Nöthige zu entnehmen ist. 10. Haus- und Tischgeräth liefert die Anstalt; alle für den persönlichen Gebrauch des Alumnus bestimmten Gegenstände, namentlich ein Bett, aus einer Matratze von Seegras oder Pferdehaaren, einem Kopfkissen von gleicher Beschaffenheit, 2 wollenen gezeichneten Decken und den nöthigen, zu einem 4wöchentl. Wechsel ausreichenden Ueberzügen und Betttüchern bestehend, hat jeder Alumnus mitzubringen und ein Verzeichnifs aller mitgebrachten Gegenstände dem Lehrer, unter dessen Aufsicht er steht, zu übergeben.

11. Jeder Alumnus hat an die Anstalt (in der 3. Alumnatsclasse) jährlich 58 Thlr. Hausgeld in vierteljährlicher Vorausbezahlung zu entrichten. 12. Wer in die 2. Alumnatsclasse (das halbfreie Alumnat) aufgenommen ist, hat jährl. 30 Thlr. Hausgeld zu zahlen. 13. Die 1. Alumnatsclasse (das ganz freie Alumnat) ist von Zahlung des Hausgeldes entbunden.

14. Zu dem Genufs des halbfreien Alumnats sind vorzugsweise berechtigt: 1) Die in Nr. 2. erwähnten Alumnen aus dem ehemaligen Polen; 2) 10 Neumärker von Adel, insofern sie ohne Vermögen sind; 3) die etwa in dem Alumnat befindlichen Zöglinge von der hiesigen böhm. Colonie, welche sich dem Dienst der Kirche widmen; die Zahl derselben bleibt jedoch stets auf

[1]) Neuerdings ist eine Betheiligung aller ordentl. Lehrer des Gymn. an der Tutel der Alumnen angeordnet worden.

2 beschränkt; 4) die zur Aufnahme in das Alumnat geeigneten Zöglinge des Waisenhauses zu Oranienburg.

Im allgemeinen wird das Beneficium des halbfreien Alumnats nur solchen Alumnen ertheilt, welche sich bei einem längern Aufenthalt in dem Alumnat dieser Begünstigung würdig bewiesen haben. Das ganz freie Alumnat kann nur den würdigsten und bedürftigsten unter den Alumnen bei vorzüglichster Qualification, und in der Regel erst in den obersten Classen verliehen werden.

15. Zur Bestreitung der vierteljährl. zu leistenden Zahlungen (s. 11 und 12) und der sonstigen Bedürfnisse eines Alumnus ist bei dessen Aufnahme eine Summe von wenigstens 30 Thlr. an die Alumnencasse zu zahlen und vierteljährl. durch Erstattung der für Rechnung des Alumnus geleisteten Zahlungen sofort zu ergänzen. Alle für einen Alumnus bestimmten Gelder sind an den Rendanten der Alumnencasse, nicht an den Alumnus, einzusenden, wie überhaupt den Alumnen kein Geld, zu welchem Zweck es auch sei, ohne Vorwissen des nächsten Vorgesetzten zugestellt werden darf. Der Rendant darf Zahlungen von den Alumnen nicht annehmen.

16. Zahlungen für die besonderen Bedürfnisse eines Alumnus leistet der Rendant der Alumnencasse nur auf Anweisung desjenigen Lehrers, unter dessen Aufsicht der Alumnus steht, und es haben die Eltern und Vormünder demselben wegen der für ihre Söhne und Pflegebefohlenen zu bewilligenden Ausgaben schriftlich die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

17. Mit Ablauf eines jeden Vierteljahrs legt der Rendant die Rechnung für jeden Alumnus, und sendet die Rechnungen, nachdem dieselben von dem seitens des unterzeichneten Collegiums dazu bestimmten Calculaturbeamten auf Grund der Bücher, Beläge und in calculo als richtig bescheinigt sind, nach vorgängiger Mittheilung an den die Aufsicht über den Alumnus führenden Lehrer und mit dessen Unterschrift versehen an die Angehörigen des Alumnus ab.

18. Haben die Eltern oder Vormünder unterlassen, dem betreff. Lehrer die nöthigen Mittheilungen über die zu bewilligenden Ausgaben zu machen, so können sie keine Beschwerden über die etwanige Höhe oder Unzweckmäfsigkeit derselben führen. Etwanige Beschwerden über die Verwaltung der Alumnengelder oder über versäumte Rechnungslegung sind bei dem unterzeichneten Collegium anzubringen. Auf Beschwerden, welche innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Vierteljahrs, für welches die Rechnung gelegt ist, angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden.

19. Nach geschehener Einzahlung der jedesmaligen Ergänzungsumme (s. 15) ist der Rendant verpflichtet, den Eltern und Vormündern die Beläge über die für ihre Söhne und Pflegebefohlenen geleisteten Zahlungen auf Erfordern mitzutheilen; sie sind aber gehalten, dieselben binnen 4 Wochen postfrei an den Rendanten zurückzusenden; 3 Monate nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs ist der Rendant befugt, die Beläge zu vernichten.

20. Da der Rendant für die Alumnen keine Vorschüsse leisten darf, so sind die Eltern oder Vormünder derselben verpflichtet, die zur Erhaltung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen erforderlichen Gelder pünctlich einzusenden. Sollten Eltern oder Vormünder sich hiebei säumig erweisen, so mufs der Rendant nach fruchtlos geschehener Erinnerung hievon dem Prov. Schulcoll. Anzeige machen, die Anzeige jedoch dem Dir. zur Beifügung seiner etwanigen Bemerkungen vorlegen, worauf das Erforderliche veranlafst werden soll. Alumnen, für welche die nöthigen Zahlungen gänzlich ausbleiben sollten, würde sich die Anstalt genöthigt sehen ihren Eltern oder Vormündern zurückzusenden.

21. Wenn ein Alumnus die Anstalt verlassen soll, so ist hievon dem Dir. 3 Monate vor dem Abgang Anzeige zu machen; in allen Fällen, wo diese Anzeige unterblieben ist, hat der Alumnus die Zahlung noch für das nächste Vierteljahr zu leisten.

22. Aufser den Alumnen werden auch Pensionaire, für jetzt höchstens 12, in die Anstalt aufgenommen, welche für Unterricht, Wohnung, Heizung, Licht und Beköstigung vollständige Zahlung leisten, in allen anderen Beziehungen aber den Alumnen gleich geachtet werden. Wegen der Aufnahme junger Leute als Pensionaire wendet man sich an den Director. Bei ihnen wird aufser den nöthigen Vorkenntnissen für das Gymn. ein gutes sittliches Verhalten zur Bedingung gemacht, und es ist deshalb, wenn der Angemeldete schon eine andre Schule besucht hat, ein darüber sprechendes Zeugnifs der Meldung beizufügen. Die eingegangenen und geeigneten Meldungen werden in der Regel der Reihenfolge nach berücksichtigt. 23. Die jährl. Pension mit Einschlufs des Lehr- und des Bibliothekgeldes ist auf 160 Thlr. bestimmt, welche vierteljährl. mit 40 Thlr. vorauszuzahlen sind. Bei ausbleibender Zahlung mufs das Verhältnifs als aufgelöst betrachtet werden.

24. Zur Bestreitung der kleinen Ausgaben für einen Pensionair sind bei dessen Aufnahme aufser der vierteljährl. Pension von 40 Thlr. wenigstens 25 Thlr. an die Alumnencasse einzuzahlen. Ueber die Ergänzung und Verrechnung dieser Gelder gelten die Nr. 15—20 enthaltenen Bestimmungen.

25. Wenn Pensionaire die Anstalt verlassen sollen, so ist hievon dem Dir. 3 Monate vorher Anzeige zu machen; in allen Fällen, wo diese Anzeige unterblieben ist, hat die Anstalt noch die Hälfte der Pension für das nächste Vierteljahr zu fordern.“ K. Prov. Schulcollegium.

Das Schindlersche Waisenhaus zu Berlin.

Es werden nur Knaben aufgenommen, die das 8. Jahr zurückgelegt haben. Sie haben alles frei. Wer Anlagen zum Studiren hat, wird in der (Progymnasial-) Schule des Waisenhauses für die höheren Gymnasialclassen vorbereitet. Solche Zöglinge gehen in der Regel auf das Gymn. zum gr. Kloster als Freischüler über (wo sie meist in die II eintreten) und haben in der „Communität“ daselbst Theil an dem Schindler. Freitisch. Studirende erhalten aus der Schindler. Legatencasse Stipendien. Die zu einem Gewerbe sich vorbereitenden Zöglinge werden, so lange sie in der Lehre sind, nach Bedürfnifs unterstützt. Eine Normalzahl der Zöglinge besteht nicht; die Aufnahme richtet sich nach den vorhandenen Mitteln. Gewöhnlich beträgt die Zahl 20 bis 25. Darüber hinaus werden Expectanzen ertheilt. Den Freitisch erhalten im Waisenhause aufserdem bis zu 12 Gymnasiasten vom Kloster auf Kosten der Legatencasse. Zu den Curatoren gehört u. a. der Propst und der Archidiakonus von St. Nikolai. (Meldung bei dem Stadtgerichtsrath *v. Ciesielsky*). Die Verwaltung über die besondre Schindler. Legatencasse führt das Ministerium der St. Nikolaikirche.

Die Communität beim Gymn. zum grauen Kloster in Berlin.

Dieselbe ist ein Theil der *Streit*schen Stiftung am Kloster. Sie gewährt 12 Schülern, meist aus I und II, Wohnung, Bett, Heizung und Beleuchtung; ebenso herkömmlich auch Frühstück und den Mittagstisch, der nach Bestimmung des Stifters 24 Gymnasiasten zu Theil wird; aufserdem erhalten ihn 10 vom Magistrat bestimmte Schüler.

Inspector der Communität ist ein Lehrer des Klosters. Bewerbungen sind an den Director zu richten. Expectanzen werden nicht ertheilt.

Das Paulinum zu Berlin.

Die Erziehungsanstalt dieses Namens ist von einem ungenannten Förderer christlicher Bestrebungen erbaut und dem Centralausschufs für die innere Mission der evangel. Kirche übergeben worden. „Ihr Zweck ist, Schüler der Gymnasien, welche sich durch Geistes- und Gemüthsanlagen für eine höhere Ausbildung besonders befähigt erweisen, aufzunehmen, und so auszubilden,

dafs sie nicht nur mit allen nöthigen Kenntnissen ausgerüstet, sondern auch in ihrem geistigen und religiösen Leben gründlich gefördert, und im evangelischen Glauben fest begründet die Universität beziehen können. Das Ziel der Erziehung in der Anstalt ist, dafs die Zöglinge vor ihrem Abgange von derselben, in freier Selbstthätigkeit jene Festigkeit des Charakters erlangen, welche erwarten läfst, dafs sie bei höherer Ausbildung nicht nur ernstlich an ihrer eigenen Vervollkommnung arbeiten, sondern auch in der Kraft des Glaubens und der Liebe sich berufen fühlen werden, vornehmlich als Geistliche und Lehrer ihren Brüdern zu dienen.

Um dies Ziel zu erreichen, sollen solche Knaben und Jünglinge aufgenommen werden, welche an Leib und Seele gesund, von evangelischen Eltern geboren, eine gute Erziehung genossen, und bis III des Gymn. vorbereitet, Fleifs und gute Anlagen bewährt haben. Diesen soll als Ersatz für das Familienleben in der Anstalt eine häusliche Erziehung und eine sorgfältige geistige und leibliche Pflege zu Theil werden; den wissenschaftl. Unterricht geniefsen sie auf einem evangel. nahe gelegenen Gymnasium. Für die häusliche Erziehung ist ein theologisch gebildeter Inspector angestellt, welcher auch für den Schulunterricht Nachhülfe gewährt, und denselben auch seinerseits fruchtbar zu machen sucht. Er ist bemüht, durch väterlichen Umgang, Belehrung, Rath, Uebung, Erbauung, die Zöglinge in ihrer geistigen und religiösen Entwickelung zu fördern, und dadurch jene Sicherheit des Herzens in ihnen zu begründen, welche erfordert wird, um einen sichern Grund für die Ausbildung auf der Universität zu legen.

Zur Wahl des geistlichen oder des Lehrerberufs findet keinerlei Nöthigung oder Ueberredung, als dem Geiste des Evangeliums widerstrebend, Statt; vielmehr ist der freien Entwickelung und selbständigen Entschliefsung um so mehr Raum zu lassen, als durch die religiöse Erziehung der in der Anstalt empfangene Segen auch von Denen, die einen andern Beruf wählen, der evangel. Kirche zufliefsen mufs. Es sollen daher auch Knaben aufgenommen werden dürfen, deren Eltern veranlafst sind, sie für einen andern Beruf zu bestimmen, sofern sie die allgemeinen vorher erwähnten Bedingungen erfüllen, und die Eltern des festen Willens sind, sie im entschieden evangel. Glauben zu erziehen und erziehen zu lassen. Die Zahl solcher ebenfalls aufzunehmender Zöglinge soll aber nie die Hälfte der Gesammtzahl erreichen, damit der vorherrschend religiöse Charakter der Anstalt nicht beeinträchtigt werde. Aus der Bestimmung der Anstalt geht hervor, dafs dieselbe weder ein Allen geöffnetes Pensionat, noch eine Unterstützungsanstalt für arme Schüler sein soll, dafs sie aber beides so weit sein mufs, als es zur Erfüllung seiner Bestimmung nöthig und nützlich ist.

Das Local hat Raum für 20 bis 25 Zöglinge, für den Inspector und seine Familie, sowie für einen Candidaten, als seinen Gehülfen. Es ist mit allem Nöthigen für leibliche und geistige Erfordernisse versehen. Neben dem Wohnhause ist aufser dem Turnplatz ein grofser Garten, auch zur Benutzung der Zöglinge.“

Die Anmeldungen für das Paulinum geschehen bei dem Centralausschufs f. inn. Mission z. H. des Dr. *Wichern* in Berlin. Die volle Pension beträgt 300 Thlr.; doch sind unter Umständen auch Ermäfsigungen, sowie ausnahmsweise auch ganz freie Aufnahme zulässig. Schulgeld, Bücher, Kleidung, Wäsche sind besonders zu bezahlen; sein Bett, Matratze und wollene Decken, bringt jeder Zögling mit. Hinsichtlich des Alters und der Kenntnisse ist zur Aufnahme in das Paulinum die Reife für Gymnasial III erforderlich.

Das Civil-Waisenhaus zu Potsdam.

Diese *v. Türk*sche Stiftung soll vaterlosen Kindern solcher Beamten des Staats und der Communen aus jedem Fach, welche zu ihrer Wirksamkeit einer sorgfältigern Vorbildung bedurft haben, unentgeltlich freien Unterricht und eine möglichst vollkommene Erziehung gewähren. Auch die Kinder der

mit akadem. Würden bekleideten Aerzte und Apotheker, imgleichen solcher ausgezeichneten Künstler, welche in einem öffentl. Lehramt gestanden haben, gehören mit dahin.

Verdienstlichkeit des Vaters und Bedürftigkeit des Kindes entscheiden bei der Bewerbung über den Vorzug zur Aufnahme. Das Alter der Kinder bestimmt keine Vorzüglichkeit des Anspruchs auf Aufnahme und schliefst ebensowenig, bis zum 14. Jahr, davon aus, mit dessen Zurücklegung aber jede Bewerbung aufhört, sowie diese auch für die wirkliche Aufnahme eines Knaben in das Waisenhaus vor zurückgelegtem 8. Jahr des Kindes unzulässig ist. — Ist ein Kind einmal in das Waisenhaus aufgenommen, so dauern die Wohlthaten desselben, falls keine Veranlassung es zu entfernen eintritt, so lange fort, als es das Bedürfnifs des Kindes in Ansehung des Vermögens und der Ausbildung bis zu der demselben gegebenen künftigen Bestimmung erfordert.

Von den jetzigen 37 Stellen sind 6 vom K. Gen.-Postamt, 7 vom K. Finanzministerium (theils für Steuer-, theils für Forstbeamten-Söhne), 4 vom K. Justizministerium, 1 von der K. Ober-Rechnungskammer, je 1 von der K. Seehandlung, der K. Bank, dem K. Militair-Waisenhause, dem K. Unterrichtsministerium, der v. Reufsschen Stiftung, dem K. Kreisgericht und dem class. Gesangverein zu Potsdam, 12 aus den eigenen Mitteln des Civ.-Waisenh. gestiftet. Das neue Anstaltsgebäude ist auf 50 Stellen eingerichtet. Zur Stiftung einer Stelle ist jetzt Einzahlung eines Capitals von 4300 Thlr. (früher von 3000 Thlr.) erforderlich. — (Von den jetzigen 37 Zöglingen besuchen 26 das Gymn., 7 die Realschule, 4 die höhere Bürgerschule zu Potsdam.) Die Zöglinge bleiben bis zur Ausbildung für ihren künftigen Lebensberuf, also auch bis nach bestandener Abiturientenprüfung, in der Anstalt. Sie haben in derselben alles frei, auch die Kleidung.

Für die vom K. Unterrichtsmin. zu besetzende Stelle können in Betracht kommen verwaiste Kinder eines Geistlichen oder eines Lehrers an einem Gymnasium, oder Seminar, oder auch eines Kreis-Medicinalbeamten aus der Prov. Brandenburg.

Die K. Ritterakademie zu Brandenburg a. H.

Aus dem Reglm. v. 24. Juli 1856: Die Ritterakademie ist eine evangel. Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für Söhne des Adels und höhern Bürgerstandes. — Die Zahl der Zöglinge beträgt als Maximum 60. Bei deren Zulassung begründet es bis zu einer Gesammtzahl von 50 Zöglingen, einschliefslich der Inhaber der Freistellen, keinen Unterschied, ob der Aufzunehmende von Adel oder aus dem höhern Bürgerstande ist. Bei Besetzung der letzten 10 Stellen von 51 bis 60 haben aber die Söhne kurmärkischer Rittergutsbesitzer vor allen übrigen den Vorzug. Der Aufzunehmende mufs das 11. Jahr zurückgelegt, die natürlichen oder Schutzpocken gehabt haben, gesund und von besonderen Krankheitsanlagen frei sein, und wenigstens die zum Eintritt in die IV nöthigen Kenntnisse besitzen. —

Die auf königl. Stiftung beruhenden 8 ganzen und 8 halben Freistellen bleiben ausschliefslich für die Söhne kurmärk. Rittergutsbesitzer adligen und bürgerlichen Standes bestimmt.

Die Anstalt besteht aus 4 Classen, IV bis I, und aufserdem in einer Vorbereitungsclasse, nöthigenfalls in 2 Abtheilungen, für solche Knaben, deren Aufnahme in die Ritterakademie gewünscht wird, die aber noch nicht die Reife für IV haben. —

Die Pension beträgt bis auf etwanige weitere Anordnung für einen Nichtbeneficiaten 250 Thlr. jährlich. Der Besitz einer vollen Freistelle entbindet von dieser Pensionszahlung ganz, der einer halben Freistelle setzt dieselbe auf 125 Thlr. herunter. — In den übrigen Ausgaben ist für Beneficiaten und Nichtbeneficiaten kein Unterschied. — Bei der Aufnahme werden 20 Thlr.

Gold und beim Abgang 5 Thlr. Gold an die Anstaltscasse entrichtet. Die Hospiten entrichten ein Lehrgeld von 36 Thlr. jährlich; halb befreite unter ihnen von 18 Thlr. (jetzt die Regel). —

Der Curator (z. Z. Landrath *v. d. Knesebeck*) vertritt in seiner Eigenschaft als Domherr die Rechte des Domcapitels und als Beauftragter der kurmärk. Ritterschaft die Interessen derselben in Betreff der Anstalt. Er genehmigt auf den Vorschlag des Directors die Aufnahme der Zöglinge und Schüler, sowie deren Entlassung, wenn sie im Disciplinarwege nothwendig wird. Auch sind die Anträge auf Verleihung der Freistellen, welche S. Maj. der König sich vorbehalten hat, an ihn zu richten; er prüft dieselben und befördert solche unter gutachtlicher Aeufserung zur Erwirkung der königl. Entscheidung an den Minister der geistl. etc. Anglgh. —

Der Zögling, welcher in die Anstalt aufgenommen wird, hat folgende Gegenstände mitzubringen: A. Für das Archiv der Anstalt: 1. den Taufschein; 2. ein ärztliches Zeugnifs, durch welches die Impfung der Pocken und seine Gesundheit beglaubigt wird; 3. ein Abgangszeugnifs der Anstalt, auf welcher er bisher gebildet ist, oder, falls er privatim unterrichtet wurde, ein Zeugnifs seines Lehrers über seine sittliche Führung, seine Anlagen, seinen Fleifs und seine Fortschritte. B. Für den Tutor: das vollständige Verzeichnifs der von ihm in die Anstalt mitgebrachten unter C. bezeichneten Gegenstände. C. Für seinen eigenen Gebrauch: 1. Bibel, Brandenb. Gesangbuch, die nöthigen Schulbücher. 2. Reifszeug und Reifsbrett, Lineal, Schreibzeug, Federmesser und Petschaft. 3. Stiefelknecht, Kämme und Bürsten. 4. Ein Besteck von Messer, Gabel, Efs- und Theelöffel. 5. Ein Bett, das in der Regel aus einer Matratze, einem Keilkissen, einem Kopfkissen und einer Decke besteht. 6. Zwei grauleinene Turnanzüge und die übrige nöthige Kleidung. 7. Die nöthige Wäsche: 1 Duzend Hemden, Vorhemden, Taschentücher und Strümpfe, ½ Duzend Unterbeinkleider, Servietten und Handtücher, 2 Bettüberzüge nebst Laken.

Das Eintrittsgeld ist mit der Pension sogleich beim Anzug des Zöglings an den Rendanten und Oekonomie-Inspector zu entrichten und die vierteljährl. Pensionsrate durch einen Vorschufs für die nöthigen Ausgaben des Zöglings auf 100 Thlr., für einen halben Beneficiaten auf 70 Thlr., zu ergänzen. Für einen ganzen Beneficiaten werden 40 Thlr. als Vorschufs gezahlt. Aus dem Vorschufs werden die Zahlungen an die Zöglinge oder für deren Rechnung durch Vermittlung und auf Anweisungen der Tutoren gezahlt. — Mit Ablauf des Vierteljahrs werden die Rechnungen geschlossen und an die Väter oder Vormünder der Zöglinge gesandt, von denen der Vorschufs ungesäumt wieder an den Rendanten auf die frühere Höhe zu ersetzen ist. — Die Zöglinge sind gehalten, von den Geldgeschenken oder aufserordentlichen Zuschüssen, welche ihnen etwa von Hause zugehen, ihrem Tutor Anzeige zu machen.

Für die Pension von 250 Thlr. liefert die Anstalt: Wohnung, Möbel, Heizung, Erleuchtung, Frühstück, Mittagbrot, Abendbrot, Aufwartung, Wäsche, Bäder, ärztliche Aufsicht und Pflege, Schulunterricht nebst Gesang- und Turnunterricht, Fecht-, Tanz- und Schwimmunterricht. — Privatunterricht in den Wissenschaften und in der Musik wird besonders honorirt; ebenso der Confirmandenunterricht, wenn solcher nöthig wird.

Die Aufnahme neuer Zöglinge findet in der Regel zu Ostern und zu Michaelis Statt. Die Anmeldungen sind vor den genannten Terminen an den Director zu richten.

Die Meldung des Abgangs erfolgt ¼ Jahr zuvor; wird sie verspätet, so behält die Casse der Anstalt den Anspruch auf die Einzahlung der vollen Pension für das nächstfolgende Quartal.

Jährlicher Kostenetat für einen Zögling der Ritterakademie. 1. Pension 250 Thlr. 2. Zweites Frühstück und Vesperbrot 15 Thlr. 3. Taschengeld (wöchentl. für einen Quartaner 7½ Sgr., einen Tertianer 10 Sgr., einen Secundaner 12½ Sgr., einen Primaner 15 Sgr.) auf 43 Wochen

nach Abrechnung der Ferien 10 Thlr. 22½ Sgr. bis 21 Thlr. 15 Sgr. 4. Beitrag zur Schülerbibliothek 1⅓ Thlr. 5. Schulbücher 6 Thlr. 6. Neue Kleider und Schuhe 50 bis 60 Thlr. 7. Dem Flickschneider 1⅓ Thlr. 8. Für Ausbesserung der Wäsche 1 Thlr. 9. Für Stiefelwichse 1 Thlr. 10. Neujahrsgeschenke den Hausdienern 1 Thlr. 11. Aufserordentliche Ausgaben 20 Thlr. 17½ Sgr. bis 21 Thlr. 25 Sgr. In Summa 358 bis 380 Thlr.

Das K. Pädagogium zu Züllichau.

„Die Zöglinge sind an 6 in verschiedenen Häusern wohnende Lehrer, welche bis auf Einen ihren eignen Hausstand haben, vertheilt. Die Anstalt hat für 100 Zöglinge Raum, und nimmt Knaben von ihrem 10. Lebensjahr an auf; am liebsten solche, welche 12—13 Jahr alt sind.

Da der Erzieher in möglichst weitem Umfang Vaterstelle vertreten soll, unterzieht er sich auch der nicht geringen Mühwaltung, ebenfalls für die äufseren Bedürfnisse seines Pflegebefohlenen zu sorgen. Damit er das Verhalten desselben in allen Beziehungen genau überschauen und beurtheilen kann, ist es durchaus nothwendig, dafs die Eltern ihrem Sohn kein baares Geld in die Hände geben, mindestens nicht ohne Vorwissen seines Pflegers, auch dafür sorgen, dafs nicht gutmeinende Verwandte oder Freunde es thun. Dafs der Knabe oder Jüngling mit einigem Gelde hauszuhalten lerne, wird durch Ertheilung eines wöchentl. Taschengeldes, das nach Verabredung mit den Eltern 2½ bis 10 Sgr., nicht mehr, beträgt, hinlänglich vorgesehen.

Die Zöglinge wohnen, je nach den Räumlichkeiten, 4 bis 12 auf einem Zimmer. Das Frühstück erhalten sie auf ihren Wohnzimmern; zu Mittag und Abend essen sie mit der Familie des Directors. Die Anstalt gewährt jedem Zöglinge einen eignen verschliefsbaren Spind zu seinen Büchern, seiner Wäsche und seinen Kleidern, Tisch, Stuhl und Bettstelle; für mehrere einen gemeinsamen Waschtisch nebst Zubehör. Der Zögling mufs ausgestattet sein mit einem Bett, Matratze und Decke, für den Winter Federbett — denn die Schlafzimmer werden nicht geheizt —, einem doppelten Anzug, einer Turnkleidung von Leinwand, doppelter Fufsbekleidung, ½ Duzend Hemden, 1 Duzend Vorhemdchen, ½ Duzend Strümpfe, ½ Duzend Handtücher, 1 Duzend Schnupftücher, ¼ Duzend Servietten, einem Hausrock, Morgenschuhen, Kämmen, Haar- und Zahnbürsten und einem ledernen verschliefsbaren Reisekoffer.

Die Anstalt verlangt für einen Zögling eine jährl. Zahlung von 114 Thlr., vierteljährl. im voraus zu leisten. Von diesen 114 Thlr. fliefsen zur Casse der Unterrichtsanstalt: für den Unterricht 36 Thlr.; Kirchen- und Concertbeitrag 2 Thlr.; der Lehrer, dessen Obhut ein Zögling anvertraut ist, erhält für seine äufsere Mühverwaltung 4 Thlr.; an die Oekonomie werden 65 Thlr. gezahlt und für Wohnung nebst Heizung und Reinigung der Zimmer 7 Thlr. berechnet, im ganzen 114 Thlr.; bei der Aufnahme wird ein für alle Mal eine Inscriptionsgebühr von einem Ducaten und ein Antrittsgeld von 5 Thlr. gezahlt. Was der Zögling für Reinigung der Wäsche, Ausbesserung an Kleidern und Schuhwerk, zu Beleuchtung, Schulbüchern, Schreibmaterialien u. s. w. gebraucht, wird alles von seinem Pfleger bewilligt, angewiesen und bezahlt, welcher zu diesem Zweck einen vierteljährl. Vorschufs von 15—20 Thlr. empfängt, vierteljährl. über die gemachten Ausgaben Rechnung legt und sich mit den Eltern verständigt, und dafür eine Rechnungsgebühr von 1—2 Thlr. vierteljährl. anzusetzen hat; auf den Wunsch der Eltern sorgt derselbe auch für Anschaffung neuer Kleider.“

Das Waisenhaus (eine *Steinbart*sche Stiftung) fällt mit dem Pädagogium zusammen, indem es diesem seine Waisen übergiebt. — Meldungen, auch wegen ermäfsigter Zahlungssätze im Pädagogium, beim Director desselben, z. Z. *Dr. Hanow.*

Das Alumnat des Gymn. zu Frankfurt a. O.

Dasselbe ist auf 15 Stellen berechnet. 5 Vollbeneficiaten zahlen 30 Thlr., 4 Halbbeneficiaten 60 Thlr.; die übrigen 6 Stellen sind für Viertelbeneficiaten, welche 40 Thlr. entrichten, und für Pensionaire bestimmt, welche 100 Thlr. geben.

Ueber die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge entscheidet ebenso wie über Ertheilung und Zurückziehung der Freistelle das Gymnasialcuratorium nach Rücksprache mit dem Director. Bei dem Curatorium ist die Expectanz und Aufnahme nachzusuchen, und der Abgang ¼ Jahr vorher anzumelden. Einen Vorzug bei Vergebung der Freistellen gewährt die Angehörigkeit zur reformirten Gemeinde in Frankfurt, überhaupt die reformirte Confession und Auszeichnung durch Fleifs und Betragen, entschiedene Bestimmung zu gelehrten Studien und längerer Besuch des Gymn. oder doch der oberen Classen, besondere Dürftigkeit und früher ertheilte Expectanz.

Die Zahlungen geschehen vierteljährl. praenum. Bei der Aufnahme sind 3 Thlr. an die Mobiliarcasse zu entrichten; aufserdem vierteljährl. 15 Sgr. für die Aufwärterin, 11¼ Sgr. für den Arzt, und von den Halb- und Viertel-Alumnen sowie den Pensionairen 15 Sgr. Inspectorgebühren. — Die Eltern haben einen Revers auszustellen, dafs sie sich den Gesetzen der Anstalt unterwerfen.

Die Anstalt sorgt für Wohnung, Heizung, Licht, Frühstück, Mittag- und Abendbrot. — Bett, Waschbecken, Messer und Gabeln etc. mufs der Alumnus mitbringen und ein Verzeichnifs seiner Sachen dem Inspector bei der Aufnahme übergeben. — Von Büchern gewährt die Anstalt u. a. die Lexika.

Das Curatorium geht mit einer neuen Organisation und Erweiterung des Alumnats um.

Provinz Pommern.

Das K. Pädagogium zu Putbus auf Rügen.

Lehr- und Erziehungsanstalt mit dem vollständigen Classensystem eines Gymnasiums. „Die Anstalt hat den Zweck, ihre Zöglinge sowohl zu einer allgemeinen wissenschaftl. Bildung, als namentlich zu der für die Universitätsstudien erforderlichen wissenschaftl. Reife zu führen, und auf Grund des evangelischen Christenthums religiös-sittlich zu erziehen. Die auf diesem Grunde beruhende Erziehung mit der wissenschaftl. Ausbildung zu verbinden, ist die Aufgabe des Alumnats und seiner Einrichtungen.“

Die Aufnahme in dasselbe geschieht unter folgenden Bedingungen: 1. Jeder Zögling mufs einen Impfschein, ein Zeugnifs über seine bisherige sittliche Führung und, wenn er schon vorher eine andre Anstalt besucht hat, ein Abgangszeugnifs derselben beibringen. 2. Die jährl. in vierteljährl. Raten praenum. zu zahlende Pension beträgt 200 Thlr., das Aufnahmegeld 1 Frd'or. Aufserdem wird ein Vorschufs von 10 Thlr. an die Casse eingezahlt, um die etwa nöthigen Ausgaben für Taschengeld, an die Handwerker u. s. w. zu bezahlen; hierüber wird zu Ende des Vierteljahrs von dem Rendanten Rechnung gelegt, und dann der Vorschufs wieder bis zur Höhe von 10 Thlr. ergänzt. — Für die Pension wird dem Zögling geliefert: Wohnung, Licht, Heizung, Beköstigung, Aufwartung, Unterricht und Beaufsichtigung. Auch liefert die Anstalt die nöthigen Möbel, Tisch- und Silberzeug.

Für Bücher, sonstige Lehrmittel, Kleidung, Leib- und Bettwäsche und die Reinigung der letzteren haben die Zöglinge selbst zu sorgen. Die Reinigung der Wäsche wird auf Wunsch durch Diener der Anstalt für 20 Sgr. monatl. übernommen. —

Der Zögling hat aufser den Lehrmitteln, Kleidung, Leib- und Bettwäsche nebst Betten und 6—12 Handtüchern nichts mitzubringen. —

Für Erkrankte ist ein besondres Local unter Leitung einer Pastorwittwe eingerichtet; die ärztliche Pflege besorgt der Hausarzt der Anstalt unentgeltlich; für Arznei u. s w. haben die Zöglinge die Kosten zu tragen. —

„3. Ferner werden die Eltern der Zöglinge oder deren Stellvertreter ersucht, folgende Bestimmungen genau zu beachten: a) Die Kündigung mufs ein volles Vierteljahr vor dem gewünschten Abgang erfolgen, d. h. vor dem ersten Januar, April, Juli, October, wenn der Abgang resp. am 1. April, Juli, October, Januar erfolgen soll. b) Alle Geldsendungen sind direct an die Casse (den Rendanten) oder an einen Lehrer der Anstalt zu machen, nicht durch die Zöglinge; auch darf den letzteren ohne Kenntnifs der Lehrer (Tutoren) kein Geld gegeben werden. c) Alle Zusendungen von Lebensmitteln oder drgl. sind im allgemeinen untersagt; bei besonderen Veranlassungen (Geburtstagen u. s. w.) ist den Tutoren davon Anzeige zu machen."

In dem ursprünglich auf 60 Zöglinge berechneten Alumnat sind 30 Beneficiatenstellen, 20 königliche und 10 fürstliche; erstere werden durch den Unterrichtsmin. auf Vorschlag des Prov. Schulcoll. in Stettin, letztere durch den Besitzer der Grafschaft Putbus verliehen, sämmtlich an Bewerber aus allen Provinzen der Monarchie. Die Anmeldungen zu Alumnenstellen gehen den Bewerbungen um Beneficiatenstellen stets vor. Die Zahl der zu vergebenden Beneficiatenstellen wird daher vor Anfang jedes Schuljahrs bestimmt; bei den fürstl. Beneficiatenstellen darf eine jeweilige Verringerung nur dann erfolgen, wenn über 50 zahlende Alumnen sich melden. — Aufserdem hat der jedesmalige Fürst zu Putbus das Recht, 2 ganz freie Alumnen- oder statt deren 12 Unterrichts-Freistellen an Söhne putbuser oder auswärtiger Eltern zu vergeben. — Die Zahl der Halbpensionaire ist auf 16 bei den Lehrern wohnende Zöglinge beschränkt. Die Alumnen zahlen jährl. (s. oben) 200 Thlr., die Beneficiaten 80 Thlr. Kost- und Schulgeld; die Halbpensionaire und auswärtige Schüler 50 Thlr. Schulgeld.

Das Jageteuffelsche Collegium zu Stettin.

Eine alte Stiftung für 24 Schüler der oberen Classen des Gymn. Dieselben werden in allem frei gehalten. „1. Das Collegium ist eine Erziehungs- und Bildungsanstalt für die darin aufgenommenen Schüler. Die Oberaufsicht über dasselbe führt der jedesmalige Stadtsyndikus als Inspector des Collegiums und die Provisoren. Die Erziehung und Studienleitung der Alumnen sind dem Resumtor Collegii, einem Lehrer des Gymnasiums, als dem Vorsteher der Anstalt, übertragen. 2. Das Collegium ist nur zur Aufnahme solcher Schüler bestimmt, die sich den Studien widmen wollen. Die Eltern oder Angehörigen derselben haben ihren Antrag an das Provisorat des Jageteuffelschen Collegiums zu Händen des Stadtsyndikus zu stellen. Dieser Eingabe sind die beiden letzten Schulzeugnisse beizufügen. 3. Ist die Aufnahme bewilligt, so haben die Eltern oder Vormünder einen Revers dahin auszustellen, dafs sie für den Fall, dafs der Alumnus die Anstalt verlasse ohne Abiturientenzeugnifs und ohne seine Studien fortzusetzen, als Entschädigung für jedes Jahr des Aufenthalts ihres Sohnes oder Curanden in der Anstalt 20 Thlr., und wenn der Freitisch genossen wurde, für jedes Jahr 50 Thlr. aus dem bereitesten Vermögen zu zahlen sich verpflichten. Diesen Revers giebt der Alumnus an den Rendanten des Collegiums und entrichtet gleichzeitig an denselben die Receptionsgebühren. Diese betragen 3¼ Thlr. und für den Freitisch 6½ Thlr. Mit der Quittung hierüber meldet sich der Alumnus zur definitiven Aufnahme bei dem Vorsteher der Anstalt."

Alumnat des Bugenhagenschen Gymnasiums zu Treptow a. d. R.

Das Alumnat besteht aus Familiengruppen von 16 bis 20 Zöglingen, jede unter einem Lehrer des Gymn. als Inspector.

„1. Der Aufzunehmende mufs das 9. Lebensjahr erreicht haben. (Ein Jüngling von 16 Jahren ab kann nur aufgenommen werden, wenn er die Kenntnisse für II hat.) Er mufs körperlich gesund und darf sittlich nicht vernachlässigt sein. — 2. Die Eltern oder Vormünder, welche einen solchen Knaben dem Alumnat anvertrauen wollen, haben ihre Gesuche einige Monate früher bei dem Director des Gymn. anzubringen. — 3. Das Kostgeld ist auf die Summe von 180 Thlr. für jeden Zögling festgesetzt. Vertraut ein Vater der Anstalt mehrere Söhne zugleich an und wünscht eine Ermäfsigung des Kostgeldes, so soll eine solche bis auf 160 Thlr. bewilligt werden. Predigersöhnen soll der Eintritt in die je zehnte Stelle mit einem Kostgeld von 120 Thlr. gestattet sein. — Die Besorgung der Wäsche ist nicht Sache der Anstalt; für das Reinigen des Schuhwerks und der Kleider sind jährlich 3 Thlr. zu entrichten. Die Abtragung des Kostgeldes geschieht vierteljährl. praenum. an den Rendanten der Anstalt. — 4. Jeder aufzunehmende Zögling mufs, aufser doppelter Kleidung und doppeltem Schuhwerk, mitbringen: a) 1 Matratze, 2 Kopfkissen mit doppelten Ueberzügen, doppelte Betttücher, doppelte Ueberzüge der Bettdecken. (Für Knaben, deren körperlicher Zustand ein Federbett wünschenswerth macht, soll auf den Wunsch der Eltern ein solches gestattet werden.) Aufserdem als Minimum: b) 6 Hemden, c) 6 Paar Strümpfe, d) 4 Servietten, e) 6 Handtücher; ferner f) 1 silberner Efslöffel, Messer und Gabel und ein Serviettenring. — 5. Kein Zögling darf seine eigne Casse führen und aufser einem Taschengeld von wöchentl. höchstens 5 Sgr. mit besonderen Geldsendungen versehen werden. — 6. Wollen Eltern und Vormünder ihre Söhne und Pflegebefohlenen aus dem Alumnat ausscheiden lassen, so mufs die Kündigung halbjährl. erfolgen. Bei Vergehungen der Zöglinge, welche eine Entfernung von der Schule oder dem Alumnat gesetzlich zur Folge haben, tritt dagegen die Entfernung sofort nach Benachrichtigung der Eltern ein, und wird in diesem Fall das Kostgeld für das laufende Vierteljahr nicht zurückerstattet."

Provinz Schlesien.

Die K. Ritterakademie zu Liegnitz.

Die Zöglinge oder Hausalumnen sind: A. Fundatisten, nämlich: a) 12 königl. Civilfundatisten, b) 6 königl. Militairfundatisten, c) 2 gräfl. Kospothsche, d) 2 freiherrl. Rothkirchsche Fundatisten. B. Pensionaire, welche in der Zahl von 30 und etlichen der Raum aufzunehmen verstattet. — Sämmtliche Zöglinge tragen die vorgeschriebene Uniform. Jedoch ist im Hause, auf den Stuben und in den Schulstunden, einfache Civilkleidung zu tragen erlaubt.

Die Civilfundatistenstellen werden auf den Vorschlag des Akademiedirectoriums von dem K. Prov. Schulcoll. zu Breslau auf einen Zeitraum von 5 Jahren verliehen an Söhne des angesessenen schlesischen Adels, sofern Vater und Sohn in dem vormals östreichischen Herzogthum Ober- und Niederschlesien geboren sind. Die gegenwärtig zum Verwaltungsbezirk der Provinz Schlesien gehörigen Landestheile und zwar die Grafschaft Glatz und von der frühern Oberlausitz die Kreise Görlitz, Hoyerswerda, Lauban vormals sächsischen Antheils, und Rothenburg sind von der Berechtigung ausgeschlossen, während die Herrschaft Schwiebus (im Kreise Züllichau), welche zur Zeit der Gründung der Ritterakademie zum östreich. Herzogthum Niederschlesien gehörte, daran Theil nimmt. Auf besondern Antrag wird bisweilen auch in dem Fall eine Freistelle gewährt, wenn der Vater, obwohl in einer andern Provinz geboren, seit mehreren Jahren schlesischer Grundbesitzer ist.

Vom Akademiedirector wird eine Liste der Anwärter geführt, in welche mindestens 4 Jahre vor dem gewünschten Termin der Aufnahme ihre Söhne als Expectanten eintragen zu lassen, den Eltern empfohlen wird, da nur in

dringenden Fällen von der Reihenfolge in der Liste der Anwärter abgewichen werden kann. Die Gesuche um Verleihung solcher Freistellen sind unter Nachweis der schlesischen Geburt an das Akademiedirectorium zu richten, von welchem dann an das K. Prov. Schulcoll. berichtet wird. Die Einberufung erfolgt durch das Akademiedirectorium.

Behufs der Aufnahme sind folgende Zeugnisse erforderlich: a) das Taufzeugnifs des aufzunehmenden Sohnes, und das Taufzeugnifs des Vaters zum Ausweis der schlesischen Geburt; b) ein Vermögensattest des Vaters, in welchem durch den K. Landrath bekundet wird, dafs zur standesmäfsigen Erziehung des Sohnes eine Freistelle erwünscht sein würde; e) ein Zeugnifs von der Schule, welche der Knabe besucht hat. Andernfalls, wenn er durch Hauslehrer unterrichtet worden, wird auf Grund einer Prüfung durch den Dir. die Aufnahmefähigkeit constatirt; f) ein ärztliches Attest darüber, dafs die Schutzblatternimpfung oder Nachimpfung innerhalb der letzten 2 Jahre an dem Aufzunehmenden vollzogen worden ist.

Die Militairfundatistenstellen werden von dem K. Kriegsmin. auf 5 Jahre verliehen an Söhne adliger Officiere aus der Prov. Schlesien, welche auf Beförderung in die Armee einzutreten beabsichtigen. Nach dem Erlafs des K. Kriegsdepartem. v. 8. März 1848 ist zur Erlangung einer Militairfundatistenstelle nothwendig: 1. dafs der Vater sowie der Sohn geborene Schlesier sind, 2. dafs die Bedürftigkeit des Vaters feststeht, und derselbe erklärt, seinen Sohn für den Militairstand zu bestimmen, 3. dafs der Knabe gesund und kräftig und dabei vorauszusehen ist, dafs er sich für den Militairstand dereinst qualificiren werde (bekundet durch ein Attest eines K. Militairarztes).

Hinsichtlich der Geburt des Sohnes ist nach dem obigen Erlafs seitens des K. Kriegsmin. in Uebereinstimmung mit dem K. Min. der geistl. etc. Anglgh. nachgegeben, dafs auch solche Söhne in Schlesien geborner Officiere zur Expectanz gelangen können, welche zwar nicht selbst in Schlesien geboren, deren Väter jedoch daselbst zur Zeit ihrer beantragten Notirung ansässig sind. Die Bewerbungen um Militairfundatistenstellen sind bei dem Allgm. Kriegsdepartement des K. Kriegsmin. zu Berlin anzubringen, wohin auch seitens des Akademiedirectoriums die in Aussicht stehenden Vacanzen rechtzeitig angezeigt werden.

Von den Familienfundatistenstellen werden die gräfl. Kospothschen auf 3 Jahre verliehen an Familienglieder, oder in Ermangelung solcher an Söhne von Adligen im Herzogth. Oels. Die Anmeldungen sind zu richten an die gräfl. Kospothsche Stiftungsverwaltung in Oels.

Diese Kospothschen Fundatisten geniefsen stiftungsmäfsig freien Privatunterricht in der Mathematik; auch wird zur Anschaffung von Bedürfnissen für jeden der beiden noch die Summe von 48 Thlr. jährlich aus der Akademiecasse gewährt.

Die freiherrl. Rothkirchschen Freistellen verleiht der jedesmalige in Schlesien angesessene Senior der v. Rothkirchschen Familie evangel. Glaubens.

Aufser diesen Fundatistenstellen hat der Convent der schlesischen Johanniter 2 Stipendien zu 200 Thlr. bestimmt an Söhne von schles. Johannitern. Das Stipendium wird an den Vater resp. den Vormund direct gezahlt. Bedingung ist ferner, dafs der Stipendiat Zögling der Ritterakademie sei. Der Akademie gelten diese beiden gleich wie Pensionaire; für sie ist die Pension nach dem Satze für Schlesier (170 Thlr. jährl.) an die Akademiecasse zu zahlen.

Bewerbungen um diese Stipendien sind an den Commendator des Convents der schles. Johanniter zu richten (z. Z. Graf *Eberhard Stolberg* auf Kreppelhof).

Die Aufnahme in das Alumnat erfolgt nicht vor zurückgelegtem 12. Lebensjahr; auch mufs der Aufzunehmende dann mindestens die erforderlichen Vorkenntnisse für die IV des Gymn. besitzen.

II. An Kosten sind für einen Pensionair zu entrichten: 1. An die Casse der K. Ritterakademie: Pension jährlich a) für Ausländer 300 Thlr., b) für

Preufsen aus anderen Provinzen als Schlesien 210 Thlr., c) für Schlesier 170 Thlr. 2. Jährliche Beiträge und Bedürfnisse, nämlich: a) zur Unterhaltung der Krankenanstalt jährl. 2 Thlr., b) Neujahrshonorar für den Arzt 3 Thlr. (für längere Krankheit wird besonders bezahlt), c) Neujahrsgeld für das Domesticale 3 Thlr. 5 Sgr., d) für den Fecht- und Turnunterricht jährl. 6 Thlr., e) Taschengeld nach Belieben. Als angemessener Satz wird monatl. 1 Thlr. angenommen: 12 Thlr., f) für Reinigung der Wäsche etc. monatl. 1 Thlr. 5 Sgr.: 14 Thlr., g) für Schuhwichse an den betreff. Bedienten monatl. 5 Sgr.: 2 Thlr., h) Remuneration für den Rechnungsführer monatl. 10 Sgr.: 4 Thlr., in Summa 46 Thlr. 5 Sgr. 3. Eintrittsgelder sind ein für allemal für den Pensionair zu zahlen 31 Thlr. 12½ Sgr. 4. Ferner sind Kleider, Stiefel, Handschuhe etc., Bücher, Schreibmaterialien, etwanige Privatstunden in der Musik, oder in den Sprachen und Wissenschaften, besonders zu honoriren und werden dem Rechnungsführer vierteljährlich voraus zur Berechnung gezahlt. Für Pensionaire, welche geborne Schlesier sind, wird der Reitunterricht nicht besonders honorirt, sondern ist mit in der Pension enthalten, sobald die Reihe an den Zögling kommt. Nichtschlesier zahlen dafür monatl. 3 Thlr.

Die Bekleidung besteht in einem blauen Waffenrock mit gelben Kragenpatten und Aufschlägen, Beinkleidern von grauem Tuch mit rother Biese (im Sommer von weifsem Drillich) und blauer Mütze mit gelben Streifen. Zur Ersparung der Kosten wird jetzt, wenn Civilkleidungstücke mitgebracht werden, die Anschaffung der Uniform so lange beanstandet, bis die Civilkleider abgetragen sind.

Die erste, und zwar einfache Einkleidung eines Zöglings kostet wie folgt: a) der Waffenrock 9 Thlr. 5 Sgr., b) die Tuchbeinkleider 4 Thlr. 25 Sgr., c) die Mütze 1 Thlr. 10 Sgr., d) der Turnrock von grauer Leinwand 1 Thlr. 5 Sgr., e) die Turnbeinkleider 27½ Sgr., f) die weifsdrillichnen Hosen für den Sommer 2 Thlr. 25 Sgr., g) der Mantel (oder Paletot) 16 Thlr., in Summa 36 Thlr. 7½ Sgr.

Die gesammten jährl. Geldbedürfnisse eines Zöglings übersteigen, nach den von uns gemachten Erfahrungen, in der Regel nicht die Summe von 350 Thlr., und könnten, bei guter Wirthschaft seitens des betreff. Zöglings, wenn kein Privatunterricht zur Nachhülfe nöthig ist, wohl mit 300 Thlr. bestritten werden. III. An sonstigen Bedürfnissen hat jeder Zögling mitzubringen: a) Ein Gebett Betten mit Matratze, b) Löffel, Messer und Gabel, c) ein Tischtuch, nicht unter 4 Ellen Länge, und 6 Servietten, welche der Tafeldecker gegen einen darüber auszustellenden Schein in Beschlufs nimmt, und bei dem Abgang des Zöglings selbige an ihn zurück giebt, 6 Wischtücher, d) hinreichende Leibwäsche, als: 9 Hemden, 4 Paar Unterbeinkleider, 12 Paar Socken, 3 Unterjacken für den Winter, wenigstens 1 Duzend Schnupftücher, 6 Handtücher, e) an Utensilien: 1 Milchtopf und Tasse, 1 Leuchter und Lichtscheere, oder Lampe, 1 Wasserkrug, 1 Trinkglas, 1 Waschbecken, 1 Stiefelknecht, 1 Kleiderbürste u. s. w.

Ein Fundatist hat alle unter II, 2 aufgeführten Zahlungen mit Ausnahme von a. b. u. d. zu leisten, sowie die unter III. angegebenen Bedürfnisse mitzubringen. — Die unter II, 3 berechneten Entreegelder betragen für den Fundatisten nur 12 Thlr. 22½ Sgr.

Die königl. Fundatisten erhalten, mit Ausnahme der beiden jüngsten, auch die Bekleidung, d. h. Waffenrock, Tuchhosen und Mütze, sowie die weifsen Hosen für den Sommer, unentgeltlich, im Werth von 25 Thlr. jährl., nebst Turnanzug.

K. Waisen- und Schulanstalt vor Bunzlau.

Reglm. des K. Prov. Schulcoll. zu Breslau v. Dcb. 1860: „A. Bestimmung und Bildungsziel der Anstalt. 1. Die K. Waisen- und Schulanstalt vor Bunzlau ist nicht nur für Erziehung und Unterricht von

Waisenknaben bestimmt, sondern nimmt auch andere Zöglinge, und zwar theils als Fundatisten, theils als Freischüler oder Alumnen, theils als Pensionaire, theils als Stadtschüler auf. Mit Ausnahme der letzteren, welche im elterlichen Hause oder bei anderen Familien in der Stadt oder Vorstadt wohnen, stehen alle diese Zöglinge in der vollen Lebensgemeinschaft des Hauses; derselben schliefsen sich auch für die wichtigsten Ordnungen die Söhne der Anstaltslehrer und Beamten als Hausschüler an. 2. Für die erziehliche Leitung sind die Zöglinge in Familien eingetheilt, über deren jede zunächst ein Familienlehrer mit seinen Gehülfen gesetzt ist. Diese Familien sind nicht als für sich bestehende kleinere Ganze, sondern nur als Glieder in dem Gesammtorganismus der Anstalt zu betrachten. Bei allen erziehlichen Mafsnahmen wird als hauptsächlichstes Ziel ins Auge gefafst, dafs durch eine gesunde, einfache, geordnete Lebensweise, durch Gewöhnung zur Zucht und guten Sitte, durch Gebet und Vermahnung zum Herrn die Zöglinge zu gesunden, frischen, arbeitsamen, ordentlichen Menschen, wie zu ihres Glaubens freudig sich bewufsten Christen herangebildet werden.

3. Der Unterricht giebt die Vorbildung für Gymnasial II oder für die II der Realschule oder für den Eintritt in das gewerbliche Leben. Die 4 Lehrstufen, welche der VI, V, IV, III entsprechen, sind durch 4 Classenstufen repräsentirt, von denen die 2 oberen je eine Gymnasial- und eine Realclasse enthalten. Demgemäfs beginnt in der 4. Classe der Unterricht für die latein. Sprache, in der 3. der für die französ., in der 2. Gymnasialclasse der für die griech., in der ersten Realclasse der für die engl. Sprache. Gymnasial- und Realclassen sind in allen Unterrichtsfächern, mit Ausnahme des Religionsunterrichts auf der obersten Stufe, getrennt. Der Lehrplan für beide ist den für diese Bildungsgebiete ergangenen Anordnungen des Unterrichtsmin. v. 7. Jan. 1856 und vom 6. Octb. 1859 entsprechend. Aufser diesen 6 Classen besteht noch eine Hülfsclasse. Diese enthält in 4 Abtheilungen, welche obigen 4 Classenstufen parallel sind, die vom fremdsprachlichen Unterricht dispensirten Schüler, um die Aneignung der für die gewöhnlichen bürgerl. Berufsarten nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auch während derjenigen Stunden zu üben, welche auf den 4 Lehrstufen dem Unterricht in fremden Sprachen zugewiesen sind; in den übrigen Unterrichtsfächern gehören diese Schüler den Realclassen.

4. Der körperlichen Gesundheit ist zunächst die hohe und freie Lage der Anstalt, aufserhalb, aber in der Nähe der Stadt, zwischen Gärten, Spiel- und Turnplatz günstig. — Die Wohn-, Schlaf- und Classenzimmer sind geräumig, hoch, licht; die Lebensordnungen fest geregelt, zwischen Arbeit, Spiel und sonstiger kräftigender Erholung den angemessenen Wechsel darbietend; die Beköstigung (für alle Zöglinge, mit Ausnahme erkrankter, gleich) ist einfach, kräftig, auch durch hinlängliche Abwechslung den Gesundheitsrücksichten Rechnung tragend.

B. Bedingungen für die Aufnahme in die Anstalt. 5. Sämmtliche aufzunehmende Knaben sollen in der Regel nicht unter 9, nicht über 12 Jahr alt, dabei müssen sie körperlich und geistig gesund, sittlich unbescholten, im Verhältnifs ihres Alters gehörig vorgebildet sein. — 6. In Betreff der Vorbildung sind folgende Bestimmungen mafsgebend: a) Bei der Aufnahme mit dem vollendeten 9. Lebensjahr müssen die eintretenden Zöglinge durch eine tüchtige elementare Grundlegung befähigt sein, den in der Anstalt ihnen zu bietenden Unterrichtstoff leicht und sicher sich anzueignen: d. h. sie müssen leichtere Sprachstücke geläufig und mit ziemlich richtiger Betonung lesen, eine leserliche und reinliche Handschrift schreiben, eine vorerzählte kleine Geschichte nacherzählen und ziemlich richtig aufschreiben, nach den vier Species gleichbenannter Zahlen rechnen können. Aufserdem wird eine angemessene religiöse Vorbildung, wie sie in einer guten Volkschule bis zu dem bezeichneten Lebensalter hin erzielt wird, gefordert. b) Erfolgt die Aufnahme in dem Alter von gegen 11 oder mehr als 11 Jahren, so mufs mindestens die Reife für die 3. Classe nachgewiesen

werden; widrigenfalls die betreff. Knaben vom Unterricht in fremden Sprachen dispensirt werden müssen. Auch solche Knaben, welche eine Classe nicht in höchstens 2 Jahren absolviren, werden von diesem Unterricht dispensirt oder verlassen die Anstalt. Eine Ausnahme hievon findet nur dann Statt, wenn besondere, längere Zeit andauernde ungünstige Verhältnisse die Entwickelung der betreff. Knaben innerhalb des bezeichneten Zeitraums gehemmt haben. c) Knaben, welche bereits das 12. Lebensjahr überschritten haben, können in Beneficiatenstellen gar nicht mehr, als Pensionaire oder Stadtschüler nur ganz ausnahmsweise aufgenommen werden, und müssen in letzterm Fall mindestens die Reife für die 2. Gymnasial- oder Realclasse nachweisen.

7. Die sonstigen Aufnahmebedingungen sind je nach den Kategorien, in welche die Zöglinge eintreten sollen, verschieden und beziehen sich theils auf Ortsangehörigkeit, resp. Abkunft und Vermögensverhältnisse der Knaben, theils auf deren gröfsere oder geringere Bildungsfähigkeit. — 8. Die Zahl der Waisenstellen beläuft sich auf 60. Von denselben werden a) 47 durch das unterzeichnete K. Prov. Schul. Coll. von Schlesien mit solchen Knaben besetzt, welche wirkliche Waisen und in Schlesien (einschliefsl. der preufs. Ober-Lausitz) geboren oder mit ihren Eltern einheimisch geworden sind. Eine dieser Stellen kann hin und wieder auch einem Waisenknaben aus Cottbus verliehen werden. b) 10 Stellen besetzt der Minister der geistl. etc. Angelgh., und zwar gewöhnlich mit Nichtschlesiern. c) 2 Stellen für Waisen schlesischer Postbeamten besetzt der Minister für Handel etc. d) 1 Stelle für eine Waise aus der preufs. Ober-Lausitz besetzt die K. Regierung in Liegnitz.

9. Die Zahl der sonstigen Beneficiatenstellen beträgt 29. Von diesen sind a) 25 königl. Freischüler- oder Alumnen-, b) 2 königl. Extra-Alumnen-Stellen. Diese 27 Stellen sind für Söhne weniger bemittelter Eltern aus der Prov. Schlesien (einschliefsl. der preufs. Ober-Lausitz) bestimmt und werden von dem K. Prov. Schulcoll. von Schlesien besetzt. c) 1 freiherrl. v. Richthofensche Fundatistenstelle besetzt der jedesmalige Senior der v. Richthofenschen Familie mit einem bürgerlichen Knaben aus der Stadt Striegau. d) 1 Henckesche Fundatistenstelle ist zunächst für testamentarisch näher bezeichnete Kategorien von Verwandten des Stifters dieser Stelle bestimmt. In Ermangelung solcher zunächst berechtigter Knaben kann dieselbe auch verwaisten, resp. weniger bemittelten Knaben aus Kotzenau, auf Vorschlag des Ortsgeistlichen und des Schulvorstandes in Kotzenau, vom Director verliehen werden. e) 2 Rödersche Fundatistenstellen sind zunächst für testamentarisch näher bezeichnete Kategorien von Verwandten des Stifters dieser Stelle bestimmt.

Diejenigen Knaben, welche in die sub a—e bezeichneten Stellen aufgenommen werden sollen, müssen aufser den sonstigen für die Annahme nöthigen Erfordernissen besonders auch eine gute Befähigung für diejenige höhere Ausbildung besitzen, welche die Anstalt in den oberen latein. Classen ihren Zöglingen zu geben bestimmt ist. Fehlt einem der betreff. Knaben zur angemessenen Erreichung dieses Ziels die hinlängliche Anlage oder der erforderliche Fleifs, so mufs demselben dieses Beneficium versagt, resp. wieder entzogen werden.

10. Für Pensionaire sind 51 Stellen vorhanden, deren Besetzung von der Entscheidung des Dir. abhängt. — 11. Für Stadtschüler sind 24 Stellen vorhanden, welche ebenfalls der Dir. besetzt. Auch in diesen Stellen dürfen, wie in den Nr. 9 bezeichneten, nur solche Knaben sich befinden, welche zu einer höheren Ausbildung die hinlängliche Befähigung besitzen.

C. Unterhaltungskosten für die in die Anstalt aufgenommenen Zöglinge. 12. Die Waisenknaben werden ganz kostenfrei in der Anstalt unterhalten. — 13. Den sonstigen Beneficiaten (Nr. 9), wie den Pensionairen wird von der Anstalt Wohnung, nebst den nöthigen Utensilien, Heizung, Kost, Unterricht, erziehliche Aufsicht und die allgemeine Hausbedienung gewährt. — Hiefür zahlen die Freischüler jährlich 12, die Extra-

alumnen 36, die Pensionaire 100 Thlr. Aufserdem erlegt ein jeder dieser Zöglinge beim Eintritt 2 Thlr. für die Bibliothek, 1 Thlr. für die Erhaltung der Speisegeräthe, 2 Thlr. für Instandhaltung, resp. Erneuerung der Wohnungsutensilien. Die Fundatisten haben weder jährliche, noch einmalige Zahlungen an die Anstalt zu leisten. — Für Stubenbeleuchtung, Wäsche, Bekleidung, Schreibmaterialien, Bücher, ärztl. Behandlung, Medicamente, ein kleines Taschengeld u. dgl. haben die Angehörigen aller dieser Zöglinge zu sorgen und zu diesem Behuf die betreff. Familienlehrer mit ausreichendem Geldvorschufs zu versehen. Erfahrungsmäfsig betragen diese sogenannten Nebenkosten für Freischüler, Extraalumnen und Pensionaire bei der Mehrzahl jährlich 35—40 Thlr., deren Verbrauch vom Familienlehrer genau controlirt und rechnungsmäfsig nachgewiesen wird. —

15. Sämmtliche Pensions-, Kost- und Schulgelder müssen an die K. Waisen- und Schul-Anstaltscasse vierteljährl. vorausbezahlt werden. — 16. Es wird Sorge dafür getragen, dafs die Nebenkosten für die Alumnen, Fundatisten und Pensionaire möglichst beschränkt werden. Namentlich wird hinsichtl. etwanigen Privatunterrichts, wie etwaniger obligatorischer Geschenke Folgendes besonders bemerkt:

a) Da die Anstalt durch den von ihr selbst gewährten Unterricht bis zu den oben bezeichneten höheren Bildungszielen diejenigen Zöglinge führt, welche bei überhaupt hinlänglicher Befähigung dazu und bei ausreichendem Fleifs den 2jähr. Cursus der 1. Classe absolviren, so ist Privatunterricht in den eigentlichen Schuldisciplinen grundsätzlich ausgeschlossen. Nur ausnahmsweise und unter ganz besonderen Verhältnissen, welche störend auf die Entwickelung einzelner Zöglinge eingewirkt haben, darf derselbe genommen werden, und es ist dazu jedesmal die besondre Erlaubnifs des Dir. nöthig, welcher darauf zu sehen hat, dafs in solchen Fällen die für einzelne Disciplinen etwa nöthig erachtete private Nachhülfe mit dem in der Anstalt selbst ertheilten Unterricht in die richtige Beziehung gesetzt werde. Der Turnunterricht, an welchem alle Zöglinge Theil zu nehmen verpflichtet sind, wird unentgeltl. ertheilt; für den Unterricht im Schwimmen, falls die Theilnahme eines Zöglings daran von den Angehörigen gewünscht wird, zahlt jeder 1 Thlr. an den betreff. Anstaltslehrer. In der Musik dürfen die Knaben von dazu qualificirten Seminaristen gegen eine verhältnifsmäfsig billige Remuneration unterrichtet werden. Die Waisenknaben werden auch in diesen 3 Stücken unentgeltlich unterwiesen. b) Aufserordentl. Abgaben an die Anstalt oder die in derselben irgendwie wirkenden Personen finden nicht Statt. Auch Geschenke, zumal solche, welche an Geburtstagen der Lehrer, zu Weihnachten oder sonst regelmäfsig wiederkehren möchten, werden aus höheren erziehlichen Rücksichten grundsätzlich und ausdrücklich verbeten. Dagegen ist beim Abgang jeder Zögling — mit Ausnahme der Waisenknaben — für das Abgangszeugnifs, welches er von der Anstalt empfängt, zu einem Geldgeschenk von beliebiger Höhe verpflichtet, dessen Betrag der am Jubelfeste der Anstalt von früheren Zöglingen derselben für Errichtung einer neuen Waisenstelle fundirten Stiftung zuwächst.

D. Anmeldung und Aufnahme der Zöglinge. 17. Die Meldungen zur Aufnahme in die Anstalt werden bei dem Director gemacht. Hievon sind nur ausgenommen die Bewerbungen um die 8b—d und 9c, d, e aufgeführten Beneficiatenstellen. Für die 10 Ministerial-Waisenstellen nämlich werden die Anträge unmittelbar bei dem Unterrichtsmin., für die 2 Post-Waisenstellen bei dem Handelsmin., für die 1 Ober-Lausitzische Waisenstelle bei der K. Regierung zu Liegnitz, für die Freiherrlich v. Richthofenschen Fundatistenstelle bei dem Senior der v. Richthofenschen Familie, für die Henckesche Fundatistenstelle, falls dieselbe nicht von den testamentarisch zunächst berechtigten Verwandten des Stifters unmittelbar beim Dir. beansprucht wird, bei dem Ortsgeistlichen in Kotzenau, für die beiden Röderschen Fundatistenstellen bei dem jedesmal für diese Stiftung geordneten Familiencurator, eventl. bei dem Gemeinderath zu Niederlinda bei Görlitz gemacht.

18. Der Aufnahmetermin ist in der Regel Ostern jedes Jahres. Zu anderen Zeiten, innerhalb des Schuljahrs, können nur selten und ausnahmsweise neue Zöglinge angenommen werden. Die Meldungen zu Beneficiatenstellen werden am besten im September, zu Pensionair- und Stadtschülerstellen im Januar jedes Jahres gemacht. Doch sind andere Meldungstermine nicht ausgeschlossen.

19. Bei der Meldung sind folgende Atteste einzureichen: 1) für Waisenknaben a) der Todtenschein des Vaters mit Angabe des Vormundes, b) das Taufzeugnifs des betreff. Knaben, c) dessen Schulzeugnifs, nebst Probearbeiten, aus denen der Bildungstand des Gemeldeten zu ersehen ist, d) der Impfschein, e) das Gesundheits-, f) das Bedürftigkeitsattest; 2) für Freischüler und Extraalumnen sind die vorstehend unter b—f, 3) für Pensionaire die unter b—e aufgeführten Atteste erforderlich.

20. Die Aufnahme der Pensionaire bestimmt der Dir. nach eignem Ermessen in Gemäfsheit der darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen. — Die Expectantenlisten der gemeldeten Waisenknaben, Freischüler und Extraalumnen reicht derselbe im November jedes Jahres dem K. Prov. Schulcollegium ein, welches die für den nächsten Ostertermin aufzunehmenden Beneficiaten der bezeichneten Kategorien auswählt und den Dir. mit der Einberufung derselben beauftragt. Die resp. Eltern oder Vormünder dieser ausgewählten Knaben haben spätestens 4 Wochen nach Empfang der Benachrichtigung dem Dir. die schriftl. Erklärung abzugeben, dafs sie das verliehene Beneficium für den betreff. Knaben annehmen und denselben zu der bestimmten Zeit der Anstalt zuführen wollen. Wird dies unterlassen, so erlischt das Beneficium für den Knaben, und es wird an Stelle desselben ohne weitere Rückfrage einer der von der Behörde ernannten Reservisten einberufen. — Solchen Knaben, deren Sittlichkeit, Bildung oder Gesundheitszustand bei der Ueberbringung den früher eingereichten Berichten, Probearbeiten und Gesundheitscheinen nicht entspricht, kann nach Mafsgabe der Verhältnisse die Aufnahme vom Dir. versagt werden.

21. Falls die Mutter eines angemeldeten Waisenknaben sich wieder verheirathet, so ist die Anzeige davon sofort dem Dir. zu machen, welcher solche Meldlinge, da sie aufgehört haben, wirkliche vaterlose Waisen zu sein, der Behörde nicht mehr zur Aufnahme vorschlagen darf. — Erfolgt die Wiederverheirathung einer solchen Mutter während des Aufenthalts ihres Sohnes in der Anstalt, so ist auch hievon sofort Anzeige zu machen, und es erlischt das gewährte Beneficium in der Regel je nach den besonderen Umständen entweder sofort oder spätestens mit dem zunächst folgenden Ostertermin.

22. Diejenigen Eltern oder Vormünder, deren Söhne oder Mündel von der unterzeichneten Behörde noch nicht haben zur Aufnahme in Beneficiatenstellen ausgewählt werden können, werden hievon zwischen Weihnachten und Ostern durch den Dir. mit der Aufforderung in Kenntnifs gesetzt, dafs sie zu Michaelis desselben Jahres ein erneuertes Schul- und Gesundheitszeugnifs über die betreff. Knaben einzureichen, auch über etwanige bedeutendere Veränderungen, welche in den Familienverhältnissen derselben eingetreten sein möchten, zu berichten haben. Auf Grund dieser Berichte und erneuerten Zeugnisse werden solche Knaben in den Expectantenlisten weitergeführt und der Behörde das nächste Mal wiederum zur Auswahl mit bezeichnet. Würde ein solcher Knabe jedoch bis zu dem zunächst folgenden Aufnahmetermin hin das receptionsfähige Alter von 12 Jahren überschritten haben, so erfolgt statt jener Benachrichtigung die Rücksendung der eingeschickten Zeugnisse und die Löschung in der Expectantenliste. — Falls für einen Knaben, der noch im receptionsfähigen Alter steht, jener Aufforderung zur Eingabe eines erneuerten Zeugnisses nicht Genüge geleistet wird, so gilt dies als ein Zeichen, dafs das früher erbetene Beneficium nicht mehr begehrt wird, und es erfolgt die Löschung in der Expectantenliste, sowie die Rücksendung der früheren Atteste an die Angehörigen.

E. Sachen, welche beim Eintritt in die Anstalt mitzubringen sind. 23. Jeder Waisenknabe hat mitzubringen: a) einen vollständigen tuchenen Anzug, nebst einer Mütze und einem Paar Stiefeln, b) 3 gute Hemden, c) 2 Paar wollene und 2 Paar zwirnene oder baumwollene Strümpfe, d) 3 Taschentücher, e) 3 Halstücher, f) 3 Servietten, g) ein Paar Schlafschuhe, h) ein Feder- und ein Taschenmesser, i) wo möglich ein Geringes an Gelde, welches der Familienlehrer aufbewahrt und bei besonderen Gelegenheiten zu kleinen Ausgaben verabreicht. Für alles übrige und später Nöthige sorgt die Anstalt, welche auch beim Abgang jeden Waisenknaben mit fast allen der oben aufgeführten Sachen in fast neuem Zustande wieder ausstattet. Für die spätre Abholung und Unterbringung der Waisenknaben haben aber die Angehörigen derselben zu sorgen, wie dieselben auch die Kosten etwaniger Ferienreisen tragen müssen. — 24. Pensionaire, Freischüler, Extraalumnen und Fundatisten müssen mitbringen und auf ihre Kosten im guten Stande halten, resp. erneuen: a) An Betten: Ein leichtes vollständiges Gebett (wo möglich eine Matratze statt des Unterbettes), eine wattirte Decke für die Sommermonate und einen Strohsack. Stroh und Bettstelle gewährt die Anstalt. b) An Wäsche: Aufser der nöthigen Bett- und Leibwäsche, zum Wechseln für 3—4 Wochen ausreichend, einige Servietten, 4—6 Handtücher, 4—6 Vorhemdchen oder Kragen, 3 Paar wollene, eben so viel zwirnene oder baumwollene Strümpfe, 2 Schürzen zum Vorbinden beim Reinigen der Stiefel, 2 Abwischtücher, 2 Paar Unterziehbeinkleider und 1 Paar Badehosen. c) An Kleidern: Doppelte Sommer- und doppelte Winterkleidung (nebst dazu gehörigen Zeugresten zur Ausbesserung), einfach und dauerhaft, gefällig, ohne irgend etwas auffallendes zu haben; Mantel oder Paletot oder Ueberziehrock; ein Schlafjäckchen (Schlafrock nicht); wenigstens 2 Paar Stiefel, eine einfache Mütze, ein Paar einfache schwarzlederne Schlafschuhe und ein Paar Handschuhe für den Winter. d) Messer, Gabel, Löffel und drgl. Geräth zum Essen, zum Waschen, zum Schreiben etc. e) Die zu gebrauchenden Bücher sind, nach Mafsgabe der Classe, welcher die einzelnen Zöglinge zugewiesen werden, hier anzuschaffen. Sämmtliche Sachen müssen, soweit dies thunlich, mit dem Namen und der Anstaltsnumer des betreff. Zöglings bezeichnet sein. Ein genaues Verzeichnifs aller mitgebrachten Sachen mufs sogleich beim Eintritt dem betreff. Familienlehrer übergeben werden.

G. Confirmation und Abgang der Zöglinge. 26. Die Zöglinge werden in der Regel im 15. Lebensjahr confirmirt; doch kann unter besonderen Umständen die Confirmation vom Dir. weiter hinausgeschoben werden. Sie findet regelmäfsig am Mittewoch vor dem Palmsonntag statt. Den Vorbereitungsunterricht ertheilt der Dir., die Bereitung zum Sacrament in den letzten 8—10 Stunden der Ortsgeistliche. — 27. Den Abgangstermin für die Beneficiaten bestimmt der Dir. Der Abgang der übrigen Zöglinge ist 3 Monate vorher dem Dir. anzuzeigen. Falls dies unterbleibt, müssen die Zahlungen an die Casse noch für das nächste Quartal geschehen." K. Prov. Schulcollegium für Schlesien.

Pädagogium der Brüdergemeinde zu Nisky.

Zu Nisky bei Görlitz besteht eine „Erziehungsanstalt für jüngere Knaben" und ein „Pädagogium." In jene können Zöglinge vom 7. Jahr an eintreten und erhalten daselbst den Unterricht der VI und V eines Gymnasiums, während die Lehrclassen des Pädagogiums ungefähr den 4 oberen Cl. eines Gymn. entsprechen. In das Pädagogium werden nur solche Knaben aufgenommen, welche zuvor mindestens ein Jahr in der Erziehungsanstalt für jüngere Knaben zu Nisky oder in einer andern Erziehungsanstalt der Brüdergemeinde zugebracht haben. Die Pension beträgt jährlich 150 Thlr. Durch die Nebenausgaben für verschiedene Bedürfnisse belaufen sich die Gesammtkosten durchschnittlich auf 240 Thlr. „Erziehungsanstalten für jüngere Knaben" hat die

Brüdergemeinde in Preufsen aufserdem noch zu Gnadenberg bei Bunzlau, zu Gnadenfrei bei Reichenbach in Schles. und zu Neuwied am Rhein.

Provinz Sachsen.

K. Landesschule Pforta.

Bekanntm. des K. Prov. Schulcoll. zu Magdeburg v. 10. Febr. 1864: „§. 1. Die K. Landesschule ist der Absicht ihrer Stifter und ihrer eigenthümlichen Verfassung nach eine Erziehungs- und Unterrichtsanstalt, in der eine bestimmte Anzahl junger Leute evangel. Confession innerhalb eines gesetzlich bestimmten Zeitraums vom reifern Knabenalter an bis zum Uebergang auf die Universität für das höhere wissenschaftliche Leben oder für den eigentlichen Gelehrtenberuf vorbereitet wird. Es kann und soll daher die Aufnahme in dieselbe nur solchen Knaben gestattet sein, an denen, neben sittlicher Tüchtigkeit und Unverdorbenheit, eine ernstliche Neigung und eine entschiedene Fähigkeit zu den höheren Studien wahrnehmbar ist, und welche nicht blofs eine allgemeine Bildung für den bürgerlichen und geselligen Bedarf, sondern eine tüchtige Vorbereitung für die Anforderungen des gelehrten Standes zu erhalten wünschen.

§. 2. Obwohl diese Schule eine Wohlthätigkeitsanstalt insofern ist, als die Kosten des Unterrichts und der Verpflegung zum gröfsten Theil von ihr selbst bestritten werden, so darf sie doch keineswegs als eine Verpflegungsanstalt für Söhne dürftiger Eltern angesehen werden. Es ist den Behörden alles daran gelegen, dafs die Wohlthaten in derselben zwar bedürftigen, aber zugleich talentvollen und für die gelehrten Studien vorzüglich geeigneten Knaben zu Theil werden, und nur bei gleichen Anlagen und Vorkenntnissen der Aufzunehmenden soll die gröfsere Dürftigkeit als ein Moment der Entscheidung zu Gunsten der letztern gelten.

Eben so unstatthaft und der wichtigen Bestimmung dieser Landesschule widerstreitend ist die Voraussetzung, dafs Jünglinge von verdorbenen Sitten, die vielleicht schon von anderen Schulen als nutzlose und schädliche Glieder ausgestofsen worden, dieser Anstalt übergeben werden könnten, um durch die in ihr Statt findende strenge Zucht auf einen bessern Weg gebracht zu werden.

§. 3. Da schon bei der Aufnahme ein Entwicklungsgrad des Geistes und Körpers vorausgesetzt wird, wobei der Zögling einer festen Regel und strengen Ordnung aus eigner Kraft zu folgen vermag, so ist zum Eintritt in die Anstalt erforderlich: a) dafs der Aufzunehmende das 12. Jahr zurückgelegt habe. Das Alter von 12—14 Jahren ist in jeder Hinsicht für die Aufnahme das geeignetste. Nach zurückgelegtem 15. Lebensjahre kann die Aufnahme nur dann Statt finden, wenn der Aufzunehmende in der mit ihm anzustellenden Prüfung mindestens für Tertia superior, nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre nur dann, wenn er mindestens für Secunda inferior reif befunden wird. Ausnahmen hievon werden von uns nur in einzelnen Fällen gestattet werden, wo etwa die Verspätung in der Ausbildung des Aufzunehmenden durch besondere Umstände verursacht ist; auch behalten wir uns vor, in diesem Fall die Aufnahme an besondere Bedingungen zu knüpfen; b) dafs die Gesundheit und normale Beschaffenheit seines Körpers hinlänglich bescheinigt werde; wobei zu bemerken ist, dafs Schwerhörigkeit, Blödsichtigkeit, auffallende Schwere der Zunge und Stottern Fehler sind, die sich am wenigsten mit der ganzen Einrichtung der Landesschule vertragen. c) dafs er nicht sittlich verwöhnt oder vernachlässigt sei. d) dafs er die §. 4 näher bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, auch sich eine hinlängliche Geübtheit im Auswendiglernen erworben habe.

Es sind daher den Gesuchen um die Aufnahme beizufügen: 1. ein Geburts- und Taufschein; 2. ein Gesundheitsattest; 3. ein ärztliches Attest über die innerhalb der beiden letzten Jahre an dem Aufzunehmenden voll-

zogene Schutzblatternimpfung oder Nachimpfung, ohne welches die Aufnahme nicht Statt finden kann; 4. ein von der Anstalt, worin der Knabe bisher erzogen wurde, oder von seinem bisherigen Privatlehrer ausgestelltes ausführliches und ganz bestimmtes Zeugnifs über seine Sitten, Anlagen und Kenntnisse. Auch dann, wenn der Knabe nicht unmittelbar von einer andern Schule nach Pforta kommt, auf einer solchen aber vor längerer oder kürzerer Zeit gewesen ist, mufs das ihm bei seinem Abgang von dort ausgestellte Zeugnifs miteingeschickt werden.

§. 4. Für die Aufnahme in Unter III werden im ganzen dieselben Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert, wie auf anderen Gymnasien der Monarchie für dieselbe Classe, also: a) in der deutschen Sprache: richtiges Lesen; eine reine deutliche, möglichst feste Handschrift, und Bekanntschaft mit den Regeln der Sprache in dem Grade, dafs der Aufzunehmende im Stande sei, seine Gedanken schriftlich und mündlich, ohne grobe Verstöfse gegen die Rechtschreibung und die Grammatik, auszudrücken. b) im Lateinischen: Kenntnifs der grammat. Formen und Hauptregeln, die Fertigkeit, ein auf dieselben berechnetes Exercitium aus dem Deutschen ins Lateinische, und mündlich eine leichte Stelle aus dem Cornelius, Caesar oder Ovidius ohne grobe Fehler zu übersetzen; ein ausreichender Vorrath von Wörtern und Bekanntschaft mit den Regeln der lateinischen Prosodie und den Anfangsgründen der Verskunst. c) im Griechischen: fertiges, richtiges Lesen; fertiges und richtiges Decliniren und Conjugiren, und zwar letzteres auf die ganze regelmäfsige Conjugation sowohl der Verba in ω als in μι bezogen. Aus dem Deutschen ins Griechische mufs der Aufzunehmende leichte Sätze, wie sie zu Anfang des ersten Cursus von Jacobs Elementarbuch stehen, mit richtiger Beobachtung der Accente übertragen, und aus dem Griechischen ins Deutsche ein leichtes historisches Stück, wie sie der 2. Cursus des eben erwähnten Buchs enthält, übersetzen können. d) in der Geschichte und Geographie: in jener Uebersicht der Hauptperioden und ihrer wichtigsten Ereignisse und genauere Kenntnifs der brandenburgisch-preufsischen Geschichte, in dieser eine allgemeine Kenntnifs der Erdoberfläche nach ihrer physischen und politischen Eintheilung und eine genauere Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands und vorzüglich des preufsischen Staats. e) Mathematik. In der Arithmetik: volle Fertigkeit und Sicherheit im Numeriren und praktischen Rechnen bis zur sogenannten einfachen Regel de tri in ganzen Zahlen und Brüchen (gemeinen wie Decimalbrüchen) einschliefsl.; in der Geometrie: praktische Bekanntschaft mit den in den Elementen der ebenen Geometrie vorkommenden Linien, Winkeln, Figuren; Fertigkeit in der Angabe ihrer Eintheilung, gegenseitigen Verwandtschaft und Verschiedenheit und im Gebrauch des Lineals und Cirkels zur Construction derselben Raumgröfsen. f) in der Religion: Sichres Auswendigwissen der Hauptstücke des luther. Katechismus und einer Anzahl von geistl. Liedern, Kenntnifs der Hauptbeweisstellen der christl. Religionslehre und Bekanntschaft mit der bibl. Geschichte und der Bedeutung der christl. Feste.

In Betreff derjenigen Knaben, welche durch Privatunterricht vorbereitet worden, ist den Vätern oder deren Stellvertretern, namentlich wenn sie weiter entfernt wohnen, dringend anzuempfehlen, dafs sie ihre Söhne oder Pflegebefohlenen bei einem benachbarten Gymn. einer vorläufigen Prüfung unterwerfen lassen, um auf diese Art zu einem sichrern Urtheil über dieselben zu gelangen.

§. 5. In Bezug auf diejenigen, welche nur in Ober III oder in Unter II aufgenommen werden können, werden die Anforderungen in entsprechender Weise gesteigert. Es wird daher neben verhältnifsmäfsig gröfserer Sicherheit in den vorher bezeichneten Kenntnissen und Fertigkeiten noch im besondern gefordert: a) dafs sie in der deutschen Sprache einige Gewandtheit in freien schriftlichen Aufsätzen und im mündlichen Vortrag besitzen; b) im Lateinischen, dafs sie verhältnifsmäfsig schwerere Exercitien aus dem Deutschen ins Lateinische übersetzen können und einige Uebung in der lateini-

schen Verskunst besitzen, und für Unter II noch besonders, dafs sie aufser den oben bezeichneten Schriften auch die leichteren Reden und Briefe des Cicero und die Fasten des Ovid verstehen; c) in der Geschichte, dafs sie mit der griechischen, und wenn sie in Unter II aufgenommen werden wollen, auch mit der römischen Geschichte genauer bekannt sind; d) in der Geographie, dafs sie eine genügende Bekanntschaft mit den bedeutendsten europäischen und aufsereuropäischen Ländern in physischer und politischer Hinsicht besitzen; e) Mathematik: für Ober III, dafs sie die Anfangsgründe der Buchstabenrechnung und die Planimetrie bis zur Lehre von den Parallelogrammen mit Ausschlufs der Gleichflächigkeit derselben; für Unter II, dafs sie die einfachen Gleichungen und die Rechnung mit entgegengesetzten Zahlgröfsen und die Sätze der Planimetrie von der Gleichflächigkeit bis zum pythagoreischen Satz einschliefslich inne haben; f) dafs sie in der Religion eine verhältnifsmäfsig genauere und umfassendere Kenntnifs der heil. Schrift und der wichtigsten Glaubenswahrheiten besitzen. —

§. 6. Die Eltern und Vormünder, welche für einen mit diesen unerläfslichen Vorkenntnissen ausgerüsteten Knaben um die Aufnahme nachsuchen wollen und denselben einer der letztern unmittelbar vorangehenden Prüfung unterwerfen zu können glauben, haben ihre Gesuche wenigstens 3 Monate vorher bei der unterzeichneten Behörde oder den in den folgenden §§. genannten Collatoren anzubringen.

§. 7. Die bei der Landesschule gegründeten Stellen sind: a) 140 Freistellen, bestehend aus 60 königlichen, 69 städtischen, 5 Domstift-Naumburgischen, 5 adligen Geschlechtstellen und der sogenannten Organistenstelle. b) 20 alte Koststellen. c) 20 neufundirte Koststellen. d) 20 Extraneerstellen.

§. 8. Königliche Stellen, welche von der unterzeichneten Behörde vergeben werden, sind im Ganzen 100. Unter diesen sind 34 königliche Freistellen. Diese sollen laut K. C. O. v. 16. Juli 1840 an solche Bewerber aus allen Provinzen verliehen werden, welche der unterzeichneten Behörde halbjährl. durch eine in den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zusammenzustellende, vom Unterrichtsminister ihr zuzufertigende Uebersicht namhaft gemacht worden sind.

§. 9. Die übrigen königl. Stellen, welche zur unmittelbaren Collatur der unterzeichneten Behörde gehören, sind: 10 ordentliche Gnadenstellen, 8 aufserordentliche Gnadenstellen, 5 Capellstellen, 3 Famulaturstellen, bei welchen letzteren dem Rector das Vorschlagsrecht zusteht. Diese Stellen sind insgesammt Freistellen. Dazu kommen 20 alte Koststellen, für welche jährlich ein Kostgeld von 21 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. an die Schulcasse gezahlt wird.

Gesuche um diese Stellen, welche a) zunächst für evangelische Knaben, die im Herzogthum Sachsen und zwar zu einer Zeit geboren sind, wo auch ihre Eltern preufsische Unterthanen im Herzogthum waren, und zur Zeit der Verleihung der Stelle noch sind; demnächst b) aber auch für Knaben, deren Eltern zur Zeit der Verleihung der Stelle preufsische Unterthanen im Herzogthum sind, gegründet sind, — und unter diesen vorzugsweise an Bedürftige und Unbegüterte auf Grund genügender Bescheinigung wirklicher Bedürftigkeit verliehen werden, müssen bei der unterzeichneten Behörde angebracht werden.

§. 10. Aufser obigen Alumnatstellen sind vom diesseitigen Gouvernement wegen der grofsen Anzahl von Gesuchen, die nicht immer befriedigt werden können, noch 20 neufundirte Koststellen bei der Anstalt gestiftet, für welche ein Kostgeld von 80 Thlr. jährl. an die Schulcasse entrichtet wird. Die Percipienten dieser für Unterthanen aus allen Provinzen gegründeten Stellen haben sonst alles frei und stehen ganz in dem Verhältnifs der Alumnen. Gesuche um diese Koststellen werden mit den 3 erwähnten Attesten an die unterzeichnete Behörde gerichtet.

§. 11. Für den Anfang werden in der Regel nur neufundirte Koststellen verliehen, die übrigen von der Aufsichtsbehörde zu vergebenden Stellen, insbesondre die königl. ganzen Freistellen werden in der Regel erst nach

einiger Zeit und an solche Schüler verliehen, die sich durch Fleifs und Betragen bewährt haben und die zugleich bedürftig sind. Ausnahmen sind insbesondre bei Waisen zulässig. Für diejenigen Stellen, welche noch nicht durch die unterzeichnete Behörde definitiv verliehen sind, wird dem Rector eine gröfsre Anzahl Knaben bezeichnet. Dieselben werden zunächst nur zur Prüfung zugelassen. Der Rector und das Lehrercollegium wählen diejenigen aus, die am meisten geeignet erscheinen. Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Prov. Schulcollegii und dessen definitiver Bestimmung über die ihnen zu gewährende Beneficiatenstelle.

§. 12. Freistellen, über welche das Patronatsrecht den Städten des Herzogthums Sachsen zusteht, sind 69, nämlich folgende für nachbenannte Städte: 1 Belgern, 1 Belzig, 1 Bitterfeld, 1 Brehna, 1 Brück, 3 Delitzsch, 1 Düben, 1 Eckartsberga, 1 Eilenburg, 1 Freiburg, 1 Gräfenhainchen, 1 Herzberg, 1 Jessen, 1 Kemberg, 1 Kindelbück, 4 Langensalza, 1 Laucha, 1 Liebenwerda, 1 Mücheln, 2 Mühlberg, 7 Naumburg, 1 Niemegk, 1 Osterfeld, 1 Ortrand, 1 Prettin, 5 Sangerhausen, 1 Schlieben, 1 Schmiedeberg, 1 Schweinitz, 1 Senftenberg, 2 Tennstädt, 1 Thamsbrück, 3 Torgau, 1 Uebigau, 1 Wahrenbrück, 3 Weifsenfels, 2 Weifsensee, 3 Wittenberg, 1 Zahna, 1 Zörbig, 5 Zeitz. Wer eine dieser Stellen, welche gleichfalls nur für Angehörige des Herzogthums Sachsen im Sinne des §. 9 bestimmt sind, nachsuchen will, hat sein Gesuch unter Beibringung der oben §. 3 gedachten Zeugnisse bei der betreff. Stadtbehörde einzureichen; es gilt aber hiebei als ausdrückliches Gesetz: dafs der Eingeborne der Stadt vor dem Auswärtigen, der Arme vor dem Begüterten, der Geschicktere vor dem weniger Geschickten den Vorzug hat. Die Stadtbehörden haben nach geschehener Wahl die Genehmigung derselben bei dem unterzeichneten Prov. Schulcollegium nachzusuchen, von welchem sodann auch das Erforderliche wegen der Aufnahme verfügt wird. Sowohl diese wie die in den folgenden §§. aufgeführten Freistellen werden den Percipienten für ihre ganze Schulzeit, nicht für einen willkürlichen Zeitraum ertheilt. Auch dürfen dieselben ohne die bei uns nachgesuchte und gewährte Genehmigung niemals ¼ Jahr oder noch länger zu Gunsten einzelner Bewerber unbesetzt gelassen werden. In jedem Fall, wo gegen diese Anordnung gefehlt wird, fällt das Besetzungsrecht einer solchen offnen Stadt- oder Patronatstelle der unterzeichneten Behörde auf die nächsten 6 Jahre, resp. auf die nächste Verleihungsperiode (§. 33) anheim. Desgleichen werden Stellen, deren Verleihung nicht spätestens 8 Tage vor dem Aufnahmetermin angezeigt ist, von der unterzeichneten Behörde besetzt. §. 13. Das Domstift zu Naumburg vergiebt 5 Freistellen, und zwar 1 die Ritterschaft, 2 das Domcapitul, 2 die Herrenfreiheit. Dafs Eingeborne den Auswärtigen, Bedürftige bei gleicher Qualification den Wohlhabenden vorangehen, ist auch bei der Collation dieser Stellen gesetzlich, wie denn überhaupt die oben §. 9 und 12 beschriebene Modalität auch hier Statt findet. §. 14. Adlige Geschlechtstellen stehen zu: 2 den Grafen von Marschall, 2 den von Wolffersdorf, 1 dem Besitzer des Ritterguts Grofskmehlen, und sind ursprünglich für Söhne dieser Familien gestiftet; sie können aber auch anderen qualificirten Knaben von den Collatoren ertheilt werden. §. 15. Die erst später gegründete Organistenstelle, deren jedesmaliger Percipient unter Aufsicht und Leitung des Musikdirectors in der Kirche und im Betsaal die Orgel zu spielen verpflichtet ist, wird von dem Rector besetzt. §. 16. Expectanzen auf alle vorgenannten Stellen werden nicht ertheilt, sondern die Collation findet erst einige Monate vor der zu Ostern und Michaelis eintretenden Erledigung Statt.

§. 17. Die Zahl der Extraneerstellen ist auf 20 festgesetzt[1]). Unter Extraneern werden solche Schüler verstanden, die zwar an dem Unterricht in der Anstalt Theil nehmen, aber für Wohnung und Verpflegung bei einem

[1]) Auch einige Semi-Extraneer werden zugelassen. Sie haben aufser dem Unterricht im Alumnat Wohnung, Heizung und Erleuchtung und zahlen dafür 50 Thlr. an die Schulcasse. Die Kost haben sie bei einem Lehrer oder bei ihren Eltern. — Meldung beim Rector.

Lehrer nach einem mit demselben zu treffenden Privatabkommen bezahlen. (In der Regel werden 300 Thlr. dafür entrichtet.) Uebrigens stehen sie in Ansehung der Schulzucht den Alumnen gleich und müssen sich ohne Ausnahme allen Gesetzen und Anordnungen der Schule unterwerfen. Wegen Aufnahme eines Extraneers mufs die Genehmigung der unterzeichneten Behörde entweder durch die Angehörigen selbst oder durch denjenigen Lehrer, zu dem der Knabe in Kost kommen soll, eingeholt werden; auch sind dem Gesuch die §. 3 vorgeschriebenen Atteste beizufügen. Nur die ordentlichen Lehrer sind berechtigt, junge Leute als Extraneer in Kost zu nehmen. Als Extraneer können auch Ausländer aufgenommen werden.

§. 18. Die Aufnahme findet in zwei Hauptterminen des Jahrs, im Frühjahr Donnerst. und Freit. nach Ostern, und im Herbst am 1. Montag und Dinstag im Octb. Statt. Wenn der Bewerber in dem Termin sich nicht einfindet, auch der Rector eine Anzeige über die Gründe davon nicht erhält, wird angenommen werden, der Betheiligte verzichte auf die Stelle, und über dieselbe anderweitig verfügt werden.

§. 19. Die bei der Aufnahme seit den ältesten Zeiten üblichen Gebühren bestehen in 10 Thlr. 20 Sgr., einem Eintrittsgeschenk an die Casse der Schulbibliothek (als Minimum 1 Thlr.) und 5 Sgr. für den Aufwärter. Die Gebühren, die jeder zu entrichten hat, der zu der gesetzlichen Zeit die Schule verläfst, oder früher von ihr abgeht oder auch entfernt werden mufs, betragen 10 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. und für den Aufwärter 5 Sgr. Die Gebühren bei der Aufnahme und dem Abgange werden durch den Tutor oder durch den Rendanten der Alumnatscasse an das Schulrentamt abgeführt.

§. 20. Die jährl. Ausgaben, welche sich bestimmen lassen, sind: a) 18 Thlr. jährl. Beitrag zur Schulcasse von jedem Inhaber einer neufundirten Koststelle, 12 Thlr. desgleichen von jedem Inhaber einer der übrigen Stellen. Ganz Unbemittelten kann der Beitrag zur Schulcasse, auf Grund des beizubringenden Bedürftigkeitsattestes, gleich bei ihrem Eintritt vom Rector erlassen werden; Extraneer dagegen zahlen immer 36 Thlr. für Theilnahme am Unterricht und sonstigen Einrichtungen der Anstalt. Die Zahlung selbst geschieht durch den Rendanten der Alumnatscasse resp. durch den Tutor des Extraneers an das Schulrentamt in vierteljährl. Raten, die auch bei dem noch nicht vollendeten oder erst angefangenen Vierteljahr oder auch in Fällen längerer Abwesenheit eines Zöglings zu entrichten sind. Diese Anordnung findet auch ihre Anwendung auf die unter b und c aufgeführten Zahlungen. b) 6 Thlr. dem Waschmann für das Reinigen der gewöhnlichen Wäsche. Es ist jedoch gestattet, bei den Eltern und Angehörigen waschen zu lassen. c) 3 bis 4 Thlr. für Wichsen der Schuhe und Stiefel. d) 2 bis 3 Thlr. ungefähr zur Bestreitung kleiner Unkosten.

In Ansehung des Taschengeldes ist es der Bestimmung der Eltern und Vormünder überlassen, ob sie es und wie viel sie bewilligen wollen. Als Maximum ist aber 7 Sgr. 6 Pf. wöchentlich festgestellt, das auch bei Extraneern nicht überschritten werden darf. — Für Privatzeichnstunden wird, wenn 5 Schüler zusammentreten, für 2 Stunden wöchentl. 1 Thlr. vierteljährlich bezahlt. Extraneer zahlen das Doppelte. Für Clavierstunden zahlt der Alumnus vierteljährl. für je eine wöchentliche Stunde 2 Thlr., der Extraneer 3 Thlr.

§. 21. Die übrigen in den vorstehenden Paragraphen nicht aufgeführten Ausgaben können nicht genau angegeben werden und hängen von dem freien Willen der Eltern und Vormünder ab; es wird indefs denselben die gröfste Einfachheit und möglichste Beschränkung in dieser Beziehung, besonders in Hinsicht der Kleidung, zur strengen Pflicht gemacht, und haben dieselben sich die Schuld lediglich allein beizumessen, wenn ihnen hierin ein Mehraufwand zur Last fällt. §. 22. Zur Verhütung alles unnöthigen und zur möglichsten Erleichterung des nöthigen Aufwands ist die Einrichtung getroffen, dafs alles zur Bekleidung der Zöglinge gehörige Material, was in Pforta selbst angeschafft werden soll, nur von bestimmten Kaufleuten in

Naumburg und anderswo, mit welchen die Tutoren sich in Verbindung gesetzt haben, nach eingeholter schriftlicher Erlaubnifs von Seiten der letzteren durch die Schüler bezogen werden darf. In gleicher Absicht ist ein Buchhändler verpflichtet worden, den Schülern durch Vermittelung der Tutoren die nöthigen Bücher und Karten zu den billigsten Preisen zu liefern, sowie auch in Pforta selbst Anstalten zur Beschaffung des erforderlichen Schreibmaterials getroffen sind. Endlich sind auch für die Anfertigung und Ausbesserung des Bedarfs der Schüler an Kleidern u. s. w. bewährte Handwerker aus der Nähe angestellt und verpflichtet, und zwar in der Regel je 2 jeder Art, zwischen denen der Schüler zu wählen hat, damit den Uebelständen der Nichtconcurrenz vorgebeugt werde. Alle Geldzahlungen dürfen nur durch die Tutoren resp. den Rendanten der Alumnatscasse an die Kaufleute etc. gehen. Eltern oder Vormünder, welche Zöglinge der Anstalt mit Geld zu eigenmächtigem Ankauf von Kleidern, Büchern und drgl. versehen, haben sich allein die Unannehmlichkeiten zuzuschreiben, die für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen daraus hervorgehen können. Dagegen bleibt es Eltern oder Vormündern unbenommen und wird selbst dringend empfohlen, ihre Kinder und Pfleglinge während der Ferien mit neuen Kleidungstücken auszustatten, oder ihnen auch nach Pforta selbst Tuch, Sommerzeug und drgl. sowohl verarbeitet wie unverarbeitet zu übersenden.

§. 23. Jeder Zögling mufs, aufser mindestens doppelter Kleidung und doppeltem Schuhwerk, mitbringen: a) eine Matratze nebst Keilkissen und einer wollenen oder wattirten Decke. b) doppelte Betttücher und doppelte Ueberzüge; c) 6 Hemden; d) 6 Paar Strümpfe; e) 4 Servietten; f) 4 Handtücher; g) Schreibzeug; h) 1 Koffer. — Kleidung und Wäsche mufs mit dem vollständig ausgeschriebenen Geschlechtsnamen bezeichnet sein. §. 24. Ferner sind mitzubringen die Bücher für den Schulunterricht in den betreff. Classen.

§. 25. Bei der mündlichen Prüfung und der Aufnahme können die Väter und Vormünder selbst gegenwärtig sein. §. 26. Um die Zöglinge aufser der allgemeinen beständigen Aufsicht der Lehrer, worunter sie stehen, noch einer besondern und nähern Leitung zu übergeben, ist die Einrichtung getroffen, dafs jeder Schüler mit allen seinen Angelegenheiten sogleich bei seiner Aufnahme von dem Rector einem ordentl. Lehrer als seinem künftigen Tutor überwiesen wird. In der Regel findet hiebei die Reihenfolge der Lehrer mit Einschlufs des Rectors Statt; jedoch wird auf die Wünsche der Eltern, wenn sie aus früherer Bekanntschaft oder auf Grund einer andern nähern persönlichen Beziehung ihren Sohn einem bestimmten Lehrer empfehlen wollen, Rücksicht genommen. Es ist indefs nöthig, dafs Eltern und Vormünder, die einen Lehrer besonders zum Tutor ihrer Söhne und Pflegebefohlenen wünschen, sich mit diesem, resp. mit dem Rector vor dem Receptionstermin in Correspondenz setzen; widrigenfalls sie nicht erwarten dürfen, einen zu spät ausgesprochenen Wunsch berücksichtigt zu sehen. §. 27. In dem Verhältnifs des Tutors, der durch die nahen und vielfachen Berührungen, worin er mit dem an ihn Empfohlenen kommt, und durch freundliche Annäherung und väterliche Ermunterung auf das Gemüth, die Sittlichkeit, den Fleifs und die Ordnungsliebe des Schülers unmittelbar zu wirken sucht, auch in etwa eintretenden schwierigen Fällen, wie bei Krankheiten oder anderen unglücklichen Ereignissen, rathend und helfend dem Zögling zur Seite steht und überall zwischen Eltern und Kind, wie zwischen Eltern und der Schule vermittelnd und verständigend eintritt, liegt so viel Fruchtbares und Wohlthätiges, dafs darin die Eltern und ihre Stellvertreter die stärkste Aufforderung finden werden, den Tutoren ihrer Kinder ein volles und wohlmeinendes Vertrauen zu schenken, ohne welches die wahre Absicht dieser Einrichtung gänzlich verfehlt, und durch welches allein die nicht geringe Mühwaltung, die für die Lehrer daraus erwächst, erleichtert und vergolten wird.

Mit dieser wesentlichen Ansicht ist es unverträglich, wenn Eltern die Cassenverwaltung als das einzige oder auch nur als das Hauptgeschäft des Tutors betrachten, wenn sie irgend eine Angelegenheit, die für das äufsere

oder innere Leben des Zöglings von Bedeutung ist, mit ihren Kindern verhandeln und festsetzen, ohne vorher das Urtheil und den Rath des Tutors vernommen, ihn wenigstens benachrichtigt zu haben, oder sich wohl gar Verheimlichungen, Beschönigungen und Entstellungen in Bezug auf ihre Kinder, vielleicht gemeinschaftlich mit ihnen, gegen ihn erlauben.

§. 28. Für die eigentliche Cassenführung der Alumnen ist ein Rendant angestellt, welcher anstatt der Tutoren die Auszahlungen für und an die Alumnen besorgt, soweit sich nicht die Tutoren dieselben vorbehalten, darüber Rechnung führt und vierteljährl. und zwar immer in der ersten Hälfte des auf den Abschlufs des Vierteljahrs folgenden Monats die Rechnung nebst Belägen an die Väter oder deren Stellvertreter einsendet. Die Aufsicht über Einnahme und Ausgabe der Empfohlenen wird jedoch nur von den Tutoren geführt, indem, abgesehen von den an die Schulcasse zu leistenden, durch deren Quittung zu belegenden Zahlungen, keine Ausgabe ohne einen von dem betreffenden Tutor unterschriebenen Zettel geschehen darf und die von dem Cassenführer an die Väter oder deren Stellvertreter einzusendende Rechnung von dem Tutor revidirt und durch seine Unterschrift als richtig anerkannt wird. — Es ist dem Rendanten durch die ihm von der unterzeichneten Behörde ertheilte Instruction streng untersagt, für irgend einen Alumnus aufser in Krankheitsfällen Vorschüsse zu leisten, und ist deshalb, damit es nicht an den nöthigen Mitteln fehle, angeordnet worden, dafs für jeden neu aufgenommenen Schüler bei seinem Eintritt aufser dem Eintrittsgelde und dem Beitrag zur Bibliothek (§. 19), je nachdem ihm eine Freistelle oder eine alte Koststelle oder eine neufundirte Koststelle verliehen worden ist, ein Vorschufs von resp. 25 Thlr., 30 Thlr. oder 60 Thlr. an den Rendanten eingezahlt und dieser Vorschufs von Vierteljahr zu Vierteljahr durch weitere Einzahlung immer wieder ergänzt werden soll, wofern den Vätern oder deren Stellvertretern nicht von dem Cassenführer mit Genehmigung des Rectors ein höherer oder niedrigerer Betrag bezeichnet wird. Zugleich ist von uns bestimmt worden, dafs, wenn der Aufforderung zur Einzahlung auch nach geschehener Erinnerung nicht Folge geleistet wird, dem Rector hievon Anzeige gemacht werden soll, der, wenn die Beschaffung der Gelder nicht bewirkt werden kann, ermächtigt ist, die Entlassung des Schülers bei uns zu beantragen. Der Rendant erhält für dieses Geschäft von jedem Alumnus eine Remuneration von jährl. 2 Thlr., welche in Quartalraten praenum. in Rechnung gestellt werden. §. 29. Alle Sendungen von Geld an die Schüler, unter welchem Namen und von wem es auch geschehen möge, sind zur Verhütung von Unregelmäfsigkeit und zur Aufrechthaltung der Ordnung ein für alle Mal auf das strengste untersagt. Nahrungsmittel zu senden, ist bei der reichlichen Kost der Alumnen überflüssig und wird nicht gewünscht, da es zu mancherlei Unfug Anlafs giebt. Nur für Weihnachten mag es gestattet bleiben, eine Ergötzlichkeit oder ein angemessenes Geschenk in Geld zu überschicken, jedoch mufs letzteres stets an den Tutor übersandt werden, dessen Beurtheilung es überlassen ist, ob er dasselbe ganz oder nur theilweise in die Hände des Empfohlenen zu geben für zweckmäfsig befindet. Sonst, wenn auch der Tutor mit Genehmigung der Eltern für gut erachtet, dem Empfohlenen nach dem Hinaufrücken in die erste Classe kleine Summen zu eigner Verwaltung und Berechnung zu übergeben, mufs das Geld dennoch bis zum Abgang an den Tutor resp. den Rendanten der Alumnatscasse gesandt werden. Gegen die Zeit des Abgangs selbst wird es besonders nöthig sein, die noch zu machenden Ausgaben durch sattsamen Vorschufs zu decken, keineswegs aber darf den Schülern selbst, die wohl bei dieser Gelegenheit unter mancherlei Vorwänden, der Abgangsgebühren, des Reisegeldes, verschiedener Remunerationen etc., früher gemachte heimliche Schulden bezahlen wollen und auf diese Hoffnung hin solche Schulden machen, Geld übersandt werden. Eltern oder Verwandte, die diesen mit der Disciplin der Anstalt im genauesten Zusammenhang stehenden Anordnungen entgegen ihren Kindern oder Angehörigen ohne Wissen der Tutoren Geld schicken

oder bei der Rückkehr nach den Ferien mitgeben, haben zu gewärtigen, dafs dieselben ohne weiteres von der Anstalt entfernt werden.

§. 30. Aus mancherlei auch sittlichen Gründen ist es, gemachten Erfahrungen zufolge, nothwendig, dafs die gröfsre Ferienzeit im Sommer von Allen zum Verreisen und zu einer neu belebenden Erholung benutzt werde, zumal da während dieser Ferien aller Unterricht wegfällt und im Schulhause wegen der durch die nöthigen Reparaturen und Reinigungen der Locale verursachten Unruhen das Wohnen der Schüler nicht gedeihlich ist. In den Sommerferien mufs daher jeder Zögling verreisen. Aus ähnlichen Gründen ist auch das Verreisen in den Weihnachtsferien in der Regel als höchst wünschenswerth zu empfehlen. Uebrigens haben die Eltern und Vormünder, besonders die entfernter wohnenden, in Zeiten gegen die Tutoren sich zu erklären, ob und wohin und auf welche Art ihre Söhne und Pflegebefohlenen reisen sollen, auch das nöthige Reisegeld mitzuschicken, oder sofern das letztere wegen bereits geleisteten Vorschusses nicht nöthig ist, die dazu bestimmte Summe genau namhaft zu machen. — Dürftigen Schülern kann besonders in dem Fall, wenn die weitere Entfernung ihres Heimathsorts einen gröfsern Aufwand an Reisekosten nöthig macht, eine Reiseunterstützung gewährt werden. Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche eine solche Unterstützung in Anspruch nehmen wollen, haben ihr Gesuch einige Wochen vor den Ferien bei dem Rector einzureichen. Es wird den Eltern zu besondrer unerläfslicher Pflicht gemacht, ihre Söhne den Termin der Rückkehr pünctlich einhalten zu lassen, da das Längerausbleiben durch nichts als durch eingetretene, mit einem glaubwürdigen ärztlichen Atteste zu bescheinigende Krankheit entschuldigt werden kann.

§. 31. In allen Erkrankungsfällen wird den Alumnen in einem besondern Krankenlocal Wartung und angemessene Speisung nebst ärztlicher und wundärztlicher Pflege unentgeltlich zu Theil. Doch sind hierin die Kosten für die nöthigen Heilmittel und Arzeneien nicht mitinbegriffen, welche von den resp. Eltern oder Vormündern getragen werden müssen. In schweren Krankheitsfällen, wo der Dienst des bestellten Krankenwärters nicht ausreicht und es, nach Gutachten des Arztes, noch des aufserordentlichen Beistandes anderer Personen zur Pflege, zu Nachtwachen u. s. f. bedarf, sind die Eltern oder Vormünder verpflichtet, die aufserordentliche Hülfe besonders zu vergüten.

§. 32. Halbjährlich, um Ostern und Michaelis, wird Examen gehalten und über jeden Zögling vom gesammten Lehrercollegio eine Censur abgefafst, und den Eltern oder Vormündern durch den Tutor zugesendet. Nach Mafsgabe dieser Censur und auf Grund der motivirten Urtheile sämmtlicher am Unterricht der betreff. Classe Theil nehmenden Lehrer werden vom Rector die Schul- und Abgangszeugnisse für die Einzelnen ausgefertigt.

§. 33. Die Dauer des vollständigen Lehrcursus in Pforta ist für alle Alumnen ohne Ausnahme und auch für die inländischen Extraneer auf 6 Jahre so festgesetzt, dafs in der Regel auf jede der 4 Classen von Unter III bis Ober II 1 Jahr, auf I 2 Jahre gerechnet werden. Wer nach 2 Jahren nicht aus der untersten Classe oder nach 1½ Jahren nicht aus einer der übrigen Classen mit Ausschlufs der ersten, versetzt werden kann, mufs als untüchtig entfernt werden. Wer dagegen bei der Aufnahme in eine höhere Classe kommt oder aus der untersten Classe schon nach ½ Jahr versetzt wird und dann regelmäfsig fortrückt, ist nicht gehalten, das Sexennium auf der Anstalt, sondern nur das Biennium in I zuzubringen. Wenn Eltern oder Vormünder Veranlassung finden, ihre Söhne oder Pflegebefohlenen vor Beendigung ihres vollen Schulcursus von der Anstalt abzurufen, so haben sie dieses in Zeiten dem Rector und dem Tutor ihres Sohnes oder Mündels anzuzeigen und sich das nöthige Abgangszeugnifs vom erstern zu erbitten. In diesem wird die Ursache des frühern Abganges ausdrücklich bemerkt. Eben so wird in den Zeugnissen für solche Zöglinge, die grober Ungesetzlichkeiten und Vergehen wegen von der Schule entfernt werden müssen, jedesmal die Ursache ihrer Entfernung von der Anstalt ausdrücklich aufgeführt. Zum Abiturientenexamen

können in der Regel nur diejenigen zugelassen werden, welche 2 Jahre in der I gesessen haben. In besonderen Fällen kann Schülern, die sich durch Fleifs und gute Aufführung empfehlen, auch nach Verlauf des Sexenniums ihre Schulzeit um ein halbes, auch wohl ganzes Jahr mit Beibehaltung ihrer Stelle auf Grund einer mit dem Lehrercollegium gepflogenen Berathung durch den Rector verlängert werden.

§. 34. Zöglingen der Anstalt, die sich während des Aufenthalts auf derselben durch Fleifs und sittliches Verhalten ausgezeichnet haben, und die der Unterstützung bedürftig sind, können, wenn sie auf der Universität Leipzig studiren, die von dem Kurfürsten Moritz für pfortaische Zöglinge gestifteten Stipendien, imgleichen das im Jahr 1844 gestiftete Ilgensche Stipendium, worüber den Lehrern das Collaturrecht übertragen ist, verliehen werden.

K. Prov. Schulcollegium der Prov. Sachsen.

Die Klosterschule zu Rofsleben.

(Nachr. v. 18. Mai 1857.) Eine v. Witzlebensche Stiftung in der goldenen Aue in Thüringen. Gegenwärtig führt der O. Präsident der Prov. Sachsen *v. Witzleben* die Erbadministration. — Das Institutsgebäude hat aufser dem ökonomischen Local, den Lehrerwohnungen, den Speise- und Classenlocalen und einer Capelle 16 Wohnungen zur Aufnahme von 64 jungen Leuten, die für die Universität wissenschaftlich und sittlich vorbereitet werden.

Aufser diesen Zöglingen, den Alumnen, finden andere als aufserordentliche Kostgänger in den Wohnungen der 5 ersten Lehrer einschliefsl. des Rectors und des Predigers Platz. Da aber dadurch die Zahl der Schüler nur auf etwa 100 gesteigert werden kann, so hat die Anstalt bisher die Gestalt und den Ton eines grofsen Familienkreises sich bewahren können. Die Alumnen wohnen in jenen Zimmern gewöhnlich je 4 beisammen, so dafs auf jeder Stube ein Schüler der 1. Classe an der Spitze steht, der als Senior auf Fleifs und gute Sitte der jüngeren Genossen zu halten verpflichtet ist. Im Winter studiren die Alumnen in gröfseren Localen unter Aufsicht der Inspectoren, zu welchen die ältesten und zuverlässigsten Schüler der 1. Cl. vom Lehrercollegium bestellt werden. — Die Lebensordnung der Alumnen und der Extraneer ist nach gleichen Gesetzen fest geregelt und die Disciplin keine andre, als sie ein christliches und gebildetes Familienleben in einem so grofsen Kreise erfordert.

Für das körperliche Gedeihen dienen: ein grofser Spielplatz, eine Turnanstalt, ferner ein naher grofser Wald, das Ziel der täglichen Spaziergänge, in der Badezeit ein Flufsbad, und im Winter zuweilen eine Eisbahn auf den Wiesen. Für Krankheitsfälle ist ein Schularzt angestellt, der im Ort selbst wohnt. — Zur Erreichung der wissenschaftl. Zwecke bestehen 4 Classen, parallel den 4 obersten Classen der Gymnasien. Der Unterricht wird von 7 Lehrern ganz nach den allgemeinen Vorschriften ertheilt, welche für alle preufsischen Gymn. gelten.

Aufgenommen werden nur solche Schüler, welche a) wenigstens das 12. Jahr zurückgelegt haben und einer guten Gesundheit geniefsen, b) sittlich unverdorben sind und c) die nöthige Vorbildung besitzen. — Schüler von mehr als 16 Jahren werden in der Regel nur recipirt, wenn sie die Reife für eine der beiden oberen Classen nachweisen. —

Die Aufnahme erfolgt zu Ostern und zu Michaelis, am ersten Montag nach Ostern und am zweiten Montag nach Michaelis, nur in ganz besonderen Fällen auch aufser diesen beiden Terminen. Am Tage vorher müssen die Recipienden eintreffen. —

Die Meldung zur Aufnahme ist spätestens ein Vierteljahr vorher bei dem Rector der Anstalt (z. Z. *Dr. Lothholz*) einzureichen und durch folgende Zeugnisse zu vervollständigen: a) ein Zeugnifs der früher besuchten Anstalt oder der Privatlehrer, welches sich über Anlagen, Fleifs, Kenntnisse, sitt-

liches Verhalten etc. näher ausspricht, b) den Taufschein, c) den Impfschein, d) den Confirmationschein für die bereits confirmirten Recipienden. Die noch nicht confirmirten Schüler werden nach einem vorbereitenden Unterricht durch den Geistlichen der Anstalt (z. Z. Prof. *Burghardt*) am Sonntag Judica confirmirt.

Ein Vierteljahr vor der eigentl. Prüfung für die Aufnahme haben die Recipienden durch Einsendung ihrer während des letzten Quartals gefertigten deutschen, lateinischen und, wenn solche vorhanden sind, griechischen schriftl. Arbeiten, die sie mit der Correctur im Alltagsgewande einschicken, ihre Aufnahmefähigkeit nachzuweisen. Kann dann der Rector ein Zeugnifs der Aufnahmefähigkeit ausstellen, so präsentirt derselbe die Gemeldeten dem Erbadministrator und holt dessen Genehmigung ein zur Aufnahme und resp. zur Eintragung in die Liste der Anwärter zu den Freistellen. — Von den eingesendeten Arbeiten wird vorausgesetzt, dafs sie ohne Hülfe des Lehrers gefertigt seien. Erweiset sich diese Voraussetzung beim Receptionsexamen als irrig, so ist die Zurückweisung des Recipienden die unvermeidliche Folge. — Die eigentliche schriftl. und mündl. Prüfung für die Aufnahme erfolgt an den oben angeführten Tagen.

Die Forderungen für die Aufnahme in die unterste Classe sind folgende: a) in der Religion Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte, mit den Hauptstücken des luther. Katechismus, mit den Hauptbeweisstellen der christl. Religionslehre und einigen Kernliedern der Kirche; b) im Deutschen eine reine deutliche Handschrift und die Fähigkeit, sich ohne grobe Verstöfse gegen Rechtschreibung und Grammatik mündl. und schriftl. auszudrücken; c) im Lateinischen sichre Kenntnifs der Formen, der wichtigsten syntakt. Regeln und der gewöhnl. Wörter und Phrasen, sowie die Fähigkeit, demgemäfs aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt ohne grobe Fehler zu übersetzen; d) im Griechischen richtiges und fertiges Lesen, Kenntnifs der grammat. Formen bis zum Verbum barytonon einschliefslich und einige Uebung im Uebersetzen leichter Sätze aus dem Griechischen ins Deutsche; e) in der Geschichte und Geographie Kenntnifs der wichtigsten welthistor. Begebenheiten und geograph. Verhältnisse, besonders Deutschlands; f) in der Mathematik blofs Fertigkeit im gewöhnlichen Rechnen. — Dem weiter Vorgeschrittenen wird bei dieser Prüfung Gelegenheit gegeben, Kenntnisse zu zeigen, die zur Aufnahme in eine höhere Classe berechtigen.

Mitzubringen sind: ein Tischbesteck, eine Matratze nebst einer Fries- oder Steppdecke für den Sommer, und einer Federdecke für den Winter, wenn die Kinder an solche gewöhnt sind; ferner eine Decke über das Bett zu breiten, die nöthige Wäsche etc. Die Bettstellen sind Inventar der Anstalt. Ein Schreibpult mit Bücherschrank und Commode ist hier alt zu kaufen oder wird neu in vorgeschriebener Form gefertigt.

Bei der Aufnahme werden 8⅓ Thlr. bezahlt und ebensoviel beim Abgang, wann und wie derselbe auch erfolge. Die Meldung zum Abgang der Alumnen, sowie der Extraneer, bei letzteren auch zum Eintritt ins Alumnat, mufs spätestens ein Vierteljahr vorher erfolgen; geschieht sie später, so fallen bei den Alumnen die feststehenden Abgaben, bei den Extraneern die Pension des ersten Vierteljahrs nach dem Abgang oder nach dem Eintritt ins Alumnat den Eltern noch zur Last. — An feststehenden Abgaben haben jährl. zu entrichten: A. Die Alumnen, denen eine Freistelle nicht conferirt ist: a) für Wohnung, Heizung, Aufwartung einschliefsl. das Stiefelputzen und für Mittags- und Abendtisch zusammen 110 Thlr. 18 Sgr. b) für Unterricht, Seelsorge, Unterhaltung der Bibliothek und der mathemat. und physikal. Instrumente 20 Thlr., in Summa 130 Thlr. 18 Sgr. B. Die Alumnen, denen eine Freistelle conferirt ist, entrichten 65 Thlr. 18 Sgr. jährl. für Mittags- und Abendtisch weniger, sonst aber dieselben Abgaben; also im Ganzen jährl. 60 Thlr. — Nur für die bedürftigsten Inhaber von Freistellen können, wenn sie diese Bedürftigkeit durch ein amtl. Attest nachweisen, diese Abgaben bis

auf den Betrag von 40 Thlr. jährl. nach dem Ermessen des Erbadministrators ermäfsigt werden. C. Die Extraneer, welche im Hause eines Lehrers wohnen, zahlen dem Lehrer eine besonders zu verabredende Pension, die jedoch nicht weniger als 250 Thlr. jährl. betragen soll, und der Anstalt jährl. an feststehenden Abgaben 36 Thlr. — Das Kostgeld der Alumnen, wie die Pension der Extraneer, wird in gleichen vierteljährl. Raten ohne Rücksicht auf Ferien berechnet. Dasselbe gilt von den übrigen Abgaben.

Freistellen werden in der Regel nicht gleich bei der Aufnahme und nicht allein nach der frühern oder spätern Meldung, sondern je nach dem Bedürfnifs und der Würdigkeit und bei gleichen Umständen nach der frühern oder spätern Eintragung in die Expectantenliste conferirt, nachdem der Schüler im Lauf des ersten Jahrs sich dieses Beneficii durch Fleifs und gute Sitte würdig gezeigt hat. Es giebt 30 Freistellen; über 8 verfügt der Erbadministrator als solcher, 6 vergiebt die Wolmirstädt-Blauenhöfische Linie, jetzt vertreten durch den unterzeichneten Erbadministrator, 6 vergiebt die Wolmirstädt-Rothenhöfische Linie, zur Zeit durch den General Ferd. v. Witzleben in Schwerin und dessen Brüder vertreten, 10 werden von der Werbenschen Linie und zwar zur Zeit durch deren Senior, den Kammerherrn Leop. v. Witzleben zu Miltenberg im Königreich Baiern, verliehen. — Die Gesuche um Freistellen sind entweder unmittelbar an die genannten H. H. Collatoren oder mittelbar an den Rector der Anstalt einzureichen, der eine Nebenliste über die Expectanten führt, und über die Erledigung der Stellen sowie über die Würdigkeit der Expectanten an die H. H. Collatoren berichtet.

Der Betrag der Ausgaben für Bücher, Schreibmaterialien, Kleidung, Wäsche, Taschengeld (in der Regel nicht über 10 Sgr. wöchentl.), Briefporto, Reisegeld u. drgl. ist von der Bestimmung der Eltern und der Sparsamkeit der Zöglinge abhängig. Den Eltern und Vormündern wird empfohlen, ihre Söhne und Pflegebefohlenen während der Ferien mit den nöthigen Kleidungstücken auszustatten. Für Anfertigung neuer Kleidungstücke am hiesigen Ort ist stets die specielle schriftliche Erlaubnifs der Eltern resp. Vormünder erforderlich. Die speciellere Aufsicht über die vorstehend erwähnten Ausgaben und die ganze Rechnungsführung übernimmt Einer der Lehrer. Kein Schüler darf seine Casse selbst verwalten, sondern wird gleich bei seiner Aufnahme damit an denjenigen Lehrer als seinen künftigen Tutor gewiesen, welchen eben die Reihe trifft. Diesen Tutor haben die Eltern und Vormünder vierteljährl. praenum. mit den nöthigen Geldmitteln zu versehen. Es kann den Eltern und Vormündern die sorgfältige Beachtung dieser Bestimmung nicht dringend genug empfohlen werden, da den Tutoren nicht angesonnen werden kann und darf, Vorschüsse aus ihren eigenen Mitteln zu gewähren. Der Tutor mufs selbst von allen Geldsendungen, die unmittelbar an die Schüler gelangen sollen, zuvor unterrichtet werden, verwaltet alle ökonom. Angelegenheiten nach getroffner Uebereinkunft mit den Eltern und Vormündern, sendet am Schlufs jedes Semesters die Rechnungen ein nebst Nachrichten über die ganze Haltung des Schülers; wie er denn überall die Vermittelung zwischen den Eltern und Vormündern einerseits und der Anstalt andrerseits übernimmt. Rofsleben. Der Erbadministrator.

Die Klosterschule zu Donndorf.

V. Werthernsche Stiftung, unweit Rofsleben gelegen. 18 Freistellen. Dem Rector ist gestattet, aufserdem 12 Pensionaire aufzunehmen, so dafs das Maximum der Schülerzahl auf 30 festgesetzt ist. Die Freistellen werden von dem Erbadministrator vergeben (z. Z. Freiherr *v. Werthern* auf Wiehe). Die Schule als solche hat 2 Classen, welche der V und IV eines Gymnasiums entsprechen. Gefordert wird bei der Aufnahme: Vollendung des 10. Lebensjahrs und die für den Eintritt in eine V erforderlichen Elementarkenntnisse. Eine bestimmte Herkunft ist nicht Bedingung der Aufnahme. — Die Zahlungen der 18 Beneficiaten bestehen lediglich in Unterrichtsgeld (12 Thlr. 10 Sgr.

jährl.), Aufwärtergeld (5 Thlr. 20 Sgr. bis 6 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.), ärztl. Honorar (4 Thlr.), Beiträgen für Turnen und für kleine Schulbedürfnisse (1 Thlr. 2 Sgr. bis 1 Thlr. 5 Sgr.) Die Pensionaire haben im allgemeinen gleiche Zahlungen zu leisten wie die Alumnen. Das Kostgeld beträgt 130 Thlr. — Es wird beabsichtigt, die Cl. V wegfallen zu lassen und statt derselben eine III hinzuzufügen, die Zahl der Freistellen um 6 zu vermehren und aufserdem 12 Koststellen zu gründen mit einem Pensionssatz von 120 Thlr., auch für die Beneficiaten alle Zahlungen, aufser einem Antritts- und Abgangsgeld von je 1 Thlr. aufzuheben. Bedingung der Aufnahme wird dann das 12. Lebensjahr und die Reife für IV sein. Dem Rector werden 2 Adjuncten zur Seite stehen, die mit den Zöglingen zusammen wohnen.

Das Alumnat im Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg.

(Nachr. v. 12. Juni 1857.) Das Pädagogium des Klosters U. L. Fr. umfaſst ein vollständiges Gymnasium und ein Alumnat. Letzters kann nach seiner Räumlichkeit 72 Zöglinge aufnehmen. Die Meldung für dasselbe geschieht ein halbes oder ganzes Jahr vorher beim Propst und Dir. des Klosters. Der Meldung ist beizufügen: a) ein Zeugniſs über die Fähigkeiten, die Vorkenntnisse und das sittliche Verhalten des Aufzunehmenden, welches, wenn er schon eine öffentliche Lehranstalt besuchte, von dem Dirigenten derselben ausgestellt sein muſs; b) ein Impfattest.

In das Alumnat können nur solche Schüler aufgenommen werden, welche mindestens die IV erreicht und das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Gewährung des Gesuchs um Aufnahme hängt besonders auch von den entstandenen Vacanzen ab. Die Vorbildung des für die IV oder für eine noch höhere Classe in das Alumnat Aufzunehmenden wird in der Regel dem Lehrgang und den Anforderungen des Pädagogiums vollkommner entsprechen, wenn derselbe wenigstens auch den Unterricht unsrer V als Stadtschüler genossen hat. Die Abmeldung der Alumnen muſs ein volles Vierteljahr vorher geschehen.

Zu zahlen ist an die Casse des Klosters bei der Aufnahme 3 Thlr. Eintrittsgeld und 3 Thlr. zum Tischservice. Beim Abgang bezahlt jeder Schüler für das Abiturienten-Prüfungszeugniſs 2½ Thlr., für jedes andre Abgangszeugniſs 1 Thlr. Da das Kloster seine Einkünfte für die Schul- und Erziehungsanstalt verwendet, so ist es ihm möglich, die jährl. Pension eines Alumnus auf 120 Thlr., mit Einschluſs des Schulgelds, zu stellen, auch einer Anzahl dürftiger und hoffnungsvoller Zöglinge die Pension entweder ganz oder zum Theil zu erlassen. Die Pension der Alumnen wird in Quartalzahlungen und zwar im ersten Monat jedes Quartals voraus entrichtet. Sollte die Pension nicht in den bestimmten Terminen abgeführt werden, so wird die Administration des Klosters, welcher dies obliegt, die Eltern oder Vormünder an die Zahlung erinnern. Wer 2 Quartalzahlungen schuldet, kann nur dann Schüler der Anstalt bleiben, wenn die ganze Schuld sofort abgetragen wird. In der Mitte Decembers darf, des Rechnungsabschlusses wegen, Niemand mit seinen Zahlungen im Rückstand sein.

Zur Zeit bestehen bei dem Alumnat folgende, aus den Einkünften des Klosters flieſsende Beneficien, welche, auf Vorschlag des Convents unter Genehmigung des K. Prov. Schulcoll. ausschlieſslich an dürftige, durch Fleiſs und sittliche Aufführung sich auszeichnende Zöglinge verliehen werden: a) 20 Beneficien, welche 20 Alumnen einen völligen Erlaſs der jährlichen Pension von 120 Thlr. gewähren, aber nur Primanern und Secundanern, in seltenen Fällen auch wohl einem Obertertianer, ertheilt werden dürfen; b) 15 Beneficien der Art, daſs 15 Alumnen an der festgesetzten Pension ¾ erlassen werden, ein jeder derselben also jährl. an Pension nur 30 Thlr. zu

entrichten hat; c) 15 Beneficien der Art, dafs 15 Alumnen nur die Hälfte der festgesetzten Pension mit 60 Thlr. jährl. entrichten. Gesuche um Verleihung dieser Beneficien sind schriftlich bei dem Propst und Dir. des Klosters einzureichen und können nur dann Berücksichtigung finden, wenn von den bestehenden Beneficien eins erledigt ist, die Bedürftigkeit des Zöglings feststeht und das Lehrercollegium sich für die Würdigkeit desselben ausgesprochen hat. Daher erhalten meist nur solche Alumnen ein Beneficium, welche sich schon eine Zeit lang in Fleifs und Betragen bewährt haben.

Aus dem Kloster-Bergeschen Studienfonds erhält das Pädagogium die Summe von 200 Thlr. in halbjährl. Raten. Hieraus werden ganze Beneficien von 50 Thlr. und halbe von 25 Thlr. gebildet und halbjährl. verliehen an dürftige, dem Universitätstudium künftig sich widmende Schüler, welche bereits in der 3. Classe, von oben gerechnet, sich befinden und denen von dem Lehrercollegium das Zeugnifs guter Fähigkeiten, eines vorzüglichen Fleifses und eines stets guten Betragens ertheilt wird. Am Ende der Monate April und October jedes Jahrs werden die Vorschläge zur Verleihung von dem Propst und Dir. dem K. Prov. Schulcoll. eingereicht, welches hierauf die wirkliche Stipendienverleihung anordnet. Diese Unterstützungsgelder werden vierteljährl. von der Casse des Klosters nur an die Eltern oder Vormünder der Beneficiaten gegen Quittung gezahlt, welche sich gegen den Propst und Dir. über die zweckmäfsige Verwendung der erhaltenen Summen auszuweisen haben.

Der Alumnus hat mitzubringen: ein vollständiges Bett, die nöthige Leib- und Bettwäsche, Handtücher, Waschbecken, eine Lampe, Trinkglas, Tasse etc. Wollen die Angehörigen das Reinigen der Wäsche nicht selbst besorgen lassen, so geschieht dies für ihre Rechnung von Wäscherinnen, welche das Kloster dazu annimmt. Stiefel und Kleider reinigen die Hausdiener gegen eine vierteljährl. Vergütung von $1\frac{1}{3}$ Thlr. Die übrige Bedienung, aufser der Krankenpflege, verrichtet, soweit sie die eigenen Bedürfnisse des Alumnus erfordern, das Dienstpersonal des Klosters unentgeltlich.

Je 6 Alumnen wohnen zusammen auf einem Wohnzimmer und schlafen zusammen in einem dabei liegenden Schlafzimmer. Jede Stubengenossenschaft umfafst Schüler verschiedener Classen und steht unter einem Alumnus aus der Zahl der obersten Schüler (Senior), der verpflichtet ist, unter seinen Stubengenossen auf Zucht und Ordnung, Fleifs und Beobachtung der Schulgesetze zu halten. Die Stubengenossenschaften werden halbjährl. nach den über die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Alumnen gemachten Erfahrungen vom Prorector aufgestellt und in gemeinsamer Berathung sämmtlicher Lehrer geordnet. Mehrere Lehrer wohnen und leben unter den Zöglingen, essen Mittags und Abends mit ihnen gemeinschaftlich an e i n e m Tisch, und suchen durch Wohlwollen und Fürsorge einen offnen und vertrauensvollen Anschlufs des Zöglings an ihre Person zu bewirken. An der Beaufsichtigung und den Erziehungsarbeiten des Alumnats nehmen auch die übrigen Mitglieder des Lehrercollegiums, mit Ausnahme der wissenschaftlichen Hülfslehrer und der technischen Lehrer, Theil. Neben je 3 Stubengenossenschaften wohnt im Alumnat ein unverheiratheter Lehrer, welcher die nächste Aufsicht über das ganze Leben und Treiben dieser 3 Genossenschaften führt, der S t u b e n - i n s p e c t o r; aufserdem besorgt in täglichem Wechsel einer der Lehrer die allgemeine Aufsicht über die pünctliche Durchführung der Tagesordnung, der T a g e s i n s p e c t o r; dabei ist jeder Alumnus einem Lehrer als seinem besondern Fürsorger und Berather in allen persönlichen Angelegenheiten, seinem T u t o r, zugetheilt. Der D i r e c t o r ist der Vorsteher des ganzen Alumnats. Erhebliche Ereignisse und Disciplinarfälle im Alumnat werden sofort zur Kenntnifs des Prorectors und des Directors und zu deren weiterer Verfügung gebracht. Gemeinsame Berathung und Erledigung finden die Angelegenheiten des Alumnats in den wöchentlichen oder aufserordentlichen Lehrerconferenzen.

Der T u t o r eines Alumnus ist Stellvertreter der Eltern in allen Angelegenheiten desselben, die Mittelsperson zwischen der Anstalt, dem Zögling

und den Eltern; daher erstreckt sich seine Fürsorge über das ganze leibliche und geistige Wohl seines Anvertrauten. Mit dem Tutor haben sich die Angehörigen des Alumnus beim Eintritt zu berathen und zu einigen, in welcher Weise für die Bedürfnisse desselben, deren Befriedigung die Anstalt nicht übernommen hat, gesorgt werden soll, namentlich auch über die Höhe des Taschengelds, das wöchentl. 7 bis 15 Sgr. betragen kann, nie aber 20 Sgr. übersteigen darf, auch wenn Frühstück und Vesperbrot zu bestreiten ist, über die Ausgaben für Licht, Schreibmaterialien, Bücher, Wäsche, Kleidungstücke etc. — und wie viel etwa aufserdem auf nützliche und lehrreiche Dinge verwendet werden darf. Es ist nicht zulässig, dafs der Alumnus über das Geld zu allen diesen Ausgaben selbständig verfüge; selbst der Primaner unterliegt in dieser Beziehung noch gewissen Beschränkungen der Obhut. Daher führt der Tutor die Casse seines Schutzbefohlnen. Demzufolge sind alle Gelder, die für einen Alumnus verwendet werden sollen, unmittelbar und nur an dessen Tutor gegen Quittung einzusenden, und dieser übergiebt am Ende jedes Quartals den Eltern oder dem Vormund eine von dem Dir. durchgesehene, mit den Quittungen der Empfänger belegte Rechnung aller für den Alumnus bestrittenen Ausgaben zur Abnahme und Rückäufserung. Mit dem Anfang des folgenden Quartals ist der Vorschufs zu den bevorstehenden Ausgaben ausreichend zu erneuern, so dafs der Tutor nicht genöthigt wird, Gelder auszulegen. Wie der Dir. stets bereit sein wird, die Wünsche der Eltern oder des Vormunds bei der Ernennung des Tutors zu berücksichtigen, eben so erforderlich ist es, dafs sie dem Tutor mit Offenheit und Vertrauen entgegen kommen.

Sollte ein Alumnus erkranken, so wird zu seiner Heilung der klösterliche Arzt gerufen. Auf dessen Rath bezieht der Kranke eins der Krankenzimmer und es wird zu seiner Bedienung eine besondre Krankenwärterin angenommen; der Tutor giebt den Angehörigen Nachricht. Das ärztliche Honorar, die Kosten für Heilmittel, Wartung und Pflege tragen die Angehörigen des Alumnus. —

Alumnat des Gymnasiums zu Burg.

1. Zweck und Ziel des mit dem hiesigen Gymn. verbundenen Alumnats ist, den ihm übergebenen Zöglingen einerseits, soweit es möglich ist, die Pflege des elterlichen Hauses zu ersetzen, andrerseits eine sorgfältige Beaufsichtigung ihrer Studien und treue Ueberwachung des ganzen Lebens zu gewähren; Hauptgesichtspunct für seinen Beginn, wie für seine ganze künftige Entwickelung ist daher der, dafs der Charakter des Familienlebens in ihm möglichst gewahrt werde. Als höchste Zahl künftiger Entwickelung wird die Zahl von 30 Alumnen angenommen. 2. Die Oberleitung des Ganzen liegt in den Händen des Gymnasialdirectors (z. Z. des *Dr. Frick*, Begründers des Alumnats). 3. Die nächste Leitung haben sodann ein in der Anstalt wohnender Alumnatsinspector und eine Hausmutter, welche die leibliche Pflege der Alumnen besorgt und alle diejenigen Pflichten erfüllt, welche sich aus ihrer Stellung von selbst ergeben. Aufserdem übt in jedem Zimmer ein Vertrauensschüler, Senior, eine gewisse Aufsicht über die jüngeren Schüler.

4. Die Pension, welche in vierteljährl. (ausnahmsweise auch monatl.) Raten praenum. an den Dir., der zunächst die Casse selbst verwaltet, einzuzahlen ist, beträgt 120 Thlr. Gründung von Beneficiatenstellen und Ermäfsigung des Satzes für bedürftige und würdige Schüler wird erstrebt. Der Zögling erhält für diese Pension Wohnung, Mobilien, vollständige Beköstigung, Licht, Heizung und Aufwartung. Jeder Zögling hat mitzubringen: Bettstelle und Bettzeug, Handtücher und Servietten, und ein Schreibzeug. Für die Beschaffung von Messer, Gabel, Löffel, Tasse, Glas hat er beim Eintritt 1 Thlr. zu zahlen; für ärztl. Behandlung in gewöhnlichen Krankheitsfällen jährl. 1 Thlr. an den Arzt. Für die Wäsche hat er selbst zu sorgen. Für das Reinigen der Kleider und Stiefel werden von denen, welche

sich nicht selbst damit befassen wollen, monatlich 5 Sgr. entrichtet. Weitere Ausgaben entstehen nicht. Jeder Zögling deponirt aber bei seiner Aufnahme eine Summe von 5 Thlr. als Bestand, aus welcher das wöchentl. Taschengeld, sowie sonstige kleine Ausgaben, zu denen die Eltern ihre Einwilligung geben, kleine Rechnungen für Ausbesserungen etc. bestritten werden, die vierteljährl. zu ergänzen ist, und deren Rest beim Abgang des Schülers zurückerstattet wird.

5. Für die Ferien wird das Verreisen der Zöglinge gewünscht, für die grofsen Sommerferien dasselbe ihnen zur Verpflichtung gemacht. Wünschen die Eltern aus besonderen Gründen, dafs ein Zögling während der anderen Ferien in der Anstalt bleibe, so wird dafür eine entsprechende, vom Dir. festzusetzende Vergütung entrichtet. Auf die kurzen Pfingstferien findet diese Bestimmung keine Anwendung.

6. Dem Abgang mufs, wofern er nicht vom Abiturientenexamen abhängt, vierteljährl. Kündigung voraufgehn.

7. Von dem Taschengeld, aufser welchem die Zöglinge keinerlei Geld in die Hände bekommen sollen, dessen Höhe die Eltern bestimmen und das jedesmal am Sonnabend Abend ausgezahlt wird, sind alle kleineren Ausgaben (z. B. die Schreibmaterialien) zu bestreiten. Ausbesserungen an Kleidungstücken und am Schuhwerk werden nur bei besonderen, von der Anstalt gewählten Handwerkern bestellt. Die Anschaffung von Büchern und Kleidungstücken, soweit sie nicht von den Eltern selbst übernommen wird, unterliegt der Controle des Alumnatsinspectors, welcher die Anweisung auf die Lieferung der betreff. Gegenstände ertheilt und die Rechnungen der Zöglinge beglaubigt. Ueber alle Ausgaben, welche nicht vom Schüler selbst aus seinem Taschengelde bestritten werden, wird vom Zöglinge unter Aufsicht des Alumnatsinspectors Buch geführt und die Beläge vierteljährl. den Eltern zugestellt.

A. H. Francke's Stiftungen zu Halle a. S.

1. Die Waisenanstalt.

(Nachr. v. 10 Apr. 1863.) „Die Waisenanstalt in den Franckischen Stiftungen hat zum Zweck, entweder ganz verwaiste oder doch vaterlose Kinder evangelischer Confession, vorzüglich Söhne aus den mittleren Ständen, welche in der Ehe erzeugt, unvermögend, gesund und nicht verwahrlost sind, ganz kostenfrei zu erziehen und für den künftigen Beruf zu unterrichten. Die, welche zu studiren wünschen und nach sorgfältiger Prüfung dazu für fähig erkannt werden, bleiben in der Anstalt bis zum Uebergang auf die Universität; alle anderen bis zum Eintritt ins bürgerliche Leben, nach zuvor erfolgter Confirmation, welche gesetzlich in dem Alter von 14 Jahren Statt findet. Die Aufnahme in die Anstalt tritt in der Regel nach dem zurückgelegten 10. Jahre ein; das Alter von 12 und mehr Jahren schliefst verfassungsmäfsig von der Aufnahme aus. Diese kann aus jeder Familie nur einem Mitglied gewährt werden.

Die Gesuche um Aufnahme sind bei dem Directorium der Franckischen Stiftungen schriftlich einzureichen und müssen eine möglichst genaue Schilderung der besonderen Verhältnisse des Aufzunehmenden enthalten. Das Anhaltungschreiben ist zu begleiten a) mit dem Todtenschein des Vaters, b) dem Taufzeugnifs, c) dem Impfungs- und Gesundheitsattest, d) dem Schulzeugnifs des Kindes, e) einem gerichtlichen, von der betreff. vormundschaftlichen Behörde ausgestellten Ausweis über das Vermögen desselben, sowie f) einem gehörig beglaubigten Attest über die Unvermögenheit der Mutter. Genügen die eingesandten Zeugnisse, so wird die Waise zunächst in das Verzeichnifs der Aufzunehmenden oder in die Expectantenliste eingetragen; jedoch geschieht dieses nicht vor dem vollendeten 6. Lebensjahr.

Wenn das aufzunehmende Kind einiges, jedoch nicht hinlängliches Vermögen besitzt, so mufs zugleich die Erklärung gegeben werden, dafs wenigstens die Zinsen dieses Vermögens, so lange das Kind auf der Anstalt ist, dieser regelmäfsig zufliefsen sollen. Eine gleiche Bewandtnifs hat es mit dem Vermögen, welches Vaterlosen während ihres hiesigen Aufenthalts zufällt; es müfste denn sein, dafs dasselbe grofs genug wäre, um die ganze Erziehung davon bestreiten zu können, in welchem Fall das betreff. Kind die Anstalt verlassen mufs. Werden aus irgend einer Casse für ein aufgenommenes Kind Erziehungsgelder gezahlt, so müssen diese für die Zeit, wo dasselbe in der hiesigen Anstalt erzogen wird, an dieselbe eingezahlt werden.

Die wirkliche Aufnahme der Expectanten findet nach der Reihenfolge des Alters und der Zeitfolge der Anmeldung Statt. Sobald Stellen in der Anstalt erledigt werden, wird den Angehörigen derer, welche die Reihe trifft, dies in Zeiten angezeigt, und der Termin der Aufnahme bestimmt. Wenn der Einberufene zur bestimmten Zeit nicht eintrifft, auch keine Anzeige desfalls erfolgt, so wird angenommen, dafs man auf das Recht der Aufnahme für immer verzichtet habe. Bei einer etwanigen Wiederverheirathung der Mutter eines Expectanten erlischt die durch die Notirung gegebene Anwartschaft auf die wirkliche Aufnahme desselben. Sollten Expectanten, bevor sie die Einladung zum Eintritt erhalten, anderweitig untergebracht oder verstorben sein, so darf man erwarten, hievon in Kenntnifs gesetzt zu werden. Die Neuankommenden haben sich unmittelbar nach ihrer Ankunft dem Inspector der Waisenanstalt persönlich vorzustellen, welcher das Weitere für sie besorgen wird.

Die Angehörigen der in die Anstalt aufgenommenen Kinder haben sich jeder unmittelbaren Einwirkung auf die Erziehungs- und Unterrichtsverhältnisse derselben gänzlich zu enthalten. Gehörig angebrachte Wünsche werden indefs geprüft und möglichst berücksichtigt werden. Es wird namentlich den Angehörigen zur Pflicht gemacht, den Kindern während ihres Aufenthalts in der Anstalt durchaus kein Geld ohne Wissen des Inspectors der Anstalt zukommen zu lassen. Wollen sie den Kindern ein kleines wöchentl. Taschengeld, wie es zweckmäfsig ist, verabreicht wissen, so darf dies nur durch den Inspector geschehen, den sie darum angehen müssen. — Die Erfahrung hat gelehrt, dafs den Kindern sogar gröfsere Summen heimlich zugeschickt worden sind. Diejenigen, welche sich dies erlauben sollten, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Kinder als solche, die dürftigeren Platz machen müssen, zurückgeschickt werden.

Für die den Wissenschaften bestimmten Zöglinge mufs die Festsetzung der Zeit, wann sie die Universität beziehen sollen, lediglich dem Ermessen ihrer Lehrer und Vorgesetzten überlassen bleiben.

Diejenigen Zöglinge, welche sich nicht zum Studiren eignen, können zwar von ihren Angehörigen zu jeder Zeit abgerufen werden; jedoch sind diese und besonders die resp. Vormünder verpflichtet, dieselben nach vorhergeschehener Anzeige und erfolgter Confirmation unweigerlich zu der bestimmten Zeit zurückzunehmen. Desgleichen sind die Angehörigen und Vormünder verpflichtet, die uns anvertrauten Zöglinge wieder zurückzunehmen, sobald ihnen die Anzeige zugekommen ist, dafs dieselben nach angestellter sorgfältiger Untersuchung entweder für den Zweck ihres Hierseins gänzlich untauglich, oder für ihre Mitzöglinge geradezu schädlich befunden worden.

Jeder Orphanus, der regelmäfsig entlassen wird, erhält bei seinem Abgang eine vollständige Kleidung, oder wenn es ausdrücklich verlangt wird, statt derselben ein angemessenes Geschenk an baarem Gelde. Die Anstalt hat durchaus keine Verpflichtung, für die Kinder nach ihrer Entlassung zu sorgen, wird jedoch, wo sich ihr Gelegenheit darbietet, dieselben passend unterzubringen, deren Angehörige davon in Kenntnifs setzen.“ Das Directorium.

2. Die mit der latein. Hauptschule und der Realschule verbundene Pensionsanstalt.

(Nachr. v. 18. Juli 1866.) Die Pensionsanstalt in den Franckischen Stiftungen ist für solche Knaben bestimmt, welche die lateinische Hauptschule oder die Realschule dieser Stiftungen besuchen sollen. Die lat. Hauptschule verfolgt den allgemeinen Zweck der Gymnasien unsers Vaterlandes und hat als eine Vorbereitungschule wissenschaftlicher Bildung die Bestimmung, ihre Zöglinge vorzugsweise für das akadem. Studium und den eigentlichen Gelehrtenberuf gründlich vorzubereiten, ohne die Theilnahme derer auszuschliefsen, für welche zum Eintritt in eine administrative Laufbahn, das Bau-, Berg-, Forst-, Steuer- oder Postfach oder in den Officierstand der Besuch eines Gymn. verlangt oder gestattet wird. Die Realschule gehört zu den Realschulen erster Ordnung.

Der Pensionsanstalt sind in dem am mittlern Hof der Stiftungen stehenden gröfsten Gebäude 3 neben einander gelegene Abtheilungen eingeräumt. Diese enthalten in 4 Etagen 39 zur Aufnahme der Alumnen bestimmte Wohnzimmer, neben jedem die entsprechenden Schlafkammern. Die Zimmer der einen Abtheilung werden von 4—5 Zöglingen bewohnt, die der beiden anderen von 8—9. Die allgemeine Aufsicht über das Institut führt das Directorium der gesammten Stiftungen, die specielle Leitung ist dem jedesmaligen Rector der lat. Hauptschule (z. Z. Condir. *Dr. Adler*) anvertraut. Unter ihm wirken 7, zugleich bei der lat. Schule angestellte, Lehrer als Specialaufseher für je 5—6 Stuben. Zur Verwaltung der ökonom. Angelegenheiten der Anstalt und der Zöglinge insbesondre ist ein eigner Beamter (z. Z. Inspector *Beschnidt*) angestellt. Alle Genannten haben ihre Wohnungen in unmittelbarem Anschlufs an die der Alumnen.

Der Gesundheit der Zöglinge sind die reine Luft, das treffliche Wasser, die freien Spielplätze innerhalb der Stiftungen, welche auch Gelegenheit zu Turnübungen bieten, sehr förderlich. Daher sind die Stiftungen vor epidem. Krankheiten bisher auch dann bewahrt geblieben, wenn solche in der Stadt herrschten. In Krankheitsfällen werden die Zöglinge auf das besondre Krankenhaus der Anstalt gebracht uud geniefsen dort unter der ärztlichen Behandlung des Anstaltsarztes der sorgfältigsten Pflege. Ein junger Assistenzarzt hat seine Wohnung im Krankenhause selbst. — Während der Ferien können die Alumnen, wenn ihre Eltern oder deren Stellvertreter es erlauben, verreisen; für die 4wöchentl. Herbstferien ist es durch die Verhältnisse geboten, dafs alle die Anstalt verlassen.

Sämmtliche Zöglinge essen zusammen unter Aufsicht des Inspectors und eines Lehrers.

Der Mittagstisch kann nach Wahl und Bestimmung der Eltern in zweifacher Weise gewährt werden. An dem sogen. zweiten Tisch wird nur 3 Mal in der Woche Fleisch, an den übrigen Tagen blofs Gemüse verabreicht; die an dem sogen. ersten Tisch speisenden erhalten täglich Braten oder Kochfleisch resp. Fleischeswerth an Eier- oder Mehlspeisen und aufserdem zuvor Suppe. Für Frühstück und Vesperbrot haben die Zöglinge selbst zu sorgen. Es ist ihnen jedoch Gelegenheit geboten, solches von dazu angenommenen Frauen, welche in dem Gebäude der Anstalt wohnen und unter besondrer Controle stehen, zu kaufen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme sind an den rechnungsführenden Inspector (*Beschnidt*) zu richten. Dieselben müssen zeitig gemacht werden, weil man sonst genöthigt sein könnte, wegen Mangels an Raum die Aufnahme zu der gewünschten Zeit zu versagen. Bei der Anmeldung ist 1) das Taufzeugnifs des Recipienden, 2) ein Zeugnifs über Gesundheit und erfolgte Revaccination desselben und 3) ein drgl. über die Bildung, welche er bisher empfangen und über sein sittliches Verhalten einzureichen. Auch ist eine Erklärung darüber erforderlich, für welche Schule derselbe bestimmt ist, ob

er ein Zimmer zu 4 oder zu 8 Personen bewohnen soll, und ob er Clavier zu spielen beabsichtigt oder nicht.

Die Aufnahmen finden zu Ostern und zu Michaelis Statt. Es ist wünschenswerth, dafs die Eltern oder Angehörigen die Zöglinge bei der Aufnahme hieher begleiten, damit über die ganze Einrichtung, insbesondre bezüglich der Speisung, des zur Bestreitung des Frühstücks auszusetzenden Taschengelds u. s. w. das Nähere mündlich besprochen werden kann.

Mitzubringen hat der Neueintretende ein Bett, (welches jedoch auch zur Miethe gegeben werden kann) nebst Bettwäsche. Ferner mufs er mit doppelter Kleidung, doppeltem Turnanzug, mit der nöthigen, genau gezeichneten Leibwäsche und mit Handtüchern versehen sein. Ferner bedürfen diejenigen, welche Stuben zu 4—5 Zöglingen bewohnen sollen, eines Arbeitspults, welches jedoch zweckmäfsig hier am Ort zu beschaffen ist. Ueber alle mitgebrachten Gegenstände ist dem Inspector ein Verzeichnifs zu behändigen, nach welchem die Bestände bei den Zöglingen von Zeit zu Zeit revidirt werden.

Die Kosten anlangend so sind beim Eintritt an die Casse des Instituts zu entrichten: wenn der Zögling am 1. Tisch speist 1 Thlr. 10 Sgr., wenn er am 2. speist 1 Thlr. 5 Sgr., wovon resp. 20 Sgr. und 15 Sgr. dem Speisewirth für Anschaffung und Erhaltung des Bestecks zufliefsen. Die sonstigen Eintrittsgelder betragen bei der lat. Hauptschule für die Prüfung 20, für die Schulcasse 15 Sgr., bei der Realschule beides je 1 Thlr.

Die für die weitre Dauer des Aufenthalts entstehenden Kosten sind theils bestimmte, theils ungewisse. Zu ersteren gehören 1. das Pensionsgeld. Dies beträgt für Wohnung, Heizung, Beleuchtung etc. bei den Zöglingen auf Stuben zu 4—5 Alumnen 5 Thlr., bei denen auf Stuben zu 8—9 3 Thlr. und aufserdem für Remunerirung des Arztes, Stiefelwichsen, Besteckreinigung, Matratzenmiethe und Feuerversicherung der Effecten von jedem 1 Thlr. pro Quartal. Daneben haben die bereits confirmirten Zöglinge, wenn sie auf Stuben zu 4—5 wohnen, 5 Sgr., sonst 2 Sgr. 6 Pf. für den Prediger, Schüler der unteren Classen für die Reinigung des Kopfes 5 Sgr.; diejenigen, die das Bett von der Anstalt entleihen, 1 Thlr. 15 Sgr.; diejenigen, welche sich die Kleider von dem Anfwärter reinigen lassen, 7 Sgr. 6 Pf.; diejenigen, welche Clavier spielen, den auf sie zu repartirenden Antheil an der Miethe für die Instrumente, quartaliter zu entrichten. Noch werden jedem alljährlich für das Sonnen der Betten im Sommer 1 Sgr. 3 Pf., für die Flufsbäder 10 Sgr., und zu Weihnachtsgeschenken an die Bettfrau 5 Sgr., an den Speisewirth beim 2. Tisch 2 Sgr. 6 Pf., beim 1. 5 Sgr. in Anrechnung gebracht. 2. Die Schulgelder. Diese betragen bei der latein. Hauptschule für die Cl. I u. II 5 Thlr., für die Cl. III u. IV 4½ Thlr., für die Cl. V u. VI 4 Thlr., bei der Realschule für die Cl. I u. II 6 Thlr., für die Cl. III — V 5 Thlr., für die Cl. VI 4 Thlr. quartaliter. Für zu ertheilende Schulzeugnisse wird 1 Thlr., für ein Maturitätszeugnifs 2½ Thlr. gezahlt. 3. Die Tischgelder. Sie sind fixirt für den 1. Tisch auf 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., für den 2. Tisch auf 21 Sgr. pro Woche, so lange der Preis des Brotkorns nicht über 40 Thlr. pro Wispel gilt. Geht derselbe über diesen Satz hinaus, so erhält der Speisewirth eine Zulage von resp. 1 Sgr. 6 Pf. und 1 Sgr. pro Woche, welche sich wiederholt, sobald der Preis die nächsten 10 Thlr. überschritten hat. Sollte das Directorium sich veranlafst finden, dem Speisewirth für aufserordentliche Fälle noch weiter gehende Zulagen zu bewilligen, so haben die Eltern der Zöglinge sich solche ebenfalls gefallen zu lassen. Zu bemerken ist, dafs bei kürzrer Abwesenheit der Zöglinge die Wochen voll berechnet werden. 4. Die Taschengelder. Ihre Höhe richtet sich nach der Bestimmung der Eltern, darf jedoch 10 Sgr. wöchentl. in der Regel nicht überschreiten. Davon sind auch die Kosten für Frühstück und Vesperbrot zu bestreiten. Die Beträge werden wöchentl. am Mittewoch und Sonnabend den Zöglingen durch den rechnungführenden Inspector ausgezahlt.

Zu den ihrem Betrage nach im voraus nicht zu bestimmenden Kosten, welche durch den Aufenthalt der Zöglinge auf dem Institut veranlafst wer-

den, gehören namentlich die Ausgaben für Schuhwerk, Kleidung und Wäsche, für das Waschen der letztern, für Bücher, Schreibmaterialien und sonstige Gegenstände, für andere kleine Bedürfnisse, für die Theilnahme an etwa zu gestattenden Vergnügungen, und die Reisegelder zu den Ferienreisen.

Bezüglich ihrer ist zu bemerken, dafs zur Vermeidung von Uebertheuerungen für die Beschaffung der gewöhnlich vorkommenden Bedürfnisse bestimmte Handwerker, Kaufleute und sonstige Personen angenommen sind, welche unter specieller Controle der Anstalt stehen. Im übrigen ist es nach der hiesigen Verfassung allgemeine Regel, dafs die Alumnen, abgesehen von den, namentlich zur Beschaffung des Frühstücks und Vesperbrots bestimmten Taschengeldern, kein Geld in die Hände bekommen dürfen, um selbst die Ausgaben für ihren Aufenthalt zu bestreiten. Vielmehr ist der rechnungführende Inspector des Instituts dazu angestellt, um in dieser Beziehung alles Erforderliche für sie, resp. die Eltern und Vormünder zu besorgen. Es haben daher die Angehörigen ihn mit dem nöthigen Geldvorrath fortdauernd zu versehen, und derselbe leistet davon nicht nur die feststehenden und wiederkehrenden Zahlungen an die betheiligten Cassen und Personen, sondern besorgt und bestreitet für die Alumnen auch alle sonstigen vorfallenden Bedürfnisse. Für jeden Zögling wird zu Ende eines jeden Kalenderquartals ein Extract aus dessen Conto aufgestellt und, nachdem derselbe von dem Vorsteher geprüft worden, den Eltern und Vormündern übersendet, um dadurch von der Verwendung der eingezahlten Geldbeträge Ueberzeugung zu gewinnen. Werden Verpflegungsgelder nicht bei Beginn jedes Quartals in genügender Höhe eingesendet, resp. wenn sie im Lauf desselben erschöpft sein sollten, auf Anzeige des rechnungführenden Inspectors alsbald wieder ergänzt, so haben die Angehörigen es sich selbst zuzuschreiben, wenn den Zöglingen bis auf weitres die Befriedigung der laufenden Bedürfnisse an Taschengeld etc. versagt werden mufs. — Erleichterung der Kosten durch Betheiligung der Zöglinge an den bei der Anstalt vorhandenen Beneficien kann nur nach Beibringung eines Zeugnisses über die Bedürftigkeit und erst dann gewährt werden, wenn der Zögling sich bereits in der Anstalt bewährt hat. Jedoch wird gern darauf Rücksicht genommen, dafs gleichzeitig mehrere Brüder sich auf derselben befinden. Die Beneficien bestehen theils in freier Wohnung, theils in unentgeltlicher Gewährung des Abendtisches, bei vorzüglicher Führung auch des ganzen Tisches. Bei der lat. Hauptschule kann nach Vorschlag des Lehrercollegii auch Erlafs an Schulgeld gewährt werden, nicht ebenso bei der Realschule. Die Verleihung der Beneficien hängt von dem Directorio der Stiftungen ab. Eigentliche Freistellen, welche einen ganz kostenfreien Aufenthalt gewährten, hat die Anstalt nicht.

Die Correspondenz über die Zöglinge wird während deren Anwesenheit ebenfalls von dem Inspector *Beschnidt* geführt. Indessen ist auch der Condirector *Dr. Adler* jederzeit bereit, namentlich über alle die Erziehung betreffenden Verhältnisse die gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Der Austritt eines Zöglings ist ein Vierteljahr vor dem Abgangstermin anzuzeigen. Wird dies unterlassen, so sind die Beträge für Wohnung und Unterricht noch für das auf den Abgangstermin folgende Quartal fortzuzahlen."
Das Directorium.

3. Das K. Pädagogium.

(Nachr. v. Jahr 1864.) Das Pädagogium wurde fast gleichzeitig mit dem Waisenhause (1695) als eine Unterrichts- und Erziehungsanstalt für Söhne bemittelter Eltern, die man einer nicht allzuzahlreichen Schule anzuvertrauen wünschte, gestiftet. Ursprünglich war sie ausschliefslich für solche Zöglinge bestimmt, welche auf der Anstalt selbst wohnten; allmählich traten auch solche hinzu, welche in der Stadt wohnten und nur die Unterrichtstunden besuchten. Beide Arten von Zöglingen, Hausscholaren und Stadtscholaren, sind seitdem in allen Unterrichtstunden vereinigt.

Der Director der Franckischen Stiftungen (z. Z. *Dr. Kramer*) ist seit alten Zeiten zugleich Dir. des Pädagogiums; zur Seite steht ihm ein Inspector (z. Z. Prof. *Dr. Daniel*). Die Lehrer der Schule sind mit wenigen Ausnahmen zugleich Specialaufseher und Erzieher der Hausscholaren. Jeder hat eine bis 3 Stuben unter seiner nähern Aufsicht, und die darauf wohnenden 3 bis höchstens 9 Zöglinge sind seiner besondern Leitung untergeben. Er wohnt auf demselben Flur, also mitten unter ihnen, ist ihr beständiger Führer und Rathgeber, sowohl bei wissenschaftl. Bestrebungen, als in der Charakterbildung, und hat selbst über ihre ökonom. Einrichtungen zu wachen, obwohl hiezu ein eigner Beamter unter dem Titel eines Rendanten und Hausinspectors angestellt ist, der unter der Mitwirkung und Leitung des Inspectors und Dir. die Oekonomie der Zöglinge zu regeln hat.

Beim Unterricht ist der Hauptzweck, wie bei den preufsischen Gymnasien überhaupt, deren allgemeiner Lehrplan auch hier als mafsgebend gilt, den Scholaren eine tüchtige Vorbildung für die Universitätstudien zu geben; indessen dient derselbe Bildungsgang auch denen, welche aus II oder I abgehen, um sich einem andern Berufsleben zu widmen, zur angemessensten Vorbereitung. Die Zöglinge müssen sämmtlich an allen Unterrichtsgegenständen Theil nehmen. Das Englische, Musik, Tanzen, Reiten und Fechten wird nur, falls es gewünscht wird, durch Privatunterricht, wozu vorzügliche Gelegenheit vorhanden ist, gelehrt. Doch wünscht man die Gegenstände des Lernens nicht zu sehr vervielfältigt, da der öffentliche Unterricht die jugendlichen Kräfte ausreichend in Anspruch nimmt. Auch kann der Unterricht im Reiten und Fechten nur Scholaren, die wenigstens in II sup. sitzen, gestattet werden.

Die Zöglinge wohnen je 3 auf einem Zimmer. Die Beleuchtung und Heizung wird von der Anstalt besorgt. Mitzubringen hat jeder Hausscholar aufser den nöthigen Kleidungstücken und der Leibwäsche: ein Bett nebst der dazu gehörigen Bettwäsche und eine Matratze, 3 Servietten und 4—6 Handtücher. Auf Rechnung der Scholaren werden ohne besondre Anfrage bei den Eltern durch die Anstalt alle nothwendigen Unterrichtsmittel, als Schulbücher, Zeichn- und Schreibmaterialien, sowie alle nothwendigen kleinen Bedürfnisse angeschafft und Reparaturen an Schuhwerk und Kleidern besorgt. Zur Anschaffung von neuen Kleidungstücken ist die Anstalt ebenfalls bereit, wenn dies von Seiten der Eltern gewünscht wird; doch ist in diesem Falle eine bestimmte schriftliche Instruction für den Rendanten nöthig. Es wird hiebei bemerkt, dafs alles auffallende im Schnitt, aller Luxus als unvereinbar mit dem Zweck der Anstalt vermieden wird.

Die Kosten für einen Hausscholaren bestehen nach obigem theils in gewissen, theils in veränderlichen Ausgaben. A. Gewisse Ausgaben: 1. Beim Eintritt ein für allemal an Eintrittsgeld 7 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., wovon 4 Thlr. 20 Sgr. der Casse der Anstalt, 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. dem Speisewirth für Messer, Gabel und silbernen Löffel zufallen. 2. Wiederkehrende Quartalausgaben: 32 Thlr.: a) an Pensionsgeld für Wohnung, Heizung, Licht, öffentlichen Unterricht, Specialaufsicht, Bedienung, Möbel; 29 Thlr. 27 Sgr.: b) für den Mittags- und Abendtisch auf 13 Wochen, à 2³/₁₀ Thlr. wöchentlich. Die Zeit, in welcher der Scholar den Tisch nicht genossen, wird nach Ablauf des Quartals berechnet und in der nächsten Rechnung den Eltern gutgeschrieben. Eine Abwesenheit von 1—3 Tagen kommt dem Speisewirth zu gut; 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.: c) für kleine feststehende Artikel: für den Arzt, Kleiderkehren, Stiefelwichsen, Neujahrsgeschenke, Aufsicht auf die Wäsche etc.; 13 Thlr.: d) an Taschengeld auf 13 Wochen, wofür Frühstück und Vesperbrod zu beschaffen ist; 3 Thlr. 15 Sgr.: e) quartaliter bis 4 Thlr. für das Waschen, Plätten etc., und Ausbessern der Wäsche. In Summa quartaliter: 81 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. — Wenn einem Hausscholaren eine Stipendiatenstelle bewilligt wird, so werden für ihn an Pensionsgeldern vierteljährl. nur 8 Thlr. bezahlt, mithin die Quartalausgabe um 24 Thlr. vermindert. 3. Beim Abgang: 2 Thlr. als Geschenk für die Bedienten, 15 Sgr. für Abschrift des Abgangszeugnisses.

B. Ungewisse oder veränderliche Ausgaben. Die veränderlichen

Ausgaben betreffen die von der Anstalt oder den Angehörigen erlaubten Vergnügungen und Reisen, die Krankheitsfälle, die Anschaffung kleiner Bedürfnisse, der Bücher, der Zeichn- und Schreibmaterialien, die Honorare für Privatunterricht. Wenn ein Zögling der Anstalt gut equipirt übergeben wird, seine Effecten schont, bei Anschaffung neuer Effecten mit Sparsamkeit verfährt, keine kostspieligen Reisen unternimmt; wenn er soweit vorbereitet ist, dafs er nicht der Nachhülfe durch viele Privatstunden bedarf, so kann er als Ganzpensionair mit 400 Thlr., als Stipendiat mit 300 Thlr. alle Ausgaben bestreiten. Es hängt wesentlich von der Einrichtung ab, welche die geehrten Angehörigen treffen, ob die Anstalt eine verhältnifsmäfsig billige oder theure sein soll. — Die Gelder zur Bestreitung der Ausgaben werden von den Angehörigen vierteljährl. praenum. entweder unmittelbar an die Casse des K. Pädagogii oder an den Dir. eingesendet, der sie dann dem Rendanten übergiebt.

Das Alumnat des Gymnasiums zu Torgau.

Reorganisirt 1863 und auf ca. 60 Zöglinge berechnet. Es werden nur Schüler der 4 oberen Classen aufgenommen, und keiner unter dem 12. Lebensjahr. Die Zöglinge stehen unter der Aufsicht zweier Gymnasiallehrer als Stubeninspectoren. Die Oberaufsicht führt der Director. Die übrigen Lehrer des Gymn. nehmen nach einer bestimmten Zeiteintheilung an der Aufsicht Theil.

Jedem Zögling wird bei seinem Eintritt in das Alumnat aus der Zahl der Lehrer durch den Dir. ein Tutor zugewiesen, auf dessen Rath und Vorschriften er in allen persönlichen Angelegenheiten angewiesen ist, der ihm insbesondre auch seine Casse führt und die für ihn seitens der Eltern oder Angehörigen bestimmten Gelder gegen Quittung in Empfang nimmt. Primaner, welche sich durch Zuverlässigkeit empfohlen haben, können durch Conferenzbeschlufs das Recht erhalten, ihre Casse selbst zu führen.

Das Alumnat befindet sich in einem Flügel des Schulgebäudes. Darin wohnen je 8 auf einem Zimmer, und schlafen insgesammt auf einem eine Treppe höher gelegenen Saal. Aufser der Wohnung mit dem nöthigen Mobiliar nebst Bettstellen erhalten sie seitens der Anstalt Heizung, Licht, ärztliche Behandlung, Aufwartung und Beköstigung. Dafür ist zu zahlen ein Pensionsgeld von 80 Thlr. jährlich. Jedoch ist eine Ermäfsigung dieses Betrags vorbehalten bei besondrer Dürftigkeit und Würdigkeit, zumal wenn der Zögling dem Alumnat längere Zeit angehört hat; auch werden die Alumnen, besonders die Stubenoberen, bei Bewilligung von Schulgeldbefreiung und anderen Beneficien der Schule vorzugsweise berücksichtigt.

Das Alumnat des Gymnasiums zu Schleusingen.

Dasselbe befindet sich unter dem Namen Communität im Schulgebäude. Es wohnen darin 27 auswärtige Schüler gemeinsam unter Aufsicht eines Lehrers und Oberaufsicht des Directors. Mehr als 27 können zur Zeit nicht placirt werden; die Berücksichtigung der Angemeldeten richtet sich sowohl nach der Bedürftigkeit als auch nach der sittlichen Zuverlässigkeit und wissenschaftl. Tüchtigkeit. Aufser einem geringen An- und Abzugsgeld und Beitrag für die Bedienung ist Wohnung, Heizung und Licht unentgeltlich. Die Alumnen leben nach einer festgesetzten Tagesordnung und bestimmten Gesetzen, in deren Aufrechthaltung der Inspector von 2 Censoren (den ältesten Schülern) und Subcensoren unterstützt wird. Im Convict oder Cibus, einer aus Staatsmitteln subventionirten alten Stiftung, finden 20 Schüler freien Mittags- und Abendtisch. Das Beneficium wird in ganzen und halben Stellen zunächst und vorzugsweise, jedoch nicht ausschliefslich, an Alumnen verliehen. Der Convict, sowie der sogenannte Brottisch, an welchem 21 jüngere Schüler einen Freitisch haben, steht ebenfalls unter Aufsicht des Alumnatsinspectors. — Eine Erweiterung des Alumnats wird beabsichtigt.

Rheinprovinz.

Mit dem K. Gymnasium zu Wetzlar ist seit 1858 ein Pensionat verbunden. Dasselbe befindet sich im Schulhause und steht unter Aufsicht des Gymnasialdirectors. Die Zahl der Pensionaire (jeder zahlt 160 Thlr.) darf 12 nicht übersteigen. Schüler, die von einer andern Anstalt ausgeschlossen sind, werden darin nicht aufgenommen.

Pensionat der höhern Bürgerschule zu M. Gladbach.

„Die Erziehungsanstalt zu M. Gladbach, von der Erfahrung ausgehend, dafs jede Erziehung ohne Familienleben einseitig und mangelhaft bleibt, hat es sich, um ihre Aufgabe vollständig lösen zu können, zum Gesetz gemacht, durch stete Gemeinschaft der Zöglinge mit dem Rector und seiner Familie einen einheitlichen, eng verbundenen Familienkreis darzustellen. Die Richtschnur für die Behandlung unserer Zöglinge ist das Wort Gottes, und vornehmlich der Grundsatz, dafs die Furcht Gottes aller Weisheit Anfang ist. Eine bestimmte Hausordnung soll der Eigenmächtigkeit und Regellosigkeit wehren, und an Gehorsam und Pünctlichkeit gewöhnen; eine feste, aber von christlicher Liebe getragene häusliche Zucht soll alles fern halten, was den Frieden unsers Familienlebens stören könnte; die Beaufsichtigung der Zöglinge in den Stunden der Arbeit und der Erholung soll nicht die Individualität verkümmern, sondern eine gesunde Entwickelung derselben fördern, und ohne dem glücklichen Frohsinn der Jugend beengenden Zwang anzuthun, dem Muthwillen und der Zügellosigkeit Schranken setzen.

Für die Gesundheit der Zöglinge wird durch einfache kräftige Kost, durch regelmäfsige Abwechslung zwischen Arbeit und Erholung, durch frisches, fröhliches Tummeln in freier Luft und während des Sommers durch geordnete Turnübungen und durch Baden unter gehöriger Beaufsichtigung Sorge getragen. Zur Bewegung im Freien gewähren die ausgedehnten Gartenanlagen der Anstalt, welche zugleich den geräumigen Turnplatz einschliefsen, hinlänglichen Raum, während zugleich die Umgegend zahlreiche Zielpuncte für weitere Spaziergänge an den schulfreien Nachmittagen darbietet. Die Lage der Anstalt ist der Gesundheit günstig, da dieselbe auf einem sorgfältig gewählten freien Platz an der Anhöhe, auf welcher die Stadt liegt, ihre Stelle hat.

Die höh. Bürgerschule, hinsichtl. der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst den Realschulen 1. O. gleichgestellt, ist vorzugsweise zur Vorbereitung für den kaufmännischen oder gewerblichen Beruf bestimmt.

Für Unterricht, Kost, Wohnung, Heizung, Licht, Bedienung, Bett und Wäsche werden vierteljährl. 68 Thlr. praenum. am 1. Octb., 1. Jan., 1. Apr. und 1. Juli gezahlt. Sollen Zöglinge während der Ferien in der Anstalt bleiben, so wird für die Osterferien eine Vergütung von 15 Thlr., für die Herbstferien von 25 Thlr. berechnet. Nebenkosten finden nicht Statt und werden demnach nur die nöthigen baaren Auslagen vierteljährl. in Rechnung gebracht.

Die Aufnahme neuer Zöglinge findet gewöhnlich im Herbst oder zu Ostern Statt. Das Alter derselben darf nicht unter 9 und nicht über 16 Jahre sein. Jeder Aufzunehmende, der bereits eine Schule besucht hat, mufs ein Abgangszeugnifs von derselben vorlegen. Der Austritt aus der Anstalt mufs vor dem Beginn des letzten Vierteljahrs, also spätestens am 31. Decb. oder am 30. Juni, angezeigt werden; widrigenfalls noch für ein weitres Vierteljahr Zahlung zu leisten ist. Alle Anmeldungen sind an den Rector der Anstalt (z. Z. *Dr. Liebau*) zu richten. Weitere Auskunft werden aufserdem auch die Mitglieder des Curatoriums gern ertheilen.“ Jeder Zögling hat die nöthige Ausstattung an Kleidern, Wäsche, Büchern etc. mitzubringen.

B. Katholische Anstalten.

Provinz Preufsen.

Mit dem Gymnasium zu Braunsberg hat die Diöcesanbehörde einen Convict verbunden für solche bedürftige Schüler, welche sich dem Studium der kath. Theologie widmen wollen, mindestens 14 Jahre alt sind und in die III des Gymn. eintreten können. Derselbe ist (1843) in einem besondern Hause, nahe dem Gymnasium, eröffnet worden. Die Unterhaltungskosten fliefsen aus einem besonders gesammelten Fonds (bursa pauperum) und aus freiwilligen Gaben der Diöcesanen. Nach den Statuten vom 23. (31.) Dcb. 1841 soll ein Geistlicher, resp. der Religionslehrer des Gymn., Präfect des Convicts sein; zu Conservatoren, welche nach Anhörung des Gymn. Dir. dem Bischof und dem Domcapitel die Aufnahmevorschläge machen, sind 2 Mitglieder des Domcapitels bestimmt. Neben Fundatisten können auch weniger unbemittelte Gymnasiasten als Pensionäre zugelassen werden gegen mäfsige Zahlung. Sämmtliche Convictoren müssen am Gymnasialunterricht im Polnischen Theil nehmen. Circa 30 Zöglinge.

Diejenigen Freizöglinge, welche die Absicht Theologie zu studiren später aufgeben, sind verpflichtet, der Anstalt die auf ihre Erziehung verwandten Kosten zurückzuerstatten.

Convictorium und Alumnat beim Gymn. zu Conitz.

In der 1822 ff. ausgebauten Augustiner-Klosterkirche ist (1826) ein „Convictorium ad St. Augustinum“ eröffnet worden, in welchem kath. Schüler der beiden oberen Classen von vorzüglichem Talent, aufser Wohnung, Kost, Licht und Heizung frei erhalten. 8 ordentliche und die 1 aufserordentliche bischöfl. Freistelle für Aspiranten des Priesterstandes und 3 Freistellen für Aspiranten des höhern Lehramts. Aufserdem besteht in dem ehemaligen Klostergebäude ein „Alumnat ad St. Augustinum“ für 20 kath. Schüler der mittleren und unteren Classen. Dieselben erhalten darin nur freie Wohnung und müssen ihren Tisch bei dem Convictsökonomen nehmen. Ueber die Aufnahme beschliefst das Lehrercollegium. Das Alumnat, als Vorstufe zum Convict, steht unter dem kath. Religionslehrer als Convictsinspector.

Regulativ für das Convictorium v. 23. Aug. 1850: „1. Die Aspiranten müssen katholischer Religion, unbemittelt, von guten Sitten und mit dem erforderlichen vorzüglichen Talent versehen sein. 2. Die Freistellen sind nach dem Verhältnifs von $^2/_3$ solcher Schüler bestimmt, welche die Absicht haben, sich dem geistl. Stande zu widmen. Auf den Ueberrest haben diejenigen vorzüglich Anspruch, welche sich dem höhern Lehrfach widmen wollen.

3. Zur Besetzung der für zukünftige Geistliche bestimmten Stellen gelten folgende Bestimmungen: a) Das gesammte Lehrercoll. des Gymn. hat, wenn eine dieser Stellen zur Erledigung kommt, durch einen Conferenzbeschlufs wenigstens 2 seiner Ansicht nach würdige Gymnasiasten mit Angabe der Stimmenzahl, welche sich für dieselben entschieden hat, dem Bischof von Culm in Vorschlag zu bringen. b) In der Regel sind nur Gymnasiasten der 2 oberen Classen dazu auszuwählen; jedoch bleibt es zulässig, auch Schüler anderer Classen vorzuschlagen, wenn entweder ganz besondere Gründe für deren Berücksichtigung sprechen, oder in den oberen Cl. sich entweder keine bedürftige oder keine ganz würdige Aspiranten befinden. c) Aus den in Vorschlag gebrachten Aspiranten überträgt der Bischof die erledigte Stelle

demjenigen, welcher ihm den Vorzug zu verdienen scheint. d) Dem Bischof bleibt es vorbehalten, selbst Gymnasiasten dem Lehrercoll. zur Uebertragung erledigter Stellen namhaft zu machen. Sollte in einem solchen Fall das Lehrercoll. nicht zustimmen können, so hat dasselbe seine Ablehnungsgründe dem Bischof ausführlich mitzutheilen. e) Falls ein Convictorist vor dem Uebergang zu dem eigentlichen theol. Studium sich einem andern Stande widmen oder als Geistlicher in eine andere Diöcese übertreten sollte, so bleibt derselbe verpflichtet, die genossene Unterstützung nach einer in richtigem Verhältnifs zu dem Convictoriumsetat stehenden Summe zu erstatten. Bei der Aufnahme ist der Recipiend von dieser Verpflichtung in Kenntnifs zu setzen, und kann diese Summe auf Grund einer ebenfalls bei der Aufnahme abzufassenden protokollar. Erklärung der Eltern resp. Vormünder der Recipienden, zurückgefordert werden. f) Dem Bischof sind die halbjährl. Censuren der Inhaber der geistl. Convictstellen zur Kenntnifsnahme durch die Gymn. Direction in beglaubigter Abschrift mitzutheilen; auch steht dem Bischof das Recht zu, sich persönlich oder durch Commissarien von der Lebensweise der betreff. Convictoristen in Kenntnifs zu setzen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob dieselbe mit denjenigen Anforderungen im Einklang steht, welche an Aspiranten des geistlichen Standes zu machen sind.

4. Zur Besetzung derjenigen Stellen, welche vorzugsweise zukünftigen Lehrern höherer Lehranstalten vorbehalten bleiben, schlägt das Lehrercoll. dem K. Prov. Schulcoll. geeignete Schüler zur Auswahl vor. 5. Sollten sich keine Schüler vorfinden, welche sich dem höhern Lehrfach zu widmen gedenken, oder unter diesen keine der Empfehlung würdige Individuen befinden, so haben auch für diese Stellen zukünftige Theologen den Vorzug, und werden zu dem Ende dem K. Prov.-Schulcoll. geeignete Schüler des Gymn. durch den Bischof in Vorschlag gebracht. 6. In dem Convictorium befinden sich 11 Freistellen. Die 12. Stelle wird für die Zeit ihres Bestehens durch den Bischof mit einem Aspiranten des geistlichen Standes besetzt."

Provinz Schlesien.

Convict des Matthiasgymnasiums zu Breslau.

Mit dem 35 Freistellen enthaltenden Convict (Alumnat) ist ein Pensionat verbunden, dessen Ueberschüsse in die Alumnatscasse fliefsen. An der Spitze des Instituts steht ein Regens und ein Proregens, unter der Aufsicht des Gymnasialdirectors. Die Freistellen werden auf Vorschlag des letztern vom K. Prov. Schulcoll. verliehen. In der Regel wird kein Schüler berücksichtigt, der noch im ersten Jahr der Gymnasialstudien steht. Die Freizöglinge (Fundatisten) erhalten Wohnung, Licht, Heizung, Erleuchtung, Beköstigung, nicht Kleidung.

Pensionaire sind zulässig soweit der Raum es gestattet. Dies ist für ebenfalls 35 der Fall, so dafs die Gesammtsumme der Zöglinge 70 beträgt. Verschiedene Pensionsätze: 140 Thlr. (Pensionaire des 1. Tisches), 100 Thlr. (Pensionaire des 2. Tisches), 60 Thlr. (Commensalen), je nach den Anforderungen der Eltern, namentlich in Bezug auf Tisch und Wohnung. Nebenkosten für den Aufseher und den Convictdiener.

Das Orphanotropheum in Breslau (1720 vom Kurf. Erzbischof von Mainz, als Bischof von Breslau, gestiftet) ist eine Erziehungsanstalt für verwaisete Kinder armer adliger Eltern. Ursprünglich für 12 Knaben und 12 Mädchen begründet, ist sie 1806 durch eine Schenkung des damaligen Domherrn und Archidiak. *v. Strachwitz* auf 20 Knaben und eben so viel Mädchen gebracht worden, welche darin bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahr vollständig erhalten, bekleidet und verpflegt, unterrichtet und erzogen werden.

Die Aufnahme geschieht nicht vor dem vollendeten 7. Lebensjahr. Das Lehr- und Aufsichtspersonal besteht aus einem Hofmeister, einer Hofmeisterin, einer Gouvernante, 2 Lehrern, und einem Studenten als Präceptor. — Die in das Gymnasium übergehenden Knaben werden meist in die IV gesetzt. Sie werden nach ihrem Austritt aus der Waisenanstalt in der Regel entweder durch eins der von dem Justizr. v. Kranichstädt gestifteten Stipendien, oder durch eins der für Adlige gestifteten und unter der Verwaltung des Domcapitels stehenden Stipendien für die Dauer ihrer Studienzeit unterstützt.

Convictorium des Gymnasiums zu Glatz.

Dasselbe enthält 36 Fundatistenstellen, 28 ganze und 8 halbe Fundationen. Die Inhaber ganz freier Stellen erhalten Wohnung, Heizung, Erleuchtung und Kost. An 6 der Freizöglinge wird aufserdem noch jährlich nach einer mit Rücksicht auf Bedürfnifs, Fleifs und Betragen getroffnen Auswahl die Summe von je 10 Thlr. als Beihülfe für die Kleidung gegeben. Die Zahl der Pensionaire ist in der Regel geringer als die der Fundatisten; sie zahlen am Tisch der Vorsteher 100 Thlr., am Tisch der Fundatisten 60 Thlr. Kostgeld; die Halbpensionaire 33 Thlr.

Mit dem Gymnasium zu Neisse ist ein Convict verbunden, welcher 10 Schülern (Fundatisten) unentgeltlich Wohnung und Beköstigung gewährt. Aufserdem werden in demselben Pensionaire aufgenommen.

Provinz Posen.

Mit dem K. Mariengymnasium zu Posen ist seit 1836 ein Alumnat verbunden, jetzt für 60 bedürftige Schüler der oberen Cl., welche kath. Theologie studiren wollen. Sie haben Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kost und Schulunterricht frei. Regens und Subregens des Alumnats sind die beiden kath. Religionslehrer des Gymn. Das Alumnatsgebäude ist ein Conventshaus des vormal. Bernhardiner-Klosters.

Die Meldung um Aufnahme geschieht schriftlich bei dem Director des Gymn., der mit dem Lehrercoll. darüber entscheidet und die Genehmigung des K. Prov. Schulcoll. einholt. Auch über die Entfernung eines Schülers aus dem Alumnat beschliefst das Lehrercollegium. Die Zöglinge müssen preufs. Unterthanen, und mindestens schon ½ Jahr Schüler einer der 3 oberen Classen, incl. Unter III, sein, und sich durch Fleifs, Fortschritte und Betragen die Zufriedenheit ihrer Lehrer erworben haben. Bei der Aufnahme wird mit Sohn und Vater eine Verhandlung folgendes Inhalts aufgenommen:

Es erscheint der — — und erklärt: „Ich — — erkläre hiemit meinen Entschlufs mich dem geistlichen Stande für die vereinigten Erzdiöcesen Gnesen und Posen widmen zu wollen, und verpflichte mich, die mir während meines Aufenthalts auf dem K. Gymn. resp. Alumnat aus Staatsfonds bisher gewordene oder künftig noch zu Theil werdende Unterstützung, mit 90 Thlr. pro Jahr berechnet, aus meinem jetzigen oder künftigen Vermögen an die Alumnatscasse zurückzuzahlen, wenn ich 1. entweder meinen Entschlufs, in den geistl. Stand zu treten, nicht bis zum vollendeten 30. Jahr in der Art in Ausführung bringe, dafs ich bis dahin die Priesterweihe erhalte; 2. oder wenn ich meinen Entschlufs, mich dem geistl. Stande zu widmen, vor oder nach dem angegebnen Zeitpunct ändern, namentlich wenn ich einen andern Beruf statt des geistlichen ergreifen sollte; 3. oder wenn ich die Erzdiöcese Gnesen und Posen verlassen sollte, um meine Dienste einer andern Diöcese zu widmen; 4. oder wenn ich wegen Unfleifses, wegen tadelhafter Führung oder aus einem andern ähnlichen Grunde aus dem Gymn. oder dem Alumnat entfernt werden sollte.“ — „Ich geneh-

mige vorstehende Erklärung meines Sohnes (— Mündels) und übernehme zugleich die Verpflichtung desselben als Selbstschuldner."

Zwei ältere Convicte, der *v. Lubranski*sche (seit 1519) und der *v. Szoldrski*sche (seit 1646), haben den Zweck je 11 Gymnasiasten (namentlich adligen) Wohnung und Beköstigung zu geben; der *v. Przyluski*sche Convict (seit 1810) gewährt 2 Freistellen. —

Provinz Sachsen.

Zu Heiligenstadt im Eichsfeld besteht seit 1858, von dem Bischof *Dr. Conr. Martin* gegründet, ein bischöflicher Convict unter dem Namen „Seminarium Bonifacianum". Die aufzunehmenden Zöglinge müssen die Reife für die III, mindestens für die IV des Gymn. haben. Einige Stellen sind ganz frei; in anderen werden 80, in anderen 40 Thlr. jährl. gezahlt. Dafür erhalten die Zöglinge Wohnung, Kost, Beleuchtung, Heizung. Die ganzen und die halben Freistellen werden immer nur auf ein halbes Jahr verliehen. An der Spitze des Convicts steht ein Präses. Localaufsichtsbehörde ist ein aus Geistlichen gebildetes Curatorium, in welchem der Dirigent des bischöfl. Commissariats den Vorsitz führt und ein geistl. Mitglied des Lehrercollegiums Sitz und Stimme hat. — Die Hauswirthschaft wird von Nonnen geführt.

Das Seminar nimmt vorzugsweise solche auf, welche Neigung zum geistl. Stande kund geben; doch werden auch andere gegen Entrichtung der vollen Pension aufgenommen. — Aufser Kleidern und Leibwäsche haben die Knaben nichts mitzubringen. Das Stiefelputzen besorgen die Seminaristen selbst in einem dazu eingerichteten Zimmer. Zahl der Zöglinge im Jahr 1867: 30. — Bei ihrer Aufnahme haben sich die Zöglinge durch Ausstellung eines Reverses zu verpflichten, nach Vollendung ihrer Studien für jedes Jahr ihres Aufenthalts in der Anstalt von dem aufgewendeten Kostgelde etwas zurückzuzahlen. Ebenso machen sie sich verbindlich, falls sie vor Vollendung der Gymnasialstudien freiwillig aus dem Seminar austreten, oder entlassen werden, demselben die darin genossenen Wohlthaten so bald wie möglich zu ersetzen.

Provinz Westfalen.

Münster.

Das bischöfl. Knabenseminar daselbst, nach dem ersten münsterschen Bischof Collegium Ludgerianum genannt, wird durch den Bischof und die Geistlichkeit unterhalten. Aufnahme darin finden Schüler des Gymnasiums von Ober III bis I, welche zum ersten Drittheil ihrer Classe gehören und die Absicht haben, sich dem geistl. Stande zu widmen. Ein Theil der Zöglinge zahlt eine jährl. Pension von 100 Thlr., andere 75, 50, 25 Thlr. oder nichts. Wer die Absicht, Theologie zu studiren, aufgiebt, kann jederzeit wieder austreten, ist aber, sofern er eine Freistelle gehabt hat, verpflichtet, für die im Collegium zugebrachte Zeit nachträglich die volle Pension von 100 Thlr. zu entrichten. Vorsteher ist ein Geistlicher: der Präses; unter ihm führt die Aufsicht, namentlich beim Studiren, ein andrer Geistlicher: der Präceptor. Bei ihren häuslichen Arbeiten, bei Tisch und auf ihren Spaziergängen sind die Zöglinge immer beisammen und unter Aufsicht. Das Collegium kann 70 Alumnen aufnehmen. An das Gymnasium haben sie Schulgeld zu zahlen.

Aufserdem besteht in Münster der gräfl. v. Galensche adlige Convict, eine Stiftung des Fürstbischofs *Bernhard v. Galen* (1654). Es werden

darin nur adlige katholische Schüler des Gymn. aufgenommen von (IV bis I). Sie haben alles frei, ohne Rücksicht auf spätre Standeswahl. Der Convict ist auf 12 Zöglinge berechnet. Der jetzige Präses, ein Geistlicher, ist zugleich Docent der Akademie in Münster. Aufserdem ein Präceptor.

Ebendaselbst das Collegium Heerde, eine Familienstiftung. Die Zöglinge besuchen das Gymnasium ebenfalls von IV bis I. 12 Stellen.

Paderborn.

Im Jahre 1847 hat der Bischof *Dr. Franz Drepper* aus freiwilligen Gaben einen bischöfl. Convict (Knabenseminar) gestiftet, als Pflanzschule für künftige Kleriker des Bisthums. Aufnahme finden nur solche Knaben, welche die Reife für die Gymnasial III nachweisen. Alle Alumnen besuchen das Gymnasium. Ganze, ³/₄ und halbe Freistellen. Auch werden Pensionaire angenommen (monatlich 9 Thlr. Vergütung für die gesammte Verpflegung, mit Ausschlufs der Kleidung). Der Convict steht unter einem Präses und einem besondern Aufsichtscomité, welches den Generalvicar der Diöcese zum Vorsitzenden hat.

Rheinprovinz.

Die Ritterakademie zu Bedburg.

Prospectus v. 1. Sept. 1851: „Die Rheinische Ritterakademie ist von den kathol. Mitgliedern der rhein. ritterbürtigen Genossenschaft zunächst für die Söhne ihrer Familien 1841 gegründet, dann aber auch allen kathol. deutschen Familien ohne Unterschied des Standes mit der Beschränkung eröffnet worden, dafs die ganze Anzahl nicht 60 Zöglinge übersteigen soll. Die Akademie ist eine Erziehungs- und Lehranstalt, welche sich den bestimmten Zweck gesetzt hat, ihren Zöglingen eine sittlich-religiöse Ausbildung nach den Grundsätzen der kathol. Kirche und eine classische Vorbildung zu Universitätstudien in derselben Weise und mit denselben Mitteln zu geben, wie es alle preufsischen Gymnasien thun.

Die Erziehung insbesondre ist eine Hauptsorge der Anstalt. Zunächst nimmt sie die Leitung und Pflege des elterlichen Hauses in Gesundheit und Krankheit auf, und sucht durch Ueberwachung, Gewöhnung und Gesittigung das Böse Leibs und der Seele abzuhalten und das Gute und Rechte im Innern und Aeufsern derselben zu pflanzen und weiter zu bilden. Die Erziehung ist dann aber auch bestrebt, die ganze Persönlichkeit des Menschen im Kinde zu würdigen, um sie nach dem Begriff des Worts aus dem leiblichen in das geistige Leben und seine göttliche Ordnung hervorzuziehen und hinaufzugeleiten (educare). Gegen die Begriffs- und Sprachverwirrung unsrer Zeit läfst die Anstalt sich in der Wahl der Mittel und Wege von den Grundsätzen der heil. kathol. Kirche leiten, und hält daran fest, dafs der innerste Kern des edeln Menschen und aller seiner Anlagen, wie er in dem unersättlichen Glaubens-, Wissens-, Gewissens- und Willensdrange aller Menschen zu Tage tritt, in Gott seinen Ausgangs-, Mittel- und Ruhepunct habe, dafs er daher nicht anders zur naturgemäfsen Ausbildung gebracht werden könne, als durch Anwendung des grofsen historischen Erziehungsplans der christlichen Offenbarung. Die edeln natürlichen und übernatürlichen Anlagen und Kräfte verlangen, wenn sie nicht in Einseitigkeit verkümmern sollen, vor allem auch schon im Kinde die volle Nahrung der christl. Glaubens- und Sittenlehre. Ihre lebendige Vermittelung durch Belehrung, Gewöhnung, Vertrauen, Hingebung, Liebe und Ernst der Erzieher ist die Grundlage und Aufgabe der Erziehung. Die Anstalt erkennt in der eindringlichen Belebung dieser Beziehungen das Geheimnifs jeder befriedigenden menschlichen Erziehung, und ist in dieser Richtung bestrebt, ihre Zöglinge zu Gott hinzugeleiten, und mit

ihm, als ihrem Mittelpunct zu verbinden, ihnen Gottvertrauen und Gottesfurcht, Wahrhaftigkeit und Sittenreinheit, wahre Ehre und sichern Muth wie feste Treue gegen den König, ihren Herrn, und gegen ihr Vaterland einzuflöſsen, wie überhaupt auf diesem Boden die Wohlerzogenheit zu begründen, welche Einheit der Persönlichkeit schafft, der Tugend wahren Reiz, dem äuſsern Anstand geltenden Ausdruck verleiht und in Gesittung und Charakter das zeitliche und ewige Heil sichert."

„Der wissenschaftl. Unterricht wird von 9 gesetzlich qualificirten Lehrern ertheilt. Die Aufsicht über die Zöglinge auſserhalb der Unterrichts- und Arbeitstunden besorgt bei Tag und Nacht ein geistlicher Inspector. — Für die leibliche Ausbildung und Haltung der Zöglinge ist im Winter durch Unterricht im Fechten und Tanzen, im Sommer durch Turnübung, Schwimmen und militair. Exerciren genügend gesorgt. Die leibliche Gesundheit überhaupt ist durch hohe und groſse Schul- und Wohnräume, durch einfache und gut zubereitete Nahrung, durch die ungehinderte freie Bewegung auf dem platten Lande und die genaue Ordnung so gefördert, daſs die gesunden Zöglinge erfahrungsmäſsig bisher kräftig und stark, die schwächlichen gesund wurden.

Zur Aufnahme in die Anstalt wird ein Alter von 10 Jahren vorausgesetzt, und folgende Zeugnisse der Anmeldung beigefügt: 1. ein Geburts- und Taufschein, 2. ein Impfschein und ärtzliches Gesundheitsattest, 3. ein Zeugniſs über sittliche Führung und Kenntnisse. Die Anmeldungen geschehen bei dem Oberdirector (z. Z. *Rudolphi*) und zwar am besten im Herbst, vor Anfang des Schuljahrs, im Sptb., können aber auch zu jeder andern Zeit gemacht werden. — Für Wohnung, Nahrung, Pflege, Bedienung, Wäsche, ärtzl. Behandlung, Unterricht, eingeschlossen Zeichnen, Tanzen, Fechten, Schwimmen und Exerciren, wird jährl. ein Pensionsgeld von 300 Thlr. entrichtet. Die Zahlungen des Pensionsgeldes werden nach dem Kalenderjahr gerechnet und geschehen quartalweise mit 75 Thlr. praenum., jedesmal am 15. Dcb., 15. März, 15. Juni, 15. Sept. an den Rendanten der Akademie, und werden nicht zurückgegeben. Da die Einrichtungen so getroffen sind, daſs der Besuch eines ganzen Semesters vorausgetzt wird, so kann weder ein freiwilliger noch unfreiwilliger Austritt von der Zahlung des ganzen Semesters mit 150 Thlr. entbinden. Die Abmeldungen müssen 3 Monate vor dem Austritt am Ende eines Semesters schriftl. an den Oberdirector der Anstalt gemacht werden; geschieht dies nicht, so muſs das Pensionsgeld auch für das folgende Quartal mit 75 Thlr. entrichtet werden. Krankheitszufälle entheben nicht von diesen Verbindlichkeiten. — Als Eintrittsgeld zahlt jeder Zögling 20 Thlr.; als Bauschsumme für Anschaffung und Unterhaltung von Bettzeug und Leinwand werden ein für alle Mal 60 Thlr., als Vorschuſsgeld gleich beim Eintritt 30 Thlr. und als Austrittsgeld 20 Thlr. bezahlt.

Aus dem genannten Vorschuſsgelde werden vor allem die Taschengelder von 1 Thlr. bis zur III incl. und von 1 Thlr. 15 Sgr. für II und I monatlich den Zöglingen gegeben. Ferner werden aus dem Vorschuſsgelde die Auslagen für sonstige Bedürfnisse der Zöglinge, Reparaturen an Kleidungstücken etc. bestritten und den Eltern monatl. resp. halbjährl. verrechnet. — Die Zöglinge tragen Uniform, deren Einrichtung den Eltern nach der Anmeldung mitgetheilt wird. Am Ende jedes Monats wird den Eltern Bericht über die sittl. Führung, wissenschaftl. Thätigkeit, Gesundheitszustand und extraordinaire Ausgaben gegeben. Halbjährliche Zeugnisse melden den Eltern den erreichten Standpunct der Classe und der sittl. Führung."

Münstereifel.

Mit Genehmigung der Staatsbehörden hat der Cardinal-Erzbischof von Cöln, *Dr. J. v. Geissel,* (1856) ein erzbischöfliches Knabenseminar (Convict zum heil. Joseph) mit dem Gymnasium verbunden. An der Spitze desselben stehen 2 Lazaristenpriester, denen einige Fratres zugetheilt sind. Die Alumnen empfangen Wohnung, Heizung und Verpflegung. Die Zahl

der Zöglinge beträgt 44; sie müssen bei der Aufnahme mindestens für III reif sein; Quartaner werden nur ausnahmsweise zugelassen. Ein Theil der Alumnen zahlt 120 Thlr. Pension; andere 90, 60, 30 Thlr.; noch andere haben Freistellen inne. Die erforderlichen Zuschüsse erfolgen aus dem erzbischöfl. Priesterseminar zu Cöln.

Beim Gymnasium zu Emmerich besteht eine *Hoppen*sche Almosen- und Studienstiftung. Durch C. O. v. 29. Febr. 1864 ist genehmigt worden, dafs der nicht in Immobilien bestehende Theil dieser Stiftung zur Errichtung eines Convicts für kathol. Gymnasiasten daselbst verwendet werde. Die Erbauung eines Convictoriums ist eingeleitet. Nach dem bereits genehmigten Statut sollen die Anmeldungen an die Administratoren der Stiftung gerichtet werden. Die specielle Leitung wird einem unter dem Gymnasialdirector stehenden Regens übergeben, der dem Lehrercollegium angehört; in der Regel soll es der Religionslehrer sein. Es wird ein Kostgeld zu entrichten sein; doch ist die Verleihung von ganzen, halben und Viertels-Freistellen an dürftige Schüler vorgesehen.

Zu Gaesdonk bei Goch, unweit Cleve, besteht ein vom Bischof von Münster ressortirendes, vom Bischof *Droste zu Vischering* 1846 gegründetes Privatgymnasium, Collegium Augustinianum, mit Knabenseminar. Es umfafst aufser einer Vorbereitungsclasse die Gymnasialclassen von III bis I, und nimmt c. 130 Zöglinge auf. Die für Universitätstudien vorbereiteten machen, abweichend von der für die Extraneer erlassenen allgemeinen Bestimmung (s. p. 228), das Maturitätsexamen sämmtlich beim Gymnasium zu Münster.

Neufs.

Mit dem Gymnasium daselbst hat (1852) der Cardinal-Erzbischof *Dr. Joh. v. Geissel* ein erzbischöfliches Knabenseminar (Seminarium puerorum Marianum) verbunden. Convictsgebäude: das restaurirte Gebäude des vormal. St. Sebastianus-Klosters. Das Seminar ist auf 47 Zöglinge berechnet und wird von 3 Lazaristenpriestern beaufsichtigt. Ueber die Aufnahme der Zöglinge entscheidet die erzbischöfl. Behörde. Dieselben zahlen 120 Thlr. Kostgeld an die Seminar-, und bestimmte Schulgeldsätze an die Schulcasse. Bei der Mehrzahl finden Ermäfsigungen des Kostgeldes Statt auf ³/₄, ¹/₂, ¹/₄; ganz frei sind nur sehr wenige. Ein bestimmtes Alter ist für die Aufnahme nicht vorgeschrieben; als Regel gilt, dafs die Reife für III vorhanden sei.

Zu Linz am Rhein ist unlängst von Minoritenbrüdern ein Convict errichtet, dessen Zöglinge das Progymnasium daselbst besuchen.

Trier.

Neben dem Gymnasium daselbst ist (1840) ein Convict für arme Knaben und Jünglinge verbunden worden, welche sich dem geistl. Stande widmen wollen (Seminarium puerorum). Leitung und Verwaltung desselben stand anfangs unter einem Privatverein, dessen Mitglieder sich zu bestimmten Geld- oder Naturalbeiträgen verpflichtet hatten; 1847 ist sie auf den bischöflichen Stuhl übergegangen. Zum Verwaltungsrath des Convicts gehören der Regens des bischöfl. Priesterseminars und 3 andere vom Bischof ernannte Mitglieder; aufserdem jedesmal auch der Gymnasialdirector. Von den jetzigen 196 Zöglingen sind 155 Schüler des Gymn. — Die Convictoristen zahlen ein Kostgeld von jährlich 100 Thlr. Befreiung von dieser Zahlung oder Ermäfsigung kann nur für solche eintreten, welche den mittleren oder oberen Gymn.classen angehören. In der Regel ist das Kostgeld auf 50, 30, 25 Thlr. ermäfsigt.

Im Jahre 1841 ist dem Convict hinzugefügt das alte bischöfl. Seminar zum heiligen Banthus, dessen Beneficiaten (ursprünglich 6, allmählich vermehrt) Wohnung, Kost, Schulunterricht, Schulbücher und aufserdem Unter-

richt im Gesang und in der Musik gegen die Verpflichtung frei beziehen, an Sonn- und Festtagen sich am Chorgesang in der Kathedralkirche zu betheiligen. Für jeden Seminaristen werden aus der Stiftung 100 Thlr. jährlich an die Convictscasse gezahlt. — Convict und Banthus-Seminar sind in denselben Räumen untergebracht.

Hedingen bei Sigmaringen.

Neben dem Gymnasium daselbst hat der Ordinarius der Diöcese, Erzbischof von Freiburg, *Dr. Hrm. v. Vicari,* (1856) im Geburtshause des heil. Fidelis einen Knabenconvict errichtet, Seminarium puerorum Fidelianum. Derselbe hat die Bestimmung, Knaben und Jünglingen, welche sich dem kath. geistlichen Stande widmen wollen, im Geist und nach Anordnung der Kirche für denselben zu erziehen. Aufnahmebedingungen sind: ein Lebensalter nicht über 15 Jahre, gutes Betragen, Befähigung, Reife für die III, mindestens für die IV des Gymn. Wenn die Räumlichkeiten es gestatten, können auch Schüler der untersten Classen aufgenommen werden, sowie solche, über deren künftigen Beruf noch nicht entschieden ist. Die Zöglinge zahlen 150 fl., wenn sie aus Hohenzollern sind; alle anderen 180 fl. Dafür erhalten sie Wohnung, Kost, Heizung, Licht und Bedienung. Eine Freistelle, Stipendien und partieller Erlafs der Zahlungen werden immer nur auf ein halbes Jahr verliehen und nur bei nachgewiesener Würdigkeit weiter bewilligt. An der Spitze des Seminars steht ein Geistlicher als Präses, der einen Präfecten, gewöhnl. einen jungen Geistlichen, zum Gehülfen hat. Das Curatorium besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern, zu denen auch der Gymnasialdirector gehört. Ueber Aufnahme und Entlassung der Zöglinge sowie über Bewilligung und Entziehung der Beneficien macht das Curatorium dem erzbischöfl. Stuhl Vorschläge. Wer ausscheidet, ohne das Ziel der Anstalt erreicht zu haben, und Beneficien in derselben genossen hat, ist gehalten, diese ihr zu ersetzen, sobald er dazu im Stande ist. Die Alumnen sind Mitglieder einer Marianischen Congregation, als solche jedoch den entsprechenden Beschränkungen der Schulordnung unterworfen. Der Beitritt zu der Congregation wird den Alumnen empfohlen, nicht zur Pflicht gemacht.

Das K. Cadetencorps.

(Bestimmungen v. 1. Jan. 1857) Das Cadetencorps hat den Zweck, den Söhnen von Officieren die Mittel, sowie den Söhnen aller Classen von Staatsbürgern die Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung, und zwar mit vorherrschender Rücksicht auf den Kriegsdienst, zu gewähren. Sein Hauptzweck ist demnach, eine Pflanzschule für das Officiercorps des Heeres zu sein. — Das Corps besteht gegenwärtig aus 2, der Formation und den pädagog. Einrichtungen nach verschiedenen, dem jedesmaligen Alter der Zöglinge entsprechend organisirten Abtheilungen: A. Aus den Anstalten zu Culm, Potsdam, Wahlstatt und Bensberg mit dem Lehrplan der unteren und mittleren Classen eines Gymn., für Zöglinge in dem Alter von 10 bis 15 Jahren. B. Aus dem Cadetenhause zu Berlin, mit dem Lehrplan der oberen Classen eines Gymnasiums[1]), und einer Classe Selecta, in welcher die unmittelbare Berufsbildung beginnt, für Zöglinge zwischen 15 und 18 Jahren.

Das Cadetencorps enthält etatsmäfsige königl. Stellen, und gewährt auch aufserdem Pensionairen Aufnahme. Die Zöglinge beider Kategorien erhalten Unterhalt, Bekleidung, Erziehung und Unterricht. Sie werden nach Beendigung der betreff. Unterrichtscurse, je nach dem Grade ihrer erworbenen Kenntnisse

[1]) Genauer: einer Realschule. Zu den Voranstalten (A) werden in kurzem Plön und Oranienstein hinzukommen.

und ihrer Führung, Seiner Maj. dem König zur Einstellung in das Heer entweder als Officiere, als Portepeefähnriche oder als Gemeine in Vorschlag gebracht.

1. Zur Aufnahme der etatsmäfsigen Cadeten ist die Anzahl von 720 Stellen bestimmt, von denen 240 mit einem jährl. Erziehungsbeitrag von 30 Thlr., 240 mit einem jährl. Erziehungsbeitrag von 60 Thlr. und 240 mit einem jährl. Erziehungsbeitrag von 100 Thlr. verbunden sind.

2. Als Pensionaire können so viele Zöglinge aufgenommen werden, als die Räumlichkeiten nach erfolgter Aufnahme von 720 etatsmäfsigen Cadeten zulassen. Die jährl. Pension beträgt 236 Thlr. — Ausländer können nur dann, wenn ihre Aufnahme ohne Beeinträchtigung der Inländer möglich ist, auf Grund einer besondern königl. Genehmigung und gegen Zahlung einer Pension von 336 Thlr. aufgenommen werden. — Zu der Zahlung der Pension tritt für beide Kategorien noch die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die Leibwäsche, Schulbücher, Schreib- und Zeichnmaterialien, wofür eine Aversionalsumme von jährl. 24 Thlr. zu zahlen ist.

3. Für die Söhne solcher activen unbemittelten Officiere des stehenden Heeres, welche eine Berechtigung für etatsmäfsige Stellen nicht haben, kann auf Grund der C. O. vom 1. Febr. 1855 die Pension ermäfsigt werden.

I. Königliche Cadeten. Auf die Wohlthat der Aufnahme in etatsmäfsige Stellen haben einen Anspruch:

A. Im Bereich des Officierstandes: 1. die Söhne vor dem Feinde gebliebner oder durch unmittelbar im Dienst erlittne Beschädigungen invalide gewordner Officiere des stehenden Heeres, des Seebataillons und der Landwehr; 2. die Söhne unbemittelter Officiere des stehenden Heeres und des Seebataillons. Stabsofficiere vom Rang des Regimentscommandeurs und Generale haben keine Ansprüche auf etatsmäfsige Stellen. 3. die Söhne unbemittelter pensionirter gut gedienter Officiere des stehenden Heeres und der Landwehr; 4. die Söhne ohne Pensionsberechtigung verstorbner Landwehrofficiere in dem Fall, dafs die Väter einem Feldzug beigewohnt haben; 5. die Söhne unbemittelter, nur mit dem Officiercharakter beliehener, nicht patentirter Officiere, wenn letztere eine Dienstzeit von 25 Jahren im stehenden Heere erreicht haben.

Insofern demnächst Stellen offen sind B. Im Bereich des Unterofficierstandes 1) die Söhne solcher Unterofficiere des stehenden Heeres und der Landwehr, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder in Folge von Verwundungen, welche sie im Dienst erlitten haben, amputirt worden sind; 2. die Söhne von unbemittelten Unterofficieren, sofern die letzteren 25 Jahre im stehenden Heere gut gedient haben; und zwar in beiden Fällen, wenn dieselben während der activen Dienstzeit der Väter geboren sind.

C. Im Bereich des Civilstandes: die Söhne bedürftiger Staatsbürger jeder Classe, welche sich durch besondere, mit persönlicher Gefahr verbundne Einzelhandlungen Verdienste um den Staat erworben haben.

Für alle aufzunehmenden Zöglinge besteht die Bedingung, dafs sie einer legitimen Ehe entsprossen sind, und für die Söhne der Officiere des stehenden Heeres aufserdem die Bedingung, dafs diese Ehe schon während der activen Dienstzeit der Väter bestanden hat; bei den Officieren und Unterofficieren der Landwehr aber, dafs die Söhne zu derjenigen Zeit geboren waren, in welcher die Väter ihre Ansprüche auf die Aufnahme erworben haben.

Die Anmeldung zu den etatsmäfsigen Stellen des Cadetencorps erfolgt zwischen dem 8. und 9. Lebensjahr der Knaben. Da der Andrang zu diesen Stellen grofs, der jährl. Abgang aus ihnen aber verhältnifsmäfsig nur gering ist, so ist es rathsam, den bezeichneten Termin genau einzuhalten, da im entgegengesetzten Fall zu spät angemeldete allen zur vorgeschriebnen Zeit notirten und gleichberechtigten Expectanten nachstehen und dadurch leicht in den Fall kommen können, ganz unberücksichtigt zu bleiben.

Zur Prüfung und Feststellung der Ansprüche, sowie zur Vertheilung der berechtigten Expectanten in die einzelnen Zahlungskategorien ist die Commission zur Aufnahme von Knaben in das Cadetencorps eingesetzt.

Ihr Vorsitzender ist der jedesmalige General-Inspecteur des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens (z. Z. der General der Infanterie *Dr. v. Peucker*); Mitglieder sind aufserdem ein Delegirter des Kriegs- und ein dergleichen des Cultus-Ministeriums, sowie der jedesmalige Commandeur des Cadetencorps (z. Z. General *v. Freyhold*), der zugleich das ausführende Mitglied der Commission ist. In dieser Function hat der Commandeur des Cadetencorps die Expectantenlisten anlegen zu lassen, und müssen deshalb alle Anmeldungen bei ihm geschehen. Dieselben erfolgen mittels einfachen portopflichtigen Anschreibens an das Commando des Cadetencorps und unter Beifügung des Taufzeugnisses und des Nationals, dessen Rubriken[1]) mit der gröfsten Genauigkeit auszufüllen sind. Die einzureichenden Nachrichten müssen von competenter Seite attestirt, und von denjenigen amtlichen Zeugnissen begleitet sein, welche die Aufnahmeberechtigung begründen.

Die Aufnahme in die einzelnen Kategorien der etatsmäfsigen Stellen des Corps, sowie die etwanige Versetzung aus einer Zahlungskategorie in eine andre, erfolgt auf Grund der Vorschläge der Aufnahmecommission durch königl. Entscheidung. Die Einberufung der Expectanten in die neu zu besetzenden Stellen geschieht durch den Commandeur des Corps in der Regel alljährlich einmal, und zwar zum Beginn des Cursus, Anfangs Mai, aus der Zahl derjenigen notirten Knaben, deren Aufnahme in die etatsmäfsigen Stellen genehmigt worden, nach Mafsgabe entstehender Vacanzen; wobei der Grad der Ansprüche und der Hülfsbedürftigkeit, letztre besonders bei der Vertheilung in die verschiedenen Zahlungskategorien, entscheidend wird. Die aufzunehmenden Zöglinge müssen am 1. Mai des Jahrs der Aufnahme das 10. Lebensjahr vollendet und das 15. noch nicht überschritten haben, nicht nur die zur Aufnahme erforderliche körperliche und geistige Entwickelung, sondern auch die erforderliche wissenschaftl. Ausbildung besitzen. Expectanten, die bis zum vollendenten 15. Lebensjahr wegen Mangels an vacanten Stellen nicht einberufen werden konnten, werden von der Liste gestrichen.

II. Pensionaire. Die Anmeldung derjenigen Knaben, welche nur als Pensionaire aufgenommen werden können, erfolgt ebenfalls bei dem Commandeur des Cadetencorps. Da die Aufnahme von Knaben als Pensionaire nur zwischen dem vollendeten 10. und 15. Lebensjahr zulässig ist, und ihre Zahl durch die vorhandenen Räumlichkeiten bedingt wird, so kann die Anmeldung von dem vollendeten 9. Lebensjahr ab erfolgen. Dem Anschreiben an den Commandeur des Corps ist für jeden Knaben ein Nationale und das Taufzeugnifs beizulegen.

Diejenigen unbemittelten Officiere des stehenden Heeres, welche eine Berechtigung für etatsmäfsige Stellen nicht haben, für welche dagegen eine Ermäfsigung der Pension auf 150 Thlr. eintritt, müssen behufs Prüfung ihrer Einnahmen dem Anschreiben einen Nachweis derselben beilegen, und solchen von ihrer zuständigen Behörde attestiren lassen. Auch sind von ihnen alle nach erfolgter Anmeldung in den Vermögensverhältnissen der Eltern oder der Knaben eingetretenen Veränderungen dem Commandeur des Corps anzuzeigen.

Zur Aufnahme in die Pensionairstellen können alle legitimen Söhne preufsischer Unterthanen gelangen, und erfolgt die Einberufung der dazu notirten Expectanten in die vacanten Stellen durch den Commandeur des Corps im Namen der Aufnahmecommission, und zwar jährlich zum Beginn des Cursus, Anfangs Mai. Die Vertheilung der Pensionaire auf die verschiedenen Institute bleibt dem Commandeur vorbehalten, wobei im allgemeinen die Rücksicht auf die Lage des Wohnorts der Eltern mafsgebend ist.

Beim Eintreffen im Cadetencorps werden die Neuaufzunehmenden zuerst ärztlich untersucht und müssen zurückgewiesen werden, wenn sie mit solchen körperlichen Fehlern, (grofser Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Stottern, Ge-

[1]) Das Schema des Nationale wird bei dem Aufnahmegesuch vom Commando des Corps mitgetheilt.

lenkkrankheiten, Plattfüfsen, Mifsgestaltungen, Schwäche der Körperconstitution) behaftet sind, welche später den Eintritt in die Armee verhindern würden.

Nachdem die körperliche Befähigung zum Eintritt festgestellt ist, folgt die Prüfung der wissenschaftlichen Reife. Im allgemeinen wird von den 11jährigen Knaben die Reife für V, 12 und 13jähr. für IV, 14jähr. für III eines Gymnasiums verlangt. — Knaben, die den an sie gestellten Anforderungen bei der Eintrittsprüfung nicht genügen, werden ihren Angehörigen, und zwar auf deren Kosten, unverzüglich zurückgeschickt. Dieselben haben sich also vor der Absendung der einberufenen Expectanten zu versichern, ob diese die erforderliche körperliche Tüchtigkeit und die verlangte wissenschaftl. Ausbildung besitzen.

Die in die etatsmäfsigen Stellen einer Anstalt einberufenen Expectanten erhalten zu ihrer Reise dorthin einen Postfreipafs. In dem Fall, in welchem kein Gebrauch von demselben gemacht wird, findet eine Geldvergütung dafür nicht Statt, und ist der Postpafs alsdann an den Commandeur des Cadetencorps zurückzuschicken.

Alle Einberufnen haben bei ihrer Ankunft in dem Cadetenhause dem Dir. desselben die Zeugnisse über den Erfolg ihres frühern Unterrichts, den Impfschein und ein ärztl. Attest vorzulegen, welches dem Arzt der Anstalt als Anhalt für seine Untersuchung dient.

Die Erziehungsbeiträge und Pensionen werden in halbjährl. Raten zum 1. Mai und 1. Novb. jedes Jahrs praenum. und portofrei an die Casse des Cadetenhauses in Berlin eingesandt; für alle diejenigen Zöglinge jedoch, deren Väter ein Einkommen aus Staatscassen beziehen, wird die Abführung dieser Beträge an die vorgenannte Casse durch die K. General-Militaircasse für Rechnung des betreff. Einzahlers bewirkt. Nur die Erlegung der ersten Rate eines Erziehungsbeitrags oder einer Pension, berechnet vom Monat der Aufnahme incl. bis zum nächsten Zahlungstermin, geschieht unmittelbar an die Casse der Anstalt, in welche der Knabe aufgenommen wird.

Die Zahlungen der Erziehungsbeiträge und Pensionen erfolgen unter allen Umständen für den vollen Monat, vom Tag des Eintritts bis zum definitiven Ausscheiden eines Zöglings, ohne Rücksicht auf vorherige Beurlaubungen oder Versäumnisse.

X.

Beispiele von urkundlichen und anderen Bestimmungen für einzelne Anstalten.

1. Schulstatuten. (Vrgl. p. 18 f.)

Statut für das Gymnasium und die damit verbundene Realschule zu Colberg.

1. Das Gymnasium wird aus städtischen Mitteln dauernd unterhalten. 2. Dasselbe ist demnach städtischen Patronats und wird den öffentlichen Gymnasien beigezählt. 3. Es hat wie alle derartige Lehranstalten, Corporationsrechte und ist demnach zur Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Unterstützungen befugt. 4. Die dem Gymn. zu überweisenden Fonds sind von den städt. Behörden dauernd garantirt, in einem von dem K. Prov. Schulcoll. von Pommern genehmigten Etat aufgestellt, und nur mit Genehmi-

gung der gedachten Behörde zu verwenden. 5. Zu den im Verlauf der Zeit und nach der Entscheidung des K. Prov. Schulcoll. sich als nothwendig herausstellenden Mehrbedürfnissen sind die erforderlichen Zuschüsse aus städt. Mitteln zu gewähren. Zu den Mehrbedürfnissen gehört unter anderen nicht blofs die Errichtung und Dotirung neuer, durch das Bedürfnifs gebotner Lehrerstellen, sondern auch die den Zeitverhältnissen entsprechende Erhöhung einzelner vocationsmäfsiger Besoldungen.

6. Zweck und Ziel des Gymn. ist, allen Anforderungen, welche die Staatsbehörden überhaupt an die Gymnasien stellen, in solcher Weise zu genügen, dafs neben der gründlichen wissenschaftl. Ausbildung der Schüler die christliche Erziehung derselben auf dem Grunde des Wortes Gottes und der kirchl. Bekenntnisse erstrebt wird. Es versteht sich übrigens von selbst, dafs hiedurch den Kindern jüdischer Glaubensgenossen der Besuch der Anstalt keineswegs verwehrt ist. 7. Das Gymnasium steht, was den Lehrplan, die Schuldisciplin betrifft, gleich anderen öffentlichen Gymnasien, unmittelbar unter dem K. Prov. Schulcoll. in Stettin; die Disciplinargewalt über den Director und die Lehrer steht ausschliefslich dieser Behörde zu. 8. (Umfang der Anstalt).

9. Zur Wahrung der Interessen der Anstalt, und namentlich auch zur Ueberwachung und Erhaltung des christl. Charakters derselben ist von der Patronatsbehörde ein Curatorium angeordnet. 10. Dem Cur. steht die Wahl des Dir. und der Lehrer einschliefsl. der Ascensionen in höhere und besser dotirte Stellen des Gymn. zu, soweit nicht das K. Prov. Schulcoll. die Stellen zu besetzen hat. 11. Bei der Wahl des Dir. und der Lehrer der Anstalt sind nur solche Personen zu berücksichtigen, welche ihre wissenschaftl. und pädagog. Tüchtigkeit nach den bestehenden Gesetzen dargethan haben, hinsichtl. ihrer christl. evangelischen Gesinnung Vertrauen einflöfsen und bereit sind, sich vor ihrer Anstellung schriftlich zu verpflichten, nichts zu lehren, was dem Worte Gottes zuwider ist, wie solches in den Bekenntnifsschriften der hiesigen evangel. Kirchengemeinde, insonderheit dem luther. Katechismus, ausgelegt und bezeugt ist. 12. Der Zusammenhang des Gymn. mit der Kirche soll auch insofern festgehalten werden, dafs die Schüler nicht blofs zum fleifsigen Besuch des Gottesdienstes angehalten werden, sondern auch, soweit dies dem K. Prov. Schulcoll. angemessen erscheint, bei Ausführung der liturg. Chöre und anderer kirchl. Gesänge mitzuwirken haben. Die Zwecke der Schule dürfen darunter nicht leiden.

13. Die Disposition über die Mittel des Gymnasiums innerhalb der Grenzen des Etats steht ausschliefslich dem Curatorium zu; doch hat der Dir. allein, mit der Verpflichtung, dem Cur. alljährlich Rechnung zu legen, über die unter dem Titel der Ausgabe: „Zu Utensilien und deren Unterhaltung" ausgesetzte Summe freie Disposition. Die Söhne des Dir. und der Lehrer des Gymn. sind von Entrichtung des Schulgelds frei. Dem Cur. bleibt das Recht vorbehalten, in einzelnen Fällen würdigen und bedürftigen Schülern das Schulgeld ganz oder theilweise zu erlassen. 14. Das Cassenwesen des Gymn. wird nach Anordnung und unter Beaufsichtigung des Magistrats geführt; doch ist dem Cur. und dem Gemeinderath die Jahresrechnung zur Einsicht vorzulegen. — (1857). Der Magistrat.

Statut des Gymnasiums zu Burg.

1. Das Gymn. steht unter städtischem Patronat und wird von der Stadtgemeinde Burg dauernd unterhalten, dergestalt, dafs letztre auch alle diejenigen Mittel zu gewähren hat, welche nach Communalbeschlufs oder Entscheidung der zuständigen Behörden nothwendig sind, um den etwa im Lauf der Zeit sich herausstellenden Bedürfnissen der Anstalt und den danach staatsseitig an dieselbe zu machenden Anforderungen zu genügen.

2. Das Gymn. erhält eine gleiche Einrichtung mit den übrigen Gymnasien des preufs. Staats und erstrebt mit diesen ein und dasselbe Lehrziel.

Neben der allgemeinen und besondern wissenschaftl. Ausbildung werden die Grundsätze der evangelisch-christlichen Erziehung zur Richtschnur genommen: die Lehrer sollen daher sämmtlich der evangel. Kirche angehören. — Die Aufnahme der Schüler erfolgt ohne Rücksicht auf deren Confession.

3. Die dem Gymn. zu überweisenden Fonds sind in einem von den beiden Communalbehörden verfassungsmäſsig zu beschlieſsenden und von dem K. Prov. Schulcoll. zu genehmigenden Etat aufzustellen und danach zu verwenden. Die Casse des Gymn. wird als eine Specialcasse der städt. Cassen von dem Rendanten der letztern unter Aufsicht des Magistrats verwaltet. 4. Auſser den etatsmäſsig nachgewiesenen Ausgaben übernimmt die Stadtgemeinde Burg nachfolgende besondere Verpflichtungen: a) die Gewährung und künftige bauliche Unterhaltung eines mit ausreichenden Räumlichkeiten versehenen Gymnasialgebäudes; b) die den Zwecken des Gymnasiums entsprechende Ergänzung der Schulbibliothek; c) die Gewährung der gesetzlichen Pensionen an die dienstunfähig gewordenen Gymnasiallehrer.

5. Zur Wahrung der inneren und äuſseren Interessen des Gymn. ist die auf Grund der Verordnung vom 26. Juni 1811 zusammengesetzte städt. Schuldeputation berufen, welcher der jedesmalige Dir. des Gymn. als stimmberechtigtes Mitglied hinzutritt. 6. Die Wahl des Dir. und der Lehrer am Gymn. erfolgt durch den Magistrat nach Anhörung der Schuldeputation. 7. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörden. — (1863). Der Magistrat.

Statut des Gymnasiums zu Wernigerode.

Nachdem die städt. Behörden zu Wernigerode beschlossen haben, das bisherige Lyceum daselbst zu einem vollständigen Gymnasium zu erweitern, ist für die fernere Unterhaltung und Einrichtung dieses Gymn., unter Vorbehalt höherer Bestätigung, das nachfolgende Statut entworfen und zum Zeichen der Rechtsverbindlichkeit unterzeichnet:

1. Das Gymnasium zu Wernigerode steht unter städtischem Patronat. 2. Die städt. Behörden übernehmen die dauernde Unterhaltung desselben und verpflichten sich, auch alle diejenigen Mittel zu gewähren, welche nach Entscheidung der competenten Behörden erforderlich sind, um den im Lauf der Zeit sich herausstellenden Bedürfnissen der Schule zu genügen. 3. Die Fonds des Gymn. werden getrennt von der Kämmereicasse in der bisherigen Weise verwaltet. Etwanige Ueberschüsse der Schulcasse dürfen nicht in die Kämmereicasse abgeführt werden, sondern werden für die Zwecke der Schule capitalisirt oder verwendet.

4. Die Verbindung, in welcher ihrer Entstehung und Entwickelung nach die Anstalt allezeit zur Kirche gestanden hat, wird auch in Zukunft fortbestehen, und müssen demgemäſs, wie seither, so auch künftig die sämmtlichen Lehrer der evangel. Confession angehören. — 5. Die Wahl der Lehrer erfolgt auf Grund des Vertrags v. 30. Jan. 1717, mit Ausnahme des Rectors, welcher nach dem Beschluſs der städt. Behörden v. 4. Aug. 1863 von dem regierenden Grafen zu Stolberg-Wernigerode ernannt wird.

6. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung der competenten königlichen und gräflichen Behörden. — (1863). Magistrat und Stadtverordnete.

Vorstehendes Statut des Gymn. zu Wernigerode wird in Gemäſsheit des §. 26 des Recesses v. 13. Aug. (17. Sptbr.) 1822 hiedurch von mir genehmigt. Wernigerode, 20. Octb. 1863. Anton Gf. zu Stolberg.

Statut der Realschule 1. O. zu Hagen.

1. Die Realschule ist eine Lehranstalt der Stadt Hagen. Die Stadt erhält dieselbe und übt sämmtliche Patronats- und Aufsichtsrechte aus, soweit nicht der staatlichen Oberaufsichtsbehörde besondere Rechte vorbehalten

sind. 2. Die Stadt übt ihr Patronats- und Aufsichtsrecht über die Anstalt durch ein Curatorium aus, welches für dieselbe den Träger der äufseren Corporationsrechte bildet.

Dasselbe besteht aus 8 Mitgliedern: a) dem Bürgermeister der Stadt als Vorsitzendem; b) dem Director der Anstalt; c) 3 von den Stadtverordneten zu wählenden Mitgliedern; d) 3 von der Oberaufsichtsbehörde aus Einwohnern der Stadt zu ernennenden Mitgliedern; unter diesen ein evangel. Pfarrer. Die Amtsthätigkeit der bei c) und d) genannten Mitglieder währt je 6 Jahre. Die Rechte und Pflichten des Curatoriums sowie die Art ihrer Ausübung regelt die Dienstinstruction desselben.

3. Die Realschule, nach ihrem confessionellen Charakter eine evangelische, ist eine Realschule erster Ordnung nach Mafsgabe der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung v. 6. Octb. 1859. 4. Das Lehrercollegium besteht aus einem Director, 3 Oberlehrern, 3 ordentlichen Lehrern und 2 Elementarlehrern, von denen einer besonders für den Zeichnunterricht qualificirt sein mufs. Für den kathol. Religionsunterricht soll erforderlichen Falls Sorge getragen werden. Eine Vermehrung der Lehrkräfte bleibt für den Fall des Bedürfnisses vorbehalten. — 5. Die Pensionirung des Directors und der Lehrer der Realschule geschieht nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 28. Mai 1846. Der Pensionsfonds wird nach den Bestimmungen des Pensionsreglements gebildet.

6. Die Cassenverwaltung der Realschule wird von dem Curatorium selbständig und auf Grund des nach den bestehenden Vorschriften zu entwerfenden Etats geführt. Zu der Schulcasse wird von Seiten der Stadt a) ein jährlicher Zuschufs von 3500 Thlr., b) eine Garantie für das einzunehmende Schulgeld bis zur Summe von 3500 Thlr. gewährt. — 7. Die Stadt sorgt für die Beschaffung und Unterhaltung der für die Realschule erforderlichen Räumlichkeiten und Utensilien.

8. Abänderungen dieses Statuts können nur durch das Curatorium mit Genehmigung der staatlichen Oberaufsichtsbehörde gemacht werden. Bei Aenderungen, welche Geldangelegenheiten betreffen, mufs auch die Genehmigung des Stadtvorstandes eingeholt werden. — (1862). Stadtverordnete und Curatorium.

Statuten des Progymnasiums zu Moers.

1. Das evangel. Progymnasium (Adolphinum) zu Moers hat den Zweck, seinen Schülern eine gründliche, auf die höheren wissenschaftl. Studien vorbereitende Bildung und eine christliche, den Grundsätzen der evangel. Kirche entsprechende Erziehung zu geben. 2. Die innre Einrichtung der Schule entspricht der Organisation der preufs. Gymnasien, und es haben demgemäfs die mit den Classen der letzteren gleichnamigen Classen der Anstalt gleiche Ziele und Rechte mit jenen. 3. Die Anstalt besitzt seit ihrer Stiftung die Eigenschaft einer juristischen Person, welche sie von jetzt an unter dem Namen „evangel. Progymnasium zu Moers“ ausüben wird, und wird nach näherer Bestimmung dieses Statuts durch das Scholarchat und dessen Vorsitzenden vertreten.

4. Das Scholarchat besteht aus: a) dem Bürgermeister der Stadt Moers, sofern derselbe Mitglied der evangel. Gemeinde daselbst ist, andernfalls einem von dem K. Prov. Schulcoll. auf den Vorschlag des Scholarchats zu ernennenden, der evangel. Gemeinde angehörigen Bürger von Moers; b) den beiden Pfarrern der evang. Gemeinde zu Moers; c) dem Rector der Anstalt; d) einem von der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer seines Mandats als Stadtverordneten zu wählenden evang. Mitglied; e) dem von den Theilnehmern an der 14. Dcb. 1860 für die Schule eröffneten Subscription abgeordneten Mitglied. Die unter d) und e) erwähnten Mitglieder bedürfen der Bestätigung des K. Prov. Schulcollegiums. 5. Ein von der Staatsaufsichtsbehörde bestellter K. Compatronatscommissar ist zu allen Sitzungen des Scholarchats unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände einzuladen

und hat in allen Angelegenheiten volles Stimmrecht, wie auch das Recht, von den Acten des Scholarchats jederzeit Einsicht zu nehmen. Die amtliche Correspondenz zwischen dem Scholarchat und den Staatsbehörden geht durch seine Hände. 6. Den Vorsitz im Scholarchat führt der Bürgermeister oder das an seine Stelle ernannte Mitglied. Das Scholarchat ist beschlufsfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder zugegen sind. Es beschliefst nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. — Das Scholarchat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vierteljährl. einmal zur Entgegennahme eines Berichts des Rectors über den innern und äufsern Stand der Schule. Die Berufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Mittheilung der Tagesordnung, und zwar, aufser in dringenden Fällen, mindestens 2 Tage vorher. Auf den Antrag zweier Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen. Die Beschlüsse des Scholarchats werden in ein besondres Buch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet. 8. Der Vorsitzende hat a) die Verhandlungen des Scholarchats zu leiten und die Beschlüsse vorzubereiten; b) die Acten und Urkunden, mit Ausnahme der Obligationen, welche im Verwahrsam des Rendanten bleiben, aufzubewahren; c) die Anweisungen auf die Schulcasse nach den Beschlüssen des Scholarchats zu ertheilen; d) die Casse mindestens einmal vierteljährl. unter Zuziehung eines von dem Scholarchat abzuordnenden Mitglieds zu revidiren; e) die Anstalt in Processen zu vertreten und ihre Rechte zu wahren; demnach geschieht die Behändigung von Vorladungen und Zustellungen an die Anstalt gültig an die Person des Vorsitzenden. f) Verträge und andere Rechtsgeschäfte jeder Art namens der Anstalt nach den Beschlüssen des Scholarchats abzuschliefsen und zu vollziehen. Bei Ausleihung und Rückzahlung von Capitalien ist der Rendant zuzuziehen.

9. Das Scholarchat beschliefst über alle äufseren und Vermögensangelegenheiten der Anstalt. Dasselbe hat demnach insbesondre a) für die sichre und rentbare Unterbringung der Capitalien zu sorgen, b) die rechtzeitige Einziehung der Schulgelder, Zinsen und freiwilligen Beiträge zu überwachen, c) dafür zu sorgen, dafs die Gebäude der Anstalt in baulichem Zustand erhalten werden, d) den Jahresetat aufzustellen und die Jahresrechnung zu revidiren, e) die Einkünfte der Anstalt nach Mafsgabe des Etats zu verwenden, f) aufseretatsmäfsige Ausgaben zu beschliefsen, g) das Schulgeld, die Inscriptionsgebühren und die Gebühren für Ertheilung der Abgangszeugnisse festzusetzen. Das Schulgeld wird halbjährl. praenum. erhoben. Die Söhne der Anstaltslehrer sowie der evangel. Pfarrer zu Moers sind von der Zahlung desselben befreit. Aufserdem ist das Curatorium der Hartzing-Clausthalschen Stiftung befugt, nach Mafsgabe des aus der Fundationscasse in die Schulcasse fliefsenden Betrags einer Anzahl von evangel. Schülern der Stadt Moers ganze oder theilweise Freistellen zu ertheilen, h) den Rendanten zu ernennen und die Caution desselben festzusetzen, und i) den Schuldiener zu bestellen. — Zu denjenigen Beschlüssen, welche das Scholarchat in Ausübung der vorstehend unter d), f), g), h) und i) bezeichneten Befugnisse fafst, sowie zu Veräufserungen und Erwerbungen von Immobilien ist die Genehmigung des Prov. Schulcoll. erforderlich.

10. Das Scholarchat hat ferner sowohl den Rector als die ordentlichen und Hülfslehrer der Anstalt unter Genehmigung des K. Prov. Schulcoll. zu berufen und hiebei nicht nur auf wissenschaftl. Tüchtigkeit und pädagog. Befähigung, sondern insbesondre auch auf christliche und patriotische Gesinnung gewissenhaft Rücksicht zu nehmen, auch denselben in der Berufungsurkunde einen christlichen Lebenswandel und eine treue, den Zwecken der Anstalt entsprechende Amtsführung zur Pflicht zu machen. Der Rector und sämmtliche Lehrer müssen der evangel. Kirche angehören. Die Wahl des Rectors und der Lehrer erfolgt durch schriftl. Abstimmung. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Mindestens 14 Tage vorher

hat das Scholarchat, soweit dies möglich ist, 3 Candidaten zu bezeichnen, welche bei der Wahl allein in Betracht gezogen werden dürfen. Stimmen, welche auf andere Candidaten abgegeben werden, sind ungültig.

11. Hinsichtlich der inneren Angelegenheiten der Schule hat das Scholarchat folgende Rechte, beziehungsweise Pflichten: a) den von dem Rector zu entwerfenden allgemeinen Lehr- und Lectionsplan zu begutachten, b) die Einführung solcher Schulbücher, welche den evangel. Charakter der Schule berühren, zu begutachten und der ihm durch die Stifter der Anstalt auferlegten Pflicht gemäfs dahin zu wirken, dafs dieser Charakter nicht beeinträchtigt werde, c) ein oder mehrere Mitglieder zur Beiwohnung der Schulstunden in Gegenwart des Rectors abzuordnen, d) bei den Schulprüfungen, sowohl den öffentlichen als den nicht öffentlichen in den einzelnen Classen zu veranstaltenden, in corpore oder durch eine Deputation zu erscheinen, e) den Lebenswandel und, soweit es möglich ist, die Amtsführung der Lehrer zu überwachen und etwanige in dieser Beziehung sich herausstellende Uebelstände bei dem K. Prov. Schulcoll. zum Vortrag zu bringen.

12. Der Rector ist der nächste Vorgesetzte der übrigen Lehrer. Durch ihn wird die amtliche Verbindung der Schule und der Lehrer mit dem K. Prov. Schulcoll. sowohl als mit dem Scholarchat vermittelt. Er entwirft den Lehr- und Lectionsplan, vertheilt die Unterrichtsgegenstände und Stunden unter die einzelnen Lehrer und überwacht die Amtsführung und den Lebenswandel der letzteren. Er hat es sich zur besondern Aufgabe zu machen, das collegialische und wissenschaftl. Leben der Lehrer zu fördern. Zu den öffentl. Jahresprüfungen ladet er durch ein gedrucktes Programm ein, welchem eine abwechselnd von ihm und den ordentlichen Lehrern zu verfassende wissenschaftl. Abhandlung beizufügen ist. Er entläfst die abgehenden Schüler am Schlufs der öffentlichen Jahresprüfungen mit einer Anrede. Er überwacht mit den Lehrern den Lebenswandel der Schüler aufser der Schule. Der Rector erhält bei seinem Amtsantritt eine Dienstinstruction, welche unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen der für die Gymnasialdirectoren der Rheinprovinz erlassenen Instruction anzupassen ist. — 13. Der Rector und die ordentlichen Lehrer der Anstalt haben nach Mafsgabe der für die Lehrer der K. Gymnasien bestehenden Bestimmungen Ansprüche auf Pension aus den Mitteln der Anstalt.

14. Der Unterricht wird täglich mit Gebet eröffnet, welches ein Lehrer zu halten hat. 15. Es ist Aufgabe der Anstalt, auf einen regelmäfsigen Besuch des Gottesdienstes von Seiten der Schüler hinzuwirken; die Lehrer haben durch Aufsicht und Beispiel dazu zu helfen. 16. Am Geburtstag Sr. Maj. des Königs und bei anderen passenden Gelegenheiten sind Schulfeste mit öffentlichem Redeactus zu veranstalten. Hiebei hält der Rector oder einer der ordentlichen Lehrer die Festrede. 17. In Hinsicht des Anfangs des Schuljahrs, der Dauer der Ferien, der Zahl der wöchentl. und tägl. Unterrichtstunden, der Schulzucht, der zeitweisen Dispensation vom Schulbesuch oder von einzelnen Unterrichtsfächern u. drgl. finden lediglich die allgemeinen und besonderen höheren Bestimmungen Anwendung.

18. Abänderungen gegenwärtiger Statuten bedürfen der Genehmigung des K. Unterrichtsmin. und sind nur dann zulässig, wenn dadurch der stiftungsmäfsige Charakter und Zweck der Anstalt nicht beeinträchtigt wird, und wenn wenigstens 5 Mitglieder des Scholarchats dieselben übereinstimmend beantragen oder denselben zustimmen. — (1862). Das Scholarchat des Progymnasiums.

Vorstehendes Statut wird hiedurch mit dem Vorbehalt bestätigt, dafs der Oberaufsichtsbehörde das ihr gesetzlich zustehende Recht gewahrt bleibt, unabhängig von den durch das Scholarchat etwa zu beantragenden Abänderungen solche Modificationen des Statuts anzuordnen, welche sie zur Erreichung des Zwecks der Anstalt, unbeschadet des stiftungsmäfsigen confessionellen Charakters derselben, für nothwendig erachtet. Coblenz. K. Prov. Schulcollegium.

Statut für die höhere Bürgerschule zu Solingen.

1. Die hiesige, durch Rescript des K. Unterrichtsmin. v. 21. Febr. 1865 zu Abgangsprüfungen im Sinne des Reglements v. 6. Octb. 1859 berechtigte höhere Bürgerschule ist ein städtisches Institut.

2. Die Verwaltung der Schule liegt einem Curatorium ob, welches besteht: a) aus dem Bürgermeister der Stadt, als Vorsitzendem; b) aus dem jedesmaligen Präses des Presbyterii der gröfsern evangel. Gemeinde; c) aus dem jedesmaligen Präses des Presbyterii der kleinern evangel. Gemeinde; d) aus dem Pfarrer der kathol. Gemeinde; e) aus dem Rector der Anstalt; f) aus 5 Bürgern der Stadt, welche das Collegium der Stadtverordneten wählt, und von welchen diesem Collegio 3 angehören müssen. Von diesen letztgenannten Mitgliedern scheiden in den beiden ersten Jahren je 2 aus, im jedesmaligen 3ten Jahr aber das 5te; die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

3. Das Curatorium hat unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften die Wahl des Rectors, der Lehrer und sonstigen Beamten der Anstalt zu vollziehen und die Berufsurkunden auszufertigen. Bei diesen Wahlen ist dasselbe durch Confessionsrücksichten nicht gebunden. — 4. In allen äufseren Angelegenheiten, mit Ausnahme derjenigen Fälle, für welche die Genehmigung der Staatsbehörden gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie derjenigen, für welche der Stadtverordnetenversammlung die Beschliefsung ausdrücklich vorbehalten ist, kann dasselbe selbständig verfügen.

5. Dem Stadtverordnetencollegio sind vorbehalten: a) die Feststellung des jährlich aufzustellenden Etats und der Schulgeldsätze, ersteres unter Vorbehalt der Zustimmung der K. Regierung; b) die Dechargirung der Jahresrechnung; c) die Genehmigung zu Einrichtungen und Ausgaben, für welche der Etat die Mittel nicht auswirft, und der Fonds für Extraordinaria nicht ausreicht, sowie die Niederschlagung von Einnahmen, welche der Etat vorsieht.

6. In Betreff der inneren Angelegenheiten der Anstalt bewegt sich das Curatorium innerhalb der Befugnisse, welche den Curatorien der höheren Schulen überhaupt eingeräumt sind. 7. Dasselbe besorgt seine Geschäfte nach einer Instruction, welche das Collegium der Stadtverordneten zu genehmigen hat und welche der Bestätigung der K. Regierung unterliegt. 8. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde. — (1865). Bürgermeister und delegirte Stadtverordnete.

Statut der Realschule 2. O. in Essen.

1. Die Realschule erhält 6 aufsteigende Classen; der Cursus in der VI, V und IV und in der Regel auch in der III und II dauert je ein Jahr, in der I zwei Jahre. Die Realschule ist eine Realschule 2. Ordnung nach Mafsgabe der U. und P. O. v. 6. Octb. 1859. Der Unterricht im Lateinischen ist von dem Lehrplan der Schule ausgeschlossen; dagegen hat die Schule die Aufgabe, in allen übrigen Unterrichtsgegenständen alle Anforderungen zu erfüllen, welche nach §. 2 des Prüfungsreglements v. 6. Octb. 1859 an eine Realschule 1. O. gestellt werden.

2. Die Stadtgemeinde Essen unterhält die Schule und übt sämmtliche Patronatsrechte über dieselbe, vorbehaltlich des den Staatsbehörden zustehenden Oberaufsichtsrechts aus. Zur Mitwirkung bei der Verwaltung und dem Unterricht der Schule sind alle christlichen Confessionen gleich berechtigt, und ist die Wahl zum Lehrer der Anstalt und zum Mitglied des Curatoriums unabhängig von der Confession, zu welcher der Gewählte sich bekennt. Der christliche Religionsunterricht erfolgt jedoch für die Schüler einer jeden Confession durch einen derselben Confession angehörenden Lehrer.

3. Als Organ der Stadt bei Ausübung der Patronatsrechte und Verwaltung der Schule wird ein aus 7 Mitgliedern bestehendes Curatorium einge-

setzt. Der Bürgermeister und der Director der Anstalt gehören von Amtswegen zu seinen Mitgliedern mit voller Stimmberechtigung. Der Bürgermeister kann indefs mit seiner Vertretung im Cur. ein für alle Mal einen Beigeordneten beauftragen. Die 5 übrigen wählt die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte oder aus der Bürgerschaft. Alljährlich zu Ende des Jahrs scheidet das der Dienstzeit nach älteste Mitglied aus. Die ersten 4 Male entscheidet über den Austritt das Loos. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Den Vorsitz im Cur. führt der Bürgermeister oder der denselben ständig vertretende Beigeordnete. Für die Fälle einer vorübergehenden Verhinderung desselben wird ein stellvertretender Vorsitzender alljährlich zu Anfang des Jahrs von dem Cur. aus seiner Mitte erwählt.

4. Das Cur. steht unter der unmittelbaren Aufsicht der K. Regierung. Demselben steht die Wahl des Directors und der Lehrer der Anstalt vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsbehörde zu. Im übrigen ist dasselbe bei Ausübung der Patronatsrechte der Stadt und Leitung der Verwaltung folgenden Beschränkungen unterworfen: a) Die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung ist erforderlich zur Feststellung des Etats, Bewilligung aufseretatsmäfsiger Ausgaben sofern dadurch die Grenzen des Extraordinariums des Special-Schuletats überschritten werden, insbesondre zur Creirung neuer Lehrstellen, neuer Classen, zur Bewilligung von neuen Gehältern, Gehaltserhöhungen und Remunerationen, ferner zur Festsetzung oder Abänderung der Schulgeldsätze und zur Niederschlagung von Schulgeldern, die bereits für executorisch erklärt sind. b) Die Jahresrechnung wird durch den Bürgermeister der Stadtverordnetenversammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorgelegt. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang des Cur. werden einer später festzustellenden Instruction vorbehalten.

5. Die an der Schulanstalt definitiv angestellten Lehrer sind pensionsberechtigt. Die Höhe der Pension, welche die Stadt Essen den Lehrern zu zahlen, bestimmt sich nach der Verordnung v. 28. Mai 1846 über die Pensionirung der Lehrer an höheren Lehranstalten, und soll dabei der §. 13 statt des §. 14 zur Anwendung kommen. Auch soll in Betreff der Bildung eines Pensionsfonds der Allerh. Erlafs v. 13. März 1848 zur Anwendung kommen.

6. Zu geeigneter Zeit soll mit der Realschule verbunden werden eine Vorschule von 2 Classen mit je einjährigem Lehrcursus, welche den Zweck hat, zur Erlernung der für den Eintritt in VI erforderlichen Elementarkenntnisse Gelegenheit zu geben. Dieselbe steht ebenfalls unter der Leitung des Dir. der Realschule und unter der Aufsicht und Verwaltung des Realschulcuratoriums. Aufserdem wird die städtische Handwerker-Fortbildungsschule so lange der Leitung des Realschuldirectors und Curatoriums unterworfen, bis dieselbe zu einer Gewerbeschule erweitert werden möchte.

7. Abänderungen des Statuts können nur durch die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung des Cur. beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der K. Regierung. (1863). Der Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung.

2. Instructionen für Schulcuratorien und ähnl. Localbehörden[1]).

Gymnasium und Realschule zu Colberg (vrgl. p. 313).

1. Mit Genehmigung des K. Prov. Schulcoll. von Pommern ist von der Patronatsbehörde des hiesigen Gymnasium zur Wahrung der Interessen desselben ein Curatorium angeordnet worden, welches dem K. Prov. Schulcoll. untergeordnet und demselben hinsichtl. seiner Wirksamkeit verantwortlich ist.

[1]) S. p. 13 f. — Bei manchen Anstalten sind Bestimmungen über das Curatorium gleich in das Schulstatut aufgenommen; vrgl. p. 316 ff. (Mörs, Solingen, Essen).

2. Dasselbe besteht: a) aus dem Bürgermeister, b) aus dem ersten Geistlichen der Stadt, c) aus dem Director der Anstalt, d) aus zwei anderen Magistratspersonen, e) aus 2 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Die ad d) und e) erwähnten Glieder des Cur. werden für die Zeit, auf welche sie den resp. beiden städtischen Behörden angehören, von dem Magistrat gewählt und ist bei ihrer Wahl darauf Bedacht zu nehmen, dafs es Männer sind, deren Charakter und Befähigung den Zwecken des Curatorii entspricht. Die Wahl derselben mufs von dem K. Prov. Schulcoll. genehmigt werden.

3. Das Cur. bildet ein Collegium mit gleicher Stimmberechtigung seiner Mitglieder. Wenn die Minorität einen von der Majorität gefafsten Beschlufs für unzweckmäfsig oder nachtheilig hält, ist sie nicht blofs berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihr abweichendes Votum entweder zu Protokoll zu geben, oder je nach den Umständen dasselbe in einem an das K. Prov. Schulcoll. zu erstattenden Bericht zu motiviren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Die Berichte und Verfügungen des Cur. müssen von mindestens 4 Mitgliedern vollzogen werden. Die Unterschrift des Dir. ist unter jedem Bericht und jeder Verfügung erforderlich.

4. Zu den Functionen des Curatorii, welche unentgeltl. übernommen werden, gehört insbesondre a) die Wahl des Directors und der Lehrer nach Mafsgabe des Schulstatuts. Die Einführung des Directors und der Lehrer erfolgt nach Anordnung des K. Prov. Schulcoll. durch den von demselben ernannten Commissarius; b) die moralische, und soweit solche vom Dir. beansprucht, oder in einzelnen Fällen von der Oberaufsichtsbehörde angeordnet wird, die materielle Unterstützung und Wirksamkeit zur Förderung des christlichen Geistes, des wissenschaftlichen Strebens und sittlichen Gedeihens der Anstalt, sowie c) zur Hinwirkung auf die genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen der Staatsbehörden hinsichtl. der Gymnasien; d) die Kenntnifsnahme von der Handhabung der Schuldisciplin; weshalb ihm von allen wichtigen Disciplinarfällen durch den Dir. Mittheilung zu machen ist, und Local-Schulgesetze in Bezug auf das Verhalten der Schüler in- und aufserhalb der Schule nicht ohne Zuziehung des Cur. erlassen werden dürfen; e) die Kenntnifsnahme von der Beachtung des zu Grunde gelegten Lehrplans seitens der Lehrer, weshalb diesfällige begründete Anfragen dem Dir. zu jeder Zeit vorgelegt werden dürfen. In besonderen Fällen darf demgemäfs durch Beschlufs ein Mitglied zum Besuch von Unterrichtstunden in Begleitung oder nach vorhergegangener Benachrichtung des Dir. autorisirt werden. Das geistl. Mitglied aber ist, so oft es dem Cur. angemessen erscheint, zum Besuch der Religionstunden zu ermächtigen.

Wie aber für die vorschriftsmäfsige Ausführung des Lehrplans nur der Dir. dem K. Prov. Schulcoll. verantwortlich ist, so steht auch dem Dir. ausschliefslich das Recht zu, auf die Lectionen der Lehrer mit Rath und Weisungen einzuwirken; etwanige Differenzen zwischen dem Cur. und dem Dir. hinsichtl. des Lehrplans sind im Schofs des Cur. durch Verständigung auszugleichen, und wenn diese nicht gelingt, dem K. Prov. Schulcoll. zur Entscheidung vorzulegen; f. Theilnahme an den öffentl. Prüfungen und Acten auf Einladung des Directors. Ein von dem K. Prov. Schulcoll. zu ernennendes Mitglied gehört zu der Abiturienten-Prüfungscommission, und sind die Abgangszeugnisse von demselben mitzuvollziehen; g) die Sorge für die Stellvertretung behinderter Lehrer, wenn diese Behinderung längere Zeit dauern mufs und eine Vertretung, mit welcher aufserordentliche Kosten verbunden sind, von dem Dir. nothwendig erachtet wird; h) die Aufsicht über die bei dem Gymn. vorhandenen Lehrmittel, die Bibliothek, den physikal. Apparat etc., sowie Sorge für deren Unterhaltung und Vervollständigung nach Mafsgabe des Etats gebührt dem Dir. und den von diesem aus der Zahl der Lehrer zu bestellenden Specialaufsehern. Das Cur. ist berechtigt, alle diese Apparate und Sammlungen von Zeit zu Zeit einer genauen Revision zu unterwerfen.

i) die Disposition über die Mittel des Gymn. innerhalb der Grenzen des Etats nach Mafsgabe des Statuts.

5. Zu unmittelbaren Eingriffen und Anordnungen in Schulangelegenheiten, wofür zunächst der Dir. verantwortlich, ist das Cur. nicht berechtigt, wohl aber verpflichtet, auf etwanige Uebelstände den Dir. aufmerksam zu machen und deren Abstellung gehörigen Orts zu beantragen. 6. Die besonderen Rechte und Pflichten des Dir. und der Lehrer sind seitens der K. Aufsichtsbehörde durch Instructionen vorgezeichnet. In Collisionsfällen zwischen dem Cur. und dem Dir. bleibt die Entscheidung dem K. Prov. Schulcoll. vorbehalten.

7. Das Cur. hält regelmäfsig jeden Monat eine Sitzung und aufserdem so oft es erforderlich ist. Der Dir. ist verflichtet jeder Sitzung beizuwohnen, und dürfen in seiner Abwesenheit Beschlüsse in wichtigen Sachen nicht gefafst werden. Alle Verfügungen, Eingaben und Anschreiben an das Curatorium müssen unmittelbar nach ihrem Eingehen von dem Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern vorgelegt werden. 8. Ueber jede Sitzung wird ein von den Anwesenden zu vollziehendes Protokoll aufgenommen und über die Correspondenz des Cur. ein besondres Journal geführt. Das Archiv des Cur. steht unter Aufsicht des Vorsitzenden.

9. Sobald vorstehende Instruction von dem K. Prov. Schulcoll. genehmigt ist, tritt sie in Kraft und kann nur unter ausdrücklicher Zustimmung dieser Behörde abgeändert werden. — (1857). Der Magistrat.

Die Friedr. Werdersche städt. Gewerbeschule zu Berlin
(Realsch. 2. O.).

Die nächste Aufsichts- und Verwaltungsbörde der Gewerbeschule bildet ein Curatorium, welches aufser dem Stadtschulrath aus 3 bis 5 Personen besteht, unter denen sich wenigstens ein Mitglied des Magistrats und ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung befinden mufs. In Bezug auf die Wahl der Mitglieder und die Ressortverhältnisse des Cur. sind die Bestimmungen des §. 59. der Städteordnung v. 30. Mai 1853 mafsgebend. Das Cur. ist berechtigt und verpflichtet, a) darauf zu halten, dafs die Bestimmungen des Schulstatuts überall genau befolgt werden; b) nicht nur durch Beiwohnung der öffentlichen Jahres- und halbjährl. Prüfungen, sowie der sonstigen Schulfeierlichkeiten, sondern auch durch anderweitigen Besuch der Lehrstunden seitens des Stadtschulraths in Gemeinschaft mit den etwa von dem Cur. hiemit zu beauftragenden Mitgliedern desselben von dem Zustande der Schule und den Erfolgen des Unterrichts Kenntnifs zu nehmen; c) den Etat der Schule für jede neue Etatsperiode zu entwerfen und dem Magistrat zur Genehmigung vorzulegen; d) die Zahlung der im Etat vorgesehenen Ausgaben innerhalb der Grenzen des Etats anzuweisen (die Auswahl und Bestellung der wissenschaftl. Apparate und Unterrichtsmittel bleibt dem Director nach vorherigem Vernehmen mit dem Curatorium überlassen); e) die Jahresrechnung der Schule abzunehmen und mit seinen Bemerkungen dem Magistrat zu übersenden; f) armen und würdigen Schülern den ganz oder halb freien Unterricht innerhalb des festgesetzten Procentsatzes der Freischüler zu bewilligen; g) zur Wiederbesetzung erledigter ordentlicher Lehrstellen, sowie zur Beförderung und Gehaltsverbesserung der Lehrer nach vorherigem Erfordern der gutachtl. Aeufserung des Dir. dem Magistrat Vorschläge zu machen; h) die Hülfslehrer, denen aufserordentliche Lehrstunden gegen ein besondres Honorar übertragen werden sollen, nach gleichmäfsiger Vernehmung des Gutachtens des Dir. anzunehmen; i) die von dem Dir. zu entwerfenden Lehrpläne von demselben entgegenzunehmen, zu prüfen und mit seinen Bemerkungen begleitet, dem K. Prov. Schulcoll. zur Bestätigung vorzulegen; k) die Jahresberichte über die Anstalt von dem Dir. entgegenzunehmen und dem K. Prov. Schulcoll. zu überreichen. l) In den Fällen, wo die Entfernung eines Schülers von der Anstalt nach dem Beschlufs der Lehrer für nothwendig gehalten wird, kann zwar der Dir., insofern er mit diesem Be-

schlufs einverstanden ist, die Entfernung verfügen, ist jedoch verpflichtet, die von ihm in Uebereinstimmung mit dem Lehrercollegium verfügte Entfernung eines Schülers nachträglich zur Kenntnifs des Cur. zu bringen. m) Das Cur. ist ebenso berechtigt als verpflichtet, alle Angelegenheiten, welche die seiner speciellen Fürsorge anvertraute Anstalt betreffen, in Berathung zu nehmen und das zur Förderung derselben Geeignete durch Berichterstattung an den Magistrat und beziehungsweise an das K. Schulcoll. zu veranlassen. Das Cur. hat jedoch bei diesen Berathungen, soweit sie die wissenschaftl. Organisation, den Unterricht und die Disciplin, sowie die Amtsführung und die persönlichen Verhältnisse der Lehrer betreffen, auch die Ansicht des Dir. zu vernehmen und zu dem Ende denselben zu den Conferenzen in welchen über diese Angelegenheiten berathen werden soll, einzuladen. — (1858). Der Magistrat.

Die städt. Gymnasien zu St. Elisabet und zu St. Magdalena in Breslau.

1. Der Magistrat ist ausschliefslich Patron der hiesigen städt. Gymnasien zu St. Elisabet und St. Maria Magdalena. Die unmittelbare Verwaltung jedes derselben wird unter Oberaufsicht und Leitung des Magistrats von einem Curatorium geführt.

2. Das Curatorium besteht: a) aus einem gelehrten Mitgliede des Magistrats als Vorsitzendem, b) aus 2 von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern, und c) aus dem jedesmaligen Rector des Elisab. und des Magdal. — 3. Das Cur. ist das Organ des Magistrats in Beziehung auf alle das Gymn. betreffende Angelegenheiten. Es führt insbesondre: a) die currente äufsre Verwaltung nach Mafsgabe der von ihm entworfnen, vom Gemeinderath genehmigten und vom Magistrat bestätigten Etats, begutachtet die gegen die Verwaltungsrechnung gezogenen, von dem Rechnungsleger beantworteten Revisionserinnerungen, sorgt für Erledigung der Revisionsentscheidungen, überwacht die ordnungsmäfsige Erhebung der Schulgelder, und sorgt überhaupt für die Ausführung der von dem Magistrat erlassenen Verordnungen; b) es beantragt die zur Verwaltung erforderlichen Mafsregeln und Einrichtungen, soweit die etatsmäfsigen Fonds nicht ausreichen; c) es beaufsichtigt das Schullocal und die zu demselben gehörigen Utensilien, und sorgt für die bauliche Instandhaltung der Localien sowie für die Anschaffung des Beheizungsmaterials, überhaupt für die ganze Hausökonomie; d) es nimmt den von dem Rector zu präsentirenden Haushälter auf Kündigung an und entläfst denselben nach Befinden, unter Berücksichtigung der Annahmebedingungen.

4. Die inneren Verhältnisse und Einrichtungen des Gymn., d. h. alles was die Ordnung, den Gang und den Geist des Lehrwesens betrifft, gehören zum Bereich des Rectors, wie denn für dessen Verhältnifs und Stellung die bestehenden Gesetze und Verordnungen unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse des Elisab. und des Magdal. mafsgebend sind. 5. Das Cur. ist befugt, allen feierlichen Schulacten, namentlich auch der Einführung neuer Lehrer, beizuwohnen. Bei den Abiturientenprüfungen wird das Cur. durch seinen Vorsitzenden vertreten. Auch ist derselbe berechtigt, wenn er es für nöthig erachtet, in Schulangelegenheiten mit dem Lehrercoll. persönlich zu verhandeln, oder den Verhandlungen zwischen Rector und Lehrercollegium beizuwohnen.

6. Das Schularchiv verwaltet der Dir.; auch steht demselben die Verwaltung der Bibliothek, des physikalischen Apparats, der Sammlungen und der Lehrmittel überhaupt zu. Bei neuen Anschaffungen wird der Rector jedoch auch in dieser Beziehung sich sorgfältig innerhalb der etatsmäfsigen Grenzen halten. 7. Der Rector hat alle aufsergewöhnlichen, das Gymn. betreffenden Vorgänge, namentlich auch längere Verhinderungen einzelner Lehrer, die wegen der Vertretung getroffenen Anordnungen, Veränderungen,

im Lehrercoll. (durch Abgang, Tod), Erledigung von Freistellen der Schüler, sowie wichtige, bedenkliche Disciplinarfälle dem Cur. unverzüglich anzuzeigen. Wird die Ausweisung eines Schülers von dem Rector und dem Lehrercoll. beschlossen, so ist der Fall von dem Rector mit den Beweggründen für die Entfernung dem Cur. jedesmal alsbald mitzutheilen. Ist über die Ausweisung eines Schülers der Rector und die Mehrzahl des Lehrercoll. verschiedner Ansicht, so gebührt die Entscheidung dem Curatorium.

8. Das Cur. ist berechtigt, bei Veränderungen in der Organisation des Gymn. über neu anzustellende oder zur Vertretung anzunehmende Lehrer und über die Verleihung der Freistellen an bedürftige und würdige Schüler mit seinem Gutachten vor der Beschlufsfassung des Magistrats gutachtlich gehört zu werden. Ueberhaupt aber hat das Cur. das Wohl des Gymn. wahrzunehmen und die Rechte desselben zu vertreten. 9. Das Cur. ist verpflichtet, jederzeit über seine Verwaltung dem Magistrat Auskunft und Rechenschaft zu geben. 10. Die Beschlüsse des Cur. werden nach Stimmenmehrheit gefafst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. 11. Auf besondern und motivirten Antrag eines jeden Mitglieds des Cur. ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Conferenz anzuberaumen. — 12. Ergänzungen und Abänderungen dieser Instruction bleiben vorbehalten. — (1853). Der Magistrat.

Gymnasium zu Seehausen in der Altmark.

1. Das Curatorium, dessen gesetzliche Befugnisse und Pflichten und dessen Verhältnifs zum Magistrat nach den Vorschriften der §§ 26 ff. der Min. Instruction für die Stadtmagistrate v. 25. Mai 1835 zu beurtheilen sind, besteht statutenmäfsig aus: a) dem Bürgermeister resp. dessen gesetzlichem Stellvertreter, als Vorsitzendem, b) dem jedesmaligen Stadtverordnetenvorsteher, c) einem vom Magistrat gewählten Magistratsmitgliede, d) einem von den Stadtverordneten zu wählenden Mitgliede dieser Behörde, e) dem ersten Geistlichen der Stadt, f) dem Dir. des Gymn., g) einem siebenten von den genannten 6 Personen zu erwählenden Einwohner der Stadt, der eine höhere wissenschaftl. Bildung besitzt. Für die durch Wahl hervorgegangenen Mitglieder ist die Bestätigung des K. Prov. Schulcoll. erforderlich.

2. Eine definitive Entscheidung steht dem Cur. in allen zu seiner Cognition gelangenden Angelegenheiten nicht zu; dasselbe hat vielmehr nur sein Gutachten abzugeben, Vorschläge zu machen, Mängel und etwanige Verbesserungen zur Sprache zu bringen und die Aufsichtsbehörde um Ausführung der gefafsten Beschlüsse zu ersuchen, sofern der Magistrat sich damit einverstanden erklärt. Insbesondre hat das Curatorium über folgende Angelegenheiten sein motivirtes Gutachten abzugeben: a) über die Verwendung der Fonds und Einkünfte des Gymn. resp. die Vermehrung derselben, soweit der Normaletat nicht darüber anderweitig disponirt; b) über die Angemessenheit und Richtigkeit der Etats und Jahresrechnungen; c) über die nöthigen Gebäude, die Bestimmung der einzelnen Localitäten, die erforderlichen Neubauten und Reparaturen an und in denselben; d) über die Beschaffung und Vermehrung der Bibliotheken, der sonstigen Lehrmittel, Apparate, Utensilien, sowie der Inventarienstücke jeglicher Art; e) über die Erweiterung der Lehranstalt, die Einrichtung neuer Classen, Trennung derselben, Vermehrung der Lehrkräfte; f) über die Anstellung neuer Lehrer, deren Qualification, über ihre Ascension, über die Beurlaubung und Vertretung erkrankter oder für längre Zeit behinderter Lehrer, über deren Pensionirung, die Höhe der zu bewilligenden Besoldungen, Pensionen, Gratificationen u. s. w.; g) über Ertheilung von Schulgeldbefreiungen an würdige und bedürftige Schüler nach Anhörung des Dir.; h) über alle sonstigen Gegenstände, hinsichtlich deren entweder das K. Prov. Schulcoll. oder der Magistrat die Ansicht des Cur. zu vernehmen wünscht.

3. Sitzungen des Curatoriums werden nach Bedürfnifs abgehalten, die

Mitglieder werden dazu durch den Vorsitzenden besonders eingeladen. Auf schriftl. Antrag eines Mitglieds ist der Vorsitzende zur Anberaumung einer Sitzung verpflichtet, insofern der Gegenstand der Berathung angegeben ist. Zur Beschlufsnahme ist die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern erforderlich; die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefafst. 4. Falls das Curatorium in pleno oder durch einzelne Deputirte sich von den inneren Verhältnissen und Zuständen der Anstalt durch den Besuch derselben Ueberzeugung verschaffen will, ist dem Dir. davon vorher Kenntnifs zu geben. — 5. Abänderungen dieser Instruction können nur unter Genehmigung des K. Prov. Schulcoll. getroffen werden. — (1863). Der Magistrat.

Höhere Bürgerschule zu Delitzsch.

1. Das Curatorium (bestehend aus dem Bürgermeister, einem zweiten Magistratsmitgliede, dem Rector, dem 1. städt. Geistlichen und 2 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung) hat im allgemeinen die Aufgabe, namens der Gemeinde Obsorge für alles das zu tragen, was das Wohl und das Gedeihen der Anstalt im ganzen wie im einzelnen zu fördern geeignet ist, insoweit übrigens diese Obsorge ohne Eingriffe in die Attributionen der vorgesetzten Schulbehörde und des Rectors der Anstalt sich geltend macht. 2. Die beiden Stadtverordneten bedürfen der Bestätigung durch die K. Regierung; sie scheiden aus, wenn sie aufhören Stadtverordnete zu sein.

3. Das Cur. steht zu dem Magistrat zu Delitzsch, als dem Patron der Schule, im allgemeinen in dem Verhältnifs einer städtischen Verwaltungsdeputation, fungirt als dessen Organ, und hat sich demgemäfs nach den Bestimmungen des §. 26 der Ministerial-Instruction für die Stadtmagistrate v. 25. Mai 1835 zu richten. 4. Das Cur. hat über alle, die Schule betreffenden laufenden Verwaltungsangelegenheiten zu berathen. Dahin gehören namentlich: a) Aufstellung des Etats der Schule, b) Instandhaltung der Schullocalien und Beschaffung der nöthigen Mobiliargegenstände, c) die Aufsicht über alle zur Schule gehörigen Lehrmittel, als: die Bibliothek, die naturhistor. Sammlungen, chemischen und physikal. Apparate und Werkzeuge, deren Erhaltung und Vermehrung, d) die Pensionirung dienstunfähiger Lehrer. Ueber die vorgenannten Gegenstände hat das Cur. entweder endgültig zu beschliefsen oder, wenn der Gegenstand zur Entscheidung des Magistrats gehört, diesem das aus der Berathung hervorgehende Gutachten zur Beschlufsnahme vorzulegen. Das Cur. hat alle Anschaffungen für die Schulbedürfnisse innerhalb der Grenzen des Etats zu beschaffen, auch über den etatsmäfsigen Betrag für Instandhaltung der Schulutensilien zu verfügen. 6. Das Cur. entscheidet über die Gesuche um Befreiung vom Schulgeld oder Ermäfsigung desselben und zwar durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist auf die Stimme des Magistrats zu provociren. 7. Die Annahme und Entlassung der Schüler, die Ausstellung der Schulzeugnisse, die Aufrechterhaltung der Disciplin, die Entwerfung des Lehrplans, die Anordnung der Classenprüfungen, die Inspection über Classen und Lehrer, sowie überhaupt die Regelung der inneren Schulangelegenheiten, unter Berücksichtigung der Lehrerconferenz, steht dem Rector zu; doch hat derselbe auch hier bei allen aufsergewöhnlichen Fällen, namentlich in allen strengeren Disciplinarfällen, insbesondre bei der vom Lehrercoll. beschlossenen Entfernung eines Schülers von der Anstalt, dem Cur. sofort Anzeige zu erstatten. 8. Das Cur. nimmt an allen feierlichen Schulhandlungen Theil und wird als solches auch zu der mündl. Prüfung der Abiturienten eingeladen, ohne dafs es jedoch bei der Abstimmung über das Ergebnifs derselben sich zu betheiligen berechtigt ist. 9. Bei Anstellung von Lehrern, bei nothwendig erscheinenden Veränderungen in den bisherigen Verhältnissen, sowie bei allen die Schule angehenden Einrichtungen ist von den städt. Behörden zunächst das Cur. mit seinem Gutachten und seinen Vorschlägen zu hören.

10. In Perioden von 3 zu 3 Jahren ist der Etat der Anstalt seitens des Cur. neu zu berathen und dem Magistrat zur Feststellung vorzulegen, welcher denselben der K. Regierung zur Genehmigung einreicht. 11. Innerhalb des festgestellten und genehmigten Etats erfolgt die Bestimmung über die Verwendung der einzelnen Positionen, wo solche veränderlich oder von besonderm Ermessen abhängig ist, durch das Cur. Die Zahlungsanweisungen ergehen in allen Fällen von dessen Vorsitzendem, bei veränderlichen Positionen auf Grund der vom Rector bescheinigten Beläge; bei den bestimmten und unveränderlichen Positionen auf Grund des Etats.

12. Urlaubsbewilligungen für den Rector ertheilt der Vorsitzende bis zu 8 Tagen, für längre Zeit sind dieselben bei der K. Regierung nachzusuchen. Die übrigen Lehrer haben wegen einer Abwesenheit während der Ferien nur dem Rector Anzeige zu machen. Während der Schulzeit kann ihnen dieser bei nothwendigen Reisen auch bis zu 8 Tagen Urlaub geben; zu einer längern Abwesenheit bedürfen sie aber der Erlaubnifs der K. Regierung, von welcher der Rector dann dem Vorsitzenden des Cur. Anzeige zu machen hat. 13. Der Vorsitzende des Cur. leitet und vertheilt die Geschäfte, beruft die Mitglieder zu den Sitzungen und zeichnet die Correspondenz. Den Vorsitz führt der Bürgermeister, in dessen Behinderung der Beigeordnete. Die Beschlüsse des Cur. werden nach Stimmenmehrheit gefafst; bei deren Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die gefafsten Beschlüsse wird eine kurze Verhandlung aufgenommen. — (1865). Der Magistrat.

Realschule 1. O. zu Siegen.

1. Das Curatorium bildet die nächste Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der evangel. Realschule I. O. daselbst unter der Oberaufsicht des K. Prov. Schulcoll. zu Münster. 2. Dasselbe besteht aus 8 Mitgliedern, deren 4 von jedem der beiden Compatrone der Anstalt ernannt werden. Von Seiten der städt. Behörden gehören zum Cur.: a) der zeitige Bürgermeister, b) 3 von den Stadtverordneten auf je 6 Jahre gewählte und von dem K. Prov. Schulcoll. bestätigte Mitglieder. Von den 4 der Staatsbehörde zur Besetzung zuständigen Stellen werden: c) 2 durch das K. Prov. Schulcoll. mit solchen Männern aus dem Bürger- und Beamtenstande der Stadt Siegen besetzt, von denen ein besondrer Grad von Einsicht und Interesse für die Angelegenheiten der Realschule erwartet werden darf; d) zu der dritten Stelle von derselben Behörde einer der evangel. Ortsgeistlichen berufen, und e) die vierte ständig dem jedesmaligen Director übertragen. Sämmtliche Mitglieder des Curatoriums müssen der evangel. Confession angehören. Sollte dies bei der ad a) bezeichneten Person nicht der Fall sein, so ist statt desselben durch Wahl des Magistrats ein andres Mitglied dieser Behörde zu bestimmen. Die ad c) und d) genannten Mitglieder des Cur. werden von dem K. Prov. Schulcoll. auf je 6 Jahre ernannt, können jedoch nach Ablauf dieser Zeit von neuem zu Mitgliedern des Cur. bestellt werden. Von den unter c) genannten Mitgliedern hat eins in besonderm Auftrag des K. Prov. Schulcoll. die Functionen eines K. Commissarius nach Mafsgabe der C. O. v. 10. Jan. 1817 und der darauf bezügl. Min. Instr. v. 24. Jan. ejusd. (s. p. 14) wahrzunehmen.

3. Der Wirkungskreis des Cur. erstreckt sich auf die äufseren und inneren Angelegenheiten der Realschule. 1. In jener Beziehung liegt ihm ob: a) die gewissenhafte Erhaltung und Vermehrung, sowie die stiftungsmäfsige und zweckgemäfse Verwendung und Verwaltung der Fonds und Einkünfte der Anstalt, welche zugleich die Beaufsichtigung des Cassenwesens, die Aufstellung des Etats und die Vorrevision der vom Rendanten gelegten Rechnung miteinschliefst; b) die Vertretung wohlerworbner Rechte der Realschule. 2. Rücksichtlich der inneren Angelegenheiten hat das Cur. a) darauf zu sehen, dafs in der Anstalt die allgemeinen und besonderen Anordnungen

der Staatsbehörden stets beachtet und sowohl von Lehrern als Schülern der Anstalt deren Ehre und Blühen möglichst gefördert werden; b) die Bedürfnisse der Anstalt an Lehrkräften und Lehrmitteln zu berathen und auf deren Beschaffung hinzuwirken; insbesondre c) die Besetzung erledigter oder neu errichteter Lehrerstellen mit Ausnahme der 3 obersten Lehrerstellen, was jedoch die Abgabe gutachtlicher Vorschläge auch in Betreff dieser Stellen nicht ausschliefst, durch Wahl und Bestallung unter Beobachtung der Staatsgesetze zu bewirken, auch in gleicher Weise die Unterbeamten der Anstalt (Rendanten und Schuldiener) auf halbjährl. Kündigung anzunehmen und mit Instruction zu versehen; d) in der Abiturienten-Prüfungscommission der Realschule sich durch ein aus seiner Mitte gewähltes stimmfähiges Mitglied vertreten zu lassen; endlich e) durch Beiwohnen der Schulfeierlichkeiten, der öffentlichen und Classenprüfungen, sowie der von einem Commissarius des K. Prov. Schulcoll. abgehaltenen Abiturientenprüfungen und Schulrevisionen sich in steter Kenntnifs von dem innern Zustande der Realschule zu erhalten.

4. Der Vorsitzende des Cur. wird von dem K. Prov. Schulcoll. ernannt, und in Verhinderungsfällen durch das seinem Sitz im Cur. nach älteste Mitglied vertreten. Derselbe hat die eingehenden Geschäftsachen zu erbrechen und in das Journal des Cur. einzutragen, sie unter die verschiedenen Mitglieder zur Bearbeitung zu vertheilen und für einen regelmäfsigen und schnellen Geschäftsbetrieb Sorge zu tragen, wobei ihm die Beschaffung der erforderlichen Canzleiaushülfe etc. für die im Etat zu diesem Zweck ausgesetzte Ausgabeposition überlassen ist. 5. Die Geschäftsführung des Cur. ist eine collegialische, und daher jedes einzelne Mitglied desselben ebenso berechtigt wie verpflichtet, überall und nach besten Kräften das Wohl der Anstalt zu fördern, die dahin führenden Anträge dem Cur. vorzulegen, und die ihm zugeschriebnen Arbeiten rasch und gründlich zu erledigen, auch den Sitzungen des Collegiums regelmäfsig beizuwohnen. 6. Die letzteren werden monatl. einmal an einem, ein für alle Mal festgesetzten Tage abgehalten; in aufserordentlichen Fällen ist der Vorsitzende auch zum Zusammenberufen aufserordentlicher Sitzungen berechtigt. Die Beschlüsse des Cur., zu dessen Beschlufsfähigkeit die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und wenigstens 4 anderer Mitglieder erforderlich ist, werden nach Stimmenmehrheit gefafst, und hat bei Stimmengleichheit der Vorsitzende die den Ausschlag gebende Stimme. Glaubt die Minorität sich bei dem gefafsten Majoritätsbeschlufs nicht beruhigen zu können, so steht es ihr wie jedem einzelnen Mitglied des Curatoriums frei, ein Separatvotum zu den Acten zu geben, eventl. dem Bericht an die vorgesetzte Behörde beizufügen.

7. Während der Sitzung oder gleich nach deren Beendigung werden die Beschlüsse unter summarischer Angabe der vorhergegangenen Verhandlungen von einem aus der Mitte des Cur. auf längre Zeit erwählten Protokollführer in ein fortlaufend geführtes Protokollbuch eingetragen und von allen Anwesenden unterzeichnet. Von den Ausfertigungen sind Bestallungen und Etats der Regel nach von allen Mitgliedern des Collegiums zu vollziehen. Berichte, Zahlungsanweisungen und Documente bedürfen wenigstens dreier Unterschriften, unter denen sich jedoch jedesmal die des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und des K. Commissarius, wenn derselbe nicht abwesend, befinden müssen. Die gesammte übrige Dienstcorrespondenz des Cur. wird von dem Vorsitzenden allein unterzeichnet.

8. Mit der Function eines Cassencurators wird durch Wahl des Cur. eins seiner Mitglieder betraut, welches unter der Leitung des Vorsitzenden die specielle Führung des Cassenwesens beaufsichtigt, die vierteljährl. Cassenrevisionen abzuhalten, an den aufserordentlichen, in speciellem Auftrag des K. Prov. Schulcoll. commissarisch abgehaltenen Cassenrevisionen Theil zu nehmen, und im Collegio alle auf die Vermögensverwaltung bezüglichen Angelegenheiten zu bearbeiten hat. Eine Bestellung besonderer Commissionen zu schnellerer Erledigung einzelner Zweige des Geschäftsbetriebes, z. B. zur

Beaufsichtigung und Erhaltung der Gebäulichkeiten, bleibt dem eignen Ermessen des Cur. resp. seines Vorsitzenden überlassen.

9. Der Dir. der Realschule, welcher in seiner Stellung als solcher der nächste Vorgesetzte der Lehrer und Schüler ist, und für das Gedeihen der Anstalt durch Unterricht und Disciplin bei eigner Verantwortlichkeit zu sorgen hat, wird dem Cur. über die inneren Verhältnisse alle diejenigen Mittheilungen machen, welche erforderlich sind, um ihn in seinem Beruf mit Erfolg unterstützen zu können. Namentlich hat er dem Cur. auch die von dem Lehrercoll. für nothwendig erachteten Ausweisungsbeschlüsse mit deren Beweggründen zur Kenntnifsnahme mitzutheilen. 10. Im Uebrigen dienen dem Dir. der Schule in Beziehung auf die innre Leitung der Anstalt, des Unterrichts und der Zucht lediglich die von der höhern und höchsten Behörde erlassenen und ergehenden Vorschriften und Anordnungen zur Richtschnur. — Damit jedoch das Cur. in steter Kenntnifs von den auf das Unterrichtswesen etc. bezüglichen allgemeinen Verordnungen u. s. w. bleibe, und die ihm hinsichtlich der inneren Angelegenheiten der Schule obliegenden Verpflichtungen erfüllen könne, hat der Dir. auch von deren Inhalt dem Cur. Mittheilung zu machen, sofern sie ihm nicht etwa von dem K. Prov. Schulcoll. durch Einschlufs an das Cur. zugefertigt worden sind. Dabei ist als Regel festzuhalten, dafs die vorstehend und bei Nr. 9 gedachten Mittheilungen, sowie überhaupt die Communication zwischen dem Cur. und dem Dir., mit Vermeidung eines weitläufigen Schriftwechsels durch mündliche Verhandlung und Besprechung in den Sitzungen des Cur. zu erledigen sind.

11. Zur Besorgung der Cassengeschäfte wird ein besoldeter, cautionspflichtiger Rendant auf Widerruf angenommen, welcher unter Aufsicht des Cur. und specieller Controle des Cassencurators das Cassen- und Rechnungswesen der Anstalt nach den diesen Gegenstand betreffenden allgemeinen Vorschriften, und den ihm gegebenen oder noch zu ertheilenden besonderen Anweisungen zu verwalten hat. — Münster. 1866. K. Prov. Schulcollegium.

Höhere Bürgerschule zu Boppard.

1. Das Curatorium ist bestimmt, die Localaufsicht über die Schule, insoweit solche nicht dem Rector instructionsmäfsig übertragen ist, zu führen, das Cassen- und Rechnungswesen der Anstalt zu leiten und bei Besetzung der Lehrerstellen die der Gemeinde als Begründerin derselben zustehenden Patronatsrechte auszuüben.

Die K. Regierung zu Coblenz ist die ihm unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde. 2. Das Curatorium besteht a) aus dem jedesmaligen Bürgermeister, b) aus dem jedesmaligen Rector der Anstalt, c) aus 3 durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Mitgliedern, von welchen 2 letzrer Versammlung angehören müssen und eins der evangel. Confession angehören darf. Der Bürgermeister ist Präses des Curatoriums und wird in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung durch einen der Beigeordneten vertreten. Die Mitglieder verwalten ihre Stellen als Ehrenämter unentgeltlich. Ihre Wahl unterliegt der Bestätigung K. Regierung. 3. Die ad a) und b) genannten Personen sind ständige Mitglieder des Cur.; die ad c) bleiben 3 Jahre lang in Function, können aber nach Ablauf dieser Zeit wieder gewählt werden. Sofern eins der letztgenannten Mitglieder vor Ablauf der 3 Jahre ausscheidet, tritt eine neue Wahl ein; der Neuernannte fungirt jedoch nur für die von dem Ausgeschiedenen nicht erfüllte Zeit. Bei eintretendem Wechsel des Bürgermeisters tritt bis zur Wiederbesetzung der Stelle dessen Stellvertreter mit gleichem Recht auch in das Cur. Die Mitgliedschaft der 2 nothwendig aus der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitglieder hört von dem Augenblick an auf, wo dieselben nicht mehr Mitglieder dieser Versammlung sind.

4. Dem Cur. untergeordnet sind der Rendant der Schulcasse und der Schuldiener, welcher letztre indessen zunächst an den Rector der Schule

zur Dienstleistung gewiesen ist. Rendant und Schuldiener werden, so lange die Rendantur mit der städt. Empfängerstelle und die Schuldienerstelle mit der des Pedellen für die Elementarschulen vereinigt ist, nach den betreff. gesetzl. Bestimmungen von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Im Trennungsfall geht dies Recht auf das Cur. über und hat K. Regierung die Bestätigung.

Die Auslagen für Canzleibedürfnisse werden aus dem Fonds der Anstalt bestritten.

5. Die innre Verfassung des Cur. ist collegialisch; Stimmenmehrheit entscheidet; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die Gültigkeit der Beschlüsse ist durch die vorherige Einladung sämmtlicher und die Anwesenheit wenigstens dreier Mitglieder bedingt. 6. Das Cur. versammelt sich, so oft es die Angelegenheiten des Dienstes erfordern, auf Einladung des Vorsitzenden. Dem Antrag zweier Mitglieder auf Berufung einer Sitzung ist letztrer stets Folge zu geben verpflichtet; dem Antrag Eines Mitgliedes nur in den bei 16, a und 18, 3 vorgesehenen Fällen.

7. Das Cur. vertritt die Gemeinde, welcher die Dotation und Unterhaltung der Anstalt obliegt, in allen dieselbe betreffenden Angelegenheiten, wählt die Lehrer einschliefsl. des Rectors und schlägt solche der K. Reg. zur Genehmigung resp. Bestätigung vor. 8. In Bezug auf diese Wahl wird Folgendes hiedurch festgesetzt: a) Wenn eine Lehrerstelle erledigt wird, hat das Cur. in einer besonders dazu bestimmten Sitzung, in welcher der Rector nothwendig anwesend sein und den Vortrag übernehmen mufs, die zunächst von diesem ausgehenden, sowie die anderweitigen Vorschläge zur Wiederbesetzung der Stelle zu berathen, namentlich die Qualification der in Betracht kommenden Candidaten sorgfältig zu prüfen. b) Die Mitglieder des Cur. müssen daher vorher schon, aufser den vorschriftsmäfsigen Qualificationszeugnissen (Prüfungsattesten) in Bezug auf wissenschaftliche Geltung, Lehrfähigkeit, Wandel und Sitte möglichst vollständige Auskunft über diejenigen Männer, welche in Vorschlag kommen oder sich für die Stelle melden, einziehen und diese Auskunft dem Rector behufs seines dem Cur. zu haltenden Vortrags mittheilen. c) Der Rector besonders ist verpflichtet, dem Cur. in seinem Vortrag über das, was von den zu Wählenden für die Anstalt und nach den desfallsigen Bestimmungen für die eröffnete Stelle gefordert werden mufs, vollständige Mittheilung zu machen und auf dessen Beobachtung hinzuwirken. d) Auf den demnächst erfolgten Vortrag schreitet das Cur. in der sub a) erwähnten Sitzung zur Wahl und nimmt über dieselbe ein vollständiges von allen bei denselben anwesend Gewesenen zu unterschreibendes Protokoll auf. e) Dieses Wahlprotokoll, dem die Zeugnisse des Candidaten und die eventuellen Beweise der über ihn gewonnenen Auskunft beigefügt werden müssen, sendet das Cur. mit motivirendem Bericht an die K. Regierung zur Genehmigung resp. Bestätigung der Wahl. f) Auf Grund solcher Genehmigung wird sodann dem Anzustellenden von dem Cur. die Vocation und allgemeine Instruction ausgefertigt. g) Da eine schleunige Wiederbesetzung einer erledigten Lehrerstelle für die Anstalt vor allem nothwendig ist, so wird das Cur. verpflichtet, innerhalb der ersten 2 Monate nach Erledigung der Stelle für deren Wiederbesetzung zur Wahl zu schreiten oder eine Verlängerung der Wahlfrist bei der K. Regierung nachzusuchen, jedenfalls aber für Gewinnung einer geeigneten commissarischen Lehrkraft sofort Sorge zu tragen und Anträge zu stellen.

9. Für den Fall, dafs nach erfolgter Erledigung der Rector- oder einer Lehrerstelle seitens des Cur. ein vorschriftsmäfsig qualificirter Schulmann innerhalb der bei Nr. 8 bestimmten Zeit zur Wiederbesetzung der Stelle nicht in Vorschlag gebracht sein würde, ist K. Regierung befugt, jene Stelle bis zur vorschriftsmäfsig erfolgten Besetzung derselben gegen eine aus Mitteln der Stelle zu gewährende Remuneration commissarisch verwalten zu lassen, unter der Mafsgabe jedoch, dafs dazu stets ein Schulmann kathol. Confession ausersehen werde.

10. Das Cur. hat in Betreff der äufseren Verhältnisse der Anstalt dafür zu sorgen, dafs alles, was die Ausstattung, Unterhaltung und die gesammte äufsre Einrichtung der Schullocale betrifft, in möglichst gutem Zustand sei. Ihm liegt auch die Verwaltung des Vermögens und die Leitung des Rechnungswesens ob. 11. Das Cur. hat sich in der ihm anvertrauten Verwaltung nach den bestehenden Gesetzen beziehungsweise den Anordnungen K. Regierung zn richten. Im einzelnen wird noch Folgendes bemerkt: a) das Cur. hat vor allem darauf zu sehen, dafs alle der Anstalt gebührenden Einnahmen prompt sur Verfallzeit eingezogen und gehörig verrechnet, die Ausgaben ebenso geleistet, der Haushalt ökonomisch geführt, die Cassen- und Rechnungsordnung gewissenhaft gehandhabt werde. b) Zur Niederschlagung unbeibringlich geachteter Einnahmen und zu Nachlässen hat das Cur. die Genehmigung K. Regierung nachzusuchen. c) Zu allen sächlichen Ausgaben, für welche der Etat einen Credit eröffnet, und zu welchen nach den allgemeinen Bestimmungen der K. Regierung die Genehmigung nicht vorbehalten ist, ist das Cur. befugt. d) Ist ein Credit erschöpft oder voraussichtlich nicht ausreichend, so mufs das Cur., allem vorgängig, sogleich den erforderlichen Zuschufs resp. die Erweiterung des Credits mit Nachweisung der Deckungsmittel und die Genehmigung der Ausgabe bei der K. Regierung nachsuchen. e) Ohne specielle Autorisation darf das Cur. keine Vorschüsse gewähren, noch dergleichen vorschufsweise Zahlungen anweisen. f) Die im Etat für die Bibliothek, die anderen Sammlungen und für die Lehrapparte festgesetzten Summen stehen zur Disposition des Rectors, welcher jedoch darüber die Lehrerconferenz zu hören hat und für die Zweckmäfsigkeit der Verwendung dem Cur. und der K. Regierung verantwortlich ist. Die desfallsigen Ausgaben werden auf Grund der mit der Bescheinigung des Rectors über die Richtigkeit und Preiswürdigkeit der Lieferung versehenen Liquidationen von dem Cur. bei der Schulcasse zur Zahlung angewiesen. g) Die jährl. Rechnungen werden von dem Cur. abgenommen und mit dem Protokoll seiner Vorrevision der K. Regierung zur Superrevision und Decharge vorgelegt. Eine Abschrift der gelegten und abgenommenen Rechnung ist der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnifsnahme mitzutheilen.

12. Das Cur. hat die Befugnifs, dürftigen und dabei würdigen Schülern auf den Vorschlag des Rectors den ganzen oder theilweisen Erlafs des Schulgelds nach den betreffenden allgemeinen Bestimmungen sowie Unterstützung zur Anschaffung von Schulbüchern aus den dazu bestimmten etatsmäfsigen Fonds, endlich auch die sonst etwa künftig vorhandenen Beneficien zu bewilligen.

13. Auf die inneren Verhältnisse der Anstalt, namentl. auf den Unterricht und die Disciplin, übt das Cur. keinen directen Einflufs, ist aber eben so berechtigt als verpflichtet, seine Wünsche und Bedenken in Betreff derselben dem Rector resp. der K. Regierung mitzutheilen. Schulgesetze oder sonst wesentliche Abänderungen der innern Einrichtung müssen von dem Rector dem Cur. vorgelegt werden, und gehen mit dem Gutachten des letztern zur Bestätigung an die K. Regierung. Das Cur. hat auf die Einladung des Rectors, insofern es die Mitglieder ermöglichen können, den öffentlichen Prüfungen und Censuren der Anstalt beizuwohnen, und ist befugt, wenigstens ein Mitglied zu den übrigens nicht öffentlichen Classenprüfungen zu delegiren.

14. Die Einrichtung des Geschäftsgangs im einzelnen bleibt dem Cur. und namentlich dem Vorsitzenden, der für denselben verantworlich ist, überlassen. Letzterm steht das Recht zu, alle Sachen zum Vortrag zu schreiben, während in der Regel nur die Sachen von Belang im versammelten Cur. vorgetragen werden sollen. Im Uebrigen wird über die Geschäftsvertheilung im allgemeinen Folgendes vorgeschrieben: 15. Der Vorsitzende resp. sein Stellvertreter erbricht alle eingehenden Sachen und schreibt dieselben dem betreff. Mitgliede zu. Er revidirt demnächst die Concepte der schriftl. Angaben, Verfügungen und Berichte und bearbeitet selbst alle Generalien und das, was auf die Verhältnisse zu den Behörden sowie die Personalien im

Cur. Bezug hat. 16. Der Rector bearbeitet alle Angelegenheiten, welche das Innre der Anstalt berühren und die Personal- und Gehaltsverhältnisse der Lehrer betreffen. Er bringt die Bedürfnisse der Schule zur Sprache und ist das Organ für die Wünsche etc. des Lehrercollegiums. Insbesondre erhält er a) das Cur. von dem innern Zustande der Anstalt durch Vortrag darüber in dessen Sitzungen in Kenntnifs, und ist befugt, auf eine gemeinsame Berathung über Angelegenheiten der Schule anzutragen. Schulgesetze und Anträge auf wesentliche aufserordentliche Abänderungen der inneren Einrichtungen legt er dem Cur. zur Begutachtung vor, ehe deren Bestätigung bei der K. Regierung nachgesucht werden kann. b) Gesuche um freie Schule, Beneficien u. drgl. werden an ihn gerichtet und von ihm dem Cur. zur Entscheidung vorgetragen. Für die Beobachtung der hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften ist er speciell verantwortlich. c) Ueber Veränderungen in den Localien der Anstalt und in den Apparaten und Utensilien derselben, sowie über Gehaltserhöhungen, Remunerationen und dergl. für Lehrer und Beamte der Anstalt, können nur in seiner Anwesenheit gültige Beschlüsse gefafst werden. d) Er mufs mit Rücksicht auf die Bestimmungen bei 7 und 8 vorstehend darauf bedacht sein, dem Cur. für die Besetzung erledigter Stellen geeignete Personen namhaft machen zu können, und bedürfen die zu treffenden Wahlen seiner Mitwirkung zu ihrer Gültigkeit. In den Fällen sub c) und d) müssen die betreffenden Berichte an die K. Regierung von ihm mitunterzeichnet sein.

17. Dem Bürgermeister als Vorsitzendem des Curatoriums liegen hauptsächlich diejenigen Geschäfte ob, welche sich auf das Bau-, Cassen- und Rechnungswesen der Anstalt beziehen. Er führt daher die nächste Aufsicht über die Buchführung des Rendanten, hält die monatlichen Cassenrevisionen, und sorgt dafür, dafs diese immer gleichzeitig mit der Revision der übrigen Cassen erfolgen, welche der Rendant etwa sonst noch zu verwalten hat. Er kann jedoch diese und sonstige Geschäfte dem einen oder andern der von den Stadtverordneten gewählten Mitglieder übertragen, sowie es demselben auch unbenommen ist, einzelne Gegenstände ohne Rücksicht auf die im Gegenwärtigen bemerkte Eintheilung zuzuschreiben, mit Ausnahme jedoch der bei 16 dem Rector zugewiesenen Gegenstände, welche demselben unbedingt verbleiben müssen.

18. Im allgemeinen hat das Cur., namentlich der Vorsitzende, aber auch jedes andre Mitglied an seinem Theil, für eine gründliche und zugleich prompte, dabei stets den Vorschriften entsprechende Bearbeitung der ihm anvertrauten Angelegenheiten vorzugsweise zu sorgen. Alle Verfügungen u. s. w. müssen im Concept neben dem Mitgliede, welches solche bearbeitet, von dem Vorsitzenden, in allen Cassenangelegenheiten, falls der Vorsitzende dieselben bearbeitet, noch von einem andern Mitgliede gezeichnet sein, und dürfen in keinem Fall ohne solche Mitzeichnungen ausgefertigt werden. Jedem Mitzeichnenden steht es zu, seine abweichende Ansicht, wenn diese nicht schon bei der Berathung beseitigt worden ist, im Concept zu bemerken und auf Vortrag anzutragen. Diesen wird der Vorsitzende bestimmen. Die Reinschriften und Berichte werden vom Vorsitzenden und wenigstens 2 Mitgliedern, unter denen sich in Cassen- und Rechnungsangelegenheiten, wenn der Bürgermeister diesen Geschäftszweig einem andern Mitgliede übertragen hat, immer der Cassencurator befinden mufs, die Ausfertigungen von Beschlüssen, Verträgen und bleibenden Acten nothwendig von den bei der Beschlufsfassung zugegen gewesenen Mitgliedern vollzogen.

19. Jede Abänderung und Ergänzung der gegenwärtigen Instruction darf nur unter Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung und mit Genehmigung K. Regierung eintreten. — (1864). Bürgermeister und Stadtverordnete.

Realschule 1. O. zu Cöln.

1. Das Curatorium (bestehend aus dem O. Bürgermeister, dem Director und dem städt. Schulinspector als ständigen Mitgiedern, ferner aus 2 Stadt-

verordneten und aus 2 von den Stadtverordneten zu wählenden Bürgern, die dem Handels- und Gewerbestande angehören) hat im allgemeinen die Aufgabe, Namens der Gemeinde Obsorge für alles das zu tragen, was das Wohl und das Gedeihen der Anstalt im ganzen wie im einzelnen zu fördern geeignet ist, insoweit übrigens diese Obsorge ohne Eingriff in die Attributionen der vorgesetzten Schulbehörde und des Dir. der Anstalt sich geltend macht.

2. Dasselbe hat über alle die Schule betreffenden laufenden Verwaltungsangelegenheiten zu berathen. Dahin gehören namentlich: a) Aufstellung des Etats der Schule. b) Instandhaltung der Schullocalien und Beschaffung der nöthigen Mobiliargegenstände. c) Die Aufsicht über alle zur Schule gehörigen Lehrmittel, als die Bibliothek, die naturhistor. Sammlungen, chemische und physikalische Apparate und Werkzeuge, deren Erhaltnng und Vermehrung; d) die Pensionirung dienstunfähiger Lehrer. Ueber die vorgenannten Gegenstände hat das Cur. entweder endgültig zu beschliefsen oder, wenn der Gegenstand zur Entscheidung des Gemeinderaths gehört, diesem das aus der Berathung hervorgehende Gutachten zur Beschlufsnahme vorzulegen. 3. Das Cur. hat alle Anschaffungen für die Schulbedürfnisse innerhalb der Grenzen des Etats zu beschaffen, auch über den etatsmäfsigen Betrag für Instandhaltung der Gebäude und der Utensilien zu verfügen. 4. Das Cur. entscheidet über die Gesuche um Befreiung vom Schulgeld und zwar durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

5. Die Leitung der Schule verbleibt wie bisher dem Director der Anstalt. Das Cur. ist gleichwohl befugt und gehalten, von dem Zustande der Schule in didaktischer und disciplinarischer Beziehung und namentlich von der Amtsführung des Lehrerpersonals fortwährend Kenntnifs zu nehmen und in geeigneten Fällen bei vorkommenden Dienstwidrigkeiten, Mifsbräuchen, oder Unregelmäfsigkeiten den Director zu unterstützen und eventl. der vorgesetzten Behörde Bericht zu erstatten. 6. Der Lectionsplan wird von dem Dir. dem Cur. vorgelegt, welches darüber sein Gutachten zu erstatten hat. Vorschläge zur Abänderung desselben hat der Dir. der K. Behörde zur Entscheidung vorzulegen. 7. Behufs Besetzung der Lehrerstellen, sowie der Stelle eines Schuldieners hat das Cur. die von ihm ausgewählten Candidaten dem Gemeinderath vorzuschlagen.

8. Das Cur. versammelt sich in der ersten Hälfte der Monate Febr., Mai, Aug. und Novb. auf Einladung des Vorsitzenden; aufserdem auch dann, wenn letztrer dies für nöthig erachtet oder von drei Mitgliedern unter Angabe des Berathungsgegenstandes eine Versammlung beantragt wird. 9. Alle 3 Jahre tritt einer der beiden Gemeindeverordneten, sowie eins der beiden Mitglieder aus dem Handels- und Gewerbestande aus, und zwar zum ersten Mal durchs Loos. Die Austretenden können wiedergewählt werden. Die Gemeindeverordneten treten desgleichen aus, wenn sie aufhören Mitglieder des Gemeinderaths zu sein. — (1853).

Instruction für den Verwaltungsrath des Gymnasialfonds zu Saarbrück.

1. Zweck. Besorgung der äufseren, namentlich der ökonomischen, Angelegenheiten des Gymnasiums. 2. Zusammensetzung: der städt. Bürgermeister, im allgemeinen Interesse für das Schulwesen der Stadt, sowie rücksichtl. des Zuschusses aus der Stadtcasse und der Bauverbindlichkeit derselben; der Gymnasialdirector, im nächsten Interesse des Gymn., und wegen genauer Kenntnisse der Bedürfnisse desselben; ein Mitglied des Stadtraths, für die baulichen und ökonomischen Angelegenheiten; ein rechtsverständiger K. Beamter; ein Rechnungsverständiger. Diese 5 Mitglieder verwalten ihre Stellen bei dem Verwaltungsrath als Ehrenstellen unentgeltlich.

3. Geschäftsgang. Die Mitglieder versammeln sich, so oft es die zu

berathenden Gegenstände erfordern, wobei das zuerst bezeichnete Mitglied den Vorsitz hat, alle eingehenden Sachen erbricht, jedoch sogleich an das betreff. Mitglied zur Bearbeitung oder zum Vortrag, zu welchem letztern insbesondre alle Bewilligungen gehören, gelangen läſst. Die specielle Einrichtung des Geschäftsgangs bleibt dem Verwaltungsrath überlassen, wobei indessen bemerkt wird, daſs die Correspondenz mit der vorgesetzten Behörde durch die Hände des K. Commissarii geht. 4. Die Geschäfte werden so vertheilt: a) daſs der Gymnasialdir. alle Gehaltsangelegenheiten der Lehrer und alles dasjenige, was auf die Bedürfnisse und Unterrichtsmittel der Anstalt Bezug hat, zur Sprache bringt und bis dahin bearbeitet, wo der Gegenstand dem 3. oder 5. Mitgliede zufällt. b) Dieses letztre bearbeitet alle Cassen- und Rechnungsangelegenheiten, beaufsichtigt die Geschäftsführung des Gymnasialcassenrendanten, besorgt die Abnahme der Rechnungen, die Etatsanfertigung etc. und hält gemeinschaftlich mit dem ersten Mitgliede die allmonatlichen Cassenrevisionen ab. c) Dem 3. Mitgliede ist die Bearbeitung und Beaufsichtigung der baulichen und ökonomischen Angelegenheiten zu übertragen. d) Dem ersten Mitgliede verbleibt hienach auſser der Direction die Bearbeitung derjenigen Angelegenheiten, welche auf das allgemeine äuſsre Gedeihen der Anstalt, und auf die von der Stadtcasse dieserhalb zu leistenden Zuschüsse Bezug haben. 5. Die Berichte und Schreiben des Verwaltungsraths müssen von 3 Mitgliedern und, insofern sie Rechnungs- und Cassensachen betreffen, von dem 5. Mitgliede mitunterzeichnet sein.

6. Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsraths. a) Derselbe hat dahin zu sehen, daſs die Einnahmen, auf welche das Bestehen der Anstalt gegründet ist, zur Verfallzeit gehörig eingezogen werden, zur Niederschlagung uneinziehbarer Rückstände aber die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen. Die Schulgeldlisten werden von demselben vollzogen, die niederzuschlagenden Ausfälle aber von dem K. Commissarius begutachtet. b) Bei Capitalienanlagen ist die der Gymnasialcasse zugegangene C. Verf. v. 26. März 1826 zu befolgen. Zu Capitalsanlagen kann der Verwaltungsrath den Rechner ermächtigen; indessen muſs, wenn die Ablage geschehen soll, der vorgesetzten Behörde Anzeige und gleichzeitig Vorschlag zu Wiederanlage gemacht werden. c) Da die Zahlung der Lehrergehälter nach dem Etat und den speciellen Verfügungen der vorgesetzten Behörde geschieht, so bedarf es der besondern Anweisung des Verwaltungsraths dazu nicht. Dagegen ist derselbe verpflichtet, dafür zu sorgen, daſs bei der Fälligkeit die Mittel dazu jederzeit in der Casse vorhanden sind. d) In Betreff der übrigen Ausgaben kann der Verwaltungsrath in den Grenzen der Etatstitel, mit Ausschluſs des Titels für Bauten, insofern solche nicht aus städt. Mitteln bestritten werden, und des Titels „Insgemein", frei disponiren und auf die Gymnasialcasse anweisen, wobei aber das rechnungsverständige Mitglied zu sorgen hat, daſs alle Ausgaben gehörig justificirt werden. e) Bei Etatsüberschreitungen sind in den diesfälligen Anträgen die Deckungsmittel aus Ersparungen bei anderen Titeln oder sonstigen Fonds nachzuweisen. f) Bei baulichen Gegenständen sind die Ueberschläge, resp. Anschläge des betreffenden Baubeamten bis 50 Thlr., ohne weitres der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung einzureichen. Anschläge über 50 Thlr. sowie sämmtliche Baurevisionsnachweisungen sind zuvor dem K. Regierungsbaurath zur Superrevision zuzustellen. g) Anweisungen auf den Titel „Insgemein" ertheilt nur das Prov. Schulcollegium.

7. Alle inneren Angelegenheiten des Gymn., namentlich alle den Lehrplan, die Disciplin und die Amtsführung der Lehrer betreffenden Gegenstände, ressortiren lediglich von dem Dir. desselben, der die besonderen Instructionen und Verfügungen der vorgesetzten Behörde zu befolgen hat. (1827). K. Rhein. Prov. Schulcollegium.

Statut über die Einrichtung des K. Compatronats beim Gymnasium und der Realschule zu Insterburg. (Vrgl. p. 16.)

Nachdem zur Unterhaltung des Stadtgymnasiums zu Insterburg ein Staatszuschufs von 1500 Thlr. jährl. auf die Dauer von 10 Jahren vom 1. Jan. 1863 ab bewilligt worden, so tritt in Gemäfsheit der A. C. O. v. 10. Jan. 1817 der Staat als Compatron der gedachten Anstalt ein, in welchem Bezug Folgendes festgesetzt wird:

1. Das K. Prov. Schulcoll. ernennt, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Minister der geistl. etc. Anglgh., einen zur Stelle wohnenden Commissarius, welcher die Patronatsrechte rücksichtlich des bewilligten Staatszuschusses wahrnimmt. Zu diesem Behuf verhandelt der K. Commissarius in allen dazu geeigneten Fällen mündl. oder schriftl. mit dem Magistrat, bezüglich mit dessen Vorsitzendem. Zur Berathung über die Angelegenheiten des Gymn. findet vierteljährl. eine ordentliche Sitzung Statt; aufserordentliche aufserdem, so oft die Verhältnisse es erfordern. Der Bürgermeister führt in der Sitzung den Vorsitz. Die Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit; die Stimme des K. Commissarius gilt der Stimme eines Magistratsmitglieds gleich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. 2. Ueber Einnahme und Ausgabe des Gymn., einschliefslich des Staatszuschusses, werden durch das Patronat von 3 zu 3 Jahren Etats entworfen und durch das K. Prov. Schulcoll. dem Minister der geistl. etc. Angelgh. zur Bestätigung eingereicht. Nach diesem Etat findet die Verwaltung der Gymn.casse durch die Beamten der Stadthauptcasse unter der Oberaufsicht des Magistrats und des K. Commissarius als Vertreter des K. Compatronats Statt. Nach Ablauf jedes Vierteljahrs wird ein Rechnungsextract über Einnahme und Ausgabe der Gymnasialcasse, und aufserdem nach dem Schlufs des Jahrs die gesammte Jahresrechnung nebst den Belägen dem K. Prov. Schulcoll. zur Abnahme und Dechargirung eingereicht. Der Staatszuschufs wird vierteljährl. praenum. aus der K. Regierungs-Hauptcasse in Gumbinnen erhoben, und bei der Gymnasialcasse gebucht. 3. Die Erhebung des Schulgelds von den Schülern des Gymn. wird durch dieses Statut nicht geändert. Etwanige Ersparnisse aus dem Staatszuschufs dürfen nur für die Zwecke des Gymn. einschliefsl. der Realclassen desselben und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde verwendet werden. Anträge dieserhalb sind von dem gemeinschaftlichen Patronat bei dem K. Prov. Schulcoll. zu stellen. 4. Die Wahl des Dir., der Lehrer und des Schuldieners findet in gemeinschaftlicher Sitzung des Patronats nach vorgängiger Berathung in der durch 1. festgesetzten Abstimmungsweise Statt. Die Gewählten werden dem K. Prov. Schulcoll. nur in einem gemeinschaftl. Bericht zur Bestätigung präsentirt. 5. Von den Gehältern zahlen der Dir. und die Lehrer zum städt. Lehrerpensionsfonds den gesetzl. Beitrag, und wird durch dieses Statut in der Verpflichtung zur Zahlung dieses Beitrags nichts geändert. Die Zahlung etwaniger Pensionen erfolgt durch die Stadt nach Mafsgabe des Einkommensbetrags, incl. des Zuschusses aus den vom Staat bewilligten 1500 Thlr. 6. Die Gymnasialbibliothek wird durch einen von dem Dir. der Anstalt vorgeschlagnen und von dem Patronat bestätigten Lehrer verwaltet. Derselbe ist verbunden, einen fortlaufenden Katalog, welcher durch die Eintragung der angeschafften Bücher, der physikal. und mathemat. Instrumente, der Musikalien und der Vorlegeblätter für den Zeichnunterricht berichtigt wird, und aufserdem einen nach den Wissenschaften geordneten Realkatalog zu führen. Von dem fortlaufenden oder Accessionskatalog erhält das Patronat ein Exemplar. Für die ordnungsmäfsige Verwaltung der Bibliothek ist der Director der Anstalt mitverantwortlich. Innerhalb des betreffenden Etatstitels steht die Bestimmung über die Anschaffung neuer Bücher, Instrumente etc. der Lehrerconferenz zu; der Dir. ist verpflichtet, ein besondres Verzeichnifs der innerhalb des Jahrs erfolgten Anschaffungen dem Patronat vor Jahresschlufs einzureichen. Zu jeder Ueberschreitung dieses Etatstitels ist indefs die vorgängige Geneh-

migung des Patronats erforderlich. 7. Die bauliche Einrichtung des Gymn. ist, vorbehaltl. des Rechts der Aufsichtsbehörde, ausschliefsl. Sache des städt. Patronats ohne Mitbetheiligung des K. Commissarius.

3. Vocationsurkunden für Directoren und Lehrer.

(Vrgl. p. 16.)

(Königsberg i. Pr.) Nachdem die Stelle eines Directors des hies. altstädt. Gymnasiums erledigt worden, haben wir den H. N. N. zu seinem Nachfolger erwählt. Wir berufen also kraft des uns zustehenden Patronats den H. N. N. zum Director des hies. altstädt. Gymn. in der Erwartung, dafs er alle Pflichten und Obliegenheiten des ihm übertragnen Amts, mögen sie schon feststehen oder durch höhere Anordnungen noch festgestellt werden, gewissenhaft und treu erfüllen, namentlich die ihm obliegenden 12 wöchentl. Unterrichtst. pünctlich wahrnehmen, und sich stets so führen werde, wie es einem pflichttreuen Dir. und Lehrer eignet und gebührt. Auch darf derselbe kein Nebenamt übernehmen, noch mit der Ertheilung von Privatstunden sich befassen. Dagegen versprechen wir dem H. N. N. alle die Rechte und Vorzüge, welche mit dem Amt eines Dir. des altstädt. Gymn. verbunden sind, und sichern ihm namentlich zu — (Besoldung). — (1863). Magistrat K. Haupt- und Residenzstadt.

(Königsberg in Pr.) Nachdem die Stelle des Directors der hies. höhern Burgschule [Realschule 1. O] erledigt worden, haben wir für dieselbe den H. N. N. erwählt. Wir ernennen und berufen also kraft des uns zustehenden Patronats den H. N. N. zum Dir. der höhern Burgschule und 1 ordentlichen Lehrer, in der sichern Erwartung, dafs derselbe dem in ihn gesetzten Vertrauen entsprechen, und seine Pflichten, zu denen auch die Ertheilung von 12 bis 14 Lehrstunden wöchentl. gehört, mit regem Eifer erfüllen, das Wohl der ihm überwiesenen Schule kräftigst fördern und überhaupt sich so führen werde, wie es einem Dir. und Vorsteher einer höhern Lehranstalt eignet und gebührt. — Insbesondre verpflichten wir ihn, für die Ausführung des vorgezeichneten Lehrplans gewissenhaft Sorge zu tragen, die Lehrer im Unterricht zu beaufsichtigen, für Aufrechthaltung guter Ordnung und Disciplin der ihm anvertrauten Jugend mit Treue und Umsicht zu wachen, in wichtigen Angelegenheiten der Schule mit dem H. Schulinspector zu conferiren, im kirchl. und polit. Verhalten überall sich würdig zu beweisen, und den übrigen Lehrern sowie der Schuljugend mit musterhaftem Beispiel vorzugehen. — Dagegen versprechen wir dem H. N. N. alle die Rechte und Vorzüge, welche mit dem Amt eines Dir. der h. Burgschule verbunden sind. Insbesondre sichern wir demselben als Einkommen zu —. Director, Hofprediger und Assessoren des evang. deutsch-reformirten Collegii der Burgkirche.

(Frankfurt a. O.) Wir, der Magistrat der Haupt- und Handelstadt Frankfurt a. O., und wir, das Curatorium des hies. Friedrichsgymnasiums, urkunden und bekennen hiemit, dafs wir in die Stelle des in den Ruhestand getretenen Dir. N. N. den zeitherigen Prorector an vorgedachter Schule, H. N. N. gemeinschaftlich erwählt haben. Kraft dieses berufen wir daher den H. N. N. zum Director des Friedr. Gymn. mit der Verpflichtung, für seine Person wöchentl. bis zu 12 Lehrstunden zu ertheilen. Hinsichtl. seiner besonderen Obliegenheiten und Rechte verweisen wir denselben lediglich auf die seitens der K. Provinzialbehörde für die Directoren der gelehrten Schulen in der Provinz Brandenburg erlassene Dienstinstruction, sowie auf die aufserdem von den betreff. K. Instanzen ergangenen oder weiterhin zu emanirenden, auf derartige Schulen sich beziehenden Verordnungen; bemerken aber gleichzeitig, dafs das unterzeichnete Cur. auf Grund der K. Concession v. 24. Febr. 1694 und des K. Privilegiums v. 28. Aug. ej. a. die nächstvorge-

setzte Localbehörde des Friedr. Gymn. in allen Angelegenheiten desselben ist, und als solche von dem Dir. die gebührende Achtung und Folgsamkeit erwarten mufs. Wo es sich jedoch um die Interna des Gymnasiums handelt, hat der Dir. ein volles Stimmrecht in den Conferenzen des Curatorii zu üben, und wird er zu diesen Conferenzen miteingeladen werden, insofern in solchen nicht persönl. Angelegenheiten des Dir. selbst zu verhandeln sind. Wir vertrauen übrigens, es werde dem H. Dir. N. N. in dem wichtigen ihm jetzt von uns übertragnen Amt eine wahrhafte Gewissenssache sein, durch angemessene Einwirkung auf das ihm untergebne Lehrercoll., durch Handhabung einer ächt pädagogischen Disciplin in allen Classen der Anstalt, durch Unterricht und Beispiel dahin zu arbeiten, dafs unser Friedr. Gymn. bis in die fernsten Zeiten sich als eine gesegnete Pflanzstätte unwandelbarer, dem erhabnen Königshause gewidmeter Unterthanentreue, aufopfernder Vaterlandsliebe und christlicher Frömmigkeit bewähre. Dagegen soll derselbe bei der von uns vorausgesetzten tadellosen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht nur vom — — ab das mit seinem Amt verbundne Einkommen pünctlich erhalten, sondern sich auch, soweit solches von uns abhängt, kräftiger Unterstützung und wohlwollender Fürsorge versichert halten dürfen. Sollte jedoch H. Dir. N. N. seine nunmehrige Stellung einmal aufzugeben gedenken, so mufs derselbe seine Entlassung 6 Monate vorher, und zwar nur zu Ostern oder zu Michaelis, bei uns nachsuchen. Vorstehende Bestallung haben wir unter unsrer Unterschrift ausfertigen und mit unseren Siegeln versehen lassen. So geschehen u. s. w. (1863). Der Magistrat. Das Curatorium des Friedrichsgymnasiums.

(Neu-Ruppin) Nachdem Se. Maj. der König mittels C. O. v. — geruht haben, den H. N. N. als Director unsers Friedr. Wilhelmsgymnasiums zu bestätigen, so berufen und bestellen wir hiemit denselben in dieser Eigenschaft und in dem festen Vertrauen, dafs er sein Amt nach der den Gymn. Directoren ertheilten Dienstinstruction, sowie nach den höhern Orts späterhin ertheilten und noch ergehenden Anordnungen mit allem Fleifs verwalten, die wissenschaftl. und sittl. Bildung der das Gymn. besuchenden Jugend gewissenhaft und ernstlich befördern, überhaupt alle Pflichten eines treuen und rechtschaffnen Jugendlehrers nach den vorhandenen und noch erfolgenden Gesetzen und Anordnungen des Staats und der vorgesetzten Behörden getreulich erfüllen, insbesondre sich auch angemessen beim Unterricht selbst zu betheiligen und darauf halten werde, dafs sämmtl. übrige Lehrer des Gymn. ihre Pflichten aufs gewissenhafteste und eifrigste erfüllen; wogegen wir dem H. Dir. N. N. das mit seiner Stelle verbundene jährl. etatsmäfsige baare Gehalt von — — vom — — ab zusichern, ihm die Pensionsberechtigung vom Tag seines Eintritts ins Lehramt zugestehen, ihn auch bei allen seinen Rechten und Einkünften, soweit solches in unseren Kräften steht, schützen wollen. Sollte H. Dir. N. N. seine Stelle hier dereinst wieder aufgeben wollen, so mufs uns dieselbe 6 Monate vorher, und zwar zum 1. April oder 1. Octb., schriftlich gekündigt werden. (1864). Der K. Compatronatscommissarius. Das Patronat.

(Cottbus) Nachdem das Directorat bei dem hies. Friedr. Wilhelmsgymnasium durch die Pensionirung des bisherigen Dir. erledigt worden, so ist unter Zuziehung des H. Superint. N. N. von dem unterzeichneten Magistrat der H. N. N. einstimmig zum Dir. des hies. Gymn. erwählt worden. Wir berufen demnach den H. N. N. kraft des uns zustehenden iuris vocandi zum Dir. des hies. Friedr. Wilh. Gymn., und haben zu ihm das Vertrauen, dafs er die ihm als Dir. verfassungsmäfsig obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen, sich die wissenschaftl. Ausbildung der Zöglinge des Gymn. möglichst angelegen sein lassen, die Ordnung gehörig handhaben, und für das Gedeihen der Anstalt nach Kräften sorgen werde. Bei einem etwanigen Abgange mufs er seine Stelle 3 Monate vorher kündigen. Dagegen soll der H. Dir. N. N. die mit diesem Amt verknüpften Einnahmen, als — —,

vom 1. d. M. ab unweigerlich beziehen und geniefsen. Zu Urkund dessen haben wir diese Vocation unter des Magistrats gewöhnlichem Siegel und der geordneten Unterschrift ausgefertigt. (1855). Der Superintendent. Der Magistrat.

(Stettin) Nachdem wir den H. N. N. zum Director an der hies. Friedr. Wilh. [Real-] Schule nach dem uns zustehenden Patronatsrecht gewählt haben, so bestätigen wir denselben in diesem seinem Amt auf Lebenszeit. — Wir halten uns dabei überzeugt, dafs der H. Dir. N. N. den Obliegenheiten seines Amts mit gewissenhafter Treue und mit Ausdauer nach allen seinen Kräften nachkommen, auch in seinem Wandel ein Vorbild für Lehrer und Schüler sein werde. — (Einkommen) —. Urkundlich unter unserm Siegel und der verordneten Unterschrift ausgefertigt. (1855). Der Magistrat.

(Stolp) Nachdem S. Maj. der König mittels A. C. O. v. — die von uns getroffne Wahl bestätigt haben, berufen und bestellen wir als die Mitglieder des ordnungsmäfsig eingesetzten Curatorii des hies. städt. Gymn. kraft des uns nach den Statuten der Anstalt zustehenden Rechts den H. N. N. zum Director unsers städt. Gymnasiums unter der Voraussetzung, dafs derselbe Sr. Maj. dem König mit unverbrüchlicher Treue und Ergebenheit dienen, den Staatsgesetzen und den Anordnungen der vorgesetzten Behörden Gehorsam beweisen, sämmtliche Pflichten seines Amts mit Eifer und Gewissenhaftigkeit erfüllen und bei regem wissenschaftlichen Streben sowie untadelhaftem Wandel die Leitung der Anstalt dergestalt führen werde, dafs das Gedeihen derselben gefördert wird. Besonders aber verpflichten wir ihn, dafs er im Verein mit den Lehrern der Anstalt gemäfs der auch von ihm anerkannten Bestimmung des Gymn. Statuts als Ziel seiner Wirksamkeit nicht blos die gründliche wissenschaftl. Ausbildung, sondern auch die christliche Erziehung und Unterweisung der ihm anvertrauten Jugend auf dem Grunde des Wortes Gottes, wie solches in dem luther. Katechismus ausgelegt und bezeugt ist, erstrebe, und dadurch nach dem Mafs seiner Kräfte an dem Ausbau des Reiches Gottes auf Erden mitzuhelfen sich bemühe. Dagegen sichern wir etc. — Endlich verpflichten wir uns, bei einer etwa nothwendig werdenden Pensionirung demselben seine bisherige Dienstzeit in derselben Weise, als ob er an einem königl. Gymn. angestellt wäre, in Anrechnung zu bringen. — Falls H. N. N. seine hiesige Stellung aufzugeben sich dereinst entschliefsen sollte, so ist er gehalten, dieselbe 6 Monate vorher, und zwar entweder auf Ostern oder auf Mich., zu kündigen. — Urkundlich ist diese Vocation durch Beidruckung des gröfsern Insiegels der Stadt beglaubigt und durch unsre eigenhändige Unterschrift vollzogen. (1863). Das Gymnasialcuratorium.

(Salzwedel) Nachdem der zeitherige Dir. am hies. Gymnasium einem anderweitigen Ruf gefolgt ist, so hat der unterzeichnete Magistrat als Patron der Anstalt den H. N. N. zum Director des hiesigen Gymnasiums auserwählt, berufen und ernannt, und wird demselben über diese seine Berufung, welche mittels A. C. O. v. — genehmigt worden ist, gegenwärtige Bestallung ertheilt.

1. Seine Rechte und Pflichten richten sich nach denjenigen Gesetzen und allgemeinen Instructionen für die Gymn. Directoren, welche gegenwärtig bestehen oder künftig erlassen werden, sowie nach der für das hiesige Gymn. bestehenden besondern Einrichtung und Verfassung. 2. In letztrer Beziehung wird unter anderm namentlich bemerkt, dafs mit dem Patronat des Magistrats auch das Curatorium über die Anstalt verbunden ist. 3. Wichtige Veränderungen am Gymn. und Schulfeierlichkeiten darf der H. Dir. nicht anders veranlassen als mit Vorwissen, und wo dieselbe ausreicht, mit Genehmigung des Patronats. 4. Die Anzahl der Lehrstunden des H. Dir. wird auf wöchentl. 12 festgesetzt; im Fall der Noth ist er jedoch verpflichtet, zum Besten der Anstalt vorübergehend auch mehr Stunden zu ertheilen.

5. Nimmt sich derselbe während der Schulzeit einen 8tägigen oder

kürzern Urlaub, so hat er ihn dem Magistrat anzuzeigen; bei einem längern Urlaub geht sein Gesuch durch den Magistrat an das K. Prov. Schulcoll. 6. Ist der Dir. gesonnen, einem anderweiten Ruf zu folgen, so hat er ein Vierteljahr vorher bei dem Patronat davon Anzeige zu machen und seine Entlassung aus dem Amt nachzusuchen, die jedoch nur zu Ostern und Michaelis gewährt zu werden braucht. (1863). Der Magistrat.

(Nordhausen) Nachdem S. Maj. der König die Wahl des — zum Director der Realschule hieselbst mittels A. C. O. v. — zu genehmigen geruht haben, vociren wir den genannten H. N. N. in Kraft des uns zustehenden Collaturrechts dergestalt, dafs derselbe die Directorialgeschäfte mit Gewissenhaftigkeit ausübe, den wichtigsten Theil des Unterrichts bis zu 18 wöchentl. Lehrstunden selbst übernehme, in regelmäfsigen Conferenzen über die Interessen der Anstalt mit den übrigen Lehrern berathe, und namentlich darauf halte, dafs der Jugend das Wort Gottes, wie dasselbe in der heil. Schrift gegründet und in den Bekenntnifsschriften der evangel. Kirche wiederholt worden ist, in reinem und rechtem Verstande, ohne Einmischung willkürlicher Deutung, treu vorgetragen, die Jugend ferner in allem, was zur Bildung ihres Geistes und Herzens erforderlich ist, unverdrossen und mit allem Eifer unterwiesen, und die ihm anvertraute Anstalt somit eine Pflanzschule gottesfürchtiger und kenntnifsreicher Männer werde, im übrigen sich selbst aber eines achtbaren, stillen und friedfertigen Lebenswandels vor Gott und Menschen befleifsige. — Die der Realschule aus öffentlichen Fonds, Geschenken, Beiträgen der Schüler u. s. w. als Eigenthum überwiesenen und noch ferner anzuschaffenden wissenschaftl. Sammlungen, die Bibliothek, die physikalischen Apparate und alle sonstigen Inventarienstücke hat H. N. N. unter seine besondre Aufsicht zu nehmen, ein genaues Inventarium und Rechnung darüber zu führen, bei eigner Verantwortlichkeit darauf zu halten, dafs alle diese Gegenstände vollständig und, soweit ein nothwendiger und regelmäfsiger Gebrauch dies zuläfst, unbeschädigt erhalten werden, — und uns alljährl. im Jan. die Rechnung in duplo mit Belägen und eine Abschrift des Inventars einzureichen. — H. N. N. ist Mitglied der in unserm Auftrag dem gesammten hies. Schulwesen vorstehenden Schulcommission und verpflichtet, an deren Sitzungen und Arbeiten Theil zu nehmen, derselben auch in Betreff der von ihm dirigirten Schule Bericht zu erstatten und etwanige neue Einrichtungen zur Prüfung und Berathung vorzulegen. — Uebrigens versteht es sich von selbst, dafs H. N. N. allen Bestimmungen der vorgesetzten Staatsbehörden und unseren Anordnungen in Schulangelegenheiten, soweit sie ihn und seine Schule betreffen, willige Folge zu leisten verpflichtet ist. — Im Fall H. N. N. einem anderweiten Ruf zu folgen gesonnen sein sollte, so hat er ein halbes Jahr vorher, und zwar entweder zu Ostern oder zu Michaelis, uns davon Anzeige zu machen und die Entlassung nachzusuchen. Dagegen sollen ihm — zugesichert und in allem der gebührende Schutz geleistet werden. — Urkundlich haben wir gegenwärtige Vocation eigenhändig unterschrieben und mit unserm Stadtsiegel bedruckt. So geschehen u. s. w. (1855). Der Magistrat.

(Dortmund) Der bisherige 1. Oberlehrer und Pror. am hies. Gymnasium H. N. N. wird hiedurch zum Director an dem hies. Gymn. in der Erwartung von uns ernannt, dafs er Sr. Maj. dem König unterthänig, treu und gehorsam sein, die Pflichten seines Amts den bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften gemäfs mit gewissenhaftem Eifer und Fleifs erfüllen, den Anordnungen der vorgesetzten Behörde willig Folge leisten, seinen Mitarbeitern mit Liebe und gebührender Achtung begegnend einen guten Sinn im Lehrercoll. zu erwecken und zu befestigen sich bemühen, überall mit gutem Beispiel vorgehen, das sittliche und geistige Gedeihen der ihm anvertrauten Jugend mit Sorgfalt und Wohlwollen fördern, und überhaupt durch Wort und That, soweit es seine amtliche Stellung ihm möglich macht,

darauf hinwirken werde, dafs ein den Zwecken und Gesetzen des Staats, sowie der Lehre und Bestimmung der Kirche entsprechender Geist die Anstalt beseele und dafs das öffentliche Vertrauen für dieselbe gewonnen und gesichert werde. Dafür soll derselbe das mit ihm vereinbarte Diensteinkommen zu beziehen und sich aller sonstigen mit seinem Amt verbundnen Rechte und Befugnisse zu erfreuen haben. Sollte er seine Stellung aufzugeben gedenken, so hat er ein halbes Jahr vorher, und zwar zu Ostern oder Michaelis, uns Anzeige davon zu machen und seine Entlassung nachzusuchen. (1857). Das Curatorium des Gymnasiums.

(Gütersloh) Nachdem die von dem unterzeichneten Cur. getroffne Wahl des H. N. N. zum Director des hies. evangel. Gymnasiums durch A. C. O. v. — genehmigt worden ist, so wird demselben die folgende, seine Dienstverhältnisse näher bestimmende Bestallung ertheilt. Wir hegen das feste Vertrauen zu ihm, dafs er bei aller Treue und bei allem Fleifs in der nöthigen wissenschaftl. Ausbildung der Jugend das heilige, geoffenbarte Wort Gottes, wie es unsre evangel. luther. Kirche lauter und rein lehrt, im Unterricht wie in der Erziehung als Grund und Ziel erkenne, im Wandel und Leben sich als ein christliches Vorbild für Lehrer und Schüler darstelle und sich so verhalten wolle, wie es dem Dir. einer solchen Anstalt wohl ansteht und gebührt. Insbesondre wird derselbe Sr. Maj. dem König unterthänig, treu und gehorsam sein und den Anordnungen der vorgesetzten Behörden in allen Amtsangelegenheiten willig Folge leisten; er wird der ihm zur Leitung anvertrauten Anstalt würdig und den bestehenden oder noch zu erlassenden Anordnungen und namentlich auch den speciellen Statuten unsers Gymn. gemäfs vorstehen, für die Erhaltung der Ordnung in derselben nach bestem Wissen und aus allen Kräften Sorge tragen, die Schulzucht mit wohlwollendem treuem Ernst handhaben, die mit seinem Amt verbundenen Lehrstunden, deren Anzahl auf höchstens 16 für die Woche festgesetzt wird, und sonstige Verpflichtungen nach dem genehmigten Lehrplan treu, gewissenhaft und pünctlich abwarten und überall durch Lehre und That, Ermahnung und Beispiel dahin wirken, dafs Ordnungsliebe, Fleifs, Anstand, christliche Frömmigkeit und christlicher Glaube in der ganzen Anstalt immerfort wohne und walte, das öffentliche Vertrauen für dieselbe gewonnen und ihr Gedeihen gefördert werde. Wenn derselbe sich so als ein treuer Diener des Königs und gewissenhafter Vorsteher einer wichtigen Lehranstalt beweisen wird, so soll er sich stets des kräftigen Schutzes seiner Vorgesetzten in allen Rechten und Befugnissen seines Amts nach Mafsgabe der Gesetze zu erfreuen und das mit dem letztern verbundene etatsmäfsige Einkommen zu beziehen haben. Sollte er seine Stellung aufzugeben gedenken, so hat er uns ein halbes Jahr vorher, und zwar zu Ostern oder Michaelis, davon Anzeige zu machen und seine Entlassung nachzusuchen. — Der Herr, dessen Wort sagt: Die Lehrer werden leuchten wie des Himmels Glanz und die so viele zur Gerechtigkeit führen wie die Sterne immer und ewiglich, der wolle ihn mit Muth und Kraft ausrüsten und seine treuen Dienste lassen gesegnet sein zur Förderung des Reiches Gottes und zur Ehre seines heiligen Namens. (1855). Das Curatorium des evangel. Gymnasiums.

(Landsberg a. W.) Der unterzeichnete Magistrat hat Sie zum Lehrer und Collaborator an der höh. Bürger- (Real-) Schule erwählt und vocirt Sie daher dergestalt, dafs Sie 1. in der Schule nach bestem Wissen und Kräften arbeiten, Ihre Pflichten als Lehrer in ihrem ganzen Umfang erfüllen, die Schulordnung, die Dienstinstruction und den Lectionsplan genau befolgen, auf gehörige Disciplin halten und die Anweisungen Ihrer vorgesetzten Behörden willig befolgen; 2. die Jugend mit Eifer und Fleifs zur Ordnung, Thätigkeit und Gottesfurcht anhalten, die Unterrichtstunden mit Pünctlichkeit abwarten, in den vorgeschriebenen Lehrobjecten die Kinder gründlich unterrichten und sie so viel wie möglich zu moralisch guten Menschen ihrer

künftigen Bestimmung gemäſs erziehen, sich hiebei der Geduld und Humanität befleiſsigen und durch eine liebevolle Behandlung sich derselben Vertrauen, Liebe und Achtung erwerben und bemüht sein sollen, solche durch ein wohlgeordnetes Ehrgefühl zu leiten, und nur im Nothfall angemessene Bestrafungen anzuwenden: 3. sofern Veränderungen wegen der Stunden und Unterrichtsgegenstände beliebt werden sollten, Sie sich solche willig gefallen lassen; 4. auf Erfordern sonn- und festtägl. den Gesang in den Stadtkirchen unterstützen, auch an den etwa auszuführenden Kirchenmusiken Theil nehmen und sich den Vorübungen zu letzteren mitunterziehen; 5. jederzeit sich eine Versetzung an eine der hiesigen Schulen gefallen lassen, sofern Ihnen nur Ihr jetziges Gehalt gewährt wird. Dagegen haben Sie für Ihre Mühwaltung überhaupt — jährl. Gehalt aus der Kämmereicasse zu beziehen. Indem wir überzeugt sind, daſs Sie Ihre Obliegenheiten so wie es einem treuen und gottesfürchtigen Lehrer zukommt, gewissenhaft erfüllen werden, wünschen wir Ihnen dazu Kraft und Gesundheit, und obgleich Ihnen das Bewuſstsein überall Ihre Berufspflichten erfüllt zu haben, der vorzüglichste Lohn sein wird, so werden wir uns auch stets bemühen, Ihnen, soviel in unseren Kräften steht, zu beweisen, wie dankbar wir dies anerkennen. Urkundlich unter unserm Siegel und Unterschrift ausgefertigt. (1855). Der K. Superintendent und Oberpfarrer. Der Magistrat.

(Barmen) Im Namen Gottes! Nachdem das Cur. der hies. Realschule den H. N. N. zum Lehrer an der hies. Realschule erwählt und der H. Min. der geistl. etc. Anglgh. die Anstellung desselben genehmigt hat, beruft das Cur. den H. N. N. in sein, ihm hier zu übertragendes Amt unter folgenden Bedingungen: 1. daſs derselbe allen Pflichten eines treuen Lehrers und Erziehers, wie sie in einer christl. Gesinnung begründet sind und wie die bestehenden und noch zu erlassenden allgemeinen und besonderen Verordnungen sie vorschreiben, gewissenhaft nachkomme, seinen Collegen mit Achtung begegne und sich denselben in Liebe und Vertrauen zu einem gemeinsamen Wirken anschlieſse, den Schülern aber als Muster geregelter Thätigkeit, Frömmigkeit und Tugend vorleuchte, und das Wohl der Anstalt, für welche er berufen ist, nach Kräften zu befördern bemüht sei; 2. daſs derselbe als Lehrer in maximo 27 Lehrstunden, wie sie ihm nach dem jedesmal festzustellenden Lehrplan von dem Dir. der Anstalt werden zugewiesen werden, zu übernehmen, pünctlich zu halten, und im Verhinderungsfall dem Dir. zur gehörigen Zeit begründete Anzeige darüber zu machen sich verpflichte; 3. daſs er den häusl. Fleiſs der Schüler auf jede zweckmäſsige Weise und nach dem von den sämmtl. Lehrern zu berathenden und von dem Dir. festzustellenden Plan in Anspruch nehme, auf die pünctliche und selbstthätige Ausarbeitung des Aufgegebenen sorgfälig halte, die Correcturen aber in der Weise gemeinnützig mache, daſs dadurch die Lectionen selbst so wenig als möglich unterbrochen werden; 4. daſs er die Privat- und öffentlichen Prüfungen der Schüler unter näherer Anleitung des Dir., so viel ihm dabei obliegt, so einrichte, und sein Urtheil über die Schüler behufs der wöchentl. und halbjährl. Zeugnisse so gewissenhaft abgebe, daſs daraus der intellectuelle und moralische Standpunct der Schüler unzweideutig hervorgehe; 5. daſs er den ordentl. und auſserordentl. Lehrerconferenzen, wie dieselben von dem Dir. angeordnet werden, regelmäſsig beiwohne, das Wohl der Anstalt darin berathen und durch die zu fassenden Beschlüsse erstreben helfe, auch zu einer folgerechten Aufrechthaltung und Durchführung der Schulgesetze kräftigst mitwirke; 6. daſs er sich verpflichte, in keine Stellung einzutreten, welche seiner Wirksamkeit in der Schule Eintrag thun könnte. Was in diese Rubrik gehöre, unterliegt der Beurtheilung des Curatoriums. 7. Daſs er sich den Statuten sowie den Anordnungen des Cur. und des Dir. der Anstalt gleich den anderen Lehrern unterwerfe, und überhaupt dem Cur. und dem Dir. die gehörige Achtung und Folge erweise; 8. daſs in dem Fall, wo er zum Uebertritt in andere Verhältnisse sich entschlieſst und seine

Stellung als Lehrer der hies. Realschule aufzugeben gedenkt, er den gesetzlichen Bestimmungen gemäfs zu rechter Zeit dem Cur. die Anzeige davon mache und seine Entlassung nachsuche. — Die treue Erfüllung dieser mit der Stelle verbundenen Pflichten werden wir jederzeit mit Dank erkennen, und unsrerseits dem H. N. N. mit Liebe und Achtung entgegenkommen. Zur Belohnung seiner Bemühungen sichern wir ihm — (Einkommen) — zu. Einen schönern Lohn wünschen wir demselben im Blick auf die Früchte seiner Arbeit und auf eine reiche Ernte in der Ewigkeit.

Urkundlich ist gegenwärtige Bestallung unter Beidrückung des Schulsiegels durch eigenhändige Unterschrift vollzogen, sowie in 2 gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, wovon das eine dem H. N. N. übergeben, das andre aber in das Schularchiv hinterlegt worden ist. So geschehen etc. (1855). Das Curatorium der Realschule.

(Görlitz) Nachdem — —, so berufen und ernennen wir hiedurch kraft des uns zustehenden Patronatsrechts den H. N. N. zum ordentlichen Lehrer am hies. Gymnasium dergestalt, dafs derselbe dies Amt zum Termin Ostern dieses Jahres anzutreten hat. Es geschieht dies in dem festen Vertrauen, dafs H. N. N. das ihm übertragne Amt mit genauer Beobachtung der gesetzl. Vorschriften, unwandelbarer Treue und strenger Gewissenhaftigkeit verwalten, seinen nächsten Vorgesetzten, dem H. Dir. sowie dem Patronat und dem geordneten Curator des Gymn. schuldige Achtung und Folge beweisen, durch Unterricht und Beaufsichtigung in und aufser der Schule, sowie durch eignes untadelhaftes Beispiel die Erhöhung der Sittlichkeit, die Ausbildung des Verstandes und die Veredlung des Herzens bei der ihm anvertrauten Jugend fördern, sie in der Achtung gegen die Gesetze und Einrichtungen des Vaterlandes, in der Ehrfurcht gegen S. Maj. den König und sein erhabnes Haus, in den Grundsätzen, welche unsre heil. Religion ausspricht und welche die allgemeine Wohlfahrt befestigen, erziehen, die Lehrstunden, welche ihm übertragen werden, bis zur Zahl von 26 wöchentl. St., worunter 24 eigentliche Unterrichtstunden, namentlich auch in Vertretungsfällen, bei Vacanzen oder Behinderung der übrigen Lehrer, pünctlich abhalten, sich auf dieselben sorgsam vorbereiten, und keine derselben ohne Vorwissen und Genehmigung des H. Dir. aussetzen, von dem angeordneten Lehrplan nicht abweichen, solchem vielmehr genau nachgehen, die ihm etwa zu übertragenden Nebenämter am Gymn., namentlich die Beaufsichtigung der mit dem Gymn. verbundenen Institute und Sammlungen, unter den verfassungsmäfsigen Bedingungen übernehmen, sich den durch Gesetz, Statut, Einrichtung und Gewohnheit beim hies. Gymn. begründeten Obliegenheiten bereitwillig unterziehen, ohne schriftl. Genehmigung des Curators und des Dir. keine Lehrstunden an anderen Instituten oder zum Privatunterricht übernehmen, sich mit der ihm ausgesetzten Besoldung ohne Ansprüche auf Nebeneinkünfte begnügen, Geschenke weder direct noch indirect von irgend Jemand fordern, und sich überhaupt so verhalten werde, wie er es vor Gott, seinen Vorgesetzten und seinem eignen Gewissen verantworten kann.

Dagegen wird derselbe das ihm bewilligte Einkommen — von Zeit seines Amtsantritt ab — zu geniefsen und sich bei Beziehung desselben derjenigen Unterstützungen zu erfreuen haben, welche er etwa von Seiten des Patronats bedürfen würde. Gegen Entrichtung der nach dem Pensionsreglm. für die Lehrer am hies. Gymn. festgesetzten Pensionsbeiträge wird demselben bei seiner etwa eintretenden Dienstunfähigkeit die im Reglm. unter den darin enthaltenen Voraussetzungen und Bedingungen festgesetzte Pension zugesichert. — Urkundlich ist diese Vocation in doppelten Exemplaren ausgefertigt und in gewöhnlicher Form vollzogen worden. (1856). Der Magistrat.

4. Schul- und Disciplinarordnungen einzelner Anstalten.

(Vrgl. p. 148 ff.)

Schulordnung des K. Friedrichscollegiums zu Königsberg in Pr.

Die nachstehenden, von dem K. Prov. Schulcoll. bestätigten Bestimmungen hat nicht nur jeder Schüler des Friedrichscollegiums zu befolgen, sondern auch die Eltern resp. deren Stellvertreter verpflichten sich, indem sie ihre Pflegebefohlnen der Anstalt übergeben, ihrerseits auf die Befolgung derselben hinzuwirken. Der in das Gymn. eintretende Schüler verspricht, die Pflichten der Wahrhaftigkeit, des Fleifses, des Gehorsams, und der Ehrerbietung gegen alle Lehrer der Anstalt und der Verträglichkeit mit seinen Mitschülern in und aufserhalb der Schule gewissenhaft zu erfüllen. Im besondern sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Bei der Aufnahme (zu Ostern oder Michaelis) ist dem Dir., falls der Aufzunehmende bereits eine andre Schulanstalt besucht hat, ein Abgangszeugnifs vorzulegen, und die Schüler, deren Eltern nicht am Ort wohnen, haben dem Dir. einen geeigneten Aufseher nachzuweisen, der mit dem betreff. Ordinarius das häusl. Leben derselben überwacht und der Schule darüber Auskunft zu ertheilen hat. Kein Schüler, dessen Eltern nicht am Ort wohnen, darf seine Wohnung und die Person seines Aufsehers ohne Genehmigung des Dir. wählen oder wechseln. Auch ist dem Ordinarius jede Veränderung der Wohnung und des Aufsehers anzuzeigen. — Ungeeignete Pensionen müssen auf Anordnung des Dir. verlassen werden.

2. Keine Lehrstunde darf ohne dringenden Grund versäumt werden. Wird ein Schüler durch Krankheit am Besuch der Schule gehindert, so mufs dies dem Ordinarius sobald als möglich angezeigt und beim Wiederbesuch der Schule eine von dem Vater oder dessen Stellvertreter ausgestellte schriftl. Entschuldigung beigebracht werden. Nur von den Schülern der I und II wird, so lange sie sich des Vertrauens würdig zeigen, eine schriftl. Entschuldigung nicht verlangt.

Erkrankt ein Schüler in der Schule, so hat er sich von dem Lehrer, welcher gerade Unterricht ertheilt oder von dem Dir. Entlassung zu erbitten. Zu jeder Schulversäumnifs aus anderen Ursachen, namentlich auch vor dem Beginn und nach dem Schlufs der Ferien, hat der Schüler die Erlaubnifs des Dir., die aber nur bei wichtigen Veranlassungen ertheilt werden kann, vorher mit dem schriftl. Nachweis einzuholen, dafs sein Gesuch auf dem Wunsche seines Vaters oder der Angehörigen, welche dessen Stelle vertreten, beruhe. — Dem Ordinarius ist die vom Dir. ertheilte Genehmigung, wenn irgend thunlich, sogleich vorzulegen.

3. Während der Pausen um 10 und 3 Uhr haben sich die Schüler der Classen von VI bis III einschliefsl., soweit sie nicht durch Bescheinigungen nachweisen, dafs aus Gesundheitsrücksichten eine Ausnahme zu machen ist, auf dem Hofe aufzuhalten. Während der Schulzeit, auch der Pausen, darf kein Schüler das Gymnasiallocal resp. den Schulhof ohne Erlaubnifs verlassen. 4. Die Classenzimmer müssen reinlich und ordentlich gehalten werden, ebenso die Wände und Thüren der Schulgebäude. Jeden Schaden, welcher an dem Schuleigenthum angerichtet wird, hat der Thäter zu ersetzen. Ist derselbe nicht zu ermitteln, so haftet die ganze Classe für den Schaden. Muthwillige Beschädigungen werden aufserdem bestraft.

5. Der Austritt aus Unterrichtstunden, an welchen nicht alle Schüler Theil zu nehmen verbunden sind, ist nur am Schlufs des Semesters auf eine vom Dir. einzuholende Genehmigung gestattet.

6. Der Besuch von Wirthshäusern und ähnlichen öffentl. Orten ist den Schülern nur in Begleitung ihrer Eltern oder solcher Personen, welche deren Stelle zu vertreten geeignet sind, gestattet. — Unbedingt verboten sind Trinkgelage und Kartenspiele, eben so das Tabackrauchen auf der Strafse, an öffentlichen Orten und in Gegenwart eines Lehrers. Schüler der unteren und mittleren Classen haben sich des Rauchens überhaupt zu enthalten. — Vereine mehrerer Schüler, zu welchem Zweck es auch sei, dürfen nur mit Genehmigung des Dir. bestehen. — 7. Ohne besondre Erlaubnifs der Väter oder deren Stellvertreter dürfen Schüler unter einander nichts verkaufen, kaufen oder vertauschen. Auch wo eine solche Erlaubnifs ertheilt ist, gehört die Vollziehung nicht in die Schule.

8. Wenn ein Schüler 2 Jahre in einer der unteren Classen gesessen, ohne die Reife für die höhere erlangt zu haben, kann er durch Beschlufs der Lehrerconferenz entlassen werden. 9. Die Schulzeugnisse und Sittenhefte bringt jeder Schüler am nächsten Schultage nach der Aushändigung, von seinem Vater oder dessen Stellvertreter unterschrieben, zurück. Giebt der Inhalt dem Vater zu besonderen Bemerkungen Anlafs, so sind dieselben nicht auf die Zeugnisse oder in die Sittenhefte zu schreiben, sondern versiegelt an den Dir. oder Ordinarius zu richten.

10. Das Schulgeld (6 Thlr.) wird ebenso wie das Turngeld (10 Sgr.) und das Lesegeld und der Beitrag zum Classenschatz vierteljährl. vorausgezahlt. Wer Aufschub der Zahlung wünscht, hat darüber eine schriftl. Anzeige von seinem Vater oder dessen Stellvertreter beizubringen. Länger als höchstens bis zum Ende des 2. Monats jedes Quartals kann die Zahlung nie gestundet werden. — Freischule resp. Erlafs des halben Schulgelds, kann nur an solche Schüler ertheilt werden, welche das Friedrichscollegium mindestens ein halbes Jahr besucht, sich durch Betragen, Fleifs und Leistungen die Zufriedenheit ihrer Lehrer erworben haben und notorisch bedürftig sind. — Freier Unterricht resp. Erlafs des halben Schulgelds wird nur zu Ostern oder Michaelis auf schriftl. Antrag des Vaters oder seines Stellvertreters bewilligt, und zwar immer nur höchstens auf 1 Jahr, kann aber jederzeit demjenigen Schüler sofort entzogen werden, welcher sich solcher Vergünstigung unwürdig zeigt. Nach Ablauf der Zeit, für welche die freie Schule bewilligt ist, wird über die Fortgewährung dieser Vergünstigung von neuem entschieden. Bemerkt wird hiezu, dafs der Schulgelderlafs 10 Procent der Gesammtschülerzahl nicht übersteigen darf. — 11. Zeitweilige Abmeldungen eines Schülers begründen keinen Anspruch auf Erlafs des inzwischen fälligen Schulgelds. — 12. Aufser dem Schulgeld sind noch folgende Zahlungen an die Casse zu leisten: a) Bei der Aufnahme in die Vorschule, in VI, V und IV: 1 Thlr., in III — I: 2 Thlr. b) Bei der Zulassung zur Abiturientenprüfung 4 Thlr.

13. Diejenigen Schüler der oberen Classen, welche sich die Berechtigung zum einjähr. Militairdienst erwerben wollen, haben sich deshalb vor dem 1. Febr. desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der K. Departements-Prüfungscommission unter Einreichung der vorschriftsmäfsigen Zeugnisse zu melden.

14. Soll ein Schüler das Gymn. verlassen, so hat dies der Vater oder dessen Stellvertreter dem Dir. mündl. oder schriftl. anzuzeigen. Auch dem Ordinarius ist Anzeige zu machen, doch kann diese durch den Schüler selbst erfolgen. Erfolgt diese Anmeldung nicht spätestens bis zu dem Tage, an welchem der Unterricht für das neue Schulquartal beginnt, so bleibt der Schüler zur Zahlung des Schulgelds für das gedachte Quartal verpflichtet.

Nachdem der Abgehende allen seinen Pflichten gegen das Gymn. genügt, namentlich nachgewiesen hat, dafs ihm etwa anvertraute Bücher und Zeichnungen zurückgegeben sind, erhält er auf Verlangen ein Abgangszeugnifs. —

Alle Schüler, welche abgehen wollen, auch die für reif erklärten Abiturienten, bleiben bis zu ihrer wirklichen Entlassung allen Gesetzen der Anstalt unterworfen. (1865). Director und Lehrercollegium.

Schulgesetze des K. Gymnasiums zu Marienwerder.

1. Die Anmeldung neuer Schüler zur Aufnahme in das Gymn. geschieht bei dem Dir. desselben, und zwar in der Regel zu Ostern und Michaelis an bestimmten durch das Programm oder öffentl. Bekanntmachung bezeichneten Tagen. 2. Jeder neu Aufzunehmende, der vorher eine andre Lehranstalt besucht hat, mufs bei seiner Anmeldung dem Dir. ein Zeugnifs von dem Vorsteher dieser Anstalt vorlegen. 3. Die Angehörigen der von auswärts kommenden Schüler haben dieselben in eine nach Ermessen des Dir. geeignete Aufsicht, Wohnung und Kost zu geben. Jede Pensionsveränderung unterliegt der vorher einzuholenden Genehmigung des Directors. 4. Mit der Aufnahme macht sich der Schüler aufser zu den allgemeinen Pflichten des Gehorsams und der Ehrerbietung gegen seine Lehrer, des Fleifses, der Aufmerksamkeit in den Lehrstunden und eines wohlgesitteten Betragens in und aufser der Schule auch noch zur Beobachtung folgender besonderer Vorschriften verbindlich:

5. Jeder Schüler ist zum pünctl. Besuch der Lehrstunden verpflichtet, wenn er nicht durch Krankheit oder andere unabweisbare Abhaltungen verhindert ist. 6. Im Fall der Krankheit hat er beim Wiedereintritt in die Schule dem Ordinarius ein Zeugnifs seines Vaters oder Aufsehers vorzulegen, in welchem die Behinderung durch Krankheit und die Dauer derselben bescheinigt wird. 7. Bei allen anderen Abhaltungen kann die Schulversäumnifs in der Regel nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn die Erlaubnifs dazu vorher von dem Dir. und dem Ordinarius durch schriftl. oder mündl. Ansuchen der Angehörigen erlangt ist. 8. Jeder Schüler hat sich pünctl. zu dem Beginn der Lehrstunden im Classenzimmer einzufinden und den ihm angewiesenen Platz nicht ohne Erlaubnifs des Lehrers zu verlassen. 9. Sämmtliche Bücher und Hefte müssen vorschriftsmäfsig, sauber und rein gehalten werden. 10. Für jede Beschädigung des Schuleigenthums leisten die Thäter vollen Ersatz; in geeigneten Fällen treten aufserdem noch besondere Schulstrafen ein. 11. Der häusl. Fleifs und die Arbeitszeit unterliegt der Festsetzung und Beaufsichtigung des Lehrercollegiums. 12. Privatunterricht darf nur mit Erlaubnifs des Dir. ertheilt oder genommen werden. 13. Kein Schüler darf ohne Aufsicht seiner Eltern oder deren Stellvertreter öffentliche Wirthshäuser oder Vergnügungsorte besuchen. 14. Die Theilnahme an Bällen und der Besuch des Theaters durch die nicht einheimischen Schüler unterliegt der Genehmigung des Dir. oder des Ordinarius. 15. Die Benutzung der öffentlichen Leihbibliotheken ist verboten. 16. Das Tabackrauchen wird als dem jugendlichen Alter unangemessen bezeichnet und in den Strafsen, an öffentlichen Orten, wie auch in Gegenwart eines Lehrers ausdrücklich verboten. — 17. Die Abiturienten haben auch nach bestandner Abgangsprüfung bis zu ihrer wirklichen Entlassung die Schulordnung in jeder Hinsicht zu befolgen.

18. Die Geldleistungen der Schüler bestehen in Folgendem: a) Eintrittsgebühren, welche nebst Bibliotheksbeitrag in den 3 oberen Classen 3 Thlr., in den 3 unteren 2 Thlr. betragen; b) Schulgeld, welches für VI: 3 Thlr., V: 3 Thlr., IV: 4 Thlr., III: 4 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., II: 5 Thlr., I: 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. vierteljährl. beträgt; c) Turngeld 7 Sgr. 6 Pf. vierteljährl.; d) Beitrag zur Erhaltung und Vermehrung der Schülerbibliothek 6 Sgr. vierteljährl. für die Classen von I bis IV einschliefsl.; e) Abgangsgebühren: 1 Thlr. und für ein Abiturientenzeugnifs: 1 Ducaten. Alle diese Zahlungen sind, soweit sie wiederkehren, quartaliter praenum. und nur an den Rendanten zu entrichten, dessen Quittung aufbewahrt werden mufs. Jeder Schüler, dessen Abgang nicht innerhalb der 3 ersten Tage des Quartals schriftl. von Eltern oder Vormund angemeldet ist, bleibt zu allen Zahlungen für das laufende Quartal verpflichtet.

19. Die Verbindlichkeit dieser Vorschriften für ihre Söhne erkennen Eltern und Vormünder dadurch an, dafs sie dieselben der Anstalt übergeben. — (1866). Das Lehrercollegium.

Schulordnung der städt. Realschule 1. O. zu Tilsit.

I. Gliederung, Zweck und Ziel. 1. Die städt. Realschule 1. O. zu Tilsit, mit welcher eine 3classige Vorbereitungschule verbunden ist, besteht aus 6 aufsteigenden Classen, deren jede von einer untern und einer obern Abtheilung gebildet wird. Da die Unter- und Ober III in besonderen Classen unterrichtet werden, so sind also 7 getrennte Stufen vorhanden. 2. Die Anstalt hat den Zweck und das Ziel, allen durch die Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Octb. 1859 gestellten Anforderungen zu genügen.

II. Aufnahme. 1. Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt in der Regel zu Ostern vor dem Beginn des Schuljahrs und zu Michaelis vor dem Beginn des neuen Semesters; der Termin zur Anmeldung und Prüfung wird bekannt gemacht. Die Aufnahme mitten im Cursus kann nur ausnahmsweise, z. B. bei Anzug der Eltern, geschehen. Ein von dem Vorsteher der bisher besuchten Schule ausgestelltes Abgangszeugnifs und Hefte des Schülers müssen bei der Aufnahmeprüfung vorgelegt werden. 2. Für die Aufnahme in die Unter VI, welche in der Regel nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahr und am besten zu Ostern erfolgt, ist erforderlich: (s. p. 25). — Die Schüler der 1. Classe der Vorbereitungschule, welche nach vorheriger Prüfung für reif zum Austritt erklärt worden sind, werden ohne weitre Prüfung in die Realschule aufgenommen, haben auch ein Abgangszeugnifs und Hefte nicht vorzulegen. 3. Für jeden in die Realschule aufgenommenen Schüler ist ein Inscriptionsgeld im Betrag des monatl. Schulgelds der Classe, in welche er aufgenommen wird, und 2½ Sgr. für die ihm einzuhändigende gedruckte Schulordnung an den Dir. zu entrichten. 4. Die Angehörigen der von auswärts kommenden Schüler haben für die zu wählende Pension die Genehmigung des Dir. einzuholen. 5. Mit der Aufnahme verpflichtet sich jeder Schüler ohne Ausnahme, die Schulordnung gewissenhaft zu beobachten, deren Verbindlichkeit auch die Eltern und ihre Vertreter dadurch anerkennen, dafs sie ihn der Anstalt übergeben, zu deren Befolgung sie ihn daher nöthigenfalls anhalten müssen. Im allgemeinen mufs jeder Schüler willigen Gehorsam und Ehrerbietung gegen alle Lehrer der Anstalt in und aufser der Schule, gespannte Aufmerksamkeit in den Lehrstunden, regelmäfsig angestrengten Fleifs und ein sittliches Betragen, insbesondre Bescheidenheit, Verträglichkeit, Wahrhaftigkeit und Sittenreinheit an den Tag legen.

III. Schulgeld. 1. Das Schulgeld, dessen Zahlung mit dem Monat des Eintritts in die Anstalt beginnt, beträgt monatl. in der VI und V: 1 Thlr., in der IV und III: 1 Thlr. 10 Sgr., in der II und I: 1 Thlr. 20 Sgr. Der Schüler zahlt es praenum. in den beiden ersten Schultagen des Monats an den von der städt. Behörde dazu ernannten Einnehmer, welcher den Empfang desselben in ein gedrucktes Quittungsbuch einträgt, das der Schüler anzuschaffen und jedesmal mitzubringen hat. 2. Das Schulgeld ist unter allen Umständen, auch wenn der Schüler längre Zeit am Schulbesuch gehindert ist, so lange fort zu zahlen, bis sein völliger Abgang von der Schule schriftl. oder persönl. durch die Angehörigen dem Dir. angezeigt worden ist. Für den Monat des Austritts aus der Anstalt ist es also nur dann nicht zu zahlen, wenn der Abgang vor dem ersten Tag des Monats gemeldet worden ist. Rückständiges Schulgeld wird von der betreff. Verwaltungsbehörde beigetrieben. 3. Auswärtigen Schülern, welche 2 Monate das Schulgeld schuldig bleiben, wird der fernere Schulbesuch unbedingt untersagt.

IV. Dauer des Unterrichts und der Ferien. 1. Der Unterricht beginnt genau nach der Schuluhr, und zwar Morgens im Sommer um 7 Uhr,

im Winter um 8 Uhr mit der Morgenandacht, Nachmittags um 2 Uhr. Um 9, resp. 10 Uhr und um 3 Uhr ist eine Pause von 15 Minuten, von denen 10 der vorhergehenden, 5 der nachfolgenden Stunde abgerechnet werden. 2. Die Dauer und Lage der Ferien regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Anordnungen.

V. Theilnahme an den Lectionen und Versäumnisse. 1. Jeder Schüler ist zu regelmäfsiger Theilnahme an allen Lectionen und Uebungen seiner Classe verpflichtet. Katholische und jüdische Schüler, wie auch die Söhne von Dissidenten, welche ihren Austritt aus der Kirche vor Gericht erklärt und dem Dir. nachgewiesen haben, sind von der Theilnahme an den Religionstunden der Schule auf schriftliches Verlangen des Vaters oder Vormunds zu entbinden; doch müssen sie, wenn sie noch nicht confirmirt sind, bescheinigen, dafs sie bei einem Religionslehrer ihrer Confession, resp. dem Prediger der Dissidentengemeinde, diesen Unterricht geniefsen. Vom Unterricht im Zeichnen und Turnen wird nur auf Grund eines ärztl. Attests dispensirt. Dasselbe gilt vom Gesangunterricht, wenn nicht durch die Schule selbst eine Entlassung erfolgt. Zur Zeit des Stimmwechsels werden die Schüler vom Gesangunterricht dispensirt; sie haben sich aber bei Beginn jedes Semesters zur Prüfung ihrer Befähigung dem Gesanglehrer wieder vorzustellen. 2. Der Turnunterricht wird während des Sommers Mittewochs und Sonnabends in je 2 Nachmittagst. von 2 Lehrern der Anstalt ertheilt, und es wird dafür jeden Sommer 15 Sgr. Turngeld praenum. an den Schulgelderheber gegen Quittung gezahlt. Ueber das Winterturnen wird besondre Bestimmung vorbehalten. 3. Schulversäumnisse können nur durch dringende Nothwendigkeit entschuldigt werden. Wird ein Schüler durch Krankheit oder andere plötzlich eintretende Hindernisse vom Schulbesuch abgehalten, so mufs dies spätestens binnen 24 Stunden dem Ordinarius oder dem Dir. angezeigt, bei anderen unvermeidlichen Versäumnissen des Schul- und Turnunterrichts aber die Erlaubnifs dazu vorher bei dem Dir. resp. dem ersten Turnlehrer eingeholt werden. Beim Wiederbesuch der Schule mufs in jedem Fall durch eine dem Ordinarius einzuhändigende Bescheinigung der Angehörigen oder deren Stellvertreter, welche im Classenbuch niedergelegt wird, nachgewiesen werden, wie lange und aus welchem Grund die Schule versäumt worden ist. 4. Vor Anfang der Ferien zu verreisen oder erst nach dem Beginn der Lectionen anzukommen, ist durch Ministerialerlafs untersagt. Treten der rechtzeitigen Ankunft unumgängliche Hindernisse entgegen, so mufs dies nachgewiesen werden. 5. Nichtevangelische Schüler sind an ihren Hauptfeiertagen vom Schulbesuch befreit. Jüdische Schüler werden, wenn ihre Eltern selbst bei dem K. Prov. Schulcoll. darum nachsuchen, am Sonnabend ganz oder für die Stunden des Gottesdienstes vom Schulbesuch entbunden; die Schule aber übernimmt keinerlei Verantwortung für die aus derartigen Schulversäumnissen entstehenden Folgen.

VI. Verhalten in der Schule. 1. Kein Schüler soll die Morgenandacht versäumen oder überhaupt sich verspäten, aber auch nicht früher, als eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts sich einfinden. Diejenigen welche ausnahmsweise früher kommen sollten, haben sich, so lange das Schulhaus noch nicht geöffnet ist, vor demselben ruhig und anständig zu verhalten; nach Oeffnung desselben um $^3/_4$ darf kein Schüler auf dem vor dem Schulgebäude befindl. Schulplatz und ohne besondern Grund auf dem Schulhof bleiben. 2. Sofort nach dem Eintritt hat sich jeder Schüler in seine Classe und auf seinen Platz zu begeben, den Anfang des Unterrichts ruhig zu erwarten und denjenigen Mitschülern, welche zu Classenaufsehern ernannt sind und in Abwesenheit des Lehrers auf Ruhe und Ordnung zu halten haben, Gehorsam zu leisten. Die Classenaufseher müssen daher zuerst in der Schule sein und sie zuletzt verlassen; sie haben das Classeneigenthum zu verwahren und den Schlüssel zum Classenschrank vom Schuldiener jedesmal in Empfang zu nehmen und wiederabzuliefern. Sollte durch plötzliche Hindernisse eine Classe ohne Lehrer bleiben, so sind die Classenaufseher verpflichtet, spätestens

um ¼ dem Dir. Anzeige zu machen. 3. Die Achtung vor dem Lehrer erheischt, dafs bei seinem Eintritt in die Classe jeder, in den Lehrstunden der von ihm gefragte Schüler in der Regel aufstehe, wenn nicht der Unterricht selbst das Sitzenbleiben erfordert. Störung des Unterrichts durch Hinausgehen u. s. w. mufs vermieden werden. Absehen und Unselbständigkeit bei Anfertigung der häusl. Arbeiten, wie auch Vorsagen, Abschreibenlassen und willkürliche Durchsicht fremder Arbeiten, wodurch dem Mitschüler geschadet und der Lehrer getäuscht wird, sind unsittlich. 4. Zur Unterstützung des Gedächtnisses wird die Anlegung eines Aufgabebuchs empfohlen; nachlässige Schüler müssen ein solches sich anlegen. Unkenntnifs der Aufgaben entschuldigt den Wegfall der häusl. Arbeit nicht. Jüdische Schüler, welche am Sonnabend nicht schreiben, dürfen daraus für sich keine Entschuldigung herleiten. 5. Jeder Schüler mufs die zum Unterricht nöthigen Bücher, Hefte und anderen Materialien besitzen, dieselben sauber halten und, so weit möglich, mit seinem Namen bezeichnen. Die gedruckten Schulbücher dürfen nicht mit Uebersetzungen und dergl. überschrieben werden; gedruckte Uebersetzungen der Schulschriftsteller, dem Unterricht fremde Bücher, Spielzeug und andres Ungehörige werden, wenn sie in die Classe mitgebracht werden, weggenommen. Die Hefte müssen von kindischer Malerei und Schnörkeln frei sein, stets in guter Ordnung sich befinden, und zur Vermeidung von Verwechslung und Zeitverlust auch auf dem Deckel die Bezeichnung des Inhalts und den Namen tragen; in jeder schriftl. Arbeit mufs die Handschrift gut und reinlich sein. Die einzelnen Arbeiten müssen von Anfang bis zu Ende jedes Halbjahrs fortlaufend numerirt und mit dem Datum der Abgabe versehen sein; auch etwa ausfallende Arbeiten sind zur Controle mit den ihnen zukommenden Numern zu bezeichnen. 6. Jeder Schüler mufs ordentlich und reinlich gekleidet zur Schule kommen und diejenigen Bücher u. s. w., welche er jedesmal braucht, mitbringen; das Diarium und Federn müssen stets mitgebracht werden. Er ist verpflichtet, seine sämmtl. Sachen nach dem Schlufs der Schulstunden wieder mit nach Hause zu nehmen; in gerechtfertigten und vom Ordinarius gestatteten Ausnahmefällen hat der Custos die Sachen einzuschliefsen. 7. Die Schonung der Classenzimmer und der in ihnen befindlichen Geräthschaften, Karten u. s. w., wie des Schulgebäudes überhaupt, wird jedem Schüler zur Pflicht gemacht. Insbesondre wird das Beschmutzen der Wände und Thüren, das Beschreiben und Zerschneiden der Tische und Fenster, die Besudelung der Fufsböden durch Wegwerfen von Papier, von abgenutzten Federn oder im Unterricht gebrauchten Pflanzen, von Obstkernen u. s. w., sowie die Verunreinigung der Tintenfässer und der darin befindl. Tinte ausdrücklich untersagt. Jeder Schüler ist für die saubre Haltung seines Platzes verantwortlich, bei Beschädigung mufs Ersatz geleistet werden. 8. Während der Pausen darf kein Schüler sich mit schriftl. Arbeiten beschäftigen. Allen Schülern, welche nicht durch Krankheit daran gehindert sind, wird in ihrem eignen Interesse bei schönem Wetter der Genufs der frischen Luft und die Erholung durch angemessene Bewegung und trauliches Gespräch auf dem Schulplatz empfohlen. Herumjagen oder Balgen ist weder auf dem Schulhof und Schulplatz, noch auf dem Turnplatz gestattet. Die angrenzenden Gartenzäune dürfen nicht bestiegen, noch viel weniger überstiegen werden. Die Gartenanlagen des Schulplatzes, deren Gedeihen die Freude und die Ehre aller und jedes Einzelnen sein soll, müssen geschont werden. Kein Schüler darf den Schulplatz ohne Erlaubnifs der Aufsicht führenden Lehrer verlassen. Im Sommer wird während der beiden Pausen den Schülern der unteren und mittleren Classen Trinkwasser von dem Schuldiener im Schulhof gereicht; die beiden oberen Classen erhalten Wasserflasche und Gläser in das Zimmer. Das Betreten des abgeschlofsnen, hinter dem Hause liegenden Hofes, wo sich die Pumpe befindet, ist untersagt und darf nur ausnahmsweise, mit besondrer Genehmigung eines Lehrers, geschehen. — Beim Wechsel derjenigen Lectionen, nach denen keine Pause ist, mufs das Hinausgehen möglichst vermieden werden. 9. Kein Schüler darf

gegen einen andern, mögen beide in derselben oder in verschiedenen Classen sitzen, einen herrischen Ton annehmen; noch weniger darf die Gesammtheit der höhern Abtheilung einer Classe der niedern befehlen wollen. Böswillige Neckereien oder Mifshandlungen von Mitschülern sind streng verboten. — Der rechte Classengeist besteht darin, dafs jeder Schüler eine Ehre darein setzt, durch gutes Betragen, Aufmerksamkeit und Fleifs seine Eltern und Lehrer zu erfreuen. Sollte einem Schüler Unrecht geschehen, hat er in bescheidner Weise sich an den Ordinarius, bei wichtigeren Fällen an den Dir. zu wenden, und den Ausgang der Untersuchung zu erwarten. 10. Wenn das Zeichen des Stundenschlusses mit der Glocke gegeben wird, hat sich der Schüler so lange ruhig auf seinem Platz zu verhalten, bis der Lehrer geschlossen hat. Beim Hinausgehen aus dem Schulhause ist, wie beim Hineingehen, alles Eilen und Drängen verboten. Aufser den Lehr-, Nachhülfe- und Nachbleibestunden darf sich kein Schüler ohne Erlaubnifs des Dir. im Schulhause aufhalten.

VII. Verhalten aufserhalb der Schule. 1. Die Furcht Gottes ist der Weisheit Anfang, und religiöse Bildung giebt auch der Wissenschaft die höhere Weihe. Darum mufs sich kein Schüler erst durch Strafe zum häusl. Fleifs, insbesondre für die Religionstunde nöthigen lassen. Darum werden auch alle Schüler zur eifrigen Theilnahme am Gottesdienst hiemit ermahnt. Dafs alle confirmirten Schüler die Feier des heiligen Abendmahls jährl. mit der Schule begehen, ist sehr wünschenswerth; von den auswärtigen Schülern wird dies besonders erwartet. In der Kirche, wie in der Religionstunde und bei Schulandachten, hat der Schüler auch äufserlich alles Unpassende, alles die allgemeine Andacht Störende zu vermeiden. 2. Auch aufserhalb der Schule und Kirche mufs der Schüler alles vermeiden, was begründeten Anstofs erregt, was Sitte und Anstand verletzt, was seinem und dem Ruf der Anstalt nachtheilig werden könnte. Lärmen, Balgen, Werfen mit Schneeballen u. drgl. auf den Strafsen und besuchten Spaziergängen, ganz besonders auch mit Schülern anderer Anstalten, ferner Beschädigung von Bäumen und Anpflanzungen und andrer Unfug sind streng verboten. Ebenso ist alle auffällige Kleidung, alles unpassende und renommistische Gebahren, alles wodurch der Schüler sich über sein Alter erhebt, und aus seinem Verhältnifs als Schüler heraustritt, durchaus untersagt, z. B. das Tragen von Stöcken u. s. w., das Tabackrauchen, der Besuch von Kegelbahnen, Billardzimmern, Bier- und Weinstuben in und aufserhalb der Stadt, Zusammenkünfte zu Kartenspielen, Fechtübungen oder Trinkgelagen u. s. w. Conditoreien und Gasthäuser zu besuchen, ist den Schülern nur unter Aufsicht ihrer Eltern und Pensionswirthe gestattet. 3. Bei dem jährl. Spaziergange der Schule dürfen die Schüler in keiner Weise die ihnen gegönnte Freiheit mifsbrauchen, insbesondre sich nicht durch Entfernung vom Sammelplatz der Aufsicht der Lehrer entziehen. Getränk in gröfsrer Quantität zu bestellen oder hinzuschaffen ist untersagt. Gerade hier wo die gröfste Oeffentlichkeit herrscht, werden die Schüler, besonders der oberen Classen, sich in jeder Hinsicht als Schüler einer höhern Anstalt zu zeigen, vor allem durch Anstand bei ungezwungner Heiterkeit und durch weises Mafshalten sich auszuzeichnen haben. 4. Die auswärtigen Schüler stehen unter der Aufsicht ihrer Pensionswirthe, welche für die Beobachtung der Schulordnung, soweit dieselbe das Verhalten aufserhalb der Schule betrifft, mitverantwortlich und der Schule über die Pensionaire genaue Auskunft zu geben schuldig sind. Pensionswirthen, die ihre Pflicht nicht erfüllen, wird die Erlaubnifs, Schüler aufzunehmen, von dem Dir. entzogen. Der Dir. und die Lehrer haben das Recht und die Pflicht, die auswärtigen Schüler auch in ihren Pensionen zu inspiciren. Jede Pensionsveränderung unterliegt der vorher einzuholenden Genehmigung des Dir. In Wirthshäusern Kost und Wohnung zu nehmen, ist den Schülern verboten. Schulbücher und andere Gegenstände ohne schriftl. Erlaubnifs der beiderseitigen Eltern und des Ordinarius zu verkaufen oder zu kaufen, zu vertauschen oder einzutauschen, ist untersagt. Oeffentl. Leihbibliotheken dürfen von Schülern nicht benutzt werden; die Schülerbibliothek

der Anstalt giebt den Schülern die für sie geeignete Lectüre unentgeltlich. 6. Wie die Schule einerseits regelmäfsigen Fleifs von den Schülern fordert, so empfiehlt sie andrerseits zur Bewahrung der Gesundheit und Kräftigung des Körpers tägl. Spaziergänge und warnt vor einer auch die Augen schwächenden Uebertreibung im Arbeiten bis in die Nacht hinein. Jeder Schüler hat tägl. bestimmte Arbeitstunden sich festzusetzen, in diesen jede Störung, jeden Besuch fern zu halten und sich zu gewöhnen, die Arbeiten möglichst bald nachdem sie aufgegeben worden zu machen. Ebendarum hat auch jeder Schüler, welcher Privatstunden nehmen will, die Erlaubnifs des Dir. nachzusuchen; dies gilt nicht vom Musikunterricht; dagegen ganz besonders vom Tanzunterricht, welcher in der Regel mit Rückschritten in der Schule verbunden ist. In gleicher Weise mufs zur Ertheilung von Privatstunden jeder Schüler erst die Genehmigung des Dir. einholen. Privatlehrer in den Schuldisciplinen dürfen in keinem Fall den Schülern bei dem vom Lehrer zu corrigirenden schriftl. Arbeiten helfen, was auch den Eltern und Pensionswirthen ans Herz gelegt wird. 7. Das Baden ist nur an den polizeilich angewiesenen Plätzen, sowie in den Badeanstalten gestattet und sittlicher Anstand dabei zur Pflicht gemacht. Vor dem Betreten des noch nicht festgefrornen Eises wird ernstlich gewarnt. 8. Allen Schülern wird ein höfliches Betragen gegen Jedermann, Ehrerbietung gegen ältere Personen überhaupt, wie besonders gegen die Obrigkeit und die Vorgesetzten der Schule zur Pflicht gemacht. Die Schüler der oberen Classen aber sollen stets sich bewufst sein, dafs sie die Pflicht haben, durch gutes Beispiel in jeder Beziehung den unteren Classen vorzuleuchten und die ihnen zu Theil werdende Achtung überall zu rechtfertigen.

VIII. Strafen. 1. Kleinere Vergehen werden durch angemessene Schulstrafen (Erinnerung, Warnung, Notat, Nachbleiben) gerügt. Gröbere Vergehen, namentlich wenn ein Schüler hartnäckigen Unfleifs, stete Unordnung oder Lügenhaftigkeit beweist, wenn er wiederholt die Schule willkürlich versäumt, wenn er Gefundenes behält oder Anderen Gehöriges entwendet, wenn er Zeugnisse fälscht oder selbst unterschreibt, wenn er die Gesetze der Schamhaftigkeit verletzt, wenn er Bierstuben und drgl. besucht oder Schulden macht, wenn er widersetzlich ist, einen Lehrer schwer beleidigt oder mit anderen Schülern zu strafbarer Auflehnung complottirt, ziehen, je nach dem Grade des Vergehens, mehrstündigen Arrest oder (bei Schülern unterer und mittlerer Classen) körperl. Züchtigung durch den Lehrer, stille Entfernung oder öffentl. Verweisung aus der Schule nach sich. Bei der stillen Entfernung ist der unmittelbare Eintritt in eine andre höhere Lehranstalt gestattet; mit der öffentl. Verweisung dagegen ist zufolge höherer Anordnung eine zeitweise Ausschliefsung vom Unterricht verbunden und zwar auf ein Vierteljahr beim Uebergang auf eine höhere Lehranstalt der Provinz, auf ein halbes Jahr beim Uebergang auf eine hiesige Schule. 2. Die Nachbleibestunden werden für die unteren und mittleren Classen wöchentl. 2 Mal unter Aufsicht eines Lehrers gemeinsam in einem Classenzimmer abgehalten; jedem nachbleibenden Schüler wird von demjenigen Lehrer, welcher ihm die Strafe ertheilt hat, eine Arbeit für die Nachbleibestunde aufgegeben. Bei mehrstündigem Arrest, und wenn Schüler oberer Classen mit Arrest bestraft werden, hat der betreff. Schüler sich bei dem Dir., welcher für solche aufsergewöhnliche Fälle die Aufsicht übernimmt, zu melden und am Ende der Strafzeit die ihm aufgegebne Arbeit vorzuzeigen.

IX. Zeugnisse. 1. Die Schüler der unteren und mittleren Classen müssen ein Sittenbuch sich anlegen, in welches der Ordinarius aus dem Classenbuch einträgt, ob oder wie oft der Schüler getadelt worden ist. (In den oberen Classen haben nur solche Schüler, welche häufiger zu Klagen Veranlassung geben, das in sie gesetzte Vertrauen also nicht rechtfertigen, ein Sittenbuch anzulegen). Ein solches Sittenzeugnifs erhält der Sextaner, Quintaner und Quartaner jeden Sonnabend, der Unter- und Ober-Tertianer (Schüler der oberen Classen nur ausnahmsweise) jeden zweiten Sonnabend, und am nächsten Montag mufs es, mit der Unterschrift des Vaters oder Pen-

sionswirths versehen, wieder eingeliefert werden. In denselben Terminen erhält auch der Dir. durch den Ordinarius jeder Classe die fortlaufende Gesammtübersicht über die Verspätungen, Versäumnisse, Notate und Arreste der einzelnen Schüler. 2. Am Schlufs jedes Vierteljahrs vor den Ferien erhält jeder Schüler ein Zeugnifs über sein Betragen, seine Aufmerksamkeit, seinen Fleifs und seine Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen; auch wird die Summe aller versäumten Stunden, Verspätungen, Notate und Arreste in dasselbe eingetragen. Beim Wiederbeginn des Unterrichts sind diese Zeugnisse, von dem Vater oder Versorger unterschrieben, dem Ordinarius vorzuzeigen; auswärtige Schüler haben zugleich die Unterschrift des Pensionswirths beizubringen. 3. Die Urtheile der vierteljährl. Zeugnisse werden über Betragen, Aufmerksamkeit und Fleifs in besonderen Censurconferenzen, über die Leistungen von jedem einzelnen Lehrer ertheilt. Auf Grund aller Urtheile wird der Grad, welchen jedes Zeugnifs verdient, bestimmt nach folgender Ordnung: 1. Grad: durchgängiges Lob; 2.: überwiegendes Lob; 3.: Lob und Tadel gleich; 4.: überwiegender Tadel; 5.: durchgängiger Tadel. 4. Auf jedem vierteljährl. Zeugnifs wird auch die Classennumer verzeichnet, welche angiebt a) welchen Platz der Schüler am Schlufs des Vierteljahrs in der Classe erhält, b) wie viel Schüler überhaupt die Classe zählt. Bei der Classennumer kommen vorzugsweise die Leistungen in Anrechnung, welche nicht blos von seiner Aufmerksamkeit und seinem Fleifs, sondern auch von seinen Fähigkeiten abhangen und hier im Vergleich zu den Leistungen seiner Mitschüler beurtheilt werden. 5. Das gemeinschaftliche Zusammenwirken des Hauses und der Schule ist geeignet, die Schüler wesentlich zu fördern. Die Eltern und Pensionswirthe werden daher dringend ersucht, die Sittenbücher und vierteljährl. Zeugnisse sich regelmäfsig vorlegen zu lassen und sorgfältig zu beachten. Etwa abweichende Ansichten und Bemerkungen aber sind in den Zeugnissen nicht am Ort; vielmehr sind, wie überhaupt so auch in dergleichen Fällen, Besuche bei den Lehrern, besonders dem Ordinarius oder dem Dir., höchst wünschenswerth. Für solche und andere amtliche Besprechungen mit dem Dir. wird gebeten, abgesehen von dringenden Fällen, die Stunden von 11 bis 1 Uhr zu wählen.

X. Cursus und Versetzung. 1. Der Cursus beginnt zu Ostern und ist in VI, V, und IV 1jährig, in III (Unter- und Ober III), II und I 2jährig. 2. Die Versetzung in eine höhere Abtheilung erfolgt halbjährl., die in eine höhere Classe nur zu Ostern. Bei jeder Versetzung wird ein Versetzungsgeld im Betrag von 15 Sgr. an den Ordinarius gezahlt, welches unverkürzt für die Lehrer- und Schülerbibliothek der Anstalt verwendet wird. 3. Die Versetzung wird auf Grund eines schriftl. Urtheils der Classenlehrer über die Reife oder Nichtreife des Schülers, sowie einer schriftl. und mündlichen Prüfung, welche ganz besonders bei der Versetzung nach I von entscheidender Bedeutung ist, vom Lehrercollegium in einer Conferenz beschlossen. Alle Gesuche der Angehörigen um nachträgliche Abänderung des Beschlusses müssen unberücksichtigt bleiben. 4. Schüler, welche durch ihr Betragen zu vielfachen Klagen Veranlassung geben, haben wegen sittlicher Unreife auf Versetzung keinen Anspruch. Solche Schüler der unteren und mittleren Classen (VI, V, IV, Unter- und Ober III), welche sich nach dem einstimmigen Urtheil aller Lehrer zu dem wissenschaftl. Unterricht der Realschule nicht eignen, namentlich solche, welche wegen Mangels an Fleifs und Fähigkeit auch, nachdem sie 2 Jahre hindurch in einer und derselben Classe gesessen haben, noch nicht zur Versetzung in die nächst höhere Classe für reif erklärt werden können, werden aus der Anstalt still entfernt, wenn auf die ihren Angehörigen ein Vierteljahr zuvor davon gegebene Nachricht der Abgang nicht freiwillig geschieht. 5. Die Schüler der II werden mit den Forderungen für die Versetzung nach I, die Schüler der I mit den Forderungen für die Abiturientenprüfung und dem Zweck der letztern alljährl. nach dem Beginn des Schuljahrs durch den Dir. bekannt gemacht.

XI. Oeffentliche Prüfung. 1. Die öffentl. Prüfung sämmtlicher

Classen wird jährl. an den beiden ersten Tagen der Woche nach Palmsonntag gehalten, eventl. wenn das Osterfest nach dem 15. April fällt, eine Woche früher. Von dieser Prüfung darf sich kein Schüler ausschliefsen, auch nicht die Abiturienten, welche vielmehr auch nach dem Examen dem Classenunterricht beizuwohnen und bis zu ihrer Entlassung in allen Dingen sich der Schulordnung zu unterwerfen haben. Die letzteren müssen es als eine Pflicht gegen sich und die Schule ansehen, auch dem Publicum Rechenschaft von ihren Kenntnissen und der Anwendung ihrer Schulzeit abzulegen. 2. Zugleich mit der öffentl. Prüfung wird eine Ausstellung der während des Schuljahrs von den Schülern gefertigten Zeichnungen und der Probeschriften veranstaltet. Sobald eine Zeichnung zu Ende gebracht ist, hat der Schüler die Classe, in welcher er sitzt, seinen Namen und das Datum des Anfangs und der Vollendung darauf zu schreiben, und dem Dir., welcher die Zeichnungen sammelt, einzureichen.

XII. Beneficien. Die Beneficien, welche Schülern der Anstalt zu Theil werden können, sind: 1) Freischule, d. h. Befreiung vom Schul-, Turn- und Versetzungsgeld; sie wird gewährt: a) den Söhnen der Lehrer an hiesigen öffentl. städt. Schulen; b) jedem dritten Sohn hiesiger Einwohner, wenn 2 ältere die Anstalt gleichzeitig besuchen, und jedem vierten (resp. fünften) bei 3 (resp. 4) schon in der Anstalt befindlichen älteren Söhnen, von denen der dritte (und resp. vierte) dann halbe Freischule erhält; c) 10 bedürftigen und würdigen Söhnen hiesiger Einwohner auf Antrag des Dir. durch besondern Beschlufs des Magistrats, jedoch in der Regel nur solchen, welche bereits in der IV oder einer höhern Classe sitzen, und nur so lange, als sie mindestens den dritten Grad sich erwerben. Auch auswärtige Schüler sollen, wenn 2 oder mehr Brüder derselben die Realschule besuchen, je nach den Umständen Ermäfsigung oder Erlafs des Schulgelds durch besondre Bewilligung der Stadtverordnetenversammlung erlangen. 2. Leihung von Schulbüchern oder eine kleine Geldunterstützung aus dem erst begründeten Unterstützungsfonds für arme und würdige Schüler, zu welchem Wohlthäter Beiträge liefern.

XIII. Abgang. 1. Die Meldung zum Abgang mufs schriftl. oder persönl. durch die Angehörigen sowohl der Zahl- als der Freischüler bei dem Dir. erfolgen. Zahlschüler werden auf Abschnitt III, 2 nochmals hingewiesen. Für das Abgangszeugnifs ist 1 Thlr. an den Dir. zu entrichten. Abgehende Schüler haben die Pflicht, bei ihren sämmtlichen Lehrern sich zu verabschieden. [Es folgen noch einzelne Bestimmungen über die Maturitätsprüfung, s. p. 209 f.].

XIV. Berechtigungen. S. p. 246 ff.

Schulordnung des K. Wilhelmsgymnasiums zu Berlin.

1. Bei der Aufnahme in das Gymn. ist, wenn der Schüler bereits eine andre Schule besucht hat, ein Abgangszeugnifs von dieser vorzulegen. 2. Das Schulgeld beträgt für jedes Vierteljahr 7½ Thlr. und ist praenum. zu zahlen. Ueber den Empfang wird jedesmal Quittung verabfolgt. Die Zahlung ist auch dann zu leisten, wenn der Abgang eines Schülers von den Eltern oder deren Stellvertretern nicht vor dem Beginn des neuen Quartals dem Dir. der Anstalt angezeigt ist. 3. Die Schüler sind zur Theilnahme an sämmtl. Unterrichtstunden ihrer Classe verpflichtet. Nur für das Hebräische und für das Zeichnen in den oberen Classen wird die Theilnahme nicht gefordert, wofern die Eltern oder deren Stellvertreter beim Beginn des Cursus anzeigen, dafs sie dieselbe nicht wünschen. Es wird jedoch erinnert, dafs die Theilnahme am Hebräischen für das spätere Studium der Theologie oder Philologie gesetzlich angeordnet ist. Aufserdem sind Dispensationen da statthaft, wo sie durch Rücksichten auf das religiöse Bekenntnifs motivirt erscheinen. Auch dürfen dieselben für den Gesang- und Turnunterricht, aber nur in dem Fall nachgesucht werden, wenn es auf ärztl. Anordnung geschieht und ein ärztl. Attest beigebracht werden kann. 4. Wenn Schüler aus anderen

Veranlassungen als wegen Krankheit den Schulbesuch aussetzen sollen, so ist die Zustimmung hiezu vorher bei dem betreff. Ordinarius einzuholen. Im Fall einer Erkrankung ist schon am ersten Tag des Ausbleibens Anzeige von derselben zu machen und, wenn die Abwesenheit länger als einen Tag dauert, auch beim Wiedererscheinen des Schülers ein von den Eltern oder deren Stellvertretern ausgestellter Entschuldigungschein vorzulegen, in welchem Ursache und Dauer der Versäumnifs genau angegeben ist. 5. Auf dem Wege zur Schule und aus der Schule ist jeder ungerechtfertigte Aufenthalt auf der Strafse und jedes unschickliche Benehmen von den Schülern zu vermeiden. Auch sollen dieselben zur rechten Zeit und nicht früher als 10 Minuten vor dem Beginn des Unterrichts im Schulgebäude erscheinen und nach Beendigung desselben nicht eigenmächtig in den Räumen der Anstalt verweilen. 6. Die Schüler sind, sofern sie nicht durch Gesundheitsrücksichten daran verhindert werden, angewiesen, wenn das Wetter es irgend zuläfst, während der Pausen zwischen den Unterrichtstunden sich auf den Höfen des Schulgebäudes zu erholen, aber ungebührliches Schreien und wildes Herumjagen auf denselben zu unterlassen. In den Räumen des Hauses haben sie sich alles unnöthigen Herumlaufens und überlauten Sprechens untereinander zu enthalten und jede Störung zu vermeiden. 7. Die Turngeräthe sind nur während des Turnunterrichts zu benutzen. Unbetheiligte können als Zuschauer bei letzterm nicht zugelassen werden. 8. Jede Beschädigung der Wände, Tische, Bänke oder sonstiger Geräthschäften der Schule verpflichtet den Thäter oder, wenn dieser sich nicht ermitteln läfst, die dabei anwesend gewesenen Schüler zum Schadenersatz. 9. Wenn kein Lehrer sich im Classenzimmer befindet, so haben die aus den Schülern ernannten Aufseher auf Ruhe und Ordnung zu halten. Die übrigen Schüler sind denselben in diesem Fall zum Gehorsam verpflichtet

10. Kein Schüler darf ohne die nothwendigen Bücher und vorschriftsmäfsigen Hefte oder das erforderliche Schreib- und Zeichnmaterial in der Schule erscheinen. Unsaubere und unvollständige Schulbücher, namentlich auch überschriebne Exemplare derselben, werden nicht geduldet. Das Mitbringen ungehöriger Gegenstände ist untersagt. 11. Schulbücher dürfen von den Schülern nicht verkauft werden. 12. Jeder Schüler von IV abwärts hat sich ein Aufgabebuch zu halten, in welchem von ihm der Stundenplan seiner Classe und die tägl. Aufgaben zu häusl. Arbeiten regelmäfsig einzutragen sind.

13. Es ist den Schülern verboten, ohne Begleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter in öffentliche Vergnügungslocale oder Conditoreien zu gehen. 14. Verstöfse gegen die Schulordnung sind an jedem Schüler strafbar und ziehen, wenn sie nach vorangegangenen Rügen und Strafen sich wiederholen, ebenso wie Ungehorsam gegen die Lehrer und Unverträglichkeit gegen die Mitschüler, namentlich aber auch grobe Verletzung der Gebote der Sittlichkeit und des Anstandes, Entfernung von der Anstalt nach sich. 15. Jedem Schüler wird über sein Verhalten und seine Leistungen in der Schule am Schlufs jedes Vierteljahrs ein Zeugnifs ausgestellt, welches er an dem auf demselben jedesmal zu bezeichnenden Termin mit der Unterschrift seines Vaters oder des Stellvertreters desselben dem Ordinarius seiner Classe wieder aufzuzeigen hat. Sämmtliche Censuren sind von den Schülern aufzubewahren, solange sie die Anstalt besuchen. 16. Scheint es aufserdem wünschenswerth, den Eltern oder deren Stellvertretern von besondrer Mangelhaftigkeit der Leistungen oder von der Tadelhaftigkeit des Benehmens eines Schülers Mittheilung zu machen, so kann auch das Aufgabebuch desselben zur Einzeichnung der erforderlichen Bemerkungen seitens der Schule benutzt oder der Schüler angewiesen werden, die Arbeit, die der Rüge würdig schien, seinen Eltern oder Pflegern zur Kenntnifsnahme vorzulegen und deren Unterschrift dem Lehrer aufzuzeigen.

17. Behufs einmüthigen Zusammenwirkens von Schule und Haus wird es erwünscht sein, wenn sich die Eltern und Pfleger der Schüler mit dem

Dir. der Anstalt und dem betreff. Classenlehrer in Verbindung erhalten. Es wird besonders empfohlen, Nachhülfestunden nicht ohne Mitwissen und Mitwirken der betreff. Lehrer zu veranstalten und auch von etwaniger Beabsichtigung oder dem Stattfinden anderweitigen Privatunterrichts der Schule Kenntnifs zu geben. 18. Es ist unzulässig, dafs die Angehörigen der Schüler die Lehrer derselben während der Schulzeit aufsuchen und Lehrer oder Schüler aus den Classen rufen, um mit ihnen zu sprechen. 19. Jede bei den Schülern und deren Eltern oder Pflegern eingetretene Wohnungsveränderung ist in der Schule anzuzeigen. Die Wahl von Pensionsorten für auswärtige Schüler darf nicht ohne Zustimmung des Dir. erfolgen. 20. Die Eltern und deren Stellvertreter verpflichten sich, indem sie ihre Söhne und Pflegebefohlenen dem K. Wilhelmsgymnasium übergeben, auch ihrerseits zur Aufrechthaltung der Schulordnung desselben mitzuwirken. —

Schulordnung der Louisenstädt. Gewerbeschule zu Berlin
(Realsch. 2. O.)

1. Jeder Schüler hat sich bei seiner Aufnahme, wenn er schon Unterricht genossen hat, über das Mafs seiner erlangten Vorbildung, sowie über sein früheres sittliches Verhalten in der vom Dir. nach Mafsgabe der hierüber erlassenen Vorschriften zu bestimmenden Art auszuweisen. 2. Bei der Aufnahme in die Schule wird ein Eintrittsgeld von 3 Thlr. entrichtet. Das Schulgeld beträgt in allen Classen vierteljährl. $6^3/_4$ Thlr. und wird in den ersten 8 Tagen jedes Quartals praenum. an den Schulgeldreceptor bezahlt. Nach Ablauf der ersten 6 Wochen des Quartals werden die Schulgeldreste durch den Magistrat auf dem Wege der Execution eingezogen. Das Schulgeld wird erlassen, wenn ein Schüler wegen nachgewiesner Krankheit ein ganzes Kalenderquartal hindurch die Schule hat versäumen müssen, oder wenn dem Dir. vor dem Beginn eines Quartals angezeigt worden ist, dafs der Schüler ein volles Quartal von Berlin abwesend sein und demnächst die Schule wieder besuchen werde. Für einzelne Monate findet kein Erlafs des Schulgelds Statt; es sei denn, dafs weniger bemittelten Eltern diese Vergünstigung auf Nachsuchen vom Magistrat bewilligt würde. — Gesuche um Gewährung oder Verlängerung des ganz oder halb freien Unterrichts sind an den Magistrat zu adressiren und in der ersten Woche des März oder des Sptb. unversiegelt beim Dir. einzureichen. 3. Auswärtige Schüler, oder solche, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, dürfen ihre Wohnung nur nach vorgängiger Genehmigung des Dir. wählen oder wechseln. Das Haupt der Familie, in welcher ein solcher Schüler Wohnung nimmt, mufs geeignet und bereit sein, die Aufsicht über seinen häusl. Fleifs und sein Betragen zu übernehmen, um der Schule gegenüber als Stellvertreter des Vaters zu gelten und zu handeln. Findet der Dir., dafs die Aufsicht, unter welche ein solcher Schüler gestellt ist, nicht genügt, oder dafs die Verhältnisse, in welchen er sich befindet, der Sittlichkeit nachtheilig sind, so hat er von den Eltern oder dem Vormund eine Aenderung dieser Verhältnisse, resp. einen Wechsel der Wohnung, binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist zu verlangen. Die Eltern oder der Vormund sind verpflichtet, diesem Verlangen nachzukommen, und es bleibt lediglich ihnen überlassen, sich dieserhalb mit den betreff. Personen auseinanderzusetzen.

4. Der Schüler soll allen Lehrern der Anstalt, auch denen, die nicht in seiner Classe unterrichten, Gehorsam und Ehrerbietung beweisen. 5. Der Schüler soll gegen seine Mitschüler freundlich und verträglich sein. Auch gegenseitige Schonung ihres Eigenthums sind sich die Schüler schuldig. Tausch und Handel mit demselben zu treiben ist nicht erlaubt. Schulbücher dürfen von den Schülern nicht ohne Vermittelung der Eltern oder des Vormunds verkauft werden. — Geldsammlungen unter den Schülern für irgend welche Zwecke bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Dir. Jeder

Schüler ist verpflichtet, an dem gesammten Unterricht seiner Classe und an allen für das Schulleben der ganzen Schule oder seiner Classe getroffnen Einrichtungen Theil zu nehmen, soweit er nicht ausdrücklich von dem Dir. dispensirt ist. Wenn die Dispensation von dem Gesang- oder Turnunterricht oder irgend eine andre Abweichung von der gewöhnlichen Ordnung der Schule auf bestimmte oder unbestimmte, kürzre oder längre Zeit durch Gesundheitsrücksichten geboten erscheint, so ist vom Vater des Schülers oder von dessen Stellvertreter beim Dir. ein von einem ärztl. Attest begleitetes schriftl. Gesuch einzureichen. Jede Dispensation hat nur Geltung für den vom Dir. ausdrücklich anzugebenden Zeitraum.

7. Jeder Schüler ist zum regelmäfsigen Schulbesuch verpflichtet. Wenn durch Krankheit eine Schulversäumnifs veranlafst wird, so hat der Schüler bei seiner Wiederkehr in die Schule dem Ordinarius eine schriftl. Entschuldigung von seinem Vater oder dessen Stellvertreter mit bestimmter Angabe über die Dauer der Krankheit vorzulegen; im Fall einer voraussichtlich längern Krankheit ist innerhalb der ersten 3 Tage der Versäumnifs dem Ordinarius schriftl. Anzeige zu machen. Zu jeder andern Schulversäumnifs mufs vorher die Erlaubnifs des Dir. nachgesucht werden. Diese Bestimmungen finden nicht nur auf die Unterrichtstunden, sondern auch auf die Prüfungen, die Censurvertheilungen, die Schulfeste und alle anderen für die ganze Anstalt oder einzelne Classen angeordneten Veranstaltungen Anwendung.

8. Der Schüler soll sich in reinlichem Anzug, mit allen vorgeschriebenen Büchern, Heften und Geräthschaften versehen, rechtzeitig im Classenzimmer einfinden und sofort seinen bestimmten Platz einnehmen. Auf dem Weg zur Schule und aus der Schule ist jeder ungerechtfertigte Aufenthalt auf der Strafse und jedes unschickliche Benehmen zu vermeiden. Das Schulhaus wird 10 Min. vor dem Schulanfang geöffnet. Vor dieser Zeit dürfen sich die Schüler nicht an der Hausthür sammeln und nicht in der Nähe der Schule aufhalten. Nicht zur Schule gehörige Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden. 9. In den Lehrstunden ist von jedem Schüler anständige Haltung, ununterbrochne Aufmerksamkeit und thätige Theilnahme zu verlangen. Die Classe und den ihm darin angewiesenen Platz darf er ohne Erlaubnifs des Lehrers nicht verlassen. 10. Die Ordnung in den Classenzimmern, im Schulhof und in allen anderen Localitäten der Schule darf nicht gestört werden. Jeder Schüler hat zunächst für seinen Platz einzustehen; er mufs denselben rein erhalten und darf nichts auf den Boden des Zimmers werfen. Wer Eigenthum der Schule beschädigt, hat, abgesehen von einer nach Befinden der Umstände zu verhängenden Schulstrafe, den Schaden nach Anordnung des Dir. oder des Classenordinarius vollständig zu ersetzen.

11. In allen Localitäten der Schule ist ein ruhiges und anständiges Verhalten zu beobachten. Während der Pausen sollen sich die Schüler, sofern sie nicht durch Gesundheitsrücksichten daran verhindert werden, und wenn das Wetter es irgend zuläfst, auf dem Schulhof erholen, dabei aber ungebührliches Schreien und wildes Herumjagen vermeiden; die zur Schule gehörigen Räumlichkeiten darf kein Schüler ohne Erlaubnifs des betreff. inspicirenden Lehrers verlassen. 12. Nach dem Schlufs der Lehrstunden hat jeder Schüler, sofern ihn nicht die bestimmte Anordnung eines seiner Lehrer zurückhält, sofort die Räume der Anstalt zu verlassen und, soweit nicht vom Classenordinarius eine Ausnahme ausdrücklich gestattet ist, seine sämmtlichen Sachen mitzunehmen.

13. Die häusl. Arbeiten hat jeder Schüler regelmäfsig, sorgsam und ohne jede fremde Hülfe auszuführen. Gemeinschaftl. Anfertigung von Schularbeiten darf nur nach vorgängiger Erlaubnifs der Lehrer Statt finden. —

Die Hefte der Schüler müssen nach der Vorschrift der Lehrer eingerichtet sein und, wie sämmtliche Schulbücher, stets sauber und ordentlich gehalten werden. — Die in Betreff der Aufgabebücher von den Classenordinarien getroffnen Anordnungen sind pünctlich zu beobachten.

14. Der Besuch von Wirthshäusern, Conditoreien und anderen Vergnügungslocalen ist den Schülern nur in Begleitung der Eltern oder der Stellvertreter derselben gestattet. — Die Benutzung der öffentl. Leihbibliotheken ist den Schülern nicht erlaubt. — In den Strafsen der Stadt, auf Spaziergängen und an öffentl. Orten, wie auch in Gegenwart eines Lehrers, Taback zu rauchen, ist den Schülern untersagt. — Die Theilnahme an öffentl. Vereinen ist verboten.

15. Dreimal im Jahr, und zwar zu Michaelis, Weihnachten und Ostern, erhält jeder Schüler ein schriftl. Zeugnifs, welches er am ersten Tag nach den auf die Censurvertheilung folgenden Ferien, vom Vater oder von dessen Stellverteter unterzeichnet, aber nicht mit weiteren Bemerkungen versehen, seinem Ordinarius zurückzustellen hat. Die Hefte, in welche diese Zeugnisse eingetragen werden, erhalten die Schüler bei ihrem Abgang als Eigenthum. 16. Scheint es aufserdem wünschenswerth, dem Vater oder dessen Stellvertreter von besondrer Mangelhaftigkeit der Leistungen oder von der Tadelhaftigkeit des Benehmens eines Schülers Mittheilung zu machen, so kann auch das Aufgabebuch desselben zur Einzeichnung der erforderl. Bemerkungen seitens des Ordinarius benutzt und der Schüler angewiesen werden, diese Bemerkungen zur bestimmten Zeit mit der Unterschrift des Vaters oder seines Stellvertreters dem Ordinarius wieder vorzulegen. — Verstöfse gegen die Schulordnung, beharrlicher Unfleifs und Vergehen gegen die Gebote des Anstands und der Sittlichkeit ziehen Strafen nach sich. Die höchste Strafe ist die Entfernung von der Anstalt. Ueber jede Arreststrafe wird dem Schüler von seinem Classenordinarius ein Schein mit kurzer Angabe des Grundes ausgestellt, welcher dem letztern zu der dafür bestimmten Zeit mit der Unterschrift des Vaters oder seines Stellvertreters vorzulegen ist. Allen diesen Unterschriften dürfen Bemerkungen nicht hinzugefügt werden.

17. Behufs einmüthigen Zusammenwirkens von Schule und Haus wird es erwünscht sein, wenn sich die Eltern der Schüler und deren Stellvertreter mit dem Dir. und dem betreff. Classenordinarius in Verbindung erhalten. Es wird besonders empfohlen, Nachhülfestunden nicht ohne Mitwissen und Mitwirken der betreff. Lehrer zu veranstalten und auch von etwaniger Beabsichtigung oder dem Stattfinden anderweitigen Privatunterrichts der Schule Kenntnifs zu geben. 18. Es ist den Angehörigen der Schüler nicht gestattet, die Lehrer während ihrer Unterrichtstunden aufzusuchen und Lehrer oder Schüler aus den Classen zu rufen, um mit ihnen zu sprechen.

19. Der Abgang eines Schülers von der Schule ist 4 Wochen vor dem beabsichtigten Abgangstermin dem Dir. durch eine schriftl. Erklärung des Vaters oder seines Stellvertreters anzuzeigen. Die Entlassung des Schülers aus seinem Verhältnifs zur Schule seitens des Dir. erfolgt jedoch nicht, solange der Schüler noch Schulgeld zu zahlen, oder sonstige Obliegenheiten gegen die Schule zu erfüllen, oder eine ihm zuerkannte Strafe abzubüfsen hat. Bei der Entlassung erhält der Schüler kostenfrei ein Abgangszeugnifs. — Jeder Schüler, dessen Abgang von der Schule nicht durch den Vater oder dessen Stellvertreter vor dem Beginn des neuen Quartals angezeigt ist, hat das Schulgeld für dasselbe in seinem vollen Betrag zu zahlen.

20. Die Eltern und deren Stellvertreter verpflichten sich, indem sie ihre Söhne und Pflegebefohlenen der Louisenstädtischen Gewerbeschule übergeben, auch ihrerseits zur Aufrechthaltung dieser Schulordnung nach Kräften mitzuwirken. Wenn die Eltern oder der Vormund eines Schülers solcher Verpflichtung nicht nachkommen, auch nachdem sie amtlich an dieselbe erinnert worden sind, so mufs der betreffende Schüler die Schule verlassen. (1866).

Schulgesetze für die Realschule 2. O. zu Lübben.

1. Die Aufnahme neuer Schüler findet in der Regel zu Ostern, bedingungsweise zu Michaelis oder auch sonst im Lauf des Schuljahrs Statt; der Aufzunehmende, der von einer andern Schule zu uns kommt, muſs ein Abgangszeugniſs vor seiner Aufnahme beibringen. — Jeder Zögling verpflichtet sich bei seiner Aufnahme die nachstehenden Gesetze der Lübbener Schule gewissenhaft zu befolgen; die Eltern oder Vormünder nehmen von denselben Kenntniſs.

2. Jeder Schüler soll nicht bloſs selber vollständig, ordentlich und reinlich gekleidet, gewaschen und gekämmt zur Schule kommen, sondern auch seine Bücher und Hefte sauber halten; letztere sind mit festen blauen Schalen und durchgängig mit einem Löschblatt zu versehen; jede Arbeit zeigt die Numer und den vorgeschriebnen Abgabetag, der genau innezuhalten ist. 3. Kein Schüler darf eher als eine Viertelstunde vor Anfang des Unterrichts sich in der Nähe des Schulhauses einfinden, und früher als 10 Minuten vor dem Schlage in die Classe treten; wer nach dem Glockenschlage in die Classe tritt, kommt zu spät. 4. Sobald der Schüler in die Classe eingetreten ist, setzt er sich auf seinen Platz und erwartet dort die Ankunft des Lehrers, bei dessen Eintritt er sich erhebt. 5. Vor dem Schluſs der Unterrichtstunden darf der Schüler das Schulhaus ohne Erlaubniſs des Lehrers nicht verlassen. 6. Nur Krankheit vornehmlich entschuldigt das Versäumen des Schulunterrichts; die Erkrankung ist dem Classenlehrer sofort anzuzeigen und nachher durch einen Entschuldigungszettel der Eltern zu bescheinigen. — Erlaubniſs zu Schulversäumnissen aus anderen triftigen Gründen hat der Schüler schriftlich zunächst bei seinem Classenlehrer zu erbitten und diesen Zettel mit der Unterschrift desselben dem Dir. zur Bestätigung vorzulegen. Dieselbe Form der Nachsuchung um Urlaub haben auch die auswärtigen Schüler zu beobachten, wenn sie an einzelnen schulfreien Tagen oder in den Marktferien verreisen wollen. 7. Für die Turnstunden, das Botanisiren, die Meſsübungen und das Astronomiren gelten dieselben Bestimmungen, wie für die übrigen Lehrstunden. 8. Die Schüler der ersten 4 Classen haben nicht bloſs den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen, sondern sind auch zum Gesang der liturgischen Chöre verpflichtet. 9. Die schriftl. ertheilten Censuren händigt der Schüler seinen Eltern oder seinem Vormund zur Unterschrift ein und, so unterschrieben, zeigt er sie in der ersten Stunde des nächst darauffolgenden Schultags dem Classenlehrer vor. 10. Diejenigen Primaner, welche die Abiturientenprüfung zu machen beabsichtigen, haben dies ein Vierteljahr vorher dem Dir. schriftlich anzuzeigen. Jeder andre Schüler, welcher abzugehen gedenkt, hat dies dem Classenlehrer und dem Dir. mindestens 8 Tage vorher anzuzeigen; widrigenfalls er noch einen Monat länger das Schulgeld bezahlt. 11. Durch Ehrfurcht vor dem Alter, Ehrerbietung gegen Männer von Verdienst und Würde, Höflichkeit gegen Jedermann werden sich unsere Schüler auszeichnen; insbesondre ist aber jeder Schüler den sämmtl. Lehrern der hiesigen Schulen Ehrerbietung und Gehorsam schuldig. 12. Unter einander sollen die Schüler im Betragen sittlich, schamhaft, friedlich und verträglich, überhaupt anständig sein. Gehässige Angeberei ist verpönt; wirkliche Ungezogenheit und grobe Uebertretung der Schulgesetze hat jeder Schüler zur Anzeige zu bringen. 13. Sich selbst Recht zu schaffen bei Streitigkeiten der Schüler unter einander ist streng untersagt. 14. Schreien, Balgen, Werfen, z. B. mit Schneebällen, und überhaupt alles, was für Andere belästigend ist, unterbleibt nicht bloſs in der Classe, auf dem Schulhof und auf dem Spielplatz vor der Schule, sondern auch ganz besonders auf dem Schulwege. 15. Die Schulräume und Schulgeräthschaften müssen möglichst rein erhalten und geschont werden; Herumwerfen von Brot, Obstabgängen, Papierstücken und dergleichen ist untersagt. 16. Jede Beschädigung der Schulgeräthschaften wird durch Geld ersetzt; kann der Thäter nicht ermittelt werden, so trägt die gesammte Classe den Schaden; muthwillige Beschädi-

gung wird überdies bestraft. 17. Niemand darf, was er in oder vor der Schule gefunden, sich eigenmächtig zueignen, sondern hat es dem Classenlehrer resp. dem Dir. zu übergeben. 18. Der Besuch öffentlicher Vergnügungsörter, als Gasthäuser aller Art, Conditoreien, Billards u. s. w. ist, aufser in Gesellschaft der Eltern oder Pfleger, dagegen der Besuch der öffentl. Gerichtsverhandlungen unbedingt verboten. 19. Tabackrauchen, Spielen um Geld, sowie Zusammenkünfte von Schülern auf ihren Stuben zu gemeinsamen Gelagen sind in keiner Weise erlaubt. 20. Das Lesen der Bücher aus hierorts etwa bestehenden Leihbibliotheken ist besonders streng verboten. 21. Die Eltern oder Vormünder der auswärtigen Schüler haben bei der Aufnahme derselben dem Dir. ihre Wohnung und ihren Aufseher anzuzeigen und dürfen weder Wohnung noch Aufseher ohne Vorwissen und Genehmigung des Dir. wechseln. 22. Auch in ihrem häusl. Leben sind die auswärtigen Schüler der genauesten Aufsicht des Dir. und ihres Classenlehrers unterworfen, ohne deren Erlaubnifs ihnen auch das Besuchen des Theaters und die Theilnahme am Tanzunterricht nicht gestattet ist. 23. In einem Wirthshause zu wohnen oder daselbst zu essen ist gesetzlich verboten. 24. Die Abiturienten sind nach bestandner Prüfung bis zu dem Augenblick ihrer Entlassung von keinem einzigen der vorstehenden Gesetze entbunden. — (1856). Das Lehrercollegium.

Schulordnung des Gymnasiums zu Pyritz.

1. Zweck und Ziel des Gymn. in Pyritz ist laut seines Statuts, allen Anforderungen, welche die Staatsbehörden überhaupt an die Gymnasien stellen, in solcher Weise zu genügen, dafs neben der gründlichen wissenschaftl. Ausbildung der Schüler die christliche Erziehung und Unterweisung derselben auf dem Grunde der heil. Schrift als des Wortes Gottes erstrebt wird, wie solches in dem luther. Katechismus ausgelegt und bezeugt ist. Diesem Zweck entsprechend soll das ganze Leben der Schüler in und aufserhalb der Schule geordnet sein.

2. Die Anmeldung von Schülern zur Aufnahme in das Gymn. und in die damit verbundne Vorschule mufs bei dem Dir. in der Regel zu Ostern oder Michaelis vor dem Beginn des Schulhalbjahrs, unter Vorlegung eines von dem Vorsteher der bis dahin besuchten Schule auszustellenden Abgangszeugnisses geschehen. 3. Mit der Aufnahme macht sich der Schüler verbindlich, willigen Gehorsam und Ehrerbietung gegen alle Lehrer der Anstalt, ununterbrochne Aufmerksamkeit in den Lehrstunden, regelmäfsigen angestrengten Fleifs und ein gesittetes, durch Bescheidenheit, Verträglichkeit, Wahrhaftigkeit und Reinheit sich empfehlendes Betragen überall zu beweisen. Aufserdem verpflichtet er sich, folgende besondere Vorschriften gewissenhaft zu beobachten, deren Verbindlichkeit für ihre Söhne die Eltern dadurch, dafs sie dieselben der Anstalt übergeben, anerkennen.

4. Jeder Schüler, welcher nicht bei seinen Eltern wohnt, ist in eine nach dem Ermessen des Dir. geeignete Aufsicht, Wohnung und Kost zu geben; auch ist zu einem Wechsel in dieser Hinsicht jedesmal die Genehmigung des Dir. einzuholen.

5. Jeder Schüler hat alle seine Lehrstunden, wenn er nicht durch Krankheit oder andre unabweisbare Abhaltung behindert ist, regelmäfsig zu besuchen. Wird jedoch ein Schüler durch Krankheit am Schulbesuch verhindert, so ist dem Classenordinarius vor Beginn der nächsten Lection davon Anzeige zu machen, und demselben beim Wiedereintritt des Schülers eine schriftliche Bescheinigung des Vaters oder Aufsehers über die Behinderung durch Krankheit und ihre Dauer vorzulegen. 6. Bei allen anderen Abhaltungen wird die Schulversäumnifs nur dann als gerechtfertigt angesehen, wenn die Erlaubnifs dazu vorher bei dem Dir. nachgesucht und wirklich erlangt worden ist.

7. Zu den allgemein verbindlichen Unterrichtsgegenständen gehört auch das Turnen. Dispensation von demselben wird nur auf Grund eines ärztli-

chen Attests ertheilt. Zur Dispensation eines Schülers vom Unterricht im Griechischen, die nur in besonderen Verhältnissen und nur Schülern, bei denen es feststeht, dafs sie das Abiturientenexamen dereinst nicht machen sollen, ertheilt werden kann, mufs die Genehmigung des K. Prov. Schulcoll. in einer durch den Dir. einzureichenden Eingabe vom Vater oder Vormund nachgesucht werden. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, dafs am griech. Unterricht nicht theilnehmende Gymnasiasten hinsichtl. der Berechtigung zum einjähr. Militairdienst den übrigen nicht gleich geachtet werden. Von der Theilnahme am hebr. Unterricht kann nur derjenige Schüler dispensirt werden, der laut einer schriftl. Erklärung des Vaters oder Vormunds auf keinen Fall Theologie oder Philologie studiren soll.

8. Jeder Schüler hat sich pünctlich Vormittags innerhalb der letzten 10 Min. vor 8 und Nachmittags ebenso vor 2 Uhr in seiner Classe einzufinden. Mit dem Schlage 8 Uhr beginnt die Morgenandacht der Schule, welcher jeder Schüler beizuwohnen verpflichtet ist, und unmittelbar nachher der Vormittagsunterricht; der Nachmittagsunterricht beginnt mit dem Schlage 2 Uhr. Um 9 und um 11 Uhr tritt für den Wechsel der Lehrer eine Pause von 5 Min. ein, in welcher die Schüler das Classenzimmer in der Regel nicht verlassen sollen. Um 10 Uhr Vormittags und um 3 Uhr Nachmittags findet eine Pause von 10 Min. Statt, in welcher in der Regel alle Schüler sich auf den Schulhof zu begeben und dort in geziemender Ordnung sich aufzuhalten haben. Jede andre Unterbrechung des Unterrichts, namentlich das Hinausgehen während der Lehrstunden, ist zu vermeiden und darf dasselbe jedenfalls nur mit ausdrücklicher Erlaubnifs des unterrichtenden Lehrers geschehen. 9. Jeder Schüler soll, soweit nicht von dem Dir. eine Ausnahme besonders gestattet ist, sich in dem Lehrzimmer sofort nach dem Eintritt mit Ruhe und Ordnung auf seinen Platz setzen und den Anfang des Unterrichts erwarten. Den aus der Zahl der Schüler bestellten Classenaufsehern, welche in Abwesenheit des Lehrers in der Classe auf gute Ordnung zu halten haben, ist dabei willige Folge zu leisten. 10. Die Schüler sollen ordentlich und reinlich gekleidet und mit den erforderlichen Büchern, Heften und Materialien in guter Beschaffenheit versehen zur Schule kommen. Den Text der Schulbücher fremder Sprachen mit der Uebersetzung einzelner Wörter oder ganzer Sätze zu beschreiben, ist nicht gestattet. So beschriebne Exemplare, wie auch gedruckte Uebersetzungen der Schulautoren, werden, wenn sie in die Classe mitgebracht werden, confiscirt. Ohne Erlaubnifs des Vaters oder Vormunds und des Ordinarius darf kein Schüler Schulbücher verkaufen. 11. In den Lehrstunden mufs jede Störung des Unterrichts vermieden werden, namentlich ist alles Plaudern, Vorsagen, Absehen strafbar; ebenso bei der Anfertigung häuslicher Schularbeiten jeder Versuch den Lehrer zu täuschen. 12. Für jede Beschädigung des Eigenthums der Schule durch Schüler ist von dem Schuldigen, oder, wenn derselbe nicht ermittelt werden kann, unter Umständen von der betreff. Classe nach der Bestimmung des Dir. voller Ersatz zu leisten. 13. Alle Schüler sollen sich brüderlich mit einander vertragen, keiner den andern zum Bösen verführen, sondern jeder, soweit er kann, seine Mitschüler davon zurückhalten und durch Wort und Beispiel zu Ordnung, Fleifs und Sittlichkeit antreiben. Böswillige Neckereien oder Mifshandlungen von Mitschülern, besonders von neu aufgenommenen oder versetzten, sind strafbar.

14. Alle Schüler evangel. Confession, welche confirmirt sind oder zur Confirmation vorbereitet werden, haben alle Sonn- und Festtage regelmäfsig an dem Gottesdienst auf den ihnen in der Kirche angewiesenen Plätzen Theil zu nehmen, wie die confirmirten auch an den Schulcommunionen. Gesuche um Dispensation sind beim Dir. oder denjenigen Lehrern anzubringen, welche zu ihrer Ertheilung von diesem ermächtigt werden. Bei der Ausführung der liturg. Chöre und anderer kirchl. Gesänge hat jeder Schüler, der vom Dir. dazu für fähig erachtet wird, nach dessen Anordnung mitzuwirken.

15. Wie die Schule von jedem ihrer Zöglinge einen regelmäfsigen, alle

Lehrgegenstände seiner Classe umfassenden Fleifs fordert, so erwartet sie nicht minder von jedem, dafs er dabei sorgfältig auf die Bewahrung und Befestigung seiner Gesundheit, insbesondre auf Schonung seiner Augen und die Kräftigung seines Körpers bedacht sei. Tägliche angemessene Bewegung im Freien in den Erholungstunden wird dringend empfohlen, und vor jeder Uebertreibung im Arbeiten, namentlich vor dem Sitzen bis tief in die Nacht hinein, ernstlich gewarnt.

16. Die häusl. Arbeitszeit der Schüler, welche täglich in der Regel für die beiden unteren Classen 2, für die mittleren 3, für die oberen 4 Stunden beträgt, wird zu Anfang jedes Semesters vom Lehrercollegium auf bestimmte Stunden des Tags festgesetzt, in welchen jede Störung, namentl. jeder Besuch, ferngehalten werden mufs. Erlaubnifs zur Abweichung von der festgesetzten Ordnung hat der Schüler bei seinem Ordinarius nachzusuchen.

17. Jeder Schüler, der Privatstunden nehmen oder geben will, hat dazu die Genehmigung des Dir. nachzusuchen. Dies gilt besonders auch vom Tanzunterricht; dagegen vom Musikunterricht nur bei Schülern, die nicht bei ihren Eltern wohnen. 18. Zusammenkünfte von Schülern zu Trinkgelagen, Kartenspiel und anderen ihre sittliche oder wissenschaftl. Bildung beeinträchtigenden Zwecken sind untersagt; wie überhaupt jeder Schüler nachtheiligen Umgang fern zu halten hat. 19. Kein Schüler darf ohne Begleitung seiner Eltern oder der Stellvertreter derselben öffentl. Wirthshäuser, Bier- und Caffeehäuser oder Kuchenläden in der Stadt und deren Umgebung besuchen. Oeffentlich, wie auch in Gegenwart eines Lehrers, Taback zu rauchen, ist den Schülern verboten. 20. Zur Theilnahme an Tanzvergnügungen, wie auch zum Besuch von Theatervorstellungen und Concerten, bedarf jeder Schüler, der nicht bei seinen Eltern wohnt, jedesmal die Erlaubnifs des Dir. 21. Kein Schüler darf eine öffentliche Leihbibliothek benutzen.

22. und 23. (Zahlungen der Schüler). — 24. Der Abgang eines Schülers mufs von dem Vater oder Vormund dem Dir. mündl. oder schriftl. in der Regel wenigstens 14 Tage vor Ablauf des betreff. Vierteljahrs angezeigt werden. Erfolgt diese Meldung nicht vor Beginn des Unterrichts im Vierteljahr, so hat der Schüler für dieses das ganze Schulgeld zu entrichten. — (1859).

Schulgesetze für das Gymnasium zu Stolp.

„Die Furcht des Herrn ist der Weisheit Anfang."

I. Aufnahme und Aufsicht. 1. Die Anmeldung neuer Schüler zur Aufnahme in das Gymn. oder die mit demselben verbundene höh. Bürger- und Vorbereitungschule geschieht durch den Vater oder dessen Stellvertreter bei dem Dir., in der Regel zu Ostern und Michaelis, an bestimmten, durch das Programm oder öffentl. Bekanntmachung bezeichneten Tagen. Jeder neu Aufzunehmende, der vorher eine andre Lehranstalt besucht hat, mufs bei seiner Anmeldung dem Dir. ein Zeugnifs von dem Vorsteher dieser Anstalt vorlegen. Zur Aufnahme in die VI ist nach höherer Verfügung in der Regel Vollendung des 9. Lebensjahrs erforderlich. 2. Auswärtige Schüler sind unter die Fürsorge zuverlässiger hier wohnender Personen zu stellen, die über ihr sittliches Verhalten und ihre häusliche Thätigkeit gewissenhafte Aufsicht zu führen und in Bezug auf die Schule für sie die Eltern in ihren Rechten und Pflichten zu vertreten haben. Für die Wahl der Pension und jeden Wechsel derselben bedarf es der Genehmigung des Directors. Schüler, denen es in einer Pension an der nöthigen Aufsicht fehlt, können vom Dir. gezwungen werden, dieselbe zu verlassen. Selbständig in einem Wirthshause zu wohnen oder an einer Wirthstafel zu speisen ist keinem gestattet.

II. Schulbesuch. 3. Jeder Schüler ist zur Theilnahme an den sämmtl. Lectionen seiner Classe verpflichtet. Nur Confessions- oder Religionsunterschied kann vom Religionsunterricht, ärztl. Attest von den Sing- und Turnübungen, von den ersteren auch Mangel an natürl. Anlage, eine Dispensation

begründen, die jedoch bei dem Dir. nachgesucht werden mufs. Am hebräischen Unterricht Theil zu nehmen sind nur diejenigen verpflichtet, welche Theologie oder Philologie zu studiren beabsichtigen. 4. Im Fall einer Krankheit hat der Schüler bei seinem Wiedereintritt in die Schule dem Classenlehrer ein Zeugnifs seines Vaters oder des Stellvertreters desselben vorzulegen, in welchem die Behinderung durch Krankheit und die Dauer derselben bescheinigt wird. Bei allen anderen Abhaltungen wird die Schulversäumnifs nur dann als gerechtfertigt angesehen, wenn die Erlaubnifs dazu vorher bei dem Director nachgesucht und wirklich erlangt worden ist. 5. Jeder Schüler mufs zu der für den Anfang seiner Lehrstunden bestimmten Zeit in seinem Lehrzimmer und nicht eher als höchstens eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts beim Schulgebäude sich einfinden. Während der Pause dürfen die Schüler das Classenzimmer verlassen, aber nicht über die unmittelbare Umgebung des Gymn. hinaus sich entfernen. Aufserhalb der Pause darf das Classenzimmer nur mit ausdrückl. Erlaubnifs des Lehrers verlassen werden. 6. Das Betreten eines andern als des eignen Classenzimmers ist keinem Schüler aufser im Auftrag eines Lehrers gestattet. 7. Im Schulgebäude und auf dem Hof soll sich jeder ruhig betragen, die Lehrzimmer als geweihte Stätten der Geistesbildung ehren und werthhalten, vor aller Beschmutzung und Verletzung des Katheders, der Tische, Bänke, Schulgeräthschaften, Fufsböden und Wände sich sorgfältig hüten. Für jede Beschädigung des Eigenthums der Schule ist voller Ersatz zu leisten; ist sie aus Böswilligkeit oder Muthwillen verübt, so unterliegt sie aufserdem nachdrücklicher Bestrafung.

III. Sittliches Verhalten der Schüler. 8. Sämmtl. Schüler sind allen Lehrern der Anstalt pünctl. Gehorsam schuldig. Ihr Betragen untereinander soll sittsam und verträglich sein; Neckereien und Bedrückungen der Mitschüler werden ernstlich geahndet. 9. Die Schüler sollen Höflichkeit gegen Jedermann, insbesondre Ehrerbietung gegen die Mitglieder des Curatoriums und alle Lehrer der Anstalt beweisen. 10. Ueberall soll jeder Schüler auf Ehrbarkeit und Anstand in seinem Aeufsern halten und den hierauf bezügl. Weisungen seiner Lehrer pünctlich nachleben. Jede Art von Renommisterei im öffentl. Auftreten ist untersagt. 11. Ohne Begleitung seiner Eltern oder deren Stellvertreter darf kein Schüler Wirthshäuser, Conditoreien, Weinstuben, Billards, Kegelbahnen oder andere drgl. Vergnügungsorte innerhalb oder aufserhalb der Stadt besuchen. 12. Zum Besuch von Tanzstunden ist die Genehmigung des Dir. einzuholen. Den Schülern der I und II wird der Regel nach die Erlaubnifs zu Tanzstunden nicht ertheilt. Zum Besuch von Theatern und Tanzvergnügungen, die aufserhalb eines Familienkreises Statt finden, haben auswärtige Schüler die Erlaubnifs des Dir. einzuholen. 13. Das Rauchen auf den Strafsen und an öffentl. Orten ist den Schülern unbedingt untersagt; ebenso sind alle Zusammenkünfte zu Trinkgelagen, Kartenspiel und anderen ihre sittl. oder wissenschaftl. Bildung beeinträchtigenden Zwecken streng verboten.

IV. Benutzung der Schülerbibliothek. 14. Die Benutzung öffentl. Leihbibliotheken ist den Schülern untersagt; dagegen hat jeder das Recht und die Pflicht, die Schülerbibliothek gewissenhaft zu eigner Fortbildung zu benutzen. 15. Der Schüler hat die entliehenen Bücher in sauberm Zustande zu erhalten und wieder abzuliefern. Für Beschädigung oder Beschmutzung derselben hat er einzustehen, ebenso verlorne zu ersetzen.

V. Abgang. 16. Will ein Schüler die Schule verlassen, so mufs der bevorstehende Abgang mindestens 8 Tage vorher dem Dir. und Classenordinarius schriftlich durch die Eltern oder deren Stellvertreter angezeigt werden. Ueber die Abiturienten gelten besondere Bestimmungen. 17. Ein Abgangszeugnifs wird erst eingehändigt, wenn der Schüler eine Bescheinigung beibringt, dafs er seine Verbindlichkeiten gegen die Schulcasse erfüllt, ebenso eine von dem Bibliothekar, dafs er keine Bücher mehr von der Schüler- oder Unterstützungsbibliothek habe. 18. Auch nach bestandner Abiturienten-

prüfung bleiben die Schüler allen Gesetzen der Schule verpflichtet, bis sie von dem Dir. aus der Anstalt entlassen sind. — (1864). Das Gymnasialcuratorium.

Schulordnung für das Domgymnasium und die Realschule (1. O.) zu Colberg[1]).

1. Das Domgymnasium zu Colberg ist wie überhaupt die Gymnasien und Realschulen unsers Vaterlandes eine öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalt, welche die Bestimmung hat, ihre Zöglinge theils für das akadem. Studium, theils für alle Zwecke des bürgerl. Lebens, welche eine höhere Schulbildung erfordern, vorzubereiten. Letztres ist vorzugsweise Ziel der Realclassen, während die Reife für die eigentlichen Universitätstudien nur in den Gymnasialclassen erworben werden kann. Die ganze Anstalt erstrebt sonach den Anforderungen der Staatsbehörden entsprechend ebensowohl eine gründlich wissenschaftl. Ausbildung der Schüler, als deren christl. Erziehung auf dem Grunde des Wortes Gottes und der kirchlichen Bekenntnisse. 2. Das Gymn. zählt 3 Vorschulclassen und 2 untere Cl., welche die gemeinsame Vorbildung für die übrige Anstalt gewähren; sodann 2 mittlere und 2 obere Cl., denen eben so viele Realcl. parallel gehen. Die je 3 obersten (Gymnasial- und Real-) Classen haben 2jährigen Cursus, die übrigen 1jährigen; jede besteht wieder aus 2 zur Zeit beim Unterricht nicht getrennten Abtheilungen.

Unterricht. 3. Die Unterrichtsgegenstände der Vorschule sind Religion, Deutsch, Rechnen, Schreiben, Singen und vorbereitend auch Geographie; die fremden Sprachen beginnen erst im eigentlichen Gymnasium.

4. In den Gymnasialclassen wird in folgenden Gegenständen unterrichtet: a) Sprachen: 1. Deutsch, 2. Lateinisch, 3. Französisch von V an, 4. Griechisch von IV an, 5. Hebräisch von II an. b) Wissenschaften: 1. Religion, 2. Mathematik, und zwar elementares Rechnen von VI—IV, Geometrie und Aritmetik III—I (vorbereitend schon in IV), 3. Geschichte und Geographie, diese in VI—III, jene in IV—I; 4. Naturwissenschaften als Naturgeschichte in VI und V, als Naturlehre oder Physik in II und I. c) Fertigkeiten: 1. Schreiben in VI und V, 2. Zeichnen in VI—IV, 3. Gesang in VI—I; doch ist er in den beiden oberen Cl. nur für die unten zu nennenden Freischüler verpflichtend. Ueber das Turnen siehe unten 11.

5. Da die Unterrichtsgegenstände also zu einem in sich abgeschlofsnen Ganzen ineinandergreifen, so ist der Fortschritt in jedem einzelnen durch die Theilnahme an allen bedingt. Doch können vom Hebräischen am Anfang jedes Semesters diejenigen Secundaner und Primaner dispensirt werden, welche durch Bescheinigung ihrer Eltern nachweisen, dafs sie voraussichtlich weder Theologie noch Philologie studiren werden. Den Dispensirten steht die Theilnahme an besonderen englischen Stunden offen; ebenso ist auch für Tertianer, Secundaner und Primaner Gelegenheit, sich im Zeichnen weiter zu vervollkommnen; ein Wechsel mitten im Halbjahr ist jedoch nicht zulässig.

6. In den Realclassen wird in folgenden Gegenständen unterrichtet: a) Sprachen: 1. Deutsch, 2. Lateinisch, 3. Französisch, 4. Englisch von III an. b) Wissenschaften: 1. Religion, 2. Rechnen und Mathematik, 3. Geschichte und Geographie, 4. Naturkunde, 5. Physik und 6. Chemie von II an. c) Fertigkeiten: 1. Zeichnen, 2. Schreiben in IV, 3. Singen in IV und III (in den oberen Cl. wie im Gymn.).

7. Um den Schülern den Unterrichtstoff der ganzen Anstalt zu lebendigerer Anschauung zu bringen und zu einer freieren mündl. Darlegung auch in gröfseren Kreisen Veranlassung und Uebung zu gewähren, werden von Zeit zu Zeit (in der Regel monatl. einmal) in der Aula vor den oberen und mittleren Cl. und mehreren Lehrern Redeübungen gehalten. Die Vorträge bei

[1]) Der Schulordnung für das Gymn. zu Wittenberg nachgebildet.

diesen Uebungen werden sowohl in deutscher als in fremden Sprachen gehalten, und sind theils selbständige Reden und Abhandlungen historischen, mathemat. oder naturwissenschaftl. Inhalts, theils Mittheilungen aus einzelnen Lectionen und Büchern, namentlich auch Recitationen prosaischer und poetischer Abschnitte aus vaterländischen und fremden Classikern, letztere bald im Original bald in (eigner) Uebersetzung.

Erziehung. 8. Die Erziehung, welche die Anstalt ihren Zöglingen gewährt, erstreckt sich nicht bloſs auf die Unterrichtszeit, sondern (soweit dies einer öffentl. Schule möglich ist) in Gemeinschaft mit den Eltern auch auf das Leben der Schüler auſserhalb derselben.

9. Im allgemeinen hat jeder Schüler an jedem Lehrer, insbesondre aber an seinem Ordinarius einen Erzieher in und auſserhalb der Schule, und sich so oft er Rath bedarf zunächst an ihn zu wenden.

10. Zur Weckung und Nährung des religiösen Sinnes und kirchl. Bewuſstseins wird regelmäſsiger Kirchenbesuch und Betheiligung am Abendmahl warm empfohlen. Die Feier des letztern wird jährl. im Octb. von den Lehrern begangen und sämmtliche confirmirte Schüler eingeladen, soweit sie nicht durch triftige Gründe abgehalten sind, sich ihnen anzuschlieſsen. In jedem Hauptgottesdienst der Domkirche führt auf dem Schülerchor ein Lehrer die Aufsicht. Die Freischüler sind verbunden, allsonntägl. dem Hauptgottesdienst (auſserdem auch herkömmlichen oder höhern Orts besonders angeordneten Festlichkeiten) auf dem Orgelchor beizuwohnen und zur Ausführung der liturg. Chöre mitzuwirken.

11. Einen wesentlichen Theil der Erziehung bilden die Turnübungen, welche im Sommer unter Leitung eines Lehrers angestellt werden; von V an kann nur auf ein ärztl. Zeugniſs davon dispensirt werden.

Prüfungen und Versetzungen. 12. Die Prüfungen sind entweder Classenprüfungen, oder öffentliche, oder Abgangsprüfungen. In den Classenprüfungen haben sich die Schüler nur vor ihren Lehrern, in den öffentlichen vor ihren Eltern und den sonstigen Freunden der Anstalt, in den Abgangsprüfungen vor dem Staat, dem sie einst dienen wollen, über ihre Leistungen auszuweisen.

13. Die Classenprüfungen werden vierteljährl. in den einzelnen Classen abgehalten und sind theils mündliche, theils schriftliche; von ihrem Ausfall hängt (mit Berücksichtigung der früher hervorgetretenen Leistungen) die Versetzung des Schülers ab. Und zwar findet die Versetzung aus einer Classe in die andre in der Regel nur zu Ostern Statt; aus einer Abtheilung in die andre (sofern sie im Unterricht nicht getrennt sind) kann vierteljährl. versetzt werden. Die Rangordnung innerhalb der Abtheilungen wird beim Eintritt in die Classe von der Lehrerconferenz besonders festgesetzt; im übrigen richtet sie sich nach den Censurnumern.

14. Die öffentliche Prüfung sämmtlicher Classen wird Ostern vor dem Schluſs des Schuljahrs abgehalten und jedesmal durch ein Programm vorher angezeigt. Da sie vorzugsweise im Interesse der Localbehörden und des Publicums angestellt wird, so hängt ihre Bedeutung wesentlich von der Theilnahme ab, deren sie sich von dieser Seite zu erfreuen hat. Auch die Probeschriften und Probezeichnungen der Schüler werden dabei zur Ansicht ausgelegt.

15. Die Abgangs- oder Maturitätsprüfung wird je nach Bedürfniſs zu Ostern oder zu Michaelis vor der K. Prüfungscommission, welcher auſser dem Dir. und den in I unterrichtenden Lehrern ein Mitglied des Curatoriums angehört, unter dem Vorsitz des K. Commissarius und in Gegenwart des Curatoriums und Lehrercollegiums nach der vom Staat festgesetzten Ordnung abgehalten.

Oeffentliche Feierlichkeiten. 16. Die öffentl. Feierlichkeiten, welche die Anstalt im Lauf des Jahrs begeht, beziehen sich theils auf das Vaterland, den Staat und die Stadt, theils unmittelbar auf die Schule selbst.

17. Um in unseren Zöglingen die Liebe zum allgemeinen deutschen Vaterlande lebendig zu erhalten, wird einer von den Hauptehrentagen desselben

aus neuerer Zeit, z. B. der 18. Juni oder 18. October, durch eine Turnfahrt, ein Turnfest, oder ähnlich gefeiert.

18. Damit die Schüler ferner schon früh das Staatsoberhaupt und in ihm den Staat selbst, dem sie angehören, lieben und achten lernen, wird der Geburtstag Sr. Maj. des Königs durch eine von einem Lehrer gehaltne Festrede feierlich begangen.

19. Am 25. Febr. wird der Geburtstag des 1725 in Colberg gebornen Dichters Ramler durch einen Redeactus feierlich begangen. Ein Freigeben sämmtlicher Lectionen findet weder an diesem Tage Statt, noch am 6. Febr., an welchem die Anstalt das Andenken der Wohlthäterin Frau Doroth. Crolow begeht; die Rede hält an letzterm Tage stiftungsmäfsig der Director.

20. Die für die Schule wichtigste Feier ist die Entlassung der für reif erklärten Abiturienten, wobei dieselben selbstgearbeitete Vorträge halten.

Disciplin. 21. Für alle Classen werden Classenbücher gehalten, in welche nicht nur die fehlenden, sondern auch Lob und Tadel, sowie Bemerkungen über Nachsitzen u. s. w. eingetragen werden. Es bestehen nämlich für diejenigen Schüler der unteren und mittleren Classen, welche das Aufgegebene mangelhaft gelernt oder gearbeitet haben, wöchentlich 2 besondere Arbeitstunden, wo unter Aufsicht eines Lehrers das Versäumte nachgeholt wird.

22. Ueber wiederholte und schwere Vergehen gegen die Schulordnung wird zunächst vom Ordinarius und dem Dir., unter Umständen von der ganzen Lehrerconferenz, berathen. Die Schuldigen werden mit mehrstündigem Einschliefsen oder noch strenger bestraft, auch nach Befinden die Eltern sofort von dem Vorfall in Kenntnifs gesetzt.

23. Die Vorschüler sowie die Sextaner, Quintaner und Quartaner (ausnahmsweise auch noch Tertianer) erhalten vierteljährl., die übrigen halbjährl. auf einem gedruckten Formular eine vollständige Censur über Betragen, Aufmerksamkeit, Fleifs und Leistungen; auch in die Censurbücher der oberen Cl. werden zu Johannis und zu Weihnachten allgemeine Urtheile eingetragen.

24. Die Güte der Censur stuft sich nach 5 Graden ab, welche durch die Prädicate 1. recht gut, 2. gut, 3. genügend, 4. wenig genügend, 5. ungenügend bezeichnet sind.

25. Der Ausfall der Censur und Versetzung wird beim Schlufs des Vierteljahrs in Gegenwart des Lehrercollegiums und der übrigen (jedesmal der höhern) Classen vom Dir. bekannt gemacht.

26. Jeder Schüler mufs sich die Censur von seinem Vater (bez. Mutter oder Vormund) unterschreiben lassen, beim Wiederbeginn der Schule seinem Ordinarius vorzeigen, und dann aufbewahren.

27. Auf Grund der Censuren wird das Abgangszeugnifs ausgestellt, wozu unter Umständen sämmtliche früheren Censuren einzureichen sind.

28. Wer sich in die bestehende Schulordnung nicht fügen will, wird den Instructionen der höheren Schulbehörden gemäfs von der Anstalt entfernt, und erhält ein Zeugnifs, worin diese Thatsache nebst ihrer Veranlassung unverhohlen ausgesprochen ist.

Ferien. 29. Die Ferien dauern gemäfs höherer Verfügung 1. zu Ostern 13 Tage vom Karmittewoch bis zum Montag nach Quasimodogeniti einschliefsl., 2. zu Pfingsten 5 Tage vom Sonnabend bis zum Mittewoch, 3. in den Hundstagen 4 Wochen vom Donnerstag nach dem 1. Sonntag des Juli bis zum betreff. Mittewoch des August, 4. zu Michaelis 10 Tage vom letzten Sonnabend des Sptb. bis zum entsprechenden Montag, 5) zu Weihnachten 12 Tage, wenn der 24. Dcb. auf einen Sonnabend, Sonntag oder Montag fällt, in allen übrigen Fällen 13 Tage, in wechselndem Verhältnifs zu den Wochentagen.

30. Von den auswärtigen Schülern wird es in ihrem eignen Interesse wie in dem der Anstalt gewünscht, dafs sie die Ferien womöglich sämmtlich nicht hier verleben, sondern zur Rückkehr in die Familie benutzen.

31. Anfangs- und Schlufstag der Ferien sind pünctlich einzuhalten, und

die Eltern und Vormünder werden ersucht, eine Ueberschreitung jener Termine nicht ohne die triftigsten Gründe verstatten, bez. beantragen zu wollen.

Leistungen an die Schulcasse. 32. Das Schulgeld wird am Ende des ersten Monats in jedem Vierteljahr praenum. entrichtet, und beträgt viertel-jährl. für die Vorschule je 2 Thlr., für die beiden unteren Cl. 4, für die mittleren 5, für die oberen 6 Thlr., ohne Unterschied zwischen Gymnasium und Realschule.

33. Aufser dem Schulgeld haben die Schüler gleichzeitig folgende (einmalige oder jährliche) Zahlungen an die Gymnasialcasse im Rathhause zu leisten: a) Aufnahmegeld: in die Vorschule 1 Thlr., in die übrigen Cl. 2 Thlr. b) Bibliothekgeld: in der Vorschule ¼ Thlr., in den übrigen Cl. ½ Thlr. c) Holzgeld für das Winterhalbjahr 20 Sgr. d) Versetzungsgeld: nach VI 1¼ Thlr. (Nachschufs der Hälfte des Aufnahme- und Bibliothekgelds), in die übrigen Cl. ½ Thlr. e) Turngeld in den eigentlichen Gymnasial- und Realclassen 1 Thlr. f) Beim Abgang von der Schule 1 Thlr, und zwar wird für ein Abiturientenzeugnifs aufserdem 1 Thlr., für ein gewöhnliches Abgangszeugnifs aber nichts entrichtet.

34. Nur wer 3 Monate hindurch wegen Krankheit die Schule nicht besucht hat, ist für diese Zeit von Zahlung des Schulgelds entbunden. Ferner kann der Erlafs des halben oder ganzen Schulgelds anerkannt armen und mit Erfolg fleifsigen Schülern gewährt werden, zu welchem Behuf eine Eingabe an das Gymnasialcuratorium (zu Händen des H. Bürgermeisters) zu machen ist. Diese Freischüler sind dann gehalten, soweit sie nicht vom Dir. (auf Zeugnifs des Gesanglehrers) dispensirt werden, an den Singstunden durch alle Classen und an Ausführung der liturg. Chöre im sonntägl. Hauptgottesdienst u. s. w. sich zu betheiligen.

Unterstützungen und Prämien. 35. Das Gymnasialcuratorium hat aufser der Befreiung vom Schulgeld, die Anstalt selbst aufser der Hülfsbibliothek, aus welcher ärmere Schüler auf ein Halbjahr Schulbücher geliehen erhalten, keine Unterstützungen zu gewähren. Dagegen besteht a) ein von hiesigen Einwohnern gebildeter Verein zur Unterstüzung ärmerer Gymnasiasten und Realschüler; b) eine Sülfflow-Stiftung, aus deren Zinsen jährl. zu Ostern ein Realsecundaner ein Buch erhält; c) ein Ramler-Denkmalcomité, welches alljährl. die Feier des 25. Febr. anordnet, dazu Concurrenz um eine Preisaufgabe eröffnet, und dem Sieger ein auf der Universität zu erhebendes Geldprämium verleiht.

36. Ferner hat das Gymn. jährl. 30 Thlr. aus der Gymnasialcasse zu Prämien zu verwenden. Diese bestehen in Büchern, welche nach dem Ermessen des Lehrercoll. zu Weihnachten an fleifsige und strebsame Schüler vertheilt werden.

37. Endlich besteht eine Anzahl von Legaten sowohl für Schüler als für Studirende, über deren Verwendung theils der hies. Magistrat, theils besonders bestimmte Collatoren verfügen.

Aufnahme und Abgang. 38. Die Aufnahme in die Anstalt findet vornehmlich zu Ostern Statt; doch können unter gewissen Einschränkungen auch zu Michaelis und ausnahmsweise auch innerhalb des Halbjahrs Schüler aufgenommen werden. Es ist wünschenswerth, dafs die Eltern oder Vormünder vor der Aufnahme selbst aus der Schulordnung sich unterrichten, was die Anstalt ihren Zöglingen bietet, und was sie von ihnen fordert; die Verbindlichkeit aller Vorschriften derselben wird eben durch die Aufnahme anerkannt.

39. Jeder neu Aufzunehmende hat, sofern er schon Unterricht genossen, ein Zeugnifs von der bisher besuchten Anstalt oder seinem Privatlehrer; falls er aber noch nicht unterrichtet worden, wenigstens eine schriftl. Angabe über Namen, Geburtstag, Stand und Wohnort des Vaters, oder hiesige Wohnung, mitzubringen.

40. Da zur Aufnahme in die VI nach höheren Verfügungen mindestens Vollendung des 9. Jahrs erforderlich ist, die Vorschule aber 3jährigen Cursus

hat: so wird in diese nur nach vollendetem 6. Jahr aufgenommen, ohne dafs es irgend welcher Vorkenntnisse bedarf.

41. In jede Gymnasial- oder Realclasse können zu Ostern solche Knaben aufgenommen werden, welche mit den neu in die Classe versetzten Schülern gleichen Wissensstand nachweisen, zu Michaelis jedoch nur die, von denen die Prüfung ergiebt, dafs sie mit den bereits ein Halbjahr darin sitzenden fortkommen können. Beispielsweise kann zu Michaelis, wer noch gar kein Französisch gehabt hat, nicht nach V, wer noch kein Griechisch kennt, nicht nach IV kommen.

42. Die Prüfung wird an besonders bekanntgemachten Tagen (in der Regel gegen das Ende der Ferien) vom Dir. im Verein mit einigen Lehrern mündl. und schriftl. vorgenommen. Hierauf erfolgt sogleich die (eventuelle) Aufnahme unter Verpflichtung auf die Schulordnung, von welcher der Schüler ein Exemplar erhält.

43. Von anderen Anstalten Verwiesene werden nur nach voraufgegangenem Conferenzbeschlufs der Lehrer und erfolgter Genehmigung der höhern Behörde zugelassen.

44. Sollte sich bei einem aufgenommenen später ein solcher Mangel an natürl. Anlagen zeigen, dafs er auch bei angestrengtem Fleifs dem Unterricht nicht folgen kann, so wird sein eignes Wohl erheischen, dafs er die Schule verläfst, oder sie mit einer andern vertauscht. Insbesondre soll höherer Verfügung gemäfs ein Schüler der VI, V oder IV (ebenso Gymnasial III), wenn er selbst nach 2jährigem Classensitz nicht versetzt werden kann und nach einstimmigem Urtheil der Lehrer ein längeres Verweilen auf der Schule nutzlos für ihn sein würde, aus derselben entfernt werden, nachdem den Eltern ein Vierteljahr vorher Nachricht gegeben worden.

45. Auswärtige Schüler sind in eine nach des Dir. Ermessen geeignete Aufsicht, Wohnung und Kost zu geben. In Wirthshäusern zu wohnen ist nicht zulässig.

46. Der Abgang von der Anstalt wird in der Regel nur zu Ostern (oder Michaelis) ohne Nachtheil Statt finden, und ist jedenfalls dem Dir. und Ordinarius rechtzeitig anzuzeigen.

[47. ff. Bestimmungen aus dem Maturitätsprüfungsreglm. s. p. 205 ff.]

Schulbesuch. 1. Jeder Schüler hat alle Lehrstunden regelmäfsig zu besuchen, wenn er nicht durch Krankheit oder andere unabweisbare Abhaltungen gehindert ist.

2. Im Fall der Krankheit haben die Schüler der mittleren und unteren Cl. beim Wiedereintritt in die Schule eine Bescheinigung der Eltern oder Aufseher mitzubringen, worin die Krankheit und deren Dauer angegeben ist. In den beiden oberen Cl. ist gleich beim Beginn der Krankheit eine schriftl. Anzeige rechtzeitig einzusenden, und auch wenn die Erkrankung in der Schule eintritt, nicht zu versäumen.

3. Bei allen anderen Abhaltungen wird die Schulversäumnifs nur dann als gerechtfertigt angesehen, wenn vorher die Erlaubnifs dazu vom Ordinarius und nächstdem vom Dir. eingeholt worden ist.

4. Beim Wiedererscheinen hat sich jeder bei den Lehrern, deren Stunden er versäumt hat, zu melden.

Verhalten in der Schule. 5. Früh um 8 Uhr (im Sommer um 7 Uhr) und Nachmittags um 2 Uhr wird das erste Mal, 5 Minuten später das zweite Mal mit der Schulglocke geläutet. Innerhalb der letzten Viertelstunde vor dem Glockenschlag haben sich die Schüler in der Classe einzufinden; bis zum zweiten Läuten mufs alles zur Lection vorbereitet sein.

6. Wer zu spät kommt, hat sich beim Lehrer zu melden, ehe er an seinen Platz geht.

7. Der Schüler hat sich nicht nur mit den für die besondre Stunde nothwendigen Büchern und Hülfsmitteln zu versehen, sondern für jede Lection ohne Unterschied Diarium und Federn bei sich zu führen.

8. Ohne Erlaubnifs des Lehrers darf keiner das Classenzimmer verlassen, ohne Auftrag des Lehrers keiner ein fremdes betreten.

9. Anfang und Ende jeder Stunde wird durch das Läuten angegeben; nach der 2. Vormittagstunde sowie Nachmittags 3 Uhr tritt eine Zwischenpause bis zu 15 Min. ein, in welcher alle das Zimmer verlassen dürfen. Schulgebäude und Hof zu verlassen, ist aufser der Vormittagspause ohne besondre Erlaubnifs nicht verstattet.

10. Während der Lectionen hat jeder mit Aufmerksamkeit dem Vortrag des Lehrers zu folgen und jede Störung der allgemeinen Ruhe durch Plaudern und drgl. zu vermeiden. Ruhe und Ordnung mufs in den Classen auch während der Pausen herrschen; darüber dafs es geschehe, hat der Primus zu wachen, Ruhestörer aber dem eintretenden Lehrer anzuzeigen.

11. Etwanige Beschädigungen der Tische, Bänke, Schulgeräthe oder Zimmer sind soweit möglich zu ersetzen, mindestens mit 10 Sgr. zu büfsen; ist der Thäter nicht ausfindig zu machen, so haftet die ganze Classe für denselben.

Verhalten gegen Lehrer und Schüler. 12. Je mehr Vertrauen der Schüler dem Lehrer entgegenbringt, desto leichter wird es ihm werden, alle seine Pflichten gegen denselben zu erfüllen, die der Wahrheit, des Gehorsams und der Dankbarkeit.

13. Wer nicht mit eigenen Kräften arbeitet, sondern den Lehrer mündl. oder schriftl. über das was er selbst weifs zu täuschen sucht, — wer andere dabei unterstützt, — wer endlich weder die von ihm selbst begangenen Fehler offen eingesteht, noch über andere auf Befragen antwortet was er weifs, der verletzt die Pflicht der Wahrheit.

14. Gehorsam ist der Schüler allen Anordnungen des Lehrers schuldig; je mehr er sich dabei selbst zu überwinden weifs, desto gewinnreicher wird diefs für die Entwickelung seines Charakters sein. Glaubt er sich gegen Tadel entschuldigen zu können, so hat er diefs bescheiden und zur rechten Zeit zu thun.

15. Treue und freudige Erfüllung aller Pflichten ist schon thatsächlicher Dank für des Lehrers Mühe; aber auch äufserlich kann er sich darin zeigen, dafs der abgehende die Anstalt nicht verläfst, ohne von seinen Lehrern Abschied zu nehmen.

16. Alle Schüler sollen sich brüderlich mit einander vertragen, und namentlich die neu hinzukommenden freundlich aufnehmen, keiner den andern zum Bösen verführen, sondern ein jeder, so weit er kann, seine Mitschüler davon zurückhalten, und durch Wort und Beispiel zu Ordnung, Fleifs und gutem Betragen anregen.

Häuslicher Fleifs. 17. Nächst dem Gehorsam ist der Fleifs die Haupttugend eines Schülers. Die Zeit nach den Nachmittagstunden ist der zur Bewahrung und Festigung der Gesundheit nothwendigen Erholung gewidmet; jedoch von 6 Uhr an sollen die Schüler sich zu Hause aufhalten und diese Zeit zur Fertigung der aufgegebenen Arbeiten verwenden, auch Besuch möglichst fern halten; nur ausdrücklicher Auftrag der Eltern entschuldigt die, welche sich um diese Zeit aufserhalb treffen lassen. Den Primanern wird die Entwerfung eines eignen Arbeitstundenplans vertrauensvoll überlassen; spätestens um 10 Uhr müssen sie aber jedenfalls zu Hause sein.

18. Die Praeparation bezieht sich vorzugsweise auf die Lesung der Schriftsteller, von deren Verständnifs der Schüler durch mündl. gewandte Uebersetzung Zeugnifs ablegen soll. Jene mufs durchweg eine schriftl. sein und darf sich nicht auf blofses Nachschlagen und Aufschreiben von Vocabeln beschränken, welche jedenfalls auswendig zu lernen sind.

19. Alles durch häusl. Fleifs und durch Aufmerksamkeit in der Classe Gewonnene mufs von Zeit zu Zeit unaufgefordert wiederholt werden.

20. Sehr wichtig ist sodann gewissenhaftes Auswendiglernen; je mehr wir im Gedächtnifs haben, desto sichrer fühlen wir uns auf den betreff. Wissensgebieten; hier wird auch der Fleifs des Schülers am zweifellosesten erkannt.

21. Die schriftl. Arbeiten (Extemporalia, Scripta, Aufsätze) gewähren, abgesehen von der Darlegung der Kenntnisse im einzelnen, Gelegenheit, den Ausdruck und das Denken zu üben, und bilden so die nothwendige Vorschule zum Redenlernen. Die Frucht des vom Schüler hierauf verwendeten äufsern und innern Fleifses zeigt sich unausbleiblich; selbst die Pünctlichkeit im Abliefern ist mindestens eine gute Schule für das spätere Leben.

22. Namentlich in den oberen Classen bedarf der häusl. Fleifs einer Ergänzung der Schulaufgaben durch Privatarbeiten, deren Gegenstand grofsentheils frei gewählt werden kann. Je sorgfältiger die Uebersetzungen, Auszüge, Inhaltsangaben, Analysen u. s. w. gearbeitet sind, desto gröfser wird der Gewinn solcher Arbeiten sein.

23. Wenn ältere Primaner 1 oder 2 Semester zur Anfertigung einer umfangreichen lat. Privatarbeit als Valediction verwenden wollen: so können ihnen (gewissenhafte Selbständigkeit jener Arbeit vorausgesetzt) einzelne der laufenden Terminarbeiten erlassen werden.

Sonstiges Verhalten der Schüler in und aufser der Schule.

24. Ordnung und Reinlichkeit mufs jeder Schüler in allem beobachten. Die Schreibhefte müssen beschnitten sein und einen stärkern Umschlag haben. Von den Schriftstellern, welche gelesen werden, hat sich jeder correcte, nicht zu alte Ausgaben (und zwar ohne Anmerkungen, wo es nicht ausdrücklich anders gestattet ist) anzuschaffen und ordentlich einbinden zu lassen. Ueberschriebne oder sonst augenscheinlich ungeeignete Ausgaben werden confiscirt.

25. Ueber jeden etwa nöthig werdenden Wohnungswechsel mufs vorher mit dem Ordinarius und dem Dir. Rücksprache genommen werden.

26. Anständiges, gesittetes und bescheidnes Betragen auch aufserhalb der Schule wird jedem Zögling derselben zur Pflicht gemacht. Zusammenkünfte von Schülern zu Trinkgelagen, Kartenspiel und anderen ihre sittl. oder wissenschaftl. Bildung beeinträchtigenden Zwecken sind verboten. Keiner darf ohne Aufsicht seiner Eltern oder geeigneter Stellvertreter derselben öffentliche Wirthshäuser und Restaurationen besuchen. Das Tabackrauchen auf der Strafse und an öffentl. Orten ist verboten; Schülern der oberen Classen kann es nur ausnahmsweise für den einzelnen Fall gestattet werden.

27. Zur Theilnahme an Tanzvergnügungen, welche aufserhalb eines Familienkreises Statt finden, sowie zum Besuch des Theaters bedarf es für auswärtige Schüler der Erlaubnifs des Ordinarius und des Directors.

28. Dieselbe Erlaubnifs ist zur Betheiligung am Tanzunterricht erforderlich, welcher übrigens höchstens ein Semester um das andre Statt finden darf.

29. Beim Baden in der See hat sich jeder genau nach den allgemeinen Vorschriften, insbesondre den Anweisungen des von der Badedirection angestellten Bademeisters zu richten; nach dem Turnen darf keiner baden, theils aus Gesundheitsgründen, theils um der Arbeitszeit nicht zu viel Abbruch zu thun.

30. Kein Schüler darf eine öffentl. Leihbibliothek benutzen. Dagegen steht die Schülerbibliothek der Anstalt allen offen; die Lehrerbibliothek kann von den Schülern der oberen Cl. in besonderen Fällen benutzt werden.

31. Das geliehene Buch mufs nach der festgesetzten Zeit (spätestens in 4 Wochen) vom Empfänger selbst zurückgeliefert werden. Wer ein Buch verliert oder beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen.

32. Für die aus der Hülfsbibliothek auf je ein Halbjahr geliehenen Bücher ist ein Leihzettel einzureichen; im übrigen gelten auch hier die vorigen Bestimmungen.

Turnen. 33. Die Turnübungen müssen eben so regelmäfsig und pünctlich besucht werden als die eigentlichen Schulstunden; in Krankheitsfällen ist das gleiche Verfahren zu beobachten.

34. Dem Turnlehrer zur Seite stehen die Vorturner, welchen es besonders obliegt, den Geist der Ordnung, der Sitte und jugendlich frischer Freudigkeit am Werk zu wecken und zu erhalten.

35. Es wird erwartet, dafs von einer im Sommerhalbjahr angestellten Turnfahrt, sobald dazu Lectionen freigegeben werden, keiner sich ausschliefst. — (1863). Das Curatorium.

Schulordnung der Realschule 1. O. am Zwinger zu Breslau.

1. Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt an Ostern und Michaelis, sonst nur ausnahmsweise. Jeder aufzunehmende Schüler mufs vorher dem Dir. angemeldet sein und wird einer Prüfung unterzogen, deren Termin vorher öffentl. bekannt gemacht wird. Nach dem Ausfall dieser Prüfung und nach Mafsgabe des vorhandenen Platzes erfolgt die Inscription. Jeder Schüler, der bereits eine Lehranstalt besucht hat, hat ein Zeugnifs von derselben beizubringen.

2. Beim Empfang des Inscriptionscheins zahlt jeder einheimische Schüler 1 Thlr., jeder auswärtige 2 Thlr. Inscriptionsgebühren, welche für die Schulbibliothek verwendet werden. Mit der Entgegennahme des Inscriptionscheins tritt für die Eltern und deren Stellvertreter die Verpflichtung zur Schulgeldzahlung und zur Beachtung der bestehenden Schulordnung ein.

3. An Schulgeld hat in allen Classen monatl. praenum. jeder einheimische Schüler 1⅓ Thlr., jeder auswärtige 2 Thlr. an den Classenordinarius, der darüber quittirt, zu zahlen, aufserdem 2½ Sgr. Turngeld. Besuchen mehr als 2 Brüder gleichzeitig die Anstalt, so haben nur die 2 jüngsten das Schulgeld zu entrichten. Zweifel über Ortsangehörigkeit der Eltern enscheidet der Magistrat. Derselbe verfügt auch die Ausschliefsung eines Schülers von der Anstalt, wenn er mit der Zahlung des Schulgelds längere Zeit in Rest bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgelds besteht bis zu dem Monat einschliefslich, in welchem der Abgang des Schülers dem Dir. angezeigt worden ist; Krankheit des Schülers entbindet nicht von dieser Verpflichtung.

4. Jeder Schüler, der nicht hierorts bei seinen Eltern wohnt, mufs in einer Familie untergebracht oder einer Person übergeben sein, welche eine genügende Aufsicht über ihn zu führen vermag, und der Schule gegenüber alle Verpflichtungen in Stelle der Eltern übernimmt. Keinem Schüler ist erlaubt, seine Kost an einer öffentlichen Wirthstafel zu nehmen. Jeder Wohnungs- und Pensionswechsel ist sofort dem Classenordinarius anzuzeigen.

5. Kein Schüler darf des Religionsunterrichts entbehren; diejenigen, welche ihn nicht in der Anstalt empfangen, haben sich regelmäfsig darüber auszuweisen, von wem ihnen derselbe ertheilt wird. Auch den Schülern jüdischer Religion liegt diese Verpflichtung wenigstens bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ob. Zur Theilnahme an den Schulandachten sind alle Schüler evangel. Glaubens verpflichtet.

6. Latein und Französisch sind obligate Lehrgegenstände. In III beginnt der Unterricht im Englischen und Polnischen; jeder Schüler hat an einer dieser beiden Sprachen theilzunehmen. Die Wahl bleibt den Eltern überlassen; jedoch ist ein spätres Eintreten in eine dieser Lectionen oder ein Wechsel derselben nicht zulässig.

7. Jeder Schüler hat an allen obligatorischen Unterrichtsgegenständen theilzunehmen. Wo Dispensationen zulässig sind, ist dazu stets die Genehmigung des Dir. erforderlich. Bis III einschliefslich kann kein Schüler vom Zeichnen ganz entbunden werden. Zur Theilnahme am Turnen, resp. zur Zahlung des Turngelds, sind alle Schüler verpflichtet; nur Unfähigkeit dazu und Gesundheitsrücksichten gestatten Dispensation auf Zeit oder für immer. Dasselbe gilt von den practisch-chemischen Uebungen und den botan. Excursionen.

8. Die Osterferien dauern vom Sonnabend vor Palmsonntag bis einschliefsl. Montag nach der Osterwoche. Die Pfingstferien vom Sonnabend vor Pfingsten bis einschliefsl. Mittewoch nach demselben. Die Sommerferien dauern 4 Wochen. Die Michaelisferien vom Sonnabend nach dem Michaelistage bis

einschliefsl. den nächsten Montag über 8 Tage. Die Weihnachtsferien vom 23. Dcb. bis einschliefsl. den 3. Januar.

9. Schulbesuch. Mufs die Schule wegen Krankheit versäumt werden, so hat jeder Schüler sich sofort bei seiner Rückkunft in die Schule schriftl. darüber auszuweisen. Dauert die Krankheit über 3 Tage, so ist dem Dir. oder Classenordinarius Anzeige hievon zu machen. Zu jeder andern Schulversäumnifs ist die Genehmigung des Dir. vorher einzuholen. Kein Schüler darf eine Schulstunde verlassen ohne Erlaubnifs, auch nicht im Fall eines Unwohlseins. Willkürliche Schulversäumnisse unterliegen den gesetzl. Strafen; desgleichen unerlaubte frühere Abreise vor Anfang und spätere Zurückkunft nach dem Schlufs der Ferien. Auch die Abiturienten sind bis zu ihrer förmlichen Entlassung zum Besuch der Schule verpflichtet und den Schulgesetzen unterworfen. An kathol. Feiertagen sind die kathol., an hohen jüdischen Festen die jüd. Schüler, in Erwartung dafs sie an solchen den Gottesdienst besuchen, vom Schulbesuch entbunden.

10. Eine Censur über Schulbesuch, Fleifs, Aufmerksamkeit, Fortschritte und Betragen erhalten die Schüler der I bis III am Schulschlufs vor den Oster-, den Sommer-, Michaelis- und Weihnachtsferien; die Schüler der IV bis VI ebenda und aufserdem noch Mitte Febr., vor Pfingsten und Mitte Novb. Dies Zeugnifs hat jeder Schüler sofort seinem Vater, resp. dessen Stellvertreter, Vormund, vorzulegen und mit dessen Unterschrift versehen dem Ordinarius wieder einzuhändigen.

11. Wie regelmäfsiger Schulbesuch, Fleifs und Aufmerksamkeit, so sind auch Ordnung und Pünctlichkeit zum Fortschreiten unerläfslich. Jeder Schüler mufs daher stets mit den erforderl. Unterrichtsmitteln, Schulbüchern, Schreibheften, Zeichnmaterial u. s. w. versehen sein, hat dieselben rein und sauber zu halten und darf nichts davon in der Schule zurücklassen, noch was ihm selbst fehlt von anderen in der Schulzeit entlehnen. Alle Schularbeiten sind pünctlich zu liefern; ebenso sind Schulzeugnisse, Entschuldigungs-, Arrestzettel pünctlich abzuliefern, geliehene Bücher rechtzeitig, besonders beim Abgang von der Schule, zurückzustellen. Wer ein geliehenes Buch verliert, mufs es ersetzen. Wer Eigenthum der Schule oder eines Mitschülers beschädigt, mufs den Schaden ersetzen und wird, wenn es absichtlich geschehen, aufserdem straffällig. Auch wird es sich jeder gesittete Schüler zur Pflicht machen, die Classenräume vor Verunreinigung durch Obst und dergleichen zu bewahren.

12. Jeder Schüler hat nicht blos den Lehrern, deren Unterricht er eben geniefst, unbedingt Gehorsam zu leisten, sondern den Mahnungen jedes Lehrers der Anstalt willig Gehör zu geben, überhaupt sämmtlichen Lehrern überall die gebührende Ehrerbietung zu erweisen.

13. Es ist die Pflicht jedes Schülers, sich wie überall so besonders seinen Lehrern gegenüber der Wahrhaftigkeit zu befleifsigen, sich vor absichtlicher Täuschung, auch vor falscher Angeberei zu hüten, aber auf Befragen des Lehrers ohne Rückhalt die volle Wahrheit zu sagen. Jeder Schüler hat indefs die Pflicht, wenn er lose Reden oder Handlungen wahrnimmt, welche die Sittlichkeit oder die Pietät gegen die Schule oder deren Lehrer verletzen, solche sofort dem Classenordinarius oder dem Dir. zur Kenntnifs zu bringen.

14. Nicht blos während der Lectionen sondern auch in den Respirien, in allen Schulräumen wie auch aufserhalb der Schule, insbesondre auf dem Wege nach und aus der Schule sollen die Schüler Anstand und gute Sitte bewahren; insbesondre gilt dies von dem Benehmen gegen Schüler anderer Anstalten, denen sie auf dem Schulwege begegnen.

15. Ausdrücklich verboten ist es, fremde nicht zum Schulunterricht gehörige Bücher oder Spielereien in die Schule mitzubringen oder sich gar damit zu beschäftigen. Die Benutzung öffentlicher Leihbibliotheken ist keinem Schüler gestattet.

16. Der Besuch von Schanklocalen und Billardstuben ist allen Schülern

streng untersagt; auch der Besuch von Conditoreien ohne Begleitung der Eltern. Tabackrauchen an öffentlichen Orten ist unter keinen Umständen gestattet und wird bestraft.

17. Ueber jede strengere Strafe (Arrest u. s. f.) erhalten die Angehörigen, in der Regel durch den Schüler selbst, sofortige schriftl. Mittheilung. Um sich von der richtigen Abgabe derselben und der Kenntnifsnahme seitens der Eltern oder deren Stellvertreter zu überzeugen, ist der Ordinarius angewiesen, diese Bescheinigung (Arrestzettel), auf welcher ein „Gelesen“ und nichts weiter zu vermerken ist, sich von dem Schüler Tags darauf wieder vorlegen zu lassen. Geringere Vergehen eines Schülers werden durch angemessene Schulstrafen geahndet; gröbere z. B. Verletzung der Schamhaftigkeit, schwere Beleidigung eines Lehrers, Fälschung von Attesten jeder Art, Veruntreuungen, Schuldenmachen, Besuch von Schanklocalen, Widersetzlichkeit, rohes Benehmen, sowie hartnäckiger Unfleifs und wiederholte willkürliche Schulversäumnifs, ziehen die Entfernung des Schülers von der Anstalt nach sich.

18. Soll ein Schüler die Anstalt verlassen, so mufs derselbe von den Eltern oder deren Stellvertreter bei dem Dir. abgemeldet werden. In Betreff der Schulgeldzahlung ist §. 3 zu beachten. Das Abgangszeugnifs wird von dem Classenordinarius auf Grund der Censuren ausgefertigt und von dem Dir. vollzogen. Dasselbe kann vorenthalten werden, im Fall noch Schulgeldreste bestehen, oder von der Schule geliehene Bücher und drgl. noch nicht zurückgestellt sind, oder der Schüler noch einer Bestrafung unterliegen soll.

19. Die erwachsenen Schüler, welche die Vergünstigung des einjähr. Militairdienstes beanspruchen, werden erinnert, dafs sie sich deshalb bei der K. Departements-Prüfungscommission für einjährige Freiwillige vor dem 1. Febr. des Jahrs zu melden haben, in welchem sie 20 Jahr alt werden. — (1864). Der Magistrat.

Schulgesetze des Gymnasiums zu Hirschberg.

1. Die Aufnahme in das Gymn. erfolgt nach vorgängiger Prüfung in der Regel nur zu Ostern und ist vor dem Beginn des Unterrichts an den hiezu bestimmten Tagen bei dem Dir. nachzusuchen. 2. Von selbst versteht es sich, dafs alle Schüler bis zu ihrem Abgang vom Gymn. den Schulgesetzen unbedingt nachzuleben haben. Aber auch die Eltern, Vormünder und deren Stellvertreter sind verpflichtet, mit den Einrichtungen des Gymn. sich bekannt zu machen, und ihrerseits nicht nur jede absichtliche Störung derselben zu vermeiden, sondern auch der Erreichung des Schulzwecks und der Befolgung der Schulgesetze möglichst förderlich zu werden. 3. Jeder Schüler mufs sich pünctlich nach dem Schlage der Stadtuhr zum Anfang der Lehrstunden Vor- und Nachmittags in seiner Classe einfinden, und weder durch zu spätes Kommen das Gebet oder den Unterricht stören, noch durch zu frühes Erscheinen Veranlassung zu Unordnungen geben. Der Anfang der Schule ist früh um 8 Uhr. Die Lehrstunden beginnen auf ein mit der Schulglocke gegebnes Zeichen. Jeder Schüler mufs dann auf dem ihm durch die Classenordnung angewiesenen Platze sein. 4. Während der Lehrstunden kann das Herausgehen einzelner Schüler nur in Ausnahmefällen verstattet werden; wer Anlässe vorgiebt, um sich auf einen Theil der Stunde dem Unterricht zu entziehen, wird der Befugnifs verlustig, die in den oberen Classen vom Lehrer eingeräumt werden kann, in Nothfällen auch ohne besondres Ausbitten das Lehrzimmer zu verlassen. 5. Wird die Abrufung eines Schülers von Eltern oder Freunden verlangt, so steht es dem Lehrer zu, über die Zulässigkeit derselben zu entscheiden und solche nach Befinden der Umstände entweder zurückzuweisen oder bis zum Schlufs der Lehrstunde zu verschieben. Schüler des Gymn. sind für sich nicht befugt, während der Unterrichtszeit an der Thür einer Classe behufs eines solchen Heraus-

rufens anzuklopfen. Wer dies thut, wird dem Ordinarius seiner Classe zur Untersuchung angezeigt werden. 6. So lange die Lehrstunden dauern, steht es keinem Schüler frei, ohne besondre Erlaubnifs nach Hause zu gehen. Privatunterricht darf nie mit den öffentlichen Lehrstunden zusammenfallen. 7. Bei jedem Stundenwechsel wird eine 5 Minuten lange Erholung gestattet, nach der 2. Lehrstunde Vormittags ein Respirium von 10 Minuten. Während dieser Zeit kann jeder Schüler das Lehrzimmer, nicht aber den Bereich des Gymn. verlassen. 8. Wenn der Lehrer einmal genöthigt sein sollte die Classe allein zu lassen, so übernimmt der Primus oder ein andrer von dem Classenordinarius bestellter Aufseher das Geschäft, über Ruhe und Ordnung zu wachen. Beleidigungen gegen den Aufseher während oder wegen Ausübung der ihm obliegenden Aufsicht werden mit geschärfter Strafe geahndet. 9. Kein Schüler darf den ihm angewiesenen Platz eigenmächtig verändern. 10. Abgänge von Speisen, Kerne, Schalen, Papier etc. im Lehrzimmer herumzuwerfen, Wände, Bänke, Tische, Landkarten und andere Schulgeräthe zu beschmutzen oder zu beschädigen, ist schon durch die allgemeinen Gesetze der Sitte und des Anstands untersagt. Für eigentliche Beschädigungen ist von dem Thäter Schadenersatz zu leisten; falls aber der Thäter nicht zu ermitteln ist, bleibt vorbehalten, nach Umständen der ganzen Classe den Schadenersatz aufzulegen. Ueberhaupt sollen, wie überall so auch im Schulgebäude, die Schüler ein gesittetes Betragen beobachten, und die älteren Schüler hierin den jüngeren mit gutem Beispiel vorgehen. Was sich nirgends ziemt, ziemt sich in der Schule am wenigsten.

11. Kein Schüler darf sich von irgend einem Gegenstande des öffentl. Unterrichts ausschliefsen. Dispensation von den Gesangstunden mufs unter Einreichung eines ärztl. Zeugnisses beim Dir. nachgesucht werden. Dispensation vom Griechischen soll nur in ganz seltenen Ausnahmefällen gewährt werden; sie ist von den Eltern oder Vormündern des Schülers bei dem unterzeichneten K. Prov. Schulcoll. nachzusuchen. Jeder künftige Theolog und Philolog mufs, sobald er in die II getreten ist, auch an den hebräischen Stunden Theil nehmen und darf den Besuch dieser Lectionen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Dir. wiederaufgeben. Kathol. Schüler besuchen den ihnen zugewiesenen Religionsunterricht ihrer Confession; Schülern jüdischer Religion wird auf besondern Antrag der Eltern beim Dir. die Theilnahme am Religionsunterricht des Gymn. gestattet. 12. Wird ein Schüler krank oder sonst durch zwingende Gründe vom Schulbesuch abgehalten, so haben seine Eltern oder deren Stellvertreter es dem Ordinarius seiner Classe oder dem Dir. sofort und vor der ersten Versäumnifs zu melden und dem Schüler bei seiner Wiederkehr in die Classe eine schriftl. Bescheinigung zum Ausweis bei den Lehrern, deren Lection er versäumt hat, mitzugeben. Im Fall, dafs Eltern oder Aufseher abwesend sind, kann eine von ihm selbst geschriebne und unterschriebne Erklärung vorläufig angenommen werden. 13. Um aufser den Ferien wegen einer Reise oder anderer Ursachen aus der Schule bleiben zu dürfen, mufs der Schüler seinem Ordinarius ein schriftl. Gesuch der Eltern übergeben und mit solchem nach erhaltner Bewilligung des Ordinarius bei dem Dir. zur Genehmigung sich melden. Ohne diese Genehmigung ist es keinem Schüler gestattet aus der Schule wegzubleiben. Wenn ein Schüler, dessen Eltern nicht am Ort wohnen, verreisen will, auch ohne Lectionen zu versäumen, als Sonnabend Nachm. oder Sonntags, so soll er jedesmal vorher die Erlaubnifs seines Ordinarius erbitten. 14. Auch bei jeder Schulfeierlichkeit, bei Censuren, Prüfungen, dem gemeinschaftl. Morgengebet, dem Wochenschlufs etc. soll jeder pünctlich erscheinen und zur Ferienzeit weder vor dem Schlufs der Schule abreisen, noch beim Anfang derselben ausbleiben.

15. In allen Lehrstunden mufs jeder Schüler die nöthigen Schulbücher und Schreibmaterialien mitbringen. Ein Diarium mufs immer zur Hand sein. Mit fremdartigen Büchern, selbst wenn sie aus den Bibliotheken des Gymn. sind, und mit sonst nicht in die Lection gehörenden Dingen darf sich bei

Strafe der Wegnahme keiner befassen. 16. Die aufgegebnen Arbeiten soll jeder in reinlichen Heften mit Fleifs angefertigt zur vorgeschriebnen Zeit abliefern und auf jeder Arbeit sowohl den Tag der Aufgabe, als den der Ablieferung verzeichnen. Auf die Lectionen soll jeder wohl vorbereitet erscheinen, ihnen mit Aufmerksamkeit beiwohnen und das Vorgetragne gewissenhaft repetiren. Nachlässigkeit und Unfleifs werden mit Nachsitzen, Ausschliefsung von den Schulprämien, nöthigenfalls auch mit Carcer, Degradation oder Verlust der Schulgeldlegate bestraft. Wenn ein Schüler 2 Jahre in einer Classe gesessen hat, und doch nicht zum Aufsteigen in die nächst folgende höhere reif befunden wird, so kann er nach den darüber bestehenden Verordnungen aus der Lehranstalt entfernt werden.

17. Ehrerbietung und Gehorsam gegen die Lehrer, Sittlichkeit, Bescheidenheit, Anstand im Benehmen wie in der Kleidung mufs von jedem Schüler gefordert werden, er befinde sich wo er wolle. 18. Besonders soll jeder sich von allem entfernt halten, was seinem Schulverhältnifs fremd ist, als Theilnahme an Studentengesellschaften, gemeinschaftlichen Trinkgelagen und Glückspiel, Führung von Rappieren, Schiefsgewehr, Reitpeitschen, auffallender Kleidung und ähnlicher Dinge, welche vom ruhigen, wissenschaftlichen Leben abwenden und zu Dünkel und Eitelkeit verleiten. Primaner, welche sich in so zweckwidriges Treiben einlassen, haben aufser den auf Uebertretung der Schulgesetze stehenden Strafen zu gewärtigen, dafs sie auf kürzre oder längre Zeit nicht zur Abiturientenprüfung zugelassen werden. 19. Das Tabackrauchen ist allen Schülern aufser denen der 1. Classe gänzlich verboten und kann auch bei Primanern nur in den Schranken des Anstands geduldet werden; namentlich soll es nie auf den Strafsen der Stadt oder in Gegenwart von Lehrern oder sonstigen Respectspersonen geschehen. 20. Ohne Aufsicht der Eltern oder deren Stellvertreter ist der Besuch öffentl. Wirths- und Schenkhäuser, Billards, Zuckerbäckereien und Vergnügungsörter in und aufser der Stadt untersagt; doch soll besonders den Schülern der oberen Classen nicht verwehrt sein, auf gröfseren Spaziergängen in einer bestimmten Weite von der Stadt in ein ländliches Wirthshaus einzukehren, um eine Erfrischung zu geniefsen. In welchem Umkreis dies Verbot gilt, wird ihnen von Zeit zu Zeit durch den Dir. bekannt gemacht werden. Aber auch zu diesen entfernten Wirthshäusern sollen sie sich nicht in zahlreichen Gesellschaften begeben, und keiner darf diesen Besuch zur Gewohnheit werden lassen. 21. Jeder Schüler, dessen Eltern nicht am Ort wohnen, mufs, wenn er sich nicht in einer Pensionsanstalt befindet, zuverlässigen Wirthsleuten übergeben sein, welche für die Regelmäfsigkeit des Schulbesuchs ihrer Pflegebefohlenen durch Ausstellung glaubwürdiger Atteste in Erkrankungsfällen und bei anderen triftigen Ursachen der Schulversäumnifs haften, über die sittliche Führung der ihnen untergebenen Schüler in Gemeinschaft mit den betreff. Ordinarien wachen und überhaupt in Beziehung auf die Verhältnisse der Schule die Stelle der Eltern vertreten. Die Wahl der Wohnungen bei der Aufnahme in das Gymn., sowie der etwanige Wechsel derselben darf nicht ohne vorherige Meldung beim Ordinarius und ausdrückliche Genehmigung des Dir. getroffen werden. 22. In einem Wirthshause zu wohnen oder regelmäfsig in einem öffentl. Speisehause zu essen, ist keinem Schüler verstattet. 23. Kein Schüler, dessen Eltern nicht hier wohnen, darf, abgesehen von den polizeil. Einrichtungen, ohne Genehmigung seines Ordinarius fremde durchreisende Schüler oder andere junge Leute beherbergen oder sie im Wirthshause besuchen. Auch jeder Verkehr mit Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, etwas zur öffentlichen Schau auszustellen, ist verboten. 24. Wer Tanzstunden nehmen will, hat dies vorher seinem Ordinarius anzuzeigen und, wenn seine Eltern nicht hier wohnen, die schriftl. Einwilligung derselben einzureichen. Söhne auswärtiger Eltern dürfen Bälle und sonstige Tanzvergnügen nicht ohne Erlaubnifs ihres Ordinarius und nicht selbständig, d. h. nicht ohne besondre Einladung von Seiten einer Familie besuchen; für einheim. Schüler, welche in Beglei-

tung ihrer Eltern theilnehmen wollen, ist die Anzeige beim Ordinarius ausreichend. Der Besuch von Maskenbällen kann keinem Schüler gestattet werden. 25. Die Theilnahme an irgend einem Verein, welcher Art er auch sei, ist allen Schülern untersagt. Ausnahmen unterliegen der besondern Genehmigung des Dir. 26. Kein Schüler darf ohne Vorwissen seines Ordinarius das Theater besuchen, jüngere Schüler in der Regel nur in Begleitung von ihren Eltern oder deren Stellvertretern. Der Besuch benachbarter Theater ohne die Eltern ist wegen des späten Nachhausekommens gänzlich untersagt. Das Baden sowie das Schlittschuhlaufen ist nur an dem von der Polizei jedesmal ausgesteckten Platz und nur nach der im Gymn. bestehenden Ordnung erlaubt. Das Herumziehen auf den Strafsen am späten Abend ist durchaus untersagt. 27. Die Benutzung öffentl. Leihbibliotheken ist keinem Schüler gestattet. Die Büchersammlungen der Schule selbst bieten dem Leselustigen unterhaltende und belehrende Werke in hinlänglicher Zahl dar. Wer ein Buch aus einer der Bibliotheken des Gymn. erhält, mufs dasselbe sauber halten und zur rechten Zeit wiederabgeben. Wer es beschmutzt, verfällt in verhältnifsmäfsige Strafe, wer hinein schreibt oder malt, oder es gar verliert, mufs es neu anschaffen. Jeder Wechsel und Umtausch der geliehenen Bücher unter den Schülern selbst ohne Vorwissen und Erlaubnifs des Bibliothekars ist zu Erhaltung der Ordnung durchaus verboten. 28. Beim Ankauf von Büchern aller Art haben die Schüler den Rath der Lehrer einzuholen. Ausgaben der Autoren mit Anmerkungen sollen vor dem Ankauf dem Dir. oder Ordinarius zur Genehmigung des Gebrauchs vorgewiesen werden. Ankauf und Verbreitung von Nachdrücken ist den Schülern gänzlich untersagt; ebenso der Gebrauch von deutschen Uebersetzungen der Autoren beim Unterricht und von theilweise oder ganz überschriebnen Exemplaren, welche von den Lehrern weggenommen werden sollen. 29. Verkauf von Büchern oder sonstigen Gegenständen ihres Eigenthums kann den Schülern nicht gestattet werden.

30. Das Betragen der Schüler in ihrem wechselseitigen Umgang soll sittlich, schamhaft, anständig und verträglich sein. Jede lieblose Neckerei und Bedrückung anderer ist streng untersagt. Keiner darf sich ein unrechtmäfsiges Uebergewicht über Mitschüler anmafsen, die Neuen der Classe mifshandeln oder verhöhnen, sich einen Anhang verschaffen oder eine Partei stiften. Alles Zusammentreten zu ungesetzlichen Zwecken, sowie öffentliches oder geheimes Einverständnifs zu gemeinschaftlichen Uebertretungen ist im höchsten Grade strafbar. 31. Kein Schüler darf bei Anfertigung seiner schriftl. Arbeiten sich fremder Hülfe bedienen, keiner dem andern solche gewähren. Im Uebertretungsfall unterliegen beide der Bestrafung. Ist die Täuschung beim Abiturientenexamen verübt oder versucht, so erfolgt Ausschliefsung von der weitern Prüfung. Durch Wiederholung dieses Vergehens wird Zurückweisung von der Prüfung für immer verwirkt. 32. Schwere Vergehen in und aufser der Schule, als Entwendung fremden Eigenthums, Zurückbehalten des Gefundnen, Mifshandlung der Mitschüler, Beleidigung und Bedrückung solcher, welche erst neu angenommen oder in eine höhere Classe versetzt sind, Sünden gegen die Gesetze der Schamhaftigkeit und Züchtigkeit, grobe Ungebühr gegen Lehrer oder Verführung anderer dazu, nicht zu bändigende Rohheit, beharrlicher Unfleifs und muthwillige Schulversäumnifs ziehen gänzliche Entfernung vom Gymn. nach sich. 33. Die Zeugnisse der Lehrer, die zu bestimmten Zeiten jedem Schüler in den Censurbüchern ausgestellt werden, bringt dieser von den Eltern oder Vorgesetzten unterschrieben seinem Ordinarius zurück. Fälschung des Zeugnisses selbst oder der Unterschrift wird als schweres Vergehen bestraft.

34. Diejenigen Schüler, welche ihre Militairverpflichtung mit einem Jahr lösen wollen, haben sich vor dem 1. Febr. desjenigen Jahrs, in welchem sie das 20. Jahr vollenden, bei der mit dieser Angelegenheit beauftragten K. Commission in Liegnitz unter Einreichung eines Gymn.zeugnisses zu melden. 35. Wenn ein Schüler das Gymn. zu verlassen beabsichtigt, so haben

dessen Eltern oder Vormünder sich deshalb mündl. oder schriftl. an den Dir. zu wenden mit der Meldung des Entlassungstags und der nächsten Bestimmung des Abgehenden, worauf derselbe, wenn es verlangt wird, das durch den Ordinarius ausgefertigte, vom Dir. unterzeichnete und untersiegelte Abgangszeugnifs erhält und entlassen wird. Bis dahin bleibt er, auch wenn er als Abiturient bereits die Prüfung bestanden hat, allen Gesetzen des Gymn. unterworfen. 36. Den Begräbnissen, zu welchen die Begleitung der Schule vom Dir. angeordnet wird, sind alle Schüler beizuwohnen verpflichtet. Confessionelle Bedenken dagegen in einzelnen Fällen sind von den Eltern bei dem Dir. anzubringen. 37. Jeder Schüler, der sich an Sonn- und Festtagen am hiesigen Ort befindet, ist zum Besuch der Kirche seiner Confession verpflichtet. Die Vernachlässigung dieser Pflicht ist Gegenstand der Censuren; desgleichen die unterlassene Theilnahme an den Schulcommunionen.

38. Alle zu leistenden Zahlungen müssen sowohl wegen der Ordnung der Classenrechnungen, als auch um den Schüler selbst an Ordnung zu gewöhnen, zur bestimmten Zeit geleistet werden, und zwar so lange, als die förmliche Abgangsanzeige noch nicht erfolgt ist. 39. Die zu leistenden Zahlungen sind folgende: a) Aufnahmegebühr für jeden neuen Schüler an die Schulcasse: 3 Thlr. Jede andre Gebühr, welche etwa bisher bei der Aufnahme gezahlt worden ist, insbesondre das Inscriptionsgeld, ist abgeschafft. b) Das Schulgeld vierteljährl. praenum. für jeden Schüler der VI, V, IV: 4 Thlr., III, II, I: 5 Thlr. c) Der Frühlingszuschufs für jeden Schüler: 5 Sgr. d) Bei jeder Versetzung aus VI nach V, und aus V nach IV: 7½ Sgr., aus IV nach III: 15 Sgr., aus III nach II: 22½ Sgr., aus II nach I: 1 Thlr.; e) ein monatl. beliebiger Beitrag zur Classenbibliothek; f) beim Abgang: für ein gewöhnliches Schulzeugnifs: ½ Thlr., für ein Abiturientenzeugnifs: 3 Thlr.; ein beliebiger Beitrag an die Bibliothek in Geld oder Büchern. Ermäfsigung oder Erlafs des Schulgelds findet in der Regel nur nach Mafsgabe der vorhandenen Schullegate statt, und letztere können nur bei Fleifs, gutem Betragen und bescheinigtem Unvermögen bewilligt werden. — (1864). K. Schulcoll. für Schlesien.

Schulgesetze für das Gymnasium zu Bunzlau.

1. Alle bei dem Dir. zur Aufnahme in das Gymn. sich Anmeldenden werden durch diesen einer Aufnahmeprüfung unterworfen. 2. Den Anmeldungen müssen die erforderl. Zeugnisse beigefügt werden, bevor die Aufnahme erfolgen kann. 3. Nach vollzogener Inscription ist jeder Schüler, resp. dessen Eltern oder verantwortliche Aufseher, zur genauen Befolgung sämmtlicher Schulgesetze verpflichtet. 4. Als erste Anforderung wird jedem Schüler ein moralisches, anständiges und bescheidnes Betragen sowohl in als aufser der Schule zur Pflicht gemacht. Alles Auffallende in der Kleidung ist zu vermeiden. 5. Die Schüler haben sich erst kurz vor Beginn der Stunden in ihren Classen einzufinden und ruhig ihre bestimmten Plätze einzunehmen. Jedes Umhertreiben auf dem Schulplan vor und nach der Schule ist untersagt. 6. Das zur Erholung auf dem Schulplan bestimmte Respirium von 10 bis 10¼ Uhr steht unter Aufsicht eines Lehrers, dessen Anordnungen genau zu befolgen sind. 7. Jeder Schüler ist zu regelmäfs. Schulbesuch und zur Theilnahme an allen Schulfeierlichkeiten verpflichtet. 8. Schulversäumnisse können nur nach vorher erfolgter Anzeige an den Ordinarius mit Genehmigung des Dir. ausnahmsweise gestattet werden. In Krankheitsfällen ist eine glaubwürdige Bescheinigung an den Ordinarius einzusenden. 9. Jede Abwesenheit von der Classe ohne die bei Nr. 8 bezeichneten Modalitäten wird als willkürliche Schulversäumnifs bestraft. Dasselbe gilt auch besonders von jedem Ausbleiben über die verstattete Zeit nach den Ferien und von jeder frühern Entfernung vor dem Beginn der Ferien.

10. Allen Schülern wird den Lehrern gegenüber der pünctlichste Ge-

horsam und die gebührende Achtung, den Mitschülern gegenüber Verträglichkeit geboten. Streitigkeiten unter den Schülern und die sogenannte Selbsthülfe sind untersagt. Gegründete Beschwerden müssen dem Ordinarius erforderlichen Falls dem Dir. zur Abhülfe vorgelegt werden. 11. Jede unnöthige, oder gar muthwillige, unmittelbare oder mittelbare Störung und Unterbrechung des Unterrichts ist verboten. 12. Beschädigungen an Tischen, Bänken und Schulgeräthschaften müssen, aufser der etwa erforderlichen Disciplinarstrafe, von dem Thäter ersetzt werden. Ist dieser nicht zu ermitteln, so hat die betreffende Classe für den entstandnen Schaden aufzukommen. 13. Schulbücher, Hefte und Schreibmaterialien sind in Ordnung und zu stetem Gebrauch bereit zu halten. Die aufgegebenen Arbeiten müssen pünctlich abgeliefert werden und in vorgeschriebner Weise abgefafst sein. 14. Die aus den Classenbibliotheken empfangenen Bücher sind sorgfältig in Acht zu nehmen: Beschädigungen an denselben verpflichten zum vollen Ersatz. — Benutzung öffentlicher Leihbibliotheken ist unbedingt untersagt. 15. Der Besuch öffentlicher Vergnügungslocale jeder Art incl. der Conditoreien ist unter keinerlei Vorwand gestattet, aufser in Begleitung der Eltern, oder eines Lehrers, oder mit speciell eingeholter Erlaubnifs des Ordinarius. 16. Ohne besondre Genehmigung des Dir. dürfen die Schüler nicht zu irgend einem Verein unter sich zusammentreten; Theilnahme an anderweitigen Vereinen und öffentlichen Versammlungen ist nicht gestattet.

17. Oeffentl. Tabackrauchen ist unbedingt verboten; auch das Tabackrauchen in der eignen Wohnung könnte nur bei den Schülern der obersten Classe in dem Fall ungestraft bleiben, wenn die ausdrückliche Genehmigung der Eltern nachgewiesen ist. 18. Der Verkauf von Büchern, Heften und anderweitigen Gegenständen ohne schriftl. Erlaubnifsschein der Eltern ist ebenso wie jedes Borgen und Tauschen untersagt.

19. Auswärtige Schüler sind unter die Controle der Anstalt gestellt, und die Pensionshalter verpflichtet, dem revidirenden Lehrer jede erforderte Auskunft zu ertheilen. Das Beziehen derartiger Wohnungen und die Veränderung derselben unterliegt der speciellen Genehmigung des Dir. Das Speisen im Gasthause ist nicht gestattet. 20. Die von der Schule ausgestellten Classencensuren sind, mit der Unterschrift der Eltern oder deren Vertreter versehen, jedesmal an dem von dem Classenordinarius bezeichneten Tage diesem wieder einzuhändigen. Jede Fälschung der Censuren zieht die strengste Strafe nach sich. 21. Die Schüler sind zur Theilnahme an dem Vormittagsgottesdienst an Sonn- und Festtagen verpflichtet. Versäumnisse desselben sind vorher den betreff. Ordinarien anzumelden, oder nachher gegründet zu entschuldigen. 22. Bereits confirmirte evangel. Schüler haben an der 2mal im Jahr zum Semesterschlufs Statt findenden Abendmahlsfeier Theil zu nehmen, und können davon nur auf den ausdrücklichen Wunsch der Eltern dispensirt werden. 23. Kein Schüler darf, ohne die schriftliche Genehmigung seines Vaters oder Vormunds beigebracht zu haben, die Anstalt verlassen; widrigenfalls er das Schulgeld noch für das nächste Vierteljahr zu bezahlen hat.

24. Das Schulgeld wird monatl. praenum. an den städt. Cassenbeamten gegen dessen Quittung gezahlt. Die Schulgeldsätze sind in I: jährl. 24 Thlr.; II: für einheimische 20, auswärtige 24; III: 16, 18; IV: 14, 16; V. 10, 12; VI: 8, 10 Thlr. Für diejenigen, welche am Unterricht im Englischen Theil nehmen, tritt eine Erhöhung des Schulgelds um 4 Thlr. jährl. ein. 25. Bei der Aufnahme ist zu entrichten: an Prüfungs- und Inscriptionsgebühren 1 Thlr.; beim Abgang: für ein gewöhnliches Abgangszeugnifs 15 Sgr., für ein Abiturientenzeugnifs 2 Thlr. — (1861).

Schulgesetze des Gymnasiums zu Schweidnitz.

Aufnahme der Schüler. 1. Jeder in das Gymn. aufzunehmende Schüler mufs dem Dir. vorgestellt, von ihm geprüft und eingeschrieben wer-

den, worauf seine Einführung in die seinen Kenntnissen angemessene Classe erfolgt; doch ist derselbe verpflichtet, sich zuvor über seine bisherige Erziehung und sittliche Führung durch ein Zeugnifs seiner bisherigen Lehrer auszuweisen; auch, wenn seine Eltern oder Vormünder der Aufnahme nicht beiwohnen können, deren schriftliche Einwilligung hiezu beizubringen. Aufserdem ist die Beibringung eines Taufscheins und Impfattests erforderlich. 2. Die Aufnahme in das Gymn. darf in der Regel nicht vor dem 10. Lebensjahr erfolgen. 3. [Die für die Aufnahme in die unterste Classe erforderl. Vorkenntnisse. S. p. 25.] 4. Für das Receptionsattest und das Einschreiben, zur Erweiterung der Gymn. Bibliothek, für ein Exemplar der Schulgesetze und für den Schuldiener entrichtet der neu aufgenommene Schüler sogleich bei seiner Aufnahme 2 Thlr. an die Gymn. Casse.

Schulbesuch. 1. Der Unterricht wird in ganzjährigen Cursen ertheilt; daher auch die Versetzung der Zöglinge in die höheren Classen nur alljährl. erfolgt. (Nur in sehr vereinzelten Fällen ist davon Abstand genommen worden). 2. Der Unterricht wird nach Anleitung des Lectionsplans ertheilt. Er dauert Vormitt. von 8 bis 12 Uhr, Nachm. von 2 bis 4 Uhr. Die Classenzimmer werden früh um 7¾ Uhr, Nachmitt. um 1¾ Uhr geöffnet. Kein Schüler darf früher erscheinen; doch müssen alle Zöglinge um 8 Uhr und 2 Uhr versammelt sein. Jeder zu spät kommende ist gehalten, sobald das Gebet begonnen hat, das Ende desselben vor der Thür ruhig abzuwarten. 3. Jeder Schüler ist verpflichtet, an sämmtlichen Unterrichtstunden seiner Classe Theil zu nehmen; daher müssen die jüdischen Zöglinge auch des Sonnabends sämmtl. Lehrstunden, mit Ausnahme der Religionstunden, besuchen. Von der Theilnahme am Gesangunterricht darf sich kein zum Singen fähiger Schüler ausschliefsen. Die Dispensation vom Turnen erfolgt nur auf Grund ärztl. Atteste. 4. Jeder Schüler, der sich den akadem. Studien zu widmen oder überhaupt der Abiturientenprüfung zu unterziehen beabsichtigt, mufs das Griechische, jeder Theologie oder Philologie Studirende aufserdem noch das Hebräische erlernen. 5. Wird ein Schüler krank oder aus anderen gültigen Gründen vom Schulbesuch abgehalten, so mufs er von seinen Eltern oder den Stellvertretern derselben bei dem Ordinarius schriftlich entschuldigt werden. Ebenso darf keiner der Schüler, deren Eltern in Ortschaften wohnen, die weiter als 1 Meile von Schweidnitz entfernt sind, den Sonnabend-Nachm. und Sonntag oder irgend einen einzelnen Festtag zum Besuch der Heimath oder anderer Ortschaften ohne Genehmigung des Ordinarius verwenden. Für eine Abwesenheit, die länger als 2 Tage dauert, oder zum Verreisen vor dem Beginn der Ferien ist die Erlaubnifs des Dir. schriftl. einzuholen. In jedem Fall aber hat sich jeder Schüler wegen längerer sowohl als kürzerer Abwesenheit, insofern dieselbe aus triftigen Gründen nicht gleich anfänglich entschuldigt werden konnte, bei seinem Wiedererscheinen durch ein Zeugnifs seiner Eltern oder ihrer Stellvertreter bei denjenigen Lehrern, deren Stunden er ausgesetzt hat, zu rechtfertigen.

Verhalten in und aufserhalb der Schule. 1. Jeder Schüler behält in der Classe den ihm von dem Classenlehrer angewiesenen Platz und darf sich keineswegs erlauben denselben beliebig zu wechseln. 2. Ist ein Schüler genöthigt während des Unterrichts die Classe zu verlassen, so erbittet er sich die Erlaubnifs von dem gegenwärtigen Lehrer. Ohne Genehmigung des Lehrers darf sich keiner, selbst im Fall auf der Strafse Feuerlärm oder irgend ein Auflauf entstände, aus der Schule eigenmächtig entfernen. 3. Alles, was die Aufmerksamkeit stört, z. B. Essen, Plaudern, alle Arten von Spielwerk, besonders das Schnitzeln an den Tischen, das Lesen fremder Bücher, das Umhergehen in der Classe, Necken und Stofsen, mufs, weil es auf den Unterricht störend einwirkt und dem Anstand entgegen ist, bei strenger Ahndung unterbleiben. Ungehöriges, als fremde Bücher, Spielzeug, Stahl, Stein, Schwamm, Pulver und drgl. in die Schule mitzubringen wird unter Androhung nachdrücklicher Strafe verboten. Gegenstände dieser Art werden von den Lehrern sofort in Beschlag genommen und dem Dir.

eingehändigt. 4. Verursachter Schaden in den Classen, an den Wänden, Thüren, Oefen, Fenstern, Tischen, Bänken, Stühlen sowie an sonstigen Schulgeräthen wird von dem Thäter ersetzt. Kann derselbe nicht ermittelt werden, so ist die ganze Classe zum Schadenersatz verpflichtet. Verunreinigung der Lehrzimmer durch Kerne, Schalen oder Stiele von Früchten wird ebenfalls bestraft. Wer ein Buch aus der Gymn. Bibliothek erheblich beschädigt, zahlt den Ladenpreis und erhält dann das Buch als Eigenthum. 5. Beim Stundenwechsel ist das Hinaussehen aus den Fenstern und alles Lärmen und Singen in den Classen, auf den Fluren oder Treppen, sowie alles unnöthige Laufen in den Hofraum streng verboten; am wenigsten aber dürfen während dieser Zeit die Schüler sich Balgereien und Mifshandlungen unter einander erlauben. 6. Es wird in sämmtl. Classen streng und bei nachdrücklicher Strafe verboten, die Neuaufgenommenen und Versetzten irgend einer Bedrückung oder unverständigen Behandlung zu unterwerfen. Der Classenneuling selbst, der sich eine solche Unwürdigkeit gefallen läfst ohne den Schutz der Gesetze aufzurufen, soll verhältnifsmäfsig bestraft werden. Ueberhaupt darf kein Schüler gegen einen andern einen herrischen Ton annehmen; auch darf in keinem Fall die Gesammtheit der höhern Abtheilung einer Cl. über die andre niedre irgendwie gebieten wollen. 7. Im Fall in der Schule Unordnungen oder Störungen eintreten, so ist jeder Schüler verpflichtet, dem die Untersuchung leitenden Lehrer das, was ihm bekannt ist, zu entdecken. Jede Verheimlichung erscheint strafwürdig. 8. Jeder Schüler hat dafür zu sorgen, dafs sein Anzug rein und ordentlich sei, und überhaupt an seinem Körper Reinlichkeit herrsche; widrigenfalls er Absonderung von seinen Mitschülern oder sogar gänzliche Zurückweisung zu erwarten hat. Keiner darf sich durch auffallende Kleidung oder irgendwie anstöfsige Tracht bemerklich machen. Stöcke oder Sporen zu tragen ist streng verboten. Diejenigen Schüler, welche bei dem Militair eingetreten sind, dürfen in Uniform, jedoch ohne Seitengewehr, in der Schule erscheinen. 9. Jeder Schüler mufs mit dem zum Unterricht nöthigen Material, wie mit Büchern, Atlanten, Reifszeug, Heften und drgl. ausgestattet sein. 10. Jeder Schüler ist gehalten, sich auf alle Lectionen ohne Ausnahme gehörig vorzubereiten, und die ihm aufgegebenen schriftlichen Arbeiten an dem von dem Lehrer festgesetzten Tage zur bestimmten Stunde abzuliefern. Die Lehr- und Schreibebücher müssen so rein als nur immer möglich gehalten werden. Das Einzeichnen der Vocabeln oder der Uebersetzung in die gedruckten Bücher wird bei nachdrücklicher Ahndung untersagt. Auch darf kein Schüler dem andern, welcher gefragt oder geprüft wird, auf irgend eine Weise einzuhelfen suchen. Aufs strengste aber wird verboten, dafs ein Schüler anderen in Anfertigung der schriftl. Arbeiten zu Hülfe komme. Schüler der beiden oberen Classen dürfen Schülern der unteren Classen nur mit Bewilligung des Dir. Privatunterricht ertheilen.

11. Alle Schüler, sie mögen zu den oberen oder unteren Classen des Gymn. gehören, sind verpflichtet, allen Lehrern der Anstalt ohne Ausnahme sowohl in als aufserhalb der Schule mit gebührender Achtung und Zuvorkommenheit zu begegnen und ihren Anordnungen und Weisungen den unbedingtesten Gehorsam zu leisten. Wer dies unterläfst oder sich sonst grober Vergehungen gegen seine Lehrer schuldig macht, hat nicht nur körperliche Züchtigung oder Carcerstrafe, sondern nach Mafsgabe der Vergehungen auch völlige Entfernung aus der Schule zu gewärtigen. 12. Wer ohne Erlaubnifs der Eltern oder des Vormunds Schulden macht, was Anderen gehört, entwendet, das Gefundne nicht zurückgiebt, sich lügenhaft beweist, die ihm ertheilten Censuren oder Zeugnisse fälscht, sich strafbarer Verführung seiner Mitschüler schuldig macht, die Gesetze der Züchtigkeit und Schamhaftigkeit, sei es in oder aufser Schule, verletzt, sich einem dauernden Unfleifs mit oftmaliger Versäumung der Lehrstunden ohne Noth überläfst, wird aus der Schule verstofsen. Dasselbe trifft den, welcher durch ein öffentlich gegebenes Aergernifs dem Gymn. Schande gemacht hat. 13. Auf dem Wege

zur Schule und aus der Schule ist jeder Schüler gehalten, das müfsige Stehen wie das Umhertreiben und Spielen mit anderen auf Strafsen und öffentlichen Plätzen zu unterlassen. 14. Den Schülern sämmtlicher Classen wird bei nachdrücklicher Strafe verboten, sich mit Pulver, Pistolen, Flinten oder sonstigen Feuerwaffen zu befassen. Auch wird den Zöglingen aufs strengste untersagt, auf den Promenaden Bäume oder Pflanzungen zu beschädigen oder andern Unfug auszuüben. 15. Schwimmübungen und das Schlittschuhlaufen dürfen nur an polizeilich bestimmten Orten unter Aufsicht und mit Beachtung des Anstands vorgenommen werden. 16. Aufser der Schule hat jeder Schüler im Umgang mit anderen Personen unausgesetzt ein rechtliches, gefälliges und bescheidnes Betragen zu beobachten, namentlich Ehrerbietigkeit gegen ältere Personen, gegen die Vorgesetzten der Anstalt und gegen die Obrigkeit an den Tag zu legen. 17. Kein Zögling darf ohne Aufsicht der Eltern, Vormünder oder Lehrer Conditoreien, Caffeehäuser, das Billard, Wein- oder Bierhäuser und Branntweinläden in oder aufserhalb der Stadt besuchen. Karten- und Würfelspiel, wie überhaupt jegliches Spiel um Geld, sind bei nachdrücklicher Ahndung untersagt. Das Theater darf nur selten besucht werden, und diejenigen Schüler, deren Eltern nicht am Ort sind, haben die Erlaubnifs zum Besuch desselben bei dem Ordinarius einzuholen. Laute Aeufserungen des Beifalls und des Mifsfallens im Theater sind untersagt. Das Tabackrauchen ist verboten. Ein mehrzähliges Zusammenkommen der Gymnasiasten mit Studenten ist streng untersagt, wie überhaupt jede Vorübung, durch welche Gymnasien zu Vorschulen studentischen Treibens gemacht werden. Deshalb sind auch Fechtübungen, gemeinschaftliche Fahrten und Gelage, aufs ernstlichste verboten. 18. Kein Schüler darf einem andern ohne Einwilligung der beiderseitigen Eltern Bücher oder andere Gegenstände verkaufen oder von ihm kaufen oder ertauschen. 19. Leihbibliotheken zu benutzen ist den Zöglingen nicht gestattet. 20. Schüler dürfen sich nicht erlauben, ohne Genehmigung des Dir. Anzeigen in öffentliche Blätter einrücken zu lassen. 21. Sämmtliche Schüler, deren Eltern am Ort des Gymn. nicht einheimisch sind, müssen von diesen der Obhut und Aufsicht umsichtiger und gebildeter Pfleger anvertraut werden. Ohne die Genehmigung des Dir. darf die Wahl der Quartiere nicht erfolgen; auch darf kein Schüler während des Besuchs des Gymn. seine Wohnung wechseln, ohne dem Dir. Anzeige gemacht und die Erlaubnifs desselben nachgesucht zu haben. In einem Wirthshause zu wohnen oder Kost an der Wirthstafel zu nehmen, ist keinem Zögling gestattet. Die Pfleger selbst sind für die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Gymn., inwieweit dieselben die Führung der Zöglinge aufserhalb der Schule anlangen, mitverantwortlich und dem Gymn. über die ihnen anvertrauten Schüler zu jeder Zeit gewissenhaft Auskunft zu geben verpflichtet. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen kann die Entziehung der Erlaubnifs, Pensionaire aufzunehmen, zur Folge haben. Diese auswärtigen Schüler sind, gleichwie die elternlosen, der väterlichen Fürsorge ihres Ordinarius in sittlicher Hinsicht aufserhalb der Schule unterworfen. Wohnung, Kost und Verhältnifs der Schüler zu ihren Wirthen müssen zu seiner Kenntnifs gelangen; sie werden von ihm in ihren Wohnungen besucht. Seinen Weisungen und Warnungen mufs Folge geleistet werden bei Vermeidung der Anzeige an den Dir. zu weitrer Veranlassung.

Kirchenbesuch. 1. Sämmtliche Schüler evangel. oder kathol. Confession sind verpflichtet, dem Gottesdienst ihrer Kirche beizuwohnen. 2. Von jedem confirmirten Zögling evangel. Glaubens wird die gröfste Bereitwilligkeit zur Theilnahme an der in Gemeinschaft mit den Lehrern des Gymn. halbjährl. zu begehenden Feier des heil. Abendmahls erwartet.

Disciplin. 1. Den Zöglingen sämmtlicher Classen werden Censuren über die Führung, die Aufmerksamkeit, den Fleifs und die Leistungen vierteljährl. vom Dir. ertheilt. Die empfangenen Censurbücher haben die Schüler mit der Unterschrift ihrer Eltern oder Vormünder versehen in den nächsten

14 Tagen oder, wofern nach Ertheilung der Censuren Ferien eintreten, unmittelbar nach denselben an den Ordinarius zurückzuliefern. Zur Begründung und weitern Ausführung dieser öffentlichen, nur allgemeine Ergebnisse enthaltenden, durch die Schüler selbst an die Eltern zu bringenden Censuren wird für jeden einzelnen ein zweites Censurbuch gehalten, welches mit der Angabe seines Namens, seines Alters, seiner Herkunft u. s. w. versehen ihn vom Anfang seines Schullebens bis zu dessen Beendigung begleitet, im Schularchiv bleibt, und auch für die Folge als Quelle und Nachweis aller etwa für ihn auszustellenden Zeugnisse dient. 2. Vergehungen der Schüler ziehen nach Verhältniſs ihrer Erheblichkeit und der Umstände, die dabei obwalten, Nachsitzen in den Classen, Heruntersetzung und Carcerstrafe, in den unteren und mittleren Classen nöthigenfalls auch körperliche Züchtigung nach sich. 3. Für jede Classe werden nach dem Vorschlag der Ordinarien von dem Dir. mindestens 2 Decurionen ernannt. Ihre Pflicht ist in Abwesenheit des Lehrers Ordnung und Ruhe zu erhalten, auf anständiges Betragen der Schüler auf dem Schulwege zu sehen und erhebliche Vergehen den Lehrern anzuzeigen. Dieselben sind verpflichtet, zuerst in der Schule zu erscheinen.

Beneficien und Prämien. 1. Nur solche Schüler, deren Hülfsbedürftigkeit erwiesen ist, und die sich durch Führung, Fleiſs und Leistungen ein Zeugniſs der Zufriedenheit erworben haben, können das Beneficium der Freischule erlangen; doch müssen sie mindestens die Anstalt ein halbes Jahr besucht haben. 2. Das ertheilte Beneficium der Freischule wird Schülern, die im Fleiſs nachlassen oder durch ihre Führung nicht befriedigen, entzogen. 3. Bei Ertheilung von Stipendien und Prämien werden nur Zöglinge berücksichtigt, die sich durch ihr Betragen, durch Fleiſs und Kenntnisse vortheilhaft ausgezeichnet haben.

Ferien. 1. Der Sonntag, die bekannten einzelnen Festtage und die Nachmittage Mittewochs und des Sonnabends sind frei. 2. Die Osterferien dauern vom Sonnabend vor Palmsonntag bis Montag nach Ostern (inclus.). 3. Die Pfingstferien von Sonnabend vor dem Fest bis Mittewoch nach demselben (inclus.). 4. Die Sommerferien beginnen in der Mitte Juli, dauern bis Mitte Aug. und umschlieſsen 30 Tage. 5. Die Herbstferien fallen in das Ende Sptb. und Anfang Octb. und dauern 10 Tage. 6. Die Weihnachtsferien dauern vom 23. Dcb. bis 3. Jan. (inclus.). 7. Das Gymn. feiert noch den Geburtstag des Königs, das Schulstiftungsfest, den ersten Tag des Festes der Kirchweihe und das Heydianum. 8. Kein Schüler darf vor Anfang der Schulferien verreisen, oder sich länger als sie bestimmen der Schule entziehen, wenn die Erlaubniſs hiezu nicht durch die Eltern oder Vormünder bei dem Dir. schriftlich nachgesucht worden ist. Sind Schüler durch nicht vorauszusehende Umstände verhindert worden, zu rechter Zeit wieder einzutreffen, so ist eine schriftl. Entschuldigung der Eltern oder Vormünder beizubringen.

Abgang. Entlassung. Schulgeld. 1. Kein Schüler darf vor Beendigung des 14. Jahrs und vor der Confirmation die Schule verlassen, um zu der gewählten Lebensbeschäftigung überzugehen. 2. Das Ausscheiden eines Schülers aus der Anstalt muſs von dem Vater oder dessen Stellvertreter, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens 14 Tage vor Abgang desselben dem Dir. angezeigt werden. Wird diese Anzeige unterlassen, so kann der Schüler im Schülerverzeichniſs nicht in Abgang gebracht werden, und die Eltern, Vormünder oder Pfleger bleiben zur Entrichtung des Schulgelds verpflichtet. 3. Verläſst der Schüler das Gymn., so ist er verpflichtet, von dem Dir. und den übrigen Lehrern mit gebührendem Dank Abschied zu nehmen. 4. Jeder Schüler muſs bei seinem Ausscheiden aus der Anstalt bei dem Dir. die Ausfertigung eines Entlassungszeugnisses nachsuchen, und hat für Ausstellung des Zeugnisses, zur Erweiterung der Bibliothek und an Gebühren für den Schuldiener, 2 Thlr. an die Gymn. Casse zu entrichten. 5. [Bestimmungen über die Abiturientenprüfung. S. p. 205 ff.]

6. Das Schulgeld beträgt monatlich a) für einheimische Schüler: in VI und V: 1⅓ Thlr., IV und III: 1½ Thlr., II und I: 1⅔ Thlr.; b) auswärtige in VI und V 1½ Thlr., IV und III: 1⅔ Thlr., II und I: 2 Thlr. Aufserdem zahlt jeder monatl. 1½ Sgr. Turngeld. 7. Das Schul- und Turngeld wird monatl. vorausbezahlt, und mufs innerhalb der ersten 8 Tage jedes Monats unfehlbar entrichtet sein. Verbliebene Reste werden durch die Cassenverwaltung dem Gymnasialcollegium angezeigt und deren Einziehung sodann auf dem gesetzl. Wege ohne Verzug veranlafst. 8. Der Empfang des Schulgelds wird in ein Quittungsbuch, das der Schüler jederzeit mitzubringen hat, eingetragen, damit Eltern und Pfleger sich von der richtigen Ablieferung überzeugen können, und so jede mögliche Unordnung vermieden werde. 9. Wer vor dem 15. eines Monats in das Gymn. aufgenommen wird oder an diesem Tage oder nach demselben entlassen wird, zahlt den vollen Betrag des Monats; auch geht die Zahlung des Schulgelds fort, wenn auch ein Schüler lange aussetzen sollte. 10. Von jedem, der aus einer niedern in eine höhere Classe versetzt wird, erhält der Schuldiener 2½ Sgr. Notorisch arme sind von dieser Zahlung frei.

Die Eltern, Vormünder oder Pfleger der Schüler des Gymn. verpflichten sich bei der Aufnahme ihrer Söhne, Mündel oder Pflegebefohlenen, auf keinerlei Weise den Gesetzen der Anstalt entgegen zu wirken. — (1861). Das Gymnasialcollegium.

Schulgesetze des kathol. Gymnasiums zu Neifse.

1. Die Anmeldung der Schüler erfolgt bei dem Dir., welchem sie von den Eltern oder Pflegern vorgestellt werden und dem das Tauf-, Impf- und Elementarschulzeugnifs vorzulegen ist. 2. Schüler, welche aus einem Gymn. in ein andres übergehen, oder sich durch Privatunterricht zum Eintritt in eine höhere Classe hinlänglich vorbereitet glauben, müssen sich, die ersteren durch ein Zeugnifs jenes Gymn., welches sie verlassen haben, die letzteren durch eine mit ihnen vorzunehmende Prüfung, für welche 2 Thlr. zu entrichten sind, ausweisen, in welche Classe einzutreten sie entweder nach jenem Zeugnifs oder nach dieser Prüfung geeignet sind. 3. Das Schulgeld ist an die Cassenverwaltung des Gymn. vierteljährl. voraus zu bezahlen. Ermäfsigung oder völliger Erlafs desselben kann nur in seltenen Fällen, nur Schülern, die sich bei anerkannter Armuth durch Talent, Fleifs und sittliche Führung ausgezeichnet haben, und niemals vor Ablauf des ersten Schuljahrs gewährt werden und hört bei eintretendem Unfleifs und tadelnswerther Aufführung sogleich auf. Aufser dem Schulgeld ist von den Neuaufgenommenen noch 1 Thlr. Einschreibegebühr zu entrichten. 4. Die Wahl der Wohnungen für auswärt. Schüler hängt von der Bestätigung des Dir. und des Classenordinarius ab; bei beabsichtigtem Wohnungswechsel haben auswärt. Schüler die Genehmigung des Ordinarius einzuholen; die erfolgte Wohnungsveränderung haben die auswärtigen wie die einheimischen Schüler dem Dir. und dem Ordinarius anzuzeigen.

5. Der Schüler ist verpflichtet, dem Dir. und den Lehrern, als denjenigen, welche sein sittliches und geistiges Wohl zu fördern und die Stelle seiner Eltern zu vertreten berufen sind, Ehrfurcht und Hochachtung zu beweisen, und zwar nicht nur äufserlich, sondern vozüglich durch pünctlichen Gehorsam und durch gewissenhafte Befolgung aller ihrer Weisungen und Ermahnungen. 6. Ein jeder sei gegen seine Mitschüler verträglich und liebreich und dienstfertig. Er gebe an seinem Theil das Beispiel der Ordnungsliebe, des Fleifses und der Sittlichkeit. Wer andere zum Bösen verleitet, wird bestraft oder nach Umständen von der Schule verwiesen.

7. Die Schüler sind verpflichtet, alle Lehrstunden ohne Ausnahme zu besuchen. 8. Abwesenheiten müssen durch glaubwürdige Zeugnisse gerechtfertigt werden; Gesuche um Urlaub sind beim Dir. anzubringen. Schüler, welche erst nach bereits begonnenem Unterricht von den Ferien zurückkehren,

werden, wenn nicht die triftigsten Gründe der Verspätung geltend gemacht werden können, nicht mehr aufgenommen. Wer bei einer länger anhaltenden Abwesenheit nach 4 Wochen dem Dir. nicht Anzeige zugehen läfst, wird als ausgeschieden betrachtet. 9. Zu den Schulstunden finde sich der Schüler weder zu früh noch zu spät ein. Er bringe die erforderl. Bücher, Schreib- und Zeichnmaterialien, desgl. ein reinliches Heft zu gelegentlichen Vermerken mit, und nehme ruhig den ihm vom Ordinarius angewiesenen Platz ein. 10. Während der Lection beschäftige sich der Schüler ausschliefslich mit dem Gegenstande des Unterrichts. Jede andre Beschäftigung und Störung wird streng gerügt. Mitgebrachte nicht zur Sache gehörige Bücher, Efswaaren u. s. w. werden weggenommen. Auch während der Zwischenzeiten verhalte sich jeder ruhig; alles Schreien, Hinaus- und Herumlaufen, Ringen u. s. w. ist untersagt. 11. Was vom Besuch der Schulstunden und dem Betragen in denselben gesagt worden, gilt in erhöhtem Mafs vom Religionsunterricht und den Religionsübungen in der Schule und Kirche. 12. Der Schüler ist verbunden, jederzeit, insbesondre aber bei vorfallenden Unordnungen dem Lehrer genaue und gewissenhafte Auskunft zu geben. Jede Verheimlichung oder gar unwahre Aussage wird aufs strengste bestraft. Haben mehrere Schüler einem Lehrer etwas vorzutragen, so darf dies nicht in Masse, sondern immer nur einzeln und mit der demselben schuldigen Ehrfurcht geschehen. 13. Keiner der jüngeren Schüler darf einen Correpetitor, noch einer der älteren Privatstunden ohne Genehmigung seines Ordinarius annehmen. 14. Die Zeit aufser der Schule hat der Schüler zu fleifsiger Wiederholung des Vorgetragnen, zu sorgfätiger Ausarbeitung der Aufgaben und zur Vorbereitung auf die nächsten Lectionen zu verwenden. Die Abendstunden gehören unbedingt dem häusl. Fleifs an. 15. Die aus der Jugendbibliothek des Gymn. empfangenen Bücher sind sorgfältig in Acht zu nehmen; beschädigte Bücher müssen so wie verlorne ersetzt werden. Die Benutzung der Leihbibliotheken ist durchaus untersagt.

16. Wenn Schüler zu Spielen oder Leibesübungen sich vereinigen, so darf dies nur auf eine Niemanden belästigende Weise geschehen. Der Gebrauch des Schiefsgewehrs, des Schiefspulvers und alles dessen, woraus Gefahr erwachsen könnte, ist streng verboten. Das Baden ist nur an besonders dazu bestimmten, von der Polizei für sicher erklärten Plätzen und in anständiger Badekleidung, so wie das Schlittschuhlaufen und alles andre Vergnügen auf dem Eise erst dann und da erlaubt, wann und wo die Gefahrlosigkeit gleichfalls von der Polizei festgestellt ist. 17. Kein Schüler darf Wein-, Bier- oder Caffeehäuser u. s. w. besuchen, aufser in Begleitung der Eltern oder Pfleger oder eines Lehrers der Anstalt. Die Kost an einer öffentl. Wirthstafel zu nehmen ist keinem Schüler gestattet. Zum Besuch von Schauspielen, Bällen, Concerten u. s. w. müssen sich einheim. Schüler mit der Erlaubnifs ihrer Eltern oder Pfleger ausweisen, auswärtige aber die Genehmigung des Ordinarius nachsuchen. Trinkgelage, Commerce, alle Ungebühr auf Strafsen und Plätzen, alles sogenannte studentische Treiben, das öffentl. Tabackrauchen, der Gebrauch der Rappiere ist verboten.

18. Im Verlauf des Schuljahrs werden 2 halbjährl. Prüfungen nebst Censuren über den Fleifs und die sittliche Führung der Schüler, über die unteren Classen noch aufserdem 2 Censuren, mit allen aber am Ende des Schuljahrs eine öffentl. Prüfung abgehalten, welchen Prüfungen und Censuren alle Schüler beizuwohnen gehalten sind. 19. Das bei den Censuren und Prüfungen erlangte Zeugnifs hat der Schüler seinen Eltern oder Pflegern vorzulegen, und, nachdem es von denselben unterschrieben worden, dem Ordinarius zu überreichen. Fälschung der Unterschrift oder des Zeugnisses selbst wird streng, nach Umständen mit Verweisung bestraft. 20. Versetzung in höhere Classen findet in der Regel nur am Ende jedes Classencursus Statt, und wird zur Benachrichtigung der Eltern oder Pfleger ausdrücklich im Zeugnifs vermerkt. Prüfungen nicht versetzter Schüler nach den Ferien können nur gestattet werden, wenn die betreff. Lehrer die Erwartung hegen dürfen,

dafs das Versäumte während der Ferien befriedigend nachgeholt werden kann. Schüler, welche in einer der 4 unteren Classen 2 Jahre gesessen, ohne versetzt zu werden, haben die Anstalt zu verlassen, wovon jedoch, wie von der in jedem andern Fall nothwendig gewordnen Entfernung, den Eltern Nachricht ertheilt wird. 21. Schüler, welche sich Ungehorsam, Unfleifs und Unsittlichkeit zu Schulden kommen lassen, verlieren, abgerechnet, dafs sie in eine angemessene Schulstrafe verfallen, auch jeden Anspruch auf Unterstützungen, Stipendien u. s. w., da diese nur für untadelhafte Zöglinge der Anstalt bestimmt sind.

22. Diejenigen Schüler, welche das Recht, ein Jahr als Freiwillige im K. Kriegsheer zu dienen, erlangen wollen, müssen sich vor dem 1. Febr. desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie 20 Jahre alt werden, bei einer der K. Departements-Prüfungscommissionen melden und mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in der II mit gutem Erfolg genossen haben. 23. Will ein Schüler das Gymn. verlassen, so ist er gehalten, unter Beibringung der Einwilligung seiner Eltern oder Pfleger es dem Dir. zu melden, und, wie sich bei gesitteten Jünglingen von selbst versteht, von ihm und den Lehrern der Anstalt Abschied zu nehmen. — (1864.) Director und Lehrercollegium.

Statut der an der städt. Realschule zu Neifse für die Schüler bestehenden Krankencasse.

1. Die Krankencasse, welche erfahrungsgemäfs zur Erleichterung der Betroffenen und zur Herstellung einer geordneten Krankenpflege der Schüler heilsam gewirkt hat, beruht auf dem Princip der Gegenseitigkeit und gewährt allen Schülern ohne Ausnahme freie ärztliche Behandlung durch den Arzt der Anstalt und freie Medicin.

2. Die Kosten werden durch gleichmäfsige Beiträge, zu welchen alle Schüler verpflichtet sind, gedeckt. Der vierteljährl. Beitrag ist für jetzt für jeden Schüler auf 5 Sgr. angesetzt und wird zugleich mit dem Schulgeld durch die Realschulcasse eingezogen. Aus den Ueberschüssen wird ein Reservefonds angesammelt, der zur Deckung des Deficits, welches in einzelnen, für den Gesundheitszustand der Schüler ungünstigen Jahren entstehen kann, angewendet wird. Hat der Reservefonds die Höhe von 500 Thlr. erreicht, so tritt eine Ermäfsigung der Beiträge ein.

3. Die Realschulkrankencasse wird unter Aufsicht des Magistrats zu Neifse von dem Dir. der Realschule verwaltet. Derselbe giebt den Schülern durch Ausfertigung einer Krankenkarte die Anweisung auf freie Medicin und freie ärztl. Behandlung durch den Arzt der Realschule, und veranlafst die Zahlung der ihm zu übergebenden ärztl. Liquidationen und Arzneirechnungen durch Ueberweisung an die Realschulcasse. Die Rechnungslegung über Einnahme und Ausgabe der Krankencasse findet durch die städt. Kämmerei in der üblichen Weise Statt, und bildet diese Berechnung fortan einen besondern Titel im Etat der Realschule. Die Kämmereicasse übergiebt jährl. im Febr. dem Dir. einen Rechnungsextract über die Verhältnisse der Krankencasse zur Berichterstattung im nächsten Programm. 4. Der Arzt der Realschule wird auf Vorschlag des Dir. durch den Magistrat gewählt. Das Honorar des Arztes beträgt für jetzt jährl. 40 Thlr. Das Verhältnifs des Arztes zur Anstalt ist ein contractliches und von beiden Seiten durch halbjährl. Kündigung löslich. Zu der Kündigung, welche von Seiten der Anstalt durch den Dir. erfolgt, ist die Genehmigung des Magistrats erforderlich. Die Medicamente werden aus den beiden Apotheken innerhalb der Stadt abwechselnd je ein Jahr entnommen, so lange die Besitzer derselben der Anstalt denselben Rabatt, jetzt 25 proc., bewilligen. Der Arzt macht auf dem Recept den Vermerk, dafs das Medicament für Rechnung der Krankencasse zu verabfolgen ist. 5. Sollen der Realschul-Krankencasse durch Wohlthäter Vermächtnisse zugewendet werden, so wird aus denselben ein von dem oben (2) erwähnten Reservefonds unabhängiger Fonds gebildet, dessen Zinsen dazu verwendet

werden, für ärmere Schüler, die Schulgeldermäfsigung oder Freischule genieſsen, den Beitrag zur Krankencasse zu zahlen. 6. Abänderungen in den vorstehenden Bestimmungen, z. B. Ermäfsigung des Beitrags der Schüler, Erhöhung des Honorars für den Arzt, Annahme eines Wundarztes, können nur auf Antrag des Dir. und mit Genehmigung des Magistrats vorgenommen werden. — (1854).

Schulordnung für das Friedr.-Wilhelmsgymnasium zu Posen.

1. Jeder zur Aufnahme sich meldende Schüler hat ein Taufzeugniſs oder einen gerichtl. Geburtschein, und falls er bereits eine andre Schulanstalt besucht hat, ein Zeugniſs von dem Vorsteher dieser Anstalt beizubringen. 2. Jeder Schüler, dessen Vater oder Vormund nicht am Ort des Gymn. wohnt, muſs von diesen zur besondern Fürsorge einem tüchtigen Aufseher übergeben sein, der dem Dir. gegenüber mündl. oder auf Verlangen schriftl. sich verpflichtet, über Privatfleiſs und sittliches Betragen auſserhalb der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen. 3. Ohne Zustimmung des Dir. darf weder die Person des Aufsehers, noch die Wohnung auswärtiger Schüler gewechselt werden. 4. Kein Schüler darf seine Kost an der Wirthstafel nehmen. In einem Wirthshause zu wohnen, auſser bei nahen Verwandten, ist auswärtigen Schülern nicht gestattet.

5. Kein Schüler soll sich früher als 10 Min. vor 7, 8, 9 Uhr Vormitt. und 2, 3 Uhr Nachmitt. am Gymn. einfinden, auch nicht auſser der Schulzeit eigenmächtig in einem Lehrzimmer oder im Schulhause verweilen. In den Pausen zwischen den Lehrstunden darf kein Schüler ohne besondre Erlaubniſs eines Lehrers das Gymn. und den zu ihm gehörigen Hof verlassen. 6. Im Schulgebäude und auf dem Hof muſs zu allen Zeiten während, vor und nach den Schulstunden Anstand und Ordnung herrschen. Das Verweilen der Schüler auf den Treppen und Gängen, das Hinaussehen aus den Fenstern, sowie alles Schreien, Lärmen u. s. w. ist verboten. Während der Pausen sollen die Schüler der 4 unteren Classen (VI bis Unter III), wenn sie in der Classe bleiben, ruhig auf ihrem Platz verweilen. 7. In das Gymn. darf nichts Ungehöriges, wie Spielereien, dem Unterricht fremde Bücher und drgl. mitgebracht werden. Gegenstände, welche im Schulzimmer oder sonst innerhalb des Schulgebäudes und des dazu gehörigen Hofs gefunden werden, sind sofort an den Dir. oder den Classenordinarius abzugeben. 8. Bekanntmachungen in der Classe sind den Schülern nur im Auftrag eines Lehrers gestattet, Geldsammlungen nur mit Genehmigung des Dir. zulässig.

9. In und auſserhalb der Schule sollen die Schüler in reinlicher und anständiger Kleidung erscheinen, jede auffällige und anstöſsige Tracht vermeiden. Ebenso haben sie auf Reinlichkeit und Ordnung in ihrem Classenzimmer zu achten, dafür Sorge zu tragen, daſs es nicht durch Kerne, Schalen, Papier oder sonstwie verunreinigt werde und namentlich jeder Beschädigung, Verunstaltung oder Zerstörung der Classenutensilien aller Art, besonders der Tische, Bänke u. s. w. des Schulzimmers und des Schulgebäudes sich zu enthalten. Wer an den genannten Gegenständen etwas beschädigt, hat dasselbe auf eigene Kosten wieder herzustellen und nach Befinden der Umstände überdies eine angemessene Strafe zu gewärtigen. 10. Jeder Schüler hat allen Lehrern des Gymn. ohne Ausnahme in und auſser der Schule ehrerbietige Achtung und Gehorsam zu erweisen. In den Lehrstunden ist er verpflichtet, jede Ermahnung und Rüge ohne Widerrede hinzunehmen. Während der Unterrichtszeit ist es nicht gestattet, ohne Aufforderung des Lehrers sich zu vertheidigen, erst nach dem Ende derselben steht es ihm frei, in der Wohnung des Lehrers, oder wenn dieser es erlaubt, im Conferenzzimmer dies in bescheidner Weise zu thun. 11. Auf dem Weg zur Schule und von der Schule nach Hause, sowie auch auſser der Schule haben sich die Schüler eines bescheidnen, anständigen und gesitteten Betragens zu befleiſsigen. 12. Der Besuch von Wirths- und Caffeehäusern, Conditoreien, Wein-, Bier-

stuben u. s. w. in der Stadt und in der nähern Umgebung derselben, sowie des Sommertheaters, ohne Begleitung der Eltern oder Pfleger ist untersagt. Die Erlaubnifs zum Besuch des Stadttheaters mufs von auswärtigen Schülern beim Ordinarius nachgesucht werden. Schüler der beiden untersten Gymn.-classen dürfen nur in Begleitung ihrer Eltern oder Pfleger ins Theater gehen. Alle Zusammenkünfte und Vereinigungen mehrerer Schüler zu Trinkgelagen, Kartenspiel u. s. w. oder zu einem andern nicht ausdrücklich gebilligten oder erlaubten Zweck sind verboten; desgleichen die Theilnahme an öffentlichen Aufzügen. 13. Das Tabackrauchen an öffentl. Orten, auf Strafsen und in Gegenwart eines Lehrers der Anstalt ist untersagt.

14. Zur Lectüre für die Schüler ist eine besondre Bibliothek eingerichtet; dagegen die Benutzung öffentl. Leihbibliotheken untersagt. Wer in ein Buch der Schülerbibliothek schreibt, malt, es verdirbt oder verliert, mufs es neu anschaffen oder den Werth desselben ersetzen. 15. Ohne Bewilligung der Eltern oder deren Stellvertreter dürfen die Schüler Bücher oder sonstiges Eigenthum weder verkaufen, noch vertauschen.

16. Die Schulstunden müssen regelmäfsig besucht werden. Durch Krankheit veranlafste Versäumnisse sind schriftl. durch die Eltern oder Pfleger, spätestens sobald der Schüler wieder in die Classe zurückkehrt, zu entschuldigen. Wenn ein Schüler durch Unwohlsein genöthigt wird, nach Hause zu gehen, so hat er den Lehrer, in dessen Stunde er erkrankt, um Erlaubnifs zu bitten. In anderen Fällen mufs die Genehmigung zur Schulversäumnifs vorher und zwar für einzelne Stunden beim Ordinarius, für mehr als eine Stunde bei dem Dir. eingeholt werden. Namentlich darf kein Schüler ohne besondre Erlaubnifs des Dir. vor Beginn der Ferien verreisen, noch sie über die gesetzmäfsige Frist ausdehnen; nach der ausdrückl. Vorschrift der vorgesetzten Behörden kann das eine wie das andre, sowie überhaupt eine nicht durch Krankheit begründete Schulversäumnifs nur bei dringenden Veranlassungen gestattet werden.

17. Die Theilnahme am Singen ist den Schülern der beiden oberen Classen freigestellt. Bei den übrigen Schülern kann nur der gänzliche Mangel an Anlage oder der körperliche Gesundheitszustand eine Dispensation begründen. Zur Theilnahme am Zeichnen sind die unteren Classen bis IV incl. verpflichtet; Sextaner dürfen ausnahmsweise nach dem Ermessen des Dir. dispensirt werden. Die am Sing- oder Zeichnunterricht freiwillig theilnehmenden Schüler der oberen Classen sind stets für ein volles Halbjahr gebunden. An den Turnübungen hat jeder Schüler während des Sommerhalbjahrs Theil zu nehmen, sofern ihn nicht ein körperliches Leiden entschuldigt. Eine Versäumnifs des Gesang-, Zeichn- und Turnunterrichts ist wie jede andre Schulversäumnifs zu entschuldigen. 18. Die viertel- oder halbjährl. ertheilten Censuren sind am ersten Schultag nach den Ferien von den Eltern oder dem Vormund unterschrieben dem Ordinarius der Classe vorzuzeigen.

19. Das Schul-, Turn- und Bibliotheksgeld beträgt jährl. 21 Thlr. 16 Sgr. Für die Aufnahme ist 1 Thlr., für ein Abgangszeugnifs 1 Thlr. an die Gymn.-Casse zu entrichten. Wenn ein Schüler das Gymn. verlassen will, so hat er zunächst eine schriftl. Erklärung darüber von seinen Eltern oder deren Stellvertreter dem Dir. vorzuzeigen, ferner durch eine Bescheinigung des Bibliothekars der Schülerbibliothek, des Zeichnlehrers und des Rendanten der Gymn.Casse nachzuweisen, dafs er seinen Verbindlichkeiten gegen die Anstalt nachgekommen ist. Wer das vierteljährl. praenum. zu entrichtende Schulgeld am Zahlungstermin schuldig bleibt, kann von der Anstalt entfernt werden. Diejenigen Primaner, welche die Abiturientenprüfung zu bestehen wünschen, haben sich mit dem Beginn des letzten Vierteljahrs beim Dir. zu melden, sind aber nach bestandner Prüfung bis zur förmlichen Entlassung durch den Dir. zur Theilnahme am Unterricht, wie zur Beobachtung der Schulordnung verpflichtet.

20. Die Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Mündel dem

K. evangel. Friedr. Wilhelmsgymn. anvertrauen, verpflichten sich, Hand in Hand mit dem Lehrercoll. nach Kräften zur Beobachtung der vorstehenden Schulordnung beizutragen. Sollten sie ihr diese Unterstützung nicht nur nicht gewähren, sondern ihr sogar zuwiderhandeln, so würde die Anstalt, in der Ueberzeugung, daſs ohne einmüthiges Zusammenwirken von Haus und Schule eine gedeihliche Erziehung nicht möglich ist, sich genöthigt sehen, ihnen ihre Kinder oder Mündel zurückzugeben. — (1866).

Vorstehende Schulordnung habe ich gelesen.
(Unterschrift der Eltern oder des Pflegers.)

Ordnung für auswärt. Schüler beim Gymnasium zu Gnesen.

Die Concession zur Aufnahme von auswärt. Schülern als Pensionaire, erhalten nur solche Einwohner der Stadt, welche sich zur strengsten Beachtung nachstehender Bestimmungen verpflichten: 1. Der Pensionshalter übernimmt an Stelle der Eltern der bei ihm wohnenden Schüler die Sorge dafür, daſs dieselben auſser der Schule ein ruhiges, gesittetes und arbeitsames Leben führen. 2. Kein Schüler darf als Pensionair aufgenommen werden, der nicht eine schriftl. Erlaubniſs dazu vom Dir. der Anstalt vorweist. 3. In Häusern, in welchen Gast- oder Schankwirthschaft betrieben wird, dürfen Schüler nicht wohnen. 4. Mehr als 6 Schüler dürfen in der Regel nicht in derselben Pension zusammen wohnen. 5. Für jeden derselben muſs ausreichender Platz zu ungestörtem Arbeiten, so wie im Winter genügendes Licht vorhanden sein. 6. Es ist jedesmal bestimmt und klar abzumachen, in welchen Fristen die Kündigung des Miethsverhältnisses Statt zu finden hat, und ob dasselbe auf einen Monat, ein Vierteljahr u. s. w. abgeschlossen worden ist. 7. Nach 6 Uhr Abends darf sich, besonders im Winter, kein Schüler aus seiner Wohnung entfernen, es sei denn mit Vorwissen und ausdrückl. Erlaubniſs seines Pensionshalters, welcher dann auch die Verantwortlichkeit für das Betragen des Schülers während seiner Abwesenheit vom Hause übernimmt. 8. Tabackrauchen, Kartenspiel, Genuſs geistiger Getränke darf in den Wohnungen der Schüler unter keinen Umständen gelitten werden; ebensowenig zahlreicher Besuch oder Versammlungen anderer Schüler. 9. Erkrankt ein Schüler, so hat er dies durch einen von seinem Wirth unterschriebnen Entschuldigungszettel gleich am ersten Tage, an welchem er die Schule deswegen versäumen muſs, anzuzeigen. Schulversäumniſs aus anderen Gründen als wirklicher Erkrankung, darf der Wirth niemals dulden. 10. Sollte ein Schüler den Anordnungen seines Wirths in Beziehung auf das oben unter 7. 8. 9. Gesagte nicht gehorchen wollen, so ist sofort dem Ordinarius desselben oder dem Dir. Anzeige davon zu machen, ebenso beim Hervortreten von Unordnung und Unfleiſs.

11. Demjenigen Pensionshalter, welcher die unter 7. 8. 9. verbotenen Unregelmäſsigkeiten duldet, resp. nicht zu sofortiger Anzeige bringt, wird sogleich die Concession entzogen und es müssen die betreff. Schüler auf der Stelle ausziehen, ohne daſs der Wirth weitere Ansprüche an sie als bis zum Tag des Auszugs machen kann. Dasselbe geschieht, sobald in einer Pension ein ungestörtes Arbeiten der Schüler oder eine genügende Ueberwachung derselben nicht vorausgesetzt werden kann. — (1864). Städt. Schuldeputation.

Gesetze für die latein. Hauptschule zu Halle a. S.

1. Die Anstalt verfolgt den allgemeinen Zweck der Gymnasien unsers Vaterlandes, und hat die Bestimmung ihre Zöglinge zu wissenschaftl. Studien auf Universitäten und höheren Fachschulen vorzubereiten, sowie diejenigen zu unterrichten, welche für die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens oder für den Eintritt in den Staatsdienst eine höhere Schulbildung sich zu erwerben geneigt und genöthigt sind.

2. Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur zu Anfang jedes Halbjahrs. Der Aufzunehmende hat sich vorher bei dem Rector zu melden, ein Zeugniſs über seine sittl. Führung und den Stand seiner Kenntnisse von seinen früheren Lehrern beizubringen und sich einer Prüfung zu unterwerfen, deren Ergebniſs die Classe bestimmt, in welche er gesetzt wird. Vor dem 10. Lebensjahr kann in der Regel Niemand aufgenommen werden. Für die Aufnahme wird 1⅙ Thlr. an die Schulcasse entrichtet. 3. Auswärtige Schüler, welche nicht Zöglinge der Pensions- oder der Waisenanstalt sind, dürfen nur in solchen Häusern Wohnung und Kost nehmen, deren Wahl der Rector gutgeheiſsen hat. Von jeder Veränderung haben sie demselben ebenso wie dem Ordinarius Anzeige zu machen und sich die Genehmigung dazu zu erbitten. Selbständigkeit in der Wohnung ohne genügende Aufsicht kann nicht gestattet werden.

4. Das jährl. Schulgeld beträgt in VI und V 16, in IV und III 18, in II und I 20 Thlr. und wird in vierteljährl. Raten an den Rendanten der Schulcasse vorausbezahlt. Gänzlicher oder theilweiser Erlaſs kann nur bedürftigen und besonders würdigen Schülern bewilligt werden, erstreckt sich aber immer nur auf ein Halbjahr.

5. Regelmäſsiger Schulbesuch ist die erste Bedingung zur Erreichung des Schulzwecks. Wer durch Erkrankung am Schulbesuch gehindert ist, muſs, wenn er in der Anstalt wohnt, sich sofort bei den Lehrern in der vorschriftsmäſsigen Weise entschuldigen lassen. Die Stadtschüler haben, wenn sich ihre Krankheit über den dritten Tag ausdehnt, ihrem Ordinarius eine vorläufige beglaubigte Mittheilung davon zu machen, alle aber bei ihrem Wiedererscheinen durch schriftl. Zeugniſs ihrer Eltern oder deren hiesiger Stellvertreter, in zweifelhaften Fällen auch durch ärztl. Bescheinigung, sich über die Versäumniſs und deren Nothwendigkeit auszuweisen, und diese Entschuldigung dem Ordinarius und sämmtlichen Lehrern, in deren Lectionen sie gefehlt haben, vorzulegen. 6. Der Unterricht beginnt Vormitt. im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr, Nachmitt. stets um 2 Uhr. Jeder Schüler muſs sich, mit den nöthigen Büchern, Heften und Schreibmaterialien versehen, von ¾7, resp. ¾8, und von ¾2 Uhr an pünctlich dazu einfinden, ohne Aufenthalt auf den Treppen sich in sein Lehrzimmer begeben und den Beginn des Unterrichts ruhig abwarten. 7. Während des Unterrichts muſs ununterbrochene Ruhe und ungetheilte Aufmerksamkeit herrschen. Jede fremdartige Beschäftigung, alles Vorsagen und Einflüstern ist untersagt. Kein Schüler darf während der Lection ohne dringende Noth und ohne Bewilligung des Lehrers sich entfernen. In Krankheitsfällen ist die Erlaubniſs die Schule zu verlassen bei dem betreff. Lehrer und dem Rector nachzusuchen. 8. Nach den 2 ersten Vormittagstunden sind 10, zwischen den übrigen Lectionen je 5 Min. zur Erholung bestimmt. Während derselben ist es den Schülern gestattet, sich auf dem innern Hof, aber auch nur auf diesem, aufzuhalten, bis das mit der Glocke gegebne Zeichen in die Classen zurückruft. Spielen und Lärmen auf dem Hof ist untersagt. Die in den Classen zurückbleibenden Schüler haben sich jedes Unfugs, namentlich des Herumlaufens, des Stehens auf Tischen und Bänken, des Heraussehens aus den geöffneten Fenstern und drgl., zu enthalten. 9. Nach Beendigung der Lectionen muſs jeder Schüler das Lehrzimmer und das Schulhaus ruhig und ohne weitern Aufenthalt verlassen. 10. Alles Verunreinigen, Beschädigen und Verderben der Lehrapparate, der Geräthe, Wände, Fenster und Oefen ist bei Strafe der Herstellung auf Kosten des Thäters und sonstiger Ahndung des Muthwillens oder gar der Böswilligkeit untersagt. Läſst sich der Thäter nicht ermitteln, so haftet die Classe für jeden in ihrem Lehrzimmer angerichteten Schaden.

11. Jeder Schüler ist zunächst und hauptsächlich an den Ordinarius seiner Classe gewiesen, und verpflichtet, den Anordnungen und Einrichtungen desselben willig und pünctlich nachzukommen und ihm über sein Thun und Treiben wahrhaftig und aufrichtig Rechenschaft zu geben. Er hat von dem-

selben über die zweckmäfsige Benutzung des Unterrichts, über die Einrichtung seiner Studien und die Wahl der Privatlectüre Anleitung und Unterstützung, auch über sonstige Verhältnisse seines Lebens väterlich wohlmeinende Berathung zu erwarten. 12. Jeder Schüler ist allen Lehrern der Anstalt unbedingten Gehorsam schuldig. Ueberhaupt soll er Achtung vor dem Alter, Höflichkeit gegen Jedermann, besonders gegen Fremde, beweisen. Aufser der äufsern Höflichkeit, welche er jedem Lehrer, wo er ihm begegnet, schuldig ist, wird er durch aufrichtiges Vertrauen, ohne Heuchelei und Verstellung, durch ein gefälliges und bescheidnes Benehmen, durch Redlichkeit und Wahrhaftigkeit die seinem Verhältnifs entsprechende Gesinnung an den Tag legen, vor Lüge aber, Trotz und Widerspenstigkeit sich ernstlich bewahren. Bei vermeintlichem Grunde zur Rechtfertigung darf er diese nur in dem Ton der Bescheidenheit und Ehrerbietung vorbringen und mufs sich dabei stets der Wahrhaftigkeit befleifsigen.

13. Unter einander haben die Schüler Gefälligkeit, Verträglichkeit und freundliches Wohlwollen zu beweisen. Die jüngeren Schüler werden den Vorstellungen und Mahnungen ihrer älteren Mitschüler gern Gehör geben, und die älteren sich bemühen, jenen in allen Stücken mit einem guten Beispiel voranzugehen und darin die wahre Ueberlegenheit des gereiftern Alters zu erweisen. 14. Verspottung, Neckereien oder gar Mifshandlungen, besonders neu in eine Classe eintretender Schüler, sind durchaus untersagt. Ueberhaupt ist jede Beleidigung, sie geschehe durch Worte oder mit Thätlichkeit, so wie jedes Unrecht gegen die Person und das Eigenthum eines Andern straffällig. Alle Selbsthülfe und Selbstrache ist verboten. Ein beleidigter Schüler mufs mit seiner Klage sich zunächst an den Ordinarius und nach Umständen an den Rector wenden.

15. Keiner darf in auffallender und von guter Sitte abweichender Tracht erscheinen. Das Tragen studentischer Abzeichen ist verboten; die Nachahmung akadem. Verbindungen wird besonders hart gestraft. Das Zuschaun bei Studentenduellen ist streng verboten. 16. Die Theilnahme an politischen Vereinen jeder Art, der Besuch politischer Versammlungen und der öffentlichen Gerichtsverhandlungen ist durch allgemeine Landesgesetze untersagt. 17. Das Tabackrauchen, besonders auf der Strafse und an öffentlichen Orten, ist untersagt. 18. Der Besuch von Wirthshäusern, Conditoreien, Restaurationen und anderen derartigen Localen ohne unmittelbare Aufsicht der Eltern oder ihrer Stellvertreter ist untersagt. Oeffentliche Orte in einer gröfsern Entfernung von der Stadt dürfen nur unter gewissen Einschränkungen und nie von einer gröfsern Anzahl besucht werden. 19. Zusammenkünfte von Schülern zu Trinkgelagen, Schmausereien, Spiel und anderm Müfsiggang sind verboten; ebenso alles Zusammentreten zu ungesetzlichen Zwecken, sowie sittliches oder geheimes Einverständnifs zu gemeinschaftlicher Ungebühr. 20. Die Schüler sollen nicht unter einander mit ihren Büchern und Effecten Handel treiben. Solche von Mitschülern gekaufte Gegenstände müssen unentgeltlich zurückgegeben werden.

21. Von dem häuslichen Fleifs des Schülers wird nicht blos sorgfältige Vorbereitung und fleifsige Wiederholung, sondern auch gründliche Bearbeitung und saubre Reinschrift der schriftl. Aufgaben und sichres Auswendiglernen der zum Memoriren aufgegebenen Stücke gefordert. Fremde Beihülfe bei der Bearbeitung der Aufgaben, der Gebrauch überschriebner und den Schulzweck sonst vereitelnder Ausgaben von Schriftstellern, sowie aller Hülfsmittel, welche die eigne Thätigkeit hindern und die Arbeit in schädlicher Weise erleichtern, ist untersagt. 22. Gewissenhafter Privatfleifs, der sich nicht blos auf flüchtige Lectüre beschränkt, sondern auch durch mannichfaltige schriftliche Arbeiten bewährt, wird von allen Schülern, ganz besonders von denen der oberen Classen, erwartet. 23. Ueber Privatunterricht in irgend einer Wissenschaft, Sprache oder Kunst werden die Schüler am besten mit ihren Ordinarien sich berathen, um alles Uebermafs geistiger Anstrengung zu vermeiden. Ohne die Genehmigung des Rectors dürfen sie keinen Pri-

vatunterricht nehmen. — 24. Die Benutzung der öffentl. Bibliothek steht den Schülern der oberen Classen, die der Lesebibliothek sämmtlichen Schülern frei. Ein geliehenes Buch darf keinem, auf dessen Namen es nicht eingetragen ist, überlassen, und mufs von dem Empfänger selbst zur festgesetzten Zeit zurückgeliefert werden. In der Schule darf ein solches Buch nicht gebraucht werden. Wer ein Buch verliert oder beschädigt, hat es zu ersetzen. — Das Entlehnen von Büchern aus Leihbibliotheken ist nicht gestattet.

25. Die gesetzl. Ferien fallen zu Ostern vom Freitag vor Palmarum excl. bis zum Dinstag nach Quasimodogeniti excl.; zu Pfingsten vom Freitag Nachm. vor dem Fest excl. bis zum Mittewoch nach dem Fest incl.; im Sommer eine Woche, beginnend am Freitag vor der Woche, in welche der 1. Juli fällt; zu Michaelis 4 Wochen, von denen 3 in den Sptb. und eine in den Octb. fällt; zu Weihnachten vom 23. Dcb. incl. bis zum 3. Jan. excl. Das Verreisen vor dem Beginn und das spätere Eintreffen nach dem Ablauf derselben ist nicht erlaubt. Nur eine durch ärztl. Zeugnifs beglaubigte Krankheit oder sonst triftige Gründe können letztres entschuldigen. Das Verreisen aufser der Ferienzeit wird nur in dringenden Fällen genehmigt.

26. Wer die Schule zu verlassen beabsichtigt (was in der Regel nur zu Ostern und zu Michaelis geschehen kann), hat die schriftl. Erlaubnifs seiner Eltern oder ihrer Stellvertreter beizubringen und erhält dann ein Abgangszeugnifs, für welches 1 Thlr. an den Rendanten der Schulcasse zu entrichten ist. 27. Solche Schüler der unteren Classen, die den Cursus wiederholt durchgemacht haben, ohne doch die Reife für die höhere Classe zu gewinnen, werden zum Abgehn veranlafst, wenn die Lehrer darüber einstimmig sind, dafs denselben Lust und Fähigkeit fehle das zu lernen, was das Gymn. bietet. 28. [Von der Maturitätsprüfung. S. p. 205 ff.] Für das Maturitätszeugnifs werden 2½ Thlr. an den Rendanten bezahlt.

29. Die Strafen, welche gesetzwidrig handelnde Schüler treffen, steigern sich von der Zurechtweisung im Stillen bis zu der öffentl. Ausweisung aus der Schule nach Mafsgabe des Vergehens, der dabei obwaltenden Umstände, der früheren Führung und der Eigenthümlichkeit eines jeden Schülers. — (1865).

Schulgesetze für das Gymnasium zu Wernigerode.

1. Die Anstalt fordert von ihren Schülern, dafs sie sich eines gottesfürchtigen Sinnes befleifsigen. Das Gymn. ist in der St. Sylvestrikirche eingepfarrt, und die Schüler sind verpflichtet, regelmäfsig an dem Hauptgottesdienst dieser Kirche, und soweit sie confirmirt sind, an der jährl. am 1. Adventsonntag für Lehrer und Schüler abzuhaltenden gemeinschaftl. Abendmahlsfeier Theil zu nehmen. Schüler, welche nach dem bisherigen Gebrauch in anderen Parochien Confirmandenunterricht erhalten, sind so lange von der Verpflichtung, die St. Sylvestrikirche zu besuchen, entbunden, um dem Gottesdienst in den betreff. anderen Pfarrkirchen beiwohnen zu können. Wünschen aufser diesem Fall die Eltern eines Schülers, welche in andere Gemeinden eingepfarrt sind, dafs ihr Sohn regelmäfsig anstatt der Sylvestrikirche die Pfarrkirche der Eltern besuche, so bedarf es dazu einer besondern Genehmigung des Dir. und des Anstaltsgeistlichen, welche nur ertheilt werden kann, wenn sich die Eltern schriftl. verpflichten, für den regelmäfsigen Kirchenbesuch ihres Sohns zu sorgen und denselben persönlich zu überwachen.

2. Die Schüler sind jedem Lehrer der Anstalt gegenüber zu pünctlichem Gehorsam und ehrerbietigem Betragen verpflichtet. Im Verkehr mit Erwachsenen sollen sie sich anständiger Bescheidenheit befleifsigen, unter einander sich freundlich und gefällig zeigen und jeder an seinem Theil dazu beitragen, dafs ein anständiger Ton und gute Sitte in der Schule herrsche. 3. Auf dem Wege zur Schule sowie auf dem Heimwege haben sich die Schüler eines gesitteten Benehmens zu befleifsigen, sich rechtzeitig in ihren

Classen einzufinden, ihre Plätze einzunehmen und hier alles zu vermeiden, was sie zerstreuen könnte. 4. Das Hinausgehen während der Lehrstunden ist im allgemeinen untersagt und kann nur ausnahmsweise von dem betreffenden Lehrer erlaubt werden. 5. In den Zwischenminuten haben die Schüler innerhalb und aufserhalb des Schulgebäudes alles auffällige Lärmen und Schreien zu vermeiden. 6. Die Censoren sind verpflichtet, während der Pausen abwechselnd in den Classenzimmern zu bleiben, und stets in Abwesenheit des Lehrers auf Ordnung zu sehen. Auffallende Ordnungswidrigkeiten haben sie dem Ordinarius anzuzeigen; ihren Erinnerungen sollen die Classenschüler willig Folge leisten. 7. Die Lehrzimmer dürfen in keiner Weise verunreinigt oder beschädigt werden. Wer sich Beschädigungen der Zimmer oder des Schuleigenthums überhaupt zu Schulden kommen läfst, hat den Schaden zu ersetzen. Wenn der Thäter nicht zu ermitteln ist, so mufs die ganze Classe für den Schaden haften. 8. Wenn ein Schüler durch Krankheit am Schulbesuch verhindert ist, mufs der Ordinarius noch an demselben Tag davon schriftlich benachrichtigt werden. Zu jeder andern Schulversäumnifs bedarf es der vorherigen Genehmigung des Ordinarius und des Dir. Wer die Schule versäumt hat, mufs sich nach seiner Rückkehr bei dem Ordinarius und bei jedem Lehrer melden, in dessen Unterricht er gefehlt hat. 9. Die Schüler sind verpflichtet, die von der Schule festgesetzte Tagesordnung zu beobachten, nach welcher gewisse Stunden der Arbeit, andere der Erholung gewidmet sind.

10. Jeder nichteinheimische Schüler ist an einen Lehrer als an seinen besondern Tutor gewiesen, dessen väterlichen Rath er in allen Angelegenheiten in Anspruch nehmen kann. Auch sind alle nichteinheim. Schüler der Hausinspection durch die Lehrer jederzeit unterworfen. 11. Jeder Schüler, welcher Privatunterricht nehmen oder ertheilen will, bedarf dazu der Genehmigung des Dir. 12. Die Benutzung von öffentlichen Leihbibliotheken ist untersagt.

13. Der Fleifs soll zunächst den aufgegebenen Arbeiten gewidmet sein, die mit Sorgfalt ausgeführt und, wenn sie der Correctur des Lehrers unterliegen, mit Pünctlichkeit abgeliefert werden müssen. Wer eine Aufgabe irgend welcher Art zu arbeiten verhindert worden ist, hat dies dem betreff. Lehrer sofort beim Beginn der Lehrstunde selbst anzuzeigen. Indefs wird von den erwachsenen Schülern erwartet, dafs sie auch privatim für sich arbeiten und dem Rath, der ihnen in dieser Beziehung von den betreff. Lehrern gegeben wird, willig folgen. 14. Zerstreuende, von den Studien abführende Gesellschaft soll jeder Schüler vermeiden. Insbesondre sind untersagt Schülerverbindungen, Zusammenkünfte einer gröfsern Zahl von Schülern in Privathäusern oder öffentlichen Localen, Kartenspiel der Schüler unter sich, Schmausereien und Gelage, welche Veranlassung sie auch haben mögen. Ferner ist den Schülern die Theilnahme an Vereinen und öffentlichen Versammlungen Erwachsener untersagt; Ausnahmen in besonderen Fällen können nur durch den Dir. gestattet werden. Wer das Theater besuchen oder an einem Ball Theil nehmen will, bedarf dazu der Einwilligung des Ordinarius und des Dir.; ebenso darf sich kein Schüler ohne deren Erlaubnifs am Tanzunterricht betheiligen. 15. Untersagt ist ferner der Besuch von Conditoreien und Restaurationen aller Art in der Stadt und in deren nächster Umgebung, aufser wenn die Schüler daselbst unter Aufsicht der Eltern oder geeigneter Stellvertreter derselben erscheinen. 16. Das Tabackrauchen, als dem jugendlichen Alter nachtheilig, kann von der Schule nicht gebilligt werden. Wer öffentlich rauchend betroffen wird, wird streng bestraft. 17. Das Tragen auffälliger Kleidungstücke sowie das Tragen und Benutzen von Waffen ist untersagt. 18. Kein Schüler darf ohne Erlaubnifs seines Ordinarius Nachts Jemand in seiner Wohnung beherbergen.

19. Auswärtige Schüler dürfen die Anstalt nur besuchen, sofern sie unter eine Aufsicht gestellt sind, welche der Dir. als geeignet anerkennt, und dürfen ohne dessen Genehmigung in kein andres Aufsichtsverhältnifs

treten. Ihre Wohnung dürfen sie nur mit Genehmigung des Dir. wählen, und haben, wenn sie eine Miethswohnung beziehen, einen Revers ihres jedesmaligen Hauswirths nach dem festgesetzten Formular[1]) beizubringen. Wohnung oder Tisch in einem öffentlichen Wirthshaus zu nehmen ist ihnen nicht gestattet.

20. Wer die Schule verlassen will, hat davon dem Dir. rechtzeitig Anzeige zu machen; abgehende Schüler haben sich bei ihren Lehrern gebührend zu verabschieden.

21. Jeder in die Anstalt tretende Schüler verpflichtet sich bei seiner Aufnahme durch Handschlag zu gewissenhafter Beobachtung der Schulgesetze. — (1865).

Schulordnung für das Gymnasium zu Salzwedel.

1. Das Gymn. hat die geistige und sittlich-religiöse Ausbildung seiner Zöglinge auf dem unerschütterlichen Grunde des Christenthums zum Zweck. 2. Diesen Zweck durch Weckung ächt wissenschaftl. Geistes und Förderung christlichen Sinnes und Wandels an den Schülern zu erreichen, ist die Aufgabe des gesammten Unterrichts und der Erziehung, welche das Gymn. gewährt. 3. Diese Erziehung erstreckt sich nicht blos auf die Schule selbst, sondern, soweit dies einer öffentl. Anstalt möglich ist, auch auf das Leben der Schüler aufserhalb derselben. 4. Zur Weckung und Nährung des christlich frommen Sinnes und des kirchl. Bewufstseins hält die Schule darauf, dafs die Schüler unter Aufsicht der Lehrer dem sonntägl. Gottesdienst an den ihnen angewiesenen Plätzen beiwohnen, und dafs die bereits confirmirten an der 2 mal im Jahr Statt findenden gemeinsamen Abendmahlsfeier der Lehrer und Schüler Theil nehmen. Die Mitglieder des Singchors insbesondre sind verpflichtet, allsonntägl. die liturg. Gesänge beim Hauptgottesdienst in der Marien- und Katharinenkirche auszuführen. — 5. Einen wesentl. Theil der Erziehung bilden die Turnübungen, an welchen sämmtliche Schüler Theil zu nehmen haben. Wer wegen körperlicher Gebrechen dispensirt zu sein wünscht, mufs durch ein ärztl. Attest die Dispensation nachsuchen.

I. 1. Die Aufnahme in die Anstalt findet in der Regel zu Ostern Statt; zu Michaelis können nur solche Schüler in die einzelnen Classen aufgenommen werden, von denen die Prüfung ergiebt, dafs sie mit den bereits ein Halbjahr darin sitzenden fortkommen können. 2. Der Aufzunehmende mufs von seinen Eltern oder deren Stellvertretern bei dem Dir. angemeldet werden, und hat ein Entlassungszeugnifs der von ihm bisher besuchten Schule oder ein Zeugnifs seines Privatlehrers beizubringen. 3. Zu der Aufnahme nach VI ist nach den gesetzl. Bestimmungen die Vollendung des 9. Jahrs erforderlich. 4. Die Aufnahme in eine bestimmte Classe hängt von dem Ergebnifs der mit dem Neuaufzunehmenden anzustellenden Prüfung ab. 5. Sollte bei einem Aufgenommenen später ein solcher Mangel an natürl. Anlagen hervortreten, dafs er auch bei angestrengtem Fleifs dem Unterricht nicht folgen kann, so wird es sein eignes Wohl erheischen, dafs er die Anstalt verläfst. Insbesondre sollen höheren Anordnungen gemäfs solche Schüler der 4 unteren Classen, welche nach dem reiflichen Urtheil der Lehrer, aller Bemühungen ungeachtet, sich zu den Gymnalstudien nicht eignen und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleifs, nachdem sie 2 Jahre in einer Classe gesessen haben, doch zur

[1]) Der Revers lautet: „So lange N. N., Schüler des Gymn., bei mir seine Wohnung hat, verpflichte ich mich, nach allen meinen Kräften dahin zu wirken, dafs derselbe die Schulgesetze, wie solche mir mitgetheilt sind, pünctlich befolge, und Verletzungen derselben, welche mir bekannt werden, einem der Herren Gymnasiallehrer sofort anzuzeigen. Sollte dem obengenannten Schüler von dem H. Dir. aufgegeben werden, eine andre Wohnung zu beziehen, so verpflichte ich mich, nur für die Zeit, in welcher der Schüler bei mir gewohnt hat, Miethe oder Kostgeld in Anspruch zu nehmen.“ Vrgl. p. 159.

Versetzung in die nächstfolgende höhere Classe nicht für reif erklärt werden können, aus der Anstalt entfernt werden, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben ist.

6. Ist der neu aufzunehmende Schüler ein auswärtiger, so mufs seitens der Eltern oder Vormünder dem Dir. zuvor die Familie bestimmt genannt werden, in welcher er untergebracht und deren Obhut er übergeben werden soll. Diese übernimmt die Pflicht, über das sittliche Betragen desselben aufser der Schule zu wachen, keine Unordnungen zu dulden und, wo solche vorkommen sollten, den Dir. oder Ordinarius sofort davon in Kenntnifs zu setzen. 7. Ohne Vorwissen des Ordinarius und Genehmigung des Dir. darf kein Schüler seine Wohnung verändern. Dem Dir. steht es zu, wenn es sich ergiebt, dafs ein Schüler in seiner Wohnung nicht gut aufgehoben ist, nöthigenfalls eine Veränderung derselben zu fordern. In einem Wirthshause zu wohnen und an einer Wirthstafel zu essen ist nicht gestattet. 8. Bei der Aufnahme eines Schülers werden die vorschriftsmäfs. Inscriptionsgebühren im Betrag von 2 Thlr. entrichtet. 9. Jeder Schüler ist zu unbedingter Unterwerfung unter die Gesetze und Anordnungen der Schule verpflichtet.

10. Der Abgang von der Anstalt wird in der Regel nur zu Ostern (oder Michaelis) ohne Nachtheil Statt finden und mufs dem Dir. und Ordinarius rechtzeitig von den Eltern oder deren Stellvertretern schriftl. angezeigt werden; widrigenfalls die Schulcasse zur Forterhebung des Schulgelds berechtigt ist. 11. Kein wohlgesitteter Schüler wird sich der Pflicht entziehen, bei seinem Abgang von sämmtlichen Lehrern gebührend Abschied zu nehmen.

II. Verhalten gegen die Lehrer. 1. Jeder Schüler ist zu ehrerbietigem Betragen und zu pünctlichem Gehorsam gegen jeden Lehrer verpflichtet. Wer absichtlich und mit Ueberlegung seinen Lehrern den Gehorsam verweigert, hat der härtesten Strafe bis zur Entfernung von der Anstalt sich zu gewärtigen. 2. Neben dem Gehorsam ist die Hauptpflicht des Schülers, seinen Lehrern gegenüber die Wahrhaftigkeit, welche sich besonders darin zeigt, dafs er weder mündl. noch schriftl. die Lehrer über seine Leistungen zu täuschen sucht, dafs er die von ihm selbst begangenen Fehler offen eingesteht, und auch über andere auf Befragen ein wahres Zeugnifs ablegt. 3. In allen Stücken, wo ein Schüler des Raths und der Belehrung bedarf, hat er sich, wie an seine Lehrer überhaupt, so insbesondre an den Ordinarius seiner Classe und den Dir. zu wenden, deren väterlicher Fürsorge und liebender Theilnahme er sich fest versichert halten darf. 4. Jeder Schüler überläfst die Einrichtung und Leitung seiner Studien, sowie die Anweisung seines Platzes in der Schule unbedingt seinen Lehrern, und behelligt sie nicht mit Gesuchen um Abänderung wohlbedachter und mit allseitiger Berücksichtigung seines Besten von denselben getroffenen Anordungen. 5. Glaubt der Schüler, dafs ihm Unrecht geschehen sei, so darf er allerdings nachträglich deshalb bescheidene Vorstellungen machen, während des Unterrichts aber keinen Widerspruch erheben.

III. Verhalten gegen Mitschüler. 1. Alle Schüler der Anstalt sollen mit einander friedfertig und freundlich verkehren und namentlich neue Ankömmlinge mit Liebe und Wohlwollen unter sich aufnehmen. Jede muthwillige oder gar bösartige Neckerei, sowie alle Versuche der älteren Schüler einer Classe, die jüngeren zu unterdrücken oder in Abhängigkeit zu erhalten, werden streng geahndet. 2. Jeder Schüler hat den von den Lehrern bestellten Classenaufsehern willig Folge zu leisten und sie in der Ausübung ihrer Pflicht in keiner Weise zu stören. 3. Wer über erlittenes Unrecht seitens seiner Mitschüler zu klagen hat, darf nicht sein eigner Richter sein wollen, sondern mufs durch Anzeige bei seinen Lehrern Abhülfe nachsuchen. 4. Sollte Jemand wiederholtBöswilligkeit und Rohheit im Betragen gegen Mitschüler offenbaren oder sie zu strafbaren Dingen verführen und auf ernste desfallsige Warnungen nicht hören, so kann er auf dem Gymn. nicht länger geduldet werden.

IV. Verhalten in der Schule. 1. Der Schüler darf nicht früher als eine Viertelstunde vor dem Schlage der ersten Unterrichtstunde sowohl Vormitt. als Nachmitt. im Gymnasialgebäude oder in der Nähe desselben sich einfinden und hat sich sofort auf seinen Platz zu begeben. Jedes Zuspätkommen ohne eine von dem Lehrer als genügend anerkannte Entschuldigung ist straffällig. 2. Während des Unterrichts darf der Schüler die Classe nur ganz ausnahmsweise und in dringenden Nothfällen mit ausdrücklicher Erlaubniſs des Lehrers verlassen. Ein fremdes Classenzimmer darf keiner ohne Auftrag des Lehrers betreten. 3. Lärmendes Laufen und Spielen auf dem Schulhof in den Pausen ist untersagt, und der für die freie Bewegung der Schüler angewiesene Raum darf nicht überschritten werden. 4. In den Classen und in dem gesammten Schullocal überhaupt soll jeder Schüler sich anständig und gesittet betragen. Beschädigungen an Tischen, Bänken, Fenstern u. s. w., überhaupt an allem Eigenthum der Schule, müssen die Urheber, und wenn dieselben nicht zu ermitteln sind, die ganze Classe ersetzen, abgesehen von der anderweitigen Strafe. In gleicher Art werden alle Verunreinigungen der Schullocale auf Kosten des Urhebers derselben, resp. der ganzen Classe, nach Maſsgabe der darüber vom Dir. oder der Lehrerconferenz getroffenen Bestimmungen beseitigt. 5. Kein Schüler darf sich weigern, die bei dem Unterricht gebrauchten Gegenstände, als Instrumente, Landkarten, Bücher u. s. w. wieder an ihren Ort zu bringen und ähnliche kleine Schulgeschäfte seiner Classe zu übernehmen. 6. Die in den Classen bestellten Aufseher sind für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in den Pausen nach der festgesetzten Norm verantwortlich.

7. Jede durch Krankheit oder plötzlich eintretende unvermeidliche Hindernisse herbeigeführte Versäumniſs muſs entweder sofort schriftl. oder durch einen zuverlässigen Boten angemeldet oder, wo dies nicht möglich ist, bei der Wiederkunft des Schülers durch eine schriftl. von den Eltern oder dem Hauswirth oder dem Arzt bescheinigte Entschuldigung gerechtfertigt werden. 8. Sieht sich Jemand genöthigt, die Schule wegen Unwohlseins zu verlassen, so hat er die Erlaubniſs des Lehrers, dessen Lectionen er zunächst versäumt, nachzusuchen und späterhin ebenfalls die schriftl. Entschuldigung einzureichen. 9. Im übrigen darf kein Schüler, ohne vorher dazu die Erlaubniſs von seinen Classenlehrern eingeholt zu haben, die Schule versäumen, und nicht den Angehörigen, sondern den Lehrern steht es zu, die Zulässigkeit der erbetnen Erlaubniſs zu prüfen und darüber zu entscheiden. Umfaſst die Versäumniſs einen ganzen Tag, so ist unter Vorzeigung der schriftl. Erlaubniſs des Ordinarius auch die Genehmigung des Dir. nachzusuchen. 10. Auch die Abiturienten müssen bis zu ihrer Entlassung die Schule unausgesetzt besuchen und bleiben ihrer Zucht bis dahin unbedingt unterworfen. 11. Fortgesetzter unordentlicher Schulbesuch hat Entfernung von der Anstalt zur Folge.

12. Bei bevorstehenden Ferien darf Niemand ohne ausdrückliche Erlaubniſs des Dir. vor dem Schluſs der Schule abreisen oder nach dem Wiederbeginn derselben zu spät wiederkommen. Sollte eingetretne Krankheit der Grund des längern Ausbleibens sein, so muſs sie gehörig bescheinigt werden. 13. Auch zwischen Sonnabend und Montag darf kein Schüler verreisen oder über Land gehn, ohne nach Vorzeigung der schriftl. Erlaubniſs des Ordinarius durch den Dir. dazu ermächtigt zu sein. 14. Sollten während der Schulzeit Familienverhältnisse oder erhebliche Gesundheitsrücksichten das Verreisen eines Schülers wünschenswerth machen, so muſs derselbe durch Beibringung eines Schreibens der Eltern oder Angehörigen die Erlaubniſs dazu bei dem Dir. nachsuchen.

15. Bücher und Sachen, welche nicht zu dem laufenden Unterricht erforderlich sind, mit in die Schule zu bringen ist verboten. Wenn Miſsbrauch damit getrieben wird, werden sie confiscirt. 16. Von den für die Lectionen erforderlichen Büchern hat sich jeder die von den Lehrern bezeichneten Ausgaben anzuschaffen und sie gehörig einbinden zu lassen. Ueberschriebene oder sonst ungeeignete Exemplare werden nicht geduldet. 17. Jeder Schüler

hat die ihm schriftl. ausgestellte Censur seinen Eltern oder Vormündern einzuhändigen und mit deren Unterschrift versehen seinem Ordinarius nach den Ferien wieder vorzulegen. 18. Die Zahlung des Schulgelds mufs praenum. in den ersten Tagen jedes Vierteljahrs zu einer von dem Lehrercoll. festgesetzten und vorher in den Classen bekanntgemachten Zeit geleistet werden.

V. Verhalten aufserhalb der Schule. 1. Der gesammte sittliche Geist der Schüler findet seine Hauptnahrung in der ihnen zukommenden wissenschaftl. Beschäftigung. Gewissenhafter häuslicher Fleifs ist daher die erste und unerläfslichste Anforderung, welche an den Schüler in Bezug auf sein Verhalten aufser der Schule gestellt werden mufs. 2. Dafs aber die Beschäftigung mit den Wissenschaften auf die Bildung von Herz und Gemüth heilsam einwirke und die feinere Gesittung fördere, davon liefere der Schüler durch sein ganzes Verhalten den Beweis. Er vermeide daher in seinem gesammten Betragen alles, wodurch er sich über sein Alter erhebt, aus seinen Verhältnissen als Schüler tritt, seine Sittlichkeit in Gefahr bringt und seinem wie der Anstalt gutem Ruf schadet. 3. Insbesondre vermeide er alles Auffallende in seiner Kleidung und alles Anmafsende und Ungebührliche in seiner ganzen äufsern Haltung, suche dagegen durch Einfachheit, Anspruchslosigkeit und Bescheidenheit in seinem Auftreten den Beifall aller Besseren sich zu erwerben.

4. Gegen seinen Hauswirth und seine Hausgenossen befleifsige er sich eines höflichen und zuvorkommenden Benehmens und zeige sich gegen seine Wohlthäter, namentlich gegen seine Tischgeber, dankbar. 5. Der Besuch von Conditoreien, Wirthshäusern oder Bierstuben ist den Schülern untersagt. 6. Von den öffentl. Vergnügungsorten dürfen die Schüler nur die jedesmal von dem Lehrercoll. als angemessen bezeichneten und auch diese nur sparsam und mit Beobachtung der Sitte und des Anstands besuchen. In Begleitung ihrer Eltern oder solcher Angehörigen, die Elternstelle vertreten, dürfen Schüler ausnahmsweise auch andere öffentl. Orte besuchen. 7. Zum Besuch von Bällen, Concerten, Schauspielen, zur Theilnahme an Landpartien und ähnlichen Vergnügungen ist die Erlaubnils des Ordinarius gemäfs der von der Lehrerconferenz getroffnen Bestimmung jedesmal nachzusuchen. 8. Das Tabackrauchen, als dem jugendlichen Alter nachtheilig, kann von der Schule nicht gebilligt werden. Wer öffentlich rauchend betroffen wird, wird streng bestraft.

9. Zur Bildung von Gesang- und ähnlichen Vereinen bedarf es der Erlaubnifs des Dir.; zur Theilnahme am Tanzunterricht ist die Erlaubnifs des Ordinarius und Dir. erforderlich. 10. Die von der Lehrerconferenz festgesetzten häusl. Arbeitstunden sind pünctlich inne zu halten. Während derselben ist das Besuchen der Schüler untereinander nicht gestattet, das überhaupt nicht zeitzersplitternd werden darf. 11. Nach Einbruch der Dunkelheit hat sich jeder Schüler zu Hause zu halten. Ist er ausnahmsweise veranlafst auszugehen, so mufs er seinen Hauswirth davon in Kenntnifs setzen, damit derselbe nöthigenfalls über sein Verbleiben Auskunft geben kann. 12. Unter dem Vorwand freundschaftlichen Umgangs sich zum Trinken, Rauchen, Kartenspielen u. s. w. zu vereinigen ist streng untersagt, wie denn schon der Hauswirth dergleichen nicht dulden darf und die Pflicht hat, dem Dir. oder Ordinarius davon Anzeige zu machen. 13. Zur Beherbergung von Fremden, auch wenn es Bekannte oder Verwandte sein sollten, mufs der Hauswirth seine Einwilligung geben und der Polizeibehörde, wie dem Dir., noch vor Einbruch der Nacht davon Anzeige gemacht werden. 14. Die Schüler dürfen nur in der Badeanstalt des Gymn. zu der von der Lehrerconferenz festgesetzten Zeit baden, und haben sich dabei streng nach den zur Aufrechthaltung der Ordnung getroffenen Bestimmungen zu richten.

15. Oeffentliche Leihbibliotheken darf der Schüler nicht benutzen. 16. Dagegen steht die Schülerbibliothek der Anstalt allen offen. Die Lehrerbibliothek kann von den Schülern der oberen Classen in besonderen Fällen benutzt werden. 17. Ein geliehenes Buch darf keinem, auf dessen Namen es nicht ein-

getragen ist, überlassen, sondern mufs von dem Empfänger selbst zurückgeliefert werden. 18. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, hat es zu ersetzen.

Schliefslich wird noch hinzugefügt, dafs Zusätze zu dieser Schulordnung, wenn sie von der Lehrerconferenz für nöthig befunden werden sollten, den Schülern bekannt gemacht werden und wie alle vom Dir., dem Ordinarius und einzelnen Lehrern zur Ausführung der allgemeinen Gesetze zu treffenden besonderen Bestimmungen gleich verbindende Kraft haben. — (1865).

Schulordnung für das Gymnasium zu Burg.

1. Die Anstalt erwartet von ihren Schülern, dafs sie sich eines gottesfürchtigen Sinns und Wandels befleifsigen und denselben auch durch regelmäfsige Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst und, sofern sie confirmirt sind, an der jährl. gemeinsamen Feier des heil. Abendmahls bethätigen. 2. Die Schüler sind jedem Lehrer der Anstalt gegenüber zu pünctlichem Gehorsam und ehrerbietigem Betragen verpflichtet. Im Verkehr mit Erwachsenen sollen sie sich des Anstands und der Bescheidenheit befleifsigen, untereinander sich freundlich und gefällig zeigen und jeder an seinem Theil dazu beitragen, dafs ein anständiger Ton und gute Sitte in der Schule herrsche und sich auch nach aufsen hin zeige. 3. Auf dem Wege zur Schule, sowie auf dem Heimwege haben sich die Schüler eines gesitteten Benehmens zu befleifsigen, sich rechtzeitig, innerhalb der letzten 10 Min. vor dem Schlage der ersten Unterrichtstunde, mit allem Erforderlichen versehen in ihren Classen einzufinden, ihre Plätze einzunehmen und in Ruhe den Beginn des Unterrichts abzuwarten. Das Auseinandergehen am Schlufs des Vor- und Nachmittagsunterrichts mufs in Ruhe und Ordnung geschehen. 4. Das Herausgehen während der Lehrstunden und der kleinen Pausen ist im allgemeinen untersagt und kann nur ausnahmsweise von dem betreff. Lehrer gestattet werden. Hingegen haben in den grofsen Pausen sämmtliche Schüler sich auf den Schulhof zu begeben, sofern das Bleiben in den Classenzimmern nicht der Witterung wegen allgemein angeordnet oder einzelnen aus Rücksicht für die Gesundheit besonders gestattet wird. — Auch während dieser Pausen darf sich Niemand ohne besondre Erlaubnifs aus dem Bereich der Anstalt entfernen. 5. In den Zwischenminuten haben die Schüler innerhalb und aufserhalb des Schulgebäudes jeden Unfug zu vermeiden, insbesondre alles Lärmen und Schreien zu unterlassen. Die zu Aufsehern ernannten Schüler müssen auch während der Hauptpausen abwechselnd in den Classenzimmern bleiben und auf Ordnung sehen. Ordnungswidrigkeiten haben sie sofort anzuzeigen; ihren Erinnerungen sollen die Schüler willig Folge leisten. 6. Die Lehrzimmer und Schulgeräthe dürfen in keiner Weise verunreinigt oder beschädigt werden. Wer sich Beschädigungen der Zimmer oder des Schuleigenthums irgend einer Art zu Schulden kommen läfst, hat den Schaden zu ersetzen. Wenn der Thäter nicht zu ermitteln ist, so mufs die ganze Classe für den Schaden haften.

7. Ist ein Schüler durch Krankheit am Schulbesuch verhindert, so mufs der Ordinarius an demselben Tage benachrichtigt werden. Bei dem Wiedereintritt hat der Schüler eine schriftl. Entschuldigung vorzulegen. — Zu jeder andern Schulversäumnifs bedarf es der vorherigen Genehmigung des Ordinarius und des Dir. Wer die Schule versäumt hat, mufs sich nach seiner Rückkehr bei dem Ordinarius und bei jedem Lehrer melden, in dessen Unterricht er gefehlt hat.

8. Die Schüler haben eine bestimmte Tagesordnung zu beobachten, so dafs täglich gewisse Stunden der Arbeit, andere der Erholung gewidmet sind. 9. Am Abend haben sich die Schüler von der durch die Schule je nach den Jahreszeiten festgesetzten Stunde an zu Hause zu halten. Sind sie ausnahmsweise veranlafst auszugehen, so müssen sie im Stande sein, sich deshalb genügend zu rechtfertigen. Nichteinheimische Schüler haben ihren Hauswirth von solchem Ausgang in Kenntnifs zu setzen, damit derselbe nöthigenfalls

über ihr Verbleiben Auskunft geben kann. 10. Alle nichteinheimischen Schüler, in besonderen Fällen auch einheimische, sind der Hausinspection durch die Lehrer jederzeit unterworfen.

11. Jeder Schüler, welcher Privatunterricht nehmen oder ertheilen will, bedarf dazu der Genehmigung des Dir. 12. Der Fleifs soll zunächst den aufgegebenen Arbeiten gewidmet sein, die mit aller Sorgfalt auszuführen und pünctlich abzuliefern sind. Wer eine Aufgabe irgend einer Art zu arbeiten verhindert worden ist, hat dies dem betreff. Lehrer sofort vor dem Beginn der Lehrstunde selbst anzuzeigen. Von den erwachsenen Schülern wird erwartet, dafs sie auch privatim für sich arbeiten und dabei den Rath der betreff. Lehrer gern suchen und willig annehmen. 13. Untersagt ist die Benutzung von gedruckten oder schriftl. Uebersetzungen der Schulautoren, sowie von fremden Heften und überschriebenen Exemplaren der Schriftsteller.

14. Zerstreuende, von den Studien abführende Gesellschaft soll jeder Schüler vermeiden. Insbesondre sind untersagt: Schülerverbindungen, Zusammenkünfte von Schülern in Privathäusern oder öffentl. Localen zu unerlaubten Zwecken. Zur Bildung von Gesangvereinen oder wissenschaftl. Kränzchen bedarf es der Erlaubnifs des Dir. Wer das Theater oder Concerte besuchen, oder an einem Ball Theil nehmen will, bedarf dazu der Einwilligung des Ordinarius und des Dir. Ebenso darf sich kein Schüler ohne deren Wissen am Tanzunterricht betheiligen. 15. Untersagt ist der Besuch von Conditoreien und Restaurationen aller Art in der Stadt und in deren nächster Umgebung, aufser wenn die Schüler daselbst unter Aufsicht der Eltern oder geeigneter Stellvertreter derselben erscheinen. Den Schülern der I und II wird unter Umständen durch besondre Festsetzung der Besuch einzelner öffentl. Vergnügungsorte während der Sommermonate gestattet werden. Bei weiteren Spaziergängen nach benachbarten Ortschaften ist das Einkehren in anständige Gasthäuser auf kurze Zeit zum Zweck der Erholung und Erquickung zwar gestattet; doch sind alle regelmäfsigen Zusammenkünfte auch an solchen Orten verboten. 16. Das Tabackrauchen als dem jugendl. Alter nachtheilig, kann von der Schule nicht gebilligt werden. Wer rauchend betroffen wird, setzt sich der Bestrafung aus. 17. Untersagt ist das Tragen auffälliger Kleidungstücke und Kopfbedeckungen, sowie das Tragen und Benutzen von Waffen. 18. Untersagt ist das Borgen oder Verborgen von Geld, sowie das Spielen in der Lotterie. — Schüler dürfen Bücher an Mitschüler, Antiquare oder sonst wen nur mit Erlaubnifs der Eltern unter Mitwissen des Ordinarius verkaufen. 19. Untersagt ist die Benutzung von Leihbibliotheken. 20. Kein Schüler darf ohne Erlaubnifs seines Ordinarius des Nachts Jemand in seiner Wohnung beherbergen.

21. Den nichteinheim. Schülern ist während der Schulzeit auch an freien Tagen oder zwischen Sonnabend und Montag nicht gestattet, ohne Erlaubnifs des Ordinarius und des Dir. zu verreisen. 22. Auswärtige Schüler haben vor der Wahl ihrer Wohnung, sowohl bei ihrer Aufnahme wie bei jedem spätern Wechsel, die Genehmigung des Dir. einzuholen. Ohne dessen Genehmigung darf kein Schüler eine Wohnung wählen. — Wohnung oder Tisch in einem öffentl. Wirthshause zu nehmen, ist nicht gestattet.

23. Das Schulgeld (zur Zeit jährl. 18 Thlr. für VI und V, 20 Thlr. für IV und III, 24 Thlr. für II und I, aufserdem 5 Sgr. vierteljährl. an Bibliotheksgeld für die Classen IV bis I) ist vierteljährl. praenum. an den den Schülern vorher bezeichneten Terminen, in der Regel im Lauf der 1. Woche des Febr., Mai, Aug. und Novbr., pünctlich und wohlabgezählt zu entrichten.

24. Die Censuren, welche die Anstalt an die Schüler der oberen Classen (I und II) halbjährl. zu Ostern und Michaelis, an die Schüler aller übrigen Classen aufserdem noch zu Johannis und Weihnachten ertheilt, sind mit der Unterschrift des Vaters oder dessen Stellvertreters versehen dem Ordinarius in der jedesmaligen ersten Stunde nach den Ferien vorzulegen.

25. Wer die Schule verlassen will, hat dies dem Dir. rechtzeitig durch eine schriftl. Erklärung des Vaters oder dessen Stellvertreters mitzutheilen,

die aus der Schüler- oder Unterstützungsbibliothek entliehenen Bücher abzugeben, die Verpflichtungen gegen die Gymnasialcasse vorher zu erfüllen und sich bei seinen Lehrern gebührend zu verabschieden.

26. Die Lehrer der Anstalt sind bereit, namentlich den nichteinheim. Schülern mit ihrem Rath und ihrem Beistand in allen Angelegenheiten, in welchen die Schüler sie dafür in Anspruch nehmen, zur Seite zu stehen. Die Wahl eines besondern Tutors als eines ständigen Berathers aus der Zahl der Lehrer wird den Eltern der Schüler oder deren Stellvertretern überlassen, unter Umständen auch die Bestellung eines solchen durch den Dir. und das Lehrercoll. veranlafst.

27. Jeder in die Anstalt tretende Schüler verpflichtet sich bei seiner Aufnahme zu gewissenhafter Beobachtung der Schulordnung. — (1866). Das Lehrercollegium.

Disciplinarordnung der Realschule und des Gymnasiums zu Barmen.

1. Die Realschule zu Barmen und das mit derselben verbundene Gymnasium haben, wie alle evangel. Schulen, nicht blofs die Bestimmung, ihren Schülern ein gewisses Mafs nützlicher Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, sondern vor allem die höhere, ein christliches Gemeinwesen zu sein, in dessen Ordnungen die Kinder zu selbständigen, sittlichen Persönlichkeiten heranreifen können. Die ganze Anstalt mufs defshalb, bei aller Mannichfaltigkeit der an ihr wirkenden Lehrkräfte, bei aller Verschiedenheit unter den ihr überwiesenen Schülern, doch ein Ganzes bilden, das von Einem Geist getragen zu Einem Ziele hinstrebt. Wenn es vorzugsweise die Aufgabe des Directors ist, diesen Gesammtgeist der Schule zu wecken, zu pflegen und aufrecht zu erhalten: so haben doch auch alle Glieder des Lehrercoll. die heilige Pflicht, den Dir. bei diesen seinen Bemühungen aufs kräftigste zu unterstützen und durch willige Unterordnung und freudige Eingliederung in die Gesammtheit dazu mitzuwirken, dafs das christliche Leben der Schule in seinem gesunden, geordneten Gange erhalten werde.

2. Der herrschende Geist jeder evangel. Schule mufs der Geist einer auf dem Grunde des Glaubens ruhenden Sittlichkeit sein, und die Disciplin ihre Berechtigung und ihre Zielpuncte im Worte Gottes haben. Demüthiger Gehorsam der Schüler gegen die Lehrer, strenge Sittsamkeit in Wort und Werk, emsiger Fleifs, stille Sammlung und Hingabe an den Unterrichtsgegenstand, dazu Pünctlichkeit und Sauberkeit, sowie Treue auch im Beobachten der äufsern Schulordnung, diese Schülertugenden, ohne welche die Anstalt nicht einmal ihre Unterrichtszwecke zu erreichen vermag, können nur dann in dem Mafs herrschend werden, dafs jeder einzelne in sie von selbst hineingezogen wird, wenn das ganze Lehrercoll. im Glauben innig verbunden ist und mit den Schülern sich unter das Wort Gottes und dessen heilige Zucht stellt, wenn also durch das Gebet ein Band heiliger Gemeinschaft sich um die ganze Schule schlingt. Defshalb sind die Morgenandachten, die Feiern des Schulanfangs und Schulschlusses, die Ermahnungen des Ordinarius jeder Classe beim Wochenschlufs und die Erinnerungen und Gebete des Dir. bei der Censurvertheilung unentbehrliche Mittel der Disciplin. 3. Diejenigen Momente, in welchen das sonst so ruhelos weiter fluthende Schulleben zum Stillstand kommt und mit sich selbst Abrechnung hält, indem es das in einem bestimmten Abschnitt Geleistete prüfend überschaut, sind überhaupt für den Geist der Schule von hervorragender Wichtigkeit, und es kommt wesentlich darauf an, bei der Abfassung der Censuren wie bei der Vertheilung derselben mit allem Ernst heiliger Pflichttreue und mit besonnener Weisheit zu verfahren. Es empfiehlt sich dabei, im Lobe Mafs zu halten und den Ehrgeiz nicht unnöthig aufzustacheln, dagegen in den Schülern die Gesinnung zu erwecken, welcher es zur höchsten Freude gereicht, wenn es möglich gewesen den Anforderungen der Lehrer Genüge zu leisten.

4. Eigentliche Strafen sollten in jeder christlichen Schule durch den Geist derselben mehr und mehr überflüssig werden, wozu insbesondre die Lehrer mit dem Dir. dadurch beitragen können, daſs sie sich selbst in der strengsten Disciplin halten durch Pünctlichkeit und Treue den Schülern vorleuchten und durch väterliche Liebe ihre Gegenliebe zu gewinnen suchen. Denn wenn die Lehrer mit Fleiſs und Hingabe arbeiten, vor geistiger Zerstreuung sich hüten und durch die eigne innerliche Sammlung auch die Schüler zur Sammlung zwingen, wenn sie bei ihren Vorträgen sich der Klarheit und Anschaulichkeit befleiſsigen, und es sich zur Regel machen, die ganze Classe zur Mitthätigkeit heranzuziehen und durch rechtzeitiges Fragen die Einzelnen immer wieder zur Aufmerksamkeit anzuregen: so können unter dem Gnadenbeistand Gottes Strafen und Zuchtmittel mehr und mehr entbehrlich und ohne Anwendung von Zwang oder Gewalt die Ordnung aufrecht erhalten werden, besonders in dem Fall, daſs die frühere Erziehung der Schüler nicht in Widerspruch gestanden hat mit dem evangelischen Geist, der die Schule erfüllt. 5. Weil aber der Lehrer mit väterlicher Autorität bekleidet, ja über die Schüler an Gottes Statt gesetzt ist, so hat er nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht, den Gehorsam nöthigenfalls durch Strafen zu erzwingen und die Schüler durch Züchtigung auf die Bahn der Ordnung und des Fleiſses zurückzulenken. Die Strafe des Lehrers wird aber am wirksamsten sein, der von der hohen und heiligen Bedeutung seines Berufs, unsterbliche Menschenseelen an Gottes Statt zu bilden und zu erziehen, am vollkommensten durchdrungen ist. Denn wo in eigner Erfahrung die Macht der Sünde erkannt und in Reue und Glauben der Friede eines guten Gewissens gefunden ist, wo insbesondre in Christo auch die göttliche Gerechtigkeit zur Gewiſsheit geworden, die die Sünde straft und gestraft wissen will, da wird am ersten den Kindern gegenüber mit dem Ernst, der über die Sünde zürnt, das herzlichste Erbarmen mit ihrer Schwachheit sich verbinden und bei jeder Strafverhängung die liebevolle Weisheit walten, die einen gesegneten Erfolg der Züchtigung verbürgt.

6. Die Träger der Disciplin sind in geordneter Stufenfolge die Lehrer, die Ordinarien und der Director. Die einheitl. Leitung liegt dem Director ob, der jedoch in den weiterhin näher bestimmten Fällen die Mitwirkung der Lehrerconferenz in Anspruch zu nehmen hat. Von Wichtigkeit ist insbesondre die Stellung des Ordinarius. Derselbe hat zu allen Schülern seiner Classe möglichst in ein näheres, persönliches, väterlich fürsorgendes Verhältniſs zu treten und vorzugsweise den Verkehr zwischen der Schule und den Eltern zu vermitteln. Wie alle Disciplinarfälle in der Classe durch die Collegen ihm mitgetheilt werden, bringt er dieselben auch, soweit dies nach §. 8 nöthig ist, zur Cognition des Dir. und macht wiederum dessen Anordnungen und Beschlüsse des Lehrercoll. der Classe bekannt. Um Ueberbürdung der Schüler zu verhüten, hat der Ordinarius das Maſs der ihnen von den verschiedenen Lehrern aufgegebenen Arbeiten zu überwachen, wie er auch über ihren häuslichen Fleiſs und über ihren sittl. Wandel auſserhalb der Schulzeit vorzugsweise die Aufsicht führt.

7. Die erste Stufe der Strafe, die in der Competenz jedes einzelnen Lehrers liegt, ist der Tadel, der strengere Verweis und die ernste längere Ermahnung, wozu bei Unfleiſs das Bestellen des Schülers zum Nachlernen oder zum Aufsagen im Hause des Lehrers oder im Schullocal hinzutritt. 8. Bei wiederholtem Unfleiſs oder Ungehorsam, bei nicht zu überwindender Unaufmerksamkeit oder Leichtfertigkeit, sowie bei Vergehen gegen die Schulordnung oder gegen die Sittsamkeit dient als Strafe das Notat im Classenbuch. Der Lehrer legt nämlich den Tadel des Schülers mit mehr oder weniger genauer Motivirung im Classenbuch schriftlich nieder. Auf diese Notate gründet der Ordinarius beim Wochenschluſs seine Ermahnungen und dictirt auf Grund derselben nöthigenfalls die Strafe des Nachsitzens, welche auch bei dem Notat selbst von dem Lehrer beantragt werden kann. Sollte

der Ordinarius Bedenken tragen, auf einen Antrag dieser Art einzugehen, so hat er den Fall dem Dir. zur Entscheidung vorzulegen; wobei jedoch vorausgesetzt wird, dafs jeder Ordinarius sich bemühen werde, die Autorität seiner Mitlehrer in der Classe in aller Weise aufrecht zu erhalten. 9. Das Nachsitzen findet in 3 Abstufungen statt, zu 1, 1½ und 2 Stunden. Unter der Aufsicht eines Lehrers, wozu jeder in einer vom Lehrercoll. näher festzusetzenden Reihenfolge verpflichtet ist, beschäftigen sich die nachsitzenden Schüler mit den Aufgaben, welche ihnen der Ordinarius zu diesem Zweck ertheilt hat. In der Regel dient die Zeit Sonnab. von 12 bis 2 Uhr zum Nachsitzen. Auf den Namen des nachsitzenden Schülers wird vom Ordinarius ein Strafzettel ausgefertigt und von dem Dir. mitunterschrieben, durch dessen Uebersendung die Angehörigen des Bestraften von der Vollziehung der Strafe in Kenntnifs gesetzt werden. Am nächsten Schultag wird dieser Strafzettel mit der Unterschrift des Vaters durch den betreff. Schüler dem Ordinarius wieder eingehändigt. 10. Reicht die Strafe des Nachsitzens allein nach dem Urtheil des Ordinarius nicht aus, oder wiederholt sich dieselbe öfter und in kurzen Zwischenräumen, so ist der Schüler aufserdem noch vor den Dir. zu citiren und von diesem zu ermahnen, oder vor das versammelte Lehrercollegium zu berufen, damit er vor demselben aus dem Munde des Dir. eine feierliche und ernste Ermahnung empfange, wobei ihm zugleich die nächste Strafstufe angedroht werden mag. 11. Wenn diese Mafsregel wirkungslos bleibt, oder im Fall gröberer Vergehen gegen die Sittsamkeit oder auffallenden Trotzes und muthwilligen Ungehorsams gegen die Schulgesetze hat der Ordinarius bei dem Dir. eine schwerere Strafe zu beantragen, welche a) für die Schüler der 3 unteren Cl. in körperlicher Züchtigung, b) für die Schüler der 3 oberen Cl. in Carcer besteht. Der Dir. legt solche Disciplinarfälle jedesmal der Lehrerconferenz zur Entscheidung vor. Die Züchtigung ist von dem Ordinarius der Classe oder von dem Lehrer, gegen welchen die Versündigung Statt gefunden hat, zu vollziehen. Schlagen lassen durch den Pedell ist nicht gestattet. Die Zahl der Schläge und die Dauer der Carcerstrafe ist in jedem Fall auf das sorgsamste nach den Umständen zu bemessen. Mit der Carcerstrafe ist die Reducirung der Kost auf Wasser und Brod verbunden. Der Dir. hat die Classe, der die Bestraften angehören, oder bei besonders bekannt gewordenen gröberen Unsittlichkeiten und Unordnungen die ganze Schule von der Vollziehung dieser Strafen und den Gründen derselben in Kenntnifs zu setzen, unter Hinweisung auf die Schulgesetze und Schülerpflichten, mit ernster Verwarnung vor ähnlichen Uebertretungen.

12. Sind alle diese Schulstrafen auch in ihrer Steigerung ohne Erfolg geblieben, und ist die Besserung des vielfach Bestraften unter den obwaltenden Umständen nicht zu erwarten, (wobei das Alter in Betracht kommen mufs, so dafs jüngere Schüler nur selten werden als unverbesserlich anzusehen sein): so kann die Lehrerconferenz die Entfernung des Schülers von der Schule beschliefsen. Diese Entfernung ist aber zuerst als stille Entfernung so zu versuchen, dafs der Dir. die Angehörigen des Schülers von dem Betragen desselben amtlich in Kenntnifs setzt und ihnen den Rath ertheilt, ihn zurückzunehmen. Findet dieser Rath keine Berücksichtigung, so ist der Schüler zunächst mit einer angemessenen Schulstrafe zu belegen und ihm sowie den Eltern anzuzeigen, dafs er bei nächster Wiederholung seiner Vergehen oder bei ausbleibender Besserung von der Anstalt werde ausgeschlossen werden. 13. Bessert sich der Schüler nicht, so hat die Lehrerconferenz die Ausschliefsung auszusprechen, und der Dir. den Angehörigen davon amtl. Kenntnifs zu geben. Der Schüler hat dann sofort die Anstalt, der auswärtige auch die Stadt zu verlassen. Bei besonders gravirenden Fällen, bei Vergehen, welche Bösartigkeit zeigen, oder bei Criminalverbrechen, sowie bei Sünden gegen das 6. resp. 7. Gebot, welche die Anstalt mit Ansteckung bedrohen, kann von Seiten des Lehrercoll. ohne den vorher angedeuteten Stufenfortschritt von Strafen sogleich auf Ausschliefsung resp. stille Entfernung er-

kannt, und dieser Beschlufs unverzüglich in Ausführung gebracht werden. 14. Dabei hat das Lehrercollegium aber zu erwägen, ob der Bestrafte auch anderen Anstalten gefährlich sein würde, oder ob dessen Uebergang in solche unschädlich sei. Findet sich das erstere, so tritt die Ausschliefsung cum infamia ein, welche jedoch nicht ohne weitres von dem Lehrercoll. verhängt werden darf. Vielmehr hat der Dir. darüber durch das Curatorium einen ausführlichen Bericht an das K. Prov. Schulcoll. einzureichen, und diese dann den Act der Ausschliefsung zu vollziehen, worauf auch alle anderen Anstalten der Provinz von demselben amtl. in Kenntnifs gesetzt werden. 15. Bei den Abgangszeugnissen ist die Ausschliefsung am Schlufs zu erwähnen, doch nicht, ob dieselbe cum infamia geschehen sei. Zur Kenntnifs der übrigen Schüler wird sie nur dann und so weit gebracht, als die Ursache derselben zu ihrer Kenntnifs gelangt war. Im Programm wird die Ausschliefsung ohne Namennennung erwähnt; der stillen Entfernung geschieht keine Erwähnung. 16. Von den Strafvollziehungen, welche unter 11—13 erwähnt sind, hat der Dir. in jedem Fall dem Curatorium resp. dem Präses desselben Mittheilung zu machen.

17. Ergänzende Bestimmungen zu dieser Disciplinarordnung hat auf Antrag des Dir. die Lehrerconferenz zu beschliefsen und treten dieselben sogleich in Gültigkeit, wenn sie nicht mit den oben niedergelegten Grundsätzen in Widerspruch stehen.

18. Allgemeine gesetzl. Verordnungen und ministerielle Verfügungen, die über die Disciplin in Realschulen und Gymnasien etwa noch erlassen werden dürften, würden auch diese Disciplinarordnung modificiren. — (1862). Das Curatorium.

Schulgesetze für die höhere Bürgerschule zu Mülheim a. Rh.

1. Der Schüler ist verpflichtet, an allen im Lehrplan vorgeschriebenen Unterrichtsgegenständen regelmäfsig Theil zu nehmen. Dispensationen finden nur vom Turnen und Gesang auf Grund ärztl. Atteste Statt. Versäumnisse müssen entweder durch den Ordinarius resp. Rector vorher genehmigt, oder, wo dieses nicht möglich war, durch glaubwürdige Bescheinigung als unumgänglich nachträglich erwiesen werden. Vergnügungsreisen entschuldigen nicht. Die Ferien beginnen und schliefsen für jeden gleich pünctlich. 2. Für alle Zeitbestimmungen ist die Schuluhr mafsgebend. Kein Schüler darf sich eher als 10 Min. vor Anfang der Lehrstunden auf dem Schulhof oder vor dem Schullocal einfinden, noch nach der Schulzeit dort verweilen. 3. Im Schulgebäude ist alles Hin- und Herlaufen und Lärmen untersagt, namentlich das Poltern auf der Treppe. Gleich nach dem Eintritt verfügt sich der Schüler in sein Classenzimmer, wo er den ihm angewiesenen Platz sofort einnimmt und nicht wieder verläfst. Streng verboten ist das Betreten der Tische. 4. Verboten ist: a) Alles Schreiben vor den Unterrichtstunden und in den Pausen; b) das Mitbringen von fremdartigen Gegenständen und Büchern; c) das Zurücklassen von Büchern in den Classen. 5. Alle Beschmutzungen und Beschädigungen von Dingen, die der Schule angehören, werden nach Mafsgabe des dabei hervortretenden Muthwillens aufs strengste bestraft. Der Thäter ist zur völligen Wiederherstellung und zum Ersatz verpflichtet, und wo er nicht ermittelt wird, mufs die ganze Classe, nach Umständen die Gesammtheit der Schüler, dafür aufkommen. 6. Kränkungen von Mitschülern sind streng untersagt; Schutz bei den Lehrern zu suchen ist Recht und Pflicht. 7. Schulbücher, Hefte und Schreibmaterialien sind nach Vorschrift anzuschaffen und zu halten.

8. In Bezug auf das Verhalten aufser der Schule ist untersagt: a) Oeffentliches Tabackrauchen; b) der Besuch von Bällen und Tanzvergnügen; c) der Besuch öffentl. Wirthshäuser jeder Art, sofern er nicht in Begleitung der

Eltern oder ihrer Stellvertreter, eines Lehrers oder nach speciell vorher eingeholter Erlaubnifs des Ordinarius, Statt findet; d) die Benutzung von Leihbibliotheken; e) die Theilnahme an den Gerichtsverhandlungen.

9. Schüler, welche in einzelnen oder allen Fächern hinter dem Standpunct der Classe zurückbleiben, erhalten im Lauf des Semesters Interimszeugnisse damit die Eltern rechtzeitig von den hervortretenden Mängeln in Kenntnifs gesetzt werden. Diese Zeugnisse sind, gleich den Strafzetteln, mit der Unterschrift der Eltern oder deren Vertreter versehen, innerhalb der auf denselben bezeichneten Frist dem Ordinarius wieder einzuhändigen. Ebenso sind die regelmäfsigen Oster- und Herbstzeugnisse nach Beginn des neuen Semesters mit der nöthigen Unterschrift vorzuzeigen. Jede Fälschung zieht die strengste Strafe nach sich. 10. Der freiwillige Austritt aus der Schule erfolgt durch mündl. oder schriftl. Abmeldung beim Rector seitens der Eltern oder ihrer Stellvertreter. Erfolgt diese nicht, so ist der Schüler auch im folgenden Semester noch zur Zahlung des Schulgelds verpflichtet.

11. Die Reihenfolge der Strafen, welche nach einfachen und verschärften Verweisen eintreten, ist folgende: a) Ausweisung aus dem Classenzimmer. Der Schüler hat sich unmittelbar vor der Thür aufzustellen; b) Arrest im Classenzimmer unter Aufsicht eines Lehrers; c) einfache Schulstrafe mit Strafzettel; d) Carcer mit Strafzettel; e) erster Grad der Verweisung (consil. abeundi); f) Sofortige Ausschliefsung aus der Anstalt. In besonderen Fällen, wo z. B. Frevel gegen Zucht und Sitte, Verführung der Mitschüler u. drgl. vorliegen, wird die Conferenz erwägen, ob ein längeres Verweilen des Schülers in der Anstalt für dieselbe gefährlich sein würde und nach Umständen sofort die Ausschliefsung aussprechen.

12. Es versteht sich von selbst, dafs der Schüler in allen Dingen, auch in solchen, die in diesen Schulgesetzen nicht vorgesehen sind, sich dem Gemeingeist der Schule fügen und den Lehrern Gehorsam leisten mufs. Gleich den Eltern werden sie ihn nur gezwungen strafen, dagegen gern ihm mit Rath und Schutz allzeit zur Seite stehen. —

Gottesdienstordnung für das kathol. Gymnasium zu Emmerich.

1. Jedes Schuljahr beginnt mit einer feierlichen Messe de Spiritu sancto: „Spiritus Domini replevit orbem terrarum," und schliefst mit einem feierlichen Hochamt und dem „Te Deum laudamus." 2. Die kathol. Schüler besuchen unter Aufsicht der Lehrer während der Schulzeit des Jahrs täglich die Münsterkirche. Der von dem Religionslehrer des Gymn. zu haltende Gottesdienst ist theils ein sonn- oder festtäglicher, theils ein gewöhnlicher, an den Wochentagen um ½ 8 Uhr. An den Sonn- und Festtagen wird um 8 Uhr eine h. Messe gelesen, unter welcher die Schüler theils still beten, theils zur Erbauung angemessene Lieder singen. Während der Messe und zwar nach dem Evangelium wird den Schülern das sonn- oder festtägl. Evangelium vorgelesen und ein passender christlicher Unterricht angereiht. Nachmittags findet ein halbstünd. Gottesdienst um 2 Uhr Statt und besteht in Gesang, Gebet, Betrachtung der Litanei, nach Verschiedenheit der kirchl. Zeiten. 3. Die h. Sacramente werden den Schülern von dem Religionslehrer des Gymn. gespendet, und zwar das h. Sacrament des Altars je um die sechste Woche, wobei die Hauptfeste als Anhaltspunct dienen. Die Schüler, welche noch nicht zur h. Communion zugelassen, aber von dem Religionslehrer des Gymn. zur Beichte vorbereitet und als fähig angenommen sind, gehen das Jahr hindurch mit den übrigen Schülern, welche schon communicirt haben, zur Beichte. 4. Die Feier der österlichen Communion wird für die Gymnasialschüler auf Palmsonntag festgesetzt. Den Neocommunicanten ist am 2. oder 3. Sonnt. nach Ostern oder auch in festo Ludgeri am 3. Mittew. nach Ostern von dem Religionslehrer des Gymn. unter üblichen Feierlichkeiten die erste h. Commu-

nion zu ertheilen. 5. Am Frohnleichnamstag nehmen die kathol. Schüler an der öffentlichen Procession Theil und begleiten dieselbe unter Aufsicht der Lehrer in ordnungsmäfsiger und würdiger Stimmung, wobei sie wie auch anderswo der Fall ist, zunächst vor der Geistlichkeit, welche das Sanctissimum mit sich führt, ihre Stelle finden. 6. Bei dem Gottesdienst am Geburtsfest Sr. Maj. des Königs ist während der feierlichen Gymnasialmesse die Gelegenheit wahrzunehmen, um die Liebe und Treue gegen den Regenten, das königl. Haus und das Vaterland bei der studirenden Jugend zu wecken und zu beleben. 7. Bei Sterbefällen eines Lehrers oder Schülers ziemt es sich von Seiten des Gymn. zum Andenken an den Abgeschiedenen ein Todtenamt zu halten. (1844).

ANHANG.

Von höheren Töchterschulen.

Die als höhere Töchterschulen bezeichneten Anstalten für die Bildung des weiblichen Geschlechts sind nach Lehrplan und sonstigen inneren und äufseren Einrichtungen sehr verschieden. Eine gesetzliche Norm für die Organisation dieser Schulen ist nicht vorhanden. Die Gründe, welche bei den öffentl. höheren Schulen für die männliche Jugend eine im wesentlichen übereinstimmende Einrichtung der Anstalten gleicher Kategorie nöthig machen, kommen bei den höh. Töchterschulen nicht in Betracht. Ihr Name wird allgemein auf diejenigen weiblichen Schulen angewandt, in denen ein über den Lehrplan der Elementarschule hinausgehender Unterricht ertheilt wird, ohne dafs ihr unterscheidender Charakter irgendwie näher bestimmt wäre.

Die Mehrzahl der höh. Töchterschulen sind Privatunternehmungen. Bei der grofsen Wichtigkeit, welche eine zweckmäfsig geleitete Erziehung und Unterweisung des weiblichen Geschlechts für die Familie und dadurch für die Wohlfahrt des Staats hat, nimmt die öffentl. Unterrichtsverwaltung bei Ausübung ihres allgemeinen Aufsichtsrechts darauf Bedacht, eine zweckmäfsige Einrichtung der Lehrpläne, einsichtige Leitung, Verwendung hinreichend qualificirter Lehrkräfte, und was eine gedeihliche Wirksamkeit dieser Schulen sonst erfordert, herbeizuführen, und jedenfalls offenbare Mifsbräuche, z. B. übermäfsige Classenfrequenzen, zu weit gehende Anforderungen an die Arbeitskraft der Schülerinnen, sowie die schädlichen Einflüsse zu entfernen, welche von einer bereitwilligen Nachgiebigkeit gegen vorübergehend herrschende Zeitrichtungen herrühren.

Dies Gebiet des höheren Schulwesens wartet indefs noch auf diejenige Regelung, deren es bedarf, um vor dem Mifsbrauch der ihm gebührenden Freiheit gesichert zu sein. Pädagogik und Unterrichtsverwaltung sind noch damit beschäftigt, die weiblichen Schulen auf den Weg gröfserer Unabhängigkeit von dem Vorgange der für die Ausbildung der männlichen Jugend bestimmten Anstalten zu führen, die wesentliche Verschiedenheit der ihnen beiden gestellten Aufgabe zum Bewufstsein der Betheiligten zu bringen, und so den Gefahren und Nachtheilen einer Verkennung dieses Unterschiedes, wie sie sich bisweilen in geistiger Verbildung und als Folge übermäfsiger Anstrengung in gestörter Gesundheit und Lebensfreude zeigen, vorzubeugen.

Die Verschiedenheit der höheren Töchterschulen tritt schon äufserlich in ihrem Umfang hervor. Es giebt deren von nur 2 Classen, und andere bis zu 12 Classenstufen, womit selbstverständlich verschiedene Anforderungen hinsichtlich des Alters und der Vorkenntnisse für die Aufnahme in Verbindung stehen. Die Lehrgegenstände sind fast durchgängig je nach den Classenstufen dieselben, mit dem Unterschiede, dafs einige z. B. Englisch, Italiänisch, weibl. Handarbeiten, bei mehreren Anstalten nicht obligatorisch sind, die Theilnahme daran vielmehr in das Belieben der Eltern gestellt ist. Viele höh. Töchterschulen lassen jetzt die Nachmittagstunden vom Unterricht ganz frei, oder verlegen nur facultative Lehrgegenstände, besonders die weibl. Handarbeiten, dahin. Im Eintreten der Lehrgegenstände, in der ihnen gewidmeten Stundenzahl und in ihrer Fortführung bis zu höheren Classen finden grofse Verschiedenheiten Statt. Französisch und Englisch z. B. ist bei einigen den oberen Classen vorbehalten; ebenso das Zeichnen und der eigentliche Geschichtsunterricht; andere beginnen damit und namentlich mit dem Französischen schon in den unteren Classen. Für das Deutsche sind in einigen Schulen für den Beginn 8, 10, 12 Stunden wöchentl. angesetzt; andere halten 6, täglich eine, für genügend. Schreibunterricht findet sich hin und wieder auch noch in den oberen Classen. — Die gröfseren Schulen haben meistentheils ein selbständiges Lehrercollegium, auf dessen Mitglieder hinsichtl. der Besoldung, der Pensionsansprüche u. s. w. die Bestimmungen für die Lehrer der übrigen öffentlichen Schulen analoge Anwendung finden. Bei der Mehrzahl der Privat-Töchterschulen sind die anderweitig angestellten Lehrer meist nur mit einzelnen, besonders honorirten Stunden beschäftigt. Die Leitung, welche bei den kathol. Mädchenschulen immer eine weibliche ist, ist bei den öffentlichen evangel. höh. Töchterschulen fast ausnahmslos einem Director anvertraut. Dieselben haben meistens mehr Lehrer als Lehrerinnen; bei den Privat-Töchterschulen pflegt dies umgekehrt zu sein.

Nicht wenige höhere Töchterschulen haben eine Selectaclasse, in welcher denjenigen Schülerinnen, die den Schulcursus durchgemacht haben, Gelegenheit dargeboten wird, sich zu Lehrerinnen auszubilden. Einrichtungen dieser Art werden, wenn sie sich hinlänglich entwickelt und bewährt haben, als Lehrerinnen-Seminare anerkannt.

Die Vorsteher der mit einem anerkannten Seminar verbundenen höh. Töchterschulen sollen den Titel Director, die der übrigen den Titel Rector führen.

Da aus den oben angeführten Gründen eine allgemeine Lehrordnung für die höh. Töchterschulen nicht mitzutheilen ist, so kann die Art des Bestehenden nur an einzelnen Beispielen näher dargelegt werden. Als geeignet dazu bieten sich, da auf die Mannichfaltigkeit der Privat-Töchterschulen hier nicht weiter eingegangen werden kann, 2 königliche und 2 städtische höh. Töchterschulen in Berlin dar: a) die Augustaschule und die Elisabetschule; b) die erste und die zweite städt. höh. Töchterschule.

a) 1. „Der Zweck der K. Augustaschule, wie der jeder höheren Töchterschule, ist, ihre Schülerinnen so zu erziehen und zu unterrichten, dafs sie nach der Schulzeit als Mitglieder einer nach dem vernünftigen Urtheil der Zeitgenossen gebildeten Familie, derselben sowohl im Hause, als in einer entsprechenden Geselligkeit Ehre machen. Sie müssen, was der Confirmandenunterricht an Kenntnifs der heil. Schrift, des Katechismus und des Gesang-

buchs voraussetzt, mit möglichst entwickeltem Verständnifs sich angeeignet haben, ihre Muttersprache richtig und mit Gewandtheit sprechen und schreiben und mit den Musterschriftstellern derselben bekannt gemacht worden sein. Ein gründlicher Unterricht in der Formenlehre und Syntax der französischen Sprache mufs ihr grammatisches Sprachverständnifs bilden helfen; sie müssen das Französische wie das Englische verstehen und sich in beiden Sprachen ausdrücken lernen.

Der Rechnunterricht gewährt vorzugsweise den Vortheil formaler geistiger Bildung. Die Schülerinnen sollen durch stufenmäfsig geordnete fleifsige Uebung in den Grundoperationen, sowie durch Einführung in das Verständnifs der Bruchrechnungen und anderer höherer arithmetischer Zahlenverhältnisse zugleich in den Stand gesetzt werden, die einfachen Aufgaben merkantilen Verkehrs zu lösen.

Der Unterricht in den realen Wissenschaften, der Geographie, Geschichte und Naturgeschichte soll den Kreis der Anschauungen des jungen Mädchens zweckmäfsig erweitern, ihre Phantasie regelnd beschäftigen, sie die Werke Gottes um sie her sinnig betrachten und die nutzbare Verwendung derselben kennen lehren.

Die Schülerinnen sollen durch die Unterweisung in den technischen Gegenständen zunächst eine gute Handschrift schreiben lernen, im Zeichnen womöglich so weit kommen, dafs sie Natur- und Kunstgegenstände, die sie in der Wirklichkeit erfreut haben, durch Nachbildung für die Erinnerung festzuhalten und kleine Verzierungen, welche künstlichen Stickereien zu Grunde liegen, aufzuzeichnen im Stande sind. Der Gesang soll der Ausdruck natürlicher, besonders frommer Empfindungen, das gemüthliche Band zwischen den Schülerinnen und der Unterricht in demselben aufserdem für Stimmbegabte die Grundlage höherer Ausbildung sein. Endlich hält die Schule viel auf die Handarbeiten, weil die Uebung in denselben den häuslichen Sinn befördern hilft und dem Haushalt den wesentlichsten Nutzen bringt; sie werden daher fleifsig und systematisch betrieben.

Die Augustaschule besteht aus 8 Classen, deren 4 untere wieder in 2 Abtheilungen getheilt sind, welche meist in gesonderten Räumen unterrichtet werden. Dadurch ist sie in den Stand gesetzt, das Wesen einer höheren Töchterschule besonders in sofern zu realisiren, als dem Unterricht die breiteste Grundlage ausgedehnter und solider elementarischer Uebungen nicht fehlt."

Uebersicht des Lehrplans:

Classe	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	3	3	4	2	2	2
Deutsche Sprache	12	9	7	6	6	6	6	6
Französische Sprache	—	2	3	4	6	6	6	6
Englische Sprache	—	—	—	—	—	—	2	2
Rechnen	4	4	4	4	2	2	2	2
Geographie	—	—	—	2	2	2	2	2
Geschichte	—	—	—	—	2	2	2	2
Naturwissenschaft	—	—	—	—	—	2	2	2
Schreiben	3	4	4	2	2	2	—	—
Zeichnen	—	—	-	2	2	2	2	2
Gesang	—	—	2	2	2	2	2	2
Handarbeiten	4	4	4	4	4	4	4	4
Summa	26	26	27	29	32	32	32	32

Zum Zweck der **Ausbildung von Lehrerinnen** besteht bei der Augustaschule ein „Seminar" und „Oberclassen". Das Seminar nimmt seine

Zöglinge für den ganzen Schultag in Anspruch, die Oberclassen nur auf gewisse Stunden. Der Cursus im Seminar ist 3-, in den Oberclassen 2jährig. Die Lehrerinnenprüfung kann nach gesetztl. Bestimmung nicht vor dem vollendeten 18. Lebensjahr abgelegt werden. Das Seminar bildet vorzugsweise Lehrerinnen für Schulen; die Oberclassen werden mehr von künftigen Erzieherinnen besucht. Die Abgangsprüfung ist für beide dieselbe. Im Seminar wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. — Anmeldungen für dasselbe spätestens bis zum 31. Aug. jedes Jahrs bei dem Leiter der Anstalt (z. Z. Dir. *Merget*).

a) 2. Die K. Elisabetschule hat 7 Classen, jedoch die 4. bis 7. je in eine obere und untere Abtheilung, in verschiedenen Lehrzimmern, getheilt. Seit dem Jahr 1866 wird der wissenschaftl. und obligatorische Unterricht in den 3 oberen Cl. nur in den Vormittagstunden ertheilt. Die Nachmittagstunden sind für den facultativen Unterricht in weibl. Handarbeiten bestimmt. Die Zahl der Lehrstunden ist gleichzeitig in der ersten Cl. auf 27, in der zweiten und dritten auf 26 reducirt.

b) 1. Lehrplan der ersten städtischen höheren Töchterschule.

	VIIb	VIIa	VIb	VIa	Vb	Va	IVb	IVa	IIIb	IIIa	IIb	IIa	I	Ia
Religion	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	-2	2-	-2	2-
Anschauungs- und Sprechübungen	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lesen	9	9	4	4	3	3	2	2	2	2	—	—	—	—
Deutsche Sprache	—	—	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	2	2
Deutsche Literatur	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Französ. Sprache	—	—	4	4	4	4	4	4	5	5	6	6	5	4
Italiän. Sprache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Engl. Sprache	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	3	3	2	2
Rechnen	4	4	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2
Geographie	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Geschichte	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	3	3	2	2
Naturgeschichte	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	2	2	—
Physik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Schreiben	4	4	4	4	3	3	2	2	2	2	—	—	—	—
Zeichnen	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesang	—	—	—	—	—	—	2	2	-2	2-	-2	-2-	-2-	-2-
Handarbeiten	4	4	4	4	4	4	4	4	2	2	2	2	2	—
Summa	26	26	26	26	26	26	28	28	30	30	30	30	30	26

b) 2. Die zweite städt. höh. Töchter- (Victoria-) Schule, 1867 eröffnet, ist auf 9 Cl. mit je einjährigem Cursus berechnet. Die Aufnahme geschieht nicht vor dem vollendeten 6. Lebensjahr. Der ganze Schulcursus kann also bis zum 15. Lebensjahr durchgemacht sein. Auf anderen Anstalten bleiben die Schülerinnen wohl bis zum 17. und 18. Jahr. — Der Lehrplan der Victoriaschule ist einfacher als der bei b) 1, die Stundenzahl geringer. Der obligatorische Unterricht wird nur in den Vormittagstunden ertheilt. Das Englische ist facultativ und wird in Nachmittagstunden gelehrt; ebenso ist es für die Cl. VI bis I mit dem Unterricht in weibl. Handarbeiten; obligatorisch sind sie nur in den untersten Classen. In einigen Nachmittagstunden findet auch ein facultativer Turnunterricht Statt.

C. Verf. der K. Regierung zu Königsberg in Pr. v. 18. Mai 1858: — — „Durch Beschwerden einzelner Eltern und durch Revisionsberichte ist es zu unsrer Kenntnifs gekommen, dafs dieselben Uebelstände, welche in Betreff der häuslichen Arbeiten der höh. Bürger- (Real-) Schulen unlängst eine besondre Min. Verf. veranlafst haben (s. p. 172 f.) fast in noch höherm Mafs in vielen Privat-Töchterschulen vorhanden sind, und hier noch bedenklichere Folgen haben. So hat es sich bei diesen Revisionen herausgestellt, dafs 10 bis 14 jähr. Mädchen durchschnittl. jeden Tag 3 bis 4 Stunden für die Schule zu arbeiten gehabt. Rechnet man hinzu, dafs die meisten Mädchen durch Privat- und Uebungstunden in der Musik, durch Handarbeiten, auch durch kleine Dienste, die sie den Müttern bei Leitung des Hauswesens zu leisten haben, vielfach in Anspruch genommen werden, so ergiebt sich ein Mafs von Arbeit, bei welchem Mädchen so jugendlichen Alters nur zu leicht Gefahr laufen, alle Jugendfrische einzubüfsen, und geistig wie leiblich zu verkümmern.

Wir sehen uns deshalb veranlafst, die Magistrate und Stadtschul-Deputationen zu beauftragen, den oben erwähnten Erlafs, soweit die näheren Verhältnisse es zulässig erscheinen lassen, auch auf die in den Aufsichtskreisen der Magistrate und Stadtschul-Deputationen vorhandenen Privat-Töchterschulen fortan in Anwendung zu bringen. Besonders machen wir darauf aufmerksam, dafs auch in den zuletzt genannten Schulen von jedem Lehrer der geistige Verkehr mit der Jugend in den Lehrstunden selbst als die Hauptaufgabe des Unterrichts angesehen werden mufs, dafs deshalb das Dictiren von Heften fortzulassen ist, und dafs zu freien Aufsätzen, sei es in der Muttersprache oder in einer fremden, nur Aufgaben gewählt werden dürfen, die dem Bildungsgrade der Schülerinnen angemessen sind, und vorher im Unterricht die nöthige Besprechung gefunden haben. Ebenso gilt auch hier, was dort in Betreff der fortzulassenden, geistig abstumpfenden häusl. Beschäftigungen gesagt ist, und wozu ganz besonders das Einüben von Declinations- und Conjugationsformen, durch häufiges Niederschreiben derselben oder das mehrmalige Niederschreiben einzelner Abschnitte eines Buchs, wie solches nicht selten als Strafarbeit aufgegeben zu werden pflegt, gehört. Was die in jenem Erlafs aufgeführten und auch hier anwendbaren Bestimmungen betrifft, so heben wir hervor, dafs gerade für Töchterschulen das angeordnete Aufgabebuch ein um so dringenderes Bedürfnifs ist, als die Vorsteher oder Vorsteherinnen dieser Anstalten sich häufig genöthigt sehen, eine unverhältnifsmäfsig grofse Zahl von Lehrern und Lehrerinnen zu engagiren, so dafs ohne das hier angeordnete Aufgabebuch, welches von jedem Lehrer vor jeder Aufgabe eingesehen werden mufs, eine Ueberbürdung mit häusl. Arbeiten fast unvermeidlich ist.

Endlich heben wir hervor, dafs in gewöhnlichen Privat-Töchterschulen für die häusl. Arbeiten in sämmtl. Classen oder Abtheilungen nicht mehr als höchstens 2 Stunden tägl. in Rechnung gebracht werden dürfen; nur in den beiden obersten Classen der den wirklichen höheren Töchterschulen gleichstehenden, mehr als 4classigen Privat-Töchterschulen kann diese Zeit ausnahmsweise auf 3 Stunden tägl. ausgedehnt werden, wobei aber selbstredend die Sonn- und Festtage nicht in Rechnung zu bringen sind. — Je schwieriger übrigens schon wegen der meistens grofsen Zahl und des dazu so häufigen Wechsels der Lehrer und Lehrerinnen die Leitung namentlich jeder gröfseren Privat-Töchterschule an sich ist, und je weniger geneigt, wenn auch befähigt, die meisten Vorsteher oder Vorsteherinnen zu einer entschiednen Einwirkung auf die einzelnen, in so loser Verbindung mit ihnen stehenden Lehrer und Lehrerinnen zu sein pflegen, obschon eine solche Einwirkung bei einer gedeihlichen Leitung dieser Anstalten unerläfslich ist, um so mehr haben die Magistrate und Stadtschul-Deputationen die Verpflichtung, namentlich durch die technischen Mitglieder der Schuldeputationen den Vorstehern oder Vorsteherinnen dieser Anstalten den nöthigen Rath und Beistand zu gewähren und die Anstalten selbst überwachen zu lassen.

Vorstehender Erlafs ist in einer der nächsten Sitzungen der Schuldeputationen zum Vortrag, demnächst aber zur Anwendung zu bringen, und haben über den Erfolg die Kreis-Schulinspectoren in den nächsten Schulvisitationsberichten sich eingehend zu äufsern."

Die Luisenstiftung zu Berlin.

(Bekanntm. v. 1. Mai 1863.) „Für Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Luisenstiftung anvertrauen wollen, wird Folgendes bekannt gemacht: Die Luisenstiftung verfolgt gleichzeitig den dreifachen Zweck: 1. Erzieherinnen auszubilden, 2. weibl. Zöglinge zu unterrichten und zu erziehen, 3. Mädchen, die für den Gesindestand bestimmt sind, zu ihrem Beruf anzuleiten. Die Luisenstiftung bekennt sich mit allen ihren Angehörigen zur evangel. Kirche.

I. Zum Eintritt in die Anstalt als Erzieherin ist erforderlich, dafs die Aufzunehmende 1. ein Alter von 18 bis 22 Jahren erreicht habe, 2. wirklich beabsichtige, dem Lehr- und Erziehungsfach mit entschiedener Neigung für diesen Beruf sich dauernd zu widmen, 3. die erforderliche Bildungsfähigkeit besitze und insbesondre auch mit Kindern umzugehen wisse, 4. gesunden Körpers, auch frei von kleinen körperlichen Gebrechen und Fehlern der Sinn- und Sprachorgane sei, 5. unbescholtenen Rufes sei, und 6. sich die unten näher bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten bereits angeeignet habe.

Den Gesuchen um Aufnahme als Erzieherin ist daher beizufügen: a) ein Taufschein, b) ein Gesundheits- und Blatternimpfattest, c) ein Zeugnifs des Pfarrers des Orts, wo die Aufzunehmende wohnt, über ihre sittliche Führung, ihre Bildungsfähigkeit und ihre Kenntnisse.

In Beziehung auf Kenntnisse wird mindestens gefordert: 1. in der deutschen Sprache: richtiges und fliefsendes Lesen, eine gebildete Aussprache, eine reine deutliche Handschrift, und Bekanntschaft mit den Regeln der Sprache in dem Grade, dafs die Aufzunehmende im Stande sei, ihre Gedanken schriftl. und mündl. ohne Verstöfse gegen die Rechtschreibung und gegen die Grammatik auszudrücken; 2. im Französischen: Kenntnifs der regelm. und unregelmäfsigen Formenlehre und der Hauptregeln der Syntax; die Fertigkeit, eine hierauf berechnete Aufgabe aus dem Deutschen ins Französische, und eine Stelle aus einem leichten französischen Schriftsteller ohne Schwierigkeit ins Deutsche zu übersetzen; ein ausreichender Vorrath von Wörtern und die Fähigkeit, ein französisches Gespräch zu verstehen und demselben folgen zu können; 3. einige Fertigkeit im Lesen leichter englischer Schriftsteller; 4. in der Religion: Auswendigwissen der Hauptstücke des luther. Katechismus, Kenntnifs der Hauptbeweisstellen der christlichen Religionslehre und Vertrautheit mit der bibl. Geschichte; 5. im Rechnen: volle Fertigkeit und Sicherheit im Numeriren und im Rechnen mit ganzen und gebrochnen, unbenannten und benannten Zahlen; 6. Geschichte und Geographie. In jener: Uebersicht der Hauptperioden und ihrer wichtigsten Ereignisse; in dieser: eine allgemeine Kenntnifs der Erdoberfläche, nach ihrer physischen und polit. Eintheilung, und eine genauere Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands, besonders des preufsischen Staats; 7. in der Musik: Kenntnifs der Noten und einige Fertigkeit im Clavierspielen, und 8. ausgebildete Geschicklichkeit in den weibl. Handarbeiten. Aufserdem wird Liebe zur Ordnung, Einfachheit, Pünctlichkeit und gewissenhafte Pflichterfüllung bei den eintretenden Erzieherinnen vorausgesetzt.

Jede Erzieherin hat ein Noviciat von einigen Monaten zu bestehen und erst nach Ablauf der Probezeit wird über ihre Aufnahme entschieden. Fällt die Entscheidung günstig für sie aus, so mufs sie noch angeloben, die ihr als Erzieherin obliegenden Pflichten gewissenhaft, unverdrossen und treu erfüllen zu wollen. Der Eintritt der Erzieherinnen erfolgt gewöhnlich am

Donnerstag nach Ostern und am 1. Octb. Die Erzieherinnen verbleiben 3 Jahre in der Luisenstiftung und haben während dieser Zeit theils ihre eigne Vorbildung für ihren künftigen Beruf zu vollenden, zu welchem Behuf sie an einzelnen Lectionen des Pensionats als Zuhörerinnen Theil nehmen, aber aufserdem noch besondern Unterricht in der deutschen Literatur, in den neueren Sprachen (Französisch und Englisch), im Rechnen, in der Pädagogik und in der Musik erhalten, theils unter der Anleitung der Vorsteherinnen der Luisenstiftung, die jüngeren Zöglinge zu unterrichten und über diejenigen, welche ihnen besonders anvertraut worden, die Aufsicht zu führen, theils endlich den Unterricht in den unteren Classen, der ihnen überwiesen wird, zu ertheilen. Zu dem Ende sind 4 Zöglinge und eine Wärterin einer jeden Erzieherin als eine kleine Familie zugesellt, für welche ihr die nächste Sorge obliegt. Speciell hat sie auch die Führung der ihr zugetheilten Wärterin zu überwachen.

Die Erzieherinnen haben nicht nur die fortlaufenden tägl. Belehrungen, welche sie von den Vorsteherinnen erhalten, zu beachten, sondern den letzteren auch in der Conferenz, am Schlufs jeder Woche, noch ihre besonderen Beobachtungen und Erfahrungen in Betreff der ihrer Obhut anvertrauten Zöglinge mitzutheilen, über die Behandlungsweise der letzteren Rechenschaft abzulegen, und die desfallsige Belehrung und Anweisung zu erwarten. Halbjährl. hat jede Erzieherin über die ihr zugewiesenen Zöglinge und den Erfolg der ihnen gewidmeten Sorgfalt ein schriftl. Zeugnifs auszustellen, welchem das Urtheil der betreff. Lehrer über die in den verschiedenen Unterrichtsgegenständen gemachten Fortschritte beigefügt wird. Die Erzieherinnen erhalten, mit Ausnahme der Bekleidung, für welche sie selbst zu sorgen haben, Unterricht und Ausbildung, Wohnung, Heizung, Licht, Kost und Reinigung der Wäsche, mit Ausnahme der Kleider und feinen Wäsche, unentgeltlich. Wenn sie sich durch Talent und Eifer besonders auszeichnen, so wird ihnen im 2. Jahr ihres Aufenthalts in der Luisenstiftung eine kleine aufserordentl. Remuneration bewilligt werden. Einer jeden Erzieherin wird bei ihrer Entlassung über ihre sittliche Führung, ihre geistigen Anlagen und deren Entwickelung, sowie über die von ihr erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten, ein von dem Verein und von den Vorsteherinnen der Luisenstiftung ausgestelltes Zeugnifs eingehändigt.

II. Die Zöglinge, deren Aufnahme in die Luisenstiftung gewünscht wird, müssen 1. ein Lebensalter von 12 bis 15 Jahren erreicht haben und noch nicht confirmirt sein, 2. gesunden Körpers sein und sich darüber ausweisen, dafs sie die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt haben, 3. bildungsfähig und für Unterricht und Erziehung empfänglich sein, und darthun, dafs sie im Deutschen richtig und geläufig lesen, auch fertig schreiben können, und in dem Numeriren und den Operationen der Addition, Subtraction, Multiplication und Division mit ganzen unbenannten Zahlen sicher, sowie auch mit der bibl. Geschichte und den Hauptstücken des kleinen luther. Katechismus bekannt sind.

Den Gesuchen um Aufnahme als Zögling sind daher beizuschliefsen: a) ein kirchlicher Taufschein, auf einem Stempelbogen zu 15 Sgr., b) ein ärztl. Gesundheitszeugnifs und das Blatternimpfattest.

Die aufzunehmenden Zöglinge müssen mitbringen: 1. eine Matratze nebst Kopfkissen von Pferdhaaren, einen Strohsack, eine Steppdecke für den Sommer, eine Federdecke für den Winter, die erforderl. Laken und Ueberzüge zum 3maligen Wechsel. (Die Bettdecken sind für alle Zöglinge gleich, und werden auf Rechnung des Zöglings angeschafft), 2. 8 Handtücher, 8 Servietten, die nöthige Leibwäsche, und zwar 12 Hemden, 18 Paar Strümpfe, 24 Taschentücher und 8 Nachthauben ohne Frisur; jeder einzelne Gegenstand gehörig gezeichnet. Ferner an Kleidungstücken 2 Flanellunterröcke, 3 weifse Unterröcke, 6 Nachtcamisole, die nöthigen Sommer- und Winterkleider, einen Morgenüberrock, und endlich einen Turnanzug von grauem Gingham, einen Regenschirm und Morgenschuhe, 3. ein Messer, eine Gabel,

ein Serviettenband und einen Eſslöffel, 4. an Büchern: eine Bibel, ein Berliner Gesangbuch einen Handatlas (v. Sydow). Alle diese Gegenstände werden den Zöglingen beim Ausscheiden aus der Luisenstiftung wieder mitgegeben. Einen Schrank zur Aufbewahrung der Kleidungstücke, Wäsche, Bücher, Schreib- und Zeichnmaterialien, der Musikalien u. s. w. finden die Zöglinge in der Anstalt und haben für denselben jährl. 1 Thlr. Miethe zu entrichten.

Für jeden Zögling ist ein Jahrgeld von 300 Thlr. in vierteljährl. Raten zum voraus an die Casse der Luisenstiftung gegen Quittung des Vereins zu zahlen. Dafür empfangen die Zöglinge: 1. Nahrung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Aufwartung, 2. in den verschiedenen Classenabtheilungen Unterricht in der christl. Glaubens- und Sittenlehre, in der deutschen, französischen und in den Anfangsgründen der englischen Sprache, im Rechnen, in der Erdbeschreibung und Geschichte, in den Naturwissenschaften, soweit sie in den weiblichen Erkenntniſskreis gehören, im Schönschreiben, im Zeichnen, im Clavierspiel, im Singen, im Tanzen, im Turnen, endlich in weibl. Handarbeiten.

Der Unterricht im Clavierspiel ist unzureichend und kann sich nur auf die ersten Anfangsgründe erstrecken. Es ist daher noch ein Privatunterricht erforderlich, welcher in 1½ Stunden wöchentl. durch die Lehrer der Anstalt ertheilt und diesen mit ½ Thlr. für eine Stunde honorirt wird. — Auch in der engl. Sprache wird der Privatunterricht in der obern Classe durch den Lehrer in der Stiftung ertheilt, wodurch eine Ausgabe von etwa 1 Thlr. monatl. herbeigeführt wird. Zur Bestreitung der Ausgaben für Schuhe, Handschuhe, Schreib-, Zeichn-, Strick-, Näh- und Stickmaterialien, sowie zur Befriedigung anderer kleiner Bedürfnisse, ist für jeden Zögling ein monatl. Taschengeld von 3 Thlr. erforderlich, welches in vierteljährl. Raten zum voraus der Vorsteherin der Luisenstiftung zuzustellen ist. 1 Thlr. von diesem Taschengeld wird monatl. den Zöglingen ausgehändigt, welche über dessen Verwendung den Vorsteherinnen der Stiftung und ihren Eltern Rechnung ablegen müssen. Was von diesem Taschengeld nicht ausgegeben wird, ist den Eltern als erspart zu berechnen. Wird von den Eltern gewünscht, daſs gröſsere Ausgaben für die Garderobe gemacht und daſs die Wäsche von der Anstalt aus besorgt wird, so muſs für diese Auslagen Geld deponirt werden. — Die ärztl. Pflege übernimmt der bei der Luisenstiftung angestellte Arzt. Die Kosten für die Medicin sind von den Zöglingen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die Aufnahme der Zöglinge in die Luisenstiftung findet in 2 Hauptterminen des Jahrs, am Donnerstag nach Ostern und am 7. Octb. Statt. Auf längere Zeit zu verreisen, ist den Zöglingen nur während der Sommer- und der Weihnachtsferien gestattet; die Zeit der ersteren ist auf 4, und die der letzteren auf 2 Wochen beschränkt. Den Eltern und Vormündern wird empfohlen, ihre Kinder und Pflegebefohlenen den Termin der Rückkehr pünctlich einhalten zu lassen, da das längere Ausbleiben durch nichts als durch eine bedeutende, mit einem ärztl. Zeugniſs zu bescheinigende Krankheit entschuldigt werden kann. In Hinsicht der Kleidung der Zöglinge, für welche die Eltern und Vormünder derselben zu sorgen haben, wird Einfachheit und Beschränkung auf das empfohlen, was das wirkliche Bedürfniſs und der Anstand erheischen. Jeder unpassende Kleiderluxus ist streng untersagt. Schmucksachen dürfen die Zöglinge in der Anstalt nicht führen. Halbjährl., zu Ostern und Michaelis, wird über die Fortschritte, den Fleiſs und die sittl. Führung jedes Zöglings von der Erzieherin und den betreff. Lehrern und Lehrerinnen eine Censur abgefaſst, und den Eltern und Vormündern zugesandt.

Die Dauer des Aufenthalts der Zöglinge in der Luisenstiftung ist in der Regel zu 3 Jahren angenommen; binnen dieser Zeit können sie bei gehörigem Fleiſs zur kirchl. Confirmation reif werden. Die Einsegnung geschieht durch den Prediger der Anstalt. Abmeldungen der Zöglinge müssen ein Vierteljahr vor den Aufnahmeterminen geschehen. In Fällen, wo dies unterlassen wird, hat die Stiftung noch die Pension für das nächste Vierteljahr zu fordern.

III. Zu den Wärterinnen werden Töchter in dem Alter von 12 bis 14 Jahren gewählt; sie erhalten in der Anstalt unentgeltl. Wohnung, Kost, Reinigung der Wäsche, Unterricht und Bildung für ihren Beruf; für die Kleidung sorgen die Eltern, Verwandten und Wohlthäter; die Unterhaltung der Kleider liegt den Wärterinnen selbst ob. Jährl. empfängt eine jede Wärterin einen Lohn von 16 Thlr., welcher ihr von der Anstalt gesammelt und bei ihrer Entlassung, sofern derselbe nicht schon früher theilweise zur Kleidung verwandt ist, im ganzen ausgezahlt wird. Die Entlassung der Wärterinnen erfolgt nach ihrer kirchl. Confirmation oder in dem dazu geeigneten Alter. Bei guter Aufführung dürfen sie erwarten, dafs die Luisenstiftung in Verbindung mit den Eltern, Verwandten und Wohlthätern für ihre Unterbringung sorgen werde.

Die Gesuche um Aufnahme als Erzieherin oder als Zögling sind frankirt an den Verein für die Luisenstiftung (zu Händen des K. Schulraths Dir. *Dr. Kiefsling*) zu richten, während diejenigen, welche als Wärterinnen einzutreten wünschen, sich an die Vorsteherin der Luisenstiftung (z. Z. Fräulein *v. Reiswitz*) zu wenden haben.“

Die weibl. Bildungsanstalten zu Droyfsig.

(Bekanntmachungen v. 24. Apr. 1867.) I. „In der unter unmittelbarer Leitung des Min. der geistl. etc. Anglgh. stehenden Bildungsanstalt für evangel. Gouvernanten und Lehrerinnen an höh. Töchterschulen zu Droyfsig bei Zeitz, Regbz. Merseburg, beginnt im Aug. d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. — Der Cursus dauert 3 Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer königl. Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der erstern ausgestellten Qualificationszeugnifs für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höh. Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höhern Lehrerinnenberuf geeignete evangel. Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, dafs sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christl. Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letztern Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanteninstitut verbundenen Töchterpensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besondres Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. — Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häusl. Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatl. Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thlrn. jährl., wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztl. Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besondrer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjähr. Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen: 1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, dafs die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen; 2. ein Zeugnifs der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christl. Gemein-

schaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christl. Religionswahrheiten und in der bibl. Geschichte nach Maſsgabe des Regulativs vom 2. Octb. 1854 auszusprechen; 3. ein Zeugniſs des betreff. K. Kreisphysikus über normalen Gesundheitzustand, namentlich daſs die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daſs sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen 3jährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können; 4. eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daſs das Pensionsgeld von 105 Thlr. jährl. auf 3 Jahre gezahlt werden soll; 5. ein selbstgeschriebner Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schlieſsen ist; 6. die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse; 7. auſserdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Dir. oder Lehrer einer höhern öffentl. Unterrichtsanstalt, oder bei einem K. Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniſs desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniſs sind die schriftl. angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtl. der erlangten musikal. Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniſs eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigne Angabe über die seither betriebenen Studien. Fertigkeit in den gewöhnlichen weibl. Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christl. Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungsanstalt zu Droyſsig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanteninstitut verbundene Pensionat für evangel. Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis zum 16. Lebensjahr Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem K. Seminardir. *Kritzinger* in Droyſsig anzumelden, von welchem auch ausführl. Programme über das Pensionat bezogen werden können. Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyſsig von des verew. H. Fürsten von Schönburg-Waldenburg gestifteten evangel. Lehrerinnenseminar und der Bildungsanstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungsanstalt für evangel. Töchter höherer Stände. Die vereinigten Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des K. preuſs. Min. der geistl. etc. Anglgh. zu Berlin. Die Erziehungsanstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet. Aufgenommen können werden evangel. Kinder vom 10. bis zum 16. Lebensjahr. Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang Sptb. jedes Jahrs Statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher dem Seminardir. anzuzeigen. Bei der Anmeldung ist ein ärztl. Zeugniſs über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daſs das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist. Das Pensionsgeld beträgt, ärztl. Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährl. 205 Thlr., die in vierteljährl. Raten praenum. zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert. Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäſsig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyſsig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, liegt im Kreis Weiſsenfels, Regbz. Merseburg, Prov. Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weiſsenfels und Zeitz

leicht zu erreichen. Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthal durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig. Der Garten der Anstalt, der fürstl. Schloſspark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschlieſsenden Waldpartien, eine stundenlange Lindenallee, ein für das Institut eingerichtetes Fluſsbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztl. Hülfe wird von dem im Ort wohnenden Anstaltsarzt geleistet. Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat wie die übrigen Erziehungs- und Schulanstalten in Droyſsig verfolgen, dem Willen ihres verew. Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung. Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weibl. Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen, und zugleich in die reiche Sphäre des weibl. Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weibl. Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innrer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniſs, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschlieſst, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren. Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden. Dies Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abendandachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen. Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daſs er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äuſserlicher Beziehung wird bemerkt, daſs für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanteninstitut ohne besondre Prüfung gestattet wird. Die kleine Zahl der Zöglinge wie die Fülle der erziehenden Kräfte gestatten es, etwanigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstaltserziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewuſstsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äuſsere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird. Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeſs am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche etc. muſs gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Duzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höh. Töchterschule erstrecken. Daſs in Auswahl und Behandlung des Unterrichtstoffs wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christl. Unterweisung überall eine maſsgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heil. Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religionsunterrichts. In das kirchl. Bekenntnifs wird durch den Unterricht nach dem luther. Katechismus eingeführt; der Confirmandenunterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen. Die Beziehungen zur äufsern und innern Mission fehlen nicht, so dafs nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewufstsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländ. Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfnifs der weibl. Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden. — In ähnlicher Weise soll dem weibl. Wesen der Unterricht im Gesang und Clavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammtunterrichts. — In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftl. Ausdruck und Verständnifs der prosaischen sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch Nationallehrerinnen mitbesorgt. Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten 4 Lehrer und 6 Lehrerinnen; die häusl. Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanteninstituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungsanstalt zu Droyfsig sind portofrei an die Seminardirection zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden."

II. „Zu Anfang Aug. d. J. findet bei dem evangel. Lehrerinnen-Seminar zu Droyfsig bei Zeitz, Regbz. Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen Statt, welche sich für den Lehrerinnenberuf ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist 2jährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangel. Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, dafs die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundnen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten miteingeschlossen. Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztl. Pflege und Medicin wird eine in monatl. Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thlr. jährl. entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. — Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom 2. Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreff. K. Regierung, resp. des K. Prov. Schulcollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. Die Zulassung zu der diesjähr. Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen K. Regierung, in

deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen: 1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, dafs die Bewerberin am 1. Octb. d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf; 2. ein Zeugnifs eines K. Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, dafs die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugnifs über stattgefundene Impfung vorzulegen; 3. ein Zeugnifs der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein ebensolches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christl. Gemeinschaft; 4. ein von der Bewerberin selbst verfafster Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schliefsen ist. Dies Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift; 5. eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, dafs dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlr. jährl. auf 2 Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugnifs beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Octb. 1854 für die Vorbildung der Seminarpräparanden bezeichnet sind; aufserdem Fertigkeit in weibl. Handarbeiten. Ein Anfang im Verständnifs der französischen Sprache, sowie im Clavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht." Berlin. Der Minister etc.

Berichtigungen.

Seite 65 Zeile 8 von oben ist zu lesen: p. 54, statt p. 6.

„ 254 unten: C. Verf. v. 21. Dcb. 1863, statt: 1861.

BERLIN, DRUCK VON GUSTAV SCHADE.
Marienstrafse 10.

[illegible] schriftlich [illegible] unter Einreichung folgender [illegible] anzumelden: 1. Geburts- und Taufschein, [illegible] am 1. Octb. d. J. nicht unter 17 Jahre [illegible] eines K. Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, [illegible] dafs die Bewerberin nicht an Brustschwäche, [illegible] welche an anderen die Ausübung des Lehr[illegible] leide, auch in ihrer körperlichen Entwickelung [illegible] um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung [illegible] zu können. Zugleich ist ein Zeugniss über [illegible]; 3. ein Zeugniss der Ortspolizeibehörde [illegible], ein ebensolches von ihrem Seelsorger [illegible] und in der christl. Gemeinschaft; 4. ein von [illegible] Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang [illegible] ihrer Neigung zum Lehrberuf zu [illegible] gilt zugleich als Probe der Handschrift; 5. [illegible] Vormünder, dafs dieselben das Pensionsgeld [illegible] Jahre zu zahlen sich verpflichten.

[illegible] Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist [illegible] Armuthszeugniss beizubringen, aus welchem [illegible] der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Octb. 1854 für die Vorbildung der Seminarpräparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weibl. Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniss der französischen Sprache, sowie im Clavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht." Berlin. Der Minister etc.

Berichtigungen.

Seite 52 Zeile 3 von oben ist zu lesen: p. 34, statt p. 3
„ 334 unten: C.Verf. v. 21. Dec. 1854, statt: 1861.

BERLIN, DRUCK VON GUSTAV SCHADE.
Marienstrasse 10.

F. X. BEER
kgl. Hofbuchbinder
in
MÜNCHEN
Lederergasse N° 25.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wiese, Ludwig Adolf, 1806-1900

Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preussen

Bd.: 1

Berlin 1867

H.lit.p. 391 x-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10735442-5